Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 für einen Basisprospekt
(die "**Wertpapierbeschreibung**")

für

A. Optionsscheine
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Discount-Optionsscheine
bezogen auf Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Power-Optionsscheine
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle
B. Turbo-Optionsscheine
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
C. Open End-Turbo-Optionsscheine
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "**Emittent**")

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "**Garantin**")
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("**HBCE Germany**")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 8. Dezember 2025 und endet mit Ablauf des 8. Dezember 2026. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 begonnen hat und mit Ablauf des 14. Januar 2026 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt 13

II. Risikofaktoren 16

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben 16
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin 16
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin 17

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben 17
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren 17
A. Verlustrisiken bei den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen 17
B. Verlustrisiken bei den Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Turbo-Optionsscheinen bzw. Day Turbo-Optionsscheinen 18
C. Verlustrisiken bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen 20
D. Verlustrisiken bei den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten 23
E. Verlustrisiken bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen 26
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren 27
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen 27
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist 28

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen 28

4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko 28

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken 30

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren 30

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades 31

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung 31

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers 31

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften 31

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere 32

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits 33

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten 33
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart 33
(1) Risiken bei Aktien 33
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren 34
(3) Risiken bei Indizes 36
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten 38
(5) Risiken bei Währungswechselkursen 40
(6) Risiken bei Edelmetallen 40
(7) Risiken bei Terminkontrakten 41

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen 42

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung 43

1. Einsehbare Dokumente 43

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen 44

3. Verkaufsbeschränkungen 48

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung 50

1. Art der Garantie 50

2. Umfang der Garantie 50

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber 55

4. Verfügbare Dokumente 55

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung 56

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde 56
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung 56
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen 56
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen 56
1.4. Angaben von Seiten Dritter 56
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung 56

2. Risikofaktoren 56
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind 56

3. Grundlegende Angaben 57
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind 57
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge 57

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere 57
4.1. Angaben über die Wertpapiere 59
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen 59
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN) 60
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden 60
4.3. Form der Wertpapiere 60
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere 61
4.5. Währung der Wertpapieremission 61
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere 62
4.6.1. Art der Verbindlichkeit 62
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten 62
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin 62

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte 63
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 63
B. Turbo-Optionsscheine 64
C. Open End-Turbo-Optionsscheine 64
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 65
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine 65
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen 65
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 66
a) Fälligkeitstermin 66
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 66
B. Turbo-Optionsscheine 66
C. Open End-Turbo-Optionsscheine 66
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 66
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine 66
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 66
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 66
B. Turbo-Optionsscheine 66
C. Open End-Turbo-Optionsscheine 67
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 67
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine 67
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite 67
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten 67
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 67
4.13. Emissionstermin 67
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere 67
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers 67
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere 69

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren 70
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung 70
5.1.1. Angebotskonditionen 70
A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 72
[*A.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart:]* 72
[*A.2. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart:]* 83
[*A.3. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]* 94
[*A.4. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]* 106
[*A.5. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart:]* 118
[*A.6. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart:]* 129
[*A.7. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 140
[*A.8. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder*

indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:] 152
[*A.9. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*] 164
[*A.10. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*] 172
[*A.11. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]* 180
[*A.12. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 189
[*A.13. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 198
[*A.14. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 206
[*A.15. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 214
[*A.16. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 221
[*A.17. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:*] 228
[*A.18. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:*] 235
[*A.19. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 242
[*A.20. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 249
[*A.21. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*] 256
[*A.22. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*] 264
[*A.23. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 272
[*A.24. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 279
[*A.25. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart* [*mit Währungsumrechnung*]:] 286
[*A.26. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart* [*mit Währungsumrechnung*]:] 297
B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine 308
[*B.1. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 308
[*B.2. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 316
[*B.3. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 324
[*B.4. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 336
[*B.5. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 348

[*B.6. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 357
[*B.7. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 366
[*B.8. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 376
[*B.9. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 386
[*B.10. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 394
[*B.11. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 402
[*B.12. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 409
[*B.13. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Index-][Zins-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 416
[*B.14. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Zins-][Index-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 426
C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine 436
[*C.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:*] 436
[*C.2. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:*] 449
[*C.3. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:*] 462
[*C.4. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:*] 477
[*C.5. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*] 492
[*C.6. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*] 505
[*C.7. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*] 518
[*C.8. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*] 530
[*C.9. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*] 542
[*C.10. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*] 553
[*C.11. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:*] 564
[*C.12. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:*] 573
[*C.13. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*] 582
[*C.14. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*] 595
[*C.15. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*] 608

[*C.16. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 621
[*C.17. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 634
[*C.18. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 646
[*C.19. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 658
[*C.20. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 672
[*C.21. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 686
[*C.22. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 700
[*C.23. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 714
[*C.24. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 728
[*C.25. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 742
[*C.26. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 756
[*C.27. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 770
[*C.28. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 783
[*C.29. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future*) *mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 796
[*C.30. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future*) *mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 809
[*C.31. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 822
[*C.32. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 835
[*C.33. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 848
[*C.34. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 861
D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 875
[*D.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 875
[*D.2. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 890

[*D.3. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 905
[*D.4. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 922
[*D.5. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 939
[*D.6. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 953
[*D.7. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 967
[*D.8. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 977
[*D.9. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 987
[*D.10. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1001
[*D.11. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1015
[*D.12. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1030
[*D.13. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future*) *mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1045
[*D.14. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1060
[*D.15. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1075
[*D.16. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1089
[*D.17. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1103
[*D.18. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1118
[*D.19. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1133
[*D.20. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1149
[*D.21. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1165
[*D.22. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1181
[*D.23. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1197
[*D.24. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1210
[*D.25. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 1223

[*D.26. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 1237
[*D.27. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1251
[*D.28. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1266
[*D.29. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1281
[*D.30. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1293
[*D.31. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1305
[*D.32. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1319
[*D.33. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1333
[*D.34. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1348
E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine 1364
[*E.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:]* 1364
[*E.2. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]* 1373
[*E.3. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs)) mit europäischer Ausübungsart:]* 1382
Formular für die endgültigen Bedingungen 1391
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens 1401
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner 1401
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung 1401
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 1401
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse 1401
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte 1401
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan 1401
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden 1401
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist 1401
5.3. Preisfestsetzung 1401
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern 1401
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis) 1401
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist 1403
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten 1403
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting) 1403
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt 1403
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land 1403

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren 1404
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird 1404

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten 1404
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen 1404
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind 1404
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage 1405
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere 1405

7. Weitere Angaben 1405
7.1. Beteiligte Berater 1405
7.2. Geprüfte Angaben 1405
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden 1405
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist. 1405

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen") 1406

1. Risikofaktoren 1406
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind 1406

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere 1406
2.1. Angaben zu den Wertpapieren 1406
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere 1406
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 1406
B. Turbo-Optionsscheine 1407
C. Open End-Turbo-Optionsscheine 1407
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 1408
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine 1409
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin 1409
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 1411
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 1411
2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise 1411
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 1411
B. Turbo-Optionsscheine 1412
C. Open End-Turbo-Optionsscheine 1413
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 1415
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine 1418
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere 1418
(a) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen 1418

(b) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist 1419
(c) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten - gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten 1419
(d) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten 1420
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin 1421
2.2. Angaben zum Basiswert 1421
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 1421
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 1421
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 1429
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 1429

3. Weitere Angaben 1429
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen) 1429

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung 1430

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person 1430
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts 1430
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 1430
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 1430
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 1431
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 1431
1.6. Hinweis für die Anleger 1431

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 1431
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 1431
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind 1431

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 1431
2B.1. Hinweis für Anleger 1431

VIII. ISIN-Liste 1432

LETZTE SEITE..... L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 8. Dezember 2025 und endet mit Ablauf des 8. Dezember 2026. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

(zusammen die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden.

- Sind die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft, stehen den Inhabern eines Wertpapiers (die "**Wertpapierinhaber**") Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") zu.
- Werden die Wertpapiere als elektronisches Wertpapier in Gestalt des Zentralregisterwertpapiers (das "**Zentralregisterwertpapier**") verbrieft, ist die Hinterlegungsstelle bzw. der Zentralverwahrer im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**"), ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein.

Lesehinweise:

- Die Abschnittsnummerierungen der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen, und Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, welche mit dem entsprechenden Großbuchstaben (A, B, C, D oder E) beginnen, beziehen sich ausschließlich auf die betreffende Produktkategorie:
  - A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
  - B. Turbo-Optionsscheine,

- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

– Nicht mit A, B, C, D oder E gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert.

Mögliche Basiswerte sind, in Abhängigkeit der betreffenden Produktkategorie, Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Terminkontrakte und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3,
- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung
– die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
– eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält
– eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
– die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen
Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen
(i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
(ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen

Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin gebilligt. Unbeschadet des Vorstehenden sind Informationen Teil dieser Wertpapierbeschreibung, wenn sie mittels Verweis aufgenommen werden und in einem von der BaFin gebilligten Dokument bzw. in einem bei der Autorité des Marchés Financiers ("**AMF**") hinterlegten Dokument enthalten sind.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)
Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung
Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach dem erwarteten Umfang der negativen Auswirkung sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei zwei Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR,* der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den französischen Einlagensicherungsfonds "*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*", den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes

deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin
Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung", "3.Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren
Es folgt eine Risikobeschreibung der Verlustrisiken, die auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine zutrifft. Werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen, ist dies durch die Großbuchstaben A, B, C, D bzw. E gekennzeichnet. Die mit Großbuchstaben A, B, C, D bzw. E gekennzeichneten Abschnitte beziehen sich nur auf die genannte Produktkategorie:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Nicht mit A, B, C, D oder E gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktkategorien handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

A. Verlustrisiken bei den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine, Discount-Optionsscheine und Power-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirken kann. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Call-Optionsscheine, Discount-Call-Optionsscheine, Power-Call-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Put-Optionsscheine, Discount-Put-Optionsscheine, Power-Put-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag unterschreitet. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Zusätzliche Risiken bei Discount-Optionsscheinen: Der Einlösungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber nimmt nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts teil, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

Zusätzliche Risiken bei Power-Optionsscheinen: Der Einlösungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber nimmt nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts teil, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

Power-Optionsscheine sind aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine sehr starke Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass sich negative Kursbewegungen sehr zum Nachteil auf die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags und auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Des Weiteren treten starke Kursschwankungen insbesondere dann auf, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Höchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Power-Optionsscheins gering ist. Der Anleger hat ferner zu beachten, dass die Quadrierung der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz dann nicht zu einer Erhöhung des Einlösungsbetrags führt, wenn dieses Produkt kleiner als 1,00 ist (beispielsweise 0,50). In diesem Fall ist das Ergebnis geringer als die ermittelte Differenz (beispielsweise 0,50 x 0,50 = 0,25) und der Einlösungsbetrag kleiner als bei einem vergleichbaren Standard-Optionsschein.

B. Verlustrisiken bei den Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Turbo-Optionsscheinen bzw. Day Turbo-Optionsscheinen

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Turbo-Optionsscheine, X-Turbo-Optionsscheine und Day Turbo-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Turbo-Call-Optionsscheine, X-Turbo-Call-Optionsscheine, Day Turbo-Call-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Call-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Call-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig und sie verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp über dem Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Turbo-Put-Optionsscheine, X-Turbo-Put-Optionsscheine, Day Turbo-Put-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder überschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Put-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Put-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig und sie verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp unter dem Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Turbo-Put-Optionsscheinen, X-Turbo-Put-Optionsscheinen und Day Turbo-Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Nähert sich der Basiswert dem Basispreis an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor der Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und den Basispreis erreichen oder durchbrechen.

Erhöhtes Knock-out Risiko bei X-Turbo-Optionsscheinen: Bei X-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Das Knock-out-Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen.

In jedem Fall ist der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®. Das Risiko des Knock-out-Ereignisses ist dadurch erhöht. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust bei X-Turbo-Optionsscheinen zu erleiden.

Zusätzliche Risiken bei Day Turbo-Optionsscheinen: Bei Day Turbo-Optionsscheinen müssen Anleger beachten, dass für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses am Ausübungstag die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich sind. Das Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt, kann sich während des Knock-out-Zeitraums jederzeit realisieren. Der Knock-out-Zeitraum entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich), derzeit um ca. 8:00 Uhr, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase, derzeit nach 22:00 Uhr, durch die Relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen.

C. Verlustrisiken bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen

Lesehinweis:
In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert (bei Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Währungswechselkursen, Indizes und Edelmetallen als Basiswert) und Maßgeblicher Basiswert (bei Terminkontrakten als Basiswert) nicht unterschieden.

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag bei wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Open End-Turbo-Call-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Call-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Call-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Call-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp über dem Maßgeblichen Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt wirtschaftlichen Totalverlust bei Put-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Put-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp unter dem Maßgeblichen Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen und X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Nähert sich der Basiswert dem Maßgeblichen Basispreis an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor der Maßgebliche Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und den Maßgeblichen Basispreis erreichen oder durchbrechen.

Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung des Basispreises:

- *Call-Wertpapiere:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten (bei Terminkontrakten werden diese über eine feste Marge berücksichtigt) erhöht sich dieser in der Regel. Dies erfolgt zu Lasten der Wertpapierinhaber von Call-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert von Call-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Put-Wertpapiere, alle Basiswerte außer Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, erhöht sich dieser in der Regel. Beträgt im Falle von Put-Wertpapieren der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch eine entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Put-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Put-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Put-Wertpapiere, nur Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, die über eine feste Marge berücksichtigt werden, reduziert sich dieser in der Regel. Der Ausgleich der Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Put-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Put-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Der Emittent kann gegebenenfalls seinen Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Erhöhtes Knock-out-Risiko bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen: Bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Das Knock-out-

Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen.

In jedem Fall ist der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann erheblich länger als bei herkömmlichen Open End-Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®. Das Risiko des Knock-out-Ereignisses ist dadurch erhöht. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen zu erleiden.

D. Verlustrisiken bei den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten
Lesehinweis:
In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert (bei Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Währungswechselkursen, Indizes und Edelmetallen als Basiswert) und Maßgeblicher Basiswert (bei Terminkontrakten als Basiswert) nicht unterschieden.

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag bei wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Mini Future Zertifikate (Long), Smart-Mini Future Zertifikate (Long): Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Mini Future Zertifikate (Long): Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat.

Mini Future Zertifikate (Long) mit Mindestrestbetrag: Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Mini Future Zertifikate (Long) ohne Mindestrestbetrag: Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Smart-Mini Future Zertifikate (Long): Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein,
(i) sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder diesen unterschreitet oder
(ii) sobald ein bestimmter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder diese unterschreitet.

Smart-Mini Future Zertifikate (Long) mit Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Long) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Smart-Mini Future Zertifikate (Long) ohne Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Long) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Long) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Mini Future Zertifikate (Short), Smart-Mini Future Zertifikaten (Short): Bei den Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei den Wertpapieren ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder überschreitet.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat.

Mini Future Zertifikate (Short) mit Mindestrestbetrag: Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Mini Future Zertifikate (Short) ohne Mindestrestbetrag: Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Smart-Mini Future Zertifikate (Short): Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten

Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein,
(i) sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder diesen überschreitet oder (ii) sobald ein bestimmter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder diese überschreitet.

Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Short) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Smart-Mini Future Zertifikate (Short) ohne Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Short) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Mini Future Zertifikate: Nähert sich der Basiswert der Maßgeblichen Knock-out-Barriere des betreffenden Mini Future Zertifikats an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreichen oder durchbrechen.

Smart-Mini Future Zertifikate: Nähert sich der Basiswert der Maßgeblichen Knock-out-Barriere bzw. dem Maßgeblichen Basispreis des betreffenden Smart-Mini Future Zertifikats an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Maßgebliche Knock-out-Barriere bzw. der Maßgebliche Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Maßgebliche Knock-out-Barriere bzw. den Maßgeblichen Basispreis erreichen oder durchbrechen.

Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung des Basispreises:
- *Long-Wertpapiere:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten (bei Terminkontrakten werden diese über eine feste Marge

berücksichtigt) erhöht sich dieser in der Regel. Dies erfolgt zu Lasten der Wertpapierinhaber von Long-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert von Long-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

- *Short-Wertpapiere, alle Basiswerte außer Terminkontrakt*e: Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, erhöht sich dieser in der Regel. Beträgt im Falle von Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch eine entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Short-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Short-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Short-Wertpapiere, nur Terminkontrakt*e: Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, die über eine feste Marge berücksichtigt werden, reduziert sich dieser in der Regel. Der Ausgleich der Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Short-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Short-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Der Emittent kann gegebenenfalls seinen Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung der Knock-out-Barriere: Die regelmäßige Anpassung der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, die in einem festen prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Maßgeblichen Basispreis liegt, kann zum Knock-out-Ereignis und damit im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen.

E. Verlustrisiken bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Down-and-out-Put-Optionsscheins führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Down-and-out-Put-Optionsscheins wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Down-and-out-Put-Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Down-and-out-Put-Optionsscheins und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen führt ein Kursanstieg des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrags ist nur dann vorgesehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Einlösungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt.

Der Kurs des Basiswerts darf während der Beobachtungsperiode nur so weit sinken, dass er knapp über der Knock-out-Barriere liegt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswerts ferner weiter negativ, d. h. entspricht oder unterschreitet er die Knock-out-Barriere, tritt das Schwellenereignis ein. Die Laufzeit der

Down-and-out-Put-Optionsscheine endet und die Wertpapiere verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Für die Ermittlung des Schwellenereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Schwellenereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Schwellenereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum Totalverlust.

Nähert sich der Basiswert der Knock-out-Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Knock-out-Barriere erreichen oder durchbrechen.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs des Basiswerts wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist
Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
Marktstörungen
In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Ausübungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen
In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
Außerordentliche Kündigung
Das außerordentliche Kündigungsrecht steht dem Emittenten bei den nachfolgend aufgeführten Wertpapieren, jeweils in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswerts, zu:
- Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes,
- Discount-Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,

- Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate jeweils bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am (nächsten) Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen.

Wertpapiere mit Knock-out-Ereignis ((X-)Turbo-Optionsscheine, (X-)Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate, Mini Future Zertifikate): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt. Wirtschaftlich betrachtet entspricht dies einem Totalverlust. Bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag bzw. ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Wertpapiere mit Schwellenereignis (Down-and-out-Put-Optionsscheine): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

<u>Ordentliche Kündigung – gilt bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten</u>
Diese Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Diese kann jedoch im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten verkürzt werden. Der Emittent zahlt dann einen Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Einlösungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen.

Zudem hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt:
- Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

- Bei (Smart-)Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei (Smart-)Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Einlösungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)), d.h. Call-/Long- bzw. Put-/Short-Wertpapiere, zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Call-/Long-Wertpapiere

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- sinkende Volatilitäten des Basiswerts,
- ein sinkendes allgemeines Zinsniveau,
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere:* die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft,
- *Basiswert Kursindex:* die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten oder
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden:* steigende Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie ein steigender Währungswechsellkurs

einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

(2) Put-/Short-Wertpapiere

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
- sinkende Volatilitäten des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere:* die sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft,
- *Basiswert Kursindex:* die sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten oder
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden:* steigende Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie ein steigender Währungswechsellkurs

einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem (nächsten) Ausübungstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der

Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften
Die Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses: Bei diesen Wertpapieren kann die Auflösung der Sicherungsgeschäfte den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag beeinflusst dies die Höhe des Knock-out-Betrags (Restbetrag) negativ. Dies führt zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses: Bei diesen Wertpapieren kann die Auflösung der Sicherungsgeschäfte den Eintritt des Schwellenereignisses auslösen. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Risiken hinsichtlich der Besteuerung im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") – Ausschließlich anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code – "IRC"*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*) (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)), die US-Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende US-Wertpapiere bzw. bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, jedoch nicht nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird, und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch den Emittenten wird dieser regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht jedoch einen eventuell gegebenenfalls für den Anleger individuell niedrigeren Steuersatz nach gegebenenfalls anwendbaren DBA. Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers kann bei Abführung dieser Quellensteuer durch den Emittenten nicht berücksichtigt werden.

Gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.12.2016 ist die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) IRC nicht auf die deutsche Kapitalertragsteuer anrechenbar (§ 43c Abs.6 i.V.m. 32d Abs. 5 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Der Emittent ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) IRC gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrags auszugleichen.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten
Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien
Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung: Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht.
  Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die **"Aktienvertretenden Wertpapiere"**) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils

ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung: Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je

Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht.
  Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

(3) Risiken bei Indizes
Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zur Fälligkeit der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

(X-)Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung: Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

- Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der

Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die (X-)Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht. Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

X-Turbo-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Optionsscheine: Erhöhtes Knock-out Risiko: Bei diesen Wertpapieren kann das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden. Das Knock-out-Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust zu erleiden.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten
Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zur Fälligkeit der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen
Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunkturentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses (Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate und Smart-Mini Future Zertifikate): Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: Zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Knock-out-Ereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Knock-out-Ereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen
Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum

Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunkturentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses (Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine): Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: Zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

(7) Risiken bei Terminkontrakten

Bei Terminkontrakten (beispielsweise Edelmetall-Future-Kontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich des dem betreffenden Terminkontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts. Insbesondere die Kursentwicklung des Referenzwerts an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Terminkontrakts. Eine ungünstige Entwicklung des Kurses des Referenzwerts führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Terminkontrakts. Diese wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des Terminkontrakts aus. Dies kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Kursentwicklung des Referenzwerts und damit die Kursentwicklung des Terminkontrakts sind nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Beispiele: bei Edelmetall-Future-Kontrakten:

Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich Angebot und Nachfrage, Spekulationen, illiquide Märkte, marktpsychologische Faktoren und Verhalten des Anlagepublikums; bei Aktien-Indexterminkontrakten: Marktrisiken sowie Unternehmensrisiken.

Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert beispielsweise resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im Index (Referenzwert) des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Kursentwicklung der Aktienkurse und damit des Aktien-Indexterminkontrakts kann den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen und zum (wirtschaftlichen) Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei einem Edelmetall-Future-Kontrakt als Basiswert beispielsweise resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Edelmetallkurses. Eine ungünstige Kursentwicklung des Edelmetallkurses und damit des Edelmetall-Future-Kontrakts kann den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen und zum (wirtschaftlichen) Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ein Terminkontrakt steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Terminkontrakt wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann die Relevante Referenzstelle während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Terminkontrakts unterliegen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Terminkontrakts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Terminkontrakt. Ein Wegfall des Terminkontrakts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus und kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen.

Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei Day Turbo-Optionsscheinen: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich. Der Knock-out-Zeitraum des Basiswerts entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich), derzeit um ca. 8:00 Uhr, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase, derzeit nach 22:00 Uhr, durch die Relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 8. Dezember 2025 beginnt und mit Ablauf des 8. Dezember 2026 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine vom 12. Mai 2020, 5. Mai 2021, 29. April 2022, 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 16. Januar 2024 und 14. Januar 2025, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Basisprospekte vom 15. März 2013, 3. September 2013, 2. Juni 2014, 18. November 2014, 6. Oktober 2015, 12. Juli 2016 (einschließlich des Nachtrags vom 31. Januar 2017), 14. Juli 2017, 5. Juli 2018, 6. Dezember 2018 und 3. Juni 2019 (Basisprospekte jeweils für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine) (einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat) – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de.
  Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2025*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 30. Juli 2025 unter der Nummer D.25-0044-A01 – einsehbar über die Website der AMF: https://bdif.amf-france.org/en/details/D_25-0044-A01
  Durch die Auswahl des vorstehenden Hyperlinks, gelangt man auf die Website der AMF. Auf der ausgewiesenen Ergebnisliste auf der Website der AMF unter "Company document(s)" das pdf-Dokument "2025-0044-A01-00.pdf" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen).
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 19. Februar 2025 unter der Nummer D.25-0044 – einsehbar über die Website der AMF: https://bdif.amf-france.org/en/details/D_25-0044
  Durch die Auswahl des vorstehenden Hyperlinks, gelangt man auf die Website der AMF. Auf der ausgewiesenen Ergebnisliste auf der Website der AMF unter "Company document(s)" das xhtml-Dokument "2025-004400.xhtml" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen).
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (Universal registration document and Annual Financial Report 2023), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. März 2024 unter der Nummer D.24-0076 – einsehbar über die Website der AMF: https://bdif.amf-france.org/en/details/D_24-0076
  Durch die Auswahl des vorstehenden Hyperlinks, gelangt man auf die Website der AMF. Auf der ausgewiesenen Ergebnisliste auf der Website der AMF unter "Company document(s)" das xhtml-Dokument "2024-007600.xhtml" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In die Wertpapierbeschreibung werden mittels Verweis Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung einbezogen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 166) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 167 bis 1123) aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 100 bis 179) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 180 bis 1230) aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 183) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 184 bis 1243) aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 103 bis 199) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 200 bis 1299) aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 213 bis 1332) aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 213 bis 1332) aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 115 bis 221) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 222 bis 1353) aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 109 bis 213) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 214 bis 1253) aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 113 bis 217) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 218 bis 1322) aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 114 bis 218) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 219 bis 1328) aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 56 bis 1032) aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw.

Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 58 bis 1095) aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 58 bis 1114) aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 386 bis 397) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 398 bis 1641) aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 68) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 69 bis 1312) aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 69) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 70 bis 1387) aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Basisprospekten bzw. Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung und zum Zwecke von für den Anleger wesentlichen Informationen werden aus den unter Abschnitt III. "1. Einsehbare Dokumente" genannten einheitlichen Registrierungsformularen (einschließlich der Aktualisierung) der Garantin mittels Verweis

- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*):
  die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben") sowie
  die Informationen zur Beschreibung der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "Offenzulegende Angaben zur Garantin")
  und
- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*) und dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*) sowie der englischsprachigen ersten Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2025*):
  die Informationen zu den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")

entsprechend der nachstehenden Übersicht der Querverweise in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung.

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	**Universal registration document and Annual Financial Report 2023 filed with the AMF on 1 March 2024**	**Universal registration document and Annual Financial Report 2024 filed with the AMF on 19 February 2025**	**1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2025 filed with the AMF on 30 July 2025**
1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval			
1.1 & 1.2 Persons responsible		page 375	
1.3 Experts' reports		N/A	
1.4 Third party information		N/A	
1.5 Competent authority approval		N/A	
2 Statutory auditors		page 376	
3 Risk factors		pages 170 to 181	
4 Information about HBCE		page 371	
5 Business overview			
5.1 Principal activities		pages 5 to 20 and 331	
5.2 Principal markets		pages 5 to 20 and 331	
5.3 Important events		pages 261, 331	
5.4 Strategy and objectives		pages 5 to 12	
5.5 Potential dependence		N/A	
5.6 Founding elements of any statement by HBCE concerning its position		pages 5 and 20	
5.7 Investments		pages 321 to 322, 366 to 369, 380 to 381	
6 Organisational structure			
6.1 Brief description of the group		pages 4 to 21, 357 to 358 and 366 to 369	
6.2 HBCE's relationship with other group entities		pages 366 to 368	
7 Trend information		pages 5 to 8	
8 Profit forecasts or estimates		N/A	
9 Administrative, management and supervisory bodies			
9.1 Administrative and management bodies		pages 23 to 30	
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests		page 40	
10 Major shareholders			
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights		pages 371 to 374	
10.2 Different voting rights		page 372	
10.3 Control of HBCE		pages 23 to 24, 376	
10.4 Arrangements, known to HBCE, which may at a subsequent date result in a change in control of HBCE		N/A	

11 Financial information concerning the HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses			
11.1 Historical financial information	pages 22, 188 to 274, 281 to 311, 332	pages 20, 240 to 322, 328 to 358, 378	N/A
11.2 Interim and other financial information	N/A	N/A	pages 38 to 60
11.3 Auditing of historical annual financial information	pages 275 to 280, 312 to 316	pages 323 to 327, 359 to 363	N/A
11.4 Pro forma financial information	N/A	N/A	N/A
11.5 Dividend policy	pages 234 and 328	pages 287 and 374	page 48
11.6 Legal and arbitration proceedings	pages 173 to 174, 265, 308 to 309	pages 223 to 224, 317, 355 to 356	pages 56 to 57
11.7 Significant change in HBCE's financial position	pages 22, 272 and 309	pages 19, 320 and 356	page 60
12 Additional information			
12.1 Share capital		pages 315, 348 and 373	
12.2 Memorandum and Articles of Association		pages 371 and 373	
13 Material contracts		page 373	
14 Documents available		page 371 "	

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 70 bis 1387 der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 1388 bis 1397 der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 69 bis 1312 der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 1313 bis 1322 der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 398 bis 1641 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 1642 bis 1650 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 58 bis 1114 der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 1115 bis 1123 der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 58 bis 1095 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 1096 bis 1104 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 56 bis 1032 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 1033 bis 1041 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt V. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 12. Mai 2020, 5. Mai 2021, 29. April 2022, 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 16. Januar 2024 und 14. Januar 2025 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VIII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung können die vorstehend genannten Dokumente, die die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, auf den in Abschnitt III. 1. genannten Webseiten eingesehen werden.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

(i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,

(ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und

(iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten

nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum
Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika
Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich
Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbedingt und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

zugunsten eines jeden BEGÜNSTIGTEN
im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

(A) Die GARANTIN beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen OPTIONSSCHEINE oder ZERTIFIKATE (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN zu zahlenden Beträge abzugeben.

(B) Sinn und Zweck dieser GARANTIE ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser GARANTIE sicherzustellen, dass die BEGÜNSTIGTEN unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des EMITTENTEN aus den OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen können, dass der EMITTENT seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen EMISSIONSBEDINGUNGEN erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser GARANTIE verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser ZIFFER 1 dargelegte Bedeutung.

"**ACPR**" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution.*

"**AUSGLIEDERUNG**" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"**AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE**" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"**AUSGLIEDERUNGSVERTRAG**" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"**EMISSIONSBEDINGUNGEN**" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"**BEGÜNSTIGTER**" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"**BGB**" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"**DATUM DER UMWANDLUNG**" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"**GARANTIEFALL**" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"**HTDE AG**" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"**MAßGEBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"**OPTIONSSCHEINE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "OPTIONSSCHEINE" sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"**STICHTAG**" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"**VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE**" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"**ZERTIFIKATE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN ZERTIFIKATE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "ZERTIFIKATE" sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter

Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

2.1 Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.

2.2 Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.

2.3 "**BAIL-IN-BEFUGNIS**" bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.

2.4 Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.

2.5 Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

3.1 Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingt im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

3.2 Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

3.2.1 stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

3.2.2 bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

3.2.3 werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

3.2.4 stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

3.3 Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

3.4 Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

3.5 Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1 Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.

7.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

7.3 Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestrengten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte.

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Bei Wertpapieren, die Währungsumrechnungen vorsehen, kann auf Internetseiten verwiesen werden, auf denen der Wechselkurs veröffentlicht wird. Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.hsbc-zertifikate.de/emittent) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Angaben werden an den Stellen genannt, an denen die Angaben übernommen werden. D. h., die Quelle wird in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich an der entsprechenden Stelle erwähnt (in Bezug auf Angaben zum Basiswert siehe beispielsweise Abschnitt VI. 2.2.2 unter "Aktien"), an der auf diese Angaben verwiesen wird, oder es wird erwähnt, dass die Quelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 166 aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 100 bis 179 aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 183 aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open

End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,

- Abschnitt V. 4., Seiten 103 bis 199 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212 aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212 aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 115 bis 221 aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 109 bis 213 aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 113 bis 217 aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 114 bis 218 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 386 bis 397 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 68 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 69 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 386 bis 397 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 68 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 69 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um die nachfolgenden Produktkategorien:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen (z.B. Knock-out-Element) versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Hebelprodukte. Die unter B., C. und D. genannten Produktkategorien gehören ferner zur Gruppe der Knock-out-Produkte.

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen
- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind, und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde bzw. das Zentralregisterwertpapier und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)
Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden
Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere
Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden. Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

(1) Sammelurkunden
Die Wertpapiere sind durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Europe AG, (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung) hinterlegt. Sollte der Emittent eine andere Hinterlegungsstelle auswählen, wird die entsprechende Hinterlegungsstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit

den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

(2) Zentralregisterwertpapiere
Die Wertpapiere werden als Zentralregisterwertpapiere in ein von der Clearstream Europe AG, (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung bzw. der **"Zentralverwahrer"** im Sinne des eWpG) geführtes zentrales Register eingetragen. Sollte der Emittent eine andere Hinterlegungsstelle auswählen, wird die entsprechende Hinterlegungsstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das zentrale Register wird von dem Zentralverwahrer geführt. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht. Die Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Zentralverwahrers bzw. des Clearing-Systems übertragen.

Der Emittent behält sich vor, die als Zentralregisterwertpapier begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches in einer Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 2 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Auch kann – soweit gesetzlich möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden. Der Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere
Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverpflichtungen**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren entsprechend der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung beschränkt und herabgeschrieben.

"**Befugnis zur Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen:

a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und

b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**", die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR, ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Ein Call-Wertpapier verbrieft das Recht,

- eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu kaufen bzw.
- die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag und dem Basispreis zu verlangen.

Ein Put-Wertpapier verbrieft das Recht,

- eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu verkaufen bzw.
- die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Basispreis und dem Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag zu verlangen.

Ausübungsart

- Optionsscheine können mit amerikanischer Ausübungsart (american style) oder europäischer Ausübungsart (european style) emittiert werden.
- Discount-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.
- Power-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.

Wertpapiere mit europäischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Wertpapiere mit amerikanischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit ausgeübt werden. Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner Ausübung der Wertpapiere, sofern sich ein solcher errechnet.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn kein oder ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag
- auf oder unterhalb (Call-Wertpapier) des Basispreises bzw.
- auf oder oberhalb (Put-Wertpapier) des Basispreises,

verfällt das Wertpapier wertlos.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

B. Turbo-Optionsscheine
Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts
- Turbo-Call-Optionsschein: dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet bzw.
- Turbo-Put-Optionsschein: dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet,

tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine
Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts
- Open End-Turbo-Call-Optionsschein: dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet bzw.
- Open End-Turbo-Put-Optionsschein: dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet,

tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate
Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Knock-out-Ereignis bei Mini Future Zertifikaten: Wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Knock-out-Ereignis bei Smart-Mini Future Zertifikaten: Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere wird nur ein bestimmter Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts herangezogen. Sollte der Kurs des Basiswerts während des Handelsverlaufs den Maßgeblichen Basispreis berühren oder durchbrechen, kommt es zum sofortigen Knock-out-Ereignis. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine
Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des eingetretenen Schwellenereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen, sofern sich ein solcher errechnet.

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses, ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Mit dem Eintritt des Schwellenereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Schwellenereignisses als vorzeitig ausgeübt.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn kein oder ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Down-and-out-Put-Optionsscheine wertlos.

Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswerts die Knock-out-Barriere, gilt das Schwellenereignis als eingetreten. Die Down-and-out-Put-Optionsscheine verfallen sofort wertlos. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum Totalverlust.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen
Die Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. Turbo-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses, am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner Ausübung der Wertpapiere, sofern sich ein solcher errechnet.

B. Turbo-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine
Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate
Diese Wertpapiere verbriefen vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine
Diese Wertpapiere verbriefen vorbehaltlich des eingetretenen Schwellenereignisses das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen, sofern sich ein solcher errechnet.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Schwellenereignis eintreten. Die Down-and-out-Put-Optionsscheine verfallen sofort wertlos. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust. Mit dem Eintritt des Schwellenereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Schwellenereignisses als vorzeitig ausgeübt.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite
Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten
Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin
Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere
Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers
Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Besteuerung im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") – Ausschließlich anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code – "IRC"*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*) (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)), die US-Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende US-Wertpapiere bzw. bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, jedoch nicht nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes (nach Feststellung des Emittenten beispielsweise S&P 500®, NASDAQ-100 Index, Dow Jones Industrial Average), als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher werden diese US-Vorschriften auch die Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) erfassen, wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall werden unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf die Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) geleistet werden, US-Quellensteuern anfallen.

Der Emittent wird die nach Abschnitt 871(m) IRC bestehende Steuerpflicht
Turbo-Optionsscheine (Call): in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.
Open End-Turbo-Optionsscheine (Call): im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten regelmäßigen Anpassung des Basispreises an gezahlte Dividenden und andere Faktoren berücksichtigen und aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.
Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long): im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten regelmäßigen Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere an gezahlte Dividenden und andere Faktoren berücksichtigen und aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch den Emittenten ausgeschlossen ist und Anleger wegen einer nach maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei

wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.12.2016 ist die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) IRC nicht auf die deutsche Kapitalertragsteuer anrechenbar (§ 43c Abs.6 i.V.m. 32d Abs. 5 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Sofern der Emittent Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) auf bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, emittiert, beabsichtigt er hierfür, nur nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes zu verwenden.

Bei steuerrechtlichen Fragestellungen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater kontaktieren.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere
Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 167 bis 1123 aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 180 bis 1230 aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 184 bis 1243 aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 200 bis 1299 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 213 bis 1332 aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 213 bis 1332 aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 222 bis 1353 aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 214 bis 1253 aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 218 bis 1322) aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 219 bis 1328 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 56 bis 1032 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1095 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-

Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1114 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 398 bis 1641 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 69 bis 1312 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 70 bis 1387 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,
werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 56 bis 1032 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1033 bis 1041 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1095 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1096 bis 1104 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1114 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1115 bis 1123 der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 398 bis 1641 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1642 bis

1650 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 69 bis 1312 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1313 bis 1322 der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 70 bis 1387 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1388 bis 1397 der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

[*A.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart:]*

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ●-

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche

Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis

zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann **[**mit Ausnahme des Tags eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert**]** an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf

den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine

Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.2. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart:]*

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ●-

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere

unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann **[**mit Ausnahme des Tags eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert**]** an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber

erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt

entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.3. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]*

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ●-**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.4. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ●-

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.5. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [*alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert*: ●]]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht)**] [*alternativ anwendbar:* (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden

zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der

Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten

Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):
In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten **[**Aktien**] [**Komponenten**]** an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert

bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten **[**Aktie**]** **[**Komponente**]** ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.**]**

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.6. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart:]*

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [*alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert*: ●]]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht)**] [*alternativ anwendbar:*** (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden

zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der

Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten

Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):
In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten **[**Aktien**] [**Komponenten**]** an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert

bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten **[**Aktie**]** **[**Komponente**]** ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.**]**

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.7. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [*alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert*: ●]]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht)**]** **[*alternativ anwendbar:* (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream

Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen

vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):
In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*
In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**

nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;

(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;

(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten **[**Aktien**] [**Komponenten**]** an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten **[**Aktie**] [**Komponente**]** ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der

an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.**]**

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.8. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [*alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert*: ●]]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht)**]** **[*alternativ anwendbar:* (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream

Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen

vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):
In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*
In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**

nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;

(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;

(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten **[**Aktien**] [**Komponenten**]** an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten **[**Aktie**] [**Komponente**]** ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der

an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.**]**

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.9. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur

Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag")

enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.10. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur

Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag")

enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.11. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu

tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines

Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

[*A.12. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung

- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit

der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die

Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

[*A.13. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der

Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

[*A.14. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der

Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

[*A.15. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.16. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.17. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und wird nach der Formel

$$\text{Einlösungsbetrag (Call)} = ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, und

b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Höchstbetrag":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

---

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.18. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet und wird nach der Formel

$$\text{Einlösungsbetrag (Put)} = ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, und

b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Höchstbetrag":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

---

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.19. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]

[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und wird nach der Formel:

Einlösungsbetrag (Call) = ((Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis)²

mit der Maßgabe berechnet, dass

a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, und

b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;
Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Höchstbetrag": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6]
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.20. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]

[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet und wird nach der Formel:

Einlösungsbetrag (Put) = ((Basispreis - Referenzpreis) x Bezugsverhältnis)²

mit der Maßgabe berechnet, dass

a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, und

b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Höchstbetrag": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.21. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*]

[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Höchstbetrag":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder

sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.22. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*]

[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Höchstbetrag":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

---

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder

sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.23. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der

Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

[*A.24. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]

[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der

Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

[*A.25. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart* [*mit Währungsumrechnung*]*:*]

[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Höchstbetrag":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*mit Währungsumrechnung:*
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle***

einfügen: **●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in

Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
   (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
   (iv) Aktiensplit;
   (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;

(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag

(wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

(xiii) Gattungsänderung;

(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xv) Verstaatlichung;

(xvi) Übernahmeangebot sowie

(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*A.26. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart* [*mit Währungsumrechnung*]*:*]

[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Höchstbetrag":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*mit Währungsumrechnung:*
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle***

einfügen: **●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in

Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
   (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
   (iv) Aktiensplit;
   (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;

(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag

(wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

(xiii) Gattungsänderung;

(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xv) Verstaatlichung;

(xvi) Übernahmeangebot sowie

(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

[*B.1. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Day Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®-Future
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** , gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Knock-out-Zeitraum":	Zeitpunkt der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn in der Zeit des Knock-out-Zeitraums am Ausübungstag ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht mit Ablauf dieses Tages und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream

verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●.

(2) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am vierten Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am vierten Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises

sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin

ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.2. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Day Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®-Future
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Knock-out-Zeitraum":	Zeitpunkt der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[**●**]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[**●**]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn in der Zeit des Knock-out-Zeitraums am Ausübungstag ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●.

(2) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am vierten Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am vierten Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.3. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
["Emittent des Basiswerts": ●**]**
"Basispreis": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●**]** des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent

feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.4. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
["Emittent des Basiswerts": ●**]**
"Basispreis": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●**]** des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent

feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.5. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die X-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich

geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin

ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.6. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die X-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich

geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin

ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.7. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]*

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten

Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder

Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.8. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]*

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten

Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder

Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.9. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der

vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 6**]** **[**§ 7**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.10. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]*

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der

vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High**-**Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 6**]** **[**§ 7**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.11. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]

[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs**-**Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den

Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der

Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.12. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Basispreis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs**-**Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den

Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der

Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.13. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Index-][Zins-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Terminkontrakte][Indexterminkontrakte][Zinsterminkontrakte][*Art Terminkontrakt einfügen*]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*B.14. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Zins-][Index-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Terminkontrakte][Indexterminkontrakte][Zinsterminkontrakte][*Art Terminkontrakt einfügen*]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4
Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos**]**.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[*C.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse":	●
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"Marge":	● %
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r"

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist: ●*]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●*]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche

Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [**●**]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**] [**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse http://www.stoxx.com/indices/taxes.html oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)

mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

(xiii) Gattungsänderung;

(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xv) Verstaatlichung;

(xvi) Übernahmeangebot sowie

(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.2. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse":	●
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"Marge":	● %
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt machen.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein

inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**] [**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
   (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
   (iv) Aktiensplit;
   (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
   (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
   (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
   (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
   (ix) Gattungsänderung;

(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xi) Verstaatlichung;

(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse

gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.3. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Währung des Basiswerts ≠ EUR*:** der Fremdwährung**] [*Währung des Basiswerts = EUR*:** Euro ("EUR")**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
["Emittent des Basiswerts": ●**]**
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %

"r-Zinssatz": ●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●**]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**])** (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●*]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream

verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ●

Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**] [**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse http://www.stoxx.com/indices/taxes.html oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent

feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.4. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Währung des Basiswerts ≠ EUR*:** der Fremdwährung**] [*Währung des Basiswerts = EUR*:** Euro ("EUR")**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
["Emittent des Basiswerts": ●**]**
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse": ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●
"Marge": ● %
"r-Zinssatz": ●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●**]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(5) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) je Optionsschein.**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●*]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese

Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere

gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags

oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem

Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere

erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.5. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Relevante Terminbörse": ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

"r-Zinssatz": ●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.6. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Relevante Terminbörse": ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

"r-Zinssatz": ●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(● Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.7. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Relevante Terminbörse":	●
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) – ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.8. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Relevante Terminbörse":	●
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) – ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.9. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**

[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Marge": ● %

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock

Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 7
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 8
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.**]**

[§ 8] [§ 9]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 9] [§ 10]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.10. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Knock-out-Fristbeginn": ●
"r-Zinssatz": ●
Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Marge": ● %

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock

Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 7
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 8
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.**]**

[§ 8] [§ 9]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 9] [§ 10]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.11. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

"r-Zinssatz": ●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Fremdwährungsreferenzzinssatz": ●

Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres) (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]** Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●*]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich

der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(\left(rf - r\right) \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung

befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist **[**jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]**. "Bankarbeitstag" ist ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 8
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den

Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.**]**

[§ 8] [§ 9]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 9] [§ 10]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.12. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

"r-Zinssatz": ●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Fremdwährungsreferenzzinssatz": ●

Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres) (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]** Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●*]**

gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(\left(rf - r\right) \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung

befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist **[**jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]**. "Bankarbeitstag" ist ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 8
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den

Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.**]**

[§ 8] [§ 9]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 9] [§ 10]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.13. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** , gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Referenzpreis":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet

der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**]** **[●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**]** **[●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen

sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des

Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem

Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.14. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** , gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Referenzpreis":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet

der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**]** **[●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**]** **[**London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen

sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des

Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem

Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.15. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge": ● %
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am

Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**] [**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**] [**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**] [**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**] [**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**] [**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**] [**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen

Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#TY:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ●

Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag

(einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in

dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.16. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 ●entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●

[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**

[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Referenzpreis":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*mit Währungsumrechnung:* [*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am

Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der

Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#TY:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto

zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem

Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.17. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** , gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Referenzpreis":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne

Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM

Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.18. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** , gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Referenzpreis":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne

Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM

Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.19. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von der Relevanten Referenzstelle am Ausübungstag festgestellten Kurs des maßgeblichen Basiswerts, wie er derzeit auf der Bildschrimseite **[**"0#SSI:" (unter "Last")**] [●]** der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. Kann am Ausübungstag der Referenzpreis nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Referenzpreis für den Ausübungstag festlegen. Der festgelegte Referenzpreis durch den Emittenten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die

"Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen

Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle bzw. von der CME Globex (die "Referenzstelle" und zusammen mit der Relevanten Referenzstelle die "Referenzstellen") festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SSI:", jeweils unter "Last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der dem zweiten Freitag der Kontraktmonate (im Sinne von § 1 Absatz (2)) unmittelbar vorausgehende Börsentag (wie nachfolgend definiert). "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin

durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden

Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf

zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere

wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpaiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

[*C.20. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von der Relevanten Referenzstelle am Ausübungstag festgestellten Kurs des maßgeblichen Basiswerts, wie er derzeit auf der Bildschrimseite **[**"0#SSI:" (unter "Last")**] [●]** der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. Kann am Ausübungstag der Referenzpreis nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Referenzpreis für den Ausübungstag festlegen. Der festgelegte Referenzpreis durch den Emittenten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**

"Marge": ● %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die

"Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen

Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle bzw. von der CME Globex (die "Referenzstelle" und zusammen mit der Relevanten Referenzstelle die "Referenzstellen") festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SSI:", jeweils unter "Last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der dem zweiten Freitag der Kontraktmonate (im Sinne von § 1 Absatz (2)) unmittelbar vorausgehende Börsentag (wie nachfolgend definiert). "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin

durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden

Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf

zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere

wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

[*C.21. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Index-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

	Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Index-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#ES:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden. Wenn die Index-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Index-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Index-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Index-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#ES:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie

nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein

inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und

Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen

Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Index-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Index-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.22. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Index-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

	Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Index-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#ES:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden. Wenn die Index-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Index-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Index-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Index-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#ES:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie

nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein

inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und

Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen

Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Index-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Index-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.23. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**

[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs":	entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

	Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden. Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Gold-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils **[**Ersten Liefertag**] [**Ersten

Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)**]** (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).**]** "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die **[**ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** ersten Liefertage ändern, so ändern sich die **[**Ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.24. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**

[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs":	entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

	Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden. Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Gold-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils **[**Ersten Liefertag**] [**Ersten

Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)**]** (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).**]** "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die **[**ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** ersten Liefertage ändern, so ändern sich die **[**Ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.25. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:	
"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:	
"Emissionswährung":	●**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs":	entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;
"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.
Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Silber-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**

"Marge": ● %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der

Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.26. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:	
"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:	
"Emissionswährung":	●**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Referenzpreis":	entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs":	entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

	Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden. Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Silber-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der

Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.27. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ●-
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge": ● %
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten

Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.28. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ●-
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**

[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●**]**
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Bezugsverhältnis":	●
"Referenzpreis":	"ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten

Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.29. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge": ● %
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die **[**New York Mercantile Exchange (NYMEX)**]** **[●]** für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten

Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.30. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge": ● %
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die **[**New York Mercantile Exchange (NYMEX)**]** **[●]** für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [**●**]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten

Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.31. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Terminkontrakte [(Nicht-Euroland)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**

[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**in der Zeit von ● Uhr bis ● Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**

(die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird **[**während der Anpassungsfrist**]** der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem **[**●-Kurs**][**Anpassungskurs**]** des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts **[**(der "Anpassungskurs$_{neu}$")**]** und dem **[**●-Kurs**][**Anpassungskurs**]** des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts **[**(der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse")**]** angepasst, sofern der **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]** höher ist als der **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]**, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]** und dem **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]** angepasst, sofern der **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]** höher ist als der **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]**.

["Anpassungskurse" bezeichnet ●**]**

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen **[**●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte**][**Anpassungskurse**]** quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten **[**●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte**][**Anpassungskurse**]**.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen **[**●-Kurse**][**Anpassungskurse**]** (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein

inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**/ benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und

Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen

Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*C.32. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Terminkontrakte [(Nicht-Euroland)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**

[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**in der Zeit von ● Uhr bis ● Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**

(die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird **[**während der Anpassungsfrist**]** der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem **[**●-Kurs**][**Anpassungskurs**]** des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts **[**(der "Anpassungskurs$_{neu}$")**]** und dem **[**●-Kurs**][**Anpassungskurs**]** des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts **[**(der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse")**]** angepasst, sofern der **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]** höher ist als der **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]**, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]** und dem **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]** angepasst, sofern der **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]** höher ist als der **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]**.

["Anpassungskurse" bezeichnet ●**]**

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen **[**●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte**][**Anpassungskurse**]** quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten **[**●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte**][**Anpassungskurse**]**.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen **[**●-Kurse**][**Anpassungskurse**]** (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein

inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und

Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen

Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*C.33. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse": ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt machen.
"Marge":	● %
["anfänglicher Brutto-Dividendensatz":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● %
"maßgeblicher Brutto-Dividendensatz":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]**
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)

veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der

"Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle **[**einer Dividendenanpassung bzw.**]** einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich **[**(i)**]** der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) **[**und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie nachfolgend definiert)**]** für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

[(i)**]** Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

[(ii) Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung " wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.**]**

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

**[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*

(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

**[*Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*

(3) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 6 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** in Verbindung mit **[**§ 6**] [**§ 7**]** den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*

§ 6
Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 8 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.**]**

[§ 6] [§ 7]
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

[§ 7][§ 8]
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in **[**§ 6**] [**§ 7**]** genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert

bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des **[**§ 6**] [**§ 7**]** ermitteln. "Börsentag" ist ●.

[§ 8][§ 9]
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie **[**§ 7**] [**§ 8**]** Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[[§ 9][§ 10]
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser **[**§ 9**] [**§ 10**]** erneut.**]**

[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*C.34. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) und Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:	
"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:	
"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:	
"Emissionswährung":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Relevante Terminbörse":	●
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt machen.
"Marge":	● %
["anfänglicher Brutto-Dividendensatz":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● %
"maßgeblicher Brutto-Dividendensatz":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]**
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der

vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem

Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine **[**Dividendenadjustierung gemäß § 2 Absatz (2)**]** **[**Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6**]** oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit **[**§ 6**]** **[**§ 7**]** kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) je Optionsschein.**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle **[**einer Dividendenanpassung bzw.**]** einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich **[**(i)**]** der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) **[**und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie nachfolgend definiert)**]** für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

[(i)**]** Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

[(ii) Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung " wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.**]**

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*

(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

[*Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*

(3) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 6 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register

eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung

der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

§ 5
Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** in Verbindung mit **[**§ 6**] [**§ 7**]** den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*

§ 6
Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 8 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.**]**

[§ 6] [§ 7]
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit

der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

[§ 7][§ 8]
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in **[**§ 6**] [**§ 7**]** genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des **[**§ 6**] [**§ 7**]** ermitteln. "Börsentag" ist ●.

[§ 8][§ 9]
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie **[**§ 7**] [**§ 8**]** Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[[§ 9][§ 10]
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser **[**§ 9**] [**§ 10**]**

[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

[*D.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	●
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.

"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")**[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer

Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse http://www.stoxx.com/indices/taxes.html oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst,

wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xv) Verstaatlichung;

(xvi) Übernahmeangebot sowie

(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 10
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in

der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder

b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an

der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.2. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.

"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des

Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[(3) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt ● 0,001 je Zertifikat.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**] [**bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** zahlen.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von

Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;

(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 10
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder

b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-

out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.3. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Währung des Basiswerts ≠ EUR*:** der Fremdwährung**]** **[*Währung des Basiswerts = EUR*:** Euro ("EUR")**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
["Emittent des Basiswerts": ●**]**
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	●
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**

festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[**●**]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[**●**]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●**]** des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine

Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**] [**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die

Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse http://www.stoxx.com/indices/taxes.html oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;

(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;

(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 10
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder

b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder

eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

[*D.4. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Währung des Basiswerts ≠ EUR*:** der Fremdwährung**]** **[*Währung des Basiswerts = EUR*:** Euro ("EUR")**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
["Emittent des Basiswerts": ●**]**
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	●
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**

festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[**●**]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[**●**]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●**]** des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(5) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das

"außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses[/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses]

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Fremdwährung**]** **[**Emissionswährung**]** ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**]** **[●]** **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**]** **[●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**]** **[●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

[(4) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt ● 0,001 je Zertifikat.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**] [**bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** zahlen.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt**] [**verfallen die Zertifikate wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder

Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;

(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.

[In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 10
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder

b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht

dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.5. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**

[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	●
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")**[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC

Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin

der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten,

gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich

geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]** zahlen.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder

b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit")

ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.6. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	●
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC

Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin

der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten,

gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die

Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder

b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht

dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.7. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Referenzpreis":	**[**entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;**]** **[●]** Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	● Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. **[**Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat.**] [**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(\left(rf - r\right) \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist **[**jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]**. "Bankarbeitstag" ist ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 9
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

[§ 10
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.8. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	●
"Referenzpreis":	**[**entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;**]** **[●]** Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	● Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. **[**Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat.**] [**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(\left(rf - r\right) \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist **[**jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]**. "Bankarbeitstag" ist ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 9
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

[§ 10
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.9. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**]** **[●]** **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**]** **[●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**]** **[●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor

dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**]** **[●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**]** **[**London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten") von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**während der Anpassungsfrist**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§

12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der

Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.10. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung:* **[***Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR***:**

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [***Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* **●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor

dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**]** **[●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**]** **[**London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten") von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**während der Anpassungsfrist**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§

12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der

Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.11. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in der ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:	
"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:	
"Emissionswährung":	●**]**
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis":	"ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-

Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen

Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs.

1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig

und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]**

Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden,

wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als

angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2)

gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.12. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:	
"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:	
"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:	
"Emissionswährung":	●**]**
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis":	"ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-

Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen

Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs.

1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig

und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]**

Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden,

wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als

angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2)

gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.13. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future*) *mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs
"Bezugsverhältnis": ●
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten

nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher

ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die **[**New York Mercantile Exchange (NYMEX)**]** **[●]** für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird

der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von • Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen

Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt

als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche

Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.14. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs
"Bezugsverhältnis": ●
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten

nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher

ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die **[**New York Mercantile Exchange (NYMEX)**]** **[●]** für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird

der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt.

In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der

Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.15. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR***:**

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"BstOFR"**] [**"BstBID"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**])] ** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue

Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.16. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung:* **[***Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR***

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"BstOFR"**] [**"BstBID"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**])] ** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue

Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.17. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**

[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●**]**
"Fremdwährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der

Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**])] ** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis

zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:
(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die

"Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie

gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen

zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage

errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ●

Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.18. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Emissionswährung = EUR*:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●**]]**

[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:

"Emissionswährung":	●**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten

nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine

Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**])]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive

Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden

zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der

Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage

errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ●

Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.19. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden.
Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses

maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils **[**Ersten Liefertag**]** **[**Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)**]** (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).**]** "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die **[**ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** ersten Liefertage ändern, so ändern sich die **[**Ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.20. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden.
Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses

maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils **[**Ersten Liefertag**]** **[**Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)**]** (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).**]** "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die **[**ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** ersten Liefertage ändern, so ändern sich die **[**Ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [***alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen***: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.21. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden.
Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses

maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.22. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden.
Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses

maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#1SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [***alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen***: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.23. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]*

[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**]** **[**verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**])]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende

Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen

sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue

Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.24. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]*

[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**]** **[**verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**])]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage -Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und

die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt

als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.25. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag

errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Knock-out-Betrags auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**])] ** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle***

einfügen: **●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in

Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (4) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder

Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der

Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.26. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]*

[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")**]**. **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag

errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet **[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Knock-out-Betrags auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**])]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle***

einfügen: **●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in

Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (4) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder

Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der

Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*D.27. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]*

[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.

"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**] [**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer

Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem

Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse http://www.stoxx.com/indices/taxes.html oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xi) Verstaatlichung;

(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder

die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 10
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.28. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]*

[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.

"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (1) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**] [**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses[/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses]

[(1)**]** Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um

die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[(2) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Zertifikat.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Falle eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.**] [**verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
   (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
   (iv) Aktiensplit;

(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert

zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des

Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

§ 10
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7

Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.29. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]*

[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.
"Marge":	● %

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anpassungssatz": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**] [**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●*]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des

Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen.

Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden

ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.30. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]*

[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.
"Marge":	● %

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anpassungssatz": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**] [**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●*]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des

Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen.

Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden

ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.31. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:*]

[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ●-
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")**]**. **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{alt}$"; "$Anpassungskurs_{alt}$" und "$Anpassungskurs_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{neu}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $Anpassungskurs_{alt}$ und dem $Anpassungskurs_{neu}$ angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{alt}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**während der Anpassungsfrist**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen

Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist "Bankarbeitstag" ●. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**

bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an

der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.32. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:*]

[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ●-
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**]** **[**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

§ 3
Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{alt}$"; "$Anpassungskurs_{alt}$" und "$Anpassungskurs_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{neu}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $Anpassungskurs_{alt}$ und dem $Anpassungskurs_{neu}$ angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{alt}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**während der Anpassungsfrist**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen

Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** ist "Bankarbeitstag" ●. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**

bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an

der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.33. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 3 Absatz (4) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
["anfänglicher Brutto-Dividendensatz":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● %
"maßgeblicher Brutto-Dividendensatz":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]**
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei

dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")**[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit

dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [**●**] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [**●**]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [**●**]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [**●**]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie im Falle einer **[**Dividendenanpassung bzw. einer**]** außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich **[**(i)**]** der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) **[**und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie in Absatz (3) definiert)**]** für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) **[**(i)**]** Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

[(ii) Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung " wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.**]**

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*
(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

[*Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*
(4) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 8 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:
(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer

Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** in Verbindung mit **[**§ 8**] [**§ 9**]** den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*

§ 8
Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 10 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.**]**

[§ 8] [§ 9]
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]** zahlen.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[§ 9] [§ 10]
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in **[**§ 8**] [**§ 9**]** genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird, oder

b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des **[**§ 8**] [**§ 9**]** ermitteln.

[§ 10] [§ 11]
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie **[**§ 9**] [**§ 10**]** Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[[§ 11] [§ 12]
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser **[**§ 11**] [**§ 12**]** erneut.**]**

[§ 11] [§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der

Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

[*D.34. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]*

[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) und Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●
["Fremdwährung": ●**]]**
[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 3 Absatz (4) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
["anfänglicher Brutto-Dividendensatz":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● %
"maßgeblicher Brutto-Dividendensatz":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]**
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei

dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine **[**Dividendenadjustierung gemäß § 3 Absatz (3)**] [**Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8**]** oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit **[**§ 8**] [**§ 9**]** kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (4) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2
Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen

Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

[(4) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt ● 0,001 je Zertifikat.**]**

§ 3
Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie im Falle einer **[**Dividendenanpassung bzw. einer**]** außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich **[**(i)**]** der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) **[**und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie in Absatz (3) definiert)**]** für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) **[**(i)**]** Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[(ii) Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung " wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.**]**

[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.**]**

[*Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*

(4) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 8 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4
Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC

Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin

der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6
Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die

Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**] [**bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** zahlen.

§ 7
Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** in Verbindung mit **[**§ 8**] [**§ 9**]** den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt**] [**verfallen die Zertifikate wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*

§ 8
Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 10 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.**]**

[§ 8] [§ 9]
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten

Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines

Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

[§ 9] [§ 10]
Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in **[**§ 8**] [**§ 9**]** genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von

auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird, oder

b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des **[**§ 8**] [**§ 9**]** ermitteln.

[§ 10] [§ 11]
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie **[**§ 9**] [**§ 10**]** Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[[§ 11] [§ 12]
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser **[**§ 11**] [**§ 12**]** erneut.**]**

[§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]**
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

[*E.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:]*

[Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put-Optionsscheine
bezogen auf Aktien
mit europäischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basispreis:	●
"Knock-out-Barriere":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Relevante Referenzstelle":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Referenzpreis":	●
"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in **[**§ 7**] [**§ 8**]** genannten Internetadresse oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.
"Beobachtungsperiode":	Vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) Börsentag ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen.

"Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) folgende Werte des Basiswerts entsprechend angepasst: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) folgende Werte des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;

(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xi) Verstaatlichung;

(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines

Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

[*E.2. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]*

[Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put Optionsscheine
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basispreis:	●
"Knock-out-Barriere":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in **[**§ 7**] [**§ 8**]** genannten Internetadresse oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.
"Beobachtungsperiode":	Vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen,

übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert,

modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die folgenden Werte des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten

und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises sowie der angepassten Knock-out-Barriere erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

[*E.3. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs)) mit europäischer Ausübungsart:]*

[Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put Optionsscheine
bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs))
mit europäischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Basiswerteinheit 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Basispreis:	●
"Knock-out-Barriere":	●
"Fondsgesellschaft":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in **[**§ 7**] [**§ 8**]** genannten Internetadresse oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.
"Beobachtungsperiode":	Vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste

handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3
Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4
Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht

teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis die Barriere und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts, des angepassten Basispreises sowie der angepassten Barriere erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

[(1) In Bezug auf Basiswerte, die indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten **[**Aktien**] [**Komponenten**]** an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten

halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten **[**Aktie**] [**Komponente**]** ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.**]**

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7erneut.**]**

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]]**

Formular für die endgültigen Bedingungen



Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")

zu der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag **[*ggf. Nr. einfügen*: Nr. ●]** vom **[*Datum einfügen*: ●]]**
(die "Wertpapierbeschreibung")

[für die][zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
[mit amerikanischer Ausübungsart**]** **[**mit europäischer Ausübungsart**]**
bezogen auf **[**Aktien**]** **[**Indizes**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]**
[mit Währungsumrechnung**]]**
[Discount-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf **[**Indizes**]** **[**Aktien**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]]**
[Power-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]**
[mit Währungsumrechnung**]]**
[Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf **[**Aktien**]** **[**Indizes**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]** **[**Terminkontrakte**]**
[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]**
[mit Währungsumrechnung**]]**
[Day Turbo-Optionsscheine [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf den DAX®-Future
(Day Turbos)
[mit Währungsumrechnung**]]**
[X-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf den DAX®
[mit Währungsumrechnung**]]**
[Open End-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf **[**Aktien**]** **[**Indizes**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]** **[**Terminkontrakte**]**
[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]**
[mit Währungsumrechnung**]]**
[X-Open End-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf den DAX®
[mit Währungsumrechnung**]]**
[Mini Future Zertifikate[n] [(Long)] [(Short)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf **[**Aktien**]** **[**Indizes**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Terminkontrakte**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]**
[mit Währungsumrechnung**]]**
[Smart-Mini Future Zertifikate[n] [(Long)] [(Short)]

mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf **[**Aktien**] [**Indizes**] [**Währungswechselkurse**] [**Terminkontrakte**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]**
[mit Währungsumrechnung**]]**
[Down-and-out-Put-Optionsscheine[n]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf **[**Aktien**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]**
]
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der **"Emittent")**

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "**Garantin**"**)**
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("**HBCE Germany**"**)**

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –

[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:*
Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●] /** ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die **"Ersten Endgültigen Bedingungen"**) **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung:* ●] [**zum Basisprospekt vom **[**15. März 2013**] [**3. September 2013**] [**2. Juni 2014**] [**18. November 2014**] [**6. Oktober 2015**] [**12. Juli 2016**] [**14. Juli 2017**] [**5. Juli 2018**] [**6. Dezember 2018**] [**3. Juni 2019**]] [**zu der Wertpapierbeschreibung vom **[**12. Mai 2020**] [**5. Mai 2021**] [**29. April 2022**] [**24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)**] [**16. Januar 2024**] [**14. Januar 2025**] [**8. Dezember 2025**]]**, **[**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●]**.**]**

[*Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:*
Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung:* ●] [**zum Basisprospekt vom **[**15. März 2013**] [**3. September 2013**] [**2. Juni 2014**] [**18. November 2014**] [**6. Oktober 2015**] [**12. Juli 2016**] [**14. Juli 2017**] [**5. Juli 2018**] [**6. Dezember 2018**] [**3. Juni 2019**]] [**zu der Wertpapierbeschreibung vom **[**12. Mai 2020**] [**5. Mai 2021**] [**29. April 2022**] [**24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)**] [**16. Januar 2024**] [**14. Januar 2025**] [**8. Dezember 2025**]]**, **[**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung:* ●]** beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.**]**

[*Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:*
Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 über A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. B. Turbo-Optionsscheine bzw. C. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. E. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt.

Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere **[**begeben bzw. fortgeführt angeboten werden**]** **[**öffentlich angeboten werden**]**, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 8. Dezember 2025 und endet mit Ablauf des 8. Dezember 2026. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.**]**

I. Einleitung
Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert
Erklärung zur Art des Basiswerts
Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert **[*X-*[*Open End-*]*Turbos:*** (für die Berechnung des Einlösungsbetrags)**]** zugrunde: **[*Basiswert einfügen:* ●]**.
[ISIN: ●**]**
[Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei ● ● entspricht)**]]**
[Emittent des Basiswerts: ●**]**
[Relevante Referenzstelle: ●**]**
[Relevante Terminbörse: ●**]**
[*Indizes als Basiswert:*
Indexart: **[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen:* ●]**
Indexsponsor**[**/Administrator**]**: ●
[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**
Internetseite des Indexsponsors: ●
[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●**]]**
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●
Emittent/Fondsgesellschaft: ●
Internetseite der Fondsgesellschaft: ●
[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●**]]**
[*Edelmetalle als Basiswert:*
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●**]**
[*Terminkontrakte als Basiswert:*
[[*X-*]*Open End-Turbos bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate:* Anfänglicher Basiswert: ●**]**
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●
[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●**]]**

[*X-*[*Open End-*]*Turbos:*
Bei X-**[**Open End-**]**Turbo-Optionsscheinen **[**(Call)**]** **[**(Put)**]** bezogen auf den DAX® sind für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswerts, DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse des X-DAX® ("X-Index") relevant.

X-Index: ●
ISIN des X-Index: ●
Währung des X-Index: ● (wobei ● ● entspricht)
Relevante Referenzstelle des X-Index: ●
Indexart: **[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen:* ●]**
Indexsponsor: ●

Internetseite des Indexsponsors: ●
[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

Bei dem Basiswert handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**einen Index**] [**einen indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert**] [**Währungswechselkurse**] [**Edelmetall**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [*Turbo-Optionsscheine:* einen **[*Art des Terminkontrakts einfügen:* ●]** (Terminkontrakt)**] [*Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.* [*Smart-*]*Mini Future Zertifikate:* [*Art des Terminkontrakts einfügen:* ●]** (Terminkontrakte)**].]**

[*Aktien:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Währungswechselkurse:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Indizes:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Edelmetalle:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Terminkontrakte:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: **[*Referenzpreis einfügen*: ●] [**(wobei ● ● entspricht)**]**

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)
Die Emission wird in **[**Euro**] [**US-Dollar**] [*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: ●] [**("EUR")**] [**("USD")**] [*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)
[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Zertifikate/Optionsscheine) einfügen*: ● [Optionsscheine**] [**Discount-Optionsscheine**] [**Power-Optionsscheine**] [**Day**][**X-**][**Turbo-Optionsscheine**] [**X-**][**Open End-Turbo-Optionsscheine**] [**Mini Future Zertifikate**] [**Smart-Mini Future Zertifikate**] [**Down-and-out-Put-Optionsscheine**]]**

[Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
[Ausübungstag (letzter Referenztermin)
[*Definition des Ausübungstags einfügen*: ●]]
[Letzter Tag der Ausübungsfrist (letzter Referenztermin)
[*Letzten Tag der Ausübungsfrist einfügen*: ●]]]

[Optionsscheintyp
[*Optionsscheintyp einfügen*: [Call**] [**Put**]]]**
[Zertifikatstyp
[*Zertifikatstyp einfügen*: [Long**] [**Short**]]]**

[*Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen*:
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]

[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn)
[*Datum einfügen*: ●]]
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[*Datum einfügen*: ●]]**
[*Day Turbo-Optionsscheine:* Valutierungstag**]**
[*Alle Wertpapiere, außer Day Turbo-Optionsscheine:* Erster Valutierungstag**]**
[*Datum einfügen*: ●]
[*Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:
Datum des Beschlusses des Emittenten
[*Datum einfügen*: ●]]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere werden **[**Privatanlegern**] [**,**] [**institutionellen Anlegern**] [**und/oder**] [**sonstigen qualifizierten Anlegern**]** angeboten.
Die Wertpapiere **[**werden**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** wurden**]** in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]** erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[*Datum einfügen*: ●]**.**]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots**]**
[*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ● je **[**Wertpapier**] [**Optionsschein**] [**Discount-Optionsschein**] [**Power-Optionsschein**] [**Day**][**X-**][**Turbo-Optionsschein**] [**X-**][**Open End-Turbo-Optionsschein**] [**Mini Future Zertifikat**] [**Smart-Mini Future Zertifikat**] [**Down-and-out-Put-Optionsschein**] [**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[*Kosten einfügen*: ●]**

[*Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:*
Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:
[*Entsprechende Angaben einfügen: ●]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.**]**

[*Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):*
Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden
[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]

Name und Anschrift der Zahlstelle**[**n**]** **[**und der Verwahrstelle**]**
[HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**.**]**
[*Alternative Zahlstelle[n] samt Nennung der Funktion einfügen: ●*]
[*Alternative Verwahrstelle samt Nennung der Funktion einfügen, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um die Clearstream Europe AG handelt: ●*]

Zulassung zum Handel
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:**]** **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**]** **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart: EUWAX**]** **[**Düsseldorf: Freiverkehr**]** **[**gettex/München**]** **[*Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen*: ●]**.]**
[[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:**]** **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[*Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen*: ●]**.]**
Notierungsart: Stücknotierung.
[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel **[**an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt**]** **[**bzw.**]** **[**auf Einbeziehung in den Freiverkehr**]** gestellt.**]**

[*Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots
[*Name und Anschrift einfügen: ●*]]

[*Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt*
Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts
[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.]**
[*Generelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**

[*Angebot in Österreich:* Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]**

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung**]** **[*von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen:* ●**]**.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingungen einfügen:* ●**]**.**]** **[**Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]**

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen:* ●**]**.**]**

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*: ●]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens
Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner
Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung
Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten. Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte
Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden
Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen. zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist
Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.3. Preisfestsetzung
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)
Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

<u>Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere</u>

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:
- *Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit:* die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere:* die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- *Basiswert Kursindex:* die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden:* die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

<u>Für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine gilt ferner:</u>
Der Marktpreis dieser Wertpapiere setzt sich aus dem inneren Wert und dem sogenannten Zeitwert des Wertpapiers zusammen. Der Zeitwert ist ein über den inneren Wert hinaus gezahlter Aufschlag. Der Aufschlag kann sich täglich ändern. Der Zeitwert wird im Wesentlichen von der Restlaufzeit des Wertpapiers sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts beeinflusst. In der Regel nimmt der Zeitwert mit Ablauf der Laufzeit ab, bis er am Laufzeitende schließlich null beträgt.

<u>Für Turbo-Optionsscheine gilt ferner:</u>
Bei diesen Wertpapieren wird dem inneren Wert das sogenannte Auf- bzw. Abgeld, hinzugerechnet. Dieses bleibt während der Laufzeit nicht immer konstant. Sowohl Auf- als auch Abgeld enthalten einen Risikokostenanteil. Dieser dient zur Finanzierung des sogenannten Gap-Risikos. Gap-Risiko bezeichnet die Gefahr für den Emittenten, die Auflösung seiner Sicherungsgeschäfte im Falle eines Knock-out-Ereignisses nicht zum Basispreis vornehmen zu können. Der Risikoanteil am Auf- bzw. Abgeld kann je nach Marktsituation Veränderungen unterliegen. Es kann zu Schwankungen des gesamten Auf- bzw. Abgeldes und damit zu Schwankungen des Werts der Wertpapiere führen. Im ungünstigsten Fall führt dies zu einer Verminderung des Werts der Wertpapiere.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere
Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um
- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist
Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:
Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten
Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:
Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt
Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land
Name und Anschrift der Zahlstelle und das betreffende Land (Deutschland und/oder Österreich) der Zahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlstelle wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Verwahrstelle Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten. Sollte der Emittent eine

andere Verwahrstelle auswählen, wird die entsprechende Verwahrstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren
Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird
Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen
In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind
Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Ferner wird auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Im Folgenden wird der Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktkategorie (gekennzeichnet durch die Gliederung A., B. etc.) zutrifft.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Bei Call-Optionsscheinen bzw. Discount-Call-Optionsscheinen bzw. Power-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Put-Optionsscheinen bzw. Discount-Put-Optionsscheinen bzw. Power-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist zudem in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich grundsätzlich am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag: Der Einlösungsbetrag entspricht dabei bei Optionsscheinen und Discount-Optionsscheinen dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Bei Power-Optionsscheinen enspricht der Einlösungsbetrag dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Bei Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen entspricht der Einlösungsbetrag immer maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber nimmt nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts teil, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie

stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

Power-Optionsscheine sind aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine sehr starke Hebelwirkung charakterisiert. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

B. Turbo-Optionsscheine
Bei Turbo-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Turbo-Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Turbo-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Turbo-Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine
Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Open End-Turbo-Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Open End-Turbo-Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Open End-Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Bei Mini Future Zertifikaten (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Im ungünstigsten Fall führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein solches Wertpapier, das als Kaufoption (Long) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Im ungünstigsten Fall führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein solches Wertpapier, das als Verkaufsoption (Short) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine
Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zur Knock-out-Barriere positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Kursrückgänge des Basiswerts können jedoch dazu führen, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses hat den sofortigen wertlosen Verfall der Wertpapiere zur Folge. Es besteht somit das Risiko, dass bei stark fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Schwellenereignis eintritt. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Down-and-out-Put-Optionsschein ist als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet. Er verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Zahlung eines Einlösungsbetrags ist nur dann vorgesehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Einlösungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt.

Der am Ausübungstag zu ermittelnde Einlösungsbetrag für jeden Down-and-out-Put-Optionsschein entspricht, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet.

Down-and-out-Put-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin
Fälligkeitstermin
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine
Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

B. Turbo-Optionsscheine
Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine
Die Laufzeit der Wertpapiere ist vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate
Die Laufzeit der Wertpapiere ist vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine
Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin / Letzter Referenztermin
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine
Der letzte Referenztermin ist
- der Ausübungstag (im Falle der europäischen Ausübungsart) bzw.
- der letzte Tag der Ausübungsfrist (im Falle der amerikanischen Ausübungsart).

Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

- Optionsscheine können mit amerikanischer Ausübungsart (american style) oder europäischer Ausübungsart (european style) emittiert werden.
- Discount-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.
- Power-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.

Wertpapiere mit europäischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit amerikanischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit ausgeübt werden. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. Turbo-Optionsscheine
Der letzte Referenztermin ist der Ausübungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine
Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate
Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine
Der letzte Referenztermin ist der Ausübungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Knock-out-Betrags, soweit anwendbar, anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine, Down-and-out-Put-Optionsscheine
Die Zahlung des Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle.

Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate
Die Zahlung
- des Einlösungsbetrags (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses) bzw.
- eines im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gegebenenfalls zu zahlenden Knock-out-Betrags

an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise
Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise
Beschreibung der Einlösungsmodalitäten für nachfolgend genannte Wertpapiere:
- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine
Optionsscheine

Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

Discount-Optionsscheine (Capped-Optionsscheine)
Diese Wertpapiere haben in der Regel einen günstigeren Einstiegskurs als vergleichbare Standard-Optionsscheine. Der Wertpapierinhaber kann hierbei allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag an der Kursentwicklung des Basiswerts teilhaben. Durch den niedrigeren Einstiegskurs sind die Ertragschancen in einem vorher festgelegten Kurs-Korridor bei steigenden (Discount-Call-Optionsschein) bzw. fallenden (Discount-Put-Optionsschein) Kursen des Basiswerts gegenüber Standard-Optionsscheinen erhöht. Kurs-Korridor bezeichnet die Spanne zwischen dem Basispreis und dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveau.

Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags ist auf den Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des Basispreises, verfällt der Discount-Optionsschein wertlos.

Discount-Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des Basispreises, verfällt der Discount-Optionsschein wertlos.

Power-Optionsscheine
Power-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber in einem festgelegten Kurs-Korridor eine gegenüber Standard-Optionsscheinen überproportionale Partizipation (Teilhabe) an der Kursentwicklung des Basiswerts. Kurs-Korridor bezeichnet die Spanne zwischen dem Basispreis und dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveau. Die erhöhte Teilhabe innerhalb dieser Spanne wird durch die Quadrierung des inneren Werts und somit eines vergleichsweise höheren Hebeleffekts gewährleistet. Bereits eine geringe Kursbewegung des Basiswerts kann zu einer überproportionalen Veränderung des Einlösungsbetrags führen.

Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags je Power-Optionsschein ist auf den Höchstbetrag begrenzt.

Power-Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unter dem Basispreis, verfallen die Power-Optionsscheine wertlos. Bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Höchstbetrag gezahlt.

Power-Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder über dem Basispreis, verfallen die Power-Optionsscheine wertlos. Bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Höchstbetrag gezahlt.

B. Turbo-Optionsscheine
Turbo-Optionsscheine bieten Anlegern die Möglichkeit auf steigende (Turbo-Call-Optionsscheine) bzw. fallende (Turbo-Put-Optionsscheine) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Der Basispreis, der am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen wird, dient bei Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Turbo-Put-Optionsschein).

Bei Day Turbo-Optionsscheinen (Day Turbos) handelt es sich um Turbo-Optionsscheine mit einer auf einen Tag begrenzten Laufzeit. Die Laufzeit entspricht dem Ausübungstag. Der Tag des Verkaufsbeginns stimmt bei Day Turbos mit dem Ausübungstag überein. Sie werden am Ausübungstag zu Handelsbeginn des Emittenten emittiert und (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) automatisch zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts, derzeit nach 22:00 Uhr, fällig gestellt.

Knock-out-Ereignis
Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Turbo-Put-Optionsschein). Bei X-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine vorzeitig. Das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

Bei Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Turbo-Optionsschein, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Bei Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine
Open End-Turbo-Optionsscheine bieten Anlegern die Möglichkeit auf steigende (Open End-Turbo-Call-Optionsscheine) bzw. fallende (Open End-Turbo-Put-Optionsscheine) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Der Maßgebliche Basispreis, der nach Ausübung am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen wird, dient bei Open End-Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Maßgebliche Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Maßgebliche Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein).

Knock-out-Ereignis

Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein). Bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine. Das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber lediglich den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Optionsschein beträgt, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Anpassung des Maßgeblichen Basispreises
Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vor.

Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. bei Terminkontrakten zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst. Der Maßgebliche Basispreis ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt angepasste Maßgebliche Basispreis.

Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien:

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder Indizes: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) auf den eine Marge des Emittenten aufgeschlagen (Call) bzw. abgezogen (Put) wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen der Maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Call) bzw. erfolgt zu Gunsten (Put) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Put) der Optionsscheininhaber.

Zusätzlich bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder einen Kursindex zu berücksichtigen: Bei diesen Wertpapieren kann der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null werden. Der Maßgebliche Basispreis erhält in diesem Fall den Wert null. Hat der Maßgebliche Basispreis den Wert null, werden keine weiteren Dividendenanpassungen, Dividendenadjustierungen oder außerordentliche Anpassungen, die zu einem negativen Maßgeblichen Basispreis führen würden, vorgenommen.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Währungswechselkurse: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei

entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung beispielsweise US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Marge des Emittenten reduzierter (Call) bzw. erhöhter (Put) Referenzzinssatz (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Call) bzw. erhöhte (Put) Referenzzinssatz führt die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Call) bzw. erhöhte (Put) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Call) bzw. erfolgt zu Gunsten (Put) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Call) bzw. geht zu Lasten (Put) der Optionsscheininhaber.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten, die er über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Open End-Turbo-Optionsscheins aus, unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Bei einem Open End-Turbo-Call mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Open End-Turbo-Calls. Bei einem Open End-Turbo-Put mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Open End-Turbo-Puts.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate ermöglichen Anlegern auf steigende (Long) bzw. fallende (Short) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

<u>Knock-out-Ereignis bei Mini Future Zertifikaten</u>

Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmalen, dem Maßgeblichen Basispreis und der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, ausgestattet und werden jeweils als Long-Variante (Anleger setzt auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Anleger setzt auf fallende Kurse) emittiert. Der Maßgebliche Basispreis befindet sich bei einem Mini Future Zertifikat (Long) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Mini Future Zertifikat (Short) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Maßgeblichen Basispreis liegt.

Wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) vom Kurs des Basiswerts berührt oder unterschritten (Long) bzw. überschritten (Short), tritt das Knock-out-Ereignis ein. Die Laufzeit des Mini Future Zertifikats endet in diesem Fall. Der Emittent ermittelt den Restbetrag, den sogenannten Knock-out-Betrag, welcher dem Wertpapierinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird.

Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der gegebenenfalls durch den Emittenten aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Bei Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate wertlos, sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Knock-out-Ereignis bei Smart-Mini Future Zertifikaten
Smart-Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmalen, dem Maßgeblichen Basispreis und der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, ausgestattet und werden jeweils als Long-Variante (Anleger setzt auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Anleger setzt auf fallende Kurse) emittiert. Der Maßgebliche Basispreis befindet sich bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Long) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Short) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Maßgeblichen Basispreis liegt.

Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) wird bei einem Smart-Mini Future Zertifikat nur ein bestimmter Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts herangezogen. Sollte der Kurs des Basiswerts allerdings ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) während des Handelsverlaufs den Maßgeblichen Basispreis berühren oder unterschreiten (Long) bzw. überschreiten (Short), kommt es zum sofortigen Knock-out-Ereignis.

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen des Maßgeblichen Basispreises endet die Laufzeit des Smart-Mini Future Zertifikats.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos.

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere ermittelt der Emittent den Restbetrag, den sogenannten Knock-out-Betrag, welcher dem Wertpapierinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird.

Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte und für das Knock-out-Ereignis relevante Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Anpassung des Maßgeblichen Basispreises
Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vor.

Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. bei Terminkontrakten zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst. Der Maßgebliche Basispreis ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt angepasste Maßgebliche Basispreis.

Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien:

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder Indizes: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) auf den eine Marge des Emittenten aufgeschlagen (Long) bzw. abgezogen (Short) wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der Maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Wertpapierinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Short) der Wertpapierinhaber.

Zusätzlich bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere zu berücksichtigen: Bei diesen Wertpapieren kann der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null werden. Der Maßgebliche Basispreis erhält in diesem Fall den Wert null. Hat der Maßgebliche Basispreis den Wert null, werden keine weiteren Dividendenanpassungen, Dividendenadjustierungen oder außerordentliche Anpassungen, die zu einem negativen Maßgeblichen Basispreis führen würden, vorgenommen.

Mini Future Zertifikate bezogen auf Währungswechselkurse: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung beispielsweise US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Marge des Emittenten reduzierter (Long) bzw. erhöhter (Short) Referenzzinssatz (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Long) bzw. erhöhte (Short) Referenzzinssatz führt die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Long) bzw. erhöhte (Short) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Wertpapierinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Long) bzw. geht zu Lasten (Short) der Wertpapierinhaber.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Terminkontrakte: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten, die er über eine feste Marge berücksichtigt. Die

Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Zertifikats aus, unabhängig davon, ob es sich um ein Long-Zertifikat oder ein Short-Zertifikat handelt. Bei einem Long-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Long-Zertifikats. Bei einem Short-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Short-Zertifikats.

Anpassung der Knock-out-Barriere
Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate eine regelmäßige Anpassung der Maßgeblichen Knock-out-Barriere vor.

Die Anfängliche Knock-out-Barriere wird bei Emission festgelegt. Danach wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten neu festgelegt. Die nach der Anfänglichen Knock-out-Barriere jeweils Maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem Produkt aus dem jeweils Maßgeblichen Basispreis und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz.

Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere ferner an jedem Future-Anpassungszeitpunkt, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben, neu festgelegt.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine
Down-and-out-Put-Optionsscheine bieten Anlegern bis zu einem bestimmten Niveau (Knock-out-Barriere) die Möglichkeit auf fallende Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Im Vergleich zu einem herkömmlichen Put-Optionsschein ist mit einem Down-and-out-Put-Optionsschein ein günstigerer Einstieg möglich, welcher jedoch mit einem höheren Verlustrisiko einhergeht.

Down-and-out-Put-Optionsscheine zeichnen sich durch zwei wesentliche Ausstattungsmerkmale, den Basispreis und die Knock-out-Barriere, aus. Die Knock-out-Barriere befindet sich unterhalb des Basispreises. Wird die Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Schwellenereignis ein. Die Laufzeit des Down-and-out-Put-Optionsscheins endet in diesem Fall, die Down-and-out-Put-Optionsschein verfallen wertlos.

Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses, wird der Basispreis am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen. Der am Ausübungstag zu ermittelnde Einlösungsbetrag für jeden Down-and-out-Put-Optionsschein entspricht, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrags erfolgt nur, wenn der Referenzpreis am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Am Ausübungstag würde dann gelten: Je mehr der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, d. h. je größer die daraus resultierende Differenz ist (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), umso größer ist der Einlösungsbetrag. Der maximal mögliche Einlösungsbetrag kann bei einem Referenzpreis möglichst knapp oberhalb der Knock-out-Barriere erzielt werden.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere
(a) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen
Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn
- der Kurs des Basiswerts und
- der Einlösungsbetrag und

- der Höchstbetrag (bei Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen)

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Ausübungstag bzw.
- am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag

ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. London Stock Exchange Group ("LSEG") kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(b) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist
Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(c) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten - gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten
Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Der Emittent ist jedoch berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag zu kündigen. Einzelheiten zum ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den am Kündigungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt:

- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag bzw. Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag bzw. Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

(d) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Das außerordentliche Kündigungsrecht steht dem Emittenten bei den nachfolgend aufgeführten Wertpapieren, jeweils in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswerts, zu:
- Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes,
- Discount-Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate jeweils bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes.

Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,
- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund
- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Wertpapiere mit Knock-out-Ereignis ((X-)Turbo-Optionsscheine, (X-)Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate, Mini Future Zertifikate): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier. Wirtschaftlich betrachtet entspricht dies einem Totalverlust. Bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag bzw. ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Wertpapiere mit Schwellenereignis (Down-and-out-Put-Optionsscheine): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das

Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

2.2. Angaben zum Basiswert
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts
Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Ausübungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts
Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen Basiswert (Bezugswert).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können, in Abhängigkeit der betreffenden Produktkategorie, den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle bzw.
- Terminkontrakte.

Angaben
- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an
- einer Aktiengesellschaft (AG),
- einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
- einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform

verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere
Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
- Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),

zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der

zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Call-Wertpapiere, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro

("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Put-Wertpapiere, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:
- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
- ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,

können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung
Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
- seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,

können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung
Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten der Terminkontrakte werden bei HBCE Germany auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinsterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich demnach um einen Indexterminkontrakt und nicht um den Index selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Edelmetall-Future-Kontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

Rohstoff-Future-Kontrakte
Bei dem den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakt handelt es sich um einen Rohöl-Future-Kontrakt. Ein Rohöl-Future-Kontrakt wird an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Future-Kontrakte haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt – gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen, Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten
Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als Anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die in den Emissionsbedingungen entsprechend angegebene Referenzlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Bei Zinsterminkontrakten (Euro-BUND-Future, 10 Year Treasury Note Future) sowie bei Indexterminkontrakten (EURO STOXX 50® Future, E-mini S&P 500® Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Indexterminkontrakten (Nikkei 225 Future) sowie Edelmetall-Future-Kontrakten (Gold-Futures, Silber-Futures) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (Brent Crude Futures (Future-Kontrakt bezogen auf die Nordseerohölsorte Brent Crude), WTI Light Sweet Crude Oil Future (Future-Kontrakt bezogen auf die Rohölsorte West Texas Intermediate)) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent ferner berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den

Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Diese Vorgehensweise findet in jedem Fall bei den Terminkontrakten 10 Year Treasury Note Future, Nikkei 225 Future, E-mini S&P 500® Future, Gold-Futures, Silber-Futures entsprechend Anwendung. Sollten sich die in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Eine Beschreibung der Anpassung der Kontraktmonate bei einem anderen Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen
Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen
Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:
- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)
Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen
- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

<u>Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</u>

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

<u>Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</u>

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen
Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind
Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger
Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen
Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind
Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten
2B.1. Hinweis für Anleger
Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 12. Mai 2020, 5. Mai 2021, 29. April 2022, 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 16. Januar 2024 und 14. Januar 2025 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000HM0MCH2	DE000HM0MCJ8	DE000HM0MCK6	DE000HM0MCL4	DE000HM0MCM2	DE000HM0MCN0
DE000HM0MCP5	DE000HM0MCQ3	DE000HM0MCR1	DE000HM0MCS9	DE000HM0MCT7	DE000HM0MCU5
DE000HM0MCV3	DE000HM0MCW1	DE000HM0MCX9	DE000HM0MCY7	DE000HM0MCZ4	DE000HM0MD06
DE000HM0MD14	DE000HM0MD22	DE000HM0MD30	DE000HM0MD48	DE000HM0ME88	DE000HM0ME96
DE000HM0MEA3	DE000HM0MEB1	DE000HM0MEC9	DE000HM0MED7	DE000HM0MEE5	DE000HM0MEF2
DE000HM0MEG0	DE000HM0M9R5	DE000HM0M9S3	DE000HM0M9T1	DE000HM0M9U9	DE000HM0M9V7
DE000HM0M9W5	DE000HM0M9X3	DE000HM0M9Y1	DE000HM0M9Z8	DE000HM0MA09	DE000HM0MA17
DE000HM0MA25	DE000HM0MA33	DE000HM0MA41	DE000HM0MA58	DE000HM0MA66	DE000HM0MA74
DE000HM0MA82	DE000HM0MA90	DE000HM0MAA1	DE000HM0MAB9	DE000HM0MAC7	DE000HM0MAD5
DE000HM0MAE3	DE000HM0MAF0	DE000HM0MAG8	DE000HM0MAH6	DE000HM0MAJ2	DE000HM0MAK0
DE000HM0MAL8	DE000HM0MAM6	DE000HM0MAN4	DE000HM0MAP9	DE000HM0MAQ7	DE000HM0MAR5
DE000HM0MAS3	DE000HM0MAT1	DE000HM0MAU9	DE000HM0MAV7	DE000HM0MAW5	DE000HM0MAX3
DE000HM0MAY1	DE000HM0MAZ8	DE000HM0MB08	DE000HM0MB16	DE000HM0MB24	DE000HM0MB32
DE000HM0MB40	DE000HM0MB57	DE000HM0MB65	DE000HM0MB73	DE000HM0MB81	DE000HM0MB99
DE000HM0MBA9	DE000HM0MBB7	DE000HM0MBC5	DE000HM0MBD3	DE000HM0MBE1	DE000HM0MBF8
DE000HM0MBG6	DE000HM0MBH4	DE000HM0MBJ0	DE000HM0MBK8	DE000HM0MBL6	DE000HM0MBM4
DE000HM0MBN2	DE000HM0MBP7	DE000HM0MBQ5	DE000HM0MBR3	DE000HM0MBS1	DE000HM0MBT9
DE000HM0MBU7	DE000HM0MBV5	DE000HM0MBW3	DE000HM0MBX1	DE000HM0MBY9	DE000HM0MBZ6
DE000HM0MC07	DE000HM0MC15	DE000HM0MC23	DE000HM0MC31	DE000HM0MC49	DE000HM0MC56
DE000HM0MC64	DE000HM0MC72	DE000HM0MC80	DE000HM0MC98	DE000HM0MCA7	DE000HM0MCB5
DE000HM0MCC3	DE000HM0MCD1	DE000HM0MCE9	DE000HM0MCF6	DE000HM0MCG4	DE000HM0LEB3
DE000HM0LEC1	DE000HM0LED9	DE000HM0LEE7	DE000HM0LEF4	DE000HM0LEG2	DE000HM0LEH0
DE000HM0LEJ6	DE000HM0LEK4	DE000HM0LEL2	DE000HM0LEM0	DE000HM0LEN8	DE000HM0LEP3
DE000HM0LEQ1	DE000HM0LER9	DE000HM0LES7	DE000HM0LET5	DE000HM0LEU3	DE000HM0LEV1
DE000HM0LEW9	DE000HM0LEX7	DE000HM0LEY5	DE000HM0LEZ2	DE000HM0LF05	DE000HM0LF13
DE000HM0LF21	DE000HM0LF39	DE000HM0LF47	DE000HM0LF54	DE000HM0LF62	DE000HM0LF70
DE000HM0LF88	DE000HM0LF96	DE000HM0LFA2	DE000HM0LFB0	DE000HM0LFC8	DE000HM0LFD6
DE000HM0LFE4	DE000HM0LFF1	DE000HM0LFG9	DE000HM0LFH7	DE000HM0LFJ3	DE000HM0LFK1
DE000HM0LFL9	DE000HM0LFM7	DE000HM0LFN5	DE000HM0LFP0	DE000HM0LFQ8	DE000HM0LFR6
DE000HM0LFS4	DE000HM0LFT2	DE000HM0LFU0	DE000HM0LFV8	DE000HM0LFW6	DE000HM0LFX4
DE000HM0LFY2	DE000HM0LFZ9	DE000HM0LG04	DE000HM0LG12	DE000HM0LG20	DE000HM0LG38
DE000HM0LG46	DE000HM0LG53	DE000HM0LG61	DE000HM0LG79	DE000HM0LG87	DE000HM0LG95
DE000HM0LGA0	DE000HM0LGB8	DE000HM0LGC6	DE000HM0LGD4	DE000HM0LGE2	DE000HM0LGF9
DE000HM0LGG7	DE000HM0LGH5	DE000HM0LGJ1	DE000HM0LGK9	DE000HM0LGL7	DE000HM0LGM5
DE000HM0LGN3	DE000HM0LGP8	DE000HM0LGQ6	DE000HM0LGR4	DE000HM0LGS2	DE000HM0LGT0
DE000HM0LGU8	DE000HM0LGV6	DE000HM0LGW4	DE000HM0LGX2	DE000HM0LGY0	DE000HM0LGZ7
DE000HM0LH03	DE000HM0LH11	DE000HM0LH29	DE000HM0LH37	DE000HM0LH45	DE000HM0LH52
DE000HM0LH60	DE000HM0LH78	DE000HM0LH86	DE000HM0LH94	DE000HM0LHA8	DE000HM0LHB6
DE000HM0LHC4	DE000HM0LHD2	DE000HM0LHE0	DE000HM0LHF7	DE000HM0LHG5	DE000HM0LHH3
DE000HM0LHJ9	DE000HM0LHK7	DE000HM0LHL5	DE000HM0LHM3	DE000HM0LHN1	DE000HM0LHP6
DE000HM0LHQ4	DE000HM0LHR2	DE000HM0LHS0	DE000HM0LHT8	DE000HM0LHU6	DE000HM0LHV4
DE000HM0LHW2	DE000HM0LHX0	DE000HM0LHY8	DE000HM0LHZ5	DE000HM0LJ01	DE000HM0LJ19
DE000HM0LJ27	DE000HM0LJ35	DE000HM0LJ43	DE000HM0LJ50	DE000HM0LJ68	DE000HM0LJ76
DE000HM0LJ84	DE000HM0LJ92	DE000HM0LJA4	DE000HM0LJB2	DE000HM0LJC0	DE000HM0LJD8
DE000HM0LJE6	DE000HM0LJF3	DE000HM0LJG1	DE000HM0LJH9	DE000HM0LJJ5	DE000HM0LJK3
DE000HM0LJL1	DE000HM0LJM9	DE000HM0LJN7	DE000HM0LJP2	DE000HM0LJQ0	DE000HM0LJR8

DE000HM0LJS6	DE000HM0LJT4	DE000HM0LJU2	DE000HM0LJV0	DE000HM0LJW8	DE000HM0LJX6
DE000HM0LJY4	DE000HM0LJZ1	DE000HM0LK08	DE000HM0LK16	DE000HM0LK24	DE000HM0LK32
DE000HM0LK40	DE000HM0LK57	DE000HM0LK65	DE000HM0LK73	DE000HM0LK81	DE000HM0LK99
DE000HM0LKA2	DE000HM0LKB0	DE000HM0LKC8	DE000HM0LKD6	DE000HM0LKE4	DE000HM0LKF1
DE000HM0LKG9	DE000HM0LKH7	DE000HM0LKJ3	DE000HM0LKK1	DE000HM0LKL9	DE000HM0LKM7
DE000HM0LKN5	DE000HM0LKP0	DE000HM0LKQ8	DE000HM0LKR6	DE000HM0LKS4	DE000HM0LKT2
DE000HM0LKU0	DE000HM0LKV8	DE000HM0LKW6	DE000HM0LKX4	DE000HM0LKY2	DE000HM0LKZ9
DE000HM0LL07	DE000HM0LL15	DE000HM0LL23	DE000HM0LL31	DE000HM0LL49	DE000HM0LL56
DE000HM0LL64	DE000HM0LL72	DE000HM0LL80	DE000HM0LL98	DE000HM0LLA0	DE000HM0LLB8
DE000HM0LLC6	DE000HM0LLD4	DE000HM0LLE2	DE000HM0LLF9	DE000HM0LLG7	DE000HM0LLH5
DE000HM0LLJ1	DE000HM0LLK9	DE000HM0LLL7	DE000HM0LLM5	DE000HM0LLN3	DE000HM0LLP8
DE000HM0LLQ6	DE000HM0LLR4	DE000HM0LLS2	DE000HM0LLT0	DE000HM0LLU8	DE000HM0LLV6
DE000HM0LLW4	DE000HM0LLX2	DE000HM0LLY0	DE000HM0LLZ7	DE000HM0LM06	DE000HM0LM14
DE000HM0LM22	DE000HM0LM30	DE000HM0LM48	DE000HM0LM55	DE000HM0LM63	DE000HM0LM71
DE000HM0LM89	DE000HM0LM97	DE000HM0LMA8	DE000HM0LMB6	DE000HM0LMC4	DE000HM0LMD2
DE000HM0LME0	DE000HM0LMF7	DE000HM0LMG5	DE000HM0LMH3	DE000HM0LMJ9	DE000HM0LMK7
DE000HM0LML5	DE000HM0LMM3	DE000HM0LMN1	DE000HM0LMP6	DE000HM0LMQ4	DE000HM0LMR2
DE000HM0LMS0	DE000HM0LMT8	DE000HM0LMU6	DE000HM0LMV4	DE000HM0LMW2	DE000HM0LMX0
DE000HM0LMY8	DE000HM0LMZ5	DE000HM0LN05	DE000HM0LN13	DE000HM0LN21	DE000HM0LN39
DE000HM0LN47	DE000HM0LN54	DE000HM0LN62	DE000HM0LN70	DE000HM0LN88	DE000HM0LN96
DE000HM0LNA6	DE000HM0LNB4	DE000HM0LNC2	DE000HM0LND0	DE000HM0LNE8	DE000HM0LNF5
DE000HM0LNG3	DE000HM0LNH1	DE000HM0LNJ7	DE000HM0LNK5	DE000HM0LNL3	DE000HM0LNM1
DE000HM0LNN9	DE000HM0LNP4	DE000HM0LNQ2	DE000HM0LNR0	DE000HM0LNS8	DE000HM0LNT6
DE000HM0LNU4	DE000HM0LNV2	DE000HM0LNW0	DE000HM0LNX8	DE000HM0LNY6	DE000HM0LNZ3
DE000HM0LP03	DE000HM0LP11	DE000HM0LP29	DE000HM0LP37	DE000HM0LP45	DE000HM0LP52
DE000HM0LP60	DE000HM0LP78	DE000HM0LP86	DE000HM0LP94	DE000HM0LPA1	DE000HM0LPB9
DE000HM0LPC7	DE000HM0LPD5	DE000HM0LPE3	DE000HM0LPF0	DE000HM0LPG8	DE000HM0LPH6
DE000HM0LPJ2	DE000HM0LPK0	DE000HM0LPL8	DE000HM0LPM6	DE000HM0LPN4	DE000HM0LPP9
DE000HM0LPQ7	DE000HM0LPR5	DE000HM0LPS3	DE000HM0LPT1	DE000HM0LPU9	DE000HM0LPV7
DE000HM0LPW5	DE000HM0LPX3	DE000HM0LPY1	DE000HM0LPZ8	DE000HM0LQ02	DE000HM0LQ10
DE000HM0LQ28	DE000HM0LQ36	DE000HM0LQ44	DE000HM0LQ51	DE000HM0LQ69	DE000HM0LQ77
DE000HM0LQ85	DE000HM0LQ93	DE000HM0LQA9	DE000HM0LQB7	DE000HM0LQC5	DE000HM0LQD3
DE000HM0LQE1	DE000HM0LQF8	DE000HM0LQG6	DE000HM0LQH4	DE000HM0LQJ0	DE000HM0LQK8
DE000HM0LQL6	DE000HM0LQM4	DE000HM0LQN2	DE000HM0LQP7	DE000HM0LQQ5	DE000HM0LQR3
DE000HM0LQS1	DE000HM0LQT9	DE000HM0LQU7	DE000HM0LQV5	DE000HM0LQW3	DE000HM0LQX1
DE000HM0LQY9	DE000HM0LQZ6	DE000HM0LR01	DE000HM0LR19	DE000HM0LR27	DE000HM0LR35
DE000HM0LR43	DE000HM0LR50	DE000HM0LR68	DE000HM0LR76	DE000HM0LR84	DE000HM0LR92
DE000HM0LRA7	DE000HM0LRB5	DE000HM0LRC3	DE000HM0LRD1	DE000HM0LRE9	DE000HM0LRF6
DE000HM0LRG4	DE000HM0LRH2	DE000HM0LRJ8	DE000HM0LRK6	DE000HM0LRL4	DE000HM0LRM2
DE000HM0LRN0	DE000HM0LRP5	DE000HM0LRQ3	DE000HM0LRR1	DE000HM0LRS9	DE000HM0LRT7
DE000HM0LRU5	DE000HM0LRV3	DE000HM0LRW1	DE000HM0LRX9	DE000HM0LRY7	DE000HM0LRZ4
DE000HM0LS00	DE000HM0LS18	DE000HM0LS26	DE000HM0LS34	DE000HM0LS42	DE000HM0LS59
DE000HM0LS67	DE000HM0LS75	DE000HM0LS83	DE000HM0LS91	DE000HM0LSA5	DE000HM0LSB3
DE000HM0LSC1	DE000HM0LSD9	DE000HM0LSE7	DE000HM0LSF4	DE000HM0LSG2	DE000HM0LSH0
DE000HM0LSJ6	DE000HM0LSK4	DE000HM0LSL2	DE000HM0LSM0	DE000HM0LSN8	DE000HM0LSP3
DE000HM0LSQ1	DE000HM0LSR9	DE000HM0LSS7	DE000HM0LST5	DE000HM0LSU3	DE000HM0LSV1
DE000HM0LSW9	DE000HM0LSX7	DE000HM0LSY5	DE000HM0LSZ2	DE000HM0LT09	DE000HM0LT17
DE000HM0LT25	DE000HM0LT33	DE000HM0LT41	DE000HM0LT58	DE000HM0LT66	DE000HM0LT74
DE000HM0LT82	DE000HM0LT90	DE000HM0LTA3	DE000HM0LTB1	DE000HM0LTC9	DE000HM0LTD7
DE000HM0LTE5	DE000HM0LTF2	DE000HM0LTG0	DE000HM0LTH8	DE000HM0LTJ4	DE000HM0LTK2
DE000HM0LTL0	DE000HM0LTM8	DE000HM0LTN6	DE000HM0LTP1	DE000HM0LTQ9	DE000HM0LTR7
DE000HM0LTS5	DE000HM0LTT3	DE000HM0LTU1	DE000HM0LTV9	DE000HM0LTW7	DE000HM0LTX5
DE000HM0LTY3	DE000HM0LTZ0	DE000HM0LU06	DE000HM0LU14	DE000HM0LU22	DE000HM0LU30
DE000HM0LU48	DE000HM0LU55	DE000HM0LU63	DE000HM0LU71	DE000HM0LU89	DE000HM0LU97
DE000HM0LUA1	DE000HM0LUB9	DE000HM0LUC7	DE000HM0LUD5	DE000HM0LUE3	DE000HM0LUF0
DE000HM0LUG8	DE000HM0LUH6	DE000HM0LUJ2	DE000HM0LUK0	DE000HM0LUL8	DE000HM0LUM6
DE000HM0LUN4	DE000HM0LUP9	DE000HM0LUQ7	DE000HM0LUR5	DE000HM0LUS3	DE000HM0LUT1
DE000HM0LUU9	DE000HM0LUV7	DE000HM0LUW5	DE000HM0LUX3	DE000HM0LUY1	DE000HM0LUZ8
DE000HM0LV05	DE000HM0LV13	DE000HM0LV21	DE000HM0LV39	DE000HM0LV47	DE000HM0LV54
DE000HM0LV62	DE000HM0LV70	DE000HM0LV88	DE000HM0LV96	DE000HM0LVA9	DE000HM0LVB7
DE000HM0LVC5	DE000HM0LVD3	DE000HM0LVE1	DE000HM0LVF8	DE000HM0LVG6	DE000HM0LVH4
DE000HM0LVJ0	DE000HM0LVK8	DE000HM0LVL6	DE000HM0LVM4	DE000HM0LVN2	DE000HM0LVP7
DE000HM0LVQ5	DE000HM0LVR3	DE000HM0LVS1	DE000HM0LVT9	DE000HM0LVU7	DE000HM0LVV5
DE000HM0LVW3	DE000HM0LVX1	DE000HM0LVY9	DE000HM0LVZ6	DE000HM0LW04	DE000HM0LW12
DE000HM0LW20	DE000HM0LW38	DE000HM0LW46	DE000HM0LW53	DE000HM0LW61	DE000HM0LW79
DE000HM0LW87	DE000HM0LW95	DE000HM0LWA7	DE000HM0LWB5	DE000HM0LWC3	DE000HM0LWD1
DE000HM0LWE9	DE000HM0LWF6	DE000HM0LWG4	DE000HM0LWH2	DE000HM0LWJ8	DE000HM0LWK6
DE000HM0LWL4	DE000HM0LWM2	DE000HM0LWN0	DE000HM0LWP5	DE000HM0LWQ3	DE000HM0LWR1
DE000HM0LWS9	DE000HM0LWT7	DE000HM0LWU5	DE000HM0LWV3	DE000HM0LWW1	DE000HM0LWX9
DE000HM0LWY7	DE000HM0LWZ4	DE000HM0LX03	DE000HM0LX11	DE000HM0LX29	DE000HM0LX37

DE000HM0LX45	DE000HM0LX52	DE000HM0LX60	DE000HM0LX78	DE000HM0LX86	DE000HM0LX94
DE000HM0LXA5	DE000HM0LXB3	DE000HM0LXC1	DE000HM0LXD9	DE000HM0LXE7	DE000HM0LXF4
DE000HM0LXG2	DE000HM0LXH0	DE000HM0LXJ6	DE000HM0LXK4	DE000HM0LXL2	DE000HM0LXM0
DE000HM0LXN8	DE000HM0LXP3	DE000HM0LXQ1	DE000HM0LXR9	DE000HM0LXS7	DE000HM0LXT5
DE000HM0LXU3	DE000HM0LXV1	DE000HM0LXW9	DE000HM0LXX7	DE000HM0LXY5	DE000HM0LXZ2
DE000HM0LY02	DE000HM0LY10	DE000HM0LY28	DE000HM0LY36	DE000HM0LY44	DE000HM0LY51
DE000HM0LY69	DE000HM0LY77	DE000HM0LY85	DE000HM0LY93	DE000HM0LYA3	DE000HM0LYB1
DE000HM0LYC9	DE000HM0LYD7	DE000HM0LYE5	DE000HM0LYF2	DE000HM0LYG0	DE000HM0LYH8
DE000HM0LYJ4	DE000HM0LYK2	DE000HM0LYL0	DE000HM0LYM8	DE000HM0LYN6	DE000HM0LYP1
DE000HM0LYQ9	DE000HM0LYR7	DE000HM0LYS5	DE000HM0LYT3	DE000HM0LYU1	DE000HM0LYV9
DE000HM0LYW7	DE000HM0LYX5	DE000HM0LYY3	DE000HM0LYZ0	DE000HM0LZ01	DE000HM0LZ19
DE000HM0LZ27	DE000HM0LZ35	DE000HM0LZ43	DE000HM0LZ50	DE000HM0LZ68	DE000HM0LZ76
DE000HM0LZ84	DE000HM0LZ92	DE000HM0LZA0	DE000HM0LZB8	DE000HM0LZC6	DE000HM0LZD4
DE000HM0LZE2	DE000HM0LZF9	DE000HM0LZG7	DE000HM0LZH5	DE000HM0LZJ1	DE000HM0LZK9
DE000HM0LZL7	DE000HM0LZM5	DE000HM0LZN3	DE000HM0LZP8	DE000HM0LZQ6	DE000HM0LZR4
DE000HM0LZS2	DE000HM0LZT0	DE000HM0LZU8	DE000HM0LZV6	DE000HM0LZW4	DE000HM0LZX2
DE000HM0LZY0	DE000HM0LZZ7	DE000HM0M003	DE000HM0M011	DE000HM0M029	DE000HM0M037
DE000HM0M045	DE000HM0M052	DE000HM0M060	DE000HM0M078	DE000HM0M086	DE000HM0M094
DE000HM0M0A0	DE000HM0M0B8	DE000HM0M0C6	DE000HM0M0D4	DE000HM0M0E2	DE000HM0M0F9
DE000HM0M0G7	DE000HM0M0H5	DE000HM0M0J1	DE000HM0M0K9	DE000HM0M0L7	DE000HM0M0M5
DE000HM0M0N3	DE000HM0M0P8	DE000HM0M0Q6	DE000HM0M0R4	DE000HM0M0S2	DE000HM0M0T0
DE000HM0M0U8	DE000HM0M0V6	DE000HM0M0W4	DE000HM0M0X2	DE000HM0M0Y0	DE000HM0M0Z7
DE000HM0M102	DE000HM0M110	DE000HM0M128	DE000HM0M136	DE000HM0M144	DE000HM0M151
DE000HM0M169	DE000HM0M177	DE000HM0M185	DE000HM0M193	DE000HM0M1A8	DE000HM0M1B6
DE000HM0M1C4	DE000HM0M1D2	DE000HM0M1E0	DE000HM0M1F7	DE000HM0M1G5	DE000HM0M1H3
DE000HM0M1J9	DE000HM0M1K7	DE000HM0M1L5	DE000HM0M1M3	DE000HM0M1N1	DE000HM0M1P6
DE000HM0M1Q4	DE000HM0M1R2	DE000HM0M1S0	DE000HM0M1T8	DE000HM0M1U6	DE000HM0M1V4
DE000HM0M1W2	DE000HM0M1X0	DE000HM0M1Y8	DE000HM0M1Z5	DE000HM0M201	DE000HM0M219
DE000HM0M227	DE000HM0M235	DE000HM0M243	DE000HM0M250	DE000HM0M268	DE000HM0M276
DE000HM0M284	DE000HM0M292	DE000HM0M2A6	DE000HM0M2B4	DE000HM0M2C2	DE000HM0M2D0
DE000HM0M2E8	DE000HM0M2F5	DE000HM0M2G3	DE000HM0M2H1	DE000HM0M2J7	DE000HM0M2K5
DE000HM0M2L3	DE000HM0M2M1	DE000HM0M2N9	DE000HM0M2P4	DE000HM0M2Q2	DE000HM0M2R0
DE000HM0M2S8	DE000HM0M2T6	DE000HM0M2U4	DE000HM0M2V2	DE000HM0M2W0	DE000HM0M2X8
DE000HM0M2Y6	DE000HM0M2Z3	DE000HM0M300	DE000HM0M318	DE000HM0M326	DE000HM0M334
DE000HM0M342	DE000HM0M359	DE000HM0M367	DE000HM0M375	DE000HM0M383	DE000HM0M391
DE000HM0M3A4	DE000HM0M3B2	DE000HM0M3C0	DE000HM0M3D8	DE000HM0M3E6	DE000HM0M3F3
DE000HM0M3G1	DE000HM0M3H9	DE000HM0M3J5	DE000HM0M3K3	DE000HM0M3L1	DE000HM0M3M9
DE000HM0M3N7	DE000HM0M3P2	DE000HM0M3Q0	DE000HM0M3R8	DE000HM0M3S6	DE000HM0M3T4
DE000HM0M3U2	DE000HM0M3V0	DE000HM0M3W8	DE000HM0M3X6	DE000HM0M3Y4	DE000HM0M3Z1
DE000HM0M409	DE000HM0M417	DE000HM0M425	DE000HM0M433	DE000HM0M441	DE000HM0M458
DE000HM0M466	DE000HM0M474	DE000HM0M482	DE000HM0M490	DE000HM0M4A2	DE000HM0M4B0
DE000HM0M4C8	DE000HM0M4D6	DE000HM0M4E4	DE000HM0M4F1	DE000HM0M4G9	DE000HM0M4H7
DE000HM0M4J3	DE000HM0M4K1	DE000HM0M4L9	DE000HM0M4M7	DE000HM0M4N5	DE000HM0M4P0
DE000HM0M4Q8	DE000HM0M4R6	DE000HM0M4S4	DE000HM0M4T2	DE000HM0M4U0	DE000HM0M4V8
DE000HM0M4W6	DE000HM0M4X4	DE000HM0M4Y2	DE000HM0M4Z9	DE000HM0M508	DE000HM0M516
DE000HM0M524	DE000HM0M532	DE000HM0M540	DE000HM0M557	DE000HM0M565	DE000HM0M573
DE000HM0M581	DE000HM0M599	DE000HM0M5A9	DE000HM0M5B7	DE000HM0M5C5	DE000HM0M5D3
DE000HM0M5E1	DE000HM0M5F8	DE000HM0M5G6	DE000HM0M5H4	DE000HM0M5J0	DE000HM0M5K8
DE000HM0M5L6	DE000HM0M5M4	DE000HM0M5N2	DE000HM0M5P7	DE000HM0M5Q5	DE000HM0M5R3
DE000HM0M5S1	DE000HM0M5T9	DE000HM0M5U7	DE000HM0M5V5	DE000HM0M5W3	DE000HM0M5X1
DE000HM0M5Y9	DE000HM0M5Z6	DE000HM0M607	DE000HM0M615	DE000HM0M623	DE000HM0M631
DE000HM0M649	DE000HM0M656	DE000HM0M664	DE000HM0M672	DE000HM0M680	DE000HM0M698
DE000HM0M6A7	DE000HM0M6B5	DE000HM0M6C3	DE000HM0M6D1	DE000HM0M6E9	DE000HM0M6F6
DE000HM0M6G4	DE000HM0M6H2	DE000HM0M6J8	DE000HM0M6K6	DE000HM0M6L4	DE000HM0M6M2
DE000HM0M6N0	DE000HM0M6P5	DE000HM0M6Q3	DE000HM0M6R1	DE000HM0M6S9	DE000HM0M6T7
DE000HM0M6U5	DE000HM0M6V3	DE000HM0M6W1	DE000HM0M6X9	DE000HM0M6Y7	DE000HM0M6Z4
DE000HM0M706	DE000HM0M714	DE000HM0M722	DE000HM0M730	DE000HM0M748	DE000HM0M755
DE000HM0M763	DE000HM0M771	DE000HM0M789	DE000HM0M797	DE000HM0M7A5	DE000HM0M7B3
DE000HM0M7C1	DE000HM0M7D9	DE000HM0M7E7	DE000HM0M7F4	DE000HM0M7G2	DE000HM0M7H0
DE000HM0M7J6	DE000HM0M7K4	DE000HM0M7L2	DE000HM0M7M0	DE000HM0M7N8	DE000HM0M7P3
DE000HM0M7Q1	DE000HM0M7R9	DE000HM0M7S7	DE000HM0M7T5	DE000HM0M7U3	DE000HM0M7V1
DE000HM0M7W9	DE000HM0M7X7	DE000HM0M7Y5	DE000HM0M7Z2	DE000HM0M805	DE000HM0M813
DE000HM0M821	DE000HM0M839	DE000HM0M847	DE000HM0M854	DE000HM0M862	DE000HM0M870
DE000HM0M888	DE000HM0M896	DE000HM0M8A3	DE000HM0M8B1	DE000HM0M8C9	DE000HM0M8D7
DE000HM0M8E5	DE000HM0M8F2	DE000HM0M8G0	DE000HM0M8H8	DE000HM0M8J4	DE000HM0M8K2
DE000HM0M8L0	DE000HM0M8M8	DE000HM0M8N6	DE000HM0M8P1	DE000HM0M8Q9	DE000HM0M8R7
DE000HM0M8S5	DE000HM0M8T3	DE000HM0M8U1	DE000HM0M8V9	DE000HM0M8W7	DE000HM0M8X5
DE000HM0M8Y3	DE000HM0M8Z0	DE000HM0M904	DE000HM0M912	DE000HM0MD55	DE000HM0MD63
DE000HM0MD71	DE000HM0MD89	DE000HM0MD97	DE000HM0MDA5	DE000HM0MDB3	DE000HM0MDC1

DE000HM0MDD9	DE000HM0MDE7	DE000HM0MDF4	DE000HM0MDG2	DE000HM0MDH0	DE000HM0MDJ6
DE000HM0MDK4	DE000HM0MDL2	DE000HM0MDM0	DE000HM0MDN8	DE000HM0MDP3	DE000HM0MDQ1
DE000HM0MDR9	DE000HM0MDS7	DE000HM0MDT5	DE000HM0MDU3	DE000HM0MDV1	DE000HM0MDW9
DE000HM0MDX7	DE000HM0MDY5	DE000HM0MDZ2	DE000HM0ME05	DE000HM0ME13	DE000HM0ME21
DE000HM0ME39	DE000HM0ME47	DE000HM0ME54	DE000HM0ME62	DE000HM0ME70	DE000HM0MEH8
DE000HM0MEJ4	DE000HM0MEK2	DE000HM0MEL0	DE000HM0MEM8	DE000HM0MEN6	DE000HM0MEP1
DE000HM0MEQ9	DE000HM0MER7	DE000HM0MES5	DE000HM0MET3	DE000HM0MEU1	DE000HM0MEV9
DE000HM0MEW7	DE000HM0MEX5	DE000HM0MEY3	DE000HM0MEZ0	DE000HM0MF04	DE000HM0MF12
DE000HM0MF20	DE000HM0MF38	DE000HM0MF46	DE000HM0MF53	DE000HM0MF61	DE000HM0MF79
DE000HM0MF87	DE000HM0MF95	DE000HM0MFA0	DE000HM0MFB8	DE000HM0MFC6	DE000HM0MFD4
DE000HM0MFE2	DE000HM0MFF9	DE000HM0MFG7	DE000HM0MFH5	DE000HM0MFJ1	DE000HM0MFK9
DE000HM0MFL7	DE000HM0MFM5	DE000HM0MFN3	DE000HM0MFP8	DE000HM0MFQ6	DE000HM0MFR4
DE000HM0MFS2	DE000HM0MFT0	DE000HM0MFU8	DE000HM0MFV6	DE000HM0MFW4	DE000HM0MFX2
DE000HM0MFY0	DE000HM0MFZ7	DE000HM0MG03	DE000HM0MG11	DE000HM0MG29	DE000HM0MG37
DE000HM0MG45	DE000HM00015	DE000HM00023	DE000HM00031	DE000HM00049	DE000HM00056
DE000HM00064	DE000HM00072	DE000HM00080	DE000HM00098	DE000HM000A8	DE000HM000B6
DE000HM000C4	DE000HM000D2	DE000HM000E0	DE000HM000F7	DE000HM000G5	DE000HM000H3
DE000HM000J9	DE000HM000K7	DE000HM000L5	DE000HM000M3	DE000HM000N1	DE000HM000P6
DE000HM000Q4	DE000HM000R2	DE000HM000S0	DE000HM000T8	DE000HM000U6	DE000HM000V4
DE000HM000W2	DE000HM000X0	DE000HM000Y8	DE000HM01NW0	DE000HM01NX8	DE000HM01NY6
DE000HM02C29	DE000HM02C37	DE000HM02C45	DE000HM02C52	DE000HM02C60	DE000HM02C78
DE000HM02C86	DE000HM02C94	DE000HM02CA7	DE000HM02CB5	DE000HM02CC3	DE000HM02CD1
DE000HM02CE9	DE000HM02CF6	DE000HM02CG4	DE000HM02CH2	DE000HM02CJ8	DE000HM02CK6
DE000HM02CL4	DE000HM02CM2	DE000HM02CN0	DE000HM02CP5	DE000HM02CQ3	DE000HM02CR1
DE000HM02CS9	DE000HM02CT7	DE000HM02CU5	DE000HM02CV3	DE000HM02CW1	DE000HM02CX9
DE000HM02CY7	DE000HM02CZ4	DE000HM02D02	DE000HM02D10	DE000HM02D28	DE000HM02D36
DE000HM02D44	DE000HM02D51	DE000HM02D69	DE000HM02D77	DE000HM02D85	DE000HM02D93
DE000HM02DA5	DE000HM02DB3	DE000HM02DC1	DE000HM02DD9	DE000HM02DE7	DE000HM02DF4
DE000HM02DG2	DE000HM02DH0	DE000HM02DJ6	DE000HM02DK4	DE000HM02DL2	DE000HM02DM0
DE000HM02DN8	DE000HM02DP3	DE000HM02DQ1	DE000HM02DR9	DE000HM02DS7	DE000HM02DT5
DE000HM02DU3	DE000HM02DV1	DE000HM02DW9	DE000HM02DX7	DE000HM02DY5	DE000HM02DZ2
DE000HM02E01	DE000HM02E19	DE000HM02E27	DE000HM02E35	DE000HM02E43	DE000HM02E50
DE000HM02E68	DE000HM02E76	DE000HM02E84	DE000HM02E92	DE000HM02EA3	DE000HM02EB1
DE000HM02EC9	DE000HM02ED7	DE000HM02EE5	DE000HM02EF2	DE000HM02EG0	DE000HM02EH8
DE000HM02EJ4	DE000HM02EK2	DE000HM02EL0	DE000HM02EM8	DE000HM02EN6	DE000HM02EP1
DE000HM02EQ9	DE000HM02ER7	DE000HM02ES5	DE000HM02ET3	DE000HM02EU1	DE000HM02EV9
DE000HM02EW7	DE000HM02EX5	DE000HM02EY3	DE000HM02EZ0	DE000HM02F00	DE000HM02F18
DE000HM02F26	DE000HM02F34	DE000HM02F42	DE000HM02F59	DE000HM02F67	DE000HM02F75
DE000HM02F83	DE000HM02F91	DE000HM02FA0	DE000HM02FB8	DE000HM02FC6	DE000HM02FD4
DE000HM02FE2	DE000HM02FF9	DE000HM02FG7	DE000HM02FH5	DE000HM02FJ1	DE000HM02FK9
DE000HM02FL7	DE000HM02FM5	DE000HM02FN3	DE000HM02FP8	DE000HM02FQ6	DE000HM02FR4
DE000HM02FS2	DE000HM02FT0	DE000HM02FU8	DE000HM02FV6	DE000HM02FW4	DE000HM02FX2
DE000HM02FY0	DE000HM02FZ7	DE000HM02G09	DE000HM02G17	DE000HM02G25	DE000HM02G33
DE000HM02G41	DE000HM02G58	DE000HM02G66	DE000HM02G74	DE000HM02G82	DE000HM02G90
DE000HM02GA8	DE000HM02GB6	DE000HM02GC4	DE000HM02GD2	DE000HM02GE0	DE000HM02GF7
DE000HM02GG5	DE000HM02GH3	DE000HM02GJ9	DE000HM02GK7	DE000HM02GL5	DE000HM02GM3
DE000HM02GN1	DE000HM02GP6	DE000HM02GQ4	DE000HM02GR2	DE000HM02GS0	DE000HM02GT8
DE000HM02GU6	DE000HM02GV4	DE000HM02GW2	DE000HM02GX0	DE000HM02GY8	DE000HM02GZ5
DE000HM02H08	DE000HM02H16	DE000HM02H24	DE000HM02H32	DE000HM02H40	DE000HM02H57
DE000HM02H65	DE000HM02H73	DE000HM02H81	DE000HM02H99	DE000HM02HA6	DE000HM02HB4
DE000HM02HC2	DE000HM02HD0	DE000HM02HE8	DE000HM02HF5	DE000HM02HG3	DE000HM02HH1
DE000HM02HJ7	DE000HM02HK5	DE000HM02HL3	DE000HM02HM1	DE000HM02HN9	DE000HM02HP4
DE000HM02HQ2	DE000HM02HR0	DE000HM02HS8	DE000HM02HT6	DE000HM02HU4	DE000HM02HV2
DE000HM02HW0	DE000HM02HX8	DE000HM02HY6	DE000HM02HZ3	DE000HM02J06	DE000HM02J14
DE000HM02J22	DE000HM02J30	DE000HM02J48	DE000HM02J55	DE000HM02WJ6	DE000HM02WK4
DE000HM02WL2	DE000HM02WM0	DE000HM02WN8	DE000HM02WP3	DE000HM02WQ1	DE000HM02WR9
DE000HM02WS7	DE000HM02WT5	DE000HM02WU3	DE000HM02WV1	DE000HM02WW9	DE000HM02WX7
DE000HM02WY5	DE000HM02WZ2	DE000HM02X08	DE000HM02X16	DE000HM02X24	DE000HM02X32
DE000HM02X40	DE000HM02X57	DE000HM02X65	DE000HM02X73	DE000HM02X81	DE000HM02X99
DE000HM02XA3	DE000HM02XB1	DE000HM02XC9	DE000HM02XD7	DE000HM02XE5	DE000HM02XF2
DE000HM03JD4	DE000HM03JE2	DE000HM03JF9	DE000HM03JG7	DE000HM03JH5	DE000HM03JJ1
DE000HM03JK9	DE000HM03JL7	DE000HM03JM5	DE000HM03JN3	DE000HM03JP8	DE000HM03JQ6
DE000HM03JR4	DE000HM03JS2	DE000HM03JT0	DE000HM03JU8	DE000HM03JV6	DE000HM03JW4
DE000HM03JX2	DE000HM03JY0	DE000HM03JZ7	DE000HM03K02	DE000HM03K10	DE000HM03K28
DE000HM03K36	DE000HM03K44	DE000HM03K51	DE000HM03K69	DE000HM03K77	DE000HM03K85

DE000HM03K93	DE000HM03KA8	DE000HM03KB6	DE000HM03KC4	DE000HM03KD2	DE000HM03KE0
DE000HM03KF7	DE000HM03KG5	DE000HM03KH3	DE000HM03KJ9	DE000HM03KK7	DE000HM03KL5
DE000HM03KM3	DE000HM03KN1	DE000HM03KP6	DE000HM03KQ4	DE000HM03KR2	DE000HM03KS0
DE000HM03KT8	DE000HM03KU6	DE000HM03KV4	DE000HM03KW2	DE000HM03KX0	DE000HM03KY8
DE000HM03KZ5	DE000HM03L01	DE000HM03L19	DE000HM03L27	DE000HM03L35	DE000HM03L43
DE000HM03L50	DE000HM03L68	DE000HM03L76	DE000HM03L84	DE000HM03L92	DE000HM03LA6
DE000HM03LB4	DE000HM03LC2	DE000HM03LD0	DE000HM03LE8	DE000HM03LF5	DE000HM03LG3
DE000HM03LH1	DE000HM03LJ7	DE000HM03LK5	DE000HM03LL3	DE000HM03LM1	DE000HM03LN9
DE000HM03LP4	DE000HM03LQ2	DE000HM03LR0	DE000HM03LS8	DE000HM03LT6	DE000HM03LU4
DE000HM03LV2	DE000HM03LW0	DE000HM03LX8	DE000HM03LY6	DE000HM03LZ3	DE000HM03M00
DE000HM03M18	DE000HM03M26	DE000HM03M34	DE000HM03M42	DE000HM03M59	DE000HM03M67
DE000HM03M75	DE000HM03M83	DE000HM03M91	DE000HM03MA4	DE000HM03MB2	DE000HM03MC0
DE000HM03MD8	DE000HM03ME6	DE000HM03MF3	DE000HM03MG1	DE000HM03MH9	DE000HM03MJ5
DE000HM03MK3	DE000HM03ML1	DE000HM03MM9	DE000HM03MN7	DE000HM03MP2	DE000HM03MQ0
DE000HM03MR8	DE000HM03MS6	DE000HM03MT4	DE000HM03MU2	DE000HM03MV0	DE000HM03MW8
DE000HM03MX6	DE000HM03MY4	DE000HM03MZ1	DE000HM03N09	DE000HM03N17	DE000HM03N25
DE000HM03N33	DE000HM03N41	DE000HM03N58	DE000HM03N66	DE000HM03N74	DE000HM03N82
DE000HM03N90	DE000HM03NA2	DE000HM03NB0	DE000HM03NC8	DE000HM03ND6	DE000HM03NE4
DE000HM03NF1	DE000HM03NG9	DE000HM03NH7	DE000HM03NJ3	DE000HM03NK1	DE000HM03NL9
DE000HM03NM7	DE000HM03NN5	DE000HM03NP0	DE000HM03NQ8	DE000HM03NR6	DE000HM03NS4
DE000HM03NT2	DE000HM03NU0	DE000HM03NV8	DE000HM03NW6	DE000HM03NX4	DE000HM03NY2
DE000HM03NZ9	DE000HM03P07	DE000HM03P15	DE000HM03P23	DE000HM03P31	DE000HM03P49
DE000HM03P56	DE000HM03P64	DE000HM03P72	DE000HM03P80	DE000HM03P98	DE000HM03PA7
DE000HM03PB5	DE000HM03PC3	DE000HM03PD1	DE000HM03PE9	DE000HM03PF6	DE000HM03PG4
DE000HM03PH2	DE000HM03PJ8	DE000HM03PK6	DE000HM03PL4	DE000HM03PM2	DE000HM03PN0
DE000HM03PP5	DE000HM03PQ3	DE000HM03PR1	DE000HM03PS9	DE000HM03PT7	DE000HM03PU5
DE000HM03PV3	DE000HM03PW1	DE000HM03PX9	DE000HM03PY7	DE000HM03PZ4	DE000HM03Q06
DE000HM03Q14	DE000HM03Q22	DE000HM03Q30	DE000HM03Q48	DE000HM03Q55	DE000HM03Q63
DE000HM03Q71	DE000HM03Q89	DE000HM03Q97	DE000HM03QA5	DE000HM03QB3	DE000HM03QC1
DE000HM03QD9	DE000HM03QE7	DE000HM03QF4	DE000HM044X8	DE000HM044Y6	DE000HM044Z3
DE000HM04504	DE000HM04512	DE000HM04520	DE000HM04538	DE000HM04546	DE000HM04553
DE000HM04561	DE000HM04579	DE000HM04587	DE000HM04595	DE000HM045A3	DE000HM045B1
DE000HM045C9	DE000HM045D7	DE000HM045E5	DE000HM045F2	DE000HM045G0	DE000HM045H8
DE000HM045J4	DE000HM045K2	DE000HM045L0	DE000HM045M8	DE000HM045N6	DE000HM045P1
DE000HM045Q9	DE000HM045R7	DE000HM045S5	DE000HM045T3	DE000HM045U1	DE000HM04SS1
DE000HM04ST9	DE000HM04SU7	DE000HM04SV5	DE000HM04SW3	DE000HM04SX1	DE000HM04SY9
DE000HM04SZ6	DE000HM04T02	DE000HM04T10	DE000HM04T28	DE000HM04T36	DE000HM04T44
DE000HM04T51	DE000HM04T69	DE000HM04T77	DE000HM04T85	DE000HM04T93	DE000HM04TA7
DE000HM04TB5	DE000HM04TC3	DE000HM04TD1	DE000HM04TE9	DE000HM04TF6	DE000HM04TG4
DE000HM04TH2	DE000HM04TJ8	DE000HM04TK6	DE000HM04TL4	DE000HM04TM2	DE000HM04TN0
DE000HM04TP5	DE000HM04TQ3	DE000HM04TR1	DE000HM04TS9	DE000HM04TT7	DE000HM04TU5
DE000HM04TV3	DE000HM04TW1	DE000HM04TX9	DE000HM04TY7	DE000HM04TZ4	DE000HM04U09
DE000HM04U17	DE000HM04U25	DE000HM04U33	DE000HM04U41	DE000HM04U58	DE000HM04U66
DE000HM04U74	DE000HM04U82	DE000HM04U90	DE000HM04UA5	DE000HM04UB3	DE000HM04UC1
DE000HM04UD9	DE000HM04UE7	DE000HM04UF4	DE000HM04UG2	DE000HM04UH0	DE000HM04UJ6
DE000HM04UK4	DE000HM04UL2	DE000HM04UM0	DE000HM04UN8	DE000HM04UP3	DE000HM04UQ1
DE000HM04UR9	DE000HM04US7	DE000HM04UT5	DE000HM04UU3	DE000HM04UV1	DE000HM04UW9
DE000HM04UX7	DE000HM04UY5	DE000HM04UZ2	DE000HM04V08	DE000HM04V16	DE000HM04V24
DE000HM04V32	DE000HM04V40	DE000HM04V57	DE000HM04V65	DE000HM04V73	DE000HM04V81
DE000HM04V99	DE000HM04VA3	DE000HM04VB1	DE000HM04VC9	DE000HM04VD7	DE000HM04VE5
DE000HM04VF2	DE000HM04VG0	DE000HM04VH8	DE000HM04VJ4	DE000HM04VK2	DE000HM04VL0
DE000HM04VM8	DE000HM04VN6	DE000HM04VP1	DE000HM04VQ9	DE000HM04VR7	DE000HM04VS5
DE000HM04VT3	DE000HM04VU1	DE000HM04VV9	DE000HM04VW7	DE000HM04VX5	DE000HM04VY3
DE000HM04VZ0	DE000HM04W07	DE000HM04W15	DE000HM04W23	DE000HM04W31	DE000HM04W49
DE000HM04W56	DE000HM04W64	DE000HM04W72	DE000HM04W80	DE000HM04W98	DE000HM04WA1
DE000HM04WB9	DE000HM04WC7	DE000HM04WD5	DE000HM04WE3	DE000HM04WF0	DE000HM04WG8
DE000HM04WH6	DE000HM04WJ2	DE000HM04WK0	DE000HM04WL8	DE000HM04WM6	DE000HM04WN4
DE000HM04WP9	DE000HM04WQ7	DE000HM04WR5	DE000HM04WS3	DE000HM04WT1	DE000HM04WU9
DE000HM04WV7	DE000HM04WW5	DE000HM04WX3	DE000HM04WY1	DE000HM04WZ8	DE000HM04X06
DE000HM04X14	DE000HM04X22	DE000HM04X30	DE000HM04X48	DE000HM04X55	DE000HM04X63
DE000HM04X71	DE000HM04X89	DE000HM04X97	DE000HM04XA9	DE000HM04XB7	DE000HM04XC5
DE000HM04XD3	DE000HM04XE1	DE000HM04XF8	DE000HM04XG6	DE000HM04XH4	DE000HM04XJ0
DE000HM04XK8	DE000HM04XL6	DE000HM04XM4	DE000HM04XN2	DE000HM04XP7	DE000HM04XQ5
DE000HM04XR3	DE000HM04XS1	DE000HM04XT9	DE000HM04XU7	DE000HM04XV5	DE000HM04XW3
DE000HM04XX1	DE000HM04XY9	DE000HM04XZ6	DE000HM04Y05	DE000HM04Y13	DE000HM04Y21
DE000HM04Y39	DE000HM04Y47	DE000HM04Y54	DE000HM04Y62	DE000HM04Y70	DE000HM04Y88
DE000HM04Y96	DE000HM04YA7	DE000HM04YB5	DE000HM04YC3	DE000HM04YD1	DE000HM04YE9
DE000HM04YF6	DE000HM04YG4	DE000HM04YH2	DE000HM04YJ8	DE000HM04YK6	DE000HM04YL4
DE000HM04YM2	DE000HM04YN0	DE000HM04YP5	DE000HM04YQ3	DE000HM04YR1	DE000HM04YS9

DE000HM04YT7	DE000HM04YU5	DE000HM04YV3	DE000HM04ZF3	DE000HM04ZG1	DE000HM04ZH9
DE000HM04ZJ5	DE000HM04ZK3	DE000HM04ZL1	DE000HM04ZM9	DE000HM05EM1	DE000HM05EN9
DE000HM05EP4	DE000HM05EQ2	DE000HM05ER0	DE000HM05ES8	DE000HM05ET6	DE000HM05EU4
DE000HM05EV2	DE000HM05EW0	DE000HM05EX8	DE000HM05EY6	DE000HM05EZ3	DE000HM05F07
DE000HM05F15	DE000HM05F23	DE000HM05F31	DE000HM05F49	DE000HM05F56	DE000HM05F64
DE000HM05F72	DE000HM05F80	DE000HM05F98	DE000HM05FA3	DE000HM05FB1	DE000HM05FC9
DE000HM05FD7	DE000HM05FE5	DE000HM05FF2	DE000HM05FG0	DE000HM05FH8	DE000HM05FJ4
DE000HM062G5	DE000HM062H3	DE000HM062J9	DE000HM062K7	DE000HM062L5	DE000HM062M3
DE000HM062N1	DE000HM062P6	DE000HM062Q4	DE000HM062R2	DE000HM062S0	DE000HM062T8
DE000HM062U6	DE000HM062V4	DE000HM062W2	DE000HM062X0	DE000HM062Y8	DE000HM062Z5
DE000HM06301	DE000HM06319	DE000HM06327	DE000HM06335	DE000HM06343	DE000HM06350
DE000HM06368	DE000HM06376	DE000HM06384	DE000HM06392	DE000HM063A6	DE000HM063B4
DE000HM063C2	DE000HM063D0	DE000HM063E8	DE000HM063F5	DE000HM063G3	DE000HM063H1
DE000HM063J7	DE000HM063K5	DE000HM063L3	DE000HM063M1	DE000HM063N9	DE000HM063P4
DE000HM063Q2	DE000HM063R0	DE000HM063S8	DE000HM063T6	DE000HM063U4	DE000HM063V2
DE000HM063W0	DE000HM063X8	DE000HM063Y6	DE000HM063Z3	DE000HM06400	DE000HM06418
DE000HM06426	DE000HM06434	DE000HM06442	DE000HM06459	DE000HM06467	DE000HM06475
DE000HM06483	DE000HM06491	DE000HM064A4	DE000HM064B2	DE000HM064C0	DE000HM064D8
DE000HM064E6	DE000HM064F3	DE000HM064G1	DE000HM064H9	DE000HM064J5	DE000HM064K3
DE000HM064L1	DE000HM064M9	DE000HM064N7	DE000HM064P2	DE000HM064Q0	DE000HM064R8
DE000HM064S6	DE000HM064T4	DE000HM064U2	DE000HM064V0	DE000HM064W8	DE000HM064X6
DE000HM064Y4	DE000HM064Z1	DE000HM06509	DE000HM06517	DE000HM06525	DE000HM06533
DE000HM06541	DE000HM06558	DE000HM06566	DE000HM06574	DE000HM06582	DE000HM06590
DE000HM065A1	DE000HM065B9	DE000HM065C7	DE000HM065D5	DE000HM065E3	DE000HM065F0
DE000HM065G8	DE000HM065H6	DE000HM065J2	DE000HM065K0	DE000HM065L8	DE000HM065M6
DE000HM065N4	DE000HM065P9	DE000HM065Q7	DE000HM065R5	DE000HM065S3	DE000HM065T1
DE000HM065U9	DE000HM065V7	DE000HM065W5	DE000HM065X3	DE000HM065Y1	DE000HM065Z8
DE000HM06608	DE000HM06616	DE000HM06624	DE000HM06632	DE000HM06640	DE000HM06657
DE000HM06665	DE000HM06673	DE000HM06681	DE000HM06699	DE000HM066A9	DE000HM066B7
DE000HM066C5	DE000HM066D3	DE000HM066E1	DE000HM066F8	DE000HM066G6	DE000HM066H4
DE000HM066J0	DE000HM066K8	DE000HM066L6	DE000HM066M4	DE000HM066N2	DE000HM066P7
DE000HM066Q5	DE000HM066R3	DE000HM066S1	DE000HM066T9	DE000HM066U7	DE000HM066V5
DE000HM066W3	DE000HM066X1	DE000HM066Y9	DE000HM066Z6	DE000HM06707	DE000HM06715
DE000HM06723	DE000HM06731	DE000HM06749	DE000HM06756	DE000HM06764	DE000HM06772
DE000HM06780	DE000HM06798	DE000HM067A7	DE000HM067B5	DE000HM067C3	DE000HM067D1
DE000HM067E9	DE000HM067F6	DE000HM067G4	DE000HM067H2	DE000HM067J8	DE000HM067K6
DE000HM067L4	DE000HM067M2	DE000HM067N0	DE000HM067P5	DE000HM067Q3	DE000HM067R1
DE000HM067S9	DE000HM067T7	DE000HM067U5	DE000HM067V3	DE000HM067W1	DE000HM067X9
DE000HM067Y7	DE000HM067Z4	DE000HM06806	DE000HM06814	DE000HM06822	DE000HM06830
DE000HM06848	DE000HM06855	DE000HM06863	DE000HM06871	DE000HM06889	DE000HM06897
DE000HM068A5	DE000HM068B3	DE000HM068C1	DE000HM068D9	DE000HM068E7	DE000HM068F4
DE000HM068G2	DE000HM068H0	DE000HM068J6	DE000HM068K4	DE000HM068L2	DE000HM068M0
DE000HM068N8	DE000HM068P3	DE000HM068Q1	DE000HM068R9	DE000HM068S7	DE000HM068T5
DE000HM068U3	DE000HM068V1	DE000HM068W9	DE000HM068X7	DE000HM068Y5	DE000HM068Z2
DE000HM06905	DE000HM06913	DE000HM06921	DE000HM06939	DE000HM06947	DE000HM06954
DE000HM06962	DE000HM06970	DE000HM06988	DE000HM06996	DE000HM069A3	DE000HM076Y8
DE000HM076Z5	DE000HM07705	DE000HM07713	DE000HM07721	DE000HM07739	DE000HM07747
DE000HM07754	DE000HM07762	DE000HM07770	DE000HM07788	DE000HM07796	DE000HM077A6
DE000HM077B4	DE000HM077C2	DE000HM077D0	DE000HM077E8	DE000HM077F5	DE000HM077G3
DE000HM077H1	DE000HM077J7	DE000HM077K5	DE000HM077L3	DE000HM077M1	DE000HM077N9
DE000HM077P4	DE000HM077Q2	DE000HM077R0	DE000HM077S8	DE000HM077T6	DE000HM077U4
DE000HM077V2	DE000HM07UT8	DE000HM07UU6	DE000HM07UV4	DE000HM07UW2	DE000HM07UX0
DE000HM07UY8	DE000HM07UZ5	DE000HM07V05	DE000HM07V13	DE000HM07V21	DE000HM07V39
DE000HM07V47	DE000HM07V54	DE000HM07V62	DE000HM07V70	DE000HM07V88	DE000HM07V96
DE000HM07VA6	DE000HM07VB4	DE000HM07VC2	DE000HM07VD0	DE000HM07VE8	DE000HM07VF5
DE000HM07VG3	DE000HM07VH1	DE000HM07VJ7	DE000HM07VK5	DE000HM07VL3	DE000HM07VM1
DE000HM07VN9	DE000HM07VP4	DE000HM07VQ2	DE000HM07VR0	DE000HM07VS8	DE000HM07VT6
DE000HM07VU4	DE000HM07VV2	DE000HM07VW0	DE000HM07VX8	DE000HM07VY6	DE000HM07VZ3
DE000HM07W04	DE000HM07W12	DE000HM07W20	DE000HM07W38	DE000HM07W46	DE000HM07W53
DE000HM07W61	DE000HM07W79	DE000HM07W87	DE000HM07W95	DE000HM07WA4	DE000HM07WB2
DE000HM07WC0	DE000HM07WD8	DE000HM07WE6	DE000HM07WF3	DE000HM07WG1	DE000HM07WH9
DE000HM07WJ5	DE000HM07WK3	DE000HM07WL1	DE000HM07WM9	DE000HM07WN7	DE000HM07WP2
DE000HM07WQ0	DE000HM07WR8	DE000HM07WS6	DE000HM07WT4	DE000HM07WU2	DE000HM07WV0
DE000HM07WW8	DE000HM07WX6	DE000HM07WY4	DE000HM07WZ1	DE000HM07X03	DE000HM07X11
DE000HM07X29	DE000HM07X37	DE000HM07X45	DE000HM07X52	DE000HM07X60	DE000HM07X78
DE000HM07X86	DE000HM07X94	DE000HM07XA2	DE000HM07XB0	DE000HM07XC8	DE000HM07XD6
DE000HM07XE4	DE000HM07XF1	DE000HM07XG9	DE000HM07XH7	DE000HM07XJ3	DE000HM07XK1
DE000HM07XL9	DE000HM07XM7	DE000HM07XN5	DE000HM07XP0	DE000HM07XQ8	DE000HM07XR6
DE000HM07XS4	DE000HM07XT2	DE000HM07XU0	DE000HM07XV8	DE000HM07XW6	DE000HM07XX4
DE000HM07XY2	DE000HM07XZ9	DE000HM07Y02	DE000HM07Y10	DE000HM07Y28	DE000HM07Y36

DE000HM07Y44	DE000HM07Y51	DE000HM07Y69	DE000HM07Y77	DE000HM07Y85	DE000HM07Y93
DE000HM07YA0	DE000HM07YB8	DE000HM07YC6	DE000HM07YD4	DE000HM07YE2	DE000HM07YF9
DE000HM07YG7	DE000HM07YH5	DE000HM07YJ1	DE000HM07YK9	DE000HM07YL7	DE000HM07YM5
DE000HM07YN3	DE000HM07YP8	DE000HM07YQ6	DE000HM07YR4	DE000HM07YS2	DE000HM07YT0
DE000HM07YU8	DE000HM07YV6	DE000HM07YW4	DE000HM07YX2	DE000HM07YY0	DE000HM07YZ7
DE000HM07Z01	DE000HM07Z19	DE000HM07Z27	DE000HM07Z35	DE000HM07Z43	DE000HM07Z50
DE000HM07Z68	DE000HM07Z76	DE000HM07Z84	DE000HM07Z92	DE000HM07ZA7	DE000HM07ZB5
DE000HM07ZC3	DE000HM07ZD1	DE000HM07ZE9	DE000HM07ZF6	DE000HM07ZG4	DE000HM07ZH2
DE000HM07ZJ8	DE000HM07ZK6	DE000HM07ZL4	DE000HM07ZM2	DE000HM07ZN0	DE000HM07ZP5
DE000HM07ZQ3	DE000HM07ZR1	DE000HM07ZS9	DE000HM07ZT7	DE000HM07ZU5	DE000HM07ZV3
DE000HM07ZW1	DE000HM07ZX9	DE000HM07ZY7	DE000HM07ZZ4	DE000HM08000	DE000HM08018
DE000HM08026	DE000HM08034	DE000HM08042	DE000HM08059	DE000HM08067	DE000HM08075
DE000HM08083	DE000HM08091	DE000HM080A0	DE000HM080B8	DE000HM080C6	DE000HM080D4
DE000HM080E2	DE000HM080F9	DE000HM080G7	DE000HM080H5	DE000HM080J1	DE000HM080K9
DE000HM080L7	DE000HM080M5	DE000HM080N3	DE000HM080P8	DE000HM080Q6	DE000HM080R4
DE000HM080S2	DE000HM080T0	DE000HM080U8	DE000HM080V6	DE000HM080W4	DE000HM080X2
DE000HM080Y0	DE000HM080Z7	DE000HM08109	DE000HM08117	DE000HM08125	DE000HM08133
DE000HM08141	DE000HM08158	DE000HM08166	DE000HM08174	DE000HM08182	DE000HM08190
DE000HM081A8	DE000HM081B6	DE000HM081C4	DE000HM081D2	DE000HM081E0	DE000HM081F7
DE000HM081G5	DE000HM081H3	DE000HM081J9	DE000HM081K7	DE000HM081L5	DE000HM081M3
DE000HM08927	DE000HM08935	DE000HM08943	DE000HM08950	DE000HM08968	DE000HM08976
DE000HM08984	DE000HM08992	DE000HM089A1	DE000HM089B9	DE000HM089C7	DE000HM089D5
DE000HM089E3	DE000HM089F0	DE000HM089G8	DE000HM089H6	DE000HM089J2	DE000HM089K0
DE000HM089L8	DE000HM089M6	DE000HM089N4	DE000HM089P9	DE000HM089Q7	DE000HM089R5
DE000HM089S3	DE000HM089T1	DE000HM089U9	DE000HM089V7	DE000HM089W5	DE000HM089X3
DE000HM089Y1	DE000HM089Z8	DE000HM08WX4	DE000HM08WY2	DE000HM08WZ9	DE000HM08X02
DE000HM08X10	DE000HM08X28	DE000HM08X36	DE000HM08X44	DE000HM08X51	DE000HM08X69
DE000HM08X77	DE000HM08X85	DE000HM08X93	DE000HM08XA0	DE000HM08XB8	DE000HM08XC6
DE000HM08XD4	DE000HM08XE2	DE000HM08XF9	DE000HM08XG7	DE000HM08XH5	DE000HM08XJ1
DE000HM08XK9	DE000HM08XL7	DE000HM08XM5	DE000HM08XN3	DE000HM08XP8	DE000HM08XQ6
DE000HM08XR4	DE000HM08XS2	DE000HM08XT0	DE000HM08XU8	DE000HM08XV6	DE000HM08XW4
DE000HM08XX2	DE000HM08XY0	DE000HM08XZ7	DE000HM08Y01	DE000HM08Y19	DE000HM08Y27
DE000HM08Y35	DE000HM08Y43	DE000HM08Y50	DE000HM08Y68	DE000HM08Y76	DE000HM08Y84
DE000HM08Y92	DE000HM08YA8	DE000HM08YB6	DE000HM08YC4	DE000HM08YD2	DE000HM08YE0
DE000HM08YF7	DE000HM08YG5	DE000HM08YH3	DE000HM08YJ9	DE000HM08YK7	DE000HM08YL5
DE000HM08YM3	DE000HM08YN1	DE000HM08YP6	DE000HM08YQ4	DE000HM08YR2	DE000HM08YS0
DE000HM08YT8	DE000HM08YU6	DE000HM08YV4	DE000HM08YW2	DE000HM08YX0	DE000HM08YY8
DE000HM08YZ5	DE000HM08Z00	DE000HM08Z18	DE000HM08Z26	DE000HM08Z34	DE000HM08Z42
DE000HM08Z59	DE000HM08Z67	DE000HM08Z75	DE000HM08Z83	DE000HM08Z91	DE000HM08ZA5
DE000HM08ZB3	DE000HM08ZC1	DE000HM08ZD9	DE000HM08ZE7	DE000HM08ZF4	DE000HM08ZG2
DE000HM08ZH0	DE000HM08ZJ6	DE000HM08ZK4	DE000HM08ZL2	DE000HM08ZM0	DE000HM08ZN8
DE000HM08ZP3	DE000HM08ZQ1	DE000HM08ZR9	DE000HM08ZS7	DE000HM08ZT5	DE000HM08ZU3
DE000HM08ZV1	DE000HM08ZW9	DE000HM08ZX7	DE000HM08ZY5	DE000HM08ZZ2	DE000HM09008
DE000HM09016	DE000HM09024	DE000HM09032	DE000HM09040	DE000HM09057	DE000HM09065
DE000HM09073	DE000HM09081	DE000HM09099	DE000HM090A9	DE000HM090B7	DE000HM090C5
DE000HM090D3	DE000HM090E1	DE000HM090F8	DE000HM090G6	DE000HM090H4	DE000HM090J0
DE000HM090K8	DE000HM090L6	DE000HM090M4	DE000HM090N2	DE000HM090P7	DE000HM090Q5
DE000HM090R3	DE000HM090S1	DE000HM090T9	DE000HM090U7	DE000HM090V5	DE000HM090W3
DE000HM090X1	DE000HM090Y9	DE000HM090Z6	DE000HM09107	DE000HM09115	DE000HM09123
DE000HM09131	DE000HM09149	DE000HM09156	DE000HM09164	DE000HM09172	DE000HM09180
DE000HM09198	DE000HM091A7	DE000HM091B5	DE000HM091C3	DE000HM091D1	DE000HM091E9
DE000HM091F6	DE000HM091G4	DE000HM091H2	DE000HM091J8	DE000HM091K6	DE000HM091L4
DE000HM091M2	DE000HM091N0	DE000HM091P5	DE000HM091Q3	DE000HM091R1	DE000HM091S9
DE000HM091T7	DE000HM091U5	DE000HM091V3	DE000HM091W1	DE000HM091X9	DE000HM091Y7
DE000HM091Z4	DE000HM09206	DE000HM09214	DE000HM09222	DE000HM09230	DE000HM09248
DE000HM09255	DE000HM09263	DE000HM09271	DE000HM09289	DE000HM09297	DE000HM092A5
DE000HM092B3	DE000HM092C1	DE000HM092D9	DE000HM092E7	DE000HM092F4	DE000HM092G2
DE000HM092H0	DE000HM092J6	DE000HM092K4	DE000HM092L2	DE000HM092M0	DE000HM092N8
DE000HM092P3	DE000HM092Q1	DE000HM092R9	DE000HM092S7	DE000HM092T5	DE000HM092U3
DE000HM092V1	DE000HM092W9	DE000HM092X7	DE000HM092Y5	DE000HM092Z2	DE000HM09305
DE000HM09313	DE000HM09321	DE000HM09339	DE000HM09347	DE000HM09354	DE000HM09362
DE000HM09370	DE000HM09388	DE000HM09396	DE000HM093A3	DE000HM093B1	DE000HM093C9
DE000HM093D7	DE000HM093E5	DE000HM093F2	DE000HM093G0	DE000HM093H8	DE000HM093J4
DE000HM093K2	DE000HM093L0	DE000HM093M8	DE000HM093N6	DE000HM093P1	DE000HM093Q9
DE000HM093R7	DE000HM093S5	DE000HM09K89	DE000HM09K97	DE000HM09KA5	DE000HM09KB3
DE000HM09KC1	DE000HM09KD9	DE000HM09KE7	DE000HM09KF4	DE000HM09KG2	DE000HM09KH0
DE000HM09KJ6	DE000HM09KK4	DE000HM09KL2	DE000HM09KM0	DE000HM09KN8	DE000HM09KP3
DE000HM09KQ1	DE000HM09KR9	DE000HM09KS7	DE000HM09KT5	DE000HM09KU3	DE000HM09KV1
DE000HM09KW9	DE000HM09KX7	DE000HM09KY5	DE000HM09KZ2	DE000HM09L05	DE000HM09L13
DE000HM09L21	DE000HM09L39	DE000HM09L47	DE000HM09L54	DE000HM0A735	DE000HM0A743
DE000HM0A750	DE000HM0A768	DE000HM0A776	DE000HM0A784	DE000HM0A792	DE000HM0A7A9
DE000HM0A7B7	DE000HM0A7C5	DE000HM0A7D3	DE000HM0A7E1	DE000HM0A7F8	DE000HM0A7G6

DE000HM0A7H4	DE000HM0A7J0	DE000HM0A7K8	DE000HM0A7L6	DE000HM0A7M4	DE000HM0A7N2
DE000HM0A7P7	DE000HM0A7Q5	DE000HM0A7R3	DE000HM0A7S1	DE000HM0A7T9	DE000HM0A7U7
DE000HM0A7V5	DE000HM0A7W3	DE000HM0A7X1	DE000HM0A7Y9	DE000HM0A7Z6	DE000HM0A800
DE000HM0A818	DE000HM0A826	DE000HM0A834	DE000HM0A842	DE000HM0A859	DE000HM0A867
DE000HM0A875	DE000HM0A883	DE000HM0A891	DE000HM0A8A7	DE000HM0A8B5	DE000HM0A8C3
DE000HM0A8D1	DE000HM0A8E9	DE000HM0A8F6	DE000HM0A8G4	DE000HM0A8H2	DE000HM0A8J8
DE000HM0A8K6	DE000HM0A8L4	DE000HM0A8M2	DE000HM0A8N0	DE000HM0A8P5	DE000HM0A8Q3
DE000HM0A8R1	DE000HM0A8S9	DE000HM0A8T7	DE000HM0A8U5	DE000HM0A8V3	DE000HM0A8W1
DE000HM0A8X9	DE000HM0A8Y7	DE000HM0A8Z4	DE000HM0A909	DE000HM0A917	DE000HM0A925
DE000HM0A933	DE000HM0A941	DE000HM0A958	DE000HM0A966	DE000HM0A974	DE000HM0A982
DE000HM0A990	DE000HM0A9A5	DE000HM0A9B3	DE000HM0A9C1	DE000HM0A9D9	DE000HM0A9E7
DE000HM0A9F4	DE000HM0A9G2	DE000HM0A9H0	DE000HM0A9J6	DE000HM0A9K4	DE000HM0A9L2
DE000HM0A9M0	DE000HM0A9N8	DE000HM0A9P3	DE000HM0A9Q1	DE000HM0A9R9	DE000HM0A9S7
DE000HM0A9T5	DE000HM0A9U3	DE000HM0A9V1	DE000HM0A9W9	DE000HM0A9X7	DE000HM0A9Y5
DE000HM0A9Z2	DE000HM0AA03	DE000HM0AA11	DE000HM0AA29	DE000HM0AA37	DE000HM0AA45
DE000HM0AA52	DE000HM0AA60	DE000HM0AA78	DE000HM0AA86	DE000HM0AA94	DE000HM0AAA6
DE000HM0AAB4	DE000HM0AAC2	DE000HM0AAD0	DE000HM0AAE8	DE000HM0AAF5	DE000HM0AAG3
DE000HM0AAH1	DE000HM0AAJ7	DE000HM0AAK5	DE000HM0AAL3	DE000HM0AAM1	DE000HM0AAN9
DE000HM0AAP4	DE000HM0AAQ2	DE000HM0AAR0	DE000HM0AAS8	DE000HM0AAT6	DE000HM0AAU4
DE000HM0AAV2	DE000HM0AAW0	DE000HM0AAX8	DE000HM0AAY6	DE000HM0AAZ3	DE000HM0AB02
DE000HM0AB10	DE000HM0AB28	DE000HM0AB36	DE000HM0AB44	DE000HM0AB51	DE000HM0AB69
DE000HM0AB77	DE000HM0AB85	DE000HM0AB93	DE000HM0ABA4	DE000HM0ABB2	DE000HM0ABC0
DE000HM0ABD8	DE000HM0ABE6	DE000HM0ABF3	DE000HM0ABG1	DE000HM0ABH9	DE000HM0ABJ5
DE000HM0ABK3	DE000HM0ABL1	DE000HM0ABM9	DE000HM0ABN7	DE000HM0ABP2	DE000HM0ABQ0
DE000HM0ABR8	DE000HM0ABS6	DE000HM0ABT4	DE000HM0ABU2	DE000HM0ABV0	DE000HM0ABW8
DE000HM0ABX6	DE000HM0ABY4	DE000HM0ABZ1	DE000HM0AC01	DE000HM0AC19	DE000HM0AC27
DE000HM0AC35	DE000HM0AC43	DE000HM0AC50	DE000HM0AC68	DE000HM0AC76	DE000HM0AC84
DE000HM0AC92	DE000HM0ACA2	DE000HM0ACB0	DE000HM0ACC8	DE000HM0ACD6	DE000HM0ACE4
DE000HM0ACF1	DE000HM0ACG9	DE000HM0ACH7	DE000HM0ACJ3	DE000HM0ACK1	DE000HM0ACL9
DE000HM0ACM7	DE000HM0ACN5	DE000HM0ACP0	DE000HM0ACQ8	DE000HM0ACR6	DE000HM0ACS4
DE000HM0ACT2	DE000HM0ACU0	DE000HM0ACV8	DE000HM0ACW6	DE000HM0ACX4	DE000HM0ACY2
DE000HM0ACZ9	DE000HM0AD00	DE000HM0AD18	DE000HM0AD26	DE000HM0AD34	DE000HM0AD42
DE000HM0AD59	DE000HM0AD67	DE000HM0AD75	DE000HM0AD83	DE000HM0AD91	DE000HM0ADA0
DE000HM0ADB8	DE000HM0ADC6	DE000HM0ADD4	DE000HM0ADE2	DE000HM0ADF9	DE000HM0ADG7
DE000HM0ADH5	DE000HM0ADJ1	DE000HM0ADK9	DE000HM0ADL7	DE000HM0ADM5	DE000HM0ADN3
DE000HM0ADP8	DE000HM0ADQ6	DE000HM0ADR4	DE000HM0ADS2	DE000HM0ADT0	DE000HM0ADU8
DE000HM0ADV6	DE000HM0ADW4	DE000HM0ADX2	DE000HM0ADY0	DE000HM0AZJ4	DE000HM0AZK2
DE000HM0AZL0	DE000HM0AZM8	DE000HM0AZN6	DE000HM0AZP1	DE000HM0AZQ9	DE000HM0AZR7
DE000HM0AZS5	DE000HM0AZT3	DE000HM0AZU1	DE000HM0AZV9	DE000HM0AZW7	DE000HM0AZX5
DE000HM0AZY3	DE000HM0AZZ0	DE000HM0B006	DE000HM0B014	DE000HM0B022	DE000HM0B030
DE000HM0B048	DE000HM0B055	DE000HM0B063	DE000HM0B071	DE000HM0B089	DE000HM0B097
DE000HM0B0A3	DE000HM0B0B1	DE000HM0B0C9	DE000HM0B0D7	DE000HM0B0E5	DE000HM0B0F2
DE000HM0BMD3	DE000HM0BME1	DE000HM0BMF8	DE000HM0BMG6	DE000HM0BMH4	DE000HM0BMJ0
DE000HM0BMK8	DE000HM0BML6	DE000HM0BMM4	DE000HM0BMN2	DE000HM0BMP7	DE000HM0BMQ5
DE000HM0BMR3	DE000HM0BMS1	DE000HM0BMT9	DE000HM0BMU7	DE000HM0BMV5	DE000HM0BMW3
DE000HM0BMX1	DE000HM0BMY9	DE000HM0BMZ6	DE000HM0BN07	DE000HM0BN15	DE000HM0BN23
DE000HM0BN31	DE000HM0BN49	DE000HM0BN56	DE000HM0BN64	DE000HM0BN72	DE000HM0BN80
DE000HM0BN98	DE000HM0BNA7	DE000HM0BNB5	DE000HM0BNC3	DE000HM0BND1	DE000HM0BNE9
DE000HM0BNF6	DE000HM0BNG4	DE000HM0BNH2	DE000HM0BNJ8	DE000HM0BNK6	DE000HM0BNL4
DE000HM0BNM2	DE000HM0BNN0	DE000HM0BNP5	DE000HM0BNQ3	DE000HM0BNR1	DE000HM0BNS9
DE000HM0BNT7	DE000HM0BNU5	DE000HM0BNV3	DE000HM0BNW1	DE000HM0BNX9	DE000HM0BNY7
DE000HM0BNZ4	DE000HM0BP05	DE000HM0BP13	DE000HM0BP21	DE000HM0BP39	DE000HM0BP47
DE000HM0BP54	DE000HM0BP62	DE000HM0BP70	DE000HM0BP88	DE000HM0BP96	DE000HM0BPA2
DE000HM0BPB0	DE000HM0BPC8	DE000HM0BPD6	DE000HM0BPE4	DE000HM0BPF1	DE000HM0BPG9
DE000HM0BPH7	DE000HM0BPJ3	DE000HM0BPK1	DE000HM0BPL9	DE000HM0BPM7	DE000HM0BPN5
DE000HM0BPP0	DE000HM0BPQ8	DE000HM0BPR6	DE000HM0BPS4	DE000HM0BPT2	DE000HM0BPU0
DE000HM0BPV8	DE000HM0BPW6	DE000HM0BPX4	DE000HM0BPY2	DE000HM0BPZ9	DE000HM0BQ04
DE000HM0BQ12	DE000HM0BQ20	DE000HM0BQ38	DE000HM0BQ46	DE000HM0BQ53	DE000HM0BQ61
DE000HM0BQ79	DE000HM0BQ87	DE000HM0BQ95	DE000HM0BQA0	DE000HM0BQB8	DE000HM0BQC6
DE000HM0BQD4	DE000HM0BQE2	DE000HM0BQF9	DE000HM0BQG7	DE000HM0BQH5	DE000HM0BQJ1
DE000HM0BQK9	DE000HM0BQL7	DE000HM0BQM5	DE000HM0BQN3	DE000HM0BQP8	DE000HM0BQQ6
DE000HM0BQR4	DE000HM0BQS2	DE000HM0BQT0	DE000HM0BQU8	DE000HM0BQV6	DE000HM0BQW4
DE000HM0BQX2	DE000HM0BQY0	DE000HM0BQZ7	DE000HM0BR03	DE000HM0BR11	DE000HM0BR29
DE000HM0BR37	DE000HM0BR45	DE000HM0BR52	DE000HM0BR60	DE000HM0BR78	DE000HM0BR86
DE000HM0BR94	DE000HM0BRA8	DE000HM0BRB6	DE000HM0BRC4	DE000HM0BRD2	DE000HM0BRE0
DE000HM0BRF7	DE000HM0BRG5	DE000HM0BRH3	DE000HM0BRJ9	DE000HM0BRK7	DE000HM0BRL5
DE000HM0BRM3	DE000HM0BRN1	DE000HM0BRP6	DE000HM0BRQ4	DE000HM0BRR2	DE000HM0BRS0

DE000HM0BRT8	DE000HM0BRU6	DE000HM0BRV4	DE000HM0BRW2	DE000HM0BRX0	DE000HM0BRY8
DE000HM0BRZ5	DE000HM0BS02	DE000HM0BS10	DE000HM0BS28	DE000HM0BS36	DE000HM0BS44
DE000HM0BS51	DE000HM0BS69	DE000HM0BS77	DE000HM0BS85	DE000HM0BS93	DE000HM0BSA6
DE000HM0BSB4	DE000HM0BSC2	DE000HM0BSD0	DE000HM0BSE8	DE000HM0BSF5	DE000HM0BSG3
DE000HM0BSH1	DE000HM0BSJ7	DE000HM0BSK5	DE000HM0BSL3	DE000HM0BSM1	DE000HM0BSN9
DE000HM0BSP4	DE000HM0BSQ2	DE000HM0BSR0	DE000HM0BSS8	DE000HM0BST6	DE000HM0BSU4
DE000HM0BSV2	DE000HM0BSW0	DE000HM0BSX8	DE000HM0BSY6	DE000HM0BSZ3	DE000HM0BT01
DE000HM0BT19	DE000HM0BT27	DE000HM0BT35	DE000HM0BT43	DE000HM0BT50	DE000HM0BT68
DE000HM0BT76	DE000HM0BT84	DE000HM0BT92	DE000HM0BTA4	DE000HM0BTB2	DE000HM0BTC0
DE000HM0BTD8	DE000HM0BTE6	DE000HM0BTF3	DE000HM0BTG1	DE000HM0BTH9	DE000HM0BTJ5
DE000HM0BTK3	DE000HM0BTL1	DE000HM0BTM9	DE000HM0BTN7	DE000HM0BTP2	DE000HM0BTQ0
DE000HM0BTR8	DE000HM0BTS6	DE000HM0BTT4	DE000HM0BTU2	DE000HM0BTV0	DE000HM0BTW8
DE000HM0BTX6	DE000HM0BTY4	DE000HM0BTZ1	DE000HM0BU08	DE000HM0BU16	DE000HM0BU24
DE000HM0BU32	DE000HM0BU40	DE000HM0BU57	DE000HM0BU65	DE000HM0BU73	DE000HM0C1M5
DE000HM0C1N3	DE000HM0C1P8	DE000HM0C1Q6	DE000HM0C1R4	DE000HM0C1S2	DE000HM0C1T0
DE000HM0C1U8	DE000HM0C1V6	DE000HM0C1W4	DE000HM0C1X2	DE000HM0C1Y0	DE000HM0C1Z7
DE000HM0C202	DE000HM0C210	DE000HM0C228	DE000HM0C236	DE000HM0C244	DE000HM0C251
DE000HM0C269	DE000HM0C277	DE000HM0C285	DE000HM0C293	DE000HM0C2A8	DE000HM0C2B6
DE000HM0C2C4	DE000HM0C2D2	DE000HM0C2E0	DE000HM0C2F7	DE000HM0C2G5	DE000HM0C2H3
DE000HM0C2J9	DE000HM0D3L2	DE000HM0D3M0	DE000HM0D3N8	DE000HM0D3P3	DE000HM0D3Q1
DE000HM0D3R9	DE000HM0D3S7	DE000HM0D3T5	DE000HM0D3U3	DE000HM0D3V1	DE000HM0D3W9
DE000HM0D3X7	DE000HM0D3Y5	DE000HM0D3Z2	DE000HM0D408	DE000HM0D416	DE000HM0D424
DE000HM0D432	DE000HM0D440	DE000HM0D457	DE000HM0D465	DE000HM0D473	DE000HM0D481
DE000HM0D499	DE000HM0D4A3	DE000HM0D4B1	DE000HM0D4C9	DE000HM0D4D7	DE000HM0D4E5
DE000HM0D4F2	DE000HM0D4G0	DE000HM0D4H8	DE000HM0D4J4	DE000HM0D4K2	DE000HM0D4L0
DE000HM0D4M8	DE000HM0D4N6	DE000HM0D4P1	DE000HM0D4Q9	DE000HM0D4R7	DE000HM0D4S5
DE000HM0D4T3	DE000HM0D4U1	DE000HM0D4V9	DE000HM0D4W7	DE000HM0D4X5	DE000HM0D4Y3
DE000HM0D4Z0	DE000HM0D507	DE000HM0D515	DE000HM0D523	DE000HM0D531	DE000HM0D549
DE000HM0D556	DE000HM0D564	DE000HM0D572	DE000HM0D580	DE000HM0D598	DE000HM0D5A0
DE000HM0D5B8	DE000HM0D5C6	DE000HM0D5D4	DE000HM0D5E2	DE000HM0D5F9	DE000HM0D5G7
DE000HM0D5H5	DE000HM0D5J1	DE000HM0D5K9	DE000HM0D5L7	DE000HM0D5M5	DE000HM0D5N3
DE000HM0D5P8	DE000HM0D5Q6	DE000HM0D5R4	DE000HM0D5S2	DE000HM0D5T0	DE000HM0D5U8
DE000HM0D5V6	DE000HM0D5W4	DE000HM0D5X2	DE000HM0D5Y0	DE000HM0D5Z7	DE000HM0D606
DE000HM0D614	DE000HM0D622	DE000HM0D630	DE000HM0D648	DE000HM0D655	DE000HM0D663
DE000HM0D671	DE000HM0D689	DE000HM0D697	DE000HM0D6A8	DE000HM0D6B6	DE000HM0D6C4
DE000HM0D6D2	DE000HM0D6E0	DE000HM0D6F7	DE000HM0D6G5	DE000HM0D6H3	DE000HM0D6J9
DE000HM0D6K7	DE000HM0D6L5	DE000HM0D6M3	DE000HM0D6N1	DE000HM0D6P6	DE000HM0D6Q4
DE000HM0D6R2	DE000HM0D6S0	DE000HM0D6T8	DE000HM0D6U6	DE000HM0D6V4	DE000HM0D6W2
DE000HM0D6X0	DE000HM0D6Y8	DE000HM0D6Z5	DE000HM0D705	DE000HM0D713	DE000HM0D721
DE000HM0D739	DE000HM0D747	DE000HM0D754	DE000HM0D762	DE000HM0D770	DE000HM0D788
DE000HM0D796	DE000HM0D7A6	DE000HM0D7B4	DE000HM0D7C2	DE000HM0D7D0	DE000HM0D7E8
DE000HM0D7F5	DE000HM0D7G3	DE000HM0D7H1	DE000HM0D7J7	DE000HM0D7K5	DE000HM0D7L3
DE000HM0D7M1	DE000HM0D7N9	DE000HM0D7P4	DE000HM0D7Q2	DE000HM0D7R0	DE000HM0D7S8
DE000HM0D7T6	DE000HM0D7U4	DE000HM0D7V2	DE000HM0D7W0	DE000HM0D7X8	DE000HM0D7Y6
DE000HM0D7Z3	DE000HM0D804	DE000HM0D812	DE000HM0D820	DE000HM0D838	DE000HM0D846
DE000HM0D853	DE000HM0D861	DE000HM0D879	DE000HM0D887	DE000HM0D895	DE000HM0D8A4
DE000HM0D8B2	DE000HM0D8C0	DE000HM0D8D8	DE000HM0D8E6	DE000HM0D8F3	DE000HM0D8G1
DE000HM0D8H9	DE000HM0D8J5	DE000HM0D8K3	DE000HM0D8L1	DE000HM0D8M9	DE000HM0D8N7
DE000HM0D8P2	DE000HM0D8Q0	DE000HM0D8R8	DE000HM0D8S6	DE000HM0D8T4	DE000HM0D8U2
DE000HM0D8V0	DE000HM0D8W8	DE000HM0D8X6	DE000HM0D8Y4	DE000HM0D8Z1	DE000HM0D903
DE000HM0D911	DE000HM0D929	DE000HM0D937	DE000HM0D945	DE000HM0D952	DE000HM0D960
DE000HM0D978	DE000HM0D986	DE000HM0D994	DE000HM0D9A2	DE000HM0D9B0	DE000HM0D9C8
DE000HM0D9D6	DE000HM0D9E4	DE000HM0D9F1	DE000HM0D9G9	DE000HM0D9H7	DE000HM0D9J3
DE000HM0D9K1	DE000HM0D9L9	DE000HM0D9M7	DE000HM0D9N5	DE000HM0D9P0	DE000HM0D9Q8
DE000HM0D9R6	DE000HM0D9S4	DE000HM0D9T2	DE000HM0D9U0	DE000HM0D9V8	DE000HM0D9W6
DE000HM0D9X4	DE000HM0D9Y2	DE000HM0D9Z9	DE000HM0DA00	DE000HM0DA18	DE000HM0DA26
DE000HM0DA34	DE000HM0DA42	DE000HM0DA59	DE000HM0DA67	DE000HM0DA75	DE000HM0DA83
DE000HM0DA91	DE000HM0DAA0	DE000HM0DAB8	DE000HM0DAC6	DE000HM0DAD4	DE000HM0DAE2
DE000HM0DAF9	DE000HM0DDX6	DE000HM0DDY4	DE000HM0DDZ1	DE000HM0DE06	DE000HM0DE14
DE000HM0DE22	DE000HM0DE30	DE000HM0DE48	DE000HM0DE55	DE000HM0DE63	DE000HM0DE71
DE000HM0DE89	DE000HM0DE97	DE000HM0DEA2	DE000HM0DEB0	DE000HM0DEC8	DE000HM0DED6
DE000HM0DEE4	DE000HM0DEF1	DE000HM0DEG9	DE000HM0DEH7	DE000HM0DEJ3	DE000HM0DEK1
DE000HM0DEL9	DE000HM0DEM7	DE000HM0DEN5	DE000HM0DEP0	DE000HM0DEQ8	DE000HM0DER6
DE000HM0DES4	DE000HM0DET2	DE000HM0DEU0	DE000HM0E1S0	DE000HM0E1T8	DE000HM0E1U6
DE000HM0E1V4	DE000HM0E1W2	DE000HM0E1X0	DE000HM0E1Y8	DE000HM0E1Z5	DE000HM0E208
DE000HM0E216	DE000HM0E224	DE000HM0E232	DE000HM0E240	DE000HM0E257	DE000HM0E265
DE000HM0E273	DE000HM0E281	DE000HM0E299	DE000HM0E2A6	DE000HM0E2B4	DE000HM0E2C2
DE000HM0E2D0	DE000HM0E2E8	DE000HM0E2F5	DE000HM0E2G3	DE000HM0E2H1	DE000HM0E2J7
DE000HM0E2K5	DE000HM0E2L3	DE000HM0E2M1	DE000HM0E2N9	DE000HM0E2P4	DE000HM0E2Q2
DE000HM0E2R0	DE000HM0E2S8	DE000HM0E2T6	DE000HM0E2U4	DE000HM0E2V2	DE000HM0E2W0
DE000HM0E2X8	DE000HM0E2Y6	DE000HM0E2Z3	DE000HM0E307	DE000HM0E315	DE000HM0E323

DE000HM0E331	DE000HM0E349	DE000HM0E356	DE000HM0E364	DE000HM0E372	DE000HM0E380
DE000HM0E398	DE000HM0E3A4	DE000HM0E3B2	DE000HM0E3C0	DE000HM0E3D8	DE000HM0E3E6
DE000HM0E3F3	DE000HM0E3G1	DE000HM0E3H9	DE000HM0E3J5	DE000HM0E3K3	DE000HM0E3L1
DE000HM0E3M9	DE000HM0E3N7	DE000HM0E3P2	DE000HM0E3Q0	DE000HM0E3R8	DE000HM0E3S6
DE000HM0E3T4	DE000HM0E3U2	DE000HM0E3V0	DE000HM0E3W8	DE000HM0E3X6	DE000HM0E3Y4
DE000HM0E3Z1	DE000HM0E406	DE000HM0E414	DE000HM0E422	DE000HM0E430	DE000HM0E448
DE000HM0E455	DE000HM0E463	DE000HM0E471	DE000HM0E489	DE000HM0E497	DE000HM0E4A2
DE000HM0E4B0	DE000HM0E4C8	DE000HM0E4D6	DE000HM0E4E4	DE000HM0E4F1	DE000HM0E4G9
DE000HM0E4H7	DE000HM0E4J3	DE000HM0E4K1	DE000HM0E4L9	DE000HM0E4M7	DE000HM0E4N5
DE000HM0E4P0	DE000HM0E4Q8	DE000HM0E4R6	DE000HM0E4S4	DE000HM0E4T2	DE000HM0E4U0
DE000HM0E4V8	DE000HM0E4W6	DE000HM0E4X4	DE000HM0E4Y2	DE000HM0E4Z9	DE000HM0E505
DE000HM0E513	DE000HM0E521	DE000HM0E539	DE000HM0E547	DE000HM0E554	DE000HM0E562
DE000HM0E570	DE000HM0E588	DE000HM0E596	DE000HM0E5A9	DE000HM0E5B7	DE000HM0E5C5
DE000HM0E5D3	DE000HM0E5E1	DE000HM0E5F8	DE000HM0E5G6	DE000HM0E5H4	DE000HM0E5J0
DE000HM0E5K8	DE000HM0E5L6	DE000HM0E5M4	DE000HM0E5N2	DE000HM0E5P7	DE000HM0E5Q5
DE000HM0E5R3	DE000HM0E5S1	DE000HM0E5T9	DE000HM0E5U7	DE000HM0E5V5	DE000HM0E5W3
DE000HM0E5X1	DE000HM0E5Y9	DE000HM0E5Z6	DE000HM0E604	DE000HM0E612	DE000HM0E620
DE000HM0E638	DE000HM0E646	DE000HM0E653	DE000HM0E661	DE000HM0E679	DE000HM0E687
DE000HM0E695	DE000HM0E6A7	DE000HM0E6B5	DE000HM0E6C3	DE000HM0E6D1	DE000HM0E6E9
DE000HM0E6F6	DE000HM0E6G4	DE000HM0E6H2	DE000HM0E6J8	DE000HM0E6K6	DE000HM0E6L4
DE000HM0E6M2	DE000HM0E6N0	DE000HM0E6P5	DE000HM0E6Q3	DE000HM0E6R1	DE000HM0E6S9
DE000HM0E6T7	DE000HM0E6U5	DE000HM0E6V3	DE000HM0E6W1	DE000HM0E6X9	DE000HM0E6Y7
DE000HM0E6Z4	DE000HM0E703	DE000HM0E711	DE000HM0E729	DE000HM0E737	DE000HM0E745
DE000HM0E752	DE000HM0E760	DE000HM0E778	DE000HM0E786	DE000HM0E794	DE000HM0E7A5
DE000HM0E7B3	DE000HM0E7C1	DE000HM0E7D9	DE000HM0E7E7	DE000HM0E7F4	DE000HM0E7G2
DE000HM0E7H0	DE000HM0E7J6	DE000HM0E7K4	DE000HM0E7L2	DE000HM0E7M0	DE000HM0E7N8
DE000HM0E7P3	DE000HM0E7Q1	DE000HM0E7R9	DE000HM0E7S7	DE000HM0E7T5	DE000HM0E7U3
DE000HM0E7V1	DE000HM0E7W9	DE000HM0E7X7	DE000HM0E7Y5	DE000HM0E7Z2	DE000HM0E802
DE000HM0E810	DE000HM0E828	DE000HM0E836	DE000HM0E844	DE000HM0E851	DE000HM0E869
DE000HM0E877	DE000HM0E885	DE000HM0E893	DE000HM0E8A3	DE000HM0E8B1	DE000HM0E8C9
DE000HM0E8D7	DE000HM0E8E5	DE000HM0E8F2	DE000HM0E8G0	DE000HM0E8H8	DE000HM0E8J4
DE000HM0E8K2	DE000HM0E8L0	DE000HM0E8M8	DE000HM0EGD9	DE000HM0EGE7	DE000HM0EGF4
DE000HM0EGG2	DE000HM0EGH0	DE000HM0EGJ6	DE000HM0EGK4	DE000HM0EGL2	DE000HM0EGM0
DE000HM0EGN8	DE000HM0EGP3	DE000HM0EGQ1	DE000HM0EGR9	DE000HM0EGS7	DE000HM0EGT5
DE000HM0EGU3	DE000HM0EGV1	DE000HM0EGW9	DE000HM0EGX7	DE000HM0EGY5	DE000HM0EGZ2
DE000HM0EH02	DE000HM0EH10	DE000HM0EH28	DE000HM0EH36	DE000HM0EH44	DE000HM0EH51
DE000HM0EH69	DE000HM0EH77	DE000HM0EH85	DE000HM0EH93	DE000HM0EHA3	DE000HM0F486
DE000HM0F494	DE000HM0F4A1	DE000HM0F4B9	DE000HM0F4C7	DE000HM0F4D5	DE000HM0F4E3
DE000HM0F4F0	DE000HM0F4G8	DE000HM0F4H6	DE000HM0F4J2	DE000HM0F4K0	DE000HM0F4L8
DE000HM0F4M6	DE000HM0F4N4	DE000HM0F4P9	DE000HM0F4Q7	DE000HM0F4R5	DE000HM0F4S3
DE000HM0F4T1	DE000HM0F4U9	DE000HM0F4V7	DE000HM0F4W5	DE000HM0F4X3	DE000HM0F4Y1
DE000HM0F4Z8	DE000HM0F502	DE000HM0F510	DE000HM0F528	DE000HM0F536	DE000HM0F544
DE000HM0F551	DE000HM0F569	DE000HM0F577	DE000HM0F585	DE000HM0F593	DE000HM0F5A8
DE000HM0F5B6	DE000HM0F5C4	DE000HM0F5D2	DE000HM0F5E0	DE000HM0F5F7	DE000HM0F5G5
DE000HM0F5H3	DE000HM0F5J9	DE000HM0F5K7	DE000HM0F5L5	DE000HM0F5M3	DE000HM0F5N1
DE000HM0F5P6	DE000HM0F5Q4	DE000HM0F5R2	DE000HM0F5S0	DE000HM0F5T8	DE000HM0F5U6
DE000HM0F5V4	DE000HM0F5W2	DE000HM0F5X0	DE000HM0F5Y8	DE000HM0F5Z5	DE000HM0F601
DE000HM0F619	DE000HM0F627	DE000HM0F635	DE000HM0F643	DE000HM0F650	DE000HM0F668
DE000HM0F676	DE000HM0F684	DE000HM0F692	DE000HM0F6A6	DE000HM0F6B4	DE000HM0F6C2
DE000HM0F6D0	DE000HM0F6E8	DE000HM0F6F5	DE000HM0F6G3	DE000HM0F6H1	DE000HM0F6J7
DE000HM0F6K5	DE000HM0F6L3	DE000HM0F6M1	DE000HM0F6N9	DE000HM0F6P4	DE000HM0F6Q2
DE000HM0F6R0	DE000HM0F6S8	DE000HM0F6T6	DE000HM0F6U4	DE000HM0F6V2	DE000HM0F6W0
DE000HM0F6X8	DE000HM0F6Y6	DE000HM0F6Z3	DE000HM0F700	DE000HM0F718	DE000HM0F726
DE000HM0F734	DE000HM0F742	DE000HM0F759	DE000HM0F767	DE000HM0F775	DE000HM0F783
DE000HM0F791	DE000HM0F7A4	DE000HM0F7B2	DE000HM0F7C0	DE000HM0F7D8	DE000HM0F7E6
DE000HM0F7F3	DE000HM0F7G1	DE000HM0F7H9	DE000HM0F7J5	DE000HM0F7K3	DE000HM0F7L1
DE000HM0F7M9	DE000HM0F7N7	DE000HM0F7P2	DE000HM0F7Q0	DE000HM0F7R8	DE000HM0F7S6
DE000HM0F7T4	DE000HM0F7U2	DE000HM0F7V0	DE000HM0F7W8	DE000HM0F7X6	DE000HM0F7Y4
DE000HM0F7Z1	DE000HM0F809	DE000HM0F817	DE000HM0F825	DE000HM0F833	DE000HM0F841
DE000HM0F858	DE000HM0F866	DE000HM0F874	DE000HM0F882	DE000HM0F890	DE000HM0F8A2
DE000HM0F8B0	DE000HM0F8C8	DE000HM0F8D6	DE000HM0F8E4	DE000HM0F8F1	DE000HM0F8G9
DE000HM0F8H7	DE000HM0F8J3	DE000HM0F8K1	DE000HM0F8L9	DE000HM0F8M7	DE000HM0F8N5
DE000HM0F8P0	DE000HM0F8Q8	DE000HM0F8R6	DE000HM0F8S4	DE000HM0F8T2	DE000HM0F8U0
DE000HM0F8V8	DE000HM0F8W6	DE000HM0F8X4	DE000HM0F8Y2	DE000HM0F8Z9	DE000HM0F908
DE000HM0F916	DE000HM0F924	DE000HM0F932	DE000HM0F940	DE000HM0F957	DE000HM0F965
DE000HM0F973	DE000HM0F981	DE000HM0F999	DE000HM0F9A0	DE000HM0F9B8	DE000HM0F9C6
DE000HM0F9D4	DE000HM0F9E2	DE000HM0F9F9	DE000HM0F9G7	DE000HM0F9H5	DE000HM0F9J1
DE000HM0F9K9	DE000HM0F9L7	DE000HM0F9M5	DE000HM0F9N3	DE000HM0F9P8	DE000HM0F9Q6
DE000HM0F9R4	DE000HM0F9S2	DE000HM0F9T0	DE000HM0F9U8	DE000HM0F9V6	DE000HM0F9W4
DE000HM0F9X2	DE000HM0F9Y0	DE000HM0F9Z7	DE000HM0FA08	DE000HM0FA16	DE000HM0FA24
DE000HM0FA32	DE000HM0FA40	DE000HM0FA57	DE000HM0FA65	DE000HM0FA73	DE000HM0FA81

DE000HM0FA99	DE000HM0FAA5	DE000HM0FAB3	DE000HM0FAC1	DE000HM0FAD9	DE000HM0FAE7
DE000HM0FAF4	DE000HM0FAG2	DE000HM0FAH0	DE000HM0FAJ6	DE000HM0FAK4	DE000HM0FAL2
DE000HM0FAM0	DE000HM0FAN8	DE000HM0FAP3	DE000HM0FAQ1	DE000HM0FAR9	DE000HM0FAS7
DE000HM0FAT5	DE000HM0FAU3	DE000HM0FAV1	DE000HM0FAW9	DE000HM0FAX7	DE000HM0FAY5
DE000HM0FAZ2	DE000HM0FB07	DE000HM0FB15	DE000HM0FB23	DE000HM0FB31	DE000HM0FFR8
DE000HM0FFS6	DE000HM0FFT4	DE000HM0FFU2	DE000HM0FFV0	DE000HM0FFW8	DE000HM0FFX6
DE000HM0FFY4	DE000HM0FFZ1	DE000HM0FG02	DE000HM0FG10	DE000HM0FG28	DE000HM0FG36
DE000HM0FG44	DE000HM0FG51	DE000HM0FG69	DE000HM0FG77	DE000HM0FG85	DE000HM0FG93
DE000HM0FGA2	DE000HM0FGB0	DE000HM0FGC8	DE000HM0FGD6	DE000HM0FGE4	DE000HM0FGF1
DE000HM0FGG9	DE000HM0FGH7	DE000HM0FGJ3	DE000HM0FGK1	DE000HM0FGL9	DE000HM0FGM7
DE000HM0FGN5	DE000HM0G3K1	DE000HM0G3L9	DE000HM0G3M7	DE000HM0G3N5	DE000HM0G3P0
DE000HM0G3Q8	DE000HM0G3R6	DE000HM0G3S4	DE000HM0G3T2	DE000HM0G3U0	DE000HM0G3V8
DE000HM0G3W6	DE000HM0G3X4	DE000HM0G3Y2	DE000HM0G3Z9	DE000HM0G401	DE000HM0G419
DE000HM0G427	DE000HM0G435	DE000HM0G443	DE000HM0G450	DE000HM0G468	DE000HM0G476
DE000HM0G484	DE000HM0G492	DE000HM0G4A0	DE000HM0G4B8	DE000HM0G4C6	DE000HM0G4D4
DE000HM0G4E2	DE000HM0G4F9	DE000HM0G4G7	DE000HM0G4H5	DE000HM0G4J1	DE000HM0G4K9
DE000HM0G4L7	DE000HM0G4M5	DE000HM0G4N3	DE000HM0G4P8	DE000HM0G4Q6	DE000HM0G4R4
DE000HM0G4S2	DE000HM0G4T0	DE000HM0G4U8	DE000HM0G4V6	DE000HM0G4W4	DE000HM0G4X2
DE000HM0G4Y0	DE000HM0G4Z7	DE000HM0G500	DE000HM0G518	DE000HM0G526	DE000HM0G534
DE000HM0G542	DE000HM0G559	DE000HM0G567	DE000HM0G575	DE000HM0G583	DE000HM0G591
DE000HM0G5A7	DE000HM0G5B5	DE000HM0G5C3	DE000HM0G5D1	DE000HM0G5E9	DE000HM0G5F6
DE000HM0G5G4	DE000HM0G5H2	DE000HM0G5J8	DE000HM0G5K6	DE000HM0G5L4	DE000HM0G5M2
DE000HM0G5N0	DE000HM0G5P5	DE000HM0G5Q3	DE000HM0G5R1	DE000HM0G5S9	DE000HM0G5T7
DE000HM0G5U5	DE000HM0G5V3	DE000HM0G5W1	DE000HM0G5X9	DE000HM0G5Y7	DE000HM0G5Z4
DE000HM0G609	DE000HM0G617	DE000HM0G625	DE000HM0G633	DE000HM0G641	DE000HM0G658
DE000HM0G666	DE000HM0G674	DE000HM0G682	DE000HM0G690	DE000HM0G6A5	DE000HM0G6B3
DE000HM0G6C1	DE000HM0G6D9	DE000HM0G6E7	DE000HM0G6F4	DE000HM0G6G2	DE000HM0G6H0
DE000HM0G6J6	DE000HM0G6K4	DE000HM0G6L2	DE000HM0G6M0	DE000HM0G6N8	DE000HM0G6P3
DE000HM0G6Q1	DE000HM0G6R9	DE000HM0G6S7	DE000HM0G6T5	DE000HM0G6U3	DE000HM0G6V1
DE000HM0G6W9	DE000HM0G6X7	DE000HM0G6Y5	DE000HM0G6Z2	DE000HM0G708	DE000HM0G716
DE000HM0G724	DE000HM0G732	DE000HM0G740	DE000HM0G757	DE000HM0G765	DE000HM0G773
DE000HM0G781	DE000HM0G799	DE000HM0G7A3	DE000HM0G7B1	DE000HM0G7C9	DE000HM0G7D7
DE000HM0G7E5	DE000HM0G7F2	DE000HM0G7G0	DE000HM0G7H8	DE000HM0G7J4	DE000HM0G7K2
DE000HM0G7L0	DE000HM0G7M8	DE000HM0G7N6	DE000HM0G7P1	DE000HM0G7Q9	DE000HM0G7R7
DE000HM0G7S5	DE000HM0G7T3	DE000HM0G7U1	DE000HM0G7V9	DE000HM0G7W7	DE000HM0G7X5
DE000HM0G7Y3	DE000HM0G7Z0	DE000HM0G807	DE000HM0G815	DE000HM0G823	DE000HM0G831
DE000HM0G849	DE000HM0G856	DE000HM0G864	DE000HM0G872	DE000HM0G880	DE000HM0G898
DE000HM0G8A1	DE000HM0G8B9	DE000HM0G8C7	DE000HM0G8D5	DE000HM0G8E3	DE000HM0G8F0
DE000HM0G8G8	DE000HM0G8H6	DE000HM0G8J2	DE000HM0G8K0	DE000HM0G8L8	DE000HM0G8M6
DE000HM0G8N4	DE000HM0G8P9	DE000HM0G8Q7	DE000HM0G8R5	DE000HM0G8S3	DE000HM0G8T1
DE000HM0G8U9	DE000HM0G8V7	DE000HM0G8W5	DE000HM0G8X3	DE000HM0G8Y1	DE000HM0G8Z8
DE000HM0G906	DE000HM0G914	DE000HM0G922	DE000HM0G930	DE000HM0G948	DE000HM0G955
DE000HM0G963	DE000HM0G971	DE000HM0G989	DE000HM0G997	DE000HM0G9A9	DE000HM0G9B7
DE000HM0G9C5	DE000HM0G9D3	DE000HM0G9E1	DE000HM0G9F8	DE000HM0G9G6	DE000HM0G9H4
DE000HM0G9J0	DE000HM0G9K8	DE000HM0G9L6	DE000HM0G9M4	DE000HM0G9N2	DE000HM0G9P7
DE000HM0G9Q5	DE000HM0G9R3	DE000HM0G9S1	DE000HM0G9T9	DE000HM0G9U7	DE000HM0G9V5
DE000HM0G9W3	DE000HM0G9X1	DE000HM0G9Y9	DE000HM0G9Z6	DE000HM0GA07	DE000HM0GA15
DE000HM0GA23	DE000HM0GA31	DE000HM0GA49	DE000HM0GA56	DE000HM0GA64	DE000HM0GA72
DE000HM0GA80	DE000HM0GA98	DE000HM0GAA3	DE000HM0GAB1	DE000HM0GAC9	DE000HM0GAD7
DE000HM0GND0	DE000HM0GNE8	DE000HM0GNF5	DE000HM0GNG3	DE000HM0GNH1	DE000HM0GNJ7
DE000HM0GNK5	DE000HM0GNL3	DE000HM0GNM1	DE000HM0GNN9	DE000HM0GNP4	DE000HM0GNQ2
DE000HM0GNR0	DE000HM0GNS8	DE000HM0GNT6	DE000HM0GNU4	DE000HM0GNV2	DE000HM0GNW0
DE000HM0GNX8	DE000HM0GNY6	DE000HM0GNZ3	DE000HM0GP00	DE000HM0GP18	DE000HM0GP26
DE000HM0GP34	DE000HM0GP42	DE000HM0GP59	DE000HM0GP67	DE000HM0GP75	DE000HM0GP83
DE000HM0GP91	DE000HM0GPA1	DE000HM0H9D2	DE000HM0H9E0	DE000HM0H9F7	DE000HM0H9G5
DE000HM0H9H3	DE000HM0H9J9	DE000HM0H9K7	DE000HM0H9L5	DE000HM0H9M3	DE000HM0H9N1
DE000HM0H9P6	DE000HM0H9Q4	DE000HM0H9R2	DE000HM0H9S0	DE000HM0H9T8	DE000HM0H9U6
DE000HM0H9V4	DE000HM0H9W2	DE000HM0H9X0	DE000HM0H9Y8	DE000HM0H9Z5	DE000HM0HA06
DE000HM0HA14	DE000HM0HA22	DE000HM0HA30	DE000HM0HA48	DE000HM0HA55	DE000HM0HA63
DE000HM0HA71	DE000HM0HA89	DE000HM0HA97	DE000HM0HAA1	DE000HM0HAB9	DE000HM0HAC7
DE000HM0HAD5	DE000HM0HAE3	DE000HM0HAF0	DE000HM0HAG8	DE000HM0HAH6	DE000HM0HAJ2
DE000HM0HAK0	DE000HM0HAL8	DE000HM0HAM6	DE000HM0HAN4	DE000HM0HAP9	DE000HM0HAQ7
DE000HM0HAR5	DE000HM0HAS3	DE000HM0HAT1	DE000HM0HAU9	DE000HM0HAV7	DE000HM0HAW5
DE000HM0HAX3	DE000HM0HAY1	DE000HM0HAZ8	DE000HM0HB05	DE000HM0HB13	DE000HM0HB21
DE000HM0HB39	DE000HM0HB47	DE000HM0HB54	DE000HM0HB62	DE000HM0HB70	DE000HM0HB88
DE000HM0HB96	DE000HM0HBA9	DE000HM0HBB7	DE000HM0HBC5	DE000HM0HBD3	DE000HM0HBE1
DE000HM0HBF8	DE000HM0HBG6	DE000HM0HBH4	DE000HM0HBJ0	DE000HM0HBK8	DE000HM0HBL6
DE000HM0HBM4	DE000HM0HBN2	DE000HM0HBP7	DE000HM0HBQ5	DE000HM0HBR3	DE000HM0HBS1
DE000HM0HBT9	DE000HM0HBU7	DE000HM0HBV5	DE000HM0HBW3	DE000HM0HBX1	DE000HM0HBY9

DE000HM0HBZ6	DE000HM0HC04	DE000HM0HC12	DE000HM0HC20	DE000HM0HC38	DE000HM0HC46
DE000HM0HC53	DE000HM0HC61	DE000HM0HC79	DE000HM0HC87	DE000HM0HC95	DE000HM0HCA7
DE000HM0HCB5	DE000HM0HCC3	DE000HM0HCD1	DE000HM0HCE9	DE000HM0HCF6	DE000HM0HCG4
DE000HM0HCH2	DE000HM0HCJ8	DE000HM0HCK6	DE000HM0HCL4	DE000HM0HCM2	DE000HM0HCN0
DE000HM0HCP5	DE000HM0HCQ3	DE000HM0HCR1	DE000HM0HCS9	DE000HM0HCT7	DE000HM0HCU5
DE000HM0HCV3	DE000HM0HCW1	DE000HM0HCX9	DE000HM0HCY7	DE000HM0HCZ4	DE000HM0HD03
DE000HM0HD11	DE000HM0HD29	DE000HM0HD37	DE000HM0HD45	DE000HM0HD52	DE000HM0HD60
DE000HM0HD78	DE000HM0HD86	DE000HM0HD94	DE000HM0HDA5	DE000HM0HDB3	DE000HM0HDC1
DE000HM0HDD9	DE000HM0HDE7	DE000HM0HDF4	DE000HM0HDG2	DE000HM0HDH0	DE000HM0HDJ6
DE000HM0HDK4	DE000HM0HDL2	DE000HM0HDM0	DE000HM0HDN8	DE000HM0HDP3	DE000HM0HDQ1
DE000HM0HDR9	DE000HM0HDS7	DE000HM0HDT5	DE000HM0HDU3	DE000HM0HDV1	DE000HM0HDW9
DE000HM0HDX7	DE000HM0HDY5	DE000HM0HDZ2	DE000HM0HE02	DE000HM0HE10	DE000HM0HE28
DE000HM0HE36	DE000HM0HE44	DE000HM0HE51	DE000HM0HE69	DE000HM0HE77	DE000HM0HE85
DE000HM0HE93	DE000HM0HEA3	DE000HM0HEB1	DE000HM0HEC9	DE000HM0HED7	DE000HM0HEE5
DE000HM0HEF2	DE000HM0HEG0	DE000HM0HEH8	DE000HM0HEJ4	DE000HM0HEK2	DE000HM0HEL0
DE000HM0HEM8	DE000HM0HEN6	DE000HM0HEP1	DE000HM0HEQ9	DE000HM0HER7	DE000HM0HES5
DE000HM0HET3	DE000HM0HEU1	DE000HM0HEV9	DE000HM0HEW7	DE000HM0HEX5	DE000HM0HEY3
DE000HM0HEZ0	DE000HM0HF01	DE000HM0HF19	DE000HM0HF27	DE000HM0HF35	DE000HM0HF43
DE000HM0HF50	DE000HM0HF68	DE000HM0HF76	DE000HM0HF84	DE000HM0HF92	DE000HM0HFA0
DE000HM0HFB8	DE000HM0HFC6	DE000HM0HFD4	DE000HM0HFE2	DE000HM0HFF9	DE000HM0HFG7
DE000HM0HFH5	DE000HM0HFJ1	DE000HM0HFK9	DE000HM0HFL7	DE000HM0HFM5	DE000HM0HFN3
DE000HM0HFP8	DE000HM0HFQ6	DE000HM0HFR4	DE000HM0HFS2	DE000HM0HFT0	DE000HM0HFU8
DE000HM0HFV6	DE000HM0HFW4	DE000HM0HFX2	DE000HM0HFY0	DE000HM0HFZ7	DE000HM0HG00
DE000HM0HG18	DE000HM0HG26	DE000HM0HG34	DE000HM0HG42	DE000HM0HG59	DE000HM0HG67
DE000HM0HG75	DE000HM0HG83	DE000HM0HG91	DE000HM0HGA8	DE000HM0HGB6	DE000HM0HGC4
DE000HM0HGD2	DE000HM0HGE0	DE000HM0HGF7	DE000HM0HGG5	DE000HM0HGH3	DE000HM0HGJ9
DE000HM0HGK7	DE000HM0HGL5	DE000HM0HGM3	DE000HM0HGN1	DE000HM0HGP6	DE000HM0HGQ4
DE000HM0HGR2	DE000HM0HGS0	DE000HM0HGT8	DE000HM0HGU6	DE000HM0HGV4	DE000HM0HGW2
DE000HM0HGX0	DE000HM0HGY8	DE000HM0HGZ5	DE000HM0HH09	DE000HM0HH17	DE000HM0HH25
DE000HM0JBS7	DE000HM0JBT5	DE000HM0JBU3	DE000HM0JBV1	DE000HM0JBW9	DE000HM0JBX7
DE000HM0JBY5	DE000HM0JBZ2	DE000HM0JC02	DE000HM0JC10	DE000HM0JC28	DE000HM0JC36
DE000HM0JC44	DE000HM0JC51	DE000HM0JC69	DE000HM0JC77	DE000HM0JC85	DE000HM0JC93
DE000HM0JCA3	DE000HM0JCB1	DE000HM0JCC9	DE000HM0JCD7	DE000HM0JCE5	DE000HM0JCF2
DE000HM0JCG0	DE000HM0JCH8	DE000HM0JCJ4	DE000HM0JCK2	DE000HM0JCL0	DE000HM0JCM8
DE000HM0JCN6	DE000HM0JCP1	DE000HM0JCQ9	DE000HM0JCR7	DE000HM0JCS5	DE000HM0JCT3
DE000HM0JCU1	DE000HM0JCV9	DE000HM0JCW7	DE000HM0JCX5	DE000HM0JCY3	DE000HM0JCZ0
DE000HM0JD01	DE000HM0JD19	DE000HM0JD27	DE000HM0JD35	DE000HM0JD43	DE000HM0JD50
DE000HM0JD68	DE000HM0JD76	DE000HM0JD84	DE000HM0JD92	DE000HM0JDA1	DE000HM0JDB9
DE000HM0JDC7	DE000HM0JDD5	DE000HM0JDE3	DE000HM0JDF0	DE000HM0JDG8	DE000HM0JDH6
DE000HM0JDJ2	DE000HM0JDK0	DE000HM0JDL8	DE000HM0JDM6	DE000HM0JDN4	DE000HM0JDP9
DE000HM0JDQ7	DE000HM0JDR5	DE000HM0JDS3	DE000HM0JDT1	DE000HM0JDU9	DE000HM0JDV7
DE000HM0JDW5	DE000HM0JDX3	DE000HM0JDY1	DE000HM0JDZ8	DE000HM0JE00	DE000HM0JE18
DE000HM0JE26	DE000HM0JE34	DE000HM0JE42	DE000HM0JE59	DE000HM0JE67	DE000HM0JE75
DE000HM0JE83	DE000HM0JE91	DE000HM0JEA9	DE000HM0JEB7	DE000HM0JEC5	DE000HM0JED3
DE000HM0JEE1	DE000HM0JEF8	DE000HM0JEG6	DE000HM0JEH4	DE000HM0JEJ0	DE000HM0JEK8
DE000HM0JEL6	DE000HM0JEM4	DE000HM0JEN2	DE000HM0JEP7	DE000HM0JEQ5	DE000HM0JER3
DE000HM0JES1	DE000HM0JET9	DE000HM0JEU7	DE000HM0JEV5	DE000HM0JEW3	DE000HM0JEX1
DE000HM0JEY9	DE000HM0JEZ6	DE000HM0JF09	DE000HM0JF17	DE000HM0JF25	DE000HM0JF33
DE000HM0JF41	DE000HM0JF58	DE000HM0JF66	DE000HM0JF74	DE000HM0JF82	DE000HM0JF90
DE000HM0JFA6	DE000HM0JFB4	DE000HM0JFC2	DE000HM0JFD0	DE000HM0JFE8	DE000HM0JFF5
DE000HM0JFG3	DE000HM0JFH1	DE000HM0JFJ7	DE000HM0JFK5	DE000HM0JFL3	DE000HM0JFM1
DE000HM0JFN9	DE000HM0JFP4	DE000HM0JFQ2	DE000HM0JFR0	DE000HM0JFS8	DE000HM0JFT6
DE000HM0JFU4	DE000HM0JFV2	DE000HM0JFW0	DE000HM0JFX8	DE000HM0JFY6	DE000HM0JFZ3
DE000HM0JG08	DE000HM0JG16	DE000HM0JG24	DE000HM0JG32	DE000HM0JG40	DE000HM0JG57
DE000HM0JG65	DE000HM0JG73	DE000HM0JG81	DE000HM0JG99	DE000HM0JGA4	DE000HM0JGB2
DE000HM0JGC0	DE000HM0JGD8	DE000HM0JGE6	DE000HM0JGF3	DE000HM0JGG1	DE000HM0JGH9
DE000HM0JGJ5	DE000HM0JGK3	DE000HM0JGL1	DE000HM0JGM9	DE000HM0JGN7	DE000HM0JGP2
DE000HM0JGQ0	DE000HM0JGR8	DE000HM0JGS6	DE000HM0JGT4	DE000HM0JGU2	DE000HM0JGV0
DE000HM0JGW8	DE000HM0JGX6	DE000HM0JGY4	DE000HM0JGZ1	DE000HM0JH07	DE000HM0JH15
DE000HM0JH23	DE000HM0JH31	DE000HM0JH49	DE000HM0JH56	DE000HM0JH64	DE000HM0JH72
DE000HM0JH80	DE000HM0JH98	DE000HM0JHA2	DE000HM0JHB0	DE000HM0JHC8	DE000HM0JHD6
DE000HM0JHE4	DE000HM0JHF1	DE000HM0JHG9	DE000HM0JHH7	DE000HM0JHJ3	DE000HM0JHK1
DE000HM0JHL9	DE000HM0JHM7	DE000HM0JHN5	DE000HM0JHP0	DE000HM0JHQ8	DE000HM0JHR6
DE000HM0JHS4	DE000HM0JHT2	DE000HM0JHU0	DE000HM0JHV8	DE000HM0JHW6	DE000HM0JHX4
DE000HM0JHY2	DE000HM0JHZ9	DE000HM0JJ05	DE000HM0JJ13	DE000HM0JJ21	DE000HM0JJ39
DE000HM0JJ47	DE000HM0JJ54	DE000HM0JJ62	DE000HM0JJ70	DE000HM0JJ88	DE000HM0JJ96
DE000HM0JJA8	DE000HM0JJB6	DE000HM0JJC4	DE000HM0JJD2	DE000HM0JJE0	DE000HM0JJF7
DE000HM0JJG5	DE000HM0JJH3	DE000HM0JJJ9	DE000HM0JJK7	DE000HM0JJL5	DE000HM0JJM3
DE000HM0JJN1	DE000HM0JJP6	DE000HM0JJQ4	DE000HM0JJR2	DE000HM0JJS0	DE000HM0JJT8

DE000HM0JJU6	DE000HM0JJV4	DE000HM0JJW2	DE000HM0JJX0	DE000HM0JJY8	DE000HM0JJZ5
DE000HM0JK02	DE000HM0JK10	DE000HM0JK28	DE000HM0JK36	DE000HM0JK44	DE000HM0JK51
DE000HM0JK69	DE000HM0JK77	DE000HM0JK85	DE000HM0JK93	DE000HM0JKA6	DE000HM0JKB4
DE000HM0JKC2	DE000HM0JKD0	DE000HM0JKE8	DE000HM0JKF5	DE000HM0JKG3	DE000HM0JKH1
DE000HM0JKJ7	DE000HM0JKK5	DE000HM0JKL3	DE000HM0JKM1	DE000HM0JKN9	DE000HM0JKP4
DE000HM0JKQ2	DE000HM0JKR0	DE000HM0JKS8	DE000HM0JKT6	DE000HM0JKU4	DE000HM0JKV2
DE000HM0JKW0	DE000HM0JKX8	DE000HM0JKY6	DE000HM0JKZ3	DE000HM0JL01	DE000HM0JL19
DE000HM0JL27	DE000HM0JL35	DE000HM0JL43	DE000HM0JL50	DE000HM0JL68	DE000HM0JL76
DE000HM0JL84	DE000HM0JL92	DE000HM0JLA4	DE000HM0JLB2	DE000HM0JLC0	DE000HM0JLD8
DE000HM0JLE6	DE000HM0JLF3	DE000HM0JLG1	DE000HM0JLH9	DE000HM0JLJ5	DE000HM0JLK3
DE000HM0JLL1	DE000HM0JLM9	DE000HM0JLN7	DE000HM0JLP2	DE000HM0JLQ0	DE000HM0JLR8
DE000HM0JLS6	DE000HM0JLT4	DE000HM0JLU2	DE000HM0JLV0	DE000HM0JLW8	DE000HM0JLX6
DE000HM0JLY4	DE000HM0JLZ1	DE000HM0JM00	DE000HM0JM18	DE000HM0JM26	DE000HM0JM34
DE000HM0JM42	DE000HM0JM59	DE000HM0JM67	DE000HM0JM75	DE000HM0JM83	DE000HM0JM91
DE000HM0JMA2	DE000HM0JMB0	DE000HM0JMC8	DE000HM0JMD6	DE000HM0JME4	DE000HM0JMF1
DE000HM0JMG9	DE000HM0JMH7	DE000HM0JMJ3	DE000HM0JMK1	DE000HM0JML9	DE000HM0JMM7
DE000HM0JMN5	DE000HM0JMP0	DE000HM0JMQ8	DE000HM0JMR6	DE000HM0JMS4	DE000HM0JMT2
DE000HM0JMU0	DE000HM0JMV8	DE000HM0JMW6	DE000HM0JMX4	DE000HM0JMY2	DE000HM0JMZ9
DE000HM0JN09	DE000HM0JN17	DE000HM0JN25	DE000HM0JN33	DE000HM0JN41	DE000HM0JN58
DE000HM0JN66	DE000HM0JN74	DE000HM0JN82	DE000HM0JN90	DE000HM0JNA0	DE000HM0JNB8
DE000HM0JNC6	DE000HM0JND4	DE000HM0JNE2	DE000HM0JNF9	DE000HM0JNG7	DE000HM0JNH5
DE000HM0JNJ1	DE000HM0JNK9	DE000HM0JNL7	DE000HM0JNM5	DE000HM0JNN3	DE000HM0JNP8
DE000HM0JNQ6	DE000HM0JNR4	DE000HM0JNS2	DE000HM0JNT0	DE000HM0JNU8	DE000HM0JNV6
DE000HM0JNW4	DE000HM0JNX2	DE000HM0JNY0	DE000HM0JNZ7	DE000HM0JP07	DE000HM0JP15
DE000HM0JP23	DE000HM0JP31	DE000HM0JP49	DE000HM0JP56	DE000HM0JP64	DE000HM0JP72
DE000HM0JP80	DE000HM0JP98	DE000HM0JPA5	DE000HM0JPB3	DE000HM0JPC1	DE000HM0JPD9
DE000HM0JPE7	DE000HM0JPF4	DE000HM0JPG2	DE000HM0JPH0	DE000HM0JPJ6	DE000HM0JPK4
DE000HM0JPL2	DE000HM0JPM0	DE000HM0JPN8	DE000HM0JPP3	DE000HM0JPQ1	DE000HM0JPR9
DE000HM0JPS7	DE000HM0JPT5	DE000HM0JPU3	DE000HM0JPV1	DE000HM0JPW9	DE000HM0JPX7
DE000HM0JPY5	DE000HM0JPZ2	DE000HM0JQ06	DE000HM0JQ14	DE000HM0JQ22	DE000HM0JQ30
DE000HM0JQ48	DE000HM0JQ55	DE000HM0JQ63	DE000HM0JQ71	DE000HM0JQ89	DE000HM0JQ97
DE000HM0JQA3	DE000HM0JQB1	DE000HM0JQC9	DE000HM0JQD7	DE000HM0JQE5	DE000HM0JQF2
DE000HM0JQG0	DE000HM0JQH8	DE000HM0JQJ4	DE000HM0JQK2	DE000HM0JQL0	DE000HM0JQM8
DE000HM0JQN6	DE000HM0JQP1	DE000HM0JQQ9	DE000HM0JQR7	DE000HM0JQS5	DE000HM0JQT3
DE000HM0JQU1	DE000HM0JQV9	DE000HM0JQW7	DE000HM0JQX5	DE000HM0JQY3	DE000HM0JQZ0
DE000HM0JR05	DE000HM0JR13	DE000HM0JR21	DE000HM0JR39	DE000HM0JR47	DE000HM0JR54
DE000HM0JR62	DE000HM0JR70	DE000HM0JR88	DE000HM0JR96	DE000HM0JRA1	DE000HM0JRB9
DE000HM0JRC7	DE000HM0JRD5	DE000HM0JRE3	DE000HM0JRF0	DE000HM0JRG8	DE000HM0JRH6
DE000HM0JRJ2	DE000HM0JRK0	DE000HM0JRL8	DE000HM0JRM6	DE000HM0JRN4	DE000HM0JRP9
DE000HM0JRQ7	DE000HM0JRR5	DE000HM0JRS3	DE000HM0JRT1	DE000HM0JRU9	DE000HM0JRV7
DE000HM0JRW5	DE000HM0JRX3	DE000HM0JRY1	DE000HM0JRZ8	DE000HM0JS04	DE000HM0JS12
DE000HM0JS20	DE000HM0JS38	DE000HM0JS46	DE000HM0JS53	DE000HM0JS61	DE000HM0JS79
DE000HM0JS87	DE000HM0JS95	DE000HM0JSA9	DE000HM0JSB7	DE000HM0JSC5	DE000HM0JSD3
DE000HM0JSE1	DE000HM0JSF8	DE000HM0JSG6	DE000HM0JSH4	DE000HM0JSJ0	DE000HM0JSK8
DE000HM0JSL6	DE000HM0JSM4	DE000HM0JSN2	DE000HM0JSP7	DE000HM0JSQ5	DE000HM0JSR3
DE000HM0JSS1	DE000HM0JST9	DE000HM0JSU7	DE000HM0JSV5	DE000HM0JSW3	DE000HM0JSX1
DE000HM0JSY9	DE000HM0JSZ6	DE000HM0JT03	DE000HM0JT11	DE000HM0JT29	DE000HM0JT37
DE000HM0JT45	DE000HM0JT52	DE000HM0JT60	DE000HM0JT78	DE000HM0JT86	DE000HM0JT94
DE000HM0JTA7	DE000HM0JTB5	DE000HM0JTC3	DE000HM0JTD1	DE000HM0JTE9	DE000HM0JTF6
DE000HM0JTG4	DE000HM0JTH2	DE000HM0JTJ8	DE000HM0JTK6	DE000HM0JTL4	DE000HM0JTM2
DE000HM0JTN0	DE000HM0JTP5	DE000HM0JTQ3	DE000HM0JTR1	DE000HM0JTS9	DE000HM0JTT7
DE000HM0JTU5	DE000HM0JTV3	DE000HM0JTW1	DE000HM0JTX9	DE000HM0JTY7	DE000HM0JTZ4
DE000HM0JU00	DE000HM0JU18	DE000HM0JU26	DE000HM0JU34	DE000HM0JU42	DE000HM0JU59
DE000HM0JU67	DE000HM0JU75	DE000HM0JU83	DE000HM0JU91	DE000HM0JUA5	DE000HM0JUB3
DE000HM0JUC1	DE000HM0JUD9	DE000HM0JUE7	DE000HM0JUF4	DE000HM0JUG2	DE000HM0JUH0
DE000HM0JUJ6	DE000HM0JUK4	DE000HM0JUL2	DE000HM0JUM0	DE000HM0JUN8	DE000HM0JUP3
DE000HM0JUQ1	DE000HM0JUR9	DE000HM0JUS7	DE000HM0JUT5	DE000HM0JUU3	DE000HM0JUV1
DE000HM0JUW9	DE000HM0JUX7	DE000HM0JUY5	DE000HM0JUZ2	DE000HM0JV09	DE000HM0JV17
DE000HM0JV25	DE000HM0JV33	DE000HM0JV41	DE000HM0JV58	DE000HM0JV66	DE000HM0JV74
DE000HM0JV82	DE000HM0JV90	DE000HM0JVA3	DE000HM0JVB1	DE000HM0JVC9	DE000HM0JVD7
DE000HM0JVE5	DE000HM0JVF2	DE000HM0JVG0	DE000HM0JVH8	DE000HM0JVJ4	DE000HM0JVK2
DE000HM0JVL0	DE000HM0JVM8	DE000HM0JVN6	DE000HM0JVP1	DE000HM0JVQ9	DE000HM0JVR7
DE000HM0JVS5	DE000HM0JVT3	DE000HM0JVU1	DE000HM0JVV9	DE000HM0JVW7	DE000HM0JVX5
DE000HM0JVY3	DE000HM0JVZ0	DE000HM0JW08	DE000HM0JW16	DE000HM0JW24	DE000HM0JW32
DE000HM0JW40	DE000HM0JW57	DE000HM0JW65	DE000HM0JW73	DE000HM0JW81	DE000HM0JW99
DE000HM0JWA1	DE000HM0JWB9	DE000HM0JWC7	DE000HM0JWD5	DE000HM0JWE3	DE000HM0JWF0
DE000HM0JWG8	DE000HM0JWH6	DE000HM0JWJ2	DE000HM0JWK0	DE000HM0JWL8	DE000HM0JWM6
DE000HM0JWN4	DE000HM0JWP9	DE000HM0JWQ7	DE000HM0JWR5	DE000HM0JWS3	DE000HM0JWT1
DE000HM0JWU9	DE000HM0JWV7	DE000HM0JWW5	DE000HM0JWX3	DE000HM0JWY1	DE000HM0JWZ8
DE000HM0JX07	DE000HM0JX15	DE000HM0JX23	DE000HM0JX31	DE000HM0JX49	DE000HM0JX56
DE000HM0JX64	DE000HM0JX72	DE000HM0JX80	DE000HM0JX98	DE000HM0JXA9	DE000HM0JXB7

DE000HM0JXC5	DE000HM0JXD3	DE000HM0JXE1	DE000HM0JXF8	DE000HM0JXG6	DE000HM0JXH4
DE000HM0JXJ0	DE000HM0JXK8	DE000HM0JXL6	DE000HM0JXM4	DE000HM0JXN2	DE000HM0JXP7
DE000HM0JXQ5	DE000HM0JXR3	DE000HM0JXS1	DE000HM0JXT9	DE000HM0JXU7	DE000HM0JXV5
DE000HM0JXW3	DE000HM0JXX1	DE000HM0JXY9	DE000HM0JXZ6	DE000HM0JY06	DE000HM0JY14
DE000HM0JY22	DE000HM0JY30	DE000HM0JY48	DE000HM0JY55	DE000HM0JY63	DE000HM0JY71
DE000HM0JY89	DE000HM0JY97	DE000HM0JYA7	DE000HM0JYB5	DE000HM0JYC3	DE000HM0JYD1
DE000HM0JYE9	DE000HM0JYF6	DE000HM0JYG4	DE000HM0JYH2	DE000HM0JYJ8	DE000HM0JYK6
DE000HM0JYL4	DE000HM0JYM2	DE000HM0JYN0	DE000HM0JYP5	DE000HM0JYQ3	DE000HM0JYR1
DE000HM0JYS9	DE000HM0JYT7	DE000HM0JYU5	DE000HM0JYV3	DE000HM0JYW1	DE000HM0JYX9
DE000HM0JYY7	DE000HM0JYZ4	DE000HM0JZ05	DE000HM0JZ13	DE000HM0JZ21	DE000HM0JZ39
DE000HM0JZ47	DE000HM0JZ54	DE000HM0JZ62	DE000HM0JZ70	DE000HM0JZ88	DE000HM0JZ96
DE000HM0JZA4	DE000HM0JZB2	DE000HM0JZC0	DE000HM0JZD8	DE000HM0JZE6	DE000HM0JZF3
DE000HM0JZG1	DE000HM0JZH9	DE000HM0JZJ5	DE000HM0JZK3	DE000HM0JZL1	DE000HM0JZM9
DE000HM0JZN7	DE000HM0JZP2	DE000HM0JZQ0	DE000HM0JZR8	DE000HM0JZS6	DE000HM0JZT4
DE000HM0JZU2	DE000HM0JZV0	DE000HM0JZW8	DE000HM0JZX6	DE000HM0JZY4	DE000HM0JZZ1
DE000HM0K007	DE000HM0K015	DE000HM0K023	DE000HM0K031	DE000HM0K049	DE000HM0K056
DE000HM0K064	DE000HM0K072	DE000HM0K080	DE000HM0K098	DE000HM0K0A2	DE000HM0K0B0
DE000HM0K0C8	DE000HM0K0D6	DE000HM0K0E4	DE000HM0K0F1	DE000HM0K0G9	DE000HM0K0H7
DE000HM0K0J3	DE000HM0K0K1	DE000HM0K0L9	DE000HM0K0M7	DE000HM0K0N5	DE000HM0K0P0
DE000HM0K0Q8	DE000HM0K0R6	DE000HM0K0S4	DE000HM0K0T2	DE000HM0K0U0	DE000HM0K0V8
DE000HM0K0W6	DE000HM0K0X4	DE000HM0K0Y2	DE000HM0K0Z9	DE000HM0K106	DE000HM0K114
DE000HM0K122	DE000HM0K130	DE000HM0K148	DE000HM0K155	DE000HM0K163	DE000HM0K171
DE000HM0K189	DE000HM0K197	DE000HM0K1A0	DE000HM0K1B8	DE000HM0K1C6	DE000HM0K1D4
DE000HM0K1E2	DE000HM0K1F9	DE000HM0K1G7	DE000HM0K1H5	DE000HM0K1J1	DE000HM0K1K9
DE000HM0K1L7	DE000HM0K1M5	DE000HM0K1N3	DE000HM0K1P8	DE000HM0K1Q6	DE000HM0K1R4
DE000HM0K1S2	DE000HM0K1T0	DE000HM0K1U8	DE000HM0K1V6	DE000HM0K1W4	DE000HM0K1X2
DE000HM0K1Y0	DE000HM0K1Z7	DE000HM0K205	DE000HM0K213	DE000HM0K221	DE000HM0K239
DE000HM0K247	DE000HM0K254	DE000HM0K262	DE000HM0K270	DE000HM0K288	DE000HM0K296
DE000HM0K2A8	DE000HM0K2B6	DE000HM0K2C4	DE000HM0K2D2	DE000HM0K2E0	DE000HM0K2F7
DE000HM0K2G5	DE000HM0K2H3	DE000HM0K2J9	DE000HM0K2K7	DE000HM0K2L5	DE000HM0K2M3
DE000HM0K2N1	DE000HM0K2P6	DE000HM0K2Q4	DE000HM0K2R2	DE000HM0K2S0	DE000HM0K2T8
DE000HM0K2U6	DE000HM0K2V4	DE000HM0K2W2	DE000HM0K2X0	DE000HM0K2Y8	DE000HM0K2Z5
DE000HM0K304	DE000HM0K312	DE000HM0K320	DE000HM0K338	DE000HM0K346	DE000HM0K353
DE000HM0K361	DE000HM0K379	DE000HM0K387	DE000HM0K395	DE000HM0K3A6	DE000HM0K3B4
DE000HM0K3C2	DE000HM0K3D0	DE000HM0K3E8	DE000HM0K3F5	DE000HM0K3G3	DE000HM0K3H1
DE000HM0K3J7	DE000HM0K3K5	DE000HM0K3L3	DE000HM0K3M1	DE000HM0K3N9	DE000HM0K3P4
DE000HM0K3Q2	DE000HM0K3R0	DE000HM0K3S8	DE000HM0K3T6	DE000HM0K3U4	DE000HM0K3V2
DE000HM0K3W0	DE000HM0K3X8	DE000HM0K3Y6	DE000HM0K3Z3	DE000HM0K403	DE000HM0K411
DE000HM0K429	DE000HM0K437	DE000HM0K445	DE000HM0K452	DE000HM0K460	DE000HM0K478
DE000HM0K486	DE000HM0K494	DE000HM0K4A4	DE000HM0K4B2	DE000HM0K4C0	DE000HM0K4D8
DE000HM0K4E6	DE000HM0K4F3	DE000HM0K4G1	DE000HM0K4H9	DE000HM0K4J5	DE000HM0K4K3
DE000HM0K4L1	DE000HM0K4M9	DE000HM0K4N7	DE000HM0K4P2	DE000HM0K4Q0	DE000HM0K4R8
DE000HM0K4S6	DE000HM0K4T4	DE000HM0K4U2	DE000HM0K4V0	DE000HM0K4W8	DE000HM0K4X6
DE000HM0K4Y4	DE000HM0K4Z1	DE000HM0K502	DE000HM0K510	DE000HM0K528	DE000HM0K536
DE000HM0K544	DE000HM0K551	DE000HM0K569	DE000HM0K577	DE000HM0K585	DE000HM0K593
DE000HM0K5A1	DE000HM0K5B9	DE000HM0K5C7	DE000HM0K5D5	DE000HM0K5E3	DE000HM0K5F0
DE000HM0K5G8	DE000HM0K5H6	DE000HM0K5J2	DE000HM0K5K0	DE000HM0K5L8	DE000HM0K5M6
DE000HM0K5N4	DE000HM0K5P9	DE000HM0K5Q7	DE000HM0K5R5	DE000HM0K5S3	DE000HM0K5T1
DE000HM0K5U9	DE000HM0K5V7	DE000HM0K5W5	DE000HM0K5X3	DE000HM0K5Y1	DE000HM0K5Z8
DE000HM0K601	DE000HM0K619	DE000HM0K627	DE000HM0K635	DE000HM0K643	DE000HM0K650
DE000HM0K668	DE000HM0K676	DE000HM0K684	DE000HM0K692	DE000HM0K6A9	DE000HM0K6B7
DE000HM0K6C5	DE000HM0K6D3	DE000HM0K6E1	DE000HM0K6F8	DE000HM0K6G6	DE000HM0KE49
DE000HM0KE56	DE000HM0KE64	DE000HM0KE72	DE000HM0KE80	DE000HM0KE98	DE000HM0KEA7
DE000HM0KEB5	DE000HM0KEC3	DE000HM0KED1	DE000HM0KEE9	DE000HM0KEF6	DE000HM0KEG4
DE000HM0KEH2	DE000HM0KEJ8	DE000HM0KEK6	DE000HM0KEL4	DE000HM0KEM2	DE000HM0KEN0
DE000HM0KEP5	DE000HM0KEQ3	DE000HM0KER1	DE000HM0KES9	DE000HM0KET7	DE000HM0KEU5
DE000HM0KEV3	DE000HM0KEW1	DE000HM0KEX9	DE000HM0KEY7	DE000HM0KEZ4	DE000HM0KF06
DE000HM0KF14	DE000HM0KF22	DE000HM0KF30	DE000HM0KF48	DE000HM0KF55	DE000HM0KF63
DE000HM0KF71	DE000HM0KF89	DE000HM0KF97	DE000HM0KFA4	DE000HM0KFB2	DE000HM0KFC0
DE000HM0KFD8	DE000HM0KFE6	DE000HM0KFF3	DE000HM0KFG1	DE000HM0KFH9	DE000HM0KFJ5
DE000HM0KFK3	DE000HM0KFL1	DE000HM0KFM9	DE000HM0KFN7	DE000HM0KFP2	DE000HM0KFQ0
DE000HM0KFR8	DE000HM0KFS6	DE000HM0KFT4	DE000HM0KFU2	DE000HM0KFV0	DE000HM0KFW8
DE000HM0KFX6	DE000HM0KFY4	DE000HM0KFZ1	DE000HM0KG05	DE000HM0KG13	DE000HM0KG21
DE000HM0KG39	DE000HM0KG47	DE000HM0KG54	DE000HM0KG62	DE000HM0KG70	DE000HM0KG88
DE000HM0KG96	DE000HM0KGA2	DE000HM0KGB0	DE000HM0KGC8	DE000HM0KGD6	DE000HM0KGE4
DE000HM0KGF1	DE000HM0KGG9	DE000HM0KGH7	DE000HM0KGJ3	DE000HM0KGK1	DE000HM0KGL9
DE000HM0KGM7	DE000HM0KGN5	DE000HM0KGP0	DE000HM0KGQ8	DE000HM0KGR6	DE000HM0KGS4
DE000HM0KGT2	DE000HM0KGU0	DE000HM0KGV8	DE000HM0KGW6	DE000HM0KGX4	DE000HM0KGY2
DE000HM0KGZ9	DE000HM0KH04	DE000HM0KH12	DE000HM0KH20	DE000HM0KH38	DE000HM0KH46
DE000HM0KH53	DE000HM0KH61	DE000HM0KH79	DE000HM0KH87	DE000HM0KH95	DE000HM0KHA0
DE000HM0KHB8	DE000HM0KHC6	DE000HM0KHD4	DE000HM0KHE2	DE000HM0KHF9	DE000HM0KHG7

DE000HM0KHH5	DE000HM0KHJ1	DE000HM0KHK9	DE000HM0KHL7	DE000HM0KHM5	DE000HM0KHN3
DE000HM0KHP8	DE000HM0KHQ6	DE000HM0KHR4	DE000HM0KHS2	DE000HM0KHT0	DE000HM0KHU8
DE000HM0KHV6	DE000HM0KHW4	DE000HM0KHX2	DE000HM0KHY0	DE000HM0KHZ7	DE000HM0KJ02
DE000HM0KJ10	DE000HM0KJ28	DE000HM0KJ36	DE000HM0KJ44	DE000HM0KJ51	DE000HM0KJ69
DE000HM0KJ77	DE000HM0KJ85	DE000HM0KJ93	DE000HM0KJA6	DE000HM0KJB4	DE000HM0KJC2
DE000HM0KJD0	DE000HM0KJE8	DE000HM0KJF5	DE000HM0KJG3	DE000HM0KJH1	DE000HM0KJJ7
DE000HM0KJK5	DE000HM0KJL3	DE000HM0KJM1	DE000HM0KJN9	DE000HM0KJP4	DE000HM0KJQ2
DE000HM0KJR0	DE000HM0KJS8	DE000HM0KJT6	DE000HM0KJU4	DE000HM0KJV2	DE000HM0KJW0
DE000HM0KJX8	DE000HM0KJY6	DE000HM0KJZ3	DE000HM0KK09	DE000HM0KK17	DE000HM0KK25
DE000HM0KK33	DE000HM0KK41	DE000HM0KK58	DE000HM0KK66	DE000HM0KK74	DE000HM0KK82
DE000HM0KK90	DE000HM0KKA4	DE000HM0KKB2	DE000HM0KKC0	DE000HM0KKD8	DE000HM0KKE6
DE000HM0KKF3	DE000HM0KKG1	DE000HM0KKH9	DE000HM0KKJ5	DE000HM0KKK3	DE000HM0KKL1
DE000HM0KKM9	DE000HM0KKN7	DE000HM0KKP2	DE000HM0KKQ0	DE000HM0KKR8	DE000HM0KKS6
DE000HM0KKT4	DE000HM0KKU2	DE000HM0KKV0	DE000HM0KKW8	DE000HM0KKX6	DE000HM0KKY4
DE000HM0KKZ1	DE000HM0KL08	DE000HM0KL16	DE000HM0KL24	DE000HM0KL32	DE000HM0KL40
DE000HM0KL57	DE000HM0KL65	DE000HM0KL73	DE000HM0KL81	DE000HM0KL99	DE000HM0KLA2
DE000HM0KLB0	DE000HM0KLC8	DE000HM0KLD6	DE000HM0KLE4	DE000HM0KLF1	DE000HM0KLG9
DE000HM0KLH7	DE000HM0KLJ3	DE000HM0KLK1	DE000HM0KLL9	DE000HM0KLM7	DE000HM0KLN5
DE000HM0KLP0	DE000HM0KLQ8	DE000HM0KLR6	DE000HM0KLS4	DE000HM0KLT2	DE000HM0KLU0
DE000HM0KLV8	DE000HM0KLW6	DE000HM0KLX4	DE000HM0KLY2	DE000HM0KLZ9	DE000HM0KM07
DE000HM0KM15	DE000HM0KM23	DE000HM0KM31	DE000HM0KM49	DE000HM0KM56	DE000HM0KM64
DE000HM0KM72	DE000HM0KM80	DE000HM0KM98	DE000HM0KMA0	DE000HM0KMB8	DE000HM0KMC6
DE000HM0KMD4	DE000HM0KME2	DE000HM0KMF9	DE000HM0KMG7	DE000HM0KMH5	DE000HM0KMJ1
DE000HM0KMK9	DE000HM0KML7	DE000HM0KMM5	DE000HM0KMN3	DE000HM0KMP8	DE000HM0KMQ6
DE000HM0KMR4	DE000HM0KMS2	DE000HM0KMT0	DE000HM0KMU8	DE000HM0KMV6	DE000HM0KMW4
DE000HM0KMX2	DE000HM0KMY0	DE000HM0KMZ7	DE000HM0KN06	DE000HM0KN14	DE000HM0KN22
DE000HM0KN30	DE000HM0KN48	DE000HM0KN55	DE000HM0KN63	DE000HM0KN71	DE000HM0KN89
DE000HM0KN97	DE000HM0KNA8	DE000HM0KNB6	DE000HM0KNC4	DE000HM0KND2	DE000HM0KNE0
DE000HM0KNF7	DE000HM0KNG5	DE000HM0KNH3	DE000HM0KNJ9	DE000HM0KNK7	DE000HM0KNL5
DE000HM0KNM3	DE000HM0KNN1	DE000HM0KNP6	DE000HM0KNQ4	DE000HM0KNR2	DE000HM0KNS0
DE000HM0KNT8	DE000HM0KNU6	DE000HM0KNV4	DE000HM0KNW2	DE000HM0KNX0	DE000HM0KNY8
DE000HM0KNZ5	DE000HM0KP04	DE000HM0KP12	DE000HM0KP20	DE000HM0KP38	DE000HM0KP46
DE000HM0KP53	DE000HM0KP61	DE000HM0KP79	DE000HM0KP87	DE000HM0KP95	DE000HM0KPA3
DE000HM0KPB1	DE000HM0KPC9	DE000HM0KPD7	DE000HM0KPE5	DE000HM0KPF2	DE000HM0KPG0
DE000HM0KPH8	DE000HM0KPJ4	DE000HM0KPK2	DE000HM0KPL0	DE000HM0KPM8	DE000HM0KPN6
DE000HM0KPP1	DE000HM0KPQ9	DE000HM0KPR7	DE000HM0KPS5	DE000HM0KPT3	DE000HM0KPU1
DE000HM0KPV9	DE000HM0KPW7	DE000HM0KPX5	DE000HM0KPY3	DE000HM0KPZ0	DE000HM0KQ03
DE000HM0KQ11	DE000HM0KQ29	DE000HM0KQ37	DE000HM0KQ45	DE000HM0KQ52	DE000HM0KQ60
DE000HM0KQ78	DE000HM0KQ86	DE000HM0KQ94	DE000HM0KQA1	DE000HM0KQB9	DE000HM0KQC7
DE000HM0KQD5	DE000HM0KQE3	DE000HM0KQF0	DE000HM0KQG8	DE000HM0KQH6	DE000HM0KQJ2
DE000HM0KQK0	DE000HM0KQL8	DE000HM0KQM6	DE000HM0KQN4	DE000HM0KQP9	DE000HM0KQQ7
DE000HM0KQR5	DE000HM0KQS3	DE000HM0KQT1	DE000HM0KQU9	DE000HM0KQV7	DE000HM0KQW5
DE000HM0KQX3	DE000HM0KQY1	DE000HM0KQZ8	DE000HM0KR02	DE000HM0KR10	DE000HM0KR28
DE000HM0KR36	DE000HM0KR44	DE000HM0KR51	DE000HM0KR69	DE000HM0KR77	DE000HM0KR85
DE000HM0KR93	DE000HM0KRA9	DE000HM0KRB7	DE000HM0KRC5	DE000HM0KRD3	DE000HM0KRE1
DE000HM0KRF8	DE000HM0KRG6	DE000HM0KRH4	DE000HM0KRJ0	DE000HM0KRK8	DE000HM0KRL6
DE000HM0KRM4	DE000HM0KRN2	DE000HM0KRP7	DE000HM0KRQ5	DE000HM0KRR3	DE000HM0KRS1
DE000HM0KRT9	DE000HM0KRU7	DE000HM0KRV5	DE000HM0KRW3	DE000HM0KRX1	DE000HM0KRY9
DE000HM0KRZ6	DE000HM0KS01	DE000HM0KS19	DE000HM0KS27	DE000HM0KS35	DE000HM0KS43
DE000HM0KS50	DE000HM0KS68	DE000HM0KS76	DE000HM0KS84	DE000HM0KS92	DE000HM0KSA7
DE000HM0KSB5	DE000HM0KSC3	DE000HM0KSD1	DE000HM0KSE9	DE000HM0KSF6	DE000HM0KSG4
DE000HM0KSH2	DE000HM0KSJ8	DE000HM0KSK6	DE000HM0KSL4	DE000HM0KSM2	DE000HM0KSN0
DE000HM0KSP5	DE000HM0KSQ3	DE000HM0KSR1	DE000HM0KSS9	DE000HM0KST7	DE000HM0KSU5
DE000HM0KSV3	DE000HM0KSW1	DE000HM0KSX9	DE000HM0KSY7	DE000HM0KSZ4	DE000HM0KT00
DE000HM0KT18	DE000HM0KT26	DE000HM0KT34	DE000HM0KT42	DE000HM0KT59	DE000HM0KT67
DE000HM0KT75	DE000HM0KT83	DE000HM0KT91	DE000HM0KTA5	DE000HM0KTB3	DE000HM0KTC1
DE000HM0KTD9	DE000HM0KTE7	DE000HM0KTF4	DE000HM0KTG2	DE000HM0KTH0	DE000HM0KTJ6
DE000HM0KTK4	DE000HM0KTL2	DE000HM0KTM0	DE000HM0KTN8	DE000HM0KTP3	DE000HM0KTQ1
DE000HM0KTR9	DE000HM0KTS7	DE000HM0KTT5	DE000HM0KTU3	DE000HM0KTV1	DE000HM0KTW9
DE000HM0KTX7	DE000HM0KTY5	DE000HM0KTZ2	DE000HM0KU07	DE000HM0KU15	DE000HM0KU23
DE000HM0KU31	DE000HM0KU49	DE000HM0KU56	DE000HM0KU64	DE000HM0KU72	DE000HM0KU80
DE000HM0KU98	DE000HM0KUA3	DE000HM0KUB1	DE000HM0KUC9	DE000HM0KUD7	DE000HM0KUE5
DE000HM0KUF2	DE000HM0KUG0	DE000HM0KUH8	DE000HM0KUJ4	DE000HM0KUK2	DE000HM0KUL0
DE000HM0KUM8	DE000HM0KUN6	DE000HM0KUP1	DE000HM0KUQ9	DE000HM0KUR7	DE000HM0KUS5
DE000HM0KUT3	DE000HM0KUU1	DE000HM0KUV9	DE000HM0KUW7	DE000HM0KUX5	DE000HM0KUY3
DE000HM0KUZ0	DE000HM0KV06	DE000HM0KV14	DE000HM0KV22	DE000HM0KV30	DE000HM0KV48
DE000HM0KV55	DE000HM0KV63	DE000HM0KV71	DE000HM0KV89	DE000HM0KV97	DE000HM0KVA1

DE000HM0KVB9	DE000HM0KVC7	DE000HM0KVD5	DE000HM0KVE3	DE000HM0KVF0	DE000HM0KVG8
DE000HM0KVH6	DE000HM0KVJ2	DE000HM0KVK0	DE000HM0KVL8	DE000HM0KVM6	DE000HM0KVN4
DE000HM0KVP9	DE000HM0KVQ7	DE000HM0KVR5	DE000HM0KVS3	DE000HM0KVT1	DE000HM0KVU9
DE000HM0KVV7	DE000HM0KVW5	DE000HM0KVX3	DE000HM0KVY1	DE000HM0KVZ8	DE000HM0KW05
DE000HM0KW13	DE000HM0KW21	DE000HM0KW39	DE000HM0KW47	DE000HM0KW54	DE000HM0KW62
DE000HM0KW70	DE000HM0KW88	DE000HM0KW96	DE000HM0KWA9	DE000HM0KWB7	DE000HM0KWC5
DE000HM0KWD3	DE000HM0KWE1	DE000HM0KWF8	DE000HM0KWG6	DE000HM0KWH4	DE000HM0KWJ0
DE000HM0KWK8	DE000HM0KWL6	DE000HM0KWM4	DE000HM0KWN2	DE000HM0KWP7	DE000HM0KWQ5
DE000HM0KWR3	DE000HM0KWS1	DE000HM0KWT9	DE000HM0KWU7	DE000HM0KWV5	DE000HM0KWW3
DE000HM0KWX1	DE000HM0KWY9	DE000HM0KWZ6	DE000HM0KX04	DE000HM0KX12	DE000HM0KX20
DE000HM0KX38	DE000HM0KX46	DE000HM0KX53	DE000HM0KX61	DE000HM0KX79	DE000HM0KX87
DE000HM0KX95	DE000HM0KXA7	DE000HM0KXB5	DE000HM0KXC3	DE000HM0KXD1	DE000HM0KXE9
DE000HM0KXF6	DE000HM0KXG4	DE000HM0KXH2	DE000HM0KXJ8	DE000HM0KXK6	DE000HM0KXL4
DE000HM0KXM2	DE000HM0KXN0	DE000HM0KXP5	DE000HM0KXQ3	DE000HM0KXR1	DE000HM0KXS9
DE000HM0KXT7	DE000HM0KXU5	DE000HM0KXV3	DE000HM0KXW1	DE000HM0KXX9	DE000HM0KXY7
DE000HM0KXZ4	DE000HM0KY03	DE000HM0KY11	DE000HM0KY29	DE000HM0KY37	DE000HM0KY45
DE000HM0KY52	DE000HM0KY60	DE000HM0KY78	DE000HM0KY86	DE000HM0KY94	DE000HM0KYA5
DE000HM0KYB3	DE000HM0KYC1	DE000HM0KYD9	DE000HM0KYE7	DE000HM0KYF4	DE000HM0KYG2
DE000HM0KYH0	DE000HM0KYJ6	DE000HM0KYK4	DE000HM0KYL2	DE000HM0KYM0	DE000HM0KYN8
DE000HM0KYP3	DE000HM0KYQ1	DE000HM0KYR9	DE000HM0KYS7	DE000HM0KYT5	DE000HM0KYU3
DE000HM0KYV1	DE000HM0KYW9	DE000HM0KYX7	DE000HM0KYY5	DE000HM0KYZ2	DE000HM0KZ02
DE000HM0KZ10	DE000HM0KZ28	DE000HM0KZ36	DE000HM0KZ44	DE000HM0KZ51	DE000HM0KZ69
DE000HM0KZ77	DE000HM0KZ85	DE000HM0KZ93	DE000HM0KZA2	DE000HM0KZB0	DE000HM0KZC8
DE000HM0KZD6	DE000HM0KZE4	DE000HM0KZF1	DE000HM0KZG9	DE000HM0KZH7	DE000HM0KZJ3
DE000HM0KZK1	DE000HM0KZL9	DE000HM0KZM7	DE000HM0KZN5	DE000HM0KZP0	DE000HM0KZQ8
DE000HM0KZR6	DE000HM0KZS4	DE000HM0KZT2	DE000HM0KZU0	DE000HM0KZV8	DE000HM0KZW6
DE000HM0KZX4	DE000HM0KZY2	DE000HM0KZZ9	DE000HM0L005	DE000HM0L013	DE000HM0L021
DE000HM0L039	DE000HM0L047	DE000HM0L054	DE000HM0L062	DE000HM0L070	DE000HM0L088
DE000HM0L096	DE000HM0L0A1	DE000HM0L0B9	DE000HM0L0C7	DE000HM0L0D5	DE000HM0L0E3
DE000HM0L0F0	DE000HM0L0G8	DE000HM0L0H6	DE000HM0L0J2	DE000HM0L0K0	DE000HM0L0L8
DE000HM0L0M6	DE000HM0L0N4	DE000HM0L0P9	DE000HM0L0Q7	DE000HM0L0R5	DE000HM0L0S3
DE000HM0L0T1	DE000HM0L0U9	DE000HM0L0V7	DE000HM0L0W5	DE000HM0L0X3	DE000HM0L0Y1
DE000HM0L0Z8	DE000HM0L104	DE000HM0L112	DE000HM0L120	DE000HM0L138	DE000HM0L146
DE000HM0L153	DE000HM0L161	DE000HM0L179	DE000HM0L187	DE000HM0L195	DE000HM0L1A9
DE000HM0L1B7	DE000HM0L1C5	DE000HM0L1D3	DE000HM0L1E1	DE000HM0L1F8	DE000HM0L1G6
DE000HM0L1H4	DE000HM0L1J0	DE000HM0L1K8	DE000HM0L1L6	DE000HM0L1M4	DE000HM0L1N2
DE000HM0L1P7	DE000HM0L1Q5	DE000HM0L1R3	DE000HM0L1S1	DE000HM0L1T9	DE000HM0L1U7
DE000HM0L1V5	DE000HM0L1W3	DE000HM0L1X1	DE000HM0L1Y9	DE000HM0L1Z6	DE000HM0L203
DE000HM0L211	DE000HM0L229	DE000HM0L237	DE000HM0L245	DE000HM0L252	DE000HM0L260
DE000HM0L278	DE000HM0L286	DE000HM0L294	DE000HM0L2A7	DE000HM0L2B5	DE000HM0L2C3
DE000HM0L2D1	DE000HM0L2E9	DE000HM0L2F6	DE000HM0L2G4	DE000HM0L2H2	DE000HM0L2J8
DE000HM0L2K6	DE000HM0L2L4	DE000HM0L2M2	DE000HM0L2N0	DE000HM0L2P5	DE000HM0L2Q3
DE000HM0L2R1	DE000HM0L2S9	DE000HM0L2T7	DE000HM0L2U5	DE000HM0L2V3	DE000HM0L2W1
DE000HM0L2X9	DE000HM0L2Y7	DE000HM0L2Z4	DE000HM0L302	DE000HM0L310	DE000HM0L328
DE000HM0L336	DE000HM0L344	DE000HM0L351	DE000HM0L369	DE000HM0L377	DE000HM0L385
DE000HM0L393	DE000HM0L3A5	DE000HM0L3B3	DE000HM0L3C1	DE000HM0L3D9	DE000HM0L3E7
DE000HM0L3F4	DE000HM0L3G2	DE000HM0L3H0	DE000HM0L3J6	DE000HM0L3K4	DE000HM0L3L2
DE000HM0L3M0	DE000HM0L3N8	DE000HM0L3P3	DE000HM0L3Q1	DE000HM0L3R9	DE000HM0L3S7
DE000HM0L3T5	DE000HM0L3U3	DE000HM0L3V1	DE000HM0L3W9	DE000HM0L3X7	DE000HM0L3Y5
DE000HM0L3Z2	DE000HM0L401	DE000HM0L419	DE000HM0L427	DE000HM0L435	DE000HM0L443
DE000HM0L450	DE000HM0L468	DE000HM0L476	DE000HM0L484	DE000HM0L492	DE000HM0L4A3
DE000HM0L4B1	DE000HM0L4C9	DE000HM0L4D7	DE000HM0L4E5	DE000HM0L4F2	DE000HM0L4G0
DE000HM0L4H8	DE000HM0L4J4	DE000HM0L4K2	DE000HM0L4L0	DE000HM0L4M8	DE000HM0L4N6
DE000HM0L4P1	DE000HM0L4Q9	DE000HM0L4R7	DE000HM0L4S5	DE000HM0L4T3	DE000HM0L4U1
DE000HM0L4V9	DE000HM0L4W7	DE000HM0L4X5	DE000HM0L4Y3	DE000HM0L4Z0	DE000HM0L500
DE000HM0L518	DE000HM0L526	DE000HM0L534	DE000HM0L542	DE000HM0L559	DE000HM0L567
DE000HM0L575	DE000HM0L583	DE000HM0L591	DE000HM0L5A0	DE000HM0L5B8	DE000HM0L5C6
DE000HM0L5D4	DE000HM0L5E2	DE000HM0L5F9	DE000HM0L5G7	DE000HM0L5H5	DE000HM0L5J1
DE000HM0L5K9	DE000HM0L5L7	DE000HM0L5M5	DE000HM0L5N3	DE000HM0L5P8	DE000HM0L5Q6
DE000HM0L5R4	DE000HM0L5S2	DE000HM0L5T0	DE000HM0L5U8	DE000HM0L5V6	DE000HM0L5W4
DE000HM0L5X2	DE000HM0L5Y0	DE000HM0L5Z7	DE000HM0L609	DE000HM0L617	DE000HM0L625
DE000HM0L633	DE000HM0L641	DE000HM0L658	DE000HM0L666	DE000HM0L674	DE000HM0L682
DE000HM0L690	DE000HM0L6A8	DE000HM0L6B6	DE000HM0L6C4	DE000HM0L6D2	DE000HM0L6E0
DE000HM0L6F7	DE000HM0L6G5	DE000HM0L6H3	DE000HM0L6J9	DE000HM0L6K7	DE000HM0L6L5
DE000HM0L6M3	DE000HM0L6N1	DE000HM0L6P6	DE000HM0L6Q4	DE000HM0L6R2	DE000HM0L6S0
DE000HM0L6T8	DE000HM0L6U6	DE000HM0L6V4	DE000HM0L6W2	DE000HM0L6X0	DE000HM0L6Y8
DE000HM0L6Z5	DE000HM0L708	DE000HM0L716	DE000HM0L724	DE000HM0L732	DE000HM0L740
DE000HM0L757	DE000HM0L765	DE000HM0L773	DE000HM0L781	DE000HM0L799	DE000HM0L7A6

DE000HM0L7B4	DE000HM0L7C2	DE000HM0L7D0	DE000HM0L7E8	DE000HM0L7F5	DE000HM0L7G3
DE000HM0L7H1	DE000HM0L7J7	DE000HM0L7K5	DE000HM0L7L3	DE000HM0L7M1	DE000HM0L7N9
DE000HM0L7P4	DE000HM0L7Q2	DE000HM0L7R0	DE000HM0L7S8	DE000HM0L7T6	DE000HM0L7U4
DE000HM0L7V2	DE000HM0L7W0	DE000HM0L7X8	DE000HM0L7Y6	DE000HM0L7Z3	DE000HM0L807
DE000HM0L815	DE000HM0L823	DE000HM0L831	DE000HM0L849	DE000HM0L856	DE000HM0L864
DE000HM0L872	DE000HM0L880	DE000HM0L898	DE000HM0L8A4	DE000HM0L8B2	DE000HM0L8C0
DE000HM0L8D8	DE000HM0L8E6	DE000HM0L8F3	DE000HM0L8G1	DE000HM0L8H9	DE000HM0L8J5
DE000HM0L8K3	DE000HM0L8L1	DE000HM0L8M9	DE000HM0L8N7	DE000HM0L8P2	DE000HM0L8Q0
DE000HT95G67	DE000HT95GE9	DE000HT97VS4	DE000HT97WG7	DE000HT97WH5	DE000HT97WJ1
DE000HT97WK9	DE000HT97WL7	DE000HT97WM5	DE000HT97WN3	DE000HT97WP8	DE000HT97WQ6
DE000HT97WR4	DE000HT97WS2	DE000HT97WT0	DE000HT97WU8	DE000HT97WV6	DE000HT97WW4
DE000HT97WX2	DE000HT97WY0	DE000HT97WZ7	DE000HT97X07	DE000HT97X15	DE000HT97X23
DE000HT97X31	DE000HT97X49	DE000HT97X56	DE000HT97X64	DE000HT97X72	DE000HT97X80
DE000HT97X98	DE000HT97XA8	DE000HT97XB6	DE000HT97XC4	DE000HT97XD2	DE000HT97XE0
DE000HT97XF7	DE000HT97XG5	DE000HT97XH3	DE000HT97XJ9	DE000HT97XK7	DE000HT97XL5
DE000HT97XM3	DE000HT97XN1	DE000HT97XP6	DE000HT97XQ4	DE000HT97XR2	DE000HT97XS0
DE000HT97XT8	DE000HT97XU6	DE000HT97XV4	DE000HT97XW2	DE000HT97XX0	DE000HT97XY8
DE000HT97XZ5	DE000HT97Y06	DE000HT97Y14	DE000HT97Y22	DE000HT98TE6	DE000HT98TF3
DE000HT98TG1	DE000HT98TH9	DE000HT98TJ5	DE000HT98TK3	DE000HT98TL1	DE000HT98TM9
DE000HT98TN7	DE000HT98TP2	DE000HT98TQ0	DE000HT98TR8	DE000HT98TS6	DE000HT98TT4
DE000HT98TU2	DE000HT98TV0	DE000HT98TW8	DE000HT98TX6	DE000HT98TY4	DE000HT98TZ1
DE000HT98U09	DE000HT98U17	DE000HT98U25	DE000HT98U33	DE000HT98U41	DE000HT98U58
DE000HT98U66	DE000HT98U74	DE000HT98U82	DE000HT98U90	DE000HT98UA2	DE000HT98UB0
DE000HT98UC8	DE000HT98UD6	DE000HT98UE4	DE000HT98UF1	DE000HT98UG9	DE000HT98UH7
DE000HT98UJ3	DE000HT98UK1	DE000HT98UL9	DE000HT98UM7	DE000HT98UN5	DE000HT98UP0
DE000HT98UQ8	DE000HT98UR6	DE000HT98US4	DE000HT98UT2	DE000HT98UU0	DE000HT98UV8
DE000HT98UW6	DE000HT98UX4	DE000HT98UY2	DE000HT98UZ9	DE000HT98V08	DE000HT98V16
DE000HT98V24	DE000HT98V32	DE000HT98V40	DE000HT98V57	DE000HT98V65	DE000HT98V73
DE000HT98V81	DE000HT98V99	DE000HT98VA0	DE000HT98VB8	DE000HT98VC6	DE000HT98VD4
DE000HT98VE2	DE000HT98VF9	DE000HT98VG7	DE000HT98VH5	DE000HT98VJ1	DE000HT98VK9
DE000HT98VL7	DE000HT98VM5	DE000HT98VN3	DE000HT98VP8	DE000HT98VQ6	DE000HT98VR4
DE000HT98VS2	DE000HT98VT0	DE000HT98VU8	DE000HT9A5S1	DE000HT9A5T9	DE000HT9A5U7
DE000HT9A5V5	DE000HT9A5W3	DE000HT9A5X1	DE000HT9A5Y9	DE000HT9A5Z6	DE000HT9A606
DE000HT9A614	DE000HT9A622	DE000HT9A630	DE000HT9A648	DE000HT9A655	DE000HT9A663
DE000HT9A671	DE000HT9A689	DE000HT9A697	DE000HT9A6A7	DE000HT9A6B5	DE000HT9A6C3
DE000HT9A6D1	DE000HT9A6E9	DE000HT9A6F6	DE000HT9A6G4	DE000HT9A6H2	DE000HT9A6J8
DE000HT9A6K6	DE000HT9A6L4	DE000HT9A6M2	DE000HT9A6N0	DE000HT9A6P5	DE000HT9A6Q3
DE000HT9A6R1	DE000HT9A6S9	DE000HT9A6T7	DE000HT9A6U5	DE000HT9A6V3	DE000HT9A6W1
DE000HT9A6X9	DE000HT9A6Y7	DE000HT9A6Z4	DE000HT9A705	DE000HT9A713	DE000HT9A721
DE000HT9A739	DE000HT9A747	DE000HT9A754	DE000HT9A762	DE000HT9A770	DE000HT9A788
DE000HT9A796	DE000HT9A7A5	DE000HT9A7B3	DE000HT9A7C1	DE000HT9A7D9	DE000HT9A7E7
DE000HT9A7F4	DE000HT9A7G2	DE000HT9A7H0	DE000HT9A7J6	DE000HT9A7K4	DE000HT9A7L2
DE000HT9A7M0	DE000HT9A7N8	DE000HT9A7P3	DE000HT9A7Q1	DE000HT9A7R9	DE000HT9A7S7
DE000HT9A7T5	DE000HT9A7U3	DE000HT9A7V1	DE000HT9A7W9	DE000HT9A7X7	DE000HT9A7Y5
DE000HT9A7Z2	DE000HT9A804	DE000HT9A812	DE000HT9A820	DE000HT9A838	DE000HT9A846
DE000HT9A853	DE000HT9A861	DE000HT9A879	DE000HT9B9B8	DE000HT9B9C6	DE000HT9B9D4
DE000HT9B9E2	DE000HT9B9F9	DE000HT9B9G7	DE000HT9B9H5	DE000HT9B9J1	DE000HT9B9K9
DE000HT9B9L7	DE000HT9B9M5	DE000HT9B9N3	DE000HT9B9P8	DE000HT9B9Q6	DE000HT9B9R4
DE000HT9B9S2	DE000HT9B9T0	DE000HT9B9U8	DE000HT9B9V6	DE000HT9B9W4	DE000HT9B9X2
DE000HT9B9Y0	DE000HT9B9Z7	DE000HT9BA08	DE000HT9BA16	DE000HT9BA24	DE000HT9BA32
DE000HT9BA40	DE000HT9BA57	DE000HT9BA65	DE000HT9BA73	DE000HT9BA81	DE000HT9BA99
DE000HT9BAA8	DE000HT9BAB6	DE000HT9BAC4	DE000HT9BAD2	DE000HT9BAE0	DE000HT9BAF7
DE000HT9BAG5	DE000HT9BAH3	DE000HT9BAJ9	DE000HT9BAK7	DE000HT9BAL5	DE000HT9BAM3
DE000HT9BAN1	DE000HT9BAP6	DE000HT9BAQ4	DE000HT9BAR2	DE000HT9BAS0	DE000HT9BAT8
DE000HT9BAU6	DE000HT9BAV4	DE000HT9BAW2	DE000HT9BAX0	DE000HT9BAY8	DE000HT9BAZ5
DE000HT9BB07	DE000HT9BB15	DE000HT9BB23	DE000HT9BB31	DE000HT9BB49	DE000HT9BB56
DE000HT9BB64	DE000HT9BB72	DE000HT9BB80	DE000HT9BB98	DE000HT9BBA6	DE000HT9BBB4
DE000HT9BBC2	DE000HT9BBD0	DE000HT9BBE8	DE000HT9BBF5	DE000HT9BBG3	DE000HT9BBH1
DE000HT9BBJ7	DE000HT9BBK5	DE000HT9BBL3	DE000HT9BBM1	DE000HT9BBN9	DE000HT9BBP4
DE000HT9BBQ2	DE000HT9BBR0	DE000HT9BBS8	DE000HT9CB55	DE000HT9CB63	DE000HT9CB71
DE000HT9CB89	DE000HT9CB97	DE000HT9CBA4	DE000HT9CBB2	DE000HT9CBC0	DE000HT9CBD8
DE000HT9CBE6	DE000HT9CBF3	DE000HT9CBG1	DE000HT9CBH9	DE000HT9CBJ5	DE000HT9CBK3
DE000HT9CBL1	DE000HT9CBM9	DE000HT9CBN7	DE000HT9CBP2	DE000HT9CBQ0	DE000HT9CBR8
DE000HT9CBS6	DE000HT9CBT4	DE000HT9CBU2	DE000HT9CBV0	DE000HT9CBW8	DE000HT9CBX6
DE000HT9CBY4	DE000HT9CBZ1	DE000HT9CC05	DE000HT9CC13	DE000HT9CC21	DE000HT9CC39
DE000HT9CC47	DE000HT9CC54	DE000HT9CC62	DE000HT9CC70	DE000HT9CC88	DE000HT9CC96
DE000HT9CCA2	DE000HT9CCB0	DE000HT9CCC8	DE000HT9CCD6	DE000HT9CCE4	DE000HT9CCF1
DE000HT9CCG9	DE000HT9CCH7	DE000HT9CCJ3	DE000HT9CCK1	DE000HT9CCL9	DE000HT9CCM7
DE000HT9CCN5	DE000HT9CCP0	DE000HT9CCQ8	DE000HT9CCR6	DE000HT9CCS4	DE000HT9CCT2
DE000HT9CCU0	DE000HT9CCV8	DE000HT9CCW6	DE000HT9CCX4	DE000HT9CCY2	DE000HT9CCZ9
DE000HT9CD04	DE000HT9CD12	DE000HT9CD20	DE000HT9CD38	DE000HT9CD46	DE000HT9CD53
DE000HT9CD61	DE000HT9CD79	DE000HT9CD87	DE000HT9CD95	DE000HT9CDA0	DE000HT9CDB8

DE000HT9CDC6	DE000HT9CDD4	DE000HT9CDE2	DE000HT9CDF9	DE000HT9CDG7	DE000HT9CDH5
DE000HT9CDJ1	DE000HT9CDK9	DE000HT9CDL7	DE000HT9DDE0	DE000HT9DDF7	DE000HT9DDG5
DE000HT9DDH3	DE000HT9DDJ9	DE000HT9DDK7	DE000HT9DDL5	DE000HT9DDM3	DE000HT9DDN1
DE000HT9DDP6	DE000HT9DDQ4	DE000HT9DDR2	DE000HT9DDS0	DE000HT9DDT8	DE000HT9DDU6
DE000HT9DDV4	DE000HT9DDW2	DE000HT9DDX0	DE000HT9DDY8	DE000HT9DDZ5	DE000HT9DE02
DE000HT9DE10	DE000HT9DE28	DE000HT9DE36	DE000HT9DE44	DE000HT9DE51	DE000HT9DE69
DE000HT9DE77	DE000HT9DE85	DE000HT9DE93	DE000HT9DEA6	DE000HT9DEB4	DE000HT9DEC2
DE000HT9DED0	DE000HT9DEE8	DE000HT9DEF5	DE000HT9DEG3	DE000HT9DEH1	DE000HT9DEJ7
DE000HT9DEK5	DE000HT9DEL3	DE000HT9DEM1	DE000HT9DEN9	DE000HT9DEP4	DE000HT9DEQ2
DE000HT9DER0	DE000HT9DES8	DE000HT9DET6	DE000HT9DEU4	DE000HT9DEV2	DE000HT9DEW0
DE000HT9DEX8	DE000HT9DEY6	DE000HT9DEZ3	DE000HT9DF01	DE000HT9DF19	DE000HT9DF27
DE000HT9DF35	DE000HT9DF43	DE000HT9DF50	DE000HT9DF68	DE000HT9DF76	DE000HT9DF84
DE000HT9DF92	DE000HT9DFA3	DE000HT9DFB1	DE000HT9DFC9	DE000HT9DFD7	DE000HT9DFE5
DE000HT9DFF2	DE000HT9DFG0	DE000HT9DFH8	DE000HT9DFJ4	DE000HT9DFK2	DE000HT9DFL0
DE000HT9DFM8	DE000HT9DFN6	DE000HT9DFP1	DE000HT9DFQ9	DE000HT9DFR7	DE000HT9DFS5
DE000HT9DFT3	DE000HT9DFU1	DE000HT9DFV9	DE000HT9EE76	DE000HT9EE84	DE000HT9EE92
DE000HT9EEA4	DE000HT9EEB2	DE000HT9EEC0	DE000HT9EED8	DE000HT9EEE6	DE000HT9EEF3
DE000HT9EEG1	DE000HT9EEH9	DE000HT9EEJ5	DE000HT9EEK3	DE000HT9EEL1	DE000HT9EEM9
DE000HT9EEN7	DE000HT9EEP2	DE000HT9EEQ0	DE000HT9EER8	DE000HT9EES6	DE000HT9EET4
DE000HT9EEU2	DE000HT9EEV0	DE000HT9EEW8	DE000HT9EEX6	DE000HT9EEY4	DE000HT9EEZ1
DE000HT9EF00	DE000HT9EF18	DE000HT9EF26	DE000HT9EF34	DE000HT9EF42	DE000HT9EF59
DE000HT9EF67	DE000HT9EF75	DE000HT9EF83	DE000HT9EF91	DE000HT9EFA1	DE000HT9EFB9
DE000HT9EFC7	DE000HT9EFD5	DE000HT9EFE3	DE000HT9EFF0	DE000HT9EFG8	DE000HT9EFH6
DE000HT9EFJ2	DE000HT9EFK0	DE000HT9EFL8	DE000HT9EFM6	DE000HT9EFN4	DE000HT9EFP9
DE000HT9EFQ7	DE000HT9EFR5	DE000HT9EFS3	DE000HT9EFT1	DE000HT9EFU9	DE000HT9EFV7
DE000HT9EFW5	DE000HT9EFX3	DE000HT9EFY1	DE000HT9EFZ8	DE000HT9EG09	DE000HT9EG17
DE000HT9EG25	DE000HT9EG33	DE000HT9EG41	DE000HT9EG58	DE000HT9EG66	DE000HT9EG74
DE000HT9EG82	DE000HT9EG90	DE000HT9EGA9	DE000HT9EGB7	DE000HT9EGC5	DE000HT9EGD3
DE000HT9EGE1	DE000HT9EGF8	DE000HT9EGG6	DE000HT9EGH4	DE000HT9EGJ0	DE000HT9EGK8
DE000HT9EGL6	DE000HT9EGM4	DE000HT9EGN2	DE000HT9FG73	DE000HT9FG81	DE000HT9FG99
DE000HT9FGA6	DE000HT9FGB4	DE000HT9FGC2	DE000HT9FGD0	DE000HT9FGE8	DE000HT9FGF5
DE000HT9FGG3	DE000HT9FGH1	DE000HT9FGJ7	DE000HT9FGK5	DE000HT9FGL3	DE000HT9FGM1
DE000HT9FGN9	DE000HT9FGP4	DE000HT9FGQ2	DE000HT9FGR0	DE000HT9FGS8	DE000HT9FGT6
DE000HT9FGU4	DE000HT9FGV2	DE000HT9FGW0	DE000HT9FGX8	DE000HT9FGY6	DE000HT9FGZ3
DE000HT9FH07	DE000HT9FH15	DE000HT9FH23	DE000HT9FH31	DE000HT9FH49	DE000HT9FH56
DE000HT9FH64	DE000HT9FH72	DE000HT9FH80	DE000HT9FH98	DE000HT9FHA4	DE000HT9FHB2
DE000HT9FHC0	DE000HT9FHD8	DE000HT9FHE6	DE000HT9FHF3	DE000HT9FHG1	DE000HT9FHH9
DE000HT9FHJ5	DE000HT9FHK3	DE000HT9FHL1	DE000HT9FHM9	DE000HT9FHN7	DE000HT9FHP2
DE000HT9FHQ0	DE000HT9FHR8	DE000HT9FHS6	DE000HT9FHT4	DE000HT9FHU2	DE000HT9FHV0
DE000HT9FHW8	DE000HT9FHX6	DE000HT9FHY4	DE000HT9FHZ1	DE000HT9FJ05	DE000HT9FJ13
DE000HT9FJ21	DE000HT9FJ39	DE000HT9FJ47	DE000HT9FJ54	DE000HT9FJ62	DE000HT9FJ70
DE000HT9FJ88	DE000HT9FJ96	DE000HT9FJA0	DE000HT9FJB8	DE000HT9FJC6	DE000HT9FJD4
DE000HT9FJE2	DE000HT9FJF9	DE000HT9FJG7	DE000HT9FJH5	DE000HT9FJJ1	DE000HT9FJK9
DE000HT9FJL7	DE000HT9FJM5	DE000HT9FJN3	DE000HT9GWH6	DE000HT9GWJ2	DE000HT9GWK0
DE000HT9GWL8	DE000HT9GWM6	DE000HT9GWN4	DE000HT9GWP9	DE000HT9GWQ7	DE000HT9GWR5
DE000HT9GWS3	DE000HT9GWT1	DE000HT9GWU9	DE000HT9GWV7	DE000HT9GWW5	DE000HT9GWX3
DE000HT9GWY1	DE000HT9GWZ8	DE000HT9GX06	DE000HT9GX14	DE000HT9GX22	DE000HT9GX30
DE000HT9GX48	DE000HT9GX55	DE000HT9GX63	DE000HT9GX71	DE000HT9GX89	DE000HT9GX97
DE000HT9GXA9	DE000HT9GXB7	DE000HT9GXC5	DE000HT9GXD3	DE000HT9GXE1	DE000HT9GXF8
DE000HT9GXG6	DE000HT9GXH4	DE000HT9GXJ0	DE000HT9GXK8	DE000HT9GXL6	DE000HT9GXM4
DE000HT9GXN2	DE000HT9GXP7	DE000HT9GXQ5	DE000HT9GXR3	DE000HT9GXS1	DE000HT9GXT9
DE000HT9GXU7	DE000HT9GXV5	DE000HT9GXW3	DE000HT9GXX1	DE000HT9GXY9	DE000HT9GXZ6
DE000HT9GY05	DE000HT9GY13	DE000HT9GY21	DE000HT9GY39	DE000HT9GY47	DE000HT9GY54
DE000HT9GY62	DE000HT9GY70	DE000HT9GY88	DE000HT9GY96	DE000HT9GYA7	DE000HT9GYB5
DE000HT9GYC3	DE000HT9GYD1	DE000HT9GYE9	DE000HT9GYF6	DE000HT9GYG4	DE000HT9GYH2
DE000HT9GYJ8	DE000HT9GYK6	DE000HT9GYL4	DE000HT9GYM2	DE000HT9GYN0	DE000HT9GYP5
DE000HT9GYQ3	DE000HT9GYR1	DE000HT9GYS9	DE000HT9GYT7	DE000HT9GYU5	DE000HT9GYV3
DE000HT9GYW1	DE000HT9GYX9	DE000HT9GYY7	DE000HT9J4J4	DE000HT9J4K2	DE000HT9J4L0
DE000HT9J4M8	DE000HT9J4N6	DE000HT9J4P1	DE000HT9J4Q9	DE000HT9J4R7	DE000HT9J4S5
DE000HT9J4T3	DE000HT9J4U1	DE000HT9J4V9	DE000HT9J4W7	DE000HT9J4X5	DE000HT9J4Y3
DE000HT9J4Z0	DE000HT9J508	DE000HT9J516	DE000HT9J524	DE000HT9J532	DE000HT9J540
DE000HT9J557	DE000HT9J565	DE000HT9J573	DE000HT9J581	DE000HT9J599	DE000HT9J5A0
DE000HT9J5B8	DE000HT9J5C6	DE000HT9J5D4	DE000HT9J5E2	DE000HT9J5F9	DE000HT9J5G7
DE000HT9J5H5	DE000HT9J5J1	DE000HT9J5K9	DE000HT9J5L7	DE000HT9J5M5	DE000HT9J5N3
DE000HT9J5P8	DE000HT9J5Q6	DE000HT9J5R4	DE000HT9J5S2	DE000HT9J5T0	DE000HT9J5U8
DE000HT9J5V6	DE000HT9J5W4	DE000HT9J5X2	DE000HT9J5Y0	DE000HT9J5Z7	DE000HT9J607
DE000HT9J615	DE000HT9J623	DE000HT9J631	DE000HT9J649	DE000HT9J656	DE000HT9J664
DE000HT9J672	DE000HT9J680	DE000HT9J698	DE000HT9J6A8	DE000HT9J6B6	DE000HT9J6C4
DE000HT9J6D2	DE000HT9J6E0	DE000HT9J6F7	DE000HT9J6G5	DE000HT9J6H3	DE000HT9J6J9
DE000HT9J6K7	DE000HT9J6L5	DE000HT9J6M3	DE000HT9J6N1	DE000HT9J6P6	DE000HT9J6Q4
DE000HT9J6R2	DE000HT9J6S0	DE000HT9J6T8	DE000HT9J6U6	DE000HT9J6V4	DE000HT9J6W2

DE000HT9J6X0	DE000HT9J6Y8	DE000HT9K8G8	DE000HT9K8H6	DE000HT9K8J2	DE000HT9K8K0
DE000HT9K8L8	DE000HT9K8M6	DE000HT9K8N4	DE000HT9K8P9	DE000HT9K8Q7	DE000HT9K8R5
DE000HT9K8S3	DE000HT9K8T1	DE000HT9K8U9	DE000HT9K8V7	DE000HT9K8W5	DE000HT9K8X3
DE000HT9K8Y1	DE000HT9K8Z8	DE000HT9K902	DE000HT9K910	DE000HT9K928	DE000HT9K936
DE000HT9K944	DE000HT9K951	DE000HT9K969	DE000HT9K977	DE000HT9K985	DE000HT9K993
DE000HT9K9A9	DE000HT9K9B7	DE000HT9K9C5	DE000HT9K9D3	DE000HT9K9E1	DE000HT9K9F8
DE000HT9K9G6	DE000HT9K9H4	DE000HT9K9J0	DE000HT9K9K8	DE000HT9K9L6	DE000HT9K9M4
DE000HT9K9N2	DE000HT9K9P7	DE000HT9K9Q5	DE000HT9K9R3	DE000HT9K9S1	DE000HT9K9T9
DE000HT9K9U7	DE000HT9K9V5	DE000HT9K9W3	DE000HT9K9X1	DE000HT9K9Y9	DE000HT9K9Z6
DE000HT9KA07	DE000HT9KA15	DE000HT9KA23	DE000HT9KA31	DE000HT9KA49	DE000HT9KA56
DE000HT9KA64	DE000HT9KA72	DE000HT9KA80	DE000HT9KA98	DE000HT9KAA9	DE000HT9KAB7
DE000HT9KAC5	DE000HT9KAD3	DE000HT9KAE1	DE000HT9KAF8	DE000HT9KAG6	DE000HT9KAH4
DE000HT9KAJ0	DE000HT9KAK8	DE000HT9KAL6	DE000HT9KAM4	DE000HT9KAN2	DE000HT9KAP7
DE000HT9KAQ5	DE000HT9KAR3	DE000HT9KAS1	DE000HT9KAT9	DE000HT9KAU7	DE000HT9KAV5
DE000HT9KAW3	DE000HT9KAX1	DE000HT9L8S2	DE000HT9L8T0	DE000HT9L8U8	DE000HT9L8V6
DE000HT9L8W4	DE000HT9L8X2	DE000HT9L8Y0	DE000HT9L8Z7	DE000HT9L900	DE000HT9L918
DE000HT9L926	DE000HT9L934	DE000HT9L942	DE000HT9L959	DE000HT9L967	DE000HT9L975
DE000HT9L983	DE000HT9L991	DE000HT9L9A8	DE000HT9L9B6	DE000HT9L9C4	DE000HT9L9D2
DE000HT9L9E0	DE000HT9L9F7	DE000HT9L9G5	DE000HT9L9H3	DE000HT9L9J9	DE000HT9L9K7
DE000HT9L9L5	DE000HT9L9M3	DE000HT9L9N1	DE000HT9L9P6	DE000HT9L9Q4	DE000HT9L9R2
DE000HT9L9S0	DE000HT9L9T8	DE000HT9L9U6	DE000HT9L9V4	DE000HT9L9W2	DE000HT9L9X0
DE000HT9L9Y8	DE000HT9L9Z5	DE000HT9LA06	DE000HT9LA14	DE000HT9LA22	DE000HT9LA30
DE000HT9LA48	DE000HT9LA55	DE000HT9LA63	DE000HT9LA71	DE000HT9LA89	DE000HT9LA97
DE000HT9LAA7	DE000HT9LAB5	DE000HT9LAC3	DE000HT9LAD1	DE000HT9LAE9	DE000HT9LAF6
DE000HT9LAG4	DE000HT9LAH2	DE000HT9LAJ8	DE000HT9LAK6	DE000HT9LAL4	DE000HT9LAM2
DE000HT9LAN0	DE000HT9LAP5	DE000HT9LAQ3	DE000HT9LAR1	DE000HT9LAS9	DE000HT9LAT7
DE000HT9LAU5	DE000HT9LAV3	DE000HT9LAW1	DE000HT9LAX9	DE000HT9LAY7	DE000HT9LAZ4
DE000HT9LB05	DE000HT9LB13	DE000HT9LB21	DE000HT9LB39	DE000HT9LB47	DE000HT9LB54
DE000HT9LB62	DE000HT9LB70	DE000HT9MS54	DE000HT9MS62	DE000HT9MS70	DE000HT9MS88
DE000HT9MS96	DE000HT9MSA7	DE000HT9MSB5	DE000HT9MSC3	DE000HT9MSD1	DE000HT9MSE9
DE000HT9MSF6	DE000HT9MSG4	DE000HT9MSH2	DE000HT9MSJ8	DE000HT9MSK6	DE000HT9MSL4
DE000HT9MSM2	DE000HT9MSN0	DE000HT9MSP5	DE000HT9MSQ3	DE000HT9MSR1	DE000HT9MSS9
DE000HT9MST7	DE000HT9MSU5	DE000HT9MSV3	DE000HT9MSW1	DE000HT9MSX9	DE000HT9MSY7
DE000HT9MSZ4	DE000HT9MT04	DE000HT9MT12	DE000HT9MT20	DE000HT9MT38	DE000HT9MT46
DE000HT9MT53	DE000HT9MT61	DE000HT9MT79	DE000HT9MT87	DE000HT9MT95	DE000HT9MTA5
DE000HT9MTB3	DE000HT9MTC1	DE000HT9MTD9	DE000HT9MTE7	DE000HT9MTF4	DE000HT9MTG2
DE000HT9MTH0	DE000HT9MTJ6	DE000HT9MTK4	DE000HT9MTL2	DE000HT9MTM0	DE000HT9MTN8
DE000HT9MTP3	DE000HT9MTQ1	DE000HT9MTR9	DE000HT9MTS7	DE000HT9MTT5	DE000HT9MTU3
DE000HT9MTV1	DE000HT9MTW9	DE000HT9MTX7	DE000HT9MTY5	DE000HT9MTZ2	DE000HT9MU01
DE000HT9MU19	DE000HT9MU27	DE000HT9MU35	DE000HT9MU43	DE000HT9MU50	DE000HT9MU68
DE000HT9MU76	DE000HT9MU84	DE000HT9MU92	DE000HT9MUA3	DE000HT9MUB1	DE000HT9MUC9
DE000HT9MUD7	DE000HT9MUE5	DE000HT9MUF2	DE000HT9MUG0	DE000HT9MUH8	DE000HT9MUJ4
DE000HT9MUK2	DE000HT9MUL0	DE000HT9PJ78	DE000HT9PJ86	DE000HT9PJ94	DE000HT9PJA9
DE000HT9PJB7	DE000HT9PJC5	DE000HT9PJD3	DE000HT9PJE1	DE000HT9PJF8	DE000HT9PJG6
DE000HT9PJH4	DE000HT9PJJ0	DE000HT9PJK8	DE000HT9PJL6	DE000HT9PJM4	DE000HT9PJN2
DE000HT9PJP7	DE000HT9PJQ5	DE000HT9PJR3	DE000HT9PJS1	DE000HT9PJT9	DE000HT9PJU7
DE000HT9PJV5	DE000HT9PJW3	DE000HT9PJX1	DE000HT9PJY9	DE000HT9PJZ6	DE000HT9PK00
DE000HT9PK18	DE000HT9PK26	DE000HT9PK34	DE000HT9PK42	DE000HT9PK59	DE000HT9PK67
DE000HT9PK75	DE000HT9PK83	DE000HT9PK91	DE000HT9PKA7	DE000HT9PKB5	DE000HT9PKC3
DE000HT9PKD1	DE000HT9PKE9	DE000HT9PKF6	DE000HT9PKG4	DE000HT9PKH2	DE000HT9PKJ8
DE000HT9PKK6	DE000HT9PKL4	DE000HT9PKM2	DE000HT9PKN0	DE000HT9PKP5	DE000HT9PKQ3
DE000HT9PKR1	DE000HT9PKS9	DE000HT9PKT7	DE000HT9PKU5	DE000HT9PKV3	DE000HT9PKW1
DE000HT9PKX9	DE000HT9PKY7	DE000HT9PKZ4	DE000HT9PL09	DE000HT9PL17	DE000HT9PL25
DE000HT9PL33	DE000HT9PL41	DE000HT9PL58	DE000HT9PL66	DE000HT9PL74	DE000HT9PL82
DE000HT9PL90	DE000HT9PLA5	DE000HT9PLB3	DE000HT9PLC1	DE000HT9PLD9	DE000HT9PLE7
DE000HT9PLF4	DE000HT9PLG2	DE000HT9PLH0	DE000HT9PLJ6	DE000HT9PLK4	DE000HT9PLL2
DE000HT9PLM0	DE000HT9R8W8	DE000HT9R8X6	DE000HT9R8Y4	DE000HT9R8Z1	DE000HT9R907
DE000HT9R915	DE000HT9R923	DE000HT9R931	DE000HT9R949	DE000HT9R956	DE000HT9R964
DE000HT9R972	DE000HT9R980	DE000HT9R998	DE000HT9R9A2	DE000HT9R9B0	DE000HT9R9C8
DE000HT9R9D6	DE000HT9R9E4	DE000HT9R9F1	DE000HT9R9G9	DE000HT9R9H7	DE000HT9R9J3
DE000HT9R9K1	DE000HT9R9L9	DE000HT9R9M7	DE000HT9R9N5	DE000HT9R9P0	DE000HT9R9Q8
DE000HT9R9R6	DE000HT9R9S4	DE000HT9R9T2	DE000HT9R9U0	DE000HT9R9V8	DE000HT9R9W6
DE000HT9R9X4	DE000HT9R9Y2	DE000HT9R9Z9	DE000HT9RA00	DE000HT9RA18	DE000HT9RA26
DE000HT9RA34	DE000HT9RA42	DE000HT9RA59	DE000HT9RA67	DE000HT9RA75	DE000HT9RA83
DE000HT9RA91	DE000HT9RAA4	DE000HT9RAB2	DE000HT9RAC0	DE000HT9RAD8	DE000HT9RAE6
DE000HT9RAF3	DE000HT9RAG1	DE000HT9RAH9	DE000HT9RAJ5	DE000HT9RAK3	DE000HT9RAL1
DE000HT9RAM9	DE000HT9RAN7	DE000HT9RAP2	DE000HT9RAQ0	DE000HT9RAR8	DE000HT9RAS6
DE000HT9RAT4	DE000HT9RAU2	DE000HT9RAV0	DE000HT9RAW8	DE000HT9RAX6	DE000HT9RAY4
DE000HT9RAZ1	DE000HT9RB09	DE000HT9RB17	DE000HT9RB25	DE000HT9RB33	DE000HT9RB41
DE000HT9RB58	DE000HT9RB66	DE000HT9RB74	DE000HT9RB82	DE000HT9RB90	DE000HT9RBA2
DE000HT9RBB0	DE000HT9SH93	DE000HT9SHA7	DE000HT9SHB5	DE000HT9SHC3	DE000HT9SHD1
DE000HT9SHE9	DE000HT9SHF6	DE000HT9SHG4	DE000HT9SHH2	DE000HT9SHJ8	DE000HT9SHK6

DE000HT9SHL4	DE000HT9SHM2	DE000HT9SHN0	DE000HT9SHP5	DE000HT9SHQ3	DE000HT9SHR1
DE000HT9SHS9	DE000HT9SHT7	DE000HT9SHU5	DE000HT9SHV3	DE000HT9SHW1	DE000HT9SHX9
DE000HT9SHY7	DE000HT9SHZ4	DE000HT9SJ00	DE000HT9SJ18	DE000HT9SJ26	DE000HT9SJ34
DE000HT9SJ42	DE000HT9SJ59	DE000HT9SJ67	DE000HT9SJ75	DE000HT9SJ83	DE000HT9SJ91
DE000HT9SJA3	DE000HT9SJB1	DE000HT9SJC9	DE000HT9SJD7	DE000HT9SJE5	DE000HT9SJF2
DE000HT9SJG0	DE000HT9SJH8	DE000HT9SJJ4	DE000HT9SJK2	DE000HT9SJL0	DE000HT9SJM8
DE000HT9SJN6	DE000HT9SJP1	DE000HT9SJQ9	DE000HT9SJR7	DE000HT9SJS5	DE000HT9SJT3
DE000HT9SJU1	DE000HT9SJV9	DE000HT9SJW7	DE000HT9SJX5	DE000HT9SJY3	DE000HT9SJZ0
DE000HT9SK07	DE000HT9SK15	DE000HT9SK23	DE000HT9SK31	DE000HT9SK49	DE000HT9SK56
DE000HT9SK64	DE000HT9SK72	DE000HT9SK80	DE000HT9SK98	DE000HT9SKA1	DE000HT9SKB9
DE000HT9SKC7	DE000HT9SKD5	DE000HT9SKE3	DE000HT9SKF0	DE000HT9SKG8	DE000HT9SKH6
DE000HT9SKJ2	DE000HT9SKK0	DE000HT9SKL8	DE000HT9SKM6	DE000HT9SKN4	DE000HT9SKP9
DE000HT9SKQ7	DE000HT9TFY9	DE000HT9TFZ6	DE000HT9TG02	DE000HT9TG10	DE000HT9TG28
DE000HT9TG36	DE000HT9TG44	DE000HT9TG51	DE000HT9TG69	DE000HT9TG77	DE000HT9TG85
DE000HT9TG93	DE000HT9TGA7	DE000HT9TGB5	DE000HT9TGC3	DE000HT9TGD1	DE000HT9TGE9
DE000HT9TGF6	DE000HT9TGG4	DE000HT9TGH2	DE000HT9TGJ8	DE000HT9TGK6	DE000HT9TGL4
DE000HT9TGM2	DE000HT9TGN0	DE000HT9TGP5	DE000HT9TGQ3	DE000HT9TGR1	DE000HT9TGS9
DE000HT9TGT7	DE000HT9TGU5	DE000HT9TGV3	DE000HT9TGW1	DE000HT9TGX9	DE000HT9TGY7
DE000HT9TGZ4	DE000HT9TH01	DE000HT9TH19	DE000HT9TH27	DE000HT9TH35	DE000HT9TH43
DE000HT9TH50	DE000HT9TH68	DE000HT9TH76	DE000HT9TH84	DE000HT9TH92	DE000HT9THA5
DE000HT9THB3	DE000HT9THC1	DE000HT9THD9	DE000HT9THE7	DE000HT9THF4	DE000HT9THG2
DE000HT9THH0	DE000HT9THJ6	DE000HT9THK4	DE000HT9THL2	DE000HT9THM0	DE000HT9THN8
DE000HT9THP3	DE000HT9THQ1	DE000HT9THR9	DE000HT9THS7	DE000HT9THT5	DE000HT9THU3
DE000HT9THV1	DE000HT9THW9	DE000HT9THX7	DE000HT9THY5	DE000HT9THZ2	DE000HT9TJ09
DE000HT9TJ17	DE000HT9TJ25	DE000HT9TJ33	DE000HT9TJ41	DE000HT9TJ58	DE000HT9TJ66
DE000HT9TJ74	DE000HT9TJ82	DE000HT9TJ90	DE000HT9TJA1	DE000HT9TJB9	DE000HT9TJC7
DE000HT9TJD5	DE000HT9UP65	DE000HT9UP73	DE000HT9UP81	DE000HT9UP99	DE000HT9UPA6
DE000HT9UPB4	DE000HT9UPC2	DE000HT9UPD0	DE000HT9UPE8	DE000HT9UPF5	DE000HT9UPG3
DE000HT9UPH1	DE000HT9UPJ7	DE000HT9UPK5	DE000HT9UPL3	DE000HT9UPM1	DE000HT9UPN9
DE000HT9UPP4	DE000HT9UPQ2	DE000HT9UPR0	DE000HT9UPS8	DE000HT9UPT6	DE000HT9UPU4
DE000HT9UPV2	DE000HT9UPW0	DE000HT9UPX8	DE000HT9UPY6	DE000HT9UPZ3	DE000HT9UQ07
DE000HT9UQ15	DE000HT9UQ23	DE000HT9UQ31	DE000HT9UQ49	DE000HT9UQ56	DE000HT9UQ64
DE000HT9UQ72	DE000HT9UQ80	DE000HT9UQ98	DE000HT9UQA4	DE000HT9UQB2	DE000HT9UQC0
DE000HT9UQD8	DE000HT9UQE6	DE000HT9UQF3	DE000HT9UQG1	DE000HT9UQH9	DE000HT9UQJ5
DE000HT9UQK3	DE000HT9UQL1	DE000HT9UQM9	DE000HT9UQN7	DE000HT9UQP2	DE000HT9UQQ0
DE000HT9UQR8	DE000HT9UQS6	DE000HT9UQT4	DE000HT9UQU2	DE000HT9UQV0	DE000HT9UQW8
DE000HT9UQX6	DE000HT9UQY4	DE000HT9UQZ1	DE000HT9UR06	DE000HT9UR14	DE000HT9UR22
DE000HT9UR30	DE000HT9UR48	DE000HT9UR55	DE000HT9UR63	DE000HT9UR71	DE000HT9UR89
DE000HT9UR97	DE000HT9URA2	DE000HT9URB0	DE000HT9URC8	DE000HT9URD6	DE000HT9URE4
DE000HT9URF1	DE000HT9URG9	DE000HT9URH7	DE000HT9URJ3	DE000HT9URK1	DE000HT9URL9
DE000HT9URM7	DE000HT9YTD4	DE000HT9YTE2	DE000HT9YTF9	DE000HT9YTG7	DE000HT9YTH5
DE000HT9YTJ1	DE000HT9YTK9	DE000HT9YTL7	DE000HT9YTM5	DE000HT9YTN3	DE000HT9YTP8
DE000HT9YTQ6	DE000HT9YTR4	DE000HT9YTS2	DE000HT9YTT0	DE000HT9YTU8	DE000HT9YTV6
DE000HT9YTW4	DE000HT9YTX2	DE000HT9YTY0	DE000HT9YTZ7	DE000HT9YU07	DE000HT9YU15
DE000HT9YU23	DE000HT9YU31	DE000HT9YU49	DE000HT9YU56	DE000HT9YU64	DE000HT9YU72
DE000HT9YU80	DE000HT9YU98	DE000HT9YUA8	DE000HM00MW4	DE000HM00MX2	DE000HM00MY0
DE000HM00MZ7	DE000HM00N02	DE000HM00N10	DE000HM00N28	DE000HM00N36	DE000HM00N44
DE000HM00N51	DE000HM00N69	DE000HM00N77	DE000HM00N85	DE000HM00N93	DE000HM00NA8
DE000HM00NB6	DE000HM00NC4	DE000HM00ND2	DE000HM00NE0	DE000HM00NF7	DE000HM00NG5
DE000HM00NH3	DE000HM00NJ9	DE000HM00NK7	DE000HM00NL5	DE000HM00NM3	DE000HM00NN1
DE000HM00NP6	DE000HM00NQ4	DE000HM00NR2	DE000HM00NS0	DE000HM00NT8	DE000HM00NU6
DE000HM00NV4	DE000HM00NW2	DE000HM00NX0	DE000HM00NY8	DE000HM00NZ5	DE000HM00P00
DE000HM00P18	DE000HM00P26	DE000HM00P34	DE000HM00P42	DE000HM00P59	DE000HM00P67
DE000HM00P75	DE000HM00P83	DE000HM00P91	DE000HM00PA3	DE000HM00PB1	DE000HM00PC9
DE000HM00PD7	DE000HM00PE5	DE000HM00PF2	DE000HM00PG0	DE000HM00PH8	DE000HM00PJ4
DE000HM00PK2	DE000HM00PL0	DE000HM00PM8	DE000HM00PN6	DE000HM00PP1	DE000HM00PQ9
DE000HM00PR7	DE000HM00PS5	DE000HM00PT3	DE000HM00PU1	DE000HM00PV9	DE000HM00PW7
DE000HM00PX5	DE000HM00PY3	DE000HM00PZ0	DE000HM00Q09	DE000HM00Q17	DE000HM00Q25
DE000HM00Q33	DE000HM00Q41	DE000HM00Q58	DE000HM00Q66	DE000HM00Q74	DE000HM00Q82
DE000HM00Q90	DE000HM00QA1	DE000HM00QB9	DE000HM00QC7	DE000HM00QD5	DE000HM00QE3
DE000HM00QF0	DE000HM00QG8	DE000HM00QH6	DE000HM00QJ2	DE000HM00QK0	DE000HM00QL8
DE000HM00QM6	DE000HM00QN4	DE000HM00QP9	DE000HM00QQ7	DE000HM00QR5	DE000HM00QS3
DE000HM00QT1	DE000HM00QU9	DE000HM00QV7	DE000HM00QW5	DE000HM00QX3	DE000HM00QY1
DE000HM00QZ8	DE000HM00R08	DE000HM00R16	DE000HM00R24	DE000HM00R32	DE000HM00R40
DE000HM00R57	DE000HM00R65	DE000HM00R73	DE000HM00R81	DE000HM00R99	DE000HM00RA9
DE000HM00RB7	DE000HM00RC5	DE000HM00RD3	DE000HM00RE1	DE000HM00RF8	DE000HM00RG6
DE000HM00RH4	DE000HM00RJ0	DE000HM00RK8	DE000HM00RL6	DE000HM00RM4	DE000HM00RN2
DE000HM00RP7	DE000HM00RQ5	DE000HM00RR3	DE000HM00RS1	DE000HM00RT9	DE000HM00RU7
DE000HM00RV5	DE000HM00RW3	DE000HM00RX1	DE000HM00RY9	DE000HM00RZ6	DE000HM00S07
DE000HM00S15	DE000HM00S23	DE000HM00S31	DE000HM00S49	DE000HM00S56	DE000HM00S64
DE000HM00S72	DE000HM00S80	DE000HM00S98	DE000HM00SA7	DE000HM00SB5	DE000HM00SC3

DE000HM00SD1	DE000HM00SE9	DE000HM00SF6	DE000HM00SG4	DE000HM00SH2	DE000HM00SJ8
DE000HM00SK6	DE000HM00SL4	DE000HM00SM2	DE000HM00SN0	DE000HM00SP5	DE000HM00SQ3
DE000HM00SR1	DE000HM00SS9	DE000HM00ST7	DE000HM00SU5	DE000HM00SV3	DE000HM00SW1
DE000HM00SX9	DE000HM00SY7	DE000HM00SZ4	DE000HM00T06	DE000HM00T14	DE000HM00T22
DE000HM00T30	DE000HM00T48	DE000HM00T55	DE000HM00T63	DE000HM00T71	DE000HM00T89
DE000HM00T97	DE000HM00TA5	DE000HM00TB3	DE000HM00TC1	DE000HM00TD9	DE000HM00TE7
DE000HM00TF4	DE000HM00TG2	DE000HM00TH0	DE000HM00TJ6	DE000HM00TK4	DE000HM00TL2
DE000HM00TM0	DE000HM00TN8	DE000HM00TP3	DE000HM00TQ1	DE000HM00TR9	DE000HM00TS7
DE000HM00TT5	DE000HM00TU3	DE000HM00TV1	DE000HM00TW9	DE000HM00TX7	DE000HM00TY5
DE000HM01GV6	DE000HM01GW4	DE000HM01GX2	DE000HM01GY0	DE000HM01GZ7	DE000HM01H09
DE000HM01H17	DE000HM01H25	DE000HM01H33	DE000HM01H41	DE000HM01H58	DE000HM01H66
DE000HM01H74	DE000HM01H82	DE000HM01H90	DE000HM01HA8	DE000HM01HB6	DE000HM01HC4
DE000HM01HD2	DE000HM01HE0	DE000HM01HF7	DE000HM01HG5	DE000HM01HH3	DE000HM01HJ9
DE000HM01HK7	DE000HM01HL5	DE000HM01HM3	DE000HM01HN1	DE000HM01HP6	DE000HM01HQ4
DE000HM01HR2	DE000HM01HS0	DE000HM01HT8	DE000HM01HU6	DE000HM01HV4	DE000HM01HW2
DE000HM01HX0	DE000HM01HY8	DE000HM01HZ5	DE000HM01J07	DE000HM01J15	DE000HM01J23
DE000HM01J31	DE000HM01J49	DE000HM01J56	DE000HM01J64	DE000HM01J72	DE000HM01J80
DE000HM01J98	DE000HM01JA4	DE000HM01JB2	DE000HM01JC0	DE000HM01JD8	DE000HM01JE6
DE000HM01JF3	DE000HM01JG1	DE000HM01JH9	DE000HM01JJ5	DE000HM01JK3	DE000HM01JL1
DE000HM01JM9	DE000HM01JN7	DE000HM01JP2	DE000HM01JQ0	DE000HM01JR8	DE000HM01JS6
DE000HM01JT4	DE000HM01JU2	DE000HM01JV0	DE000HM01JW8	DE000HM01JX6	DE000HM01JY4
DE000HM01JZ1	DE000HM01K04	DE000HM01K12	DE000HM01K20	DE000HM01K38	DE000HM01K46
DE000HM01K53	DE000HM01K61	DE000HM01K79	DE000HM01K87	DE000HM01K95	DE000HM01KA2
DE000HM01KB0	DE000HM01KC8	DE000HM01KD6	DE000HM01KE4	DE000HM01KF1	DE000HM01KG9
DE000HM01KH7	DE000HM01KJ3	DE000HM01KK1	DE000HM01KL9	DE000HM01KM7	DE000HM01KN5
DE000HM01KP0	DE000HM01KQ8	DE000HM01KR6	DE000HM01KS4	DE000HM01KT2	DE000HM01KU0
DE000HM01KV8	DE000HM01KW6	DE000HM01KX4	DE000HM01KY2	DE000HM01KZ9	DE000HM01L03
DE000HM01L11	DE000HM01L29	DE000HM01L37	DE000HM01L45	DE000HM01L52	DE000HM01L60
DE000HM01L78	DE000HM01L86	DE000HM01L94	DE000HM01LA0	DE000HM01LB8	DE000HM01LC6
DE000HM01LD4	DE000HM01LE2	DE000HM01LF9	DE000HM01LG7	DE000HM01LH5	DE000HM01LJ1
DE000HM01LK9	DE000HM01LL7	DE000HM01LM5	DE000HM01LN3	DE000HM01LP8	DE000HM01LQ6
DE000HM01LR4	DE000HM01LS2	DE000HM01LT0	DE000HM01LU8	DE000HM01LV6	DE000HM01LW4
DE000HM01LX2	DE000HM01LY0	DE000HM01LZ7	DE000HM01M02	DE000HM01M10	DE000HM01M28
DE000HM01M36	DE000HM01M44	DE000HM01M51	DE000HM01M69	DE000HM01M77	DE000HM01M85
DE000HM01M93	DE000HM01MA8	DE000HM01MB6	DE000HM01MC4	DE000HM01MD2	DE000HM01ME0
DE000HM01MF7	DE000HM01MG5	DE000HM01MH3	DE000HM01MJ9	DE000HM01MK7	DE000HM01ML5
DE000HM01MM3	DE000HM01MN1	DE000HM01MP6	DE000HM01MQ4	DE000HM01MR2	DE000HM01MS0
DE000HM01MT8	DE000HM01MU6	DE000HM01MV4	DE000HM01MW2	DE000HM01MX0	DE000HM01MY8
DE000HM01MZ5	DE000HM01N01	DE000HM01N19	DE000HM01N27	DE000HM01N35	DE000HM01N43
DE000HM01N50	DE000HM01N68	DE000HM01N76	DE000HM01N84	DE000HM01N92	DE000HM01NA6
DE000HM01NB4	DE000HM01NC2	DE000HM01ND0	DE000HM01NE8	DE000HM01NF5	DE000HM01NG3
DE000HM01NH1	DE000HM01NJ7	DE000HM01NK5	DE000HM01NL3	DE000HM01NM1	DE000HM01NN9
DE000HM01NP4	DE000HM01NQ2	DE000HM01NR0	DE000HM01NS8	DE000HM01NT6	DE000HM01NU4
DE000HM01NV2	DE000HM04Z38	DE000HM04Z46	DE000HM04Z53	DE000HM04Z61	DE000HM04Z79
DE000HM04Z87	DE000HM04Z95	DE000HM04ZA4	DE000HM04ZB2	DE000HM04ZC0	DE000HM04ZD8
DE000HM04ZE6	DE000HM0GPN4	DE000HM0GPP9	DE000HM0GPQ7	DE000HM0GPR5	DE000HM0GPS3
DE000HM0GPT1	DE000HM0GPU9	DE000HM0GPV7	DE000HM0GPW5	DE000HM0GPX3	DE000HM0GPY1
DE000HM0GPZ8	DE000HM0GQ09	DE000HM0GQ17	DE000HM0GQ25	DE000HM0GQ33	DE000HM0GQ41
DE000HM0GQ58	DE000HM0GQ66	DE000HM0GQ74	DE000HM0GQ82	DE000HM0GQ90	DE000HM0GQA9
DE000HM0GQB7	DE000HM0GQC5	DE000HM0GQD3	DE000HM0GQE1	DE000HM0GQF8	DE000HM0GQG6
DE000HM0GQH4	DE000HM0GQJ0	DE000HM0GQK8	DE000HM0GQL6	DE000HM0GQM4	DE000HM0GQN2
DE000HM0GQP7	DE000HM0GQQ5	DE000HM0GQR3	DE000HM0GQS1	DE000HM0GQT9	DE000HM0GQU7
DE000HM0GQV5	DE000HM0GQW3	DE000HM0GQX1	DE000HM0GQY9	DE000HM0GQZ6	DE000HM0GR08
DE000HM0GR16	DE000HM0GR24	DE000HM0GR32	DE000HM0GR40	DE000HM0GR57	DE000HM0GR65
DE000HM0GR73	DE000HM0GR81	DE000HM0GR99	DE000HM0GRA7	DE000HM0GRB5	DE000HM0GRC3
DE000HM0GRD1	DE000HM0GRE9	DE000HM0GRF6	DE000HM0GRG4	DE000HM0GRH2	DE000HM0GRJ8
DE000HM0GRK6	DE000HM0GRL4	DE000HM0GRM2	DE000HM0GRN0	DE000HM0GRP5	DE000HM0GRQ3
DE000HM0GRR1	DE000HM0GRS9	DE000HM0GRT7	DE000HM0GRU5	DE000HM0GRV3	DE000HM0GRW1
DE000HM0GRX9	DE000HM0GRY7	DE000HM0GRZ4	DE000HM0GS07	DE000HM0GS15	DE000HM0GS23
DE000HM0GS31	DE000HM0GS49	DE000HM0GS56	DE000HM0GS64	DE000HM0GS72	DE000HM0GS80
DE000HM0GS98	DE000HM0GSA5	DE000HM0GSB3	DE000HM0GSC1	DE000HM0GSD9	DE000HM0GSE7
DE000HM0GSF4	DE000HM0GSG2	DE000HM0GSH0	DE000HM0GSJ6	DE000HM0GSK4	DE000HM0GSL2
DE000HM0GSM0	DE000HM0GSN8	DE000HM0GSP3	DE000HM0GSQ1	DE000HM0GSR9	DE000HM0GSS7
DE000HM0GST5	DE000HM0GSU3	DE000HM0GSV1	DE000HM0GSW9	DE000HM0GSX7	DE000HM0GSY5
DE000HM0GSZ2	DE000HM0GT06	DE000HM0GT14	DE000HM0GT22	DE000HM0GT30	DE000HM0GT48

DE000HM0GT55	DE000HM0GT63	DE000HM0GT71	DE000HM0GT89	DE000HM0GT97	DE000HM0GTA3
DE000HM0GTB1	DE000HM0GTC9	DE000HM0GTD7	DE000HM0GTE5	DE000HM0GTF2	DE000HM0GTG0
DE000HM0GTH8	DE000HM0GTJ4	DE000HM0GTK2	DE000HM0GTL0	DE000HM0GTM8	DE000HM0GTN6
DE000HM0GTP1	DE000HM0GTQ9	DE000HM0GTR7	DE000HM0GTS5	DE000HM0GTT3	DE000HM0GTU1
DE000HM0GTV9	DE000HM0GTW7	DE000HM0GTX5	DE000HM0GTY3	DE000HM0GTZ0	DE000HM0GU03
DE000HM0GU11	DE000HM0GU29	DE000HM0GU37	DE000HM0GU45	DE000HM0GU52	DE000HM0GU60
DE000HM0GU78	DE000HM0GU86	DE000HM0GU94	DE000HM0GUA1	DE000HM0GUB9	DE000HM0GUC7
DE000HM0GUD5	DE000HM0GUE3	DE000HM0GUF0	DE000HM0GUG8	DE000HM0GUH6	DE000HM0GUJ2
DE000HM0GUK0	DE000HM0GUL8	DE000HM0GUM6	DE000HM0GUN4	DE000HM0GUP9	DE000HM0GUQ7
DE000HM0GUR5	DE000HM0GUS3	DE000HM0GUT1	DE000HM0GUU9	DE000HM0GUV7	DE000HM0GUW5
DE000HM0GUX3	DE000HM0GUY1	DE000HM0GUZ8	DE000HM0GV02	DE000HM0GV10	DE000HM0GV28
DE000HM0GV36	DE000HM0GV44	DE000HM0GV51	DE000HM0GV69	DE000HM0GV77	DE000HM0GV85
DE000HM0GV93	DE000HM0GVA9	DE000HM0GVB7	DE000HM0GVC5	DE000HM0GVD3	DE000HM0GVE1
DE000HM0GVF8	DE000HM0GVG6	DE000HM0GVH4	DE000HM0GVJ0	DE000HM0GVK8	DE000HM0GVL6
DE000HM0GVM4	DE000HM0GVN2	DE000HM0GVP7	DE000HM0GVQ5	DE000HM0GVR3	DE000HM0GVS1
DE000HM0GVT9	DE000HM0GVU7	DE000HM0GVV5	DE000HM0GVW3	DE000HM0GVX1	DE000HM0GVY9
DE000HM0GVZ6	DE000HM0GW01	DE000HM0GW19	DE000HM0GW27	DE000HM0GW35	DE000HM0GW43
DE000HM0GW50	DE000HM0GW68	DE000HM0GW76	DE000HM0GW84	DE000HM0GW92	DE000HM0GWA7
DE000HM0GWB5	DE000HM0GWC3	DE000HM0GWD1	DE000HM0GWE9	DE000HM0GWF6	DE000HM0GWG4
DE000HM0GWH2	DE000HM0GWJ8	DE000HM0GWK6	DE000HM0GWL4	DE000HM0GWM2	DE000HM0GWN0
DE000HM0GWP5	DE000HM0GWQ3	DE000HM0GWR1	DE000HM0GWS9	DE000HM0GWT7	DE000HM0GWU5
DE000HM0GWV3	DE000HM0GWW1	DE000HM0GWX9	DE000HM0GWY7	DE000HM0GWZ4	DE000HM0GX00
DE000HM0GX18	DE000HM0GX26	DE000HM0GX34	DE000HM0GX42	DE000HM0GX59	DE000HM0GX67
DE000HM0GX75	DE000HM0GX83	DE000HM0GX91	DE000HM0GXA5	DE000HM0GXB3	DE000HM0GXC1
DE000HM0GXD9	DE000HM0GXE7	DE000HM0GXF4	DE000HM0GXG2	DE000HM0GXH0	DE000HM0GXJ6
DE000HM0GXK4	DE000HM0GXL2	DE000HM0GXM0	DE000HM0GXN8	DE000HM0GXP3	DE000HM0GXQ1
DE000HM0GXR9	DE000HM0GXS7	DE000HM0GXT5	DE000HM0GXU3	DE000HM0GXV1	DE000HM0GXW9
DE000HM0GXX7	DE000HM0GXY5	DE000HM0GXZ2	DE000HM0GY09	DE000HM0GY17	DE000HM0GY25
DE000HM0GY33	DE000HM0GY41	DE000HM0GY58	DE000HM0GY66	DE000HM0GY74	DE000HM0GY82
DE000HM0GY90	DE000HM0GYA3	DE000HM0GYB1	DE000HM0GYC9	DE000HM0GYD7	DE000HM0GYE5
DE000HM0GYF2	DE000HM0GYG0	DE000HM0GYH8	DE000HM0GYJ4	DE000HM0GYK2	DE000HM0GYL0
DE000HM0GYM8	DE000HM0GYN6	DE000HM0GYP1	DE000HM0GYQ9	DE000HM0GYR7	DE000HM0GYS5
DE000HM0GYT3	DE000HM0GYU1	DE000HM0GYV9	DE000HM0GYW7	DE000HM0GYX5	DE000HM0GYY3
DE000HM0GYZ0	DE000HM0GZ08	DE000HM0GZ16	DE000HM0GZ24	DE000HM0GZ32	DE000HM0GZ40
DE000HM0GZ57	DE000HM0GZ65	DE000HM0GZ73	DE000HM0GZ81	DE000HM0GZ99	DE000HM0GZA0
DE000HM0GZB8	DE000HM0GZC6	DE000HM0GZD4	DE000HM0GZE2	DE000HM0GZF9	DE000HM0GZG7
DE000HM0GZH5	DE000HM0GZJ1	DE000HM0GZK9	DE000HM0GZL7	DE000HM0GZM5	DE000HM0GZN3
DE000HM0GZP8	DE000HM0GZQ6	DE000HM0GZR4	DE000HM0GZS2	DE000HM0GZT0	DE000HM0GZU8
DE000HM0GZV6	DE000HM0GZW4	DE000HM0GZX2	DE000HM0GZY0	DE000HM0GZZ7	DE000HM0H003
DE000HM0H011	DE000HM0H029	DE000HM0H037	DE000HM0H045	DE000HM0H052	DE000HM0H060
DE000HM0H078	DE000HM0H086	DE000HM0H094	DE000HM0H0A7	DE000HM0H0B5	DE000HM0H0C3
DE000HM0H0D1	DE000HM0H0E9	DE000HM0H0F6	DE000HM0H0G4	DE000HM0H0H2	DE000HM0H0J8
DE000HM0H0K6	DE000HM0H0L4	DE000HM0H0M2	DE000HM0H0N0	DE000HM0H0P5	DE000HM0H0Q3
DE000HM0H0R1	DE000HM0H0S9	DE000HM0H0T7	DE000HM0H0U5	DE000HM0H0V3	DE000HM0H0W1
DE000HM0H0X9	DE000HM0H0Y7	DE000HM0H0Z4	DE000HM0H102	DE000HM0H110	DE000HM0H128
DE000HM0H136	DE000HM0H144	DE000HM0H151	DE000HM0H169	DE000HM0H177	DE000HM0H185
DE000HM0H193	DE000HM0H1A5	DE000HM0H1B3	DE000HM0H1C1	DE000HM0H1D9	DE000HM0H1E7
DE000HM0H1F4	DE000HM0H1G2	DE000HM0H1H0	DE000HM0H1J6	DE000HM0H1K4	DE000HM0H1L2
DE000HM0H1M0	DE000HM0H1N8	DE000HM0H1P3	DE000HM0H1Q1	DE000HM0H1R9	DE000HM0H1S7
DE000HM0H1T5	DE000HM0H1U3	DE000HM0H1V1	DE000HM0H1W9	DE000HM0H1X7	DE000HM0H1Y5
DE000HM0H1Z2	DE000HM0H201	DE000HM0H219	DE000HM0H227	DE000HM0H235	DE000HM0H243
DE000HM0H250	DE000HM0H268	DE000HM0H276	DE000HM0H284	DE000HM0H292	DE000HM0H2A3
DE000HM0H2B1	DE000HM0H2C9	DE000HM0H2D7	DE000HM0H2E5	DE000HM0H2F2	DE000HM0H2G0
DE000HM0H2H8	DE000HM0H2J4	DE000HM0H2K2	DE000HM0H2L0	DE000HM0H2M8	DE000HM0H2N6
DE000HM0H2P1	DE000HM0H2Q9	DE000HM0H2R7	DE000HM0H2S5	DE000HM0H2T3	DE000HM0H2U1
DE000HM0H2V9	DE000HM0H2W7	DE000HM0H2X5	DE000HM0H2Y3	DE000HM0H2Z0	DE000HM0H300
DE000HM0H318	DE000HM0H326	DE000HM0H334	DE000HM0H342	DE000HM0H359	DE000HM0H367
DE000HM0H375	DE000HM0H383	DE000HM0H391	DE000HM0H3A1	DE000HM0H3B9	DE000HM0H3C7
DE000HM0H3D5	DE000HM0H3E3	DE000HM0H3F0	DE000HM0H3G8	DE000HM0H3H6	DE000HM0H3J2
DE000HM0H3K0	DE000HM0H3L8	DE000HM0H3M6	DE000HM0H3N4	DE000HM0H3P9	DE000HM0H3Q7
DE000HM0H3R5	DE000HM0H3S3	DE000HM0H3T1	DE000HM0H3U9	DE000HM0H3V7	DE000HM0H3W5
DE000HM0H3X3	DE000HM0H3Y1	DE000HM0H3Z8	DE000HM0H409	DE000HM0H417	DE000HM0H425
DE000HM0H433	DE000HM0H441	DE000HM0H458	DE000HM0H466	DE000HM0H474	DE000HM0H482

DE000HM0H490	DE000HM0H4A9	DE000HM0H4B7	DE000HM0H4C5	DE000HM0H4D3	DE000HM0H4E1
DE000HM0H4F8	DE000HM0H4G6	DE000HM0H4H4	DE000HM0H4J0	DE000HM0H4K8	DE000HM0H4L6
DE000HM0H4M4	DE000HM0H4N2	DE000HM0H4P7	DE000HM0H4Q5	DE000HM0H4R3	DE000HM0H4S1
DE000HM0H4T9	DE000HM0H4U7	DE000HM0H4V5	DE000HM0H4W3	DE000HM0H4X1	DE000HM0H4Y9
DE000HM0H4Z6	DE000HM0H508	DE000HM0H516	DE000HM0H524	DE000HM0H532	DE000HM0H540
DE000HM0H557	DE000HM0H565	DE000HM0H573	DE000HM0H581	DE000HM0H599	DE000HM0H5A6
DE000HM0H5B4	DE000HM0H5C2	DE000HM0H5D0	DE000HM0H5E8	DE000HM0H5F5	DE000HM0H5G3
DE000HM0H5H1	DE000HM0H5J7	DE000HM0H5K5	DE000HM0H5L3	DE000HM0H5M1	DE000HM0H5N9
DE000HM0H5P4	DE000HM0H5Q2	DE000HM0H5R0	DE000HM0H5S8	DE000HM0H5T6	DE000HM0H5U4
DE000HM0H5V2	DE000HM0H5W0	DE000HM0H5X8	DE000HM0H5Y6	DE000HM0H5Z3	DE000HM0H607
DE000HM0H615	DE000HM0H623	DE000HM0H631	DE000HM0H649	DE000HM0H656	DE000HM0H664
DE000HM0H672	DE000HM0H680	DE000HM0H698	DE000HM0H6A4	DE000HM0H6B2	DE000HM0H6C0
DE000HM0H6D8	DE000HM0H6E6	DE000HM0H6F3	DE000HM0H6G1	DE000HM0H6H9	DE000HM0H6J5
DE000HM0H6K3	DE000HM0H6L1	DE000HM0H6M9	DE000HM0H6N7	DE000HM0H6P2	DE000HM0H6Q0
DE000HM0H6R8	DE000HM0H6S6	DE000HM0H6T4	DE000HM0H6U2	DE000HM0H6V0	DE000HM0H6W8
DE000HM0H6X6	DE000HM0H6Y4	DE000HM0H6Z1	DE000HM0H706	DE000HM0H714	DE000HM0H722
DE000HM0H730	DE000HM0H748	DE000HM0H755	DE000HM0H763	DE000HM0H771	DE000HM0H789
DE000HM0H797	DE000HM0H7A2	DE000HM0H7B0	DE000HM0H7C8	DE000HM0H7D6	DE000HM0H7E4
DE000HM0H7F1	DE000HM0H7G9	DE000HM0H7H7	DE000HM0H7J3	DE000HM0H7K1	DE000HM0H7L9
DE000HM0H7M7	DE000HM0H7N5	DE000HM0H7P0	DE000HM0H7Q8	DE000HM0H7R6	DE000HM0H7S4
DE000HM0H7T2	DE000HM0H7U0	DE000HM0H7V8	DE000HM0H7W6	DE000HM0H7X4	DE000HM0H7Y2
DE000HM0H7Z9	DE000HM0H805	DE000HM0H813	DE000HM0H821	DE000HM0H839	DE000HM0H847
DE000HM0H854	DE000HM0H862	DE000HM0H870	DE000HM0H888	DE000HM0H896	DE000HM0H8A0
DE000HM0H8B8	DE000HM0H8C6	DE000HM0H8D4	DE000HM0H8E2	DE000HM0H8F9	DE000HM0H8G7
DE000HM0H8H5	DE000HM0H8J1	DE000HM0H8K9	DE000HM0H8L7	DE000HM0H8M5	DE000HM0H8N3
DE000HM0H8P8	DE000HM0H8Q6	DE000HM0H8R4	DE000HM0H8S2	DE000HM0H8T0	DE000HM0H8U8
DE000HM0H8V6	DE000HM0H8W4	DE000HM0H8X2	DE000HM0H8Y0	DE000HM0H8Z7	DE000HM0H904
DE000HM0H912	DE000HM0H920	DE000HM0H938	DE000HM0H946	DE000HM0H953	DE000HM0H961
DE000HM0H979	DE000HM0H987	DE000HM0H995	DE000HM0H9A8	DE000HM0H9B6	DE000HM0H9C4
DE000HT97VT2	DE000HT97VU0	DE000HT97VV8	DE000HT97VW6	DE000HT97VX4	DE000HT97VY2
DE000HT97VZ9	DE000HT97W08	DE000HT97W16	DE000HT97W24	DE000HT97W32	DE000HT97W40
DE000HT97W57	DE000HT97W65	DE000HT97W73	DE000HT97W81	DE000HT97W99	DE000HT97WA0
DE000HT97WB8	DE000HT97WC6	DE000HT97WD4	DE000HT97WE2	DE000HT97WF9	DE000HT9VCL9
DE000HT9VCM7	DE000HT9VCN5	DE000HT9VCP0	DE000HT9VCQ8	DE000HT9VCR6	DE000HT9VCS4
DE000HT9VCT2	DE000HT9VCU0	DE000HT9VCV8	DE000HT9VCW6	DE000HT9VCX4	DE000HT9VCY2
DE000HT9VCZ9	DE000HT9VD01	DE000HT9VD19	DE000HT9VD27	DE000HT9VD35	DE000HT9VD43
DE000HT9VD50	DE000HT9VD68	DE000HT9VD76	DE000HT9VD84	DE000HT9VD92	DE000HT9VDA0
DE000HT9VDB8	DE000HT9VDC6	DE000HT9VDD4	DE000HT9VDE2	DE000HT9VDF9	DE000HT9VDG7
DE000HT9VDH5	DE000HT9VDJ1	DE000HT9VDK9	DE000HT9VDL7	DE000HT9VDM5	DE000HT9VDN3
DE000HT9VDP8	DE000HT9VDQ6	DE000HT9VDR4	DE000HT9VDS2	DE000HT9VDT0	DE000HT9VDU8
DE000HT9VDV6	DE000HT9VDW4	DE000HT9VDX2	DE000HT9VDY0	DE000HT9VDZ7	DE000HT9VE00
DE000HT9VE18	DE000HT9VE26	DE000HT9VE34	DE000HT9VE42	DE000HT9VE59	DE000HT9VE67
DE000HT9VE75	DE000HT9VE83	DE000HT9VE91	DE000HT9VEA8	DE000HT9VEB6	DE000HT9VEC4
DE000HT9VED2	DE000HT9VEE0	DE000HT9VEF7	DE000HT9VEG5	DE000HT9VEH3	DE000HT9VEJ9
DE000HT9VEK7	DE000HT9VEL5	DE000HT9VEM3	DE000HT9VEN1	DE000HT9VEP6	DE000HT9VEQ4
DE000HT9VER2	DE000HT9VES0	DE000HT9VET8	DE000HT9VEU6	DE000HT9VEV4	DE000HT9VEW2
DE000HT9VEX0	DE000HT9VEY8	DE000HT9VEZ5	DE000HT9VF09	DE000HT9VF17	DE000HT9VF25
DE000HT9VF33	DE000HT9VF41	DE000HT9VF58	DE000HT9VF66	DE000HT9VF74	DE000HT9VF82
DE000HT9VF90	DE000HT9VFA5	DE000HT9VFB3	DE000HT9VFC1	DE000HT9VFD9	DE000HT9VFE7
DE000HT9VFF4	DE000HT9VFG2	DE000HT9VFH0	DE000HT9VFJ6	DE000HT9VFK4	DE000HT9VFL2
DE000HT9VFM0	DE000HT9VFN8	DE000HT9VFP3	DE000HT9VFQ1	DE000HT9VFR9	DE000HT9VFS7
DE000HT9VFT5	DE000HT9VFU3	DE000HT9VFV1	DE000HT9VFW9	DE000HT9VFX7	DE000HT9VFY5
DE000HT9VFZ2	DE000HT9VG08	DE000HT9VG16	DE000HT9VG24	DE000HT9VG32	DE000HT9VG40
DE000HT9VG57	DE000HT9VG65	DE000HT9VG73	DE000HT9VG81	DE000HT9VG99	DE000HT9VGA3
DE000HT9VGB1	DE000HT9VGC9	DE000HT9VGD7	DE000HT9VGE5	DE000HT9VGF2	DE000HT9VGG0
DE000HT9VGH8	DE000HT9VGJ4	DE000HT9VGK2	DE000HT9VGL0	DE000HT9VGM8	DE000HT9VGN6
DE000HT9VGP1	DE000HT9VGQ9	DE000HT9VGR7	DE000HT9VGS5	DE000HT9VGT3	DE000HT9VGU1
DE000HT9VGV9	DE000HT9VGW7	DE000HT9VGX5	DE000HT9VGY3	DE000HT9VGZ0	DE000HT9VH07
DE000HT9VH15	DE000HT9VH23	DE000HT9VH31	DE000HT9VH49	DE000HT9ZF88	DE000HT9ZF96
DE000HT9ZFA6	DE000HT9ZFB4	DE000HT9ZFC2	DE000HT9ZFD0	DE000HT9ZFE8	DE000HT9ZFF5
DE000HT9ZFG3	DE000HT9ZFH1	DE000HT9ZFJ7	DE000HT9ZFK5	DE000HT9ZFL3	DE000HT9ZFM1
DE000HT9ZFN9	DE000HT9ZFP4	DE000HT9ZFQ2	DE000HT9ZFR0	DE000HT9ZFS8	DE000HT9ZFT6
DE000HT9ZFU4	DE000HT9ZFV2	DE000HT9ZFW0	DE000HT9ZFX8	DE000HT9ZFY6	DE000HT9ZFZ3
DE000HT9ZG04	DE000HT9ZG12	DE000HT9ZG20	DE000HT9ZG38	DE000HT9ZG46	DE000HT9ZG53
DE000HT9ZG61	DE000HT9ZG79	DE000HT9ZG87	DE000HT9ZG95	DE000HT9ZGA4	DE000HT9ZGB2
DE000HT9ZGC0	DE000HT9ZGD8	DE000HT9ZGE6	DE000HT9ZGF3	DE000HT9ZGG1	DE000HT9ZGH9
DE000HT9ZGJ5	DE000HT9ZGK3	DE000HT9ZGL1	DE000HT9ZGM9	DE000HT9ZGN7	DE000HT9ZGP2
DE000HT9ZGQ0	DE000HT9ZGR8	DE000HT9ZGS6	DE000HT9ZGT4	DE000HT9ZGU2	DE000HT9ZGV0
DE000HT9ZGW8	DE000HT9ZGX6	DE000HT9ZGY4	DE000HT9ZGZ1	DE000HT9ZH03	DE000HT9ZH11
DE000HT9ZH29	DE000HT9ZH37	DE000HT9ZH45	DE000HT9ZH52	DE000HT9ZH60	DE000HT9ZH78
DE000HT9ZH86	DE000HT9ZH94	DE000HT9ZHA2	DE000HT9ZHB0	DE000HT9ZHC8	DE000HT9ZHD6
DE000HT9ZHE4	DE000HT9ZHF1	DE000HT9ZHG9	DE000HT9ZHH7	DE000HT9ZHJ3	DE000HT9ZHK1

DE000HT9ZHL9	DE000HT9ZHM7	DE000HT9ZHN5	DE000HT9ZHP0	DE000HT9ZHQ8	DE000HT9ZHR6
DE000HT9ZHS4	DE000HT9ZHT2	DE000HT9ZHU0	DE000HT9ZHV8	DE000HT9ZHW6	DE000HT9ZHX4
DE000HT9ZHY2	DE000HT9ZHZ9	DE000HT9ZJ01	DE000HT9ZJ19	DE000HT9ZJ27	DE000HT9ZJ35
DE000HT9ZJ43	DE000HT9ZJ50	DE000HT9ZJ68	DE000HT9ZJ76	DE000HT9ZJ84	DE000HT9ZJ92
DE000HT9ZJA8	DE000HT9ZJB6	DE000HT9ZJC4	DE000HT9ZJD2	DE000HT9ZJE0	DE000HT9ZJF7
DE000HT9ZJG5	DE000HT9ZJH3	DE000HT9ZJJ9	DE000HT9ZJK7	DE000HT9ZJL5	DE000HT9ZJM3
DE000HT9ZJN1	DE000HT9ZJP6	DE000HT9ZJQ4	DE000HT9ZJR2	DE000HT9ZJS0	DE000HT9ZJT8
DE000HT9ZJU6	DE000HT9ZJV4	DE000HT9ZJW2	DE000HT9ZJX0	DE000HT9ZJY8	DE000HT9ZJZ5
DE000HT9ZK08	DE000HT9ZK16	DE000HT9ZK24	DE000HT9ZK32	DE000HT9ZK40	DE000HT9ZK57
DE000HT9ZK65	DE000HT9ZK73	DE000HT9ZK81	DE000HT9ZK99	DE000HT9ZKA6	DE000HT9ZKB4
DE000HT9ZKC2	DE000HT9ZKD0	DE000HT9ZKE8	DE000HT9ZKF5	DE000HT9ZKG3	DE000HT9ZKH1
DE000HT9ZKJ7	DE000HT9ZKK5	DE000HT9ZKL3	DE000HT9ZKM1	DE000HT9ZKN9	DE000HT9ZKP4
DE000HT9ZKQ2	DE000HT9ZKR0	DE000HT9ZKS8	DE000HT9ZKT6	DE000HT9ZKU4	DE000HT9ZKV2
DE000HT9ZKW0	DE000HT9ZKX8	DE000HT9ZKY6	DE000HT9ZKZ3	DE000HT9ZL07	DE000HT9ZL15
DE000HT9ZL23	DE000HT9ZL31	DE000HT9ZL49	DE000HT9ZL56	DE000HT9ZL64	DE000HT9ZL72
DE000HT9ZL80	DE000HT9ZL98	DE000HT9ZLA4	DE000HT9ZLB2	DE000HT9ZLC0	DE000HT9ZLD8
DE000HT9ZLE6	DE000HT9ZLF3	DE000HT9ZLG1	DE000HT9ZLH9	DE000HT9ZLJ5	DE000HT9ZLK3
DE000HT9ZLL1	DE000HT9ZLM9	DE000HT9ZLN7	DE000HT9ZLP2	DE000HT9ZLQ0	DE000HT9ZLR8
DE000HT9ZLS6	DE000HT9ZLT4	DE000HT9ZLU2	DE000HT9ZLV0	DE000HT9ZLW8	DE000HT9ZLX6
DE000HT9ZLY4	DE000HT9ZLZ1	DE000HT9ZM06	DE000HT9ZM14	DE000HT9ZM22	DE000HT9ZM30
DE000HT9ZM48	DE000HT9ZM55	DE000HT9ZM63	DE000HT9ZM71	DE000HT9ZM89	DE000HT9ZM97
DE000HT9ZMA2	DE000HM0LB25	DE000HM0LB33	DE000HM0LB41	DE000HM0LB58	DE000HM0LB66
DE000HM0LB74	DE000HM0LB82	DE000HM0LB90	DE000HM0LBA1	DE000HM0L9E4	DE000HM0L9F1
DE000HM0L9G9	DE000HM0L9H7	DE000HM0L9J3	DE000HM0L9K1	DE000HM0L9L9	DE000HM0L9M7
DE000HM0L9N5	DE000HM0L9P0	DE000HM0L9Q8	DE000HM0L9R6	DE000HM0L9S4	DE000HM0L9T2
DE000HM0L9U0	DE000HM0L9V8	DE000HM0L9W6	DE000HM0L9X4	DE000HM0L9Y2	DE000HM0L9Z9
DE000HM0LA00	DE000HM0LA18	DE000HM0LA26	DE000HM0LA34	DE000HM0LA42	DE000HM0LA83
DE000HM0LA91	DE000HM0LAC9	DE000HM0LAD7	DE000HM0LAE5	DE000HM0LAF2	DE000HM0LAG0
DE000HM0LAK2	DE000HM0LAN6	DE000HM0LAP1	DE000HM0LAQ9	DE000HM0LAS5	DE000HM0LAU1
DE000HM0LAV9	DE000HM0LAW7	DE000HM0LAX5	DE000HM0LAY3	DE000HM0LAZ0	DE000HM0LB09
DE000HM0LB17	DE000HT0Y8K3	DE000HT0Y8L1	DE000HT0Y8M9	DE000HT0Y8N7	DE000HT0Y8P2
DE000HT0Y8Q0	DE000HT0Y8R8	DE000HT0Y8S6	DE000HT0Y8T4	DE000HT0Y8U2	DE000HT0Y8V0
DE000HT0Y8W8	DE000HT0Y8X6	DE000HT0Y8Y4	DE000HT0Y8Z1	DE000HT0Y902	DE000HT0Y910
DE000HT0Y928	DE000HT0Y936	DE000HT0Y944	DE000HT0Y951	DE000HT0Y969	DE000HT0Y977
DE000HT0Y985	DE000HT0Y993	DE000HT0Y9A2	DE000HT0Y9B0	DE000HT0Y9C8	DE000HT0Y9D6
DE000HT0Y9E4	DE000HT0Y9F1	DE000HT0Y9G9	DE000HT0Y9H7	DE000HT0Y9J3	DE000HT0Y9K1
DE000HT0Y9L9	DE000HT61G91	DE000HT61GA9	DE000HT61GB7	DE000HM02SG0	DE000HM02SH8
DE000HM02SJ4	DE000HM02SK2	DE000HM02SL0	DE000HM02TQ7	DE000HM02TR5	DE000HM02TS3
DE000HM02TT1	DE000HM02TU9	DE000HM02TV7	DE000HM02TW5	DE000HM02TX3	DE000HM02TY1
DE000HM02TZ8	DE000HM02U01	DE000HM02U19	DE000HM02U27	DE000HM02U35	DE000HM02U68
DE000HM02U76	DE000HM02U84	DE000HM02U92	DE000HM02UA9	DE000HM02UB7	DE000HM02UC5
DE000HM02UD3	DE000HM02UE1	DE000HM02UF8	DE000HM02UG6	DE000HM02UH4	DE000HM02UJ0
DE000HM02UK8	DE000HM05568	DE000HM05576	DE000HM05584	DE000HM055L9	DE000HM055M7
DE000HM055N5	DE000HM055P0	DE000HM055Q8	DE000HM055R6	DE000HM055S4	DE000HM055T2
DE000HM055U0	DE000HM055V8	DE000HM055X4	DE000HM055Y2	DE000HM055Z9	DE000HM05600
DE000HM05618	DE000HM056U8	DE000HM056V6	DE000HM056W4	DE000HM056X2	DE000HM056Y0
DE000HM056Z7	DE000HM05709	DE000HM05717	DE000HM05725	DE000HM05733	DE000HM05741
DE000HM05758	DE000HM05766	DE000HM05774	DE000HM05782	DE000HM05790	DE000HM057A8
DE000HM057B6	DE000HM057C4	DE000HM05832	DE000HM05840	DE000HM05857	DE000HM05865
DE000HM05873	DE000HM05881	DE000HM06JG0	DE000HM06JH8	DE000HM06JJ4	DE000HM06JV9
DE000HM06JW7	DE000HM06JX5	DE000HM06JY3	DE000HM06JZ0	DE000HM06K09	DE000HM06K17
DE000HM06K25	DE000HM06K33	DE000HM06K41	DE000HM06KD5	DE000HM06KE3	DE000HM06KF0
DE000HM06KG8	DE000HM06KH6	DE000HM06KJ2	DE000HM06KK0	DE000HM06KL8	DE000HM06KM6
DE000HM06KN4	DE000HM06KP9	DE000HM09E20	DE000HM09E38	DE000HM09E46	DE000HM09E53
DE000HM09E61	DE000HM09E79	DE000HM09E87	DE000HM09E95	DE000HM09EA8	DE000HM09EB6
DE000HM09EC4	DE000HM09ED2	DE000HM09EE0	DE000HM09EF7	DE000HM09EH3	DE000HM09EJ9
DE000HM09EK7	DE000HM09EL5	DE000HM09EM3	DE000HM09EN1	DE000HM09EP6	DE000HM09EQ4
DE000HM09ER2	DE000HM09ES0	DE000HM09ET8	DE000HM09EU6	DE000HM09EV4	DE000HM09EW2
DE000HM09EX0	DE000HM09EY8	DE000HM09EZ5	DE000HM09F03	DE000HM09F11	DE000HM09F29
DE000HM09F37	DE000HM09F45	DE000HM09F52	DE000HM09F60	DE000HM09F78	DE000HM09F86
DE000HM09F94	DE000HM09FA5	DE000HM09FB3	DE000HM09FC1	DE000HM09FD9	DE000HM09GA3
DE000HM09GB1	DE000HM09GC9	DE000HM09GD7	DE000HM09GE5	DE000HM09GF2	DE000HM09GN6
DE000HM09GP1	DE000HM09GQ9	DE000HM09H01	DE000HM09H19	DE000HM09H43	DE000HM09H50
DE000HM09H68	DE000HM0AGJ4	DE000HM0AGK2	DE000HM0AQK1	DE000HM0AQL9	DE000HM0AQM7
DE000HM0AQN5	DE000HM0AQP0	DE000HM0AQQ8	DE000HM0AQR6	DE000HM0AQS4	DE000HM0AQT2
DE000HM0AQU0	DE000HM0AR20	DE000HM0AR38	DE000HM0AR46	DE000HM0AR53	DE000HM0AR61
DE000HM0AR87	DE000HM0AR95	DE000HM0ARA0	DE000HM0BVN3	DE000HM0BVP8	DE000HM0BVQ6
DE000HM0BVR4	DE000HM0BVS2	DE000HM0BVT0	DE000HM0BVU8	DE000HM0BVV6	DE000HM0BVW4
DE000HM0BVX2	DE000HM0BVY0	DE000HM0BVZ7	DE000HM0BW06	DE000HM0BW14	DE000HM0BW22
DE000HM0BW30	DE000HM0BW48	DE000HM0BXU4	DE000HM0BXV2	DE000HM0BXY6	DE000HM0BXZ3
DE000HM0BY04	DE000HM0BY12	DE000HM0DDM9	DE000HM0DDV0	DE000HM0DDW8	DE000HM0EC80

DE000HM0EC98	DE000HM0ECA4	DE000HM0ECB2	DE000HM0ECC0	DE000HM0ECD8	DE000HM0ECE6
DE000HM0ECF3	DE000HM0ECG1	DE000HM0ECH9	DE000HM0ECJ5	DE000HM0ECK3	DE000HM0ECL1
DE000HM0ECM9	DE000HM0ECN7	DE000HM0ECP2	DE000HM0ECQ0	DE000HM0ECR8	DE000HM0ECS6
DE000HM0ECT4	DE000HM0ECU2	DE000HM0ECV0	DE000HM0ECW8	DE000HM0ECX6	DE000HM0ED48
DE000HM0ED55	DE000HM0ED63	DE000HM0ED71	DE000HM0ED89	DE000HM0ED97	DE000HM0EDA2
DE000HM0EDB0	DE000HM0EDC8	DE000HM0EDD6	DE000HM0EDE4	DE000HM0EDF1	DE000HM0EDG9
DE000HM0EDH7	DE000HM0EDJ3	DE000HM0EDK1	DE000HM0EDL9	DE000HM0EDM7	DE000HM0EDN5
DE000HM0EDP0	DE000HM0EDQ8	DE000HM0EDR6	DE000HM0EDS4	DE000HM0EDT2	DE000HM0EDU0
DE000HM0EDV8	DE000HM0EDW6	DE000HM0EDX4	DE000HM0EDY2	DE000HM0EDZ9	DE000HM0EE05
DE000HM0EE13	DE000HM0EE21	DE000HM0EE39	DE000HM0EE47	DE000HM0EE54	DE000HM0EE62
DE000HM0EE70	DE000HM0EE88	DE000HM0EE96	DE000HM0EEA0	DE000HM0EEB8	DE000HM0EEC6
DE000HM0EED4	DE000HM0EEE2	DE000HM0EEF9	DE000HM0EEG7	DE000HM0EEH5	DE000HM0EEJ1
DE000HM0EEK9	DE000HM0EEL7	DE000HM0EEM5	DE000HM0EEN3	DE000HM0EEP8	DE000HM0EEQ6
DE000HM0EER4	DE000HM0EES2	DE000HM0EET0	DE000HM0EEU8	DE000HM0EEV6	DE000HM0EEX2
DE000HM0EEY0	DE000HM0EEZ7	DE000HM0EF04	DE000HM0EF12	DE000HM0EF20	DE000HM0EF38
DE000HM0EF46	DE000HM0EF53	DE000HM0EF61	DE000HM0EF79	DE000HM0EF87	DE000HM0EF95
DE000HM0EFA7	DE000HM0EFB5	DE000HM0EFC3	DE000HM0EFD1	DE000HM0EFE9	DE000HM0EFF6
DE000HM0EFG4	DE000HM0EFH2	DE000HM0EFJ8	DE000HM0EFK6	DE000HM0EFL4	DE000HM0EFM2
DE000HM0EFN0	DE000HM0EFP5	DE000HM0EFQ3	DE000HM0EFR1	DE000HM0EFS9	DE000HM0EFT7
DE000HM0EFU5	DE000HM0EFV3	DE000HM0EFW1	DE000HM0EFX9	DE000HM0EFY7	DE000HM0EFZ4
DE000HM0EG03	DE000HM0EG11	DE000HM0EG29	DE000HM0EG37	DE000HM0EG45	DE000HM0EG52
DE000HM0EG60	DE000HM0EG78	DE000HM0EG86	DE000HM0EG94	DE000HM0EGA5	DE000HM0EGB3
DE000HM0EGC1	DE000HM0FDP7	DE000HM0GL79	DE000HM0GL87	DE000HM0GLC6	DE000HM0GN02
DE000HM0GN10	DE000HM0GN28	DE000HM0GN36	DE000HM0GN44	DE000HM0GN51	DE000HM0GN69
DE000HM0GN77	DE000HM0GN85	DE000HM0GN93	DE000HM0GNA6	DE000HM0GNB4	DE000HM0HN27
DE000HM0HN35	DE000HM0HN43	DE000HM0HN50	DE000HM0HN68	DE000HM0HN76	DE000HM0HN84
DE000HM0HN92	DE000HM0HNA4	DE000HM0HNB2	DE000HM0HNC0	DE000HM0HNG1	DE000HM0HNH9
DE000HM0HNJ5	DE000HM0HNL1	DE000HM0K8U3	DE000HM0K8V1	DE000HM0K8W9	DE000HM0K8X7
DE000HM0K8Y5	DE000HM0K8Z2	DE000HM0K908	DE000HM0K916	DE000HM0K924	DE000HM0KBT3
DE000HM0KBU1	DE000HM0KBV9	DE000HM0KBW7	DE000HM0KBX5	DE000HM0KBY3	DE000HM0KBZ0
DE000HM0KC09	DE000HM0LE30	DE000HM0LE48	DE000HM0LE55	DE000HM0LE63	DE000HM0LE71
DE000HM0LE89	DE000HM0LE97	DE000HM0LEA5	DE000HT7LK30	DE000HT7LK48	DE000HT7LK55
DE000HT7LK63	DE000HT7LK71	DE000HT7P2F0	DE000HT7P2G8	DE000HT7Q3U6	DE000HT7Q3V4
DE000HT7S958	DE000HT7S966	DE000HT7S974	DE000HT7S982	DE000HT7S990	DE000HT7S9A3
DE000HT7S9B1	DE000HT7S9C9	DE000HT7S9D7	DE000HT7S9E5	DE000HT7S9F2	DE000HT7S9G0
DE000HT7TD49	DE000HT7TD56	DE000HT7TD64	DE000HT7TD72	DE000HT7UEP2	DE000HT7UEQ0
DE000HT843H9	DE000HT843J5	DE000HT843K3	DE000HT843L1	DE000HT843M9	DE000HT84808
DE000HT84816	DE000HT84824	DE000HT84832	DE000HT84840	DE000HT84857	DE000HT84865
DE000HT84873	DE000HT84881	DE000HT84899	DE000HT848A3	DE000HT848B1	DE000HT848C9
DE000HT848D7	DE000HT848E5	DE000HT849P9	DE000HT849Q7	DE000HT849R5	DE000HT849S3
DE000HT849T1	DE000HT849U9	DE000HT849V7	DE000HT849W5	DE000HT849X3	DE000HT849Y1
DE000HT849Z8	DE000HT84A09	DE000HT84A17	DE000HT84A25	DE000HT84A33	DE000HT84A41
DE000HT84A58	DE000HT84A66	DE000HT84A74	DE000HT85DW9	DE000HT85DX7	DE000HT85DY5
DE000HT85DZ2	DE000HT85EC9	DE000HT85ED7	DE000HT86HB2	DE000HT86HC0	DE000HT86HD8
DE000HT86HE6	DE000HT86HF3	DE000HT86HG1	DE000HT86HH9	DE000HT86HJ5	DE000HT86HK3
DE000HT86HL1	DE000HT86HM9	DE000HT86HN7	DE000HT86JB8	DE000HT86JC6	DE000HT86JD4
DE000HT88MP8	DE000HT88MQ6	DE000HT88MR4	DE000HT8BHR9	DE000HT8BHS7	DE000HT8BHT5
DE000HT8CUP4	DE000HT8CUQ2	DE000HT8CUR0	DE000HT8FDA5	DE000HT8FDB3	DE000HT8FDC1
DE000HT8FDD9	DE000HT8FDE7	DE000HT8GC93	DE000HT8GCA5	DE000HT8GCB3	DE000HT8NYM0
DE000HT8NYN8	DE000HT8NYP3	DE000HT8NYQ1	DE000HT8NYR9	DE000HT8NYS7	DE000HT8NYT5
DE000HT8NYU3	DE000HT8NYV1	DE000HT8NYW9	DE000HT8NYX7	DE000HT8NYY5	DE000HT8NYZ2
DE000HT8NZ06	DE000HT8NZ14	DE000HT8NZ22	DE000HT8NZ30	DE000HT8NZ48	DE000HT8NZ55
DE000HT8NZ63	DE000HT8P0F3	DE000HT8P0G1	DE000HT8P0H9	DE000HT8P0J5	DE000HT8P0K3
DE000HT8P0L1	DE000HT8P0M9	DE000HT8P0N7	DE000HT8P0P2	DE000HT8P0Q0	DE000HT8P0R8
DE000HT8P0S6	DE000HT8P0T4	DE000HT8P0U2	DE000HT8P0V0	DE000HT8P0W8	DE000HT8P0X6
DE000HT8P0Y4	DE000HT8P0Z1	DE000HT8P101	DE000HT8P119	DE000HT8P127	DE000HT8P135
DE000HT8P143	DE000HT8P150	DE000HT8P168	DE000HT8P176	DE000HT8P184	DE000HT8P192
DE000HT8RNB7	DE000HT8STX6	DE000HT8STY4	DE000HT8STZ1	DE000HT8SU06	DE000HT8WCJ3
DE000HT8WCK1	DE000HT8WCL9	DE000HT8WCM7	DE000HT8WCN5	DE000HT8WCP0	DE000HT8WCQ8
DE000HT8WCR6	DE000HT8WCS4	DE000HT8WCT2	DE000HT8WCU0	DE000HT8WDB8	DE000HT8WDC6
DE000HT8WDD4	DE000HT8WDE2	DE000HT8WDF9	DE000HT8WDG7	DE000HT8WDH5	DE000HT8WDJ1
DE000HT8WDK9	DE000HT8WDL7	DE000HT8WDM5	DE000HT8WDN3	DE000HT8WDP8	DE000HT8WDQ6
DE000HT8WDR4	DE000HT8WDS2	DE000HT8WDT0	DE000HT8WDU8	DE000HT8WDV6	DE000HT8WDW4
DE000HT8WDX2	DE000HT8WDY0	DE000HT8WDZ7	DE000HT8XFF2	DE000HT8XFG0	DE000HT8XFH8
DE000HT8XFJ4	DE000HT8XFK2	DE000HT8XFL0	DE000HT8XFM8	DE000HT8XFN6	DE000HT8XFP1
DE000HT8XFQ9	DE000HT8XFR7	DE000HT8XFS5	DE000HT8XFT3	DE000HT8XGK0	DE000HT8XGL8
DE000HT8XGM6	DE000HT8XGN4	DE000HT8XGP9	DE000HT8XGQ7	DE000HT8XGR5	DE000HT8XGS3
DE000HT8XGT1	DE000HT8XGU9	DE000HT8XGV7	DE000HT8XGW5	DE000HT8XGX3	DE000HT8YK26
DE000HT8YK83	DE000HT8YKP9	DE000HT8YKQ7	DE000HT8YKR5	DE000HT8YKS3	DE000HT8YKT1
DE000HT8YKU9	DE000HT8YKV7	DE000HT8YKW5	DE000HT8YKX3	DE000HT8YKY1	DE000HT8YKZ8

DE000HT8YL09	DE000HT8YL17	DE000HT8YL25	DE000HT8YL33	DE000HT8YL41	DE000HT92VL0
DE000HT92VM8	DE000HT92VQ9	DE000HT92VR7	DE000HT93254	DE000HT93262	DE000HT93270
DE000HT932Q1	DE000HT932R9	DE000HT932S7	DE000HT932T5	DE000HT93338	DE000HT93346
DE000HT93353	DE000HT93361	DE000HT93379	DE000HT93387	DE000HT93395	DE000HT94G01
DE000HT95FY9	DE000HT95FZ6	DE000HT95G00	DE000HT95G18	DE000HT96FB5	DE000HT96FC3
DE000HT96FE9	DE000HT96FF6	DE000HT96FG4	DE000HT96FH2	DE000HT97PC0	DE000HT97PD8
DE000HT97PE6	DE000HT97PF3	DE000HT97PG1	DE000HT97PH9	DE000HT97PJ5	DE000HT97PK3
DE000HT97QF1	DE000HT97QG9	DE000HT97QH7	DE000HT97QJ3	DE000HT97QK1	DE000HT97QL9
DE000HT97QM7	DE000HT97QN5	DE000HT97R62	DE000HT97R70	DE000HT97R88	DE000HT97R96
DE000HT97RA0	DE000HT97RB8	DE000HT97RC6	DE000HT97RD4	DE000HT97RE2	DE000HT97RF9
DE000HT97RG7	DE000HT97RH5	DE000HT97RJ1	DE000HT97RK9	DE000HT97RL7	DE000HT97RM5
DE000HT97RN3	DE000HT97RP8	DE000HT97RQ6	DE000HT97RR4	DE000HT97RS2	DE000HT97RT0
DE000HT97RU8	DE000HT97RV6	DE000HT97RW4	DE000HT97RX2	DE000HT97RY0	DE000HT97RZ7
DE000HT97S04	DE000HT97S12	DE000HT97S20	DE000HT97S38	DE000HT97S46	DE000HT97S53
DE000HT97S61	DE000HT97S79	DE000HT97S87	DE000HT97S95	DE000HT97SA8	DE000HT97SB6
DE000HT97SC4	DE000HT97SD2	DE000HT97SE0	DE000HT97SF7	DE000HT97SG5	DE000HT97SH3
DE000HT97SJ9	DE000HT97SK7	DE000HT97SL5	DE000HT97SM3	DE000HT97SN1	DE000HT97SP6
DE000HT97SQ4	DE000HT97SR2	DE000HT97SS0	DE000HT97ST8	DE000HT97SU6	DE000HT97TH1
DE000HT97TJ7	DE000HT97TK5	DE000HT97U34	DE000HT97U42	DE000HT97U59	DE000HT97U67
DE000HT97U75	DE000HT97U83	DE000HT97U91	DE000HT97UA4	DE000HT97UB2	DE000HT97UC0
DE000HT97UD8	DE000HT97UE6	DE000HT97UF3	DE000HT97UG1	DE000HT97UH9	DE000HT97UJ5
DE000HT97UK3	DE000HT97UL1	DE000HT97UM9	DE000HT97UN7	DE000HT97UP2	DE000HT97UQ0
DE000HT97UR8	DE000HT97US6	DE000HT97UT4	DE000HT97UU2	DE000HT97UV0	DE000HT97UW8
DE000HT97UX6	DE000HT97UY4	DE000HT97UZ1	DE000HT97V09	DE000HT97V17	DE000HT97V25
DE000HT97V33	DE000HT97V41	DE000HT97V58	DE000HT97V66	DE000HT97V74	DE000HT97V82
DE000HT97V90	DE000HT97VA2	DE000HT97VB0	DE000HT97VC8	DE000HT97VD6	DE000HT97VE4
DE000HT97VF1	DE000HT97VG9	DE000HT97VH7	DE000HT97VJ3	DE000HT97VK1	DE000HT97VL9
DE000HT98SW0	DE000HT98SZ3	DE000HT98T10	DE000HT98T28	DE000HT98T36	DE000HT98T44
DE000HT98T51	DE000HT98T69	DE000HT98TA4	DE000HT9A4D6	DE000HT9A4E4	DE000HT9A4F1
DE000HT9A4G9	DE000HT9A4H7	DE000HT9A4J3	DE000HT9A4K1	DE000HT9A4L9	DE000HT9A4M7
DE000HT9A556	DE000HT9A564	DE000HT9A572	DE000HT9A580	DE000HT9A598	DE000HT9A5A9
DE000HT9A5B7	DE000HT9A5C5	DE000HT9A5D3	DE000HT9A5J0	DE000HT9A5K8	DE000HT9A5L6
DE000HT9A5M4	DE000HT9A5N2	DE000HT9A5P7	DE000HT9B3C9	DE000HT9B3D7	DE000HT9B3E5
DE000HT9B3F2	DE000HT9B3G0	DE000HT9B3H8	DE000HT9B3J4	DE000HT9DD37	DE000HT9DD45
DE000HT9DD52	DE000HT9DDB6	DE000HT9DDC4	DE000HT9DDD2	DE000HT9FBP5	DE000HT9FBQ3
DE000HT9GG15	DE000HT9GG23	DE000HT9GG31	DE000HT9GG49	DE000HT9GG56	DE000HT9GG64
DE000HT9GG72	DE000HT9GG80	DE000HT9GG98	DE000HT9GGA4	DE000HT9GGB2	DE000HT9GGC0
DE000HT9GGD8	DE000HT9GGE6	DE000HT9GGF3	DE000HT9GGG1	DE000HT9HXP5	DE000HT9HXQ3
DE000HT9HXR1	DE000HT9HXS9	DE000HT9HXT7	DE000HT9HXU5	DE000HT9HXV3	DE000HT9HXW1
DE000HT9L454	DE000HT9L462	DE000HT9L470	DE000HT9L488	DE000HT9L496	DE000HT9L4A9
DE000HT9L4B7	DE000HT9L4C5	DE000HT9L4D3	DE000HT9L4E1	DE000HT9R0U9	DE000HT9R0V7
DE000HT9R0W5	DE000HT9R0X3	DE000HT9R0Y1	DE000HT9R0Z8	DE000HT9R105	DE000HT9R113
DE000HT9R121	DE000HT9R139	DE000HT9R147	DE000HT9R154	DE000HT9R162	DE000HT9R170
DE000HT9R188	DE000HT9R196	DE000HT9R1A9	DE000HT9R1B7	DE000HT9R1C5	DE000HT9R1D3
DE000HT9R1E1	DE000HT9R1F8	DE000HT9R1G6	DE000HT9R204	DE000HT9R212	DE000HT9R220
DE000HT9R238	DE000HT9R246	DE000HT9R253	DE000HT9R261	DE000HT9R279	DE000HT9R287
DE000HT9R295	DE000HT9R2A7	DE000HT9S4E4	DE000HT9S4F1	DE000HT9S4G9	DE000HT9S4H7
DE000HT9S4J3	DE000HT9S4K1	DE000HT9S4L9	DE000HT9S4M7	DE000HT9S4N5	DE000HT9S4P0
DE000HT9S4Q8	DE000HT9S4R6	DE000HT9S4S4	DE000HT9S4T2	DE000HT9S4U0	DE000HT9S4V8
DE000HT9S4W6	DE000HT9S4X4	DE000HT9S4Y2	DE000HT9S5F8	DE000HT9S5G6	DE000HT9S5H4
DE000HT9S5J0	DE000HT9S5K8	DE000HT9S5L6	DE000HT9S5M4	DE000HT9S5N2	DE000HT9S5P7
DE000HT9S5Q5	DE000HT9S5R3	DE000HT9S5S1	DE000HT9S5T9	DE000HT9S5U7	DE000HT9S5V5
DE000HT9S5W3	DE000HT9S6D1	DE000HT9S6E9	DE000HT9S6F6	DE000HT9S6G4	DE000HT9S6H2
DE000HT9S6J8	DE000HT9S6K6	DE000HT9S6L4	DE000HT9S6M2	DE000HT9S6N0	DE000HT9S6P5
DE000HT9S6Q3	DE000HT9S6R1	DE000HT9S6S9	DE000HT9S6T7	DE000HT9S6U5	DE000HT9S6Y7
DE000HT9S6Z4	DE000HT9S707	DE000HT9S715	DE000HT9S723	DE000HT9S731	DE000HT9S749
DE000HT9S756	DE000HT9S764	DE000HT9S772	DE000HT9S780	DE000HT9S798	DE000HT9S7A5
DE000HT9S7B3	DE000HT9S7C1	DE000HT9S7D9	DE000HT9S7E7	DE000HT9S7F4	DE000HT9S7G2
DE000HT9S7H0	DE000HT9S7J6	DE000HT9S7K4	DE000HT9S7L2	DE000HT9S7M0	DE000HT9S7N8
DE000HT9S7P3	DE000HT9S7Q1	DE000HT9S7R9	DE000HT9S7S7	DE000HT9S7T5	DE000HT9S7U3
DE000HT9S7V1	DE000HT9S7W9	DE000HT9S7X7	DE000HT9S7Y5	DE000HT9S7Z2	DE000HT9S806
DE000HT9S8E5	DE000HT9S8F2	DE000HT9S8G0	DE000HT9S8H8	DE000HT9S8J4	DE000HT9S8K2
DE000HT9S8L0	DE000HT9S8M8	DE000HT9S8N6	DE000HT9S8P1	DE000HT9S8Q9	DE000HT9S9D5
DE000HT9S9E3	DE000HT9S9F0	DE000HT9S9G8	DE000HT9S9H6	DE000HT9S9L8	DE000HT9S9M6
DE000HT9S9N4	DE000HT9S9P9	DE000HT9S9Q7	DE000HT9S9R5	DE000HT9S9S3	DE000HT9S9T1
DE000HT9S9U9	DE000HT9S9V7	DE000HT9S9W5	DE000HT9S9X3	DE000HT9S9Y1	DE000HT9S9Z8
DE000HT9SA09	DE000HT9SA17	DE000HT9SA25	DE000HT9SA33	DE000HT9SA41	DE000HT9SA58
DE000HT9SA66	DE000HT9SA74	DE000HT9SA82	DE000HT9SA90	DE000HT9SAA2	DE000HT9SAB0
DE000HT9SAC8	DE000HT9SAD6	DE000HT9SAE4	DE000HT9TF78	DE000HT9TF86	DE000HT9TF94
DE000HT9TFA9	DE000HT9TFB7	DE000HT9TFC5	DE000HT9TFD3	DE000HT9TFP7	DE000HT9TFQ5
DE000HT9TFR3	DE000HT9TFS1	DE000HT9TFT9	DE000HT9TFU7	DE000HT9TFV5	DE000HT9TFW3
DE000HT9UKW1	DE000HT9UKX9	DE000HT9UKY7	DE000HT9UKZ4	DE000HT9UL02	DE000HT9UL10

DE000HT9UL28	DE000HT9UL36	DE000HT9UL44	DE000HT9UL51	DE000HT9ULJ6	DE000HT9ULK4
DE000HT9ULL2	DE000HT9ULM0	DE000HT9ULN8	DE000HT9ULP3	DE000HT9ULQ1	DE000HT9ULR9
DE000HT9ULS7	DE000HT9XHM2	DE000HT9XHN0	DE000HT9XHP5	DE000HT9XHQ3	DE000HT9XHR1
DE000HT9XHS9	DE000HT9XHT7	DE000HT9XHU5	DE000HT9XHV3	DE000HT9XHW1	DE000HT9XHX9
DE000HT9XHY7	DE000HT9XHZ4	DE000HT9XJ03	DE000HT9XJ11	DE000HT9XJ29	DE000HT9XJ37
DE000HT9XJ45	DE000HT9XJ52	DE000HT9XJ60	DE000HT9XJ78	DE000HT9XJ86	DE000HT9XJ94
DE000HT9XJA3	DE000HT9XJB1	DE000HT9XJC9	DE000HT9XJD7	DE000HT9XJE5	DE000HT9XJF2
DE000HT9XJG0	DE000HT9XJH8	DE000HT9XJJ4	DE000HT9YQX8	DE000HT9YQY6	DE000HT9YQZ3
DE000HT9YR02	DE000HT9YR51	DE000HT9YR69	DE000HT9YR77	DE000HT9YRC0	DE000HT9YRD8
DE000HT9ZSP7	DE000HT9ZSQ5	DE000HT9ZSR3	DE000HT9ZSS1	DE000HT9ZST9	DE000HT9ZSU7
DE000HT9ZTC3	DE000HT9ZTD1	DE000HT9ZTE9	DE000HT9ZTF6	DE000HT9ZTG4	DE000HT9ZTH2
DE000HT9ZTJ8	DE000HT9ZTK6	DE000HT9ZTL4	DE000HT9ZTM2	DE000HT9ZTN0	DE000HT9ZTP5
DE000HT9ZTQ3	DE000HT9ZUA5	DE000HT9ZUB3	DE000HT9ZUC1	DE000HT9ZUD9	DE000HT9ZUE7
DE000HT9ZUF4	DE000HT9ZUG2	DE000HT9ZUH0	DE000HT9ZUJ6	DE000HT9ZUK4	DE000HT9ZUL2
DE000HT9ZUM0	DE000HT9ZUN8	DE000HT9ZUP3	DE000HT9ZUQ1	DE000HT9ZUU3	DE000HT9ZYW1
DE000HT9ZYY7	DE000HT9ZZ19	DE000HT9ZZ27	DE000HT9ZZ35	DE000HG05QP0	DE000HG05QQ8
DE000HG05QR6	DE000HG085N0	DE000HG085P5	DE000HG0CY62	DE000HG0CY70	DE000HG0CY88
DE000HG0CY96	DE000HG0D422	DE000HG0DNP9	DE000HG0DNQ7	DE000HG0DNR5	DE000HG0DNS3
DE000HG0DNT1	DE000HG0DNU9	DE000HG0ED40	DE000HG0ED73	DE000HG0H2K4	DE000HG0H2T5
DE000HG0JNU6	DE000HG0JNV4	DE000HG0JRG6	DE000HG0KGG7	DE000HG0KJ46	DE000HG0L904
DE000HG0NPN8	DE000HG0NPP3	DE000HG0PNM0	DE000HG0PNN8	DE000HG0SJ22	DE000HG0SJ30
DE000HG0XL47	DE000HG0XL54	DE000HG0ZKW4	DE000HG0ZKX2	DE000HG0ZKY0	DE000HG0ZKZ7
DE000HG0ZL03	DE000HG0ZL11	DE000HG0ZL29	DE000HG0ZL37	DE000HG0ZL45	DE000HG0ZL52
DE000HG133G2	DE000HG13QC2	DE000HG13RM9	DE000HG16TT3	DE000HG16UF0	DE000HG1GMR8
DE000HG1LX53	DE000HG1LX61	DE000HG1LZP4	DE000HG1M009	DE000HG1M1D3	DE000HG1M6X0
DE000HG1NM96	DE000HG1NMA0	DE000HG1NPV9	DE000HG1NPW7	DE000HG1NPX5	DE000HG1NPY3
DE000HG1NPZ0	DE000HG1NQ01	DE000HG1NQ19	DE000HG1NQ27	DE000HG1NQT1	DE000HG1NQY1
DE000HG1NR83	DE000HG1NRC5	DE000HG1NRQ5	DE000HG1NRW3	DE000HG1NS66	DE000HG1NSE9
DE000HG1NTZ2	DE000HG1TG23	DE000HG1TG31	DE000HG1TG49	DE000HG1TG56	DE000HG1TG64
DE000HG1TG72	DE000HG1TMG4	DE000HG1TN57	DE000HG1TPW4	DE000HG1W5L5	DE000HG1W5M3
DE000HG1W6W0	DE000HG1XFS5	DE000HG1YEB2	DE000HG1YXP2	DE000HG1ZAX1	DE000HG21Y10
DE000HG27UT8	DE000HG2DZ19	DE000HG2DZ27	DE000HG2G9B7	DE000HG2MH36	DE000HG3N4G7
DE000HG3TWZ9	DE000HG3V6K4	DE000HG3V9Y9	DE000HG3X4L5	DE000HG3X4M3	DE000HG42P73
DE000HG42P81	DE000HG462X0	DE000HG462Y8	DE000HG47T41	DE000HG47T58	DE000HG4T9W6
DE000HG4TMQ7	DE000HG4V2D7	DE000HG4ZKW6	DE000HG50JE5	DE000HG51S11	DE000HG51S29
DE000HG51S37	DE000HG51S45	DE000HG538H0	DE000HG538J6	DE000HG538K4	DE000HG538L2
DE000HG53RE2	DE000HG53RF9	DE000HG55JL9	DE000HG55JM7	DE000HG569Y0	DE000HG569Z7
DE000HG56AW3	DE000HG57G76	DE000HG57GV0	DE000HG59ZP8	DE000HG5ARF6	DE000HG5BDP3
DE000HG5H869	DE000HG5LRH9	DE000HG5N7W5	DE000HG5N7X3	DE000HG5N834	DE000HG5N8A9
DE000HG5P599	DE000HG5P5F2	DE000HG5SPR7	DE000HG5SPS5	DE000HG5SPT3	DE000HG5SQ28
DE000HG5SQG8	DE000HG5U6S6	DE000HG5UVH2	DE000HG5UVX9	DE000HG5WVN6	DE000HG6AKR4
DE000HG6AKW4	DE000HG6CZ16	DE000HG6CZ24	DE000HG6CZ32	DE000HG6CZ40	DE000HG6CZX6
DE000HG6D007	DE000HG6D031	DE000HG6D0N0	DE000HG6DM85	DE000HG6DMB8	DE000HG6ETB1
DE000HG6ETC9	DE000HG6EUC7	DE000HG6HNS1	DE000HG6HNT9	DE000HG6HNU7	DE000HG6HPK3
DE000HG6HPL1	DE000HG6HPM9	DE000HG6HPV0	DE000HG6JTM7	DE000HG6JTN5	DE000HG6K622
DE000HG6LAK7	DE000HG6LAU6	DE000HG6MK60	DE000HG6MK78	DE000HG6MKM0	DE000HG6MKN8
DE000HG6PK00	DE000HG6PK18	DE000HG6PKP6	DE000HG6PKR2	DE000HG6PKT8	DE000HG6PKU6
DE000HG6QN63	DE000HG6QN71	DE000HG6QN89	DE000HG6QN97	DE000HG6QNF9	DE000HG6QNR4
DE000HG6QP04	DE000HG6QPG2	DE000HG6QPH0	DE000HG6QPJ6	DE000HG6QQP1	DE000HG6SDD1
DE000HG6SDE9	DE000HG6SDK6	DE000HG6SDL4	DE000HG6SDR1	DE000HG6SEV1	DE000HG6T4U9
DE000HG6THT6	DE000HG6UG58	DE000HG6UH40	DE000HG6UJ71	DE000HG6WHT0	DE000HG6WHU8
DE000HG6WHV6	DE000HG6WK50	DE000HG6WK68	DE000HG6WKY4	DE000HG73DM3	DE000HG75BF6
DE000HG75BG4	DE000HG75BH2	DE000HG75BJ8	DE000HG75BK6	DE000HG75BL4	DE000HG75BM2
DE000HG75BN0	DE000HG75BP5	DE000HG75BQ3	DE000HG75QQ1	DE000HG7A4L8	DE000HG7A4P9
DE000HG7A571	DE000HG7A5N1	DE000HG7BZZ1	DE000HG7C0E9	DE000HG7C221	DE000HG7C239
DE000HG7FAQ4	DE000HG7FBZ3	DE000HG7FC92	DE000HG7FYG5	DE000HG7G826	DE000HG7G9J5
DE000HG7HMP7	DE000HG7HMQ5	DE000HG7HMR3	DE000HG7HMS1	DE000HG7HN22	DE000HG7HN63
DE000HG7JFD3	DE000HG7K7H7	DE000HG7K7K1	DE000HG7KPQ2	DE000HG7KPR0	DE000HG7KRE4
DE000HG7KRF1	DE000HG7MYW8	DE000HG7N095	DE000HG7N0A4	DE000HG7N0Q0	DE000HG7N0U2
DE000HG7QAH0	DE000HG7RC15	DE000HG7RC23	DE000HG7TJU8	DE000HG7UTY7	DE000HG7W8X8
DE000HG7WWC3	DE000HG7YTY9	DE000HG7YVA5	DE000HG7ZQ68	DE000HG86LD7	DE000HG89CW0
DE000HG8L4Q3	DE000HG8LPP0	DE000HG8PB82	DE000HG8PBA3	DE000HG8TAG4	DE000HG8UFV0
DE000HG8UFW8	DE000HG8UGJ3	DE000HG8VBE3	DE000HG8VBY1	DE000HG8VE16	DE000HG8VRT7
DE000HG8VTD7	DE000HG8VTE5	DE000HG8X6W2	DE000HG8X6X0	DE000HG8X6Y8	DE000HG8X8A4
DE000HG8X8B2	DE000HG8Y1D2	DE000HG8Y2S8	DE000HG8YC07	DE000HG8ZT64	DE000HG91Y80
DE000HG91Y98	DE000HG92LQ7	DE000HG97LH5	DE000HG99D20	DE000HG9C3T9	DE000HG9CMT6
DE000HG9GQV4	DE000HG9JKB3	DE000HG9K493	DE000HG9KU91	DE000HG9LML4	DE000HG9LMP5
DE000HG9LMQ3	DE000HG9LMR1	DE000HG9NPY6	DE000HG9NPZ3	DE000HG9QQC3	DE000HG9XSQ5

DE000HM02KZ7	DE000HM02L02	DE000HM02L10	DE000HM02L36	DE000HM02L85	DE000HM02L93
DE000HM02LA8	DE000HM02LB6	DE000HM02LQ4	DE000HM02LR2	DE000HM02LS0	DE000HM02LW2
DE000HM02M50	DE000HM02MC2	DE000HM02MN9	DE000HM02MS8	DE000HM02MT6	DE000HM02MX8
DE000HM02N26	DE000HM02N34	DE000HM02N75	DE000HM02N83	DE000HM02N91	DE000HM02NC0
DE000HM02ND8	DE000HM02NE6	DE000HM02NF3	DE000HM02NQ0	DE000HM02NR8	DE000HM02NZ1
DE000HM02P24	DE000HM02P32	DE000HM02P40	DE000HM02P57	DE000HM02P65	DE000HM02PF8
DE000HM02PK8	DE000HM02PM4	DE000HM02PX1	DE000HM02Q07	DE000HM02Q15	DE000HM02Q23
DE000HM02Q31	DE000HM02Q56	DE000HM02Q64	DE000HM02Q72	DE000HM02Q80	DE000HM02QB5
DE000HM02QC3	DE000HM02QD1	DE000HM02QS9	DE000HM02QT7	DE000HM02QW1	DE000HM02QX9
DE000HM02QY7	DE000HM02R14	DE000HM02R22	DE000HM02R30	DE000HM02R97	DE000HM02RA5
DE000HM02RB3	DE000HM02RC1	DE000HM02RD9	DE000HM02RE7	DE000HM02RF4	DE000HM02RG2
DE000HM02RH0	DE000HM02RJ6	DE000HM02RK4	DE000HM02RX7	DE000HM02RY5	DE000HM02S13
DE000HM03UE9	DE000HM03UF6	DE000HM03UJ8	DE000HM03VC1	DE000HM03VG2	DE000HM03VH0
DE000HM03VJ6	DE000HM03VK4	DE000HM03VR9	DE000HM03W65	DE000HM03WW7	DE000HM03WZ0
DE000HM03X23	DE000HM050Z0	DE000HM05154	DE000HM051W5	DE000HM051X3	DE000HM051Y1
DE000HM05261	DE000HM05279	DE000HM052G6	DE000HM052H4	DE000HM052N2	DE000HM052P7
DE000HM052R3	DE000HM052Y9	DE000HM05360	DE000HM05378	DE000HM05386	DE000HM05394
DE000HM053E9	DE000HM053Q3	DE000HM053R1	DE000HM053S9	DE000HM06FB9	DE000HM06FG8
DE000HM06FH6	DE000HM06FQ7	DE000HM06G05	DE000HM06G21	DE000HM06GA9	DE000HM06GC5
DE000HM06H04	DE000HM06H12	DE000HM06H20	DE000HM06H38	DE000HM06HH2	DE000HM06HJ8
DE000HM06HZ4	DE000HM06J36	DE000HM06J51	DE000HM06J69	DE000HM084N5	DE000HM084Q8
DE000HM085D3	DE000HM085E1	DE000HM085V5	DE000HM08604	DE000HM08612	DE000HM08620
DE000HM08638	DE000HM08646	DE000HM08653	DE000HM086R1	DE000HM086T7	DE000HM087F4
DE000HM087J6	DE000HM087K4	DE000HM087L2	DE000HM087M0	DE000HM087N8	DE000HM087P3
DE000HM087Q1	DE000HM0AGS5	DE000HM0AGT3	DE000HM0AGU1	DE000HM0AGV9	DE000HM0AH48
DE000HM0AH89	DE000HM0AH97	DE000HM0AHA1	DE000HM0AHB9	DE000HM0AHC7	DE000HM0AHD5
DE000HM0AHE3	DE000HM0AHF0	DE000HM0AHG8	DE000HM0AHH6	DE000HM0AHJ2	DE000HM0AHM6
DE000HM0AHQ7	DE000HM0AHR5	DE000HM0AHS3	DE000HM0AHT1	DE000HM0AHU9	DE000HM0AHV7
DE000HM0AJ38	DE000HM0AJ46	DE000HM0AJ53	DE000HM0AJ61	DE000HM0AJ87	DE000HM0AJ95
DE000HM0AJA7	DE000HM0AJB5	DE000HM0AJQ3	DE000HM0AJR1	DE000HM0AJS9	DE000HM0AJT7
DE000HM0AJU5	DE000HM0AK92	DE000HM0AKC1	DE000HM0AKD9	DE000HM0AKE7	DE000HM0AKL2
DE000HM0AKM0	DE000HM0AKN8	DE000HM0AKQ1	DE000HM0AKR9	DE000HM0AKS7	DE000HM0AKU3
DE000HM0AKV1	DE000HM0AKW9	DE000HM0AKX7	DE000HM0AKY5	DE000HM0AL59	DE000HM0AL67
DE000HM0AL75	DE000HM0AL83	DE000HM0AL91	DE000HM0ALA3	DE000HM0ALB1	DE000HM0ALC9
DE000HM0ALD7	DE000HM0ALE5	DE000HM0ALF2	DE000HM0ALG0	DE000HM0ALH8	DE000HM0ALJ4
DE000HM0ALK2	DE000HM0ALL0	DE000HM0ALM8	DE000HM0ALN6	DE000HM0ALP1	DE000HM0ALQ9
DE000HM0ALR7	DE000HM0ALS5	DE000HM0ALT3	DE000HM0ALU1	DE000HM0AM09	DE000HM0AM17
DE000HM0AM25	DE000HM0AM33	DE000HM0AM41	DE000HM0AM58	DE000HM0AM66	DE000HM0AM74
DE000HM0AM82	DE000HM0AM90	DE000HM0AMA1	DE000HM0AMB9	DE000HM0AMC7	DE000HM0AMD5
DE000HM0AME3	DE000HM0AMF0	DE000HM0AMG8	DE000HM0AMH6	DE000HM0AMJ2	DE000HM0AMK0
DE000HM0AML8	DE000HM0AMM6	DE000HM0AMN4	DE000HM0AMT1	DE000HM0AN32	DE000HM0AN40
DE000HM0AN57	DE000HM0AND3	DE000HM0ANE1	DE000HM0ANQ5	DE000HM0ANR3	DE000HM0AP71
DE000HM0APG1	DE000HM0APH9	DE000HM0APJ5	DE000HM0APK3	DE000HM0APN7	DE000HM0GB30
DE000HM0GB48	DE000HM0GB55	DE000HM0GB89	DE000HM0GB97	DE000HM0GBA1	DE000HM0GBB9
DE000HM0GBC7	DE000HM0GBD5	DE000HM0GBE3	DE000HM0GBN4	DE000HM0GBP9	DE000HM0GBQ7
DE000HM0GBR5	DE000HM0GBW5	DE000HM0GBX3	DE000HM0GBY1	DE000HM0GC05	DE000HM0GC39
DE000HM0GC54	DE000HM0GC62	DE000HM0GC70	DE000HM0GC88	DE000HM0GCB7	DE000HM0GCC5
DE000HM0GCD3	DE000HM0GCE1	DE000HM0GCG6	DE000HM0GCH4	DE000HM0GCK8	DE000HM0GCL6
DE000HM0GCN2	DE000HM0GCR3	DE000HM0GCS1	DE000HM0GCT9	DE000HM0GCU7	DE000HM0GCV5
DE000HM0GCW3	DE000HM0GCX1	DE000HM0GCY9	DE000HM0GCZ6	DE000HM0GD04	DE000HM0GD12
DE000HM0GD53	DE000HM0GD87	DE000HM0GD95	DE000HM0GDA7	DE000HM0GDB5	DE000HM0GDC3
DE000HM0GDD1	DE000HM0GDJ8	DE000HM0GDR1	DE000HM0GDT7	DE000HM0GE03	DE000HM0GEC1
DE000HM0GED9	DE000HM0GEE7	DE000HM0GEF4	DE000HM0GEG2	DE000HM0GEH0	DE000HM0GEJ6
DE000HM0GEK4	DE000HM0GEL2	DE000HM0GEU3	DE000HM0GEV1	DE000HM0GEW9	DE000HM0GEZ2
DE000HM0GF02	DE000HM0GF10	DE000HM0GF28	DE000HM0GF36	DE000HM0GF44	DE000HM0GF51
DE000HM0GF69	DE000HM0GF77	DE000HM0GF85	DE000HM0GF93	DE000HM0GFC8	DE000HM0GFD6
DE000HM0GFE4	DE000HM0GFF1	DE000HM0GFG9	DE000HM0GFH7	DE000HM0GFJ3	DE000HM0GFL9
DE000HM0GFP0	DE000HM0GFQ8	DE000HM0GFR6	DE000HM0GFS4	DE000HM0GFT2	DE000HM0GFV8
DE000HM0GFW6	DE000HM0GFY2	DE000HM0GFZ9	DE000HM0GG01	DE000HM0GG27	DE000HM0GG35
DE000HM0GG76	DE000HM0GG84	DE000HM0GG92	DE000HM0GGA0	DE000HM0GGB8	DE000HM0GGC6
DE000HM0GGD4	DE000HM0GGE2	DE000HM0GGF9	DE000HM0GGG7	DE000HM0GGH5	DE000HM0GGJ1
DE000HM0GGM5	DE000HM0GGP8	DE000HM0GGQ6	DE000HM0GGR4	DE000HM0GGS2	DE000HM0GGU8
DE000HM0GH67	DE000HM0GHA8	DE000HM0GHB6	DE000HM0GHC4	DE000HM0GHD2	DE000HM0GHE0
DE000HM0GHN1	DE000HM0GHP6	DE000HM0GHU6	DE000HM0GHY8	DE000HM0GHZ5	DE000HM0GJ08
DE000HM0GJ16	DE000HM0GJ24	DE000HM0GJ32	DE000HM0GJ40	DE000HM0GJ65	DE000HM0GJ73
DE000HM0GJ81	DE000HM0GJD8	DE000HM0GJE6	DE000HM0GJF3	DE000HM0HHS8	DE000HM0HHW0

DE000HM0HHX8	DE000HM0HJ15	DE000HM0HJ23	DE000HM0HJ56	DE000HM0HJ64	DE000HM0HJB0
DE000HM0HJC8	DE000HM0HJD6	DE000HM0HJL9	DE000HM0HJM7	DE000HM0HJN5	DE000HM0HJQ8
DE000HM0HK12	DE000HM0HK87	DE000HM0HKE2	DE000HM0HKF9	DE000HM0HKG7	DE000HM0HKH5
DE000HM0HKJ1	DE000HM0HKM5	DE000HM0HKN3	DE000HM0HKP8	DE000HM0HKS2	DE000HM0HKV6
DE000HM0HKY0	DE000HM0HKZ7	DE000HM0HL03	DE000HM0HL45	DE000HM0HL52	DE000HM0HL60
DE000HM0K932	DE000HM0K940	DE000HM0K981	DE000HM0K999	DE000HM0K9B1	DE000HM0K9D7
DE000HM0K9E5	DE000HM0K9F2	DE000HM0K9G0	DE000HM0K9H8	DE000HM0K9K2	DE000HM0K9L0
DE000HM0K9M8	DE000HM0K9N6	DE000HM0K9Q9	DE000HM0K9R7	DE000HM0K9S5	DE000HM0K9V9
DE000HM0K9W7	DE000HM0K9X5	DE000HM0K9Y3	DE000HM0KA01	DE000HM0KAE7	DE000HM0KAF4
DE000HM0KAG2	DE000HM0KAH0	DE000HM0KAJ6	DE000HM0KAK4	DE000HM0KAN8	DE000HM0KAS7
DE000HM0KAT5	DE000HM0KAU3	DE000HM0KAV1	DE000HM0KB18	DE000HM0KB26	DE000HM0KB34
DE000HM0KB42	DE000HM0KB91	DE000HM0KBB1	DE000HM0KBF2	DE000HM0KBG0	DE000HM0KBQ9
DE000HM0KBR7	DE000HM0LBB9	DE000HM0LBE3	DE000HM0LBF0	DE000HM0LBK0	DE000HM0LBL8
DE000HM0LBN4	DE000HM0LBP9	DE000HM0LBQ7	DE000HM0LBR5	DE000HM0LBS3	DE000HM0LBT1
DE000HM0LBU9	DE000HM0LBW5	DE000HM0LBX3	DE000HM0LBY1	DE000HM0LBZ8	DE000HM0LC08
DE000HM0LC16	DE000HM0LC24	DE000HM0LC40	DE000HM0LC57	DE000HM0LC65	DE000HM0LC73
DE000HM0LC99	DE000HM0LCC5	DE000HM0LCD3	DE000HM0LCJ0	DE000HM0LCK8	DE000HM0LCL6
DE000HM0LCQ5	DE000HM0LCX1	DE000HM0LCZ6	DE000HM0LD07	DE000HM0LD23	DE000HM0LD31
DE000HM0LD80	DE000HM0LD98	DE000HM0LDA7	DE000HM0LDC3	DE000HM0LDD1	DE000HM0LDE9
DE000HM0LDF6	DE000HM0LDJ8	DE000HM0LDK6	DE000HM0LDL4	DE000HM0LDM2	DE000HM0LDN0
DE000HM0LDP5	DE000HM0LDR1	DE000HM0LDV3	DE000HM0LDX9	DE000HM0LDY7	DE000HS03LJ4
DE000HS08TS7	DE000HS0ASR6	DE000HS0ASY2	DE000HS0M7U0	DE000HS0M7V8	DE000HS0MRB7
DE000HS0NYG0	DE000HS0PL26	DE000HS0RHV5	DE000HS0RKH8	DE000HS122Y4	DE000HS164U4
DE000HS16547	DE000HS1C8Q7	DE000HS1E2Q8	DE000HS1H468	DE000HS1M2S4	DE000HS1N0A5
DE000HS1N0B3	DE000HS1N0C1	DE000HS1N0D9	DE000HS1R5E2	DE000HS1SN46	DE000HS25VK4
DE000HS25VL2	DE000HS26TW1	DE000HS27QL8	DE000HS27QM6	DE000HS2C475	DE000HS2E1R7
DE000HS2FJY6	DE000HS2FKV0	DE000HS2GZY0	DE000HS2K0H2	DE000HS2K0J8	DE000HS2K1B3
DE000HS2KSM2	DE000HS2LK03	DE000HS2LKA2	DE000HS2LMV4	DE000HS2MEW7	DE000HS2MFA0
DE000HS2MFH5	DE000HS2MFL7	DE000HS2MFR4	DE000HS2MGT8	DE000HS2MH80	DE000HS2NAY9
DE000HS2PZK0	DE000HS2Q0C7	DE000HS2Q0E3	DE000HS2Q0K0	DE000HS2QHW1	DE000HS2QJE5
DE000HS2QK08	DE000HS2QL15	DE000HS2QL23	DE000HS2QL31	DE000HS2QL56	DE000HS2QL64
DE000HS2UAF3	DE000HS2UAM9	DE000HS2UAT4	DE000HS2UCE2	DE000HS2UCF9	DE000HS2UCG7
DE000HS2UCH5	DE000HS2UCJ1	DE000HS2UCM5	DE000HS2V3U6	DE000HS2VZ87	DE000HS2VZ95
DE000HS2VZA9	DE000HS2VZB7	DE000HS2VZC5	DE000HS2VZD3	DE000HS2VZE1	DE000HS2W0B1
DE000HS2W0X5	DE000HS2W135	DE000HS2W143	DE000HS2W275	DE000HS2W283	DE000HS2W291
DE000HS2XHS5	DE000HS2XK90	DE000HS2YE71	DE000HS2ZEY5	DE000HS2ZFT2	DE000HS2ZFU0
DE000HS2ZFV8	DE000HS2ZFW6	DE000HS2ZFX4	DE000HS2ZFY2	DE000HS2ZFZ9	DE000HS33U16
DE000HS33U24	DE000HS33U32	DE000HS33U40	DE000HS33U57	DE000HS33U81	DE000HS35F62
DE000HS35F70	DE000HS35FD1	DE000HS37BC8	DE000HS39E10	DE000HS39EX4	DE000HS3A6T5
DE000HS3AYV0	DE000HS3AYW8	DE000HS3AZT1	DE000HS3AZU9	DE000HS3AZV7	DE000HS3CGH2
DE000HS3CGJ8	DE000HS3CGM2	DE000HS3EKM0	DE000HS3EKN8	DE000HS3EKP3	DE000HS3EKQ1
DE000HS3EKR9	DE000HS3EKS7	DE000HS3EKT5	DE000HS3EKU3	DE000HS3EKV1	DE000HS3EL18
DE000HS3FHA8	DE000HS3FHB6	DE000HS3FHC4	DE000HS3G9Q9	DE000HS3GA35	DE000HS3GAX3
DE000HS3GAY1	DE000HS3GAZ8	DE000HS3GB00	DE000HS3GB18	DE000HS3GB26	DE000HS3GB34
DE000HS3GBW3	DE000HS3GX46	DE000HS3HZK5	DE000HS3HZL3	DE000HS3HZM1	DE000HS3NK67
DE000HS3PBD4	DE000HS3PBF9	DE000HS3RKF6	DE000HS3TUC8	DE000HS3UTK1	DE000HS3ZVD1
DE000HS421E2	DE000HS421K9	DE000HS42VJ1	DE000HS43Q28	DE000HS44DN7	DE000HS44DS6
DE000HS453N6	DE000HS454X3	DE000HS45512	DE000HS45553	DE000HS460P6	DE000HS460Q4
DE000HS461M1	DE000HS461N9	DE000HS47M02	DE000HS47M51	DE000HS4A8T0	DE000HS4A8U8
DE000HS4A921	DE000HS4A939	DE000HS4AA71	DE000HS4ARU4	DE000HS4ASE6	DE000HS4AT70
DE000HS4ATA2	DE000HS4BJM6	DE000HS4BJN4	DE000HS4BKR3	DE000HS4BKU7	DE000HS4CCM9
DE000HS4E4K4	DE000HS4FAC7	DE000HS4FAD5	DE000HS4FAE3	DE000HS4FAF0	DE000HS4FAS3
DE000HS4FBY9	DE000HS4FC17	DE000HS4H9K0	DE000HS4HAZ4	DE000HS4J8K0	DE000HS4LM74
DE000HS4MKC2	DE000HS4MKJ7	DE000HS4MKK5	DE000HS4NV63	DE000HS4RSV4	DE000HS4SQH5
DE000HS4TP08	DE000HS4TPE2	DE000HS4TPK9	DE000HS4U6Y0	DE000HS4UZC3	DE000HS4V075
DE000HS4WDG7	DE000HS4WDH5	DE000HS4WDJ1	DE000HS4WDP8	DE000HS4WDQ6	DE000HS4WDV6
DE000HS4WDW4	DE000HS4WEM3	DE000HS4WEV4	DE000HS4WEW2	DE000HS4WHF0	DE000HS4WHH6
DE000HS4WJ43	DE000HS4WJG4	DE000HS4WJM2	DE000HS4WJV3	DE000HS4WJW1	DE000HS4WJZ4
DE000HS4WK08	DE000HS4WK16	DE000HS4WMD5	DE000HS4XNW1	DE000HS50ZS6	DE000HS52FJ3
DE000HS58DL1	DE000HS599T3	DE000HS599U1	DE000HS599V9	DE000HS59AG5	DE000HS59VH9
DE000HS59VJ5	DE000HS59Z36	DE000HS5AM27	DE000HS5BYF6	DE000HS5DCN2	DE000HS5DH05
DE000HS5DH13	DE000HS5EEF2	DE000HS5H568	DE000HS5LPW8	DE000HS5QZV8	DE000HS5UJD2
DE000HS5UJE0	DE000HS5UJF7	DE000HS5UKR0	DE000HS5WH51	DE000HS5Y2K3	DE000HS5YWR7
DE000HS62QZ5	DE000HS64GW9	DE000HS64H07	DE000HS64J47	DE000HS64J54	DE000HS665A2
DE000HS665P0	DE000HS665Q8	DE000HS66PV7	DE000HS66RJ8	DE000HS66RK6	DE000HS67S35
DE000HS67T59	DE000HS67TH6	DE000HS68N21	DE000HS69J26	DE000HS69J59	DE000HS6CLR4
DE000HS6DEJ4	DE000HS6J9X9	DE000HS6J9Y7	DE000HS6KMW5	DE000HS6MFT1	DE000HS6PZK1
DE000HS6QUN4	DE000HS6YBK4	DE000HS70593	DE000HS705L3	DE000HS706H9	DE000HS70Z98
DE000HS70ZM7	DE000HS723B7	DE000HS733N1	DE000HS74J78	DE000HS74J86	DE000HS79180
DE000HS7AAV1	DE000HS7ABK2	DE000HS7BRR1	DE000HS7BRS9	DE000HS7DUU5	DE000HS7HXK1
DE000HS7JU83	DE000HS7JU91	DE000HS7JV74	DE000HS7JV82	DE000HS7N9A0	DE000HS7N9L7

DE000HS7P6B2	DE000HS7P6V0	DE000HS7Q201	DE000HS7Q3T0	DE000HS7SS52	DE000HS7SSZ6
DE000HS7ST02	DE000HS7ST10	DE000HS7STC3	DE000HS7SW23	DE000HS7SW31	DE000HS7X6J5
DE000HS7X827	DE000HS7X835	DE000HS81QT8	DE000HS81QU6	DE000HS81RL3	DE000HS81RU4
DE000HS82Y79	DE000HS82YE2	DE000HS82YF9	DE000HS82YG7	DE000HS82YH5	DE000HS82YN3
DE000HS85E88	DE000HS86D88	DE000HS87C47	DE000HS88C53	DE000HS88C61	DE000HS88D45
DE000HS8AJS6	DE000HS8CM55	DE000HS8FPQ6	DE000HS8FPR4	DE000HS8FPS2	DE000HS8FS23
DE000HS8FS49	DE000HS8FS98	DE000HS8FSA4	DE000HS8FSJ5	DE000HS8KKV7	DE000HS8KKW5
DE000HS8KKX3	DE000HS8KLH4	DE000HS8KLJ0	DE000HS8KLK8	DE000HS8KM06	DE000HS8KM14
DE000HS8KMK6	DE000HS8KNM0	DE000HS8KNN8	DE000HS8KNP3	DE000HS8KNW9	DE000HS8KNY5
DE000HS8KP94	DE000HS8LNJ4	DE000HS8LNK2	DE000HS8LQ50	DE000HS8N297	DE000HS8N2A4
DE000HS8N2B2	DE000HS8N2G1	DE000HS8N2H9	DE000HS8N2S6	DE000HS8N2T4	DE000HS8N2U2
DE000HS8N396	DE000HS8N3A2	DE000HS8N3W6	DE000HS8N3Z9	DE000HS8N503	DE000HS8N5J8
DE000HS8N5U5	DE000HS8P3B8	DE000HS8Q0H0	DE000HS8Q0J6	DE000HS8Q0S7	DE000HS8Q0T5
DE000HS8Q0Y5	DE000HS8Q0Z2	DE000HS8Q100	DE000HS8Q142	DE000HS8Q183	DE000HS8Q1A3
DE000HS8Q1B1	DE000HS8Q1C9	DE000HS8Q1E5	DE000HS8Q1F2	DE000HS8Q1G0	DE000HS8Q1J4
DE000HS8Q1P1	DE000HS8Q1Q9	DE000HS8Q1R7	DE000HS8Q1S5	DE000HS8Q1V9	DE000HS8Q1W7
DE000HS8Q2D5	DE000HS8Q2E3	DE000HS8Q4U5	DE000HS8Q530	DE000HS8Q548	DE000HS8Q5F3
DE000HS8Q5H9	DE000HS8Q688	DE000HS8Q696	DE000HS8Q6A2	DE000HS8Q6B0	DE000HS8QYB7
DE000HS8QYK8	DE000HS8QZ62	DE000HS8R116	DE000HS8R1A2	DE000HS8R1B0	DE000HS8S8M1
DE000HS8S8Q2	DE000HS8S916	DE000HS8S924	DE000HS8SAM0	DE000HS8SAQ1	DE000HS8T7K6
DE000HS8T7L4	DE000HS8T8J6	DE000HS8T8T5	DE000HS8TC17	DE000HS8TC33	DE000HS8TC41
DE000HS8TC58	DE000HS8TC66	DE000HS8UAK0	DE000HS8UAX3	DE000HS8UDG2	DE000HS8WUY5
DE000HS8WUZ2	DE000HS8WV68	DE000HS8WWJ2	DE000HS8WWL8	DE000HS8WWV7	DE000HS8ZC19
DE000HS8ZD67	DE000HS8ZDV0	DE000HS91NA4	DE000HS91NJ5	DE000HS91PE1	DE000HS93ZF3
DE000HS94015	DE000HS94031	DE000HS940P7	DE000HS94VE3	DE000HS94WY9	DE000HS96RV0
DE000HS97QY4	DE000HS97QZ1	DE000HS97RS4	DE000HS97RW6	DE000HS97S70	DE000HS97SA0
DE000HS97U76	DE000HS97U84	DE000HS98QR6	DE000HS98RB8	DE000HS98S79	DE000HS98S87
DE000HS98SC4	DE000HS98SD2	DE000HS99LM6	DE000HS99LN4	DE000HS9AM07	DE000HS9AMH1
DE000HS9ANQ0	DE000HS9BG61	DE000HS9BGE8	DE000HS9BHT4	DE000HS9CV38	DE000HS9CVH8
DE000HS9CVX5	DE000HS9CXH4	DE000HS9DX68	DE000HS9EWX9	DE000HS9EXS7	DE000HS9EZE2
DE000HS9EZF9	DE000HS9FV92	DE000HS9FW91	DE000HS9GQ98	DE000HS9JCT8	DE000HS9JD74
DE000HS9JDG3	DE000HS9JEK3	DE000HS9JEL1	DE000HS9JG63	DE000HS9JG71	DE000HS9JGK8
DE000HS9JGL6	DE000HS9JGM4	DE000HS9K8A3	DE000HS9K8R7	DE000HS9MEW2	DE000HS9MEX0
DE000HS9MEY8	DE000HS9P9Y6	DE000HS9RAW9	DE000HS9RCL8	DE000HS9RF98	DE000HS9TXW7
DE000HS9WE43	DE000HS9WE84	DE000HS9WEA7	DE000HS9WEB5	DE000HS9WGK1	DE000HS9WGL9
DE000HS9WGM7	DE000HS9XDY7	DE000HS9Z8F5	DE000HT02065	DE000HT041Q1	DE000HT05118
DE000HT05ZQ2	DE000HT07262	DE000HT07270	DE000HT07288	DE000HT07296	DE000HT072S2
DE000HT07Z38	DE000HT09G88	DE000HT0JW52	DE000HT0JWJ5	DE000HT0JWT4	DE000HT0JWU2
DE000HT0JX69	DE000HT0JXC8	DE000HT0JXD6	DE000HT0JXS4	DE000HT0JY01	DE000HT0JY19
DE000HT0K257	DE000HT0K265	DE000HT0K299	DE000HT0KV35	DE000HT0KVE6	DE000HT0KVK3
DE000HT0KVM9	DE000HT0KVN7	DE000HT0KW00	DE000HT0KW26	DE000HT0KY73	DE000HT0KY81
DE000HT0L172	DE000HT0MQH5	DE000HT0MR70	DE000HT0MRC4	DE000HT0MRQ4	DE000HT0MU75
DE000HT0SLF7	DE000HT0SM20	DE000HT0SM38	DE000HT0SM46	DE000HT0SM53	DE000HT0SM61
DE000HT0SM79	DE000HT0SMJ7	DE000HT0SMT6	DE000HT0SMU4	DE000HT0SR58	DE000HT0SRQ1
DE000HT0TNZ9	DE000HT0W9W8	DE000HT0W9X6	DE000HT0WA36	DE000HT0WA44	DE000HT0WA51
DE000HT0XXC9	DE000HT0XYR5	DE000HT118P9	DE000HT119C5	DE000HT119F8	DE000HT11AZ4
DE000HT11CQ9	DE000HT11CR7	DE000HT126A4	DE000HT126B2	DE000HT14VF6	DE000HT14WX7
DE000HT15SS2	DE000HT15ST0	DE000HT15SU8	DE000HT15T93	DE000HT16P96	DE000HT18RT6
DE000HT18T74	DE000HT18TS4	DE000HT18TT2	DE000HT18TU0	DE000HT1BLQ8	DE000HT1CN00
DE000HT1DL92	DE000HT1GAT4	DE000HT1GEH1	DE000HT1JHN6	DE000HT1JHW7	DE000HT1JK89
DE000HT1JKR1	DE000HT1JKT7	DE000HT1JKU5	DE000HT1LEU4	DE000HT1LF58	DE000HT1LFD7
DE000HT1LFE5	DE000HT1LFF2	DE000HT1LFG0	DE000HT1LJA5	DE000HT1LL92	DE000HT1PRG6
DE000HT1PRP7	DE000HT1RF94	DE000HT1S878	DE000HT1S8A1	DE000HT1SA64	DE000HT1SA72
DE000HT1VR78	DE000HT1VR86	DE000HT1VSD9	DE000HT1VSG2	DE000HT1VSH0	DE000HT1VT84
DE000HT1VTS5	DE000HT1VTT3	DE000HT1WQM2	DE000HT1WQN0	DE000HT1Z2D9	DE000HT1Z345
DE000HT1Z360	DE000HT1Z3V9	DE000HT1Z4X3	DE000HT1Z642	DE000HT20GT5	DE000HT20JU7
DE000HT20JV5	DE000HT20JW3	DE000HT23301	DE000HT23319	DE000HT233H3	DE000HT23467
DE000HT23483	DE000HT234K5	DE000HT234R0	DE000HT236H6	DE000HT236J2	DE000HT237W3
DE000HT237X1	DE000HT25DC7	DE000HT25EF8	DE000HT27D71	DE000HT27DY7	DE000HT27E13
DE000HT27ER9	DE000HT27EV1	DE000HT27EW9	DE000HT295W1	DE000HT295X9	DE000HT29779
DE000HT29795	DE000HT297A3	DE000HT297B1	DE000HT297C9	DE000HT298N4	DE000HT298Q7
DE000HT2A023	DE000HT2A171	DE000HT2A2C9	DE000HT2A2D7	DE000HT2A2E5	DE000HT2BDP5
DE000HT2BDU5	DE000HT2BE43	DE000HT2C979	DE000HT2DG98	DE000HT2DGA6	DE000HT2DGW0
DE000HT2DHD8	DE000HT2DHX6	DE000HT2DHY4	DE000HT2EMP0	DE000HT2EMQ8	DE000HT2EMR6
DE000HT2FKA3	DE000HT2FLR5	DE000HT2FLS3	DE000HT2FLT1	DE000HT2FLU9	DE000HT2H9W5
DE000HT2HC98	DE000HT2HCA6	DE000HT2HE88	DE000HT2K311	DE000HT2K4A7	DE000HT2K4B5
DE000HT2L3C4	DE000HT2L3X0	DE000HT2L517	DE000HT2L525	DE000HT2L533	DE000HT2L541
DE000HT2L558	DE000HT2M2Y9	DE000HT2M390	DE000HT2RV51	DE000HT2RW76	DE000HT2RWK2
DE000HT2RWN6	DE000HT2RWP1	DE000HT2RWT3	DE000HT2RX75	DE000HT2RX83	DE000HT2RX91
DE000HT2S0U5	DE000HT2SZ49	DE000HT2SZP2	DE000HT2SZQ0	DE000HT2SZR8	DE000HT2SZS6

DE000HT2SZU2	DE000HT2SZW8	DE000HT2SZX6	DE000HT2SZY4	DE000HT2T0L3	DE000HT2T1J5
DE000HT2T353	DE000HT2U3M2	DE000HT2U3N0	DE000HT2U492	DE000HT2U4A5	DE000HT2U4H0
DE000HT2U4J6	DE000HT2U4K4	DE000HT2U4M0	DE000HT2U4N8	DE000HT2U4P3	DE000HT2U4V1
DE000HT2U4W9	DE000HT2U4X7	DE000HT2U773	DE000HT2YSM2	DE000HT2YSV3	DE000HT2YSW1
DE000HT2YTQ1	DE000HT2YTR9	DE000HT2YTS7	DE000HT2YUV9	DE000HT30NG7	DE000HT30NH5
DE000HT30NR4	DE000HT30NT0	DE000HT30NU8	DE000HT30NV6	DE000HT30NW4	DE000HT30NX2
DE000HT30RP9	DE000HT30RQ7	DE000HT31QF0	DE000HT31RY9	DE000HT34DQ9	DE000HT34DS5
DE000HT37DY6	DE000HT37EL1	DE000HT37GG6	DE000HT37GH4	DE000HT37GJ0	DE000HT37GK8
DE000HT37H26	DE000HT37KR5	DE000HT37KS3	DE000HT3APT1	DE000HT3APU9	DE000HT3APV7
DE000HT3AQR3	DE000HT3ASB3	DE000HT3ASN8	DE000HT3ATK2	DE000HT3ATL0	DE000HT3ATN6
DE000HT3ATP1	DE000HT3ATS5	DE000HT3AUS3	DE000HT3D173	DE000HT3D181	DE000HT3D1C7
DE000HT3D1D5	DE000HT3D1W5	DE000HT3D1X3	DE000HT3D348	DE000HT3D3R1	DE000HT3D595
DE000HT3DXM4	DE000HT3DZK3	DE000HT3DZM9	DE000HT3F6U6	DE000HT3F6V4	DE000HT3H505
DE000HT3H513	DE000HT3H539	DE000HT3H6Y6	DE000HT3H7K3	DE000HT3H7N7	DE000HT3JG91
DE000HT3LSN5	DE000HT3LSP0	DE000HT3LSQ8	DE000HT3LSR6	DE000HT3LT68	DE000HT3LT76
DE000HT3LT84	DE000HT3R2N6	DE000HT3R3H6	DE000HT3R3J2	DE000HT3R4H4	DE000HT3U9D7
DE000HT3U9R7	DE000HT3Y0G5	DE000HT3Y0Y8	DE000HT3Y1Z3	DE000HT3Y203	DE000HT3Y583
DE000HT40B27	DE000HT40CR6	DE000HT40DS2	DE000HT40E73	DE000HT40G22	DE000HT42RN9
DE000HT42SA4	DE000HT42T66	DE000HT42T74	DE000HT42U71	DE000HT42U89	DE000HT4ELE2
DE000HT4ELF9	DE000HT4ELY0	DE000HT4ELZ7	DE000HT4EM06	DE000HT4EM14	DE000HT4EM22
DE000HT4EM30	DE000HT4EM48	DE000HT4EM55	DE000HT4EME0	DE000HT4EMF7	DE000HT4EMG5
DE000HT4EMH3	DE000HT4EMJ9	DE000HT4EMK7	DE000HT4EMM3	DE000HT4EMN1	DE000HT4EMP6
DE000HT4EMQ4	DE000HT4EMR2	DE000HT4EMS0	DE000HT4EMT8	DE000HT4EMU6	DE000HT4EMV4
DE000HT4EMW2	DE000HT4EMX0	DE000HT4EMY8	DE000HT4EMZ5	DE000HT4EN05	DE000HT4EN13
DE000HT4EN39	DE000HT4EN47	DE000HT4EN54	DE000HT4EN88	DE000HT4EN96	DE000HT4ENE8
DE000HT4ENF5	DE000HT4ENG3	DE000HT4ENH1	DE000HT4ENJ7	DE000HT4ENK5	DE000HT4ENL3
DE000HT4ENM1	DE000HT4ENN9	DE000HT4ENP4	DE000HT4ENQ2	DE000HT4ENR0	DE000HT4ENS8
DE000HT4ENT6	DE000HT4ENY6	DE000HT4ENZ3	DE000HT4EP03	DE000HT4EP11	DE000HT4EP29
DE000HT4EP37	DE000HT4EP45	DE000HT4EP52	DE000HT4EP60	DE000HT4EP78	DE000HT4EP86
DE000HT4EP94	DE000HT4EPA1	DE000HT4EPB9	DE000HT4EPC7	DE000HT4EPD5	DE000HT4EPE3
DE000HT4EPF0	DE000HT4EPG8	DE000HT4EPH6	DE000HT4EPJ2	DE000HT4EPK0	DE000HT4EPL8
DE000HT4EPM6	DE000HT4EPP9	DE000HT4EPV7	DE000HT4EPW5	DE000HT4EPX3	DE000HT4EPY1
DE000HT4EPZ8	DE000HT4EQ02	DE000HT4EQ10	DE000HT4EQ85	DE000HT4EQ93	DE000HT4EQA9
DE000HT4EQB7	DE000HT4ET25	DE000HT4ET33	DE000HT4ET41	DE000HT4ET58	DE000HT4ET74
DE000HT4ETC9	DE000HT4ETD7	DE000HT4ETE5	DE000HT4ETF2	DE000HT4ETG0	DE000HT4ETY3
DE000HT4ETZ0	DE000HT4EU06	DE000HT4EUE3	DE000HT4EUK0	DE000HT4EUL8	DE000HT4EVU7
DE000HT4EW12	DE000HT4EW20	DE000HT4EW46	DE000HT4FZN0	DE000HT4FZP5	DE000HT4FZQ3
DE000HT4FZR1	DE000HT4FZS9	DE000HT4FZZ4	DE000HT4G000	DE000HT4G018	DE000HT4G034
DE000HT4G042	DE000HT4G059	DE000HT4G067	DE000HT4G075	DE000HT4G083	DE000HT4G0C5
DE000HT4G0E1	DE000HT4G0F8	DE000HT4G0G6	DE000HT4G0K8	DE000HT4G0L6	DE000HT4G0P7
DE000HT4G0Q5	DE000HT4G125	DE000HT4G133	DE000HT4G141	DE000HT4G1M2	DE000HT4G1N0
DE000HT4HHU9	DE000HT4HJH2	DE000HT4NSU4	DE000HT4NSV2	DE000HT4NSW0	DE000HT4NT32
DE000HT4NT40	DE000HT4NT57	DE000HT4NT65	DE000HT4NT73	DE000HT4NT81	DE000HT4NT99
DE000HT4NTA4	DE000HT4NTD8	DE000HT4NTJ5	DE000HT4NTK3	DE000HT4NTM9	DE000HT4NTN7
DE000HT4NTW8	DE000HT4NU13	DE000HT4NU96	DE000HT4NUB0	DE000HT4NUC8	DE000HT4NUD6
DE000HT4NUF1	DE000HT4NUG9	DE000HT4NUH7	DE000HT4NUJ3	DE000HT4NUK1	DE000HT4NUL9
DE000HT4NVK9	DE000HT4PVP3	DE000HT4PVQ1	DE000HT4PW01	DE000HT4PW19	DE000HT4PW76
DE000HT4PW92	DE000HT4PWA3	DE000HT4PWD7	DE000HT4PWM8	DE000HT4PWN6	DE000HT4PX26
DE000HT4PX34	DE000HT4PX67	DE000HT4PX75	DE000HT4PX83	DE000HT4PX91	DE000HT4PXB9
DE000HT4PXC7	DE000HT4PXE3	DE000HT4PXF0	DE000HT4PXJ2	DE000HT4PXK0	DE000HT4PXL8
DE000HT4PXM6	DE000HT4R6X5	DE000HT4R6Y3	DE000HT4R6Z0	DE000HT4R742	DE000HT4R759
DE000HT4R7A1	DE000HT4R7B9	DE000HT4R7C7	DE000HT4R7G8	DE000HT4R7J2	DE000HT4R8N2
DE000HT4R8P7	DE000HT4R8R3	DE000HT4R940	DE000HT4S9N9	DE000HT4S9P4	DE000HT4S9Q2
DE000HT4S9R0	DE000HT4S9S8	DE000HT4S9T6	DE000HT4S9U4	DE000HT4S9V2	DE000HT4S9W0
DE000HT4S9X8	DE000HT4S9Z3	DE000HT4SA12	DE000HT4SA87	DE000HT4SA95	DE000HT4SAC9
DE000HT4SAG0	DE000HT4SAJ4	DE000HT4SAK2	DE000HT4SAL0	DE000HT4SAM8	DE000HT4SAN6
DE000HT4SAR7	DE000HT4SAS5	DE000HT4SAT3	DE000HT4SAU1	DE000HT4SAV9	DE000HT4SAZ0
DE000HT4SB03	DE000HT4SB11	DE000HT4SB29	DE000HT4SB37	DE000HT4SB60	DE000HT4SBA1
DE000HT4SBB9	DE000HT4SBN4	DE000HT4SBP9	DE000HT4SBQ7	DE000HT4SBR5	DE000HT4SCP7
DE000HT4SCS1	DE000HT4SD84	DE000HT4SDA7	DE000HT4SDE9	DE000HT4SDH2	DE000HT4SDJ8
DE000HT4SDM2	DE000HT4SDW1	DE000HT4SDX9	DE000HT4SE59	DE000HT4SE67	DE000HT4SEB3
DE000HT4SEC1	DE000HT4SED9	DE000HT4SEH0	DE000HT4SEJ6	DE000HT4SEK4	DE000HT4SEL2
DE000HT4SEM0	DE000HT4URP1	DE000HT4USH6	DE000HT4USP9	DE000HT4USQ7	DE000HT4USR5
DE000HT4UTA9	DE000HT4UUL4	DE000HT4UUM2	DE000HT4UV88	DE000HT4WP84	DE000HT4WPC9
DE000HT4WPD7	DE000HT4WPX5	DE000HT4WQA1	DE000HT4WQB9	DE000HT4WQP9	DE000HT4WQX3
DE000HT4WRV5	DE000HT4WS32	DE000HT4WS40	DE000HT4WS65	DE000HT4WST7	DE000HT4Y094
DE000HT4Y0A7	DE000HT4Y0B5	DE000HT4Y0C3	DE000HT4Y0E9	DE000HT4Y0T7	DE000HT4Y102
DE000HT4Y1S7	DE000HT4Y1T5	DE000HT4Y1W9	DE000HT4Y201	DE000HT4Y219	DE000HT4Y227
DE000HT4Y235	DE000HT4Y292	DE000HT4Y2B1	DE000HT4Y2E5	DE000HT508V9	DE000HT508W7
DE000HT50908	DE000HT50916	DE000HT509K0	DE000HT509L8	DE000HT509M6	DE000HT509P9
DE000HT509S3	DE000HT50A90	DE000HT50AA5	DE000HT50AS7	DE000HT50B40	DE000HT50BA3
DE000HT50BL0	DE000HT50BM8	DE000HT50BX5	DE000HT50BY3	DE000HT50C07	DE000HT50C15

DE000HT50C23	DE000HT50C31	DE000HT50C56	DE000HT50C64	DE000HT50C80	DE000HT50DC5
DE000HT52FY0	DE000HT52GA8	DE000HT52GB6	DE000HT52GC4	DE000HT52GD2	DE000HT52GP6
DE000HT52GQ4	DE000HT52HV2	DE000HT52HW0	DE000HT52HZ3	DE000HT52JC8	DE000HT52JD6
DE000HT52JM7	DE000HT52JN5	DE000HT52JP0	DE000HT52JT2	DE000HT52JY2	DE000HT52JZ9
DE000HT52K05	DE000HT52K13	DE000HT52K21	DE000HT52K39	DE000HT52K62	DE000HT52K70
DE000HT52KG7	DE000HT52KH5	DE000HT52KK9	DE000HT52KL7	DE000HT52KM5	DE000HT52KW4
DE000HT52KX2	DE000HT52L20	DE000HT52L38	DE000HT52LD2	DE000HT52LQ4	DE000HT52LR2
DE000HT53LD0	DE000HT53LE8	DE000HT53LN9	DE000HT53M36	DE000HT53M44	DE000HT53M77
DE000HT53MK3	DE000HT53N50	DE000HT53N84	DE000HT53ND6	DE000HT53NE4	DE000HT53NF1
DE000HT53NG9	DE000HT53NH7	DE000HT53NJ3	DE000HT53NK1	DE000HT53NV8	DE000HT53NW6
DE000HT53NX4	DE000HT53NY2	DE000HT53NZ9	DE000HT53P09	DE000HT53P17	DE000HT53P25
DE000HT53P33	DE000HT53P41	DE000HT53P58	DE000HT53P74	DE000HT53PX9	DE000HT53Q16
DE000HT53Q24	DE000HT53Q32	DE000HT564T6	DE000HT565G0	DE000HT565H8	DE000HT565J4
DE000HT56608	DE000HT566N4	DE000HT566S3	DE000HT567E1	DE000HT567F8	DE000HT567G6
DE000HT567H4	DE000HT567J0	DE000HT56822	DE000HT56830	DE000HT56848	DE000HT56855
DE000HT56863	DE000HT568F6	DE000HT568G4	DE000HT568Y7	DE000HT568Z4	DE000HT56905
DE000HT56913	DE000HT56954	DE000HT56962	DE000HT56970	DE000HT56988	DE000HT56996
DE000HT569A5	DE000HT569B3	DE000HT569C1	DE000HT569D9	DE000HT569E7	DE000HT569L2
DE000HT569M0	DE000HT569N8	DE000HT56A52	DE000HT56A60	DE000HT56AJ3	DE000HT56AV8
DE000HT56B02	DE000HT56B77	DE000HT59DP8	DE000HT59DQ6	DE000HT59DR4	DE000HT59EA8
DE000HT59EJ9	DE000HT59EQ4	DE000HT59FT5	DE000HT59FU3	DE000HT59GZ0	DE000HT59H94
DE000HT59HF0	DE000HT59HH6	DE000HT59HK0	DE000HT59HM6	DE000HT59HN4	DE000HT59HP9
DE000HT59HQ7	DE000HT59JJ8	DE000HT59JS9	DE000HT59JU5	DE000HT59JZ4	DE000HT59K08
DE000HT59L15	DE000HT5HC87	DE000HT5HCF8	DE000HT5HCG6	DE000HT5HCL6	DE000HT5HCM4
DE000HT5HCX1	DE000HT5HCY9	DE000HT5HCZ6	DE000HT5HDB5	DE000HT5HDP5	DE000HT5HEX7
DE000HT5HEY5	DE000HT5HF43	DE000HT5HF68	DE000HT5HF76	DE000HT5HFF1	DE000HT5HFG9
DE000HT5HFK1	DE000HT5HFM7	DE000HT5HFN5	DE000HT5HFW6	DE000HT5HH58	DE000HT5HH74
DE000HT5JNS4	DE000HT5JNT2	DE000HT5JNU0	DE000HT5JNV8	DE000HT5NBK8	DE000HT5NBL6
DE000HT5NC89	DE000HT5NC97	DE000HT5NDJ6	DE000HT5NDP3	DE000HT5NF03	DE000HT5NF86
DE000HT5NFY0	DE000HT5NG51	DE000HT5NGB6	DE000HT5NGQ4	DE000HT5NGR2	DE000HT5NGS0
DE000HT5NH68	DE000HT5NH76	DE000HT5NH84	DE000HT5NH92	DE000HT5NHH1	DE000HT5NHJ7
DE000HT5NHK5	DE000HT5NHL3	DE000HT5NHM1	DE000HT5NHN9	DE000HT5NHP4	DE000HT5NHQ2
DE000HT5NHR0	DE000HT5NHS8	DE000HT5NJD6	DE000HT5NJE4	DE000HT5NKA0	DE000HT5NKB8
DE000HT5NKC6	DE000HT5NLD2	DE000HT5NLE0	DE000HT5PLS5	DE000HT5PLZ0	DE000HT5PM44
DE000HT5PML8	DE000HT5QMY9	DE000HT5QMZ6	DE000HT5QNL4	DE000HT5QP73	DE000HT5QPG9
DE000HT5QPH7	DE000HT5QPR6	DE000HT5QQF9	DE000HT5YQP2	DE000HT5YRT2	DE000HT5YS13
DE000HT5YSQ6	DE000HT5YT61	DE000HT5YT79	DE000HT5YT87	DE000HT5YT95	DE000HT5YTN1
DE000HT5YTP6	DE000HT5YTQ4	DE000HT5YTR2	DE000HT5YUX8	DE000HT5YUY6	DE000HT5YVB2
DE000HT5YVH9	DE000HT5YVT4	DE000HT5YWG9	DE000HT5YWH7	DE000HT5YWJ3	DE000HT5YWK1
DE000HT5YWT2	DE000HT5YXA0	DE000HT5YXD4	DE000HT5YXM5	DE000HT5YXN3	DE000HT5YXQ6
DE000HT5YXX2	DE000HT5YY64	DE000HT5YYE0	DE000HT5ZY55	DE000HT5ZZ47	DE000HT5ZZ54
DE000HT5ZZF1	DE000HT600F7	DE000HT618P8	DE000HT618Q6	DE000HT618U8	DE000HT618V6
DE000HT61962	DE000HT61970	DE000HT61A22	DE000HT61BG7	DE000HT62C78	DE000HT62C86
DE000HT62C94	DE000HT62CA6	DE000HT62CB4	DE000HT62CN9	DE000HT62CP4	DE000HT62DE6
DE000HT62E19	DE000HT62FC5	DE000HT62FD3	DE000HT62FE1	DE000HT62FF8	DE000HT62FG6
DE000HT63JU7	DE000HT63JV5	DE000HT63JW3	DE000HT63JX1	DE000HT63LF4	DE000HT63LG2
DE000HT63LS7	DE000HT63M75	DE000HT63M83	DE000HT63MD7	DE000HT64UG1	DE000HT64VM7
DE000HT64VP0	DE000HT64VQ8	DE000HT65YY3	DE000HT66037	DE000HT660D6	DE000HT687D9
DE000HT687M0	DE000HT688L0	DE000HT68942	DE000HT69CA1	DE000HT69CB9	DE000HT69CC7
DE000HT69CE3	DE000HT69CF0	DE000HT69CG8	DE000HT69CR5	DE000HT69CU9	DE000HT69CW5
DE000HT69CZ8	DE000HT69D05	DE000HT69D47	DE000HT69DB7	DE000HT69DC5	DE000HT69DD3
DE000HT69E46	DE000HT69E79	DE000HT69EN0	DE000HT6AB43	DE000HT6AB50	DE000HT6ABC0
DE000HT6ABD8	DE000HT6ABV0	DE000HT6ABW8	DE000HT6ABX6	DE000HT6ABY4	DE000HT6AC26
DE000HT6AC34	DE000HT6AC42	DE000HT6AC59	DE000HT6AC67	DE000HT6ACJ3	DE000HT6ACK1
DE000HT6ACL9	DE000HT6ACX4	DE000HT6ADE2	DE000HT6ADF9	DE000HT6ADM5	DE000HT6ADN3
DE000HT6ADP8	DE000HT6AEB6	DE000HT6AEC4	DE000HT6AED2	DE000HT6AEE0	DE000HT6AEK7
DE000HT6AF49	DE000HT6AF56	DE000HT6AF64	DE000HT6AF98	DE000HT6AFK4	DE000HT6AFL2
DE000HT6AFS7	DE000HT6AFT5	DE000HT6AFU3	DE000HT6AFW9	DE000HT6AGH8	DE000HT6AGJ4
DE000HT6AGN6	DE000HT6AGP1	DE000HT6DGP5	DE000HT6DHB3	DE000HT6DHC1	DE000HT6DHF4
DE000HT6DJT1	DE000HT6DJV7	DE000HT6DJW5	DE000HT6DJX3	DE000HT6DJZ8	DE000HT6DLB5
DE000HT6DLC3	DE000HT6DLD1	DE000HT6DLL4	DE000HT6DLM2	DE000HT6DLR1	DE000HT6DMB3
DE000HT6DMC1	DE000HT6DMD9	DE000HT6DME7	DE000HT6DMF4	DE000HT6DMG2	DE000HT6DMJ6
DE000HT6DMW9	DE000HT6DMY5	DE000HT6DMZ2	DE000HT6DN61	DE000HT6FVM6	DE000HT6FWY9
DE000HT6FXZ4	DE000HT6HHS8	DE000HT6HHT6	DE000HT6HHV2	DE000HT6HHW0	DE000HT6HJF1
DE000HT6HJY2	DE000HT6HKX2	DE000HT6HKY0	DE000HT6HKZ7	DE000HT6HL10	DE000HT6HLD2
DE000HT6HLE0	DE000HT6MF78	DE000HT6MG44	DE000HT6MG51	DE000HT6MG69	DE000HT6MG77
DE000HT6MGB6	DE000HT6NHK3	DE000HT6NHQ0	DE000HT6NJ24	DE000HT6NJ65	DE000HT6NJ99
DE000HT6NJA0	DE000HT6NJH5	DE000HT6NJM5	DE000HT6NJT0	DE000HT6NJU8	DE000HT6PG58
DE000HT6PHS1	DE000HT6PHW3	DE000HT6PJ55	DE000HT6PJ71	DE000HT6PJ89	DE000HT6PJ97
DE000HT6PJA5	DE000HT6PJC1	DE000HT6PJD9	DE000HT6PJQ1	DE000HT6PJR9	DE000HT6PJX7
DE000HT6PJY5	DE000HT6PK37	DE000HT6PKL0	DE000HT6RLA7	DE000HT6RLB5	DE000HT6RMA5
DE000HT6RMB3	DE000HT6RMF4	DE000HT6RMJ6	DE000HT6RMM0	DE000HT6RMP3	DE000HT6RNC9

DE000HT6RNF2	DE000HT6RNH8	DE000HT6RNR7	DE000HT6RNS5	DE000HT6RNV9	DE000HT6UKZ0
DE000HT6UL05	DE000HT6ULD5	DE000HT6UM79	DE000HT6UM87	DE000HT6UM95	DE000HT6UME1
DE000HT6UN60	DE000HT6UNS9	DE000HT6UNV3	DE000HT6UNW1	DE000HT6XY98	DE000HT6XYH3
DE000HT6XZU3	DE000HT6XZX7	DE000HT6Y008	DE000HT6Y040	DE000HT6Z393	DE000HT6Z3K7
DE000HT6Z4J7	DE000HT6Z4Q2	DE000HT6Z4R0	DE000HT6Z4S8	DE000HT702F1	DE000HT703P8
DE000HT703Q6	DE000HT71QB5	DE000HT71QE9	DE000HT71QF6	DE000HT71QM2	DE000HT71QU5
DE000HT71R39	DE000HT71R47	DE000HT73CT3	DE000HT73CU1	DE000HT73CV9	DE000HT73DR5
DE000HT73DS3	DE000HT73DT1	DE000HT73DX3	DE000HT73DY1	DE000HT73DZ8	DE000HT73E08
DE000HT73E16	DE000HT74J44	DE000HT74J77	DE000HT76G11	DE000HT76G37	DE000HT77GT5
DE000HT78G76	DE000HT78G84	DE000HT78GE5	DE000HT78GH8	DE000HT79FZ0	DE000HT79G00
DE000HT79G18	DE000HT79GP9	DE000HT79GY1	DE000HT79J31	DE000HT79J49	DE000HT79J72
DE000HT79J80	DE000HT79J98	DE000HT79JA5	DE000HT79JB3	DE000HT79JD9	DE000HT79JG2
DE000HT7AGE3	DE000HT7AGF0	DE000HT7AJ77	DE000HT7AJ85	DE000HT7CGK6	DE000HT7CGP5
DE000HT7CGQ3	DE000HT7CGT7	DE000HT7CH77	DE000HT7CH85	DE000HT7CHV1	DE000HT7CHW9
DE000HT7CHX7	DE000HT7CJD5	DE000HT7CJE3	DE000HT7CJF0	DE000HT7CJL8	DE000HT7DKK6
DE000HT7DL96	DE000HT7DLA5	DE000HT7FJV0	DE000HT7FK79	DE000HT7FKX4	DE000HT7FL11
DE000HT7FL94	DE000HT7FLG7	DE000HT7FLH5	DE000HT7FLJ1	DE000HT7FLN3	DE000HT7FLR4
DE000HT7FLS2	DE000HT7FMG5	DE000HT7FMH3	DE000HT7FMM3	DE000HT7FMU6	DE000HT7FMV4
DE000HT7J445	DE000HT7J5D6	DE000HT7J5S4	DE000HT7J5T2	DE000HT7J6K9	DE000HT7J6L7
DE000HT7J6M5	DE000HT7J6N3	DE000HT7J718	DE000HT7J7B6	DE000HT7J7C4	DE000HT7J7D2
DE000HT7J7E0	DE000HT7J7F7	DE000HT7J7G5	DE000HT7J7X0	DE000HT7J7Y8	DE000HT7J858
DE000HT7J8N9	DE000HT7J9C0	DE000HT7J9G1	DE000HT7JA10	DE000HT7JA28	DE000HT7JA77
DE000HT7NNN3	DE000HT7NPJ6	DE000HT7NPL2	DE000HT7NPM0	DE000HT7NPN8	DE000HT7NPP3
DE000HT7NPQ1	DE000HT7NQ40	DE000HT7NQ73	DE000HT7NQ81	DE000HT7NQS5	DE000HT7NQT3
DE000HT7NQU1	DE000HT7NQW7	DE000HT7NQX5	DE000HT7NQY3	DE000HT7NQZ0	DE000HT7NR56
DE000HT7NR64	DE000HT7NR72	DE000HT7NRC7	DE000HT7NS48	DE000HT7NS55	DE000HT7NS71
DE000HT7NS89	DE000HT7NS97	DE000HT7NSK8	DE000HT7NSR3	DE000HT7NTF6	DE000HT7NTT7
DE000HT7Q2R4	DE000HT7Q2T0	DE000HT7Q3D2	DE000HT7R6Y0	DE000HT7R7W2	DE000HT7S6M4
DE000HT7S6N2	DE000HT7S719	DE000HT7S750	DE000HT7S768	DE000HT7S7D1	DE000HT7S7E9
DE000HT7TBU0	DE000HT7TBV8	DE000HT7TC40	DE000HT7TC57	DE000HT7TCB8	DE000HT7TCC6
DE000HT7UCY8	DE000HT7UCZ5	DE000HT7UDD0	DE000HT7UDE8	DE000HT7UDF5	DE000HT7UDG3
DE000HT7UDH1	DE000HT7UE60	DE000HT7UE78	DE000HT7VAR4	DE000HT7VAV6	DE000HT7VB62
DE000HT7VBN1	DE000HT7VBP6	DE000HT7VBQ4	DE000HT7VBR2	DE000HT7VBW2	DE000HT7VBX0
DE000HT7VBY8	DE000HT7VBZ5	DE000HT7WEC6	DE000HT7WED4	DE000HT7WF42	DE000HT7WF75
DE000HT7WFH2	DE000HT7WFR1	DE000HT7XCN5	DE000HT7XCW6	DE000HT7XDE2	DE000HT7XDV6
DE000HT7ZCE9	DE000HT7ZCF6	DE000HT7ZCV3	DE000HT7ZDH0	DE000HT7ZE40	DE000HT7ZE73
DE000HT7ZEL0	DE000HT7ZFT0	DE000HT7ZFU8	DE000HT7ZG06	DE000HT80YF1	DE000HT80YG9
DE000HT80ZK8	DE000HT80ZM4	DE000HT810T3	DE000HT810U1	DE000HT82WT2	DE000HT82WU0
DE000HT82XD4	DE000HT83YM1	DE000HT83YN9	DE000HT83ZB1	DE000HT83ZJ4	DE000HT83ZW7
DE000HT840F9	DE000HT84113	DE000HT84121	DE000HT84139	DE000HT84147	DE000HT84154
DE000HT84162	DE000HT84170	DE000HT84188	DE000HT84196	DE000HT841A8	DE000HT841B6
DE000HT841W2	DE000HT841X0	DE000HT841Y8	DE000HT841Z5	DE000HT84204	DE000HT84246
DE000HT84253	DE000HT842G3	DE000HT842H1	DE000HT857Y4	DE000HT85862	DE000HT85987
DE000HT85995	DE000HT859A0	DE000HT859B8	DE000HT859C6	DE000HT859D4	DE000HT859E2
DE000HT859K9	DE000HT859L7	DE000HT859U8	DE000HT859V6	DE000HT86AH4	DE000HT86B06
DE000HT86BU5	DE000HT86BY7	DE000HT86BZ4	DE000HT86C05	DE000HT86CL2	DE000HT86CM0
DE000HT86CR9	DE000HT86CS7	DE000HT86CU3	DE000HT86D12	DE000HT87FN9	DE000HT87FP4
DE000HT87H58	DE000HT87H90	DE000HT87HC8	DE000HT87HK1	DE000HT88JA6	DE000HT88JN9
DE000HT88JP4	DE000HT88JT6	DE000HT88JV2	DE000HT88K94	DE000HT88KH9	DE000HT88KX6
DE000HT88KY4	DE000HT88L69	DE000HT88L77	DE000HT88L93	DE000HT88M35	DE000HT8BCD0
DE000HT8BCR0	DE000HT8BCS8	DE000HT8BE05	DE000HT8BE13	DE000HT8BEP0	DE000HT8BEU0
DE000HT8BEV8	DE000HT8BFB7	DE000HT8BFN2	DE000HT8BG03	DE000HT8BG37	DE000HT8BG78
DE000HT8BG86	DE000HT8CQR8	DE000HT8CQS6	DE000HT8CQU2	DE000HT8CRF1	DE000HT8CRG9
DE000HT8CRH7	DE000HT8CRJ3	DE000HT8CRK1	DE000HT8CRL9	DE000HT8DWS2	DE000HT8DWT0
DE000HT8DWU8	DE000HT8DWV6	DE000HT8DXB6	DE000HT8DXC4	DE000HT8DYJ7	DE000HT8DYK5
DE000HT8F8A9	DE000HT8F8B7	DE000HT8F8C5	DE000HT8F8D3	DE000HT8F8E1	DE000HT8F8F8
DE000HT8F8L6	DE000HT8KHE8	DE000HT8KHM1	DE000HT8KHX8	DE000HT8KKT0	DE000HT8KKU8
DE000HT8KKW4	DE000HT8KKX2	DE000HT8KKY0	DE000HT8KL39	DE000HT8KL47	DE000HT8KLF7
DE000HT8KLG5	DE000HT8KLH3	DE000HT8KMR0	DE000HT8KN37	DE000HT8KP50	DE000HT8KP76
DE000HT8LT71	DE000HT8LT89	DE000HT8LT97	DE000HT8LTN2	DE000HT8LTX1	DE000HT8LU86
DE000HT8LU94	DE000HT8LUA7	DE000HT8LV02	DE000HT8LV10	DE000HT8LVR9	DE000HT8LVS7
DE000HT8LVW9	DE000HT8LW50	DE000HT8LW68	DE000HT8LW92	DE000HT8LWA3	DE000HT8LWD7
DE000HT8MVJ4	DE000HT8MW18	DE000HT8MW42	DE000HT8MW59	DE000HT8MW67	DE000HT8MXT9
DE000HT8MXU7	DE000HT8MXX1	DE000HT8MXY9	DE000HT8MXZ6	DE000HT8MY99	DE000HT8MYA7
DE000HT8MYJ8	DE000HT8MYM2	DE000HT8MYN0	DE000HT8QCR8	DE000HT8QCY4	DE000HT8QCZ1
DE000HT8QDF1	DE000HT8QDG9	DE000HT8QDH7	DE000HT8QDJ3	DE000HT8QDK1	DE000HT8QE08
DE000HT8QE16	DE000HT8QFW1	DE000HT8QFZ4	DE000HT8QG06	DE000HT8RHW5	DE000HT8RJ02
DE000HT8RKG2	DE000HT8RKH0	DE000HT8RKS7	DE000HT8RM56	DE000HT8RM80	DE000HT8SUC8
DE000HT8SV54	DE000HT8SV62	DE000HT8SVK9	DE000HT8SVW4	DE000HT8SVX2	DE000HT8SW87
DE000HT8TSF3	DE000HT8TSG1	DE000HT8TSH9	DE000HT8TSK3	DE000HT8TSL1	DE000HT8TTG9
DE000HT8TUC6	DE000HT8TUD4	DE000HT8TV04	DE000HT8TV12	DE000HT8TV20	DE000HT8TV38
DE000HT8TV46	DE000HT8TW11	DE000HT8WE18	DE000HT8WE26	DE000HT8WE34	DE000HT8WE75

DE000HT8WE83	DE000HT8ZFK7	DE000HT8ZFL5	DE000HT8ZFP6	DE000HT8ZGT6	DE000HT8ZHU2
DE000HT8ZJD4	DE000HT8ZJE2	DE000HT8ZJF9	DE000HT8ZJV6	DE000HT8ZJW4	DE000HT8ZJX2
DE000HT8ZJY0	DE000HT8ZK17	DE000HT8ZK41	DE000HT8ZK58	DE000HT8ZKF7	DE000HT8ZKG5
DE000HT8ZKH3	DE000HT8ZKJ9	DE000HT8ZKK7	DE000HT8ZKL5	DE000HT8ZKM3	DE000HT8ZKR2
DE000HT8ZKS0	DE000HT8ZKT8	DE000HT8ZKU6	DE000HT8ZLM1	DE000HT8ZLN9	DE000HT8ZLP4
DE000HT8ZLQ2	DE000HT8ZLR0	DE000HT8ZLS8	DE000HT8ZLT6	DE000HT8ZLU4	DE000HT8ZLV2
DE000HT8ZMM9	DE000HT8ZMN7	DE000HT8ZMP2	DE000HT8ZMQ0	DE000HT8ZPJ8	DE000HT8ZPK6
DE000HT8ZPL4	DE000HT8ZPN0	DE000HT8ZPP5	DE000HT8ZPQ3	DE000HT8ZPR1	DE000HT8ZPW1
DE000HT8ZPX9	DE000HT8ZPY7	DE000HT8ZPZ4	DE000HT90RH0	DE000HT90RJ6	DE000HT90RK4
DE000HT90RL2	DE000HT90RT5	DE000HT90RU3	DE000HT90S27	DE000HT90S35	DE000HT90SF2
DE000HT90SG0	DE000HT90SR7	DE000HT90SS5	DE000HT90SU1	DE000HT91YE1	DE000HT91YF8
DE000HT92W11	DE000HT92W29	DE000HT92W37	DE000HT92W45	DE000HT92WN4	DE000HT92X44
DE000HT92X51	DE000HT92XD3	DE000HT92XF8	DE000HT92XM4	DE000HT92XQ5	DE000HT92XR3
DE000HT92XS1	DE000HT92XT9	DE000HT92XU7	DE000HT92XV5	DE000HT92XY9	DE000HT92XZ6
DE000HT92Z34	DE000HT92Z42	DE000HT92Z59	DE000HT92Z67	DE000HT92Z75	DE000HT92Z91
DE000HT92ZD8	DE000HT92ZE6	DE000HT92ZF3	DE000HT92ZG1	DE000HT92ZH9	DE000HT92ZJ5
DE000HT92ZK3	DE000HT92ZN7	DE000HT92ZP2	DE000HT92ZQ0	DE000HT92ZR8	DE000HT92ZX6
DE000HT92ZY4	DE000HT92ZZ1	DE000HT93007	DE000HT93015	DE000HT930C5	DE000HT930D3
DE000HT930E1	DE000HT930F8	DE000HT94BZ8	DE000HT94C05	DE000HT94C13	DE000HT94CD3
DE000HT94CK8	DE000HT94CS1	DE000HT94CV5	DE000HT94CW3	DE000HT94DM2	DE000HT94DV3
DE000HT94DY7	DE000HT94DZ4	DE000HT94E45	DE000HT94E52	DE000HT97H15	DE000HT97H23
DE000HT97H31	DE000HT97H49	DE000HT97H56	DE000HT97HQ7	DE000HT97JA7	DE000HT97JN0
DE000HT97JP5	DE000HT97JQ3	DE000HT97JR1	DE000HT97K10	DE000HT97K85	DE000HT97KE7
DE000HT97KL2	DE000HT97KM0	DE000HT97KN8	DE000HT97KP3	DE000HT97KQ1	DE000HT97KR9
DE000HT97KS7	DE000HT97KT5	DE000HT97KU3	DE000HT97KV1	DE000HT97KX7	DE000HT97KY5
DE000HT97KZ2	DE000HT97LS5	DE000HT97LU1	DE000HT97LW7	DE000HT97MH6	DE000HT97MJ2
DE000HT97MK0	DE000HT97MP9	DE000HT97N41	DE000HT97N58	DE000HT97N66	DE000HT97NM4
DE000HT97NY9	DE000HT99X39	DE000HT99X47	DE000HT99X54	DE000HT99XM9	DE000HT99XN7
DE000HT99XX6	DE000HT99Y95	DE000HT99ZD3	DE000HT99ZT9	DE000HT99ZU7	DE000HT9A010
DE000HT9A028	DE000HT9A036	DE000HT9A044	DE000HT9A051	DE000HT9A0A0	DE000HT9A0B8
DE000HT9A0C6	DE000HT9A0S2	DE000HT9A0T0	DE000HT9A0U8	DE000HT9A0V6	DE000HT9A0W4
DE000HT9A0X2	DE000HT9A0Y0	DE000HT9A135	DE000HT9A1H3	DE000HT9A1J9	DE000HT9A1K7
DE000HT9A1U6	DE000HT9A1V4	DE000HT9A1W2	DE000HT9A1X0	DE000HT9A1Y8	DE000HT9A3J5
DE000HT9A3U2	DE000HT9A3V0	DE000HT9B4T1	DE000HT9B562	DE000HT9B570	DE000HT9B588
DE000HT9B596	DE000HT9B5Z5	DE000HT9B604	DE000HT9B612	DE000HT9B620	DE000HT9B638
DE000HT9B646	DE000HT9B6D0	DE000HT9B7A4	DE000HT9B7B2	DE000HT9B7C0	DE000HT9C735
DE000HT9C7P1	DE000HT9C7X5	DE000HT9C883	DE000HT9C8E3	DE000HT9C925	DE000HT9C941
DE000HT9C958	DE000HT9C9C5	DE000HT9C9D3	DE000HT9C9N2	DE000HT9DAF3	DE000HT9DAG1
DE000HT9DAH9	DE000HT9DAJ5	DE000HT9DAK3	DE000HT9DB13	DE000HT9DBB0	DE000HT9DBE4
DE000HT9DBR6	DE000HT9DC20	DE000HT9DCE2	DE000HT9DCF9	DE000HT9DCP8	DE000HT9DCQ6
DE000HT9DCT0	DE000HT9DCW4	DE000HT9DCX2	DE000HT9EA54	DE000HT9EAG9	DE000HT9EAK1
DE000HT9EAL9	DE000HT9EAU0	DE000HT9EAW6	DE000HT9EB61	DE000HT9EB79	DE000HT9EB87
DE000HT9EBA0	DE000HT9EBH5	DE000HT9EBX2	DE000HT9EBY0	DE000HT9FC77	DE000HT9FC85
DE000HT9FC93	DE000HT9FCS7	DE000HT9FCT5	DE000HT9FCZ2	DE000HT9FDA3	DE000HT9FE26
DE000HT9FEC7	DE000HT9FEE3	DE000HT9FEF0	DE000HT9FEH6	DE000HT9FEJ2	DE000HT9FEK0
DE000HT9FEL8	DE000HT9FEM6	DE000HT9HTS7	DE000HT9HU16	DE000HT9HU57	DE000HT9HUY3
DE000HT9HV49	DE000HT9HVA1	DE000HT9HVG8	DE000HT9HVQ7	DE000HT9HVR5	DE000HT9HWS1
DE000HT9HWT9	DE000HT9HWV5	DE000HT9HX39	DE000HT9HX47	DE000HT9HX54	DE000HT9HX62
DE000HT9HX70	DE000HT9HX88	DE000HT9HXF6	DE000HT9JZW2	DE000HT9JZZ5	DE000HT9K027
DE000HT9K035	DE000HT9K0X0	DE000HT9K0Y8	DE000HT9K0Z5	DE000HT9K126	DE000HT9K134
DE000HT9K159	DE000HT9K183	DE000HT9K191	DE000HT9K1A6	DE000HT9K1B4	DE000HT9K1C2
DE000HT9K1D0	DE000HT9K1E8	DE000HT9K1F5	DE000HT9K1G3	DE000HT9K1H1	DE000HT9K1J7
DE000HT9K1K5	DE000HT9K1L3	DE000HT9K1M1	DE000HT9K1R0	DE000HT9M7G8	DE000HT9M7H6
DE000HT9M7L8	DE000HT9M7M6	DE000HT9M7X3	DE000HT9M833	DE000HT9M8A9	DE000HT9M8B7
DE000HT9M8C5	DE000HT9M8D3	DE000HT9M8E1	DE000HT9M8F8	DE000HT9M8G6	DE000HT9M8H4
DE000HT9M8W3	DE000HT9M8X1	DE000HT9M8Y9	DE000HT9M924	DE000HT9M940	DE000HT9M973
DE000HT9M981	DE000HT9M999	DE000HT9M9A7	DE000HT9M9B5	DE000HT9M9C3	DE000HT9M9J8
DE000HT9M9Q3	DE000HT9M9R1	DE000HT9M9S9	DE000HT9M9T7	DE000HT9M9W1	DE000HT9MA21
DE000HT9MAL2	DE000HT9MAQ1	DE000HT9MAU3	DE000HT9MB79	DE000HT9MB87	DE000HT9MB95
DE000HT9MBB1	DE000HT9MBC9	DE000HT9MBD7	DE000HT9MBE5	DE000HT9MBH8	DE000HT9MBJ4
DE000HT9MBK2	DE000HT9MBP1	DE000HT9MBQ9	DE000HT9MBR7	DE000HT9MBS5	DE000HT9MBT3
DE000HT9MBU1	DE000HT9MBX5	DE000HT9MBY3	DE000HT9MC11	DE000HT9MC29	DE000HT9MC78
DE000HT9MC86	DE000HT9MC94	DE000HT9MCA1	DE000HT9MCB9	DE000HT9MCC7	DE000HT9MCD5
DE000HT9MCE3	DE000HT9MCH6	DE000HT9MCJ2	DE000HT9MCK0	DE000HT9MCP9	DE000HT9MCR5
DE000HT9MCS3	DE000HT9MCT1	DE000HT9MCU9	DE000HT9MCV7	DE000HT9NMK7	DE000HT9NML5
DE000HT9NMM3	DE000HT9NMN1	DE000HT9NMP6	DE000HT9QVL9	DE000HT9QVM7	DE000HT9QVN5
DE000HT9QVR6	DE000HT9QW47	DE000HT9QWM5	DE000HT9QWN3	DE000HT9QWP8	DE000HT9QX38
DE000HT9QX87	DE000HT9QX95	DE000HT9QXH3	DE000HT9QXV4	DE000HT9QXW2	DE000HT9QYA6
DE000HT9QYB4	DE000HT9QYC2	DE000HT9QYD0	DE000HT9QYE8	DE000HT9QYG3	DE000HT9QYK5
DE000HT9QYL3	DE000HT9QYQ2	DE000HT9QYR0	DE000HT9QZ51	DE000HT9QZ69	DE000HT9QZ85
DE000HT9QZC9	DE000HT9QZD7	DE000HT9QZF2	DE000HT9QZG0	DE000HT9QZH8	DE000HT9QZJ4
DE000HT9QZK2	DE000HT9QZL0	DE000HT9QZM8	DE000HT9QZN6	DE000HT9QZQ9	DE000HT9QZR7

DE000HT9SAF1	DE000HT9SAM7	DE000HT9SAN5	DE000HT9SAZ9	DE000HT9SB40	DE000HT9SBC6
DE000HT9SBD4	DE000HT9SBE2	DE000HT9SBF9	DE000HT9SBU8	DE000HT9SBY0	DE000HT9SCB6
DE000HT9SCT8	DE000HT9SCU6	DE000HT9SCV4	DE000HT9SCW2	DE000HT9SCX0	DE000HT9SD06
DE000HT9SD30	DE000HT9SD48	DE000HT9SD97	DE000HT9SDA6	DE000HT9SDB4	DE000HT9UBD0
DE000HT9UBS8	DE000HT9UBT6	DE000HT9UBU4	DE000HT9UBV2	DE000HT9UBW0	DE000HT9UC37
DE000HT9UC45	DE000HT9UC52	DE000HT9UC60	DE000HT9UC94	DE000HT9UCH9	DE000HT9UCJ5
DE000HT9UCK3	DE000HT9UD77	DE000HT9UDV8	DE000HT9UDW6	DE000HT9UDX4	DE000HT9UDY2
DE000HT9UDZ9	DE000HT9UE76	DE000HT9UEQ6	DE000HT9UER4	DE000HT9UEZ7	DE000HT9UF00
DE000HT9UF18	DE000HT9UF26	DE000HT9UF34	DE000HT9UF42	DE000HT9UF67	DE000HT9UG82
DE000HT9UGB3	DE000HT9UGC1	DE000HT9UGF4	DE000HT9UGH0	DE000HT9UGM0	DE000HT9UGN8
DE000HT9XKW5	DE000HT9XL17	DE000HT9XL41	DE000HT9XLF8	DE000HT9XLG6	DE000HT9XLW3
DE000HT9XLY9	DE000HT9XN49	DE000HT9XN56	DE000HT9XNS7	DE000HT9YNX5	DE000HT9YNY3
DE000HT9YP04	DE000HT9YP79	DE000HT9YPA8	DE000HT9YPN1	DE000HT9YPW2	DE000HT9YPX0
DE000HT9YPY8	DE000HT9YPZ5	DE000HT9YQ11	DE000HT9YQ52	DE000HT9YQ94	DE000HT9YQA6
DE000HT9YQB4	DE000HT9YQC2	DE000HT9YQD0	DE000HT9YQG3	DE000HT9YQJ7	DE000HT9YQP4
DE000HT9ZQL0	DE000HT9ZR27	DE000HT9ZR43	DE000HT9ZR50	DE000HT9ZR92	DE000HT9ZRX3
DE000HT9ZRY1	DE000HT9ZRZ8	DE000HT9ZS00	DE000HT9ZS26	DE000HT9ZS34	DE000HT9ZS42
DE000HT9ZS67	DE000HT9ZS75	DE000HT9ZS83	DE000HT9ZS91	DE000HT9ZSA9	DE000TD6QWA0
DE000TD7D0C4	DE000TD7X5A3	DE000TD86GE7	DE000TD88GX3	DE000TD8AJP5	DE000TD8KRL6
DE000TD94D40	DE000TD9AQA0	DE000TD9AQF9	DE000TD9QPP6	DE000TD9QRM9	DE000TD9QV47
DE000TD9QXV8	DE000TD9U913	DE000TR04TT1	DE000TR0FVM7	DE000TR0S7W7	DE000TR0S7Y3
DE000TR0Y8X5	DE000TR0Y8Y3	DE000TR1P6R1	DE000TR1X9P9	DE000TR1X9Q7	DE000TR1Z442
DE000TR20MF1	DE000TR2JP90	DE000TR3TEX5	DE000TR3V4F1	DE000TR3W189	DE000TR4T332
DE000TR4YB79	DE000TR502U2	DE000TR57M55	DE000TR57M63	DE000TR5LCC5	DE000TR5P3Q6
DE000TR6GB38	DE000TR6H613	DE000TR6JY38	DE000TR6L136	DE000TR6RSA0	DE000TR6RSX2
DE000TR6TJM0	DE000TR6WSD4	DE000TR70RN9	DE000TR71B01	DE000TR71TP8	DE000TR73NR3
DE000TR761H1	DE000TR7BS09	DE000TR7DSQ4	DE000TR82U13	DE000TR893U5	DE000TR89PP8
DE000TR8VCN5	DE000TR96XP7	DE000TR9LUK2	DE000TR9TEH5	DE000TT007H7	DE000TT076E9
DE000TT076F6	DE000TT07BA8	DE000TT0LLK8	DE000TT0YDF8	DE000TT0YF18	DE000TT100B3
DE000TT10X98	DE000TT10XW0	DE000TT10ZE3	DE000TT13A50	DE000TT13BW0	DE000TT13BZ3
DE000TT13C09	DE000TT14ZP1	DE000TT174Z7	DE000TT183H6	DE000TT184H4	DE000TT184T9
DE000TT18SG6	DE000TT1A1T1	DE000TT1FGC5	DE000TT1FH26	DE000TT1T4M9	DE000TT1TJH9
DE000TT1TKC8	DE000TT1TKQ8	DE000TT1TML5	DE000TT1TQ11	DE000TT1TSA5	DE000TT1ZJD5
DE000TT2ASA3	DE000TT2AVL4	DE000TT2AVR1	DE000TT2CCG0	DE000TT2CD71	DE000TT2DRY9
DE000TT2DRZ6	DE000TT2GAD2	DE000TT2GRC8	DE000TT2JG97	DE000TT2JGM4	DE000TT2P0R9
DE000TT2PJX2	DE000TT2PKN1	DE000TT2T4A3	DE000TT2U3N5	DE000TT2U3T2	DE000TT2Z596
DE000TT30VE0	DE000TT31QQ2	DE000TT324M6	DE000TT3C122	DE000TT3GWC6	DE000TT3S1P7
DE000TT3TP28	DE000TT3U280	DE000TT3U298	DE000TT3ULQ0	DE000TT3ZZZ0	DE000TT47NL6
DE000TT4CYY3	DE000TT4PB84	DE000TT4PBA3	DE000TT4PBZ0	DE000TT4QS01	DE000TT4SVF4
DE000TT4SVG2	DE000TT4UZW6	DE000TT4UZX4	DE000TT4XB01	DE000TT4YY45	DE000TT5JTY5
DE000TT5STD0	DE000TT6VG97	DE000TT72JX7	DE000TT8KVK2	DE000TT9PXD0	DE000TT9RE35
DE000TT9RE43	DE000TT9VJT3	DE000TT9X9S1	DE000TT9XAW2	DE000TT9XAX0	DE000HG01619
DE000HG01WB7	DE000HG01WC5	DE000HG01WH4	DE000HG03847	DE000HG03CJ8	DE000HG03NL1
DE000HG044D8	DE000HG044G1	DE000HG045B9	DE000HG046J0	DE000HG047W1	DE000HG05PX6
DE000HG05PY4	DE000HG05Y77	DE000HG05Y85	DE000HG05Y93	DE000HG067T5	DE000HG067U3
DE000HG06K23	DE000HG06KA3	DE000HG06Q50	DE000HG07KJ2	DE000HG07KK0	DE000HG07KL8
DE000HG07KM6	DE000HG07TD6	DE000HG07TE4	DE000HG07TH7	DE000HG08AZ7	DE000HG08QV2
DE000HG08R40	DE000HG0BTD6	DE000HG0BTS4	DE000HG0BTY2	DE000HG0BTZ9	DE000HG0BU59
DE000HG0CXL9	DE000HG0CXM7	DE000HG0CY05	DE000HG0CY13	DE000HG0DA69	DE000HG0DA77
DE000HG0DD90	DE000HG0DFK6	DE000HG0DFL4	DE000HG0DFR1	DE000HG0DFV3	DE000HG0DNB9
DE000HG0DNC7	DE000HG0DNM6	DE000HG0DS36	DE000HG0DS44	DE000HG0DS51	DE000HG0DS77
DE000HG0DYE0	DE000HG0DYF7	DE000HG0E5D5	DE000HG0ECB0	DE000HG0ECC8	DE000HG0ECS4
DE000HG0EP61	DE000HG0EP87	DE000HG0ES50	DE000HG0ETT6	DE000HG0F1N2	DE000HG0FQZ6
DE000HG0FR01	DE000HG0FR19	DE000HG0FR27	DE000HG0FYW7	DE000HG0FZ84	DE000HG0GE21
DE000HG0GKR4	DE000HG0H209	DE000HG0H217	DE000HG0HF60	DE000HG0HF78	DE000HG0J2P1
DE000HG0J2Q9	DE000HG0J2R7	DE000HG0J668	DE000HG0JCE3	DE000HG0JCF0	DE000HG0JCT1
DE000HG0JTA5	DE000HG0JTB3	DE000HG0JTC1	DE000HG0JY73	DE000HG0K4D0	DE000HG0K4M1
DE000HG0K4N9	DE000HG0K567	DE000HG0KFY2	DE000HG0KQC5	DE000HG0LAR5	DE000HG0LDE7
DE000HG0LJX4	DE000HG0LK42	DE000HG0NAD1	DE000HG0NDB9	DE000HG0NDC7	DE000HG0NDW5
DE000HG0NNY0	DE000HG0NTH2	DE000HG0NTJ8	DE000HG0NTK6	DE000HG0P103	DE000HG0PAH7
DE000HG0PSL1	DE000HG0PSM9	DE000HG0PSN7	DE000HG0Q3Z9	DE000HG0QEQ8	DE000HG0QMX7
DE000HG0QQK5	DE000HG0RSL7	DE000HG0RXJ1	DE000HG0RZH0	DE000HG0SDB8	DE000HG0SYA6
DE000HG0TH72	DE000HG0TJ13	DE000HG0TJY5	DE000HG0TKJ4	DE000HG0TKK2	DE000HG0TKL0
DE000HG0TKM8	DE000HG0TKN6	DE000HG0TKP1	DE000HG0TKQ9	DE000HG0TMA9	DE000HG0TN66
DE000HG0TQU8	DE000HG0TQZ7	DE000HG0TR05	DE000HG0TR13	DE000HG0TR21	DE000HG0TR39
DE000HG0TR47	DE000HG0TR54	DE000HG0UHE9	DE000HG0UKS3	DE000HG0UKT1	DE000HG0V1K8
DE000HG0V1L6	DE000HG0VP03	DE000HG0W0X2	DE000HG0WLW9	DE000HG0X8X4	DE000HG0X8Y2
DE000HG0X8Z9	DE000HG0XAV2	DE000HG0XZD7	DE000HG0Y2N7	DE000HG0ZQ24	DE000HG0ZYJ2
DE000HG0ZZ72	DE000HG140W4	DE000HG14471	DE000HG144D6	DE000HG14521	DE000HG14547
DE000HG15429	DE000HG157M9	DE000HG159M5	DE000HG15A99	DE000HG15AL2	DE000HG15MP8

DE000HG15MR4	DE000HG15ZP0	DE000HG15ZQ8	DE000HG15ZR6	DE000HG165Q3	DE000HG165R1
DE000HG16LJ1	DE000HG16LK9	DE000HG16LL7	DE000HG176M9	DE000HG177E4	DE000HG17854
DE000HG17862	DE000HG17EV9	DE000HG17F35	DE000HG17H17	DE000HG17HQ2	DE000HG17LQ4
DE000HG17QL4	DE000HG17TP9	DE000HG17TQ7	DE000HG17TS3	DE000HG17V27	DE000HG17V92
DE000HG17VB5	DE000HG17W18	DE000HG17W59	DE000HG17WP3	DE000HG17WV1	DE000HG17WW9
DE000HG17XJ4	DE000HG17YX3	DE000HG17Z07	DE000HG17Z31	DE000HG18GH1	DE000HG18GL3
DE000HG18GM1	DE000HG18GP4	DE000HG18GQ2	DE000HG1CDA2	DE000HG1E8Q0	DE000HG1E8R8
DE000HG1E8S6	DE000HG1EXL3	DE000HG1EXM1	DE000HG1EXN9	DE000HG1EXR0	DE000HG1EXS8
DE000HG1F1K7	DE000HG1F1T8	DE000HG1F1U6	DE000HG1F1V4	DE000HG1F797	DE000HG1FY43
DE000HG1GZ90	DE000HG1H4Q6	DE000HG1H5E9	DE000HG1H645	DE000HG1H678	DE000HG1H6V1
DE000HG1HFR0	DE000HG1HGG1	DE000HG1LEU9	DE000HG1LEV7	DE000HG1LEW5	DE000HG1LEX3
DE000HG1LEY1	DE000HG1LEZ8	DE000HG1LF06	DE000HG1LS27	DE000HG1MHZ9	DE000HG1MRB9
DE000HG1MRC7	DE000HG1MRP9	DE000HG1MRW5	DE000HG1MRX3	DE000HG1MSC5	DE000HG1MSH4
DE000HG1MSX1	DE000HG1MTB5	DE000HG1MVC9	DE000HG1N3A4	DE000HG1N7G2	DE000HG1ND55
DE000HG1NLP0	DE000HG1P5D1	DE000HG1P5E9	DE000HG1P5F6	DE000HG1P8M6	DE000HG1P8P9
DE000HG1P8Y1	DE000HG1P9U7	DE000HG1P9V5	DE000HG1P9W3	DE000HG1P9X1	DE000HG1P9Y9
DE000HG1P9Z6	DE000HG1PA07	DE000HG1PA15	DE000HG1PA23	DE000HG1PA31	DE000HG1PGM2
DE000HG1PHR9	DE000HG1PK13	DE000HG1PKC5	DE000HG1PL46	DE000HG1PLK6	DE000HG1PM52
DE000HG1PM78	DE000HG1PM86	DE000HG1PM94	DE000HG1PN10	DE000HG1PNJ4	DE000HG1PNK2
DE000HG1PNL0	DE000HG1PNM8	DE000HG1PNP1	DE000HG1PPM3	DE000HG1PQ25	DE000HG1PTL7
DE000HG1PTM5	DE000HG1PTN3	DE000HG1Q489	DE000HG1Q5Q2	DE000HG1Q5S8	DE000HG1Q6P2
DE000HG1Q851	DE000HG1Q9M3	DE000HG1Q9Q4	DE000HG1QDA2	DE000HG1QRH7	DE000HG1QRJ3
DE000HG1QSG7	DE000HG1QSH5	DE000HG1QSJ1	DE000HG1QSK9	DE000HG1QSL7	DE000HG1QSM5
DE000HG1QSN3	DE000HG1QSP8	DE000HG1QXG7	DE000HG1QXH5	DE000HG1QXJ1	DE000HG1QZJ6
DE000HG1QZK4	DE000HG1R123	DE000HG1R131	DE000HG1R149	DE000HG1R2C8	DE000HG1R2D6
DE000HG1R4G5	DE000HG1R4H3	DE000HG1RAB4	DE000HG1RBB2	DE000HG1RBC0	DE000HG1RDT0
DE000HG1RDX2	DE000HG1RJ22	DE000HG1RTS8	DE000HG1RXZ5	DE000HG1RY07	DE000HG1RY15
DE000HG1RY23	DE000HG1RY31	DE000HG1RY49	DE000HG1RY56	DE000HG1S089	DE000HG1SBD6
DE000HG1SCH5	DE000HG1SCJ1	DE000HG1SCK9	DE000HG1SEU4	DE000HG1SEX8	DE000HG1SFZ0
DE000HG1SYF3	DE000HG1SYG1	DE000HG1TF57	DE000HG1TF65	DE000HG1U2J8	DE000HG1U2K6
DE000HG1U2L4	DE000HG1U2R1	DE000HG1U614	DE000HG1VK23	DE000HG1VK31	DE000HG1VL06
DE000HG1VL14	DE000HG1VRV8	DE000HG1VUL3	DE000HG1VYT8	DE000HG1W3N6	DE000HG1WH84
DE000HG1WLE5	DE000HG1WLF2	DE000HG1WLG0	DE000HG1WPY4	DE000HG1WPZ1	DE000HG1WQ00
DE000HG1WQ18	DE000HG1WTK5	DE000HG1WTL3	DE000HG1WUN7	DE000HG1WUQ0	DE000HG1WUR8
DE000HG1WUS6	DE000HG1X0V4	DE000HG1X2F3	DE000HG1X6G2	DE000HG1X6P3	DE000HG1X6Q1
DE000HG1X6R9	DE000HG1X7P1	DE000HG1XQV6	DE000HG1XVG7	DE000HG1XW76	DE000HG1XWJ9
DE000HG1XWK7	DE000HG1XWL5	DE000HG1XWM3	DE000HG1XWN1	DE000HG1XWP6	DE000HG1XWQ4
DE000HG1XWR2	DE000HG1Y277	DE000HG1Y2S5	DE000HG1Y2W7	DE000HG1Y418	DE000HG1Y9K7
DE000HG1Y9L5	DE000HG1Y9M3	DE000HG1ZQT5	DE000HG20D73	DE000HG20D81	DE000HG20Y86
DE000HG21LS2	DE000HG22SC9	DE000HG24XC5	DE000HG24XD3	DE000HG24XE1	DE000HG24XF8
DE000HG24XR3	DE000HG24XS1	DE000HG24XT9	DE000HG24XU7	DE000HG24XV5	DE000HG24XW3
DE000HG24XX1	DE000HG251G2	DE000HG25220	DE000HG25238	DE000HG25386	DE000HG25R80
DE000HG26G66	DE000HG279E8	DE000HG279F5	DE000HG27JH6	DE000HG27R13	DE000HG28E90
DE000HG28M82	DE000HG28ME5	DE000HG296S2	DE000HG29D66	DE000HG29D74	DE000HG2AAE2
DE000HG2AC19	DE000HG2ACR0	DE000HG2AFW3	DE000HG2AUC4	DE000HG2B6J1	DE000HG2BCR8
DE000HG2BG71	DE000HG2C1Y0	DE000HG2CBD8	DE000HG2CKG2	DE000HG2E2S8	DE000HG2E4D6
DE000HG2E4E4	DE000HG2E4F1	DE000HG2E9V7	DE000HG2FET1	DE000HG2FGQ2	DE000HG2FJZ7
DE000HG2J2Q7	DE000HG2J961	DE000HG2JNR8	DE000HG2JNS6	DE000HG2L5L7	DE000HG2LZ68
DE000HG2M2P4	DE000HG2MRM4	DE000HG2MUR7	DE000HG2MWZ6	DE000HG2MX69	DE000HG2MXN0
DE000HG2MXP5	DE000HG2MYF4	DE000HG2P562	DE000HG2PDY2	DE000HG2Q164	DE000HG2Q2J3
DE000HG2Q842	DE000HG2QA70	DE000HG2QA88	DE000HG2QBB2	DE000HG2QBM9	DE000HG2QPJ5
DE000HG2R4X9	DE000HG2R9M1	DE000HG2RD19	DE000HG2SYY2	DE000HG2SZT9	DE000HG2T606
DE000HG2T861	DE000HG2T8B4	DE000HG2T8C2	DE000HG2T8D0	DE000HG2XY40	DE000HG2Z2R5
DE000HG2Z2S3	DE000HG2Z2T1	DE000HG2Z2U9	DE000HG2Z3C5	DE000HG31BJ1	DE000HG31GU7
DE000HG31ZV5	DE000HG31ZW3	DE000HG32DN7	DE000HG32E45	DE000HG32EA2	DE000HG32EE4
DE000HG32EF1	DE000HG32EG9	DE000HG32GH2	DE000HG32GQ3	DE000HG32GR1	DE000HG32GS9
DE000HG32GT7	DE000HG32GU5	DE000HG32H59	DE000HG32HA5	DE000HG32HU3	DE000HG32JJ2
DE000HG32JN4	DE000HG32JP9	DE000HG32JZ8	DE000HG32K88	DE000HG32PM3	DE000HG32Q25
DE000HG32QF5	DE000HG32SG9	DE000HG33KB5	DE000HG33UV2	DE000HG33Z15	DE000HG340K5
DE000HG34L36	DE000HG34L44	DE000HG35047	DE000HG35690	DE000HG389L0	DE000HG389M8
DE000HG389N6	DE000HG389P1	DE000HG389Q9	DE000HG389R7	DE000HG389S5	DE000HG389T3
DE000HG38F97	DE000HG38FF5	DE000HG38FH1	DE000HG38FL3	DE000HG38FM1	DE000HG38FX8
DE000HG38G05	DE000HG38G70	DE000HG38GJ5	DE000HG38GM9	DE000HG38GN7	DE000HG38GZ1
DE000HG38H04	DE000HG38H12	DE000HG38M15	DE000HG39ZA2	DE000HG3ATE0	DE000HG3ATF7
DE000HG3B2J9	DE000HG3CNV3	DE000HG3CS00	DE000HG3CSD0	DE000HG3CT41	DE000HG3CT58
DE000HG3CT74	DE000HG3CTR8	DE000HG3CVP8	DE000HG3CVW4	DE000HG3CVX2	DE000HG3CW53
DE000HG3DM39	DE000HG3DM47	DE000HG3DNQ1	DE000HG3DQF7	DE000HG3DR59	DE000HG3DRM1

DE000HG3DSP2	DE000HG3DTL9	DE000HG3DTV8	DE000HG3DTW6	DE000HG3DUD4	DE000HG3DUF9
DE000HG3FDQ7	DE000HG3FJT8	DE000HG3FJU6	DE000HG3FMG9	DE000HG3FRD5	DE000HG3GGZ9
DE000HG3GH09	DE000HG3GH74	DE000HG3GKR8	DE000HG3GM69	DE000HG3GM77	DE000HG3N094
DE000HG3R632	DE000HG3R640	DE000HG3R665	DE000HG3R673	DE000HG3R681	DE000HG3R699
DE000HG3R8F6	DE000HG3RYF1	DE000HG3SJL8	DE000HG3TQV0	DE000HG3TQW8	DE000HG3TQX6
DE000HG3TQY4	DE000HG3UF60	DE000HG3USS0	DE000HG3USW2	DE000HG3UT56	DE000HG3UT80
DE000HG3UTX8	DE000HG3UU53	DE000HG3UUB2	DE000HG3UV11	DE000HG3UVC8	DE000HG3UVH7
DE000HG3V097	DE000HG3VUQ8	DE000HG3VUS4	DE000HG3VUU0	DE000HG3VVN3	DE000HG3VVQ6
DE000HG3VX75	DE000HG3WDD0	DE000HG3WDE8	DE000HG3WDF5	DE000HG3WDK5	DE000HG3WDQ2
DE000HG3WFA1	DE000HG3WFB9	DE000HG3WFC7	DE000HG3WG67	DE000HG3WJD7	DE000HG3WK95
DE000HG3WKH6	DE000HG3WKK0	DE000HG3WKS3	DE000HG3WL86	DE000HG3WLJ0	DE000HG3WLK8
DE000HG3WLL6	DE000HG3WLM4	DE000HG3WLN2	DE000HG3WLP7	DE000HG3WLQ5	DE000HG3WML4
DE000HG3WMN0	DE000HG3WMP5	DE000HG3WMQ3	DE000HG3WMR1	DE000HG3WMS9	DE000HG3WMT7
DE000HG3WMU5	DE000HG3WMV3	DE000HG3WNG2	DE000HG3WNV1	DE000HG3XC11	DE000HG3XF91
DE000HG3XH57	DE000HG3XH65	DE000HG3XJQ7	DE000HG3XJR5	DE000HG3XK37	DE000HG3YMY3
DE000HG3YSC6	DE000HG3YSD4	DE000HG3YSE2	DE000HG3YWC8	DE000HG3Z4N9	DE000HG3Z4P4
DE000HG3Z4Y6	DE000HG3Z6J2	DE000HG3Z9R9	DE000HG3ZAF4	DE000HG3ZCT1	DE000HG3ZFF3
DE000HG3ZFG1	DE000HG3ZG23	DE000HG40M37	DE000HG40Y33	DE000HG419Q4	DE000HG419R2
DE000HG419S0	DE000HG419T8	DE000HG419U6	DE000HG419V4	DE000HG41AQ7	DE000HG41D86
DE000HG41DB3	DE000HG41DE7	DE000HG41EU1	DE000HG41F35	DE000HG41UB7	DE000HG41UF8
DE000HG422N5	DE000HG429P5	DE000HG42LV2	DE000HG42NG9	DE000HG45YP0	DE000HG45YQ8
DE000HG45YU0	DE000HG45YV8	DE000HG45ZD3	DE000HG45ZS1	DE000HG46G88	DE000HG46GR1
DE000HG46GS9	DE000HG46KJ0	DE000HG46M07	DE000HG46QR0	DE000HG46UL5	DE000HG46UM3
DE000HG46X38	DE000HG471A9	DE000HG471B7	DE000HG47E55	DE000HG47HX5	DE000HG47JD3
DE000HG47KF6	DE000HG47NR5	DE000HG47P11	DE000HG47QH9	DE000HG489R5	DE000HG489S3
DE000HG48E54	DE000HG48E62	DE000HG48E70	DE000HG48FV1	DE000HG48GM8	DE000HG48GR7
DE000HG48GS5	DE000HG48GT3	DE000HG48HE3	DE000HG48HF0	DE000HG48J00	DE000HG48J26
DE000HG48J34	DE000HG48JF6	DE000HG48JG4	DE000HG48JH2	DE000HG48JS9	DE000HG48JT7
DE000HG48JU5	DE000HG48T99	DE000HG48UK3	DE000HG49M61	DE000HG49M79	DE000HG49M87
DE000HG49M95	DE000HG49MA9	DE000HG49P19	DE000HG49QL7	DE000HG49RK7	DE000HG4A800
DE000HG4CE70	DE000HG4CEH9	DE000HG4CGG6	DE000HG4CGK8	DE000HG4CGN2	DE000HG4CGP7
DE000HG4CGQ5	DE000HG4CGU7	DE000HG4CJD7	DE000HG4CJX5	DE000HG4CWN9	DE000HG4D7K3
DE000HG4D9N3	DE000HG4DEL9	DE000HG4E604	DE000HG4E638	DE000HG4FTE7	DE000HG4FYV1
DE000HG4FYW9	DE000HG4GH08	DE000HG4GJU2	DE000HG4GL69	DE000HG4H1V9	DE000HG4H227
DE000HG4H250	DE000HG4H268	DE000HG4H5B2	DE000HG4H5C0	DE000HG4H5S6	DE000HG4H763
DE000HG4H7X2	DE000HG4H888	DE000HG4H8K7	DE000HG4HYQ7	DE000HG4HZX0	DE000HG4J660
DE000HG4J9E6	DE000HG4J9J5	DE000HG4JLM9	DE000HG4JSW3	DE000HG4JSX1	DE000HG4JSY9
DE000HG4KF20	DE000HG4KLQ8	DE000HG4KNX0	DE000HG4KNY8	DE000HG4KPX5	DE000HG4KPY3
DE000HG4KQL8	DE000HG4L6A6	DE000HG4LAD7	DE000HG4LAG0	DE000HG4LAH8	DE000HG4LWM2
DE000HG4M169	DE000HG4M2G1	DE000HG4NFG5	DE000HG4NGM1	DE000HG4NGN9	DE000HG4NHX6
DE000HG4NUT7	DE000HG4P6M7	DE000HG4P9Y6	DE000HG4PAY4	DE000HG4PGE3	DE000HG4PGN4
DE000HG4RQC2	DE000HG4RS44	DE000HG4RYQ6	DE000HG4SK25	DE000HG4SNZ8	DE000HG4SP04
DE000HG4T4C9	DE000HG4T5H5	DE000HG4T6A8	DE000HG4T6B6	DE000HG4TQK1	DE000HG4TQL9
DE000HG4TQM7	DE000HG4TQN5	DE000HG4TRK9	DE000HG4TRL7	DE000HG4TRM5	DE000HG4TRN3
DE000HG4TRP8	DE000HG4TRQ6	DE000HG4TX78	DE000HG4UGL8	DE000HG4UGM6	DE000HG4VRA6
DE000HG4VRB4	DE000HG4VRR0	DE000HG4VTL9	DE000HG4W8B7	DE000HG4WCH1	DE000HG4Y2B8
DE000HG4YE17	DE000HG4YF24	DE000HG4YF32	DE000HG4ZCH4	DE000HG4ZCJ0	DE000HG4ZCK8
DE000HG4ZG48	DE000HG4ZG55	DE000HG4ZG63	DE000HG4ZG71	DE000HG4ZRE9	DE000HG4ZXE7
DE000HG50HD1	DE000HG514E8	DE000HG519K4	DE000HG519L2	DE000HG519M0	DE000HG519N8
DE000HG519P3	DE000HG519Q1	DE000HG519R9	DE000HG51R04	DE000HG51R12	DE000HG51WY4
DE000HG51WZ1	DE000HG51Y05	DE000HG51Y13	DE000HG51Y21	DE000HG524R9	DE000HG52AY8
DE000HG52DK1	DE000HG52DL9	DE000HG52DM7	DE000HG52DN5	DE000HG52EK9	DE000HG52EL7
DE000HG52EM5	DE000HG52EN3	DE000HG52EP8	DE000HG52YA8	DE000HG52YB6	DE000HG52YC4
DE000HG52YD2	DE000HG52YE0	DE000HG52YF7	DE000HG52YG5	DE000HG53KJ6	DE000HG53KK4
DE000HG53KL2	DE000HG53KM0	DE000HG53KP3	DE000HG53KQ1	DE000HG53KR9	DE000HG53KS7
DE000HG53KT5	DE000HG53KU3	DE000HG549F1	DE000HG54CL7	DE000HG54R01	DE000HG54R19
DE000HG54TN7	DE000HG55E96	DE000HG55ZZ5	DE000HG56001	DE000HG56019	DE000HG56027
DE000HG56035	DE000HG56043	DE000HG56753	DE000HG567C0	DE000HG568S4	DE000HG577Z0
DE000HG57876	DE000HG578A1	DE000HG57DY1	DE000HG57V51	DE000HG57XR3	DE000HG58FB2
DE000HG58FC0	DE000HG58K53	DE000HG58K61	DE000HG58QJ2	DE000HG59AS5	DE000HG59NU4
DE000HG59NV2	DE000HG59NW0	DE000HG59SN8	DE000HG59TB1	DE000HG5AAY3	DE000HG5AE89
DE000HG5AF47	DE000HG5AF54	DE000HG5AF62	DE000HG5AF88	DE000HG5AFA2	DE000HG5AG20
DE000HG5B5M4	DE000HG5BWG2	DE000HG5BWH0	DE000HG5CTH4	DE000HG5CTJ0	DE000HG5CTK8
DE000HG5CTL6	DE000HG5CTM4	DE000HG5CTY9	DE000HG5CTZ6	DE000HG5CU04	DE000HG5CU79
DE000HG5CU87	DE000HG5CU95	DE000HG5CUA7	DE000HG5CVQ1	DE000HG5CVR9	DE000HG5CWG0
DE000HG5CWH8	DE000HG5DMX4	DE000HG5EV50	DE000HG5EV68	DE000HG5FAJ3	DE000HG5FV18

DE000HG5FV26	DE000HG5FVF7	DE000HG5FW90	DE000HG5FWA6	DE000HG5FWD0	DE000HG5FZH4
DE000HG5FZX1	DE000HG5G093	DE000HG5G1Y3	DE000HG5GAB8	DE000HG5GMS7	DE000HG5GN41
DE000HG5GN58	DE000HG5GN66	DE000HG5GNC9	DE000HG5GNH8	DE000HG5GNJ4	DE000HG5GPB6
DE000HG5GRD8	DE000HG5GRE6	DE000HG5GRV0	DE000HG5H1U0	DE000HG5H1V8	DE000HG5H1W6
DE000HG5H1X4	DE000HG5H1Y2	DE000HG5H1Z9	DE000HG5HAJ9	DE000HG5HAM3	DE000HG5HAT8
DE000HG5HCN7	DE000HG5HD83	DE000HG5HDK1	DE000HG5J1R4	DE000HG5J1S2	DE000HG5JRZ5
DE000HG5JS92	DE000HG5JU98	DE000HG5KM79	DE000HG5KQQ4	DE000HG5LJ57	DE000HG5LJ65
DE000HG5LJ73	DE000HG5LJ99	DE000HG5LWJ5	DE000HG5LWK3	DE000HG5LX26	DE000HG5M0V3
DE000HG5M133	DE000HG5M182	DE000HG5M1A5	DE000HG5M1K4	DE000HG5M349	DE000HG5M8Q6
DE000HG5NCX4	DE000HG5NCY2	DE000HG5NCZ9	DE000HG5ND02	DE000HG5ND10	DE000HG5ND28
DE000HG5ND36	DE000HG5ND44	DE000HG5ND51	DE000HG5ND69	DE000HG5ND77	DE000HG5NDC6
DE000HG5NEE0	DE000HG5NEF7	DE000HG5NEG5	DE000HG5NEH3	DE000HG5NEJ9	DE000HG5NEK7
DE000HG5NF91	DE000HG5NFA5	DE000HG5NFJ6	DE000HG5NFR9	DE000HG5NFS7	DE000HG5NFU3
DE000HG5NGH8	DE000HG5NKK4	DE000HG5NL93	DE000HG5NLE5	DE000HG5NLH8	DE000HG5NM43
DE000HG5NM92	DE000HG5NMA1	DE000HG5NPE6	DE000HG5NPJ5	DE000HG5NPQ0	DE000HG5NQ49
DE000HG5P904	DE000HG5P912	DE000HG5P920	DE000HG5P938	DE000HG5P946	DE000HG5P953
DE000HG5P961	DE000HG5PA03	DE000HG5PAD5	DE000HG5PAM6	DE000HG5PAN4	DE000HG5PBB7
DE000HG5PBC5	DE000HG5PBD3	DE000HG5PCM2	DE000HG5PCU5	DE000HG5PD34	DE000HG5PDA5
DE000HG5PDE7	DE000HG5PDJ6	DE000HG5PDK4	DE000HG5PDQ1	DE000HG5PDR9	DE000HG5PGK7
DE000HG5PGQ4	DE000HG5PHW0	DE000HG5PKC6	DE000HG5PKK9	DE000HG5PKS2	DE000HG5PL42
DE000HG5PLP6	DE000HG5PSZ0	DE000HG5PZF7	DE000HG5PZG5	DE000HG5PZH3	DE000HG5PZJ9
DE000HG5PZK7	DE000HG5PZL5	DE000HG5Q0K2	DE000HG5Q183	DE000HG5Q4Q1	DE000HG5Q506
DE000HG5Q5K1	DE000HG5Q5L9	DE000HG5Q5M7	DE000HG5Q5N5	DE000HG5Q5P0	DE000HG5Q5Q8
DE000HG5Q5Z9	DE000HG5Q613	DE000HG5Q621	DE000HG5Q639	DE000HG5Q647	DE000HG5Q654
DE000HG5Q662	DE000HG5Q670	DE000HG5Q6K9	DE000HG5Q6M5	DE000HG5Q6N3	DE000HG5Q6P8
DE000HG5Q6Q6	DE000HG5Q738	DE000HG5Q7N1	DE000HG5Q7P6	DE000HG5Q7T8	DE000HG5Q7U6
DE000HG5Q7V4	DE000HG5Q7W2	DE000HG5Q7X0	DE000HG5Q8N9	DE000HG5Q8P4	DE000HG5Q8Q2
DE000HG5Q9E6	DE000HG5SC32	DE000HG5SC40	DE000HG5SC57	DE000HG5SC65	DE000HG5SC73
DE000HG5SC81	DE000HG5SC99	DE000HG5SCB9	DE000HG5SCP9	DE000HG5SCQ7	DE000HG5SD07
DE000HG5SDY9	DE000HG5SDZ6	DE000HG5SE06	DE000HG5SE14	DE000HG5SE22	DE000HG5SEH2
DE000HG5SF47	DE000HG5SFA4	DE000HG5SFK3	DE000HG5SFL1	DE000HG5SFM9	DE000HG5SFN7
DE000HG5SG12	DE000HG5SHY0	DE000HG5SLQ8	DE000HG5SLR6	DE000HG5SLS4	DE000HG5SLT2
DE000HG5SLU0	DE000HG5SLV8	DE000HG5SM14	DE000HG5SMH5	DE000HG5SMQ6	DE000HG5SNL5
DE000HG5SUG0	DE000HG5T0Z7	DE000HG5T3Q0	DE000HG5T4Q8	DE000HG5T658	DE000HG5T6M2
DE000HG5T7T5	DE000HG5T7U3	DE000HG5T8G0	DE000HG5TCW3	DE000HG5TDZ4	DE000HG5TE05
DE000HG5TEM0	DE000HG5TG37	DE000HG5THC4	DE000HG5THD2	DE000HG5U300	DE000HG5U334
DE000HG5U342	DE000HG5U359	DE000HG5U367	DE000HG5U375	DE000HG5U3D5	DE000HG5U3E3
DE000HG5U3F0	DE000HG5U3G8	DE000HG5U3H6	DE000HG5U9Z5	DE000HG5UB21	DE000HG5UC04
DE000HG5UC12	DE000HG5UC95	DE000HG5UCA7	DE000HG5UCD1	DE000HG5UCL4	DE000HG5UCM2
DE000HG5UCN0	DE000HG5UD37	DE000HG5UE85	DE000HG5UEL0	DE000HG5UGH3	DE000HG5UNX6
DE000HG5UNY4	DE000HG5UPT9	DE000HG5UQJ8	DE000HG5UQK6	DE000HG5URK4	DE000HG5UU51
DE000HG5UU69	DE000HG5UU77	DE000HG5UU85	DE000HG5UZ56	DE000HG5UZJ9	DE000HG5V076
DE000HG5V084	DE000HG5V092	DE000HG5V0A6	DE000HG5V0E8	DE000HG5V0Z3	DE000HG5V1Q0
DE000HG5V3V6	DE000HG5V449	DE000HG5V464	DE000HG5V472	DE000HG5V4J9	DE000HG5V4Q4
DE000HG5V696	DE000HG5VD36	DE000HG5VRF2	DE000HG5VTT9	DE000HG5VVY5	DE000HG5VW90
DE000HG5VWJ4	DE000HG5VXH6	DE000HG5VXN4	DE000HG5VXP9	DE000HG5VYM4	DE000HG5W215
DE000HG5W223	DE000HG5W9Q2	DE000HG5W9R0	DE000HG5W9S8	DE000HG5WGA4	DE000HG5WGB2
DE000HG5WGC0	DE000HG5WGD8	DE000HG5WLH9	DE000HG5X1K1	DE000HG5XBJ4	DE000HG5XEQ3
DE000HG5XJR0	DE000HG5YJM9	DE000HG5YJN7	DE000HG5YY04	DE000HG5ZAM5	DE000HG5ZGN0
DE000HG5ZGQ3	DE000HG5ZGR1	DE000HG5ZGS9	DE000HG5ZH46	DE000HG60TC7	DE000HG60UH4
DE000HG60UJ0	DE000HG60UK8	DE000HG60UL6	DE000HG60VQ3	DE000HG613K5	DE000HG615K0
DE000HG61J44	DE000HG61J51	DE000HG61J77	DE000HG61J85	DE000HG61J93	DE000HG61JA0
DE000HG61JB8	DE000HG61JC6	DE000HG61JD4	DE000HG61KZ5	DE000HG61L08	DE000HG61L16
DE000HG61L24	DE000HG61L32	DE000HG61L40	DE000HG61L57	DE000HG61L65	DE000HG61L73
DE000HG61L81	DE000HG61L99	DE000HG61LA6	DE000HG61LB4	DE000HG61PQ3	DE000HG61QH0
DE000HG623T5	DE000HG629B0	DE000HG62A59	DE000HG65DT4	DE000HG65LQ3	DE000HG65LR1
DE000HG65LS9	DE000HG65LT7	DE000HG65LU5	DE000HG65MT5	DE000HG65MU3	DE000HG65MV1
DE000HG65MW9	DE000HG65T71	DE000HG65T89	DE000HG65TZ7	DE000HG65UZ5	DE000HG65V02
DE000HG66G91	DE000HG66GA5	DE000HG66GB3	DE000HG66JD3	DE000HG67BC0	DE000HG67VZ9
DE000HG67W09	DE000HG67W17	DE000HG67W25	DE000HG69GS1	DE000HG69GT9	DE000HG69GU7
DE000HG69LC5	DE000HG69LD3	DE000HG69LE1	DE000HG69LF8	DE000HG69LG6	DE000HG69LH4
DE000HG69LJ0	DE000HG69LK8	DE000HG69NR9	DE000HG69PU8	DE000HG6A037	DE000HG6A2E8
DE000HG6A4P0	DE000HG6A4Q8	DE000HG6A4R6	DE000HG6A4T2	DE000HG6A4V8	DE000HG6A4W6
DE000HG6A581	DE000HG6A5C5	DE000HG6A6W1	DE000HG6ADH0	DE000HG6AE88	DE000HG6AEF2
DE000HG6AGQ4	DE000HG6AGR2	DE000HG6AHM1	DE000HG6AJD6	DE000HG6AQ50	DE000HG6AQA7
DE000HG6AQB5	DE000HG6AQC3	DE000HG6AQN0	DE000HG6AZQ4	DE000HG6B2B3	DE000HG6B2C1
DE000HG6B2D9	DE000HG6B324	DE000HG6B3Y3	DE000HG6B4S3	DE000HG6B5H3	DE000HG6BBD1
DE000HG6BBH2	DE000HG6BBN0	DE000HG6BBR1	DE000HG6BC63	DE000HG6BCA5	DE000HG6BD47
DE000HG6BE04	DE000HG6BE12	DE000HG6BEN4	DE000HG6BG44	DE000HG6BG51	DE000HG6BJT0
DE000HG6BJU8	DE000HG6BJV6	DE000HG6BJW4	DE000HG6BJX2	DE000HG6BK48	DE000HG6BK55

DE000HG6BK63	DE000HG6BK71	DE000HG6BKC4	DE000HG6BL88	DE000HG6BLN9	DE000HG6BM53
DE000HG6BMB2	DE000HG6BMC0	DE000HG6BMD8	DE000HG6BMQ0	DE000HG6BP92	DE000HG6BPJ8
DE000HG6BPM2	DE000HG6BPN0	DE000HG6BQB3	DE000HG6BQF4	DE000HG6BQS7	DE000HG6BSE3
DE000HG6BX68	DE000HG6BX84	DE000HG6BXB9	DE000HG6BYM4	DE000HG6BYN2	DE000HG6BZ66
DE000HG6BZ82	DE000HG6C4H5	DE000HG6C4N3	DE000HG6C4P8	DE000HG6C4S2	DE000HG6C4T0
DE000HG6C4U8	DE000HG6C4V6	DE000HG6C504	DE000HG6C512	DE000HG6C520	DE000HG6C538
DE000HG6C546	DE000HG6C6H0	DE000HG6C6J6	DE000HG6C6K4	DE000HG6C6L2	DE000HG6C6M0
DE000HG6C6N8	DE000HG6C6P3	DE000HG6C6Q1	DE000HG6C6R9	DE000HG6C6S7	DE000HG6C6T5
DE000HG6C6U3	DE000HG6C6V1	DE000HG6C6W9	DE000HG6C6X7	DE000HG6C6Y5	DE000HG6C6Z2
DE000HG6C702	DE000HG6C710	DE000HG6C728	DE000HG6C736	DE000HG6C744	DE000HG6C751
DE000HG6C769	DE000HG6C793	DE000HG6C7A3	DE000HG6C7B1	DE000HG6C7C9	DE000HG6C7D7
DE000HG6C7E5	DE000HG6C7F2	DE000HG6C7G0	DE000HG6C7H8	DE000HG6C7K2	DE000HG6C7L0
DE000HG6C8B9	DE000HG6C8C7	DE000HG6C8D5	DE000HG6C8E3	DE000HG6C8F0	DE000HG6C8G8
DE000HG6C8H6	DE000HG6C8J2	DE000HG6C8M6	DE000HG6C8N4	DE000HG6C8P9	DE000HG6C8Q7
DE000HG6C8R5	DE000HG6C8S3	DE000HG6C8T1	DE000HG6C8U9	DE000HG6C8V7	DE000HG6C942
DE000HG6C959	DE000HG6C967	DE000HG6C975	DE000HG6C983	DE000HG6C991	DE000HG6C9A9
DE000HG6C9B7	DE000HG6C9C5	DE000HG6C9D3	DE000HG6CAJ8	DE000HG6CAK6	DE000HG6CBC1
DE000HG6CBF4	DE000HG6CBL2	DE000HG6CBM0	DE000HG6CBR9	DE000HG6CBY5	DE000HG6CBZ2
DE000HG6CC05	DE000HG6CC13	DE000HG6CC70	DE000HG6CC88	DE000HG6CCF2	DE000HG6CCN6
DE000HG6CDT1	DE000HG6CDU9	DE000HG6CER3	DE000HG6CES1	DE000HG6CEU7	DE000HG6CFH1
DE000HG6CG43	DE000HG6CJ24	DE000HG6CJZ5	DE000HG6CKE8	DE000HG6CM11	DE000HG6CM29
DE000HG6CMJ3	DE000HG6CMM7	DE000HG6CMN5	DE000HG6CMP0	DE000HG6CMQ8	DE000HG6CND4
DE000HG6CQK2	DE000HG6CQV9	DE000HG6CRM6	DE000HG6CT48	DE000HG6CUL2	DE000HG6CUM0
DE000HG6CVL0	DE000HG6CVM8	DE000HG6CVN6	DE000HG6CVP1	DE000HG6CVQ9	DE000HG6CW19
DE000HG6CWZ8	DE000HG6CX18	DE000HG6DDJ0	DE000HG6DEU5	DE000HG6DFJ5	DE000HG6DKE6
DE000HG6DPV9	DE000HG6DQ40	DE000HG6DQR5	DE000HG6DQS3	DE000HG6DQT1	DE000HG6DQU9
DE000HG6DRG6	DE000HG6DSZ4	DE000HG6DTW9	DE000HG6DU10	DE000HG6DVL8	DE000HG6DYW9
DE000HG6DZD6	DE000HG6DZE4	DE000HG6DZF1	DE000HG6DZQ8	DE000HG6E120	DE000HG6E138
DE000HG6E3A0	DE000HG6E3C6	DE000HG6E3D4	DE000HG6E3M5	DE000HG6E3P8	DE000HG6E9K6
DE000HG6E9R1	DE000HG6E9S9	DE000HG6E9T7	DE000HG6E9U5	DE000HG6E9V3	DE000HG6E9W1
DE000HG6E9X9	DE000HG6EAH8	DE000HG6EAJ4	DE000HG6EAU1	DE000HG6EAV9	DE000HG6EAW7
DE000HG6EAX5	DE000HG6ED85	DE000HG6ED93	DE000HG6EDA7	DE000HG6EDJ8	DE000HG6EE01
DE000HG6EKW6	DE000HG6EKX4	DE000HG6EKY2	DE000HG6ELE2	DE000HG6EML5	DE000HG6EMQ4
DE000HG6ENM1	DE000HG6ERF6	DE000HG6ERY7	DE000HG6EZC6	DE000HG6EZD4	DE000HG6EZE2
DE000HG6F1A3	DE000HG6F3P7	DE000HG6F6V8	DE000HG6F7Z7	DE000HG6F911	DE000HG6F9K5
DE000HG6F9L3	DE000HG6FA12	DE000HG6FBC4	DE000HG6FFH4	DE000HG6FQV2	DE000HG6FQW0
DE000HG6FQX8	DE000HG6FQY6	DE000HG6FZ21	DE000HG6G2D4	DE000HG6G737	DE000HG6G8G4
DE000HG6G8U5	DE000HG6G9K4	DE000HG6G9R9	DE000HG6G9S7	DE000HG6G9T5	DE000HG6G9U3
DE000HG6GC19	DE000HG6GCF3	DE000HG6GCG1	DE000HG6GCH9	DE000HG6GGF4	DE000HG6GGG2
DE000HG6GGH0	DE000HG6GGJ6	DE000HG6GGN8	DE000HG6GGQ1	DE000HG6GGR9	DE000HG6GGS7
DE000HG6GGU3	DE000HG6GGV1	DE000HG6GGW9	DE000HG6GGY5	DE000HG6GHD7	DE000HG6GJ79
DE000HG6GJ87	DE000HG6GJJ0	DE000HG6GJK8	DE000HG6GKM2	DE000HG6GLB3	DE000HG6GM25
DE000HG6GS78	DE000HG6GS86	DE000HG6GSV6	DE000HG6GSW4	DE000HG6GSZ7	DE000HG6GT10
DE000HG6GT44	DE000HG6GV08	DE000HG6GVQ0	DE000HG6GVR8	DE000HG6GXF9	DE000HG6H073
DE000HG6H081	DE000HG6H099	DE000HG6H0K2	DE000HG6H0L0	DE000HG6H0V9	DE000HG6H0W7
DE000HG6H0X5	DE000HG6H0Y3	DE000HG6H172	DE000HG6H180	DE000HG6H198	DE000HG6H1T1
DE000HG6H1U9	DE000HG6H1X3	DE000HG6H1Y1	DE000HG6H1Z8	DE000HG6H206	DE000HG6H214
DE000HG6H313	DE000HG6H321	DE000HG6H347	DE000HG6H3E9	DE000HG6H3F6	DE000HG6H3U5
DE000HG6H3V3	DE000HG6H5Q8	DE000HG6H5R6	DE000HG6H5S4	DE000HG6H5W6	DE000HG6H5Z9
DE000HG6H6V6	DE000HG6H6Z7	DE000HG6H727	DE000HG6HA44	DE000HG6HB35	DE000HG6HB43
DE000HG6HB68	DE000HG6HB92	DE000HG6HBL1	DE000HG6HC00	DE000HG6HG63	DE000HG6HGS5
DE000HG6HHV7	DE000HG6HSV4	DE000HG6HSW2	DE000HG6HSX0	DE000HG6HSY8	DE000HG6HSZ5
DE000HG6HT01	DE000HG6HT92	DE000HG6HTA6	DE000HG6HTB4	DE000HG6HTC2	DE000HG6HTD0
DE000HG6HUW8	DE000HG6HUX6	DE000HG6HUY4	DE000HG6HUZ1	DE000HG6HV98	DE000HG6HVA2
DE000HG6HW06	DE000HG6HW14	DE000HG6HW55	DE000HG6HYD0	DE000HG6J1X1	DE000HG6J6P6
DE000HG6J6Q4	DE000HG6J6R2	DE000HG6J7M1	DE000HG6J855	DE000HG6J863	DE000HG6J871
DE000HG6J889	DE000HG6JA67	DE000HG6JAD6	DE000HG6JEE6	DE000HG6JEF3	DE000HG6JEG1
DE000HG6JEH9	DE000HG6JEJ5	DE000HG6JHX9	DE000HG6JL80	DE000HG6JL98	DE000HG6JM06
DE000HG6JMD1	DE000HG6JME9	DE000HG6JMF6	DE000HG6JMG4	DE000HG6JMW1	DE000HG6JMX9
DE000HG6JNY5	DE000HG6JNZ2	DE000HG6JQ85	DE000HG6JQW2	DE000HG6JQX0	DE000HG6JQY8
DE000HG6JR19	DE000HG6JR27	DE000HG6JRA6	DE000HG6JRB4	DE000HG6JRE8	DE000HG6JY51
DE000HG6JY77	DE000HG6JY85	DE000HG6JZC5	DE000HG6JZD3	DE000HG6JZE1	DE000HG6K184
DE000HG6K192	DE000HG6K1A6	DE000HG6K1B4	DE000HG6K1C2	DE000HG6K1D0	DE000HG6K1R0
DE000HG6K440	DE000HG6K4A0	DE000HG6K9W3	DE000HG6K9X1	DE000HG6K9Y9	DE000HG6K9Z6
DE000HG6KA07	DE000HG6KA15	DE000HG6KBJ9	DE000HG6KBR2	DE000HG6KBS0	DE000HG6KBT8
DE000HG6KD53	DE000HG6KD61	DE000HG6KGM2	DE000HG6KGN0	DE000HG6KH26	DE000HG6KHP3
DE000HG6KJ65	DE000HG6KJ73	DE000HG6KJE3	DE000HG6L257	DE000HG6L265	DE000HG6L299
DE000HG6L2G0	DE000HG6L2H8	DE000HG6L2J4	DE000HG6L2K2	DE000HG6L2L0	DE000HG6L3B9
DE000HG6L3C7	DE000HG6LEK9	DE000HG6LEL7	DE000HG6LEM5	DE000HG6LGE7	DE000HG6LGV1
DE000HG6LHW7	DE000HG6M2L9	DE000HG6M2M7	DE000HG6M354	DE000HG6MDJ1	DE000HG6MEP6

DE000HG6MFG2	DE000HG6MFH0	DE000HG6MFW9	DE000HG6MH99	DE000HG6MHB9	DE000HG6MHY1
DE000HG6MHZ8	DE000HG6MYM1	DE000HG6MYZ3	DE000HG6N394	DE000HG6NB60	DE000HG6NP64
DE000HG6NQ89	DE000HG6NQ97	DE000HG6NQA0	DE000HG6NQZ7	DE000HG6NTA4	DE000HG6NTB2
DE000HG6NTC0	DE000HG6NVS2	DE000HG6NVT0	DE000HG6NVU8	DE000HG6P258	DE000HG6P2T9
DE000HG6P2U7	DE000HG6P357	DE000HG6P3A7	DE000HG6P3B5	DE000HG6P3C3	DE000HG6P555
DE000HG6P563	DE000HG6P5M7	DE000HG6P5N5	DE000HG6P5P0	DE000HG6P5Q8	DE000HG6P654
DE000HG6P662	DE000HG6P6J1	DE000HG6P6K9	DE000HG6P6L7	DE000HG6P6N3	DE000HG6P6P8
DE000HG6P977	DE000HG6P985	DE000HG6P993	DE000HG6P9A4	DE000HG6P9B2	DE000HG6P9C0
DE000HG6P9D8	DE000HG6P9E6	DE000HG6P9F3	DE000HG6P9K3	DE000HG6P9L1	DE000HG6P9M9
DE000HG6P9N7	DE000HG6P9P2	DE000HG6P9Q0	DE000HG6P9R8	DE000HG6P9S6	DE000HG6P9T4
DE000HG6P9U2	DE000HG6P9V0	DE000HG6PA44	DE000HG6PA51	DE000HG6PA69	DE000HG6PA93
DE000HG6PAA9	DE000HG6PBD1	DE000HG6PBH2	DE000HG6PD82	DE000HG6PD90	DE000HG6PDT3
DE000HG6PDU1	DE000HG6PDV9	DE000HG6PDW7	DE000HG6PDX5	DE000HG6PG22	DE000HG6PG48
DE000HG6PG55	DE000HG6PG63	DE000HG6PGK5	DE000HG6PGL3	DE000HG6PS36	DE000HG6PSU9
DE000HG6PTA9	DE000HG6PTB7	DE000HG6PTC5	DE000HG6PTD3	DE000HG6PTE1	DE000HG6PUV3
DE000HG6PVA5	DE000HG6PVF4	DE000HG6PW63	DE000HG6PW71	DE000HG6PWA3	DE000HG6PX88
DE000HG6Q7M2	DE000HG6Q7Q3	DE000HG6Q7R1	DE000HG6Q7T7	DE000HG6Q7V3	DE000HG6Q7W1
DE000HG6Q7X9	DE000HG6Q7Y7	DE000HG6Q827	DE000HG6Q835	DE000HG6Q843	DE000HG6Q850
DE000HG6Q868	DE000HG6Q876	DE000HG6Q884	DE000HG6Q8P3	DE000HG6Q8Q1	DE000HG6Q8Z2
DE000HG6Q900	DE000HG6Q918	DE000HG6Q926	DE000HG6Q934	DE000HG6QAD1	DE000HG6QAE9
DE000HG6QBE7	DE000HG6QC66	DE000HG6QCW7	DE000HG6QD16	DE000HG6QD24	DE000HG6QD32
DE000HG6QF89	DE000HG6QFG3	DE000HG6QG54	DE000HG6QG62	DE000HG6QGH9	DE000HG6QJ51
DE000HG6QJ69	DE000HG6QK74	DE000HG6QK82	DE000HG6QK90	DE000HG6QKA6	DE000HG6QKW0
DE000HG6QMP0	DE000HG6QRQ7	DE000HG6QRR5	DE000HG6QRS3	DE000HG6QRT1	DE000HG6QRV7
DE000HG6QRW5	DE000HG6QS01	DE000HG6QS27	DE000HG6QS35	DE000HG6QS50	DE000HG6QS68
DE000HG6QS76	DE000HG6QS92	DE000HG6QSA9	DE000HG6QSE1	DE000HG6QSF8	DE000HG6QSQ5
DE000HG6QWP9	DE000HG6QWR5	DE000HG6QWT1	DE000HG6QY52	DE000HG6QY60	DE000HG6QYL4
DE000HG6QYN0	DE000HG6QYP5	DE000HG6R1C5	DE000HG6R1D3	DE000HG6R1F8	DE000HG6R4K2
DE000HG6R4M8	DE000HG6R4P1	DE000HG6R4Q9	DE000HG6R4S5	DE000HG6R4T3	DE000HG6R4U1
DE000HG6R4V9	DE000HG6R5B8	DE000HG6R5C6	DE000HG6R5D4	DE000HG6R5E2	DE000HG6R643
DE000HG6R6G5	DE000HG6R6H3	DE000HG6R6J9	DE000HG6R6K7	DE000HG6R6L5	DE000HG6R6M3
DE000HG6R6N1	DE000HG6R6P6	DE000HG6R6Z5	DE000HG6R700	DE000HG6R718	DE000HG6R726
DE000HG6R734	DE000HG6R742	DE000HG6R7B4	DE000HG6R7E8	DE000HG6R8D8	DE000HG6R8E6
DE000HG6R908	DE000HG6R916	DE000HG6R924	DE000HG6R973	DE000HG6RC32	DE000HG6RC57
DE000HG6RCX3	DE000HG6RDC5	DE000HG6RDG6	DE000HG6RDL6	DE000HG6RDT9	DE000HG6RDZ6
DE000HG6RE55	DE000HG6REP5	DE000HG6REQ3	DE000HG6RF70	DE000HG6RFT4	DE000HG6RFU2
DE000HG6RG12	DE000HG6RH78	DE000HG6RH86	DE000HG6RH94	DE000HG6RJF5	DE000HG6RJG3
DE000HG6RJH1	DE000HG6RJJ7	DE000HG6RJK5	DE000HG6RJL3	DE000HG6RJM1	DE000HG6RJR0
DE000HG6RJU4	DE000HG6RJX8	DE000HG6RJY6	DE000HG6RK08	DE000HG6RK24	DE000HG6RK32
DE000HG6RK40	DE000HG6RK57	DE000HG6RKG1	DE000HG6SKZ9	DE000HG6SL06	DE000HG6SL97
DE000HG6SLA0	DE000HG6SM70	DE000HG6SQP7	DE000HG6STU1	DE000HG6STV9	DE000HG6STW7
DE000HG6SU21	DE000HG6SU39	DE000HG6SU47	DE000HG6SU54	DE000HG6SU96	DE000HG6SUA1
DE000HG6SUB9	DE000HG6SUF0	DE000HG6SUG8	DE000HG6SV61	DE000HG6SV79	DE000HG6SV87
DE000HG6SVA9	DE000HG6SWV3	DE000HG6SWW1	DE000HG6SWX9	DE000HG6SXZ2	DE000HG6SYG0
DE000HG6SYP1	DE000HG6SYW7	DE000HG6SZ18	DE000HG6SZ26	DE000HG6SZ83	DE000HG6SZ91
DE000HG6SZA0	DE000HG6SZD4	DE000HG6T0D3	DE000HG6T0E1	DE000HG6T1P5	DE000HG6T1Q3
DE000HG6T1T7	DE000HG6T1V3	DE000HG6T1Y7	DE000HG6T409	DE000HG6T9H5	DE000HG6T9J1
DE000HG6TCU5	DE000HG6TCV3	DE000HG6TCW1	DE000HG6TCX9	DE000HG6TCY7	DE000HG6TFA0
DE000HG6TFD4	DE000HG6TFE2	DE000HG6TFF9	DE000HG6TFK9	DE000HG6TFL7	DE000HG6TFM5
DE000HG6TFX2	DE000HG6TFY0	DE000HG6TG10	DE000HG6TG28	DE000HG6TKX2	DE000HG6TKY0
DE000HG6TKZ7	DE000HG6TL05	DE000HG6TL13	DE000HG6TL21	DE000HG6TL39	DE000HG6TL47
DE000HG6TL54	DE000HG6TL62	DE000HG6TL70	DE000HG6TLL5	DE000HG6TML3	DE000HG6TQR1
DE000HG6TQS9	DE000HG6TQT7	DE000HG6TRX7	DE000HG6TSC9	DE000HG6TSD7	DE000HG6TSE5
DE000HG6TSF2	DE000HG6TSL0	DE000HG6TSQ9	DE000HG6TTK0	DE000HG6TUD3	DE000HG6U1Z1
DE000HG6U407	DE000HG6UAA9	DE000HG6UAV5	DE000HG6UAW3	DE000HG6UCN8	DE000HG6UCR9
DE000HG6UDR7	DE000HG6UFC4	DE000HG6UFR2	DE000HG6ULV2	DE000HG6UMC0	DE000HG6USJ2
DE000HG6V4G4	DE000HG6V801	DE000HG6V819	DE000HG6V876	DE000HG6V884	DE000HG6V892
DE000HG6V8A8	DE000HG6V8W2	DE000HG6V8X0	DE000HG6V8Y8	DE000HG6VDG8	DE000HG6VDH6
DE000HG6VE75	DE000HG6VJH3	DE000HG6VLY4	DE000HG6VRA1	DE000HG6VU34	DE000HG6VV58
DE000HG6VYZ4	DE000HG6VZ96	DE000HG6VZA4	DE000HG6W5V9	DE000HG6W5W7	DE000HG6W5X5
DE000HG6W5Y3	DE000HG6WAA5	DE000HG6WQ96	DE000HG6WQD5	DE000HG6WQN4	DE000HG6WRL6
DE000HG6WZV8	DE000HG6XTT3	DE000HG6XTU1	DE000HG6Y4M9	DE000HG6Y4W8	DE000HG6Y4X6
DE000HG6Y4Z1	DE000HG6Z3Q1	DE000HG70L31	DE000HG70WP2	DE000HG73410	DE000HG734P8
DE000HG73774	DE000HG737A3	DE000HG737B1	DE000HG738B9	DE000HG738M6	DE000HG738N4
DE000HG73AS6	DE000HG73Q66	DE000HG73Q74	DE000HG73UF1	DE000HG73UG9	DE000HG742T3
DE000HG74434	DE000HG74W00	DE000HG754V4	DE000HG754W2	DE000HG754X0	DE000HG754Y8

DE000HG754Z5	DE000HG75506	DE000HG75514	DE000HG75522	DE000HG75530	DE000HG75548
DE000HG75555	DE000HG75563	DE000HG75571	DE000HG75589	DE000HG75597	DE000HG755A5
DE000HG755B3	DE000HG755C1	DE000HG755D9	DE000HG755E7	DE000HG755F4	DE000HG755G2
DE000HG755H0	DE000HG755J6	DE000HG755K4	DE000HG755L2	DE000HG755M0	DE000HG755N8
DE000HG755P3	DE000HG755Q1	DE000HG755R9	DE000HG755S7	DE000HG756J4	DE000HG756K2
DE000HG756L0	DE000HG756M8	DE000HG756N6	DE000HG756P1	DE000HG756Q9	DE000HG756R7
DE000HG756S5	DE000HG756T3	DE000HG756U1	DE000HG756V9	DE000HG756W7	DE000HG756X5
DE000HG756Y3	DE000HG759D1	DE000HG76S46	DE000HG77676	DE000HG776A1	DE000HG776B9
DE000HG776C7	DE000HG77EL4	DE000HG77EM2	DE000HG77ET7	DE000HG77P97	DE000HG77QX3
DE000HG77R46	DE000HG77XA7	DE000HG78476	DE000HG784G2	DE000HG786Q6	DE000HG786R4
DE000HG786V6	DE000HG786Z7	DE000HG78773	DE000HG78781	DE000HG787B6	DE000HG788N9
DE000HG78FU0	DE000HG78NS8	DE000HG78TJ4	DE000HG78TK2	DE000HG78TR7	DE000HG78TS5
DE000HG78TT3	DE000HG78U08	DE000HG78U16	DE000HG78U24	DE000HG79NJ5	DE000HG79NK3
DE000HG79NR8	DE000HG79NX6	DE000HG79PN2	DE000HG79PP7	DE000HG79PQ5	DE000HG79SP1
DE000HG79SQ9	DE000HG79SR7	DE000HG79V14	DE000HG79V55	DE000HG79V71	DE000HG79YQ7
DE000HG79Z69	DE000HG7A0N2	DE000HG7A0R3	DE000HG7A0Y9	DE000HG7A183	DE000HG7A1D1
DE000HG7A399	DE000HG7A3K2	DE000HG7BS80	DE000HG7BS98	DE000HG7C3T1	DE000HG7C3V7
DE000HG7C8Q6	DE000HG7CJR0	DE000HG7E417	DE000HG7E4C3	DE000HG7E821	DE000HG7E839
DE000HG7E847	DE000HG7ECK6	DE000HG7EDH0	DE000HG7EE34	DE000HG7EER7	DE000HG7EF58
DE000HG7EF74	DE000HG7EFJ1	DE000HG7EFP8	DE000HG7EG08	DE000HG7EH98	DE000HG7EHF5
DE000HG7EJ62	DE000HG7EJ70	DE000HG7F1K1	DE000HG7F6G8	DE000HG7FEY0	DE000HG7FKF6
DE000HG7FKG4	DE000HG7FKH2	DE000HG7FKJ8	DE000HG7FKK6	DE000HG7FNJ2	DE000HG7FNK0
DE000HG7FNL8	DE000HG7FNQ7	DE000HG7FNR5	DE000HG7FNW5	DE000HG7FNX3	DE000HG7FRG9
DE000HG7FSK9	DE000HG7FSX2	DE000HG7FSZ7	DE000HG7FU74	DE000HG7FUE8	DE000HG7FUK5
DE000HG7FUP4	DE000HG7FUS8	DE000HG7FUT6	DE000HG7FUU4	DE000HG7FUZ3	DE000HG7FV08
DE000HG7FV24	DE000HG7FV32	DE000HG7FV40	DE000HG7FW56	DE000HG7FW72	DE000HG7GAN9
DE000HG7GBA4	DE000HG7GBB2	DE000HG7GBC0	DE000HG7GBD8	DE000HG7GBF3	DE000HG7GBP2
DE000HG7GBX6	DE000HG7GCJ3	DE000HG7GCM7	DE000HG7GG97	DE000HG7GGA3	DE000HG7GGB1
DE000HG7GGF2	DE000HG7GHG8	DE000HG7GHK0	DE000HG7GNL6	DE000HG7GNM4	DE000HG7GPK3
DE000HG7GPL1	DE000HG7GR11	DE000HG7GSB6	DE000HG7GSY8	DE000HG7GWU8	DE000HG7GX13
DE000HG7GXC4	DE000HG7H071	DE000HG7H0A2	DE000HG7H543	DE000HG7H550	DE000HG7H568
DE000HG7HAZ1	DE000HG7HB26	DE000HG7HCB8	DE000HG7HCC6	DE000HG7HCP8	DE000HG7HDH3
DE000HG7HDJ9	DE000HG7HDN1	DE000HG7HEN9	DE000HG7HEP4	DE000HG7HFB1	DE000HG7HG47
DE000HG7HJT5	DE000HG7HWG5	DE000HG7HWT8	DE000HG7HZL8	DE000HG7HZM6	DE000HG7J2Z3
DE000HG7J309	DE000HG7J366	DE000HG7J374	DE000HG7J382	DE000HG7J3F3	DE000HG7J3P2
DE000HG7J3W8	DE000HG7J5H4	DE000HG7J5J0	DE000HG7J937	DE000HG7JA74	DE000HG7JXG9
DE000HG7JXH7	DE000HG7JXJ3	DE000HG7JXK1	DE000HG7JYW4	DE000HG7K208	DE000HG7K2L0
DE000HG7K2M8	DE000HG7K2N6	DE000HG7KCW8	DE000HG7KDK1	DE000HG7KUT6	DE000HG7KUU4
DE000HG7KWE4	DE000HG7KX25	DE000HG7KX33	DE000HG7KX41	DE000HG7KX58	DE000HG7L0C2
DE000HG7L0D0	DE000HG7L3A0	DE000HG7L3B8	DE000HG7L3F9	DE000HG7L3G7	DE000HG7L7H6
DE000HG7L9Y7	DE000HG7LEF7	DE000HG7LEG5	DE000HG7LEH3	DE000HG7LEK7	DE000HG7LEM3
DE000HG7LEN1	DE000HG7LEP6	DE000HG7LER2	DE000HG7LET8	DE000HG7LEU6	DE000HG7LEV4
DE000HG7LEW2	DE000HG7LEX0	DE000HG7LEY8	DE000HG7LEZ5	DE000HG7LF00	DE000HG7LF18
DE000HG7LF26	DE000HG7LF34	DE000HG7LF59	DE000HG7LF67	DE000HG7LF75	DE000HG7LF91
DE000HG7LFH0	DE000HG7LFJ6	DE000HG7LFL2	DE000HG7LFM0	DE000HG7LFN8	DE000HG7LG09
DE000HG7LH57	DE000HG7LH65	DE000HG7LK86	DE000HG7LKH0	DE000HG7LKW9	DE000HG7LL51
DE000HG7LLG0	DE000HG7LLK2	DE000HG7LLS5	DE000HG7LQQ8	DE000HG7LQR6	DE000HG7LQS4
DE000HG7LQT2	DE000HG7LQU0	DE000HG7LZ89	DE000HG7LZK2	DE000HG7M2H6	DE000HG7M2K0
DE000HG7M2L8	DE000HG7M2M6	DE000HG7M2R5	DE000HG7M2U9	DE000HG7M360	DE000HG7M3J0
DE000HG7MAX6	DE000HG7MAY4	DE000HG7MAZ1	DE000HG7MB03	DE000HG7MB11	DE000HG7ME67
DE000HG7MGU9	DE000HG7MKB1	DE000HG7MKJ4	DE000HG7MKK2	DE000HG7MKL0	DE000HG7ML43
DE000HG7ML50	DE000HG7ML68	DE000HG7ML84	DE000HG7MN90	DE000HG7MP07	DE000HG7MPH7
DE000HG7MPJ3	DE000HG7MPU0	DE000HG7MQS2	DE000HG7MQT0	DE000HG7MR05	DE000HG7MRJ9
DE000HG7MRQ4	DE000HG7MT29	DE000HG7MVX2	DE000HG7N9W9	DE000HG7N9X7	DE000HG7N9Z2
DE000HG7NAB0	DE000HG7NAH7	DE000HG7NAP0	DE000HG7NAQ8	DE000HG7NAR6	DE000HG7NB51
DE000HG7NB69	DE000HG7NE25	DE000HG7NE33	DE000HG7NE41	DE000HG7NEE6	DE000HG7NFS3
DE000HG7NJJ4	DE000HG7NJY3	DE000HG7NJZ0	DE000HG7NK27	DE000HG7NK35	DE000HG7NKJ2
DE000HG7NKU9	DE000HG7NLE1	DE000HG7NMD1	DE000HG7NXA4	DE000HG7NXB2	DE000HG7NXG1
DE000HG7NYD6	DE000HG7P1Y0	DE000HG7P1Z7	DE000HG7P280	DE000HG7P298	DE000HG7P5Z8
DE000HG7P603	DE000HG7PE56	DE000HG7PE64	DE000HG7PGB2	DE000HG7PPJ6	DE000HG7PSK8
DE000HG7PSP7	DE000HG7PTM2	DE000HG7PTN0	DE000HG7PTR1	DE000HG7PTS9	DE000HG7PTT7
DE000HG7PU15	DE000HG7PX79	DE000HG7PX87	DE000HG7PX95	DE000HG7PXA9	DE000HG7PXB7
DE000HG7PXC5	DE000HG7PXD3	DE000HG7PXE1	DE000HG7PXF8	DE000HG7PXG6	DE000HG7Q3F4
DE000HG7Q3G2	DE000HG7Q569	DE000HG7Q577	DE000HG7Q585	DE000HG7Q593	DE000HG7Q5A0
DE000HG7Q6D2	DE000HG7Q6E0	DE000HG7Q6F7	DE000HG7Q6G5	DE000HG7Q6H3	DE000HG7Q6J9
DE000HG7Q6K7	DE000HG7Q6L5	DE000HG7Q6M3	DE000HG7Q6R2	DE000HG7Q6T8	DE000HG7Q6U6
DE000HG7Q6V4	DE000HG7Q6W2	DE000HG7Q6X0	DE000HG7Q7P4	DE000HG7Q7S8	DE000HG7QFL1
DE000HG7QHL7	DE000HG7QHM5	DE000HG7QHN3	DE000HG7QHP8	DE000HG7QHQ6	DE000HG7QHS2
DE000HG7QHT0	DE000HG7QHU8	DE000HG7QHV6	DE000HG7QJ27	DE000HG7QJ43	DE000HG7QJ50
DE000HG7QN47	DE000HG7QQJ2	DE000HG7QV05	DE000HG7QVJ2	DE000HG7QVK0	DE000HG7QW38
DE000HG7QZZ9	DE000HG7R2J7	DE000HG7R2T6	DE000HG7R328	DE000HG7R492	DE000HG7RQN2

DE000HG7RQP7	DE000HG7RQR3	DE000HG7RQU7	DE000HG7RQV5	DE000HG7RR26	DE000HG7S0W3
DE000HG7S1E9	DE000HG7S2V1	DE000HG7S441	DE000HG7S458	DE000HG7TMQ0	DE000HG7U322
DE000HG7U6F1	DE000HG7UER3	DE000HG7UEX1	DE000HG7ULD8	DE000HG7ULE6	DE000HG7UMW6
DE000HG7UNB8	DE000HG7URJ2	DE000HG7UY14	DE000HG7UY48	DE000HG7V1E4	DE000HG7V1F1
DE000HG7V601	DE000HG7V6A1	DE000HG7V6B9	DE000HG7V6C7	DE000HG7V6D5	DE000HG7V6E3
DE000HG7V6F0	DE000HG7V6V7	DE000HG7V6W5	DE000HG7V7G6	DE000HG7V7H4	DE000HG7VCR5
DE000HG7VCS3	DE000HG7VCT1	DE000HG7VCU9	DE000HG7VFN7	DE000HG7VRL6	DE000HG7VRM4
DE000HG7VRN2	DE000HG7VS94	DE000HG7VSP5	DE000HG7W1Z8	DE000HG7W203	DE000HG7W4L2
DE000HG7WMM3	DE000HG7WMS0	DE000HG7WPH6	DE000HG7WQF8	DE000HG7XHD0	DE000HG7XHE8
DE000HG7XN22	DE000HG7XN30	DE000HG7XN48	DE000HG7XP38	DE000HG7XYQ7	DE000HG7Y5S2
DE000HG7YC24	DE000HG7YC32	DE000HG7YCK4	DE000HG7YCL2	DE000HG7YCM0	DE000HG7YCN8
DE000HG7YCS7	DE000HG7YCT5	DE000HG7YD49	DE000HG7YZU4	DE000HG7Z1J9	DE000HG7Z1K7
DE000HG7Z2Z3	DE000HG7Z305	DE000HG7Z3C0	DE000HG7Z3Q0	DE000HG7Z4Q8	DE000HG7Z4R6
DE000HG7Z4S4	DE000HG7Z594	DE000HG7Z5A9	DE000HG7Z5B7	DE000HG7ZC31	DE000HG7ZCK1
DE000HG7ZCL9	DE000HG7ZKA5	DE000HG7ZKB3	DE000HG7ZKC1	DE000HG7ZTY6	DE000HG7ZVN5
DE000HG7ZWX2	DE000HG7ZWY0	DE000HG7ZYG3	DE000HG7ZYH1	DE000HG7ZYJ7	DE000HG7ZYN9
DE000HG81LL1	DE000HG81LM9	DE000HG81LN7	DE000HG81LP2	DE000HG81NW4	DE000HG81Q17
DE000HG81Q25	DE000HG81S23	DE000HG82RP7	DE000HG82SK6	DE000HG82SL4	DE000HG82SV3
DE000HG82ZR6	DE000HG83N34	DE000HG84S38	DE000HG854T6	DE000HG855S5	DE000HG855T3
DE000HG85AB6	DE000HG85AC4	DE000HG85AD2	DE000HG85JP7	DE000HG85JQ5	DE000HG85JR3
DE000HG85JS1	DE000HG85JT9	DE000HG85JU7	DE000HG85JV5	DE000HG85JW3	DE000HG85JX1
DE000HG85JY9	DE000HG85JZ6	DE000HG85K01	DE000HG865T2	DE000HG86HD5	DE000HG86HE3
DE000HG86HW5	DE000HG86UN7	DE000HG870Q8	DE000HG870S4	DE000HG87592	DE000HG875A1
DE000HG877U5	DE000HG87A50	DE000HG87A68	DE000HG87A76	DE000HG87P79	DE000HG87P87
DE000HG87P95	DE000HG87Z44	DE000HG87Z51	DE000HG87ZY1	DE000HG880M6	DE000HG880X3
DE000HG880Y1	DE000HG88715	DE000HG88731	DE000HG88749	DE000HG887C2	DE000HG887E8
DE000HG887G3	DE000HG887H1	DE000HG888K3	DE000HG888L1	DE000HG888V0	DE000HG88905
DE000HG88BP8	DE000HG88BQ6	DE000HG88LE1	DE000HG88LW3	DE000HG88MJ8	DE000HG88MK6
DE000HG88MM2	DE000HG88XY4	DE000HG88XZ1	DE000HG88Y02	DE000HG88Y10	DE000HG88Y28
DE000HG88Y44	DE000HG88Y51	DE000HG88Y69	DE000HG88Y77	DE000HG88YR6	DE000HG893M9
DE000HG896D1	DE000HG896E9	DE000HG898J4	DE000HG899D5	DE000HG899J2	DE000HG89H85
DE000HG89H93	DE000HG89JP9	DE000HG89KD3	DE000HG89KE1	DE000HG89KF8	DE000HG89KG6
DE000HG89KH4	DE000HG89KJ0	DE000HG89L48	DE000HG89L55	DE000HG89LJ8	DE000HG89LK6
DE000HG89LL4	DE000HG89LM2	DE000HG89N38	DE000HG89N61	DE000HG89NL0	DE000HG89NN6
DE000HG89NU1	DE000HG89NV9	DE000HG89S90	DE000HG89SA2	DE000HG89SB0	DE000HG89SC8
DE000HG89SD6	DE000HG89TD4	DE000HG89TE2	DE000HG89V04	DE000HG89V46	DE000HG89VB4
DE000HG89XP0	DE000HG89Y84	DE000HG89YG7	DE000HG89ZJ8	DE000HG8A256	DE000HG8A413
DE000HG8A4E2	DE000HG8A4F9	DE000HG8CML5	DE000HG8CMM3	DE000HG8CMP6	DE000HG8CRB5
DE000HG8CYY3	DE000HG8DAV7	DE000HG8DAW5	DE000HG8DE18	DE000HG8F586	DE000HG8FCK1
DE000HG8H228	DE000HG8H236	DE000HG8H293	DE000HG8H2A7	DE000HG8HGD3	DE000HG8HHW1
DE000HG8HHX9	DE000HG8HJ19	DE000HG8HJP1	DE000HG8HQ85	DE000HG8JUB4	DE000HG8JWF1
DE000HG8JXX2	DE000HG8KZ30	DE000HG8L0M0	DE000HG8L0Q1	DE000HG8L0R9	DE000HG8L0S7
DE000HG8L0T5	DE000HG8L0U3	DE000HG8L0V1	DE000HG8L0X7	DE000HG8L9Q2	DE000HG8LCN3
DE000HG8LJJ6	DE000HG8LL84	DE000HG8LLP9	DE000HG8LLQ7	DE000HG8LLR5	DE000HG8LXG3
DE000HG8M533	DE000HG8M723	DE000HG8M8L4	DE000HG8MG31	DE000HG8MJH8	DE000HG8MSW8
DE000HG8N3Z4	DE000HG8NGL4	DE000HG8P130	DE000HG8P239	DE000HG8P3W9	DE000HG8P742
DE000HG8P759	DE000HG8P767	DE000HG8P775	DE000HG8P783	DE000HG8P791	DE000HG8PFQ0
DE000HG8PJP4	DE000HG8PJQ2	DE000HG8QFH7	DE000HG8QGS2	DE000HG8QGT0	DE000HG8RP68
DE000HG8RR25	DE000HG8RR41	DE000HG8RWQ1	DE000HG8RWR9	DE000HG8RWS7	DE000HG8RWT5
DE000HG8RY34	DE000HG8RZ25	DE000HG8RZ33	DE000HG8S175	DE000HG8S1J7	DE000HG8S1K5
DE000HG8S2S6	DE000HG8S2T4	DE000HG8S2U2	DE000HG8S2V0	DE000HG8S2W8	DE000HG8S2X6
DE000HG8S2Y4	DE000HG8S308	DE000HG8S5A7	DE000HG8S5B5	DE000HG8S5D1	DE000HG8S5E9
DE000HG8S5L4	DE000HG8SCG2	DE000HG8SFY8	DE000HG8SFZ5	DE000HG8SGN9	DE000HG8SHJ5
DE000HG8SKU6	DE000HG8SKV4	DE000HG8SMY4	DE000HG8SMZ1	DE000HG8SS49	DE000HG8SS80
DE000HG8SSS3	DE000HG8SST1	DE000HG8ST71	DE000HG8ST89	DE000HG8ST97	DE000HG8SYM4
DE000HG8SYN2	DE000HG8SYP7	DE000HG8SYQ5	DE000HG8T0B5	DE000HG8T454	DE000HG8T587
DE000HG8T5Q2	DE000HG8T686	DE000HG8T694	DE000HG8T702	DE000HG8T710	DE000HG8TX09
DE000HG8TX17	DE000HG8TX25	DE000HG8TX33	DE000HG8TX41	DE000HG8TX74	DE000HG8TX90
DE000HG8TXA9	DE000HG8TXB7	DE000HG8U486	DE000HG8U494	DE000HG8U4B4	DE000HG8U4W0
DE000HG8U4X8	DE000HG8U4Y6	DE000HG8U4Z3	DE000HG8U502	DE000HG8U510	DE000HG8U528
DE000HG8U536	DE000HG8U5D7	DE000HG8U5E5	DE000HG8U5Z0	DE000HG8U601	DE000HG8U650
DE000HG8U6F0	DE000HG8U6G8	DE000HG8U6N4	DE000HG8U6P9	DE000HG8U7B7	DE000HG8U7T9
DE000HG8UK19	DE000HG8UK27	DE000HG8UK35	DE000HG8UKA4	DE000HG8URP7	DE000HG8URQ5
DE000HG8URR3	DE000HG8URS1	DE000HG8URT9	DE000HG8URU7	DE000HG8URV5	DE000HG8US78
DE000HG8US94	DE000HG8UVV7	DE000HG8UW23	DE000HG8UW56	DE000HG8UYH0	DE000HG8UYT5
DE000HG8UYY5	DE000HG8UYZ2	DE000HG8UZ04	DE000HG8V0Q9	DE000HG8V104	DE000HG8V2D3

DE000HG8V3A7	DE000HG8V435	DE000HG8V4E7	DE000HG8V583	DE000HG8V5K1	DE000HG8V5L9
DE000HG8V6Q6	DE000HG8V7J9	DE000HG8V7R2	DE000HG8VHV4	DE000HG8VK34	DE000HG8VKG9
DE000HG8VKP0	DE000HG8VKQ8	DE000HG8VKR6	DE000HG8VKS4	DE000HG8VKT2	DE000HG8VLB8
DE000HG8VLC6	DE000HG8VM24	DE000HG8VM32	DE000HG8VM65	DE000HG8VM73	DE000HG8VM81
DE000HG8VX88	DE000HG8VX96	DE000HG8VXA5	DE000HG8VXB3	DE000HG8VXC1	DE000HG8VXD9
DE000HG8VXE7	DE000HG8VXF4	DE000HG8VXG2	DE000HG8W2L5	DE000HG8W2M3	DE000HG8W2N1
DE000HG8W2P6	DE000HG8W2Q4	DE000HG8W516	DE000HG8W7F6	DE000HG8W7M2	DE000HG8W7N0
DE000HG8W920	DE000HG8W9Z0	DE000HG8WA01	DE000HG8WAT1	DE000HG8WHV2	DE000HG8WHW0
DE000HG8WK74	DE000HG8WK82	DE000HG8WK90	DE000HG8WLJ9	DE000HG8WM23	DE000HG8WM56
DE000HG8WRF4	DE000HG8WRH0	DE000HG8WRK4	DE000HG8WRT5	DE000HG8WTW5	DE000HG8WXA3
DE000HG8WXB1	DE000HG8WXG0	DE000HG8WXS5	DE000HG8WY03	DE000HG8WY94	DE000HG8X0Y1
DE000HG8X0Z8	DE000HG8X1K8	DE000HG8X1Y9	DE000HG8X209	DE000HG8X3C1	DE000HG8XFW2
DE000HG8XGD0	DE000HG8XK24	DE000HG8XK32	DE000HG8XP03	DE000HG8XSH6	DE000HG8XSJ2
DE000HG8XSK0	DE000HG8XSM6	DE000HG8XTG6	DE000HG8XUD1	DE000HG8XYS1	DE000HG8XZM1
DE000HG8XZN9	DE000HG8XZZ3	DE000HG8Y082	DE000HG8Y6H2	DE000HG8Z9P8	DE000HG8ZKC9
DE000HG8ZKD7	DE000HG8ZKE5	DE000HG8ZKY3	DE000HG8ZL70	DE000HG8ZLB9	DE000HG8ZLE3
DE000HG8ZLX3	DE000HG8ZLY1	DE000HG8ZM12	DE000HG8ZN78	DE000HG8ZNE9	DE000HG8ZNF6
DE000HG8ZQ26	DE000HG8ZQ59	DE000HG8ZQ67	DE000HG8ZQ75	DE000HG8ZQ83	DE000HG8ZQJ1
DE000HG8ZVC6	DE000HG8ZXM1	DE000HG8ZYC0	DE000HG903Y1	DE000HG90406	DE000HG90414
DE000HG90422	DE000HG90GA5	DE000HG90GE7	DE000HG90GF4	DE000HG90GG2	DE000HG90GH0
DE000HG90GJ6	DE000HG90GK4	DE000HG90GL2	DE000HG90GM0	DE000HG90GN8	DE000HG90GP3
DE000HG90GQ1	DE000HG90GR9	DE000HG90GS7	DE000HG90R31	DE000HG90R49	DE000HG90R56
DE000HG90RU0	DE000HG90S30	DE000HG90S48	DE000HG90S55	DE000HG91VH7	DE000HG91VJ3
DE000HG92F58	DE000HG92FF2	DE000HG92UP0	DE000HG92UQ8	DE000HG92UR6	DE000HG92US4
DE000HG92UT2	DE000HG92VS2	DE000HG92VT0	DE000HG92XF5	DE000HG92XG3	DE000HG92XH1
DE000HG92XJ7	DE000HG92XK5	DE000HG92XL3	DE000HG92XM1	DE000HG92XN9	DE000HG93103
DE000HG93137	DE000HG934J7	DE000HG934L3	DE000HG939C1	DE000HG939D9	DE000HG939H0
DE000HG939J6	DE000HG93DK5	DE000HG93DP4	DE000HG93DQ2	DE000HG93DR0	DE000HG93EP2
DE000HG93EQ0	DE000HG93ER8	DE000HG93ES6	DE000HG93EY4	DE000HG93F65	DE000HG93F73
DE000HG93JK2	DE000HG93JP1	DE000HG93JQ9	DE000HG93JR7	DE000HG93JS5	DE000HG93L75
DE000HG93L83	DE000HG93L91	DE000HG93T10	DE000HG93T28	DE000HG93T36	DE000HG94FM4
DE000HG94FT9	DE000HG94FY9	DE000HG94GF6	DE000HG94GR1	DE000HG94UJ9	DE000HG94UK7
DE000HG94UL5	DE000HG952U6	DE000HG952V4	DE000HG952W2	DE000HG952X0	DE000HG952Y8
DE000HG952Z5	DE000HG956B7	DE000HG956T9	DE000HG957H2	DE000HG957J8	DE000HG95JW2
DE000HG95JX0	DE000HG95JY8	DE000HG95KB4	DE000HG95KU4	DE000HG95L24	DE000HG95TE9
DE000HG95TF6	DE000HG95TG4	DE000HG95TH2	DE000HG95XN2	DE000HG95XR3	DE000HG95XS1
DE000HG95XT9	DE000HG95YU5	DE000HG96023	DE000HG96171	DE000HG96189	DE000HG96197
DE000HG961Y9	DE000HG96361	DE000HG963W9	DE000HG96460	DE000HG96478	DE000HG964D7
DE000HG964E5	DE000HG964F2	DE000HG97DX9	DE000HG97DY7	DE000HG97E39	DE000HG97FD6
DE000HG97FE4	DE000HG97FF1	DE000HG97FG9	DE000HG97NY6	DE000HG97NZ3	DE000HG97P85
DE000HG97P93	DE000HG97PA1	DE000HG97PB9	DE000HG97PC7	DE000HG97Q92	DE000HG97QB7
DE000HG97QY9	DE000HG986F5	DE000HG988P0	DE000HG98DT5	DE000HG98DU3	DE000HG98DV1
DE000HG98DW9	DE000HG98DX7	DE000HG98HB4	DE000HG98JK1	DE000HG98JL9	DE000HG98VR1
DE000HG98VS9	DE000HG98Y34	DE000HG98Y42	DE000HG99399	DE000HG993A2	DE000HG993B0
DE000HG993C8	DE000HG993U0	DE000HG993V8	DE000HG995A7	DE000HG995D1	DE000HG995E9
DE000HG99639	DE000HG99654	DE000HG99720	DE000HG99AA9	DE000HG99AB7	DE000HG99AC5
DE000HG99AD3	DE000HG99AE1	DE000HG99GH1	DE000HG99GJ7	DE000HG99H91	DE000HG99HY4
DE000HG99J08	DE000HG99JP8	DE000HG99K21	DE000HG99KN1	DE000HG99KQ4	DE000HG99S15
DE000HG99YJ0	DE000HG9A0C3	DE000HG9AE10	DE000HG9AEG4	DE000HG9AF43	DE000HG9AJL3
DE000HG9AJM1	DE000HG9AJZ3	DE000HG9AK12	DE000HG9AK20	DE000HG9ALC8	DE000HG9AWN2
DE000HG9AWP7	DE000HG9B3A0	DE000HG9B3R4	DE000HG9B4V4	DE000HG9B4W2	DE000HG9B4X0
DE000HG9B4Y8	DE000HG9B4Z5	DE000HG9B500	DE000HG9B518	DE000HG9B526	DE000HG9B534
DE000HG9B542	DE000HG9B559	DE000HG9BYQ9	DE000HG9BYR7	DE000HG9BZT0	DE000HG9C0P3
DE000HG9C9A6	DE000HG9C9B4	DE000HG9C9C2	DE000HG9CGU6	DE000HG9CJS4	DE000HG9CK36
DE000HG9DPV3	DE000HG9DPY7	DE000HG9DPZ4	DE000HG9DSC7	DE000HG9DSJ2	DE000HG9E207
DE000HG9E2J0	DE000HG9E2K8	DE000HG9E2L6	DE000HG9EMZ9	DE000HG9EN07	DE000HG9EQC9
DE000HG9EQD7	DE000HG9ERB9	DE000HG9ERK0	DE000HG9EVM8	DE000HG9EVN6	DE000HG9F3U4
DE000HG9F402	DE000HG9F9C9	DE000HG9FAN7	DE000HG9FBZ9	DE000HG9FC09	DE000HG9FC90
DE000HG9FSX8	DE000HG9FSY6	DE000HG9FSZ3	DE000HG9FT00	DE000HG9FTB2	DE000HG9FTC0
DE000HG9FU15	DE000HG9FU23	DE000HG9FU72	DE000HG9G1Z6	DE000HG9GBM5	DE000HG9GBN3
DE000HG9GMM2	DE000HG9GWG3	DE000HG9H754	DE000HG9H8Y3	DE000HG9HPY8	DE000HG9HPZ5
DE000HG9HWZ1	DE000HG9J164	DE000HG9J172	DE000HG9J180	DE000HG9J1E8	DE000HG9J1F5
DE000HG9J1G3	DE000HG9J1V2	DE000HG9J2B2	DE000HG9J2C0	DE000HG9J2D8	DE000HG9J2E6
DE000HG9J2F3	DE000HG9J3Q8	DE000HG9J537	DE000HG9J7F2	DE000HG9J7G0	DE000HG9J7H8
DE000HG9JAP4	DE000HG9JAU4	DE000HG9JBG1	DE000HG9JBL1	DE000HG9JEA8	DE000HG9JPK3
DE000HG9JUV0	DE000HG9JW43	DE000HG9JW50	DE000HG9JW68	DE000HG9JX83	DE000HG9JX91
DE000HG9JXA8	DE000HG9JXY8	DE000HG9JXZ5	DE000HG9JY09	DE000HG9JY17	DE000HG9JY25
DE000HG9JY33	DE000HG9JY41	DE000HG9K5K3	DE000HG9K626	DE000HG9KBP0	DE000HG9KCX2
DE000HG9KFD7	DE000HG9KFE5	DE000HG9KFR7	DE000HG9KFS5	DE000HG9KFT3	DE000HG9KFU1

DE000HG9KFV9	DE000HG9KFW7	DE000HG9KFX5	DE000HG9KG32	DE000HG9KG40	DE000HG9KGH6
DE000HG9KGL8	DE000HG9KGM6	DE000HG9KGV7	DE000HG9KH98	DE000HG9KHA9	DE000HG9KHH4
DE000HG9KHW3	DE000HG9KP07	DE000HG9KRK7	DE000HG9KRM3	DE000HG9L178	DE000HG9L186
DE000HG9L4T6	DE000HG9LC84	DE000HG9LC92	DE000HG9LCA8	DE000HG9LCB6	DE000HG9LCC4
DE000HG9LCD2	DE000HG9LCE0	DE000HG9LF81	DE000HG9LF99	DE000HG9LG07	DE000HG9LGD3
DE000HG9LST4	DE000HG9LSU2	DE000HG9LXD8	DE000HG9M4N8	DE000HG9M4R9	DE000HG9MBJ9
DE000HG9MBK7	DE000HG9MBL5	DE000HG9MBM3	DE000HG9MBN1	DE000HG9MBP6	DE000HG9MBQ4
DE000HG9MBR2	DE000HG9MBS0	DE000HG9MBT8	DE000HG9MHP3	DE000HG9MHQ1	DE000HG9MQR0
DE000HG9MQS8	DE000HG9MRL1	DE000HG9MS44	DE000HG9MS69	DE000HG9MS77	DE000HG9MS85
DE000HG9MSF1	DE000HG9MSU0	DE000HG9MT76	DE000HG9MTF9	DE000HG9MTM5	DE000HG9MTY0
DE000HG9MU65	DE000HG9MUQ4	DE000HG9MUR2	DE000HG9MUX0	DE000HG9MUZ5	DE000HG9MV15
DE000HG9MVB4	DE000HG9MVC2	DE000HG9MVD0	DE000HG9MVV2	DE000HG9MVW0	DE000HG9MYQ6
DE000HG9MZB5	DE000HG9MZD1	DE000HG9N0M7	DE000HG9N2J9	DE000HG9N2K7	DE000HG9N2L5
DE000HG9N2M3	DE000HG9N6W3	DE000HG9NEA0	DE000HG9NEU8	DE000HG9NEV6	DE000HG9NEW4
DE000HG9NEX2	DE000HG9NF14	DE000HG9NF22	DE000HG9NF48	DE000HG9NF55	DE000HG9NF63
DE000HG9NFF6	DE000HG9NMD7	DE000HG9NMG0	DE000HG9NRF1	DE000HG9NRG9	DE000HG9NS76
DE000HG9Q698	DE000HG9Q6C2	DE000HG9Q789	DE000HG9Q7B2	DE000HG9Q7U2	DE000HG9Q8H7
DE000HG9Q8J3	DE000HG9Q8V8	DE000HG9Q8W6	DE000HG9Q8X4	DE000HG9QCH2	DE000HG9QCJ8
DE000HG9QCL4	DE000HG9QCM2	DE000HG9QCV3	DE000HG9QDX7	DE000HG9QDY5	DE000HG9QEP1
DE000HG9QF94	DE000HG9QFB8	DE000HG9QFE2	DE000HG9QFK9	DE000HG9QFL7	DE000HG9QFN3
DE000HG9QG36	DE000HG9R0S0	DE000HG9R1A6	DE000HG9R1B4	DE000HG9R1C2	DE000HG9RAR3
DE000HG9RAS1	DE000HG9RAT9	DE000HG9RAU7	DE000HG9RAV5	DE000HG9RAW3	DE000HG9RFH3
DE000HG9RGR0	DE000HG9RGS8	DE000HG9RGT6	DE000HG9RGU4	DE000HG9RH18	DE000HG9RH59
DE000HG9RJL7	DE000HG9RVL2	DE000HG9S9N1	DE000HG9S9P6	DE000HG9S9Q4	DE000HG9S9R2
DE000HG9S9S0	DE000HG9S9T8	DE000HG9SEB7	DE000HG9SG18	DE000HG9SGY4	DE000HG9SGZ1
DE000HG9SHY2	DE000HG9SJ80	DE000HG9U1A1	DE000HG9U8H1	DE000HG9U8J7	DE000HG9U8K5
DE000HG9U8L3	DE000HG9UBH6	DE000HG9UHS0	DE000HG9UHV4	DE000HG9UPN4	DE000HG9UPP9
DE000HG9UPQ7	DE000HG9UPR5	DE000HG9UPY1	DE000HG9UYC9	DE000HG9UYD7	DE000HG9UZT0
DE000HG9V0J3	DE000HG9VD57	DE000HG9VDS7	DE000HG9VEG0	DE000HG9VEH8	DE000HG9VEJ4
DE000HG9VEK2	DE000HG9VEL0	DE000HG9VEM8	DE000HG9VEN6	DE000HG9VEP1	DE000HG9VEQ9
DE000HG9VF14	DE000HG9VF22	DE000HG9VF55	DE000HG9VGU6	DE000HG9VHU4	DE000HG9VHV2
DE000HG9VHW0	DE000HG9VHX8	DE000HG9VHY6	DE000HG9VHZ3	DE000HG9VLJ9	DE000HG9VUC5
DE000HG9VUD3	DE000HG9VUE1	DE000HG9W2M2	DE000HG9W2N0	DE000HG9W5H5	DE000HG9W613
DE000HG9W6W2	DE000HG9W7K5	DE000HG9W7L3	DE000HG9W7T6	DE000HG9W7U4	DE000HG9W8T4
DE000HG9W8U2	DE000HG9W9J3	DE000HG9WKB6	DE000HG9WKK7	DE000HG9WKL5	DE000HG9WKP6
DE000HG9WKR2	DE000HG9WL64	DE000HG9X3V0	DE000HG9X3W8	DE000HG9X3X6	DE000HG9X3Y4
DE000HG9X4M7	DE000HG9XVV9	DE000HG9XVW7	DE000HG9Y2F4	DE000HG9Y2T5	DE000HG9Y4V7
DE000HG9Y4W5	DE000HG9Y4X3	DE000HG9Y5H3	DE000HG9Y643	DE000HG9Y6L3	DE000HG9Y6M1
DE000HG9Y7T4	DE000HG9YGV8	DE000HG9YH43	DE000HG9YH50	DE000HG9YH68	DE000HG9YH76
DE000HG9YHB8	DE000HG9YHJ1	DE000HG9YJY6	DE000HG9ZM45	DE000HG9ZM52	DE000HG9ZM60
DE000HG9ZN77	DE000HG9ZN85	DE000HG9ZPT0	DE000HG9ZVE0	DE000HG9ZVF7	DE000HG9ZW35
DE000HM00106	DE000HM00122	DE000HM00155	DE000HM00171	DE000HM00197	DE000HM001D0
DE000HM001F5	DE000HM001G3	DE000HM001H1	DE000HM001K5	DE000HM001Q2	DE000HM001S8
DE000HM001T6	DE000HM001V2	DE000HM001Z3	DE000HM00205	DE000HM00221	DE000HM00239
DE000HM00296	DE000HM002E6	DE000HM002F3	DE000HM002J5	DE000HM002K3	DE000HM002L1
DE000HM002X6	DE000HM00353	DE000HM003A2	DE000HM003B0	DE000HM003C8	DE000HM003H7
DE000HM003K1	DE000HM003Q8	DE000HM003U0	DE000HM003X4	DE000HM003Z9	DE000HM00403
DE000HM00437	DE000HM00445	DE000HM004F9	DE000HM004N3	DE000HM004S2	DE000HM004T0
DE000HM004U8	DE000HM004V6	DE000HM004W4	DE000HM004X2	DE000HM004Z7	DE000HM00502
DE000HM00593	DE000HM005D1	DE000HM005F6	DE000HM005L4	DE000HM005M2	DE000HM005T7
DE000HM005W1	DE000HM005X9	DE000HM00619	DE000HM00684	DE000HM006Q1	DE000HM006U3
DE000HM007G0	DE000HM007S5	DE000HM00809	DE000HM008B9	DE000HM008G8	DE000HM008J2
DE000HM008K0	DE000HM00999	DE000HM009E1	DE000HM009Q5	DE000HM00AC1	DE000HM00AG2
DE000HM00AV1	DE000HM00B22	DE000HM00BC9	DE000HM00BX5	DE000HM00C47	DE000HM00C88
DE000HM00DC5	DE000HM00DN2	DE000HM00E78	DE000HM00E86	DE000HM00EA7	DE000HM00EH2
DE000HM00ET7	DE000HM00EV3	DE000HM00EZ4	DE000HM00F10	DE000HM00F28	DE000HM00F36
DE000HM00F44	DE000HM00FD8	DE000HM00FF3	DE000HM00FG1	DE000HM00FJ5	DE000HM00FK3
DE000HM00FL1	DE000HM00FM9	DE000HM00FN7	DE000HM00FP2	DE000HM00FU2	DE000HM00FX6
DE000HM00G19	DE000HM00G27	DE000HM00G35	DE000HM00G43	DE000HM00GB0	DE000HM00GE4
DE000HM00GF1	DE000HM00GG9	DE000HM00GH7	DE000HM00GL9	DE000HM00GR6	DE000HM00H42
DE000HM00HG7	DE000HM00HL7	DE000HM00HP8	DE000HM00HV6	DE000HM00JB4	DE000HM00JG3
DE000HM00JT6	DE000HM00JX8	DE000HM00JZ3	DE000HM00K13	DE000HM00K39	DE000HM00K62
DE000HM00KC0	DE000HM00KL1	DE000HM00KR8	DE000HM00KX6	DE000HM00L12	DE000HM00L46
DE000HM00L79	DE000HM00LB0	DE000HM00LC8	DE000HM00LH7	DE000HM00LJ3	DE000HM00LK1
DE000HM00LT2	DE000HM00M52	DE000HM00M60	DE000HM00M94	DE000HM00MA0	DE000HM00MH5
DE000HM00MJ1	DE000HM00MM5	DE000HM00MP8	DE000HM00MR4	DE000HM00MU8	DE000HM00U03
DE000HM00U11	DE000HM00U29	DE000HM00U37	DE000HM00U45	DE000HM00U52	DE000HM00U94
DE000HM00UD7	DE000HM00W50	DE000HM00W68	DE000HM00W84	DE000HM00WH4	DE000HM00WL6
DE000HM00WP7	DE000HM00WQ5	DE000HM00WR3	DE000HM00WU7	DE000HM00WV5	DE000HM00WY9
DE000HM00X75	DE000HM00XG4	DE000HM00XH2	DE000HM00XJ8	DE000HM00XM2	DE000HM00XT7

DE000HM00Y09	DE000HM00Y74	DE000HM00YC1	DE000HM00YM0	DE000HM00YX7	DE000HM00Z16
DE000HM00Z65	DE000HM00ZC8	DE000HM00ZE4	DE000HM00ZM7	DE000HM00ZN5	DE000HM00ZR6
DE000HM00ZS4	DE000HM01096	DE000HM010C3	DE000HM010L4	DE000HM010T7	DE000HM010U5
DE000HM01112	DE000HM01146	DE000HM01161	DE000HM01179	DE000HM011A5	DE000HM011J6
DE000HM011Q1	DE000HM011S7	DE000HM012A3	DE000HM012D7	DE000HM012L0	DE000HM012P1
DE000HM012V9	DE000HM01369	DE000HM013P9	DE000HM013X3	DE000HM013Y1	DE000HM01468
DE000HM014A9	DE000HM014B7	DE000HM014W3	DE000HM01534	DE000HM01559	DE000HM015A6
DE000HM015E8	DE000HM015G3	DE000HM015K5	DE000HM015S8	DE000HM015T6	DE000HM015W0
DE000HM01641	DE000HM01666	DE000HM01690	DE000HM016E6	DE000HM016G1	DE000HM016N7
DE000HM016R8	DE000HM016V0	DE000HM01708	DE000HM01773	DE000HM01781	DE000HM017G9
DE000HM017H7	DE000HM017J3	DE000HM017K1	DE000HM017M7	DE000HM017Q8	DE000HM018C6
DE000HM018E2	DE000HM018G7	DE000HM018V6	DE000HM018X2	DE000HM01963	DE000HM019J9
DE000HM019K7	DE000HM019Z5	DE000HM01AQ9	DE000HM01AR7	DE000HM01AU1	DE000HM01B70
DE000HM01BC7	DE000HM01BE3	DE000HM01BF0	DE000HM01BP9	DE000HM01BR5	DE000HM01BU9
DE000HM01BW5	DE000HM01BX3	DE000HM01BY1	DE000HM01C20	DE000HM01C38	DE000HM01C61
DE000HM01C79	DE000HM01C87	DE000HM01C95	DE000HM01CE1	DE000HM01CJ0	DE000HM01CL6
DE000HM01CN2	DE000HM01CP7	DE000HM01CR3	DE000HM01DB5	DE000HM01DE9	DE000HM01DG4
DE000HM01DH2	DE000HM01DJ8	DE000HM01DK6	DE000HM01ED9	DE000HM01F92	DE000HM01FR6
DE000HM01FX4	DE000HM01G67	DE000HM01QK8	DE000HM01QM4	DE000HM01QN2	DE000HM01QQ5
DE000HM01QZ6	DE000HM01R31	DE000HM01RG4	DE000HM01RH2	DE000HM01RL4	DE000HM01RW1
DE000HM01SB3	DE000HM01SJ6	DE000HM01SM0	DE000HM01T47	DE000HM01T70	DE000HM01TX5
DE000HM01TY3	DE000HM01U28	DE000HM01U69	DE000HM01U77	DE000HM01U93	DE000HM01UK0
DE000HM01UM6	DE000HM01UV7	DE000HM01UX3	DE000HM01UY1	DE000HM01VK8	DE000HM01VS1
DE000HM01W00	DE000HM01W75	DE000HM01WD1	DE000HM01WH2	DE000HM01WK6	DE000HM01WN0
DE000HM01WP5	DE000HM01WX9	DE000HM01XM0	DE000HM01XR9	DE000HM01Y08	DE000HM01Y32
DE000HM01YD7	DE000HM01YE5	DE000HM01YM8	DE000HM01YR7	DE000HM01YW7	DE000HM01ZA0
DE000HM01ZQ6	DE000HM01ZT0	DE000HM01ZW4	DE000HM021C0	DE000HM021V0	DE000HM02334
DE000HM023E2	DE000HM023G7	DE000HM023H5	DE000HM023J1	DE000HM023K9	DE000HM023L7
DE000HM023M5	DE000HM023R4	DE000HM023S2	DE000HM023W4	DE000HM023Z7	DE000HM02417
DE000HM02441	DE000HM02482	DE000HM024H3	DE000HM024K7	DE000HM024R2	DE000HM024T8
DE000HM025H0	DE000HM025J6	DE000HM025K4	DE000HM025L2	DE000HM025M0	DE000HM025N8
DE000HM025P3	DE000HM025Q1	DE000HM025R9	DE000HM025S7	DE000HM025T5	DE000HM025U3
DE000HM025V1	DE000HM025W9	DE000HM025X7	DE000HM026W7	DE000HM026X5	DE000HM027B9
DE000HM027U9	DE000HM028A9	DE000HM028P7	DE000HM028V5	DE000HM02938	DE000HM02961
DE000HM029C3	DE000HM029D1	DE000HM029L4	DE000HM02A13	DE000HM02A47	DE000HM02AG8
DE000HM02AL8	DE000HM02B79	DE000HM02B87	DE000HM02B95	DE000HM02BA9	DE000HM02BB7
DE000HM02BC5	DE000HM02BD3	DE000HM02BE1	DE000HM02BF8	DE000HM02BG6	DE000HM02BH4
DE000HM02BJ0	DE000HM02BL6	DE000HM02JN5	DE000HM02S88	DE000HM02S96	DE000HM02SA3
DE000HM02XG0	DE000HM02XK2	DE000HM02XX5	DE000HM02Y07	DE000HM02Y49	DE000HM02YC7
DE000HM02YL8	DE000HM02YX3	DE000HM02Z14	DE000HM02Z55	DE000HM02ZH3	DE000HM02ZL5
DE000HM02ZN1	DE000HM02ZX0	DE000HM03035	DE000HM030A5	DE000HM030F4	DE000HM030L2
DE000HM030Q1	DE000HM030R9	DE000HM030W9	DE000HM03126	DE000HM031A3	DE000HM031D7
DE000HM031F2	DE000HM031J4	DE000HM031N6	DE000HM031R7	DE000HM031V9	DE000HM031Y3
DE000HM031Z0	DE000HM03274	DE000HM03290	DE000HM032B9	DE000HM032C7	DE000HM032D5
DE000HM032M6	DE000HM033U7	DE000HM034H2	DE000HM03506	DE000HM035B2	DE000HM035J5
DE000HM035R8	DE000HM035S6	DE000HM035Z1	DE000HM03654	DE000HM036Y2	DE000HM03712
DE000HM03746	DE000HM037A0	DE000HM03829	DE000HM03902	DE000HM03977	DE000HM039J7
DE000HM039Q2	DE000HM039R0	DE000HM039T6	DE000HM03A20	DE000HM03A53	DE000HM03AG6
DE000HM03AL6	DE000HM03AM4	DE000HM03BA7	DE000HM03BB5	DE000HM03BG4	DE000HM03BM2
DE000HM03BQ3	DE000HM03BW1	DE000HM03BY7	DE000HM03CC1	DE000HM03D50	DE000HM03D68
DE000HM03D84	DE000HM03DA3	DE000HM03DE5	DE000HM03DG0	DE000HM03DM8	DE000HM03DN6
DE000HM03DP1	DE000HM03DQ9	DE000HM03E34	DE000HM03EC7	DE000HM03EK0	DE000HM03EM6
DE000HM03EW5	DE000HM03F58	DE000HM03FB6	DE000HM03FC4	DE000HM03FF7	DE000HM03FH3
DE000HM03FJ9	DE000HM03FK7	DE000HM03FM3	DE000HM03FP6	DE000HM03G81	DE000HM03GE8
DE000HM03GJ7	DE000HM03GW0	DE000HM03H23	DE000HM03HD8	DE000HM03HG1	DE000HM03HH9
DE000HM03HY4	DE000HM03J70	DE000HM03J88	DE000HM03QH0	DE000HM03QJ6	DE000HM03QK4
DE000HM03QW9	DE000HM03QX7	DE000HM03QY5	DE000HM03SE3	DE000HM03SN4	DE000HM03SP9
DE000HM03SV7	DE000HM03SZ8	DE000HM03TB7	DE000HM03XX3	DE000HM03Y22	DE000HM03Y30
DE000HM03Y55	DE000HM045V9	DE000HM045Y3	DE000HM045Z0	DE000HM04637	DE000HM04678
DE000HM046C7	DE000HM046F0	DE000HM046J2	DE000HM046M6	DE000HM046N4	DE000HM046V7
DE000HM046Z8	DE000HM04702	DE000HM04736	DE000HM04744	DE000HM047B7	DE000HM047N2
DE000HM047P7	DE000HM047T9	DE000HM047V5	DE000HM047X1	DE000HM04827	DE000HM048A7
DE000HM048E9	DE000HM048M2	DE000HM048Q3	DE000HM048R1	DE000HM048V3	DE000HM048W1
DE000HM049J6	DE000HM049M0	DE000HM049R9	DE000HM049S7	DE000HM049W9	DE000HM04A29
DE000HM04A94	DE000HM04AX9	DE000HM04B02	DE000HM04BC1	DE000HM04BJ6	DE000HM04BN8
DE000HM04BS7	DE000HM04BX7	DE000HM04BZ2	DE000HM04C50	DE000HM04CB1	DE000HM04CJ4
DE000HM04CK2	DE000HM04CM8	DE000HM04CS5	DE000HM04CT3	DE000HM04CU1	DE000HM04CW7
DE000HM04D42	DE000HM04D75	DE000HM04D83	DE000HM04DC7	DE000HM04DT1	DE000HM04DX3
DE000HM04E74	DE000HM04EH4	DE000HM04EJ0	DE000HM04FR0	DE000HM04FX8	DE000HM04GT4
DE000HM04GU2	DE000HM04GY4	DE000HM04H22	DE000HM04H71	DE000HM04HF1	DE000HM04HN5
DE000HM04HQ8	DE000HM04HW6	DE000HM04HY2	DE000HM04J46	DE000HM04J53	DE000HM04JH3
DE000HM04JN1	DE000HM04JR2	DE000HM04M25	DE000HM04M58	DE000HM04MK1	DE000HM04MM7

DE000HM04N24	DE000HM04ND4	DE000HM04NR4	DE000HM04NU8	DE000HM04PT5	DE000HM04QQ9
DE000HM04RF0	DE000HM04RU9	DE000HM04S29	DE000HM04S37	DE000HM04SH4	DE000HM04SJ0
DE000HM05485	DE000HM05493	DE000HM054V1	DE000HM054W9	DE000HM054X7	DE000HM054Y5
DE000HM054Z2	DE000HM05527	DE000HM059M9	DE000HM059P2	DE000HM05FP1	DE000HM05FR7
DE000HM05FU1	DE000HM05FV9	DE000HM05GH6	DE000HM05GN4	DE000HM05GP9	DE000HM05GW5
DE000HM05GY1	DE000HM05H05	DE000HM05H62	DE000HM05HB7	DE000HM05HC5	DE000HM05HG6
DE000HM05HN2	DE000HM05HP7	DE000HM05HT9	DE000HM05HU7	DE000HM05HV5	DE000HM05HW3
DE000HM05HX1	DE000HM05HY9	DE000HM05HZ6	DE000HM05J03	DE000HM05J11	DE000HM05J29
DE000HM05J37	DE000HM05J45	DE000HM05J52	DE000HM05JD9	DE000HM05LM6	DE000HM05LS3
DE000HM05N64	DE000HM05NR1	DE000HM05P13	DE000HM05PG9	DE000HM05PK1	DE000HM05QU8
DE000HM05QX2	DE000HM05S93	DE000HM05SG3	DE000HM05SX8	DE000HM05SY6	DE000HM05T01
DE000HM05T35	DE000HM05T43	DE000HM05T68	DE000HM05T76	DE000HM05T92	DE000HM05TB2
DE000HM05TD8	DE000HM05TF3	DE000HM05TH9	DE000HM05TN7	DE000HM05TP2	DE000HM05TQ0
DE000HM05TR8	DE000HM05TU2	DE000HM05TV0	DE000HM05TW8	DE000HM05U16	DE000HM05U24
DE000HM05U32	DE000HM05U40	DE000HM05U65	DE000HM05UB0	DE000HM05UE4	DE000HM05UG9
DE000HM05UH7	DE000HM05UJ3	DE000HM05UL9	DE000HM05UN5	DE000HM05UP0	DE000HM05US4
DE000HM05UU0	DE000HM05UY2	DE000HM05UZ9	DE000HM05V15	DE000HM05V23	DE000HM05V64
DE000HM05V72	DE000HM05V80	DE000HM05VA0	DE000HM05VH5	DE000HM05VM5	DE000HM05VN3
DE000HM05VQ6	DE000HM05VT0	DE000HM05VU8	DE000HM05VW4	DE000HM05VY0	DE000HM05W06
DE000HM05W14	DE000HM05W30	DE000HM05W48	DE000HM05W63	DE000HM05W71	DE000HM05W89
DE000HM05WA8	DE000HM05WD2	DE000HM05WF7	DE000HM05WJ9	DE000HM05WK7	DE000HM05WL5
DE000HM05WM3	DE000HM05WQ4	DE000HM05WS0	DE000HM05WU6	DE000HM05WY8	DE000HM05X47
DE000HM05X54	DE000HM05X62	DE000HM05X70	DE000HM05X96	DE000HM05XB4	DE000HM05XC2
DE000HM05XF5	DE000HM05XG3	DE000HM05XK5	DE000HM05XL3	DE000HM05XM1	DE000HM05XN9
DE000HM05XP4	DE000HM05XQ2	DE000HM05XS8	DE000HM05XT6	DE000HM05XU4	DE000HM05XW0
DE000HM05XY6	DE000HM05XZ3	DE000HM05Y04	DE000HM05Y12	DE000HM05Y20	DE000HM05Y38
DE000HM05Y53	DE000HM05Y87	DE000HM05YA4	DE000HM05YC0	DE000HM05YJ5	DE000HM05YK3
DE000HM05YL1	DE000HM05YM9	DE000HM05YN7	DE000HM05YP2	DE000HM05YR8	DE000HM05YS6
DE000HM05YV0	DE000HM05YX6	DE000HM05Z11	DE000HM05Z29	DE000HM05Z45	DE000HM05Z52
DE000HM05Z60	DE000HM05Z78	DE000HM05Z94	DE000HM05ZA1	DE000HM05ZC7	DE000HM05ZD5
DE000HM05ZK0	DE000HM05ZL8	DE000HM05ZT1	DE000HM05ZW5	DE000HM06012	DE000HM06079
DE000HM060A2	DE000HM060F1	DE000HM060M7	DE000HM060Z9	DE000HM061C6	DE000HM061R4
DE000HM062E0	DE000HM06AA2	DE000HM06AB0	DE000HM06AC8	DE000HM06BB8	DE000HM06BF9
DE000HM06BK9	DE000HM06BL7	DE000HM06BZ7	DE000HM06CT8	DE000HM06CV4	DE000HM06DC2
DE000HM078C0	DE000HM079N5	DE000HM07A00	DE000HM07AN3	DE000HM07AP8	DE000HM07B33
DE000HM07BH3	DE000HM07BX0	DE000HM07C73	DE000HM07CE8	DE000HM07CH1	DE000HM07CL3
DE000HM07CM1	DE000HM07CP4	DE000HM07CR0	DE000HM07CY6	DE000HM07CZ3	DE000HM07D15
DE000HM07D23	DE000HM07D64	DE000HM07D80	DE000HM07D98	DE000HM07DX6	DE000HM07E48
DE000HM07E63	DE000HM07EA2	DE000HM07EB0	DE000HM07EC8	DE000HM07EN5	DE000HM07EP0
DE000HM07ER6	DE000HM07ES4	DE000HM07ET2	DE000HM07F05	DE000HM07F21	DE000HM07F54
DE000HM07F62	DE000HM07F88	DE000HM07FM4	DE000HM07FP7	DE000HM07FY9	DE000HM07G20
DE000HM07G46	DE000HM07G61	DE000HM07G79	DE000HM07G87	DE000HM07G95	DE000HM07GB5
DE000HM07GC3	DE000HM07GD1	DE000HM07GE9	DE000HM07GN0	DE000HM07GT7	DE000HM07GV3
DE000HM07GX9	DE000HM07H03	DE000HM07H52	DE000HM07HA5	DE000HM07HE7	DE000HM07HF4
DE000HM07HH0	DE000HM07HL2	DE000HM07HM0	DE000HM07HQ1	DE000HM07HR9	DE000HM07HS7
DE000HM07HX7	DE000HM07HY5	DE000HM07J01	DE000HM07J27	DE000HM07J68	DE000HM07J76
DE000HM07J84	DE000HM07JB9	DE000HM07JE3	DE000HM07JF0	DE000HM07JG8	DE000HM07JT1
DE000HM07JZ8	DE000HM07K40	DE000HM07K73	DE000HM07KB7	DE000HM07KR3	DE000HM07KT9
DE000HM07L07	DE000HM07LH2	DE000HM07LJ8	DE000HM07LL4	DE000HM07LV3	DE000HM07M14
DE000HM07M55	DE000HM07MJ6	DE000HM07MQ1	DE000HM07MR9	DE000HM07MT5	DE000HM07N62
DE000HM07NA3	DE000HM07NE5	DE000HM07NM8	DE000HM07NP1	DE000HM07NS5	DE000HM07NY3
DE000HM07P52	DE000HM07P86	DE000HM07PD2	DE000HM07PE0	DE000HM07PJ9	DE000HM07PK7
DE000HM07PL5	DE000HM07PU6	DE000HM07Q10	DE000HM07Q77	DE000HM07Q85	DE000HM07QE8
DE000HM07QJ7	DE000HM07QP4	DE000HM07QQ2	DE000HM07QS8	DE000HM07QV2	DE000HM07R76
DE000HM07RP2	DE000HM07RS6	DE000HM07RU2	DE000HM07RV0	DE000HM07RW8	DE000HM07RY4
DE000HM07S75	DE000HM07SC8	DE000HM07SE4	DE000HM07SJ3	DE000HM07SW6	DE000HM07T66
DE000HM07T74	DE000HM07T90	DE000HM07TA0	DE000HM07TJ1	DE000HM07TZ7	DE000HM07U48
DE000HM07U55	DE000HM07U63	DE000HM07U71	DE000HM07U97	DE000HM07UC4	DE000HM07UD2
DE000HM07UE0	DE000HM07UG5	DE000HM07UJ9	DE000HM07UK7	DE000HM07UL5	DE000HM07UM3
DE000HM07UQ4	DE000HM07UR2	DE000HM08307	DE000HM08315	DE000HM08398	DE000HM083A4
DE000HM083G1	DE000HM083H9	DE000HM083J5	DE000HM083L1	DE000HM083M9	DE000HM08A09
DE000HM08A17	DE000HM08A25	DE000HM08A58	DE000HM08A74	DE000HM08A82	DE000HM08A90
DE000HM08AA8	DE000HM08AB6	DE000HM08AD2	DE000HM08AE0	DE000HM08AG5	DE000HM08AM3
DE000HM08AN1	DE000HM08AP6	DE000HM08AQ4	DE000HM08AR2	DE000HM08AS0	DE000HM08AU6
DE000HM08AW2	DE000HM08AY8	DE000HM08AZ5	DE000HM08B08	DE000HM08B16	DE000HM08B65
DE000HM08B73	DE000HM08B99	DE000HM08BC2	DE000HM08BE8	DE000HM08BF5	DE000HM08BG3
DE000HM08BH1	DE000HM08BK5	DE000HM08BL3	DE000HM08BM1	DE000HM08BP4	DE000HM08BR0
DE000HM08BS8	DE000HM08BT6	DE000HM08BU4	DE000HM08BV2	DE000HM08BW0	DE000HM08C07
DE000HM08C23	DE000HM08C31	DE000HM08C72	DE000HM08C98	DE000HM08CA4	DE000HM08CB2
DE000HM08CC0	DE000HM08CG1	DE000HM08CH9	DE000HM08CK3	DE000HM08CN7	DE000HM08CP2
DE000HM08CQ0	DE000HM08CS6	DE000HM08CU2	DE000HM08CV0	DE000HM08CX6	DE000HM08CZ1
DE000HM08D22	DE000HM08D55	DE000HM08D63	DE000HM08D71	DE000HM08D89	DE000HM08D97

DE000HM08DD6	DE000HM08DF1	DE000HM08DG9	DE000HM08DJ3	DE000HM08DQ8	DE000HM08DR6
DE000HM08DT2	DE000HM08DU0	DE000HM08DW6	DE000HM08DY2	DE000HM08E05	DE000HM08E21
DE000HM08E39	DE000HM08E47	DE000HM08EB8	DE000HM08ED4	DE000HM08EH5	DE000HM08EJ1
DE000HM08EL7	DE000HM08ET0	DE000HM08EU8	DE000HM08EW4	DE000HM08EX2	DE000HM08EY0
DE000HM08F04	DE000HM08F12	DE000HM08F20	DE000HM08F38	DE000HM08F46	DE000HM08F61
DE000HM08F79	DE000HM08F87	DE000HM08FA7	DE000HM08FC3	DE000HM08FE9	DE000HM08FG4
DE000HM08FK6	DE000HM08FL4	DE000HM08FN0	DE000HM08FP5	DE000HM08FR1	DE000HM08FX9
DE000HM08FY7	DE000HM08FZ4	DE000HM08G03	DE000HM08G37	DE000HM08G86	DE000HM08G94
DE000HM08GA5	DE000HM08GF4	DE000HM08GH0	DE000HM08GJ6	DE000HM08GT5	DE000HM08GX7
DE000HM08H02	DE000HM08H44	DE000HM08H51	DE000HM08H93	DE000HM08HA3	DE000HM08HB1
DE000HM08HD7	DE000HM08HE5	DE000HM08HF2	DE000HM08HN6	DE000HM08HP1	DE000HM08HR7
DE000HM08HT3	DE000HM08HU1	DE000HM08HV9	DE000HM08HX5	DE000HM08HZ0	DE000HM08J00
DE000HM08J26	DE000HM08J34	DE000HM08J59	DE000HM08JA9	DE000HM08JB7	DE000HM08JE1
DE000HM08JG6	DE000HM08JH4	DE000HM08JM4	DE000HM08JN2	DE000HM08JQ5	DE000HM08JT9
DE000HM08JU7	DE000HM08JW3	DE000HM08K49	DE000HM08K56	DE000HM08K80	DE000HM08KA7
DE000HM08KC3	DE000HM08KN0	DE000HM08KY7	DE000HM08KZ4	DE000HM08L14	DE000HM08LE7
DE000HM08LJ6	DE000HM08LL2	DE000HM08LN8	DE000HM08LQ1	DE000HM08LT5	DE000HM08LW9
DE000HM08LX7	DE000HM08MW7	DE000HM08MY3	DE000HM08NZ8	DE000HM08P36	DE000HM08P77
DE000HM08PB4	DE000HM08PD0	DE000HM08PG3	DE000HM08PK5	DE000HM08PP4	DE000HM08PV2
DE000HM08PW0	DE000HM08PX8	DE000HM08Q43	DE000HM08Q50	DE000HM08Q76	DE000HM08QF3
DE000HM08QQ0	DE000HM08QR8	DE000HM08R18	DE000HM08R34	DE000HM08RA2	DE000HM08RE4
DE000HM08RF1	DE000HM08RJ3	DE000HM08RK1	DE000HM08RM7	DE000HM08RN5	DE000HM08RP0
DE000HM08RQ8	DE000HM08RT2	DE000HM08RU0	DE000HM08RW6	DE000HM08RX4	DE000HM08RY2
DE000HM08S09	DE000HM08S33	DE000HM08S66	DE000HM08S74	DE000HM08S82	DE000HM08SA0
DE000HM08SB8	DE000HM08SG7	DE000HM08SL7	DE000HM08SM5	DE000HM08SV6	DE000HM08T16
DE000HM08T81	DE000HM08TG5	DE000HM08TH3	DE000HM08TM3	DE000HM08TU6	DE000HM08U05
DE000HM08U13	DE000HM08U54	DE000HM08U62	DE000HM08U88	DE000HM08U96	DE000HM08UD0
DE000HM08UE8	DE000HM08UF5	DE000HM08UG3	DE000HM08UJ7	DE000HM08UM1	DE000HM08UR0
DE000HM08US8	DE000HM08UV2	DE000HM08UW0	DE000HM08UY6	DE000HM08V12	DE000HM08V38
DE000HM08V46	DE000HM08V61	DE000HM08VC0	DE000HM08VJ5	DE000HM08VK3	DE000HM08VM9
DE000HM08VR8	DE000HM08VS6	DE000HM08VY4	DE000HM08W03	DE000HM08W45	DE000HM08WA2
DE000HM08WB0	DE000HM08WD6	DE000HM08WE4	DE000HM08WF1	DE000HM08WJ3	DE000HM08WK1
DE000HM08WP0	DE000HM08WQ8	DE000HM08WV8	DE000HM08WW6	DE000HM094G8	DE000HM094H6
DE000HM094J2	DE000HM094K0	DE000HM094M6	DE000HM094Q7	DE000HM094U9	DE000HM094V7
DE000HM094X3	DE000HM095C4	DE000HM095D2	DE000HM095E0	DE000HM095G5	DE000HM095L5
DE000HM095M3	DE000HM095S0	DE000HM095T8	DE000HM095U6	DE000HM095V4	DE000HM095W2
DE000HM095Y8	DE000HM095Z5	DE000HM09602	DE000HM09610	DE000HM09644	DE000HM09693
DE000HM096A6	DE000HM096B4	DE000HM096F5	DE000HM096H1	DE000HM096J7	DE000HM096K5
DE000HM096L3	DE000HM096M1	DE000HM096N9	DE000HM096P4	DE000HM096Q2	DE000HM096S8
DE000HM096T6	DE000HM096U4	DE000HM096V2	DE000HM09768	DE000HM09776	DE000HM097D8
DE000HM097E6	DE000HM097F3	DE000HM097R8	DE000HM097S6	DE000HM097T4	DE000HM097U2
DE000HM097V0	DE000HM097W8	DE000HM097X6	DE000HM097Y4	DE000HM097Z1	DE000HM09800
DE000HM09818	DE000HM09826	DE000HM09867	DE000HM098H7	DE000HM098R6	DE000HM098S4
DE000HM09933	DE000HM09941	DE000HM09958	DE000HM099B8	DE000HM099E2	DE000HM099N3
DE000HM099P8	DE000HM099Q6	DE000HM09A24	DE000HM09AP4	DE000HM09AW0	DE000HM09AY6
DE000HM09BD8	DE000HM09BE6	DE000HM09BF3	DE000HM09BQ0	DE000HM09C30	DE000HM09C48
DE000HM09C55	DE000HM09C63	DE000HM09C71	DE000HM09CH7	DE000HM09CQ8	DE000HM09CT2
DE000HM09CU0	DE000HM09CV8	DE000HM09CX4	DE000HM09CY2	DE000HM09CZ9	DE000HM09D39
DE000HM09DB8	DE000HM09DG7	DE000HM09DH5	DE000HM09DJ1	DE000HM09DT0	DE000HM09DU8
DE000HM09HG8	DE000HM09HH6	DE000HM09HJ2	DE000HM09HK0	DE000HM09HS3	DE000HM09HT1
DE000HM09HU9	DE000HM09HV7	DE000HM09HW5	DE000HM09J09	DE000HM09J33	DE000HM09J74
DE000HM09J82	DE000HM09JE9	DE000HM09JF6	DE000HM09JG4	DE000HM09JM2	DE000HM09JP5
DE000HM09JQ3	DE000HM09JX9	DE000HM09JY7	DE000HM09JZ4	DE000HM09K06	DE000HM09K14
DE000HM09K22	DE000HM09K30	DE000HM09K48	DE000HM09K55	DE000HM09K63	DE000HM09L62
DE000HM09L70	DE000HM09LC9	DE000HM09LD7	DE000HM09LF2	DE000HM09LK2	DE000HM09LP1
DE000HM09LR7	DE000HM09LS5	DE000HM09LV9	DE000HM09LW7	DE000HM09LX5	DE000HM09LZ0
DE000HM09M38	DE000HM09M61	DE000HM09M79	DE000HM09M87	DE000HM09ME3	DE000HM09MH6
DE000HM09MJ2	DE000HM09ML8	DE000HM09MN4	DE000HM09MR5	DE000HM09MV7	DE000HM09MX3
DE000HM09N03	DE000HM09N52	DE000HM09N60	DE000HM09NA9	DE000HM09NB7	DE000HM09NF8
DE000HM09NK8	DE000HM09NN2	DE000HM09NP7	DE000HM09NT9	DE000HM09NU7	DE000HM09NX1
DE000HM09NZ6	DE000HM09P43	DE000HM09P76	DE000HM09P92	DE000HM09PB2	DE000HM09PF3
DE000HM09PG1	DE000HM09PJ5	DE000HM09PK3	DE000HM09PL1	DE000HM09PN7	DE000HM09PR8
DE000HM09PU2	DE000HM09PW8	DE000HM09PY4	DE000HM09Q00	DE000HM09Q18	DE000HM09Q26
DE000HM09QC8	DE000HM09QE4	DE000HM09QJ3	DE000HM09QK1	DE000HM09QL9	DE000HM09QP0
DE000HM09QS4	DE000HM09QW6	DE000HM09QY2	DE000HM09R09	DE000HM09R17	DE000HM09R41
DE000HM09R58	DE000HM09R66	DE000HM09R82	DE000HM09RA0	DE000HM09RE2	DE000HM09RF9
DE000HM09RK9	DE000HM09RL7	DE000HM09RP8	DE000HM09RS2	DE000HM09RT0	DE000HM09RV6
DE000HM09SJ9	DE000HM09SK7	DE000HM09T31	DE000HM09T49	DE000HM09T56	DE000HM09T64
DE000HM09TB4	DE000HM09TH1	DE000HM09TK5	DE000HM09TT6	DE000HM09TV2	DE000HM09TX8
DE000HM09TZ3	DE000HM09U12	DE000HM09U38	DE000HM09UA4	DE000HM09UC0	DE000HM09UH9
DE000HM09UK3	DE000HM09UL1	DE000HM09UP2	DE000HM09UQ0	DE000HM09US6	DE000HM09UX6

DE000HM09UZ1	DE000HM09V11	DE000HM09V37	DE000HM09V45	DE000HM09V52	DE000HM09VA2
DE000HM09VD6	DE000HM09VF1	DE000HM09VK1	DE000HM09VM7	DE000HM09VN5	DE000HM09VQ8
DE000HM09VR6	DE000HM09VS4	DE000HM09VU0	DE000HM09VW6	DE000HM09W10	DE000HM09W36
DE000HM09W44	DE000HM09W51	DE000HM09W69	DE000HM09W93	DE000HM09WE2	DE000HM09WG7
DE000HM09WK9	DE000HM09WM5	DE000HM09WN3	DE000HM09WR4	DE000HM09WS2	DE000HM09WT0
DE000HM09WU8	DE000HM09WV6	DE000HM09WW4	DE000HM09WX2	DE000HM09WZ7	DE000HM09X19
DE000HM09X35	DE000HM09X50	DE000HM09X84	DE000HM09XB6	DE000HM09XD2	DE000HM09XF7
DE000HM09XG5	DE000HM09XH3	DE000HM09XL5	DE000HM09XM3	DE000HM09XN1	DE000HM09XS0
DE000HM09XW2	DE000HM09XX0	DE000HM09XY8	DE000HM09XZ5	DE000HM09Y18	DE000HM09Y42
DE000HM09Y59	DE000HM09Y67	DE000HM09Y75	DE000HM09Y83	DE000HM09YA6	DE000HM09YC2
DE000HM09YF5	DE000HM09YG3	DE000HM09YK5	DE000HM09YP4	DE000HM09YQ2	DE000HM09YR0
DE000HM09YT6	DE000HM09YU4	DE000HM09YZ3	DE000HM09Z09	DE000HM09Z17	DE000HM09Z58
DE000HM09Z66	DE000HM09Z74	DE000HM09ZB1	DE000HM09ZC9	DE000HM09ZE5	DE000HM09ZK2
DE000HM09ZL0	DE000HM09ZR7	DE000HM09ZS5	DE000HM0A0A4	DE000HM0A0D8	DE000HM0A0U2
DE000HM0A1X4	DE000HM0A206	DE000HM0A222	DE000HM0A230	DE000HM0A248	DE000HM0A297
DE000HM0A2C6	DE000HM0A2D4	DE000HM0A2E2	DE000HM0A2F9	DE000HM0A2G7	DE000HM0A2J1
DE000HM0A2K9	DE000HM0A2L7	DE000HM0A2Q6	DE000HM0A2T0	DE000HM0A2Y0	DE000HM0A305
DE000HM0A313	DE000HM0A321	DE000HM0A362	DE000HM0A388	DE000HM0A3B6	DE000HM0A3C4
DE000HM0A3E0	DE000HM0A3F7	DE000HM0A3H3	DE000HM0A3L5	DE000HM0A3R2	DE000HM0A3T8
DE000HM0A3V4	DE000HM0A3Y8	DE000HM0A3Z5	DE000HM0A453	DE000HM0A495	DE000HM0A4A6
DE000HM0A4C2	DE000HM0A4D0	DE000HM0A4E8	DE000HM0A4G3	DE000HM0A4H1	DE000HM0A4J7
DE000HM0A4Z3	DE000HM0A511	DE000HM0A560	DE000HM0A5A3	DE000HM0A5N6	DE000HM0A5Z0
DE000HM0A644	DE000HM0A669	DE000HM0A6C7	DE000HM0A6D5	DE000HM0A6K0	DE000HM0A6L8
DE000HM0A6N4	DE000HM0A6P9	DE000HM0A6R5	DE000HM0A6Y1	DE000HM0A701	DE000HM0A719
DE000HM0A727	DE000HM0AF57	DE000HM0AF73	DE000HM0AF81	DE000HM0AF99	DE000HM0AFA5
DE000HM0AFE7	DE000HM0AFH0	DE000HM0AFR9	DE000HM0AFW9	DE000HM0AG64	DE000HM0AG72
DE000HM0AG80	DE000HM0AG98	DE000HM0AGA3	DE000HM0APZ1	DE000HM0AQ05	DE000HM0AQ13
DE000HM0AQD6	DE000HM0AQE4	DE000HM0AQF1	DE000HM0AQG9	DE000HM0B0G0	DE000HM0B0H8
DE000HM0B0L0	DE000HM0B0P1	DE000HM0B0Q9	DE000HM0B0R7	DE000HM0B0U1	DE000HM0B0V9
DE000HM0B139	DE000HM0B162	DE000HM0B188	DE000HM0B196	DE000HM0B1D5	DE000HM0B1E3
DE000HM0B1G8	DE000HM0B1J2	DE000HM0B1K0	DE000HM0B1N4	DE000HM0B1P9	DE000HM0B1R5
DE000HM0B1S3	DE000HM0B1T1	DE000HM0B1U9	DE000HM0B1W5	DE000HM0B1Y1	DE000HM0B1Z8
DE000HM0B204	DE000HM0B238	DE000HM0B253	DE000HM0B261	DE000HM0B279	DE000HM0B295
DE000HM0B2A9	DE000HM0B2D3	DE000HM0B2F8	DE000HM0B2G6	DE000HM0B2H4	DE000HM0B2K8
DE000HM0B2L6	DE000HM0B2M4	DE000HM0B2P7	DE000HM0B2Q5	DE000HM0B2S1	DE000HM0B2V5
DE000HM0B303	DE000HM0B329	DE000HM0B352	DE000HM0B378	DE000HM0B394	DE000HM0B3A7
DE000HM0B3H2	DE000HM0B3J8	DE000HM0B3L4	DE000HM0B3M2	DE000HM0B3Q3	DE000HM0B3S9
DE000HM0B3T7	DE000HM0B3U5	DE000HM0B3V3	DE000HM0B3X9	DE000HM0B402	DE000HM0B444
DE000HM0B451	DE000HM0B469	DE000HM0B477	DE000HM0B493	DE000HM0B4A5	DE000HM0B4D9
DE000HM0B4E7	DE000HM0B4G2	DE000HM0B4K4	DE000HM0B4N8	DE000HM0B4P3	DE000HM0B4V1
DE000HM0B4W9	DE000HM0B501	DE000HM0B519	DE000HM0B527	DE000HM0B543	DE000HM0B576
DE000HM0B5A2	DE000HM0B5E4	DE000HM0B5F1	DE000HM0B5H7	DE000HM0B5J3	DE000HM0B5L9
DE000HM0B5Q8	DE000HM0B5R6	DE000HM0B5V8	DE000HM0B642	DE000HM0B667	DE000HM0B675
DE000HM0B683	DE000HM0B6A0	DE000HM0B6B8	DE000HM0B6D4	DE000HM0B6E2	DE000HM0B6G7
DE000HM0B6J1	DE000HM0B6R4	DE000HM0B6S2	DE000HM0B6W4	DE000HM0B6X2	DE000HM0B6Y0
DE000HM0B717	DE000HM0B725	DE000HM0B733	DE000HM0B758	DE000HM0B774	DE000HM0B790
DE000HM0B7A8	DE000HM0B7B6	DE000HM0B7C4	DE000HM0B7F7	DE000HM0B7G5	DE000HM0B7L5
DE000HM0B7Q4	DE000HM0B7S0	DE000HM0B7T8	DE000HM0B7V4	DE000HM0B7Z5	DE000HM0B808
DE000HM0B816	DE000HM0B824	DE000HM0B873	DE000HM0B881	DE000HM0B899	DE000HM0B8A6
DE000HM0B8B4	DE000HM0B8G3	DE000HM0B8J7	DE000HM0B8K5	DE000HM0B8L3	DE000HM0B8M1
DE000HM0B8N9	DE000HM0B8W0	DE000HM0B8Y6	DE000HM0B907	DE000HM0B915	DE000HM0B923
DE000HM0B931	DE000HM0B949	DE000HM0B9B2	DE000HM0B9D8	DE000HM0B9F3	DE000HM0B9G1
DE000HM0B9K3	DE000HM0B9L1	DE000HM0B9M9	DE000HM0B9N7	DE000HM0B9P2	DE000HM0B9V0
DE000HM0BA02	DE000HM0BA51	DE000HM0BA85	DE000HM0BAE6	DE000HM0BAL1	DE000HM0BAM9
DE000HM0BAN7	DE000HM0BAS6	DE000HM0BAV0	DE000HM0BAX6	DE000HM0BAZ1	DE000HM0BB19
DE000HM0BB76	DE000HM0BBA2	DE000HM0BBB0	DE000HM0BBC8	DE000HM0BBD6	DE000HM0BBG9
DE000HM0BBJ3	DE000HM0BBN5	DE000HM0BBP0	DE000HM0BBR6	DE000HM0BBT2	DE000HM0BBU0
DE000HM0BBV8	DE000HM0BBX4	DE000HM0BBY2	DE000HM0BBZ9	DE000HM0BC18	DE000HM0BC34
DE000HM0BCB8	DE000HM0BCD4	DE000HM0BCE2	DE000HM0BCG7	DE000HM0BCH5	DE000HM0BCJ1
DE000HM0BCK9	DE000HM0BCN3	DE000HM0BCT0	DE000HM0BCU8	DE000HM0BCW4	DE000HM0BD09
DE000HM0BD25	DE000HM0BD33	DE000HM0BD41	DE000HM0BD66	DE000HM0BD74	DE000HM0BD82
DE000HM0BD90	DE000HM0BDA8	DE000HM0BDB6	DE000HM0BDC4	DE000HM0BDK7	DE000HM0BDL5
DE000HM0BDM3	DE000HM0BDU6	DE000HM0BDW2	DE000HM0BDY8	DE000HM0BDZ5	DE000HM0BE16
DE000HM0BE24	DE000HM0BE40	DE000HM0BE65	DE000HM0BEA6	DE000HM0BEF5	DE000HM0BEL3
DE000HM0BER0	DE000HM0BES8	DE000HM0BET6	DE000HM0BEW0	DE000HM0BEZ3	DE000HM0BF07
DE000HM0BF23	DE000HM0BF31	DE000HM0BF80	DE000HM0BFG0	DE000HM0BFJ4	DE000HM0BFS5
DE000HM0BG06	DE000HM0BG30	DE000HM0BGG8	DE000HM0BGN4	DE000HM0BGQ7	DE000HM0BGR5
DE000HM0BGS3	DE000HM0BGX3	DE000HM0BGY1	DE000HM0BGZ8	DE000HM0BH39	DE000HM0BH54
DE000HM0BH88	DE000HM0BH96	DE000HM0BHG6	DE000HM0BJ37	DE000HM0BJ45	DE000HM0BJ52
DE000HM0BJ78	DE000HM0BJD9	DE000HM0BJJ6	DE000HM0BJP3	DE000HM0BJR9	DE000HM0BJT5

DE000HM0BJX7	DE000HM0BJZ2	DE000HM0BK18	DE000HM0BK42	DE000HM0BK67	DE000HM0BK75
DE000HM0BK83	DE000HM0BKB1	DE000HM0BKE5	DE000HM0BKG0	DE000HM0BKL0	DE000HM0BKQ9
DE000HM0BL82	DE000HM0BLC7	DE000HM0BLD5	DE000HM0BLF0	DE000HM0BLM6	DE000HM0BLV7
DE000HM0BLW5	DE000HM0BLX3	DE000HM0BM08	DE000HM0BM16	DE000HM0BM40	DE000HM0BM57
DE000HM0BM73	DE000HM0BMA9	DE000HM0BUX4	DE000HM0BUY2	DE000HM0BUZ9	DE000HM0BV07
DE000HM0BV15	DE000HM0BV23	DE000HM0BV31	DE000HM0BV49	DE000HM0BV56	DE000HM0BV64
DE000HM0BV72	DE000HM0BV80	DE000HM0BV98	DE000HM0BVA0	DE000HM0BVB8	DE000HM0BVC6
DE000HM0BVD4	DE000HM0BVE2	DE000HM0BVF9	DE000HM0BVH5	DE000HM0BVJ1	DE000HM0BVK9
DE000HM0BVL7	DE000HM0BW55	DE000HM0BWB6	DE000HM0BWD2	DE000HM0BWN1	DE000HM0BWR2
DE000HM0BWX0	DE000HM0BWY8	DE000HM0BX21	DE000HM0BX62	DE000HM0BX70	DE000HM0BX88
DE000HM0BX96	DE000HM0BXA6	DE000HM0BXB4	DE000HM0BXC2	DE000HM0BXG3	DE000HM0BXJ7
DE000HM0BXL3	DE000HM0BXM1	DE000HM0BXP4	DE000HM0BXQ2	DE000HM0BXR0	DE000HM0BXS8
DE000HM0CGP7	DE000HM0CGQ5	DE000HM0CGS1	DE000HM0CGT9	DE000HM0CGY9	DE000HM0CGZ6
DE000HM0CH20	DE000HM0CH38	DE000HM0CH79	DE000HM0CHF6	DE000HM0CHK6	DE000HM0CHM2
DE000HM0CHN0	DE000HM0CHV3	DE000HM0CHY7	DE000HM0CHZ4	DE000HM0CJ10	DE000HM0CJ28
DE000HM0CJ44	DE000HM0CJ51	DE000HM0CJ85	DE000HM0CJ93	DE000HM0CJB1	DE000HM0CJC9
DE000HM0CJF2	DE000HM0CJL0	DE000HM0CJN6	DE000HM0CJP1	DE000HM0CJR7	DE000HM0CJS5
DE000HM0CJW7	DE000HM0CJZ0	DE000HM0CK09	DE000HM0CK25	DE000HM0CK74	DE000HM0CK82
DE000HM0CK90	DE000HM0CKB9	DE000HM0CKC7	DE000HM0CKD5	DE000HM0CKE3	DE000HM0CKF0
DE000HM0CKN4	DE000HM0CKS3	DE000HM0CKU9	DE000HM0CKZ8	DE000HM0CL08	DE000HM0CL73
DE000HM0CL99	DE000HM0CLA9	DE000HM0CLB7	DE000HM0CLE1	DE000HM0CLF8	DE000HM0CLG6
DE000HM0CLL6	DE000HM0CLW3	DE000HM0CLY9	DE000HM0CM07	DE000HM0CM23	DE000HM0CM49
DE000HM0CM56	DE000HM0CM80	DE000HM0CMB5	DE000HM0CME9	DE000HM0CMK6	DE000HM0CMM2
DE000HM0CMT7	DE000HM0CMV3	DE000HM0CN06	DE000HM0CN14	DE000HM0CN30	DE000HM0CN63
DE000HM0CN89	DE000HM0CNA5	DE000HM0CNC1	DE000HM0CND9	DE000HM0CNL2	DE000HM0CNM0
DE000HM0CNV1	DE000HM0CNW9	DE000HM0CP04	DE000HM0CP20	DE000HM0CP61	DE000HM0CPB8
DE000HM0CPC6	DE000HM0CPE2	DE000HM0CPK9	DE000HM0CPN3	DE000HM0CPR4	DE000HM0CPS2
DE000HM0CPT0	DE000HM0CPZ7	DE000HM0CQ37	DE000HM0CQA8	DE000HM0CQB6	DE000HM0CQC4
DE000HM0CQD2	DE000HM0CQE0	DE000HM0CQG5	DE000HM0CQH3	DE000HM0CQJ9	DE000HM0CQK7
DE000HM0CQN1	DE000HM0CQQ4	DE000HM0CQS0	DE000HM0CQT8	DE000HM0CQU6	DE000HM0CQW2
DE000HM0CR02	DE000HM0CR28	DE000HM0CR77	DE000HM0CRC2	DE000HM0CRE8	DE000HM0CRM1
DE000HM0CRU4	DE000HM0CRY6	DE000HM0CS35	DE000HM0CSB2	DE000HM0CSD8	DE000HM0CSP2
DE000HM0CST4	DE000HM0CSW8	DE000HM0CT42	DE000HM0CT59	DE000HM0CT83	DE000HM0CTA2
DE000HM0CTE4	DE000HM0CTG9	DE000HM0CTN5	DE000HM0CTV8	DE000HM0CUN3	DE000HM0CUP8
DE000HM0CUS2	DE000HM0CUY0	DE000HM0CV06	DE000HM0CV63	DE000HM0CV71	DE000HM0CVD2
DE000HM0CVE0	DE000HM0CVF7	DE000HM0CVK7	DE000HM0CVM3	DE000HM0CVP6	DE000HM0CVS0
DE000HM0CVT8	DE000HM0CVU6	DE000HM0CW05	DE000HM0CW21	DE000HM0CWM1	DE000HM0CWV2
DE000HM0CWW0	DE000HM0CX04	DE000HM0CX12	DE000HM0CX20	DE000HM0CX38	DE000HM0CX87
DE000HM0CX95	DE000HM0CXC0	DE000HM0CXK3	DE000HM0CXL1	DE000HM0CXR8	DE000HM0CXT4
DE000HM0CXU2	DE000HM0CXX6	DE000HM0CY11	DE000HM0CY52	DE000HM0CYB0	DE000HM0CYD6
DE000HM0CYE4	DE000HM0CYK1	DE000HM0CYR6	DE000HM0CYU0	DE000HM0CYZ9	DE000HM0CZ02
DE000HM0CZ44	DE000HM0CZ77	DE000HM0CZ85	DE000HM0CZD3	DE000HM0CZQ5	DE000HM0D069
DE000HM0D0K0	DE000HM0D1L6	DE000HM0D1S1	DE000HM0D1V5	DE000HM0D1W3	DE000HM0D1X1
DE000HM0D218	DE000HM0D291	DE000HM0D2F6	DE000HM0D2S9	DE000HM0D317	DE000HM0D3A5
DE000HM0D3B3	DE000HM0D3C1	DE000HM0D3D9	DE000HM0D3E7	DE000HM0DBD2	DE000HM0DBG5
DE000HM0DBK7	DE000HM0DBL5	DE000HM0DBP6	DE000HM0DBQ4	DE000HM0DBU6	DE000HM0DBW2
DE000HM0DBX0	DE000HM0DBY8	DE000HM0DBZ5	DE000HM0DC08	DE000HM0DC16	DE000HM0DC32
DE000HM0DC40	DE000HM0DC65	DE000HM0DC73	DE000HM0DC81	DE000HM0DC99	DE000HM0DCA6
DE000HM0DCC2	DE000HM0DCF5	DE000HM0DCG3	DE000HM0DCH1	DE000HM0DCJ7	DE000HM0DCK5
DE000HM0DCP4	DE000HM0DCQ2	DE000HM0DCS8	DE000HM0DCT6	DE000HM0DCU4	DE000HM0DCV2
DE000HM0DCW0	DE000HM0DCX8	DE000HM0DCY6	DE000HM0DD15	DE000HM0DD56	DE000HM0DD64
DE000HM0DDA4	DE000HM0DDB2	DE000HM0DDG1	DE000HM0DDK3	DE000HM0DF05	DE000HM0DF54
DE000HM0DFJ0	DE000HM0DFN2	DE000HM0DFQ5	DE000HM0DFU7	DE000HM0DFW3	DE000HM0DG12
DE000HM0DG46	DE000HM0DGA7	DE000HM0DGC3	DE000HM0DGG4	DE000HM0DGM2	DE000HM0DGV3
DE000HM0DHA5	DE000HM0DHG2	DE000HM0DHN8	DE000HM0DHU3	DE000HM0DHX7	DE000HM0DJ76
DE000HM0DJD5	DE000HM0DJH6	DE000HM0DJX3	DE000HM0DK24	DE000HM0DKF8	DE000HM0DKH4
DE000HM0DKL6	DE000HM0DKP7	DE000HM0DKS1	DE000HM0DKU7	DE000HM0DKV5	DE000HM0DL07
DE000HM0DL31	DE000HM0DLD1	DE000HM0DLE9	DE000HM0DLF6	DE000HM0DLL4	DE000HM0DLU5
DE000HM0DLV3	DE000HM0DM14	DE000HM0DM71	DE000HM0DM89	DE000HM0DMB3	DE000HM0DMN8
DE000HM0DMU3	DE000HM0DN21	DE000HM0DN88	DE000HM0DNU1	DE000HM0DNV9	DE000HM0DNY3
DE000HM0DP37	DE000HM0DP60	DE000HM0DP94	DE000HM0DPC4	DE000HM0DPG5	DE000HM0DPH3
DE000HM0DPJ9	DE000HM0DPP6	DE000HM0DQ28	DE000HM0DQ93	DE000HM0DQF5	DE000HM0DQP4
DE000HM0DQS8	DE000HM0DQV2	DE000HM0DR19	DE000HM0DR35	DE000HM0DR68	DE000HM0DR76
DE000HM0DRF3	DE000HM0DRL1	DE000HM0DRM9	DE000HM0DRN7	DE000HM0DRU2	DE000HM0DS00

DE000HM0DS26	DE000HM0DS34	DE000HM0DS75	DE000HM0DSF1	DE000HM0DSJ3	DE000HM0DSN5
DE000HM0DSS4	DE000HM0DST2	DE000HM0DSX4	DE000HM0DT33	DE000HM0DT58	DE000HM0DT66
DE000HM0DT90	DE000HM0DTC6	DE000HM0DTH5	DE000HM0DTQ6	DE000HM0DTW4	DE000HM0DTX2
DE000HM0DU06	DE000HM0DU22	DE000HM0DU63	DE000HM0DU97	DE000HM0DUF7	DE000HM0DUL5
DE000HM0DUM3	DE000HM0DUP6	DE000HM0DUR2	DE000HM0DUS0	DE000HM0DUU6	DE000HM0DUW2
DE000HM0DV05	DE000HM0DVG3	DE000HM0DVL3	DE000HM0DVM1	DE000HM0DVN9	DE000HM0DVT6
DE000HM0DVW0	DE000HM0DVY6	DE000HM0DW04	DE000HM0DW46	DE000HM0DW87	DE000HM0DWE6
DE000HM0DWH9	DE000HM0DWP2	DE000HM0DWY4	DE000HM0DX03	DE000HM0DX11	DE000HM0DX29
DE000HM0DX45	DE000HM0DX78	DE000HM0DXA2	DE000HM0DXM7	DE000HM0DXQ8	DE000HM0DXZ9
DE000HM0DY02	DE000HM0DY28	DE000HM0DY44	DE000HM0DY85	DE000HM0DY93	DE000HM0DYC6
DE000HM0DYE2	DE000HM0DYK9	DE000HM0DYM5	DE000HM0DYR4	DE000HM0DYW4	DE000HM0DYY0
DE000HM0DZ19	DE000HM0DZ43	DE000HM0DZ92	DE000HM0DZG4	DE000HM0DZN0	DE000HM0DZR1
DE000HM0DZT7	DE000HM0DZU5	DE000HM0DZY7	DE000HM0E018	DE000HM0E059	DE000HM0E067
DE000HM0E083	DE000HM0E091	DE000HM0E0K9	DE000HM0E0Q6	DE000HM0E0R4	DE000HM0E0S2
DE000HM0E133	DE000HM0E158	DE000HM0E190	DE000HM0E1B6	DE000HM0E1D2	DE000HM0E1E0
DE000HM0E1G5	DE000HM0E1K7	DE000HM0E1L5	DE000HM0E1M3	DE000HM0E1N1	DE000HM0E1P6
DE000HM0E1Q4	DE000HM0E1R2	DE000HM0E9R5	DE000HM0E9S3	DE000HM0E9V7	DE000HM0EA33
DE000HM0EA41	DE000HM0EAB6	DE000HM0EAC4	DE000HM0EAE0	DE000HM0EAF7	DE000HM0EAG5
DE000HM0EAJ9	DE000HM0EAT8	DE000HM0EAU6	DE000HM0EB65	DE000HM0EB73	DE000HM0EBA6
DE000HM0EBB4	DE000HM0EBC2	DE000HM0EBD0	DE000HM0EBE8	DE000HM0EBF5	DE000HM0EBG3
DE000HM0EBH1	DE000HM0EBJ7	DE000HM0EBK5	DE000HM0EBL3	DE000HM0EBS8	DE000HM0EBT6
DE000HM0EBU4	DE000HM0EBV2	DE000HM0EBW0	DE000HM0EBX8	DE000HM0EBY6	DE000HM0EC07
DE000HM0EC15	DE000HM0EC31	DE000HM0EC49	DE000HM0EC56	DE000HM0EC64	DE000HM0EC72
DE000HM0EHB1	DE000HM0EHE5	DE000HM0EHF2	DE000HM0EHH8	DE000HM0EHK2	DE000HM0EJ00
DE000HM0EJ18	DE000HM0EJ34	DE000HM0EJ42	DE000HM0EJ75	DE000HM0EJ83	DE000HM0EJA9
DE000HM0EJB7	DE000HM0EJC5	DE000HM0EJH4	DE000HM0EJM4	DE000HM0EJN2	DE000HM0EJV5
DE000HM0EJX1	DE000HM0EJY9	DE000HM0EJZ6	DE000HM0EK31	DE000HM0EK72	DE000HM0EKE9
DE000HM0EKF6	DE000HM0EKG4	DE000HM0EKH2	DE000HM0EKJ8	DE000HM0EKK6	DE000HM0EKL4
DE000HM0EKP5	DE000HM0EKQ3	DE000HM0EKS9	DE000HM0ELA5	DE000HM0ELJ6	DE000HM0ELP3
DE000HM0ELR9	DE000HM0ELS7	DE000HM0ELT5	DE000HM0ELV1	DE000HM0EM21	DE000HM0EM39
DE000HM0EM47	DE000HM0EML0	DE000HM0EMQ9	DE000HM0EMZ0	DE000HM0EN04	DE000HM0EN38
DE000HM0EN87	DE000HM0ENA1	DE000HM0ENG8	DE000HM0ENL8	DE000HM0ENP9	DE000HM0ENR5
DE000HM0ENS3	DE000HM0ENV7	DE000HM0ENY1	DE000HM0EP10	DE000HM0EP51	DE000HM0EP77
DE000HM0EP85	DE000HM0EPG3	DE000HM0EPH1	DE000HM0EPJ7	DE000HM0EPK5	DE000HM0EPP4
DE000HM0EPQ2	DE000HM0EPR0	DE000HM0EPS8	DE000HM0EPU4	DE000HM0EPV2	DE000HM0EPY6
DE000HM0EPZ3	DE000HM0EQ01	DE000HM0EQ27	DE000HM0EQ35	DE000HM0EQ50	DE000HM0EQB2
DE000HM0EQC0	DE000HM0EQE6	DE000HM0EQG1	DE000HM0EQN7	DE000HM0EQQ0	DE000HM0EQS6
DE000HM0EQV0	DE000HM0EQW8	DE000HM0EQX6	DE000HM0EQY4	DE000HM0ER18	DE000HM0ER34
DE000HM0ER42	DE000HM0ER59	DE000HM0ER67	DE000HM0ER75	DE000HM0ER83	DE000HM0ER91
DE000HM0ERB0	DE000HM0ERE4	DE000HM0ERG9	DE000HM0ERK1	DE000HM0ERM7	DE000HM0ERR6
DE000HM0ERS4	DE000HM0ES17	DE000HM0ES41	DE000HM0ES74	DE000HM0ESA0	DE000HM0ESF9
DE000HM0ESH5	DE000HM0ESJ1	DE000HM0ESL7	DE000HM0ESM5	DE000HM0ESN3	DE000HM0ESR4
DE000HM0ESS2	DE000HM0ESV6	DE000HM0ESY0	DE000HM0ESZ7	DE000HM0ET08	DE000HM0ET24
DE000HM0ET32	DE000HM0ET73	DE000HM0ET81	DE000HM0ETA8	DE000HM0ETC4	DE000HM0ETJ9
DE000HM0ETL5	DE000HM0ETM3	DE000HM0ETP6	DE000HM0ETQ4	DE000HM0ETR2	DE000HM0ETT8
DE000HM0ETW2	DE000HM0EU13	DE000HM0EU39	DE000HM0EU70	DE000HM0EU88	DE000HM0EU96
DE000HM0EUE8	DE000HM0EUH1	DE000HM0EUK5	DE000HM0EUL3	DE000HM0EUM1	DE000HM0EUQ2
DE000HM0EUR0	DE000HM0EUW0	DE000HM0EUX8	DE000HM0EUY6	DE000HM0EUZ3	DE000HM0EV61
DE000HM0EV95	DE000HM0EVC0	DE000HM0EVF3	DE000HM0EVG1	DE000HM0EVN7	DE000HM0EVP2
DE000HM0EVQ0	DE000HM0EVR8	DE000HM0EVV0	DE000HM0EVW8	DE000HM0EVX6	DE000HM0EVY4
DE000HM0EVZ1	DE000HM0EW11	DE000HM0EW45	DE000HM0EWC8	DE000HM0EWF1	DE000HM0EWK1
DE000HM0EWP0	DE000HM0EWR6	DE000HM0EWU0	DE000HM0EWW6	DE000HM0EWX4	DE000HM0EX02
DE000HM0EX28	DE000HM0EX69	DE000HM0EX77	DE000HM0EX85	DE000HM0EX93	DE000HM0EXA0
DE000HM0EXC6	DE000HM0EXD4	DE000HM0EXE2	DE000HM0EXK9	DE000HM0EXL7	DE000HM0EXN3
DE000HM0EXS2	DE000HM0EXT0	DE000HM0EXU8	DE000HM0EXV6	DE000HM0EXW4	DE000HM0EY27
DE000HM0EY35	DE000HM0EY68	DE000HM0EY76	DE000HM0EY84	DE000HM0EY92	DE000HM0EYA8
DE000HM0EYG5	DE000HM0EYL5	DE000HM0EYQ4	DE000HM0EYR2	DE000HM0EYT8	DE000HM0EYZ5
DE000HM0EZ26	DE000HM0EZ59	DE000HM0EZC1	DE000HM0EZD9	DE000HM0EZH0	DE000HM0EZJ6
DE000HM0EZK4	DE000HM0EZN8	DE000HM0EZQ1	DE000HM0EZS7	DE000HM0EZY5	DE000HM0F007
DE000HM0F023	DE000HM0F049	DE000HM0F056	DE000HM0F072	DE000HM0F098	DE000HM0F0A9
DE000HM0F0E1	DE000HM0F0M4	DE000HM0F0N2	DE000HM0F0P7	DE000HM0F0Q5	DE000HM0F0R3
DE000HM0F0S1	DE000HM0F0U7	DE000HM0F0W3	DE000HM0F0X1	DE000HM0F0Y9	DE000HM0F106
DE000HM0F122	DE000HM0F148	DE000HM0F155	DE000HM0F1L4	DE000HM0F1P5	DE000HM0F1U5
DE000HM0F1Z4	DE000HM0F213	DE000HM0F2C1	DE000HM0F2H0	DE000HM0F2J6	DE000HM0F2K4
DE000HM0F2T5	DE000HM0F2Y5	DE000HM0F320	DE000HM0F353	DE000HM0F379	DE000HM0F387
DE000HM0F3D7	DE000HM0F3F2	DE000HM0F3N6	DE000HM0F3P1	DE000HM0F3Q9	DE000HM0F3W7

DE000HM0FBW7	DE000HM0FBX5	DE000HM0FC63	DE000HM0FC97	DE000HM0FCA1	DE000HM0FCS3
DE000HM0FCT1	DE000HM0FCV7	DE000HM0FCW5	DE000HM0FGR6	DE000HM0FGX4	DE000HM0FH19
DE000HM0FH68	DE000HM0FH92	DE000HM0FHC6	DE000HM0FHH5	DE000HM0FHJ1	DE000HM0FHR4
DE000HM0FHS2	DE000HM0FHV6	DE000HM0FHX2	DE000HM0FJ17	DE000HM0FJ25	DE000HM0FJ58
DE000HM0FJ66	DE000HM0FJ74	DE000HM0FJ90	DE000HM0FJB4	DE000HM0FJC2	DE000HM0FJF5
DE000HM0FJG3	DE000HM0FJJ7	DE000HM0FJM1	DE000HM0FJN9	DE000HM0FJP4	DE000HM0FJS8
DE000HM0FJV2	DE000HM0FK14	DE000HM0FK22	DE000HM0FKE6	DE000HM0FKH9	DE000HM0FKJ5
DE000HM0FKK3	DE000HM0FKS6	DE000HM0FKY4	DE000HM0FKZ1	DE000HM0FL39	DE000HM0FL47
DE000HM0FL54	DE000HM0FL70	DE000HM0FL88	DE000HM0FLC8	DE000HM0FLD6	DE000HM0FLF1
DE000HM0FLG9	DE000HM0FLH7	DE000HM0FLJ3	DE000HM0FLK1	DE000HM0FLM7	DE000HM0FLN5
DE000HM0FLP0	DE000HM0FLR6	DE000HM0FLS4	DE000HM0FLV8	DE000HM0FLX4	DE000HM0FM38
DE000HM0FM53	DE000HM0FM79	DE000HM0FM87	DE000HM0FM95	DE000HM0FMC6	DE000HM0FMD4
DE000HM0FME2	DE000HM0FMF9	DE000HM0FMG7	DE000HM0FML7	DE000HM0FMM5	DE000HM0FMN3
DE000HM0FMP8	DE000HM0FMS2	DE000HM0FMT0	DE000HM0FMU8	DE000HM0FMX2	DE000HM0FMY0
DE000HM0FMZ7	DE000HM0FN37	DE000HM0FN78	DE000HM0FN86	DE000HM0FN94	DE000HM0FNA8
DE000HM0FNE0	DE000HM0FNF7	DE000HM0FNH3	DE000HM0FNJ9	DE000HM0FNK7	DE000HM0FNL5
DE000HM0FNM3	DE000HM0FNP6	DE000HM0FNQ4	DE000HM0FNT8	DE000HM0FNU6	DE000HM0FNW2
DE000HM0FNX0	DE000HM0FNY8	DE000HM0FNZ5	DE000HM0FP19	DE000HM0FP27	DE000HM0FP43
DE000HM0FP50	DE000HM0FP84	DE000HM0FP92	DE000HM0FPA3	DE000HM0FPC9	DE000HM0FPD7
DE000HM0FPE5	DE000HM0FPF2	DE000HM0FPG0	DE000HM0FPH8	DE000HM0FPJ4	DE000HM0FPM8
DE000HM0FPN6	DE000HM0FPP1	DE000HM0FPQ9	DE000HM0FPR7	DE000HM0FPU1	DE000HM0FPW7
DE000HM0FPX5	DE000HM0FPY3	DE000HM0FQ42	DE000HM0FQ59	DE000HM0FQ67	DE000HM0FQ75
DE000HM0FQ83	DE000HM0FQ91	DE000HM0FQB9	DE000HM0FQC7	DE000HM0FQD5	DE000HM0FQE3
DE000HM0FQF0	DE000HM0FQG8	DE000HM0FQJ2	DE000HM0FQK0	DE000HM0FQL8	DE000HM0FQM6
DE000HM0FQN4	DE000HM0FQP9	DE000HM0FQQ7	DE000HM0FQS3	DE000HM0FQT1	DE000HM0FQX3
DE000HM0FR09	DE000HM0FR25	DE000HM0FR82	DE000HM0FRB7	DE000HM0FRD3	DE000HM0FRE1
DE000HM0FRF8	DE000HM0FRH4	DE000HM0FRJ0	DE000HM0FRR3	DE000HM0FRW3	DE000HM0FRZ6
DE000HM0FS65	DE000HM0FS99	DE000HM0FSA7	DE000HM0FSB5	DE000HM0FSG4	DE000HM0FSH2
DE000HM0FSJ8	DE000HM0FSK6	DE000HM0FSQ3	DE000HM0FSS9	DE000HM0FST7	DE000HM0FSW1
DE000HM0FSX9	DE000HM0FSY7	DE000HM0FSZ4	DE000HM0FT15	DE000HM0FT23	DE000HM0FT31
DE000HM0FT49	DE000HM0FT64	DE000HM0FT72	DE000HM0FT80	DE000HM0FTA5	DE000HM0FTE7
DE000HM0FTF4	DE000HM0FTG2	DE000HM0FTH0	DE000HM0FTJ6	DE000HM0FTK4	DE000HM0FTL2
DE000HM0FTP3	DE000HM0FTX7	DE000HM0FU20	DE000HM0FU38	DE000HM0FU61	DE000HM0FU87
DE000HM0FUE5	DE000HM0FUF2	DE000HM0FUR7	DE000HM0FUS5	DE000HM0FUT3	DE000HM0FUU1
DE000HM0FUV9	DE000HM0FUW7	DE000HM0FUX5	DE000HM0FUZ0	DE000HM0FV37	DE000HM0FV45
DE000HM0FV60	DE000HM0FV94	DE000HM0FVC7	DE000HM0FVD5	DE000HM0FVE3	DE000HM0FVH6
DE000HM0FVL8	DE000HM0FVN4	DE000HM0FVP9	DE000HM0FVT1	DE000HM0FVX3	DE000HM0FVY1
DE000HM0FVZ8	DE000HM0FW02	DE000HM0FW10	DE000HM0FW44	DE000HM0FW77	DE000HM0FW85
DE000HM0FWB7	DE000HM0FWC5	DE000HM0FWF8	DE000HM0FWH4	DE000HM0FWL6	DE000HM0FWS1
DE000HM0FWT9	DE000HM0FWW3	DE000HM0FWY9	DE000HM0FWZ6	DE000HM0FX35	DE000HM0FX43
DE000HM0FX68	DE000HM0FX76	DE000HM0FX84	DE000HM0FX92	DE000HM0FXB5	DE000HM0FXC3
DE000HM0FXD1	DE000HM0FXE9	DE000HM0FXF6	DE000HM0FXG4	DE000HM0FXH2	DE000HM0FXJ8
DE000HM0FXL4	DE000HM0FXM2	DE000HM0FXR1	DE000HM0FXS9	DE000HM0FXT7	DE000HM0FXU5
DE000HM0FXV3	DE000HM0FYD9	DE000HM0FYJ6	DE000HM0FYL2	DE000HM0FYM0	DE000HM0FYN8
DE000HM0FYR9	DE000HM0FYV1	DE000HM0FYW9	DE000HM0FYX7	DE000HM0FYY5	DE000HM0FZ41
DE000HM0FZ58	DE000HM0FZ66	DE000HM0FZ74	DE000HM0FZ82	DE000HM0FZC8	DE000HM0FZF1
DE000HM0FZJ3	DE000HM0FZK1	DE000HM0FZN5	DE000HM0FZP0	DE000HM0FZR6	DE000HM0FZS4
DE000HM0FZU0	DE000HM0FZW6	DE000HM0FZX4	DE000HM0FZY2	DE000HM0G005	DE000HM0G039
DE000HM0G047	DE000HM0G054	DE000HM0G062	DE000HM0G096	DE000HM0G0D2	DE000HM0G0E0
DE000HM0G0G5	DE000HM0G0H3	DE000HM0G0J9	DE000HM0G0N1	DE000HM0G0Q4	DE000HM0G0R2
DE000HM0G0S0	DE000HM0G0T8	DE000HM0G0V4	DE000HM0G0W2	DE000HM0G0Z5	DE000HM0G112
DE000HM0G120	DE000HM0G146	DE000HM0G187	DE000HM0G195	DE000HM0G1D0	DE000HM0G1E8
DE000HM0G1G3	DE000HM0G1H1	DE000HM0G1J7	DE000HM0G1M1	DE000HM0G1N9	DE000HM0G1Q2
DE000HM0G1T6	DE000HM0G1U4	DE000HM0G1X8	DE000HM0G1Y6	DE000HM0G1Z3	DE000HM0G237
DE000HM0G245	DE000HM0G252	DE000HM0G278	DE000HM0G294	DE000HM0G2A4	DE000HM0G2C0
DE000HM0G2H9	DE000HM0G2J5	DE000HM0G2K3	DE000HM0G2L1	DE000HM0G2P2	DE000HM0G2Q0
DE000HM0G2S6	DE000HM0G2V0	DE000HM0G2W8	DE000HM0G2Y4	DE000HM0G336	DE000HM0G351
DE000HM0G393	DE000HM0G3A2	DE000HM0G3C8	DE000HM0G3H7	DE000HM0G3J3	DE000HM0GJH9
DE000HM0GJJ5	DE000HM0GJK3	DE000HM0GJL1	DE000HM0GJM9	DE000HM0GJN7	DE000HM0GJP2
DE000HM0GJQ0	DE000HM0GJR8	DE000HM0GJS6	DE000HM0GJT4	DE000HM0GJU2	DE000HM0GJW8
DE000HM0GJX6	DE000HM0GJY4	DE000HM0GK96	DE000HM0GKA2	DE000HM0GKW6	DE000HM0GKX4
DE000HM0GKY2	DE000HM0GLM5	DE000HM0GLN3	DE000HM0GLP8	DE000HM0GLQ6	DE000HM0GLR4
DE000HM0GLS2	DE000HM0GLT0	DE000HM0GLU8	DE000HM0GLY0	DE000HM0GLZ7	DE000HM0GM03
DE000HM0GM11	DE000HM0GM29	DE000HM0GM37	DE000HM0GM45	DE000HM0GM52	DE000HM0GM60
DE000HM0GM78	DE000HM0GM86	DE000HM0GM94	DE000HM0GMG5	DE000HM0GMH3	DE000HM0GMJ9
DE000HM0GMK7	DE000HM0GML5	DE000HM0GMM3	DE000HM0GMN1	DE000HM0GMP6	DE000HM0GMQ4
DE000HM0GMR2	DE000HM0GMS0	DE000HM0GMW2	DE000HM0GMX0	DE000HM0GMY8	DE000HM0GMZ5

DE000HM0GPB9	DE000HM0GPJ2	DE000HM0GPK0	DE000HM0GPM6	DE000HM0HLD2	DE000HM0HLQ4
DE000HM0HLR2	DE000HM0HLS0	DE000HM0HM10	DE000HM0HM28	DE000HM0HMA6	DE000HM0HMJ7
DE000HM0HMT6	DE000HM0HMU4	DE000HM0HMW0	DE000HM0HMX8	DE000HM0K767	DE000HM0K775
DE000HM0K783	DE000HM0K791	DE000HM0K7A7	DE000HM0K7C3	DE000HM0K7D1	DE000HM0K7E9
DE000HM0K7F6	DE000HM0K7G4	DE000HM0K7H2	DE000HM0K7J8	DE000HM0K7L4	DE000HM0K7M2
DE000HM0K7T7	DE000HM0K825	DE000HM0K841	DE000HM0K8G2	DE000HM0K8J6	DE000HM0K8K4
DE000HM0K8N8	DE000HM0K8Q1	DE000HM0KC33	DE000HM0KC41	DE000HM0KC58	DE000HM0KC66
DE000HM0KC82	DE000HM0KCC7	DE000HM0KDH4	DE000HM0LAJ4	DE000HM0LAR7	DE000HS00BB8
DE000HS00MV3	DE000HS00MW1	DE000HS00MX9	DE000HS00MY7	DE000HS00MZ4	DE000HS00N06
DE000HS00N14	DE000HS00N22	DE000HS00N30	DE000HS00N48	DE000HS00N55	DE000HS00NG2
DE000HS00NJ6	DE000HS03925	DE000HS03933	DE000HS03941	DE000HS03958	DE000HS03966
DE000HS03974	DE000HS03982	DE000HS03990	DE000HS039A0	DE000HS039B8	DE000HS039C6
DE000HS03BS6	DE000HS03BX6	DE000HS03BY4	DE000HS03BZ1	DE000HS03C06	DE000HS03C14
DE000HS03C22	DE000HS03C30	DE000HS03C48	DE000HS03C55	DE000HS03C63	DE000HS03C71
DE000HS03C89	DE000HS03C97	DE000HS03CA2	DE000HS03CB0	DE000HS03DF9	DE000HS03DG7
DE000HS03DH5	DE000HS03DJ1	DE000HS03DK9	DE000HS03ZR7	DE000HS03ZU1	DE000HS042E6
DE000HS046M0	DE000HS049L6	DE000HS049M4	DE000HS04QD4	DE000HS052J4	DE000HS052K2
DE000HS05383	DE000HS054U7	DE000HS05DJ6	DE000HS05GH3	DE000HS063Z7	DE000HS069S9
DE000HS06EP9	DE000HS06GX8	DE000HS06GY6	DE000HS06H24	DE000HS06LC2	DE000HS06R22
DE000HS06SA1	DE000HS06SB9	DE000HS06T87	DE000HS06U19	DE000HS06U27	DE000HS06VW9
DE000HS06W25	DE000HS06W66	DE000HS06W74	DE000HS06Y72	DE000HS07397	DE000HS08AQ1
DE000HS08AR9	DE000HS08AS7	DE000HS08CZ8	DE000HS08D00	DE000HS08D18	DE000HS08D26
DE000HS08D34	DE000HS08D42	DE000HS08DW3	DE000HS08DX1	DE000HS08EW1	DE000HS08HS2
DE000HS08W98	DE000HS08YW9	DE000HS08YX7	DE000HS08YY5	DE000HS08ZL9	DE000HS08ZT2
DE000HS08ZU0	DE000HS09070	DE000HS09138	DE000HS091D5	DE000HS096S2	DE000HS098D0
DE000HS098E8	DE000HS098F5	DE000HS098G3	DE000HS098H1	DE000HS098J7	DE000HS098U4
DE000HS098V2	DE000HS099A4	DE000HS09PF0	DE000HS09TB1	DE000HS09TC9	DE000HS09U32
DE000HS09V56	DE000HS0A7E8	DE000HS0A7F5	DE000HS0A7G3	DE000HS0A7K5	DE000HS0A7L3
DE000HS0A7P4	DE000HS0A8B2	DE000HS0A8C0	DE000HS0ACC2	DE000HS0ACD0	DE000HS0ACN9
DE000HS0ACP4	DE000HS0ADH9	DE000HS0ADU2	DE000HS0ADV0	DE000HS0ADW8	DE000HS0AE30
DE000HS0AE48	DE000HS0AFC5	DE000HS0AFD3	DE000HS0AJ84	DE000HS0ANK2	DE000HS0ANL0
DE000HS0ANW7	DE000HS0AP52	DE000HS0AP60	DE000HS0AP78	DE000HS0AWZ1	DE000HS0AX03
DE000HS0AX29	DE000HS0AXM7	DE000HS0AXN5	DE000HS0AY51	DE000HS0AYA0	DE000HS0BL89
DE000HS0BNR5	DE000HS0BNS3	DE000HS0BNT1	DE000HS0BQL1	DE000HS0BQM9	DE000HS0BQN7
DE000HS0C0K8	DE000HS0C1B5	DE000HS0C1V3	DE000HS0C1W1	DE000HS0C2R9	DE000HS0C420
DE000HS0C453	DE000HS0C461	DE000HS0CG69	DE000HS0CKY5	DE000HS0CNG6	DE000HS0CNJ0
DE000HS0CNM4	DE000HS0CQH7	DE000HS0CQJ3	DE000HS0CQK1	DE000HS0CQL9	DE000HS0CQM7
DE000HS0CQN5	DE000HS0CQP0	DE000HS0CQQ8	DE000HS0CQR6	DE000HS0CQS4	DE000HS0CQT2
DE000HS0CQU0	DE000HS0CQV8	DE000HS0CTB4	DE000HS0CTC2	DE000HS0CTD0	DE000HS0CTE8
DE000HS0CTF5	DE000HS0CTG3	DE000HS0CTH1	DE000HS0CTJ7	DE000HS0CTK5	DE000HS0CTL3
DE000HS0CTM1	DE000HS0CTN9	DE000HS0CTP4	DE000HS0CTQ2	DE000HS0CTR0	DE000HS0CTS8
DE000HS0CTT6	DE000HS0CTU4	DE000HS0CTV2	DE000HS0CTW0	DE000HS0CXP6	DE000HS0CXQ4
DE000HS0CXR2	DE000HS0CXS0	DE000HS0CXT8	DE000HS0CXU6	DE000HS0CXV4	DE000HS0CXW2
DE000HS0CXX0	DE000HS0CXY8	DE000HS0CXZ5	DE000HS0CY00	DE000HS0CY18	DE000HS0CY26
DE000HS0CY34	DE000HS0D527	DE000HS0D9G6	DE000HS0D9H4	DE000HS0DAH9	DE000HS0DAS6
DE000HS0DCD4	DE000HS0DCP8	DE000HS0DK13	DE000HS0DNL4	DE000HS0DNN0	DE000HS0DNR1
DE000HS0E459	DE000HS0E4R3	DE000HS0ENC1	DE000HS0ENZ2	DE000HS0EP17	DE000HS0F1W8
DE000HS0F1X6	DE000HS0FG41	DE000HS0FN83	DE000HS0FN91	DE000HS0FNM7	DE000HS0G769
DE000HS0G777	DE000HS0GFJ7	DE000HS0GFT6	DE000HS0GTY7	DE000HS0GWV7	DE000HS0H635
DE000HS0H7H4	DE000HS0H7S1	DE000HS0H7T9	DE000HS0H7W3	DE000HS0JY11	DE000HS0KAB7
DE000HS0KH27	DE000HS0KH35	DE000HS0KJF9	DE000HS0KQT5	DE000HS0KQU3	DE000HS0KRH8
DE000HS0KRJ4	DE000HS0KWZ0	DE000HS0KX01	DE000HS0KX19	DE000HS0KX27	DE000HS0KX43
DE000HS0LAD1	DE000HS0LBR9	DE000HS0LVM8	DE000HS0M2M8	DE000HS0MBT3	DE000HS0MBU1
DE000HS0MHR4	DE000HS0MHT0	DE000HS0MHU8	DE000HS0MXE9	DE000HS0N0T6	DE000HS0N161
DE000HS0N2K1	DE000HS0NCZ6	DE000HS0NER9	DE000HS0NET5	DE000HS0NEU3	DE000HS0NF42
DE000HS0NF59	DE000HS0NF75	DE000HS0NF91	DE000HS0NJN7	DE000HS0P133	DE000HS0P158
DE000HS0P3C4	DE000HS0P3D2	DE000HS0P3E0	DE000HS0P3F7	DE000HS0P3G5	DE000HS0P430
DE000HS0PEF9	DE000HS0PFZ4	DE000HS0Q0J4	DE000HS0Q164	DE000HS0Q1Z8	DE000HS0Q4N8
DE000HS0Q4U3	DE000HS0Q4V1	DE000HS0Q4W9	DE000HS0Q4X7	DE000HS0Q4Y5	DE000HS0Q9H9
DE000HS0Q9J5	DE000HS0Q9K3	DE000HS0Q9L1	DE000HS0Q9M9	DE000HS0QJ78	DE000HS0QLJ4
DE000HS0QLK2	DE000HS0QM40	DE000HS0QNY9	DE000HS0QQ04	DE000HS0QQ12	DE000HS0QUW8
DE000HS0QV98	DE000HS0QVV8	DE000HS0QVW6	DE000HS0QVX4	DE000HS0QVY2	DE000HS0QVZ9
DE000HS0QW06	DE000HS0QW14	DE000HS0QW22	DE000HS0QXR2	DE000HS0QXS0	DE000HS0QXT8
DE000HS0R4H9	DE000HS0R8U3	DE000HS0R9S5	DE000HS0RAH9	DE000HS0RAK3	DE000HS0RCX2
DE000HS0REA6	DE000HS0RED0	DE000HS0REE8	DE000HS0REW0	DE000HS0RX87	DE000HS0RX95
DE000HS0RXA6	DE000HS0RXB4	DE000HS0SDA6	DE000HS0SE71	DE000HS0SEE6	DE000HS0SEZ1
DE000HS0TCS8	DE000HS0TWG1	DE000HS0TWH9	DE000HS0TZJ8	DE000HS0TZR1	DE000HS0UPB4
DE000HS0UV84	DE000HS0UW83	DE000HS0UW91	DE000HS0V1R8	DE000HS0VEF7	DE000HS0VEL5
DE000HS0VEM3	DE000HS0VEN1	DE000HS0VM76	DE000HS0VML8	DE000HS0VQE4	DE000HS0VQF1
DE000HS0VSS0	DE000HS0WMQ5	DE000HS0WPD6	DE000HS0XHM2	DE000HS0XHN0	DE000HS0XKD5
DE000HS0XMX9	DE000HS0YH47	DE000HS10WD9	DE000HS10X36	DE000HS11CS7	DE000HS11CT5

DE000HS11DR7	DE000HS11SC7	DE000HS12BG2	DE000HS12C13	DE000HS12J32	DE000HS12MJ3
DE000HS12PB3	DE000HS12SB7	DE000HS12SC5	DE000HS12SD3	DE000HS133G8	DE000HS133H6
DE000HS14BY1	DE000HS14BZ8	DE000HS14CX1	DE000HS14DJ8	DE000HS14DK6	DE000HS14DL4
DE000HS14H32	DE000HS14WA7	DE000HS14ZH5	DE000HS14ZJ1	DE000HS14ZK9	DE000HS14ZL7
DE000HS14ZM5	DE000HS150X7	DE000HS15FC5	DE000HS15FD3	DE000HS16133	DE000HS16C92
DE000HS17HT1	DE000HS17LJ4	DE000HS17LK2	DE000HS17WS2	DE000HS17XS0	DE000HS17YW0
DE000HS17YX8	DE000HS17YY6	DE000HS17YZ3	DE000HS17Z03	DE000HS17ZK2	DE000HS181C6
DE000HS181E2	DE000HS18E31	DE000HS18E49	DE000HS18E64	DE000HS18E72	DE000HS18E80
DE000HS18EA6	DE000HS18EB4	DE000HS18EE8	DE000HS18EU4	DE000HS18FX5	DE000HS18GE3
DE000HS18WL5	DE000HS18WP6	DE000HS18XH1	DE000HS18XJ7	DE000HS19640	DE000HS198L1
DE000HS19NN8	DE000HS19NU3	DE000HS19NY5	DE000HS19P11	DE000HS19T09	DE000HS19TG9
DE000HS1B867	DE000HS1BF45	DE000HS1CVB8	DE000HS1D3T1	DE000HS1D3U9	DE000HS1DBQ6
DE000HS1E3Q6	DE000HS1E499	DE000HS1E4A8	DE000HS1E4B6	DE000HS1E4R2	DE000HS1E4S0
DE000HS1E5Q1	DE000HS1E648	DE000HS1E697	DE000HS1EK94	DE000HS1EKY9	DE000HS1EKZ6
DE000HS1EL02	DE000HS1EL10	DE000HS1EL28	DE000HS1EL36	DE000HS1EL44	DE000HS1EL51
DE000HS1EL69	DE000HS1EL77	DE000HS1ELP5	DE000HS1ELQ3	DE000HS1ELR1	DE000HS1ETX2
DE000HS1ETY0	DE000HS1ETZ7	DE000HS1EU01	DE000HS1EU19	DE000HS1EU27	DE000HS1EW41
DE000HS1F637	DE000HS1F645	DE000HS1F652	DE000HS1F801	DE000HS1FL43	DE000HS1FL50
DE000HS1GUF2	DE000HS1GUG0	DE000HS1GUH8	DE000HS1GVM6	DE000HS1GVN4	DE000HS1HAP1
DE000HS1HBK0	DE000HS1HBU9	DE000HS1HBV7	DE000HS1HDX9	DE000HS1JAY9	DE000HS1JDC9
DE000HS1K8D5	DE000HS1K8E3	DE000HS1K8F0	DE000HS1KTP5	DE000HS1KTQ3	DE000HS1KTR1
DE000HS1KTS9	DE000HS1KTT7	DE000HS1KU29	DE000HS1KVU1	DE000HS1KXP7	DE000HS1KXQ5
DE000HS1L3E3	DE000HS1L3F0	DE000HS1LA89	DE000HS1LM10	DE000HS1LUK2	DE000HS1LUL0
DE000HS1M7M6	DE000HS1MGS2	DE000HS1MH24	DE000HS1MH40	DE000HS1MP24	DE000HS1MSE7
DE000HS1NG24	DE000HS1P5A2	DE000HS1P5Q8	DE000HS1P5R6	DE000HS1P5S4	DE000HS1PMU9
DE000HS1PYZ3	DE000HS1QBY2	DE000HS1QDZ5	DE000HS1QF97	DE000HS1RGN2	DE000HS1RGP7
DE000HS1RGQ5	DE000HS1S804	DE000HS1S812	DE000HS1S820	DE000HS1S8M8	DE000HS1S8Q9
DE000HS1SR00	DE000HS1TFW1	DE000HS1THM8	DE000HS1TKP5	DE000HS1TKS9	DE000HS1TWJ3
DE000HS1TXF9	DE000HS1UDM5	DE000HS1UNU7	DE000HS1UNV5	DE000HS1UPB2	DE000HS1V2D5
DE000HS1V311	DE000HS1VJL2	DE000HS1VZW5	DE000HS1W0Z1	DE000HS1W111	DE000HS1W129
DE000HS1W152	DE000HS1W194	DE000HS1XW63	DE000HS1XXP0	DE000HS1YD24	DE000HS1YD32
DE000HS1YDV8	DE000HS1YDW6	DE000HS1YE72	DE000HS1YEG7	DE000HS1YS19	DE000HS1YS35
DE000HS1YS43	DE000HS1Z8E6	DE000HS1Z9S4	DE000HS1ZAD9	DE000HS1ZAF4	DE000HS20549
DE000HS20556	DE000HS206A5	DE000HS208W5	DE000HS20M45	DE000HS20MM0	DE000HS20MN8
DE000HS20MP3	DE000HS20MW9	DE000HS20MX7	DE000HS20N51	DE000HS20N69	DE000HS20ND7
DE000HS20NE5	DE000HS20NF2	DE000HS20NG0	DE000HS20P75	DE000HS20PF7	DE000HS20QD0
DE000HS20QL3	DE000HS20QM1	DE000HS20R08	DE000HS20R16	DE000HS20R32	DE000HS20RD8
DE000HS20RM9	DE000HS20RW8	DE000HS20YY0	DE000HS20YZ7	DE000HS213W5	DE000HS21B05
DE000HS21EC6	DE000HS21JB7	DE000HS21KJ8	DE000HS21KK6	DE000HS21KQ3	DE000HS22BQ0
DE000HS22LS5	DE000HS22LT3	DE000HS22LU1	DE000HS22LX5	DE000HS22MU9	DE000HS22N34
DE000HS22PL1	DE000HS22YA6	DE000HS23B37	DE000HS23B78	DE000HS23B86	DE000HS23BM7
DE000HS23C36	DE000HS23CT0	DE000HS23D68	DE000HS23DN1	DE000HS23EU4	DE000HS23EV2
DE000HS23EY6	DE000HS23F41	DE000HS23G73	DE000HS23U83	DE000HS23U91	DE000HS23VZ7
DE000HS23W16	DE000HS243M3	DE000HS243R2	DE000HS243S0	DE000HS243W2	DE000HS243X0
DE000HS243Y8	DE000HS243Z5	DE000HS244Z3	DE000HS24509	DE000HS24517	DE000HS245F2
DE000HS245G0	DE000HS245U1	DE000HS245V9	DE000HS245W7	DE000HS245X5	DE000HS24715
DE000HS24723	DE000HS24731	DE000HS24749	DE000HS24756	DE000HS24806	DE000HS24814
DE000HS24822	DE000HS24830	DE000HS249A5	DE000HS249W9	DE000HS249X7	DE000HS249Z2
DE000HS24A37	DE000HS24A94	DE000HS24AE4	DE000HS24AF1	DE000HS24C27	DE000HS24GT9
DE000HS24GU7	DE000HS24H71	DE000HS24H89	DE000HS24H97	DE000HS24HA7	DE000HS24HB5
DE000HS24JL0	DE000HS24PM5	DE000HS24PP8	DE000HS24VS0	DE000HS24X71	DE000HS24XG1
DE000HS24XX6	DE000HS24XY4	DE000HS24YH7	DE000HS24YN5	DE000HS24YQ8	DE000HS24YR6
DE000HS24YU0	DE000HS24ZV5	DE000HS24ZW3	DE000HS24ZX1	DE000HS24ZY9	DE000HS24ZZ6
DE000HS25001	DE000HS25019	DE000HS25027	DE000HS25035	DE000HS25043	DE000HS25050
DE000HS25068	DE000HS25076	DE000HS25084	DE000HS25092	DE000HS252R3	DE000HS259Q0
DE000HS259R8	DE000HS259Y4	DE000HS25A10	DE000HS25A36	DE000HS25A44	DE000HS25A51
DE000HS25N80	DE000HS25NA2	DE000HS25NU0	DE000HS25P62	DE000HS25PF6	DE000HS25PS9
DE000HS25QH0	DE000HS25QN8	DE000HS25QP3	DE000HS25RU1	DE000HS25TH4	DE000HS25TJ0
DE000HS25TM4	DE000HS25TS1	DE000HS25TT9	DE000HS25ZM1	DE000HS25ZN9	DE000HS25ZP4
DE000HS26140	DE000HS26157	DE000HS26801	DE000HS26942	DE000HS26DU9	DE000HS26DV7
DE000HS26DW5	DE000HS26DX3	DE000HS26DY1	DE000HS26DZ8	DE000HS26E07	DE000HS26E15
DE000HS26E31	DE000HS26E49	DE000HS26E64	DE000HS26E80	DE000HS26EB7	DE000HS26EC5
DE000HS26ED3	DE000HS26EE1	DE000HS26EG6	DE000HS26EJ0	DE000HS26EK8	DE000HS26EP7
DE000HS26EQ5	DE000HS26ER3	DE000HS26ES1	DE000HS26ET9	DE000HS26EU7	DE000HS26EV5
DE000HS26M15	DE000HS26M80	DE000HS26MC8	DE000HS26MD6	DE000HS26MZ9	DE000HS26N06
DE000HS26R85	DE000HS26RQ7	DE000HS271H4	DE000HS271R3	DE000HS271S1	DE000HS274B1
DE000HS274C9	DE000HS274D7	DE000HS27BY3	DE000HS27BZ0	DE000HS27C32	DE000HS27C40
DE000HS27D23	DE000HS27D31	DE000HS27D56	DE000HS27JS8	DE000HS27LN5	DE000HS27WE1
DE000HS27WF8	DE000HS27WG6	DE000HS288B1	DE000HS288D7	DE000HS288E5	DE000HS288F2
DE000HS288H8	DE000HS288J4	DE000HS288L0	DE000HS288M8	DE000HS288N6	DE000HS28DX9
DE000HS28DY7	DE000HS293J4	DE000HS293K2	DE000HS299N3	DE000HS299P8	DE000HS299Q6
DE000HS299R4	DE000HS299T0	DE000HS299U8	DE000HS299V6	DE000HS299W4	DE000HS299X2

DE000HS29AN4	DE000HS29AP9	DE000HS29AQ7	DE000HS29AR5	DE000HS29FC6	DE000HS29U46
DE000HS29UB7	DE000HS29UH4	DE000HS29UJ0	DE000HS29UK8	DE000HS29UL6	DE000HS29UM4
DE000HS29UN2	DE000HS29UP7	DE000HS29UQ5	DE000HS29UR3	DE000HS29US1	DE000HS29UT9
DE000HS29W02	DE000HS29X68	DE000HS29XB1	DE000HS29XG0	DE000HS29YH6	DE000HS2ATY6
DE000HS2ATZ3	DE000HS2AUJ5	DE000HS2B683	DE000HS2BYU2	DE000HS2BYV0	DE000HS2BYW8
DE000HS2BYX6	DE000HS2BZR5	DE000HS2BZY1	DE000HS2C0H2	DE000HS2C1R9	DE000HS2CY40
DE000HS2D9Q3	DE000HS2D9Z4	DE000HS2DA05	DE000HS2DA88	DE000HS2DA96	DE000HS2DAA0
DE000HS2DCW0	DE000HS2DCZ3	DE000HS2DD85	DE000HS2DD93	DE000HS2DDC0	DE000HS2DNG0
DE000HS2DNH8	DE000HS2DQ98	DE000HS2DS05	DE000HS2E406	DE000HS2E471	DE000HS2E4B5
DE000HS2E4C3	DE000HS2E4D1	DE000HS2E513	DE000HS2E547	DE000HS2E653	DE000HS2E661
DE000HS2E679	DE000HS2E6E4	DE000HS2E7K9	DE000HS2EL84	DE000HS2EX31	DE000HS2EX49
DE000HS2F5N6	DE000HS2F6D5	DE000HS2F8C3	DE000HS2FLQ8	DE000HS2FLT2	DE000HS2FLX4
DE000HS2FP22	DE000HS2FP55	DE000HS2FPW7	DE000HS2FPX5	DE000HS2FPY3	DE000HS2FPZ0
DE000HS2FZ79	DE000HS2FZM7	DE000HS2FZN5	DE000HS2FZR6	DE000HS2G6Z7	DE000HS2G708
DE000HS2GF07	DE000HS2GNQ2	DE000HS2GNR0	DE000HS2GNS8	DE000HS2GNT6	DE000HS2GNU4
DE000HS2GNV2	DE000HS2GNW0	DE000HS2GNX8	DE000HS2GNY6	DE000HS2GNZ3	DE000HS2GP05
DE000HS2GP13	DE000HS2GP21	DE000HS2GP39	DE000HS2GP47	DE000HS2GP54	DE000HS2GP62
DE000HS2GP70	DE000HS2GP88	DE000HS2GP96	DE000HS2GPA1	DE000HS2GPB9	DE000HS2GPC7
DE000HS2GPD5	DE000HS2GPE3	DE000HS2GPF0	DE000HS2GPG8	DE000HS2GPH6	DE000HS2GPJ2
DE000HS2GQX1	DE000HS2GS69	DE000HS2GSV1	DE000HS2GT68	DE000HS2GTF2	DE000HS2GX47
DE000HS2GX62	DE000HS2GX96	DE000HS2GXA5	DE000HS2HEC9	DE000HS2HED7	DE000HS2HGG5
DE000HS2HQK6	DE000HS2HQL4	DE000HS2HQM2	DE000HS2HQN0	DE000HS2HT59	DE000HS2HT67
DE000HS2HT75	DE000HS2HT83	DE000HS2HT91	DE000HS2HU07	DE000HS2HVN0	DE000HS2J1W2
DE000HS2J488	DE000HS2J496	DE000HS2J4M7	DE000HS2J4N5	DE000HS2J4P0	DE000HS2J5H4
DE000HS2J5J0	DE000HS2K2M8	DE000HS2K2N6	DE000HS2K2P1	DE000HS2K2W7	DE000HS2K2X5
DE000HS2K3E3	DE000HS2K5S8	DE000HS2K5T6	DE000HS2K5U4	DE000HS2K5V2	DE000HS2K5W0
DE000HS2K833	DE000HS2KEN0	DE000HS2KEQ3	DE000HS2KF50	DE000HS2KL45	DE000HS2KL52
DE000HS2KWJ0	DE000HS2KWK8	DE000HS2KWL6	DE000HS2KX58	DE000HS2KX66	DE000HS2KXL4
DE000HS2KXM2	DE000HS2KYC1	DE000HS2KYD9	DE000HS2KYE7	DE000HS2KYF4	DE000HS2KYT5
DE000HS2KZ80	DE000HS2L0C2	DE000HS2L0F5	DE000HS2L0Z3	DE000HS2L682	DE000HS2L8H4
DE000HS2L9K6	DE000HS2L9L4	DE000HS2LAZ0	DE000HS2LB04	DE000HS2LB12	DE000HS2LB53
DE000HS2LB61	DE000HS2LB79	DE000HS2LBB9	DE000HS2LBC7	DE000HS2LBD5	DE000HS2LDX9
DE000HS2LE01	DE000HS2LPC7	DE000HS2LPD5	DE000HS2LPE3	DE000HS2LPF0	DE000HS2LPG8
DE000HS2LPH6	DE000HS2LPJ2	DE000HS2LPK0	DE000HS2LPL8	DE000HS2LPM6	DE000HS2LPN4
DE000HS2LPX3	DE000HS2LQL6	DE000HS2LQN2	DE000HS2LQT9	DE000HS2LQX1	DE000HS2LRN0
DE000HS2LS21	DE000HS2LS39	DE000HS2LS62	DE000HS2LSW9	DE000HS2M086	DE000HS2M0E7
DE000HS2M0F4	DE000HS2M0G2	DE000HS2M0U3	DE000HS2M2E3	DE000HS2M4N0	DE000HS2M565
DE000HS2M573	DE000HS2M581	DE000HS2M599	DE000HS2M5U2	DE000HS2M5V0	DE000HS2M5W8
DE000HS2M5X6	DE000HS2M5Z1	DE000HS2M615	DE000HS2M623	DE000HS2M6B0	DE000HS2M6C8
DE000HS2M6D6	DE000HS2M6E4	DE000HS2M7Q6	DE000HS2M7R4	DE000HS2M7S2	DE000HS2M7T0
DE000HS2M987	DE000HS2M995	DE000HS2M9A6	DE000HS2MHC2	DE000HS2MJ54	DE000HS2MJ62
DE000HS2MJ70	DE000HS2MJ88	DE000HS2MJ96	DE000HS2MJA2	DE000HS2MJB0	DE000HS2MJC8
DE000HS2MJD6	DE000HS2MJE4	DE000HS2MJF1	DE000HS2MK02	DE000HS2MK77	DE000HS2MK85
DE000HS2MK93	DE000HS2MKA0	DE000HS2MKM5	DE000HS2MKN3	DE000HS2MKW4	DE000HS2MKX2
DE000HS2MKY0	DE000HS2MLQ4	DE000HS2MLS0	DE000HS2MN09	DE000HS2MN58	DE000HS2MNB2
DE000HS2MNG1	DE000HS2MUW3	DE000HS2MW32	DE000HS2MZW2	DE000HS2MZX0	DE000HS2MZY8
DE000HS2N068	DE000HS2N0M9	DE000HS2N0W8	DE000HS2N399	DE000HS2N3A8	DE000HS2N3B6
DE000HS2N3Y8	DE000HS2N3Z5	DE000HS2ND00	DE000HS2ND18	DE000HS2ND26	DE000HS2ND34
DE000HS2NGA6	DE000HS2NGN9	DE000HS2NJ95	DE000HS2NQ13	DE000HS2NQR9	DE000HS2NQT5
DE000HS2NSB9	DE000HS2NSD5	DE000HS2NTC5	DE000HS2NTE1	DE000HS2NTL6	DE000HS2NTM4
DE000HS2NTN2	DE000HS2NUG4	DE000HS2NUH2	DE000HS2NV24	DE000HS2NV32	DE000HS2NV40
DE000HS2NV57	DE000HS2NVU3	DE000HS2NW31	DE000HS2NW49	DE000HS2NW56	DE000HS2P3C2
DE000HS2P3D0	DE000HS2P3E8	DE000HS2P3F5	DE000HS2P865	DE000HS2P873	DE000HS2P998
DE000HS2P9F2	DE000HS2PA84	DE000HS2PAG1	DE000HS2PAH9	DE000HS2PAJ5	DE000HS2PBL9
DE000HS2PBM7	DE000HS2PBU0	DE000HS2PD73	DE000HS2PD81	DE000HS2PEV2	DE000HS2PFL0
DE000HS2PFM8	DE000HS2PFN6	DE000HS2PFP1	DE000HS2PFQ9	DE000HS2PFR7	DE000HS2PFS5
DE000HS2PFT3	DE000HS2PFU1	DE000HS2PFV9	DE000HS2PFW7	DE000HS2PG96	DE000HS2PGA1
DE000HS2PGB9	DE000HS2PGC7	DE000HS2PGE3	DE000HS2PHH4	DE000HS2PJC1	DE000HS2PJN8
DE000HS2PJP3	DE000HS2PJS7	DE000HS2PM49	DE000HS2PNZ4	DE000HS2PR10	DE000HS2PR44
DE000HS2PRC4	DE000HS2PRF7	DE000HS2PRG5	DE000HS2PRH3	DE000HS2PRJ9	DE000HS2PRK7
DE000HS2PRL5	DE000HS2PRM3	DE000HS2PRN1	DE000HS2PRP6	DE000HS2PRQ4	DE000HS2PRR2
DE000HS2PSV2	DE000HS2PTU2	DE000HS2PV89	DE000HS2PVH5	DE000HS2PVV6	DE000HS2PW54
DE000HS2PWE0	DE000HS2PWU6	DE000HS2PWV4	DE000HS2PWY8	DE000HS2PWZ5	DE000HS2PX04
DE000HS2PX12	DE000HS2PXB4	DE000HS2PXH1	DE000HS2Q590	DE000HS2Q624	DE000HS2Q640
DE000HS2Q7Q2	DE000HS2Q7R0	DE000HS2Q7S8	DE000HS2Q7W0	DE000HS2Q7X8	DE000HS2Q814
DE000HS2Q830	DE000HS2Q9D6	DE000HS2Q9V8	DE000HS2Q9Z9	DE000HS2QAR6	DE000HS2QAS4
DE000HS2QAX4	DE000HS2QBQ6	DE000HS2QBR4	DE000HS2QC99	DE000HS2QCA8	DE000HS2QCH3
DE000HS2QCJ9	DE000HS2QCT8	DE000HS2QCV4	DE000HS2QCW2	DE000HS2QDB4	DE000HS2QDC2
DE000HS2QDL3	DE000HS2QDM1	DE000HS2QDN9	DE000HS2QDT6	DE000HS2QDW0	DE000HS2QDX8
DE000HS2QES6	DE000HS2QEU2	DE000HS2QEV0	DE000HS2QEX6	DE000HS2QFQ7	DE000HS2QFS3
DE000HS2QM14	DE000HS2QM22	DE000HS2QM63	DE000HS2QM71	DE000HS2QM89	DE000HS2QM97
DE000HS2QNJ6	DE000HS2QNK4	DE000HS2QNT5	DE000HS2QP11	DE000HS2QP29	DE000HS2QPU8

DE000HS2QQ77	DE000HS2QR43	DE000HS2QRS8	DE000HS2QRY6	DE000HS2QS67	DE000HS2QS83
DE000HS2QSN7	DE000HS2QSU2	DE000HS2QSZ1	DE000HS2QT82	DE000HS2QT90	DE000HS2QTA2
DE000HS2QTE4	DE000HS2QV13	DE000HS2QWQ2	DE000HS2QWR0	DE000HS2QWS8	DE000HS2QX45
DE000HS2QXZ1	DE000HS2QY02	DE000HS2QY10	DE000HS2QY36	DE000HS2QY69	DE000HS2QY77
DE000HS2QY85	DE000HS2QY93	DE000HS2QYA2	DE000HS2S0V5	DE000HS2S0W3	DE000HS2S0X1
DE000HS2S1C3	DE000HS2S265	DE000HS2S3S5	DE000HS2S422	DE000HS2S4G8	DE000HS2S646
DE000HS2S7M9	DE000HS2S7N7	DE000HS2S7R8	DE000HS2S7X6	DE000HS2S869	DE000HS2S877
DE000HS2S885	DE000HS2S8F1	DE000HS2S935	DE000HS2S943	DE000HS2S9E2	DE000HS2S9F9
DE000HS2SA24	DE000HS2SE38	DE000HS2SE46	DE000HS2SE53	DE000HS2SE87	DE000HS2SEA0
DE000HS2SEC6	DE000HS2SEE2	DE000HS2SEH5	DE000HS2SEL7	DE000HS2SEM5	DE000HS2SEN3
DE000HS2SEP8	DE000HS2SEQ6	DE000HS2SES2	DE000HS2SEW4	DE000HS2SEY0	DE000HS2SEZ7
DE000HS2SFY7	DE000HS2SFZ4	DE000HS2SG02	DE000HS2SG10	DE000HS2SHB1	DE000HS2SHK2
DE000HS2SHL0	DE000HS2SHM8	DE000HS2SHN6	DE000HS2SHP1	DE000HS2SHQ9	DE000HS2SHR7
DE000HS2SHS5	DE000HS2SHT3	DE000HS2SHU1	DE000HS2SHV9	DE000HS2SJM4	DE000HS2SK06
DE000HS2SK14	DE000HS2SK22	DE000HS2SK48	DE000HS2SK71	DE000HS2SK89	DE000HS2SKE9
DE000HS2SKM2	DE000HS2SLE7	DE000HS2SLM0	DE000HS2SLV1	DE000HS2SLW9	DE000HS2TRN3
DE000HS2TRP8	DE000HS2TRQ6	DE000HS2TRR4	DE000HS2TRS2	DE000HS2TRU8	DE000HS2TRV6
DE000HS2TRW4	DE000HS2TRX2	DE000HS2TRY0	DE000HS2TRZ7	DE000HS2TS07	DE000HS2TS15
DE000HS2TS23	DE000HS2TS31	DE000HS2TS49	DE000HS2TS72	DE000HS2TS80	DE000HS2TTX8
DE000HS2TUE6	DE000HS2TVD6	DE000HS2TVS4	DE000HS2TVZ9	DE000HS2TW01	DE000HS2TW19
DE000HS2TW27	DE000HS2TW35	DE000HS2TWA0	DE000HS2TWB8	DE000HS2TWC6	DE000HS2TWT0
DE000HS2TYS8	DE000HS2TYT6	DE000HS2TZ16	DE000HS2TZ32	DE000HS2TZ40	DE000HS2TZ57
DE000HS2TZ65	DE000HS2TZN6	DE000HS2TZP1	DE000HS2U0K4	DE000HS2U0L2	DE000HS2U0M0
DE000HS2U0N8	DE000HS2U0Q1	DE000HS2U1C9	DE000HS2U1G0	DE000HS2U1R7	DE000HS2U1U1
DE000HS2U1V9	DE000HS2U279	DE000HS2U2F0	DE000HS2U2G8	DE000HS2U2L8	DE000HS2U2N4
DE000HS2U2P9	DE000HS2U2Y1	DE000HS2U2Z8	DE000HS2U303	DE000HS2U311	DE000HS2U3F8
DE000HS2U3X1	DE000HS2U3Y9	DE000HS2UD92	DE000HS2UDA8	DE000HS2UDC4	DE000HS2UDD2
DE000HS2UDE0	DE000HS2UDF7	DE000HS2UDJ9	DE000HS2UDK7	DE000HS2UDS0	DE000HS2UDZ5
DE000HS2UE00	DE000HS2UE26	DE000HS2UE34	DE000HS2UE67	DE000HS2UEA6	DE000HS2UF25
DE000HS2UF33	DE000HS2UF41	DE000HS2UF58	DE000HS2UF66	DE000HS2UF74	DE000HS2UF82
DE000HS2UF90	DE000HS2UFA3	DE000HS2UFB1	DE000HS2UFC9	DE000HS2UFD7	DE000HS2UFE5
DE000HS2UGH6	DE000HS2UGJ2	DE000HS2UGK0	DE000HS2UGM6	DE000HS2UGN4	DE000HS2UGP9
DE000HS2UHP7	DE000HS2UJJ6	DE000HS2UJQ1	DE000HS2UKE5	DE000HS2UKL0	DE000HS2UKY3
DE000HS2UKZ0	DE000HS2UL01	DE000HS2UL68	DE000HS2UL76	DE000HS2ULH6	DE000HS2UMJ0
DE000HS2UPF1	DE000HS2UPG9	DE000HS2UPH7	DE000HS2UPJ3	DE000HS2UPK1	DE000HS2UPL9
DE000HS2UPM7	DE000HS2UPN5	DE000HS2UPP0	DE000HS2UPR6	DE000HS2UPS4	DE000HS2UPT2
DE000HS2UPX4	DE000HS2UQ06	DE000HS2UQ14	DE000HS2UQ30	DE000HS2UQ48	DE000HS2URQ4
DE000HS2UTT4	DE000HS2UTU2	DE000HS2UTV0	DE000HS2UTW8	DE000HS2UTX6	DE000HS2UU18
DE000HS2UUB0	DE000HS2UUC8	DE000HS2UUD6	DE000HS2UWE0	DE000HS2UWF7	DE000HS2UWV4
DE000HS2UWW2	DE000HS2UWX0	DE000HS2UWY8	DE000HS2UXK5	DE000HS2UXL3	DE000HS2UXP4
DE000HS2UXR0	DE000HS2UXS8	DE000HS2UXT6	DE000HS2UXV2	DE000HS2UY22	DE000HS2UY55
DE000HS2UY63	DE000HS2UY71	DE000HS2UYK3	DE000HS2UYL1	DE000HS2UYM9	DE000HS2UYP2
DE000HS2UYQ0	DE000HS2UYS6	DE000HS2UZ96	DE000HS2UZA1	DE000HS2UZR5	DE000HS2UZS3
DE000HS2UZT1	DE000HS2V079	DE000HS2V0J5	DE000HS2V0Q0	DE000HS2V1J3	DE000HS2V1K1
DE000HS2V4T6	DE000HS2V558	DE000HS2V5E5	DE000HS2V5X5	DE000HS2V5Y3	DE000HS2V608
DE000HS2V6J2	DE000HS2V6K0	DE000HS2V6R5	DE000HS2V6S3	DE000HS2V6W5	DE000HS2V7E1
DE000HS2V7N2	DE000HS2V7P7	DE000HS2V7Y9	DE000HS2V8U5	DE000HS2V939	DE000HS2V947
DE000HS2V988	DE000HS2V996	DE000HS2V9D9	DE000HS2V9P3	DE000HS2V9Q1	DE000HS2VA78
DE000HS2VAL9	DE000HS2VCD2	DE000HS2VCE0	DE000HS2VCF7	DE000HS2VCG5	DE000HS2VCH3
DE000HS2VCJ9	DE000HS2VCK7	DE000HS2VCL5	DE000HS2VCM3	DE000HS2VCN1	DE000HS2VCS0
DE000HS2VCT8	DE000HS2VCU6	DE000HS2VCV4	DE000HS2VCX0	DE000HS2VCY8	DE000HS2VCZ5
DE000HS2VD00	DE000HS2VD18	DE000HS2VD26	DE000HS2VD34	DE000HS2VD42	DE000HS2VDA6
DE000HS2VDB4	DE000HS2VDC2	DE000HS2VE66	DE000HS2VE74	DE000HS2VE82	DE000HS2VE90
DE000HS2VEA4	DE000HS2VEB2	DE000HS2VEF3	DE000HS2VEG1	DE000HS2VEH9	DE000HS2VEJ5
DE000HS2VHA7	DE000HS2VHB5	DE000HS2VHE9	DE000HS2VJ04	DE000HS2VJ12	DE000HS2VNK4
DE000HS2VNL2	DE000HS2VNY5	DE000HS2VQR2	DE000HS2VQS0	DE000HS2VQU6	DE000HS2VRS8
DE000HS2VRT6	DE000HS2VRU4	DE000HS2VRV2	DE000HS2VTH7	DE000HS2VU66	DE000HS2VUB8
DE000HS2VUM5	DE000HS2VUP8	DE000HS2VUQ6	DE000HS2VV81	DE000HS2VVX0	DE000HS2VXP2
DE000HS2VXV0	DE000HS2VXW8	DE000HS2VXX6	DE000HS2VXY4	DE000HS2W3J8	DE000HS2W3K6
DE000HS2W3L4	DE000HS2W3M2	DE000HS2W3N0	DE000HS2W3P5	DE000HS2W3Q3	DE000HS2W3R1
DE000HS2W3S9	DE000HS2W3T7	DE000HS2W3U5	DE000HS2W3V3	DE000HS2W3W1	DE000HS2W3X9
DE000HS2W3Y7	DE000HS2W3Z4	DE000HS2W408	DE000HS2W416	DE000HS2W424	DE000HS2W432
DE000HS2W440	DE000HS2W457	DE000HS2W465	DE000HS2W473	DE000HS2W481	DE000HS2W499
DE000HS2W4F4	DE000HS2W4G2	DE000HS2W4H0	DE000HS2W4J6	DE000HS2W4K4	DE000HS2W4L2
DE000HS2W4M0	DE000HS2W4N8	DE000HS2W4P3	DE000HS2W4Q1	DE000HS2W4R9	DE000HS2W4S7
DE000HS2W4T5	DE000HS2W4U3	DE000HS2W4V1	DE000HS2W4W9	DE000HS2W4X7	DE000HS2W4Y5
DE000HS2W5N5	DE000HS2W5P0	DE000HS2W5Q8	DE000HS2W6B8	DE000HS2W6C6	DE000HS2W7Z5
DE000HS2W804	DE000HS2W8M1	DE000HS2W8N9	DE000HS2W9D8	DE000HS2WBJ9	DE000HS2WC75
DE000HS2WCB4	DE000HS2WCQ2	DE000HS2WCR0	DE000HS2WCY6	DE000HS2WD17	DE000HS2WD25
DE000HS2WDT4	DE000HS2WDV0	DE000HS2WDX6	DE000HS2WEA2	DE000HS2WEC8	DE000HS2WED6
DE000HS2WEQ8	DE000HS2WF98	DE000HS2WFC5	DE000HS2WFF8	DE000HS2WFG6	DE000HS2WFH4

DE000HS2WFR3	DE000HS2WFZ6	DE000HS2WGF6	DE000HS2WGR1	DE000HS2WGS9	DE000HS2WHF4
DE000HS2WTD4	DE000HS2WTE2	DE000HS2WTT0	DE000HS2WUH3	DE000HS2WUN1	DE000HS2WUP6
DE000HS2WVH1	DE000HS2WXT2	DE000HS2WXU0	DE000HS2WXV8	DE000HS2WXW6	DE000HS2WXX4
DE000HS2WXZ9	DE000HS2WYE2	DE000HS2WYF9	DE000HS2WYG7	DE000HS2WYH5	DE000HS2WYJ1
DE000HS2WYK9	DE000HS2WYL7	DE000HS2WYM5	DE000HS2WYY0	DE000HS2WZ37	DE000HS2WZ45
DE000HS2WZ52	DE000HS2WZH2	DE000HS2WZJ8	DE000HS2WZK6	DE000HS2X000	DE000HS2X018
DE000HS2X0N5	DE000HS2X0P0	DE000HS2X0Q8	DE000HS2X0T2	DE000HS2X0U0	DE000HS2X125
DE000HS2X174	DE000HS2X1F9	DE000HS2X1G7	DE000HS2X1H5	DE000HS2X1J1	DE000HS2X265
DE000HS2X3L3	DE000HS2X3M1	DE000HS2X3N9	DE000HS2X489	DE000HS2X497	DE000HS2X4D8
DE000HS2X6M4	DE000HS2X6N2	DE000HS2X6P7	DE000HS2X6Q5	DE000HS2X6R3	DE000HS2X6S1
DE000HS2X6T9	DE000HS2X6U7	DE000HS2X6V5	DE000HS2X6W3	DE000HS2X6X1	DE000HS2X8K4
DE000HS2X8L2	DE000HS2X8M0	DE000HS2X8X7	DE000HS2X943	DE000HS2X950	DE000HS2X976
DE000HS2XBK5	DE000HS2XBY6	DE000HS2XBZ3	DE000HS2XC09	DE000HS2XC17	DE000HS2XCD8
DE000HS2XCF3	DE000HS2XCN7	DE000HS2XCY4	DE000HS2XD40	DE000HS2XDH7	DE000HS2XDR6
DE000HS2XDS4	DE000HS2XDX4	DE000HS2XDY2	DE000HS2XEN3	DE000HS2XEP8	DE000HS2XER4
DE000HS2XFV3	DE000HS2XFW1	DE000HS2XG13	DE000HS2XQV0	DE000HS2XRU0	DE000HS2XT67
DE000HS2XT75	DE000HS2XUB4	DE000HS2XUC2	DE000HS2XVB2	DE000HS2XVE6	DE000HS2XVV0
DE000HS2XVW8	DE000HS2XW62	DE000HS2XW70	DE000HS2XW88	DE000HS2XW96	DE000HS2XWA2
DE000HS2XWY2	DE000HS2XX20	DE000HS2XX38	DE000HS2XY03	DE000HS2Y0T1	DE000HS2Y0W5
DE000HS2Y0Z8	DE000HS2Y1N2	DE000HS2Y2R1	DE000HS2Y883	DE000HS2Y8N7	DE000HS2Y8S6
DE000HS2Y8X6	DE000HS2Y8Y4	DE000HS2Y966	DE000HS2Y9C8	DE000HS2Y9W6	DE000HS2Y9X4
DE000HS2Y9Y2	DE000HS2YA59	DE000HS2YAT6	DE000HS2YAU4	DE000HS2YB41	DE000HS2YB74
DE000HS2YBX6	DE000HS2YD72	DE000HS2YN05	DE000HS2YPA4	DE000HS2YRC6	DE000HS2YU55
DE000HS2YU63	DE000HS2YU71	DE000HS2YVL9	DE000HS2YWQ6	DE000HS2Z7H0	DE000HS2Z7J6
DE000HS2Z7K4	DE000HS2Z7L2	DE000HS2Z7Q1	DE000HS2Z7R9	DE000HS2Z7W9	DE000HS2Z7X7
DE000HS2Z7Y5	DE000HS2Z7Z2	DE000HS2Z807	DE000HS2Z823	DE000HS2Z831	DE000HS2Z898
DE000HS2ZA82	DE000HS2ZAA3	DE000HS2ZAQ9	DE000HS2ZAS5	DE000HS2ZAU1	DE000HS2ZAV9
DE000HS2ZAW7	DE000HS2ZAX5	DE000HS2ZAY3	DE000HS2ZAZ0	DE000HS2ZB08	DE000HS2ZB16
DE000HS2ZB24	DE000HS2ZB32	DE000HS2ZB40	DE000HS2ZB57	DE000HS2ZB65	DE000HS2ZB73
DE000HS2ZB81	DE000HS2ZB99	DE000HS2ZBA1	DE000HS2ZBB9	DE000HS2ZBC7	DE000HS2ZBD5
DE000HS2ZBE3	DE000HS2ZBF0	DE000HS2ZBG8	DE000HS2ZBH6	DE000HS2ZBJ2	DE000HS2ZBK0
DE000HS2ZBT1	DE000HS2ZBV7	DE000HS2ZLZ7	DE000HS2ZM05	DE000HS2ZM13	DE000HS2ZM21
DE000HS2ZM39	DE000HS2ZM47	DE000HS2ZM54	DE000HS2ZME0	DE000HS2ZMF7	DE000HS2ZMG5
DE000HS2ZMH3	DE000HS2ZMJ9	DE000HS2ZMK7	DE000HS2ZML5	DE000HS2ZMM3	DE000HS2ZMN1
DE000HS2ZMP6	DE000HS2ZMQ4	DE000HS2ZMR2	DE000HS2ZPF0	DE000HS2ZQ84	DE000HS2ZQB7
DE000HS2ZQV5	DE000HS2ZR26	DE000HS2ZRG4	DE000HS2ZRS9	DE000HS2ZSR9	DE000HS2ZSS7
DE000HS2ZST5	DE000HS2ZSU3	DE000HS2ZSV1	DE000HS2ZVU7	DE000HS2ZVW3	DE000HS2ZVX1
DE000HS306Q9	DE000HS30951	DE000HS30969	DE000HS30977	DE000HS30985	DE000HS309L4
DE000HS309M2	DE000HS309U5	DE000HS30AA9	DE000HS30AB7	DE000HS31B29	DE000HS31B37
DE000HS327P7	DE000HS329W9	DE000HS32K84	DE000HS32LP0	DE000HS32LQ8	DE000HS32LS4
DE000HS32LT2	DE000HS32LW6	DE000HS32M17	DE000HS32M33	DE000HS32M58	DE000HS32M82
DE000HS32S45	DE000HS32S52	DE000HS32S60	DE000HS32S78	DE000HS32S86	DE000HS331U9
DE000HS333B5	DE000HS333C3	DE000HS333D1	DE000HS33583	DE000HS33591	DE000HS335A2
DE000HS335B0	DE000HS335C8	DE000HS335D6	DE000HS335E4	DE000HS335F1	DE000HS335G9
DE000HS335H7	DE000HS335J3	DE000HS335K1	DE000HS335L9	DE000HS335M7	DE000HS335N5
DE000HS335P0	DE000HS335Q8	DE000HS335R6	DE000HS335S4	DE000HS335T2	DE000HS335U0
DE000HS335V8	DE000HS335W6	DE000HS335X4	DE000HS335Z9	DE000HS33609	DE000HS33617
DE000HS33625	DE000HS33F23	DE000HS33GD4	DE000HS33JH9	DE000HS33M24	DE000HS33M32
DE000HS33M40	DE000HS33QD3	DE000HS33XE7	DE000HS33XF4	DE000HS33XL2	DE000HS33XM0
DE000HS33XN8	DE000HS33XQ1	DE000HS33XR9	DE000HS33XS7	DE000HS340N5	DE000HS34219
DE000HS34243	DE000HS347B5	DE000HS347C3	DE000HS347H2	DE000HS347J8	DE000HS347K6
DE000HS347L4	DE000HS347M2	DE000HS347N0	DE000HS347Q3	DE000HS347R1	DE000HS347V3
DE000HS347W1	DE000HS347X9	DE000HS347Y7	DE000HS34821	DE000HS34839	DE000HS34870
DE000HS34888	DE000HS34896	DE000HS348A5	DE000HS34EM8	DE000HS34FV6	DE000HS34FW4
DE000HS34FX2	DE000HS34FY0	DE000HS34FZ7	DE000HS34HM1	DE000HS34HN9	DE000HS34LK7
DE000HS34LL5	DE000HS34VC3	DE000HS34VD1	DE000HS34VE9	DE000HS34Y78	DE000HS34Y86
DE000HS34YP9	DE000HS34YT1	DE000HS34YU9	DE000HS34ZT8	DE000HS35BU4	DE000HS35HZ0
DE000HS35J01	DE000HS35J19	DE000HS35J27	DE000HS35J35	DE000HS35J43	DE000HS35J50
DE000HS35J68	DE000HS35J76	DE000HS35J84	DE000HS35J92	DE000HS35JA9	DE000HS35M97
DE000HS35MA3	DE000HS35ML0	DE000HS35MU1	DE000HS35MW7	DE000HS35MX5	DE000HS35MY3
DE000HS35YQ4	DE000HS35YS0	DE000HS35YT8	DE000HS35ZS7	DE000HS360A0	DE000HS360B8
DE000HS360C6	DE000HS362S8	DE000HS363J5	DE000HS36503	DE000HS36578	DE000HS365L6
DE000HS365M4	DE000HS365N2	DE000HS36610	DE000HS36628	DE000HS36ET8	DE000HS36EU6
DE000HS36EV4	DE000HS36EW2	DE000HS36EX0	DE000HS36EY8	DE000HS36FR9	DE000HS36FV1
DE000HS36FW9	DE000HS36JQ3	DE000HS36K07	DE000HS36K15	DE000HS36K23	DE000HS36KK4
DE000HS36KW9	DE000HS36N46	DE000HS36N53	DE000HS36U39	DE000HS36U47	DE000HS36U54
DE000HS36Y35	DE000HS36YJ7	DE000HS37105	DE000HS37121	DE000HS37139	DE000HS375M3
DE000HS377E6	DE000HS377N7	DE000HS377W8	DE000HS37832	DE000HS37840	DE000HS378N5
DE000HS379B8	DE000HS37L21	DE000HS38JK2	DE000HS38K05	DE000HS38K13	DE000HS392C9
DE000HS392N6	DE000HS392P1	DE000HS392T3	DE000HS392V9	DE000HS392W7	DE000HS398V6
DE000HS39NQ9	DE000HS39NT3	DE000HS39WT4	DE000HS39XE4	DE000HS39XF1	DE000HS39XG9

DE000HS3A030	DE000HS3A0C4	DE000HS3A0H3	DE000HS3A0Y8	DE000HS3A493	DE000HS3A4A0
DE000HS3A4F9	DE000HS3A5B5	DE000HS3AEB4	DE000HS3AEC2	DE000HS3AFN6	DE000HS3AFW7
DE000HS3AFY3	DE000HS3AGH6	DE000HS3AGJ2	DE000HS3AGK0	DE000HS3AGL8	DE000HS3AH67
DE000HS3AHP7	DE000HS3AJ73	DE000HS3AJG2	DE000HS3ARK7	DE000HS3ATP2	DE000HS3ATQ0
DE000HS3ATR8	DE000HS3ATS6	DE000HS3ATT4	DE000HS3ATU2	DE000HS3ATY4	DE000HS3ATZ1
DE000HS3AU03	DE000HS3AU11	DE000HS3AVK9	DE000HS3AVL7	DE000HS3AVY0	DE000HS3AWH3
DE000HS3AWM3	DE000HS3AXR0	DE000HS3AXT6	DE000HS3AY09	DE000HS3AY17	DE000HS3AYR8
DE000HS3AYS6	DE000HS3B3B9	DE000HS3B3P9	DE000HS3B4G6	DE000HS3B5L3	DE000HS3B5R0
DE000HS3B723	DE000HS3B731	DE000HS3BA48	DE000HS3BAA2	DE000HS3BDJ7	DE000HS3BKH6
DE000HS3BKJ2	DE000HS3BKK0	DE000HS3BL94	DE000HS3BLT9	DE000HS3BM10	DE000HS3BNY5
DE000HS3BNZ2	DE000HS3BP09	DE000HS3BP17	DE000HS3BP33	DE000HS3BPB8	DE000HS3BPE2
DE000HS3BPG7	DE000HS3BPH5	DE000HS3BPP8	DE000HS3BPQ6	DE000HS3BPV6	DE000HS3BPZ7
DE000HS3BTF1	DE000HS3BU69	DE000HS3BU77	DE000HS3BU85	DE000HS3BU93	DE000HS3BUA0
DE000HS3BW83	DE000HS3BW91	DE000HS3BWA6	DE000HS3C283	DE000HS3C291	DE000HS3C7N4
DE000HS3C7P9	DE000HS3CA96	DE000HS3CAC6	DE000HS3CAU8	DE000HS3CAV6	DE000HS3CB12
DE000HS3CBH3	DE000HS3CBJ9	DE000HS3CBP6	DE000HS3CC94	DE000HS3CCA6	DE000HS3CCC2
DE000HS3CCU4	DE000HS3CCW0	DE000HS3CCZ3	DE000HS3CDD8	DE000HS3CDE6	DE000HS3CDK3
DE000HS3CDL1	DE000HS3CDM9	DE000HS3CDP2	DE000HS3CDQ0	DE000HS3CDR8	DE000HS3CDT4
DE000HS3CDU2	DE000HS3CDV0	DE000HS3CDW8	DE000HS3CDX6	DE000HS3CDY4	DE000HS3CDZ1
DE000HS3CE01	DE000HS3CE27	DE000HS3CE35	DE000HS3CE43	DE000HS3CE50	DE000HS3CE68
DE000HS3CE76	DE000HS3CE84	DE000HS3CE92	DE000HS3CEA2	DE000HS3CEC8	DE000HS3CED6
DE000HS3CEE4	DE000HS3CEG9	DE000HS3CEH7	DE000HS3CEJ3	DE000HS3CEK1	DE000HS3CEL9
DE000HS3CET2	DE000HS3CEU0	DE000HS3CEY2	DE000HS3CLZ4	DE000HS3CM01	DE000HS3CP16
DE000HS3CP24	DE000HS3CP32	DE000HS3CP40	DE000HS3CR71	DE000HS3CR89	DE000HS3CSH7
DE000HS3CSU0	DE000HS3CTN3	DE000HS3CUY8	DE000HS3CV00	DE000HS3CX73	DE000HS3CXK1
DE000HS3CZP5	DE000HS3CZQ3	DE000HS3CZR1	DE000HS3CZS9	DE000HS3CZT7	DE000HS3D000
DE000HS3D067	DE000HS3D075	DE000HS3D083	DE000HS3D091	DE000HS3D0A5	DE000HS3D0B3
DE000HS3D0C1	DE000HS3D0D9	DE000HS3D0E7	DE000HS3D0F4	DE000HS3D0G2	DE000HS3D0H0
DE000HS3D0J6	DE000HS3D1F2	DE000HS3D1V9	DE000HS3D208	DE000HS3D2H6	DE000HS3D2L8
DE000HS3D2P9	DE000HS3D2Q7	DE000HS3D2R5	DE000HS3D2S3	DE000HS3D2T1	DE000HS3D414
DE000HS3D471	DE000HS3D4G4	DE000HS3D5N7	DE000HS3D5S6	DE000HS3D7B8	DE000HS3D7C6
DE000HS3D7D4	DE000HS3D7E2	DE000HS3D7F9	DE000HS3D7G7	DE000HS3D7H5	DE000HS3D7L7
DE000HS3D7M5	DE000HS3D7Q6	DE000HS3D7R4	DE000HS3D7S2	DE000HS3D7T0	DE000HS3D7U8
DE000HS3D7V6	DE000HS3D7W4	DE000HS3D7X2	DE000HS3D7Y0	DE000HS3D7Z7	DE000HS3D828
DE000HS3D836	DE000HS3D869	DE000HS3D877	DE000HS3D885	DE000HS3D893	DE000HS3D8A8
DE000HS3D8B6	DE000HS3DGP3	DE000HS3DJ88	DE000HS3DJQ5	DE000HS3DJR3	DE000HS3DJS1
DE000HS3DJT9	DE000HS3DJU7	DE000HS3DJV5	DE000HS3DJW3	DE000HS3DJX1	DE000HS3DJY9
DE000HS3DJZ6	DE000HS3DKQ3	DE000HS3DMG0	DE000HS3DMH8	DE000HS3DMJ4	DE000HS3DMK2
DE000HS3DML0	DE000HS3DP31	DE000HS3DP49	DE000HS3DRE4	DE000HS3DRU0	DE000HS3DRV8
DE000HS3DRW6	DE000HS3DSQ6	DE000HS3DSR4	DE000HS3DUB4	DE000HS3DUC2	DE000HS3DUD0
DE000HS3DUE8	DE000HS3DUF5	DE000HS3DUG3	DE000HS3DUK5	DE000HS3DUM1	DE000HS3DUN9
DE000HS3DUP4	DE000HS3DUQ2	DE000HS3DUR0	DE000HS3DUS8	DE000HS3DUT6	DE000HS3DUU4
DE000HS3DUV2	DE000HS3DUW0	DE000HS3DUX8	DE000HS3DUY6	DE000HS3DUZ3	DE000HS3DV09
DE000HS3DV17	DE000HS3DV41	DE000HS3DV58	DE000HS3DV66	DE000HS3DV74	DE000HS3DV82
DE000HS3DV90	DE000HS3DVA4	DE000HS3DVB2	DE000HS3DVC0	DE000HS3DXD4	DE000HS3DXE2
DE000HS3DXF9	DE000HS3DY89	DE000HS3DY97	DE000HS3DYA8	DE000HS3DYB6	DE000HS3DYC4
DE000HS3DYD2	DE000HS3DYE0	DE000HS3DYF7	DE000HS3DYG5	DE000HS3DYH3	DE000HS3DYJ9
DE000HS3DYK7	DE000HS3DYL5	DE000HS3DYM3	DE000HS3DYN1	DE000HS3DYP6	DE000HS3DYQ4
DE000HS3DYR2	DE000HS3DYS0	DE000HS3DYT8	DE000HS3DYU6	DE000HS3DYV4	DE000HS3DYW2
DE000HS3DYX0	DE000HS3DYY8	DE000HS3DYZ5	DE000HS3DZ05	DE000HS3DZ13	DE000HS3DZ21
DE000HS3DZ39	DE000HS3DZ47	DE000HS3DZ54	DE000HS3DZ62	DE000HS3DZ70	DE000HS3DZ88
DE000HS3DZ96	DE000HS3DZA5	DE000HS3DZB3	DE000HS3DZC1	DE000HS3DZG2	DE000HS3DZH0
DE000HS3DZJ6	DE000HS3DZK4	DE000HS3DZL2	DE000HS3DZM0	DE000HS3DZN8	DE000HS3DZP3
DE000HS3DZQ1	DE000HS3DZR9	DE000HS3DZS7	DE000HS3DZT5	DE000HS3DZU3	DE000HS3E776
DE000HS3E8M2	DE000HS3E9E7	DE000HS3E9F4	DE000HS3EA37	DE000HS3EAM1	DE000HS3EAN9
DE000HS3EAT6	DE000HS3EB02	DE000HS3EB69	DE000HS3EBK3	DE000HS3EBP2	DE000HS3EBQ0
DE000HS3ECC8	DE000HS3ECV8	DE000HS3ECX4	DE000HS3ED18	DE000HS3EDB8	DE000HS3EDW4
DE000HS3EDX2	DE000HS3EE90	DE000HS3EF32	DE000HS3EF40	DE000HS3EF57	DE000HS3EFR9
DE000HS3EFS7	DE000HS3EG64	DE000HS3EJ61	DE000HS3EJ79	DE000HS3EJL4	DE000HS3EJS9
DE000HS3EYC2	DE000HS3EYD0	DE000HS3EYE8	DE000HS3EYF5	DE000HS3EZL0	DE000HS3EZM8
DE000HS3EZN6	DE000HS3F1V7	DE000HS3F1W5	DE000HS3F3A7	DE000HS3F3B5	DE000HS3F3D1
DE000HS3F3E9	DE000HS3F3N0	DE000HS3F3P5	DE000HS3F8L3	DE000HS3F8M1	DE000HS3F8N9
DE000HS3F8P4	DE000HS3F8Z3	DE000HS3F906	DE000HS3F948	DE000HS3F955	DE000HS3F963
DE000HS3F971	DE000HS3F9H9	DE000HS3F9J5	DE000HS3FAS5	DE000HS3FAT3	DE000HS3FAU1
DE000HS3FAV9	DE000HS3FAW7	DE000HS3FAX5	DE000HS3FAY3	DE000HS3FAZ0	DE000HS3FB01
DE000HS3FB19	DE000HS3FB27	DE000HS3FB35	DE000HS3FB43	DE000HS3FB50	DE000HS3FB68
DE000HS3FB76	DE000HS3FB84	DE000HS3FB92	DE000HS3FBA1	DE000HS3FBB9	DE000HS3FBC7
DE000HS3FBD5	DE000HS3FBE3	DE000HS3FBF0	DE000HS3FBG8	DE000HS3FBH6	DE000HS3FBJ2
DE000HS3FBK0	DE000HS3FF49	DE000HS3FF56	DE000HS3FFA2	DE000HS3FGB8	DE000HS3FGC6
DE000HS3FMH3	DE000HS3FMJ9	DE000HS3FMK7	DE000HS3FML5	DE000HS3FMR2	DE000HS3FMS0
DE000HS3FPS3	DE000HS3FPT1	DE000HS3FPU9	DE000HS3FQ95	DE000HS3FUM6	DE000HS3FUN4
DE000HS3FVG6	DE000HS3FVH4	DE000HS3FVJ0	DE000HS3FVK8	DE000HS3FXW9	DE000HS3FXX7

DE000HS3G0R6	DE000HS3G0S4	DE000HS3G102	DE000HS3G110	DE000HS3G128	DE000HS3G144
DE000HS3G151	DE000HS3G1G7	DE000HS3G1H5	DE000HS3G1J1	DE000HS3G1P8	DE000HS3G1Q6
DE000HS3G1R4	DE000HS3G458	DE000HS3G466	DE000HS3G474	DE000HS3G482	DE000HS3G490
DE000HS3G4A4	DE000HS3G4B2	DE000HS3G4C0	DE000HS3G4D8	DE000HS3G5X3	DE000HS3G771
DE000HS3G7D1	DE000HS3G7E9	DE000HS3G7H2	DE000HS3G7J8	DE000HS3G7K6	DE000HS3G7L4
DE000HS3G7M2	DE000HS3G7N0	DE000HS3G8N8	DE000HS3GH61	DE000HS3GH95	DE000HS3GHF5
DE000HS3GNL1	DE000HS3GNM9	DE000HS3GNN7	DE000HS3GNP2	DE000HS3GT67	DE000HS3GT75
DE000HS3GTH6	DE000HS3GTJ2	DE000HS3GTK0	DE000HS3GTM6	DE000HS3GTP9	DE000HS3GU07
DE000HS3GU23	DE000HS3GU31	DE000HS3GU56	DE000HS3GYB9	DE000HS3GYC7	DE000HS3GYD5
DE000HS3GYE3	DE000HS3GYF0	DE000HS3GYG8	DE000HS3GYH6	DE000HS3GYJ2	DE000HS3GYT1
DE000HS3H027	DE000HS3H1E1	DE000HS3H1F8	DE000HS3H3G2	DE000HS3HKC4	DE000HS3HKD2
DE000HS3HKF7	DE000HS3HSB9	DE000HS3HU22	DE000HS3HUB5	DE000HS3HUK6	DE000HS3HUM2
DE000HS3HUN0	DE000HS3HW38	DE000HS3HWM8	DE000HS3HWN6	DE000HS3HWW7	DE000HS3JMJ1
DE000HS3JMK9	DE000HS3JPD7	DE000HS3JPE5	DE000HS3JPP1	DE000HS3JYM0	DE000HS3JYN8
DE000HS3JYP3	DE000HS3JYQ1	DE000HS3K0Y6	DE000HS3K8A9	DE000HS3KSM0	DE000HS3KSN8
DE000HS3KZS2	DE000HS3KZU8	DE000HS3KZV6	DE000HS3L086	DE000HS3L094	DE000HS3L0C1
DE000HS3L0D9	DE000HS3L169	DE000HS3L177	DE000HS3L2M6	DE000HS3L7W4	DE000HS3LAJ2
DE000HS3LBQ5	DE000HS3LBR3	DE000HS3LBT9	DE000HS3LBU7	DE000HS3LBV5	DE000HS3LBW3
DE000HS3LBY9	DE000HS3LD35	DE000HS3LE67	DE000HS3LE83	DE000HS3LE91	DE000HS3LEA3
DE000HS3LEB1	DE000HS3LEC9	DE000HS3LED7	DE000HS3LEE5	DE000HS3LEF2	DE000HS3LEG0
DE000HS3LEH8	DE000HS3N4Q1	DE000HS3N5B0	DE000HS3N5C8	DE000HS3N5P0	DE000HS3N5Q8
DE000HS3N5S4	DE000HS3N6Y0	DE000HS3N876	DE000HS3N884	DE000HS3N892	DE000HS3N8C2
DE000HS3NEZ6	DE000HS3NFE8	DE000HS3NG55	DE000HS3NG63	DE000HS3NGE6	DE000HS3NGF3
DE000HS3NGV0	DE000HS3NGW8	DE000HS3NHR6	DE000HS3NR86	DE000HS3NRF0	DE000HS3NRG8
DE000HS3NRH6	DE000HS3NRJ2	DE000HS3NRK0	DE000HS3NX13	DE000HS3NY46	DE000HS3NY53
DE000HS3NY95	DE000HS3NYA7	DE000HS3NYG4	DE000HS3NZ03	DE000HS3NZY4	DE000HS3P3K4
DE000HS3P6Y8	DE000HS3P6Z5	DE000HS3P7V2	DE000HS3P7W0	DE000HS3P814	DE000HS3P905
DE000HS3P9U0	DE000HS3PA00	DE000HS3PHG4	DE000HS3PW87	DE000HS3PXK3	DE000HS3PXT4
DE000HS3QL48	DE000HS3QL55	DE000HS3R3M8	DE000HS3R3N6	DE000HS3R4A1	DE000HS3R4J2
DE000HS3R8C8	DE000HS3R8D6	DE000HS3R984	DE000HS3R992	DE000HS3RA73	DE000HS3RBR0
DE000HS3RBS8	DE000HS3RC30	DE000HS3RCY4	DE000HS3RCZ1	DE000HS3RDM7	DE000HS3RDN5
DE000HS3RFY7	DE000HS3RH35	DE000HS3RHA3	DE000HS3SH26	DE000HS3SM37	DE000HS3SM45
DE000HS3SM52	DE000HS3SN77	DE000HS3SNQ5	DE000HS3SNR3	DE000HS3SQ74	DE000HS3SWE2
DE000HS3SWH5	DE000HS3T0E9	DE000HS3T2A3	DE000HS3T2B1	DE000HS3T3H6	DE000HS3T3J2
DE000HS3T410	DE000HS3T428	DE000HS3T5U4	DE000HS3T5V2	DE000HS3THV5	DE000HS3TVV6
DE000HS3TX74	DE000HS3U0D8	DE000HS3U0E6	DE000HS3U0J5	DE000HS3U0K3	DE000HS3U525
DE000HS3U5Z0	DE000HS3U616	DE000HS3U6C7	DE000HS3U8D1	DE000HS3U8E9	DE000HS3U8P5
DE000HS3U8Q3	DE000HS3UE74	DE000HS3UKD5	DE000HS3UMZ4	DE000HS3UNY5	DE000HS3UP14
DE000HS3UP22	DE000HS3UPK9	DE000HS3UPW4	DE000HS3UQ13	DE000HS3UQ96	DE000HS3UR04
DE000HS3UR12	DE000HS3UR20	DE000HS3URF5	DE000HS3URR0	DE000HS3US45	DE000HS3US52
DE000HS3USC0	DE000HS3USD8	DE000HS3UZU7	DE000HS3V564	DE000HS3V879	DE000HS3VC91
DE000HS3VEH7	DE000HS3VFR3	DE000HS3VGG4	DE000HS3W0X4	DE000HS3W1E2	DE000HS3W1F9
DE000HS3W2G5	DE000HS3W2H3	DE000HS3W2J9	DE000HS3W2K7	DE000HS3W2L5	DE000HS3W2M3
DE000HS3W2N1	DE000HS3W3F5	DE000HS3WHL0	DE000HS3WP12	DE000HS3X0N4	DE000HS3X354
DE000HS3X396	DE000HS3X3A5	DE000HS3Y642	DE000HS3Y7T5	DE000HS3Y8S5	DE000HS3YD97
DE000HS3YDF7	DE000HS3YPM7	DE000HS3YT73	DE000HS3YT81	DE000HS3YT99	DE000HS3YTE6
DE000HS3YZC7	DE000HS3YZD5	DE000HS3YZE3	DE000HS3ZCJ8	DE000HS3ZCK6	DE000HS3ZFE2
DE000HS3ZFR4	DE000HS3ZFS2	DE000HS3ZFT0	DE000HS3ZFU8	DE000HS3ZFV6	DE000HS3ZML3
DE000HS3ZMM1	DE000HS3ZMN9	DE000HS3ZMP4	DE000HS3ZMQ2	DE000HS3ZMR0	DE000HS3ZMS8
DE000HS3ZMZ3	DE000HS3ZP92	DE000HS3ZPA9	DE000HS3ZPB7	DE000HS3ZPC5	DE000HS3ZPD3
DE000HS3ZR25	DE000HS406H6	DE000HS406J2	DE000HS406K0	DE000HS406L8	DE000HS406M6
DE000HS406N4	DE000HS406P9	DE000HS406Y1	DE000HS408S9	DE000HS408T7	DE000HS408U5
DE000HS40YJ9	DE000HS413K6	DE000HS41D82	DE000HS41D90	DE000HS41GP1	DE000HS41KP3
DE000HS41VS4	DE000HS41XD2	DE000HS41XG5	DE000HS41Y79	DE000HS429X5	DE000HS42AY4
DE000HS42AZ1	DE000HS42DA8	DE000HS42DB6	DE000HS42DD2	DE000HS42DG5	DE000HS42EF5
DE000HS42EK5	DE000HS42ER0	DE000HS42NK6	DE000HS432K6	DE000HS43327	DE000HS43772
DE000HS437Z3	DE000HS43814	DE000HS43822	DE000HS43830	DE000HS439D6	DE000HS439F1
DE000HS439X4	DE000HS439Z9	DE000HS43A00	DE000HS43A18	DE000HS43A26	DE000HS43A34
DE000HS43B82	DE000HS43C99	DE000HS43CA8	DE000HS43CB6	DE000HS43CU6	DE000HS43CV4
DE000HS43D31	DE000HS43DA6	DE000HS43NY5	DE000HS43VQ4	DE000HS43VR2	DE000HS43XQ0
DE000HS43XR8	DE000HS43XS6	DE000HS43ZX1	DE000HS441F7	DE000HS441J9	DE000HS441V4
DE000HS441W2	DE000HS441X0	DE000HS444A2	DE000HS444B0	DE000HS444C8	DE000HS444D6
DE000HS44FY9	DE000HS44G78	DE000HS44GG4	DE000HS44J83	DE000HS44RA4	DE000HS44S33
DE000HS44S41	DE000HS44S58	DE000HS44S82	DE000HS44SR6	DE000HS44SS4	DE000HS44ST2
DE000HS44V20	DE000HS44V38	DE000HS44V46	DE000HS44V53	DE000HS44V61	DE000HS44V79
DE000HS44XY2	DE000HS44XZ9	DE000HS44Y01	DE000HS44Y35	DE000HS44Y43	DE000HS44Y68
DE000HS44Y92	DE000HS44YA0	DE000HS44YB8	DE000HS44ZK6	DE000HS44ZM2	DE000HS44ZT7
DE000HS44ZU5	DE000HS44ZV3	DE000HS450G6	DE000HS450H4	DE000HS450J0	DE000HS450V5
DE000HS450W3	DE000HS451E9	DE000HS451J8	DE000HS458B0	DE000HS45A08	DE000HS45B80
DE000HS45D39	DE000HS45KK5	DE000HS45Q67	DE000HS45Q75	DE000HS45Q83	DE000HS45Q91
DE000HS45QS5	DE000HS45QV9	DE000HS45VM8	DE000HS45VN6	DE000HS46361	DE000HS46403

DE000HS46494	DE000HS464F9	DE000HS464G7	DE000HS464H5	DE000HS46C47	DE000HS46CT1
DE000HS46CU9	DE000HS46DC5	DE000HS46DD3	DE000HS46DS1	DE000HS46DT9	DE000HS46E60
DE000HS46HD4	DE000HS46HK9	DE000HS46HL7	DE000HS46K39	DE000HS46KH9	DE000HS46KJ5
DE000HS46KK3	DE000HS46S80	DE000HS46U45	DE000HS471D9	DE000HS472V9	DE000HS472W7
DE000HS47500	DE000HS47JY4	DE000HS47KY2	DE000HS48D28	DE000HS48F59	DE000HS48HL3
DE000HS48HX8	DE000HS48UA9	DE000HS48UQ5	DE000HS48UT9	DE000HS491Z0	DE000HS49472
DE000HS49498	DE000HS494A7	DE000HS494Z4	DE000HS496L9	DE000HS49829	DE000HS499Y6
DE000HS499Z3	DE000HS49D92	DE000HS49PA7	DE000HS49PB5	DE000HS49T52	DE000HS49T60
DE000HS49TD3	DE000HS49TG6	DE000HS49U59	DE000HS49UC3	DE000HS49UT7	DE000HS49UU5
DE000HS49VG2	DE000HS49VH0	DE000HS49VJ6	DE000HS49VK4	DE000HS49VN8	DE000HS49VP3
DE000HS49VU3	DE000HS49VW9	DE000HS49VX7	DE000HS49VY5	DE000HS49VZ2	DE000HS49W08
DE000HS49W16	DE000HS49W24	DE000HS49W40	DE000HS49XE3	DE000HS49XF0	DE000HS49XG8
DE000HS49XH6	DE000HS49XJ2	DE000HS49XK0	DE000HS49XL8	DE000HS49XM6	DE000HS49XV7
DE000HS49XW5	DE000HS4A004	DE000HS4A1H0	DE000HS4A2K2	DE000HS4A2N6	DE000HS4A2W7
DE000HS4A3W5	DE000HS4A3Z8	DE000HS4A459	DE000HS4A4K8	DE000HS4A4L6	DE000HS4A4M4
DE000HS4A4V5	DE000HS4A4W3	DE000HS4A4X1	DE000HS4A4Y9	DE000HS4A582	DE000HS4A5D0
DE000HS4A5E8	DE000HS4A5N9	DE000HS4A5U4	DE000HS4A5V2	DE000HS4AGV5	DE000HS4AGW3
DE000HS4AJE5	DE000HS4AJF2	DE000HS4AJG0	DE000HS4AJH8	DE000HS4AJJ4	DE000HS4AJK2
DE000HS4ALD3	DE000HS4AMB5	DE000HS4AMC3	DE000HS4AMD1	DE000HS4AMG4	DE000HS4AMH2
DE000HS4AMJ8	DE000HS4AN19	DE000HS4AN35	DE000HS4AN43	DE000HS4AN68	DE000HS4AN84
DE000HS4ANA5	DE000HS4ANB3	DE000HS4ANC1	DE000HS4ANZ2	DE000HS4AP09	DE000HS4AP17
DE000HS4APQ6	DE000HS4APT0	DE000HS4AQU6	DE000HS4ARC2	DE000HS4ARD0	DE000HS4AWK5
DE000HS4AYA2	DE000HS4B3Z7	DE000HS4B408	DE000HS4B416	DE000HS4B4M3	DE000HS4B4N1
DE000HS4BAJ1	DE000HS4BAK9	DE000HS4BAL7	DE000HS4BAM5	DE000HS4BHC1	DE000HS4BHD9
DE000HS4BLX9	DE000HS4BLY7	DE000HS4BLZ4	DE000HS4BM01	DE000HS4BNA3	DE000HS4BNB1
DE000HS4BQB4	DE000HS4BQM1	DE000HS4BRG1	DE000HS4BSL9	DE000HS4BSP0	DE000HS4BSU0
DE000HS4BX65	DE000HS4BXS4	DE000HS4BXV8	DE000HS4BY23	DE000HS4BZA7	DE000HS4BZB5
DE000HS4BZW1	DE000HS4C018	DE000HS4C0H0	DE000HS4C1H8	DE000HS4C240	DE000HS4C3U7
DE000HS4C6U0	DE000HS4C737	DE000HS4C745	DE000HS4CFG4	DE000HS4CFH2	DE000HS4CFJ8
DE000HS4CJA9	DE000HS4CJF8	DE000HS4CLV1	DE000HS4CLW9	DE000HS4CMJ4	DE000HS4CN58
DE000HS4CN74	DE000HS4CN82	DE000HS4CPF5	DE000HS4CPT6	DE000HS4CRG9	DE000HS4CRM7
DE000HS4CUV2	DE000HS4CUW0	DE000HS4CW57	DE000HS4CW65	DE000HS4CW73	DE000HS4CW81
DE000HS4CW99	DE000HS4CWA2	DE000HS4CWB0	DE000HS4CWC8	DE000HS4CWF1	DE000HS4CWG9
DE000HS4CWT2	DE000HS4CWU0	DE000HS4CWV8	DE000HS4CXV6	DE000HS4D1L9	DE000HS4D222
DE000HS4D255	DE000HS4D271	DE000HS4D289	DE000HS4D297	DE000HS4D2A0	DE000HS4D2B8
DE000HS4D339	DE000HS4D347	DE000HS4D354	DE000HS4D4J7	DE000HS4D5L0	DE000HS4D5M8
DE000HS4D5N6	DE000HS4D5P1	DE000HS4E6E2	DE000HS4E6F9	DE000HS4E6G7	DE000HS4E6M5
DE000HS4EG22	DE000HS4EG30	DE000HS4EGE3	DE000HS4EGF0	DE000HS4EMH4	DE000HS4EMJ0
DE000HS4EMK8	DE000HS4EQC6	DE000HS4ER52	DE000HS4ER60	DE000HS4ER78	DE000HS4EX39
DE000HS4EZG8	DE000HS4F1A0	DE000HS4F2U6	DE000HS4F2V4	DE000HS4F3J7	DE000HS4G8G1
DE000HS4GDY3	DE000HS4GEC7	DE000HS4GF88	DE000HS4GF96	DE000HS4GFX0	DE000HS4GFY8
DE000HS4GFZ5	DE000HS4GG04	DE000HS4GWZ0	DE000HS4GX29	DE000HS4GXV7	DE000HS4GZU4
DE000HS4GZW0	DE000HS4H157	DE000HS4H165	DE000HS4H3Q0	DE000HS4HCQ9	DE000HS4HNW4
DE000HS4HZR8	DE000HS4HZS6	DE000HS4HZT4	DE000HS4HZU2	DE000HS4HZY4	DE000HS4HZZ1
DE000HS4J559	DE000HS4J567	DE000HS4J5F6	DE000HS4J5G4	DE000HS4J5J8	DE000HS4J5K6
DE000HS4J5N0	DE000HS4J5V3	DE000HS4J799	DE000HS4J7A3	DE000HS4JFN5	DE000HS4JLK9
DE000HS4JLP8	DE000HS4JMZ5	DE000HS4JN02	DE000HS4JYL0	DE000HS4K2B9	DE000HS4K2M6
DE000HS4K2N4	DE000HS4K2P9	DE000HS4KEF2	DE000HS4KEY3	DE000HS4KHB4	DE000HS4KHC2
DE000HS4KHD0	DE000HS4KHE8	DE000HS4KHF5	DE000HS4KHH1	DE000HS4KHJ7	DE000HS4KHK5
DE000HS4KK93	DE000HS4KL43	DE000HS4KU67	DE000HS4KW40	DE000HS4KWG2	DE000HS4L4V2
DE000HS4L6P9	DE000HS4LCC1	DE000HS4LCD9	DE000HS4LCE7	DE000HS4LCF4	DE000HS4LCG2
DE000HS4LCH0	DE000HS4LCJ6	DE000HS4LCK4	DE000HS4LCL2	DE000HS4LCM0	DE000HS4LF65
DE000HS4LFM3	DE000HS4LFN1	DE000HS4LG15	DE000HS4LG23	DE000HS4LG31	DE000HS4LG49
DE000HS4LG64	DE000HS4LP55	DE000HS4LQA5	DE000HS4LT77	DE000HS4LT85	DE000HS4LT93
DE000HS4LTD3	DE000HS4LW98	DE000HS4LWA3	DE000HS4LXS3	DE000HS4LXT1	DE000HS4LY05
DE000HS4LZ04	DE000HS4LZ12	DE000HS4LZ20	DE000HS4M0S5	DE000HS4M0T3	DE000HS4M0U1
DE000HS4M0V9	DE000HS4M0W7	DE000HS4M0X5	DE000HS4M0Y3	DE000HS4M108	DE000HS4M116
DE000HS4M124	DE000HS4M132	DE000HS4M140	DE000HS4M165	DE000HS4M181	DE000HS4MDF0
DE000HS4MDK0	DE000HS4MDL8	DE000HS4MDM6	DE000HS4ME99	DE000HS4MGR8	DE000HS4MGX6
DE000HS4MR78	DE000HS4MRN4	DE000HS4MRR5	DE000HS4MRS3	DE000HS4MRT1	DE000HS4MRU9
DE000HS4MRV7	DE000HS4MRW5	DE000HS4MRX3	DE000HS4MRY1	DE000HS4MSE1	DE000HS4MSG6
DE000HS4MSS1	DE000HS4MTL4	DE000HS4MVU1	DE000HS4MVW7	DE000HS4MX70	DE000HS4MX88
DE000HS4MX96	DE000HS4MXB7	DE000HS4MXC5	DE000HS4MXD3	DE000HS4MXE1	DE000HS4MZ29
DE000HS4MZU2	DE000HS4N874	DE000HS4N8K4	DE000HS4N9D7	DE000HS4N9F2	DE000HS4NEL4
DE000HS4NFT4	DE000HS4NHA0	DE000HS4NJ93	DE000HS4NMQ6	DE000HS4NP87	DE000HS4NZF1
DE000HS4NZR6	DE000HS4NZS4	DE000HS4NZT2	DE000HS4NZW6	DE000HS4P002	DE000HS4P010
DE000HS4P028	DE000HS4P036	DE000HS4P044	DE000HS4P051	DE000HS4P069	DE000HS4P077
DE000HS4P085	DE000HS4P093	DE000HS4P0A0	DE000HS4P0B8	DE000HS4P0F9	DE000HS4P1B6
DE000HS4P2N9	DE000HS4P2P4	DE000HS4P2V2	DE000HS4P2Z3	DE000HS4P309	DE000HS4P317
DE000HS4P390	DE000HS4P4D6	DE000HS4PXS4	DE000HS4PZV3	DE000HS4Q0E1	DE000HS4Q0F8
DE000HS4Q2D9	DE000HS4Q2E7	DE000HS4Q661	DE000HS4Q687	DE000HS4Q695	DE000HS4Q6A6
DE000HS4Q8B0	DE000HS4QAQ4	DE000HS4QAS0	DE000HS4QAT8	DE000HS4QCN7	DE000HS4QCS6

DE000HS4QEL7	DE000HS4QGB3	DE000HS4RBC0	DE000HS4REU6	DE000HS4RH59	DE000HS4RLQ9
DE000HS4RW84	DE000HS4RWD4	DE000HS4RWH5	DE000HS4RWJ1	DE000HS4RWK9	DE000HS4RWL7
DE000HS4RWM5	DE000HS4RWN3	DE000HS4RWP8	DE000HS4RWQ6	DE000HS4RWR4	DE000HS4RWS2
DE000HS4RYE8	DE000HS4RYP4	DE000HS4SA55	DE000HS4SAF3	DE000HS4SAH9	DE000HS4SAJ5
DE000HS4SAK3	DE000HS4SAX6	DE000HS4SAY4	DE000HS4SFK2	DE000HS4SJS7	DE000HS4SJT5
DE000HS4SSX8	DE000HS4SSY6	DE000HS4SVQ6	DE000HS4SVR4	DE000HS4SXG3	DE000HS4T210
DE000HS4T228	DE000HS4T236	DE000HS4T269	DE000HS4T285	DE000HS4T3K9	DE000HS4T3Q6
DE000HS4T764	DE000HS4T7S3	DE000HS4T8J0	DE000HS4T9D1	DE000HS4THY7	DE000HS4TKN4
DE000HS4TKY1	DE000HS4TL44	DE000HS4TUT0	DE000HS4TUU8	DE000HS4TUV6	DE000HS4TUW4
DE000HS4TUX2	DE000HS4TUY0	DE000HS4TWY6	DE000HS4TX08	DE000HS4U2P7	DE000HS4U2Q5
DE000HS4U9U2	DE000HS4U9W8	DE000HS4UBF7	DE000HS4UBY8	DE000HS4UBZ5	DE000HS4UC59
DE000HS4UCP4	DE000HS4UKQ5	DE000HS4UKR3	DE000HS4UKS1	DE000HS4UKT9	DE000HS4UQE8
DE000HS4UQF5	DE000HS4UQV2	DE000HS4UR60	DE000HS4UR78	DE000HS4USL9	DE000HS4UXG9
DE000HS4UXH7	DE000HS4UXJ3	DE000HS4UXM7	DE000HS4UXS4	DE000HS4V2F7	DE000HS4V2G5
DE000HS4V3V2	DE000HS4V4P2	DE000HS4V703	DE000HS4VEP8	DE000HS4VEQ6	DE000HS4VER4
DE000HS4VJT9	DE000HS4VJV5	DE000HS4VJW3	DE000HS4VJX1	DE000HS4VKR1	DE000HS4VKS9
DE000HS4VL24	DE000HS4VL65	DE000HS4VL73	DE000HS4VVN7	DE000HS4VVP2	DE000HS4VVQ0
DE000HS4VYB6	DE000HS4VYU6	DE000HS4VYV4	DE000HS4VZ02	DE000HS4W0K0	DE000HS4W0L8
DE000HS4W1K8	DE000HS4W1L6	DE000HS4W1Q5	DE000HS4W7G3	DE000HS4W7J7	DE000HS4W7K5
DE000HS4W7N9	DE000HS4W800	DE000HS4W834	DE000HS4W8U2	DE000HS4W8V0	DE000HS4WSG5
DE000HS4WTP4	DE000HS4XBP0	DE000HS4XBQ8	DE000HS4XBU0	DE000HS4XBV8	DE000HS4XCL7
DE000HS4XCM5	DE000HS4XCN3	DE000HS4XCP8	DE000HS4XEE8	DE000HS4XHS1	DE000HS4XHT9
DE000HS4XKF2	DE000HS4XKG0	DE000HS4XLG8	DE000HS4XLH6	DE000HS4XLJ2	DE000HS4XLK0
DE000HS4XLP9	DE000HS4XLQ7	DE000HS4Y7M9	DE000HS4Y7N7	DE000HS4Y7P2	DE000HS4Y7Q0
DE000HS4YHQ3	DE000HS4YHR1	DE000HS4YHS9	DE000HS4YHT7	DE000HS4YHU5	DE000HS4YHV3
DE000HS4YHW1	DE000HS4YHX9	DE000HS4YJ09	DE000HS4YJ17	DE000HS4YJ25	DE000HS4YJ33
DE000HS4YJ41	DE000HS4YJL0	DE000HS4YKQ7	DE000HS4YKT1	DE000HS4YLE1	DE000HS4YMN0
DE000HS4YMQ3	DE000HS4YMR1	DE000HS4YQ83	DE000HS4YQ91	DE000HS4YQJ9	DE000HS4YT56
DE000HS4YUB8	DE000HS4YVR2	DE000HS4YVS0	DE000HS4YVW2	DE000HS4YVX0	DE000HS4YXY4
DE000HS4Z480	DE000HS4Z7F2	DE000HS4Z7G0	DE000HS4Z7H8	DE000HS4Z7J4	DE000HS4Z8P9
DE000HS4Z8Q7	DE000HS4Z8R5	DE000HS4Z8S3	DE000HS4Z8T1	DE000HS4Z8U9	DE000HS4Z8V7
DE000HS4Z8W5	DE000HS4ZC62	DE000HS4ZCN8	DE000HS4ZED5	DE000HS4ZEE3	DE000HS4ZLX8
DE000HS4ZMH9	DE000HS4ZMJ5	DE000HS4ZMK3	DE000HS4ZML1	DE000HS4ZMM9	DE000HS4ZP67
DE000HS4ZRC9	DE000HS4ZSB9	DE000HS4ZU52	DE000HS4ZU60	DE000HS4ZU78	DE000HS4ZU86
DE000HS4ZU94	DE000HS4ZUA7	DE000HS4ZUD1	DE000HS4ZUE9	DE000HS4ZUF6	DE000HS4ZUG4
DE000HS4ZUH2	DE000HS4ZUJ8	DE000HS4ZUK6	DE000HS4ZUL4	DE000HS4ZUM2	DE000HS500F0
DE000HS500G8	DE000HS500S3	DE000HS502E9	DE000HS505W4	DE000HS50C40	DE000HS50C81
DE000HS50CY3	DE000HS50CZ0	DE000HS50HD6	DE000HS50MX4	DE000HS50ND4	DE000HS50P29
DE000HS50RA1	DE000HS50SY9	DE000HS50TK6	DE000HS50TN0	DE000HS50TQ3	DE000HS50TW1
DE000HS50TX9	DE000HS50U22	DE000HS50U55	DE000HS50UE7	DE000HS526Z3	DE000HS52708
DE000HS52716	DE000HS52724	DE000HS52732	DE000HS529B8	DE000HS52DN0	DE000HS52DP5
DE000HS52DT7	DE000HS52NJ7	DE000HS52PB9	DE000HS52PJ2	DE000HS52PW5	DE000HS52Q75
DE000HS52QV5	DE000HS52QY9	DE000HS52RX9	DE000HS52SL2	DE000HS52SN8	DE000HS530W2
DE000HS530X0	DE000HS530Y8	DE000HS530Z5	DE000HS53102	DE000HS53E94	DE000HS53GD2
DE000HS53GE0	DE000HS53GJ9	DE000HS53GR2	DE000HS53H59	DE000HS53H67	DE000HS53JQ8
DE000HS53K13	DE000HS53LX0	DE000HS53M03	DE000HS54MP2	DE000HS54MQ0	DE000HS54MR8
DE000HS54MY4	DE000HS54MZ1	DE000HS54P82	DE000HS54PY7	DE000HS54QL2	DE000HS54UH2
DE000HS54XL8	DE000HS552C8	DE000HS552H7	DE000HS55560	DE000HS55578	DE000HS55586
DE000HS55AH1	DE000HS55NF8	DE000HS55NG6	DE000HS55PN7	DE000HS55RE2	DE000HS55RF9
DE000HS55RG7	DE000HS55RL7	DE000HS55RM5	DE000HS55SZ5	DE000HS55T53	DE000HS55TB4
DE000HS55TS8	DE000HS55TT6	DE000HS55W09	DE000HS55W41	DE000HS55W58	DE000HS55W66
DE000HS55W82	DE000HS55W90	DE000HS55WB8	DE000HS56J54	DE000HS56UU0	DE000HS56UX4
DE000HS56UY2	DE000HS56UZ9	DE000HS56V09	DE000HS56V17	DE000HS56V25	DE000HS56V33
DE000HS56V41	DE000HS56V58	DE000HS56V66	DE000HS56WY8	DE000HS56XD0	DE000HS56YJ5
DE000HS56YR8	DE000HS56YS6	DE000HS56ZN4	DE000HS56ZW5	DE000HS570V0	DE000HS572E2
DE000HS572H5	DE000HS572P8	DE000HS57RP4	DE000HS57XL1	DE000HS581S3	DE000HS581T1
DE000HS581U9	DE000HS581V7	DE000HS581W5	DE000HS581X3	DE000HS581Y1	DE000HS581Z8
DE000HS58200	DE000HS58218	DE000HS58226	DE000HS58234	DE000HS58242	DE000HS58259
DE000HS58267	DE000HS58333	DE000HS58341	DE000HS58358	DE000HS58366	DE000HS58374
DE000HS58382	DE000HS58390	DE000HS583A7	DE000HS583B5	DE000HS583C3	DE000HS583D1
DE000HS583E9	DE000HS583F6	DE000HS583G4	DE000HS583H2	DE000HS586B8	DE000HS587Z5
DE000HS58812	DE000HS58820	DE000HS58838	DE000HS589P2	DE000HS589Q0	DE000HS58P88
DE000HS58Q38	DE000HS58Q95	DE000HS58QA6	DE000HS58SH7	DE000HS58SM7	DE000HS58Z37
DE000HS58Z45	DE000HS58Z52	DE000HS58Z60	DE000HS58Z86	DE000HS58Z94	DE000HS58ZA7
DE000HS58ZB5	DE000HS58ZD1	DE000HS590L9	DE000HS590M7	DE000HS590N5	DE000HS590P0
DE000HS590Q8	DE000HS590R6	DE000HS590S4	DE000HS590T2	DE000HS590U0	DE000HS590V8
DE000HS590W6	DE000HS590X4	DE000HS590Y2	DE000HS590Z9	DE000HS59109	DE000HS59117
DE000HS59125	DE000HS59133	DE000HS59141	DE000HS59158	DE000HS59166	DE000HS59174
DE000HS59182	DE000HS59190	DE000HS591A0	DE000HS591B8	DE000HS591C6	DE000HS591D4
DE000HS591E2	DE000HS591F9	DE000HS591G7	DE000HS591H5	DE000HS591J1	DE000HS591K9
DE000HS591L7	DE000HS591M5	DE000HS591N3	DE000HS591P8	DE000HS59646	DE000HS598J6
DE000HS59968	DE000HS59G62	DE000HS59G70	DE000HS59G88	DE000HS59HV9	DE000HS59J69

DE000HS59JJ0	DE000HS59JK8	DE000HS59JL6	DE000HS59UN9	DE000HS59UR0	DE000HS59US8
DE000HS59UV2	DE000HS59UW0	DE000HS59UY6	DE000HS59UZ3	DE000HS59V14	DE000HS5A050
DE000HS5A068	DE000HS5A076	DE000HS5A084	DE000HS5A092	DE000HS5A0A6	DE000HS5A0B4
DE000HS5A0C2	DE000HS5A0D0	DE000HS5A0E8	DE000HS5A0F5	DE000HS5A0G3	DE000HS5A0H1
DE000HS5A0J7	DE000HS5A0K5	DE000HS5A0L3	DE000HS5A0M1	DE000HS5A0N9	DE000HS5A0P4
DE000HS5A0Q2	DE000HS5A0R0	DE000HS5A0S8	DE000HS5A0T6	DE000HS5A0U4	DE000HS5A0V2
DE000HS5A0W0	DE000HS5A0X8	DE000HS5A0Y6	DE000HS5A0Z3	DE000HS5A100	DE000HS5A1C0
DE000HS5A1D8	DE000HS5A1E6	DE000HS5A1F3	DE000HS5A1G1	DE000HS5A1H9	DE000HS5A1L1
DE000HS5A1M9	DE000HS5A2A2	DE000HS5A3M5	DE000HS5A3S2	DE000HS5A530	DE000HS5A5A5
DE000HS5A5G2	DE000HS5A5J6	DE000HS5A5L2	DE000HS5A5T5	DE000HS5A5U3	DE000HS5A928
DE000HS5A9U5	DE000HS5AQW9	DE000HS5AR06	DE000HS5AR14	DE000HS5AR63	DE000HS5AR71
DE000HS5ASB9	DE000HS5ASC7	DE000HS5ASD5	DE000HS5ASE3	DE000HS5ASF0	DE000HS5ASG8
DE000HS5ASM6	DE000HS5AUG4	DE000HS5AVT5	DE000HS5AYR3	DE000HS5BAK6	DE000HS5BCY3
DE000HS5BCZ0	DE000HS5BD76	DE000HS5BD84	DE000HS5BD92	DE000HS5BMS4	DE000HS5BMT2
DE000HS5BMU0	DE000HS5BMV8	DE000HS5BMW6	DE000HS5BMX4	DE000HS5BMY2	DE000HS5BMZ9
DE000HS5BN09	DE000HS5BN17	DE000HS5BN25	DE000HS5BN33	DE000HS5BN41	DE000HS5BNK9
DE000HS5BNL7	DE000HS5BNM5	DE000HS5BQ06	DE000HS5BQP1	DE000HS5BS12	DE000HS5BS20
DE000HS5BS61	DE000HS5BS79	DE000HS5BTD1	DE000HS5BTM2	DE000HS5BTP5	DE000HS5BTQ3
DE000HS5BUQ1	DE000HS5D138	DE000HS5D187	DE000HS5D195	DE000HS5D1A1	DE000HS5D1B9
DE000HS5D1C7	DE000HS5D1X3	DE000HS5DJH9	DE000HS5DJJ5	DE000HS5DJK3	DE000HS5DJL1
DE000HS5DK18	DE000HS5DK67	DE000HS5DRM2	DE000HS5DRN0	DE000HS5DSE7	DE000HS5DZZ7
DE000HS5E003	DE000HS5E011	DE000HS5E029	DE000HS5E037	DE000HS5E045	DE000HS5E052
DE000HS5E235	DE000HS5EH04	DE000HS5EH12	DE000HS5EH20	DE000HS5EH38	DE000HS5EJG9
DE000HS5EJW6	DE000HS5EJX4	DE000HS5EJY2	DE000HS5EK58	DE000HS5EKE2	DE000HS5EKF9
DE000HS5EMC2	DE000HS5EMH1	DE000HS5EMJ7	DE000HS5EPD3	DE000HS5EPE1	DE000HS5ET34
DE000HS5ET42	DE000HS5ET59	DE000HS5ET67	DE000HS5ET75	DE000HS5ETJ2	DE000HS5EXG0
DE000HS5F7W0	DE000HS5F7X8	DE000HS5F7Y6	DE000HS5F7Z3	DE000HS5F885	DE000HS5F893
DE000HS5F9B0	DE000HS5F9C8	DE000HS5FDE4	DE000HS5FFR1	DE000HS5FFS9	DE000HS5FFT7
DE000HS5FKN0	DE000HS5FKP5	DE000HS5FKQ3	DE000HS5FKR1	DE000HS5FKS9	DE000HS5FKT7
DE000HS5FKU5	DE000HS5FKV3	DE000HS5FNF0	DE000HS5FNW5	DE000HS5FNX3	DE000HS5FNY1
DE000HS5FNZ8	DE000HS5FP03	DE000HS5FPH1	DE000HS5G859	DE000HS5G9X3	DE000HS5G9Y1
DE000HS5G9Z8	DE000HS5GA09	DE000HS5GAK5	DE000HS5GAL3	DE000HS5GAM1	DE000HS5GAN9
DE000HS5GAP4	DE000HS5GAQ2	DE000HS5GLN6	DE000HS5GWB8	DE000HS5H048	DE000HS5H1F6
DE000HS5H1G4	DE000HS5H1P5	DE000HS5HF86	DE000HS5HF94	DE000HS5HTC0	DE000HS5HVF9
DE000HS5JJJ2	DE000HS5JLD1	DE000HS5JS71	DE000HS5JT62	DE000HS5JU77	DE000HS5JV27
DE000HS5JZW1	DE000HS5K8E9	DE000HS5KGA5	DE000HS5KH63	DE000HS5KK76	DE000HS5KK84
DE000HS5L750	DE000HS5LFV1	DE000HS5LFW9	DE000HS5LFX7	DE000HS5LGA3	DE000HS5LKJ6
DE000HS5LYD0	DE000HS5M8L2	DE000HS5M8M0	DE000HS5M8N8	DE000HS5M8P3	DE000HS5M9U1
DE000HS5M9V9	DE000HS5MAE6	DE000HS5MFR7	DE000HS5ML16	DE000HS5MMV5	DE000HS5MNC3
DE000HS5MNU5	DE000HS5MP53	DE000HS5MP61	DE000HS5MP79	DE000HS5NR68	DE000HS5NR76
DE000HS5NR84	DE000HS5NTF1	DE000HS5NXG1	DE000HS5NXL1	DE000HS5P892	DE000HS5PHA2
DE000HS5PHF1	DE000HS5PLY4	DE000HS5PLZ1	DE000HS5PM04	DE000HS5PM12	DE000HS5PMS4
DE000HS5QPD7	DE000HS5QPE5	DE000HS5QQ09	DE000HS5QQ17	DE000HS5QQ25	DE000HS5QQ33
DE000HS5QQ41	DE000HS5QYL2	DE000HS5QYS7	DE000HS5QYW9	DE000HS5QYY5	DE000HS5R3T1
DE000HS5R3U9	DE000HS5R3V7	DE000HS5R3W5	DE000HS5R3X3	DE000HS5R6T4	DE000HS5R773
DE000HS5RYZ0	DE000HS5S128	DE000HS5S136	DE000HS5S144	DE000HS5S151	DE000HS5S169
DE000HS5SBP7	DE000HS5SBQ5	DE000HS5SBW3	DE000HS5SC11	DE000HS5SGH3	DE000HS5SGJ9
DE000HS5SGK7	DE000HS5SGL5	DE000HS5SGM3	DE000HS5SGN1	DE000HS5SGP6	DE000HS5SGQ4
DE000HS5SGR2	DE000HS5SGS0	DE000HS5SGT8	DE000HS5SGU6	DE000HS5SGV4	DE000HS5SGW2
DE000HS5SGX0	DE000HS5SGY8	DE000HS5SGZ5	DE000HS5SH73	DE000HS5SH81	DE000HS5SH99
DE000HS5SHA6	DE000HS5SJV8	DE000HS5SJW6	DE000HS5SN59	DE000HS5SN67	DE000HS5SN75
DE000HS5SVW1	DE000HS5T209	DE000HS5T464	DE000HS5TAD3	DE000HS5TAK8	DE000HS5TEV7
DE000HS5TEW5	DE000HS5TEX3	DE000HS5TEY1	DE000HS5TEZ8	DE000HS5TF09	DE000HS5TF17
DE000HS5TGE8	DE000HS5TGS8	DE000HS5TMA4	DE000HS5TMH9	DE000HS5TMU2	DE000HS5TMV0
DE000HS5TMY4	DE000HS5TN74	DE000HS5TWZ0	DE000HS5TX31	DE000HS5TX64	DE000HS5U1E2
DE000HS5U5A1	DE000HS5U5B9	DE000HS5U5C7	DE000HS5U5D5	DE000HS5U5E3	DE000HS5U5F0
DE000HS5U5G8	DE000HS5U5H6	DE000HS5U5J2	DE000HS5U5K0	DE000HS5U5L8	DE000HS5U5M6
DE000HS5U5N4	DE000HS5U5P9	DE000HS5U5Q7	DE000HS5U5R5	DE000HS5U5S3	DE000HS5U5T1
DE000HS5U5U9	DE000HS5U5V7	DE000HS5U5W5	DE000HS5U5X3	DE000HS5U5Y1	DE000HS5U5Z8
DE000HS5U603	DE000HS5U611	DE000HS5U629	DE000HS5U637	DE000HS5U645	DE000HS5U652
DE000HS5U660	DE000HS5U678	DE000HS5U686	DE000HS5U694	DE000HS5U6A9	DE000HS5U6B7
DE000HS5U6C5	DE000HS5U6D3	DE000HS5U6E1	DE000HS5U6F8	DE000HS5U6G6	DE000HS5U6H4
DE000HS5U6J0	DE000HS5U6K8	DE000HS5U6L6	DE000HS5U6M4	DE000HS5U6N2	DE000HS5U6P7
DE000HS5U6Q5	DE000HS5U6R3	DE000HS5U6S1	DE000HS5U6T9	DE000HS5U6U7	DE000HS5U6V5
DE000HS5U7Y7	DE000HS5U7Z4	DE000HS5U801	DE000HS5U819	DE000HS5U827	DE000HS5U835
DE000HS5U843	DE000HS5U850	DE000HS5U868	DE000HS5U876	DE000HS5U884	DE000HS5U892
DE000HS5U8A5	DE000HS5U8B3	DE000HS5U8C1	DE000HS5U8D9	DE000HS5U8E7	DE000HS5U8F4
DE000HS5U8G2	DE000HS5U8H0	DE000HS5U8J6	DE000HS5U8R9	DE000HS5U8S7	DE000HS5UA35
DE000HS5UEW3	DE000HS5UFX8	DE000HS5UGJ5	DE000HS5UGL1	DE000HS5UGN7	DE000HS5UGP2
DE000HS5UGQ0	DE000HS5UGS6	DE000HS5UH87	DE000HS5V2F6	DE000HS5V2S9	DE000HS5W5X1
DE000HS5WAU1	DE000HS5WAV9	DE000HS5WAW7	DE000HS5WAY3	DE000HS5WMS0	DE000HS5WMT8

DE000HS5WMU6	DE000HS5WMV4	DE000HS5WMW2	DE000HS5WMX0	DE000HS5WMY8	DE000HS5WMZ5
DE000HS5X3C9	DE000HS5X3D7	DE000HS5XDM0	DE000HS5XEJ4	DE000HS5XXY3	DE000HS5XYW5
DE000HS5YQT5	DE000HS5ZQH7	DE000HS60594	DE000HS605G5	DE000HS60GQ9	DE000HS60R74
DE000HS60RT0	DE000HS60RU8	DE000HS60SA8	DE000HS60SB6	DE000HS60SC4	DE000HS60SD2
DE000HS60SE0	DE000HS60YQ2	DE000HS60ZH8	DE000HS60ZJ4	DE000HS60ZK2	DE000HS60ZL0
DE000HS60ZM8	DE000HS60ZN6	DE000HS60ZP1	DE000HS60ZQ9	DE000HS60ZR7	DE000HS60ZV9
DE000HS618Y1	DE000HS61998	DE000HS61E52	DE000HS61HL6	DE000HS61T22	DE000HS61TH9
DE000HS61TK3	DE000HS61V85	DE000HS626W8	DE000HS626X6	DE000HS62731	DE000HS627Q8
DE000HS627T2	DE000HS628B8	DE000HS62BY0	DE000HS62CU6	DE000HS62CV4	DE000HS62CW2
DE000HS62HN0	DE000HS62HU5	DE000HS62K38	DE000HS62L94	DE000HS62W42	DE000HS62W59
DE000HS62XB2	DE000HS630W0	DE000HS63242	DE000HS632G9	DE000HS63440	DE000HS63457
DE000HS635T5	DE000HS635U3	DE000HS635V1	DE000HS635W9	DE000HS635X7	DE000HS635Y5
DE000HS636L0	DE000HS637R5	DE000HS63D36	DE000HS63DN7	DE000HS63DP2	DE000HS63EA2
DE000HS63EC8	DE000HS63ED6	DE000HS63EE4	DE000HS63EF1	DE000HS63EG9	DE000HS63EJ3
DE000HS63EQ8	DE000HS63GS9	DE000HS63GY7	DE000HS63GZ4	DE000HS63H16	DE000HS63H24
DE000HS63RB2	DE000HS63RC0	DE000HS63WN7	DE000HS63Y72	DE000HS63YD4	DE000HS63YE2
DE000HS63YG7	DE000HS63YH5	DE000HS63Z14	DE000HS640F4	DE000HS640X7	DE000HS640Y5
DE000HS640Z2	DE000HS64109	DE000HS64125	DE000HS64133	DE000HS64158	DE000HS64166
DE000HS64174	DE000HS64182	DE000HS64190	DE000HS641A3	DE000HS643D3	DE000HS643Q5
DE000HS645K3	DE000HS645R8	DE000HS646H7	DE000HS64745	DE000HS64TX0	DE000HS64UC2
DE000HS64UT6	DE000HS64Y30	DE000HS64Y55	DE000HS64Y63	DE000HS64Y89	DE000HS64Y97
DE000HS64YA8	DE000HS64YB6	DE000HS64ZK4	DE000HS655S5	DE000HS657T9	DE000HS657U7
DE000HS657V5	DE000HS657X1	DE000HS65882	DE000HS658Y7	DE000HS65908	DE000HS65FV0
DE000HS65GM7	DE000HS65GN5	DE000HS65GR6	DE000HS65JZ3	DE000HS65LZ9	DE000HS65N65
DE000HS65N73	DE000HS65N81	DE000HS65NT8	DE000HS65P71	DE000HS65S52	DE000HS65X71
DE000HS65XT7	DE000HS65Y62	DE000HS65Y96	DE000HS65ZC8	DE000HS66D82	DE000HS66FH7
DE000HS66FJ3	DE000HS66HK7	DE000HS66JQ0	DE000HS66JR8	DE000HS66KE4	DE000HS66T50
DE000HS66TF2	DE000HS66U73	DE000HS66UL8	DE000HS66UM6	DE000HS66UN4	DE000HS66VC5
DE000HS66VN2	DE000HS66VP7	DE000HS66VV5	DE000HS66WA7	DE000HS66X70	DE000HS66XB3
DE000HS66XC1	DE000HS678E7	DE000HS67995	DE000HS67AG8	DE000HS67HL3	DE000HS67HM1
DE000HS67HN9	DE000HS67HP4	DE000HS67HQ2	DE000HS67J10	DE000HS67J28	DE000HS67J36
DE000HS67J44	DE000HS67J51	DE000HS67J77	DE000HS67J85	DE000HS67J93	DE000HS68738
DE000HS689G9	DE000HS68B09	DE000HS68BL4	DE000HS68DD7	DE000HS68DE5	DE000HS68DU1
DE000HS68ER5	DE000HS68FZ5	DE000HS68G04	DE000HS68G12	DE000HS68G20	DE000HS68G38
DE000HS68G46	DE000HS68HP2	DE000HS69041	DE000HS690L7	DE000HS692D0	DE000HS69330
DE000HS695P7	DE000HS69785	DE000HS69868	DE000HS699M6	DE000HS699N4	DE000HS69WR5
DE000HS6A330	DE000HS6AAF6	DE000HS6ALN7	DE000HS6BMB8	DE000HS6BMC6	DE000HS6BNP6
DE000HS6BNW2	DE000HS6BPF2	DE000HS6BWS1	DE000HS6C0Q9	DE000HS6C0X5	DE000HS6C5M7
DE000HS6C5N5	DE000HS6CBR5	DE000HS6CCW3	DE000HS6CDL4	DE000HS6CEK4	DE000HS6CEL2
DE000HS6CEN8	DE000HS6CEX7	DE000HS6CEY5	DE000HS6CEZ2	DE000HS6CF07	DE000HS6CFV8
DE000HS6CFW6	DE000HS6CSP3	DE000HS6D1K9	DE000HS6D1L7	DE000HS6D1M5	DE000HS6D1X2
DE000HS6D1Y0	DE000HS6D1Z7	DE000HS6D847	DE000HS6D854	DE000HS6D862	DE000HS6D9L0
DE000HS6D9W7	DE000HS6D9X5	DE000HS6D9Y3	DE000HS6D9Z0	DE000HS6DA43	DE000HS6DA50
DE000HS6DA68	DE000HS6DBR3	DE000HS6DJ93	DE000HS6DJK1	DE000HS6DJQ8	DE000HS6DJS4
DE000HS6DL40	DE000HS6DL57	DE000HS6DL65	DE000HS6DL73	DE000HS6DL81	DE000HS6DL99
DE000HS6DLA8	DE000HS6DLT8	DE000HS6DR10	DE000HS6DRP3	DE000HS6DZU6	DE000HS6DZY8
DE000HS6DZZ5	DE000HS6E027	DE000HS6E035	DE000HS6E0P9	DE000HS6E0Q7	DE000HS6ECK4
DE000HS6EDP1	DE000HS6EDQ9	DE000HS6EKC4	DE000HS6EL64	DE000HS6EL72	DE000HS6EX94
DE000HS6EXC7	DE000HS6EXP9	DE000HS6F354	DE000HS6FDA0	DE000HS6FK64	DE000HS6FK72
DE000HS6FKM0	DE000HS6FMN4	DE000HS6GSE8	DE000HS6H327	DE000HS6H335	DE000HS6H4S2
DE000HS6H7L0	DE000HS6H7M8	DE000HS6H988	DE000HS6HD38	DE000HS6HR32	DE000HS6HZF8
DE000HS6JFT7	DE000HS6JQB2	DE000HS6JR14	DE000HS6JRH7	DE000HS6K198	DE000HS6K396
DE000HS6KBS6	DE000HS6KBU2	DE000HS6KRH5	DE000HS6KSE0	DE000HS6KSG5	DE000HS6KSN1
DE000HS6L6C5	DE000HS6L907	DE000HS6L915	DE000HS6L923	DE000HS6L949	DE000HS6LCC6
DE000HS6LCD4	DE000HS6LSH1	DE000HS6LYS6	DE000HS6M0X3	DE000HS6ME14	DE000HS6MSE6
DE000HS6MVA8	DE000HS6MVC4	DE000HS6MVE0	DE000HS6MVG5	DE000HS6MWA6	DE000HS6MWP4
DE000HS6MWS8	DE000HS6MX11	DE000HS6MXA4	DE000HS6MXL1	DE000HS6MYC8	DE000HS6N3M9
DE000HS6N556	DE000HS6N564	DE000HS6N5W3	DE000HS6N5Z6	DE000HS6N606	DE000HS6N697
DE000HS6N6C3	DE000HS6N6F6	DE000HS6N6H2	DE000HS6N6K6	DE000HS6N6M2	DE000HS6N6N0
DE000HS6N6W1	DE000HS6N6X9	DE000HS6N762	DE000HS6N770	DE000HS6N7C1	DE000HS6N7H0
DE000HS6N7R9	DE000HS6N7U3	DE000HS6N7X7	DE000HS6N7Z2	DE000HS6N812	DE000HS6N879
DE000HS6PAK4	DE000HS6PCU9	DE000HS6PRX1	DE000HS6PS49	DE000HS6Q5M1	DE000HS6QGE2
DE000HS6QGQ6	DE000HS6QHE0	DE000HS6R0X8	DE000HS6R4J9	DE000HS6R4T8	DE000HS6R6V9
DE000HS6R813	DE000HS6R8M4	DE000HS6RDU3	DE000HS6REG0	DE000HS6RLT8	DE000HS6RM19
DE000HS6RMC2	DE000HS6RVY7	DE000HS6RVZ4	DE000HS6SBG4	DE000HS6SDW7	DE000HS6SGD0
DE000HS6SGS8	DE000HS6SKT8	DE000HS6SM67	DE000HS6SME6	DE000HS6SQ06	DE000HS6SVC1
DE000HS6SVV1	DE000HS6SW24	DE000HS6SWU1	DE000HS6SX07	DE000HS6T8E9	DE000HS6T9A5
DE000HS6T9X7	DE000HS6T9Z2	DE000HS6TDC7	DE000HS6TDH6	DE000HS6TFL3	DE000HS6TK19
DE000HS6TKN9	DE000HS6TML9	DE000HS6TMX4	DE000HS6TN16	DE000HS6TN81	DE000HS6TP06
DE000HS6TRQ7	DE000HS6TRR5	DE000HS6TRZ8	DE000HS6TSG6	DE000HS6UMS2	DE000HS6UMU8

DE000HS6UMV6	DE000HS6UW12	DE000HS6V0B8	DE000HS6V2V2	DE000HS6V6F6	DE000HS6WGM3
DE000HS6WSK2	DE000HS6WTJ2	DE000HS6WU61	DE000HS6WUB7	DE000HS6X050	DE000HS6X0K7
DE000HS6X126	DE000HS6X1G3	DE000HS6XDX5	DE000HS6XE37	DE000HS6XK88	DE000HS6XKK7
DE000HS6XKZ5	DE000HS6XM86	DE000HS6XMZ1	DE000HS6XRE5	DE000HS6XSG8	DE000HS6XT55
DE000HS6XWV9	DE000HS6XX34	DE000HS6XXD5	DE000HS6XXG8	DE000HS6YMG9	DE000HS6YV84
DE000HS6YVC9	DE000HS6YVX5	DE000HS6YW26	DE000HS6Z030	DE000HS6Z0A6	DE000HS6Z0K5
DE000HS6ZAP2	DE000HS6ZH40	DE000HS6ZNL4	DE000HS6ZNP5	DE000HS6ZP40	DE000HS6ZQ07
DE000HS6ZQH5	DE000HS6ZQM5	DE000HS6ZQT0	DE000HS6ZQV6	DE000HS6ZR14	DE000HS6ZR30
DE000HS6ZR63	DE000HS6ZVS2	DE000HS6ZWG5	DE000HS6ZWW2	DE000HS6ZX99	DE000HS6ZXK5
DE000HS6ZXY6	DE000HS6ZY15	DE000HS70221	DE000HS70239	DE000HS70247	DE000HS70254
DE000HS702B1	DE000HS702E5	DE000HS702J4	DE000HS702K2	DE000HS702L0	DE000HS702M8
DE000HS702W7	DE000HS70403	DE000HS70HB8	DE000HS70QS3	DE000HS70RT9	DE000HS70V43
DE000HS71EM0	DE000HS71ES7	DE000HS71EW9	DE000HS71HT8	DE000HS71N18	DE000HS71P08
DE000HS71P81	DE000HS71QL6	DE000HS71QX1	DE000HS71U68	DE000HS71UX3	DE000HS71V83
DE000HS72JH7	DE000HS72WX7	DE000HS72XM8	DE000HS736L8	DE000HS73A60	DE000HS73M33
DE000HS73RM8	DE000HS73RY3	DE000HS76E14	DE000HS76EF3	DE000HS76EJ5	DE000HS76EN7
DE000HS76F47	DE000HS76F88	DE000HS76FH6	DE000HS76FM6	DE000HS76FR5	DE000HS76FW5
DE000HS76G04	DE000HS76G79	DE000HS76GK8	DE000HS76GQ5	DE000HS76GV5	DE000HS76GZ6
DE000HS76HW1	DE000HS76HZ4	DE000HS76J68	DE000HS76J76	DE000HS76JQ9	DE000HS76JY3
DE000HS76K99	DE000HS76KP9	DE000HS76KS3	DE000HS76KV7	DE000HS76L15	DE000HS76LM4
DE000HS76LP7	DE000HS76LW3	DE000HS76M97	DE000HS76MJ8	DE000HS76MK6	DE000HS76MQ3
DE000HS76MR1	DE000HS76MU5	DE000HS76MZ4	DE000HS76NF4	DE000HS76NL2	DE000HS76NM0
DE000HS76P11	DE000HS76QX0	DE000HS76Z50	DE000HS77FY9	DE000HS77G11	DE000HS77G37
DE000HS77GN0	DE000HS77GR1	DE000HS77GV3	DE000HS77HC1	DE000HS77J91	DE000HS77LT7
DE000HS77LV3	DE000HS77LZ4	DE000HS77M70	DE000HS77MH0	DE000HS77MV1	DE000HS77SV8
DE000HS77U96	DE000HS77V46	DE000HS77VR0	DE000HS77ZJ8	DE000HS78CH9	DE000HS78CQ0
DE000HS78CR8	DE000HS78CT4	DE000HS78ED4	DE000HS78FC3	DE000HS78HF2	DE000HS78N45
DE000HS78P27	DE000HS78PZ3	DE000HS78VL1	DE000HS79QK1	DE000HS79RH5	DE000HS79RY0
DE000HS79SY8	DE000HS79TP4	DE000HS79U29	DE000HS79WQ6	DE000HS79WR4	DE000HS79WU8
DE000HS79WW4	DE000HS79WZ7	DE000HS79XH3	DE000HS79YB4	DE000HS79YK5	DE000HS79YQ2
DE000HS79YU4	DE000HS79YV2	DE000HS79Z32	DE000HS79ZB1	DE000HS7A114	DE000HS7A1K1
DE000HS7A395	DE000HS7A411	DE000HS7A429	DE000HS7A437	DE000HS7A445	DE000HS7A452
DE000HS7A460	DE000HS7A478	DE000HS7A486	DE000HS7AV73	DE000HS7AWY9	DE000HS7AX55
DE000HS7AXY7	DE000HS7AY39	DE000HS7AY62	DE000HS7AY70	DE000HS7AYD9	DE000HS7AYH0
DE000HS7AZ46	DE000HS7B0Q9	DE000HS7B1B9	DE000HS7B1L8	DE000HS7B1N4	DE000HS7B1Z8
DE000HS7B286	DE000HS7B2F8	DE000HS7B2G6	DE000HS7B3H2	DE000HS7B3L4	DE000HS7B8X8
DE000HS7B8Z3	DE000HS7BA10	DE000HS7BA44	DE000HS7BAF2	DE000HS7BAR7	DE000HS7BBD5
DE000HS7BBT1	DE000HS7BBV7	DE000HS7BC26	DE000HS7BCJ0	DE000HS7C2U6	DE000HS7C8V1
DE000HS7CBE1	DE000HS7CEZ0	DE000HS7CGP6	DE000HS7CJS4	DE000HS7CKD4	DE000HS7CKG7
DE000HS7CKW4	DE000HS7CMZ3	DE000HS7D969	DE000HS7DAD3	DE000HS7DAQ5	DE000HS7DDA3
DE000HS7DH94	DE000HS7DHP2	DE000HS7DJH5	DE000HS7DJT0	DE000HS7DNC8	DE000HS7ESJ0
DE000HS7ETL4	DE000HS7EUC1	DE000HS7F2V1	DE000HS7F4T1	DE000HS7F5Z5	DE000HS7F832
DE000HS7F8W6	DE000HS7F9E2	DE000HS7FAH9	DE000HS7FAM9	DE000HS7FAZ1	DE000HS7FXZ3
DE000HS7FZK0	DE000HS7G1G3	DE000HS7G327	DE000HS7GA15	DE000HS7GAP0	DE000HS7GAW6
DE000HS7GB14	DE000HS7GCL5	DE000HS7GD46	DE000HS7GDF5	DE000HS7GRX8	DE000HS7GSN7
DE000HS7HA22	DE000HS7HAC6	DE000HS7HAD4	DE000HS7HAL7	DE000HS7HAV6	DE000HS7HAY0
DE000HS7HB54	DE000HS7HBB6	DE000HS7HBC4	DE000HS7HBD2	DE000HS7HBG5	DE000HS7HBP6
DE000HS7HBQ4	DE000HS7HC38	DE000HS7HDD8	DE000HS7HDF3	DE000HS7HDM9	DE000HS7HDT4
DE000HS7HDY4	DE000HS7HDZ1	DE000HS7HE51	DE000HS7HE69	DE000HS7HEN5	DE000HS7HEU0
DE000HS7HP82	DE000HS7HQ24	DE000HS7HRD8	DE000HS7HRF3	DE000HS7HRH9	DE000HS7HRJ5
DE000HS7HRN7	DE000HS7HRW8	DE000HS7HRX6	DE000HS7HS55	DE000HS7HS71	DE000HS7HS97
DE000HS7HSC8	DE000HS7HSF1	DE000HS7HT13	DE000HS7HT21	DE000HS7HT39	DE000HS7HT62
DE000HS7HTH5	DE000HS7HTJ1	DE000HS7HTX2	DE000HS7HU51	DE000HS7HUC4	DE000HS7HUE0
DE000HS7HUG5	DE000HS7HUP6	DE000HS7HUR2	DE000HS7HUS0	DE000HS7HUW2	DE000HS7HUX0
DE000HS7J2M6	DE000HS7J4M2	DE000HS7J8Q4	DE000HS7JFC1	DE000HS7JFE7	DE000HS7JFL2
DE000HS7JFT5	DE000HS7JJ13	DE000HS7JJP5	DE000HS7JJU5	DE000HS7JJY7	DE000HS7JKC1
DE000HS7JKH0	DE000HS7JKK4	DE000HS7JKM0	DE000HS7JKP3	DE000HS7JL01	DE000HS7JL19
DE000HS7JL76	DE000HS7JLJ4	DE000HS7JLW7	DE000HS7JMN4	DE000HS7JP64	DE000HS7JYV2
DE000HS7KCY0	DE000HS7KDU6	DE000HS7KE15	DE000HS7KHC5	DE000HS7KHQ5	DE000HS7KHT9
DE000HS7KKB1	DE000HS7KKC9	DE000HS7L186	DE000HS7L6C4	DE000HS7L6R2	DE000HS7L7M1
DE000HS7L7N9	DE000HS7L822	DE000HS7L871	DE000HS7LC73	DE000HS7LQT8	DE000HS7MLP5
DE000HS7MSD6	DE000HS7MTK9	DE000HS7MTN3	DE000HS7N2P3	DE000HS7N802	DE000HS7N810
DE000HS7N828	DE000HS7N844	DE000HS7N851	DE000HS7N869	DE000HS7N877	DE000HS7NGD9
DE000HS7NMS5	DE000HS7NWY2	DE000HS7P1N8	DE000HS7P476	DE000HS7P4E1	DE000HS7P4F8
DE000HS7P526	DE000HS7P5M1	DE000HS7PB70	DE000HS7PRW1	DE000HS7PV01	DE000HS7PWT7
DE000HS7PX66	DE000HS7QGD2	DE000HS7QQW1	DE000HS7QQX9	DE000HS7QQY7	DE000HS7QR14
DE000HS7QR71	DE000HS7QRE7	DE000HS7QRN8	DE000HS7QRW9	DE000HS7QRY5	DE000HS7QTZ8
DE000HS7QU01	DE000HS7QU19	DE000HS7QVR1	DE000HS7QVS9	DE000HS7QVU5	DE000HS7QVV3
DE000HS7QVW1	DE000HS7QVX9	DE000HS7R2V7	DE000HS7RD76	DE000HS7RDE5	DE000HS7RDN6
DE000HS7RDS5	DE000HS7RE18	DE000HS7RMA4	DE000HS7RMH9	DE000HS7RTK8	DE000HS7RTL6

DE000HS7RTM4	DE000HS7RTN2	DE000HS7RTQ5	DE000HS7RTR3	DE000HS7RTS1	DE000HS7RTT9
DE000HS7RTU7	DE000HS7SEV5	DE000HS7SFJ7	DE000HS7SGA4	DE000HS7SGC0	DE000HS7SGD8
DE000HS7SGE6	DE000HS7SGZ1	DE000HS7SL00	DE000HS7SL18	DE000HS7SL26	DE000HS7SL34
DE000HS7SLG1	DE000HS7SLH9	DE000HS7SLJ5	DE000HS7SLM9	DE000HS7SNU8	DE000HS7SNY0
DE000HS7SNZ7	DE000HS7SP06	DE000HS7SP14	DE000HS7SQH8	DE000HS7T684	DE000HS7TDU7
DE000HS7TE40	DE000HS7TF98	DE000HS7TSJ8	DE000HS7TTH0	DE000HS7U781	DE000HS7U7K4
DE000HS7U807	DE000HS7U864	DE000HS7U8V9	DE000HS7U8W7	DE000HS7UB40	DE000HS7UC56
DE000HS7UEQ1	DE000HS7UFM7	DE000HS7UKG9	DE000HS7UL14	DE000HS7US17	DE000HS7V0D3
DE000HS7V6N9	DE000HS7V7V0	DE000HS7V8C8	DE000HS7V8J3	DE000HS7V8M7	DE000HS7VBF8
DE000HS7VBT9	DE000HS7VBZ6	DE000HS7VD05	DE000HS7VDZ2	DE000HS7VG02	DE000HS7VGB6
DE000HS7VHK5	DE000HS7VJ82	DE000HS7WF44	DE000HS7WF51	DE000HS7WF85	DE000HS7WFB6
DE000HS7WFN1	DE000HS7WGM1	DE000HS7WGV2	DE000HS7WKL5	DE000HS7WUS9	DE000HS7WVA5
DE000HS7X017	DE000HS7X0B5	DE000HS7X603	DE000HS7XAM2	DE000HS7XAW1	DE000HS7XBK4
DE000HS7XBN8	DE000HS7XCD7	DE000HS7XD52	DE000HS7XFH1	DE000HS7XMA2	DE000HS7XNM5
DE000HS7XPL2	DE000HS7XPP3	DE000HS7XSG6	DE000HS7YKQ0	DE000HS7YPX5	DE000HS7YS13
DE000HS7YTV1	DE000HS7YW66	DE000HS7Z9L3	DE000HS7Z9V2	DE000HS7ZA53	DE000HS7ZAP0
DE000HS7ZDK5	DE000HS7ZG40	DE000HS7ZHT7	DE000HS7ZHZ4	DE000HS7ZTN5	DE000HS7ZTS4
DE000HS7ZU00	DE000HS7ZUR4	DE000HS7ZUS2	DE000HS7ZV09	DE000HS803Y9	DE000HS803Z6
DE000HS809K5	DE000HS80CC6	DE000HS80KK2	DE000HS80LB9	DE000HS80LL8	DE000HS80R47
DE000HS80RL5	DE000HS80RM3	DE000HS80RY8	DE000HS80S61	DE000HS80S87	DE000HS80SD0
DE000HS80SK5	DE000HS80SY6	DE000HS80T29	DE000HS80T37	DE000HS813T8	DE000HS81400
DE000HS815B1	DE000HS815U1	DE000HS815V9	DE000HS81D34	DE000HS81DX8	DE000HS81E25
DE000HS81E58	DE000HS81G56	DE000HS81NQ1	DE000HS826U8	DE000HS82B19	DE000HS82BY8
DE000HS82CH1	DE000HS82DT4	DE000HS82E16	DE000HS82GS9	DE000HS82M32	DE000HS82RR8
DE000HS82XA2	DE000HS832X0	DE000HS832Y8	DE000HS83315	DE000HS83356	DE000HS833B4
DE000HS833F5	DE000HS833N9	DE000HS833P4	DE000HS833Q2	DE000HS833U4	DE000HS836Y9
DE000HS83BT6	DE000HS83JG6	DE000HS83JX1	DE000HS83KK6	DE000HS83KN0	DE000HS83LT5
DE000HS83LV1	DE000HS83M15	DE000HS83MB1	DE000HS83N63	DE000HS83N97	DE000HS84PM9
DE000HS84X78	DE000HS84YY6	DE000HS84YZ3	DE000HS85013	DE000HS85161	DE000HS85187
DE000HS851R2	DE000HS851Y8	DE000HS852S8	DE000HS854V8	DE000HS854W6	DE000HS85567
DE000HS85765	DE000HS85849	DE000HS85WS9	DE000HS85WX9	DE000HS85XJ6	DE000HS85XK4
DE000HS85XP3	DE000HS85Y43	DE000HS85Y50	DE000HS85YL0	DE000HS85YM8	DE000HS85YN6
DE000HS85YV9	DE000HS85YX5	DE000HS85ZG7	DE000HS85ZH5	DE000HS85ZJ1	DE000HS85ZK9
DE000HS85ZL7	DE000HS85ZM5	DE000HS85ZN3	DE000HS861F6	DE000HS861U5	DE000HS865P6
DE000HS86862	DE000HS86MK5	DE000HS86MV2	DE000HS86NG1	DE000HS86PJ0	DE000HS86PQ5
DE000HS86PU7	DE000HS86TD5	DE000HS86VE9	DE000HS86WF4	DE000HS86WJ6	DE000HS86WP3
DE000HS87514	DE000HS875W1	DE000HS875X9	DE000HS876H0	DE000HS877E5	DE000HS87PG4
DE000HS87PR1	DE000HS87PY7	DE000HS87RQ9	DE000HS87RW7	DE000HS87SP9	DE000HS87TY9
DE000HS87V77	DE000HS87X42	DE000HS87XS3	DE000HS87Y33	DE000HS87Z24	DE000HS87ZE8
DE000HS87ZX8	DE000HS880A7	DE000HS880L4	DE000HS880M2	DE000HS880N0	DE000HS880P5
DE000HS880Q3	DE000HS880R1	DE000HS880S9	DE000HS888V6	DE000HS88934	DE000HS88942
DE000HS88PF4	DE000HS88R64	DE000HS88RJ2	DE000HS88S30	DE000HS88S48	DE000HS88T54
DE000HS88U36	DE000HS88UT5	DE000HS88XT9	DE000HS88Z31	DE000HS88ZH9	DE000HS88ZJ5
DE000HS890M1	DE000HS890N9	DE000HS890R0	DE000HS890S8	DE000HS890T6	DE000HS89155
DE000HS89171	DE000HS891D8	DE000HS891J5	DE000HS891R8	DE000HS891X6	DE000HS891Y4
DE000HS89221	DE000HS89262	DE000HS892B0	DE000HS892G9	DE000HS892T2	DE000HS89346
DE000HS89379	DE000HS89395	DE000HS893B8	DE000HS893E2	DE000HS893F9	DE000HS893G7
DE000HS893Q6	DE000HS893R4	DE000HS893T0	DE000HS893U8	DE000HS893Z7	DE000HS89437
DE000HS89486	DE000HS89494	DE000HS894H3	DE000HS894K7	DE000HS894R2	DE000HS894U6
DE000HS89510	DE000HS895E7	DE000HS895P3	DE000HS896B1	DE000HS896K2	DE000HS896S5
DE000HS89700	DE000HS89742	DE000HS89J30	DE000HS89LE4	DE000HS89LF1	DE000HS89LG9
DE000HS89MR4	DE000HS89MS2	DE000HS89MY0	DE000HS89MZ7	DE000HS89PF2	DE000HS89Q98
DE000HS89QH6	DE000HS89VJ2	DE000HS89W90	DE000HS89WQ5	DE000HS89WR3	DE000HS89XD1
DE000HS89XV3	DE000HS89XX9	DE000HS89YH0	DE000HS89YV1	DE000HS89Z22	DE000HS89Z55
DE000HS8A0H8	DE000HS8A0L0	DE000HS8A0Y3	DE000HS8A112	DE000HS8A187	DE000HS8A203
DE000HS8A3E9	DE000HS8A3S9	DE000HS8A468	DE000HS8A4D9	DE000HS8A534	DE000HS8A559
DE000HS8A7S0	DE000HS8A9T4	DE000HS8AAS5	DE000HS8ABR5	DE000HS8AC75	DE000HS8ACJ0
DE000HS8ADH2	DE000HS8B003	DE000HS8B136	DE000HS8B888	DE000HS8B8G2	DE000HS8B8S7
DE000HS8BA35	DE000HS8BA76	DE000HS8BAS3	DE000HS8BAW5	DE000HS8BBA9	DE000HS8BBB7
DE000HS8BBQ5	DE000HS8BBT9	DE000HS8BBV5	DE000HS8BCG4	DE000HS8BCR1	DE000HS8BCS9
DE000HS8BCU5	DE000HS8BDL2	DE000HS8BDR9	DE000HS8BE31	DE000HS8BEL0	DE000HS8BF30
DE000HS8BF48	DE000HS8BF55	DE000HS8BF89	DE000HS8BFH5	DE000HS8BFK9	DE000HS8BFP8
DE000HS8BG39	DE000HS8BH20	DE000HS8BLN1	DE000HS8BLP6	DE000HS8BM64	DE000HS8BM72
DE000HS8BM80	DE000HS8BMJ7	DE000HS8BUQ5	DE000HS8BUW3	DE000HS8BVC3	DE000HS8BVQ3
DE000HS8BW47	DE000HS8BY11	DE000HS8BY29	DE000HS8BY37	DE000HS8BY45	DE000HS8BY52
DE000HS8BY60	DE000HS8BY78	DE000HS8BY86	DE000HS8BY94	DE000HS8BYQ7	DE000HS8BZR2
DE000HS8C1E1	DE000HS8C1J0	DE000HS8C1K8	DE000HS8C1T9	DE000HS8C1Z6	DE000HS8C2B5
DE000HS8C2E9	DE000HS8C2G4	DE000HS8C2H2	DE000HS8C2L4	DE000HS8C2M2	DE000HS8C2N0
DE000HS8C4F2	DE000HS8C5T0	DE000HS8C5U8	DE000HS8C5V6	DE000HS8C5W4	DE000HS8C5X2
DE000HS8C5Y0	DE000HS8C621	DE000HS8C6F7	DE000HS8C8H9	DE000HS8C8U2	DE000HS8C928
DE000HS8C9N5	DE000HS8C9R6	DE000HS8CA42	DE000HS8CA59	DE000HS8CAQ5	DE000HS8CB90
DE000HS8CC40	DE000HS8CC57	DE000HS8CCV1	DE000HS8CD31	DE000HS8CD64	DE000HS8CDC9

DE000HS8CDS5	DE000HS8CFE0	DE000HS8CFF7	DE000HS8CFG5	DE000HS8CR27	DE000HS8CR35
DE000HS8CR43	DE000HS8CR50	DE000HS8CR68	DE000HS8CR76	DE000HS8CRC9	DE000HS8CSH6
DE000HS8CTN2	DE000HS8CUL4	DE000HS8CUY7	DE000HS8CV54	DE000HS8D4R6	DE000HS8D6X9
DE000HS8D8D7	DE000HS8D8F2	DE000HS8D8H8	DE000HS8D918	DE000HS8D975	DE000HS8D991
DE000HS8D9B9	DE000HS8D9E3	DE000HS8D9F0	DE000HS8DAD1	DE000HS8DAF6	DE000HS8DB40
DE000HS8DBZ2	DE000HS8DCB1	DE000HS8DCT3	DE000HS8DCU1	DE000HS8DCV9	DE000HS8DCY3
DE000HS8DCZ0	DE000HS8DD55	DE000HS8DD63	DE000HS8DD71	DE000HS8DD89	DE000HS8DD97
DE000HS8DDA1	DE000HS8DDB9	DE000HS8DDC7	DE000HS8DDD5	DE000HS8DRW5	DE000HS8DS09
DE000HS8DS25	DE000HS8DSC5	DE000HS8DSJ0	DE000HS8DSS1	DE000HS8DT81	DE000HS8DTH2
DE000HS8DTZ4	DE000HS8DU96	DE000HS8DUC1	DE000HS8DUM0	DE000HS8DV38	DE000HS8DV53
DE000HS8DVE5	DE000HS8DVH8	DE000HS8DVK2	DE000HS8DVS5	DE000HS8DW94	DE000HS8DWC7
DE000HS8DWD5	DE000HS8DWF0	DE000HS8DWM6	DE000HS8DWN4	DE000HS8DWP9	DE000HS8DWR5
DE000HS8DWS3	DE000HS8DWT1	DE000HS8DWU9	DE000HS8DWV7	DE000HS8DWW5	DE000HS8DXA9
DE000HS8DXG6	DE000HS8DXL6	DE000HS8DXM4	DE000HS8DXQ5	DE000HS8DXR3	DE000HS8DXX1
DE000HS8DY35	DE000HS8DY43	DE000HS8DY76	DE000HS8DY92	DE000HS8DYA7	DE000HS8DYM2
DE000HS8DYN0	DE000HS8DYV3	DE000HS8DZF3	DE000HS8DZQ0	DE000HS8E015	DE000HS8E0K8
DE000HS8E171	DE000HS8E1E9	DE000HS8E1N0	DE000HS8E1V3	DE000HS8E1Y7	DE000HS8E296
DE000HS8E2G2	DE000HS8E2K4	DE000HS8E2R9	DE000HS8E395	DE000HS8E3A3	DE000HS8E3B1
DE000HS8E3T3	DE000HS8E3U1	DE000HS8E3V9	DE000HS8E452	DE000HS8E4N4	DE000HS8E4R5
DE000HS8E4Y1	DE000HS8E536	DE000HS8E551	DE000HS8E5D2	DE000HS8E759	DE000HS8E7M9
DE000HS8E8C8	DE000HS8E957	DE000HS8E9C6	DE000HS8EA24	DE000HS8EA32	DE000HS8EAE7
DE000HS8EAZ2	DE000HS8EBK2	DE000HS8ECT1	DE000HS8ECY1	DE000HS8ED62	DE000HS8EFB2
DE000HS8EFP2	DE000HS8EFQ0	DE000HS8EFR8	DE000HS8EFS6	DE000HS8EFT4	DE000HS8EFU2
DE000HS8EFV0	DE000HS8EFZ1	DE000HS8EMH5	DE000HS8EMU8	DE000HS8EMX2	DE000HS8EP84
DE000HS8EPF2	DE000HS8EPR7	DE000HS8EPY3	DE000HS8ERY9	DE000HS8ES40	DE000HS8ET15
DE000HS8ETL2	DE000HS8EUZ0	DE000HS8EVR5	DE000HS8EWC5	DE000HS8EXC3	DE000HS8EYG2
DE000HS8EYL2	DE000HS8EZ09	DE000HS8EZ41	DE000HS8F0U6	DE000HS8F1K5	DE000HS8F566
DE000HS8F5C3	DE000HS8F5E9	DE000HS8F5G4	DE000HS8F5M2	DE000HS8F5S9	DE000HS8F6N8
DE000HS8F749	DE000HS8F780	DE000HS8F830	DE000HS8F863	DE000HS8F889	DE000HS8F8A1
DE000HS8F8G8	DE000HS8F8J2	DE000HS8F8Q7	DE000HS8F8V7	DE000HS8F8W5	DE000HS8F905
DE000HS8F913	DE000HS8F939	DE000HS8F9V5	DE000HS8FA23	DE000HS8FA31	DE000HS8FA49
DE000HS8FA56	DE000HS8FB97	DE000HS8FBP8	DE000HS8FBT0	DE000HS8FBU8	DE000HS8FCJ9
DE000HS8FD46	DE000HS8FF51	DE000HS8FFL8	DE000HS8FFM6	DE000HS8FFN4	DE000HS8HRD6
DE000HS8HRJ3	DE000HS8HS21	DE000HS8HS47	DE000HS8HS62	DE000HS8HS88	DE000HS8HUX8
DE000HS8HW17	DE000HS8HWM7	DE000HS8HWR6	DE000HS8HWT2	DE000HS8HWV8	DE000HS8HWW6
DE000HS8HWZ9	DE000HS8HXW4	DE000HS8HYU6	DE000HS8HYV4	DE000HS8HYY8	DE000HS8HYZ5
DE000HS8HZP3	DE000HS8J295	DE000HS8J2W4	DE000HS8J3M3	DE000HS8J3N1	DE000HS8J3S0
DE000HS8J3V4	DE000HS8J402	DE000HS8J444	DE000HS8J4A6	DE000HS8J4F5	DE000HS8J4J7
DE000HS8J4R0	DE000HS8J4V2	DE000HS8J519	DE000HS8J527	DE000HS8J543	DE000HS8J5K2
DE000HS8J5L0	DE000HS8J5N6	DE000HS8J5R7	DE000HS8J5X5	DE000HS8J626	DE000HS8J667
DE000HS8J691	DE000HS8J6A1	DE000HS8J6D5	DE000HS8J6J2	DE000HS8J6M6	DE000HS8J6Q7
DE000HS8J6W5	DE000HS8J6X3	DE000HS8J717	DE000HS8J733	DE000HS8J7J0	DE000HS8J7W3
DE000HS8J9E7	DE000HS8J9H0	DE000HS8J9S7	DE000HS8JB36	DE000HS8JBH7	DE000HS8JBR6
DE000HS8JD42	DE000HS8JD59	DE000HS8JD67	DE000HS8JD83	DE000HS8JDE0	DE000HS8JFT3
DE000HS8JFU1	DE000HS8JFY3	DE000HS8JFZ0	DE000HS8JG07	DE000HS8JG31	DE000HS8JG49
DE000HS8JG98	DE000HS8JJ12	DE000HS8JJ20	DE000HS8JJJ6	DE000HS8JJK4	DE000HS8JJL2
DE000HS8JL34	DE000HS8JL42	DE000HS8JL59	DE000HS8JL67	DE000HS8JM25	DE000HS8JM33
DE000HS8JM41	DE000HS8JNH2	DE000HS8JNK6	DE000HS8JNM2	DE000HS8JNN0	DE000HS8JNP5
DE000HS8JNQ3	DE000HS8JPA2	DE000HS8JQ96	DE000HS8JQH5	DE000HS8JQJ1	DE000HS8JQK9
DE000HS8JQP8	DE000HS8JQQ6	DE000HS8JQU8	DE000HS8JQV6	DE000HS8JQW4	DE000HS8JQX2
DE000HS8JR20	DE000HS8JR46	DE000HS8JR87	DE000HS8JRW2	DE000HS8JS86	DE000HS8JSC2
DE000HS8JSZ3	DE000HS8JTJ5	DE000HS8JTU2	DE000HS8JUV8	DE000HS8JVA0	DE000HS8JVL7
DE000HS8JVN3	DE000HS8JVP8	DE000HS8JXK5	DE000HS8JXP4	DE000HS8JXQ2	DE000HS8JXR0
DE000HS8JXT6	DE000HS8JZ53	DE000HS8K046	DE000HS8K095	DE000HS8K0C7	DE000HS8K0D5
DE000HS8K0P9	DE000HS8K0U9	DE000HS8K0V7	DE000HS8K0Z8	DE000HS8K103	DE000HS8K160
DE000HS8K1B7	DE000HS8K1K8	DE000HS8K1M4	DE000HS8K1R3	DE000HS8K1U7	DE000HS8K1W3
DE000HS8K228	DE000HS8K251	DE000HS8K2B5	DE000HS8K2F6	DE000HS8K2N0	DE000HS8K2S9
DE000HS8K2W1	DE000HS8K392	DE000HS8K3A5	DE000HS8K3H0	DE000HS8K3K4	DE000HS8K3L2
DE000HS8K3P3	DE000HS8K3U3	DE000HS8K3Y5	DE000HS8K426	DE000HS8K442	DE000HS8K4B1
DE000HS8K4C9	DE000HS8K4J4	DE000HS8K4T3	DE000HS8K4V9	DE000HS8K4W7	DE000HS8K4Z0
DE000HS8K5K9	DE000HS8K5R4	DE000HS8K657	DE000HS8K6A8	DE000HS8K6C4	DE000HS8K6G5
DE000HS8K6K7	DE000HS8K6M3	DE000HS8K6N1	DE000HS8K6S0	DE000HS8K6U6	DE000HS8K6V4
DE000HS8K6X0	DE000HS8K707	DE000HS8K723	DE000HS8K749	DE000HS8K780	DE000HS8K7H1
DE000HS8K7L3	DE000HS8K7Q2	DE000HS8K7T6	DE000HS8K889	DE000HS8K8C0	DE000HS8K8S6
DE000HS8K8W8	DE000HS8K970	DE000HS8K9B0	DE000HS8KAH7	DE000HS8KBG7	DE000HS8KBU8
DE000HS8KBX2	DE000HS8KCM3	DE000HS8KCX0	DE000HS8KDH1	DE000HS8KFU9	DE000HS8KGG6
DE000HS8KGT9	DE000HS8KJH8	DE000HS8KJJ4	DE000HS8KJK2	DE000HS8KJL0	DE000HS8KJM8
DE000HS8KJN6	DE000HS8KJP1	DE000HS8KJR7	DE000HS8KJS5	DE000HS8KJY3	DE000HS8KJZ0
DE000HS8KQV4	DE000HS8KQX0	DE000HS8KQY8	DE000HS8KR43	DE000HS8KR50	DE000HS8KRF5
DE000HS8KRJ7	DE000HS8KRK5	DE000HS8KRN9	DE000HS8KRS8	DE000HS8KRT6	DE000HS8KRU4

DE000HS8KU63	DE000HS8KU71	DE000HS8KU89	DE000HS8KU97	DE000HS8KUA0	DE000HS8KUB8
DE000HS8KUC6	DE000HS8KUD4	DE000HS8KUP8	DE000HS8KUQ6	DE000HS8KUR4	DE000HS8KUS2
DE000HS8KUT0	DE000HS8KUU8	DE000HS8KUV6	DE000HS8KV39	DE000HS8KV47	DE000HS8KV54
DE000HS8KZB7	DE000HS8KZD3	DE000HS8KZE1	DE000HS8KZF8	DE000HS8KZJ0	DE000HS8KZZ6
DE000HS8L010	DE000HS8L028	DE000HS8L0R4	DE000HS8L0Z7	DE000HS8L1Y8	DE000HS8L200
DE000HS8L226	DE000HS8L2B4	DE000HS8L3L1	DE000HS8L4W6	DE000HS8L572	DE000HS8L580
DE000HS8L598	DE000HS8L5A9	DE000HS8L762	DE000HS8L770	DE000HS8L8R7	DE000HS8L8T3
DE000HS8L937	DE000HS8L978	DE000HS8L9D5	DE000HS8L9E3	DE000HS8L9L8	DE000HS8L9P9
DE000HS8LC23	DE000HS8LCV2	DE000HS8LDC0	DE000HS8LDE6	DE000HS8LDJ5	DE000HS8LDN7
DE000HS8LDR8	DE000HS8LDW8	DE000HS8LDY4	DE000HS8LE05	DE000HS8LE62	DE000HS8LE88
DE000HS8LEH7	DE000HS8LEL9	DE000HS8LEQ8	DE000HS8LEV8	DE000HS8LEW6	DE000HS8LF04
DE000HS8LF53	DE000HS8LF61	DE000HS8LF79	DE000HS8LFA9	DE000HS8LFG6	DE000HS8LFL6
DE000HS8LFT9	DE000HS8LFV5	DE000HS8LFY9	DE000HS8LG37	DE000HS8LG45	DE000HS8LGC3
DE000HS8LGE9	DE000HS8LGK6	DE000HS8LGM2	DE000HS8LGQ3	DE000HS8LGR1	DE000HS8LH02
DE000HS8LH10	DE000HS8LH44	DE000HS8LH85	DE000HS8LHA5	DE000HS8LHD9	DE000HS8LHF4
DE000HS8LHN8	DE000HS8LHR9	DE000HS8LHT5	DE000HS8LHU3	DE000HS8LHV1	DE000HS8LHY5
DE000HS8LJ00	DE000HS8LJ83	DE000HS8LJA1	DE000HS8LJM6	DE000HS8LJP9	DE000HS8LJT1
DE000HS8LJV7	DE000HS8LJY1	DE000HS8LJZ8	DE000HS8LK31	DE000HS8LK72	DE000HS8LKH4
DE000HS8LKP7	DE000HS8LKQ5	DE000HS8LLW1	DE000HS8LM13	DE000HS8LM21	DE000HS8LM47
DE000HS8LM96	DE000HS8LMA5	DE000HS8LMB3	DE000HS8LMC1	DE000HS8LML2	DE000HS8LMM0
DE000HS8LMP3	DE000HS8LMQ1	DE000HS8LRG1	DE000HS8LRH9	DE000HS8LTE2	DE000HS8LTF9
DE000HS8LTQ6	DE000HS8LTR4	DE000HS8LUQ4	DE000HS8LUT8	DE000HS8LV87	DE000HS8LVL3
DE000HS8MAZ5	DE000HS8MB31	DE000HS8MB98	DE000HS8MBC2	DE000HS8MDA2	DE000HS8MDS4
DE000HS8MEL7	DE000HS8MER4	DE000HS8MH19	DE000HS8MM12	DE000HS8MMR7	DE000HS8MPG3
DE000HS8MPH1	DE000HS8MQ67	DE000HS8MQ83	DE000HS8MRW6	DE000HS8MS16	DE000HS8MT07
DE000HS8MT23	DE000HS8MT80	DE000HS8MU12	DE000HS8MU95	DE000HS8MUE8	DE000HS8MUQ2
DE000HS8MUW0	DE000HS8MV45	DE000HS8MV60	DE000HS8MVW8	DE000HS8MZ17	DE000HS8MZ25
DE000HS8MZ33	DE000HS8MZ41	DE000HS8MZ58	DE000HS8MZ74	DE000HS8MZ82	DE000HS8MZJ6
DE000HS8N0H3	DE000HS8N0Y8	DE000HS8N0Z5	DE000HS8N107	DE000HS8N149	DE000HS8N826
DE000HS8N834	DE000HS8N842	DE000HS8N859	DE000HS8N867	DE000HS8N875	DE000HS8N883
DE000HS8N891	DE000HS8N8A1	DE000HS8N8B9	DE000HS8N9Z6	DE000HS8NA07	DE000HS8NA15
DE000HS8NA23	DE000HS8NA31	DE000HS8NA49	DE000HS8NA98	DE000HS8NAA6	DE000HS8NAB4
DE000HS8NAC2	DE000HS8NAN9	DE000HS8NAP4	DE000HS8NAQ2	DE000HS8NAR0	DE000HS8NAS8
DE000HS8NAT6	DE000HS8NBU2	DE000HS8NDC6	DE000HS8NEK7	DE000HS8NFB3	DE000HS8NFC1
DE000HS8NFD9	DE000HS8NFE7	DE000HS8NFF4	DE000HS8NFG2	DE000HS8NFH0	DE000HS8NG68
DE000HS8NGA3	DE000HS8NGF2	DE000HS8NGK2	DE000HS8NGL0	DE000HS8NGN6	DE000HS8NGV9
DE000HS8NH18	DE000HS8NH59	DE000HS8NH83	DE000HS8NHF0	DE000HS8NHJ2	DE000HS8NHS3
DE000HS8NHU9	DE000HS8NHV7	DE000HS8NHZ8	DE000HS8NJG4	DE000HS8NJJ8	DE000HS8NJK6
DE000HS8NJS9	DE000HS8NJZ4	DE000HS8NK54	DE000HS8NKA5	DE000HS8NKD9	DE000HS8NKH0
DE000HS8NKP3	DE000HS8NL61	DE000HS8NLA3	DE000HS8NLC9	DE000HS8NLQ9	DE000HS8NLU1
DE000HS8NLX5	DE000HS8NM11	DE000HS8NM45	DE000HS8NMA1	DE000HS8NMF0	DE000HS8NML8
DE000HS8NMM6	DE000HS8NMP9	DE000HS8NN10	DE000HS8NN36	DE000HS8NN69	DE000HS8NP34
DE000HS8NP83	DE000HS8NP91	DE000HS8NPC0	DE000HS8NPH9	DE000HS8NPU2	DE000HS8NPY4
DE000HS8NQ09	DE000HS8NQ58	DE000HS8NQ90	DE000HS8NQA2	DE000HS8NQC8	DE000HS8NQD6
DE000HS8NQF1	DE000HS8NQG9	DE000HS8NR40	DE000HS8NR65	DE000HS8NRA0	DE000HS8NRG7
DE000HS8NRJ1	DE000HS8NRT0	DE000HS8NRU8	DE000HS8NRW4	DE000HS8NSA8	DE000HS8NSF7
DE000HS8NSH3	DE000HS8NT22	DE000HS8NTC2	DE000HS8NTH1	DE000HS8NTQ2	DE000HS8NTS8
DE000HS8NTV2	DE000HS8NU11	DE000HS8NUL1	DE000HS8NVE4	DE000HS8NWV6	DE000HS8NXS0
DE000HS8P0D0	DE000HS8P0M1	DE000HS8P4U6	DE000HS8P4V4	DE000HS8P532	DE000HS8P557
DE000HS8P698	DE000HS8P6A3	DE000HS8P6B1	DE000HS8P6C9	DE000HS8P6D7	DE000HS8P6M8
DE000HS8P6N6	DE000HS8P6P1	DE000HS8P6T3	DE000HS8P9M2	DE000HS8P9N0	DE000HS8PBN2
DE000HS8PC11	DE000HS8PC29	DE000HS8PCG4	DE000HS8PCH2	DE000HS8PCL4	DE000HS8PD10
DE000HS8PD28	DE000HS8PD36	DE000HS8PD44	DE000HS8PD51	DE000HS8PD85	DE000HS8PD93
DE000HS8PDB3	DE000HS8PDC1	DE000HS8PDN8	DE000HS8PDT5	DE000HS8PDV1	DE000HS8PE76
DE000HS8PE84	DE000HS8PEQ9	DE000HS8PEU1	DE000HS8PEV9	DE000HS8PEX5	DE000HS8PFW4
DE000HS8PG58	DE000HS8PGN1	DE000HS8PGR2	DE000HS8PGU6	DE000HS8PGW2	DE000HS8PH08
DE000HS8PHA6	DE000HS8PHE8	DE000HS8PHJ7	DE000HS8PJC8	DE000HS8PJG9	DE000HS8PJW6
DE000HS8PK78	DE000HS8PK94	DE000HS8PM19	DE000HS8PN75	DE000HS8PNC0	DE000HS8PPJ0
DE000HS8PR06	DE000HS8PT12	DE000HS8PTB9	DE000HS8PTH6	DE000HS8PU27	DE000HS8PVZ4
DE000HS8PYU9	DE000HS8PYW5	DE000HS8PYX3	DE000HS8PZ48	DE000HS8PZ55	DE000HS8PZA8
DE000HS8QAN2	DE000HS8QB29	DE000HS8QBF6	DE000HS8QCX7	DE000HS8QD01	DE000HS8QD27
DE000HS8QD84	DE000HS8QDB1	DE000HS8QDD7	DE000HS8QDS5	DE000HS8QE18	DE000HS8QEN4
DE000HS8QEQ7	DE000HS8QFE0	DE000HS8QFN1	DE000HS8QHM9	DE000HS8QJG7	DE000HS8QKD2
DE000HS8QKG5	DE000HS8QKU6	DE000HS8QL50	DE000HS8QLD0	DE000HS8QLX8	DE000HS8QPA7
DE000HS8QSN4	DE000HS8QTJ0	DE000HS8R504	DE000HS8R512	DE000HS8R520	DE000HS8R538
DE000HS8RLH9	DE000HS8RLP2	DE000HS8RLQ0	DE000HS8RNU8	DE000HS8RP30	DE000HS8RP89
DE000HS8RQ96	DE000HS8RQE5	DE000HS8RQF2	DE000HS8RQS5	DE000HS8RQT3	DE000HS8RQY3
DE000HS8RRB9	DE000HS8RRC7	DE000HS8RRG8	DE000HS8RRS3	DE000HS8RRU9	DE000HS8RRY1
DE000HS8RS52	DE000HS8RYR1	DE000HS8RZ46	DE000HS8RZ95	DE000HS8S0E5	DE000HS8S197
DE000HS8S247	DE000HS8S478	DE000HS8S4L2	DE000HS8S4T5	DE000HS8S6F9	DE000HS8SC67
DE000HS8SC83	DE000HS8SC91	DE000HS8SCA1	DE000HS8SCB9	DE000HS8SCC7	DE000HS8SCD5

DE000HS8SKD8	DE000HS8SL90	DE000HS8SMA0	DE000HS8SPK2	DE000HS8SU08	DE000HS8SVJ2
DE000HS8SX21	DE000HS8SX39	DE000HS8SX70	DE000HS8SZ29	DE000HS8SZR6	DE000HS8T088
DE000HS8T138	DE000HS8T146	DE000HS8T153	DE000HS8T179	DE000HS8TCR3	DE000HS8TCS1
DE000HS8TCT9	DE000HS8TCU7	DE000HS8TCV5	DE000HS8TCW3	DE000HS8TCX1	DE000HS8TD81
DE000HS8TD99	DE000HS8TEE7	DE000HS8TG62	DE000HS8TG88	DE000HS8TG96	DE000HS8TGA0
DE000HS8TGB8	DE000HS8TM15	DE000HS8TM56	DE000HS8TMH3	DE000HS8TP12	DE000HS8TPH6
DE000HS8TPV7	DE000HS8TVY9	DE000HS8TX61	DE000HS8TXH0	DE000HS8TZQ6	DE000HS8U2Z2
DE000HS8UDV1	DE000HS8UE79	DE000HS8UGZ5	DE000HS8UHU4	DE000HS8UJW6	DE000HS8ULN1
DE000HS8ULW2	DE000HS8ULX0	DE000HS8UPT9	DE000HS8UUF8	DE000HS8UW77	DE000HS8UWB3
DE000HS8UXG0	DE000HS8UXQ9	DE000HS8UXS5	DE000HS8UYW5	DE000HS8V019	DE000HS8V266
DE000HS8V6V1	DE000HS8V6W9	DE000HS8VRD7	DE000HS8VS64	DE000HS8VTG6	DE000HS8VTK8
DE000HS8VUS9	DE000HS8VVV1	DE000HS8VWR7	DE000HS8VXC7	DE000HS8VYD3	DE000HS8VZF5
DE000HS8W025	DE000HS8W0Q3	DE000HS8W1S7	DE000HS8W2F2	DE000HS8W306	DE000HS8W314
DE000HS8W3M6	DE000HS8W3N4	DE000HS8W3S3	DE000HS8W3V7	DE000HS8W413	DE000HS8W454
DE000HS8W462	DE000HS8W488	DE000HS8W4F8	DE000HS8W637	DE000HS8W6T4	DE000HS8WDZ8
DE000HS8WEK8	DE000HS8WEL6	DE000HS8WEP7	DE000HS8WEQ5	DE000HS8WER3	DE000HS8WES1
DE000HS8WF27	DE000HS8WF35	DE000HS8WF43	DE000HS8WF50	DE000HS8WHB0	DE000HS8WHC8
DE000HS8WHF1	DE000HS8WHG9	DE000HS8WJB6	DE000HS8WJC4	DE000HS8WJD2	DE000HS8WJE0
DE000HS8WJF7	DE000HS8WJG5	DE000HS8WJH3	DE000HS8WJJ9	DE000HS8WJK7	DE000HS8WJW2
DE000HS8WJX0	DE000HS8WMV8	DE000HS8X8F8	DE000HS8XAY5	DE000HS8XBL0	DE000HS8XE43
DE000HS8XQJ2	DE000HS8YQW3	DE000HS8YR21	DE000HS8YRT7	DE000HS8YS38	DE000HS8YSU3
DE000HS8YTR7	DE000HS8YU42	DE000HS8YUH6	DE000HS8YUL8	DE000HS8YUX3	DE000HS8YV25
DE000HS8YVG6	DE000HS8YXZ2	DE000HS8ZLN0	DE000HS8ZMK4	DE000HS8ZMU3	DE000HS8ZNG0
DE000HS8ZNJ4	DE000HS8ZPW2	DE000HS8ZRY4	DE000HS90385	DE000HS903A7	DE000HS903F6
DE000HS903X9	DE000HS90484	DE000HS904A5	DE000HS904K4	DE000HS909P2	DE000HS910H7
DE000HS912Y8	DE000HS913F5	DE000HS913U4	DE000HS914F3	DE000HS914K3	DE000HS915A1
DE000HS916B7	DE000HS917Z4	DE000HS918D9	DE000HS91CD1	DE000HS91CE9	DE000HS91CM2
DE000HS91CU5	DE000HS91CX9	DE000HS91CZ4	DE000HS91D24	DE000HS91D32	DE000HS91D40
DE000HS91D65	DE000HS91DA5	DE000HS91DB3	DE000HS91DC1	DE000HS91DF4	DE000HS91DH0
DE000HS91DK4	DE000HS91DN8	DE000HS91DR9	DE000HS91DT5	DE000HS91DW9	DE000HS91FE2
DE000HS91FF9	DE000HS91FU8	DE000HS91L81	DE000HS91L99	DE000HS91LA8	DE000HS92DG0
DE000HS92DL0	DE000HS92J50	DE000HS92JD4	DE000HS92L98	DE000HS92MG1	DE000HS92MN7
DE000HS92N13	DE000HS92N21	DE000HS92NQ8	DE000HS92R35	DE000HS92RT3	DE000HS92S91
DE000HS92Y44	DE000HS92Y85	DE000HS931Q4	DE000HS93DC7	DE000HS93DQ7	DE000HS93H36
DE000HS93H51	DE000HS93H77	DE000HS93HA2	DE000HS93HY2	DE000HS93JD2	DE000HS93JM3
DE000HS93K15	DE000HS93K49	DE000HS93KL3	DE000HS93LR8	DE000HS93MY2	DE000HS93PJ6
DE000HS93Q76	DE000HS93QV9	DE000HS93TW1	DE000HS947K3	DE000HS949L7	DE000HS94GC8
DE000HS94KD8	DE000HS94L88	DE000HS94PV9	DE000HS94QG8	DE000HS94QT1	DE000HS952C0
DE000HS957D7	DE000HS957E5	DE000HS957F2	DE000HS957G0	DE000HS957M8	DE000HS957X5
DE000HS95822	DE000HS95871	DE000HS95889	DE000HS958M6	DE000HS958P9	DE000HS958T1
DE000HS95A98	DE000HS95BK9	DE000HS95CE0	DE000HS95G43	DE000HS95G50	DE000HS95GB7
DE000HS95GM4	DE000HS95H83	DE000HS95HY7	DE000HS95JL0	DE000HS95MG4	DE000HS95MH2
DE000HS95MJ8	DE000HS95NP3	DE000HS95NR9	DE000HS95PE2	DE000HS95YN5	DE000HS95ZJ0
DE000HS95ZP7	DE000HS96044	DE000HS960A7	DE000HS962W7	DE000HS968C6	DE000HS968G7
DE000HS968H5	DE000HS968M5	DE000HS96937	DE000HS96A63	DE000HS96AA0	DE000HS96AV6
DE000HS96BD2	DE000HS96BL5	DE000HS96CB4	DE000HS96CV2	DE000HS96CW0	DE000HS96D29
DE000HS96D52	DE000HS96D86	DE000HS96DQ0	DE000HS96E44	DE000HS96G67	DE000HS96GD1
DE000HS96L78	DE000HS96MC1	DE000HS96MD9	DE000HS96ME7	DE000HS96MF4	DE000HS96NN6
DE000HS96NP1	DE000HS96NQ9	DE000HS97000	DE000HS97042	DE000HS97059	DE000HS970C2
DE000HS970E8	DE000HS970K5	DE000HS970L3	DE000HS970N9	DE000HS970Q2	DE000HS970T6
DE000HS970Y6	DE000HS97109	DE000HS971W8	DE000HS973N3	DE000HS97513	DE000HS97570
DE000HS977W5	DE000HS97BE8	DE000HS97C03	DE000HS97C78	DE000HS97FH2	DE000HS97FK6
DE000HS97GB3	DE000HS97GN8	DE000HS97GZ2	DE000HS97H65	DE000HS97J48	DE000HS97JC5
DE000HS97JG6	DE000HS97KU5	DE000HS97N75	DE000HS97N83	DE000HS97P57	DE000HS97P65
DE000HS97P73	DE000HS97P81	DE000HS98495	DE000HS987F9	DE000HS98B78	DE000HS98BC0
DE000HS98DV6	DE000HS98EL5	DE000HS98EM3	DE000HS98EU6	DE000HS98F90	DE000HS98FH0
DE000HS98FM0	DE000HS98FV1	DE000HS98G81	DE000HS98GS5	DE000HS98GZ0	DE000HS98H15
DE000HS98JP5	DE000HS98QB0	DE000HS98QC8	DE000HS98Y55	DE000HS99022	DE000HS990G1
DE000HS990L1	DE000HS99139	DE000HS991L9	DE000HS99212	DE000HS99329	DE000HS993F7
DE000HS99444	DE000HS995L0	DE000HS999R9	DE000HS999V1	DE000HS99AD8	DE000HS99AY4
DE000HS99B36	DE000HS99BS4	DE000HS99CE2	DE000HS99EY6	DE000HS99HS1	DE000HS99K01
DE000HS99K84	DE000HS99WW2	DE000HS99ZP9	DE000HS99ZT1	DE000HS9A094	DE000HS9A4D8
DE000HS9A4N7	DE000HS9A4R8	DE000HS9A4U2	DE000HS9A516	DE000HS9A5A1	DE000HS9A5R5
DE000HS9A623	DE000HS9A9R7	DE000HS9A9V9	DE000HS9ACW1	DE000HS9ADL2	DE000HS9AE49
DE000HS9AEB1	DE000HS9AEH8	DE000HS9AEL0	DE000HS9AEV9	DE000HS9AFL7	DE000HS9AG13
DE000HS9AGN1	DE000HS9AK82	DE000HS9AKC6	DE000HS9AQA7	DE000HS9AQB5	DE000HS9AQC3
DE000HS9ASX5	DE000HS9ATV7	DE000HS9AUP7	DE000HS9AW70	DE000HS9AWC1	DE000HS9AXH8
DE000HS9AY60	DE000HS9AZ10	DE000HS9AZ69	DE000HS9AZM3	DE000HS9AZP6	DE000HS9AZZ5
DE000HS9B068	DE000HS9B2R1	DE000HS9B2T7	DE000HS9B5C6	DE000HS9B5G7	DE000HS9B8A4
DE000HS9B8D8	DE000HS9B8Z1	DE000HS9B9H7	DE000HS9BAE1	DE000HS9BAG6	DE000HS9BBG4
DE000HS9BBK6	DE000HS9BBL4	DE000HS9BC65	DE000HS9BY93	DE000HS9BZT6	DE000HS9BZV2
DE000HS9C0E2	DE000HS9C0R4	DE000HS9C272	DE000HS9C3B2	DE000HS9C3S6	DE000HS9C6F6

DE000HS9CCA3	DE000HS9CEM4	DE000HS9CFS8	DE000HS9CFW0	DE000HS9CFY6	DE000HS9CG86
DE000HS9CGM9	DE000HS9CND4	DE000HS9CNE2	DE000HS9CNM5	DE000HS9CNN3	DE000HS9CNS2
DE000HS9CQ50	DE000HS9CQ92	DE000HS9CRB9	DE000HS9CRX3	DE000HS9CSA9	DE000HS9CSC5
DE000HS9CSK8	DE000HS9D1M2	DE000HS9D2S7	DE000HS9D353	DE000HS9D4N4	DE000HS9D6E8
DE000HS9D8Z9	DE000HS9D916	DE000HS9D9V6	DE000HS9DAR9	DE000HS9DAY5	DE000HS9DFL1
DE000HS9DG10	DE000HS9DHC6	DE000HS9DJE8	DE000HS9E3W6	DE000HS9E4R4	DE000HS9E6P3
DE000HS9E930	DE000HS9EAN6	DE000HS9EC13	DE000HS9EF28	DE000HS9EF36	DE000HS9EFM7
DE000HS9EG19	DE000HS9EGE2	DE000HS9EH83	DE000HS9EHM3	DE000HS9ELV6	DE000HS9EMQ4
DE000HS9EN51	DE000HS9EUX3	DE000HS9F374	DE000HS9F3A1	DE000HS9F3Q7	DE000HS9F473
DE000HS9F507	DE000HS9F7C8	DE000HS9F887	DE000HS9F8Z7	DE000HS9F903	DE000HS9F9C4
DE000HS9FA48	DE000HS9FAF9	DE000HS9FBT8	DE000HS9FBY8	DE000HS9FC20	DE000HS9FCW0
DE000HS9FDJ5	DE000HS9FFA9	DE000HS9FG26	DE000HS9FGU5	DE000HS9FME7	DE000HS9FMQ1
DE000HS9FZA7	DE000HS9FZV3	DE000HS9FZX9	DE000HS9FZY7	DE000HS9G042	DE000HS9G0C2
DE000HS9G0J7	DE000HS9G0R0	DE000HS9G0Z3	DE000HS9G141	DE000HS9G208	DE000HS9G4X0
DE000HS9G6Y3	DE000HS9G7U9	DE000HS9G8U7	DE000HS9G9G4	DE000HS9G9R1	DE000HS9GAT8
DE000HS9GAW2	DE000HS9GCM9	DE000HS9GD36	DE000HS9GDY2	DE000HS9GEL7	DE000HS9GEW4
DE000HS9GF18	DE000HS9GGL2	DE000HS9GK52	DE000HS9GWT2	DE000HS9H420	DE000HS9H503
DE000HS9H5L1	DE000HS9H867	DE000HS9H8D2	DE000HS9H982	DE000HS9HAA6	DE000HS9HBH9
DE000HS9HBR8	DE000HS9HCH7	DE000HS9HDL7	DE000HS9HE18	DE000HS9HL84	DE000HS9HN09
DE000HS9HN90	DE000HS9HP64	DE000HS9HS12	DE000HS9HUB2	DE000HS9HVT2	DE000HS9HW57
DE000HS9HWJ1	DE000HS9HXN1	DE000HS9J4U3	DE000HS9J4W9	DE000HS9J4Z2	DE000HS9JL90
DE000HS9JLW3	DE000HS9JPT0	DE000HS9JRH1	DE000HS9JRR0	DE000HS9JRX8	DE000HS9JSY4
DE000HS9JT19	DE000HS9JT76	DE000HS9JTP0	DE000HS9JU08	DE000HS9JUB8	DE000HS9JVC4
DE000HS9JVQ4	DE000HS9JWU4	DE000HS9JX05	DE000HS9JXV0	DE000HS9K4D6	DE000HS9K5E1
DE000HS9KLN0	DE000HS9KM21	DE000HS9KM39	DE000HS9KUR2	DE000HS9KX36	DE000HS9L2K4
DE000HS9L6P4	DE000HS9LMJ4	DE000HS9LQP2	DE000HS9LQQ0	DE000HS9LS08	DE000HS9LTL5
DE000HS9LTV4	DE000HS9LW36	DE000HS9LYM3	DE000HS9M7L0	DE000HS9M8C7	DE000HS9MPY4
DE000HS9MYS8	DE000HS9N0T7	DE000HS9N113	DE000HS9N1R9	DE000HS9N5S8	DE000HS9N5W0
DE000HS9NJZ2	DE000HS9NNT7	DE000HS9PUU5	DE000HS9Q1J3	DE000HS9Q1T2	DE000HS9Q3M3
DE000HS9Q819	DE000HS9QAT7	DE000HS9QB36	DE000HS9QBX7	DE000HS9QLU2	DE000HS9QMS4
DE000HS9QVP1	DE000HS9QXU7	DE000HS9R106	DE000HS9R1N4	DE000HS9R1Q7	DE000HS9R1V7
DE000HS9R221	DE000HS9R346	DE000HS9R3H2	DE000HS9R3L4	DE000HS9R478	DE000HS9R585
DE000HS9R650	DE000HS9R6E2	DE000HS9S8C1	DE000HS9SC90	DE000HS9SJ44	DE000HS9SNP4
DE000HS9SNW0	DE000HS9SQ29	DE000HS9SQ52	DE000HS9SQU7	DE000HS9SR02	DE000HS9SR10
DE000HS9SR36	DE000HS9SRL4	DE000HS9SRU5	DE000HS9SSE7	DE000HS9SSF4	DE000HS9SSH0
DE000HS9T0K0	DE000HS9TCW1	DE000HS9TCX9	DE000HS9TCY7	DE000HS9TCZ4	DE000HS9TD80
DE000HS9TDN8	DE000HS9TEF2	DE000HS9TEM8	DE000HS9TEN6	DE000HS9TEP1	DE000HS9TFR4
DE000HS9TLE0	DE000HS9TLK7	DE000HS9TM22	DE000HS9TMM1	DE000HS9TMV2	DE000HS9TPG6
DE000HS9TRC1	DE000HS9UBR1	DE000HS9UQS7	DE000HS9URZ0	DE000HS9US64	DE000HS9USA1
DE000HS9USF0	DE000HS9UT55	DE000HS9UTC5	DE000HS9UTK8	DE000HS9UTR3	DE000HS9UTU7
DE000HS9UTY9	DE000HS9UU11	DE000HS9UY41	DE000HS9VS06	DE000HS9VSC5	DE000HS9VSD3
DE000HS9VSM4	DE000HS9VSY9	DE000HS9VTH2	DE000HS9VU28	DE000HS9VX09	DE000HS9VZ56
DE000HS9W2N5	DE000HS9W585	DE000HS9W692	DE000HS9W6D7	DE000HS9W6J4	DE000HS9W6M8
DE000HS9W6R7	DE000HS9W6X5	DE000HS9W6Y3	DE000HS9W700	DE000HS9W718	DE000HS9W7J2
DE000HS9W7L8	DE000HS9W7M6	DE000HS9W7R5	DE000HS9W7W5	DE000HS9W7Z8	DE000HS9W833
DE000HS9W866	DE000HS9W8X1	DE000HS9WBT3	DE000HS9WKF3	DE000HS9WKG1	DE000HS9WKH9
DE000HS9WKJ5	DE000HS9WKK3	DE000HS9WKL1	DE000HS9WKM9	DE000HS9WKN7	DE000HS9WSB5
DE000HS9X0A5	DE000HS9X195	DE000HS9X6D6	DE000HS9X7R4	DE000HS9X8E0	DE000HS9X9H1
DE000HS9XB11	DE000HS9XPQ7	DE000HS9Y2X2	DE000HS9Y4C2	DE000HS9Y573	DE000HS9Y5R7
DE000HS9Y6N4	DE000HS9Y730	DE000HS9YP48	DE000HS9YPZ6	DE000HS9YQN0	DE000HS9YRK4
DE000HS9YTB9	DE000HS9YZX0	DE000HS9Z2D3	DE000HS9Z2T9	DE000HS9ZSA0	DE000HS9ZUK5
DE000HS9ZV23	DE000HS9ZV31	DE000HS9ZXS2	DE000HT006H3	DE000HT00861	DE000HT008U2
DE000HT00AB8	DE000HT00AN3	DE000HT00JQ7	DE000HT00L64	DE000HT00LQ3	DE000HT00PU6
DE000HT00R27	DE000HT00RA4	DE000HT00T90	DE000HT00V96	DE000HT00Y02	DE000HT00Y10
DE000HT00YW4	DE000HT00ZU5	DE000HT010Y0	DE000HT011T8	DE000HT013H9	DE000HT01CJ5
DE000HT01CR8	DE000HT01E21	DE000HT01ED4	DE000HT01EU8	DE000HT01FW1	DE000HT01G37
DE000HT01J67	DE000HT01JQ5	DE000HT01L30	DE000HT01L89	DE000HT01LE7	DE000HT01N20
DE000HT01U13	DE000HT02354	DE000HT02362	DE000HT023A3	DE000HT023M8	DE000HT024A1
DE000HT024Q7	DE000HT027H9	DE000HT027P2	DE000HT027S6	DE000HT03857	DE000HT03BF1
DE000HT03F93	DE000HT03HP7	DE000HT03HW3	DE000HT03LQ7	DE000HT03MC5	DE000HT03P00
DE000HT03PA2	DE000HT03VU8	DE000HT03VV6	DE000HT03W19	DE000HT03W27	DE000HT03W35
DE000HT03WK7	DE000HT03X18	DE000HT03X42	DE000HT03X91	DE000HT03XC2	DE000HT04D86
DE000HT04D94	DE000HT04E93	DE000HT04EA4	DE000HT04FF0	DE000HT04GD3	DE000HT04JS5
DE000HT04N27	DE000HT04N50	DE000HT04QR2	DE000HT04QS0	DE000HT04QT8	DE000HT04QU6
DE000HT04SM9	DE000HT04UB8	DE000HT04UG7	DE000HT04VU6	DE000HT04WC2	DE000HT056G0
DE000HT056U1	DE000HT056W7	DE000HT05878	DE000HT058V5	DE000HT05B12	DE000HT05B53
DE000HT05B95	DE000HT05BP5	DE000HT05BQ3	DE000HT05BR1	DE000HT05BS9	DE000HT05BU5
DE000HT05CF4	DE000HT05DH8	DE000HT05EG8	DE000HT05HE6	DE000HT05M01	DE000HT05SD5
DE000HT05SH6	DE000HT05SJ2	DE000HT05SN4	DE000HT05SS3	DE000HT05T12	DE000HT05UJ8
DE000HT05UU5	DE000HT05UW1	DE000HT05W25	DE000HT05W33	DE000HT05W90	DE000HT05WJ4
DE000HT05WK2	DE000HT05X24	DE000HT05X57	DE000HT05XY1	DE000HT064E9	DE000HT06587
DE000HT06595	DE000HT065A4	DE000HT065B2	DE000HT065C0	DE000HT065S6	DE000HT06603

DE000HT06A95	DE000HT06AD1	DE000HT06BC1	DE000HT06BV1	DE000HT06E34	DE000HT06FG3
DE000HT06FR0	DE000HT06GT4	DE000HT06L35	DE000HT06MV8	DE000HT06NF9	DE000HT06T52
DE000HT06TB5	DE000HT06UM0	DE000HT06UY5	DE000HT06W73	DE000HT07494	DE000HT074C2
DE000HT07510	DE000HT076A1	DE000HT076B9	DE000HT07C19	DE000HT07C68	DE000HT07FK3
DE000HT07G80	DE000HT07GF1	DE000HT07MS2	DE000HT07MX2	DE000HT07PH8	DE000HT07PJ4
DE000HT07PK2	DE000HT07RB7	DE000HT07S29	DE000HT07ZU0	DE000HT07ZV8	DE000HT080P1
DE000HT088T6	DE000HT08955	DE000HT089N7	DE000HT08AT3	DE000HT08B35	DE000HT08B50
DE000HT08BJ2	DE000HT08BQ7	DE000HT08E24	DE000HT08FM7	DE000HT08U65	DE000HT08UH6
DE000HT08X05	DE000HT08X21	DE000HT08YL0	DE000HT091N3	DE000HT094B2	DE000HT094E6
DE000HT094X6	DE000HT09557	DE000HT095M6	DE000HT095U9	DE000HT096H4	DE000HT096V5
DE000HT097Q3	DE000HT09WB3	DE000HT09WC1	DE000HT09WD9	DE000HT09WW9	DE000HT09WX7
DE000HT09XB1	DE000HT09XD7	DE000HT09XJ4	DE000HT09XT3	DE000HT09YS3	DE000HT09Z02
DE000HT09Z28	DE000HT0A092	DE000HT0A0M4	DE000HT0A118	DE000HT0A241	DE000HT0A2E7
DE000HT0A3C9	DE000HT0A3E5	DE000HT0A3T3	DE000HT0A5Q4	DE000HT0A9P8	DE000HT0A9Q6
DE000HT0A9R4	DE000HT0AAF8	DE000HT0AEW5	DE000HT0AGA6	DE000HT0APF6	DE000HT0APL4
DE000HT0ARH8	DE000HT0ARQ9	DE000HT0AST1	DE000HT0AT49	DE000HT0AT56	DE000HT0ATN2
DE000HT0AV29	DE000HT0AWS5	DE000HT0AWT3	DE000HT0AXF0	DE000HT0AXL8	DE000HT0B082
DE000HT0B3D6	DE000HT0B4N3	DE000HT0B6X7	DE000HT0B7C9	DE000HT0B7H8	DE000HT0B8V7
DE000HT0BKP4	DE000HT0BL79	DE000HT0BN51	DE000HT0BNA0	DE000HT0BNG7	DE000HT0BP59
DE000HT0BP67	DE000HT0BP75	DE000HT0BQX5	DE000HT0BSL6	DE000HT0BSM4	DE000HT0BSZ6
DE000HT0BTD1	DE000HT0BVW7	DE000HT0BWL8	DE000HT0BXH4	DE000HT0BXR3	DE000HT0BY33
DE000HT0BY90	DE000HT0BYB5	DE000HT0BZM9	DE000HT0C1B3	DE000HT0C791	DE000HT0C7H7
DE000HT0C7U0	DE000HT0C841	DE000HT0CA55	DE000HT0CAK4	DE000HT0CBR7	DE000HT0CBS5
DE000HT0CCH6	DE000HT0CCN4	DE000HT0CCY1	DE000HT0CE44	DE000HT0CF27	DE000HT0CFL1
DE000HT0CHL7	DE000HT0CLG9	DE000HT0CNE0	DE000HT0CNT8	DE000HT0CQ32	DE000HT0CQC7
DE000HT0CQP9	DE000HT0CR15	DE000HT0CRB7	DE000HT0CSF6	DE000HT0CT47	DE000HT0D1D8
DE000HT0D211	DE000HT0D2X4	DE000HT0D6Z0	DE000HT0D708	DE000HT0D724	DE000HT0D732
DE000HT0D740	DE000HT0D757	DE000HT0D765	DE000HT0D773	DE000HT0DBF0	DE000HT0DBG8
DE000HT0DBH6	DE000HT0DBJ2	DE000HT0DBK0	DE000HT0DBL8	DE000HT0DBM6	DE000HT0DE92
DE000HT0DFQ8	DE000HT0DGK9	DE000HT0DGN3	DE000HT0DJV0	DE000HT0DLP8	DE000HT0DLQ6
DE000HT0DLV6	DE000HT0DZB8	DE000HT0DZM5	DE000HT0DZW4	DE000HT0E0S7	DE000HT0E0T5
DE000HT0E0V1	DE000HT0E0X7	DE000HT0E2M6	DE000HT0E3E1	DE000HT0E3U7	DE000HT0E3Y9
DE000HT0E524	DE000HT0E557	DE000HT0E565	DE000HT0E573	DE000HT0E5C0	DE000HT0E5F3
DE000HT0E5G1	DE000HT0EA53	DE000HT0EAR5	DE000HT0EAU9	DE000HT0EB03	DE000HT0EB29
DE000HT0EBE1	DE000HT0EBQ5	DE000HT0EFE2	DE000HT0EFV6	DE000HT0EGB6	DE000HT0EGL5
DE000HT0EHB4	DE000HT0EJE4	DE000HT0EJT2	DE000HT0EKB8	DE000HT0EKD4	DE000HT0EP15
DE000HT0EP23	DE000HT0EPC5	DE000HT0EPF8	DE000HT0EQG4	DE000HT0EQV3	DE000HT0ES20
DE000HT0ESD7	DE000HT0ET45	DE000HT0ET52	DE000HT0EU42	DE000HT0EUM4	DE000HT0F067
DE000HT0F075	DE000HT0F083	DE000HT0F091	DE000HT0F0A4	DE000HT0F0B2	DE000HT0F0C0
DE000HT0F0D8	DE000HT0F0E6	DE000HT0F0F3	DE000HT0F141	DE000HT0F174	DE000HT0F1C8
DE000HT0F2Q6	DE000HT0F2R4	DE000HT0F2U8	DE000HT0F2V6	DE000HT0F3K7	DE000HT0F406
DE000HT0F588	DE000HT0F5V9	DE000HT0F6D5	DE000HT0F6U9	DE000HT0F6V7	DE000HT0F6W5
DE000HT0F6X3	DE000HT0F6Y1	DE000HT0F760	DE000HT0F7B7	DE000HT0F7C5	DE000HT0F7D3
DE000HT0F7N2	DE000HT0F877	DE000HT0F8Q3	DE000HT0FF81	DE000HT0FFX9	DE000HT0FK27
DE000HT0FL67	DE000HT0FLC1	DE000HT0FLG2	DE000HT0FM25	DE000HT0FMM8	DE000HT0FP14
DE000HT0FPQ2	DE000HT0FSM5	DE000HT0FTA8	DE000HT0FU90	DE000HT0FUA6	DE000HT0FVE6
DE000HT0FXC6	DE000HT0G2P7	DE000HT0G6T0	DE000HT0GFW9	DE000HT0GFX7	DE000HT0GGY3
DE000HT0GHE3	DE000HT0GHG8	DE000HT0GJ03	DE000HT0GJ29	DE000HT0GK00	DE000HT0GKD9
DE000HT0GLJ4	DE000HT0GMA1	DE000HT0GMK0	DE000HT0GMV7	DE000HT0GWY0	DE000HT0GWZ7
DE000HT0GX62	DE000HT0GXN1	DE000HT0GXP6	DE000HT0GXQ4	DE000HT0GXS0	DE000HT0GXT8
DE000HT0GXX0	DE000HT0GZ37	DE000HT0GZ45	DE000HT0GZF2	DE000HT0GZG0	DE000HT0GZH8
DE000HT0GZL0	DE000HT0GZW7	DE000HT0H2M3	DE000HT0H360	DE000HT0H378	DE000HT0H386
DE000HT0H5W5	DE000HT0H7S9	DE000HT0H857	DE000HT0H865	DE000HT0H873	DE000HT0H8X7
DE000HT0H8Z2	DE000HT0H931	DE000HT0H949	DE000HT0HCB8	DE000HT0HDT8	DE000HT0HHE1
DE000HT0HJ44	DE000HT0HJC1	DE000HT0HJE7	DE000HT0HJJ6	DE000HT0HJK4	DE000HT0HJQ1
DE000HT0HJR9	DE000HT0HJW9	DE000HT0HJY5	DE000HT0HLC7	DE000HT0HLN4	DE000HT0HLP9
DE000HT0HRL5	DE000HT0J3K3	DE000HT0J3R8	DE000HT0J3W8	DE000HT0J9D5	DE000HT0JAR4
DE000HT0JD06	DE000HT0JED6	DE000HT0JH10	DE000HT0JHA5	DE000HT0JKY9	DE000HT0JL22
DE000HT0JLY7	DE000HT0JM88	DE000HT0JMC1	DE000HT0JVF5	DE000HT0JVG3	DE000HT0K3J2
DE000HT0K3K0	DE000HT0K4F8	DE000HT0K5K5	DE000HT0KBD0	DE000HT0KBW0	DE000HT0KEX2
DE000HT0KGA5	DE000HT0KGQ1	DE000HT0KH74	DE000HT0KKN0	DE000HT0KLP3	DE000HT0KNY1
DE000HT0KPE8	DE000HT0KQ40	DE000HT0KQH9	DE000HT0KR56	DE000HT0L4E0	DE000HT0L800
DE000HT0L8J0	DE000HT0L8K8	DE000HT0L8R3	DE000HT0L8U7	DE000HT0L9E9	DE000HT0LCU0
DE000HT0LFL2	DE000HT0LFN8	DE000HT0LFP3	DE000HT0LKS7	DE000HT0LKW9	DE000HT0LKY5
DE000HT0LL10	DE000HT0LL28	DE000HT0LL69	DE000HT0LL77	DE000HT0LL85	DE000HT0LLD7
DE000HT0LLE5	DE000HT0LLJ4	DE000HT0LPP2	DE000HT0LQJ3	DE000HT0LQL9	DE000HT0M4D1
DE000HT0M6E4	DE000HT0M7F9	DE000HT0M7J1	DE000HT0M8H3	DE000HT0M8R2	DE000HT0M8V4
DE000HT0M980	DE000HT0M9R0	DE000HT0MEC2	DE000HT0MG81	DE000HT0MMX1	DE000HT0MZR5
DE000HT0P785	DE000HT0P793	DE000HT0PA27	DE000HT0PA68	DE000HT0PAJ8	DE000HT0PB18
DE000HT0PCK2	DE000HT0PEX1	DE000HT0PFA6	DE000HT0PK25	DE000HT0PKV2	DE000HT0PLC0
DE000HT0PM56	DE000HT0PPK4	DE000HT0PUB3	DE000HT0QTM0	DE000HT0QYA5	DE000HT0QYJ6
DE000HT0QYK4	DE000HT0R0S2	DE000HT0R1C4	DE000HT0R245	DE000HT0R2A6	DE000HT0R2F5

DE000HT0R2L3	DE000HT0R328	DE000HT0R336	DE000HT0R351	DE000HT0R377	DE000HT0R3G1
DE000HT0R3H9	DE000HT0R3Q0	DE000HT0R3S6	DE000HT0R4K1	DE000HT0R4S4	DE000HT0R4T2
DE000HT0R4V8	DE000HT0R4X4	DE000HT0R534	DE000HT0R5A9	DE000HT0R6S9	DE000HT0R6Z4
DE000HT0RB32	DE000HT0RBC7	DE000HT0RCN2	DE000HT0RDQ3	DE000HT0RE62	DE000HT0REJ6
DE000HT0RFM7	DE000HT0RGF9	DE000HT0RJG1	DE000HT0RJX6	DE000HT0RJY4	DE000HT0RK15
DE000HT0RKJ3	DE000HT0RKP0	DE000HT0RSZ2	DE000HT0RU47	DE000HT0RVA9	DE000HT0RVP7
DE000HT0RVR3	DE000HT0RVV5	DE000HT0RZK9	DE000HT0RZR4	DE000HT0S0F8	DE000HT0S0Q5
DE000HT0S110	DE000HT0S128	DE000HT0S136	DE000HT0S144	DE000HT0S151	DE000HT0S169
DE000HT0S177	DE000HT0S185	DE000HT0S3J4	DE000HT0S3L0	DE000HT0S3V9	DE000HT0S3W7
DE000HT0S417	DE000HT0S458	DE000HT0S466	DE000HT0S482	DE000HT0S490	DE000HT0S4D5
DE000HT0S4H6	DE000HT0S4R5	DE000HT0S4X3	DE000HT0S5H3	DE000HT0S5Q4	DE000HT0S5U6
DE000HT0S5V4	DE000HT0S7V0	DE000HT0S8H7	DE000HT0S8R6	DE000HT0S953	DE000HT0SBR3
DE000HT0SC89	DE000HT0SK63	DE000HT0SK89	DE000HT0SK97	DE000HT0SKA0	DE000HT0SKB8
DE000HT0SKD4	DE000HT0SKF9	DE000HT0STM6	DE000HT0SVQ3	DE000HT0SWJ6	DE000HT0SXP1
DE000HT0SXR7	DE000HT0SXS5	DE000HT0SY00	DE000HT0T126	DE000HT0T3B0	DE000HT0T3J3
DE000HT0T407	DE000HT0T6N8	DE000HT0T6Y5	DE000HT0T936	DE000HT0T944	DE000HT0TAL6
DE000HT0TAR3	DE000HT0TAW3	DE000HT0TAZ6	DE000HT0TB89	DE000HT0TBM2	DE000HT0TD12
DE000HT0TD61	DE000HT0TD87	DE000HT0TDA3	DE000HT0TDS5	DE000HT0TE03	DE000HT0TEK0
DE000HT0TEM6	DE000HT0TEX3	DE000HT0TF77	DE000HT0TFF7	DE000HT0TFJ9	DE000HT0TFN1
DE000HT0THX6	DE000HT0THY4	DE000HT0THZ1	DE000HT0TKL5	DE000HT0UMP0	DE000HT0UN25
DE000HT0UNB8	DE000HT0USV5	DE000HT0UTM2	DE000HT0UUB3	DE000HT0UUP3	DE000HT0UVS5
DE000HT0UWB9	DE000HT0UWN4	DE000HT0UXV5	DE000HT0UYB5	DE000HT0V080	DE000HT0V1U0
DE000HT0V2H5	DE000HT0V2T0	DE000HT0V3Y8	DE000HT0V510	DE000HT0V5E5	DE000HT0V6Q7
DE000HT0V6X3	DE000HT0V6Y1	DE000HT0V718	DE000HT0V734	DE000HT0VB44	DE000HT0VCN4
DE000HT0VDA9	DE000HT0VDB7	DE000HT0VDF8	DE000HT0VES9	DE000HT0VEW1	DE000HT0VEY7
DE000HT0VF08	DE000HT0VF16	DE000HT0VFE6	DE000HT0VGW6	DE000HT0VHR4	DE000HT0VJ87
DE000HT0VK50	DE000HT0VKD8	DE000HT0VRK8	DE000HT0VRN2	DE000HT0VS45	DE000HT0VTV1
DE000HT0VUQ9	DE000HT0VVR5	DE000HT0VW49	DE000HT0VW72	DE000HT0VW80	DE000HT0VWM4
DE000HT0VWQ5	DE000HT0VYU3	DE000HT0W1P9	DE000HT0W1Y1	DE000HT0W1Z8	DE000HT0W2H4
DE000HT0W328	DE000HT0X8J6	DE000HT0X9E5	DE000HT0XA01	DE000HT0XAA1	DE000HT0XAL8
DE000HT0XBB7	DE000HT0XDV1	DE000HT0XDW9	DE000HT0XE31	DE000HT0XEJ4	DE000HT0XEX5
DE000HT0XF55	DE000HT0XJ51	DE000HT0XMW0	DE000HT0XN14	DE000HT0XN63	DE000HT0XQX9
DE000HT0XRV1	DE000HT0XSA3	DE000HT0XTA1	DE000HT0YC73	DE000HT0YCB3	DE000HT0YGX8
DE000HT0YKU6	DE000HT0YKY8	DE000HT0YLQ2	DE000HT0YLU4	DE000HT0YLV2	DE000HT0YMB2
DE000HT0YMX6	DE000HT0YPN0	DE000HT0YQH0	DE000HT0YQU3	DE000HT0YTQ5	DE000HT0YTZ6
DE000HT0YUW1	DE000HT0YVK4	DE000HT0Z7T5	DE000HT0Z842	DE000HT0Z883	DE000HT0ZGE5
DE000HT0ZGF2	DE000HT0ZH02	DE000HT0ZHD5	DE000HT0ZHQ7	DE000HT0ZHZ8	DE000HT0ZJ83
DE000HT0ZJF6	DE000HT0ZJL4	DE000HT0ZJP5	DE000HT0ZJX9	DE000HT0ZKC1	DE000HT0ZKD9
DE000HT0ZKE7	DE000HT0ZKN8	DE000HT0ZKV1	DE000HT0ZL30	DE000HT0ZU05	DE000HT10J58
DE000HT10Y00	DE000HT111F5	DE000HT11D87	DE000HT11D95	DE000HT11DY1	DE000HT11LR8
DE000HT11MQ8	DE000HT11MU0	DE000HT11MV8	DE000HT11N02	DE000HT11NL7	DE000HT11NV6
DE000HT11PJ6	DE000HT11QE5	DE000HT11S07	DE000HT11WT1	DE000HT11ZY4	DE000HT12122
DE000HT128W4	DE000HT12F01	DE000HT12GS4	DE000HT12JL3	DE000HT12S89	DE000HT12SG4
DE000HT13302	DE000HT13351	DE000HT13369	DE000HT13377	DE000HT13385	DE000HT13393
DE000HT133A0	DE000HT133B8	DE000HT133C6	DE000HT133D4	DE000HT138T9	DE000HT138V5
DE000HT138X1	DE000HT13E01	DE000HT13HG5	DE000HT13PV7	DE000HT13TK2	DE000HT13WQ3
DE000HT13WR1	DE000HT13WS9	DE000HT13WT7	DE000HT13WU5	DE000HT13WV3	DE000HT13WW1
DE000HT13WX9	DE000HT13WY7	DE000HT142P9	DE000HT142Q7	DE000HT143D3	DE000HT14698
DE000HT148U6	DE000HT148V4	DE000HT149E8	DE000HT14AM6	DE000HT14MF5	DE000HT14ML3
DE000HT15034	DE000HT154V2	DE000HT154W0	DE000HT155G0	DE000HT15885	DE000HT158R1
DE000HT158V3	DE000HT15901	DE000HT15G23	DE000HT15NV7	DE000HT15UP4	DE000HT15UQ2
DE000HT15YX0	DE000HT15ZK4	DE000HT15ZP3	DE000HT15ZU3	DE000HT15ZY5	DE000HT16792
DE000HT167G5	DE000HT168L3	DE000HT168W0	DE000HT16BY4	DE000HT16SC4	DE000HT16SE0
DE000HT16TJ7	DE000HT16TK5	DE000HT16UM9	DE000HT16UN7	DE000HT16UP2	DE000HT16UQ0
DE000HT16UR8	DE000HT16US6	DE000HT16VT2	DE000HT16VU0	DE000HT16VV8	DE000HT16VW6
DE000HT16VX4	DE000HT16VY2	DE000HT16X54	DE000HT16Y61	DE000HT17D57	DE000HT17PC8
DE000HT17RA8	DE000HT17S35	DE000HT18020	DE000HT180T1	DE000HT182Z4	DE000HT18574
DE000HT186F7	DE000HT18BW4	DE000HT18CR2	DE000HT18EE6	DE000HT18EJ5	DE000HT18HH2
DE000HT18HK6	DE000HT18MW1	DE000HT18MX9	DE000HT1A2N7	DE000HT1A3D6	DE000HT1A8J2
DE000HT1A918	DE000HT1A967	DE000HT1ACM8	DE000HT1AK47	DE000HT1AK70	DE000HT1AX67
DE000HT1AYU5	DE000HT1AZZ1	DE000HT1B0Y7	DE000HT1B1J6	DE000HT1B1P3	DE000HT1B1Z2
DE000HT1B2G0	DE000HT1B312	DE000HT1B3H6	DE000HT1B7A2	DE000HT1B8L7	DE000HT1B8U8
DE000HT1B8W4	DE000HT1B8X2	DE000HT1B999	DE000HT1B9M3	DE000HT1B9T8	DE000HT1B9X0
DE000HT1BA48	DE000HT1BA71	DE000HT1BAB3	DE000HT1BAF4	DE000HT1BAN8	DE000HT1BAP3
DE000HT1BAV1	DE000HT1BF35	DE000HT1BN43	DE000HT1BN50	DE000HT1BN76	DE000HT1BNM3
DE000HT1BPC9	DE000HT1BPD7	DE000HT1BPE5	DE000HT1BPF2	DE000HT1BPG0	DE000HT1BPH8
DE000HT1BPJ4	DE000HT1BPK2	DE000HT1BPL0	DE000HT1BPM8	DE000HT1BPN6	DE000HT1BPP1
DE000HT1BPQ9	DE000HT1BPR7	DE000HT1BPS5	DE000HT1BPX5	DE000HT1BPY3	DE000HT1BPZ0
DE000HT1BQY1	DE000HT1BQZ8	DE000HT1BR07	DE000HT1BRM4	DE000HT1BRN2	DE000HT1BRP7
DE000HT1BRQ5	DE000HT1BRR3	DE000HT1BRS1	DE000HT1BRT9	DE000HT1BRU7	DE000HT1BRV5
DE000HT1BRW3	DE000HT1BRX1	DE000HT1BRY9	DE000HT1BTC1	DE000HT1BTD9	DE000HT1BTE7
DE000HT1BTF4	DE000HT1BTG2	DE000HT1BTH0	DE000HT1BTJ6	DE000HT1BTK4	DE000HT1BTL2

DE000HT1BTM0	DE000HT1BTN8	DE000HT1BTP3	DE000HT1BTQ1	DE000HT1BTR9	DE000HT1BTS7
DE000HT1BV50	DE000HT1BV68	DE000HT1BV76	DE000HT1BZ80	DE000HT1C047	DE000HT1C0H1
DE000HT1C4P6	DE000HT1C4Q4	DE000HT1CAK2	DE000HT1CAT3	DE000HT1CAV9	DE000HT1CB79
DE000HT1CBC7	DE000HT1CBP9	DE000HT1CBS3	DE000HT1CCD3	DE000HT1CCK8	DE000HT1CER9
DE000HT1CPL8	DE000HT1CPM6	DE000HT1CUH6	DE000HT1CWW1	DE000HT1CWX9	DE000HT1CY15
DE000HT1CYB1	DE000HT1D4Y7	DE000HT1D698	DE000HT1DFY0	DE000HT1DHL3	DE000HT1DLX0
DE000HT1DTS3	DE000HT1DV41	DE000HT1DVS9	DE000HT1E365	DE000HT1E4J7	DE000HT1E4N9
DE000HT1E894	DE000HT1EB28	DE000HT1EJ87	DE000HT1EKL5	DE000HT1EKM3	DE000HT1ELF5
DE000HT1EMS6	DE000HT1EMT4	DE000HT1EN73	DE000HT1EN81	DE000HT1ENA2	DE000HT1ENC8
DE000HT1ENH7	DE000HT1EQK4	DE000HT1EQL2	DE000HT1EQM0	DE000HT1EUR1	DE000HT1EVE7
DE000HT1EWG0	DE000HT1EX55	DE000HT1F0D7	DE000HT1F4Y5	DE000HT1F5A2	DE000HT1FAY6
DE000HT1FBH9	DE000HT1FLU1	DE000HT1FM99	DE000HT1FMB9	DE000HT1FMK0	DE000HT1FMV7
DE000HT1FMW5	DE000HT1FND3	DE000HT1FNM4	DE000HT1FNZ6	DE000HT1FP13	DE000HT1FP62
DE000HT1FP88	DE000HT1FX47	DE000HT1FY20	DE000HT1FYF5	DE000HT1FZE5	DE000HT1FZM8
DE000HT1G022	DE000HT1G0M7	DE000HT1G485	DE000HT1G683	DE000HT1G6H4	DE000HT1G6J0
DE000HT1G6K8	DE000HT1G6T9	DE000HT1G6X1	DE000HT1G6Z6	DE000HT1G766	DE000HT1HVV4
DE000HT1HXU2	DE000HT1HYR6	DE000HT1J182	DE000HT1J1S9	DE000HT1J1T7	DE000HT1J1V3
DE000HT1J1Y7	DE000HT1J2B3	DE000HT1J2E7	DE000HT1J2H0	DE000HT1J2L2	DE000HT1J2T5
DE000HT1J2Z2	DE000HT1J372	DE000HT1J3N6	DE000HT1J3P1	DE000HT1J3Z0	DE000HT1J406
DE000HT1J851	DE000HT1JCS6	DE000HT1JE53	DE000HT1JFB5	DE000HT1JFE9	DE000HT1JFV3
DE000HT1JQM9	DE000HT1JQZ1	DE000HT1JRA2	DE000HT1JRC8	DE000HT1JRN5	DE000HT1JSB8
DE000HT1JSK9	DE000HT1JTN1	DE000HT1JWQ8	DE000HT1JXJ1	DE000HT1K1T4	DE000HT1K2U0
DE000HT1KD69	DE000HT1KDB8	DE000HT1KG33	DE000HT1KHP9	DE000HT1KHS3	DE000HT1KJJ8
DE000HT1KJS9	DE000HT1KK37	DE000HT1KKS7	DE000HT1KKW9	DE000HT1KL36	DE000HT1KMN4
DE000HT1KR30	DE000HT1KSL5	DE000HT1KT53	DE000HT1KTB4	DE000HT1KZQ9	DE000HT1L4W1
DE000HT1L659	DE000HT1L725	DE000HT1L733	DE000HT1L741	DE000HT1L758	DE000HT1L7C6
DE000HT1L7K9	DE000HT1LAH9	DE000HT1LBT2	DE000HT1LBU0	DE000HT1LC85	DE000HT1LC93
DE000HT1LPS4	DE000HT1LT29	DE000HT1LVH5	DE000HT1LYL1	DE000HT1M1J3	DE000HT1M707
DE000HT1MBT0	DE000HT1MC84	DE000HT1MCC4	DE000HT1MF24	DE000HT1MF73	DE000HT1MMV3
DE000HT1MR12	DE000HT1MSG1	DE000HT1MTB0	DE000HT1MVV4	DE000HT1MW07	DE000HT1MWY6
DE000HT1MY21	DE000HT1MZG6	DE000HT1N101	DE000HT1N1R5	DE000HT1N3D1	DE000HT1N5N5
DE000HT1N5Z9	DE000HT1N630	DE000HT1N6C6	DE000HT1N6G7	DE000HT1ND33	DE000HT1NDQ0
DE000HT1NED6	DE000HT1NGD1	DE000HT1NK91	DE000HT1NP39	DE000HT1NPF7	DE000HT1NPJ9
DE000HT1NPS0	DE000HT1NQT6	DE000HT1NS36	DE000HT1NTV6	DE000HT1NV49	DE000HT1NXW6
DE000HT1PXN0	DE000HT1PZK1	DE000HT1PZN5	DE000HT1Q146	DE000HT1Q328	DE000HT1Q351
DE000HT1Q385	DE000HT1Q4W6	DE000HT1Q526	DE000HT1Q5F8	DE000HT1Q6J8	DE000HT1Q880
DE000HT1QBR5	DE000HT1QD55	DE000HT1QDP5	DE000HT1QEF4	DE000HT1QGN3	DE000HT1QJS6
DE000HT1QMT8	DE000HT1QMU6	DE000HT1QRH2	DE000HT1QSN8	DE000HT1QU47	DE000HT1QVM4
DE000HT1QW94	DE000HT1QY50	DE000HT1QZH5	DE000HT1R6A6	DE000HT1R6X8	DE000HT1R854
DE000HT1R8P0	DE000HT1R9C6	DE000HT1R9L7	DE000HT1RAA1	DE000HT1RS81	DE000HT1RTB9
DE000HT1RTJ2	DE000HT1RZH3	DE000HT1RZK7	DE000HT1S6W9	DE000HT1S6Z2	DE000HT1SAQ5
DE000HT1SAR3	DE000HT1SAS1	DE000HT1SAV5	DE000HT1SAW3	DE000HT1SAX1	DE000HT1SB06
DE000HT1SB14	DE000HT1SB22	DE000HT1SC88	DE000HT1SNJ3	DE000HT1SP26	DE000HT1SPT7
DE000HT1SRD7	DE000HT1SU78	DE000HT1SV10	DE000HT1SWT3	DE000HT1SYA9	DE000HT1SYH4
DE000HT1SZ73	DE000HT1T9A8	DE000HT1T9R2	DE000HT1TV35	DE000HT1TV43	DE000HT1TV68
DE000HT1TV84	DE000HT1TV92	DE000HT1TVB1	DE000HT1TWC7	DE000HT1TWD5	DE000HT1TWN4
DE000HT1TWP9	DE000HT1U312	DE000HT1U3E0	DE000HT1U3H3	DE000HT1U3X0	DE000HT1U4F5
DE000HT1U4N9	DE000HT1U627	DE000HT1U6F0	DE000HT1U6K0	DE000HT1U7B7	DE000HT1U866
DE000HT1U874	DE000HT1UA94	DE000HT1UAG2	DE000HT1UAW9	DE000HT1UB69	DE000HT1UB93
DE000HT1UBD7	DE000HT1UBN6	DE000HT1UBT3	DE000HT1UBZ0	DE000HT1UDK8	DE000HT1UE90
DE000HT1UEW1	DE000HT1UFD8	DE000HT1UHJ1	DE000HT1UJ79	DE000HT1ULT2	DE000HT1UN32
DE000HT1UNP6	DE000HT1UQA1	DE000HT1UQB9	DE000HT1UQC7	DE000HT1UQD5	DE000HT1UQE3
DE000HT1UQF0	DE000HT1UTU3	DE000HT1UTW9	DE000HT1UU17	DE000HT1UVR5	DE000HT1UW07
DE000HT1UW15	DE000HT1UW23	DE000HT1UW49	DE000HT1UY96	DE000HT1UYE7	DE000HT1UZ46
DE000HT1UZ87	DE000HT1V2F8	DE000HT1V2V5	DE000HT1V3D1	DE000HT1V3Z4	DE000HT1V4Q1
DE000HT1V559	DE000HT1V6B8	DE000HT1V757	DE000HT1V8S8	DE000HT1V922	DE000HT1VCA9
DE000HT1VHC4	DE000HT1VHR2	DE000HT1VKA2	DE000HT1VW48	DE000HT1VW55	DE000HT1VW63
DE000HT1W2Q4	DE000HT1WA35	DE000HT1WAW5	DE000HT1WBD3	DE000HT1WBP7	DE000HT1WBS1
DE000HT1WC09	DE000HT1WC33	DE000HT1WCB5	DE000HT1WCK6	DE000HT1WJX4	DE000HT1WN30
DE000HT1WT75	DE000HT1WT83	DE000HT1WT91	DE000HT1WTX3	DE000HT1X2H2	DE000HT1X381
DE000HT1XGV2	DE000HT1XGY6	DE000HT1XMC0	DE000HT1XQ36	DE000HT1XTZ6	DE000HT1XUW1
DE000HT1XUZ4	DE000HT1Y397	DE000HT1Y3B2	DE000HT1Y4G9	DE000HT1Y4H7	DE000HT1Y4Z9
DE000HT1Y504	DE000HT1Y6M2	DE000HT1Y6N0	DE000HT1Y6P5	DE000HT1Y7L2	DE000HT1YCV9
DE000HT1YDJ2	DE000HT1YDP9	DE000HT1YDR5	DE000HT1YDU9	DE000HT1YE62	DE000HT1YEA9
DE000HT1YEV5	DE000HT1YF20	DE000HT1YF38	DE000HT1YF53	DE000HT1YF79	DE000HT1YF95
DE000HT1YFA6	DE000HT1YFM1	DE000HT1YFR0	DE000HT1YG37	DE000HT1YG45	DE000HT1YGS6
DE000HT1YHF1	DE000HT1YHG9	DE000HT1YHH7	DE000HT1YHJ3	DE000HT1YHL9	DE000HT1YHY2
DE000HT1YK23	DE000HT1YK49	DE000HT1YLN7	DE000HT1YM39	DE000HT1YMG9	DE000HT1YMZ9
DE000HT1YN04	DE000HT1YN12	DE000HT1YN53	DE000HT1YNG7	DE000HT1YNL7	DE000HT1YPP3
DE000HT1YQL0	DE000HT1YRM6	DE000HT1YYE9	DE000HT1Z1D1	DE000HT1Z683	DE000HT1Z7A4
DE000HT1Z7B2	DE000HT1Z7C0	DE000HT1ZAR8	DE000HT1ZAU2	DE000HT1ZBL9	DE000HT1ZBP0

DE000HT1ZCB8	DE000HT1ZCK9	DE000HT1ZD21	DE000HT1ZD88	DE000HT1ZF86	DE000HT1ZFG0
DE000HT1ZFZ0	DE000HT1ZG02	DE000HT1ZG10	DE000HT1ZG28	DE000HT1ZG36	DE000HT1ZG44
DE000HT1ZG51	DE000HT1ZG69	DE000HT1ZGX3	DE000HT1ZHM4	DE000HT1ZJ82	DE000HT1ZJN8
DE000HT1ZK06	DE000HT1ZLG8	DE000HT1ZMR3	DE000HT1ZMT9	DE000HT1ZNM2	DE000HT1ZNR1
DE000HT1ZNS9	DE000HT1ZPD6	DE000HT1ZPG9	DE000HT1ZR17	DE000HT1ZT64	DE000HT1ZVF9
DE000HT20KV3	DE000HT20KW1	DE000HT20KX9	DE000HT20KY7	DE000HT20KZ4	DE000HT20Q65
DE000HT20QD8	DE000HT20QH9	DE000HT20QK3	DE000HT20RH7	DE000HT20S89	DE000HT20SA0
DE000HT20SP8	DE000HT20SX2	DE000HT20TE0	DE000HT20TK7	DE000HT20TY8	DE000HT20U51
DE000HT20UN9	DE000HT20UY6	DE000HT20V50	DE000HT20V68	DE000HT20VM9	DE000HT20VR8
DE000HT20XP8	DE000HT20XR4	DE000HT20XS2	DE000HT20XT0	DE000HT20Z72	DE000HT20Z98
DE000HT21024	DE000HT210B4	DE000HT21156	DE000HT21164	DE000HT211G1	DE000HT212A2
DE000HT212L9	DE000HT215Z2	DE000HT21AS8	DE000HT21AX8	DE000HT21AZ3	DE000HT21BA4
DE000HT21CJ3	DE000HT21CP0	DE000HT21DS2	DE000HT21DT0	DE000HT21DU8	DE000HT21DZ7
DE000HT21E01	DE000HT21E19	DE000HT21E35	DE000HT21E43	DE000HT21E50	DE000HT21E68
DE000HT21EF7	DE000HT21EG5	DE000HT21EH3	DE000HT21EJ9	DE000HT21EK7	DE000HT21EL5
DE000HT21EM3	DE000HT21EU6	DE000HT21EV4	DE000HT21FB3	DE000HT21FC1	DE000HT21FD9
DE000HT21FE7	DE000HT21FF4	DE000HT21FG2	DE000HT21FH0	DE000HT21FJ6	DE000HT21FK4
DE000HT21FL2	DE000HT21FM0	DE000HT21FN8	DE000HT21FP3	DE000HT21FQ1	DE000HT21FR9
DE000HT21FS7	DE000HT21FT5	DE000HT21FU3	DE000HT21FV1	DE000HT21FW9	DE000HT21G25
DE000HT21G58	DE000HT21HB9	DE000HT21HM6	DE000HT21HU9	DE000HT21HV7	DE000HT21HW5
DE000HT21HX3	DE000HT21HY1	DE000HT21HZ8	DE000HT21J06	DE000HT21J14	DE000HT21J22
DE000HT21J30	DE000HT21J48	DE000HT21J55	DE000HT21J63	DE000HT21J71	DE000HT21J89
DE000HT21JD1	DE000HT21JE9	DE000HT21JF6	DE000HT21JG4	DE000HT21JH2	DE000HT21JJ8
DE000HT21JK6	DE000HT21JL4	DE000HT21JM2	DE000HT21JN0	DE000HT21JP5	DE000HT21JQ3
DE000HT21JR1	DE000HT21JS9	DE000HT21JT7	DE000HT21JU5	DE000HT21JV3	DE000HT21JZ4
DE000HT21K03	DE000HT21K11	DE000HT21K29	DE000HT21K37	DE000HT21K45	DE000HT21K52
DE000HT21K60	DE000HT21K78	DE000HT21K86	DE000HT21K94	DE000HT21KA5	DE000HT21KB3
DE000HT21KP3	DE000HT21KQ1	DE000HT21KR9	DE000HT21KS7	DE000HT21KT5	DE000HT21L02
DE000HT21L28	DE000HT21L36	DE000HT21L44	DE000HT21L51	DE000HT21L69	DE000HT21L77
DE000HT21L85	DE000HT21L93	DE000HT21LA3	DE000HT21LB1	DE000HT21LC9	DE000HT21LD7
DE000HT21LE5	DE000HT21LF2	DE000HT21LU1	DE000HT21LV9	DE000HT21LW7	DE000HT21LX5
DE000HT21LY3	DE000HT21LZ0	DE000HT21M01	DE000HT21M19	DE000HT21M27	DE000HT21ME3
DE000HT21MF0	DE000HT21MG8	DE000HT21MH6	DE000HT21MJ2	DE000HT21MK0	DE000HT21ML8
DE000HT21MM6	DE000HT21MN4	DE000HT21MP9	DE000HT21MQ7	DE000HT21MR5	DE000HT21MS3
DE000HT21MT1	DE000HT21MU9	DE000HT21P65	DE000HT22E26	DE000HT22E67	DE000HT22E83
DE000HT22F33	DE000HT22FH8	DE000HT22G40	DE000HT22HE1	DE000HT22HL6	DE000HT22KZ0
DE000HT22L50	DE000HT22NH2	DE000HT22NJ8	DE000HT22NR1	DE000HT22QB8	DE000HT22RC4
DE000HT22RD2	DE000HT22RM3	DE000HT22RZ5	DE000HT22SJ7	DE000HT22T29	DE000HT22TK3
DE000HT22V58	DE000HT22Y30	DE000HT23806	DE000HT23814	DE000HT23822	DE000HT239F4
DE000HT239W9	DE000HT239Z2	DE000HT23A03	DE000HT23A11	DE000HT24RD8	DE000HT24RV0
DE000HT24U65	DE000HT24UB6	DE000HT24UR2	DE000HT24V23	DE000HT24W48	DE000HT24XQ8
DE000HT24Z86	DE000HT24ZQ3	DE000HT24ZT7	DE000HT24ZX9	DE000HT252L5	DE000HT256Y9
DE000HT25827	DE000HT25900	DE000HT25GB2	DE000HT25GC0	DE000HT25GT4	DE000HT25GU2
DE000HT25GV0	DE000HT25H53	DE000HT25H61	DE000HT25H79	DE000HT25KT6	DE000HT25KU4
DE000HT25KV2	DE000HT25KY6	DE000HT25KZ3	DE000HT25N89	DE000HT25NC6	DE000HT25NK9
DE000HT25PX7	DE000HT25Q86	DE000HT25RH6	DE000HT25SE1	DE000HT25SK8	DE000HT25SM4
DE000HT25U72	DE000HT25VC9	DE000HT25W05	DE000HT25WT1	DE000HT26726	DE000HT26AQ1
DE000HT26AR9	DE000HT26AS7	DE000HT26AT5	DE000HT26AU3	DE000HT26AW9	DE000HT26AX7
DE000HT26CR5	DE000HT26GC8	DE000HT26J92	DE000HT26K16	DE000HT26KC0	DE000HT26L49
DE000HT26L56	DE000HT26L72	DE000HT26LM7	DE000HT26LN5	DE000HT26LP0	DE000HT26LQ8
DE000HT26QN4	DE000HT26QQ7	DE000HT26R50	DE000HT26RR3	DE000HT26RS1	DE000HT26RT9
DE000HT26RU7	DE000HT26RV5	DE000HT26S75	DE000HT26TH0	DE000HT26XB5	DE000HT27724
DE000HT27A25	DE000HT27GB8	DE000HT27KH7	DE000HT27L71	DE000HT27LK9	DE000HT27LN3
DE000HT27LT0	DE000HT27N38	DE000HT27NB4	DE000HT27P51	DE000HT27QK8	DE000HT27R59
DE000HT27SP3	DE000HT27SS7	DE000HT27SW9	DE000HT27T16	DE000HT27TB1	DE000HT27W29
DE000HT27WX9	DE000HT27YW7	DE000HT285F7	DE000HT285X0	DE000HT28839	DE000HT288A2
DE000HT288B0	DE000HT288U0	DE000HT28953	DE000HT28961	DE000HT28979	DE000HT28F52
DE000HT28NN7	DE000HT28P35	DE000HT28QE9	DE000HT28QQ3	DE000HT28QX9	DE000HT28SS5
DE000HT28TH6	DE000HT29BS9	DE000HT29CT5	DE000HT29CU3	DE000HT29EW5	DE000HT29F02
DE000HT29FA8	DE000HT29J81	DE000HT29P83	DE000HT29Q09	DE000HT29SC7	DE000HT29UR1
DE000HT29UX9	DE000HT29XH6	DE000HT29Y82	DE000HT2AQT1	DE000HT2ATD9	DE000HT2AW00
DE000HT2AW67	DE000HT2AZR6	DE000HT2B187	DE000HT2B1K3	DE000HT2B3J1	DE000HT2B8G6
DE000HT2BBX3	DE000HT2BBY1	DE000HT2BC03	DE000HT2BC45	DE000HT2BMX0	DE000HT2BP81
DE000HT2BPQ7	DE000HT2BPR5	DE000HT2BQ23	DE000HT2BQJ0	DE000HT2BQY9	DE000HT2BS88
DE000HT2BSA5	DE000HT2BWH2	DE000HT2BX81	DE000HT2BXM0	DE000HT2C5Z1	DE000HT2CB37
DE000HT2CU83	DE000HT2CUK8	DE000HT2CUQ5	DE000HT2CUX1	DE000HT2CVJ8	DE000HT2CVK6
DE000HT2CWZ2	DE000HT2CX49	DE000HT2CX98	DE000HT2CXU1	DE000HT2CXX5	DE000HT2CY71
DE000HT2CY89	DE000HT2CYX3	DE000HT2CYZ8	DE000HT2CZ70	DE000HT2D0N7	DE000HT2D340
DE000HT2D563	DE000HT2D5K2	DE000HT2D5P1	DE000HT2D662	DE000HT2D6A1	DE000HT2D7S1
DE000HT2DAN2	DE000HT2DBM2	DE000HT2DBQ3	DE000HT2DBR1	DE000HT2DBV3	DE000HT2DEL8
DE000HT2DK27	DE000HT2DK35	DE000HT2DK43	DE000HT2DK76	DE000HT2DK84	DE000HT2DK92
DE000HT2DL75	DE000HT2DL83	DE000HT2DL91	DE000HT2DLA6	DE000HT2DX22	DE000HT2DXA1

DE000HT2DYF8	DE000HT2E0U1	DE000HT2E116	DE000HT2E124	DE000HT2E199	DE000HT2E1B9
DE000HT2E1C7	DE000HT2E1D5	DE000HT2E1E3	DE000HT2E1F0	DE000HT2E1M6	DE000HT2E1U9
DE000HT2E1V7	DE000HT2E2A9	DE000HT2E5Z9	DE000HT2E7Z5	DE000HT2EBX7	DE000HT2EBY5
DE000HT2EPN8	DE000HT2EPP3	DE000HT2EPQ1	DE000HT2EPR9	DE000HT2EPS7	DE000HT2EQ20
DE000HT2EQ53	DE000HT2ESP7	DE000HT2ESQ5	DE000HT2ETS9	DE000HT2EXG6	DE000HT2EXS1
DE000HT2EXT9	DE000HT2EZK3	DE000HT2F0J3	DE000HT2F1G7	DE000HT2F3C2	DE000HT2F6Z6
DE000HT2F7W1	DE000HT2F9T3	DE000HT2F9W7	DE000HT2F9Z0	DE000HT2FA19	DE000HT2FA27
DE000HT2FA35	DE000HT2FA43	DE000HT2FA50	DE000HT2FDS0	DE000HT2FE23	DE000HT2FFZ0
DE000HT2FG47	DE000HT2FGA1	DE000HT2FGP9	DE000HT2FMW3	DE000HT2FN48	DE000HT2FNR1
DE000HT2FNT7	DE000HT2FPQ8	DE000HT2FRD2	DE000HT2FRF7	DE000HT2FRK7	DE000HT2FRL5
DE000HT2FTT4	DE000HT2FUV8	DE000HT2FVE2	DE000HT2FWR2	DE000HT2G1Z6	DE000HT2G202
DE000HT2G210	DE000HT2G228	DE000HT2G236	DE000HT2G251	DE000HT2G2A7	DE000HT2G2B5
DE000HT2G2C3	DE000HT2G2D1	DE000HT2G3D9	DE000HT2G3P3	DE000HT2G4X5	DE000HT2G5A0
DE000HT2G5D4	DE000HT2G5X2	DE000HT2G5Z7	DE000HT2G632	DE000HT2G6A8	DE000HT2G871
DE000HT2G8L1	DE000HT2G8Y4	DE000HT2G921	DE000HT2GGH4	DE000HT2GGJ0	DE000HT2GGK8
DE000HT2GGL6	DE000HT2GGM4	DE000HT2GGS1	DE000HT2GHD1	DE000HT2GHF6	DE000HT2GHG4
DE000HT2GHH2	DE000HT2GHN0	DE000HT2GHP5	DE000HT2GNJ6	DE000HT2GNU3	DE000HT2GPD4
DE000HT2GQB6	DE000HT2GQZ5	DE000HT2GR35	DE000HT2GT17	DE000HT2GU63	DE000HT2GVP6
DE000HT2GVV4	DE000HT2GWQ2	DE000HT2GWS8	DE000HT2GZW3	DE000HT2H0P8	DE000HT2H3F3
DE000HT2H762	DE000HT2H861	DE000HT2HEG9	DE000HT2HEH7	DE000HT2HEJ3	DE000HT2HEP0
DE000HT2HEQ8	DE000HT2HER6	DE000HT2HH77	DE000HT2HHH0	DE000HT2HHW9	DE000HT2HJ18
DE000HT2JCA2	DE000HT2JCH7	DE000HT2JCT2	DE000HT2JD46	DE000HT2JD53	DE000HT2JD87
DE000HT2JDG7	DE000HT2JE29	DE000HT2JEN1	DE000HT2JEP6	DE000HT2JEV4	DE000HT2JF02
DE000HT2JF44	DE000HT2JFB3	DE000HT2JFL2	DE000HT2JFN8	DE000HT2JG35	DE000HT2JGH8
DE000HT2JGU1	DE000HT2JGZ0	DE000HT2JH42	DE000HT2JHP9	DE000HT2JHS3	DE000HT2JJ40
DE000HT2JJ65	DE000HT2JJ73	DE000HT2JKX7	DE000HT2JLQ9	DE000HT2JMM6	DE000HT2JNQ5
DE000HT2JQJ3	DE000HT2JQP0	DE000HT2JR16	DE000HT2JRD4	DE000HT2JZB1	DE000HT2JZJ4
DE000HT2K4J8	DE000HT2K4K6	DE000HT2KDP6	DE000HT2KEN9	DE000HT2KG08	DE000HT2KHX1
DE000HT2KJD9	DE000HT2KJW9	DE000HT2KNH2	DE000HT2KNT7	DE000HT2KPB0	DE000HT2KPH7
DE000HT2KPM7	DE000HT2KPQ8	DE000HT2KRR2	DE000HT2KZ39	DE000HT2KZF0	DE000HT2L863
DE000HT2LDF5	DE000HT2LF99	DE000HT2LKT1	DE000HT2LMG4	DE000HT2LMU5	DE000HT2LNB3
DE000HT2LNH0	DE000HT2LP22	DE000HT2LP48	DE000HT2LP71	DE000HT2LPH5	DE000HT2LSD8
DE000HT2LWM1	DE000HT2LXB2	DE000HT2LXG1	DE000HT2LYK1	DE000HT2LYZ9	DE000HT2M5E4
DE000HT2MAP8	DE000HT2MAW4	DE000HT2MB27	DE000HT2MBY8	DE000HT2MC59	DE000HT2MHD9
DE000HT2MKN2	DE000HT2MN80	DE000HT2MNE5	DE000HT2MNP1	DE000HT2MP47	DE000HT2MP88
DE000HT2MR29	DE000HT2NBT6	DE000HT2PJW8	DE000HT2PJX6	DE000HT2PJY4	DE000HT2PJZ1
DE000HT2PK15	DE000HT2PK23	DE000HT2PK31	DE000HT2PK49	DE000HT2PK56	DE000HT2PK64
DE000HT2PK72	DE000HT2PMD2	DE000HT2PME0	DE000HT2Q0K8	DE000HT2Q292	DE000HT2Q4Z8
DE000HT2Q6X8	DE000HT2Q6Z3	DE000HT2Q748	DE000HT2QB15	DE000HT2QBB7	DE000HT2QC22
DE000HT2QCB5	DE000HT2QCD1	DE000HT2QCR1	DE000HT2QD54	DE000HT2QDE7	DE000HT2QF11
DE000HT2QFH5	DE000HT2QFJ1	DE000HT2QFS2	DE000HT2QFT0	DE000HT2QJA2	DE000HT2QK48
DE000HT2QKF9	DE000HT2QKV6	DE000HT2QKW4	DE000HT2QLA8	DE000HT2QLG5	DE000HT2QLK7
DE000HT2QLL5	DE000HT2QLN1	DE000HT2QLP6	DE000HT2QLX0	DE000HT2QMN9	DE000HT2QN29
DE000HT2QNQ0	DE000HT2QRN8	DE000HT2QRZ2	DE000HT2QWC1	DE000HT2QY83	DE000HT2QZF7
DE000HT2R0X0	DE000HT2R0Y8	DE000HT2R0Z5	DE000HT2R100	DE000HT2R118	DE000HT2R126
DE000HT2R1E8	DE000HT2R1F5	DE000HT2R1G3	DE000HT2R1H1	DE000HT2R506	DE000HT2R522
DE000HT2R555	DE000HT2R654	DE000HT2R6P3	DE000HT2R7J4	DE000HT2R7M8	DE000HT2R845
DE000HT2R8M6	DE000HT2RA80	DE000HT2RAP7	DE000HT2RBQ3	DE000HT2RC05	DE000HT2RC88
DE000HT2RCH0	DE000HT2RCJ6	DE000HT2RCQ1	DE000HT2RCY5	DE000HT2RDH8	DE000HT2RDR7
DE000HT2RE86	DE000HT2RE94	DE000HT2REA1	DE000HT2REC7	DE000HT2RED5	DE000HT2RF28
DE000HT2RF51	DE000HT2RF85	DE000HT2RFD2	DE000HT2RFG5	DE000HT2RFV4	DE000HT2RGD0
DE000HT2RGK5	DE000HT2RGT6	DE000HT2RGU4	DE000HT2RH00	DE000HT2RH18	DE000HT2RH59
DE000HT2RH83	DE000HT2RHB2	DE000HT2RHG1	DE000HT2RHH9	DE000HT2RHJ5	DE000HT2RHP2
DE000HT2RHR8	DE000HT2RHU2	DE000HT2RRP1	DE000HT2S223	DE000HT2S231	DE000HT2S330
DE000HT2S348	DE000HT2S355	DE000HT2S363	DE000HT2S371	DE000HT2S3B9	DE000HT2S3C7
DE000HT2S4D3	DE000HT2S4E1	DE000HT2S4F8	DE000HT2S4H4	DE000HT2S4U7	DE000HT2SB62
DE000HT2SBA5	DE000HT2SBH0	DE000HT2SBJ6	DE000HT2SBL2	DE000HT2SBW9	DE000HT2SC12
DE000HT2SC20	DE000HT2SC38	DE000HT2SC61	DE000HT2SC79	DE000HT2SCP1	DE000HT2SCR7
DE000HT2SCU1	DE000HT2SCV9	DE000HT2SCX5	DE000HT2SCY3	DE000HT2SDA1	DE000HT2SDH6
DE000HT2SDM6	DE000HT2SDS3	DE000HT2SDT1	DE000HT2SE10	DE000HT2SE36	DE000HT2SE51
DE000HT2SEY9	DE000HT2SF19	DE000HT2SF43	DE000HT2SF68	DE000HT2SFE8	DE000HT2SFJ7
DE000HT2SFM1	DE000HT2SG67	DE000HT2SG75	DE000HT2SGH9	DE000HT2SGJ5	DE000HT2SGR8
DE000HT2SHM7	DE000HT2SHT2	DE000HT2SJ07	DE000HT2SJX0	DE000HT2SM10	DE000HT2SM28
DE000HT2SXH4	DE000HT2SXJ0	DE000HT2T4C4	DE000HT2T4D2	DE000HT2T4T8	DE000HT2T551
DE000HT2T569	DE000HT2T577	DE000HT2T5Y5	DE000HT2T627	DE000HT2T643	DE000HT2T6H8
DE000HT2T6M8	DE000HT2T6N6	DE000HT2TE68	DE000HT2TEK6	DE000HT2TET7	DE000HT2TJN9
DE000HT2TK60	DE000HT2TKX6	DE000HT2TNK7	DE000HT2TNM3	DE000HT2TNP6	DE000HT2TQ07
DE000HT2TQC7	DE000HT2TQP9	DE000HT2TQR5	DE000HT2TRF8	DE000HT2TTL2	DE000HT2TU27
DE000HT2TVQ7	DE000HT2TX81	DE000HT2TXJ8	DE000HT2TZ71	DE000HT2TZC8	DE000HT2TZL9
DE000HT2U062	DE000HT2U096	DE000HT2U7S0	DE000HT2U807	DE000HT2U8C2	DE000HT2U8D0
DE000HT2U8G3	DE000HT2U8K5	DE000HT2U8M1	DE000HT2U8N9	DE000HT2U930	DE000HT2U9H9
DE000HT2UAB1	DE000HT2UAC9	DE000HT2UAD7	DE000HT2UAE5	DE000HT2UAF2	DE000HT2UAR7

DE000HT2UE57	DE000HT2UFB0	DE000HT2UG48	DE000HT2UG55	DE000HT2UK26	DE000HT2UK59
DE000HT2UKG9	DE000HT2VH79	DE000HT2VHA6	DE000HT2VHB4	DE000HT2VKJ1	DE000HT2VKK9
DE000HT2VM49	DE000HT2VNX6	DE000HT2VP87	DE000HT2VQ60	DE000HT2VQS9	DE000HT2VR10
DE000HT2VRT5	DE000HT2VSN6	DE000HT2VTM6	DE000HT2VWA5	DE000HT2VZA8	DE000HT2W225
DE000HT2XD63	DE000HT2XGD8	DE000HT2XGV0	DE000HT2XJ00	DE000HT2XJ26	DE000HT2XJG5
DE000HT2XL06	DE000HT2XL22	DE000HT2XL71	DE000HT2XLF3	DE000HT2XLZ1	DE000HT2XMW6
DE000HT2XN20	DE000HT2XNH5	DE000HT2XNX2	DE000HT2XRG8	DE000HT2XS17	DE000HT2XS33
DE000HT2XSB7	DE000HT2XSL6	DE000HT2XTJ8	DE000HT2XTK6	DE000HT2XTU5	DE000HT2XTW1
DE000HT2XXZ6	DE000HT2Y3Q9	DE000HT2Y4F0	DE000HT2Y4J2	DE000HT2Y4L8	DE000HT2Y577
DE000HT2Y5P6	DE000HT2Y6D0	DE000HT2Y6X8	DE000HT2Y9D4	DE000HT2Y9K9	DE000HT2Y9X2
DE000HT2YAL2	DE000HT2YAR9	DE000HT2YCQ7	DE000HT2YCS3	DE000HT2YCW5	DE000HT2YCZ8
DE000HT2YED1	DE000HT2YEK6	DE000HT2YHW4	DE000HT2YM87	DE000HT2YYN8	DE000HT2YYP3
DE000HT2YYU3	DE000HT2YZA2	DE000HT2YZD6	DE000HT2Z061	DE000HT2Z0Q4	DE000HT2Z0R2
DE000HT2Z0S0	DE000HT2Z0T8	DE000HT2Z1D0	DE000HT2Z1L3	DE000HT2Z1M1	DE000HT2Z1S8
DE000HT2Z657	DE000HT2Z6A5	DE000HT2Z780	DE000HT2Z7G0	DE000HT2Z7V9	DE000HT2Z848
DE000HT2Z855	DE000HT2Z9A9	DE000HT2ZA31	DE000HT2ZA49	DE000HT2ZCD2	DE000HT2ZCK7
DE000HT2ZGU7	DE000HT2ZXQ0	DE000HT2ZY09	DE000HT2ZYS4	DE000HT2ZYU0	DE000HT2ZYX4
DE000HT30256	DE000HT304T7	DE000HT305A4	DE000HT305E6	DE000HT305L1	DE000HT305U2
DE000HT30F74	DE000HT30FK5	DE000HT30U75	DE000HT30U83	DE000HT31650	DE000HT31668
DE000HT31676	DE000HT316B9	DE000HT316C7	DE000HT31AU3	DE000HT31C50	DE000HT31EF6
DE000HT31EV3	DE000HT31F40	DE000HT31F57	DE000HT31F65	DE000HT31LW6	DE000HT31VB9
DE000HT31VC7	DE000HT320W7	DE000HT321N4	DE000HT32237	DE000HT322E1	DE000HT32369
DE000HT323U5	DE000HT323X9	DE000HT324Z2	DE000HT32500	DE000HT325X4	DE000HT326E2
DE000HT326H5	DE000HT326K9	DE000HT32740	DE000HT327Z5	DE000HT328B4	DE000HT32989
DE000HT32997	DE000HT329A4	DE000HT329B2	DE000HT32D74	DE000HT32DN0	DE000HT32DX9
DE000HT32H39	DE000HT32L58	DE000HT32LK9	DE000HT32Q79	DE000HT33QQ3	DE000HT33QU5
DE000HT33RA5	DE000HT33TW5	DE000HT33U80	DE000HT33V89	DE000HT33XW7	DE000HT341Q5
DE000HT34688	DE000HT346K7	DE000HT346M3	DE000HT347D0	DE000HT34GZ3	DE000HT34JC6
DE000HT34MK3	DE000HT34MX6	DE000HT34NA2	DE000HT34NT2	DE000HT34PR1	DE000HT34Q36
DE000HT34QV1	DE000HT34RQ9	DE000HT34RW7	DE000HT34SF0	DE000HT34SG8	DE000HT34VB3
DE000HT34ZE8	DE000HT35065	DE000HT350X2	DE000HT35172	DE000HT35FA5	DE000HT35HU9
DE000HT35HV7	DE000HT35HW5	DE000HT35HX3	DE000HT35HY1	DE000HT35HZ8	DE000HT35J18
DE000HT35J26	DE000HT35J34	DE000HT35PC0	DE000HT35U13	DE000HT35VX4	DE000HT36501
DE000HT36519	DE000HT36527	DE000HT36535	DE000HT36543	DE000HT36550	DE000HT36568
DE000HT36576	DE000HT36BK1	DE000HT36BL9	DE000HT36BM7	DE000HT36BN5	DE000HT36BS4
DE000HT36BT2	DE000HT36CS2	DE000HT36CV6	DE000HT36CW4	DE000HT36CX2	DE000HT36GB9
DE000HT36HF8	DE000HT36SE8	DE000HT36WN1	DE000HT371V2	DE000HT373H7	DE000HT37509
DE000HT375H2	DE000HT37772	DE000HT37AZ9	DE000HT37B48	DE000HT37MW1	DE000HT37N77
DE000HT37N85	DE000HT37RS8	DE000HT37SJ5	DE000HT37SK3	DE000HT37SW8	DE000HT37TW6
DE000HT37UK9	DE000HT37UL7	DE000HT37V28	DE000HT37XK3	DE000HT37XL1	DE000HT386G1
DE000HT387L9	DE000HT38978	DE000HT389P6	DE000HT38AL7	DE000HT38CA6	DE000HT38DW8
DE000HT38KB7	DE000HT38KL6	DE000HT38N84	DE000HT38NU1	DE000HT38R23	DE000HT38R49
DE000HT38R64	DE000HT38UT8	DE000HT38UU6	DE000HT38UV4	DE000HT38UW2	DE000HT38UX0
DE000HT38UY8	DE000HT38V27	DE000HT38V43	DE000HT38V50	DE000HT38V68	DE000HT38V76
DE000HT38V92	DE000HT38XD6	DE000HT38XE4	DE000HT38YK9	DE000HT38YL7	DE000HT38YM5
DE000HT38YN3	DE000HT38YP8	DE000HT38YQ6	DE000HT38YR4	DE000HT38YS2	DE000HT38YT0
DE000HT38YU8	DE000HT38YV6	DE000HT38YW4	DE000HT38YX2	DE000HT38YY0	DE000HT38YZ7
DE000HT38Z07	DE000HT38Z15	DE000HT38Z23	DE000HT38Z31	DE000HT38Z49	DE000HT38Z98
DE000HT38ZA7	DE000HT39539	DE000HT39547	DE000HT396H8	DE000HT396Y3	DE000HT396Z0
DE000HT397B9	DE000HT397C7	DE000HT397D5	DE000HT397R5	DE000HT397S3	DE000HT39877
DE000HT39A96	DE000HT39DK1	DE000HT39HN6	DE000HT39HP1	DE000HT39HQ9	DE000HT39HR7
DE000HT39HS5	DE000HT39HT3	DE000HT39HU1	DE000HT39JE1	DE000HT39LY5	DE000HT39M35
DE000HT39QU2	DE000HT39RJ3	DE000HT39RK1	DE000HT39RL9	DE000HT39RM7	DE000HT39RN5
DE000HT39RP0	DE000HT39RQ8	DE000HT39SX2	DE000HT39SY0	DE000HT39SZ7	DE000HT39T04
DE000HT39T12	DE000HT39T20	DE000HT39T38	DE000HT39U50	DE000HT3A1C0	DE000HT3A2L9
DE000HT3A3D4	DE000HT3A443	DE000HT3A5G2	DE000HT3A6X5	DE000HT3A716	DE000HT3A773
DE000HT3A823	DE000HT3A9N0	DE000HT3AGJ1	DE000HT3B6J3	DE000HT3B7S2	DE000HT3B8F7
DE000HT3B8W2	DE000HT3BA53	DE000HT3BAY1	DE000HT3BE26	DE000HT3BFP8	DE000HT3BK44
DE000HT3BS46	DE000HT3BS53	DE000HT3BS61	DE000HT3BS79	DE000HT3BS87	DE000HT3BSJ4
DE000HT3BW40	DE000HT3BXW7	DE000HT3BYB9	DE000HT3C035	DE000HT3C043	DE000HT3C050
DE000HT3C324	DE000HT3C3E0	DE000HT3C4A6	DE000HT3C4B4	DE000HT3CA45	DE000HT3CA78
DE000HT3CAJ0	DE000HT3CAV5	DE000HT3CB69	DE000HT3CBD1	DE000HT3CCJ6	DE000HT3CCT5
DE000HT3CDY3	DE000HT3CFV4	DE000HT3CG49	DE000HT3CG56	DE000HT3CGW0	DE000HT3CJ12
DE000HT3CJQ6	DE000HT3CKU6	DE000HT3CRJ4	DE000HT3CS52	DE000HT3CYH4	DE000HT3CYJ0
DE000HT3CYN2	DE000HT3CYP7	DE000HT3CYQ5	DE000HT3D9T4	DE000HT3DBE7	DE000HT3DBF4
DE000HT3DBG2	DE000HT3DC34	DE000HT3DCH8	DE000HT3DCK2	DE000HT3DCR7	DE000HT3DD33
DE000HT3DDP9	DE000HT3DE24	DE000HT3DEE1	DE000HT3DFH1	DE000HT3DFX8	DE000HT3DFY6
DE000HT3DG30	DE000HT3DUK4	DE000HT3DUR9	DE000HT3DV64	DE000HT3E0M7	DE000HT3E0N5
DE000HT3E0P0	DE000HT3E0W6	DE000HT3E0X4	DE000HT3E0Y2	DE000HT3E0Z9	DE000HT3E130
DE000HT3E148	DE000HT3E155	DE000HT3E3Z3	DE000HT3E452	DE000HT3E5N4	DE000HT3E5Z8
DE000HT3E7A7	DE000HT3E8P3	DE000HT3E940	DE000HT3EB34	DE000HT3EC33	DE000HT3ECL8
DE000HT3ED16	DE000HT3EDA9	DE000HT3EDG6	DE000HT3EDK8	DE000HT3EDL6	DE000HT3EEC3

DE000HT3EFB2	DE000HT3EFG1	DE000HT3EJ69	DE000HT3EK09	DE000HT3EL57	DE000HT3EM72
DE000HT3ENJ9	DE000HT3ESN0	DE000HT3ET18	DE000HT3ETD9	DE000HT3ETK4	DE000HT3ETL2
DE000HT3ETM0	DE000HT3ETN8	DE000HT3ETP3	DE000HT3EYM0	DE000HT3F0X3	DE000HT3F0Y1
DE000HT3F0Z8	DE000HT3F103	DE000HT3F111	DE000HT3F137	DE000HT3F145	DE000HT3F152
DE000HT3F160	DE000HT3F178	DE000HT3F186	DE000HT3F194	DE000HT3F1B7	DE000HT3F1C5
DE000HT3F1D3	DE000HT3F1E1	DE000HT3F1F8	DE000HT3F3D9	DE000HT3F3J6	DE000HT3FDK5
DE000HT3FDL3	DE000HT3FDM1	DE000HT3FDQ2	DE000HT3FDR0	DE000HT3FDT6	DE000HT3FH03
DE000HT3FHZ4	DE000HT3FJ76	DE000HT3FPE2	DE000HT3G6B5	DE000HT3G6C3	DE000HT3G6D1
DE000HT3G6E9	DE000HT3G6F6	DE000HT3G6G4	DE000HT3G6H2	DE000HT3G6J8	DE000HT3G9F0
DE000HT3G9R5	DE000HT3GBH3	DE000HT3GBJ9	DE000HT3GCX8	DE000HT3GCY6	DE000HT3GDC0
DE000HT3GJH6	DE000HT3GLZ4	DE000HT3GM47	DE000HT3GR75	DE000HT3GW11	DE000HT3GWX6
DE000HT3GX93	DE000HT3GXA2	DE000HT3GYG7	DE000HT3H3S5	DE000HT3HBD0	DE000HT3HC97
DE000HT3HCK3	DE000HT3HCW8	DE000HT3HDC8	DE000HT3HDF1	DE000HT3HDV8	DE000HT3HE87
DE000HT3HE95	DE000HT3HF37	DE000HT3HF86	DE000HT3HFY7	DE000HT3HG77	DE000HT3HG85
DE000HT3HGP3	DE000HT3HJ82	DE000HT3HJE1	DE000HT3HJF8	DE000HT3HJG6	DE000HT3HMD7
DE000HT3HVY4	DE000HT3HW93	DE000HT3HWZ9	DE000HT3HYE0	DE000HT3HYF7	DE000HT3HZU3
DE000HT3J055	DE000HT3JPY2	DE000HT3JQ65	DE000HT3JQJ1	DE000HT3JR31	DE000HT3JT88
DE000HT3JXW0	DE000HT3JYA4	DE000HT3JYB2	DE000HT3JZV7	DE000HT3KBJ1	DE000HT3KBN3
DE000HT3KBP8	DE000HT3KBQ6	DE000HT3KBU8	DE000HT3KGW3	DE000HT3KHP5	DE000HT3KHR1
DE000HT3KHS9	DE000HT3KHV3	DE000HT3KHW1	DE000HT3KJ20	DE000HT3KSY4	DE000HT3KSZ1
DE000HT3KT02	DE000HT3KT10	DE000HT3KT28	DE000HT3KT36	DE000HT3KTT2	DE000HT3KUH5
DE000HT3KUL7	DE000HT3KWV2	DE000HT3L2Y9	DE000HT3L556	DE000HT3L7H3	DE000HT3L952
DE000HT3L9B2	DE000HT3L9T4	DE000HT3LBQ4	DE000HT3LD25	DE000HT3LDJ5	DE000HT3LE32
DE000HT3LEC8	DE000HT3LEN5	DE000HT3LJ29	DE000HT3LNC9	DE000HT3LNF2	DE000HT3LXA2
DE000HT3LZL4	DE000HT3M0X4	DE000HT3M1V6	DE000HT3M2A8	DE000HT3M2B6	DE000HT3M2C4
DE000HT3M2S0	DE000HT3PHH1	DE000HT3PSP1	DE000HT3PTA1	DE000HT3Q5Q3	DE000HT3Q688
DE000HT3Q6J6	DE000HT3Q6P3	DE000HT3Q9G6	DE000HT3QHW8	DE000HT3QHX6	DE000HT3QK47
DE000HT3QLD0	DE000HT3QMS6	DE000HT3QSF0	DE000HT3QWG0	DE000HT3R8A0	DE000HT3R8F9
DE000HT3RJD2	DE000HT3RPV1	DE000HT3RQT3	DE000HT3RRG8	DE000HT3RS89	DE000HT3SXE9
DE000HT3TPV7	DE000HT3TQ63	DE000HT3TQL6	DE000HT3TQR3	DE000HT3TTN6	DE000HT3TUL8
DE000HT3TWS9	DE000HT3TXS7	DE000HT3TXT5	DE000HT3U1B8	DE000HT3U1Z7	DE000HT3U2K7
DE000HT3UDD9	DE000HT3UDE7	DE000HT3UKG7	DE000HT3URH0	DE000HT3URP3	DE000HT3USH8
DE000HT3V0K0	DE000HT3V0X3	DE000HT3V4F2	DE000HT3V4G0	DE000HT3W6H2	DE000HT3W6Y7
DE000HT3W827	DE000HT3W884	DE000HT3W9H6	DE000HT3W9N4	DE000HT3W9P9	DE000HT3W9X3
DE000HT3WAV3	DE000HT3WB16	DE000HT3WBA5	DE000HT3WC80	DE000HT3WCP1	DE000HT3WCZ0
DE000HT3WN46	DE000HT3WUX7	DE000HT3WXY9	DE000HT3WXZ6	DE000HT3WYY7	DE000HT3WYZ4
DE000HT3X0C5	DE000HT3X0D3	DE000HT3X0M4	DE000HT3X1K6	DE000HT3XD13	DE000HT3XFU2
DE000HT3XKP2	DE000HT3XM46	DE000HT3Y7C9	DE000HT3Y7F2	DE000HT3Y7Q9	DE000HT3Y7R7
DE000HT3Y823	DE000HT3Y8N4	DE000HT3YAG0	DE000HT3YJ32	DE000HT3YM94	DE000HT3YMK7
DE000HT3YPM6	DE000HT3YPR5	DE000HT3YPZ8	DE000HT3YQH4	DE000HT3Z7J3	DE000HT3Z7P0
DE000HT3Z7Q8	DE000HT3Z7R6	DE000HT3Z8E2	DE000HT3Z8K9	DE000HT3Z8L7	DE000HT3Z937
DE000HT3Z945	DE000HT3Z9K7	DE000HT3ZA48	DE000HT3ZAA0	DE000HT3ZAC6	DE000HT3ZAF9
DE000HT3ZAV6	DE000HT3ZB13	DE000HT3ZBM3	DE000HT3ZBY8	DE000HT3ZC12	DE000HT3ZCC2
DE000HT3ZCD0	DE000HT3ZCL3	DE000HT3ZCM1	DE000HT3ZCQ2	DE000HT3ZCR0	DE000HT3ZCU4
DE000HT3ZHG2	DE000HT3ZHH0	DE000HT3ZHJ6	DE000HT3ZHK4	DE000HT3ZHL2	DE000HT3ZLN0
DE000HT3ZNM8	DE000HT3ZST2	DE000HT3ZTD4	DE000HT3ZU77	DE000HT3ZZR1	DE000HT3ZZV3
DE000HT3ZZX9	DE000HT400C9	DE000HT400E5	DE000HT400L0	DE000HT40107	DE000HT401L8
DE000HT401R5	DE000HT401X3	DE000HT402Q5	DE000HT402R3	DE000HT404Y5	DE000HT40545
DE000HT40552	DE000HT40578	DE000HT40586	DE000HT405B0	DE000HT40800	DE000HT40NT9
DE000HT40P05	DE000HT40PC0	DE000HT40PN7	DE000HT40PV0	DE000HT40Q04	DE000HT40Q53
DE000HT40QB0	DE000HT40RR4	DE000HT40SH3	DE000HT410K1	DE000HT413T6	DE000HT413U4
DE000HT413V2	DE000HT413X8	DE000HT413Y6	DE000HT413Z3	DE000HT41402	DE000HT41428
DE000HT41436	DE000HT41444	DE000HT41451	DE000HT41469	DE000HT41477	DE000HT41485
DE000HT41493	DE000HT414B2	DE000HT414C0	DE000HT414D8	DE000HT414E6	DE000HT414G1
DE000HT414J5	DE000HT414K3	DE000HT414M9	DE000HT414P2	DE000HT414Q0	DE000HT414R8
DE000HT414S6	DE000HT414T4	DE000HT414U2	DE000HT414V0	DE000HT414X6	DE000HT414Y4
DE000HT415K0	DE000HT416A9	DE000HT416W3	DE000HT416X1	DE000HT41725	DE000HT417A7
DE000HT417D1	DE000HT417E9	DE000HT417F6	DE000HT417J8	DE000HT417K6	DE000HT417L4
DE000HT417P5	DE000HT417S9	DE000HT417W1	DE000HT417X9	DE000HT417Z4	DE000HT41873
DE000HT418C1	DE000HT418P3	DE000HT418V1	DE000HT41923	DE000HT41949	DE000HT419A3
DE000HT419H8	DE000HT419K2	DE000HT419L0	DE000HT419N6	DE000HT419P1	DE000HT419S5
DE000HT419T3	DE000HT419V9	DE000HT41A01	DE000HT41A27	DE000HT41A35	DE000HT41A68
DE000HT41AB2	DE000HT41AH9	DE000HT41AL1	DE000HT41AP2	DE000HT41AR8	DE000HT41AT4
DE000HT41AY4	DE000HT41AZ1	DE000HT41B00	DE000HT41B75	DE000HT41BB0	DE000HT41BR6
DE000HT41BS4	DE000HT41BT2	DE000HT41BZ9	DE000HT41C25	DE000HT41C58	DE000HT41C74
DE000HT41C82	DE000HT41CC6	DE000HT41CE2	DE000HT41CH5	DE000HT41CK9	DE000HT41CL7
DE000HT41CN3	DE000HT41CT0	DE000HT41CV6	DE000HT41FK2	DE000HT41G47	DE000HT41J02
DE000HT41K74	DE000HT41MF8	DE000HT41NE9	DE000HT41RE0	DE000HT41RF7	DE000HT41U15
DE000HT41U31	DE000HT41U56	DE000HT41U98	DE000HT41UA2	DE000HT41UC8	DE000HT41UD6
DE000HT41UE4	DE000HT41V63	DE000HT41WQ4	DE000HT41WY8	DE000HT41WZ5	DE000HT42335
DE000HT423B3	DE000HT423D9	DE000HT423Q1	DE000HT423V1	DE000HT423X7	DE000HT423Y5
DE000HT42434	DE000HT42467	DE000HT424A3	DE000HT424B1	DE000HT424H8	DE000HT424L0

DE000HT424Q9	DE000HT424Y3	DE000HT425H5	DE000HT425J1	DE000HT425M5	DE000HT425T0
DE000HT425U8	DE000HT425X2	DE000HT425Z7	DE000HT42640	DE000HT42657	DE000HT426G5
DE000HT426P6	DE000HT426Q4	DE000HT426S0	DE000HT426V4	DE000HT426X0	DE000HT42707
DE000HT42715	DE000HT42756	DE000HT42764	DE000HT42772	DE000HT42798	DE000HT427K5
DE000HT427S8	DE000HT427U4	DE000HT427X8	DE000HT42871	DE000HT42889	DE000HT428C0
DE000HT428N7	DE000HT428R8	DE000HT428V0	DE000HT428X6	DE000HT428Y4	DE000HT42939
DE000HT429A2	DE000HT429B0	DE000HT429C8	DE000HT429F1	DE000HT429N5	DE000HT429R6
DE000HT429S4	DE000HT429U0	DE000HT429V8	DE000HT429Z9	DE000HT42A18	DE000HT42A42
DE000HT42A59	DE000HT42A75	DE000HT42A83	DE000HT42A91	DE000HT42AC8	DE000HT42AH7
DE000HT42AR6	DE000HT42AV8	DE000HT42AW6	DE000HT42B17	DE000HT42B41	DE000HT42B82
DE000HT42BB8	DE000HT42BG7	DE000HT42BM5	DE000HT42BW4	DE000HT42CA8	DE000HT42CE0
DE000HT42CH3	DE000HT42CJ9	DE000HT42CU6	DE000HT42DA6	DE000HT42DG3	DE000HT42DJ7
DE000HT42DQ2	DE000HT42DZ3	DE000HT42E63	DE000HT42EA4	DE000HT42EF3	DE000HT42EN7
DE000HT42ET4	DE000HT42EY4	DE000HT42F39	DE000HT42FA1	DE000HT42FJ2	DE000HT42FU9
DE000HT42GM4	DE000HT42HU5	DE000HT42K08	DE000HT42LD3	DE000HT42LF8	DE000HT42LG6
DE000HT42LH4	DE000HT42LJ0	DE000HT42LK8	DE000HT42LL6	DE000HT42LM4	DE000HT42LP7
DE000HT42LQ5	DE000HT42LR3	DE000HT42LS1	DE000HT42LT9	DE000HT42M06	DE000HT42M14
DE000HT42M55	DE000HT42XD8	DE000HT42XR8	DE000HT42ZL6	DE000HT43093	DE000HT431L5
DE000HT431P6	DE000HT432A6	DE000HT43341	DE000HT433D8	DE000HT433E6	DE000HT433K3
DE000HT43697	DE000HT436B5	DE000HT436C3	DE000HT436L4	DE000HT436R1	DE000HT436T7
DE000HT43747	DE000HT438E5	DE000HT438F2	DE000HT438H8	DE000HT438J4	DE000HT438K2
DE000HT438M8	DE000HT438P1	DE000HT438R7	DE000HT438W7	DE000HT43937	DE000HT43952
DE000HT43978	DE000HT43994	DE000HT439D5	DE000HT439E3	DE000HT439M6	DE000HT439S3
DE000HT439U9	DE000HT439W5	DE000HT43A25	DE000HT43AC6	DE000HT43AK9	DE000HT43AL7
DE000HT43AP8	DE000HT43AQ6	DE000HT43AS2	DE000HT43AU8	DE000HT43AV6	DE000HT43AW4
DE000HT43AZ7	DE000HT43B16	DE000HT43B40	DE000HT43B57	DE000HT43B65	DE000HT43BB6
DE000HT43BG5	DE000HT43BJ9	DE000HT43BM3	DE000HT43BN1	DE000HT43BR2	DE000HT43BW2
DE000HT43BX0	DE000HT43C15	DE000HT43C64	DE000HT43CA6	DE000HT43CC2	DE000HT43CG3
DE000HT43CJ7	DE000HT43D55	DE000HT43F46	DE000HT43JF0	DE000HT43JG8	DE000HT43JP9
DE000HT43JQ7	DE000HT43K31	DE000HT43K49	DE000HT43K56	DE000HT43KR3	DE000HT43L48
DE000HT43LA7	DE000HT43LF6	DE000HT43LH2	DE000HT43LN0	DE000HT43MC1	DE000HT43MF4
DE000HT43MG2	DE000HT43MJ6	DE000HT43N04	DE000HT43ND7	DE000HT43NX5	DE000HT43PF7
DE000HT43PU6	DE000HT43PW2	DE000HT43QR0	DE000HT43R59	DE000HT43RH9	DE000HT43RX6
DE000HT43VK5	DE000HT43VM1	DE000HT43VN9	DE000HT43VP4	DE000HT43VQ2	DE000HT43VR0
DE000HT43VT6	DE000HT43VU4	DE000HT43VW0	DE000HT43VY6	DE000HT43W03	DE000HT43W11
DE000HT43W37	DE000HT43W45	DE000HT43W60	DE000HT43W78	DE000HT43W86	DE000HT43W94
DE000HT43WA4	DE000HT43WB2	DE000HT43WD8	DE000HT43WG1	DE000HT43WH9	DE000HT43WK3
DE000HT43WP2	DE000HT43WQ0	DE000HT43WY4	DE000HT43WZ1	DE000HT43X51	DE000HT43X69
DE000HT43X93	DE000HT43XA2	DE000HT43XC8	DE000HT43XE4	DE000HT43XG9	DE000HT43XL9
DE000HT43XP0	DE000HT43XR6	DE000HT43Y27	DE000HT43YG7	DE000HT43YK9	DE000HT43YL7
DE000HT43YM5	DE000HT43YT0	DE000HT43YW4	DE000HT43Z00	DE000HT43Z18	DE000HT43Z34
DE000HT43ZA7	DE000HT43ZB5	DE000HT43ZE9	DE000HT43ZF6	DE000HT442F4	DE000HT446N9
DE000HT446P4	DE000HT446R0	DE000HT446S8	DE000HT44711	DE000HT44729	DE000HT44752
DE000HT447K3	DE000HT447L1	DE000HT447T4	DE000HT447Z1	DE000HT448C8	DE000HT448D6
DE000HT448H7	DE000HT448J3	DE000HT448Q8	DE000HT448R6	DE000HT448S4	DE000HT449J1
DE000HT449L7	DE000HT449M5	DE000HT449N3	DE000HT449R4	DE000HT449S2	DE000HT44A65
DE000HT44A81	DE000HT44F60	DE000HT44F94	DE000HT44FA7	DE000HT44FD1	DE000HT44FE9
DE000HT44FR1	DE000HT44FZ4	DE000HT44GE7	DE000HT44GM0	DE000HT44GP3	DE000HT44GR9
DE000HT44GS7	DE000HT44GW9	DE000HT44GY5	DE000HT44H01	DE000HT44H19	DE000HT44H50
DE000HT44HG0	DE000HT44HJ4	DE000HT44HK2	DE000HT44HM8	DE000HT44HR7	DE000HT44HU1
DE000HT44HX5	DE000HT44HY3	DE000HT44HZ0	DE000HT44J58	DE000HT44J66	DE000HT44JD3
DE000HT44JE1	DE000HT44JF8	DE000HT44JL6	DE000HT44JU7	DE000HT44K71	DE000HT44KB5
DE000HT44KD1	DE000HT44KE9	DE000HT44KF6	DE000HT44KG4	DE000HT44KJ8	DE000HT44KK6
DE000HT44KV3	DE000HT44KZ4	DE000HT44L05	DE000HT44L13	DE000HT44L21	DE000HT44L39
DE000HT44L70	DE000HT44LD9	DE000HT44LE7	DE000HT44LL2	DE000HT44LM0	DE000HT44LR9
DE000HT44LS7	DE000HT44LX7	DE000HT44LY5	DE000HT44M46	DE000HT44M61	DE000HT44M87
DE000HT44RF1	DE000HT44RG9	DE000HT44RL9	DE000HT44RU0	DE000HT44RV8	DE000HT44RW6
DE000HT44RX4	DE000HT44RY2	DE000HT44S99	DE000HT44TN1	DE000HT44TP6	DE000HT452E6
DE000HT452H9	DE000HT45320	DE000HT453V8	DE000HT45452	DE000HT45478	DE000HT454J1
DE000HT454N3	DE000HT454Y0	DE000HT45502	DE000HT45577	DE000HT455A7	DE000HT455P5
DE000HT455V3	DE000HT456C1	DE000HT456L2	DE000HT456M0	DE000HT457B1	DE000HT457D7
DE000HT457T3	DE000HT457Z0	DE000HT45833	DE000HT45940	DE000HT45965	DE000HT45B06
DE000HT45B71	DE000HT45BA3	DE000HT45BF2	DE000HT45CX3	DE000HT45D38	DE000HT45D61
DE000HT45E29	DE000HT45FK3	DE000HT45FZ1	DE000HT45JJ7	DE000HT45K05	DE000HT45K96
DE000HT45KB2	DE000HT45KE6	DE000HT45KG1	DE000HT45KJ5	DE000HT45KK3	DE000HT45KM9
DE000HT45KQ0	DE000HT45KS6	DE000HT45KV0	DE000HT45LB0	DE000HT45M78	DE000HT45MB8
DE000HT45NG5	DE000HT45NK7	DE000HT45Q33	DE000HT45RP7	DE000HT45RV5	DE000HT45RZ6
DE000HT45S64	DE000HT45TV1	DE000HT45VP9	DE000HT45VQ7	DE000HT45VR5	DE000HT45XU5
DE000HT45XV3	DE000HT45Y58	DE000HT45YE7	DE000HT45YK4	DE000HT45YN8	DE000HT45ZK1
DE000HT45ZL9	DE000HT45ZM7	DE000HT45ZN5	DE000HT45ZT2	DE000HT45ZX4	DE000HT46211
DE000HT46229	DE000HT462N6	DE000HT462Y3	DE000HT46328	DE000HT46336	DE000HT46344
DE000HT46351	DE000HT46369	DE000HT46385	DE000HT463A1	DE000HT463D5	DE000HT463E3

DE000HT463F0	DE000HT463G8	DE000HT463K0	DE000HT463M6	DE000HT463P9	DE000HT463Q7
DE000HT463S3	DE000HT463T1	DE000HT463U9	DE000HT463V7	DE000HT463X3	DE000HT46401
DE000HT464A9	DE000HT464C5	DE000HT464D3	DE000HT464K8	DE000HT464L6	DE000HT464N2
DE000HT464S1	DE000HT464T9	DE000HT464Z6	DE000HT46518	DE000HT46526	DE000HT46534
DE000HT46567	DE000HT46575	DE000HT465C2	DE000HT465H1	DE000HT465L3	DE000HT465P4
DE000HT465Q2	DE000HT465R0	DE000HT465T6	DE000HT465U4	DE000HT465V2	DE000HT46633
DE000HT46641	DE000HT46658	DE000HT46690	DE000HT466B2	DE000HT466C0	DE000HT466E6
DE000HT466H9	DE000HT466J5	DE000HT466K3	DE000HT466L1	DE000HT466M9	DE000HT466Q0
DE000HT467Z9	DE000HT46815	DE000HT46823	DE000HT46849	DE000HT46856	DE000HT46864
DE000HT46880	DE000HT46898	DE000HT468A0	DE000HT468B8	DE000HT468C6	DE000HT468D4
DE000HT468E2	DE000HT468F9	DE000HT468M5	DE000HT468N3	DE000HT468P8	DE000HT468U8
DE000HT468V6	DE000HT468W4	DE000HT468Y0	DE000HT468Z7	DE000HT46906	DE000HT46914
DE000HT46930	DE000HT46948	DE000HT46963	DE000HT46B70	DE000HT46B96	DE000HT46BB9
DE000HT46BH6	DE000HT46BK0	DE000HT47FB8	DE000HT47FK9	DE000HT47FV6	DE000HT47FW4
DE000HT47G09	DE000HT47G74	DE000HT47G82	DE000HT47GG5	DE000HT47GU6	DE000HT47GW2
DE000HT47K60	DE000HT47LB6	DE000HT47MK5	DE000HT47MW0	DE000HT47N18	DE000HT47N91
DE000HT47NE6	DE000HT47NJ5	DE000HT47P16	DE000HT47P32	DE000HT47Q07	DE000HT47Q15
DE000HT47Q72	DE000HT47QE9	DE000HT47QK6	DE000HT47R30	DE000HT47R48	DE000HT47RM0
DE000HT47RS7	DE000HT47S62	DE000HT47S88	DE000HT47SA3	DE000HT47SD7	DE000HT47T53
DE000HT47TP9	DE000HT47UD3	DE000HT47UF8	DE000HT47UG6	DE000HT47UH4	DE000HT47UJ0
DE000HT47UK8	DE000HT47VB5	DE000HT47VQ3	DE000HT47WG2	DE000HT47WY5	DE000HT47XW7
DE000HT47YF0	DE000HT47YH6	DE000HT47YU9	DE000HT47ZG5	DE000HT47ZP6	DE000HT47ZS0
DE000HT48076	DE000HT480L2	DE000HT480P3	DE000HT480R9	DE000HT480S7	DE000HT48233
DE000HT482D5	DE000HT48449	DE000HT48472	DE000HT484L4	DE000HT48563	DE000HT48589
DE000HT485L1	DE000HT48621	DE000HT486A2	DE000HT486E4	DE000HT486G9	DE000HT486K1
DE000HT486X4	DE000HT48787	DE000HT48795	DE000HT487B8	DE000HT487G7	DE000HT487P8
DE000HT487Z7	DE000HT489A6	DE000HT489C2	DE000HT48BG4	DE000HT48BH2	DE000HT48BJ8
DE000HT48BK6	DE000HT48BL4	DE000HT48BM2	DE000HT48BN0	DE000HT48BP5	DE000HT48BQ3
DE000HT48BS9	DE000HT48BT7	DE000HT48BU5	DE000HT48D01	DE000HT48D35	DE000HT48D43
DE000HT48D50	DE000HT48D68	DE000HT48DE5	DE000HT48DF2	DE000HT48DN6	DE000HT48DS5
DE000HT48DT3	DE000HT48DU1	DE000HT48E59	DE000HT48E67	DE000HT48E75	DE000HT48E83
DE000HT48E91	DE000HT48EA1	DE000HT48F82	DE000HT48F90	DE000HT48FA8	DE000HT48FB6
DE000HT48FC4	DE000HT48FD2	DE000HT48FE0	DE000HT48FF7	DE000HT48FG5	DE000HT48FH3
DE000HT48FJ9	DE000HT48G73	DE000HT48G81	DE000HT48G99	DE000HT48GA6	DE000HT48GB4
DE000HT48GC2	DE000HT48HL1	DE000HT48JS2	DE000HT48JT0	DE000HT48JU8	DE000HT48JV6
DE000HT48JW4	DE000HT48JX2	DE000HT48JY0	DE000HT48JZ7	DE000HT48K02	DE000HT48K10
DE000HT48K28	DE000HT48K36	DE000HT48M34	DE000HT48N17	DE000HT48N25	DE000HT48N33
DE000HT48N41	DE000HT48N90	DE000HT48NA2	DE000HT48NB0	DE000HT48NC8	DE000HT48ND6
DE000HT48NE4	DE000HT48NF1	DE000HT48NG9	DE000HT48NH7	DE000HT48NJ3	DE000HT48NK1
DE000HT48NR6	DE000HT48NU0	DE000HT48NV8	DE000HT48NX4	DE000HT48P31	DE000HT48P49
DE000HT48P64	DE000HT48P72	DE000HT48P80	DE000HT48P98	DE000HT48PA7	DE000HT48PB5
DE000HT48PC3	DE000HT48PD1	DE000HT48PE9	DE000HT48PJ8	DE000HT48PK6	DE000HT48PR1
DE000HT48PS9	DE000HT48PT7	DE000HT48PU5	DE000HT48PV3	DE000HT48PW1	DE000HT48Q06
DE000HT48Q14	DE000HT48Q22	DE000HT48Q30	DE000HT48Q48	DE000HT48Q55	DE000HT48Q63
DE000HT48Q71	DE000HT48QB3	DE000HT48QP3	DE000HT48QQ1	DE000HT48QW9	DE000HT48QX7
DE000HT48QY5	DE000HT48QZ2	DE000HT48R05	DE000HT48R13	DE000HT48R21	DE000HT48R39
DE000HT48R47	DE000HT48R54	DE000HT48R62	DE000HT48R70	DE000HT48R88	DE000HT48RH8
DE000HT48RJ4	DE000HT48RK2	DE000HT48RR7	DE000HT48RS5	DE000HT48RT3	DE000HT48RU1
DE000HT48RZ0	DE000HT48S12	DE000HT48S20	DE000HT48SB9	DE000HT48SF0	DE000HT48SP9
DE000HT48SQ7	DE000HT48SR5	DE000HT48SS3	DE000HT48SV7	DE000HT48SW5	DE000HT48SX3
DE000HT48T03	DE000HT48T11	DE000HT48T29	DE000HT48T37	DE000HT48T45	DE000HT48T52
DE000HT48TG6	DE000HT48TK8	DE000HT48TL6	DE000HT48TN2	DE000HT48TP7	DE000HT48TR3
DE000HT48TU7	DE000HT48TV5	DE000HT48TZ6	DE000HT48U26	DE000HT48U34	DE000HT48U42
DE000HT48U59	DE000HT48U91	DE000HT48UH2	DE000HT48US9	DE000HT48UT7	DE000HT48V09
DE000HT48V33	DE000HT48V58	DE000HT48V66	DE000HT48VC1	DE000HT48VD9	DE000HT48VH0
DE000HT48VJ6	DE000HT48VN8	DE000HT48VS7	DE000HT48VT5	DE000HT48VU3	DE000HT48VV1
DE000HT48VW9	DE000HT48W08	DE000HT48W32	DE000HT48WG0	DE000HT48WM8	DE000HT48WQ9
DE000HT48WR7	DE000HT48WX5	DE000HT48WY3	DE000HT48WZ0	DE000HT48X07	DE000HT48X15
DE000HT48X23	DE000HT48X31	DE000HT48X49	DE000HT48X56	DE000HT48X64	DE000HT48X72
DE000HT48X80	DE000HT48X98	DE000HT48XA1	DE000HT48XB9	DE000HT48XJ2	DE000HT48XK0
DE000HT48XL8	DE000HT48XM6	DE000HT48XN4	DE000HT48XP9	DE000HT48XQ7	DE000HT48XR5
DE000HT48XS3	DE000HT48XT1	DE000HT48XU9	DE000HT48XV7	DE000HT48XW5	DE000HT48XX3
DE000HT48XY1	DE000HT48XZ8	DE000HT48Y06	DE000HT48Y14	DE000HT48Y22	DE000HT48Y89
DE000HT48YZ6	DE000HT48Z05	DE000HT48Z13	DE000HT48Z21	DE000HT48Z39	DE000HT48ZB4
DE000HT48ZE8	DE000HT48ZH1	DE000HT48ZJ7	DE000HT48ZK5	DE000HT48ZL3	DE000HT48ZT6
DE000HT48ZW0	DE000HT49025	DE000HT49033	DE000HT49058	DE000HT49066	DE000HT49074
DE000HT490D8	DE000HT490E6	DE000HT490L1	DE000HT490M9	DE000HT490N7	DE000HT490R8
DE000HT490S6	DE000HT490T4	DE000HT490U2	DE000HT490V0	DE000HT490W8	DE000HT490X6
DE000HT49116	DE000HT49124	DE000HT49132	DE000HT49173	DE000HT49181	DE000HT491A2
DE000HT491C8	DE000HT49645	DE000HT49652	DE000HT49660	DE000HT496A1	DE000HT496C7
DE000HT496D5	DE000HT496J2	DE000HT496K0	DE000HT496L8	DE000HT496Q7	DE000HT496R5
DE000HT496X3	DE000HT496Y1	DE000HT49702	DE000HT49728	DE000HT49793	DE000HT497J0

DE000HT497K8	DE000HT497U7	DE000HT497V5	DE000HT497W3	DE000HT49835	DE000HT49843
DE000HT49850	DE000HT49868	DE000HT498A7	DE000HT498B5	DE000HT498C3	DE000HT498G4
DE000HT498Q3	DE000HT498W1	DE000HT499C1	DE000HT499E7	DE000HT499F4	DE000HT499J6
DE000HT499L2	DE000HT499M0	DE000HT499P3	DE000HT499V1	DE000HT49A29	DE000HT49A78
DE000HT49AE9	DE000HT49AL4	DE000HT49AM2	DE000HT49AN0	DE000HT49AR1	DE000HT49AS9
DE000HT49AU5	DE000HT49AX9	DE000HT49AY7	DE000HT49AZ4	DE000HT49B93	DE000HT49BB3
DE000HT49BC1	DE000HT49BD9	DE000HT49BN8	DE000HT49BS7	DE000HT49BW9	DE000HT49BX7
DE000HT49BY5	DE000HT49C27	DE000HT49C35	DE000HT49C43	DE000HT49C50	DE000HT49C92
DE000HT49CB1	DE000HT49CC9	DE000HT49CD7	DE000HT49CK2	DE000HT49CT3	DE000HT49CX5
DE000HT49D00	DE000HT49D34	DE000HT49D42	DE000HT49D59	DE000HT49D67	DE000HT49D75
DE000HT49D83	DE000HT49DA1	DE000HT49DB9	DE000HT49DY1	DE000HT49E09	DE000HT49EJ0
DE000HT49EK8	DE000HT49EL6	DE000HT49EM4	DE000HT49ET9	DE000HT49F24	DE000HT49F32
DE000HT49F40	DE000HT49F65	DE000HT49F73	DE000HT49F81	DE000HT49FB4	DE000HT49FG3
DE000HT49FM1	DE000HT49FN9	DE000HT49FP4	DE000HT49FT6	DE000HT49FU4	DE000HT49FX8
DE000HT49G56	DE000HT49G72	DE000HT49GB2	DE000HT49GT4	DE000HT49H63	DE000HT49H71
DE000HT49HG9	DE000HT49HL9	DE000HT49HN5	DE000HT49HP0	DE000HT49HQ8	DE000HT49HT2
DE000HT49HU0	DE000HT49HX4	DE000HT49J38	DE000HT49J95	DE000HT49JB6	DE000HT49JF7
DE000HT49JG5	DE000HT49JH3	DE000HT49JX0	DE000HT49K01	DE000HT49K35	DE000HT49KF5
DE000HT49KH1	DE000HT49KP4	DE000HT49KR0	DE000HT49L18	DE000HT49L34	DE000HT49L59
DE000HT49L67	DE000HT49L75	DE000HT49L83	DE000HT49LB2	DE000HT49LF3	DE000HT49LN7
DE000HT49LT4	DE000HT49LU2	DE000HT49LV0	DE000HT49M09	DE000HT49M25	DE000HT49M66
DE000HT49M74	DE000HT49M82	DE000HT49M90	DE000HT49MA2	DE000HT49MB0	DE000HT49MC8
DE000HT49MD6	DE000HT49ME4	DE000HT49MF1	DE000HT49MR6	DE000HT49MS4	DE000HT49MU0
DE000HT49N16	DE000HT49N81	DE000HT49NG7	DE000HT49NJ1	DE000HT49NL7	DE000HT49NM5
DE000HT49NN3	DE000HT49NQ6	DE000HT49NU8	DE000HT49NW4	DE000HT49NX2	DE000HT49NY0
DE000HT49NZ7	DE000HT49P22	DE000HT49PB3	DE000HT49PM0	DE000HT49PP3	DE000HT49PT5
DE000HT49Q05	DE000HT49Q13	DE000HT49Q21	DE000HT49Q39	DE000HT49Q47	DE000HT49Q54
DE000HT49QD7	DE000HT49QL0	DE000HT49QN6	DE000HT49QP1	DE000HT49QW7	DE000HT49QZ0
DE000HT49R04	DE000HT49RF0	DE000HT49RG8	DE000HT49RQ7	DE000HT49RU9	DE000HT49RY1
DE000HT49S03	DE000HT49S11	DE000HT49S29	DE000HT49S94	DE000HT49SC5	DE000HT49SH4
DE000HT49SM4	DE000HT49SQ5	DE000HT49SR3	DE000HT49SS1	DE000HT49ST9	DE000HT49T85
DE000HT49V99	DE000HT49WB9	DE000HT49WC7	DE000HT49WD5	DE000HT49WF0	DE000HT49WK0
DE000HT49WL8	DE000HT49WM6	DE000HT49WN4	DE000HT49X22	DE000HT49X30	DE000HT49X48
DE000HT49X71	DE000HT49XC5	DE000HT49XD3	DE000HT49XE1	DE000HT49XS1	DE000HT49XU7
DE000HT49XX1	DE000HT49XZ6	DE000HT49Y05	DE000HT49Y21	DE000HT49Y39	DE000HT49Y47
DE000HT49Y62	DE000HT49Y88	DE000HT49YC3	DE000HT49YE9	DE000HT49YG4	DE000HT49YK6
DE000HT49YL4	DE000HT49YP5	DE000HT49YQ3	DE000HT49YR1	DE000HT49YS9	DE000HT49YT7
DE000HT49YW1	DE000HT49Z53	DE000HT49Z61	DE000HT49ZG1	DE000HT49ZH9	DE000HT49ZQ0
DE000HT49ZR8	DE000HT49ZW8	DE000HT49ZX6	DE000HT49ZY4	DE000HT49ZZ1	DE000HT4A003
DE000HT4A045	DE000HT4A086	DE000HT4A0C1	DE000HT4A0G2	DE000HT4A0H0	DE000HT4A0Q1
DE000HT4A6J3	DE000HT4A6L9	DE000HT4A7T0	DE000HT4A8B6	DE000HT4A8E0	DE000HT4A961
DE000HT4A9D0	DE000HT4A9H1	DE000HT4A9X8	DE000HT4AAC7	DE000HT4AAF0	DE000HT4AAR5
DE000HT4AAW5	DE000HT4AAZ8	DE000HT4AB60	DE000HT4AB94	DE000HT4ABD3	DE000HT4ABF8
DE000HT4ABZ6	DE000HT4AC51	DE000HT4AC69	DE000HT4ACM2	DE000HT4ACT7	DE000HT4AD43
DE000HT4AEC9	DE000HT4AER7	DE000HT4AEV9	DE000HT4AF41	DE000HT4AFH5	DE000HT4AGA8
DE000HT4AGS0	DE000HT4AGU6	DE000HT4AH07	DE000HT4AHE8	DE000HT4AJF1	DE000HT4AKN3
DE000HT4AKT0	DE000HT4AKU8	DE000HT4AKV6	DE000HT4AL01	DE000HT4AL68	DE000HT4ALC4
DE000HT4ALV4	DE000HT4AME8	DE000HT4AMU4	DE000HT4ANG1	DE000HT4APR3	DE000HT4APV5
DE000HT4AQ22	DE000HT4AQ89	DE000HT4AQ97	DE000HT4AQA7	DE000HT4AQB5	DE000HT4AQG4
DE000HT4AQP5	DE000HT4AQY7	DE000HT4ARU3	DE000HT4ARW9	DE000HT4ASG0	DE000HT4ATQ7
DE000HT4AUC5	DE000HT4AVB5	DE000HT4AWM0	DE000HT4AX72	DE000HT4AXJ4	DE000HT4AXL0
DE000HT4AY14	DE000HT4AY48	DE000HT4AY71	DE000HT4AYQ7	DE000HT4AYS3	DE000HT4AZ21
DE000HT4AZ39	DE000HT4AZK7	DE000HT4B1B0	DE000HT4B1C8	DE000HT4B1Z9	DE000HT4B217
DE000HT4B225	DE000HT4B233	DE000HT4B274	DE000HT4B282	DE000HT4B290	DE000HT4B2D4
DE000HT4B3H3	DE000HT4B3J9	DE000HT4B3K7	DE000HT4B3L5	DE000HT4B3M3	DE000HT4B3N1
DE000HT4B3P6	DE000HT4B3Q4	DE000HT4B3R2	DE000HT4B3S0	DE000HT4B3T8	DE000HT4B3U6
DE000HT4B3W2	DE000HT4B3X0	DE000HT4B3Y8	DE000HT4B3Z5	DE000HT4B407	DE000HT4B415
DE000HT4B423	DE000HT4B431	DE000HT4B449	DE000HT4B456	DE000HT4B464	DE000HT4B472
DE000HT4B480	DE000HT4B498	DE000HT4B4A6	DE000HT4B4B4	DE000HT4B4C2	DE000HT4B4D0
DE000HT4B4E8	DE000HT4B4G3	DE000HT4B4N9	DE000HT4B4P4	DE000HT4B4Q2	DE000HT4B4R0
DE000HT4B4X8	DE000HT4B4Y6	DE000HT4B4Z3	DE000HT4B506	DE000HT4B514	DE000HT4B522
DE000HT4B530	DE000HT4B548	DE000HT4B555	DE000HT4B563	DE000HT4B571	DE000HT4B5N6
DE000HT4B5P1	DE000HT4B5Q9	DE000HT4B5R7	DE000HT4B5S5	DE000HT4B5T3	DE000HT4B5U1
DE000HT4B5V9	DE000HT4B5W7	DE000HT4B5X5	DE000HT4B5Y3	DE000HT4B6H6	DE000HT4B6J2
DE000HT4B6K0	DE000HT4B6L8	DE000HT4B6M6	DE000HT4B6N4	DE000HT4B6P9	DE000HT4B6Q7
DE000HT4B6R5	DE000HT4B6S3	DE000HT4B6T1	DE000HT4B6U9	DE000HT4B6V7	DE000HT4B6W5
DE000HT4B6X3	DE000HT4B6Y1	DE000HT4B6Z8	DE000HT4B704	DE000HT4B7C5	DE000HT4B7D3
DE000HT4B7E1	DE000HT4B7F8	DE000HT4B7G6	DE000HT4B7H4	DE000HT4B7J0	DE000HT4B7K8
DE000HT4B7L6	DE000HT4B7M4	DE000HT4B7N2	DE000HT4B7P7	DE000HT4B811	DE000HT4B829
DE000HT4B837	DE000HT4B845	DE000HT4B852	DE000HT4B860	DE000HT4B878	DE000HT4B886
DE000HT4B894	DE000HT4B8A7	DE000HT4B8B5	DE000HT4B8C3	DE000HT4B8D1	DE000HT4B8E9
DE000HT4B8F6	DE000HT4B8G4	DE000HT4B8H2	DE000HT4B8J8	DE000HT4B8K6	DE000HT4B8L4

DE000HT4B944	DE000HT4B951	DE000HT4B969	DE000HT4B977	DE000HT4B9V1	DE000HT4B9W9
DE000HT4B9X7	DE000HT4BA60	DE000HT4BA78	DE000HT4BA86	DE000HT4BA94	DE000HT4BAA9
DE000HT4BAC5	DE000HT4BAD3	DE000HT4BAE1	DE000HT4BAF8	DE000HT4BAG6	DE000HT4BAH4
DE000HT4BAJ0	DE000HT4BAK8	DE000HT4BAL6	DE000HT4BAM4	DE000HT4BAQ5	DE000HT4BAR3
DE000HT4BAV5	DE000HT4BAW3	DE000HT4BAX1	DE000HT4BB36	DE000HT4BB44	DE000HT4BB51
DE000HT4BB69	DE000HT4BBC3	DE000HT4BBD1	DE000HT4BBF6	DE000HT4BBH2	DE000HT4BBJ8
DE000HT4BBP5	DE000HT4BBQ3	DE000HT4BBR1	DE000HT4BBS9	DE000HT4BBT7	DE000HT4BBU5
DE000HT4BC35	DE000HT4BC43	DE000HT4BC50	DE000HT4BC68	DE000HT4BC76	DE000HT4BC84
DE000HT4BC92	DE000HT4BCA5	DE000HT4BCB3	DE000HT4BCJ6	DE000HT4BCN8	DE000HT4BCP3
DE000HT4BCS7	DE000HT4BCT5	DE000HT4BCX7	DE000HT4BCY5	DE000HT4BD00	DE000HT4BD18
DE000HT4BD26	DE000HT4BD67	DE000HT4BD91	DE000HT4BDF2	DE000HT4BDN6	DE000HT4BDP1
DE000HT4BDT3	DE000HT4BDV9	DE000HT4BDW7	DE000HT4BDX5	DE000HT4BDY3	DE000HT4BE09
DE000HT4BE17	DE000HT4BE25	DE000HT4BE33	DE000HT4BEB9	DE000HT4BEK0	DE000HT4BEL8
DE000HT4BEM6	DE000HT4BEQ7	DE000HT4BF08	DE000HT4BF24	DE000HT4BF32	DE000HT4BF40
DE000HT4BF57	DE000HT4BF73	DE000HT4BHP2	DE000HT4BHR8	DE000HT4BHS6	DE000HT4BHT4
DE000HT4BHU2	DE000HT4BHV0	DE000HT4BHW8	DE000HT4BHX6	DE000HT4BHY4	DE000HT4BHZ1
DE000HT4BJ04	DE000HT4BJ53	DE000HT4BJ79	DE000HT4BJ87	DE000HT4BJD4	DE000HT4BJE2
DE000HT4BJF9	DE000HT4BJH5	DE000HT4BJJ1	DE000HT4BJK9	DE000HT4BJL7	DE000HT4BJP8
DE000HT4BJQ6	DE000HT4BJR4	DE000HT4BJS2	DE000HT4BJU8	DE000HT4BJW4	DE000HT4BJX2
DE000HT4BJY0	DE000HT4BJZ7	DE000HT4BK01	DE000HT4BK19	DE000HT4BK27	DE000HT4BK35
DE000HT4BK43	DE000HT4BK50	DE000HT4BK68	DE000HT4BK84	DE000HT4BKB6	DE000HT4BKC4
DE000HT4BKM3	DE000HT4BKN1	DE000HT4BKP6	DE000HT4BKQ4	DE000HT4BKR2	DE000HT4BKU6
DE000HT4BKX0	DE000HT4BKZ5	DE000HT4BL00	DE000HT4BL42	DE000HT4BL67	DE000HT4BL83
DE000HT4BLA6	DE000HT4BLB4	DE000HT4BLC2	DE000HT4BLD0	DE000HT4BLH1	DE000HT4BLJ7
DE000HT4BLM1	DE000HT4BLN9	DE000HT4BLP4	DE000HT4BLQ2	DE000HT4BLR0	DE000HT4BLV2
DE000HT4BLW0	DE000HT4BLY6	DE000HT4BM41	DE000HT4BM74	DE000HT4BM82	DE000HT4BM90
DE000HT4BMA4	DE000HT4BMC0	DE000HT4BMD8	DE000HT4BME6	DE000HT4BMF3	DE000HT4BMH9
DE000HT4BML1	DE000HT4BMS6	DE000HT4BMT4	DE000HT4BMX6	DE000HT4BMY4	DE000HT4BMZ1
DE000HT4BN24	DE000HT4BN32	DE000HT4BNA2	DE000HT4BNB0	DE000HT4BNF1	DE000HT4BNG9
DE000HT4BNL9	DE000HT4BNM7	DE000HT4BNN5	DE000HT4BNS4	DE000HT4BNT2	DE000HT4BNU0
DE000HT4BNW6	DE000HT4BNZ9	DE000HT4BP06	DE000HT4BP14	DE000HT4BP22	DE000HT4BP30
DE000HT4BP55	DE000HT4BPB5	DE000HT4BPD1	DE000HT4BPE9	DE000HT4BPF6	DE000HT4BPH2
DE000HT4BPJ8	DE000HT4BPK6	DE000HT4BPL4	DE000HT4BPM2	DE000HT4BPN0	DE000HT4BPP5
DE000HT4BPQ3	DE000HT4BPR1	DE000HT4BPS9	DE000HT4BPT7	DE000HT4BPU5	DE000HT4BPV3
DE000HT4BPW1	DE000HT4BPZ4	DE000HT4BQ05	DE000HT4BQ21	DE000HT4BQ39	DE000HT4BQ47
DE000HT4BQ54	DE000HT4BQ70	DE000HT4BQB3	DE000HT4BQD9	DE000HT4BQH0	DE000HT4BQJ6
DE000HT4BQK4	DE000HT4BQL2	DE000HT4BQN8	DE000HT4BQP3	DE000HT4BQW9	DE000HT4BQX7
DE000HT4BQY5	DE000HT4BQZ2	DE000HT4BR46	DE000HT4BR53	DE000HT4BR61	DE000HT4BR79
DE000HT4BRA3	DE000HT4BRB1	DE000HT4BRC9	DE000HT4BRD7	DE000HT4BRK2	DE000HT4BRL0
DE000HT4BRM8	DE000HT4BRT3	DE000HT4BRX5	DE000HT4BRY3	DE000HT4BS03	DE000HT4BS11
DE000HT4BS29	DE000HT4BS37	DE000HT4BS52	DE000HT4BS60	DE000HT4BS78	DE000HT4BS86
DE000HT4BS94	DE000HT4BSC7	DE000HT4BSD5	DE000HT4BSF0	DE000HT4BSG8	DE000HT4BSM6
DE000HT4BSN4	DE000HT4BSP9	DE000HT4BSQ7	DE000HT4BSV7	DE000HT4BSW5	DE000HT4BSY1
DE000HT4BT44	DE000HT4BT77	DE000HT4BT93	DE000HT4BTA9	DE000HT4BTF8	DE000HT4BTG6
DE000HT4BTH4	DE000HT4BTL6	DE000HT4BTN2	DE000HT4BTQ5	DE000HT4BTR3	DE000HT4BTS1
DE000HT4BTT9	DE000HT4BTW3	DE000HT4BTX1	DE000HT4BTY9	DE000HT4BTZ6	DE000HT4BU09
DE000HT4BU17	DE000HT4BU25	DE000HT4BU33	DE000HT4BU41	DE000HT4BU82	DE000HT4BU90
DE000HT4BUA7	DE000HT4BUB5	DE000HT4BUD1	DE000HT4BUF6	DE000HT4BUG4	DE000HT4BVT5
DE000HT4BY47	DE000HT4BY54	DE000HT4BY62	DE000HT4BY70	DE000HT4BY88	DE000HT4BYK8
DE000HT4BYL6	DE000HT4BYM4	DE000HT4BYQ5	DE000HT4BYT9	DE000HT4BYY9	DE000HT4BYZ6
DE000HT4BZ04	DE000HT4BZ12	DE000HT4BZ20	DE000HT4BZ38	DE000HT4BZ46	DE000HT4BZ53
DE000HT4BZ61	DE000HT4BZ87	DE000HT4BZ95	DE000HT4BZA6	DE000HT4BZB4	DE000HT4BZC2
DE000HT4BZD0	DE000HT4BZN9	DE000HT4BZS8	DE000HT4BZT6	DE000HT4BZU4	DE000HT4BZV2
DE000HT4BZW0	DE000HT4BZY6	DE000HT4C017	DE000HT4C025	DE000HT4C082	DE000HT4C090
DE000HT4C0A3	DE000HT4C0B1	DE000HT4C0C9	DE000HT4C0D7	DE000HT4C0G0	DE000HT4C0H8
DE000HT4C0L0	DE000HT4C0M8	DE000HT4C0N6	DE000HT4C0Q9	DE000HT4C0R7	DE000HT4C0S5
DE000HT4C0T3	DE000HT4C0U1	DE000HT4C1F0	DE000HT4C1G8	DE000HT4C1J2	DE000HT4C1U9
DE000HT4C1Y1	DE000HT4C215	DE000HT4C256	DE000HT4C3J8	DE000HT4C3Q3	DE000HT4C462
DE000HT4C8H1	DE000HT4C8M1	DE000HT4C8N9	DE000HT4C8Y6	DE000HT4C9J5	DE000HT4C9L1
DE000HT4C9Y4	DE000HT4CA77	DE000HT4CAG4	DE000HT4CAS9	DE000HT4CAY7	DE000HT4CB01
DE000HT4CB19	DE000HT4CB35	DE000HT4CB84	DE000HT4CBB3	DE000HT4CBE7	DE000HT4CBF4
DE000HT4CBH0	DE000HT4CBL2	DE000HT4CBM0	DE000HT4CBR9	DE000HT4CBV1	DE000HT4CBY5
DE000HT4CCC9	DE000HT4CCH8	DE000HT4CD33	DE000HT4CD41	DE000HT4CD66	DE000HT4CD90
DE000HT4CDE3	DE000HT4CDH6	DE000HT4CDJ2	DE000HT4CDL8	DE000HT4CDM6	DE000HT4CDX3
DE000HT4CE08	DE000HT4CE24	DE000HT4CEA9	DE000HT4CEC5	DE000HT4CEE1	DE000HT4CEG6
DE000HT4CET9	DE000HT4CEU7	DE000HT4CEX1	DE000HT4CEY9	DE000HT4CF15	DE000HT4CF64
DE000HT4CF72	DE000HT4CF80	DE000HT4CFF5	DE000HT4CFJ7	DE000HT4CFM1	DE000HT4CFP4
DE000HT4CFX8	DE000HT4CG06	DE000HT4CG71	DE000HT4CGE6	DE000HT4CGF3	DE000HT4CGJ5
DE000HT4CGK3	DE000HT4CGP2	DE000HT4CGS6	DE000HT4CGW8	DE000HT4CH21	DE000HT4CH39
DE000HT4CHF1	DE000HT4CHJ3	DE000HT4CHK1	DE000HT4CHN5	DE000HT4CHR6	DE000HT4CHY2
DE000HT4CJ11	DE000HT4CJ37	DE000HT4CK00	DE000HT4CK59	DE000HT4CKN9	DE000HT4CKU4
DE000HT4CKX8	DE000HT4CL82	DE000HT4CM24	DE000HT4CM73	DE000HT4CM81	DE000HT4CMC8

DE000HT4CML9	DE000HT4CMM7	DE000HT4CMP0	DE000HT4CN15	DE000HT4CNZ7	DE000HT4CPC1
DE000HT4CPE7	DE000HT4CQX5	DE000HT4CS77	DE000HT4CSY9	DE000HT4CTP5	DE000HT4CTZ4
DE000HT4CU57	DE000HT4CVB1	DE000HT4CVC9	DE000HT4CVD7	DE000HT4CVT3	DE000HT4CVU1
DE000HT4CVV9	DE000HT4CVX5	DE000HT4CVY3	DE000HT4CXS1	DE000HT4CXT9	DE000HT4CXU7
DE000HT4CXV5	DE000HT4CXW3	DE000HT4CXX1	DE000HT4CYS9	DE000HT4CYT7	DE000HT4CYU5
DE000HT4CYV3	DE000HT4CYW1	DE000HT4CZ11	DE000HT4CZ45	DE000HT4CZ52	DE000HT4CZ60
DE000HT4CZP2	DE000HT4CZQ0	DE000HT4CZR8	DE000HT4CZS6	DE000HT4CZT4	DE000HT4CZU2
DE000HT4CZV0	DE000HT4D080	DE000HT4D098	DE000HT4D0Z9	DE000HT4D106	DE000HT4D114
DE000HT4D122	DE000HT4D130	DE000HT4D148	DE000HT4D1Q6	DE000HT4D1R4	DE000HT4D1S2
DE000HT4D1T0	DE000HT4D1U8	DE000HT4D1V6	DE000HT4D1W4	DE000HT4D1X2	DE000HT4D2B6
DE000HT4D2C4	DE000HT4D2P6	DE000HT4D2Q4	DE000HT4D2U6	DE000HT4D2Y8	DE000HT4D2Z5
DE000HT4D387	DE000HT4D3C2	DE000HT4D437	DE000HT4D4E6	DE000HT4D4F3	DE000HT4D4K3
DE000HT4D4Y4	DE000HT4D502	DE000HT4D544	DE000HT4D551	DE000HT4D5F0	DE000HT4D5H6
DE000HT4D5K0	DE000HT4D5S3	DE000HT4D635	DE000HT4D643	DE000HT4D650	DE000HT4D668
DE000HT4D6E1	DE000HT4D6L6	DE000HT4D6P7	DE000HT4D767	DE000HT4D775	DE000HT4D783
DE000HT4D7N0	DE000HT4D7U5	DE000HT4D817	DE000HT4D8B3	DE000HT4D8K4	DE000HT4D8T5
DE000HT4D924	DE000HT4D973	DE000HT4D9E5	DE000HT4D9R7	DE000HT4D9Z0	DE000HT4DAP3
DE000HT4DAR9	DE000HT4DB67	DE000HT4DBD7	DE000HT4DBE5	DE000HT4DBF2	DE000HT4DBG0
DE000HT4DBN6	DE000HT4DC17	DE000HT4DCD5	DE000HT4DCS3	DE000HT4DCV7	DE000HT4DCX3
DE000HT4DCY1	DE000HT4DD73	DE000HT4DD81	DE000HT4DDA9	DE000HT4DDD3	DE000HT4DDG6
DE000HT4DER1	DE000HT4DF30	DE000HT4DF48	DE000HT4DF55	DE000HT4DF71	DE000HT4DFC0
DE000HT4DFD8	DE000HT4DFG1	DE000HT4DFJ5	DE000HT4DFM9	DE000HT4DFN7	DE000HT4DFP2
DE000HT4DFQ0	DE000HT4DFS6	DE000HT4DFV0	DE000HT4DLW6	DE000HT4DM23	DE000HT4DM64
DE000HT4DM72	DE000HT4DMF9	DE000HT4DMK9	DE000HT4DMY0	DE000HT4DN89	DE000HT4DNG5
DE000HT4DNS0	DE000HT4DNY8	DE000HT4DP79	DE000HT4DPA3	DE000HT4DPF2	DE000HT4DPU1
DE000HT4DPY3	DE000HT4DQ45	DE000HT4DQ52	DE000HT4DQ94	DE000HT4DQG8	DE000HT4DQU9
DE000HT4DQZ8	DE000HT4DRD3	DE000HT4DRF8	DE000HT4DRJ0	DE000HT4DRX1	DE000HT4DS76
DE000HT4DSA7	DE000HT4DSH2	DE000HT4DSM2	DE000HT4DT26	DE000HT4DTQ1	DE000HT4DTT5
DE000HT4DU15	DE000HT4DU31	DE000HT4DUM8	DE000HT4DUW7	DE000HT4DVC7	DE000HT4DVX3
DE000HT4DW05	DE000HT4DW13	DE000HT4DWG6	DE000HT4DX38	DE000HT4DXG4	DE000HT4DYD9
DE000HT4DZT2	DE000HT4E047	DE000HT4E054	DE000HT4E070	DE000HT4E0E3	DE000HT4E0S3
DE000HT4E187	DE000HT4E229	DE000HT4E294	DE000HT4E2B5	DE000HT4E3L2	DE000HT4E484
DE000HT4E4W7	DE000HT4E7M1	DE000HT4E7X8	DE000HT4E898	DE000HT4E8B2	DE000HT4E8G1
DE000HT4E8J5	DE000HT4E8K3	DE000HT4E8M9	DE000HT4E8Q0	DE000HT4EA59	DE000HT4EBW5
DE000HT4ECE1	DE000HT4ECG6	DE000HT4ECH4	DE000HT4ECJ0	DE000HT4ECK8	DE000HT4ECL6
DE000HT4ECM4	DE000HT4ECP7	DE000HT4EDN0	DE000HT4EDP5	DE000HT4EEF4	DE000HT4EEG2
DE000HT4EEH0	DE000HT4EEK4	DE000HT4EEL2	DE000HT4EEM0	DE000HT4EEN8	DE000HT4EEP3
DE000HT4EEQ1	DE000HT4EEY5	DE000HT4EGM5	DE000HT4EHK7	DE000HT4EHY8	DE000HT4EJS6
DE000HT4EJT4	DE000HT4EJU2	DE000HT4EJV0	DE000HT4EK40	DE000HT4EK57	DE000HT4EK99
DE000HT4EKF1	DE000HT4EKG9	DE000HT4EKN5	DE000HT4EKS4	DE000HT4EKU0	DE000HT4EKV8
DE000HT4EKW6	DE000HT4EKX4	DE000HT4EKZ9	DE000HT4EL07	DE000HT4EL15	DE000HT4EL56
DE000HT4F259	DE000HT4F2A6	DE000HT4F2B4	DE000HT4F2C2	DE000HT4F2E8	DE000HT4F2F5
DE000HT4F2G3	DE000HT4F2P4	DE000HT4F2Q2	DE000HT4F2R0	DE000HT4F382	DE000HT4F3C0
DE000HT4F3E6	DE000HT4F3F3	DE000HT4F3J5	DE000HT4F3N7	DE000HT4F3P2	DE000HT4F3Q0
DE000HT4F3Y4	DE000HT4F3Z1	DE000HT4F416	DE000HT4F424	DE000HT4F432	DE000HT4F440
DE000HT4F457	DE000HT4F473	DE000HT4F4A2	DE000HT4F4T2	DE000HT4F572	DE000HT4F6Y7
DE000HT4F853	DE000HT4F8A3	DE000HT4F8L0	DE000HT4F8Q9	DE000HT4F8T3	DE000HT4F8Y3
DE000HT4F952	DE000HT4F9D5	DE000HT4F9L8	DE000HT4F9P9	DE000HT4F9W5	DE000HT4F9X3
DE000HT4FA58	DE000HT4FA90	DE000HT4FCC2	DE000HT4FDE6	DE000HT4FE96	DE000HT4FEP0
DE000HT4FF61	DE000HT4FF95	DE000HT4FHU3	DE000HT4FKD3	DE000HT4FL06	DE000HT4FL30
DE000HT4FLA7	DE000HT4FLD1	DE000HT4FLG4	DE000HT4FLJ8	DE000HT4FLM2	DE000HT4FLR1
DE000HT4FLW1	DE000HT4FMD9	DE000HT4FMN8	DE000HT4FMS7	DE000HT4FN95	DE000HT4FQ43
DE000HT4FQ50	DE000HT4FQ68	DE000HT4FQ92	DE000HT4FQA6	DE000HT4FQC2	DE000HT4FQD0
DE000HT4FQE8	DE000HT4FQF5	DE000HT4FQH1	DE000HT4FQJ7	DE000HT4FQK5	DE000HT4FQM1
DE000HT4FQR0	DE000HT4FQT6	DE000HT4FQU4	DE000HT4FQX8	DE000HT4FQZ3	DE000HT4FR18
DE000HT4FR34	DE000HT4FR42	DE000HT4FR75	DE000HT4FR91	DE000HT4FRB2	DE000HT4FRE6
DE000HT4FRH9	DE000HT4FRK3	DE000HT4FRL1	DE000HT4FRM9	DE000HT4FRN7	DE000HT4FRP2
DE000HT4FRR8	DE000HT4FRS6	DE000HT4FRT4	DE000HT4FRU2	DE000HT4FRW8	DE000HT4FRZ1
DE000HT4FS25	DE000HT4FS74	DE000HT4FSA2	DE000HT4FSF1	DE000HT4FSJ3	DE000HT4FSL9
DE000HT4FSS4	DE000HT4FST2	DE000HT4FSU0	DE000HT4FSV8	DE000HT4FSW6	DE000HT4FSZ9
DE000HT4FTE2	DE000HT4FTG7	DE000HT4FTJ1	DE000HT4FTL7	DE000HT4FTM5	DE000HT4FTN3
DE000HT4FTP8	DE000HT4FTQ6	DE000HT4FTV6	DE000HT4FU13	DE000HT4FU21	DE000HT4FU39
DE000HT4FU47	DE000HT4FU62	DE000HT4FU70	DE000HT4FU96	DE000HT4FUA8	DE000HT4FUF7
DE000HT4FUG5	DE000HT4FUJ9	DE000HT4FUK7	DE000HT4FUL5	DE000HT4FUM3	DE000HT4FUR2
DE000HT4FUT8	DE000HT4FWR8	DE000HT4FWU2	DE000HT4FXJ3	DE000HT4FXK1	DE000HT4FXL9
DE000HT4FXN5	DE000HT4FXQ8	DE000HT4FXR6	DE000HT4FXS4	DE000HT4FXT2	DE000HT4FXU0
DE000HT4FXZ9	DE000HT4FY19	DE000HT4FY27	DE000HT4FY43	DE000HT4G2L2	DE000HT4G2M0
DE000HT4G2N8	DE000HT4G2Y5	DE000HT4G2Z2	DE000HT4G307	DE000HT4G315	DE000HT4G323
DE000HT4G331	DE000HT4G349	DE000HT4G356	DE000HT4G364	DE000HT4G372	DE000HT4G380
DE000HT4G398	DE000HT4G3A3	DE000HT4G3B1	DE000HT4G3C9	DE000HT4G3D7	DE000HT4G3E5
DE000HT4GN37	DE000HT4GN45	DE000HT4GN52	DE000HT4GN60	DE000HT4GN78	DE000HT4GN94
DE000HT4GNA1	DE000HT4GNB9	DE000HT4GNC7	DE000HT4GND5	DE000HT4GNE3	DE000HT4GNF0

DE000HT4GNG8	DE000HT4GNK0	DE000HT4GNN4	DE000HT4GNP9	DE000HT4GNQ7	DE000HT4GNR5
DE000HT4GNS3	DE000HT4GNT1	DE000HT4GNU9	DE000HT4GNV7	DE000HT4GNW5	DE000HT4GNX3
DE000HT4GNY1	DE000HT4GNZ8	DE000HT4GP01	DE000HT4GP19	DE000HT4GP27	DE000HT4GP35
DE000HT4GP76	DE000HT4GPA6	DE000HT4GPB4	DE000HT4GPC2	DE000HT4GPF5	DE000HT4GPG3
DE000HT4GPH1	DE000HT4GPJ7	DE000HT4GPK5	DE000HT4GPM1	DE000HT4GPN9	DE000HT4GPP4
DE000HT4GPQ2	DE000HT4GPR0	DE000HT4GPS8	DE000HT4GPU4	DE000HT4GPV2	DE000HT4GPW0
DE000HT4GPY6	DE000HT4GPZ3	DE000HT4GQ00	DE000HT4GQ18	DE000HT4GQ26	DE000HT4GQ34
DE000HT4GQ42	DE000HT4GQ59	DE000HT4GQ75	DE000HT4GQ83	DE000HT4GQ91	DE000HT4GQQ0
DE000HT4GQR8	DE000HT4GQS6	DE000HT4GR33	DE000HT4GRF1	DE000HT4GRH7	DE000HT4GRP0
DE000HT4GRZ9	DE000HT4GS32	DE000HT4GSA0	DE000HT4GSD4	DE000HT4GT56	DE000HT4GT72
DE000HT4GTF7	DE000HT4GTR2	DE000HT4GU53	DE000HT4GU61	DE000HT4GU95	DE000HT4GUA6
DE000HT4GUF5	DE000HT4GUG3	DE000HT4GUL3	DE000HT4GUS8	DE000HT4GV52	DE000HT4GVK3
DE000HT4GVQ0	DE000HT4GVR8	DE000HT4GVV0	DE000HT4GW85	DE000HT4GWA2	DE000HT4GWC8
DE000HT4GWL9	DE000HT4GWN5	DE000HT4GWQ8	DE000HT4GWX4	DE000HT4GX27	DE000HT4GX50
DE000HT4GX92	DE000HT4GXE2	DE000HT4GXF9	DE000HT4GXM5	DE000HT4GXP8	DE000HT4GXQ6
DE000HT4GY26	DE000HT4GY34	DE000HT4GYA8	DE000HT4GYB6	DE000HT4GYD2	DE000HT4GYE0
DE000HT4GYH3	DE000HT4GYM3	DE000HT4GYQ4	DE000HT4GYV4	DE000HT4GZ74	DE000HT4GZA5
DE000HT4GZC1	DE000HT4GZH0	DE000HT4GZP3	DE000HT4GZZ2	DE000HT4H008	DE000HT4H016
DE000HT4H024	DE000HT4H0E0	DE000HT4H0Q4	DE000HT4H115	DE000HT4H164	DE000HT4H198
DE000HT4H1B4	DE000HT4H1L3	DE000HT4H1M1	DE000HT4H1P4	DE000HT4H1R0	DE000HT4H1S8
DE000HT4H1X8	DE000HT4H214	DE000HT4H248	DE000HT4H2B2	DE000HT4H2M9	DE000HT4H321
DE000HT4H354	DE000HT4H3A2	DE000HT4H3C8	DE000HT4H3D6	DE000HT4H3K1	DE000HT4H3L9
DE000HT4H3P0	DE000HT4H3T2	DE000HT4H3U0	DE000HT4H3Y2	DE000HT4H4C6	DE000HT4H4D4
DE000HT4H4E2	DE000HT4H4H5	DE000HT4H4S2	DE000HT4H5A7	DE000HT4H5B5	DE000HT4H5T7
DE000HT4H5X9	DE000HT4H5Y7	DE000HT4H5Z4	DE000HT4H602	DE000HT4H651	DE000HT4H6A5
DE000HT4H6D9	DE000HT4H6F4	DE000HT4H6M0	DE000HT4H6S7	DE000HT4H6V1	DE000HT4H727
DE000HT4H735	DE000HT4H776	DE000HT4H7A3	DE000HT4H7B1	DE000HT4H7C9	DE000HT4H7E5
DE000HT4H7G0	DE000HT4H7J4	DE000HT4H7M8	DE000HT4H7N6	DE000HT4H7Q9	DE000HT4H7U1
DE000HT4H7X5	DE000HT4H818	DE000HT4H826	DE000HT4H834	DE000HT4H842	DE000HT4H859
DE000HT4H867	DE000HT4H883	DE000HT4H8B9	DE000HT4H8E3	DE000HT4H8F0	DE000HT4H8R5
DE000HT4H8W5	DE000HT4H8X3	DE000HT4H917	DE000HT4H933	DE000HT4H941	DE000HT4H958
DE000HT4H966	DE000HT4H990	DE000HT4H9C5	DE000HT4H9E1	DE000HT4H9H4	DE000HT4H9K8
DE000HT4H9L6	DE000HT4H9N2	DE000HT4H9P7	DE000HT4H9Q5	DE000HT4H9T9	DE000HT4H9U7
DE000HT4H9V5	DE000HT4H9Y9	DE000HT4HA07	DE000HT4HA23	DE000HT4HA64	DE000HT4HA80
DE000HT4HAC2	DE000HT4HAD0	DE000HT4HAG3	DE000HT4HAM1	DE000HT4HAP4	DE000HT4HAS8
DE000HT4HAT6	DE000HT4HAW0	DE000HT4HAX8	DE000HT4HAZ3	DE000HT4HB06	DE000HT4HB14
DE000HT4HB22	DE000HT4HB55	DE000HT4HB63	DE000HT4HBA4	DE000HT4HBB2	DE000HT4HBD8
DE000HT4HBF3	DE000HT4HBJ5	DE000HT4HBM9	DE000HT4HBN7	DE000HT4HBP2	DE000HT4HBQ0
DE000HT4HBS6	DE000HT4HBW8	DE000HT4HBX6	DE000HT4HBZ1	DE000HT4HC05	DE000HT4HC21
DE000HT4HC39	DE000HT4HC54	DE000HT4HC62	DE000HT4HC70	DE000HT4HC88	DE000HT4HC96
DE000HT4HCF1	DE000HT4HCG9	DE000HT4HCK1	DE000HT4HCL9	DE000HT4HCM7	DE000HT4HCN5
DE000HT4HCR6	DE000HT4HCT2	DE000HT4HCU0	DE000HT4HCV8	DE000HT4HCX4	DE000HT4HCZ9
DE000HT4HD04	DE000HT4HD38	DE000HT4HD95	DE000HT4HDC6	DE000HT4HDD4	DE000HT4HDE2
DE000HT4HDG7	DE000HT4HDJ1	DE000HT4HDN3	DE000HT4HDP8	DE000HT4HDQ6	DE000HT4HDR4
DE000HT4HDS2	DE000HT4HDV6	DE000HT4HDW4	DE000HT4HE37	DE000HT4HE60	DE000HT4HE86
DE000HT4HE94	DE000HT4HEB6	DE000HT4HEE0	DE000HT4HEM3	DE000HT4HEN1	DE000HT4HEY8
DE000HT4HEZ5	DE000HT4HF02	DE000HT4HF10	DE000HT4HF28	DE000HT4HF36	DE000HT4HF44
DE000HT4HF51	DE000HT4HF69	DE000HT4HF77	DE000HT4HF85	DE000HT4HF93	DE000HT4HFA5
DE000HT4HFB3	DE000HT4HFC1	DE000HT4HFE7	DE000HT4HFG2	DE000HT4HFH0	DE000HT4HFK4
DE000HT4HFL2	DE000HT4HFM0	DE000HT4HFN8	DE000HT4HFP3	DE000HT4HFQ1	DE000HT4HFR9
DE000HT4HFS7	DE000HT4HFT5	DE000HT4HFV1	DE000HT4HFW9	DE000HT4HFX7	DE000HT4HFY5
DE000HT4HPN7	DE000HT4HPP2	DE000HT4HPQ0	DE000HT4HPR8	DE000HT4HPS6	DE000HT4HPT4
DE000HT4HPV0	DE000HT4HPX6	DE000HT4HPY4	DE000HT4HPZ1	DE000HT4HQ09	DE000HT4HQ17
DE000HT4HQ25	DE000HT4HQ33	DE000HT4HQ74	DE000HT4HQ82	DE000HT4HQ90	DE000HT4HQA2
DE000HT4HQB0	DE000HT4HQC8	DE000HT4HQF1	DE000HT4HQJ3	DE000HT4HQK1	DE000HT4HQM7
DE000HT4HQN5	DE000HT4HQP0	DE000HT4HQQ8	DE000HT4HQR6	DE000HT4HQS4	DE000HT4HQV8
DE000HT4HQX4	DE000HT4HQY2	DE000HT4HQZ9	DE000HT4HR08	DE000HT4HR16	DE000HT4HR32
DE000HT4HR40	DE000HT4HR57	DE000HT4HR65	DE000HT4HR73	DE000HT4HRA0	DE000HT4HRB8
DE000HT4HRC6	DE000HT4HRD4	DE000HT4HRE2	DE000HT4HRG7	DE000HT4HRH5	DE000HT4HRJ1
DE000HT4HRK9	DE000HT4HRL7	DE000HT4HRM5	DE000HT4HRN3	DE000HT4HRQ6	DE000HT4HRR4
DE000HT4HRS2	DE000HT4HRT0	DE000HT4HRU8	DE000HT4HRX2	DE000HT4HSK7	DE000HT4HSL5
DE000HT4HSQ4	DE000HT4HT06	DE000HT4HT48	DE000HT4HTQ2	DE000HT4HU11	DE000HT4HU29
DE000HT4HUQ0	DE000HT4HUX6	DE000HT4HUY4	DE000HT4HV77	DE000HT4HVN5	DE000HT4HWA0
DE000HT4HWD4	DE000HT4HWM5	DE000HT4HWU8	DE000HT4HWX2	DE000HT4HX59	DE000HT4HX67
DE000HT4HXE0	DE000HT4HXQ4	DE000HT4HY17	DE000HT4HY90	DE000HT4HYA6	DE000HT4HYE8
DE000HT4HYZ3	DE000HT4HZU1	DE000HT4J0S8	DE000HT4J0X8	DE000HT4J178	DE000HT4J186
DE000HT4J1J5	DE000HT4J1W8	DE000HT4J244	DE000HT4J293	DE000HT4J2F1	DE000HT4J2N5
DE000HT4J2P0	DE000HT4J3N3	DE000HT4J3Q6	DE000HT4J5F4	DE000HT4J5K4	DE000HT4J6A3
DE000HT4J6M8	DE000HT4J6U1	DE000HT4J6Z0	DE000HT4J749	DE000HT4J764	DE000HT4J7W5
DE000HT4J806	DE000HT4J814	DE000HT4J822	DE000HT4J848	DE000HT4J855	DE000HT4J871
DE000HT4J889	DE000HT4J8A9	DE000HT4J8B7	DE000HT4J8D3	DE000HT4J8E1	DE000HT4J8G6
DE000HT4J8H4	DE000HT4J8N2	DE000HT4J8U7	DE000HT4J954	DE000HT4J970	DE000HT4J9A7

DE000HT4J9J8	DE000HT4J9K6	DE000HT4J9L4	DE000HT4J9P5	DE000HT4J9R1	DE000HT4J9S9
DE000HT4J9T7	DE000HT4J9Z4	DE000HT4JA39	DE000HT4JA54	DE000HT4JA62	DE000HT4JA70
DE000HT4JAA2	DE000HT4JAB0	DE000HT4JAF1	DE000HT4JAN5	DE000HT4JAR6	DE000HT4JAV8
DE000HT4JAX4	DE000HT4JAY2	DE000HT4JB53	DE000HT4JB61	DE000HT4JBB8	DE000HT4JBK9
DE000HT4JBL7	DE000HT4JBP8	DE000HT4JBU8	DE000HT4JBW4	DE000HT4JBX2	DE000HT4JC03
DE000HT4JC11	DE000HT4JC78	DE000HT4JC86	DE000HT4JC94	DE000HT4JCU6	DE000HT4JCV4
DE000HT4JDF5	DE000HT4JDL3	DE000HT4JDR0	DE000HT4JE68	DE000HT4JEC0	DE000HT4JEZ1
DE000HT4JF67	DE000HT4JF83	DE000HT4JFM6	DE000HT4JG09	DE000HT4JG17	DE000HT4JG41
DE000HT4JG90	DE000HT4JGE1	DE000HT4JGF8	DE000HT4JGG6	DE000HT4JGH4	DE000HT4JGJ0
DE000HT4JGK8	DE000HT4JGP7	DE000HT4JGQ5	DE000HT4JGU7	DE000HT4JGV5	DE000HT4JGW3
DE000HT4JJ55	DE000HT4JJ89	DE000HT4JKM6	DE000HT4JKN4	DE000HT4KX62	DE000HT4KX70
DE000HT4KX96	DE000HT4KXA2	DE000HT4KXC8	DE000HT4KXD6	DE000HT4KXF1	DE000HT4KXG9
DE000HT4KXK1	DE000HT4KXL9	DE000HT4KXM7	DE000HT4KXN5	DE000HT4KXP0	DE000HT4KXQ8
DE000HT4KY12	DE000HT4KYV6	DE000HT4KZX9	DE000HT4L018	DE000HT4L0T2	DE000HT4L117
DE000HT4L1Z7	DE000HT4L216	DE000HT4L232	DE000HT4L257	DE000HT4L265	DE000HT4L2P6
DE000HT4L2T8	DE000HT4L315	DE000HT4L3H1	DE000HT4L3T6	DE000HT4L430	DE000HT4L448
DE000HT4L489	DE000HT4L497	DE000HT4L4A4	DE000HT4L4C0	DE000HT4L4K3	DE000HT4L4P2
DE000HT4L4Q0	DE000HT4L4S6	DE000HT4L4V0	DE000HT4L4W8	DE000HT4L4Y4	DE000HT4L505
DE000HT4L570	DE000HT4L588	DE000HT4L5B9	DE000HT4L5W5	DE000HT4L5X3	DE000HT4L604
DE000HT4L620	DE000HT4L679	DE000HT4L695	DE000HT4L6R3	DE000HT4L6S1	DE000HT4L729
DE000HT4L737	DE000HT4L760	DE000HT4L7A7	DE000HT4L7M2	DE000HT4L7Y7	DE000HT4L7Z4
DE000HT4L893	DE000HT4L8B3	DE000HT4L8J6	DE000HT4L8K4	DE000HT4L8M0	DE000HT4L8N8
DE000HT4L950	DE000HT4L9D7	DE000HT4L9E5	DE000HT4L9G0	DE000HT4L9P1	DE000HT4L9V9
DE000HT4LAU6	DE000HT4LAV4	DE000HT4LAW2	DE000HT4LB34	DE000HT4LB75	DE000HT4LBJ7
DE000HT4LBR0	DE000HT4LBW0	DE000HT4LBX8	DE000HT4LCB2	DE000HT4LCD8	DE000HT4LCE6
DE000HT4LD81	DE000HT4LE56	DE000HT4LES2	DE000HT4LEU8	DE000HT4LF06	DE000HT4LF14
DE000HT4LF48	DE000HT4LFB5	DE000HT4LFM2	DE000HT4LFP5	DE000HT4LFQ3	DE000HT4LFS9
DE000HT4LFV3	DE000HT4LFZ4	DE000HT4LG13	DE000HT4LG62	DE000HT4LG96	DE000HT4LGB3
DE000HT4LGJ6	DE000HT4LH12	DE000HT4LH46	DE000HT4LK17	DE000HT4LK25	DE000HT4LK33
DE000HT4LK58	DE000HT4LK74	DE000HT4LKB5	DE000HT4LKC3	DE000HT4LKD1	DE000HT4LKE9
DE000HT4LKF6	DE000HT4LKL4	DE000HT4LKN0	DE000HT4LKP5	DE000HT4LKQ3	DE000HT4LKS9
DE000HT4LKX9	DE000HT4LKY7	DE000HT4LKZ4	DE000HT4LL08	DE000HT4LL16	DE000HT4LL24
DE000HT4LL32	DE000HT4LL40	DE000HT4LL73	DE000HT4LL99	DE000HT4LLB3	DE000HT4LLE7
DE000HT4LLG2	DE000HT4LLH0	DE000HT4LLM0	DE000HT4LLP3	DE000HT4LLQ1	DE000HT4LLV1
DE000HT4LLW9	DE000HT4LLY5	DE000HT4LLZ2	DE000HT4LM15	DE000HT4LM23	DE000HT4LM49
DE000HT4LM56	DE000HT4LM64	DE000HT4LM72	DE000HT4LM98	DE000HT4LMB1	DE000HT4LMG0
DE000HT4LMN6	DE000HT4LMP1	DE000HT4LMR7	DE000HT4LMS5	DE000HT4LMU1	DE000HT4LMV9
DE000HT4LMX5	DE000HT4LN71	DE000HT4LNA1	DE000HT4LNB9	DE000HT4LNG8	DE000HT4LNQ7
DE000HT4LNW5	DE000HT4LNY1	DE000HT4LP12	DE000HT4LP20	DE000HT4LP46	DE000HT4LP61
DE000HT4LP79	DE000HT4LP87	DE000HT4LP95	DE000HT4LPC2	DE000HT4LPD0	DE000HT4LPE8
DE000HT4LPH1	DE000HT4LPJ7	DE000HT4LPL3	DE000HT4LPM1	DE000HT4LPT6	DE000HT4LPU4
DE000HT4LQE6	DE000HT4LR51	DE000HT4LSQ6	DE000HT4LV71	DE000HT4LVA4	DE000HT4LVB2
DE000HT4LVC0	DE000HT4LVD8	DE000HT4LVE6	DE000HT4LVF3	DE000HT4LXE2	DE000HT4LXF9
DE000HT4LXR4	DE000HT4LXS2	DE000HT4LXT0	DE000HT4LXU8	DE000HT4LXV6	DE000HT4LYV4
DE000HT4LYW2	DE000HT4LYX0	DE000HT4LYY8	DE000HT4LYZ5	DE000HT4LZ02	DE000HT4LZ10
DE000HT4LZ28	DE000HT4LZ36	DE000HT4LZ44	DE000HT4LZ51	DE000HT4LZL2	DE000HT4LZM0
DE000HT4LZN8	DE000HT4LZP3	DE000HT4M032	DE000HT4M040	DE000HT4M057	DE000HT4M065
DE000HT4M073	DE000HT4M081	DE000HT4M099	DE000HT4M0A1	DE000HT4M0B9	DE000HT4M0C7
DE000HT4M0Q7	DE000HT4M0R5	DE000HT4M0S3	DE000HT4M0T1	DE000HT4M0U9	DE000HT4M0V7
DE000HT4M0W5	DE000HT4M0X3	DE000HT4M0Y1	DE000HT4M0Z8	DE000HT4M131	DE000HT4M149
DE000HT4M1J0	DE000HT4M1M4	DE000HT4M1N2	DE000HT4M1S1	DE000HT4M1X1	DE000HT4M1Y9
DE000HT4M1Z6	DE000HT4M206	DE000HT4M214	DE000HT4M222	DE000HT4M230	DE000HT4M297
DE000HT4M2A7	DE000HT4M2B5	DE000HT4M2C3	DE000HT4M2D1	DE000HT4M2E9	DE000HT4M2F6
DE000HT4M2G4	DE000HT4M2H2	DE000HT4M2K6	DE000HT4M2L4	DE000HT4M2M2	DE000HT4M2N0
DE000HT4M2P5	DE000HT4M2Q3	DE000HT4M2R1	DE000HT4M2S9	DE000HT4M2T7	DE000HT4M2U5
DE000HT4M2X9	DE000HT4M2Y7	DE000HT4M347	DE000HT4M354	DE000HT4M362	DE000HT4M370
DE000HT4M388	DE000HT4M396	DE000HT4M3A5	DE000HT4M3F4	DE000HT4M3G2	DE000HT4M3H0
DE000HT4M3M0	DE000HT4M3N8	DE000HT4M3P3	DE000HT4M3Q1	DE000HT4M3R9	DE000HT4M3S7
DE000HT4M3T5	DE000HT4M3W9	DE000HT4M487	DE000HT4M495	DE000HT4M4D7	DE000HT4M4E5
DE000HT4M4J4	DE000HT4M4K2	DE000HT4M4P1	DE000HT4M4Q9	DE000HT4M4R7	DE000HT4M4S5
DE000HT4M4T3	DE000HT4M4U1	DE000HT4M4V9	DE000HT4M4W7	DE000HT4M4X5	DE000HT4M4Y3
DE000HT4M560	DE000HT4M594	DE000HT4M5A0	DE000HT4M5D4	DE000HT4M5F9	DE000HT4M5H5
DE000HT4M5J1	DE000HT4M5K9	DE000HT4M5L7	DE000HT4M5M5	DE000HT4M5N3	DE000HT4M5V6
DE000HT4M5W4	DE000HT4M5X2	DE000HT4M636	DE000HT4M651	DE000HT4M677	DE000HT4M6A8
DE000HT4M6D2	DE000HT4M6G5	DE000HT4M6L5	DE000HT4M6M3	DE000HT4M7A6	DE000HT4M7B4
DE000HT4M7D0	DE000HT4M7E8	DE000HT4M7F5	DE000HT4M7Q2	DE000HT4M7R0	DE000HT4M7S8
DE000HT4M7T6	DE000HT4M7U4	DE000HT4M7V2	DE000HT4M7W0	DE000HT4M8U2	DE000HT4MA75
DE000HT4MA83	DE000HT4MA91	DE000HT4MAE8	DE000HT4MAF5	DE000HT4MAG3	DE000HT4MAJ7
DE000HT4MAR0	DE000HT4MAT6	DE000HT4MAU4	DE000HT4MAX8	DE000HT4MAY6	DE000HT4MB41
DE000HT4MB74	DE000HT4MB82	DE000HT4MB90	DE000HT4MBE6	DE000HT4MBL1	DE000HT4MBM9
DE000HT4MBQ0	DE000HT4MBS6	DE000HT4MBU2	DE000HT4MBX6	DE000HT4MC24	DE000HT4MC57
DE000HT4MCG9	DE000HT4MCH7	DE000HT4MCJ3	DE000HT4MCK1	DE000HT4MCL9	DE000HT4MCM7

DE000HT4MCN5	DE000HT4MCP0	DE000HT4MCQ8	DE000HT4MCR6	DE000HT4MCZ9	DE000HT4MD31
DE000HT4MD56	DE000HT4MD98	DE000HT4MDA0	DE000HT4MDB8	DE000HT4MDC6	DE000HT4MDE2
DE000HT4MDM5	DE000HT4MDT0	DE000HT4MDU8	DE000HT4MDV6	DE000HT4MDW4	DE000HT4MDX2
DE000HT4MDY0	DE000HT4MDZ7	DE000HT4MEE0	DE000HT4MEL5	DE000HT4MEP6	DE000HT4MER2
DE000HT4MES0	DE000HT4MEU6	DE000HT4MEY8	DE000HT4MF54	DE000HT4MF88	DE000HT4MF96
DE000HT4MFA5	DE000HT4MFB3	DE000HT4MFE7	DE000HT4MFF4	DE000HT4MFG2	DE000HT4MFK4
DE000HT4MFL2	DE000HT4MFS7	DE000HT4MG12	DE000HT4MG38	DE000HT4MG46	DE000HT4MG95
DE000HT4MGE5	DE000HT4MGF2	DE000HT4MGG0	DE000HT4MGP1	DE000HT4MGQ9	DE000HT4MGW7
DE000HT4MGZ0	DE000HT4MH03	DE000HT4MH11	DE000HT4MH86	DE000HT4MHA1	DE000HT4MHB9
DE000HT4MHD5	DE000HT4MHE3	DE000HT4MHF0	DE000HT4MHG8	DE000HT4MHH6	DE000HT4MHK0
DE000HT4MHL8	DE000HT4MHM6	DE000HT4MHN4	DE000HT4MHQ7	DE000HT4MHS3	DE000HT4MHT1
DE000HT4MHY1	DE000HT4MHZ8	DE000HT4MJ01	DE000HT4MJ27	DE000HT4MJ35	DE000HT4MJB5
DE000HT4MJC3	DE000HT4MJD1	DE000HT4MJJ8	DE000HT4MJL4	DE000HT4MJU5	DE000HT4MJV3
DE000HT4MJW1	DE000HT4MJX9	DE000HT4MJY7	DE000HT4MJZ4	DE000HT4MK08	DE000HT4MK16
DE000HT4MK24	DE000HT4MK57	DE000HT4MKC1	DE000HT4MKD9	DE000HT4MKG2	DE000HT4MKH0
DE000HT4MKJ6	DE000HT4MKK4	DE000HT4MKR9	DE000HT4MKV1	DE000HT4MKZ2	DE000HT4ML23
DE000HT4ML31	DE000HT4ML49	DE000HT4ML56	DE000HT4ML64	DE000HT4ML72	DE000HT4MLA3
DE000HT4MLE5	DE000HT4MLH8	DE000HT4MLL0	DE000HT4MLM8	DE000HT4MLR7	DE000HT4MLV9
DE000HT4MLY3	DE000HT4MM55	DE000HT4MMF0	DE000HT4MMK0	DE000HT4MML8	DE000HT4MMQ7
DE000HT4MMT1	DE000HT4MMV7	DE000HT4MMW5	DE000HT4MMX3	DE000HT4MMY1	DE000HT4MN39
DE000HT4MN47	DE000HT4MN62	DE000HT4MN88	DE000HT4MN96	DE000HT4MNL6	DE000HT4MNM4
DE000HT4MNN2	DE000HT4MNP7	DE000HT4MNS1	DE000HT4MR43	DE000HT4MR68	DE000HT4MR76
DE000HT4MR84	DE000HT4MR92	DE000HT4MRA0	DE000HT4MRC6	DE000HT4MRD4	DE000HT4MRM5
DE000HT4MRN3	DE000HT4MRP8	DE000HT4MRV6	DE000HT4MS00	DE000HT4MS18	DE000HT4MS26
DE000HT4MS75	DE000HT4MSB6	DE000HT4MSC4	DE000HT4MSJ9	DE000HT4MSL5	DE000HT4MSM3
DE000HT4MSS0	DE000HT4MST8	DE000HT4MSY8	DE000HT4MT58	DE000HT4MTB4	DE000HT4MTT6
DE000HT4MTX8	DE000HT4MTY6	DE000HT4MTZ3	DE000HT4MU14	DE000HT4MU22	DE000HT4MU30
DE000HT4MU48	DE000HT4MU55	DE000HT4MU89	DE000HT4MU97	DE000HT4MUB2	DE000HT4MUC0
DE000HT4MUD8	DE000HT4MUH9	DE000HT4MUP2	DE000HT4MUQ0	DE000HT4MUX6	DE000HT4MUY4
DE000HT4MUZ1	DE000HT4MV05	DE000HT4MVQ8	DE000HT4MW61	DE000HT4MW79	DE000HT4MW87
DE000HT4MW95	DE000HT4MWA0	DE000HT4MWB8	DE000HT4MWC6	DE000HT4MWD4	DE000HT4MWE2
DE000HT4MWF9	DE000HT4MWG7	DE000HT4MWH5	DE000HT4MWJ1	DE000HT4MWK9	DE000HT4MWL7
DE000HT4MWM5	DE000HT4MWN3	DE000HT4MWP8	DE000HT4MWQ6	DE000HT4MWS2	DE000HT4MWT0
DE000HT4MWV6	DE000HT4MWX2	DE000HT4MWZ7	DE000HT4MX45	DE000HT4MX52	DE000HT4MX94
DE000HT4MYL3	DE000HT4MYR0	DE000HT4MZ43	DE000HT4N1B6	DE000HT4N212	DE000HT4N220
DE000HT4N2A6	DE000HT4N2F5	DE000HT4N2K5	DE000HT4N2R0	DE000HT4N2Y6	DE000HT4N4D6
DE000HT4N618	DE000HT4N6W1	DE000HT4N774	DE000HT4N7F4	DE000HT4N7K4	DE000HT4N7N8
DE000HT4N7V1	DE000HT4N881	DE000HT4N8A3	DE000HT4N8H8	DE000HT4N8J4	DE000HT4N8L0
DE000HT4N8V9	DE000HT4N8W7	DE000HT4N980	DE000HT4N9B9	DE000HT4N9D5	DE000HT4N9E3
DE000HT4N9V7	DE000HT4NA74	DE000HT4NAB2	DE000HT4NAC0	DE000HT4NAD8	DE000HT4NAP2
DE000HT4NAV0	DE000HT4NAW8	DE000HT4NCA0	DE000HT4NCF9	DE000HT4NCH5	DE000HT4ND55
DE000HT4ND63	DE000HT4ND97	DE000HT4NDG5	DE000HT4NDP6	DE000HT4NDR2	DE000HT4NDY8
DE000HT4NDZ5	DE000HT4NE39	DE000HT4NE62	DE000HT4NEB4	DE000HT4NEC2	DE000HT4NED0
DE000HT4NEF5	DE000HT4NEH1	DE000HT4NEL3	DE000HT4NEN9	DE000HT4NER0	DE000HT4NES8
DE000HT4NEV2	DE000HT4NEY6	DE000HT4NF12	DE000HT4NF38	DE000HT4NF46	DE000HT4NF53
DE000HT4NFM8	DE000HT4NFN6	DE000HT4NFP1	DE000HT4NFV9	DE000HT4NFX5	DE000HT4NG60
DE000HT4NGQ7	DE000HT4NGR5	DE000HT4NGT1	DE000HT4NHA9	DE000HT4NHF8	DE000HT4NHQ5
DE000HT4NJ18	DE000HT4NJ42	DE000HT4NJ75	DE000HT4NJB3	DE000HT4NJE7	DE000HT4NJM0
DE000HT4NJP3	DE000HT4NK15	DE000HT4NK98	DE000HT4NKG0	DE000HT4NKY3	DE000HT4NL22
DE000HT4NL48	DE000HT4NLC7	DE000HT4NLF0	DE000HT4NLG8	DE000HT4NLK0	DE000HT4NLP9
DE000HT4NMG6	DE000HT4NQH5	DE000HT4NQJ1	DE000HT4NQK9	DE000HT4NQL7	DE000HT4NQM5
DE000HT4NQN3	DE000HT4NQP8	DE000HT4NQQ6	DE000HT4NQR4	DE000HT4NQS2	DE000HT4NQT0
DE000HT4NQU8	DE000HT4NQV6	DE000HT4NQW4	DE000HT4NQX2	DE000HT4NQY0	DE000HT4NQZ7
DE000HT4NR00	DE000HT4NR18	DE000HT4NR26	DE000HT4NR34	DE000HT4NR42	DE000HT4NRY8
DE000HT4NRZ5	DE000HT4NS09	DE000HT4NS17	DE000HT4NS25	DE000HT4NS33	DE000HT4NS41
DE000HT4NXV2	DE000HT4NXZ3	DE000HT4NY01	DE000HT4NY19	DE000HT4NYB2	DE000HT4NYC0
DE000HT4NYD8	DE000HT4NYQ0	DE000HT4NYR8	DE000HT4NYV0	DE000HT4NYW8	DE000HT4NZ00
DE000HT4NZ34	DE000HT4NZ67	DE000HT4NZ75	DE000HT4NZ83	DE000HT4NZE3	DE000HT4NZF0
DE000HT4NZG8	DE000HT4NZK0	DE000HT4NZM6	DE000HT4NZN4	DE000HT4NZT1	DE000HT4P373
DE000HT4P3A2	DE000HT4P3K1	DE000HT4P415	DE000HT4P5K6	DE000HT4P5L4	DE000HT4P6R9
DE000HT4P7C9	DE000HT4P7P1	DE000HT4P829	DE000HT4P852	DE000HT4P894	DE000HT4P8H6
DE000HT4P8S3	DE000HT4PA07	DE000HT4PA80	DE000HT4PB48	DE000HT4PBE9	DE000HT4PBL4
DE000HT4PBT7	DE000HT4PCK4	DE000HT4PCW9	DE000HT4PCY5	DE000HT4PD20	DE000HT4PD53
DE000HT4PD61	DE000HT4PDE5	DE000HT4PDW7	DE000HT4PE52	DE000HT4PE78	DE000HT4PF02
DE000HT4PJ65	DE000HT4PJE2	DE000HT4PJZ7	DE000HT4PKJ9	DE000HT4PKY8	DE000HT4PL04
DE000HT4PMQ0	DE000HT4PN28	DE000HT4PN36	DE000HT4PN44	DE000HT4PN51	DE000HT4PN69
DE000HT4PN77	DE000HT4PN85	DE000HT4PN93	DE000HT4PNA2	DE000HT4PNB0	DE000HT4PNC8
DE000HT4PNE4	DE000HT4PNF1	DE000HT4PNG9	DE000HT4PNH7	DE000HT4PPK6	DE000HT4PPL4
DE000HT4PPU5	DE000HT4PQ25	DE000HT4PQ90	DE000HT4PQJ6	DE000HT4PQW9	DE000HT4PQX7

DE000HT4PR73	DE000HT4PR99	DE000HT4PRB1	DE000HT4PRC9	DE000HT4PRD7	DE000HT4PRG0
DE000HT4PRH8	DE000HT4PRX5	DE000HT4PRY3	DE000HT4PTS1	DE000HT4PTU7	DE000HT4PTX1
DE000HT4PU29	DE000HT4PU37	DE000HT4PU45	DE000HT4PXW5	DE000HT4PXX3	DE000HT4PXY1
DE000HT4PXZ8	DE000HT4PY09	DE000HT4PY17	DE000HT4QBJ6	DE000HT4QD03	DE000HT4QD52
DE000HT4QDL8	DE000HT4QDX3	DE000HT4QE44	DE000HT4QE51	DE000HT4QEC5	DE000HT4QEF8
DE000HT4QEM4	DE000HT4QEV5	DE000HT4QEZ6	DE000HT4QF27	DE000HT4QF50	DE000HT4QF92
DE000HT4QFC2	DE000HT4QFE8	DE000HT4QFJ7	DE000HT4QFU4	DE000HT4QFV2	DE000HT4QFZ3
DE000HT4QG00	DE000HT4QG67	DE000HT4QGG1	DE000HT4QGM9	DE000HT4QGR8	DE000HT4QGX6
DE000HT4QGY4	DE000HT4QHA2	DE000HT4QHE4	DE000HT4QHH7	DE000HT4QHK1	DE000HT4QHT2
DE000HT4QHY2	DE000HT4QHZ9	DE000HT4QJ80	DE000HT4QJF7	DE000HT4QJN1	DE000HT4QK46
DE000HT4QKM1	DE000HT4QKU4	DE000HT4QKV2	DE000HT4QKZ3	DE000HT4QL45	DE000HT4QLA4
DE000HT4QLC0	DE000HT4QLD8	DE000HT4QLX6	DE000HT4QM77	DE000HT4QMM7	DE000HT4QMS4
DE000HT4QMU0	DE000HT4QMV8	DE000HT4QN43	DE000HT4QN68	DE000HT4QNE2	DE000HT4QNH5
DE000HT4QNM5	DE000HT4QNU8	DE000HT4QNW4	DE000HT4QP58	DE000HT4QP66	DE000HT4QPC1
DE000HT4QPG2	DE000HT4QPJ6	DE000HT4QPK4	DE000HT4QPL2	DE000HT4QPM0	DE000HT4QPR9
DE000HT4QQ24	DE000HT4QQD7	DE000HT4QQG0	DE000HT4QQK2	DE000HT4QQM8	DE000HT4QR56
DE000HT4QRS3	DE000HT4QS06	DE000HT4QSC5	DE000HT4QSE1	DE000HT4QSQ5	DE000HT4QT96
DE000HT4QU36	DE000HT4QU93	DE000HT4QUD9	DE000HT4QUQ1	DE000HT4QUV1	DE000HT4QV01
DE000HT4QV35	DE000HT4QV84	DE000HT4QVB1	DE000HT4QVP1	DE000HT4QW18	DE000HT4QW91
DE000HT4QWG8	DE000HT4QWN4	DE000HT4QWS3	DE000HT4QX41	DE000HT4QX58	DE000HT4QX90
DE000HT4QXN2	DE000HT4QXP7	DE000HT4QXT9	DE000HT4QXX1	DE000HT4QXY9	DE000HT4QY08
DE000HT4QY16	DE000HT4QY24	DE000HT4QY32	DE000HT4QY65	DE000HT4QY73	DE000HT4QY81
DE000HT4QY99	DE000HT4QYA7	DE000HT4QYG4	DE000HT4QYJ8	DE000HT4QYK6	DE000HT4QYN0
DE000HT4QYP5	DE000HT4QYQ3	DE000HT4QYZ4	DE000HT4QZ15	DE000HT4QZ31	DE000HT4QZ49
DE000HT4QZ56	DE000HT4QZ64	DE000HT4QZ80	DE000HT4QZM9	DE000HT4QZS6	DE000HT4QZW8
DE000HT4QZZ1	DE000HT4R015	DE000HT4R049	DE000HT4R064	DE000HT4R0E8	DE000HT4R0F5
DE000HT4R0H1	DE000HT4R0P4	DE000HT4R0T6	DE000HT4R0Z3	DE000HT4R106	DE000HT4R130
DE000HT4R155	DE000HT4R163	DE000HT4R189	DE000HT4R1A4	DE000HT4R1E6	DE000HT4R1F3
DE000HT4R1G1	DE000HT4R1K3	DE000HT4R1L1	DE000HT4R1N7	DE000HT4R1Q0	DE000HT4R1R8
DE000HT4R1U2	DE000HT4R1V0	DE000HT4R4K7	DE000HT4R4L5	DE000HT4R4M3	DE000HT4R4N1
DE000HT4R4P6	DE000HT4R4S0	DE000HT4R4T8	DE000HT4R4U6	DE000HT4R4X0	DE000HT4R4Y8
DE000HT4R4Z5	DE000HT4R510	DE000HT4R544	DE000HT4R619	DE000HT4R668	DE000HT4R9X9
DE000HT4RA62	DE000HT4RAJ6	DE000HT4RAK4	DE000HT4RAL2	DE000HT4RAM0	DE000HT4RAP3
DE000HT4RAQ1	DE000HT4RAU3	DE000HT4RAV1	DE000HT4RAW9	DE000HT4RAX7	DE000HT4RB12
DE000HT4RB20	DE000HT4RCR5	DE000HT4RCS3	DE000HT4RCV7	DE000HT4RCZ8	DE000HT4RD02
DE000HT4RD10	DE000HT4RD44	DE000HT4RD51	DE000HT4RD69	DE000HT4RD85	DE000HT4RD93
DE000HT4RDA9	DE000HT4RDB7	DE000HT4RDC5	DE000HT4RDH4	DE000HT4RDM4	DE000HT4RDN2
DE000HT4RDS1	DE000HT4RDT9	DE000HT4RDU7	DE000HT4RDW3	DE000HT4RE27	DE000HT4REB5
DE000HT4REY7	DE000HT4RF75	DE000HT4RGC8	DE000HT4RGY2	DE000HT4RHG7	DE000HT4RJ30
DE000HT4RJJ7	DE000HT4RJU4	DE000HT4RLC8	DE000HT4RLE4	DE000HT4RLG9	DE000HT4RLK1
DE000HT4RLX4	DE000HT4RM01	DE000HT4RM27	DE000HT4RMF9	DE000HT4RMG7	DE000HT4RMJ1
DE000HT4RN34	DE000HT4RS88	DE000HT4RT79	DE000HT4RUE5	DE000HT4RV34	DE000HT4RVJ2
DE000HT4RVQ7	DE000HT4RVU9	DE000HT4RVW5	DE000HT4RVZ8	DE000HT4RW09	DE000HT4RW17
DE000HT4RW33	DE000HT4RW58	DE000HT4RW90	DE000HT4RWA9	DE000HT4RWC5	DE000HT4RWD3
DE000HT4RWG6	DE000HT4RWJ0	DE000HT4RWN2	DE000HT4RWS1	DE000HT4RWW3	DE000HT4RWY9
DE000HT4RX16	DE000HT4RX32	DE000HT4RX40	DE000HT4RX73	DE000HT4RXE9	DE000HT4RXK6
DE000HT4RXN0	DE000HT4RXQ3	DE000HT4RXV3	DE000HT4RXY7	DE000HT4RY07	DE000HT4RY49
DE000HT4RY64	DE000HT4RYD9	DE000HT4RYM0	DE000HT4RYN8	DE000HT4RYR9	DE000HT4RYU3
DE000HT4RYV1	DE000HT4RYW9	DE000HT4RYY5	DE000HT4RYZ2	DE000HT4RZ06	DE000HT4RZ55
DE000HT4RZ63	DE000HT4RZ97	DE000HT4RZB0	DE000HT4RZC8	DE000HT4RZD6	DE000HT4RZH7
DE000HT4RZP0	DE000HT4RZV8	DE000HT4RZW6	DE000HT4S021	DE000HT4S054	DE000HT4S070
DE000HT4S096	DE000HT4S0B3	DE000HT4S0E7	DE000HT4S0F4	DE000HT4S0G2	DE000HT4S0H0
DE000HT4S0K4	DE000HT4S0M0	DE000HT4S0N8	DE000HT4S0Q1	DE000HT4S0S7	DE000HT4S0T5
DE000HT4S0V1	DE000HT4S104	DE000HT4S120	DE000HT4S138	DE000HT4S179	DE000HT4S1A3
DE000HT4S1D7	DE000HT4S1F2	DE000HT4S1J4	DE000HT4S1K2	DE000HT4S1N6	DE000HT4S1P1
DE000HT4S1S5	DE000HT4S1T3	DE000HT4S1U1	DE000HT4S237	DE000HT4S245	DE000HT4S252
DE000HT4S2C7	DE000HT4S2D5	DE000HT4S2G8	DE000HT4S2H6	DE000HT4S2J2	DE000HT4S2K0
DE000HT4S2N4	DE000HT4S2S3	DE000HT4S2T1	DE000HT4S2Y1	DE000HT4S302	DE000HT4S310
DE000HT4S344	DE000HT4S385	DE000HT4S3A9	DE000HT4S3C5	DE000HT4S3D3	DE000HT4S3F8
DE000HT4S3J0	DE000HT4S3K8	DE000HT4S3N2	DE000HT4S3P7	DE000HT4S3Q5	DE000HT4S3R3
DE000HT4S3S1	DE000HT4S3U7	DE000HT4S3Y9	DE000HT4S427	DE000HT4S435	DE000HT4S468
DE000HT4S476	DE000HT4S484	DE000HT4S492	DE000HT4S4A7	DE000HT4S4B5	DE000HT4S4C3
DE000HT4S4D1	DE000HT4S4E9	DE000HT4S5J5	DE000HT4S5L1	DE000HT4S5M9	DE000HT4S6E4
DE000HT4S757	DE000HT4S765	DE000HT4S773	DE000HT4S7D4	DE000HT4S7E2	DE000HT4S7H5
DE000HT4S7J1	DE000HT4S7N3	DE000HT4S7P8	DE000HT4S7Q6	DE000HT4S7R4	DE000HT4SFL9
DE000HT4SFM7	DE000HT4SFQ8	DE000HT4SFX4	DE000HT4SFY2	DE000HT4SFZ9	DE000HT4SG08
DE000HT4SG16	DE000HT4SG24	DE000HT4SG32	DE000HT4SG40	DE000HT4SG57	DE000HT4SG65
DE000HT4SG73	DE000HT4SG81	DE000HT4SG99	DE000HT4SGA0	DE000HT4SGB8	DE000HT4SGC6
DE000HT4SGD4	DE000HT4SGE2	DE000HT4SGF9	DE000HT4SGH5	DE000HT4SGJ1	DE000HT4SGK9
DE000HT4SGL7	DE000HT4SGN3	DE000HT4SGP8	DE000HT4SGQ6	DE000HT4SGR4	DE000HT4SGU8
DE000HT4SGV6	DE000HT4SH15	DE000HT4SH23	DE000HT4SH31	DE000HT4SHE0	DE000HT4SHH3

DE000HT4SHJ9	DE000HT4SHK7	DE000HT4SHM3	DE000HT4SHV4	DE000HT4SHZ5	DE000HT4SJ05
DE000HT4SJ70	DE000HT4SJM9	DE000HT4SKA2	DE000HT4SKW6	DE000HT4SLD4	DE000HT4SLE2
DE000HT4SLG7	DE000HT4SLP8	DE000HT4SLU8	DE000HT4SLY0	DE000HT4SLZ7	DE000HT4SM18
DE000HT4SM26	DE000HT4SM75	DE000HT4SM91	DE000HT4SMA8	DE000HT4SMD2	DE000HT4SMG5
DE000HT4SML5	DE000HT4SMN1	DE000HT4SMR2	DE000HT4SMY8	DE000HT4SMZ5	DE000HT4SNA6
DE000HT4SNC2	DE000HT4SNF5	DE000HT4SNH1	DE000HT4SP07	DE000HT4SP15	DE000HT4SP23
DE000HT4SP56	DE000HT4SP98	DE000HT4SPA1	DE000HT4SPE3	DE000HT4SPJ2	DE000HT4SXF4
DE000HT4SXJ6	DE000HT4SXK4	DE000HT4SXM0	DE000HT4SXS7	DE000HT4SXT5	DE000HT4SXU3
DE000HT4SXW9	DE000HT4SXY5	DE000HT4SY14	DE000HT4SY30	DE000HT4SY63	DE000HT4SY71
DE000HT4SY97	DE000HT4SYE5	DE000HT4SYF2	DE000HT4SYG0	DE000HT4SYH8	DE000HT4SYK2
DE000HT4SYM8	DE000HT4SYN6	DE000HT4SYQ9	DE000HT4SYV9	DE000HT4SYW7	DE000HT4SYY3
DE000HT4SZ05	DE000HT4SZ13	DE000HT4SZS2	DE000HT4T011	DE000HT4T029	DE000HT4T045
DE000HT4T094	DE000HT4T0Y4	DE000HT4T1F1	DE000HT4T1S4	DE000HT4T284	DE000HT4T2C6
DE000HT4T2S2	DE000HT4T3H3	DE000HT4T3S0	DE000HT4T3Y8	DE000HT4T4B4	DE000HT4T4N9
DE000HT4T516	DE000HT4T6L8	DE000HT4T763	DE000HT4T797	DE000HT4T7A9	DE000HT4T7G6
DE000HT4T7P7	DE000HT4T7V5	DE000HT4T839	DE000HT4T854	DE000HT4T870	DE000HT4T8E9
DE000HT4T8J8	DE000HT4T8M2	DE000HT4T9V1	DE000HT4T9Z2	DE000HT4TB36	DE000HT4TD42
DE000HT4TD59	DE000HT4TDC1	DE000HT4TDE7	DE000HT4TDF4	DE000HT4TDG2	DE000HT4TDM0
DE000HT4TDR9	DE000HT4TE33	DE000HT4TE58	DE000HT4TE66	DE000HT4TEE5	DE000HT4TES5
DE000HT4TF32	DE000HT4TFB8	DE000HT4TFD4	DE000HT4TFE2	DE000HT4TFK9	DE000HT4TFL7
DE000HT4TFM5	DE000HT4TFN3	DE000HT4TFR4	DE000HT4TFS2	DE000HT4TFT0	DE000HT4TFU8
DE000HT4TFV6	DE000HT4TFW4	DE000HT4TFZ7	DE000HT4TG07	DE000HT4TG23	DE000HT4TG72
DE000HT4TGE0	DE000HT4TGG5	DE000HT4TGH3	DE000HT4TGP6	DE000HT4TGQ4	DE000HT4TGR2
DE000HT4TGS0	DE000HT4TGV4	DE000HT4TGX0	DE000HT4TGY8	DE000HT4TGZ5	DE000HT4TH30
DE000HT4TH71	DE000HT4TH89	DE000HT4THD0	DE000HT4THE8	DE000HT4THF5	DE000HT4THG3
DE000HT4THJ7	DE000HT4THK5	DE000HT4THP4	DE000HT4THR0	DE000HT4THS8	DE000HT4THT6
DE000HT4THX8	DE000HT4TJ12	DE000HT4TJ79	DE000HT4TJ87	DE000HT4TJ95	DE000HT4TJA2
DE000HT4TJB0	DE000HT4TJF1	DE000HT4TJG9	DE000HT4TJH7	DE000HT4TJJ3	DE000HT4TJL9
DE000HT4TJR6	DE000HT4TJT2	DE000HT4TJU0	DE000HT4TJY2	DE000HT4TK43	DE000HT4TK50
DE000HT4TKA0	DE000HT4TKF9	DE000HT4TKH5	DE000HT4TKN3	DE000HT4TKS2	DE000HT4TL59
DE000HT4TL67	DE000HT4TLG5	DE000HT4TLS0	DE000HT4TLV4	DE000HT4TM09	DE000HT4TM33
DE000HT4TMD0	DE000HT4TMJ7	DE000HT4TMM1	DE000HT4TMZ3	DE000HT4TN81	DE000HT4TNE6
DE000HT4TNX6	DE000HT4TPB7	DE000HT4TQ47	DE000HT4TQ62	DE000HT4TQS9	DE000HT4TQU5
DE000HT4TWD9	DE000HT4TWE7	DE000HT4TWG2	DE000HT4TYB9	DE000HT4TYP9	DE000HT4TYZ8
DE000HT4TZ20	DE000HT4TZ53	DE000HT4TZV4	DE000HT4U0X3	DE000HT4U0Y1	DE000HT4U1R3
DE000HT4U2C3	DE000HT4U324	DE000HT4U399	DE000HT4U3D9	DE000HT4U3F4	DE000HT4U3G2
DE000HT4U3U3	DE000HT4U6L5	DE000HT4U6V4	DE000HT4U7N9	DE000HT4U878	DE000HT4U8S6
DE000HT4U8U2	DE000HT4U9K1	DE000HT4U9X4	DE000HT4UAC5	DE000HT4UAL6	DE000HT4UAT9
DE000HT4UBS9	DE000HT4UBT7	DE000HT4UBU5	DE000HT4UBV3	DE000HT4UBW1	DE000HT4UBX9
DE000HT4UBY7	DE000HT4UBZ4	DE000HT4UC08	DE000HT4UC16	DE000HT4UC24	DE000HT4UCT5
DE000HT4UCV1	DE000HT4UD23	DE000HT4UD49	DE000HT4UDM8	DE000HT4UDU1	DE000HT4UDY3
DE000HT4UE89	DE000HT4UEJ2	DE000HT4UF47	DE000HT4UFE0	DE000HT4UFJ9	DE000HT4UFL5
DE000HT4UFM3	DE000HT4UFP6	DE000HT4UFR2	DE000HT4UFV4	DE000HT4UFW2	DE000HT4UFY8
DE000HT4UG46	DE000HT4UGB4	DE000HT4UGE8	DE000HT4UGJ7	DE000HT4UGL3	DE000HT4UGN9
DE000HT4UGW0	DE000HT4UH52	DE000HT4UH78	DE000HT4UHA4	DE000HT4UHC0	DE000HT4UHE6
DE000HT4UHJ5	DE000HT4UHQ0	DE000HT4UHU2	DE000HT4UHV0	DE000HT4UHZ1	DE000HT4UJ27
DE000HT4UJ35	DE000HT4UJ76	DE000HT4UJ84	DE000HT4UJD4	DE000HT4UJG7	DE000HT4UJQ6
DE000HT4UJU8	DE000HT4UJV6	DE000HT4UJW4	DE000HT4UK16	DE000HT4UK24	DE000HT4UK73
DE000HT4UKB6	DE000HT4UKF7	DE000HT4UKG5	DE000HT4UKH3	DE000HT4UKV4	DE000HT4UL64
DE000HT4ULV2	DE000HT4ULW0	DE000HT4UM63	DE000HT4UM97	DE000HT4UMG1	DE000HT4UMJ5
DE000HT4UML1	DE000HT4UMM9	DE000HT4UMN7	DE000HT4UMQ0	DE000HT4UN13	DE000HT4UN21
DE000HT4UNA2	DE000HT4UNF1	DE000HT4UNG9	DE000HT4UNH7	DE000HT4UNK1	DE000HT4UNP0
DE000HT4UNR6	DE000HT4UVW9	DE000HT4V0D4	DE000HT4V0E2	DE000HT4V0F9	DE000HT4V0G7
DE000HT4V0H5	DE000HT4V0J1	DE000HT4V0L7	DE000HT4V0Q6	DE000HT4V0R4	DE000HT4V0S2
DE000HT4V0X2	DE000HT4V140	DE000HT4V1G5	DE000HT4V1J9	DE000HT4V1M3	DE000HT4V1Z5
DE000HT4V207	DE000HT4V256	DE000HT4V2G3	DE000HT4V2H1	DE000HT4V2K5	DE000HT4V2M1
DE000HT4V2S8	DE000HT4V2W0	DE000HT4V3H9	DE000HT4V3W8	DE000HT4V3Y4	DE000HT4V405
DE000HT4V470	DE000HT4V4E4	DE000HT4V4M7	DE000HT4V5C5	DE000HT4V5G6	DE000HT4V5L6
DE000HT4V6A7	DE000HT4V6F6	DE000HT4V6H2	DE000HT4V6Q3	DE000HT4V6W1	DE000HT4V7B3
DE000HT4V7J6	DE000HT4V819	DE000HT4V827	DE000HT4V868	DE000HT4V8A3	DE000HT4V8H8
DE000HT4V8L0	DE000HT4V9C7	DE000HT4V9H6	DE000HT4V9M6	DE000HT4V9Z8	DE000HT4VAA7
DE000HT4VAF6	DE000HT4VAP5	DE000HT4VAY7	DE000HT4VB57	DE000HT4VB73	DE000HT4VB81
DE000HT4VBF4	DE000HT4VBG2	DE000HT4VBJ6	DE000HT4VBL2	DE000HT4VBQ1	DE000HT4VC56
DE000HT4VC72	DE000HT4VC98	DE000HT4VCG0	DE000HT4VCY3	DE000HT4VD71	DE000HT4VDB9
DE000HT4VDC7	DE000HT4VDG8	DE000HT4VDL8	DE000HT4VDU9	DE000HT4VDV7	DE000HT4VDY1
DE000HT4VDZ8	DE000HT4VE05	DE000HT4VED3	DE000HT4VEE1	DE000HT4VF12	DE000HT4VF46
DE000HT4VFA6	DE000HT4VFD0	DE000HT4VFE8	DE000HT4VFY6	DE000HT4VG45	DE000HT4VGF3
DE000HT4VGG1	DE000HT4VGH9	DE000HT4VGJ5	DE000HT4VGM9	DE000HT4VGY4	DE000HT4VH85
DE000HT4VHC8	DE000HT4VHD6	DE000HT4VHE4	DE000HT4VHR6	DE000HT4VHS4	DE000HT4VHU0
DE000HT4VHW6	DE000HT4VJ34	DE000HT4VJ59	DE000HT4VJ83	DE000HT4VJC4	DE000HT4VJD2
DE000HT4VJE0	DE000HT4VJG5	DE000HT4VJL5	DE000HT4VJR2	DE000HT4VJT8	DE000HT4VJW2
DE000HT4VJX0	DE000HT4VK07	DE000HT4VK49	DE000HT4VKB4	DE000HT4VKC2	DE000HT4VKH1

DE000HT4VKP4	DE000HT4VKR0	DE000HT4VKU4	DE000HT4VKY6	DE000HT4VL14	DE000HT4VL22
DE000HT4VL48	DE000HT4VL89	DE000HT4VLE6	DE000HT4VLH9	DE000HT4VLJ5	DE000HT4VLM9
DE000HT4VLR8	DE000HT4VLV0	DE000HT4VLZ1	DE000HT4VM13	DE000HT4VM39	DE000HT4VM54
DE000HT4VM70	DE000HT4VMB0	DE000HT4VMC8	DE000HT4VMF1	DE000HT4VMH7	DE000HT4VMJ3
DE000HT4VMK1	DE000HT4VMN5	DE000HT4VMT2	DE000HT4VMX4	DE000HT4VMY2	DE000HT4VN20
DE000HT4VNC6	DE000HT4VND4	DE000HT4VNG7	DE000HT4VNL7	DE000HT4VNN3	DE000HT4VNQ6
DE000HT4VNT0	DE000HT4VNU8	DE000HT4VP10	DE000HT4VP36	DE000HT4VP77	DE000HT4VP93
DE000HT4VPD9	DE000HT4VPE7	DE000HT4VPL2	DE000HT4VPZ2	DE000HT4VQ19	DE000HT4VQ43
DE000HT4VQ50	DE000HT4VQ76	DE000HT4VQ84	DE000HT4VQG0	DE000HT4VQT3	DE000HT4VR00
DE000HT4WP43	DE000HT4WT64	DE000HT4WT72	DE000HT4WTA5	DE000HT4WTB3	DE000HT4WTD9
DE000HT4WTE7	DE000HT4WTF4	DE000HT4WTG2	DE000HT4WTH0	DE000HT4WTJ6	DE000HT4WTK4
DE000HT4WTL2	DE000HT4WTM0	DE000HT4WTN8	DE000HT4WTZ2	DE000HT4WU04	DE000HT4WU12
DE000HT4WUN6	DE000HT4WUP1	DE000HT4WUU1	DE000HT4WUW7	DE000HT4WV52	DE000HT4WV60
DE000HT4WV78	DE000HT4WVF0	DE000HT4WVY1	DE000HT4WW02	DE000HT4WWA9	DE000HT4WWD3
DE000HT4WWJ0	DE000HT4WWM4	DE000HT4WWQ5	DE000HT4WX68	DE000HT4WXC3	DE000HT4WXE9
DE000HT4WXF6	DE000HT4WXK6	DE000HT4WXL4	DE000HT4WXM2	DE000HT4WY18	DE000HT4WY59
DE000HT4WY67	DE000HT4WY75	DE000HT4WY83	DE000HT4X4F9	DE000HT4X4H5	DE000HT4X4J1
DE000HT4X4L7	DE000HT4X4Q6	DE000HT4X4R4	DE000HT4X4S2	DE000HT4X4T0	DE000HT4X4U8
DE000HT4X5K6	DE000HT4X5L4	DE000HT4X5M2	DE000HT4X5N0	DE000HT4X5P5	DE000HT4X5R1
DE000HT4X5S9	DE000HT4X5X9	DE000HT4X625	DE000HT4X633	DE000HT4X658	DE000HT4X6A5
DE000HT4X6B3	DE000HT4X708	DE000HT4X7D7	DE000HT4X7G0	DE000HT4X7V9	DE000HT4X815
DE000HT4X880	DE000HT4X8A1	DE000HT4X8N4	DE000HT4X9G6	DE000HT4XBU9	DE000HT4XCK8
DE000HT4XCR3	DE000HT4XCZ6	DE000HT4XD95	DE000HT4XDD1	DE000HT4XDT7	DE000HT4XE11
DE000HT4XG19	DE000HT4XG84	DE000HT4XGG7	DE000HT4XGM5	DE000HT4XGQ6	DE000HT4XHL5
DE000HT4XHP6	DE000HT4XHQ4	DE000HT4XHY8	DE000HT4XJD8	DE000HT4XJN7	DE000HT4XJV0
DE000HT4XJX6	DE000HT4XK13	DE000HT4XN93	DE000HT4XNL3	DE000HT4XP18	DE000HT4XPB9
DE000HT4XPP9	DE000HT4XPV7	DE000HT4XQA9	DE000HT4XQM4	DE000HT4XQN2	DE000HT4XQV5
DE000HT4XQY9	DE000HT4XR08	DE000HT4XR16	DE000HT4XR40	DE000HT4XR65	DE000HT4XRC3
DE000HT4XRE9	DE000HT4XRH2	DE000HT4XRM2	DE000HT4XRN0	DE000HT4XRQ3	DE000HT4XRR1
DE000HT4XRT7	DE000HT4XRU5	DE000HT4XRX9	DE000HT4XS23	DE000HT4XS49	DE000HT4XS64
DE000HT4XSJ6	DE000HT4XSL2	DE000HT4XSM0	DE000HT4XSN8	DE000HT4XSQ1	DE000HT4XST5
DE000HT4XSU3	DE000HT4XSX7	DE000HT4XSZ2	DE000HT4XT06	DE000HT4XT14	DE000HT4XT63
DE000HT4XT71	DE000HT4XTA3	DE000HT4XTG0	DE000HT4XTH8	DE000HT4XTJ4	DE000HT4XTK2
DE000HT4XTL0	DE000HT4XTQ9	DE000HT4XTU1	DE000HT4XTX5	DE000HT4XTZ0	DE000HT4XU03
DE000HT4XU52	DE000HT4XU94	DE000HT4XUB9	DE000HT4XUC7	DE000HT4XUD5	DE000HT4XUE3
DE000HT4XUJ2	DE000HT4XUK0	DE000HT4XUM6	DE000HT4XUR5	DE000HT4XUS3	DE000HT4XUT1
DE000HT4XUW5	DE000HT4XUX3	DE000HT4XV02	DE000HT4XV10	DE000HT4XV44	DE000HT4XV69
DE000HT4XV77	DE000HT4XVR3	DE000HT4XVS1	DE000HT4XVT9	DE000HT4XVY9	DE000HT4XVZ6
DE000HT4XW27	DE000HT4XWA7	DE000HT4XWB5	DE000HT4XWC3	DE000HT4XWH2	DE000HT4XWK6
DE000HT4XWN0	DE000HT4XWQ3	DE000HT4XWR1	DE000HT4XWV3	DE000HT4XX00	DE000HT4XX18
DE000HT4XX34	DE000HT4XYD7	DE000HT4XYE5	DE000HT4XYF2	DE000HT4Y631	DE000HT4Y6D8
DE000HT4Y6G1	DE000HT4Y6H9	DE000HT4Y6U2	DE000HT4Y7D6	DE000HT4Y7G9	DE000HT4Y7H7
DE000HT4Y7J3	DE000HT4Y7K1	DE000HT4Y7Z9	DE000HT4Y813	DE000HT4Y839	DE000HT4Y847
DE000HT4Y854	DE000HT4Y862	DE000HT4Y8A0	DE000HT4Y8B8	DE000HT4YB21	DE000HT4YB39
DE000HT4YB62	DE000HT4YB70	DE000HT4YB96	DE000HT4YBA9	DE000HT4YBB7	DE000HT4YBC5
DE000HT4YBD3	DE000HT4YBE1	DE000HT4YBF8	DE000HT4YBG6	DE000HT4YBH4	DE000HT4YBL6
DE000HT4YBM4	DE000HT4YBQ5	DE000HT4YBR3	DE000HT4YBS1	DE000HT4YBU7	DE000HT4YBV5
DE000HT4YBW3	DE000HT4YBX1	DE000HT4YBY9	DE000HT4YBZ6	DE000HT4YC04	DE000HT4YC12
DE000HT4YC20	DE000HT4YC38	DE000HT4YC46	DE000HT4YC53	DE000HT4YC61	DE000HT4YC79
DE000HT4YC95	DE000HT4YCA7	DE000HT4YCB5	DE000HT4YCC3	DE000HT4YCD1	DE000HT4YCE9
DE000HT4YCF6	DE000HT4YCJ8	DE000HT4YCK6	DE000HT4YCP5	DE000HT4YCQ3	DE000HT4YCS9
DE000HT4YCT7	DE000HT4YCW1	DE000HT4YD11	DE000HT4YDU3	DE000HT4YE36	DE000HT4YE44
DE000HT4YE77	DE000HT4YE93	DE000HT4YEF2	DE000HT4YEJ4	DE000HT4YEL0	DE000HT4YEN6
DE000HT4YEP1	DE000HT4YES5	DE000HT4YEX5	DE000HT4YEZ0	DE000HT4YF19	DE000HT4YGV4
DE000HT4YHQ2	DE000HT4YL03	DE000HT4YL11	DE000HT4YL45	DE000HT4YL52	DE000HT4YL94
DE000HT4YLC4	DE000HT4YLF7	DE000HT4YLK7	DE000HT4YLM3	DE000HT4YLP6	DE000HT4YLR2
DE000HT4YLT8	DE000HT4YM28	DE000HT4YPF8	DE000HT4YPR3	DE000HT4YQ40	DE000HT4YQF6
DE000HT4YR49	DE000HT4YRB3	DE000HT4YS06	DE000HT4YTD5	DE000HT4YTS3	DE000HT4YUU7
DE000HT4YUY9	DE000HT4YV19	DE000HT4YV27	DE000HT4YV43	DE000HT4YV50	DE000HT4YV68
DE000HT4YV76	DE000HT4YVA7	DE000HT4YVD1	DE000HT4YVF6	DE000HT4YVH2	DE000HT4YVN0
DE000HT4YVQ3	DE000HT4YVR1	DE000HT4YVU5	DE000HT4YVY7	DE000HT4YW00	DE000HT4YW42
DE000HT4YW75	DE000HT4YW83	DE000HT4YWF4	DE000HT4YWG2	DE000HT4YWH0	DE000HT4YWJ6
DE000HT4YWL2	DE000HT4YWP3	DE000HT4YWS7	DE000HT4YWU3	DE000HT4YWX7	DE000HT4YWY5
DE000HT4YWZ2	DE000HT4YX17	DE000HT4YX33	DE000HT4YXB1	DE000HT4YXC9	DE000HT4YXE5
DE000HT4YXH8	DE000HT4YXK2	DE000HT4YXM8	DE000HT4YXQ9	DE000HT4YXS5	DE000HT4YY08
DE000HT4YY16	DE000HT4YY32	DE000HT4YY40	DE000HT4YYE3	DE000HT4YYM6	DE000HT4YYT1
DE000HT4YYU9	DE000HT4YYY1	DE000HT4YZA8	DE000HT4YZG5	DE000HT4YZH3	DE000HT4YZP6
DE000HT4Z042	DE000HT4Z059	DE000HT4Z0N9	DE000HT4Z0Q2	DE000HT4Z0R0	DE000HT4Z0U4
DE000HT4Z0X8	DE000HT4Z1A4	DE000HT4Z1B2	DE000HT4Z1F3	DE000HT4Z1Q0	DE000HT4Z1R8

DE000HT4Z1Y4	DE000HT4Z299	DE000HT4Z2C8	DE000HT4Z2J3	DE000HT4Z2K1	DE000HT4Z2R6
DE000HT4Z2S4	DE000HT4Z2T2	DE000HT4Z2U0	DE000HT4Z2V8	DE000HT4Z2W6	DE000HT4Z331
DE000HT4Z372	DE000HT4Z3G7	DE000HT4Z7M6	DE000HT4Z7P9	DE000HT4ZB87	DE000HT4ZB95
DE000HT4ZBD0	DE000HT4ZBE8	DE000HT4ZBF5	DE000HT4ZBG3	DE000HT4ZBK5	DE000HT4ZBM1
DE000HT4ZBQ2	DE000HT4ZDZ9	DE000HT4ZE50	DE000HT4ZE84	DE000HT4ZEE2	DE000HT4ZFB5
DE000HT4ZFK6	DE000HT4ZFP5	DE000HT4ZFY7	DE000HT4ZFZ4	DE000HT4ZG66	DE000HT4ZGG2
DE000HT4ZGS7	DE000HT4ZHE5	DE000HT4ZHJ4	DE000HT4ZHT3	DE000HT4ZJD3	DE000HT4ZKA7
DE000HT4ZKU5	DE000HT4ZLD9	DE000HT4ZLN8	DE000HT4ZLP3	DE000HT4ZLQ1	DE000HT4ZMH8
DE000HT4ZPB4	DE000HT4ZSC6	DE000HT4ZTW2	DE000HT4ZU27	DE000HT4ZUS8	DE000HT4ZUT6
DE000HT4ZUU4	DE000HT4ZUV2	DE000HT4ZUW0	DE000HT4ZUX8	DE000HT4ZUY6	DE000HT4ZUZ3
DE000HT4ZV00	DE000HT4ZV18	DE000HT4ZV75	DE000HT4ZVA4	DE000HT4ZVC0	DE000HT4ZVM9
DE000HT4ZVN7	DE000HT4ZVW8	DE000HT4ZVZ1	DE000HT4ZW33	DE000HT4ZW74	DE000HT4ZWD6
DE000HT4ZWJ3	DE000HT4ZWK1	DE000HT4ZWM7	DE000HT4ZWP0	DE000HT4ZWU0	DE000HT4ZWV8
DE000HT4ZX32	DE000HT4ZX81	DE000HT4ZXA0	DE000HT4ZXB8	DE000HT4ZXC6	DE000HT4ZXM5
DE000HT4ZXT0	DE000HT4ZXX2	DE000HT4ZXY0	DE000HT4ZY07	DE000HT4ZY15	DE000HT4ZY23
DE000HT4ZY31	DE000HT4ZY56	DE000HT4ZYE0	DE000HT4ZYH3	DE000HT4ZYK7	DE000HT4ZYN1
DE000HT4ZYV4	DE000HT4ZZ30	DE000HT4ZZE7	DE000HT4ZZJ6	DE000HT4ZZM0	DE000HT4ZZN8
DE000HT4ZZT5	DE000HT4ZZV1	DE000HT4ZZW9	DE000HT50015	DE000HT50031	DE000HT50056
DE000HT500D4	DE000HT500T0	DE000HT500W4	DE000HT500Z7	DE000HT50114	DE000HT50155
DE000HT50163	DE000HT50171	DE000HT50189	DE000HT501K7	DE000HT501R2	DE000HT501W2
DE000HT501X0	DE000HT50247	DE000HT50262	DE000HT502A6	DE000HT502B4	DE000HT502F5
DE000HT502G3	DE000HT502J7	DE000HT502K5	DE000HT502L3	DE000HT502M1	DE000HT502N9
DE000HT502T6	DE000HT502U4	DE000HT502X8	DE000HT50387	DE000HT50395	DE000HT503K3
DE000HT503Q0	DE000HT503T4	DE000HT50866	DE000HT50EZ4	DE000HT50F04	DE000HT50F12
DE000HT50F20	DE000HT50F38	DE000HT50F79	DE000HT50F87	DE000HT50F95	DE000HT50FA4
DE000HT50FB2	DE000HT50FM9	DE000HT50FN7	DE000HT50FP2	DE000HT50FQ0	DE000HT50FR8
DE000HT50GF1	DE000HT50GG9	DE000HT50GH7	DE000HT50GT2	DE000HT50J59	DE000HT50LH7
DE000HT50LJ3	DE000HT50Q84	DE000HT50Q92	DE000HT50QU9	DE000HT50QW5	DE000HT50R34
DE000HT50RE1	DE000HT50RF8	DE000HT50RG6	DE000HT50RV5	DE000HT50S41	DE000HT50SM2
DE000HT50ST7	DE000HT50SY7	DE000HT50W11	DE000HT50WG6	DE000HT50X77	DE000HT50YK4
DE000HT512V1	DE000HT513K2	DE000HT513L0	DE000HT513N6	DE000HT513P1	DE000HT513R7
DE000HT513X5	DE000HT51401	DE000HT51419	DE000HT51468	DE000HT51492	DE000HT514D5
DE000HT514F0	DE000HT514J2	DE000HT51542	DE000HT51567	DE000HT51617	DE000HT516D0
DE000HT516F5	DE000HT516H1	DE000HT516P4	DE000HT516T6	DE000HT51724	DE000HT517N7
DE000HT517V0	DE000HT51831	DE000HT518Q8	DE000HT518T2	DE000HT518Z9	DE000HT51922
DE000HT51963	DE000HT51989	DE000HT519C6	DE000HT519D4	DE000HT519E2	DE000HT519F9
DE000HT519M5	DE000HT519N3	DE000HT519U8	DE000HT519Z7	DE000HT51A16	DE000HT51A40
DE000HT51A73	DE000HT51AA3	DE000HT51AB1	DE000HT51AG0	DE000HT51AL0	DE000HT51AM8
DE000HT51AP1	DE000HT51AR7	DE000HT51AU1	DE000HT51AV9	DE000HT51AZ0	DE000HT51B15
DE000HT51B49	DE000HT51BE3	DE000HT51BG8	DE000HT51BT1	DE000HT51C55	DE000HT51C63
DE000HT51C71	DE000HT51HM3	DE000HT51HR2	DE000HT51HS0	DE000HT51HT8	DE000HT51HU6
DE000HT51HV4	DE000HT51HW2	DE000HT51HX0	DE000HT51HY8	DE000HT51N37	DE000HT51NF5
DE000HT51NG3	DE000HT51NJ7	DE000HT51PA1	DE000HT51PP9	DE000HT51PY1	DE000HT51QT9
DE000HT51QU7	DE000HT51S65	DE000HT51S73	DE000HT51WJ8	DE000HT51XA5	DE000HT51XH0
DE000HT51YY3	DE000HT51Z58	DE000HT51ZD4	DE000HT51ZU8	DE000HT52037	DE000HT520C4
DE000HT520T8	DE000HT52110	DE000HT521X8	DE000HT521Y6	DE000HT521Z3	DE000HT52201
DE000HT52235	DE000HT52268	DE000HT522C0	DE000HT522E6	DE000HT522J5	DE000HT522U2
DE000HT522W8	DE000HT52318	DE000HT52342	DE000HT52359	DE000HT523F1	DE000HT523H7
DE000HT523J3	DE000HT523U0	DE000HT523V8	DE000HT523X4	DE000HT52458	DE000HT524A0
DE000HT524B8	DE000HT524D4	DE000HT524G7	DE000HT524M5	DE000HT524P8	DE000HT524T0
DE000HT52508	DE000HT52524	DE000HT52532	DE000HT52540	DE000HT52557	DE000HT52573
DE000HT52581	DE000HT52599	DE000HT525A7	DE000HT525C3	DE000HT525Q3	DE000HT525V3
DE000HT525X9	DE000HT525Y7	DE000HT52607	DE000HT52631	DE000HT52698	DE000HT526C1
DE000HT526F4	DE000HT526L2	DE000HT526N8	DE000HT526S7	DE000HT526U3	DE000HT52755
DE000HT52797	DE000HT527K2	DE000HT527M8	DE000HT527P1	DE000HT527Y3	DE000HT52839
DE000HT528K0	DE000HT528X3	DE000HT52912	DE000HT52995	DE000HT529L6	DE000HT529S1
DE000HT52A64	DE000HT52AH6	DE000HT52AM6	DE000HT52AV7	DE000HT52AW5	DE000HT52AX3
DE000HT52AY1	DE000HT52EQ9	DE000HT52ER7	DE000HT52ES5	DE000HT52SC9	DE000HT52SD7
DE000HT52TH6	DE000HT52TT1	DE000HT52UA9	DE000HT52V69	DE000HT52VL4	DE000HT52VT7
DE000HT52VU5	DE000HT52W50	DE000HT52WV1	DE000HT52X26	DE000HT52XC9	DE000HT52Y25
DE000HT52Y33	DE000HT52ZG5	DE000HT52ZL5	DE000HT52ZN1	DE000HT53043	DE000HT530C3
DE000HT530L4	DE000HT530Y7	DE000HT531G2	DE000HT531H0	DE000HT531Q1	DE000HT531T5
DE000HT531Z2	DE000HT53217	DE000HT53225	DE000HT53241	DE000HT53266	DE000HT53308
DE000HT533K0	DE000HT533L8	DE000HT533Y1	DE000HT53449	DE000HT53464	DE000HT534B7
DE000HT534S1	DE000HT534V5	DE000HT53647	DE000HT53670	DE000HT536F3	DE000HT536R8
DE000HT536U2	DE000HT537B0	DE000HT53951	DE000HT53977	DE000HT539C4	DE000HT539E0
DE000HT539K7	DE000HT539Q4	DE000HT539V4	DE000HT539Y8	DE000HT53A97	DE000HT53AA9
DE000HT53AR3	DE000HT53AT9	DE000HT53B62	DE000HT53B70	DE000HT53C38	DE000HT53CW9
DE000HT53DG0	DE000HT53DT3	DE000HT53G67	DE000HT53GG3	DE000HT53QW9	DE000HT53QX7
DE000HT53QY5	DE000HT53R49	DE000HT53R56	DE000HT53R64	DE000HT53R72	DE000HT53R80
DE000HT53U44	DE000HT53U51	DE000HT53VQ1	DE000HT53VU3	DE000HT53VW9	DE000HT53XQ7
DE000HT53XV7	DE000HT53Y24	DE000HT53YE1	DE000HT53YH4	DE000HT541N7	DE000HT541Y4

DE000HT54207	DE000HT542X4	DE000HT542Y2	DE000HT54355	DE000HT543A0	DE000HT543X2
DE000HT543Y0	DE000HT54496	DE000HT54512	DE000HT54553	DE000HT545A5	DE000HT545K4
DE000HT545U3	DE000HT545W9	DE000HT54686	DE000HT546S5	DE000HT54868	DE000HT548X1
DE000HT549H2	DE000HT549T7	DE000HT54AP5	DE000HT54AY7	DE000HT54B61	DE000HT54BZ2
DE000HT54C60	DE000HT54CJ4	DE000HT54CN6	DE000HT54CV9	DE000HT54CW7	DE000HT54CZ0
DE000HT54D28	DE000HT54DC7	DE000HT54DG8	DE000HT54DS3	DE000HT54DY1	DE000HT54E50
DE000HT54E76	DE000HT54E92	DE000HT54EB7	DE000HT54EF8	DE000HT54ET9	DE000HT54F42
DE000HT54FA6	DE000HT54FE8	DE000HT54FS8	DE000HT54FZ3	DE000HT54G09	DE000HT54G17
DE000HT54G74	DE000HT54G90	DE000HT54GC0	DE000HT54GD8	DE000HT54GT4	DE000HT54H81
DE000HT54HF1	DE000HT54HH7	DE000HT54HP0	DE000HT54HQ8	DE000HT54HR6	DE000HT54J06
DE000HT54J14	DE000HT54J30	DE000HT54J48	DE000HT54J97	DE000HT54JF7	DE000HT54JJ9
DE000HT54JM3	DE000HT54JR2	DE000HT54K52	DE000HT54KA6	DE000HT54KH1	DE000HT54L36
DE000HT54L44	DE000HT54L51	DE000HT54L69	DE000HT54L77	DE000HT54L85	DE000HT54LL1
DE000HT54LV0	DE000HT54LW8	DE000HT54LY4	DE000HT54R55	DE000HT54R63	DE000HT54R89
DE000HT54SK8	DE000HT54SP7	DE000HT54SQ5	DE000HT54SR3	DE000HT54SY9	DE000HT54T20
DE000HT54T38	DE000HT54T46	DE000HT54T79	DE000HT54T87	DE000HT54T95	DE000HT54TA7
DE000HT54TB5	DE000HT54TD1	DE000HT54TE9	DE000HT54TY7	DE000HT54TZ4	DE000HT54U68
DE000HT54U92	DE000HT54UA5	DE000HT54UB3	DE000HT54UE7	DE000HT54UF4	DE000HT54UJ6
DE000HT54UP3	DE000HT54UQ1	DE000HT54UR9	DE000HT54US7	DE000HT54UT5	DE000HT54UZ2
DE000HT54V00	DE000HT54V34	DE000HT54V59	DE000HT54V83	DE000HT54V91	DE000HT54VA3
DE000HT54VB1	DE000HT54VP1	DE000HT54WH6	DE000HT54WQ7	DE000HT54WR5	DE000HT54WU9
DE000HT54Y15	DE000HT54Y49	DE000HT54Y98	DE000HT54YC3	DE000HT54YD1	DE000HT54YE9
DE000HT54YF6	DE000HT54YH2	DE000HT54YJ8	DE000HT54YK6	DE000HT54YN0	DE000HT54YQ3
DE000HT54YS9	DE000HT54YT7	DE000HT54Z30	DE000HT54Z89	DE000HT54Z97	DE000HT54ZA4
DE000HT54ZZ1	DE000HT55030	DE000HT550B3	DE000HT550D9	DE000HT550E7	DE000HT550X7
DE000HT550Y5	DE000HT550Z2	DE000HT55121	DE000HT55139	DE000HT55147	DE000HT55154
DE000HT551C9	DE000HT551D7	DE000HT551P1	DE000HT551S5	DE000HT551Y3	DE000HT551Z0
DE000HT552K0	DE000HT552M6	DE000HT552P9	DE000HT552W5	DE000HT552X3	DE000HT55360
DE000HT55378	DE000HT55386	DE000HT553E1	DE000HT553F8	DE000HT553G6	DE000HT553H4
DE000HT553J0	DE000HT557D4	DE000HT55AR8	DE000HT55B11	DE000HT55B45	DE000HT55BP0
DE000HT55BZ9	DE000HT55C10	DE000HT55CH5	DE000HT55CV6	DE000HT55CY0	DE000HT55CZ7
DE000HT55DA8	DE000HT55ES8	DE000HT55ET6	DE000HT55EX8	DE000HT55F58	DE000HT55F66
DE000HT55F82	DE000HT55FB1	DE000HT55FM8	DE000HT55FU1	DE000HT55HQ5	DE000HT55K36
DE000HT55K85	DE000HT55L76	DE000HT55LD5	DE000HT55LG8	DE000HT55MN2	DE000HT55QN3
DE000HT55QR4	DE000HT55R70	DE000HT55RZ5	DE000HT55S61	DE000HT55SA6	DE000HT55T45
DE000HT55TE6	DE000HT55TG1	DE000HT55TH9	DE000HT55TP2	DE000HT55TV0	DE000HT55TX6
DE000HT55UE4	DE000HT55UH7	DE000HT55V33	DE000HT55VA0	DE000HT55VE2	DE000HT55VN3
DE000HT55VZ7	DE000HT55X07	DE000HT55YS6	DE000HT55YV0	DE000HT55YX6	DE000HT55ZD5
DE000HT55ZM6	DE000HT56350	DE000HT56368	DE000HT56BN3	DE000HT56BP8	DE000HT56BQ6
DE000HT56DE8	DE000HT56DF5	DE000HT56DJ7	DE000HT56DK5	DE000HT56DL3	DE000HT56H97
DE000HT56HJ8	DE000HT56HZ4	DE000HT56JS5	DE000HT56JZ0	DE000HT56L75	DE000HT56LB7
DE000HT56LF8	DE000HT56LM4	DE000HT56LV5	DE000HT56LW3	DE000HT56LX1	DE000HT56M17
DE000HT56M25	DE000HT56M82	DE000HT56ME9	DE000HT56MG4	DE000HT56MJ8	DE000HT56N16
DE000HT56P89	DE000HT56PE2	DE000HT56PG7	DE000HT56PP8	DE000HT56PU8	DE000HT56Q39
DE000HT56QA8	DE000HT56SA4	DE000HT56TF1	DE000HT56TQ8	DE000HT56TV8	DE000HT56UF9
DE000HT56VT8	DE000HT56VY8	DE000HT56W15	DE000HT56WB4	DE000HT56WS8	DE000HT56WV2
DE000HT56WW0	DE000HT56X14	DE000HT56X48	DE000HT56X71	DE000HT56X89	DE000HT56XH9
DE000HT56XJ5	DE000HT56XK3	DE000HT56XL1	DE000HT56XQ0	DE000HT56XZ1	DE000HT56YC8
DE000HT56YS4	DE000HT56YW6	DE000HT56ZC5	DE000HT56ZT9	DE000HT570E5	DE000HT570G0
DE000HT571R5	DE000HT57234	DE000HT572A9	DE000HT572B7	DE000HT57374	DE000HT573F6
DE000HT573K6	DE000HT574F4	DE000HT574R9	DE000HT57598	DE000HT575K1	DE000HT575L9
DE000HT575M7	DE000HT575R6	DE000HT575V8	DE000HT575X4	DE000HT576Z7	DE000HT57721
DE000HT57739	DE000HT57BM3	DE000HT57BN1	DE000HT57BP6	DE000HT57CH1	DE000HT57CJ7
DE000HT57CK5	DE000HT57CL3	DE000HT57CM1	DE000HT57CX8	DE000HT57D82	DE000HT57DU2
DE000HT57DV0	DE000HT57DW8	DE000HT57ED6	DE000HT57EG9	DE000HT57EP0	DE000HT57G55
DE000HT57G89	DE000HT57GG4	DE000HT57GH2	DE000HT58JX1	DE000HT58L40	DE000HT58LM0
DE000HT58LQ1	DE000HT58M56	DE000HT58MJ4	DE000HT58N89	DE000HT58NC7	DE000HT58NT1
DE000HT58QJ5	DE000HT58QT4	DE000HT58QY4	DE000HT58QZ1	DE000HT58RB0	DE000HT58SX2
DE000HT58SY0	DE000HT58T42	DE000HT58T67	DE000HT58U72	DE000HT58UE8	DE000HT58UF5
DE000HT58XB8	DE000HT58XG7	DE000HT58XL7	DE000HT58XW4	DE000HT58XX2	DE000HT58Y52
DE000HT58YG5	DE000HT58Z28	DE000HT58Z44	DE000HT58ZJ6	DE000HT59040	DE000HT590N4
DE000HT591K8	DE000HT591L6	DE000HT591T9	DE000HT591W3	DE000HT59495	DE000HT594B1
DE000HT594Y3	DE000HT594Z0	DE000HT59511	DE000HT59545	DE000HT59586	DE000HT595V6
DE000HT59628	DE000HT59669	DE000HT596D2	DE000HT596F7	DE000HT596K7	DE000HT596R2
DE000HT59701	DE000HT597J7	DE000HT597P4	DE000HT59891	DE000HT598H9	DE000HT59L80
DE000HT59L98	DE000HT59LA3	DE000HT59LF2	DE000HT59LG0	DE000HT59LH8	DE000HT59LJ4
DE000HT59Q44	DE000HT59Q51	DE000HT59Q77	DE000HT59QB0	DE000HT59RT0	DE000HT59SP6
DE000HT59SR2	DE000HT59SY8	DE000HT59T33	DE000HT59T58	DE000HT59TB4	DE000HT59TZ3
DE000HT59U06	DE000HT59UY4	DE000HT59VW6	DE000HT59W87	DE000HT59WP8	DE000HT59WT0
DE000HT59WW4	DE000HT59X78	DE000HT59XE0	DE000HT59XY8	DE000HT59Y36	DE000HT59YK5
DE000HT59YT6	DE000HT5A166	DE000HT5A2W4	DE000HT5A3N1	DE000HT5A448	DE000HT5A4F5
DE000HT5A4L3	DE000HT5A4N9	DE000HT5A4Z3	DE000HT5A547	DE000HT5A5H8	DE000HT5A5S5

DE000HT5A5U1	DE000HT5A5V9	DE000HT5A612	DE000HT5A6W5	DE000HT5A7B7	DE000HT5A7L6
DE000HT5A7U7	DE000HT5A7X1	DE000HT5A893	DE000HT5A8H2	DE000HT5A992	DE000HT5A9B3
DE000HT5AAL5	DE000HT5AAS0	DE000HT5ABQ2	DE000HT5ABT6	DE000HT5ACA4	DE000HT5ACD8
DE000HT5ACE6	DE000HT5ACX6	DE000HT5AD42	DE000HT5AD59	DE000HT5ADC8	DE000HT5AES2
DE000HT5AEV6	DE000HT5AL91	DE000HT5ALC1	DE000HT5ALD9	DE000HT5ALJ6	DE000HT5ALK4
DE000HT5ALQ1	DE000HT5ALR9	DE000HT5ALW9	DE000HT5ALX7	DE000HT5AMA3	DE000HT5AMB1
DE000HT5AMC9	DE000HT5AMD7	DE000HT5AME5	DE000HT5AMF2	DE000HT5AMG0	DE000HT5AMH8
DE000HT5AMJ4	DE000HT5AMK2	DE000HT5AML0	DE000HT5AMM8	DE000HT5AMN6	DE000HT5AMP1
DE000HT5AMQ9	DE000HT5AMR7	DE000HT5AQE6	DE000HT5ARS4	DE000HT5AS86	DE000HT5AT69
DE000HT5ATN1	DE000HT5AU66	DE000HT5AUD0	DE000HT5AVG1	DE000HT5AVR8	DE000HT5AWN5
DE000HT5AWU0	DE000HT5AWV8	DE000HT5AX22	DE000HT5AX30	DE000HT5AXA0	DE000HT5AXB8
DE000HT5AXK9	DE000HT5AXT0	DE000HT5AY39	DE000HT5AY70	DE000HT5AYG5	DE000HT5AYP6
DE000HT5AZS7	DE000HT5AZU3	DE000HT5B388	DE000HT5B3B5	DE000HT5B3E9	DE000HT5B4B3
DE000HT5B6A0	DE000HT5B6H5	DE000HT5B6P8	DE000HT5B7S0	DE000HT5B9B2	DE000HT5B9K3
DE000HT5BAQ2	DE000HT5BB01	DE000HT5BB19	DE000HT5BCK1	DE000HT5BCP0	DE000HT5BEH3
DE000HT5BHV7	DE000HT5BHX3	DE000HT5BJ45	DE000HT5BJA7	DE000HT5BJB5	DE000HT5BJC3
DE000HT5BKA5	DE000HT5BKB3	DE000HT5BKC1	DE000HT5BKD9	DE000HT5BKE7	DE000HT5BKF4
DE000HT5BKP3	DE000HT5DGP7	DE000HT5DKC7	DE000HT5DP45	DE000HT5DQX0	DE000HT5DQY8
DE000HT5DR68	DE000HT5DRU4	DE000HT5DS83	DE000HT5DSC0	DE000HT5DSG1	DE000HT5DSH9
DE000HT5DSL1	DE000HT5DTU0	DE000HT5DXG1	DE000HT5DXT4	DE000HT5DXY4	DE000HT5DYD6
DE000HT5DYG9	DE000HT5DYM7	DE000HT5DYP0	DE000HT5DYS4	DE000HT5DZ01	DE000HT5DZE1
DE000HT5DZQ5	DE000HT5DZR3	DE000HT5DZY9	DE000HT5DZZ6	DE000HT5E002	DE000HT5E010
DE000HT5E044	DE000HT5E069	DE000HT5E085	DE000HT5E093	DE000HT5E0A0	DE000HT5E0B8
DE000HT5E0D4	DE000HT5E0T0	DE000HT5E0X2	DE000HT5E0Z7	DE000HT5E127	DE000HT5E176
DE000HT5E1G5	DE000HT5E1L5	DE000HT5E1W2	DE000HT5E1X0	DE000HT5E242	DE000HT5E457
DE000HT5E4H7	DE000HT5E507	DE000HT5E556	DE000HT5E580	DE000HT5E5C5	DE000HT5E5F8
DE000HT5E5U7	DE000HT5E606	DE000HT5E622	DE000HT5E6D1	DE000HT5E6S9	DE000HT5E705
DE000HT5E7F4	DE000HT5ECJ7	DE000HT5ECK5	DE000HT5EDM9	DE000HT5EDU2	DE000HT5EDZ1
DE000HT5EGQ3	DE000HT5EHT5	DE000HT5EHV1	DE000HT5EJ75	DE000HT5EJE3	DE000HT5EJP9
DE000HT5EJT1	DE000HT5EKT9	DE000HT5EL71	DE000HT5ELM2	DE000HT5ELP5	DE000HT5EMV1
DE000HT5EMY5	DE000HT5EQC2	DE000HT5ER67	DE000HT5ERK3	DE000HT5ERL1	DE000HT5ERM9
DE000HT5ERN7	DE000HT5ERP2	DE000HT5ERQ0	DE000HT5ERR8	DE000HT5ERS6	DE000HT5EUL5
DE000HT5EW78	DE000HT5EWF3	DE000HT5EXP0	DE000HT5EYP8	DE000HT5EZA7	DE000HT5F041
DE000HT5F0B7	DE000HT5F181	DE000HT5F1V3	DE000HT5F462	DE000HT5F5L5	DE000HT5FB23
DE000HT5FB31	DE000HT5FB49	DE000HT5FB56	DE000HT5FBK4	DE000HT5FMU0	DE000HT5FN11
DE000HT5FN29	DE000HT5FNG7	DE000HT5FNQ6	DE000HT5FP76	DE000HT5FP92	DE000HT5FPS7
DE000HT5FQ75	DE000HT5FQ83	DE000HT5FQS5	DE000HT5FRJ2	DE000HT5FRN4	DE000HT5FS57
DE000HT5FT07	DE000HT5FTK6	DE000HT5FUR9	DE000HT5G1Y6	DE000HT5G2P2	DE000HT5G2Q0
DE000HT5G3G9	DE000HT5G3W6	DE000HT5G3Y2	DE000HT5G4U8	DE000HT5G6G2	DE000HT5G7M8
DE000HT5G858	DE000HT5G890	DE000HT5G8A1	DE000HT5G8L8	DE000HT5G8Q7	DE000HT5G8U9
DE000HT5G8Z8	DE000HT5G940	DE000HT5G965	DE000HT5G9F8	DE000HT5G9K8	DE000HT5G9M4
DE000HT5G9R3	DE000HT5G9Y9	DE000HT5GA23	DE000HT5GA31	DE000HT5GA64	DE000HT5GB22
DE000HT5GB55	DE000HT5GBA3	DE000HT5GBJ4	DE000HT5GBS5	DE000HT5GBU1	DE000HT5GC96
DE000HT5GCF0	DE000HT5GCP9	DE000HT5GGX4	DE000HT5GGY2	DE000HT5GGZ9	DE000HT5GH18
DE000HT5GH34	DE000HT5GH42	DE000HT5GH67	DE000HT5GH75	DE000HT5GH83	DE000HT5GHB8
DE000HT5GHW4	DE000HT5GJP4	DE000HT5GJQ2	DE000HT5GJT6	DE000HT5GKE6	DE000HT5GKH9
DE000HT5GL53	DE000HT5GP83	DE000HT5GPY3	DE000HT5GQR5	DE000HT5GS80	DE000HT5GSA7
DE000HT5GTZ2	DE000HT5GUS5	DE000HT5GV44	DE000HT5GV93	DE000HT5GVJ2	DE000HT5GVP9
DE000HT5GVQ7	DE000HT5GWM4	DE000HT5GWN2	DE000HT5GWS1	DE000HT5GX67	DE000HT5GXP5
DE000HT5GXV3	DE000HT5GY25	DE000HT5GY41	DE000HT5GY66	DE000HT5GY74	DE000HT5GYB3
DE000HT5GYC1	DE000HT5GYE7	DE000HT5GYK4	DE000HT5GYS7	DE000HT5GYW9	DE000HT5GYX7
DE000HT5GYY5	DE000HT5GYZ2	DE000HT5GZ08	DE000HT5GZ57	DE000HT5GZL9	DE000HT5GZV8
DE000HT5H021	DE000HT5H070	DE000HT5H0K6	DE000HT5H0V3	DE000HT5H120	DE000HT5H179
DE000HT5H187	DE000HT5H1B3	DE000HT5H1C1	DE000HT5H1D9	DE000HT5H1H0	DE000HT5H1N8
DE000HT5H1T5	DE000HT5H1V1	DE000HT5H1Z2	DE000HT5H203	DE000HT5H229	DE000HT5H237
DE000HT5H245	DE000HT5H294	DE000HT5H2A3	DE000HT5H2F2	DE000HT5H2L0	DE000HT5H2P1
DE000HT5H2X5	DE000HT5H2Z0	DE000HT5H3N4	DE000HT5H3V7	DE000HT5H3Y1	DE000HT5H435
DE000HT5H4A9	DE000HT5H4G6	DE000HT5H4H4	DE000HT5H567	DE000HT5H5A6	DE000HT5H609
DE000HT5H6M9	DE000HT5H6R8	DE000HT5H6T4	DE000HT5H724	DE000HT5H807	DE000HT5H8E2
DE000HT5H955	DE000HT5H989	DE000HT5H997	DE000HT5H9S0	DE000HT5HA97	DE000HT5HAJ4
DE000HT5HAV9	DE000HT5HBA1	DE000HT5HBB9	DE000HT5HBC7	DE000HT5HK87	DE000HT5HK95
DE000HT5HKA2	DE000HT5HKB0	DE000HT5HKC8	DE000HT5HKD6	DE000HT5HKE4	DE000HT5HKF1
DE000HT5HKG9	DE000HT5HKH7	DE000HT5HLS2	DE000HT5HM36	DE000HT5HM69	DE000HT5HMB6
DE000HT5HMC4	DE000HT5HS30	DE000HT5HTJ4	DE000HT5HTP1	DE000HT5HU93	DE000HT5HUK0
DE000HT5HUP9	DE000HT5HUQ7	DE000HT5HUU9	DE000HT5HUX3	DE000HT5HV27	DE000HT5HVF8
DE000HT5HWG4	DE000HT5HWK6	DE000HT5HWN0	DE000HT5HWT7	DE000HT5HWX9	DE000HT5HWY7
DE000HT5HWZ4	DE000HT5HX33	DE000HT5HX58	DE000HT5HXZ2	DE000HT5HY32	DE000HT5HYL0
DE000HT5J0Y5	DE000HT5J126	DE000HT5J159	DE000HT5J1D7	DE000HT5J1E5	DE000HT5J1H8
DE000HT5J1T3	DE000HT5J1U1	DE000HT5J217	DE000HT5J258	DE000HT5J274	DE000HT5J290
DE000HT5J2D5	DE000HT5J2H6	DE000HT5J2J2	DE000HT5J2V7	DE000HT5J316	DE000HT5J324
DE000HT5J3U7	DE000HT5J3W3	DE000HT5J3Y9	DE000HT5J456	DE000HT5J472	DE000HT5J4J8
DE000HT5J4K6	DE000HT5J4P5	DE000HT5J4Q3	DE000HT5J4S9	DE000HT5J4V3	DE000HT5J4W1

DE000HT5J4Z4	DE000HT5J514	DE000HT5J530	DE000HT5J563	DE000HT5J5C0	DE000HT5J5D8
DE000HT5J5G1	DE000HT5J5M9	DE000HT5J5S6	DE000HT5J5V0	DE000HT5J5W8	DE000HT5J696
DE000HT5J6E4	DE000HT5J6H7	DE000HT5J6P0	DE000HT5J761	DE000HT5J7E2	DE000HT5J7N3
DE000HT5J7P8	DE000HT5J7Q6	DE000HT5J7S2	DE000HT5J7Y0	DE000HT5J829	DE000HT5J886
DE000HT5J8J9	DE000HT5J8Q4	DE000HT5J8S0	DE000HT5J8U6	DE000HT5J902	DE000HT5J944
DE000HT5J9D0	DE000HT5J9E8	DE000HT5J9J7	DE000HT5J9P4	DE000HT5J9X8	DE000HT5JA46
DE000HT5JA53	DE000HT5JAN2	DE000HT5JAV5	DE000HT5JCB3	DE000HT5JFA8	DE000HT5JFB6
DE000HT5JMV0	DE000HT5JMW8	DE000HT5JN17	DE000HT5JN25	DE000HT5JN41	DE000HT5JN58
DE000HT5JN82	DE000HT5JN90	DE000HT5JP07	DE000HT5JP15	DE000HT5JP23	DE000HT5JP31
DE000HT5JP49	DE000HT5JP56	DE000HT5JP64	DE000HT5JP72	DE000HT5JP80	DE000HT5JP98
DE000HT5JPA7	DE000HT5JPB5	DE000HT5JPC3	DE000HT5JPD1	DE000HT5JPE9	DE000HT5JPF6
DE000HT5JPG4	DE000HT5JPL4	DE000HT5JPM2	DE000HT5JPP5	DE000HT5JQ06	DE000HT5JQK4
DE000HT5JQM0	DE000HT5JQP3	DE000HT5JQQ1	DE000HT5JQR9	DE000HT5JRC9	DE000HT5JRD7
DE000HT5JRE5	DE000HT5JRX5	DE000HT5JRY3	DE000HT5JSU9	DE000HT5JSV7	DE000HT5JSW5
DE000HT5JSX3	DE000HT5JT52	DE000HT5JU91	DE000HT5JUC3	DE000HT5JUD1	DE000HT5JUH2
DE000HT5JUR1	DE000HT5JUY7	DE000HT5JV09	DE000HT5JV58	DE000HT5JVE7	DE000HT5JVS7
DE000HT5JW81	DE000HT5JWF2	DE000HT5JWG0	DE000HT5JWH8	DE000HT5JX07	DE000HT5JX15
DE000HT5JX23	DE000HT5JX31	DE000HT5JX72	DE000HT5JXT1	DE000HT5JXY1	DE000HT5JZ62
DE000HT5JZX8	DE000HT5K009	DE000HT5K090	DE000HT5K0D6	DE000HT5K0E4	DE000HT5K0P0
DE000HT5K0S4	DE000HT5K0U0	DE000HT5K0V8	DE000HT5K124	DE000HT5K1H5	DE000HT5K1J1
DE000HT5K215	DE000HT5KD40	DE000HT5KD57	DE000HT5KD65	DE000HT5KDA1	DE000HT5KDB9
DE000HT5KDF0	DE000HT5KDG8	DE000HT5KDH6	DE000HT5KDJ2	DE000HT5KDL8	DE000HT5KDN4
DE000HT5KDP9	DE000HT5KDY1	DE000HT5KE07	DE000HT5KE15	DE000HT5KED3	DE000HT5KG62
DE000HT5KGE6	DE000HT5KGH9	DE000HT5KGY4	DE000HT5KHD6	DE000HT5KHS4	DE000HT5KJZ5
DE000HT5KM56	DE000HT5KM80	DE000HT5KMK1	DE000HT5KMU0	DE000HT5KN06	DE000HT5KPH0
DE000HT5KQ60	DE000HT5KQ78	DE000HT5KQ86	DE000HT5KQF2	DE000HT5KQK2	DE000HT5KQX5
DE000HT5KR02	DE000HT5KR77	DE000HT5KRD5	DE000HT5KRW5	DE000HT5KS50	DE000HT5KSD3
DE000HT5KT42	DE000HT5KT67	DE000HT5KTL4	DE000HT5KU15	DE000HT5KUC1	DE000HT5KUN8
DE000HT5KUU3	DE000HT5KUY5	DE000HT5KV14	DE000HT5KVX5	DE000HT5KW54	DE000HT5KW96
DE000HT5KXX1	DE000HT5KY37	DE000HT5KYD1	DE000HT5KZB2	DE000HT5KZD8	DE000HT5KZP2
DE000HT5L023	DE000HT5L080	DE000HT5L098	DE000HT5L0J2	DE000HT5L0S3	DE000HT5L0T1
DE000HT5L0U9	DE000HT5L0W5	DE000HT5L0X3	DE000HT5L114	DE000HT5L130	DE000HT5L155
DE000HT5L171	DE000HT5L1A9	DE000HT5L1C5	DE000HT5L1G6	DE000HT5L1X1	DE000HT5L1Z6
DE000HT5L270	DE000HT5L2K6	DE000HT5L2L4	DE000HT5L2M2	DE000HT5L2U5	DE000HT5L3M0
DE000HT5L411	DE000HT5L429	DE000HT5L4B1	DE000HT5L4E5	DE000HT5L4H8	DE000HT5L5Z7
DE000HT5L6K7	DE000HT5L6L5	DE000HT5L6N1	DE000HT5L9P0	DE000HT5L9Q8	DE000HT5L9Y2
DE000HT5L9Z9	DE000HT5LA00	DE000HT5LA18	DE000HT5LA26	DE000HT5LA34	DE000HT5LA42
DE000HT5LA59	DE000HT5LA67	DE000HT5LAB3	DE000HT5LAC1	DE000HT5LAF4	DE000HT5LAG2
DE000HT5LBL0	DE000HT5LBM8	DE000HT5LBN6	DE000HT5LBP1	DE000HT5LBQ9	DE000HT5LBR7
DE000HT5LFQ0	DE000HT5LFU2	DE000HT5LFV0	DE000HT5LFZ1	DE000HT5LGU0	DE000HT5LGV8
DE000HT5LGW6	DE000HT5LLC8	DE000HT5LML7	DE000HT5LNB6	DE000HT5LNL5	DE000HT5LQ85
DE000HT5LQV7	DE000HT5LQY1	DE000HT5LRE1	DE000HT5LRX1	DE000HT5LSC3	DE000HT5LTA5
DE000HT5LTC1	DE000HT5LUN6	DE000HT5LUY3	DE000HT5LVD5	DE000HT5LVF0	DE000HT5LW20
DE000HT5LWL6	DE000HT5LWQ5	DE000HT5LWU7	DE000HT5LY28	DE000HT5LZ01	DE000HT5LZ19
DE000HT5LZJ3	DE000HT5M187	DE000HT5M344	DE000HT5M3H9	DE000HT5M3T4	DE000HT5M3X6
DE000HT5M3Z1	DE000HT5M427	DE000HT5M492	DE000HT5M4A2	DE000HT5M4B0	DE000HT5M4C8
DE000HT5M4E4	DE000HT5M4J3	DE000HT5M4K1	DE000HT5M4Q8	DE000HT5M518	DE000HT5M5C5
DE000HT5M5H4	DE000HT5M5Q5	DE000HT5M5T9	DE000HT5M5Z6	DE000HT5M6W1	DE000HT5M716
DE000HT5M732	DE000HT5M864	DE000HT5M8J4	DE000HT5M8Q9	DE000HT5M8W7	DE000HT5M9H6
DE000HT5MBX3	DE000HT5MBY1	DE000HT5MDD1	DE000HT5MDE9	DE000HT5MDR1	DE000HT5ME62
DE000HT5MEE7	DE000HT5MF20	DE000HT5MF79	DE000HT5MF87	DE000HT5MFH7	DE000HT5MFT2
DE000HT5MFV8	DE000HT5MFW6	DE000HT5MFX4	DE000HT5MG11	DE000HT5MG37	DE000HT5MGB8
DE000HT5MGD4	DE000HT5MGL7	DE000HT5MH10	DE000HT5MHD2	DE000HT5MHF7	DE000HT5MJ83
DE000HT5MJB2	DE000HT5MJD8	DE000HT5MJJ5	DE000HT5MK31	DE000HT5MK72	DE000HT5MKC8
DE000HT5MKK1	DE000HT5MKN5	DE000HT5MKT2	DE000HT5ML30	DE000HT5ML63	DE000HT5ML71
DE000HT5MLD4	DE000HT5MLG7	DE000HT5MLK9	DE000HT5MLL7	DE000HT5MLZ7	DE000HT5MMJ9
DE000HT5MMR2	DE000HT5MNB4	DE000HT5MNS8	DE000HT5MPJ2	DE000HT5MPN4	DE000HT5MQE1
DE000HT5MQU7	DE000HT5MQW3	DE000HT5MR00	DE000HT5MSZ2	DE000HT5MU05	DE000HT5MU62
DE000HT5MU70	DE000HT5MUN4	DE000HT5MV95	DE000HT5MVB7	DE000HT5MW86	DE000HT5MWB5
DE000HT5MXV1	DE000HT5MYE5	DE000HT5MYS5	DE000HT5MYY3	DE000HT5MZ59	DE000HT5MZQ6
DE000HT5MZR4	DE000HT5MZZ7	DE000HT5N0K8	DE000HT5N268	DE000HT5N2G2	DE000HT5N3U1
DE000HT5N5J9	DE000HT5N730	DE000HT5N7N7	DE000HT5NNU2	DE000HT5NP84	DE000HT5NP92
DE000HT5NPV5	DE000HT5NRF4	DE000HT5NRN8	DE000HT5NRZ2	DE000HT5NS24	DE000HT5NSA3
DE000HT5NTX3	DE000HT5NU38	DE000HT5NUC5	DE000HT5NUD3	DE000HT5NUE1	DE000HT5NUW3
DE000HT5NV78	DE000HT5NVR1	DE000HT5NW51	DE000HT5NWM0	DE000HT5NWX7	DE000HT5NWZ2
DE000HT5NXL0	DE000HT5NY34	DE000HT5NYB9	DE000HT5NYV7	DE000HT5P032	DE000HT5P040
DE000HT5P1T5	DE000HT5P1U3	DE000HT5P1X7	DE000HT5P289	DE000HT5P2A3	DE000HT5P2Q9
DE000HT5P2S5	DE000HT5P2U1	DE000HT5P339	DE000HT5P396	DE000HT5P3B9	DE000HT5P3S3
DE000HT5P3T1	DE000HT5P3U9	DE000HT5P420	DE000HT5P4A9	DE000HT5P4B7	DE000HT5P4E1
DE000HT5P4K8	DE000HT5P4T9	DE000HT5P503	DE000HT5P537	DE000HT5P545	DE000HT5P552
DE000HT5P560	DE000HT5P578	DE000HT5P7P0	DE000HT5P7V8	DE000HT5P818	DE000HT5P8L7
DE000HT5P8N3	DE000HT5P9A8	DE000HT5P9D2	DE000HT5PA97	DE000HT5PBG1	DE000HT5PCW6

DE000HT5PDJ1	DE000HT5PDV6	DE000HT5PE36	DE000HT5PE85	DE000HT5PET8	DE000HT5PEY8
DE000HT5PF35	DE000HT5PFG2	DE000HT5PG18	DE000HT5PJE9	DE000HT5PJG4	DE000HT5PJS9
DE000HT5PJZ4	DE000HT5PRA0	DE000HT5PRU8	DE000HT5PT13	DE000HT5PT96	DE000HT5PTC2
DE000HT5PTE8	DE000HT5PUE6	DE000HT5PVF1	DE000HT5PVG9	DE000HT5PWJ1	DE000HT5PWK9
DE000HT5PWP8	DE000HT5PYN9	DE000HT5PZW7	DE000HT5Q0G3	DE000HT5Q0T6	DE000HT5Q0W0
DE000HT5Q1P2	DE000HT5Q253	DE000HT5Q2E4	DE000HT5Q345	DE000HT5Q3W4	DE000HT5Q3X2
DE000HT5Q4B6	DE000HT5Q4L5	DE000HT5Q4N1	DE000HT5Q4U6	DE000HT5Q4X0	DE000HT5Q535
DE000HT5Q576	DE000HT5Q5A5	DE000HT5Q5E7	DE000HT5Q5M0	DE000HT5Q5T5	DE000HT5Q6A3
DE000HT5Q6F2	DE000HT5Q6T3	DE000HT5Q6V9	DE000HT5Q7D5	DE000HT5Q7L8	DE000HT5Q7M6
DE000HT5Q840	DE000HT5Q8T9	DE000HT5Q923	DE000HT5Q9E9	DE000HT5Q9K6	DE000HT5Q9X9
DE000HT5QA39	DE000HT5QAN7	DE000HT5QB79	DE000HT5QBB0	DE000HT5QBD6	DE000HT5QBM7
DE000HT5QC03	DE000HT5QC37	DE000HT5QCB8	DE000HT5QD10	DE000HT5QDB6	DE000HT5QDH3
DE000HT5QDX0	DE000HT5QE19	DE000HT5QE50	DE000HT5QEM1	DE000HT5QFB1	DE000HT5QFW7
DE000HT5QG17	DE000HT5QG74	DE000HT5QGC7	DE000HT5QKE5	DE000HT5QKF2	DE000HT5QKG0
DE000HT5QKH8	DE000HT5QKN6	DE000HT5QKP1	DE000HT5QKQ9	DE000HT5QKR7	DE000HT5QKV9
DE000HT5QKW7	DE000HT5QQZ7	DE000HT5QR06	DE000HT5QR14	DE000HT5QR22	DE000HT5QR63
DE000HT5QR71	DE000HT5QRE0	DE000HT5QT79	DE000HT5QVK9	DE000HT5QXL3	DE000HT5QY64
DE000HT5QYR8	DE000HT5QYW8	DE000HT5QYY4	DE000HT5QYZ1	DE000HT5QZH6	DE000HT5QZQ7
DE000HT5QZZ8	DE000HT5R0B3	DE000HT5R0V1	DE000HT5R1V9	DE000HT5R2P9	DE000HT5R3B7
DE000HT5R3C5	DE000HT5R3F8	DE000HT5R3K8	DE000HT5R4F6	DE000HT5R4X9	DE000HT5R5H9
DE000HT5R5P2	DE000HT5R608	DE000HT5R657	DE000HT5R6F1	DE000HT5R6K1	DE000HT5R6N5
DE000HT5R6Q8	DE000HT5R6S4	DE000HT5R6U0	DE000HT5R723	DE000HT5R772	DE000HT5R7A0
DE000HT5R848	DE000HT5R8C4	DE000HT5R8L5	DE000HT5R8T8	DE000HT5R947	DE000HT5R962
DE000HT5R9C2	DE000HT5R9E8	DE000HT5RAE4	DE000HT5RB29	DE000HT5RB78	DE000HT5RBL7
DE000HT5RBM5	DE000HT5RCD2	DE000HT5RCW2	DE000HT5RDE8	DE000HT5REP2	DE000HT5REU2
DE000HT5REV0	DE000HT5REX6	DE000HT5REZ1	DE000HT5RFE3	DE000HT5RFV7	DE000HT5RG32
DE000HT5RHX9	DE000HT5RJ96	DE000HT5RJH8	DE000HT5RJK2	DE000HT5RJZ0	DE000HT5RK28
DE000HT5RK44	DE000HT5RKB9	DE000HT5RKG8	DE000HT5RKN4	DE000HT5RRG3	DE000HT5RRJ7
DE000HT5SM66	DE000HT5SNA3	DE000HT5SQ39	DE000HT5SR79	DE000HT5SRB2	DE000HT5SRG1
DE000HT5SS78	DE000HT5SSA2	DE000HT5SSN5	DE000HT5SSS4	DE000HT5ST36	DE000HT5STD4
DE000HT5STL7	DE000HT5STQ6	DE000HT5STT0	DE000HT5STZ7	DE000HT5SUA8	DE000HT5SUV4
DE000HT5SV16	DE000HT5SVF5	DE000HT5SVY6	DE000HT5SX30	DE000HT5T075	DE000HT5T0U1
DE000HT5T125	DE000HT5T208	DE000HT5T224	DE000HT5T2G6	DE000HT5T2V5	DE000HT5T3S9
DE000HT5T422	DE000HT5T455	DE000HT5T4A5	DE000HT5T4F4	DE000HT5T4M0	DE000HT5T4N8
DE000HT5T4R9	DE000HT5T4U3	DE000HT5T4V1	DE000HT5T4Y5	DE000HT5T4Z2	DE000HT5T5B0
DE000HT5T5K1	DE000HT5T5L9	DE000HT5T5P0	DE000HT5T620	DE000HT5T695	DE000HT5T6B8
DE000HT5T6M5	DE000HT5T6S2	DE000HT5T6V6	DE000HT5T786	DE000HT5T794	DE000HT5T7E0
DE000HT5T7L5	DE000HT5T7P6	DE000HT5T7Y8	DE000HT5T802	DE000HT5T844	DE000HT5T893
DE000HT5T8D0	DE000HT5T8H1	DE000HT5T8J7	DE000HT5T8W0	DE000HT5T8Y6	DE000HT5T8Z3
DE000HT5T984	DE000HT5T9A4	DE000HT5T9G1	DE000HT5T9P2	DE000HT5TA36	DE000HT5TA51
DE000HT5TAM3	DE000HT5TAP6	DE000HT5TB19	DE000HT5TB35	DE000HT5TB76	DE000HT5TBA6
DE000HT5TBC2	DE000HT5TBF5	DE000HT5TBG3	DE000HT5TBV2	DE000HT5TBX8	DE000HT5TC26
DE000HT5TC34	DE000HT5TC67	DE000HT5TC91	DE000HT5TCF3	DE000HT5TCK3	DE000HT5TCM9
DE000HT5TCP2	DE000HT5TDA2	DE000HT5TH96	DE000HT5THA3	DE000HT5THB1	DE000HT5THC9
DE000HT5THD7	DE000HT5THP1	DE000HT5THQ9	DE000HT5THR7	DE000HT5THS5	DE000HT5THT3
DE000HT5THU1	DE000HT5THZ0	DE000HT5TJ03	DE000HT5TJD3	DE000HT5TJT9	DE000HT5TJU7
DE000HT5TJV5	DE000HT5TJW3	DE000HT5TJY9	DE000HT5TJZ6	DE000HT5TK34	DE000HT5TK91
DE000HT5TKS9	DE000HT5TL33	DE000HT5TL41	DE000HT5TLS7	DE000HT5TLU3	DE000HT5TLW9
DE000HT5TMS5	DE000HT5TMT3	DE000HT5TMU1	DE000HT5TMV9	DE000HT5TRB0	DE000HT5TRN5
DE000HT5TSU8	DE000HT5TUZ3	DE000HT5TVA4	DE000HT5TZ94	DE000HT5U1S0	DE000HT5U2P4
DE000HT5U2U4	DE000HT5U2V2	DE000HT5U313	DE000HT5U354	DE000HT5U362	DE000HT5U3A4
DE000HT5U3G1	DE000HT5U3T4	DE000HT5U3U2	DE000HT5U412	DE000HT5U420	DE000HT5U446
DE000HT5U453	DE000HT5U4H7	DE000HT5U4L9	DE000HT5U4Q8	DE000HT5U552	DE000HT5U578
DE000HT5U5B7	DE000HT5U5C5	DE000HT5U5D3	DE000HT5U5L6	DE000HT5U5N2	DE000HT5U5W3
DE000HT5U644	DE000HT5U685	DE000HT5U6K6	DE000HT5U6L4	DE000HT5U6P5	DE000HT5U6V3
DE000HT5U768	DE000HT5U784	DE000HT5U7G2	DE000HT5U7S7	DE000HT5U818	DE000HT5U8E5
DE000HT5U8Y3	DE000HT5U8Z0	DE000HT5U933	DE000HT5U941	DE000HT5U966	DE000HT5U9A1
DE000HT5U9J2	DE000HT5U9N4	DE000HT5U9U9	DE000HT5U9V7	DE000HT5UA17	DE000HT5UA25
DE000HT5UA33	DE000HT5UA66	DE000HT5UA90	DE000HT5UAA6	DE000HT5UAB4	DE000HT5UAH1
DE000HT5UAJ7	DE000HT5UAK5	DE000HT5UAS8	DE000HT5UAV2	DE000HT5UBC0	DE000HT5UBF3
DE000HT5UBH9	DE000HT5UBJ5	DE000HT5UBN7	DE000HT5UBW8	DE000HT5UC07	DE000HT5UC72
DE000HT5UC98	DE000HT5UCQ8	DE000HT5UCR6	DE000HT5UCW6	DE000HT5UD06	DE000HT5UDB8
DE000HT5UDK9	DE000HT5UDN3	DE000HT5UDR4	DE000HT5UDY0	DE000HT5UE05	DE000HT5UEK7
DE000HT5UEY8	DE000HT5UF79	DE000HT5UFM0	DE000HT5UFV1	DE000HT5UG37	DE000HT5UG60
DE000HT5UGA3	DE000HT5UL14	DE000HT5UL22	DE000HT5UL30	DE000HT5UL48	DE000HT5UL55
DE000HT5ULB1	DE000HT5ULC9	DE000HT5ULD7	DE000HT5VY42	DE000HT5VY75	DE000HT5VZZ8
DE000HT5W0T8	DE000HT5W137	DE000HT5W1E8	DE000HT5W1P4	DE000HT5W277	DE000HT5W3K1
DE000HT5W3W6	DE000HT5W434	DE000HT5W483	DE000HT5W4A0	DE000HT5W4H5	DE000HT5W4J1
DE000HT5W4K9	DE000HT5W5J8	DE000HT5W731	DE000HT5WA64	DE000HT5WAF1	DE000HT5WAG9
DE000HT5WAL9	DE000HT5WB55	DE000HT5WBE2	DE000HT5WBF9	DE000HT5WBG7	DE000HT5WBQ6
DE000HT5WCL5	DE000HT5WCY8	DE000HT5WCZ5	DE000HT5WD04	DE000HT5WDC2	DE000HT5WDT6
DE000HT5WE11	DE000HT5WEN7	DE000HT5WEU2	DE000HT5WF77	DE000HT5WFQ7	DE000HT5WFY1

DE000HT5WG27	DE000HT5WG68	DE000HT5WGA9	DE000HT5WGN2	DE000HT5WGT9	DE000HT5WH26
DE000HT5WH42	DE000HT5WH67	DE000HT5WH83	DE000HT5WHN0	DE000HT5WHQ3	DE000HT5WHZ4
DE000HT5WJ08	DE000HT5WJ16	DE000HT5WJ24	DE000HT5WJ57	DE000HT5WJB1	DE000HT5WJH8
DE000HT5WK88	DE000HT5WK96	DE000HT5WKA1	DE000HT5WKH6	DE000HT5WKP9	DE000HT5WKT1
DE000HT5WL04	DE000HT5WL95	DE000HT5WLD3	DE000HT5WLK8	DE000HT5WM11	DE000HT5WNA5
DE000HT5WNK4	DE000HT5WNV1	DE000HT5WPM5	DE000HT5WPS2	DE000HT5WYR6	DE000HT5X1Q1
DE000HT5X226	DE000HT5X2Q9	DE000HT5X3L8	DE000HT5X499	DE000HT5X4W3	DE000HT5X5N9
DE000HT5X6J5	DE000HT5X6V0	DE000HT5X721	DE000HT5X7M7	DE000HT5X8X2	DE000HT5XA22
DE000HT5XBC4	DE000HT5XC87	DE000HT5XCQ2	DE000HT5XCU4	DE000HT5XD11	DE000HT5XDF3
DE000HT5XE51	DE000HT5XEN5	DE000HT5XER6	DE000HT5XES4	DE000HT5XEX4	DE000HT5XF50
DE000HT5XFE1	DE000HT5XFH4	DE000HT5XFW3	DE000HT5XFY9	DE000HT5XG42	DE000HT5XGV3
DE000HT5XHS7	DE000HT5XHW9	DE000HT5XHY5	DE000HT5XJ56	DE000HT5XJD5	DE000HT5XKC5
DE000HT5XKK8	DE000HT5XL29	DE000HT5XL60	DE000HT5XMN8	DE000HT5XMZ2	DE000HT5XP74
DE000HT5XPR2	DE000HT5XPX0	DE000HT5XQ81	DE000HT5XQC2	DE000HT5XR15	DE000HT5XSN5
DE000HT5XSP0	DE000HT5XSQ8	DE000HT5XXB0	DE000HT5XZA7	DE000HT5Y133	DE000HT5Y174
DE000HT5Y1V0	DE000HT5Y2G9	DE000HT5Y4W2	DE000HT5Y554	DE000HT5Y8Z6	DE000HT5Y9E9
DE000HT5YA62	DE000HT5YAV4	DE000HT5YB12	DE000HT5YBJ7	DE000HT5YBL3	DE000HT5YC60
DE000HT5YCD8	DE000HT5YCH9	DE000HT5YD28	DE000HT5YD69	DE000HT5YE35	DE000HT5YET0
DE000HT5YEU8	DE000HT5YF00	DE000HT5YF42	DE000HT5YF67	DE000HT5YF75	DE000HT5YFC3
DE000HT5YFN0	DE000HT5YFP5	DE000HT5YG33	DE000HT5YHM8	DE000HT5YJ55	DE000HT5YJ71
DE000HT5YJ89	DE000HT5YJF8	DE000HT5YJH4	DE000HT5YJJ0	DE000HT5YJN2	DE000HT5YJQ5
DE000HT5YJZ6	DE000HT5YK52	DE000HT5YKP5	DE000HT5YL10	DE000HT5YL44	DE000HT5YLF4
DE000HT5YLG2	DE000HT5YM43	DE000HT5YM50	DE000HT5YM76	DE000HT5YMB1	DE000HT5YMG0
DE000HT5YMU1	DE000HT5YN59	DE000HT5YNC7	DE000HT5YND5	DE000HT5YNE3	DE000HT5YNF0
DE000HT5YNH6	DE000HT5YNJ2	DE000HT5YNL8	DE000HT5YNV7	DE000HT5YYV4	DE000HT5YZF4
DE000HT5YZG2	DE000HT5YZH0	DE000HT5YZJ6	DE000HT5YZK4	DE000HT5Z0U3	DE000HT5Z536
DE000HT5Z569	DE000HT5Z6V8	DE000HT5Z9P4	DE000HT5ZD92	DE000HT5ZE91	DE000HT5ZGS4
DE000HT5ZHE2	DE000HT5ZHG7	DE000HT5ZKR8	DE000HT5ZKT4	DE000HT5ZKX6	DE000HT5ZKY4
DE000HT5ZLP0	DE000HT5ZLX4	DE000HT5ZM83	DE000HT5ZMG7	DE000HT5ZMN3	DE000HT5ZN66
DE000HT5ZN82	DE000HT5ZN90	DE000HT5ZNB6	DE000HT5ZND2	DE000HT5ZNJ9	DE000HT5ZNQ4
DE000HT5ZNW2	DE000HT5ZPH8	DE000HT5ZPW7	DE000HT5ZQ14	DE000HT5ZQQ7	DE000HT5ZQZ8
DE000HT5ZR54	DE000HT5ZRC5	DE000HT5ZRR3	DE000HT5ZRV5	DE000HT5ZRW3	DE000HT5ZSM2
DE000HT5ZSN0	DE000HT5ZST7	DE000HT5ZSZ4	DE000HT5ZT78	DE000HT5ZT86	DE000HT5ZTP3
DE000HT5ZTQ1	DE000HT5ZU75	DE000HT5ZUA3	DE000HT5ZUD7	DE000HT5ZUG0	DE000HT5ZUL0
DE000HT5ZUT3	DE000HT60AK3	DE000HT60BC8	DE000HT60D04	DE000HT60DQ4	DE000HT60E45
DE000HT60E60	DE000HT60EM1	DE000HT60EQ2	DE000HT60FP1	DE000HT60GF0	DE000HT60GW5
DE000HT60H83	DE000HT60HL6	DE000HT60JA5	DE000HT60L38	DE000HT60MT9	DE000HT60MV5
DE000HT60MW3	DE000HT60MZ6	DE000HT60N02	DE000HT60NW1	DE000HT60PP0	DE000HT60PS4
DE000HT60Q58	DE000HT60QS2	DE000HT60QZ7	DE000HT60R08	DE000HT60R65	DE000HT60RN1
DE000HT60S64	DE000HT60SJ7	DE000HT60SP4	DE000HT60U03	DE000HT60UJ3	DE000HT60UP0
DE000HT60VB8	DE000HT60VU8	DE000HT60W68	DE000HT60W84	DE000HT60WL5	DE000HT60WN1
DE000HT60WU6	DE000HT60WW2	DE000HT60WZ5	DE000HT60X34	DE000HT60X42	DE000HT60XA6
DE000HT60XB4	DE000HT60XV2	DE000HT60Y25	DE000HT60YA4	DE000HT60YW8	DE000HT60Z16
DE000HT60ZB9	DE000HT60ZJ2	DE000HT61012	DE000HT61079	DE000HT61194	DE000HT611J6
DE000HT611L2	DE000HT611R9	DE000HT611X7	DE000HT61244	DE000HT61293	DE000HT612G0
DE000HT61BN3	DE000HT61BP8	DE000HT61CA8	DE000HT61CB6	DE000HT61CF7	DE000HT61CG5
DE000HT61D52	DE000HT61D78	DE000HT61D86	DE000HT61DF5	DE000HT61DT6	DE000HT61E51
DE000HT61GG6	DE000HT61JP1	DE000HT61JQ9	DE000HT61KG8	DE000HT61KV7	DE000HT61KZ8
DE000HT61LR3	DE000HT61MY7	DE000HT61N27	DE000HT61NM0	DE000HT61NZ2	DE000HT61P82
DE000HT61PG7	DE000HT61Q08	DE000HT61QZ5	DE000HT61R31	DE000HT61RS8	DE000HT61RW0
DE000HT61SG1	DE000HT61SS6	DE000HT61TY2	DE000HT61UE2	DE000HT61UL7	DE000HT61VS0
DE000HT61WB4	DE000HT61X90	DE000HT61Y32	DE000HT61Y65	DE000HT61Z98	DE000HT61ZB7
DE000HT61ZM4	DE000HT61ZX1	DE000HT62044	DE000HT620D0	DE000HT620E8	DE000HT621C0
DE000HT621D8	DE000HT62200	DE000HT62218	DE000HT622L9	DE000HT622P0	DE000HT623B8
DE000HT623S2	DE000HT624B6	DE000HT624Z5	DE000HT62564	DE000HT62572	DE000HT625G2
DE000HT626S5	DE000HT626X5	DE000HT62705	DE000HT627F0	DE000HT627J2	DE000HT627R5
DE000HT62812	DE000HT628L6	DE000HT628T9	DE000HT628U7	DE000HT629W1	DE000HT629X9
DE000HT62GR1	DE000HT62GS9	DE000HT62GT7	DE000HT62GU5	DE000HT62GV3	DE000HT62GW1
DE000HT62QA6	DE000HT62RV0	DE000HT62RY4	DE000HT62SX4	DE000HT62T12	DE000HT62TT0
DE000HT62UF7	DE000HT62V91	DE000HT62VJ7	DE000HT62VL3	DE000HT62W58	DE000HT62XF1
DE000HT630M0	DE000HT630T5	DE000HT63117	DE000HT631A3	DE000HT631C9	DE000HT631G0
DE000HT631R7	DE000HT632Y1	DE000HT63372	DE000HT63398	DE000HT633E1	DE000HT633U7
DE000HT633Y9	DE000HT634J8	DE000HT634K6	DE000HT634L4	DE000HT634P5	DE000HT634Q3
DE000HT634R1	DE000HT634S9	DE000HT634T7	DE000HT634V3	DE000HT634Y7	DE000HT634Z4
DE000HT63505	DE000HT63513	DE000HT63521	DE000HT63588	DE000HT635D8	DE000HT635H9
DE000HT635P2	DE000HT635V0	DE000HT63612	DE000HT637Y0	DE000HT638D2	DE000HT639G3
DE000HT639H1	DE000HT639V2	DE000HT63BE8	DE000HT63CC0	DE000HT63CE6	DE000HT63CL1
DE000HT63CV0	DE000HT63EM5	DE000HT63F41	DE000HT63MM8	DE000HT63MN6	DE000HT63NA1
DE000HT63NB9	DE000HT63NC7	DE000HT63NJ2	DE000HT64016	DE000HT64115	DE000HT641F1
DE000HT641L9	DE000HT64214	DE000HT64248	DE000HT64289	DE000HT642B8	DE000HT642C6
DE000HT642M5	DE000HT642Y0	DE000HT64347	DE000HT64396	DE000HT643B6	DE000HT643M3
DE000HT643P6	DE000HT643Q4	DE000HT643W2	DE000HT64412	DE000HT64479	DE000HT644B4

DE000HT644D0	DE000HT644E8	DE000HT644H1	DE000HT644L3	DE000HT644S8	DE000HT644V2
DE000HT644Y6	DE000HT64537	DE000HT64594	DE000HT645D7	DE000HT645E5	DE000HT645G0
DE000HT645H8	DE000HT645J4	DE000HT645M8	DE000HT645Z0	DE000HT64602	DE000HT64628
DE000HT64644	DE000HT646F0	DE000HT646X3	DE000HT646Z8	DE000HT64701	DE000HT64750
DE000HT64768	DE000HT647H4	DE000HT647L6	DE000HT647N2	DE000HT647U7	DE000HT647W3
DE000HT647X1	DE000HT647Y9	DE000HT64834	DE000HT64891	DE000HT648E9	DE000HT648S9
DE000HT648T7	DE000HT648W1	DE000HT648X9	DE000HT649N8	DE000HT649X7	DE000HT649Z2
DE000HT64A11	DE000HT64A37	DE000HT64A45	DE000HT64AB4	DE000HT64AC2	DE000HT64AW0
DE000HT64AX8	DE000HT64B36	DE000HT64BB2	DE000HT64BD8	DE000HT64BK3	DE000HT64BT4
DE000HT64BY4	DE000HT64C35	DE000HT64CC8	DE000HT64CD6	DE000HT64CE4	DE000HT64CS4
DE000HT64CY2	DE000HT64D75	DE000HT64D83	DE000HT64D91	DE000HT64DC6	DE000HT64DE2
DE000HT64DX2	DE000HT64E33	DE000HT64E82	DE000HT64EJ9	DE000HT64ER2	DE000HT64EV4
DE000HT64FH0	DE000HT64G49	DE000HT64G64	DE000HT64GH8	DE000HT64GK2	DE000HT64GS5
DE000HT64GV9	DE000HT64H55	DE000HT64HZ8	DE000HT64J20	DE000HT64JZ4	DE000HT64KC1
DE000HT64KK4	DE000HT64KU3	DE000HT64KZ2	DE000HT64LA3	DE000HT64LG0	DE000HT64LJ4
DE000HT64LM8	DE000HT64NT9	DE000HT64P06	DE000HT64PB2	DE000HT64PY4	DE000HT64QM7
DE000HT64QV8	DE000HT64R04	DE000HT64RC6	DE000HT64RS2	DE000HT64X63	DE000HT64X71
DE000HT64XU6	DE000HT64XZ5	DE000HT64YA6	DE000HT65377	DE000HT65385	DE000HT65393
DE000HT653A7	DE000HT653C3	DE000HT653E9	DE000HT653F6	DE000HT653G4	DE000HT653K6
DE000HT653L4	DE000HT653M2	DE000HT653N0	DE000HT653P5	DE000HT653Q3	DE000HT653T7
DE000HT653V3	DE000HT653X9	DE000HT65492	DE000HT654A5	DE000HT654V1	DE000HT654Y5
DE000HT655C8	DE000HT65682	DE000HT656S2	DE000HT656T0	DE000HT656U8	DE000HT656V6
DE000HT65724	DE000HT657W2	DE000HT65AA3	DE000HT65AR7	DE000HT65B19	DE000HT65BC7
DE000HT65BR5	DE000HT65BU9	DE000HT65BV7	DE000HT65BW5	DE000HT65BX3	DE000HT65BZ8
DE000HT65C42	DE000HT65C83	DE000HT65C91	DE000HT65CA9	DE000HT65CG6	DE000HT65CH4
DE000HT65CK8	DE000HT65CL6	DE000HT65CM4	DE000HT65CR3	DE000HT65CU7	DE000HT65CZ6
DE000HT65DB5	DE000HT65DF6	DE000HT65DH2	DE000HT65DM2	DE000HT65DN0	DE000HT65DP5
DE000HT65DQ3	DE000HT65DS9	DE000HT65E24	DE000HT65E32	DE000HT65E40	DE000HT65E73
DE000HT65F72	DE000HT65FJ3	DE000HT65FK1	DE000HT65J11	DE000HT65JD8	DE000HT65JH9
DE000HT65JJ5	DE000HT65JK3	DE000HT65JQ0	DE000HT65JR8	DE000HT65JT4	DE000HT65K00
DE000HT65K83	DE000HT65KD6	DE000HT65KN5	DE000HT65KX4	DE000HT65MF7	DE000HT65NC2
DE000HT65NK5	DE000HT65NQ2	DE000HT65NZ3	DE000HT65P47	DE000HT65P70	DE000HT65PD5
DE000HT65Q12	DE000HT65Q79	DE000HT65QE1	DE000HT65RB5	DE000HT65RC3	DE000HT65RD1
DE000HT65RN0	DE000HT65S02	DE000HT65S10	DE000HT65SJ6	DE000HT65T01	DE000HT65U08
DE000HT65U24	DE000HT65U32	DE000HT65UE3	DE000HT65US3	DE000HT65UW5	DE000HT664A4
DE000HT664H9	DE000HT664J5	DE000HT664K3	DE000HT664L1	DE000HT664M9	DE000HT664N7
DE000HT664T4	DE000HT664U2	DE000HT664W8	DE000HT664X6	DE000HT664Y4	DE000HT664Z1
DE000HT66524	DE000HT66532	DE000HT66540	DE000HT66557	DE000HT66565	DE000HT66573
DE000HT66581	DE000HT66599	DE000HT665C7	DE000HT665D5	DE000HT665E3	DE000HT665F0
DE000HT665G8	DE000HT665H6	DE000HT665Q7	DE000HT66649	DE000HT666E1	DE000HT667C3
DE000HT667J8	DE000HT667P5	DE000HT667W1	DE000HT667Y7	DE000HT66896	DE000HT668G2
DE000HT668S7	DE000HT668X7	DE000HT66912	DE000HT66946	DE000HT669Y3	DE000HT66A27
DE000HT66A35	DE000HT66A84	DE000HT66AQ7	DE000HT66BK8	DE000HT66CA7	DE000HT66G39
DE000HT66GK7	DE000HT66JP0	DE000HT66KK9	DE000HT66L40	DE000HT66LE0	DE000HT66M49
DE000HT66ND8	DE000HT66NM9	DE000HT66NQ0	DE000HT66P38	DE000HT66P87	DE000HT66PJ0
DE000HT66PM4	DE000HT66PY9	DE000HT66QB5	DE000HT66RR9	DE000HT66TS3	DE000HT66U49
DE000HT66WG2	DE000HT66XT3	DE000HT67134	DE000HT67274	DE000HT672D1	DE000HT672S9
DE000HT674R7	DE000HT67522	DE000HT677J7	DE000HT678F3	DE000HT678G1	DE000HT678H9
DE000HT678J5	DE000HT678K3	DE000HT678L1	DE000HT678M9	DE000HT678N7	DE000HT67AS1
DE000HT67B66	DE000HT67BF6	DE000HT67BG4	DE000HT67BQ3	DE000HT67C99	DE000HT67CG2
DE000HT67CQ1	DE000HT67DA3	DE000HT67DS5	DE000HT67E14	DE000HT67E30	DE000HT67EJ2
DE000HT67EN4	DE000HT67EQ7	DE000HT67FA8	DE000HT67FF7	DE000HT67FK7	DE000HT67J35
DE000HT67KA8	DE000HT67LP4	DE000HT67M14	DE000HT67N13	DE000HT67PQ3	DE000HT67QD9
DE000HT67QH0	DE000HT67QL2	DE000HT67QQ1	DE000HT67QR9	DE000HT67UB5	DE000HT67UG4
DE000HT67UM2	DE000HT67V62	DE000HT67VB3	DE000HT67W12	DE000HT67W95	DE000HT67WL0
DE000HT67WM8	DE000HT67WN6	DE000HT67WR7	DE000HT67XJ2	DE000HT67XK0	DE000HT67XR5
DE000HT67Y36	DE000HT67Y77	DE000HT67Z84	DE000HT680E2	DE000HT680F9	DE000HT680P8
DE000HT680Y0	DE000HT681C4	DE000HT681E0	DE000HT681F7	DE000HT681V4	DE000HT68207
DE000HT68D48	DE000HT68D55	DE000HT68D63	DE000HT68D71	DE000HT68ED3	DE000HT68F61
DE000HT68FA6	DE000HT68FB4	DE000HT68FD0	DE000HT68FE8	DE000HT68HK1	DE000HT68HN5
DE000HT68HQ8	DE000HT68HR6	DE000HT68HZ9	DE000HT68J91	DE000HT68JB6	DE000HT68JH3
DE000HT68K15	DE000HT68K23	DE000HT68K64	DE000HT68K80	DE000HT68KD0	DE000HT68KR0
DE000HT68KZ3	DE000HT68L55	DE000HT68L71	DE000HT68LQ0	DE000HT68LR8	DE000HT68LS6
DE000HT68LX6	DE000HT68LZ1	DE000HT68MB0	DE000HT68MD6	DE000HT68MN5	DE000HT68MU0
DE000HT68MX4	DE000HT68N53	DE000HT68N95	DE000HT68NE2	DE000HT68NK9	DE000HT68NN3
DE000HT68NZ7	DE000HT68P10	DE000HT68PB3	DE000HT68PD9	DE000HT68PF4	DE000HT68PG2
DE000HT68PH0	DE000HT68PJ6	DE000HT68PK4	DE000HT68QH8	DE000HT68RP9	DE000HT68RT1
DE000HT68SN2	DE000HT68U70	DE000HT68V53	DE000HT68VB1	DE000HT68VC9	DE000HT68VE5
DE000HT68VQ9	DE000HT68VR7	DE000HT68VS5	DE000HT68VV9	DE000HT68W03	DE000HT68W29
DE000HT68W45	DE000HT68W60	DE000HT68WP9	DE000HT68WR5	DE000HT68WU9	DE000HT68WX3
DE000HT68X10	DE000HT68X36	DE000HT68X69	DE000HT68X85	DE000HT68X93	DE000HT68XD3
DE000HT68XE1	DE000HT68XT9	DE000HT68Y01	DE000HT68Y76	DE000HT68Y92	DE000HT68YA7

DE000HT68YD1	DE000HT68YM2	DE000HT68YU5	DE000HT68YW1	DE000HT68Z18	DE000HT68Z59
DE000HT68ZC0	DE000HT68ZG1	DE000HT68ZK3	DE000HT68ZS6	DE000HT68ZY4	DE000HT68ZZ1
DE000HT69007	DE000HT690B7	DE000HT690G6	DE000HT69114	DE000HT69189	DE000HT691N0
DE000HT69254	DE000HT69411	DE000HT69478	DE000HT694C7	DE000HT694K0	DE000HT694M6
DE000HT694P9	DE000HT694R5	DE000HT695F7	DE000HT695L5	DE000HT695P6	DE000HT69619
DE000HT696A6	DE000HT696M1	DE000HT698S4	DE000HT69BK2	DE000HT69BL0	DE000HT69BM8
DE000HT69BN6	DE000HT69BP1	DE000HT69BQ9	DE000HT69BR7	DE000HT69BS5	DE000HT69BT3
DE000HT69BU1	DE000HT69EX9	DE000HT69EY7	DE000HT69F60	DE000HT69F78	DE000HT69F86
DE000HT69F94	DE000HT69G77	DE000HT69G85	DE000HT69G93	DE000HT69GW6	DE000HT69H84
DE000HT69J66	DE000HT69J74	DE000HT69KX6	DE000HT69L70	DE000HT69LE4	DE000HT69LF1
DE000HT69LW6	DE000HT69LZ9	DE000HT69MJ1	DE000HT69MN3	DE000HT69MQ6	DE000HT69N52
DE000HT69N60	DE000HT69NQ4	DE000HT69NT8	DE000HT69NV4	DE000HT69P43	DE000HT69PC9
DE000HT69PW7	DE000HT69PX5	DE000HT69Q75	DE000HT69QK0	DE000HT69QY1	DE000HT69QZ8
DE000HT69R66	DE000HT69R90	DE000HT69RJ0	DE000HT69U12	DE000HT69VJ2	DE000HT69ZR6
DE000HT69ZX4	DE000HT6A156	DE000HT6A2B7	DE000HT6A2W3	DE000HT6A4Y5	DE000HT6A511
DE000HT6A529	DE000HT6A545	DE000HT6A552	DE000HT6A578	DE000HT6A5A2	DE000HT6A5C8
DE000HT6A5E4	DE000HT6A5F1	DE000HT6A5J3	DE000HT6A5L9	DE000HT6A5S4	DE000HT6A5T2
DE000HT6A5W6	DE000HT6A5Y2	DE000HT6A636	DE000HT6A693	DE000HT6A6B8	DE000HT6A6C6
DE000HT6A6E2	DE000HT6A6G7	DE000HT6A6H5	DE000HT6A6J1	DE000HT6A6N3	DE000HT6A6P8
DE000HT6A701	DE000HT6A727	DE000HT6A750	DE000HT6A776	DE000HT6A784	DE000HT6A7B6
DE000HT6A7D2	DE000HT6A7N1	DE000HT6A7P6	DE000HT6A7T8	DE000HT6A7W2	DE000HT6A8N9
DE000HT6A9B2	DE000HT6A9C0	DE000HT6A9D8	DE000HT6AJE9	DE000HT6AJF6	DE000HT6AJG4
DE000HT6AJH2	DE000HT6AJJ8	DE000HT6AJM2	DE000HT6AJN0	DE000HT6AJP5	DE000HT6AKD9
DE000HT6AKE7	DE000HT6AKF4	DE000HT6AKG2	DE000HT6AKH0	DE000HT6AKQ1	DE000HT6AKR9
DE000HT6AKS7	DE000HT6AKY5	DE000HT6AKZ2	DE000HT6AL09	DE000HT6AL17	DE000HT6AL25
DE000HT6AL33	DE000HT6AL41	DE000HT6AL90	DE000HT6ALJ4	DE000HT6AP54	DE000HT6AP96
DE000HT6APH9	DE000HT6APN7	DE000HT6APU2	DE000HT6AT01	DE000HT6ATY6	DE000HT6AU08
DE000HT6AVR6	DE000HT6AWP8	DE000HT6AWU8	DE000HT6AXD2	DE000HT6AY12	DE000HT6AY79
DE000HT6AYG3	DE000HT6AYH1	DE000HT6AYZ3	DE000HT6AZG0	DE000HT6AZT3	DE000HT6B345
DE000HT6B436	DE000HT6B4P2	DE000HT6B4Q0	DE000HT6B4R8	DE000HT6B4X6	DE000HT6B592
DE000HT6B5B9	DE000HT6B618	DE000HT6B626	DE000HT6B675	DE000HT6B6B7	DE000HT6B6F8
DE000HT6B7C3	DE000HT6B7X9	DE000HT6B840	DE000HT6B865	DE000HT6B8U3	DE000HT6B8Z2
DE000HT6BAV0	DE000HT6BC90	DE000HT6BCK9	DE000HT6BDG5	DE000HT6BEL3	DE000HT6BEQ2
DE000HT6BET6	DE000HT6BEX8	DE000HT6BF06	DE000HT6BF30	DE000HT6BF63	DE000HT6BF97
DE000HT6BFC9	DE000HT6BFF2	DE000HT6BFG0	DE000HT6BFL0	DE000HT6BFN6	DE000HT6BFP1
DE000HT6BFS5	DE000HT6BFT3	DE000HT6BFW7	DE000HT6BG39	DE000HT6BG47	DE000HT6BGA1
DE000HT6BHV5	DE000HT6BHW3	DE000HT6BHX1	DE000HT6BK09	DE000HT6BK17	DE000HT6BK25
DE000HT6BK33	DE000HT6BK41	DE000HT6BK58	DE000HT6BK66	DE000HT6BK74	DE000HT6BK82
DE000HT6BL99	DE000HT6BLB9	DE000HT6BLD5	DE000HT6BLJ2	DE000HT6BLK0	DE000HT6BLL8
DE000HT6BLM6	DE000HT6BLN4	DE000HT6BN22	DE000HT6BN48	DE000HT6BN63	DE000HT6BN71
DE000HT6BN89	DE000HT6BN97	DE000HT6BRN1	DE000HT6BUF1	DE000HT6BVT0	DE000HT6BWE0
DE000HT6BWG5	DE000HT6BWP6	DE000HT6BWT8	DE000HT6BX87	DE000HT6BXE8	DE000HT6BXG3
DE000HT6BYU2	DE000HT6BYW8	DE000HT6BYZ1	DE000HT6BZ44	DE000HT6BZC7	DE000HT6BZG8
DE000HT6BZH6	DE000HT6C0H6	DE000HT6C0T1	DE000HT6C137	DE000HT6C1G6	DE000HT6C1X1
DE000HT6C210	DE000HT6C2A7	DE000HT6C2E9	DE000HT6C2L4	DE000HT6C2U5	DE000HT6C335
DE000HT6C368	DE000HT6C392	DE000HT6C3A5	DE000HT6C3B3	DE000HT6C3D9	DE000HT6C3E7
DE000HT6C3F4	DE000HT6C3G2	DE000HT6C3P3	DE000HT6C3Q1	DE000HT6C3R9	DE000HT6C3T5
DE000HT6C426	DE000HT6C467	DE000HT6C4C9	DE000HT6C4F2	DE000HT6C4J4	DE000HT6C4M8
DE000HT6C4Q9	DE000HT6C4R7	DE000HT6C4T3	DE000HT6C4X5	DE000HT6C525	DE000HT6C590
DE000HT6C5A0	DE000HT6C5M5	DE000HT6C665	DE000HT6C6C4	DE000HT6C6D2	DE000HT6C6E0
DE000HT6C6K7	DE000HT6C6P6	DE000HT6C6S0	DE000HT6C707	DE000HT6C756	DE000HT6C7A6
DE000HT6C7L3	DE000HT6C7S8	DE000HT6C7X8	DE000HT6C7Z3	DE000HT6C814	DE000HT6C848
DE000HT6C8D8	DE000HT6C8G1	DE000HT6C8N7	DE000HT6C8P2	DE000HT6C8S6	DE000HT6C8U2
DE000HT6C905	DE000HT6C962	DE000HT6C970	DE000HT6C996	DE000HT6C9A2	DE000HT6C9H7
DE000HT6C9P0	DE000HT6C9Q8	DE000HT6C9W6	DE000HT6C9Z9	DE000HT6CA34	DE000HT6CAB0
DE000HT6CAC8	DE000HT6CAE4	DE000HT6CAN5	DE000HT6CAT2	DE000HT6CAV8	DE000HT6CB09
DE000HT6CB58	DE000HT6CB74	DE000HT6CBD4	DE000HT6CBF9	DE000HT6CBQ6	DE000HT6CBR4
DE000HT6CBT0	DE000HT6CBY0	DE000HT6CBZ7	DE000HT6CC73	DE000HT6CC99	DE000HT6CCA8
DE000HT6CCG5	DE000HT6CCK7	DE000HT6CCQ4	DE000HT6CCR2	DE000HT6CCW2	DE000HT6CD31
DE000HT6CD56	DE000HT6CD98	DE000HT6CDE8	DE000HT6CDJ7	DE000HT6CDL3	DE000HT6CDR0
DE000HT6CE89	DE000HT6CE97	DE000HT6CEE6	DE000HT6CEN7	DE000HT6CES6	DE000HT6CF88
DE000HT6CFC7	DE000HT6CFD5	DE000HT6CFQ7	DE000HT6CG46	DE000HT6CGG6	DE000HT6CGT9
DE000HT6CGU7	DE000HT6CGV5	DE000HT6CGW3	DE000HT6CKQ7	DE000HT6CKR5	DE000HT6CKT1
DE000HT6CKX3	DE000HT6CKY1	DE000HT6CKZ8	DE000HT6CLC5	DE000HT6CLD3	DE000HT6CLE1
DE000HT6CLF8	DE000HT6CLG6	DE000HT6CLH4	DE000HT6CLR3	DE000HT6CLS1	DE000HT6CLT9
DE000HT6CMF6	DE000HT6CMG4	DE000HT6CQ28	DE000HT6CQ77	DE000HT6CQG5	DE000HT6CQP6
DE000HT6CQT8	DE000HT6CQW2	DE000HT6CRE8	DE000HT6CRQ2	DE000HT6CRU4	DE000HT6CS26
DE000HT6CT33	DE000HT6CT41	DE000HT6CTE4	DE000HT6CTP0	DE000HT6CTS4	DE000HT6CV54
DE000HT6CXC0	DE000HT6CXR8	DE000HT6CYV8	DE000HT6CZA9	DE000HT6CZG6	DE000HT6D0Y0
DE000HT6D101	DE000HT6D1T8	DE000HT6D1U6	DE000HT6D267	DE000HT6D2H1	DE000HT6D2L3
DE000HT6D2Z3	DE000HT6D390	DE000HT6D3D8	DE000HT6D3G1	DE000HT6D3W8	DE000HT6D408
DE000HT6D440	DE000HT6D457	DE000HT6D473	DE000HT6D481	DE000HT6D4F1	DE000HT6D4H7

DE000HT6D4R6	DE000HT6D531	DE000HT6D572	DE000HT6D580	DE000HT6D5G6	DE000HT6D5K8
DE000HT6D5L6	DE000HT6D6E9	DE000HT6D6G4	DE000HT6D6Q3	DE000HT6D6T7	DE000HT6D6Z4
DE000HT6D7D9	DE000HT6D7F4	DE000HT6D7K4	DE000HT6D7L2	DE000HT6D7R9	DE000HT6D7T5
DE000HT6D7V1	DE000HT6D7X7	DE000HT6D7Y5	DE000HT6D846	DE000HT6D861	DE000HT6D887
DE000HT6D8E5	DE000HT6D8F2	DE000HT6D8H8	DE000HT6D8Q9	DE000HT6D8S5	DE000HT6D8V9
DE000HT6D903	DE000HT6D945	DE000HT6D960	DE000HT6D9G8	DE000HT6D9K0	DE000HT6D9R5
DE000HT6D9W5	DE000HT6DBJ9	DE000HT6DCW0	DE000HT6DCX8	DE000HT6DCY6	DE000HT6DCZ3
DE000HT6DD06	DE000HT6DD30	DE000HT6DD48	DE000HT6DD89	DE000HT6DD97	DE000HT6DDA4
DE000HT6DDQ0	DE000HT6DDV0	DE000HT6DDX6	DE000HT6DE47	DE000HT6DEE4	DE000HT6DEF1
DE000HT6DET2	DE000HT6DEV8	DE000HT6DF04	DE000HT6DF12	DE000HT6DF46	DE000HT6DP69
DE000HT6DP77	DE000HT6DPB6	DE000HT6DPR2	DE000HT6DPS0	DE000HT6DPT8	DE000HT6DQE8
DE000HT6DQF5	DE000HT6DQG3	DE000HT6DQH1	DE000HT6DQJ7	DE000HT6DQK5	DE000HT6DQL3
DE000HT6DQM1	DE000HT6DQX8	DE000HT6DQY6	DE000HT6DQZ3	DE000HT6E4N4	DE000HT6E5G5
DE000HT6E695	DE000HT6E6E8	DE000HT6E6Z3	DE000HT6E786	DE000HT6E8A2	DE000HT6E8W6
DE000HT6E9K9	DE000HT6EAK7	DE000HT6EB07	DE000HT6ECN7	DE000HT6EDT2	DE000HT6EES2
DE000HT6EFD1	DE000HT6EFT7	DE000HT6EGC1	DE000HT6EGJ6	DE000HT6EGM0	DE000HT6EGY5
DE000HT6EHA3	DE000HT6EHS5	DE000HT6EHU1	DE000HT6EJ33	DE000HT6EJE1	DE000HT6EJH4
DE000HT6EJM4	DE000HT6EJX1	DE000HT6EK71	DE000HT6EK89	DE000HT6EKH2	DE000HT6EKM2
DE000HT6EKN0	DE000HT6EKR1	DE000HT6EKV3	DE000HT6EM53	DE000HT6EMD7	DE000HT6ENB9
DE000HT6ENF0	DE000HT6ENM6	DE000HT6EP92	DE000HT6EPR0	DE000HT6EPZ3	DE000HT6EQB2
DE000HT6EQG1	DE000HT6EQL1	DE000HT6EQQ0	DE000HT6ER90	DE000HT6ERF1	DE000HT6ERH7
DE000HT6ERK1	DE000HT6ERV8	DE000HT6ESW4	DE000HT6ET07	DE000HT6ET23	DE000HT6ETA8
DE000HT6ETG5	DE000HT6ETH3	DE000HT6ETN1	DE000HT6ETT8	DE000HT6ETW2	DE000HT6EUB4
DE000HT6EUE8	DE000HT6EUF5	DE000HT6EW36	DE000HT6EW44	DE000HT6EWA2	DE000HT6EWT2
DE000HT6EWU0	DE000HT6EX01	DE000HT6EZL2	DE000HT6F0B6	DE000HT6F0C4	DE000HT6F0E0
DE000HT6F0F7	DE000HT6F0G5	DE000HT6F0H3	DE000HT6F148	DE000HT6F296	DE000HT6F2B2
DE000HT6F2K3	DE000HT6F2M9	DE000HT6F353	DE000HT6F429	DE000HT6F6N8	DE000HT6F6P3
DE000HT6F734	DE000HT6F7D7	DE000HT6F7L0	DE000HT6F8V7	DE000HT6F9T9	DE000HT6FA15
DE000HT6FAH0	DE000HT6FAJ6	DE000HT6FB14	DE000HT6FCC7	DE000HT6FCS3	DE000HT6FDH4
DE000HT6FDV5	DE000HT6FDX1	DE000HT6FEK6	DE000HT6FEL4	DE000HT6FEY7	DE000HT6FEZ4
DE000HT6FF51	DE000HT6FF69	DE000HT6FFH9	DE000HT6FFK3	DE000HT6FFM9	DE000HT6FFV0
DE000HT6FG68	DE000HT6FG92	DE000HT6FGC8	DE000HT6FGG9	DE000HT6FGM7	DE000HT6FGQ8
DE000HT6FGU0	DE000HT6FGW6	DE000HT6FGX4	DE000HT6FH18	DE000HT6FH83	DE000HT6FHA0
DE000HT6FHG7	DE000HT6FHH5	DE000HT6FHS2	DE000HT6FHT0	DE000HT6FHX2	DE000HT6FJ81
DE000HT6FJM1	DE000HT6FK21	DE000HT6FK96	DE000HT6FKA4	DE000HT6FKB2	DE000HT6FKC0
DE000HT6FKL1	DE000HT6FKM9	DE000HT6FKU2	DE000HT6FKW8	DE000HT6FKX6	DE000HT6FL95
DE000HT6FLF1	DE000HT6FLN5	DE000HT6FLR6	DE000HT6FLS4	DE000HT6FLU0	DE000HT6FLX4
DE000HT6FLY2	DE000HT6FM78	DE000HT6FM94	DE000HT6FME2	DE000HT6FMQ6	DE000HT6FMZ7
DE000HT6FN02	DE000HT6FNK7	DE000HT6FNX0	DE000HT6FNY8	DE000HT6FP42	DE000HT6FPC9
DE000HT6FPF2	DE000HT6FPZ0	DE000HT6FQD5	DE000HT6FQR5	DE000HT6FQX3	DE000HT6FQZ8
DE000HT6FRG6	DE000HT6FTR9	DE000HT6G0X9	DE000HT6G0Y7	DE000HT6G104	DE000HT6G1M0
DE000HT6G1N8	DE000HT6G2A3	DE000HT6G2X5	DE000HT6GNY6	DE000HT6GQW3	DE000HT6GR23
DE000HT6GRD1	DE000HT6GRM2	DE000HT6GRP5	DE000HT6GSM0	DE000HT6GSP3	DE000HT6GSU3
DE000HT6GT70	DE000HT6GU85	DE000HT6GU93	DE000HT6GUA1	DE000HT6GUF0	DE000HT6GUG8
DE000HT6GUM6	DE000HT6GUP9	DE000HT6GUQ7	DE000HT6GUS3	DE000HT6GUV7	DE000HT6GUZ8
DE000HT6GV50	DE000HT6GV76	DE000HT6GVB7	DE000HT6GVC5	DE000HT6GVD3	DE000HT6GVG6
DE000HT6GVL6	DE000HT6GVP7	DE000HT6GVX1	DE000HT6GVY9	DE000HT6GW00	DE000HT6GW42
DE000HT6GWE9	DE000HT6GWG4	DE000HT6GWH2	DE000HT6GWL4	DE000HT6GWT7	DE000HT6GX82
DE000HT6GYR7	DE000HT6H0G3	DE000HT6H1E6	DE000HT6H1G1	DE000HT6H1U2	DE000HT6H1X6
DE000HT6H2V8	DE000HT6H2W6	DE000HT6H342	DE000HT6H3D4	DE000HT6H4F7	DE000HT6H4R2
DE000HT6H516	DE000HT6H565	DE000HT6H5A5	DE000HT6H5N8	DE000HT6H5Q1	DE000HT6H5R9
DE000HT6H6G0	DE000HT6H6M8	DE000HT6H6S5	DE000HT6H6W7	DE000HT6H6X5	DE000HT6H730
DE000HT6H748	DE000HT6H7B9	DE000HT6H7F0	DE000HT6H7Y1	DE000HT6H805	DE000HT6H847
DE000HT6H8A9	DE000HT6H8T9	DE000HT6H8X1	DE000HT6H8Y9	DE000HT6H9D1	DE000HT6H9E9
DE000HT6H9F6	DE000HT6H9G4	DE000HT6H9R1	DE000HT6H9U5	DE000HT6HA13	DE000HT6HA88
DE000HT6HAE3	DE000HT6HAT1	DE000HT6HB20	DE000HT6HB53	DE000HT6HB61	DE000HT6HB87
DE000HT6HBC5	DE000HT6HBF8	DE000HT6HBG6	DE000HT6HBH4	DE000HT6HBK8	DE000HT6HBQ5
DE000HT6HBR3	DE000HT6HBX1	DE000HT6HCD1	DE000HT6HD36	DE000HT6HH65	DE000HT6HH73
DE000HT6HH81	DE000HT6HH99	DE000HT6HHD0	DE000HT6HHE8	DE000HT6HHF5	DE000HT6HRH0
DE000HT6HRL2	DE000HT6HS47	DE000HT6HSQ9	DE000HT6HSY3	DE000HT6HT38	DE000HT6HTT1
DE000HT6HTZ8	DE000HT6HU68	DE000HT6HU76	DE000HT6HWG2	DE000HT6J4F5	DE000HT6J4Y6
DE000HT6J5Y3	DE000HT6J645	DE000HT6J652	DE000HT6J736	DE000HT6J769	DE000HT6J7K8
DE000HT6J8D1	DE000HT6J8K6	DE000HT6J8N0	DE000HT6J8Q3	DE000HT6J8V3	DE000HT6J975
DE000HT6J983	DE000HT6J9A5	DE000HT6J9L2	DE000HT6J9U3	DE000HT6J9X7	DE000HT6JAC3
DE000HT6JAE9	DE000HT6JAL4	DE000HT6JAN0	DE000HT6JAR1	DE000HT6JAS9	DE000HT6JAX9
DE000HT6JB28	DE000HT6JB77	DE000HT6JB85	DE000HT6JBL2	DE000HT6JBU3	DE000HT6JC19
DE000HT6JCA3	DE000HT6JCQ9	DE000HT6JCY3	DE000HT6JCZ0	DE000HT6JD59	DE000HT6JD83
DE000HT6JDA1	DE000HT6JDB9	DE000HT6JDH6	DE000HT6JDK0	DE000HT6JDQ7	DE000HT6JDY1
DE000HT6JE09	DE000HT6JES1	DE000HT6JEV5	DE000HT6JFA6	DE000HT6JFF5	DE000HT6JFJ7
DE000HT6JFM1	DE000HT6JG49	DE000HT6JGK3	DE000HT6JJA8	DE000HT6JJZ5	DE000HT6JK01
DE000HT6JK19	DE000HT6JKU4	DE000HT6JKV2	DE000HT6JM25	DE000HT6JM33	DE000HT6JM41
DE000HT6JM66	DE000HT6JPQ1	DE000HT6JPR9	DE000HT6JPS7	DE000HT6JPT5	DE000HT6JPU3

DE000HT6JQ96	DE000HT6JQA3	DE000HT6JQB1	DE000HT6JRN4	DE000HT6JSG6	DE000HT6JSN2
DE000HT6JSP7	DE000HT6JSQ5	DE000HT6JSS1	DE000HT6JST9	DE000HT6JSU7	DE000HT6JSW3
DE000HT6JSX1	DE000HT6JT10	DE000HT6JT28	DE000HT6JT85	DE000HT6JT93	DE000HT6JTE9
DE000HT6JTG4	DE000HT6JTQ3	DE000HT6JTU5	DE000HT6KAH0	DE000HT6KAL2	DE000HT6KEF6
DE000HT6KH94	DE000HT6KHN3	DE000HT6KJ01	DE000HT6KJ76	DE000HT6KJB4	DE000HT6KJC2
DE000HT6KJF5	DE000HT6KJG3	DE000HT6KKA4	DE000HT6KKD8	DE000HT6KKE6	DE000HT6KLP0
DE000HT6KLS4	DE000HT6KQ44	DE000HT6KQ69	DE000HT6KQ93	DE000HT6KQA1	DE000HT6KQG8
DE000HT6KQU9	DE000HT6KQX3	DE000HT6KR19	DE000HT6KR68	DE000HT6KR84	DE000HT6KR92
DE000HT6KRA9	DE000HT6KRE1	DE000HT6KRP7	DE000HT6KT33	DE000HT6KTB3	DE000HT6KTP3
DE000HT6KTQ1	DE000HT6KUT3	DE000HT6KUX5	DE000HT6KV96	DE000HT6KVC7	DE000HT6KVN4
DE000HT6KVS3	DE000HT6KWB7	DE000HT6KWF8	DE000HT6KXB5	DE000HT6KXE9	DE000HT6KXN0
DE000HT6KXX9	DE000HT6KY36	DE000HT6KYL2	DE000HT6KYV1	DE000HT6KZ76	DE000HT6KZ92
DE000HT6KZJ3	DE000HT6KZL9	DE000HT6L0R4	DE000HT6L0X2	DE000HT6L1A8	DE000HT6L1K7
DE000HT6L203	DE000HT6L211	DE000HT6L2H1	DE000HT6L2K5	DE000HT6L2N9	DE000HT6L3D8
DE000HT6L3H9	DE000HT6L3N7	DE000HT6L3Q0	DE000HT6L3Y4	DE000HT6L3Z1	DE000HT6L419
DE000HT6L443	DE000HT6L484	DE000HT6L5V5	DE000HT6L625	DE000HT6L633	DE000HT6L641
DE000HT6L658	DE000HT6L666	DE000HT6L674	DE000HT6L6H2	DE000HT6L6J8	DE000HT6L6L4
DE000HT6L6N0	DE000HT6L7F4	DE000HT6L7G2	DE000HT6L7H0	DE000HT6L7J6	DE000HT6L7K4
DE000HT6L7L2	DE000HT6L7M0	DE000HT6L8A3	DE000HT6L8N6	DE000HT6L9C7	DE000HT6L9D5
DE000HT6LAA3	DE000HT6LAB1	DE000HT6LB16	DE000HT6LB24	DE000HT6LB65	DE000HT6LBJ2
DE000HT6LCC5	DE000HT6LCZ6	DE000HT6LD97	DE000HT6LDA7	DE000HT6LHC4	DE000HT6LHZ5
DE000HT6LJ34	DE000HT6LJM9	DE000HT6LJN7	DE000HT6LJR8	DE000HT6LJT4	DE000HT6LK15
DE000HT6LK80	DE000HT6LKE4	DE000HT6LKP0	DE000HT6LKZ9	DE000HT6LMP6	DE000HT6LN87
DE000HT6LNN9	DE000HT6LP69	DE000HT6LPC7	DE000HT6LPF0	DE000HT6LPM6	DE000HT6LQ19
DE000HT6LQA9	DE000HT6LQR3	DE000HT6LQX1	DE000HT6LQY9	DE000HT6LR00	DE000HT6LR42
DE000HT6LRK6	DE000HT6LRR1	DE000HT6LRY7	DE000HT6LS58	DE000HT6LS90	DE000HT6LSA5
DE000HT6LT32	DE000HT6LTF2	DE000HT6LTH8	DE000HT6LTX5	DE000HT6LTY3	DE000HT6LU54
DE000HT6LUE3	DE000HT6LVC5	DE000HT6LVX1	DE000HT6LWD1	DE000HT6LWM2	DE000HT6LX02
DE000HT6LX28	DE000HT6LX36	DE000HT6LXS7	DE000HT6LYV9	DE000HT6LZ75	DE000HT6LZA0
DE000HT6LZL7	DE000HT6LZM5	DE000HT6LZN3	DE000HT6LZT0	DE000HT6M0P7	DE000HT6M0W3
DE000HT6M177	DE000HT6M185	DE000HT6M1S9	DE000HT6M1U5	DE000HT6M201	DE000HT6M276
DE000HT6M2Q1	DE000HT6M2X7	DE000HT6M359	DE000HT6M383	DE000HT6M3B1	DE000HT6M3N6
DE000HT6M3W7	DE000HT6M4S3	DE000HT6M557	DE000HT6M5K7	DE000HT6M5N1	DE000HT6M5R2
DE000HT6M698	DE000HT6M6M1	DE000HT6M730	DE000HT6M763	DE000HT6M7P2	DE000HT6M7R8
DE000HT6M805	DE000HT6M8D6	DE000HT6M8T2	DE000HT6M9F9	DE000HT6M9T0	DE000HT6MGZ5
DE000HT6MH01	DE000HT6MH84	DE000HT6MHC2	DE000HT6MHQ2	DE000HT6MHR0	DE000HT6MHW0
DE000HT6MLJ9	DE000HT6MLS0	DE000HT6MMB4	DE000HT6MMU4	DE000HT6MN52	DE000HT6MNP2
DE000HT6MRQ1	DE000HT6MS24	DE000HT6MS99	DE000HT6MSX5	DE000HT6MSZ0	DE000HT6MT31
DE000HT6MTJ2	DE000HT6MTU9	DE000HT6MUB7	DE000HT6MUP7	DE000HT6MUR3	DE000HT6MX43
DE000HT6MXK2	DE000HT6MYM6	DE000HT6MZP6	DE000HT6MZU6	DE000HT6N027	DE000HT6N084
DE000HT6N0B6	DE000HT6N0J9	DE000HT6N0N1	DE000HT6N1M1	DE000HT6N2G1	DE000HT6N2K3
DE000HT6N431	DE000HT6N4N3	DE000HT6N4S2	DE000HT6N4W4	DE000HT6N5J8	DE000HT6N5K6
DE000HT6N5V3	DE000HT6N6C1	DE000HT6NAH4	DE000HT6NAJ0	DE000HT6NBG4	DE000HT6NBH2
DE000HT6NBJ8	DE000HT6NBK6	DE000HT6NBN0	DE000HT6NBP5	DE000HT6NBS9	DE000HT6NBU5
DE000HT6NBX9	DE000HT6NBY7	DE000HT6NBZ4	DE000HT6NC05	DE000HT6NC13	DE000HT6NC54
DE000HT6NC62	DE000HT6NC88	DE000HT6NC96	DE000HT6NCA5	DE000HT6NCF4	DE000HT6NK21
DE000HT6NMM9	DE000HT6NP18	DE000HT6NPE9	DE000HT6NPR1	DE000HT6NRA3	DE000HT6NRC9
DE000HT6NSV7	DE000HT6NSW5	DE000HT6NT71	DE000HT6NUA7	DE000HT6NUQ3	DE000HT6NVK4
DE000HT6NVY5	DE000HT6NWD7	DE000HT6NX75	DE000HT6NXE3	DE000HT6NXK0	DE000HT6NZN9
DE000HT6NZQ2	DE000HT6NZY6	DE000HT6P014	DE000HT6P0B4	DE000HT6P0C2	DE000HT6P0N9
DE000HT6P0R0	DE000HT6P147	DE000HT6P1M9	DE000HT6P1N7	DE000HT6P1R8	DE000HT6P220
DE000HT6P295	DE000HT6P2S4	DE000HT6P2T2	DE000HT6P311	DE000HT6P3C6	DE000HT6P3H5
DE000HT6P3M5	DE000HT6P3W4	DE000HT6P3Z7	DE000HT6P410	DE000HT6P436	DE000HT6P493
DE000HT6P4J9	DE000HT6P4P6	DE000HT6P4R2	DE000HT6P4V4	DE000HT6P584	DE000HT6P5C1
DE000HT6P5H0	DE000HT6P5P3	DE000HT6P5Q1	DE000HT6P5X7	DE000HT6P626	DE000HT6P634
DE000HT6P6B1	DE000HT6P6C9	DE000HT6P6G0	DE000HT6P6L0	DE000HT6P6U1	DE000HT6P741
DE000HT6P758	DE000HT6P766	DE000HT6P7B9	DE000HT6P7F0	DE000HT6P7T1	DE000HT6P949
DE000HT6P9B5	DE000HT6P9R1	DE000HT6P9V3	DE000HT6P9Y7	DE000HT6PA13	DE000HT6PA21
DE000HT6PAC0	DE000HT6PAF3	DE000HT6PAJ5	DE000HT6PAL1	DE000HT6PAT4	DE000HT6PAY4
DE000HT6PB20	DE000HT6PB87	DE000HT6PBG9	DE000HT6PBN5	DE000HT6PBQ8	DE000HT6PBZ9
DE000HT6PC11	DE000HT6PC94	DE000HT6PCG7	DE000HT6PCL7	DE000HT6PCT0	DE000HT6PCY0
DE000HT6PEC2	DE000HT6PL44	DE000HT6PL51	DE000HT6PL69	DE000HT6PL77	DE000HT6PL85
DE000HT6PL93	DE000HT6PLA1	DE000HT6PMH4	DE000HT6PMJ0	DE000HT6QEF3	DE000HT6QH64
DE000HT6QJR7	DE000HT6QKJ2	DE000HT6QKN4	DE000HT6QP98	DE000HT6QQ30	DE000HT6QRM1
DE000HT6QSA4	DE000HT6QSL1	DE000HT6QT03	DE000HT6QU18	DE000HT6QUK9	DE000HT6QV33
DE000HT6QV74	DE000HT6QVJ9	DE000HT6QWC2	DE000HT6QWD0	DE000HT6QWU4	DE000HT6QWY6
DE000HT6QXB2	DE000HT6QXN7	DE000HT6QYN5	DE000HT6QZR3	DE000HT6R0B2	DE000HT6R0Y4
DE000HT6R0Z1	DE000HT6R341	DE000HT6R564	DE000HT6R580	DE000HT6R6F0	DE000HT6R721
DE000HT6RJV7	DE000HT6RSD6	DE000HT6RU33	DE000HT6RU66	DE000HT6S0K2	DE000HT6S190
DE000HT6S1A1	DE000HT6S1V7	DE000HT6S1Y1	DE000HT6S265	DE000HT6S2F8	DE000HT6S2S1
DE000HT6S2Y9	DE000HT6S3C3	DE000HT6S497	DE000HT6S4W9	DE000HT6S570	DE000HT6S5B0
DE000HT6S5S4	DE000HT6S5W6	DE000HT6S5Y2	DE000HT6S661	DE000HT6S6A0	DE000HT6S6C6

DE000HT6S6F9	DE000HT6S6K9	DE000HT6S6M5	DE000HT6S7A8	DE000HT6S7E0	DE000HT6S7J9
DE000HT6S7K7	DE000HT6S7L5	DE000HT6S7N1	DE000HT6S7U6	DE000HT6S7Z5	DE000HT6S802
DE000HT6S8H1	DE000HT6S8Q2	DE000HT6S8T6	DE000HT6S9V0	DE000HT6S9Y4	DE000HT6SA10
DE000HT6SA44	DE000HT6SAD2	DE000HT6SAH3	DE000HT6SAM3	DE000HT6SAT8	DE000HT6SBK5
DE000HT6SBP4	DE000HT6SC34	DE000HT6SCD8	DE000HT6SCF3	DE000HT6SCK3	DE000HT6SCX6
DE000HT6SCY4	DE000HT6SD41	DE000HT6SD74	DE000HT6SE24	DE000HT6SE32	DE000HT6SE40
DE000HT6SE81	DE000HT6SEA0	DE000HT6SEB8	DE000HT6SEU8	DE000HT6SEY0	DE000HT6SF23
DE000HT6SF80	DE000HT6SFS9	DE000HT6SFW1	DE000HT6SG55	DE000HT6SG63	DE000HT6SGA5
DE000HT6SGC1	DE000HT6SGH0	DE000HT6SGN8	DE000HT6SGT5	DE000HT6SGW9	DE000HT6SH54
DE000HT6SHA3	DE000HT6SHE5	DE000HT6SHG0	DE000HT6SHH8	DE000HT6SHK2	DE000HT6SHS5
DE000HT6SHT3	DE000HT6SHU1	DE000HT6SHW7	DE000HT6SHX5	DE000HT6SHY3	DE000HT6SN64
DE000HT6SNA1	DE000HT6SNB9	DE000HT6SNC7	DE000HT6SND5	DE000HT6SNG8	DE000HT6SNH6
DE000HT6SNJ2	DE000HT6SNK0	DE000HT6SNM6	DE000HT6SNN4	DE000HT6SNQ7	DE000HT6SNR5
DE000HT6SNS3	DE000HT6SNT1	DE000HT6SNU9	DE000HT6SPJ7	DE000HT6SPY6	DE000HT6STH3
DE000HT6STR2	DE000HT6SU40	DE000HT6SV49	DE000HT6SVA4	DE000HT6SVH9	DE000HT6SXN3
DE000HT6SY38	DE000HT6SYC4	DE000HT6SYG5	DE000HT6SYW2	DE000HT6SZF4	DE000HT6SZN8
DE000HT6T0E4	DE000HT6T0Q8	DE000HT6T107	DE000HT6T164	DE000HT6T180	DE000HT6T1B8
DE000HT6T1F9	DE000HT6T1K9	DE000HT6T1U8	DE000HT6T222	DE000HT6T289	DE000HT6T2L5
DE000HT6T2M3	DE000HT6T2W2	DE000HT6T3A6	DE000HT6T3B4	DE000HT6T3D0	DE000HT6T3R0
DE000HT6T3X8	DE000HT6T3Y6	DE000HT6T404	DE000HT6T453	DE000HT6T4D8	DE000HT6T4F3
DE000HT6T4H9	DE000HT6T4M9	DE000HT6T4N7	DE000HT6T4U2	DE000HT6T4W8	DE000HT6T511
DE000HT6T552	DE000HT6T5A1	DE000HT6T5J2	DE000HT6T5P9	DE000HT6T5T1	DE000HT6T6M4
DE000HT6T6T9	DE000HT6T735	DE000HT6T768	DE000HT6T784	DE000HT6T7E9	DE000HT6T842
DE000HT6T8J6	DE000HT6T8V1	DE000HT6T974	DE000HT6T9B1	DE000HT6T9J4	DE000HT6TA43
DE000HT6TA68	DE000HT6TAG3	DE000HT6TAP4	DE000HT6TAU4	DE000HT6TAV2	DE000HT6TAX8
DE000HT6TBK3	DE000HT6TBQ0	DE000HT6TBS6	DE000HT6TBW8	DE000HT6TBY4	DE000HT6TC17
DE000HT6TD24	DE000HT6TD81	DE000HT6TDS2	DE000HT6TDT0	DE000HT6TDY0	DE000HT6TEB6
DE000HT6TF48	DE000HT6TF89	DE000HT6TFD9	DE000HT6TFV1	DE000HT6TK17	DE000HT6TM64
DE000HT6TPK3	DE000HT6TQE4	DE000HT6TRK9	DE000HT6TSP6	DE000HT6TU56	DE000HT6TUB2
DE000HT6TUH9	DE000HT6TUJ5	DE000HT6TUN7	DE000HT6TV06	DE000HT6TVD6	DE000HT6TVQ8
DE000HT6TWP8	DE000HT6TWX2	DE000HT6TXB6	DE000HT6TXC4	DE000HT6TY94	DE000HT6TZB1
DE000HT6TZD7	DE000HT6TZJ4	DE000HT6TZS5	DE000HT6TZZ0	DE000HT6U048	DE000HT6U0Y9
DE000HT6U147	DE000HT6U154	DE000HT6U1Z4	DE000HT6U2D9	DE000HT6U2Q1	DE000HT6U303
DE000HT6U3G0	DE000HT6U4J2	DE000HT6U535	DE000HT6U5B6	DE000HT6U5C4	DE000HT6U675
DE000HT6U6G3	DE000HT6U6H1	DE000HT6U6J7	DE000HT6U6L3	DE000HT6U6V2	DE000HT6U741
DE000HT6U7F3	DE000HT6U7H9	DE000HT6U873	DE000HT6U8N5	DE000HT6U8P0	DE000HT6U9C6
DE000HT6U9D4	DE000HT6U9L7	DE000HT6U9M5	DE000HT6UA65	DE000HT6UAA4	DE000HT6UAD8
DE000HT6UAL1	DE000HT6UAW8	DE000HT6UB07	DE000HT6UBK1	DE000HT6UBN5	DE000HT6UBQ8
DE000HT6UBS4	DE000HT6UBV8	DE000HT6UC14	DE000HT6UC30	DE000HT6UCA0	DE000HT6UCB8
DE000HT6UCJ1	DE000HT6UD05	DE000HT6UD62	DE000HT6UD88	DE000HT6UDG5	DE000HT6UDR2
DE000HT6UDZ5	DE000HT6UE12	DE000HT6UE53	DE000HT6UE87	DE000HT6UEE8	DE000HT6UEN9
DE000HT6UP43	DE000HT6UP92	DE000HT6UPF1	DE000HT6UV37	DE000HT6UVY0	DE000HT6UWF7
DE000HT6UWJ9	DE000HT6UX19	DE000HT6UXD0	DE000HT6UXE8	DE000HT6UZB9	DE000HT6UZJ2
DE000HT6UZX3	DE000HT6V0P6	DE000HT6V1J7	DE000HT6V2G1	DE000HT6V2Q0	DE000HT6V3E4
DE000HT6V3N5	DE000HT6V3Q8	DE000HT6V4Q6	DE000HT6V533	DE000HT6V5K6	DE000HT6V616
DE000HT6V624	DE000HT6V640	DE000HT6V657	DE000HT6V780	DE000HT6V889	DE000HT6V939
DE000HT6V970	DE000HT6V996	DE000HT6V9N2	DE000HT6VA31	DE000HT6VAY2	DE000HT6VAZ9
DE000HT6VB48	DE000HT6VD04	DE000HT6VDV2	DE000HT6VFN4	DE000HT6VFU9	DE000HT6VG43
DE000HT6VGN2	DE000HT6VGP7	DE000HT6VHZ4	DE000HT6VJ40	DE000HT6VJ81	DE000HT6VJ99
DE000HT6W3B9	DE000HT6W3C7	DE000HT6W3J2	DE000HT6W3K0	DE000HT6W3U9	DE000HT6W3W5
DE000HT6W465	DE000HT6W4A9	DE000HT6W648	DE000HT6W6L1	DE000HT6W7G9	DE000HT6WCX8
DE000HT6WDE6	DE000HT6WDH9	DE000HT6WF84	DE000HT6WG42	DE000HT6WGC3	DE000HT6WHB3
DE000HT6WHE7	DE000HT6WHG2	DE000HT6WHT5	DE000HT6WHW9	DE000HT6WJG8	DE000HT6WJP9
DE000HT6WK38	DE000HT6WNT3	DE000HT6WR15	DE000HT6WRZ1	DE000HT6WSB0	DE000HT6WSV8
DE000HT6WSZ9	DE000HT6WU36	DE000HT6WU51	DE000HT6WU69	DE000HT6WU77	DE000HT6WUF7
DE000HT6WUZ5	DE000HT6WVD0	DE000HT6WVF5	DE000HT6WVH1	DE000HT6WVX8	DE000HT6WVY6
DE000HT6WVZ3	DE000HT6WYZ7	DE000HT6WZ31	DE000HT6WZ80	DE000HT6X3P8	DE000HT6X4P6
DE000HT6X8D3	DE000HT6X8S1	DE000HT6X976	DE000HT6X9B5	DE000HT6X9F6	DE000HT6X9J8
DE000HT6X9M2	DE000HT6X9P5	DE000HT6XA13	DE000HT6XAP6	DE000HT6XE27	DE000HT6XE68
DE000HT6XEE2	DE000HT6XEL7	DE000HT6XEP8	DE000HT6XEU8	DE000HT6XF26	DE000HT6XFP5
DE000HT6XFZ4	DE000HT6XG25	DE000HT6XGB3	DE000HT6XGF4	DE000HT6XGG2	DE000HT6XGK4
DE000HT6XGS7	DE000HT6XGY5	DE000HT6XHC9	DE000HT6XHE5	DE000HT6XHJ4	DE000HT6XHS5
DE000HT6XHY3	DE000HT6XJ89	DE000HT6XJ97	DE000HT6XJC5	DE000HT6XJM4	DE000HT6XJN2
DE000HT6XJT9	DE000HT6XJV5	DE000HT6XK37	DE000HT6XK45	DE000HT6XKB5	DE000HT6XKC3
DE000HT6XKD1	DE000HT6XKE9	DE000HT6XKP5	DE000HT6XKT7	DE000HT6XKZ4	DE000HT6XL02
DE000HT6XL10	DE000HT6XL69	DE000HT6XL77	DE000HT6XLA5	DE000HT6XLE7	DE000HT6XLG2
DE000HT6XLR9	DE000HT6XLX7	DE000HT6XM19	DE000HT6XM50	DE000HT6XM92	DE000HT6XMB1
DE000HT6XMC9	DE000HT6XMD7	DE000HT6XME5	DE000HT6XMG0	DE000HT6XML0	DE000HT6XMN6
DE000HT6XMS5	DE000HT6XMV9	DE000HT6XMY3	DE000HT6XN00	DE000HT6XN26	DE000HT6XN42
DE000HT6XN83	DE000HT6XNB9	DE000HT6XNE3	DE000HT6XNH6	DE000HT6XNJ2	DE000HT6XNK0
DE000HT6XNL8	DE000HT6XNP9	DE000HT6XNQ7	DE000HT6XNV7	DE000HT6XNW5	DE000HT6XP16

DE000HT6XP24	DE000HT6XP40	DE000HT6XP73	DE000HT6XP81	DE000HT6XPB4	DE000HT6XPE8
DE000HT6XPG3	DE000HT6XPJ7	DE000HT6XPL3	DE000HT6XPM1	DE000HT6XPR0	DE000HT6XPS8
DE000HT6XPU4	DE000HT6XPV2	DE000HT6XPX8	DE000HT6XPY6	DE000HT6XQ07	DE000HT6XQ15
DE000HT6XQ23	DE000HT6XQ31	DE000HT6XQ49	DE000HT6XQ72	DE000HT6XQ80	DE000HT6XQC0
DE000HT6XQE6	DE000HT6XQL1	DE000HT6XQM9	DE000HT6XQQ0	DE000HT6XQR8	DE000HT6XQS6
DE000HT6XQU2	DE000HT6XQX6	DE000HT6XQY4	DE000HT6XQZ1	DE000HT6XR06	DE000HT6XR22
DE000HT6XR55	DE000HT6XR63	DE000HT6XR71	DE000HT6XR89	DE000HT6XRA2	DE000HT6XRB0
DE000HT6XRC8	DE000HT6XRF1	DE000HT6XRJ3	DE000HT6XRL9	DE000HT6XRQ8	DE000HT6XRT2
DE000HT6XRV8	DE000HT6XRW6	DE000HT6XRX4	DE000HT6XRY2	DE000HT6XS05	DE000HT6XS47
DE000HT6XSA0	DE000HT6XSE2	DE000HT6XSF9	DE000HT6XSM5	DE000HT6XSP8	DE000HT6XSQ6
DE000HT6XSS2	DE000HT6XSU8	DE000HT6XSY0	DE000HT6XSZ7	DE000HT6XT04	DE000HT6XT20
DE000HT6XT38	DE000HT6XT95	DE000HT6XTD2	DE000HT6XTF7	DE000HT6XTH3	DE000HT6XTM3
DE000HT6XTP6	DE000HT6XTQ4	DE000HT6XTT8	DE000HT6XTU6	DE000HT6XTV4	DE000HT6XTX0
DE000HT6XTZ5	DE000HT6XU35	DE000HT6XU43	DE000HT6XU84	DE000HT6XUA6	DE000HT6XUH1
DE000HT6XUK5	DE000HT6XUQ2	DE000HT6XUR0	DE000HT6XUU4	DE000HT6XUX8	DE000HT6Y9Z3
DE000HT6YA20	DE000HT6YA38	DE000HT6YAR0	DE000HT6YAS8	DE000HT6YB60	DE000HT6YB78
DE000HT6YBN7	DE000HT6YBQ0	DE000HT6YC02	DE000HT6YCQ8	DE000HT6YCY2	DE000HT6YD19
DE000HT6YD68	DE000HT6YDB8	DE000HT6YDC6	DE000HT6YDF9	DE000HT6YDH5	DE000HT6YDJ1
DE000HT6YDP8	DE000HT6YDQ6	DE000HT6YDW4	DE000HT6YDX2	DE000HT6YE91	DE000HT6YED2
DE000HT6YEG5	DE000HT6YEP6	DE000HT6YEQ4	DE000HT6YEU6	DE000HT6YEX0	DE000HT6YFJ6
DE000HT6YFW9	DE000HT6YG40	DE000HT6YGE5	DE000HT6YGF2	DE000HT6YGJ4	DE000HT6YJ88
DE000HT6YJX9	DE000HT6YJY7	DE000HT6YKM0	DE000HT6YLJ4	DE000HT6YMS3	DE000HT6YNA9
DE000HT6YNB7	DE000HT6YNE1	DE000HT6YNN2	DE000HT6YNS1	DE000HT6YP64	DE000HT6YP80
DE000HT6YP98	DE000HT6YPB2	DE000HT6YPC0	DE000HT6YPK3	DE000HT6YPL1	DE000HT6YPM9
DE000HT6YPQ0	DE000HT6YPX6	DE000HT6YPZ1	DE000HT6YQ06	DE000HT6YQ22	DE000HT6YQ89
DE000HT6YQA2	DE000HT6YQC8	DE000HT6YR70	DE000HT6YRA0	DE000HT6YRC6	DE000HT6YRE2
DE000HT6YRF9	DE000HT6YRL7	DE000HT6YRM5	DE000HT6YRP8	DE000HT6YRU8	DE000HT6YRX2
DE000HT6YS04	DE000HT6YS12	DE000HT6YS38	DE000HT6YS87	DE000HT6YS95	DE000HT6YSB6
DE000HT6YSE0	DE000HT6YSG5	DE000HT6YSH3	DE000HT6YSN1	DE000HT6YSS0	DE000HT6YST8
DE000HT6YSZ5	DE000HT6YT29	DE000HT6YT45	DE000HT6YT52	DE000HT6YTF5	DE000HT6YTH1
DE000HT6YTM1	DE000HT6YTN9	DE000HT6YTP4	DE000HT6YTQ2	DE000HT6YTU4	DE000HT6YTY6
DE000HT6YU18	DE000HT6YU67	DE000HT6YU83	DE000HT6YUE6	DE000HT6YUJ5	DE000HT6YUL1
DE000HT6YUN7	DE000HT6YUS6	DE000HT6YUV0	DE000HT6YUW8	DE000HT6YUX6	DE000HT6YUY4
DE000HT6YUZ1	DE000HT6YV09	DE000HT6YV33	DE000HT6YVQ8	DE000HT6YVT2	DE000HT6YVU0
DE000HT6YW73	DE000HT6YWE2	DE000HT6YWJ1	DE000HT6YWL7	DE000HT6YWM5	DE000HT6YWP8
DE000HT6YXN1	DE000HT6YXZ5	DE000HT6YYA6	DE000HT6YYG3	DE000HT6YYJ7	DE000HT6YYR0
DE000HT6YYY6	DE000HT6YZ05	DE000HT6YZ62	DE000HT6YZA3	DE000HT6YZE5	DE000HT6YZL0
DE000HT6YZT3	DE000HT6YZW7	DE000HT6Z039	DE000HT6Z0G1	DE000HT6Z0Q0	DE000HT6Z0X6
DE000HT6Z5A3	DE000HT6Z708	DE000HT6Z7M4	DE000HT6Z7Q5	DE000HT6Z7T9	DE000HT6Z9J6
DE000HT6ZA11	DE000HT6ZDP5	DE000HT6ZDT7	DE000HT6ZDV3	DE000HT6ZDY7	DE000HT6ZDZ4
DE000HT6ZE17	DE000HT6ZE25	DE000HT6ZE58	DE000HT6ZE66	DE000HT6ZEF4	DE000HT6ZEG2
DE000HT6ZEP3	DE000HT6ZN40	DE000HT6ZNS8	DE000HT6ZNT6	DE000HT6ZPA1	DE000HT6ZPR5
DE000HT6ZQQ5	DE000HT6ZQZ6	DE000HT6ZR04	DE000HT6ZR38	DE000HT6ZR46	DE000HT6ZR53
DE000HT6ZR61	DE000HT6ZR79	DE000HT6ZRJ8	DE000HT6ZRM2	DE000HT6ZRW1	DE000HT6ZS37
DE000HT6ZS45	DE000HT6ZS78	DE000HT6ZSE7	DE000HT6ZSJ6	DE000HT6ZSK4	DE000HT6ZSN8
DE000HT6ZSR9	DE000HT6ZSS7	DE000HT6ZST5	DE000HT6ZSU3	DE000HT6ZSV1	DE000HT6ZSX7
DE000HT6ZSZ2	DE000HT6ZT28	DE000HT6ZT44	DE000HT6ZT51	DE000HT6ZT77	DE000HT6ZT93
DE000HT6ZTC9	DE000HT6ZTD7	DE000HT6ZTE5	DE000HT6ZTH8	DE000HT6ZTM8	DE000HT6ZTP1
DE000HT6ZTT3	DE000HT6ZTU1	DE000HT6ZTX5	DE000HT6ZTY3	DE000HT6ZU74	DE000HT6ZU90
DE000HT6ZUA1	DE000HT6ZUB9	DE000HT6ZUC7	DE000HT6ZUH6	DE000HT6ZUJ2	DE000HT6ZUK0
DE000HT6ZUP9	DE000HT6ZUT1	DE000HT6ZUW5	DE000HT6ZUY1	DE000HT6ZVJ0	DE000HT6ZVV5
DE000HT6ZW15	DE000HT6ZW49	DE000HT6ZW72	DE000HT6ZW80	DE000HT6ZW98	DE000HT6ZWB5
DE000HT6ZWD1	DE000HT6ZWS9	DE000HT6ZWV3	DE000HT6ZWY7	DE000HT6ZXC1	DE000HT6ZXD9
DE000HT6ZXE7	DE000HT6ZXF4	DE000HT6ZXJ6	DE000HT6ZXL2	DE000HT6ZXN8	DE000HT6ZXP3
DE000HT6ZXW9	DE000HT6ZXY5	DE000HT6ZY21	DE000HT6ZYA3	DE000HT6ZYF2	DE000HT6ZYG0
DE000HT6ZYL0	DE000HT6ZYM8	DE000HT6ZYP1	DE000HT6ZYR7	DE000HT6ZYY3	DE000HT6ZYZ0
DE000HT6ZZ12	DE000HT6ZZ20	DE000HT6ZZ61	DE000HT6ZZ79	DE000HT6ZZD4	DE000HT6ZZH5
DE000HT6ZZJ1	DE000HT6ZZN3	DE000HT6ZZR4	DE000HT6ZZW4	DE000HT6ZZY0	DE000HT70005
DE000HT70021	DE000HT70047	DE000HT70054	DE000HT70088	DE000HT70096	DE000HT700B4
DE000HT700E8	DE000HT700H1	DE000HT700M1	DE000HT700S8	DE000HT70690	DE000HT706Q9
DE000HT706R7	DE000HT706Z0	DE000HT70740	DE000HT707A1	DE000HT707L8	DE000HT707N4
DE000HT707P9	DE000HT70W58	DE000HT70Z48	DE000HT710K4	DE000HT710M0	DE000HT710R9
DE000HT710V1	DE000HT710X7	DE000HT713A9	DE000HT714S9	DE000HT71532	DE000HT71557
DE000HT715E6	DE000HT71623	DE000HT716B0	DE000HT71789	DE000HT717A0	DE000HT717E2
DE000HT717J1	DE000HT717P8	DE000HT717Y0	DE000HT717Z7	DE000HT71821	DE000HT718B6
DE000HT718N1	DE000HT718U6	DE000HT718W2	DE000HT71912	DE000HT719A6	DE000HT719E8
DE000HT719J7	DE000HT719L3	DE000HT719N9	DE000HT719R0	DE000HT71AC7	DE000HT71AU9
DE000HT71AV7	DE000HT71BH4	DE000HT71BR3	DE000HT71CP5	DE000HT71DP3	DE000HT71E91
DE000HT71EL0	DE000HT71FU8	DE000HT71FV6	DE000HT71G08	DE000HT71G57	DE000HT71GD2
DE000HT71GG5	DE000HT71GK7	DE000HT71GL5	DE000HT71GM3	DE000HT71GR2	DE000HT71GT8
DE000HT71H07	DE000HT71H31	DE000HT71H56	DE000HT71HJ7	DE000HT71HN9	DE000HT71HP4
DE000HT71HR0	DE000HT71HS8	DE000HT71J05	DE000HT71JD6	DE000HT71JE4	DE000HT71JJ3

DE000HT71JM7	DE000HT71JU0	DE000HT71JW6	DE000HT71K69	DE000HT71KB8	DE000HT71KD4
DE000HT71KF9	DE000HT71KG7	DE000HT71KL7	DE000HT71KM5	DE000HT71KQ6	DE000HT71KR4
DE000HT71L84	DE000HT71LA8	DE000HT71LE0	DE000HT71LK7	DE000HT71LR2	DE000HT71LS0
DE000HT71LT8	DE000HT71LU6	DE000HT71LV4	DE000HT71LW2	DE000HT71LY8	DE000HT71M00
DE000HT71M26	DE000HT71M83	DE000HT71MA6	DE000HT71MC2	DE000HT71RW9	DE000HT72H30
DE000HT72H55	DE000HT72MK3	DE000HT72ML1	DE000HT72MY4	DE000HT72MZ1	DE000HT72NB0
DE000HT72P71	DE000HT72P89	DE000HT72PF6	DE000HT72PJ8	DE000HT72PX9	DE000HT72PY7
DE000HT72PZ4	DE000HT72Q05	DE000HT72Q13	DE000HT72Q21	DE000HT72Q96	DE000HT72QJ6
DE000HT72QU3	DE000HT72QW9	DE000HT72R20	DE000HT72R38	DE000HT72R95	DE000HT72RA3
DE000HT72RB1	DE000HT72RE5	DE000HT72RF2	DE000HT72RH8	DE000HT72RJ4	DE000HT72RK2
DE000HT72RL0	DE000HT72RN6	DE000HT72RR7	DE000HT72RS5	DE000HT72RT3	DE000HT72RV9
DE000HT72RX5	DE000HT72SP9	DE000HT72SR5	DE000HT72SY1	DE000HT72SZ8	DE000HT72T28
DE000HT72T36	DE000HT72TC5	DE000HT72U17	DE000HT72V08	DE000HT72V57	DE000HT72V65
DE000HT72VK4	DE000HT72VL2	DE000HT72VN8	DE000HT72VV1	DE000HT72VW9	DE000HT72VY5
DE000HT72VZ2	DE000HT72W15	DE000HT72W31	DE000HT72W98	DE000HT72WV9	DE000HT72X22
DE000HT72YB7	DE000HT72YD3	DE000HT72YY9	DE000HT72Z53	DE000HT730K2	DE000HT730V9
DE000HT73173	DE000HT731B9	DE000HT731J2	DE000HT731L8	DE000HT731Q7	DE000HT731U9
DE000HT731Y1	DE000HT731Z8	DE000HT73256	DE000HT73264	DE000HT73272	DE000HT73280
DE000HT732X1	DE000HT73348	DE000HT733A7	DE000HT733C3	DE000HT733V3	DE000HT73405
DE000HT73462	DE000HT734G2	DE000HT734P3	DE000HT734Y5	DE000HT73587	DE000HT73595
DE000HT735C8	DE000HT735E4	DE000HT735W6	DE000HT73637	DE000HT736B8	DE000HT736G7
DE000HT736S2	DE000HT73793	DE000HT737M3	DE000HT737N1	DE000HT737V4	DE000HT737Y8
DE000HT73843	DE000HT738B4	DE000HT73F23	DE000HT73NF9	DE000HT73NT0	DE000HT73NU8
DE000HT73NV6	DE000HT73NW4	DE000HT73NX2	DE000HT73NY0	DE000HT73NZ7	DE000HT73P05
DE000HT73P47	DE000HT73P54	DE000HT73P62	DE000HT73P70	DE000HT73P88	DE000HT73P96
DE000HT73PE7	DE000HT73PF4	DE000HT73PG2	DE000HT73PH0	DE000HT73PL2	DE000HT73PN8
DE000HT73QE5	DE000HT73QF2	DE000HT73QM8	DE000HT73QT3	DE000HT73QZ0	DE000HT73R11
DE000HT73R60	DE000HT73RF0	DE000HT73RQ7	DE000HT73RY1	DE000HT73S02	DE000HT73S69
DE000HT73S93	DE000HT73SH4	DE000HT73SX1	DE000HT73TK6	DE000HT73TL4	DE000HT73U65
DE000HT73UA5	DE000HT73UD9	DE000HT73V64	DE000HT73WB9	DE000HT73WC7	DE000HT73XC5
DE000HT73Y79	DE000HT73YB5	DE000HT73YJ8	DE000HT73YU5	DE000HT73YX9	DE000HT73YZ4
DE000HT73ZW8	DE000HT73ZY4	DE000HT740L9	DE000HT74221	DE000HT74239	DE000HT742Y8
DE000HT74304	DE000HT74312	DE000HT743G3	DE000HT74460	DE000HT744G1	DE000HT744P2
DE000HT74577	DE000HT74593	DE000HT745A1	DE000HT745D5	DE000HT745N4	DE000HT745Q7
DE000HT745X3	DE000HT74619	DE000HT74643	DE000HT746K8	DE000HT746Q5	DE000HT747P5
DE000HT74940	DE000HT749M8	DE000HT74AA5	DE000HT74AB3	DE000HT74AJ6	DE000HT74AU3
DE000HT74AW9	DE000HT74B34	DE000HT74B91	DE000HT74BA3	DE000HT74BB1	DE000HT74BD7
DE000HT74BL0	DE000HT74BN6	DE000HT74BP1	DE000HT74BT3	DE000HT74BV9	DE000HT74BZ0
DE000HT74C41	DE000HT74CC7	DE000HT74CF0	DE000HT74CJ2	DE000HT74CP9	DE000HT74CZ8
DE000HT74D65	DE000HT74DA9	DE000HT74DB7	DE000HT74E31	DE000HT74EG4	DE000HT74EL4
DE000HT74EQ3	DE000HT74F55	DE000HT74FD8	DE000HT74FG1	DE000HT75JJ4	DE000HT75JK2
DE000HT75KA1	DE000HT75LB7	DE000HT75LE1	DE000HT75LX1	DE000HT75LZ6	DE000HT75M97
DE000HT75MH2	DE000HT75ML4	DE000HT75MW1	DE000HT75MY7	DE000HT75MZ4	DE000HT75NF4
DE000HT75NL2	DE000HT75NR9	DE000HT75NX7	DE000HT75P03	DE000HT75P29	DE000HT75P37
DE000HT75P52	DE000HT75P86	DE000HT75PA0	DE000HT75PB8	DE000HT75PG7	DE000HT75PT0
DE000HT75PZ7	DE000HT75Q93	DE000HT75QD2	DE000HT75QH3	DE000HT75QK7	DE000HT75QM3
DE000HT75QQ4	DE000HT75QS0	DE000HT75RF5	DE000HT75RH1	DE000HT75RM1	DE000HT75S00
DE000HT75S59	DE000HT75VC4	DE000HT75XT4	DE000HT75Y51	DE000HT75Y77	DE000HT75YC8
DE000HT75YF1	DE000HT75YH7	DE000HT75YK1	DE000HT75YM7	DE000HT75Z19	DE000HT75Z43
DE000HT75Z84	DE000HT75ZU7	DE000HT76069	DE000HT76085	DE000HT760A0	DE000HT760B8
DE000HT760F9	DE000HT760K9	DE000HT760P8	DE000HT760S2	DE000HT761F7	DE000HT761L5
DE000HT761Q4	DE000HT761T8	DE000HT761Y8	DE000HT762B4	DE000HT762F5	DE000HT762J7
DE000HT762R0	DE000HT76309	DE000HT76374	DE000HT763J5	DE000HT763V0	DE000HT763W8
DE000HT763Z1	DE000HT764B0	DE000HT764F1	DE000HT764S4	DE000HT764X4	DE000HT765H4
DE000HT765W3	DE000HT766H2	DE000HT76796	DE000HT767M0	DE000HT768C9	DE000HT768N6
DE000HT768R7	DE000HT768T3	DE000HT768V9	DE000HT769F0	DE000HT769M6	DE000HT76A74
DE000HT76AJ1	DE000HT76B73	DE000HT76HD9	DE000HT76HM0	DE000HT76MM0	DE000HT76N38
DE000HT76NC9	DE000HT76NG0	DE000HT76PC4	DE000HT76PD2	DE000HT76PR2	DE000HT76QX8
DE000HT76R75	DE000HT76RB2	DE000HT76RC0	DE000HT76RE6	DE000HT76RF3	DE000HT76RG1
DE000HT76RT4	DE000HT76RW8	DE000HT76S66	DE000HT76SC8	DE000HT76SN5	DE000HT76ST2
DE000HT76SU0	DE000HT76T32	DE000HT76T65	DE000HT76TN3	DE000HT76TP8	DE000HT76U47
DE000HT76U96	DE000HT76UN1	DE000HT76UQ4	DE000HT76UX0	DE000HT76V04	DE000HT76V20
DE000HT76V38	DE000HT76V79	DE000HT76VC2	DE000HT76VJ7	DE000HT76VT6	DE000HT76VV2
DE000HT76VW0	DE000HT76W11	DE000HT76W29	DE000HT76WE6	DE000HT76WF3	DE000HT76WL1
DE000HT76WQ0	DE000HT76X36	DE000HT76X44	DE000HT76XN5	DE000HT76XS4	DE000HT76Z00
DE000HT76Z34	DE000HT76Z67	DE000HT77018	DE000HT77042	DE000HT770C5	DE000HT770L6
DE000HT772T5	DE000HT774C7	DE000HT774K0	DE000HT774U9	DE000HT774Z8	DE000HT77521
DE000HT77539	DE000HT77562	DE000HT775E0	DE000HT775F7	DE000HT775M3	DE000HT775T8
DE000HT776F5	DE000HT776Q2	DE000HT77778	DE000HT77786	DE000HT77794	DE000HT777A4
DE000HT777P2	DE000HT77851	DE000HT778Y2	DE000HT77927	DE000HT779V6	DE000HT779Z7
DE000HT77AS0	DE000HT77AW2	DE000HT77AX0	DE000HT77B23	DE000HT77B64	DE000HT77B72
DE000HT77B80	DE000HT77B98	DE000HT77BB4	DE000HT77BC2	DE000HT77BD0	DE000HT77BH1

DE000HT77BK5	DE000HT77BM1	DE000HT77BP4	DE000HT77BQ2	DE000HT77BS8	DE000HT77BT6
DE000HT77BW0	DE000HT77BZ3	DE000HT77C30	DE000HT77C71	DE000HT77C89	DE000HT77C97
DE000HT77H27	DE000HT77HR7	DE000HT77JX1	DE000HT77LE7	DE000HT77PM1	DE000HT77QJ5
DE000HT77RR6	DE000HT77V94	DE000HT77VD8	DE000HT77VS6	DE000HT77VV0	DE000HT77VX6
DE000HT77W77	DE000HT77WE4	DE000HT77WZ9	DE000HT77XQ6	DE000HT77XR4	DE000HT77XU8
DE000HT77XV6	DE000HT77Y26	DE000HT77Y83	DE000HT77YG5	DE000HT77YR2	DE000HT77YU6
DE000HT77Z58	DE000HT77Z82	DE000HT77ZB3	DE000HT77ZG2	DE000HT77ZL2	DE000HT77ZM0
DE000HT77ZR9	DE000HT77ZS7	DE000HT77ZX7	DE000HT78008	DE000HT78016	DE000HT780A8
DE000HT780E0	DE000HT780H3	DE000HT780K7	DE000HT780L5	DE000HT780M3	DE000HT780Q4
DE000HT78164	DE000HT78172	DE000HT781D0	DE000HT781T6	DE000HT78248	DE000HT78297
DE000HT782E6	DE000HT782S6	DE000HT78354	DE000HT783F1	DE000HT783H7	DE000HT783L9
DE000HT783Q8	DE000HT783R6	DE000HT783W6	DE000HT78461	DE000HT784G7	DE000HT784P8
DE000HT784W4	DE000HT784X2	DE000HT78545	DE000HT785A7	DE000HT785B5	DE000HT785D1
DE000HT785J8	DE000HT785L4	DE000HT785M2	DE000HT785N0	DE000HT785P5	DE000HT785R1
DE000HT785S9	DE000HT78636	DE000HT786H0	DE000HT786K4	DE000HT786Q1	DE000HT786W9
DE000HT78784	DE000HT787D7	DE000HT787X5	DE000HT78842	DE000HT78867	DE000HT78883
DE000HT788C7	DE000HT788F0	DE000HT788L8	DE000HT788P9	DE000HT789A9	DE000HT789C5
DE000HT789H4	DE000HT789J0	DE000HT789L6	DE000HT78AL3	DE000HT78BB2	DE000HT78DS2
DE000HT78DY0	DE000HT78DZ7	DE000HT78E94	DE000HT78K21	DE000HT78K62	DE000HT78K96
DE000HT78KJ6	DE000HT78LM8	DE000HT78LS5	DE000HT78LV9	DE000HT78NB7	DE000HT78PJ5
DE000HT78PY4	DE000HT78QF1	DE000HT78QN5	DE000HT78RJ1	DE000HT78RS2	DE000HT78SL5
DE000HT78SR2	DE000HT78SS0	DE000HT78ST8	DE000HT78SU6	DE000HT78T48	DE000HT78TC2
DE000HT78TU4	DE000HT78TX8	DE000HT78UD8	DE000HT78UJ5	DE000HT78UQ0	DE000HT78UV0
DE000HT78UX6	DE000HT78V85	DE000HT78VD6	DE000HT78VK1	DE000HT78VR6	DE000HT78WD4
DE000HT78WP8	DE000HT78WS2	DE000HT78WY0	DE000HT78XD2	DE000HT78YD0	DE000HT78YF5
DE000HT78YL3	DE000HT78YN9	DE000HT78YY6	DE000HT78Z81	DE000HT78ZA3	DE000HT78ZH8
DE000HT78ZL0	DE000HT78ZU1	DE000HT78ZY3	DE000HT79014	DE000HT790D1	DE000HT790G4
DE000HT790S9	DE000HT79253	DE000HT79378	DE000HT793E3	DE000HT793F0	DE000HT79493
DE000HT794J0	DE000HT79527	DE000HT795S8	DE000HT795V2	DE000HT79634	DE000HT796C0
DE000HT796E6	DE000HT79725	DE000HT79733	DE000HT797B0	DE000HT797S4	DE000HT797V8
DE000HT79816	DE000HT79857	DE000HT798T0	DE000HT79956	DE000HT799F7	DE000HT79AH9
DE000HT79BF1	DE000HT79BG9	DE000HT79C12	DE000HT79C20	DE000HT79C46	DE000HT79C53
DE000HT79C79	DE000HT79CD4	DE000HT79CH5	DE000HT79EL3	DE000HT79EP4	DE000HT79EY6
DE000HT79F19	DE000HT79F35	DE000HT79F50	DE000HT79F76	DE000HT79KP1	DE000HT79KQ9
DE000HT79KY3	DE000HT79KZ0	DE000HT79L52	DE000HT79L78	DE000HT79LA1	DE000HT79LB9
DE000HT79MZ6	DE000HT79N43	DE000HT79PD6	DE000HT79PJ3	DE000HT79PN5	DE000HT79PP0
DE000HT79PW6	DE000HT79QC6	DE000HT79QN3	DE000HT79RG5	DE000HT79RJ9	DE000HT79RN1
DE000HT79RR2	DE000HT79S14	DE000HT79S97	DE000HT79T96	DE000HT79UD6	DE000HT79UE4
DE000HT79VR4	DE000HT79VS2	DE000HT79WH3	DE000HT79WK7	DE000HT79WV4	DE000HT79X09
DE000HT79YL1	DE000HT79YN7	DE000HT79YR8	DE000HT79YT4	DE000HT79YU2	DE000HT79YV0
DE000HT79YY4	DE000HT79YZ1	DE000HT79Z07	DE000HT79Z15	DE000HT79Z64	DE000HT7A0D6
DE000HT7A0K1	DE000HT7A162	DE000HT7A2E0	DE000HT7A2M3	DE000HT7A2N1	DE000HT7A2P6
DE000HT7A2R2	DE000HT7A2S0	DE000HT7A2U6	DE000HT7A2V4	DE000HT7A2W2	DE000HT7A2Y8
DE000HT7A303	DE000HT7A311	DE000HT7A337	DE000HT7A352	DE000HT7A386	DE000HT7A3B4
DE000HT7A3D0	DE000HT7A3E8	DE000HT7A3F5	DE000HT7A3N9	DE000HT7A3R0	DE000HT7A410
DE000HT7A451	DE000HT7A477	DE000HT7A485	DE000HT7A4C0	DE000HT7A4F3	DE000HT7A4M9
DE000HT7A4N7	DE000HT7A4T4	DE000HT7A4V0	DE000HT7A4Y4	DE000HT7A568	DE000HT7A5C7
DE000HT7A5F0	DE000HT7A5G8	DE000HT7A5J2	DE000HT7A5M6	DE000HT7A5N4	DE000HT7A5U9
DE000HT7A600	DE000HT7A626	DE000HT7A634	DE000HT7A659	DE000HT7A6W3	DE000HT7A717
DE000HT7A7B5	DE000HT7A7V3	DE000HT7A832	DE000HT7A840	DE000HT7A865	DE000HT7A8D9
DE000HT7A8P3	DE000HT7A9A3	DE000HT7A9G0	DE000HT7AAS6	DE000HT7AAV0	DE000HT7AB18
DE000HT7AB42	DE000HT7ABF1	DE000HT7ABG9	DE000HT7ABT2	DE000HT7ACV6	DE000HT7ACW4
DE000HT7AD40	DE000HT7ADB6	DE000HT7ADE0	DE000HT7ADJ9	DE000HT7ADR2	DE000HT7ADW2
DE000HT7ADY8	DE000HT7AE56	DE000HT7AEA6	DE000HT7AED0	DE000HT7AEG3	DE000HT7AEH1
DE000HT7AEJ7	DE000HT7ALR5	DE000HT7ALW5	DE000HT7ALX3	DE000HT7AM15	DE000HT7AM64
DE000HT7AM98	DE000HT7AMA9	DE000HT7AMC5	DE000HT7AMD3	DE000HT7AME1	DE000HT7AML6
DE000HT7AMM4	DE000HT7AMX1	DE000HT7AMY9	DE000HT7AN14	DE000HT7AN30	DE000HT7AN48
DE000HT7AN71	DE000HT7AN89	DE000HT7ANA7	DE000HT7ANC3	DE000HT7ANE9	DE000HT7ANF6
DE000HT7ASY6	DE000HT7AT42	DE000HT7ATE6	DE000HT7ATF3	DE000HT7ATG1	DE000HT7AU15
DE000HT7AU23	DE000HT7AWH3	DE000HT7AWK7	DE000HT7AX04	DE000HT7AX46	DE000HT7AXB4
DE000HT7AXE8	DE000HT7AXG3	DE000HT7AXR0	DE000HT7AXT6	DE000HT7AXV2	DE000HT7AXW0
DE000HT7AXX8	DE000HT7AYA4	DE000HT7AYN7	DE000HT7AZ85	DE000HT7AZE3	DE000HT7AZY1
DE000HT7B046	DE000HT7B0R5	DE000HT7B0W5	DE000HT7B1Q5	DE000HT7B1T9	DE000HT7B251
DE000HT7B2R1	DE000HT7B301	DE000HT7B533	DE000HT7B5N3	DE000HT7B6T8	DE000HT7B6V4
DE000HT7B756	DE000HT7B830	DE000HT7B863	DE000HT7B8M9	DE000HT7B8W8	DE000HT7B9G9
DE000HT7B9X4	DE000HT7BAK1	DE000HT7BAP0	DE000HT7BB09	DE000HT7BB58	DE000HT7BBF9
DE000HT7BBV6	DE000HT7BBY0	DE000HT7BBZ7	DE000HT7BCA8	DE000HT7BCU6	DE000HT7BCX0
DE000HT7BCZ5	DE000HT7BD15	DE000HT7BDJ7	DE000HT7BDR0	DE000HT7BDS8	DE000HT7BEH9
DE000HT7BEL1	DE000HT7BEP2	DE000HT7BFC7	DE000HT7BGS1	DE000HT7BGX1	DE000HT7BHA7
DE000HT7BHK6	DE000HT7BJG0	DE000HT7BJR7	DE000HT7BJX5	DE000HT7BKF0	DE000HT7BKU9
DE000HT7BKZ8	DE000HT7BL80	DE000HT7BLJ0	DE000HT7BLM4	DE000HT7BM06	DE000HT7BM14
DE000HT7BM89	DE000HT7BMA7	DE000HT7CFW3	DE000HT7CFX1	DE000HT7CG60	DE000HT7CKF8

DE000HT7CKG6	DE000HT7CKK8	DE000HT7CKL6	DE000HT7CKT9	DE000HT7CKU7	DE000HT7CKV5
DE000HT7CKY9	DE000HT7CL14	DE000HT7CL22	DE000HT7CL30	DE000HT7CL48	DE000HT7CLG4
DE000HT7CLL4	DE000HT7CLW1	DE000HT7CMA5	DE000HT7CMB3	DE000HT7CMC1	DE000HT7CMD9
DE000HT7CMG2	DE000HT7CMH0	DE000HT7CMV1	DE000HT7CMW9	DE000HT7CNY3	DE000HT7CP02
DE000HT7CQ27	DE000HT7CQ68	DE000HT7CQ84	DE000HT7CQA6	DE000HT7CQM1	DE000HT7CR34
DE000HT7CRR8	DE000HT7CS41	DE000HT7CS74	DE000HT7CSA2	DE000HT7CSB0	DE000HT7CSW6
DE000HT7CT65	DE000HT7CTK9	DE000HT7CTP8	DE000HT7CTU8	DE000HT7CTY0	DE000HT7CU88
DE000HT7CUH3	DE000HT7CUP6	DE000HT7CUQ4	DE000HT7CV53	DE000HT7CVE8	DE000HT7CVL3
DE000HT7CW37	DE000HT7CXU0	DE000HT7CY35	DE000HT7CZ18	DE000HT7CZL4	DE000HT7CZM2
DE000HT7CZS9	DE000HT7CZV3	DE000HT7D0S1	DE000HT7D0U7	DE000HT7D133	DE000HT7D182
DE000HT7D1A7	DE000HT7D1Q3	DE000HT7D281	DE000HT7D2N8	DE000HT7D2U3	DE000HT7D3T3
DE000HT7D3X5	DE000HT7D422	DE000HT7D448	DE000HT7D471	DE000HT7D497	DE000HT7D4B9
DE000HT7D4Q7	DE000HT7D4V7	DE000HT7D4Y1	DE000HT7D4Z8	DE000HT7D5N1	DE000HT7D5T8
DE000HT7D5Y8	DE000HT7D604	DE000HT7D653	DE000HT7D6G3	DE000HT7D6V2	DE000HT7D6X8
DE000HT7D7D8	DE000HT7D7H9	DE000HT7D7N7	DE000HT7D7Q0	DE000HT7D7X6	DE000HT7D844
DE000HT7D893	DE000HT7D8C8	DE000HT7D8D6	DE000HT7D8E4	DE000HT7D8G9	DE000HT7D8H7
DE000HT7D8S4	DE000HT7D8T2	DE000HT7D8U0	DE000HT7D8V8	DE000HT7D8W6	DE000HT7D8X4
DE000HT7D8Y2	DE000HT7D8Z9	DE000HT7D901	DE000HT7D919	DE000HT7D927	DE000HT7D935
DE000HT7D943	DE000HT7D950	DE000HT7D968	DE000HT7D976	DE000HT7D9N3	DE000HT7DA16
DE000HT7DAA8	DE000HT7DAJ9	DE000HT7DC14	DE000HT7DC48	DE000HT7DC55	DE000HT7DC89
DE000HT7DCE6	DE000HT7DCL1	DE000HT7DD88	DE000HT7DDE4	DE000HT7DDF1	DE000HT7DDP0
DE000HT7DEU8	DE000HT7DEZ7	DE000HT7DFD1	DE000HT7DG02	DE000HT7DLR9	DE000HT7DQW8
DE000HT7DR41	DE000HT7DRM7	DE000HT7DSJ1	DE000HT7DT64	DE000HT7DTZ5	DE000HT7DUH1
DE000HT7DV03	DE000HT7DVJ5	DE000HT7DVN7	DE000HT7DVQ0	DE000HT7DVZ1	DE000HT7DWP0
DE000HT7DWT2	DE000HT7DY91	DE000HT7DYD2	DE000HT7DYE0	DE000HT7DYY8	DE000HT7DZH0
DE000HT7DZM0	DE000HT7DZT5	DE000HT7E0L5	DE000HT7E131	DE000HT7E2K3	DE000HT7E4M5
DE000HT7E5F6	DE000HT7E5T7	DE000HT7E610	DE000HT7E7A3	DE000HT7E867	DE000HT7E8A1
DE000HT7E8G8	DE000HT7E941	DE000HT7E9R3	DE000HT7E9X1	DE000HT7EA80	DE000HT7EBV0
DE000HT7ECW6	DE000HT7ED79	DE000HT7EDB8	DE000HT7EDE2	DE000HT7EDF9	DE000HT7EED2
DE000HT7EEJ9	DE000HT7EEM3	DE000HT7EET8	DE000HT7EEV4	DE000HT7EEZ5	DE000HT7EG35
DE000HT7EG43	DE000HT7EG50	DE000HT7EG68	DE000HT7EG76	DE000HT7EG84	DE000HT7EG92
DE000HT7EHP9	DE000HT7EHQ7	DE000HT7EHV7	DE000HT7EHW5	DE000HT7EJE9	DE000HT7EJF6
DE000HT7EM86	DE000HT7EM94	DE000HT7EPW8	DE000HT7EQ33	DE000HT7EQD6	DE000HT7EQR6
DE000HT7ER57	DE000HT7ER73	DE000HT7ERG7	DE000HT7ET14	DE000HT7ETA6	DE000HT7EV77
DE000HT7EVM7	DE000HT7EW68	DE000HT7EWQ6	DE000HT7EWX2	DE000HT7EX26	DE000HT7EX59
DE000HT7EXY8	DE000HT7EYA6	DE000HT7F0B5	DE000HT7F0V3	DE000HT7F328	DE000HT7F450
DE000HT7F4C5	DE000HT7F609	DE000HT7F7E4	DE000HT7F8C6	DE000HT7F8G7	DE000HT7F8J1
DE000HT7F8W4	DE000HT7F8X2	DE000HT7F9G5	DE000HT7FA71	DE000HT7FAE5	DE000HT7FAF2
DE000HT7FBG8	DE000HT7FDY7	DE000HT7FDZ4	DE000HT7FE77	DE000HT7FEM0	DE000HT7FFS4
DE000HT7FJ49	DE000HT7FJ56	DE000HT7FJ64	DE000HT7FJ72	DE000HT7FJ80	DE000HT7FN35
DE000HT7FN50	DE000HT7FYK2	DE000HT7FYR7	DE000HT7FYU1	DE000HT7FYW7	DE000HT7FZ98
DE000HT7FZQ6	DE000HT7G1K3	DE000HT7G3N3	DE000HT7G5W9	DE000HT7G5Z2	DE000HT7G896
DE000HT7G8H4	DE000HT7GAS3	DE000HT7GB04	DE000HT7GB38	DE000HT7GB53	DE000HT7GBD3
DE000HT7GBE1	DE000HT7GBJ0	DE000HT7GBM4	DE000HT7GBR3	DE000HT7GBX1	DE000HT7GBY9
DE000HT7GBZ6	DE000HT7GC29	DE000HT7GC60	DE000HT7GC94	DE000HT7GCK6	DE000HT7GCL4
DE000HT7GCM2	DE000HT7GCN0	DE000HT7GCQ3	DE000HT7GCU5	DE000HT7GCV3	DE000HT7GCY7
DE000HT7GDY5	DE000HT7GDZ2	DE000HT7GE76	DE000HT7GEB1	DE000HT7GEF2	DE000HT7GEQ9
DE000HT7GF91	DE000HT7GGJ9	DE000HT7GH40	DE000HT7GH57	DE000HT7GHB4	DE000HT7GHS8
DE000HT7H175	DE000HT7H183	DE000HT7H191	DE000HT7H1A3	DE000HT7H1B1	DE000HT7H1C9
DE000HT7H1D7	DE000HT7H1T3	DE000HT7H1U1	DE000HT7H1V9	DE000HT7H1W7	DE000HT7H1X5
DE000HT7H1Y3	DE000HT7H1Z0	DE000HT7H209	DE000HT7H217	DE000HT7H225	DE000HT7H233
DE000HT7H241	DE000HT7H258	DE000HT7H266	DE000HT7H274	DE000HT7H282	DE000HT7H290
DE000HT7H2A1	DE000HT7H2B9	DE000HT7H2C7	DE000HT7H2D5	DE000HT7H2E3	DE000HT7H2F0
DE000HT7H2K0	DE000HT7H2L8	DE000HT7H2M6	DE000HT7H2N4	DE000HT7H2P9	DE000HT7H2Q7
DE000HT7H2R5	DE000HT7H2S3	DE000HT7H2T1	DE000HT7H2U9	DE000HT7H2V7	DE000HT7H2W5
DE000HT7H2X3	DE000HT7H2Y1	DE000HT7H2Z8	DE000HT7H308	DE000HT7H316	DE000HT7H324
DE000HT7H332	DE000HT7H340	DE000HT7H357	DE000HT7H365	DE000HT7H373	DE000HT7H381
DE000HT7H399	DE000HT7H3A9	DE000HT7H3B7	DE000HT7H3F8	DE000HT7H3G6	DE000HT7H3J0
DE000HT7H3K8	DE000HT7H3L6	DE000HT7H3T9	DE000HT7H3U7	DE000HT7H3V5	DE000HT7H3W3
DE000HT7H3X1	DE000HT7H3Y9	DE000HT7H3Z6	DE000HT7H407	DE000HT7H415	DE000HT7H423
DE000HT7H431	DE000HT7H449	DE000HT7H456	DE000HT7H464	DE000HT7H7L7	DE000HT7H7N3
DE000HT7H8B6	DE000HT7HB03	DE000HT7HB45	DE000HT7HBB5	DE000HT7HBN0	DE000HT7HCN8
DE000HT7HCR9	DE000HT7HCS7	DE000HT7HD27	DE000HT7HD43	DE000HT7HD92	DE000HT7HDA3
DE000HT7HDK2	DE000HT7HDN6	DE000HT7HDP1	DE000HT7HDR7	DE000HT7HDW7	DE000HT7HDX5
DE000HT7HE83	DE000HT7HEG8	DE000HT7HEL8	DE000HT7HEM6	DE000HT7HEQ7	DE000HT7HER5
DE000HT7HES3	DE000HT7HFE0	DE000HT7HFL5	DE000HT7HH80	DE000HT7HJ54	DE000HT7HJE2
DE000HT7HJN3	DE000HT7HK44	DE000HT7HKE0	DE000HT7HKF7	DE000HT7HKR2	DE000HT7HKS0
DE000HT7HKW2	DE000HT7HKY8	DE000HT7HLC2	DE000HT7HLL3	DE000HT7HLQ2	DE000HT7HM34
DE000HT7HM75	DE000HT7HMB2	DE000HT7HMV0	DE000HT7HMZ1	DE000HT7HNL9	DE000HT7HP49
DE000HT7HPB5	DE000HT7HPK6	DE000HT7HQ06	DE000HT7HQV1	DE000HT7HQW9	DE000HT7HS04
DE000HT7HS53	DE000HT7HSD5	DE000HT7HTC5	DE000HT7HTN2	DE000HT7HUD1	DE000HT7HVX7
DE000HT7HVY5	DE000HT7HW08	DE000HT7HW32	DE000HT7HW57	DE000HT7HWJ4	DE000HT7HWK2

DE000HT7HWX5	DE000HT7HXK0	DE000HT7HXZ8	DE000HT7HY22	DE000HT7HY30	DE000HT7HY55
DE000HT7HY71	DE000HT7HYC5	DE000HT7HYT9	DE000HT7HZR0	DE000HT7J015	DE000HT7J056
DE000HT7J0A3	DE000HT7J2S1	DE000HT7JNH3	DE000HT7JNN1	DE000HT7JNS0	DE000HT7JPK2
DE000HT7JPX5	DE000HT7JQF0	DE000HT7JQP9	DE000HT7JQV7	DE000HT7JR45	DE000HT7JRP7
DE000HT7JSC3	DE000HT7JSF6	DE000HT7JTV1	DE000HT7JW55	DE000HT7JW71	DE000HT7JXE9
DE000HT7JXU5	DE000HT7JXZ4	DE000HT7JYD9	DE000HT7JYL2	DE000HT7JYM0	DE000HT7JZB0
DE000HT7JZE4	DE000HT7K179	DE000HT7K1F7	DE000HT7K1G5	DE000HT7K2W0	DE000HT7K468
DE000HT7K542	DE000HT7K567	DE000HT7K5J0	DE000HT7K5K8	DE000HT7K690	DE000HT7K6F6
DE000HT7K799	DE000HT7K8G0	DE000HT7K8S5	DE000HT7KCV5	DE000HT7KCW3	DE000HT7KCX1
DE000HT7KCZ6	DE000HT7KD06	DE000HT7KD22	DE000HT7KDF6	DE000HT7KDK6	DE000HT7KDR1
DE000HT7KHQ4	DE000HT7KHR2	DE000HT7KHV4	DE000HT7KKB0	DE000HT7KQP7	DE000HT7KSH0
DE000HT7KSN8	DE000HT7KSR9	DE000HT7KU88	DE000HT7KUN4	DE000HT7KUP9	DE000HT7KUT1
DE000HT7KVP7	DE000HT7KVR3	DE000HT7KW03	DE000HT7KW11	DE000HT7KW60	DE000HT7KW78
DE000HT7KWL4	DE000HT7KXU3	DE000HT7KXW9	DE000HT7KZ00	DE000HT7KZH5	DE000HT7L045
DE000HT7L0C5	DE000HT7L0L6	DE000HT7L0N2	DE000HT7L0Q5	DE000HT7L0X1	DE000HT7L128
DE000HT7L136	DE000HT7L1Y7	DE000HT7L3D7	DE000HT7L3E5	DE000HT7L3F2	DE000HT7L3G0
DE000HT7L3H8	DE000HT7L3J4	DE000HT7L474	DE000HT7L482	DE000HT7L4D5	DE000HT7L4F0
DE000HT7L4G8	DE000HT7L4H6	DE000HT7L4Q7	DE000HT7L4T1	DE000HT7L524	DE000HT7L540
DE000HT7L599	DE000HT7L5D2	DE000HT7L5R2	DE000HT7L5V4	DE000HT7L5Z5	DE000HT7L615
DE000HT7L649	DE000HT7L6K5	DE000HT7L6S8	DE000HT7L6W0	DE000HT7L730	DE000HT7L763
DE000HT7L7A4	DE000HT7L7U2	DE000HT7L920	DE000HT7L938	DE000HT7L946	DE000HT7L995
DE000HT7LA81	DE000HT7LBD3	DE000HT7LC14	DE000HT7LC48	DE000HT7LC89	DE000HT7LCC3
DE000HT7LCW1	DE000HT7LD47	DE000HT7LEJ4	DE000HT7LEY3	DE000HT7LFB8	DE000HT7LFQ6
DE000HT7LGP6	DE000HT7LHP4	DE000HT7LHT6	DE000HT7LHU4	DE000HT7LHV2	DE000HT7LHW0
DE000HT7LHX8	DE000HT7LHY6	DE000HT7LW51	DE000HT7LW69	DE000HT7LW77	DE000HT7LWC1
DE000HT7LWL2	DE000HT7LWM0	DE000HT7LWN8	DE000HT7LWP3	DE000HT7LX76	DE000HT7LYR5
DE000HT7LYY1	DE000HT7LZP6	DE000HT7M092	DE000HT7M0C4	DE000HT7M3L9	DE000HT7M3U0
DE000HT7M3V8	DE000HT7M3Y2	DE000HT7M4J1	DE000HT7M4K9	DE000HT7M4R4	DE000HT7M4X2
DE000HT7M4Z7	DE000HT7M5B5	DE000HT7M5E9	DE000HT7M5K6	DE000HT7M5Q3	DE000HT7M5W1
DE000HT7M613	DE000HT7M654	DE000HT7M6K4	DE000HT7M6W9	DE000HT7M704	DE000HT7M712
DE000HT7M738	DE000HT7M787	DE000HT7M7D7	DE000HT7M7P1	DE000HT7M7T3	DE000HT7M7U1
DE000HT7M7X5	DE000HT7M860	DE000HT7M886	DE000HT7M8C7	DE000HT7M8K0	DE000HT7M8L8
DE000HT7M8U9	DE000HT7M8Z8	DE000HT7M902	DE000HT7M969	DE000HT7M985	DE000HT7MAM4
DE000HT7MAR3	DE000HT7MB97	DE000HT7MBC3	DE000HT7MBN0	DE000HT7MBV3	DE000HT7MC21
DE000HT7MC70	DE000HT7MCT5	DE000HT7MDC9	DE000HT7MDF2	DE000HT7ME11	DE000HT7MEB9
DE000HT7MEC7	DE000HT7MEM6	DE000HT7MEQ7	DE000HT7MER5	DE000HT7MET1	DE000HT7MG01
DE000HT7MG19	DE000HT7MG27	DE000HT7MG35	DE000HT7MG43	DE000HT7MG50	DE000HT7MG68
DE000HT7MG76	DE000HT7MGR0	DE000HT7MGU4	DE000HT7MH42	DE000HT7MHS6	DE000HT7MJD4
DE000HT7MK88	DE000HT7MKN1	DE000HT7MLT6	DE000HT7MMC0	DE000HT7MNG9	DE000HT7MNP0
DE000HT7MNQ8	DE000HT7MNR6	DE000HT7MNT2	DE000HT7MNW6	DE000HT7MP18	DE000HT7MP34
DE000HT7MP42	DE000HT7MP59	DE000HT7MP67	DE000HT7MPE9	DE000HT7MS49	DE000HT7MS56
DE000HT7MS64	DE000HT7MS72	DE000HT7MSB9	DE000HT7MSG8	DE000HT7MSP9	DE000HT7MSQ7
DE000HT7MSS3	DE000HT7MSU9	DE000HT7MTD3	DE000HT7MTE1	DE000HT7MTF8	DE000HT7MTH4
DE000HT7MTP7	DE000HT7MTR3	DE000HT7MUC3	DE000HT7MUW1	DE000HT7MV28	DE000HT7MVT5
DE000HT7MW43	DE000HT7MWL0	DE000HT7MWT3	DE000HT7MWY3	DE000HT7MX18	DE000HT7MX59
DE000HT7MX83	DE000HT7MXA1	DE000HT7MXD5	DE000HT7MXJ2	DE000HT7MY17	DE000HT7MY82
DE000HT7MYG6	DE000HT7MYW3	DE000HT7MZ32	DE000HT7MZ57	DE000HT7MZJ7	DE000HT7MZL3
DE000HT7MZX8	DE000HT7N017	DE000HT7N0B5	DE000HT7N1N8	DE000HT7N1Y5	DE000HT7N231
DE000HT7N2C9	DE000HT7N2N6	DE000HT7N3G8	DE000HT7N439	DE000HT7N4V5	DE000HT7N579
DE000HT7N587	DE000HT7N5K5	DE000HT7N5M1	DE000HT7N5P4	DE000HT7N5U4	DE000HT7N5V2
DE000HT7N645	DE000HT7N6E6	DE000HT7N6F3	DE000HT7N6N7	DE000HT7N6V0	DE000HT7N702
DE000HT7N710	DE000HT7N7C8	DE000HT7N7D6	DE000HT7N7F1	DE000HT7N7M7	DE000HT7N7S4
DE000HT7N7T2	DE000HT7N7U0	DE000HT7N7V8	DE000HT7N7W6	DE000HT7N7Y2	DE000HT7N843
DE000HT7N884	DE000HT7N8C6	DE000HT7N8F9	DE000HT7N8H5	DE000HT7N8K9	DE000HT7N8L7
DE000HT7N8N3	DE000HT7N8Q6	DE000HT7N8R4	DE000HT7N8U8	DE000HT7N8W4	DE000HT7N8X2
DE000HT7N934	DE000HT7N959	DE000HT7N9C4	DE000HT7N9D2	DE000HT7N9H3	DE000HT7N9J9
DE000HT7N9R2	DE000HT7N9W2	DE000HT7N9Y8	DE000HT7NA14	DE000HT7NA63	DE000HT7NA97
DE000HT7NAE9	DE000HT7NAG4	DE000HT7NAP5	DE000HT7NAW1	DE000HT7NAX9	DE000HT7NAY7
DE000HT7NB96	DE000HT7NBA5	DE000HT7NBD9	DE000HT7NBK4	DE000HT7NBL2	DE000HT7NC04
DE000HT7NC20	DE000HT7NC87	DE000HT7NCF2	DE000HT7NCZ0	DE000HT7NDB9	DE000HT7NDQ7
DE000HT7NEU7	DE000HT7NEW3	DE000HT7NF76	DE000HT7NFL3	DE000HT7NG00	DE000HT7NG18
DE000HT7NGM9	DE000HT7NGT4	DE000HT7NJW2	DE000HT7NK12	DE000HT7NK53	DE000HT7NKB4
DE000HT7NKX8	DE000HT7NL37	DE000HT7NL45	DE000HT7NL52	DE000HT7NL86	DE000HT7NLA4
DE000HT7NUQ1	DE000HT7NUU3	DE000HT7NUV1	DE000HT7NV76	DE000HT7NVL0	DE000HT7NVM8
DE000HT7NVN6	DE000HT7NVV9	DE000HT7NVY3	DE000HT7NX66	DE000HT7NXL6	DE000HT7NXM4
DE000HT7NXR3	DE000HT7NY57	DE000HT7NY73	DE000HT7NY81	DE000HT7NY99	DE000HT7NYB5
DE000HT7NYC3	DE000HT7NYE9	DE000HT7NYF6	DE000HT7NYJ8	DE000HT7NYM2	DE000HT7NYW1
DE000HT7NYX9	DE000HT7NYY7	DE000HT7NYZ4	DE000HT7NZ07	DE000HT7NZ15	DE000HT7NZ23
DE000HT7P0Y5	DE000HT7P111	DE000HT7P152	DE000HT7P160	DE000HT7P178	DE000HT7P186
DE000HT7P1C9	DE000HT7P1D7	DE000HT7P1E5	DE000HT7P1G0	DE000HT7P1K2	DE000HT7P1L0
DE000HT7P1M8	DE000HT7P1N6	DE000HT7P1R7	DE000HT7P1U1	DE000HT7P1V9	DE000HT7P1W7
DE000HT7P5Z1	DE000HT7P665	DE000HT7P7L7	DE000HT7P7T0	DE000HT7P996	DE000HT7P9H1

DE000HT7P9P4	DE000HT7P9T6	DE000HT7PA46	DE000HT7PAF1	DE000HT7PAJ3	DE000HT7PAS4
DE000HT7PAT2	DE000HT7PAV8	DE000HT7PB86	DE000HT7PBC6	DE000HT7PBL7	DE000HT7PBQ6
DE000HT7PBR4	DE000HT7PBY0	DE000HT7PC10	DE000HT7PC77	DE000HT7PCB6	DE000HT7PCN1
DE000HT7PCP6	DE000HT7PD84	DE000HT7PDP4	DE000HT7PDU4	DE000HT7PDY6	DE000HT7PEJ5
DE000HT7PEP2	DE000HT7PEY4	DE000HT7PF66	DE000HT7PGF8	DE000HT7PGL6	DE000HT7PGM4
DE000HT7PGS1	DE000HT7PGT9	DE000HT7PGV5	DE000HT7PGY9	DE000HT7PH15	DE000HT7PH23
DE000HT7PH72	DE000HT7PH98	DE000HT7PHA7	DE000HT7PHB5	DE000HT7PHH2	DE000HT7PJ62
DE000HT7PKM6	DE000HT7PKP9	DE000HT7PL19	DE000HT7PL76	DE000HT7PM75	DE000HT7PMB5
DE000HT7PMM2	DE000HT7PMT7	DE000HT7PN58	DE000HT7PN90	DE000HT7PPG7	DE000HT7PPP8
DE000HT7PPV6	DE000HT7PPZ7	DE000HT7PQ06	DE000HT7PQ22	DE000HT7PQ97	DE000HT7PQD2
DE000HT7PQJ9	DE000HT7PQR2	DE000HT7PQS0	DE000HT7PQV4	DE000HT7PQY8	DE000HT7PQZ5
DE000HT7PR54	DE000HT7PRC2	DE000HT7PRK5	DE000HT7PRT6	DE000HT7PS46	DE000HT7PS87
DE000HT7PSB2	DE000HT7PSC0	DE000HT7PSD8	DE000HT7PSF3	DE000HT7PSP2	DE000HT7PTG9
DE000HT7PTJ3	DE000HT7PTN5	DE000HT7PU42	DE000HT7PU83	DE000HT7PUC6	DE000HT7PUQ6
DE000HT7PWC2	DE000HT7PWD0	DE000HT7PWE8	DE000HT7PWG3	DE000HT7PWH1	DE000HT7PWM1
DE000HT7PWQ2	DE000HT7PWR0	DE000HT7PWS8	DE000HT7PWX8	DE000HT7PWZ3	DE000HT7PX15
DE000HT7PX23	DE000HT7PX49	DE000HT7PXD8	DE000HT7PXR8	DE000HT7PZ47	DE000HT7PZ62
DE000HT7PZC5	DE000HT7Q4B4	DE000HT7Q4T6	DE000HT7Q4Y6	DE000HT7Q507	DE000HT7Q523
DE000HT7QDE6	DE000HT7QDJ5	DE000HT7QE58	DE000HT7QF81	DE000HT7QFD3	DE000HT7QFP7
DE000HT7QG23	DE000HT7QGL4	DE000HT7QHE7	DE000HT7QHM0	DE000HT7QJ46	DE000HT7QJ61
DE000HT7QJA1	DE000HT7QJG8	DE000HT7QJH6	DE000HT7QJM6	DE000HT7QJU9	DE000HT7QJY1
DE000HT7QKJ0	DE000HT7QKL6	DE000HT7QKP7	DE000HT7QKR3	DE000HT7QKW3	DE000HT7QLC3
DE000HT7QLL4	DE000HT7QLP5	DE000HT7QLW1	DE000HT7QME7	DE000HT7QMM0	DE000HT7QMV1
DE000HT7QMZ2	DE000HT7QN40	DE000HT7QN57	DE000HT7QNA3	DE000HT7QNE5	DE000HT7QNH8
DE000HT7QNQ9	DE000HT7QNR7	DE000HT7QNW7	DE000HT7QP63	DE000HT7QPH3	DE000HT7QPJ9
DE000HT7QPN1	DE000HT7QPY8	DE000HT7QQT6	DE000HT7QR20	DE000HT7QTC6	DE000HT7QTE2
DE000HT7QTJ1	DE000HT7QTP8	DE000HT7QTS2	DE000HT7QTV6	DE000HT7QU17	DE000HT7QU41
DE000HT7QU74	DE000HT7QUG5	DE000HT7QVE8	DE000HT7QVN9	DE000HT7QVU4	DE000HT7QWG1
DE000HT7QXS4	DE000HT7QXV8	DE000HT7QXY2	DE000HT7QY54	DE000HT7QYA0	DE000HT7QYB8
DE000HT7QYC6	DE000HT7QYH5	DE000HT7QYU8	DE000HT7QYX2	DE000HT7QYY0	DE000HT7QZ12
DE000HT7QZ38	DE000HT7QZ79	DE000HT7QZB5	DE000HT7QZK6	DE000HT7QZQ3	DE000HT7QZU5
DE000HT7R0S5	DE000HT7R0U1	DE000HT7R1G8	DE000HT7R265	DE000HT7R281	DE000HT7R2G6
DE000HT7R2H4	DE000HT7R2J0	DE000HT7R2U7	DE000HT7R3H2	DE000HT7R3Y7	DE000HT7R3Z4
DE000HT7R406	DE000HT7R448	DE000HT7RDQ8	DE000HT7REK9	DE000HT7REL7	DE000HT7REV6
DE000HT7RF15	DE000HT7RGL2	DE000HT7RGT5	DE000HT7RGX7	DE000HT7RGZ2	DE000HT7RH21
DE000HT7RH62	DE000HT7RHJ4	DE000HT7RHL0	DE000HT7RLA5	DE000HT7RLE7	DE000HT7RLN8
DE000HT7RLP3	DE000HT7RLR9	DE000HT7RMS5	DE000HT7RMW7	DE000HT7RNP9	DE000HT7RNZ8
DE000HT7RQ46	DE000HT7RQU2	DE000HT7RRE4	DE000HT7RSK9	DE000HT7RU32	DE000HT7RUP4
DE000HT7RVW8	DE000HT7RWE4	DE000HT7RWU0	DE000HT7RWX4	DE000HT7RWY2	DE000HT7RXB8
DE000HT7RXC6	DE000HT7RXH5	DE000HT7RXR4	DE000HT7RXT0	DE000HT7RY12	DE000HT7RY20
DE000HT7RY61	DE000HT7RY79	DE000HT7RYB6	DE000HT7RYC4	DE000HT7RYE0	DE000HT7RYG5
DE000HT7RYH3	DE000HT7RYL5	DE000HT7RYN1	DE000HT7RZ45	DE000HT7RZJ6	DE000HT7RZM0
DE000HT7RZU3	DE000HT7S0E4	DE000HT7S0S4	DE000HT7S1J1	DE000HT7S230	DE000HT7S2G5
DE000HT7S2V4	DE000HT7S2Z5	DE000HT7S3K5	DE000HT7S3T6	DE000HT7S3W0	DE000HT7S404
DE000HT7S8Y5	DE000HT7SA43	DE000HT7SA50	DE000HT7SAM1	DE000HT7SAN9	DE000HT7SAT6
DE000HT7SAZ3	DE000HT7SB00	DE000HT7SB34	DE000HT7SHT1	DE000HT7SHZ8	DE000HT7SJ85
DE000HT7SJC3	DE000HT7SJE9	DE000HT7SJH2	DE000HT7SJV3	DE000HT7SK90	DE000HT7SKC1
DE000HT7SKV1	DE000HT7SL24	DE000HT7SLH8	DE000HT7SN71	DE000HT7SNH4	DE000HT7SNS1
DE000HT7SP20	DE000HT7SP79	DE000HT7SPR8	DE000HT7SPV0	DE000HT7SQK1	DE000HT7SQQ8
DE000HT7SRR4	DE000HT7SS01	DE000HT7SS84	DE000HT7SSD2	DE000HT7SSE0	DE000HT7SSH3
DE000HT7SSJ9	DE000HT7SSY8	DE000HT7ST00	DE000HT7ST75	DE000HT7STA6	DE000HT7SU15
DE000HT7SU72	DE000HT7SU80	DE000HT7SUB2	DE000HT7SUD8	DE000HT7SUL1	DE000HT7SUS6
DE000HT7SUU2	DE000HT7SUZ1	DE000HT7SV55	DE000HT7SVL9	DE000HT7SW21	DE000HT7SW88
DE000HT7SWD4	DE000HT7SWF9	DE000HT7SWT0	DE000HT7SXE0	DE000HT7SY03	DE000HT7SY29
DE000HT7SY45	DE000HT7SY86	DE000HT7SY94	DE000HT7SYC2	DE000HT7SYD0	DE000HT7SYH1
DE000HT7SYM1	DE000HT7SZ36	DE000HT7SZ44	DE000HT7SZ77	DE000HT7SZD7	DE000HT7SZH8
DE000HT7SZK2	DE000HT7SZS5	DE000HT7SZT3	DE000HT7T030	DE000HT7T071	DE000HT7T0A1
DE000HT7T0R5	DE000HT7T0U9	DE000HT7T139	DE000HT7T170	DE000HT7T188	DE000HT7T1B7
DE000HT7T1C5	DE000HT7T1E1	DE000HT7T1G6	DE000HT7T1J0	DE000HT7T1Q5	DE000HT7T220
DE000HT7T2V3	DE000HT7T3L2	DE000HT7T3P3	DE000HT7T5L7	DE000HT7T5P8	DE000HT7T5Y0
DE000HT7T667	DE000HT7T691	DE000HT7T6J9	DE000HT7T6N1	DE000HT7T7T6	DE000HT7T907
DE000HT7TCH5	DE000HT7TCL7	DE000HT7TCM5	DE000HT7TCN3	DE000HT7TDT8	DE000HT7TDU6
DE000HT7TDV4	DE000HT7TE30	DE000HT7TEA6	DE000HT7TEK5	DE000HT7TEL3	DE000HT7TER0
DE000HT7TF13	DE000HT7TF21	DE000HT7THV5	DE000HT7TJ27	DE000HT7TJ35	DE000HT7TJ43
DE000HT7TME1	DE000HT7TMX1	DE000HT7TMZ6	DE000HT7TN54	DE000HT7TN70	DE000HT7TNF6
DE000HT7TP11	DE000HT7TP45	DE000HT7TPD6	DE000HT7TPM7	DE000HT7TQ51	DE000HT7TQH5
DE000HT7TTG1	DE000HT7TTS6	DE000HT7TU14	DE000HT7TV88	DE000HT7TW04	DE000HT7TWH3
DE000HT7TWZ5	DE000HT7TYN7	DE000HT7TYT4	DE000HT7TZ84	DE000HT7TZA1	DE000HT7TZD5
DE000HT7TZF0	DE000HT7TZK0	DE000HT7TZT1	DE000HT7TZV7	DE000HT7TZX3	DE000HT7TZZ8
DE000HT7U020	DE000HT7U038	DE000HT7U079	DE000HT7U0A8	DE000HT7U0H3	DE000HT7U0Q4
DE000HT7U0R2	DE000HT7U0S0	DE000HT7U0U6	DE000HT7U0V4	DE000HT7U0Z5	DE000HT7U103
DE000HT7U129	DE000HT7U152	DE000HT7U1R0	DE000HT7U1X8	DE000HT7U210	DE000HT7U236

DE000HT7U244	DE000HT7U251	DE000HT7U293	DE000HT7U2C0	DE000HT7U2D8	DE000HT7U2F3
DE000HT7U2H9	DE000HT7U2K3	DE000HT7U2L1	DE000HT7U2M9	DE000HT7U3A2	DE000HT7U3B0
DE000HT7U4T0	DE000HT7U5Y7	DE000HT7U624	DE000HT7U632	DE000HT7U681	DE000HT7U6K4
DE000HT7U6W9	DE000HT7U6Z2	DE000HT7U756	DE000HT7U798	DE000HT7U7E5	DE000HT7U7K2
DE000HT7U7Q9	DE000HT7U8E3	DE000HT7U8N4	DE000HT7UB30	DE000HT7UB71	DE000HT7UB89
DE000HT7UBF9	DE000HT7UBK9	DE000HT7UEB2	DE000HT7UEE6	DE000HT7UEK3	DE000HT7UEL1
DE000HT7UEN7	DE000HT7UHC3	DE000HT7UHF6	DE000HT7UHX9	DE000HT7UJ24	DE000HT7UJJ4
DE000HT7UJR7	DE000HT7UJV9	DE000HT7UJZ0	DE000HT7UK62	DE000HT7UKC7	DE000HT7UKK0
DE000HT7UKW5	DE000HT7ULG6	DE000HT7ULN2	DE000HT7ULP7	DE000HT7UM45	DE000HT7UMK6
DE000HT7UMV3	DE000HT7UNB3	DE000HT7UNG2	DE000HT7UNN8	DE000HT7UP34	DE000HT7UP67
DE000HT7UP91	DE000HT7UPD4	DE000HT7UPV6	DE000HT7UPX2	DE000HT7UQ74	DE000HT7UQE0
DE000HT7UQH3	DE000HT7UQK7	DE000HT7UQT8	DE000HT7UQW2	DE000HT7UQX0	DE000HT7UQZ5
DE000HT7URF5	DE000HT7URJ7	DE000HT7URM1	DE000HT7US80	DE000HT7USA4	DE000HT7USJ5
DE000HT7USK3	DE000HT7USL1	DE000HT7USM9	DE000HT7USQ0	DE000HT7USS6	DE000HT7USV0
DE000HT7USW8	DE000HT7USX6	DE000HT7USY4	DE000HT7UT06	DE000HT7UT22	DE000HT7UT30
DE000HT7UT55	DE000HT7UT89	DE000HT7UTA2	DE000HT7UTC8	DE000HT7UUC6	DE000HT7UV44
DE000HT7UW01	DE000HT7UW27	DE000HT7UWQ2	DE000HT7UWW0	DE000HT7UX00	DE000HT7UXY4
DE000HT7UZM4	DE000HT7V416	DE000HT7V4L6	DE000HT7V4R3	DE000HT7V531	DE000HT7V5D0
DE000HT7V606	DE000HT7V655	DE000HT7V697	DE000HT7V747	DE000HT7V7J3	DE000HT7V7S4
DE000HT7V7T2	DE000HT7V8K9	DE000HT7V8P8	DE000HT7V8T0	DE000HT7VD11	DE000HT7VD29
DE000HT7VD37	DE000HT7VD45	DE000HT7VD52	DE000HT7VD60	DE000HT7VD78	DE000HT7VD86
DE000HT7VD94	DE000HT7VDL1	DE000HT7VDM9	DE000HT7VDS6	DE000HT7VDV0	DE000HT7VGA7
DE000HT7VGD1	DE000HT7VGE9	DE000HT7VGF6	DE000HT7VGK6	DE000HT7VGL4	DE000HT7VH25
DE000HT7VKV5	DE000HT7VKX1	DE000HT7VL60	DE000HT7VLH2	DE000HT7VLN0	DE000HT7VLU5
DE000HT7VM10	DE000HT7VM28	DE000HT7VM51	DE000HT7VM69	DE000HT7VM85	DE000HT7VMA5
DE000HT7VMN8	DE000HT7VMY5	DE000HT7VMZ2	DE000HT7VNN6	DE000HT7VNV9	DE000HT7VPD2
DE000HT7VPP6	DE000HT7VPZ5	DE000HT7VQC2	DE000HT7VQF5	DE000HT7VQK5	DE000HT7VQL3
DE000HT7VQP4	DE000HT7VQQ2	DE000HT7VQU4	DE000HT7VQV2	DE000HT7VR49	DE000HT7VR98
DE000HT7VRN7	DE000HT7VRR8	DE000HT7VRV0	DE000HT7VRY4	DE000HT7VRZ1	DE000HT7VS63
DE000HT7VSC8	DE000HT7VSF1	DE000HT7VSJ3	DE000HT7VSL9	DE000HT7VSW6	DE000HT7VSX4
DE000HT7VTC6	DE000HT7VTH5	DE000HT7VTL7	DE000HT7VV76	DE000HT7VV84	DE000HT7VXZ9
DE000HT7VZ64	DE000HT7VZQ3	DE000HT7VZY7	DE000HT7W018	DE000HT7W026	DE000HT7W042
DE000HT7W075	DE000HT7W0A6	DE000HT7W0B4	DE000HT7W0C2	DE000HT7W0E8	DE000HT7W0G3
DE000HT7W0J7	DE000HT7W0L3	DE000HT7W0M1	DE000HT7W0S8	DE000HT7W0T6	DE000HT7W0U4
DE000HT7W0X8	DE000HT7W0Z3	DE000HT7W158	DE000HT7W174	DE000HT7W190	DE000HT7W1A4
DE000HT7W1G1	DE000HT7W1K3	DE000HT7W1P2	DE000HT7W1Q0	DE000HT7W2U0	DE000HT7W2Y2
DE000HT7W307	DE000HT7W323	DE000HT7W349	DE000HT7W356	DE000HT7W398	DE000HT7W3A0
DE000HT7W3F9	DE000HT7W3K9	DE000HT7W3L7	DE000HT7W3M5	DE000HT7W3R4	DE000HT7W3S2
DE000HT7W3T0	DE000HT7W3X2	DE000HT7W3Z7	DE000HT7W406	DE000HT7W414	DE000HT7W430
DE000HT7W4T8	DE000HT7W5D9	DE000HT7W5U3	DE000HT7W5Y5	DE000HT7W695	DE000HT7W6F2
DE000HT7W6T3	DE000HT7W6W7	DE000HT7W737	DE000HT7W760	DE000HT7W7M6	DE000HT7W8Q5
DE000HT7WA70	DE000HT7WAH3	DE000HT7WAL5	DE000HT7WAP6	DE000HT7WAZ5	DE000HT7WD93
DE000HT7WDG9	DE000HT7WDJ3	DE000HT7WDP0	DE000HT7WDT2	DE000HT7WDU0	DE000HT7WDV8
DE000HT7WDW6	DE000HT7WJX1	DE000HT7WKJ8	DE000HT7WKM2	DE000HT7WKN0	DE000HT7WL44
DE000HT7WLE7	DE000HT7WLG2	DE000HT7WLR9	DE000HT7WLT5	DE000HT7WM27	DE000HT7WM50
DE000HT7WM92	DE000HT7WMD7	DE000HT7WMF2	DE000HT7WMK2	DE000HT7WMV9	DE000HT7WN59
DE000HT7WN75	DE000HT7WNA1	DE000HT7WNK0	DE000HT7WNY1	DE000HT7WP32	DE000HT7WP40
DE000HT7WPD0	DE000HT7WPF5	DE000HT7WPJ7	DE000HT7WPN9	DE000HT7WPU4	DE000HT7WPY6
DE000HT7WQ15	DE000HT7WQ49	DE000HT7WQ72	DE000HT7WRB0	DE000HT7WRF1	DE000HT7WS62
DE000HT7WS70	DE000HT7WS88	DE000HT7WS96	DE000HT7WSL7	DE000HT7WSP8	DE000HT7WTY8
DE000HT7WUK5	DE000HT7WUT6	DE000HT7WUZ3	DE000HT7WV34	DE000HT7WVD8	DE000HT7WVH9
DE000HT7WWC8	DE000HT7WWK1	DE000HT7WX32	DE000HT7WX73	DE000HT7WXJ1	DE000HT7WXS2
DE000HT7WYF7	DE000HT7WYY8	DE000HT7WZR9	DE000HT7WZU3	DE000HT7X065	DE000HT7X0A5
DE000HT7X1K2	DE000HT7X1W7	DE000HT7X2W5	DE000HT7X2Y1	DE000HT7X313	DE000HT7X388
DE000HT7X3L6	DE000HT7X487	DE000HT7X4J8	DE000HT7X4T7	DE000HT7X4Z4	DE000HT7X586
DE000HT7X5Q0	DE000HT7X5V0	DE000HT7X6F1	DE000HT7X6G9	DE000HT7X6T2	DE000HT7X6X4
DE000HT7X800	DE000HT7X9U4	DE000HT7XAA6	DE000HT7XAH1	DE000HT7XF17	DE000HT7XFB3
DE000HT7XFC1	DE000HT7XFJ6	DE000HT7XFQ1	DE000HT7XFR9	DE000HT7XFY5	DE000HT7XFZ2
DE000HT7XG16	DE000HT7XG57	DE000HT7XHT1	DE000HT7XHU9	DE000HT7XHV7	DE000HT7XHW5
DE000HT7XHX3	DE000HT7XHY1	DE000HT7XHZ8	DE000HT7XJ05	DE000HT7XJ13	DE000HT7XJ21
DE000HT7XJ39	DE000HT7XJ54	DE000HT7XJ62	DE000HT7XJ70	DE000HT7XJA7	DE000HT7XJK6
DE000HT7XJL4	DE000HT7XM91	DE000HT7XMA1	DE000HT7XMC7	DE000HT7XMF0	DE000HT7XML8
DE000HT7XMP9	DE000HT7XMS3	DE000HT7XMW5	DE000HT7XNJ0	DE000HT7XNL6	DE000HT7XNQ5
DE000HT7XNX1	DE000HT7XPA4	DE000HT7XPL1	DE000HT7XQU0	DE000HT7XQW6	DE000HT7XRG7
DE000HT7XS12	DE000HT7XSM3	DE000HT7XT60	DE000HT7XTP4	DE000HT7XTV2	DE000HT7XX15
DE000HT7XXS0	DE000HT7XYU4	DE000HT7XZE5	DE000HT7Y097	DE000HT7Y0X6	DE000HT7Y196
DE000HT7Y1N5	DE000HT7Y212	DE000HT7Y287	DE000HT7Y576	DE000HT7Y5C9	DE000HT7Y5K2
DE000HT7Y5L0	DE000HT7Y6L8	DE000HT7Y9P3	DE000HT7YA60	DE000HT7YB77	DE000HT7YBJ3
DE000HT7YCB8	DE000HT7YET6	DE000HT7YEV2	DE000HT7YEX8	DE000HT7YEY6	DE000HT7YF16

DE000HT7YF81	DE000HT7YFY3	DE000HT7YFZ0	DE000HT7YG07	DE000HT7YG15	DE000HT7YG23
DE000HT7YG31	DE000HT7YG49	DE000HT7YJU3	DE000HT7YKT3	DE000HT7YMF8	DE000HT7YMM4
DE000HT7YN24	DE000HT7YNZ4	DE000HT7YPJ3	DE000HT7YQE2	DE000HT7YSK5	DE000HT7YT28
DE000HT7YU74	DE000HT7YUB0	DE000HT7YUC8	DE000HT7YWN1	DE000HT7YXG3	DE000HT7YXH1
DE000HT7YXN9	DE000HT7YXS8	DE000HT7YXT6	DE000HT7YYB2	DE000HT7YYK3	DE000HT7YYP2
DE000HT7YYS6	DE000HT7YYT4	DE000HT7YYY4	DE000HT7YYZ1	DE000HT7YZ12	DE000HT7YZ46
DE000HT7Z0J4	DE000HT7Z1C7	DE000HT7Z227	DE000HT7Z3V3	DE000HT7Z433	DE000HT7Z4A5
DE000HT7Z4C1	DE000HT7Z4Q1	DE000HT7Z4R9	DE000HT7Z540	DE000HT7Z599	DE000HT7Z5C8
DE000HT7Z5W6	DE000HT7Z5X4	DE000HT7Z5Y2	DE000HT7Z615	DE000HT7Z631	DE000HT7Z6F9
DE000HT7Z813	DE000HT7ZJ03	DE000HT7ZJ11	DE000HT7ZJ29	DE000HT7ZJ37	DE000HT7ZJ60
DE000HT7ZJC8	DE000HT7ZJD6	DE000HT7ZJE4	DE000HT805S5	DE000HT809L2	DE000HT809Q1
DE000HT80A03	DE000HT80C19	DE000HT80CH3	DE000HT80DD0	DE000HT80DG3	DE000HT80E41
DE000HT80E74	DE000HT80EL1	DE000HT80FK0	DE000HT80FL8	DE000HT80GN2	DE000HT80GQ5
DE000HT80GU7	DE000HT80GZ6	DE000HT80H55	DE000HT80H63	DE000HT80HG4	DE000HT80HM2
DE000HT80HN0	DE000HT80HR1	DE000HT80HV3	DE000HT80HW1	DE000HT80HY7	DE000HT80JF2
DE000HT80JL0	DE000HT80JN6	DE000HT80JS5	DE000HT80JX5	DE000HT80KX3	DE000HT80KY1
DE000HT80L00	DE000HT80L75	DE000HT80LF8	DE000HT80LK8	DE000HT80M33	DE000HT80ML4
DE000HT80N81	DE000HT80NA5	DE000HT80PU8	DE000HT80R38	DE000HT80R46	DE000HT80R87
DE000HT80RB4	DE000HT80RC2	DE000HT80RG3	DE000HT80RX8	DE000HT80RZ3	DE000HT80S03
DE000HT80SP2	DE000HT80SV0	DE000HT80SY4	DE000HT80T10	DE000HT80T36	DE000HT80U66
DE000HT80UX2	DE000HT80XC0	DE000HT80XD8	DE000HT80XG1	DE000HT80XH9	DE000HT80XQ0
DE000HT81119	DE000HT81127	DE000HT81135	DE000HT81143	DE000HT81150	DE000HT81168
DE000HT81176	DE000HT81184	DE000HT81192	DE000HT811E3	DE000HT811F0	DE000HT811G8
DE000HT811H6	DE000HT811S3	DE000HT811T1	DE000HT811U9	DE000HT811V7	DE000HT811W5
DE000HT811X3	DE000HT811Y1	DE000HT81259	DE000HT81267	DE000HT81275	DE000HT81283
DE000HT81291	DE000HT813H2	DE000HT813J8	DE000HT813K6	DE000HT813U5	DE000HT81432
DE000HT81499	DE000HT814D9	DE000HT814R9	DE000HT81598	DE000HT815A2	DE000HT81663
DE000HT816A0	DE000HT81788	DE000HT817C4	DE000HT817E0	DE000HT817F7	DE000HT817J9
DE000HT817P6	DE000HT817U6	DE000HT817V4	DE000HT818K5	DE000HT818L3	DE000HT818T6
DE000HT81ZK6	DE000HT81ZL4	DE000HT81ZM2	DE000HT81ZN0	DE000HT81ZP5	DE000HT81ZQ3
DE000HT81ZR1	DE000HT81ZS9	DE000HT81ZU5	DE000HT81ZW1	DE000HT820W6	DE000HT820X4
DE000HT820Z9	DE000HT82109	DE000HT82117	DE000HT82125	DE000HT821Q6	DE000HT821V6
DE000HT82216	DE000HT82224	DE000HT82257	DE000HT822M3	DE000HT82331	DE000HT82398
DE000HT823E8	DE000HT823K5	DE000HT824D8	DE000HT825X3	DE000HT826U7	DE000HT826W3
DE000HT826X1	DE000HT82745	DE000HT82752	DE000HT827B5	DE000HT827E9	DE000HT827M2
DE000HT827W1	DE000HT828C1	DE000HT82AD2	DE000HT82B83	DE000HT82BF5	DE000HT82BK5
DE000HT82BN9	DE000HT82BT6	DE000HT82C90	DE000HT82CC0	DE000HT82CP2	DE000HT82E15
DE000HT82ED4	DE000HT82ER4	DE000HT82F06	DE000HT82FA7	DE000HT82FC3	DE000HT82FG4
DE000HT82FH2	DE000HT82FJ8	DE000HT82FN0	DE000HT82FQ3	DE000HT82FT7	DE000HT82FV3
DE000HT82FZ4	DE000HT82G05	DE000HT82G39	DE000HT82G47	DE000HT82GB3	DE000HT82GD9
DE000HT82GF4	DE000HT82GJ6	DE000HT82GL2	DE000HT82GM0	DE000HT82GT5	DE000HT82GU3
DE000HT82GX7	DE000HT82H04	DE000HT82H20	DE000HT82H38	DE000HT82H53	DE000HT82HA3
DE000HT82HE5	DE000HT82HF2	DE000HT82HR7	DE000HT82HT3	DE000HT82JH4	DE000HT82KC3
DE000HT82LY5	DE000HT82MB1	DE000HT82N48	DE000HT82N55	DE000HT82N97	DE000HT82ND5
DE000HT82NP9	DE000HT82NT1	DE000HT82NW5	DE000HT82P38	DE000HT82P79	DE000HT82P87
DE000HT82PC2	DE000HT82PE8	DE000HT82PK5	DE000HT82PZ3	DE000HT82Q03	DE000HT82Q45
DE000HT82Q60	DE000HT82QE6	DE000HT82QR8	DE000HT82R02	DE000HT82R10	DE000HT82RB0
DE000HT82RC8	DE000HT82RE4	DE000HT82UR0	DE000HT82US8	DE000HT82UT6	DE000HT82UU4
DE000HT82UV2	DE000HT82UW0	DE000HT82UX8	DE000HT82V14	DE000HT82V22	DE000HT82VA4
DE000HT82VB2	DE000HT82VC0	DE000HT82VD8	DE000HT82VG1	DE000HT82VH9	DE000HT82VJ5
DE000HT82XQ6	DE000HT82XS2	DE000HT82XT0	DE000HT82XU8	DE000HT82XW4	DE000HT82XX2
DE000HT831J0	DE000HT831L6	DE000HT831M4	DE000HT831N2	DE000HT831P7	DE000HT831Q5
DE000HT831R3	DE000HT831S1	DE000HT831T9	DE000HT831U7	DE000HT831V5	DE000HT831W3
DE000HT831Z6	DE000HT83206	DE000HT83222	DE000HT83305	DE000HT83438	DE000HT83446
DE000HT834N6	DE000HT834U1	DE000HT834X5	DE000HT835A0	DE000HT835C6	DE000HT835M5
DE000HT835N3	DE000HT835S2	DE000HT83958	DE000HT83A34	DE000HT83AB4	DE000HT83AM1
DE000HT83AQ2	DE000HT83AT6	DE000HT83CV8	DE000HT83EG5	DE000HT83EH3	DE000HT83EJ9
DE000HT83EL5	DE000HT83EV4	DE000HT83EW2	DE000HT83EZ5	DE000HT83F05	DE000HT83F47
DE000HT83F62	DE000HT83F88	DE000HT83F96	DE000HT83FA5	DE000HT83FB3	DE000HT83FF4
DE000HT83FH0	DE000HT83FP3	DE000HT83FS7	DE000HT83FW9	DE000HT83G38	DE000HT83G46
DE000HT83G53	DE000HT83G61	DE000HT83G95	DE000HT83GB1	DE000HT83GC9	DE000HT83GD7
DE000HT83GF2	DE000HT83GH8	DE000HT83GK2	DE000HT83GM8	DE000HT83GS5	DE000HT83H94
DE000HT83HB9	DE000HT83J43	DE000HT83LH8	DE000HT83LX5	DE000HT83N21	DE000HT83PZ1
DE000HT83Q51	DE000HT83Q69	DE000HT83Q85	DE000HT83QL9	DE000HT83QN5	DE000HT83QX4
DE000HT83QY2	DE000HT83R92	DE000HT83RS2	DE000HT83RZ7	DE000HT83S26	DE000HT83TB4
DE000HT83TM1	DE000HT83U71	DE000HT83UF3	DE000HT83UU2	DE000HT83V39	DE000HT83V47
DE000HT83XE0	DE000HT83XF7	DE000HT83XG5	DE000HT83XJ9	DE000HT83XK7	DE000HT83XL5
DE000HT83XM3	DE000HT83XN1	DE000HT83XP6	DE000HT83Y28	DE000HT83Y36	DE000HT83Y44
DE000HT83Y69	DE000HT83Y85	DE000HT83Y93	DE000HT842X8	DE000HT842Y6	DE000HT842Z3
DE000HT84303	DE000HT84311	DE000HT84329	DE000HT84337	DE000HT84345	DE000HT84352
DE000HT843D8	DE000HT843E6	DE000HT84AM9	DE000HT84AU2	DE000HT84D48	DE000HT84D55
DE000HT84D97	DE000HT84DC4	DE000HT84DJ9	DE000HT84ET6	DE000HT84HP7	DE000HT84J75

DE000HT84JA5	DE000HT84JB3	DE000HT84JZ2	DE000HT84LQ7	DE000HT84LT1	DE000HT84N20
DE000HT84N79	DE000HT84NJ8	DE000HT84P36	DE000HT84P69	DE000HT84PW6	DE000HT84Q50
DE000HT84QJ1	DE000HT84QS2	DE000HT84QU8	DE000HT84R00	DE000HT84RB6	DE000HT84S41
DE000HT84SD0	DE000HT84SN9	DE000HT84T32	DE000HT84T40	DE000HT84TK3	DE000HT84X85
DE000HT84XL3	DE000HT84XT6	DE000HT84ZG8	DE000HT85219	DE000HT852F4	DE000HT85300
DE000HT853B1	DE000HT853C9	DE000HT853Q9	DE000HT853Z0	DE000HT856B4	DE000HT856C2
DE000HT856E8	DE000HT856F5	DE000HT856G3	DE000HT856J7	DE000HT856K5	DE000HT856L3
DE000HT856M1	DE000HT85AJ2	DE000HT85AK0	DE000HT85AM6	DE000HT85B15	DE000HT85B23
DE000HT85B31	DE000HT85B49	DE000HT85B56	DE000HT85B64	DE000HT85B98	DE000HT85BA9
DE000HT85BC5	DE000HT85BN2	DE000HT85BP7	DE000HT85BZ6	DE000HT85C22	DE000HT85C30
DE000HT85CB5	DE000HT85CC3	DE000HT85CD1	DE000HT85CE9	DE000HT85CK6	DE000HT85DA5
DE000HT85DB3	DE000HT85DD9	DE000HT85DF4	DE000HT85DR9	DE000HT85DU3	DE000HT85DV1
DE000HT85EL0	DE000HT85G10	DE000HT85HH1	DE000HT85JR6	DE000HT85JZ9	DE000HT85LG5
DE000HT85LK7	DE000HT85LS0	DE000HT85LW2	DE000HT85M61	DE000HT85MA6	DE000HT85MD0
DE000HT85ME8	DE000HT85ML3	DE000HT85MZ3	DE000HT85N03	DE000HT85N29	DE000HT85N45
DE000HT85N52	DE000HT85N60	DE000HT85NE6	DE000HT85NF3	DE000HT85NG1	DE000HT85NJ5
DE000HT85NL1	DE000HT85NS6	DE000HT85P43	DE000HT85PE1	DE000HT85PQ5	DE000HT85PX1
DE000HT85PZ6	DE000HT85QC3	DE000HT85QD1	DE000HT85QJ8	DE000HT85R25	DE000HT85R41
DE000HT85R66	DE000HT85RR9	DE000HT85RW9	DE000HT85SC9	DE000HT85SQ9	DE000HT85SR7
DE000HT85T23	DE000HT85T56	DE000HT85T64	DE000HT85UP7	DE000HT85UX1	DE000HT85V78
DE000HT85ZQ4	DE000HT86027	DE000HT860S0	DE000HT86167	DE000HT861C2	DE000HT861G3
DE000HT86258	DE000HT862D8	DE000HT862P2	DE000HT862T4	DE000HT863E4	DE000HT863H7
DE000HT86464	DE000HT86480	DE000HT86498	DE000HT864J1	DE000HT864M5	DE000HT864W4
DE000HT86530	DE000HT86548	DE000HT86555	DE000HT865J8	DE000HT865R1	DE000HT865W1
DE000HT866N8	DE000HT866S7	DE000HT866Z2	DE000HT86761	DE000HT867R7	DE000HT867U1
DE000HT86852	DE000HT86860	DE000HT86DT3	DE000HT86DU1	DE000HT86DV9	DE000HT86DW7
DE000HT86E03	DE000HT86E11	DE000HT86E29	DE000HT86E37	DE000HT86E86	DE000HT86EQ7
DE000HT86ER5	DE000HT86ES3	DE000HT86ET1	DE000HT86EU9	DE000HT86EV7	DE000HT86F36
DE000HT86F44	DE000HT86F85	DE000HT86FA8	DE000HT86FL5	DE000HT86FM3	DE000HT86FN1
DE000HT86FP6	DE000HT86FV4	DE000HT86FW2	DE000HT86G68	DE000HT86GB4	DE000HT86GC2
DE000HT86GD0	DE000HT86GK5	DE000HT86GL3	DE000HT86GM1	DE000HT86GT6	DE000HT86GY6
DE000HT86H00	DE000HT86H26	DE000HT86H34	DE000HT86KA8	DE000HT86KB6	DE000HT86KD2
DE000HT86KG5	DE000HT86KH3	DE000HT86KJ9	DE000HT86KL5	DE000HT86KM3	DE000HT86KQ4
DE000HT86KU6	DE000HT86KV4	DE000HT86KW2	DE000HT86KX0	DE000HT86KY8	DE000HT86KZ5
DE000HT86L04	DE000HT86L20	DE000HT86L79	DE000HT86L87	DE000HT86LA6	DE000HT86M52
DE000HT86M60	DE000HT86MH9	DE000HT86MX6	DE000HT86MZ1	DE000HT86N36	DE000HT86N85
DE000HT86N93	DE000HT86ND6	DE000HT86P00	DE000HT86P83	DE000HT86QA5	DE000HT86SP9
DE000HT86TA9	DE000HT86TB7	DE000HT86TK8	DE000HT86TP7	DE000HT86U11	DE000HT86U94
DE000HT86UB5	DE000HT86UM2	DE000HT86UU5	DE000HT86V02	DE000HT86VZ2	DE000HT86W01
DE000HT86WD7	DE000HT86WE5	DE000HT86WH8	DE000HT86WJ4	DE000HT86WN6	DE000HT86WQ9
DE000HT86XM6	DE000HT870F6	DE000HT870H2	DE000HT871Y5	DE000HT87223	DE000HT87298
DE000HT87389	DE000HT873V7	DE000HT873Z8	DE000HT874A9	DE000HT874E1	DE000HT874P7
DE000HT874S1	DE000HT874Y9	DE000HT87512	DE000HT87561	DE000HT875E8	DE000HT875F5
DE000HT875N9	DE000HT875Q2	DE000HT875T6	DE000HT875X8	DE000HT87686	DE000HT876A4
DE000HT876C0	DE000HT876Q0	DE000HT876T4	DE000HT876U2	DE000HT876W8	DE000HT87728
DE000HT87769	DE000HT87777	DE000HT87793	DE000HT877A2	DE000HT877P0	DE000HT877Q8
DE000HT877R6	DE000HT87892	DE000HT878M5	DE000HT878Z7	DE000HT87967	DE000HT879M3
DE000HT879S0	DE000HT87A30	DE000HT87AA7	DE000HT87AD1	DE000HT87AU5	DE000HT87AY7
DE000HT87B54	DE000HT87BX7	DE000HT87C79	DE000HT87JH3	DE000HT87JJ9	DE000HT87JK7
DE000HT87JL5	DE000HT87JM3	DE000HT87JN1	DE000HT87JP6	DE000HT87JQ4	DE000HT87JR2
DE000HT87JV4	DE000HT87JW2	DE000HT87JX0	DE000HT87JY8	DE000HT87JZ5	DE000HT87K04
DE000HT87K46	DE000HT87KK5	DE000HT87KQ2	DE000HT87KV2	DE000HT87L86	DE000HT87LD8
DE000HT87LE6	DE000HT87P66	DE000HT87P74	DE000HT87PB3	DE000HT87Q40	DE000HT87QB1
DE000HT87QY3	DE000HT87R72	DE000HT87RW5	DE000HT87SK8	DE000HT87SN2	DE000HT87U51
DE000HT87UM0	DE000HT87UU3	DE000HT87VX5	DE000HT87WU9	DE000HT87WV7	DE000HT87WW5
DE000HT87WX3	DE000HT87X25	DE000HT87XC5	DE000HT87XL6	DE000HT87XN2	DE000HT87XU7
DE000HT87Y24	DE000HT87Y65	DE000HT87YV3	DE000HT87ZA4	DE000HT87ZV0	DE000HT87ZW8
DE000HT87ZY4	DE000HT88007	DE000HT880D0	DE000HT880H1	DE000HT880K5	DE000HT880N9
DE000HT880S8	DE000HT880T6	DE000HT880W0	DE000HT88155	DE000HT881D8	DE000HT881J5
DE000HT881R8	DE000HT881V0	DE000HT882N5	DE000HT883G7	DE000HT883W4	DE000HT884X0
DE000HT88510	DE000HT887A1	DE000HT887L8	DE000HT88825	DE000HT888B7	DE000HT888G6
DE000HT888L6	DE000HT889U5	DE000HT889Z4	DE000HT88A13	DE000HT88A54	DE000HT88BS5
DE000HT88C60	DE000HT88CG8	DE000HT88CP9	DE000HT88CR5	DE000HT88CV7	DE000HT88CZ8
DE000HT88D93	DE000HT88DA9	DE000HT88E76	DE000HT88GY2	DE000HT88GZ9	DE000HT88M84
DE000HT88M92	DE000HT88MA0	DE000HT88MB8	DE000HT88MC6	DE000HT88MJ1	DE000HT88ML7
DE000HT88Q31	DE000HT88Q49	DE000HT88Q56	DE000HT88Q64	DE000HT88QC7	DE000HT88QL8
DE000HT88QV7	DE000HT88R48	DE000HT88RC5	DE000HT88RM4	DE000HT88S13	DE000HT88S62
DE000HT88S70	DE000HT88SE9	DE000HT88SK6	DE000HT88SL4	DE000HT88SU5	DE000HT88T87
DE000HT88TW9	DE000HT88TX7	DE000HT88UD7	DE000HT88UH8	DE000HT88UK2	DE000HT88V18
DE000HT88V91	DE000HT88VL8	DE000HT88VR5	DE000HT88VU9	DE000HT88VZ8	DE000HT88W41
DE000HT88XK6	DE000HT88Y80	DE000HT88YK4	DE000HT88YW9	DE000HT88Z63	DE000HT88Z89
DE000HT88ZJ3	DE000HT88ZQ8	DE000HT890Z2	DE000HT89518	DE000HT89708	DE000HT89732

DE000HT89781	DE000HT897F9	DE000HT897L7	DE000HT897Y0	DE000HT898B6	DE000HT898H3
DE000HT898K7	DE000HT898W2	DE000HT898Y8	DE000HT898Z5	DE000HT89948	DE000HT899A6
DE000HT899Q2	DE000HT89AB1	DE000HT89AH8	DE000HT89AM8	DE000HT89AT3	DE000HT89AY3
DE000HT89B03	DE000HT89BF0	DE000HT89BG8	DE000HT89BH6	DE000HT89BJ2	DE000HT89BK0
DE000HT89BL8	DE000HT89BM6	DE000HT89BN4	DE000HT89BR5	DE000HT89BS3	DE000HT89CD3
DE000HT89EK4	DE000HT89ES7	DE000HT89EW9	DE000HT89F58	DE000HT89F74	DE000HT89FC8
DE000HT89HW2	DE000HT89JM9	DE000HT8AFU9	DE000HT8AGK8	DE000HT8AGM4	DE000HT8AGR3
DE000HT8AH11	DE000HT8AHL4	DE000HT8AHN0	DE000HT8AJF2	DE000HT8AJG0	DE000HT8AJH8
DE000HT8AKZ8	DE000HT8AL23	DE000HT8ALE1	DE000HT8ALF8	DE000HT8ALK8	DE000HT8ALM4
DE000HT8ALZ6	DE000HT8AM30	DE000HT8AM97	DE000HT8AMC3	DE000HT8ANR9	DE000HT8APM5
DE000HT8AST4	DE000HT8ASX6	DE000HT8ATM7	DE000HT8ATT2	DE000HT8ATW6	DE000HT8AU30
DE000HT8AUA0	DE000HT8AUV6	DE000HT8AV54	DE000HT8AV88	DE000HT8AVU6	DE000HT8AW79
DE000HT8AWW0	DE000HT8AXH9	DE000HT8AXV0	DE000HT8AXZ1	DE000HT8AY51	DE000HT8AY85
DE000HT8AYP0	DE000HT8B0A0	DE000HT8B0B8	DE000HT8B0C6	DE000HT8B0D4	DE000HT8B0E2
DE000HT8B0F9	DE000HT8B0G7	DE000HT8B101	DE000HT8B1T8	DE000HT8B218	DE000HT8B275
DE000HT8B325	DE000HT8B341	DE000HT8B3H9	DE000HT8B4Z9	DE000HT8B5K8	DE000HT8B5T9
DE000HT8B697	DE000HT8B6A7	DE000HT8B6L4	DE000HT8B6W1	DE000HT8B6Z4	DE000HT8BAM5
DE000HT8BAY0	DE000HT8BAZ7	DE000HT8BH51	DE000HT8BHA5	DE000HT8BHH0	DE000HT8BU62
DE000HT8BVA6	DE000HT8BVL3	DE000HT8BVU4	DE000HT8BWE6	DE000HT8BWK3	DE000HT8BWS6
DE000HT8BX10	DE000HT8BXM7	DE000HT8BXT2	DE000HT8BY92	DE000HT8BYA0	DE000HT8BYC6
DE000HT8BYW4	DE000HT8BZ00	DE000HT8BZ26	DE000HT8BZ42	DE000HT8BZ91	DE000HT8BZC3
DE000HT8BZG4	DE000HT8BZH2	DE000HT8BZQ3	DE000HT8BZS9	DE000HT8C026	DE000HT8C059
DE000HT8C0C5	DE000HT8C1F6	DE000HT8C2G2	DE000HT8C5Y8	DE000HT8C604	DE000HT8C612
DE000HT8C620	DE000HT8C646	DE000HT8C661	DE000HT8C687	DE000HT8C6A6	DE000HT8C6B4
DE000HT8C6C2	DE000HT8C6G3	DE000HT8C6H1	DE000HT8C6J7	DE000HT8C6K5	DE000HT8C6L3
DE000HT8C6N9	DE000HT8C6P4	DE000HT8C6W0	DE000HT8C6Y6	DE000HT8C6Z3	DE000HT8C729
DE000HT8C745	DE000HT8C752	DE000HT8C786	DE000HT8C7A4	DE000HT8C7B2	DE000HT8C7C0
DE000HT8C7E6	DE000HT8C7G1	DE000HT8C7L1	DE000HT8C7R8	DE000HT8C7T4	DE000HT8C7X6
DE000HT8C7Y4	DE000HT8C7Z1	DE000HT8C844	DE000HT8C851	DE000HT8C869	DE000HT8C8C8
DE000HT8C8H7	DE000HT8C8J3	DE000HT8C8K1	DE000HT8C8L9	DE000HT8C8M7	DE000HT8C8P0
DE000HT8C8Q8	DE000HT8C8R6	DE000HT8C8S4	DE000HT8C8V8	DE000HT8C8X4	DE000HT8C943
DE000HT8C950	DE000HT8C9V6	DE000HT8CA40	DE000HT8CB98	DE000HT8CC14	DE000HT8CCA4
DE000HT8CCY4	DE000HT8CDE4	DE000HT8CDK1	DE000HT8CDZ9	DE000HT8CE46	DE000HT8CEZ7
DE000HT8CFS9	DE000HT8CU95	DE000HT8CUJ7	DE000HT8CUK5	DE000HT8CUN9	DE000HT8CXZ7
DE000HT8CY67	DE000HT8CYA8	DE000HT8CYL5	DE000HT8CYT8	DE000HT8CYX0	DE000HT8CZK4
DE000HT8D081	DE000HT8D0C4	DE000HT8D0J9	DE000HT8D0M3	DE000HT8D198	DE000HT8D1P4
DE000HT8D1S8	DE000HT8D1Y6	DE000HT8D1Z3	DE000HT8D248	DE000HT8D2D8	DE000HT8D3Q8
DE000HT8D3T2	DE000HT8D479	DE000HT8D4G7	DE000HT8D4J1	DE000HT8D4M5	DE000HT8D4V6
DE000HT8D511	DE000HT8D537	DE000HT8D552	DE000HT8D560	DE000HT8D5A7	DE000HT8D5H2
DE000HT8D5L4	DE000HT8D5V3	DE000HT8D5Z4	DE000HT8D602	DE000HT8D636	DE000HT8D644
DE000HT8D6B3	DE000HT8D6G2	DE000HT8D6K4	DE000HT8D6Z2	DE000HT8D719	DE000HT8D743
DE000HT8D7B1	DE000HT8D7D7	DE000HT8D7E5	DE000HT8D7N6	DE000HT8D7Q9	DE000HT8D7V9
DE000HT8D818	DE000HT8D867	DE000HT8D891	DE000HT8D8B9	DE000HT8D8M6	DE000HT8D8V7
DE000HT8D941	DE000HT8D9F8	DE000HT8D9G6	DE000HT8D9J0	DE000HT8D9P7	DE000HT8D9Q5
DE000HT8D9Z6	DE000HT8DBQ0	DE000HT8DCV8	DE000HT8DCZ9	DE000HT8DD53	DE000HT8DDB8
DE000HT8DDG7	DE000HT8DDL7	DE000HT8DDT0	DE000HT8DET8	DE000HT8DF36	DE000HT8DFB3
DE000HT8DFE7	DE000HT8DFH0	DE000HT8DFN8	DE000HT8DFX7	DE000HT8DGE5	DE000HT8DGX5
DE000HT8DHF0	DE000HT8DHX3	DE000HT8DHY1	DE000HT8DJ08	DE000HT8DJ16	DE000HT8DJ65
DE000HT8DJB5	DE000HT8DJD1	DE000HT8DJG4	DE000HT8DJR1	DE000HT8DJU5	DE000HT8DK47
DE000HT8DK70	DE000HT8DKJ6	DE000HT8DKQ1	DE000HT8DKT5	DE000HT8DL79	DE000HT8DLC9
DE000HT8DMC7	DE000HT8DMJ2	DE000HT8ECT0	DE000HT8EDV4	DE000HT8EEU4	DE000HT8EFF2
DE000HT8EFP1	DE000HT8EFZ0	DE000HT8EG59	DE000HT8EGM6	DE000HT8EGQ7	DE000HT8EGZ8
DE000HT8EH58	DE000HT8EHE1	DE000HT8EHR3	DE000HT8EKE5	DE000HT8EL03	DE000HT8ELR5
DE000HT8ELS3	DE000HT8ELT1	DE000HT8ELU9	DE000HT8ELV7	DE000HT8ELW5	DE000HT8ELX3
DE000HT8ELY1	DE000HT8EM36	DE000HT8EM51	DE000HT8EM69	DE000HT8EM77	DE000HT8EM85
DE000HT8EM93	DE000HT8EMB7	DE000HT8EMC5	DE000HT8EMG6	DE000HT8EMJ0	DE000HT8EMM4
DE000HT8EMS1	DE000HT8EMU7	DE000HT8EN27	DE000HT8ENA7	DE000HT8ENC3	DE000HT8ENG4
DE000HT8ENM2	DE000HT8ENN0	DE000HT8ENP5	DE000HT8ENR1	DE000HT8ENS9	DE000HT8ENT7
DE000HT8ENV3	DE000HT8ENZ4	DE000HT8EP25	DE000HT8EP41	DE000HT8EP58	DE000HT8EP66
DE000HT8EP74	DE000HT8EP82	DE000HT8EPB0	DE000HT8EPD6	DE000HT8EPF1	DE000HT8EPG9
DE000HT8EPH7	DE000HT8EPQ8	DE000HT8EQN3	DE000HT8EQX2	DE000HT8ER31	DE000HT8ER56
DE000HT8ERP6	DE000HT8ERS0	DE000HT8ERT8	DE000HT8ERX0	DE000HT8ERZ5	DE000HT8ES06
DE000HT8ES14	DE000HT8ES30	DE000HT8ES71	DE000HT8ES89	DE000HT8ESC2	DE000HT8ESD0
DE000HT8ESH1	DE000HT8ESJ7	DE000HT8ESK5	DE000HT8ESL3	DE000HT8ESN9	DE000HT8ESQ2
DE000HT8EST6	DE000HT8ESW0	DE000HT8ESY6	DE000HT8ESZ3	DE000HT8ET13	DE000HT8ET21
DE000HT8ET54	DE000HT8ET62	DE000HT8ET70	DE000HT8ET96	DE000HT8ETA4	DE000HT8ETD8
DE000HT8ETG1	DE000HT8ETH9	DE000HT8ETL1	DE000HT8ETV0	DE000HT8ETZ1	DE000HT8EUA2
DE000HT8EUE4	DE000HT8EW75	DE000HT8EWG5	DE000HT8EWW2	DE000HT8EWY8	DE000HT8EX33
DE000HT8EXK5	DE000HT8F128	DE000HT8F1E6	DE000HT8F1X6	DE000HT8F1Z1	DE000HT8F2Q8
DE000HT8F2Y2	DE000HT8F3F9	DE000HT8F3L7	DE000HT8F3S2	DE000HT8F8M4	DE000HT8F8N2
DE000HT8F8P7	DE000HT8F8Q5	DE000HT8F8V5	DE000HT8F9C3	DE000HT8F9D1	DE000HT8F9E9

DE000HT8F9F6	DE000HT8F9G4	DE000HT8F9H2	DE000HT8F9J8	DE000HT8F9K6	DE000HT8F9L4
DE000HT8F9M2	DE000HT8F9N0	DE000HT8F9P5	DE000HT8F9Q3	DE000HT8F9R1	DE000HT8F9S9
DE000HT8F9T7	DE000HT8F9U5	DE000HT8F9V3	DE000HT8F9W1	DE000HT8F9X9	DE000HT8FAN4
DE000HT8FC45	DE000HT8FC52	DE000HT8FC60	DE000HT8FC78	DE000HT8FC86	DE000HT8FCN0
DE000HT8FCP5	DE000HT8FCQ3	DE000HT8FCR1	DE000HT8FCS9	DE000HT8FCT7	DE000HT8FCU5
DE000HT8FCV3	DE000HT8FCW1	DE000HT8FG74	DE000HT8FG90	DE000HT8FGD2	DE000HT8FGG5
DE000HT8FH16	DE000HT8FJF1	DE000HT8FJL9	DE000HT8FJP0	DE000HT8FJU0	DE000HT8FJX4
DE000HT8FK11	DE000HT8FK86	DE000HT8FKB8	DE000HT8FKH5	DE000HT8FKM5	DE000HT8FKP8
DE000HT8FKS2	DE000HT8FL69	DE000HT8FLB6	DE000HT8FLH3	DE000HT8FML3	DE000HT8FMW0
DE000HT8FMY6	DE000HT8FN42	DE000HT8FN75	DE000HT8FNF3	DE000HT8FNW8	DE000HT8FNX6
DE000HT8FP24	DE000HT8FP32	DE000HT8FP57	DE000HT8FPC5	DE000HT8FQ31	DE000HT8FS88
DE000HT8FSA3	DE000HT8FSE5	DE000HT8FSF2	DE000HT8FSH8	DE000HT8FSJ4	DE000HT8FSL0
DE000HT8FT12	DE000HT8FTG8	DE000HT8FTK0	DE000HT8FTQ7	DE000HT8FU35	DE000HT8FU84
DE000HT8FUC5	DE000HT8FUJ0	DE000HT8FUS1	DE000HT8FV00	DE000HT8FV26	DE000HT8FV75
DE000HT8FV83	DE000HT8FVA7	DE000HT8FVL4	DE000HT8FVU5	DE000HT8FWD9	DE000HT8FWG2
DE000HT8FWM0	DE000HT8FX99	DE000HT8FXE5	DE000HT8FXF2	DE000HT8FXL0	DE000HT8FYA1
DE000HT8FYG8	DE000HT8FZ48	DE000HT8FZ97	DE000HT8FZV4	DE000HT8G0C1	DE000HT8G0D9
DE000HT8G0F4	DE000HT8G0G2	DE000HT8G0H0	DE000HT8G0M0	DE000HT8G0P3	DE000HT8G0R9
DE000HT8G0U3	DE000HT8G0Y5	DE000HT8G0Z2	DE000HT8G100	DE000HT8G159	DE000HT8G175
DE000HT8G183	DE000HT8G191	DE000HT8G1C9	DE000HT8G1D7	DE000HT8G1F2	DE000HT8G1J4
DE000HT8G1M8	DE000HT8G1S5	DE000HT8G1Z0	DE000HT8G225	DE000HT8G258	DE000HT8G266
DE000HT8G282	DE000HT8G290	DE000HT8G2B9	DE000HT8G2H6	DE000HT8G2L8	DE000HT8G2N4
DE000HT8G2T1	DE000HT8G2U9	DE000HT8G2V7	DE000HT8G3G6	DE000HT8G3S1	DE000HT8G4A7
DE000HT8G530	DE000HT8G563	DE000HT8G795	DE000HT8G7D4	DE000HT8G7E2	DE000HT8G7G7
DE000HT8G7H5	DE000HT8G7J1	DE000HT8G7R4	DE000HT8G7S2	DE000HT8G7Z7	DE000HT8G8A8
DE000HT8G8L5	DE000HT8G8M3	DE000HT8G8N1	DE000HT8G8P6	DE000HT8G8W2	DE000HT8G910
DE000HT8G9T6	DE000HT8G9V2	DE000HT8GD84	DE000HT8GD92	DE000HT8GDP1	DE000HT8GES3
DE000HT8GET1	DE000HT8GEU9	DE000HT8GEV7	DE000HT8GEW5	DE000HT8GEX3	DE000HT8GEZ8
DE000HT8GF25	DE000HT8GF33	DE000HT8GF41	DE000HT8GF58	DE000HT8GF82	DE000HT8GFB6
DE000HT8GFD2	DE000HT8GFE0	DE000HT8GFF7	DE000HT8GFG5	DE000HT8GFJ9	DE000HT8GFK7
DE000HT8GFP6	DE000HT8GFS0	DE000HT8GGB4	DE000HT8GGE8	DE000HT8GGG3	DE000HT8GGN9
DE000HT8GGQ2	DE000HT8GGW0	DE000HT8GH80	DE000HT8GHQ0	DE000HT8GJ21	DE000HT8GJB8
DE000HT8GJK9	DE000HT8GJW4	DE000HT8GKL5	DE000HT8GKZ5	DE000HT8GL43	DE000HT8GL84
DE000HT8GLX8	DE000HT8GM42	DE000HT8GMN7	DE000HT8GMY4	DE000HT8GN66	DE000HT8GN90
DE000HT8GNE4	DE000HT8GNF1	DE000HT8GNK1	DE000HT8GP64	DE000HT8GP98	DE000HT8GPC3
DE000HT8GPK6	DE000HT8GPP5	DE000HT8GPT7	DE000HT8GQ63	DE000HT8GQ97	DE000HT8GQD9
DE000HT8GQG2	DE000HT8GQN8	DE000HT8GQU3	DE000HT8GQV1	DE000HT8GR54	DE000HT8GR88
DE000HT8GRD7	DE000HT8GRF2	DE000HT8GRG0	DE000HT8GRK2	DE000HT8GRV9	DE000HT8GRX5
DE000HT8GRY3	DE000HT8GS38	DE000HT8GSA1	DE000HT8GSF0	DE000HT8GSS3	DE000HT8GT29
DE000HT8GUK6	DE000HT8GUQ3	DE000HT8GW16	DE000HT8GW65	DE000HT8GW99	DE000HT8GWA3
DE000HT8GWG0	DE000HT8GWS5	DE000HT8GWZ0	DE000HT8GX07	DE000HT8GX49	DE000HT8GXN4
DE000HT8GXQ7	DE000HT8GY22	DE000HT8GY30	DE000HT8GY48	DE000HT8GYK8	DE000HT8GYP7
DE000HT8GYU7	DE000HT8GYY9	DE000HT8GZ62	DE000HT8GZH1	DE000HT8GZS8	DE000HT8GZU4
DE000HT8H066	DE000HT8H082	DE000HT8H0F3	DE000HT8H0G1	DE000HT8H0K3	DE000HT8H0P2
DE000HT8H0Q0	DE000HT8H157	DE000HT8H1D6	DE000HT8H1G9	DE000HT8H1Q8	DE000HT8H1X4
DE000HT8H2A0	DE000HT8H2C6	DE000HT8H2Q6	DE000HT8H2V6	DE000HT8H2Y0	DE000HT8H330
DE000HT8H3A8	DE000HT8H3C4	DE000HT8H3P6	DE000HT8H3S0	DE000HT8H413	DE000HT8H4V2
DE000HT8H520	DE000HT8H595	DE000HT8H5M8	DE000HT8H5U1	DE000HT8H6D5	DE000HT8H6F0
DE000HT8H6H6	DE000HT8H6K0	DE000HT8HAS9	DE000HT8HAT7	DE000HT8HAV3	DE000HT8HAW1
DE000HT8HAX9	DE000HT8HB36	DE000HT8HB44	DE000HT8HB77	DE000HT8HB85	DE000HT8HBB3
DE000HT8HDG8	DE000HT8HDQ7	DE000HT8HDR5	DE000HT8HDZ8	DE000HT8HE09	DE000HT8HE82
DE000HT8HEC5	DE000HT8HEH4	DE000HT8HEU7	DE000HT8HEV5	DE000HT8HEW3	DE000HT8HF40
DE000HT8HFX8	DE000HT8HG15	DE000HT8HG23	DE000HT8HG31	DE000HT8HGC0	DE000HT8HGF3
DE000HT8HGX6	DE000HT8J2H3	DE000HT8J310	DE000HT8J385	DE000HT8J3E8	DE000HT8J3H1
DE000HT8J4M9	DE000HT8J4V0	DE000HT8J4Z1	DE000HT8J5U9	DE000HT8J609	DE000HT8J6N2
DE000HT8J6U7	DE000HT8J6X1	DE000HT8J708	DE000HT8J716	DE000HT8J799	DE000HT8J7E9
DE000HT8J7M2	DE000HT8J7N0	DE000HT8J7W1	DE000HT8J831	DE000HT8J856	DE000HT8J8C1
DE000HT8J997	DE000HT8J9E5	DE000HT8J9N6	DE000HT8J9P1	DE000HT8JB67	DE000HT8JBJ2
DE000HT8JBM6	DE000HT8JCK8	DE000HT8JEQ1	DE000HT8JFC8	DE000HT8JFR6	DE000HT8JFS4
DE000HT8JFV8	DE000HT8JFW6	DE000HT8JGM5	DE000HT8JGN3	DE000HT8JGR4	DE000HT8JH61
DE000HT8JH79	DE000HT8JKX4	DE000HT8JKY2	DE000HT8JL57	DE000HT8JL73	DE000HT8JLB8
DE000HT8JLK9	DE000HT8JM56	DE000HT8JMG5	DE000HT8JMU6	DE000HT8JN89	DE000HT8JNM1
DE000HT8JQ60	DE000HT8JSH0	DE000HT8JUQ7	DE000HT8KFM5	DE000HT8KFN3	DE000HT8KFP8
DE000HT8KFQ6	DE000HT8KFR4	DE000HT8KFT0	DE000HT8KFU8	DE000HT8KFV6	DE000HT8KFW4
DE000HT8KFX2	DE000HT8KFY0	DE000HT8KFZ7	DE000HT8KG02	DE000HT8KG10	DE000HT8KG28
DE000HT8KRR9	DE000HT8KRS7	DE000HT8KRT5	DE000HT8KRU3	DE000HT8KS16	DE000HT8KS24
DE000HT8KS32	DE000HT8KS40	DE000HT8KS57	DE000HT8KS65	DE000HT8KS73	DE000HT8KS81
DE000HT8KS99	DE000HT8KSA3	DE000HT8KSB1	DE000HT8KSC9	DE000HT8KSD7	DE000HT8KSE5
DE000HT8KSY3	DE000HT8KSZ0	DE000HT8KT72	DE000HT8KT80	DE000HT8KTA1	DE000HT8KTL8
DE000HT8KTR5	DE000HT8KU38	DE000HT8KU46	DE000HT8KU53	DE000HT8KU95	DE000HT8KUA9
DE000HT8KVB5	DE000HT8KVC3	DE000HT8KWU3	DE000HT8KWY5	DE000HT8KX92	DE000HT8KXA3
DE000HT8L092	DE000HT8L0M3	DE000HT8L0P6	DE000HT8L0X0	DE000HT8L191	DE000HT8L1B4

DE000HT8L1D0	DE000HT8L1G3	DE000HT8L1K5	DE000HT8L1N9	DE000HT8L1W0	DE000HT8L225
DE000HT8L241	DE000HT8L266	DE000HT8L274	DE000HT8L2M9	DE000HT8L3N5	DE000HT8L3W6
DE000HT8L5U5	DE000HT8L7R7	DE000HT8L829	DE000HT8L8W5	DE000HT8LA64	DE000HT8LAD3
DE000HT8LB22	DE000HT8LB89	DE000HT8LG01	DE000HT8LH42	DE000HT8LH67	DE000HT8LHB2
DE000HT8LHF3	DE000HT8LHG1	DE000HT8LHL1	DE000HT8LHQ0	DE000HT8LHR8	DE000HT8LHS6
DE000HT8LHT4	DE000HT8LHZ1	DE000HT8LJ08	DE000HT8LJL7	DE000HT8LJY0	DE000HT8LKN1
DE000HT8LKZ5	DE000HT8LM03	DE000HT8LM78	DE000HT8LMD8	DE000HT8LNX4	DE000HT8LP34
DE000HT8LP75	DE000HT8LPA7	DE000HT8LPF6	DE000HT8LPH2	DE000HT8LQ17	DE000HT8LQ41
DE000HT8LQ66	DE000HT8LQG2	DE000HT8LQS7	DE000HT8LQZ2	DE000HT8LRL0	DE000HT8LRQ9
DE000HT8LWE5	DE000HT8LWF2	DE000HT8LWG0	DE000HT8LWH8	DE000HT8LWJ4	DE000HT8LWK2
DE000HT8LWL0	DE000HT8LWM8	DE000HT8LWN6	DE000HT8LWP1	DE000HT8LWT3	DE000HT8LWU1
DE000HT8LWV9	DE000HT8LWW7	DE000HT8LWX5	DE000HT8LWY3	DE000HT8LWZ0	DE000HT8LX00
DE000HT8LX34	DE000HT8LX42	DE000HT8LX59	DE000HT8LX67	DE000HT8LX75	DE000HT8LX83
DE000HT8LYS1	DE000HT8LYY9	DE000HT8LZE8	DE000HT8M256	DE000HT8M587	DE000HT8M5G3
DE000HT8M5K5	DE000HT8M5L3	DE000HT8M5P4	DE000HT8M629	DE000HT8M6D8	DE000HT8M7B0
DE000HT8M892	DE000HT8M8A0	DE000HT8M8J1	DE000HT8M8K9	DE000HT8M8M5	DE000HT8M9K7
DE000HT8M9R2	DE000HT8MAM2	DE000HT8MBE7	DE000HT8MBJ6	DE000HT8MC20	DE000HT8MD11
DE000HT8MD78	DE000HT8ME02	DE000HT8MEL6	DE000HT8MFE8	DE000HT8MG91	DE000HT8MHB0
DE000HT8MHP0	DE000HT8MJD2	DE000HT8MJF7	DE000HT8MKG3	DE000HT8MKP4	DE000HT8MKR0
DE000HT8MKX8	DE000HT8MM28	DE000HT8MN84	DE000HT8MNA0	DE000HT8MNC6	DE000HT8MNH5
DE000HT8MNU8	DE000HT8MNX2	DE000HT8MP17	DE000HT8MP82	DE000HT8MPA5	DE000HT8MPJ6
DE000HT8MPM0	DE000HT8MPV1	DE000HT8MQD7	DE000HT8MR49	DE000HT8MR98	DE000HT8MRF0
DE000HT8MRK0	DE000HT8MSG6	DE000HT8MSU7	DE000HT8MSX1	DE000HT8MT21	DE000HT8MT70
DE000HT8MYR1	DE000HT8MYS9	DE000HT8MYT7	DE000HT8MYU5	DE000HT8MYV3	DE000HT8MYW1
DE000HT8MYX9	DE000HT8MZ15	DE000HT8MZA4	DE000HT8N049	DE000HT8N056	DE000HT8N064
DE000HT8N460	DE000HT8N5Z2	DE000HT8N668	DE000HT8N6C9	DE000HT8N6F2	DE000HT8N6H8
DE000HT8N6X5	DE000HT8N6Y3	DE000HT8N759	DE000HT8N7A1	DE000HT8N7J2	DE000HT8N7N4
DE000HT8N817	DE000HT8N866	DE000HT8N8M4	DE000HT8N8P7	DE000HT8N8U7	DE000HT8N9A7
DE000HT8N9E9	DE000HT8N9Z4	DE000HT8NA13	DE000HT8NA21	DE000HT8NAA5	DE000HT8NAD9
DE000HT8NAK4	DE000HT8NAV1	DE000HT8NAY5	DE000HT8NB46	DE000HT8NB95	DE000HT8NBG0
DE000HT8NBP1	DE000HT8NBV9	DE000HT8NC03	DE000HT8NC86	DE000HT8NC94	DE000HT8ND69
DE000HT8NEH2	DE000HT8NG58	DE000HT8NHB8	DE000HT8NHH5	DE000HT8NHL7	DE000HT8NHN3
DE000HT8NHS2	DE000HT8NHW4	DE000HT8NJ30	DE000HT8NJ55	DE000HT8NJC2	DE000HT8NKH9
DE000HT8NKS6	DE000HT8NLK1	DE000HT8NLS4	DE000HT8NLV8	DE000HT8NLY2	DE000HT8NM92
DE000HT8NMG7	DE000HT8NMR4	DE000HT8NN67	DE000HT8NNB6	DE000HT8NNC4	DE000HT8NNG5
DE000HT8NNM3	DE000HT8NNQ4	DE000HT8NNR2	DE000HT8NP40	DE000HT8NP65	DE000HT8NP99
DE000HT8NPP1	DE000HT8NPT3	DE000HT8NPU1	DE000HT8NQ07	DE000HT8NQ31	DE000HT8NQ72
DE000HT8NQB9	DE000HT8NQC7	DE000HT8NQG8	DE000HT8NQT1	DE000HT8NQU9	DE000HT8NR48
DE000HT8NR63	DE000HT8NR71	DE000HT8NR97	DE000HT8NRD3	DE000HT8NRQ5	DE000HT8NRR3
DE000HT8NRV5	DE000HT8NS70	DE000HT8NSH2	DE000HT8NSJ8	DE000HT8NSK6	DE000HT8NSL4
DE000HT8NST7	DE000HT8NSU5	DE000HT8NSW1	DE000HT8NTD9	DE000HT8NTQ1	DE000HT8NTR9
DE000HT8NTZ2	DE000HT8NU01	DE000HT8NU50	DE000HT8NU68	DE000HT8NUB1	DE000HT8NUH8
DE000HT8NUL0	DE000HT8NUQ9	DE000HT8NUX5	DE000HT8NW41	DE000HT8P2P8	DE000HT8P2Q6
DE000HT8P2S2	DE000HT8P309	DE000HT8P341	DE000HT8PJT1	DE000HT8PLG4	DE000HT8PLH2
DE000HT8PLJ8	DE000HT8PLW1	DE000HT8PM66	DE000HT8PMQ1	DE000HT8PND7	DE000HT8PNM8
DE000HT8PPJ9	DE000HT8PPP6	DE000HT8PPW2	DE000HT8PPZ5	DE000HT8PQ05	DE000HT8PQC2
DE000HT8PQM1	DE000HT8PQP4	DE000HT8PQW0	DE000HT8PQX8	DE000HT8PR04	DE000HT8PRE6
DE000HT8PRP2	DE000HT8PRR8	DE000HT8PS45	DE000HT8PS52	DE000HT8PS60	DE000HT8PSC8
DE000HT8PSD6	DE000HT8PSE4	DE000HT8PSS4	DE000HT8PSV8	DE000HT8PSY2	DE000HT8PT44
DE000HT8PT77	DE000HT8PTC6	DE000HT8PTF9	DE000HT8PTW4	DE000HT8PU33	DE000HT8PU74
DE000HT8PUB6	DE000HT8PUN1	DE000HT8PUW2	DE000HT8PVD0	DE000HT8PVL3	DE000HT8PVY6
DE000HT8PWK3	DE000HT8PWN7	DE000HT8PWP2	DE000HT8PWZ1	DE000HT8PX06	DE000HT8PXC8
DE000HT8PXE4	DE000HT8PXH7	DE000HT8PY13	DE000HT8PY39	DE000HT8PY54	DE000HT8PY70
DE000HT8PY96	DE000HT8PYH5	DE000HT8PYP8	DE000HT8PZG4	DE000HT8PZM2	DE000HT8PZQ3
DE000HT8Q0T3	DE000HT8Q0U1	DE000HT8Q109	DE000HT8Q158	DE000HT8Q190	DE000HT8Q216
DE000HT8Q265	DE000HT8Q2H4	DE000HT8Q2K8	DE000HT8Q2W3	DE000HT8Q3A7	DE000HT8Q3L4
DE000HT8Q3M2	DE000HT8Q3U5	DE000HT8Q3X9	DE000HT8Q4C1	DE000HT8Q4F4	DE000HT8Q4L2
DE000HT8Q562	DE000HT8Q570	DE000HT8Q5L9	DE000HT8Q620	DE000HT8Q729	DE000HT8Q752
DE000HT8Q7P6	DE000HT8Q851	DE000HT8Q9F3	DE000HT8QG48	DE000HT8QG55	DE000HT8QG97
DE000HT8QGA5	DE000HT8QGB3	DE000HT8QGC1	DE000HT8QGD9	DE000HT8QGG2	DE000HT8QGK4
DE000HT8QGL2	DE000HT8QGM0	DE000HT8QH21	DE000HT8QHH8	DE000HT8QHN6	DE000HT8QHP1
DE000HT8QHV9	DE000HT8QJ78	DE000HT8QJ86	DE000HT8QJR3	DE000HT8QJS1	DE000HT8QJW3
DE000HT8QK00	DE000HT8QKA7	DE000HT8QKB5	DE000HT8QKC3	DE000HT8QM40	DE000HT8QM57
DE000HT8QM81	DE000HT8QMA3	DE000HT8QMB1	DE000HT8QMH8	DE000HT8QMJ4	DE000HT8QMK2
DE000HT8QML0	DE000HT8QNR5	DE000HT8QNS3	DE000HT8QNT1	DE000HT8QNV7	DE000HT8QNW5
DE000HT8QNX3	DE000HT8QNY1	DE000HT8QNZ8	DE000HT8QP05	DE000HT8QP54	DE000HT8QQH9
DE000HT8QQK3	DE000HT8QQN7	DE000HT8QR60	DE000HT8QRH7	DE000HT8QRJ3	DE000HT8QRM7
DE000HT8QRP0	DE000HT8QS02	DE000HT8QT35	DE000HT8QT76	DE000HT8QT84	DE000HT8QU57
DE000HT8QWQ8	DE000HT8QXB8	DE000HT8R057	DE000HT8RMB9	DE000HT8RMC7	DE000HT8RME3
DE000HT8RMF0	DE000HT8RPG1	DE000HT8RPN7	DE000HT8RPP2	DE000HT8RPQ0	DE000HT8RPR8
DE000HT8RPS6	DE000HT8RPT4	DE000HT8RPU2	DE000HT8RPV0	DE000HT8RQ45	DE000HT8RQ52
DE000HT8RQ60	DE000HT8RTA6	DE000HT8RTC2	DE000HT8RTD0	DE000HT8RTG3	DE000HT8RTL3

DE000HT8RTS8	DE000HT8RTX8	DE000HT8RU23	DE000HT8RU31	DE000HT8RU56	DE000HT8RUD8
DE000HT8RUM9	DE000HT8RUN7	DE000HT8RUR8	DE000HT8RUS6	DE000HT8RV06	DE000HT8RV14
DE000HT8RVB0	DE000HT8RVE4	DE000HT8RVF1	DE000HT8RVN5	DE000HT8RVQ8	DE000HT8RVS4
DE000HT8RW05	DE000HT8RW62	DE000HT8RW96	DE000HT8RWH5	DE000HT8RXT8	DE000HT8RY86
DE000HT8RYG3	DE000HT8RYM1	DE000HT8RYR0	DE000HT8S030	DE000HT8S0D5	DE000HT8S295
DE000HT8S2N0	DE000HT8S2Z4	DE000HT8S3T5	DE000HT8S4P1	DE000HT8S527	DE000HT8S5Y0
DE000HT8S618	DE000HT8S626	DE000HT8S634	DE000HT8S642	DE000HT8S659	DE000HT8S667
DE000HT8S675	DE000HT8S683	DE000HT8S691	DE000HT8S6A8	DE000HT8S6B6	DE000HT8S6E0
DE000HT8S6F7	DE000HT8S6G5	DE000HT8S6H3	DE000HT8S6J9	DE000HT8S6K7	DE000HT8S6L5
DE000HT8S6M3	DE000HT8S6N1	DE000HT8S6U6	DE000HT8S6W2	DE000HT8S6X0	DE000HT8S6Y8
DE000HT8S709	DE000HT8S717	DE000HT8S741	DE000HT8S766	DE000HT8S774	DE000HT8S7B4
DE000HT8S7C2	DE000HT8S7E8	DE000HT8S7F5	DE000HT8S7J7	DE000HT8S7K5	DE000HT8S7M1
DE000HT8S7P4	DE000HT8S7R0	DE000HT8S7S8	DE000HT8S7T6	DE000HT8S7V2	DE000HT8S7X8
DE000HT8S7Y6	DE000HT8S7Z3	DE000HT8S824	DE000HT8S840	DE000HT8S857	DE000HT8S881
DE000HT8S899	DE000HT8S8A4	DE000HT8SFP1	DE000HT8SHU7	DE000HT8SQK9	DE000HT8SQT0
DE000HT8SQU8	DE000HT8SQX2	DE000HT8SR01	DE000HT8SR76	DE000HT8SR84	DE000HT8SR92
DE000HT8SRA8	DE000HT8SRL5	DE000HT8SRM3	DE000HT8SRN1	DE000HT8SRP6	DE000HT8SRQ4
DE000HT8SRR2	DE000HT8SRU6	DE000HT8SS42	DE000HT8SS59	DE000HT8SXY6	DE000HT8SXZ3
DE000HT8SZT1	DE000HT8SZW5	DE000HT8T061	DE000HT8T0B8	DE000HT8T0D4	DE000HT8T0F9
DE000HT8T0L7	DE000HT8T0M5	DE000HT8T0S2	DE000HT8T0Z7	DE000HT8T111	DE000HT8T2A6
DE000HT8T368	DE000HT8T6B5	DE000HT8TG45	DE000HT8TJK2	DE000HT8TJY3	DE000HT8TLG6
DE000HT8TLP7	DE000HT8TLV5	DE000HT8TLY9	DE000HT8TMB5	DE000HT8TMH2	DE000HT8TMN0
DE000HT8TMP5	DE000HT8TMV3	DE000HT8TMZ4	DE000HT8TNJ6	DE000HT8TNL2	DE000HT8TW60
DE000HT8TW78	DE000HT8TXK3	DE000HT8VG58	DE000HT8VHZ0	DE000HT8VKF6	DE000HT8VKM2
DE000HT8VL10	DE000HT8VLN8	DE000HT8VNT1	DE000HT8VPW0	DE000HT8VTH3	DE000HT8VWK1
DE000HT8W289	DE000HT8W5T4	DE000HT8WBE6	DE000HT8WE91	DE000HT8WEA8	DE000HT8WEL5
DE000HT8WEM3	DE000HT8WEN1	DE000HT8WEP6	DE000HT8WEQ4	DE000HT8WER2	DE000HT8WES0
DE000HT8WET8	DE000HT8WEU6	DE000HT8WEV4	DE000HT8WF09	DE000HT8WF17	DE000HT8WF90
DE000HT8WFA5	DE000HT8WFB3	DE000HT8WFC1	DE000HT8WFD9	DE000HT8WFM0	DE000HT8WFN8
DE000HT8WFQ1	DE000HT8WFR9	DE000HT8WFS7	DE000HT8WFV1	DE000HT8WG08	DE000HT8WG57
DE000HT8WK51	DE000HT8WKJ6	DE000HT8WKW9	DE000HT8WMD5	DE000HT8WME3	DE000HT8WMF0
DE000HT8WNT9	DE000HT8WNX1	DE000HT8WP64	DE000HT8WPF3	DE000HT8WPJ5	DE000HT8WPV0
DE000HT8WPW8	DE000HT8WQ22	DE000HT8WQ63	DE000HT8WQ89	DE000HT8WQ97	DE000HT8WQF1
DE000HT8WQG9	DE000HT8WQW6	DE000HT8WQY2	DE000HT8WR13	DE000HT8WRJ1	DE000HT8WRN3
DE000HT8WRW4	DE000HT8WS38	DE000HT8WSC4	DE000HT8WSH3	DE000HT8WT78	DE000HT8WU18
DE000HT8WUZ1	DE000HT8WVB0	DE000HT8WWL7	DE000HT8WX31	DE000HT8WXA8	DE000HT8WXX0
DE000HT8WYE8	DE000HT8WZS5	DE000HT8WZU1	DE000HT8X170	DE000HT8X1K1	DE000HT8X1Q8
DE000HT8X1R6	DE000HT8X2C6	DE000HT8X410	DE000HT8X618	DE000HT8X659	DE000HT8X6K0
DE000HT8X733	DE000HT8X7K8	DE000HT8X7M4	DE000HT8X7R3	DE000HT8X7Z6	DE000HT8X8C3
DE000HT8X8E9	DE000HT8X8S9	DE000HT8X998	DE000HT8X9B3	DE000HT8X9H0	DE000HT8X9L2
DE000HT8X9N8	DE000HT8XAV0	DE000HT8XAW8	DE000HT8XC92	DE000HT8XCC6	DE000HT8XCD4
DE000HT8XCE2	DE000HT8XCF9	DE000HT8XCG7	DE000HT8XCK9	DE000HT8XH22	DE000HT8XHU7
DE000HT8XK43	DE000HT8XK50	DE000HT8XK76	DE000HT8XK84	DE000HT8XK92	DE000HT8XKA3
DE000HT8XKS5	DE000HT8XKU1	DE000HT8XLS3	DE000HT8XM25	DE000HT8XM58	DE000HT8XMH4
DE000HT8XMN2	DE000HT8XMR3	DE000HT8XMS1	DE000HT8XMV5	DE000HT8XMZ6	DE000HT8XN24
DE000HT8XN32	DE000HT8XN65	DE000HT8XNA7	DE000HT8XNE9	DE000HT8XNP5	DE000HT8XNX9
DE000HT8XNZ4	DE000HT8XP14	DE000HT8XP22	DE000HT8XP48	DE000HT8XP63	DE000HT8XPG9
DE000HT8XPU0	DE000HT8XPV8	DE000HT8XPY2	DE000HT8XQB8	DE000HT8XQE2	DE000HT8XS11
DE000HT8XS29	DE000HT8XS37	DE000HT8XSW0	DE000HT8XTH9	DE000HT8XTL1	DE000HT8XU25
DE000HT8XUC8	DE000HT8XUD6	DE000HT8XUJ3	DE000HT8XUM7	DE000HT8XV81	DE000HT8XVE2
DE000HT8XVY0	DE000HT8XWV4	DE000HT8XX71	DE000HT8XXP4	DE000HT8XY70	DE000HT8XY96
DE000HT8XYF3	DE000HT8XYN7	DE000HT8XYP2	DE000HT8XZ20	DE000HT8XZ79	DE000HT8XZG8
DE000HT8Y111	DE000HT8Y1A1	DE000HT8Y1K0	DE000HT8Y1L8	DE000HT8Y2B7	DE000HT8Y2V5
DE000HT8Y376	DE000HT8Y3N0	DE000HT8Y491	DE000HT8Y4D9	DE000HT8Y4X7	DE000HT8Y5B0
DE000HT8YBM5	DE000HT8YBN3	DE000HT8YBP8	DE000HT8YBR4	DE000HT8YBU8	DE000HT8YBX2
DE000HT8YBY0	DE000HT8YBZ7	DE000HT8YC26	DE000HT8YC34	DE000HT8YC59	DE000HT8YC67
DE000HT8YC75	DE000HT8YCB6	DE000HT8YCC4	DE000HT8YCD2	DE000HT8YEW8	DE000HT8YG14
DE000HT8YG30	DE000HT8YG48	DE000HT8YG55	DE000HT8YGF8	DE000HT8YGJ0	DE000HT8YH62
DE000HT8YH70	DE000HT8YH96	DE000HT8YHD1	DE000HT8YHG4	DE000HT8YHK6	DE000HT8YHL4
DE000HT8YHM2	DE000HT8YHN0	DE000HT8YJJ4	DE000HT8YJK2	DE000HT8YJP1	DE000HT8YJV9
DE000HT8YLF8	DE000HT8YLJ0	DE000HT8YLN2	DE000HT8YLP7	DE000HT8YLR3	DE000HT8YLS1
DE000HT8YLT9	DE000HT8YLU7	DE000HT8YLW3	DE000HT8YLY9	DE000HT8YLZ6	DE000HT8YM08
DE000HT8YM24	DE000HT8YM32	DE000HT8YM40	DE000HT8YM57	DE000HT8YM65	DE000HT8YM73
DE000HT8YM81	DE000HT8YMA7	DE000HT8YMC3	DE000HT8YMD1	DE000HT8YME9	DE000HT8YMF6
DE000HT8YMP5	DE000HT8YMR1	DE000HT8YMT7	DE000HT8YMX9	DE000HT8YNN8	DE000HT8YNP3
DE000HT8YNQ1	DE000HT8YNW9	DE000HT8YP05	DE000HT8YP13	DE000HT8YP21	DE000HT8YP39
DE000HT8YPB8	DE000HT8YPN3	DE000HT8YPU8	DE000HT8YPW4	DE000HT8YQ20	DE000HT8YQ61
DE000HT8YQ95	DE000HT8YQB6	DE000HT8YQL5	DE000HT8YR94	DE000HT8YRL3	DE000HT8YRN9
DE000HT8YRS8	DE000HT8YRW0	DE000HT8YS02	DE000HT8YS10	DE000HT8YSC0	DE000HT8YSV0
DE000HT8YT76	DE000HT8YTH7	DE000HT8YTT2	DE000HT8YV23	DE000HT8YVH3	DE000HT8YVY8

DE000HT8YYL9	DE000HT8YYP0	DE000HT8YYQ8	DE000HT8YZ29	DE000HT8YZ52	DE000HT8YZ60
DE000HT8YZ78	DE000HT8YZA9	DE000HT8YZH4	DE000HT8YZQ5	DE000HT8Z035	DE000HT8Z084
DE000HT8Z0A2	DE000HT8Z0D6	DE000HT8Z0H7	DE000HT8Z0P0	DE000HT8Z0R6	DE000HT8Z0T2
DE000HT8Z100	DE000HT8Z126	DE000HT8Z134	DE000HT8Z159	DE000HT8Z183	DE000HT8Z1A0
DE000HT8Z1W4	DE000HT8Z4H9	DE000HT8Z4P2	DE000HT8Z4Q0	DE000HT8Z4V0	DE000HT8Z4X6
DE000HT8Z563	DE000HT8Z571	DE000HT8Z597	DE000HT8Z5F0	DE000HT8Z5G8	DE000HT8Z5J2
DE000HT8Z5L8	DE000HT8Z5P9	DE000HT8Z5Q7	DE000HT8Z5S3	DE000HT8Z5T1	DE000HT8Z5U9
DE000HT8Z5Y1	DE000HT8Z605	DE000HT8Z621	DE000HT8Z639	DE000HT8Z647	DE000HT8Z696
DE000HT8Z6A9	DE000HT8Z6G6	DE000HT8Z6V5	DE000HT8Z6W3	DE000HT8Z738	DE000HT8Z7R1
DE000HT8Z8C1	DE000HT8Z9M8	DE000HT8ZAE1	DE000HT8ZAK8	DE000HT8ZAL6	DE000HT8ZAY9
DE000HT8ZB75	DE000HT8ZBP5	DE000HT8ZC41	DE000HT8ZCC1	DE000HT8ZCR9	DE000HT8ZCY5
DE000HT8ZDE5	DE000HT8ZDT3	DE000HT8ZDW7	DE000HT8ZDX5	DE000HT8ZE72	DE000HT8ZE80
DE000HT8ZE98	DE000HT8ZEA1	DE000HT8ZEB9	DE000HT8ZEF0	DE000HT8ZEG8	DE000HT8ZEN4
DE000HT8ZEP9	DE000HT8ZQH0	DE000HT8ZQJ6	DE000HT8ZQL2	DE000HT8ZQM0	DE000HT8ZQN8
DE000HT8ZQU3	DE000HT8ZQV1	DE000HT8ZQW9	DE000HT8ZQX7	DE000HT8ZQY5	DE000HT8ZQZ2
DE000HT8ZR02	DE000HT8ZR10	DE000HT8ZR28	DE000HT8ZR36	DE000HT8ZR44	DE000HT8ZRA3
DE000HT8ZRB1	DE000HT8ZRK2	DE000HT8ZWF2	DE000HT8ZWG0	DE000HT8ZWP1	DE000HT8ZX04
DE000HT8ZX20	DE000HT8ZX46	DE000HT8ZXG8	DE000HT8ZY29	DE000HT8ZY37	DE000HT8ZY52
DE000HT8ZY60	DE000HT8ZY94	DE000HT8ZYC5	DE000HT8ZYD3	DE000HT8ZYF8	DE000HT8ZYG6
DE000HT8ZYH4	DE000HT8ZYN2	DE000HT8ZYR3	DE000HT8ZYV5	DE000HT8ZYX1	DE000HT8ZZ02
DE000HT8ZZ10	DE000HT8ZZ69	DE000HT8ZZ77	DE000HT8ZZ93	DE000HT8ZZG3	DE000HT8ZZL3
DE000HT8ZZN9	DE000HT8ZZQ2	DE000HT8ZZZ3	DE000HT90011	DE000HT90029	DE000HT90052
DE000HT90078	DE000HT90086	DE000HT900D6	DE000HT900E4	DE000HT900F1	DE000HT900T2
DE000HT900U0	DE000HT900X4	DE000HT900Y2	DE000HT901C6	DE000HT901K9	DE000HT901S2
DE000HT901U8	DE000HT90227	DE000HT902N1	DE000HT90532	DE000HT906T9	DE000HT907P5
DE000HT907T7	DE000HT907Y7	DE000HT909K2	DE000HT90AM6	DE000HT90BS1	DE000HT90C09
DE000HT90CA7	DE000HT90E56	DE000HT90EX5	DE000HT90FA0	DE000HT90G05	DE000HT90GY8
DE000HT90H20	DE000HT90H53	DE000HT90HA6	DE000HT90HF5	DE000HT90HH1	DE000HT90HW0
DE000HT90JE4	DE000HT90JG9	DE000HT90JM7	DE000HT90JP0	DE000HT90JW6	DE000HT90JY2
DE000HT90K25	DE000HT90K33	DE000HT90K41	DE000HT90K58	DE000HT90K90	DE000HT90KA0
DE000HT90KJ1	DE000HT90KP8	DE000HT90KW4	DE000HT90KY0	DE000HT90L24	DE000HT90LE0
DE000HT90LF7	DE000HT90LH3	DE000HT90LJ9	DE000HT90LL5	DE000HT90M07	DE000HT90M64
DE000HT90MV2	DE000HT90N06	DE000HT90N55	DE000HT90NF3	DE000HT90NG1	DE000HT90NQ0
DE000HT90NW8	DE000HT90NY4	DE000HT90P04	DE000HT90P38	DE000HT90P46	DE000HT90P61
DE000HT90P95	DE000HT90T00	DE000HT90TZ8	DE000HT90U07	DE000HT90U15	DE000HT90U23
DE000HT90U31	DE000HT90U49	DE000HT90U64	DE000HT90UB7	DE000HT90UC5	DE000HT90UE1
DE000HT90VX9	DE000HT90W05	DE000HT90WJ6	DE000HT90WY5	DE000HT90XE5	DE000HT90XR7
DE000HT90XT3	DE000HT90Y29	DE000HT90Y94	DE000HT90YF0	DE000HT90YG8	DE000HT90YK0
DE000HT90YN4	DE000HT90ZA8	DE000HT90ZC4	DE000HT90ZH3	DE000HT912J8	DE000HT912Q3
DE000HT91381	DE000HT913A5	DE000HT913M0	DE000HT913P3	DE000HT91423	DE000HT914F2
DE000HT914V9	DE000HT91514	DE000HT91548	DE000HT91563	DE000HT915P8	DE000HT915T0
DE000HT91639	DE000HT91670	DE000HT916C4	DE000HT916K7	DE000HT916V4	DE000HT91795
DE000HT917L3	DE000HT918L1	DE000HT918V0	DE000HT91928	DE000HT919V8	DE000HT91A26
DE000HT91AZ6	DE000HT91B90	DE000HT91BP5	DE000HT91BX9	DE000HT91C73	DE000HT91D64
DE000HT91EB9	DE000HT91FU6	DE000HT91GL3	DE000HT91H52	DE000HT91HP2	DE000HT91JG7
DE000HT91K81	DE000HT91KY8	DE000HT91LK5	DE000HT91LY6	DE000HT91VJ6	DE000HT91VK4
DE000HT91VM0	DE000HT91VP3	DE000HT91WW7	DE000HT91WX5	DE000HT91X60	DE000HT91X78
DE000HT91X86	DE000HT91X94	DE000HT91XA1	DE000HT91XB9	DE000HT91XC7	DE000HT91XD5
DE000HT91XE3	DE000HT91XQ7	DE000HT91XR5	DE000HT91XS3	DE000HT91XT1	DE000HT91XU9
DE000HT91Z01	DE000HT91Z19	DE000HT91Z27	DE000HT91Z43	DE000HT91Z68	DE000HT91Z84
DE000HT91Z92	DE000HT91ZB4	DE000HT91ZC2	DE000HT91ZD0	DE000HT91ZF5	DE000HT91ZG3
DE000HT91ZH1	DE000HT91ZJ7	DE000HT91ZK5	DE000HT91ZR0	DE000HT91ZS8	DE000HT91ZT6
DE000HT91ZU4	DE000HT91ZV2	DE000HT91ZW0	DE000HT91ZX8	DE000HT91ZY6	DE000HT91ZZ3
DE000HT92009	DE000HT92017	DE000HT92025	DE000HT92033	DE000HT92041	DE000HT92058
DE000HT92066	DE000HT92074	DE000HT92082	DE000HT92090	DE000HT920B8	DE000HT920C6
DE000HT920D4	DE000HT920E2	DE000HT920F9	DE000HT920H5	DE000HT920J1	DE000HT920K9
DE000HT920M5	DE000HT920N3	DE000HT920P8	DE000HT920Q6	DE000HT920S2	DE000HT920U8
DE000HT920V6	DE000HT920W4	DE000HT920X2	DE000HT92173	DE000HT921D2	DE000HT921H3
DE000HT921Q4	DE000HT921Z5	DE000HT92223	DE000HT92231	DE000HT92280	DE000HT922C2
DE000HT922E8	DE000HT922J7	DE000HT922M1	DE000HT922S8	DE000HT923N7	DE000HT923Q0
DE000HT923R8	DE000HT923U2	DE000HT92462	DE000HT926V3	DE000HT926Y7	DE000HT92785
DE000HT92884	DE000HT929T1	DE000HT92A25	DE000HT92AR1	DE000HT92CM8	DE000HT92EN2
DE000HT92G29	DE000HT92KZ3	DE000HT92LT4	DE000HT92LZ1	DE000HT92M96	DE000HT92MX4
DE000HT92P85	DE000HT92P93	DE000HT92QT3	DE000HT92QV9	DE000HT92QY3	DE000HT92QZ0
DE000HT92R34	DE000HT92R42	DE000HT92SD3	DE000HT92UB3	DE000HT930K8	DE000HT930L6
DE000HT930M4	DE000HT930Q5	DE000HT93130	DE000HT931D1	DE000HT931H2	DE000HT933B1
DE000HT933C9	DE000HT933D7	DE000HT933E5	DE000HT933F2	DE000HT933G0	DE000HT933H8
DE000HT934V7	DE000HT935B6	DE000HT935V4	DE000HT935W2	DE000HT935Y8	DE000HT93601
DE000HT93619	DE000HT93668	DE000HT93676	DE000HT93684	DE000HT93692	DE000HT936A6
DE000HT936D0	DE000HT936E8	DE000HT936F5	DE000HT936G3	DE000HT936H1	DE000HT936J7
DE000HT936K5	DE000HT936L3	DE000HT936M1	DE000HT936V2	DE000HT93718	DE000HT93767
DE000HT937L1	DE000HT937M9	DE000HT937N7	DE000HT937P2	DE000HT937Q0	DE000HT937W8

DE000HT93809	DE000HT938K1	DE000HT938M7	DE000HT938N5	DE000HT938P0	DE000HT938S4
DE000HT938U0	DE000HT93940	DE000HT939C6	DE000HT93A32	DE000HT93AK4	DE000HT93B31
DE000HT93BA3	DE000HT93CD5	DE000HT93CZ8	DE000HT93DG6	DE000HT93JF5	DE000HT93JG3
DE000HT93KL1	DE000HT93KN7	DE000HT93KQ0	DE000HT93KT4	DE000HT93KV0	DE000HT93KZ1
DE000HT93L62	DE000HT93L70	DE000HT93LM7	DE000HT93LV8	DE000HT93M04	DE000HT93M12
DE000HT93M20	DE000HT93M38	DE000HT93M46	DE000HT93M53	DE000HT93M61	DE000HT93M79
DE000HT93ML7	DE000HT93N29	DE000HT93SU5	DE000HT93SX9	DE000HT93T64	DE000HT93T80
DE000HT93TD9	DE000HT93TE7	DE000HT93TU3	DE000HT93TW9	DE000HT93TX7	DE000HT93U46
DE000HT93U95	DE000HT93UC9	DE000HT93UK2	DE000HT93V03	DE000HT93V45	DE000HT93V52
DE000HT93VL8	DE000HT93W10	DE000HT93W36	DE000HT93W93	DE000HT93WD3	DE000HT93WF8
DE000HT93WG6	DE000HT93WQ5	DE000HT93WR3	DE000HT93WU7	DE000HT93X84	DE000HT94997
DE000HT949A9	DE000HT949B7	DE000HT949C5	DE000HT949D3	DE000HT949U7	DE000HT949V5
DE000HT949W3	DE000HT949X1	DE000HT949Y9	DE000HT949Z6	DE000HT94A07	DE000HT94A15
DE000HT94A56	DE000HT94A72	DE000HT94A80	DE000HT94B22	DE000HT94B63	DE000HT94BA1
DE000HT94BB9	DE000HT94BL8	DE000HT94EA5	DE000HT94EB3	DE000HT94HA8	DE000HT94J40
DE000HT94J57	DE000HT94J65	DE000HT94J73	DE000HT94J81	DE000HT94JC0	DE000HT94JD8
DE000HT94JE6	DE000HT94JF3	DE000HT94JG1	DE000HT94JJ5	DE000HT94JK3	DE000HT94JP2
DE000HT94JR8	DE000HT94JW8	DE000HT94K21	DE000HT94K39	DE000HT94KA2	DE000HT94KB0
DE000HT94KC8	DE000HT94KH7	DE000HT94KJ3	DE000HT94KT2	DE000HT94KU0	DE000HT94KY2
DE000HT94L38	DE000HT94L53	DE000HT94L87	DE000HT94LC6	DE000HT94LG7	DE000HT94LK9
DE000HT94LR4	DE000HT94LU8	DE000HT94LZ7	DE000HT94M94	DE000HT94MG5	DE000HT94NL3
DE000HT94NM1	DE000HT94NP4	DE000HT94NS8	DE000HT94NT6	DE000HT94NU4	DE000HT94P18
DE000HT94P67	DE000HT94PJ2	DE000HT94PV7	DE000HT94PY1	DE000HT94PZ8	DE000HT94Q41
DE000HT94Q58	DE000HT94Q66	DE000HT94QA9	DE000HT94QP7	DE000HT94QQ5	DE000HT94QV5
DE000HT94QW3	DE000HT94R65	DE000HT94RJ8	DE000HT94RT7	DE000HT94TS5	DE000HT94UL8
DE000HT94VC5	DE000HT94VE1	DE000HT94WJ8	DE000HT94WY7	DE000HT94X91	DE000HT94XA5
DE000HT94XS7	DE000HT94YD7	DE000HT94YW7	DE000HT94Z32	DE000HT94Z81	DE000HT94Z99
DE000HT94ZA0	DE000HT94ZE2	DE000HT94ZQ6	DE000HT94ZU8	DE000HT95069	DE000HT950A7
DE000HT950H2	DE000HT950W1	DE000HT95119	DE000HT95150	DE000HT95184	DE000HT951H0
DE000HT951L2	DE000HT951N8	DE000HT951X7	DE000HT951Z2	DE000HT952B1	DE000HT952G0
DE000HT952W7	DE000HT952Z0	DE000HT95341	DE000HT953K0	DE000HT953L8	DE000HT953Q7
DE000HT953X3	DE000HT953Y1	DE000HT95465	DE000HT954S1	DE000HT95598	DE000HT955E8
DE000HT95663	DE000HT95689	DE000HT95697	DE000HT956A4	DE000HT956B2	DE000HT956D8
DE000HT956E6	DE000HT956L1	DE000HT956M9	DE000HT956Q0	DE000HT956R8	DE000HT956T4
DE000HT956U2	DE000HT956V0	DE000HT956X6	DE000HT956Y4	DE000HT956Z1	DE000HT95705
DE000HT95721	DE000HT95747	DE000HT95770	DE000HT95788	DE000HT95796	DE000HT957A2
DE000HT957B0	DE000HT957C8	DE000HT957D6	DE000HT957E4	DE000HT957H7	DE000HT957J3
DE000HT957M7	DE000HT957N5	DE000HT957P0	DE000HT958R4	DE000HT95945	DE000HT95978
DE000HT95986	DE000HT95A22	DE000HT95AC6	DE000HT95AF9	DE000HT95DB2	DE000HT95DC0
DE000HT95DD8	DE000HT95DN7	DE000HT95DP2	DE000HT95E10	DE000HT95E28	DE000HT95E51
DE000HT95ED6	DE000HT95EE4	DE000HT95EF1	DE000HT95G75	DE000HT95GC3	DE000HT95GG4
DE000HT95H09	DE000HT95H17	DE000HT95H33	DE000HT95J07	DE000HT95J31	DE000HT95JT1
DE000HT95KC5	DE000HT95KF8	DE000HT95KH4	DE000HT95KJ0	DE000HT95KN2	DE000HT95KT9
DE000HT95KU7	DE000HT95KX1	DE000HT95L52	DE000HT95LJ8	DE000HT95LW1	DE000HT95LY7
DE000HT95M02	DE000HT95M28	DE000HT95M77	DE000HT95MB3	DE000HT95MD9	DE000HT95MF4
DE000HT95MG2	DE000HT95MS7	DE000HT95PA8	DE000HT95QF5	DE000HT95QH1	DE000HT95QM1
DE000HT95RC0	DE000HT95RD8	DE000HT95S06	DE000HT95S14	DE000HT95SQ8	DE000HT95T70
DE000HT95U51	DE000HT95UC4	DE000HT95W91	DE000HT95Y81	DE000HT95Y99	DE000HT95YD4
DE000HT95Z64	DE000HT95ZC3	DE000HT95ZG4	DE000HT95ZZ4	DE000HT96075	DE000HT96091
DE000HT960W0	DE000HT961Y4	DE000HT96265	DE000HT96273	DE000HT962Z9	DE000HT96323
DE000HT963B8	DE000HT963U8	DE000HT963Y0	DE000HT964M3	DE000HT96505	DE000HT965H0
DE000HT965Q1	DE000HT96638	DE000HT966E5	DE000HT966L0	DE000HT966Q9	DE000HT966U1
DE000HT966Y3	DE000HT96745	DE000HT96760	DE000HT96786	DE000HT96794	DE000HT967G8
DE000HT967K0	DE000HT967L8	DE000HT967P9	DE000HT967Q7	DE000HT967Z8	DE000HT968E1
DE000HT968L6	DE000HT968N2	DE000HT968R3	DE000HT968W3	DE000HT96BZ3	DE000HT96C03
DE000HT96C11	DE000HT96C29	DE000HT96C37	DE000HT96C45	DE000HT96C52	DE000HT96CE6
DE000HT96CF3	DE000HT96CP2	DE000HT96CQ0	DE000HT96CR8	DE000HT96CS6	DE000HT96G09
DE000HT96G58	DE000HT96G66	DE000HT96G90	DE000HT96GC1	DE000HT96GK4	DE000HT96GL2
DE000HT96GP3	DE000HT96H65	DE000HT96H73	DE000HT96H99	DE000HT96HA3	DE000HT96HK2
DE000HT96HM8	DE000HT96HS5	DE000HT96HT3	DE000HT96HU1	DE000HT96J06	DE000HT96J71
DE000HT96J89	DE000HT96J97	DE000HT96JA9	DE000HT96JB7	DE000HT96JC5	DE000HT96JD3
DE000HT96JE1	DE000HT96JL6	DE000HT96JQ5	DE000HT96JR3	DE000HT96JS1	DE000HT96JU7
DE000HT96JV5	DE000HT96K11	DE000HT96K29	DE000HT96K37	DE000HT96K52	DE000HT96K94
DE000HT96KA7	DE000HT96KD1	DE000HT96KE9	DE000HT96KF6	DE000HT96KM2	DE000HT96KP5
DE000HT96KS9	DE000HT96KV3	DE000HT96KZ4	DE000HT96L28	DE000HT96L44	DE000HT96LB3
DE000HT96LE7	DE000HT96LG2	DE000HT96LK4	DE000HT96LL2	DE000HT96M19	DE000HT96QB2
DE000HT96QP2	DE000HT96R89	DE000HT96RE4	DE000HT96RF1	DE000HT96RL9	DE000HT96RM7
DE000HT96RN5	DE000HT96RR6	DE000HT96RS4	DE000HT96RT2	DE000HT96S54	DE000HT96S70
DE000HT96SC6	DE000HT96SP8	DE000HT96SQ6	DE000HT96T20	DE000HT96T46	DE000HT96T79
DE000HT96TE0	DE000HT96TH3	DE000HT96TP6	DE000HT96TR2	DE000HT96TU6	DE000HT96TV4
DE000HT96U92	DE000HT96UH1	DE000HT96UJ7	DE000HT96UM1	DE000HT96UN9	DE000HT96UZ3
DE000HT96V26	DE000HT96V83	DE000HT96W41	DE000HT96WT2	DE000HT96X16	DE000HT96XK9

DE000HT96XY0	DE000HT96YM3	DE000HT96YU6	DE000HT96ZT5	DE000HT970E7	DE000HT970N8
DE000HT970X7	DE000HT97123	DE000HT972W5	DE000HT97347	DE000HT97396	DE000HT973X1
DE000HT973Z6	DE000HT97404	DE000HT97438	DE000HT97487	DE000HT97495	DE000HT974E9
DE000HT974K6	DE000HT97529	DE000HT975H9	DE000HT97735	DE000HT977V6	DE000HT97834
DE000HT97867	DE000HT97875	DE000HT978E0	DE000HT97941	DE000HT97B78	DE000HT97B86
DE000HT97B94	DE000HT97BA4	DE000HT97BB2	DE000HT97BC0	DE000HT97BD8	DE000HT97BE6
DE000HT97BL1	DE000HT97BM9	DE000HT97BN7	DE000HT97BP2	DE000HT97BX6	DE000HT97BY4
DE000HT97BZ1	DE000HT97C02	DE000HT97C93	DE000HT97DM5	DE000HT97DS2	DE000HT97DT0
DE000HT97DU8	DE000HT97DV6	DE000HT97DW4	DE000HT97EC4	DE000HT97ED2	DE000HT97EE0
DE000HT97EG5	DE000HT97EH3	DE000HT97EJ9	DE000HT97EK7	DE000HT97EL5	DE000HT97EM3
DE000HT97EN1	DE000HT97EQ4	DE000HT97F17	DE000HT97GR7	DE000HT97GS5	DE000HT97VM7
DE000HT97Y30	DE000HT97YD0	DE000HT97YG3	DE000HT97YN9	DE000HT97YP4	DE000HT97YR0
DE000HT97YX8	DE000HT97ZG0	DE000HT97ZS5	DE000HT98048	DE000HT980D8	DE000HT980F3
DE000HT980P2	DE000HT980U2	DE000HT981U0	DE000HT981Z9	DE000HT98220	DE000HT98279
DE000HT98295	DE000HT982C6	DE000HT982Y0	DE000HT98303	DE000HT98311	DE000HT98329
DE000HT98337	DE000HT98352	DE000HT98360	DE000HT983A8	DE000HT984B4	DE000HT98592
DE000HT985Q9	DE000HT985W7	DE000HT985Y3	DE000HT986C7	DE000HT986E3	DE000HT986G8
DE000HT986L8	DE000HT986P9	DE000HT986Q7	DE000HT98709	DE000HT98741	DE000HT987C5
DE000HT987N2	DE000HT987Q5	DE000HT987T9	DE000HT987W3	DE000HT98816	DE000HT98824
DE000HT988C3	DE000HT988K6	DE000HT988M2	DE000HT988N0	DE000HT988T7	DE000HT988Z4
DE000HT98923	DE000HT98949	DE000HT98956	DE000HT98972	DE000HT989B3	DE000HT989N8
DE000HT989Q1	DE000HT989T5	DE000HT989V1	DE000HT98A29	DE000HT98A37	DE000HT98A94
DE000HT98AC0	DE000HT98AD8	DE000HT98AH9	DE000HT98AL1	DE000HT98AM9	DE000HT98AP2
DE000HT98AR8	DE000HT98AU2	DE000HT98AV0	DE000HT98AY4	DE000HT98BD6	DE000HT98BG9
DE000HT98BK1	DE000HT98BQ8	DE000HT98BS4	DE000HT98BT2	DE000HT98BY2	DE000HT98CF9
DE000HT98CG7	DE000HT98CS2	DE000HT98CU8	DE000HT98D67	DE000HT98D75	DE000HT98D91
DE000HT98DC4	DE000HT98DD2	DE000HT98E90	DE000HT98EB4	DE000HT98ER0	DE000HT98EX8
DE000HT98F24	DE000HT98F57	DE000HT98FE5	DE000HT98G98	DE000HT98GF0	DE000HT98GH6
DE000HT98GW5	DE000HT98H89	DE000HT98H97	DE000HT98HC5	DE000HT98HM4	DE000HT98HQ5
DE000HT98HV5	DE000HT98J46	DE000HT98J87	DE000HT98JA5	DE000HT98JD9	DE000HT98JW9
DE000HT98KP1	DE000HT98KZ0	DE000HT98L18	DE000HT98LE3	DE000HT98MF8	DE000HT98NN0
DE000HT98P06	DE000HT98P55	DE000HT98PA2	DE000HT98RL5	DE000HT98VV6	DE000HT98W23
DE000HT98WE0	DE000HT98WJ9	DE000HT98WN1	DE000HT98WQ4	DE000HT98WS0	DE000HT98WU6
DE000HT98WW2	DE000HT98WX0	DE000HT98WZ5	DE000HT98X22	DE000HT98X71	DE000HT98X89
DE000HT98X97	DE000HT98XC2	DE000HT98XD0	DE000HT98XE8	DE000HT98XF5	DE000HT98XJ7
DE000HT98XM1	DE000HT98XP4	DE000HT98XQ2	DE000HT98XS8	DE000HT98XT6	DE000HT98XU4
DE000HT98XY6	DE000HT98Y13	DE000HT98Y21	DE000HT98Y39	DE000HT98Y62	DE000HT98Y88
DE000HT98YE6	DE000HT98YF3	DE000HT98YH9	DE000HT98YJ5	DE000HT98YM9	DE000HT98YP2
DE000HT98YQ0	DE000HT98YU2	DE000HT98YV0	DE000HT98YX6	DE000HT98Z38	DE000HT98Z53
DE000HT98ZT1	DE000HT990P1	DE000HT991W5	DE000HT993S9	DE000HT995W6	DE000HT996F9
DE000HT996Z7	DE000HT99756	DE000HT997A8	DE000HT997L5	DE000HT997X0	DE000HT999M9
DE000HT99A36	DE000HT99BK9	DE000HT99DB4	DE000HT99DS8	DE000HT99DW0	DE000HT99E08
DE000HT99E24	DE000HT99ED8	DE000HT99EK3	DE000HT99G71	DE000HT99H88	DE000HT99HC3
DE000HT99HL4	DE000HT99HZ4	DE000HT99J37	DE000HT99JB1	DE000HT99JC9	DE000HT99JJ4
DE000HT99JK2	DE000HT99JS5	DE000HT99K26	DE000HT99KC7	DE000HT99L74	DE000HT99LJ0
DE000HT99M73	DE000HT99P47	DE000HT99P96	DE000HT99R45	DE000HT99R52	DE000HT99R60
DE000HT99R78	DE000HT99R86	DE000HT99R94	DE000HT99RA6	DE000HT99RB4	DE000HT99RC2
DE000HT99RD0	DE000HT99RE8	DE000HT99RF5	DE000HT99RM1	DE000HT99RN9	DE000HT99RP4
DE000HT99S28	DE000HT99S36	DE000HT99S44	DE000HT99S51	DE000HT99S69	DE000HT99S77
DE000HT99S85	DE000HT99SF3	DE000HT99SG1	DE000HT99SH9	DE000HT99UX2	DE000HT99UY0
DE000HT99UZ7	DE000HT99V07	DE000HT99V15	DE000HT99V23	DE000HT99V31	DE000HT99V49
DE000HT99V56	DE000HT99V64	DE000HT99V72	DE000HT99V80	DE000HT99V98	DE000HT99VA8
DE000HT99VB6	DE000HT99VC4	DE000HT99VD2	DE000HT99VE0	DE000HT99VF7	DE000HT99VK7
DE000HT99VL5	DE000HT99VM3	DE000HT99VN1	DE000HT99VP6	DE000HT99VQ4	DE000HT99VR2
DE000HT99VT8	DE000HT99VU6	DE000HT99VV4	DE000HT99VX0	DE000HT99VZ5	DE000HT99W06
DE000HT99W14	DE000HT99W30	DE000HT99W48	DE000HT99W55	DE000HT99W63	DE000HT99W71
DE000HT99W89	DE000HT99W97	DE000HT99WA6	DE000HT99WB4	DE000HT99WC2	DE000HT99WD0
DE000HT99WE8	DE000HT9A8R7	DE000HT9A8S5	DE000HT9A8Y3	DE000HT9A8Z0	DE000HT9A903
DE000HT9A911	DE000HT9A929	DE000HT9A937	DE000HT9A945	DE000HT9A952	DE000HT9A960
DE000HT9A978	DE000HT9A994	DE000HT9A9C7	DE000HT9A9R5	DE000HT9A9T1	DE000HT9A9V7
DE000HT9AA33	DE000HT9AAF9	DE000HT9AAJ1	DE000HT9AAV6	DE000HT9ABD2	DE000HT9ABP6
DE000HT9ABV4	DE000HT9ACD0	DE000HT9ACF5	DE000HT9ACH1	DE000HT9ACP4	DE000HT9AD22
DE000HT9AD89	DE000HT9ADJ5	DE000HT9AEH7	DE000HT9AG03	DE000HT9AG60	DE000HT9AGS9
DE000HT9AH10	DE000HT9AHC1	DE000HT9AJ18	DE000HT9AJC7	DE000HT9AKD3	DE000HT9AL48
DE000HT9ALH2	DE000HT9ALL4	DE000HT9ALP5	DE000HT9ALQ3	DE000HT9ALT7	DE000HT9ALX9
DE000HT9AM39	DE000HT9AM54	DE000HT9AMA5	DE000HT9AMU3	DE000HT9AMY5	DE000HT9ANG0
DE000HT9ANK2	DE000HT9ANQ9	DE000HT9APJ9	DE000HT9AQB4	DE000HT9AQC2	DE000HT9AQD0
DE000HT9AQE8	DE000HT9AQV2	DE000HT9AQW0	DE000HT9AR18	DE000HT9AR26	DE000HT9ARL1
DE000HT9ARN7	DE000HT9ARS6	DE000HT9ARU2	DE000HT9AS66	DE000HT9AS74	DE000HT9AS90
DE000HT9AT57	DE000HT9ATJ1	DE000HT9AU47	DE000HT9AU88	DE000HT9AV38	DE000HT9AV79
DE000HT9AV95	DE000HT9AVL3	DE000HT9AVN9	DE000HT9AVP4	DE000HT9AVR0	DE000HT9AW11
DE000HT9AW94	DE000HT9AWM9	DE000HT9AXU0	DE000HT9AY01	DE000HT9AYB8	DE000HT9AYC6

DE000HT9AYJ1	DE000HT9AYL7	DE000HT9AYQ6	DE000HT9AYX2	DE000HT9AZ75	DE000HT9AZL4
DE000HT9B0E1	DE000HT9B1M2	DE000HT9B1T7	DE000HT9B1V3	DE000HT9B1W1	DE000HT9B1X9
DE000HT9B208	DE000HT9B8M7	DE000HT9B8Q8	DE000HT9B8U0	DE000HT9B8Y2	DE000HT9B8Z9
DE000HT9B992	DE000HT9B9A0	DE000HT9BBV2	DE000HT9BBZ3	DE000HT9BC89	DE000HT9BCE6
DE000HT9BCK3	DE000HT9BCR8	DE000HT9BD39	DE000HT9BDC8	DE000HT9BDW6	DE000HT9BEA0
DE000HT9BEC6	DE000HT9BFM2	DE000HT9BFY7	DE000HT9BGE7	DE000HT9BHN6	DE000HT9BJ58
DE000HT9BJM4	DE000HT9BJP7	DE000HT9BJQ5	DE000HT9BJU7	DE000HT9BK06	DE000HT9BK63
DE000HT9BK71	DE000HT9BKG4	DE000HT9BKH2	DE000HT9BKM2	DE000HT9BKP5	DE000HT9BKY7
DE000HT9BL54	DE000HT9BL62	DE000HT9BL96	DE000HT9BLD9	DE000HT9BLR9	DE000HT9BNE3
DE000HT9BP68	DE000HT9BPF5	DE000HT9BPG3	DE000HT9BPX8	DE000HT9BS81	DE000HT9BS99
DE000HT9BSW4	DE000HT9BSZ7	DE000HT9BTC4	DE000HT9BTF7	DE000HT9BTR2	DE000HT9BUH1
DE000HT9BUV2	DE000HT9BVE6	DE000HT9BW85	DE000HT9BWA2	DE000HT9BX01	DE000HT9BXB8
DE000HT9BXG7	DE000HT9BXS2	DE000HT9BXW4	DE000HT9BXY0	DE000HT9BY59	DE000HT9BYW2
DE000HT9BYZ5	DE000HT9BZ25	DE000HT9BZ58	DE000HT9BZR9	DE000HT9BZV1	DE000HT9C156
DE000HT9C164	DE000HT9C180	DE000HT9C198	DE000HT9C1E8	DE000HT9C1F5	DE000HT9C1H1
DE000HT9C1K5	DE000HT9C1M1	DE000HT9C1N9	DE000HT9C1Q2	DE000HT9C1T6	DE000HT9C1Y6
DE000HT9C1Z3	DE000HT9C305	DE000HT9C347	DE000HT9C354	DE000HT9C370	DE000HT9C396
DE000HT9C5Y7	DE000HT9C6R9	DE000HT9C9T9	DE000HT9C9U7	DE000HT9CA31	DE000HT9CA49
DE000HT9CA56	DE000HT9CA64	DE000HT9CAM1	DE000HT9CAN9	DE000HT9CAQ2	DE000HT9CAV2
DE000HT9CDP8	DE000HT9CDX2	DE000HT9CE60	DE000HT9CF85	DE000HT9CFA5	DE000HT9CFJ6
DE000HT9CFK4	DE000HT9CFL2	DE000HT9CFX7	DE000HT9CG01	DE000HT9CG19	DE000HT9CG27
DE000HT9CGA3	DE000HT9CGH8	DE000HT9CGL0	DE000HT9CGP1	DE000HT9CGQ9	DE000HT9CGR7
DE000HT9CGV9	DE000HT9CGY3	DE000HT9CH59	DE000HT9CHH6	DE000HT9CHJ2	DE000HT9CHN4
DE000HT9CHP9	DE000HT9CHU9	DE000HT9CHY1	DE000HT9CJ16	DE000HT9CJ65	DE000HT9CJ81
DE000HT9CJA7	DE000HT9CJB5	DE000HT9CJC3	DE000HT9CJG4	DE000HT9CJH2	DE000HT9CK05
DE000HT9CK62	DE000HT9CKU3	DE000HT9CKV1	DE000HT9CKZ2	DE000HT9CL04	DE000HT9CL12
DE000HT9CL46	DE000HT9CL53	DE000HT9CL79	DE000HT9CL95	DE000HT9CLD7	DE000HT9CLF2
DE000HT9CLG0	DE000HT9CLH8	DE000HT9CLM8	DE000HT9CLN6	DE000HT9CLY3	DE000HT9CM03
DE000HT9CMN4	DE000HT9CMR5	DE000HT9CN69	DE000HT9CN77	DE000HT9CNG6	DE000HT9CNZ6
DE000HT9CPG1	DE000HT9CPQ0	DE000HT9CPZ1	DE000HT9CQF1	DE000HT9CQU0	DE000HT9CRM5
DE000HT9CRN3	DE000HT9CSN1	DE000HT9CSP6	DE000HT9CSQ4	DE000HT9CTE8	DE000HT9CTY6
DE000HT9CUC0	DE000HT9CV69	DE000HT9CVD6	DE000HT9CVT2	DE000HT9CX26	DE000HT9CX42
DE000HT9CX59	DE000HT9CXJ9	DE000HT9CXZ5	DE000HT9CYG3	DE000HT9CYT6	DE000HT9CZ16
DE000HT9CZW7	DE000HT9D0T7	DE000HT9D3R5	DE000HT9D4P7	DE000HT9D568	DE000HT9D5A6
DE000HT9D717	DE000HT9D725	DE000HT9D8U8	DE000HT9D9C4	DE000HT9D9D2	DE000HT9D9K7
DE000HT9D9L5	DE000HT9D9M3	DE000HT9DA22	DE000HT9DA30	DE000HT9DA48	DE000HT9DA55
DE000HT9DA63	DE000HT9DA71	DE000HT9DFW7	DE000HT9DFX5	DE000HT9DFY3	DE000HT9DFZ0
DE000HT9DG00	DE000HT9DG26	DE000HT9DG34	DE000HT9DG42	DE000HT9DG91	DE000HT9DGB9
DE000HT9DGD5	DE000HT9DGG8	DE000HT9DGJ2	DE000HT9DGM6	DE000HT9DGQ7	DE000HT9DGR5
DE000HT9DGV7	DE000HT9DGX3	DE000HT9DH17	DE000HT9DH33	DE000HT9DH66	DE000HT9DH82
DE000HT9DHE1	DE000HT9DHP7	DE000HT9DHQ5	DE000HT9DJ23	DE000HT9DJ31	DE000HT9DJ56
DE000HT9DJ64	DE000HT9DJ72	DE000HT9DJ80	DE000HT9DJC1	DE000HT9DJD9	DE000HT9DJR9
DE000HT9DJW9	DE000HT9DKW7	DE000HT9DLJ2	DE000HT9DLU9	DE000HT9DM85	DE000HT9DMS1
DE000HT9DN19	DE000HT9DPP0	DE000HT9DPQ8	DE000HT9DPR6	DE000HT9DPS4	DE000HT9DPT2
DE000HT9DPV8	DE000HT9DPY2	DE000HT9DPZ9	DE000HT9DQ57	DE000HT9DQ81	DE000HT9DQ99
DE000HT9DQA0	DE000HT9DQB8	DE000HT9DQC6	DE000HT9DQD4	DE000HT9DQF9	DE000HT9DQG7
DE000HT9DQH5	DE000HT9DQJ1	DE000HT9DQL7	DE000HT9DQM5	DE000HT9DQN3	DE000HT9DQP8
DE000HT9DQR4	DE000HT9DQS2	DE000HT9DQT0	DE000HT9DR07	DE000HT9DR15	DE000HT9DR31
DE000HT9DR49	DE000HT9DR56	DE000HT9DR72	DE000HT9DR98	DE000HT9DRA8	DE000HT9DRC4
DE000HT9DRE0	DE000HT9DRH3	DE000HT9DRK7	DE000HT9DRM3	DE000HT9DRP6	DE000HT9DRQ4
DE000HT9DRV4	DE000HT9DRX0	DE000HT9DRY8	DE000HT9DRZ5	DE000HT9DS06	DE000HT9DS14
DE000HT9DS63	DE000HT9DS71	DE000HT9DS89	DE000HT9DSB4	DE000HT9DSC2	DE000HT9DSD0
DE000HT9DSE8	DE000HT9DSH1	DE000HT9DSJ7	DE000HT9DSL3	DE000HT9DSP4	DE000HT9DSR0
DE000HT9DV27	DE000HT9DVE2	DE000HT9DVN3	DE000HT9DW75	DE000HT9DWF7	DE000HT9DWH3
DE000HT9DWN1	DE000HT9DX09	DE000HT9DX33	DE000HT9DX82	DE000HT9DXF5	DE000HT9DXK5
DE000HT9DXL3	DE000HT9DXS8	DE000HT9DXX8	DE000HT9DY65	DE000HT9DY81	DE000HT9DYL1
DE000HT9DYP2	DE000HT9DZ31	DE000HT9DZ49	DE000HT9DZ56	DE000HT9DZD5	DE000HT9DZQ7
DE000HT9E095	DE000HT9E0C2	DE000HT9E0N9	DE000HT9E0P4	DE000HT9E0U4	DE000HT9E0Y6
DE000HT9E152	DE000HT9E178	DE000HT9E1G1	DE000HT9E1H9	DE000HT9E1P2	DE000HT9E1W8
DE000HT9E1Z1	DE000HT9E2D6	DE000HT9E2E4	DE000HT9E2G9	DE000HT9E2S4	DE000HT9E2X4
DE000HT9E376	DE000HT9E3D4	DE000HT9E3M5	DE000HT9E3W4	DE000HT9E442	DE000HT9E4M3
DE000HT9E4N1	DE000HT9E4U6	DE000HT9E6F2	DE000HT9E6J4	DE000HT9E6P1	DE000HT9E7P9
DE000HT9E9M2	DE000HT9E9S9	DE000HT9ED10	DE000HT9EGP7	DE000HT9EGY9	DE000HT9EH16
DE000HT9EHC3	DE000HT9EHU5	DE000HT9EJ63	DE000HT9EJE5	DE000HT9EJS5	DE000HT9EJU1
DE000HT9EK52	DE000HT9EKH6	DE000HT9EKN4	DE000HT9EKW5	DE000HT9EL10	DE000HT9EL28
DE000HT9EL93	DE000HT9ELR3	DE000HT9ELS1	DE000HT9ELZ6	DE000HT9EM01	DE000HT9EN59
DE000HT9EQ72	DE000HT9EQR2	DE000HT9ER71	DE000HT9ERC2	DE000HT9ERP4	DE000HT9ERY6
DE000HT9ES13	DE000HT9ES88	DE000HT9ES96	DE000HT9ESH9	DE000HT9ESN7	DE000HT9ESP2
DE000HT9ESR8	DE000HT9ET20	DE000HT9ETE4	DE000HT9ETF1	DE000HT9ETG9	DE000HT9ETK1
DE000HT9ETL9	DE000HT9ETM7	DE000HT9ETT2	DE000HT9EU01	DE000HT9EU92	DE000HT9EUE2
DE000HT9EUP8	DE000HT9EUY0	DE000HT9EV00	DE000HT9EV18	DE000HT9EVA8	DE000HT9EVJ9
DE000HT9EW90	DE000HT9EWD0	DE000HT9EWH1	DE000HT9EWJ7	DE000HT9EWU4	DE000HT9EWX8

DE000HT9EWZ3	DE000HT9EX40	DE000HT9EX99	DE000HT9EXD8	DE000HT9EXG1	DE000HT9EXJ5
DE000HT9EXN7	DE000HT9EXQ0	DE000HT9EXS6	DE000HT9EXW8	DE000HT9EY23	DE000HT9EY98
DE000HT9EYH7	DE000HT9EZZ6	DE000HT9F050	DE000HT9F076	DE000HT9F0R9	DE000HT9F118
DE000HT9F373	DE000HT9F4U5	DE000HT9F522	DE000HT9F6D6	DE000HT9F704	DE000HT9F720
DE000HT9F746	DE000HT9F753	DE000HT9F761	DE000HT9F7D4	DE000HT9F7E2	DE000HT9F7J1
DE000HT9F7L7	DE000HT9F7Q6	DE000HT9F7S2	DE000HT9F7T0	DE000HT9F7U8	DE000HT9F7V6
DE000HT9F7W4	DE000HT9F7X2	DE000HT9F7Y0	DE000HT9F7Z7	DE000HT9F837	DE000HT9FA38
DE000HT9FA46	DE000HT9FAX1	DE000HT9FB03	DE000HT9FEU9	DE000HT9FG32	DE000HT9FKB6
DE000HT9FKD2	DE000HT9FKK7	DE000HT9FKL5	DE000HT9FKM3	DE000HT9FKN1	DE000HT9FKQ4
DE000HT9FKY8	DE000HT9FLN9	DE000HT9FM18	DE000HT9FMJ5	DE000HT9FMW8	DE000HT9FN09
DE000HT9FN33	DE000HT9FN41	DE000HT9FN58	DE000HT9FN74	DE000HT9FN82	DE000HT9FN90
DE000HT9FNB0	DE000HT9FNE4	DE000HT9FNJ3	DE000HT9FNL9	DE000HT9FNR6	DE000HT9FNW6
DE000HT9FNY2	DE000HT9FNZ9	DE000HT9FP07	DE000HT9FP23	DE000HT9FP31	DE000HT9FP49
DE000HT9FP56	DE000HT9FP72	DE000HT9FP98	DE000HT9FPB5	DE000HT9FPC3	DE000HT9FPD1
DE000HT9FPJ8	DE000HT9FPM2	DE000HT9FPU5	DE000HT9FPW1	DE000HT9FPZ4	DE000HT9FQ30
DE000HT9FQ48	DE000HT9FQB3	DE000HT9FQG2	DE000HT9FQH0	DE000HT9FQJ6	DE000HT9FQR9
DE000HT9FQU3	DE000HT9FR05	DE000HT9FR13	DE000HT9FR21	DE000HT9FRC9	DE000HT9FRE5
DE000HT9FRG0	DE000HT9FRH8	DE000HT9FRJ4	DE000HT9FRL0	DE000HT9FRN6	DE000HT9FRP1
DE000HT9FRR7	DE000HT9FRT3	DE000HT9FRU1	DE000HT9FRW7	DE000HT9FRZ0	DE000HT9FS04
DE000HT9FS46	DE000HT9FSE3	DE000HT9FSF0	DE000HT9FSH6	DE000HT9FSJ2	DE000HT9FSK0
DE000HT9FSL8	DE000HT9FSM6	DE000HT9FSP9	DE000HT9FSS3	DE000HT9FSU9	DE000HT9FSV7
DE000HT9FSX3	DE000HT9FSY1	DE000HT9FT29	DE000HT9FT52	DE000HT9FTC5	DE000HT9FTD3
DE000HT9FTE1	DE000HT9FTJ0	DE000HT9FTK8	DE000HT9FTN2	DE000HT9FTP7	DE000HT9FTS1
DE000HT9FTT9	DE000HT9FU26	DE000HT9FVL2	DE000HT9FW16	DE000HT9FX07	DE000HT9FX64
DE000HT9FX72	DE000HT9FX80	DE000HT9FXA1	DE000HT9FXB9	DE000HT9FXD5	DE000HT9FXF0
DE000HT9FXG8	DE000HT9FXH6	DE000HT9FXL8	DE000HT9FXM6	DE000HT9FXN4	DE000HT9FXQ7
DE000HT9FXR5	DE000HT9FXS3	DE000HT9FXT1	DE000HT9FXV7	DE000HT9FXY1	DE000HT9FY14
DE000HT9FY30	DE000HT9FY55	DE000HT9FY71	DE000HT9FY89	DE000HT9FYB7	DE000HT9FYC5
DE000HT9FYD3	DE000HT9FYE1	DE000HT9FYF8	DE000HT9FYH4	DE000HT9FYJ0	DE000HT9FYL6
DE000HT9FYM4	DE000HT9FYQ5	DE000HT9FYR3	DE000HT9FYT9	DE000HT9FYV5	DE000HT9FYW3
DE000HT9FYX1	DE000HT9FYZ6	DE000HT9FZ05	DE000HT9FZ21	DE000HT9FZ39	DE000HT9FZ47
DE000HT9FZ54	DE000HT9FZ62	DE000HT9FZ70	DE000HT9FZ88	DE000HT9FZ96	DE000HT9FZC2
DE000HT9FZD0	DE000HT9FZE8	DE000HT9FZF5	DE000HT9FZG3	DE000HT9FZH1	DE000HT9FZJ7
DE000HT9FZK5	DE000HT9FZP4	DE000HT9FZQ2	DE000HT9FZR0	DE000HT9FZS8	DE000HT9FZT6
DE000HT9FZX8	DE000HT9FZY6	DE000HT9G009	DE000HT9G017	DE000HT9G041	DE000HT9G090
DE000HT9G0G1	DE000HT9G0H9	DE000HT9G0K3	DE000HT9G0L1	DE000HT9G0M9	DE000HT9G0N7
DE000HT9G0P2	DE000HT9G0Q0	DE000HT9G0S6	DE000HT9G0T4	DE000HT9G0U2	DE000HT9G0W8
DE000HT9G0Z1	DE000HT9G108	DE000HT9G116	DE000HT9G124	DE000HT9G132	DE000HT9G140
DE000HT9G157	DE000HT9G165	DE000HT9G199	DE000HT9G1B0	DE000HT9G1C8	DE000HT9G1D6
DE000HT9G1E4	DE000HT9G1G9	DE000HT9G1H7	DE000HT9G1K1	DE000HT9G1M7	DE000HT9G1N5
DE000HT9G1P0	DE000HT9G1S4	DE000HT9G1T2	DE000HT9G1V8	DE000HT9G1Y2	DE000HT9G207
DE000HT9G215	DE000HT9G223	DE000HT9G231	DE000HT9G249	DE000HT9G256	DE000HT9G264
DE000HT9G272	DE000HT9G280	DE000HT9G2A0	DE000HT9G2B8	DE000HT9G2C6	DE000HT9G2E2
DE000HT9G2F9	DE000HT9G2G7	DE000HT9G2H5	DE000HT9G2J1	DE000HT9G2L7	DE000HT9G2M5
DE000HT9G2N3	DE000HT9G2P8	DE000HT9G2S2	DE000HT9G2T0	DE000HT9G2V6	DE000HT9G2W4
DE000HT9G2Y0	DE000HT9G306	DE000HT9G330	DE000HT9G348	DE000HT9G363	DE000HT9G371
DE000HT9G3H3	DE000HT9G3P6	DE000HT9G405	DE000HT9G421	DE000HT9G4G3	DE000HT9G4R0
DE000HT9G4U4	DE000HT9G4V2	DE000HT9G553	DE000HT9G5C9	DE000HT9G5D7	DE000HT9G5F2
DE000HT9G5G0	DE000HT9G5L0	DE000HT9G5P1	DE000HT9G5S5	DE000HT9G5V9	DE000HT9G5W7
DE000HT9G5Y3	DE000HT9G5Z0	DE000HT9G603	DE000HT9G629	DE000HT9G645	DE000HT9G652
DE000HT9G660	DE000HT9G6B9	DE000HT9G6C7	DE000HT9G6D5	DE000HT9G6E3	DE000HT9G6L8
DE000HT9G6M6	DE000HT9G6Q7	DE000HT9G6X3	DE000HT9G6Z8	DE000HT9G702	DE000HT9G710
DE000HT9G736	DE000HT9G769	DE000HT9G777	DE000HT9G785	DE000HT9G793	DE000HT9G7A9
DE000HT9G7B7	DE000HT9G7D3	DE000HT9G7E1	DE000HT9G7J0	DE000HT9G7L6	DE000HT9G7N2
DE000HT9G7P7	DE000HT9G7Q5	DE000HT9G7R3	DE000HT9G7S1	DE000HT9G7T9	DE000HT9G7V5
DE000HT9G7W3	DE000HT9G7X1	DE000HT9G7Y9	DE000HT9G7Z6	DE000HT9G827	DE000HT9G835
DE000HT9G843	DE000HT9G884	DE000HT9G892	DE000HT9G8A7	DE000HT9G8B5	DE000HT9G8C3
DE000HT9G8D1	DE000HT9G8E9	DE000HT9G8F6	DE000HT9G8H2	DE000HT9G8J8	DE000HT9G8K6
DE000HT9G8M2	DE000HT9G8N0	DE000HT9G8P5	DE000HT9G8R1	DE000HT9G8S9	DE000HT9G8T7
DE000HT9G8V3	DE000HT9G8W1	DE000HT9G8X9	DE000HT9G8Y7	DE000HT9G8Z4	DE000HT9G918
DE000HT9G926	DE000HT9G934	DE000HT9G959	DE000HT9G967	DE000HT9G983	DE000HT9G991
DE000HT9G9A5	DE000HT9G9B3	DE000HT9G9D9	DE000HT9G9E7	DE000HT9G9G2	DE000HT9G9H0
DE000HT9G9J6	DE000HT9G9N8	DE000HT9G9P3	DE000HT9G9Q1	DE000HT9G9R9	DE000HT9G9S7
DE000HT9G9T5	DE000HT9G9U3	DE000HT9G9W9	DE000HT9G9Y5	DE000HT9G9Z2	DE000HT9GA03
DE000HT9GA11	DE000HT9GA45	DE000HT9GA52	DE000HT9GA94	DE000HT9GAA7	DE000HT9GAB5
DE000HT9GAE9	DE000HT9GAG4	DE000HT9GAH2	DE000HT9GAX9	DE000HT9GCA3	DE000HT9GCB1
DE000HT9GCU1	DE000HT9GCV9	DE000HT9GCW7	DE000HT9GCX5	DE000HT9GCY3	DE000HT9GDG8
DE000HT9GDH6	DE000HT9GDJ2	DE000HT9GDK0	DE000HT9GDL8	DE000HT9GDM6	DE000HT9GDN4
DE000HT9GDP9	DE000HT9GDQ7	DE000HT9GDR5	DE000HT9GDS3	DE000HT9GDT1	DE000HT9GDU9
DE000HT9GDV7	DE000HT9GDW5	DE000HT9GE90	DE000HT9GEA9	DE000HT9GEB7	DE000HT9GEC5
DE000HT9GED3	DE000HT9GEE1	DE000HT9GEF8	DE000HT9GEG6	DE000HT9GEH4	DE000HT9GEJ0
DE000HT9GEK8	DE000HT9GEL6	DE000HT9GEM4	DE000HT9GEN2	DE000HT9GEP7	DE000HT9GEQ5

DE000HT9GER3	DE000HT9GF08	DE000HT9GF16	DE000HT9GF57	DE000HT9GZ53	DE000HT9GZC0
DE000HT9GZD8	DE000HT9GZR8	DE000HT9GZX6	DE000HT9GZZ1	DE000HT9H0T3	DE000HT9H0X5
DE000HT9H0Y3	DE000HT9H0Z0	DE000HT9H106	DE000HT9H114	DE000HT9H155	DE000HT9H163
DE000HT9H1Q7	DE000HT9H1W5	DE000HT9H1X3	DE000HT9H213	DE000HT9H239	DE000HT9H254
DE000HT9H262	DE000HT9H270	DE000HT9H288	DE000HT9H296	DE000HT9H2A9	DE000HT9H2B7
DE000HT9H2C5	DE000HT9H2D3	DE000HT9H2E1	DE000HT9H2F8	DE000HT9H2G6	DE000HT9H2H4
DE000HT9H2J0	DE000HT9H2K8	DE000HT9H2M4	DE000HT9H2N2	DE000HT9H2Q5	DE000HT9H2R3
DE000HT9H2S1	DE000HT9H2T9	DE000HT9H2U7	DE000HT9H2V5	DE000HT9H2W3	DE000HT9H2Y9
DE000HT9H2Z6	DE000HT9H304	DE000HT9H312	DE000HT9H320	DE000HT9H338	DE000HT9H353
DE000HT9H387	DE000HT9H395	DE000HT9H3A7	DE000HT9H3B5	DE000HT9H3C3	DE000HT9H3D1
DE000HT9H3F6	DE000HT9H3G4	DE000HT9H3H2	DE000HT9H3J8	DE000HT9H3K6	DE000HT9H3L4
DE000HT9H3M2	DE000HT9H3N0	DE000HT9H3P5	DE000HT9H3Q3	DE000HT9H3S9	DE000HT9H3T7
DE000HT9H3U5	DE000HT9H3V3	DE000HT9H3W1	DE000HT9H3X9	DE000HT9H3Y7	DE000HT9H3Z4
DE000HT9H403	DE000HT9H411	DE000HT9H429	DE000HT9H445	DE000HT9H478	DE000HT9H486
DE000HT9H4A5	DE000HT9H4B3	DE000HT9H4C1	DE000HT9H4D9	DE000HT9H4F4	DE000HT9H4G2
DE000HT9H4H0	DE000HT9H4J6	DE000HT9H4K4	DE000HT9H4P3	DE000HT9H4Q1	DE000HT9H4R9
DE000HT9H4S7	DE000HT9H4T5	DE000HT9H4U3	DE000HT9H4V1	DE000HT9H4W9	DE000HT9H4X7
DE000HT9H4Y5	DE000HT9H4Z2	DE000HT9H502	DE000HT9H510	DE000HT9H528	DE000HT9H544
DE000HT9H551	DE000HT9H569	DE000HT9H577	DE000HT9H585	DE000HT9H593	DE000HT9H5A2
DE000HT9H5C8	DE000HT9H5F1	DE000HT9H5G9	DE000HT9H5H7	DE000HT9H5J3	DE000HT9H5K1
DE000HT9H5L9	DE000HT9H5N5	DE000HT9H5R6	DE000HT9H5S4	DE000HT9H5T2	DE000HT9H5U0
DE000HT9H5V8	DE000HT9H5W6	DE000HT9H5X4	DE000HT9H5Y2	DE000HT9H5Z9	DE000HT9H601
DE000HT9H619	DE000HT9H635	DE000HT9H643	DE000HT9H650	DE000HT9H668	DE000HT9H676
DE000HT9H684	DE000HT9H6A0	DE000HT9H6C6	DE000HT9H6E2	DE000HT9H6F9	DE000HT9H6H5
DE000HT9H6J1	DE000HT9H6K9	DE000HT9H6L7	DE000HT9H6N3	DE000HT9H6P8	DE000HT9H6S2
DE000HT9H6T0	DE000HT9H6U8	DE000HT9H6V6	DE000HT9H6W4	DE000HT9H6Y0	DE000HT9H6Z7
DE000HT9H700	DE000HT9H718	DE000HT9H734	DE000HT9H742	DE000HT9H759	DE000HT9H767
DE000HT9H775	DE000HT9H791	DE000HT9H7A8	DE000HT9H7B6	DE000HT9H7D2	DE000HT9H7E0
DE000HT9H7F7	DE000HT9H7G5	DE000HT9H7H3	DE000HT9H7K7	DE000HT9H7L5	DE000HT9H7M3
DE000HT9H7Q4	DE000HT9H7S0	DE000HT9H7T8	DE000HT9H7X0	DE000HT9H7Y8	DE000HT9H809
DE000HT9H825	DE000HT9H833	DE000HT9H841	DE000HT9H882	DE000HT9H890	DE000HT9H8A6
DE000HT9H8C2	DE000HT9H8F5	DE000HT9H8J7	DE000HT9H8K5	DE000HT9H8L3	DE000HT9H8M1
DE000HT9H8P4	DE000HT9H8Q2	DE000HT9H8S8	DE000HT9H8T6	DE000HT9H8V2	DE000HT9H8W0
DE000HT9H8X8	DE000HT9H8Y6	DE000HT9H8Z3	DE000HT9H908	DE000HT9H924	DE000HT9H932
DE000HT9H940	DE000HT9H957	DE000HT9H965	DE000HT9H973	DE000HT9H981	DE000HT9H999
DE000HT9H9A4	DE000HT9H9G1	DE000HT9H9H9	DE000HT9H9J5	DE000HT9H9K3	DE000HT9H9L1
DE000HT9H9N7	DE000HT9H9R8	DE000HT9H9S6	DE000HT9H9U2	DE000HT9H9V0	DE000HT9H9W8
DE000HT9H9Y4	DE000HT9HA51	DE000HT9HA69	DE000HT9HAA5	DE000HT9HAF4	DE000HT9HAH0
DE000HT9HAK4	DE000HT9HAL2	DE000HT9HAM0	DE000HT9HAN8	DE000HT9HAQ1	DE000HT9HAX7
DE000HT9HAY5	DE000HT9HAZ2	DE000HT9HB01	DE000HT9HB19	DE000HT9HB43	DE000HT9HB50
DE000HT9HB76	DE000HT9HB92	DE000HT9HBB1	DE000HT9HBD7	DE000HT9HBF2	DE000HT9HBG0
DE000HT9HBH8	DE000HT9HBN6	DE000HT9HBP1	DE000HT9HBQ9	DE000HT9HBR7	DE000HT9HBS5
DE000HT9HBY3	DE000HT9HBZ0	DE000HT9HC00	DE000HT9HC42	DE000HT9HC59	DE000HT9HC67
DE000HT9HC83	DE000HT9HC91	DE000HT9HCB9	DE000HT9HCD5	DE000HT9HCF0	DE000HT9HCJ2
DE000HT9HCL8	DE000HT9HCQ7	DE000HT9HCW5	DE000HT9HCY1	DE000HT9HCZ8	DE000HT9HD09
DE000HT9HD17	DE000HT9HD41	DE000HT9HD90	DE000HT9HDA9	DE000HT9HDE1	DE000HT9HDH4
DE000HT9HDJ0	DE000HT9HDK8	DE000HT9HDP7	DE000HT9HDQ5	DE000HT9HDR3	DE000HT9HDS1
DE000HT9HDT9	DE000HT9HDW3	DE000HT9HDY9	DE000HT9HDZ6	DE000HT9HE08	DE000HT9HE16
DE000HT9HE32	DE000HT9HE57	DE000HT9HE65	DE000HT9HE73	DE000HT9HEA7	DE000HT9HED1
DE000HT9HEE9	DE000HT9HEF6	DE000HT9HEM2	DE000HT9HEN0	DE000HT9HEP5	DE000HT9HEQ3
DE000HT9HES9	DE000HT9HET7	DE000HT9HEU5	DE000HT9HEV3	DE000HT9HEW1	DE000HT9HEY7
DE000HT9HF07	DE000HT9HF23	DE000HT9HF31	DE000HT9HF64	DE000HT9HFA4	DE000HT9HFC0
DE000HT9HFD8	DE000HT9HFE6	DE000HT9HFF3	DE000HT9HFM9	DE000HT9HFS6	DE000HT9HFU2
DE000HT9HFX6	DE000HT9HFY4	DE000HT9HFZ1	DE000HT9HG63	DE000HT9HG97	DE000HT9HGA2
DE000HT9HGB0	DE000HT9HGE4	DE000HT9HGG9	DE000HT9HGH7	DE000HT9HGJ3	DE000HT9HGL9
DE000HT9HGM7	DE000HT9HGN5	DE000HT9HGQ8	DE000HT9HGR6	DE000HT9HGS4	DE000HT9HGU0
DE000HT9HGW6	DE000HT9HH13	DE000HT9HH88	DE000HT9HHA0	DE000HT9HHD4	DE000HT9HHH5
DE000HT9HHK9	DE000HT9HHN3	DE000HT9HHS2	DE000HT9HHT0	DE000HT9HHU8	DE000HT9HHV6
DE000HT9HHY0	DE000HT9HJ03	DE000HT9HJ11	DE000HT9HJ37	DE000HT9HJ86	DE000HT9HJ94
DE000HT9HJA6	DE000HT9HJB4	DE000HT9HJC2	DE000HT9HJD0	DE000HT9HJE8	DE000HT9HJM1
DE000HT9HJN9	DE000HT9HJS8	DE000HT9HJU4	DE000HT9HJX8	DE000HT9HK34	DE000HT9HK42
DE000HT9HK59	DE000HT9HK75	DE000HT9HK91	DE000HT9HKB2	DE000HT9HKC0	DE000HT9HKF3
DE000HT9HKG1	DE000HT9HKH9	DE000HT9HKJ5	DE000HT9HKK3	DE000HT9HKL1	DE000HT9HKM9
DE000HT9HKN7	DE000HT9HKR8	DE000HT9HKS6	DE000HT9HKT4	DE000HT9HKX6	DE000HT9HKY4
DE000HT9HL09	DE000HT9HL25	DE000HT9HL41	DE000HT9HL58	DE000HT9HL66	DE000HT9HL74
DE000HT9HLB0	DE000HT9HLD6	DE000HT9HLE4	DE000HT9HLF1	DE000HT9HLK1	DE000HT9HLQ8
DE000HT9HLS4	DE000HT9HLU0	DE000HT9HLW6	DE000HT9HLX4	DE000HT9HM08	DE000HT9HM16
DE000HT9HM24	DE000HT9HM32	DE000HT9HM65	DE000HT9HM73	DE000HT9HM81	DE000HT9HMB8
DE000HT9HMC6	DE000HT9HME2	DE000HT9HMF9	DE000HT9HMG7	DE000HT9HMJ1	DE000HT9HML7
DE000HT9HMM5	DE000HT9HMN3	DE000HT9HMP8	DE000HT9HMQ6	DE000HT9HMT0	DE000HT9HMU8
DE000HT9HMV6	DE000HT9HMZ7	DE000HT9HN15	DE000HT9HN23	DE000HT9HN49	DE000HT9HN80
DE000HT9HN98	DE000HT9HNB6	DE000HT9HND2	DE000HT9HNE0	DE000HT9HNF7	DE000HT9HNK7

DE000HT9HNM3	DE000HT9HNN1	DE000HT9HNU6	DE000HT9HNV4	DE000HT9HNW2	DE000HT9HNZ5
DE000HT9HP05	DE000HT9HP13	DE000HT9HP39	DE000HT9HP54	DE000HT9HP96	DE000HT9HPA3
DE000HT9HPB1	DE000HT9HPE5	DE000HT9HPG0	DE000HT9HPH8	DE000HT9HPK2	DE000HT9HPL0
DE000HT9HPR7	DE000HT9HPT3	DE000HT9HPU1	DE000HT9HPV9	DE000HT9HPY3	DE000HT9HPZ0
DE000HT9HQ12	DE000HT9HQ53	DE000HT9HQ61	DE000HT9HQ95	DE000HT9HQF0	DE000HT9HSC3
DE000HT9HSD1	DE000HT9HSS9	DE000HT9HSZ4	DE000HT9HT19	DE000HT9HT35	DE000HT9HXX9
DE000HT9HXY7	DE000HT9HXZ4	DE000HT9HY04	DE000HT9HY12	DE000HT9HY46	DE000HT9HY53
DE000HT9HY61	DE000HT9HY79	DE000HT9HY95	DE000HT9HYH0	DE000HT9HYJ6	DE000HT9HYT5
DE000HT9J6Z5	DE000HT9J714	DE000HT9J763	DE000HT9J7C2	DE000HT9J7G3	DE000HT9J7P4
DE000HT9J7T6	DE000HT9J813	DE000HT9J821	DE000HT9J847	DE000HT9J854	DE000HT9J862
DE000HT9J870	DE000HT9J8C0	DE000HT9J953	DE000HT9J9C8	DE000HT9J9D6	DE000HT9J9H7
DE000HT9JA18	DE000HT9JA59	DE000HT9JA67	DE000HT9JA91	DE000HT9JAB9	DE000HT9JAF0
DE000HT9JAP9	DE000HT9JAQ7	DE000HT9JAT1	DE000HT9JAZ8	DE000HT9JB25	DE000HT9JB33
DE000HT9JB41	DE000HT9JB66	DE000HT9JB74	DE000HT9JB90	DE000HT9JBB7	DE000HT9JBK8
DE000HT9JBP7	DE000HT9JBR3	DE000HT9JBU7	DE000HT9JBV5	DE000HT9JC16	DE000HT9JC73
DE000HT9JCA7	DE000HT9JCD1	DE000HT9JCF6	DE000HT9JCG4	DE000HT9JCY7	DE000HT9JD56
DE000HT9JDK4	DE000HT9JDP3	DE000HT9JDQ1	DE000HT9JDS7	DE000HT9JDU3	DE000HT9JDZ2
DE000HT9JE22	DE000HT9JE55	DE000HT9JE63	DE000HT9JEH8	DE000HT9JEU1	DE000HT9JEV9
DE000HT9JF05	DE000HT9JF47	DE000HT9JF70	DE000HT9JFC6	DE000HT9JFE2	DE000HT9JFF9
DE000HT9JFK9	DE000HT9JFL7	DE000HT9JFN3	DE000HT9JFP8	DE000HT9JFU8	DE000HT9JFW4
DE000HT9JFX2	DE000HT9JG04	DE000HT9JG12	DE000HT9JG20	DE000HT9JG38	DE000HT9JG87
DE000HT9JGD2	DE000HT9JGF7	DE000HT9JGP6	DE000HT9JGV4	DE000HT9JHA6	DE000HT9JHC2
DE000HT9JHJ7	DE000HT9JHL3	DE000HT9JHS8	DE000HT9JHT6	DE000HT9JHW0	DE000HT9JHX8
DE000HT9JJ01	DE000HT9JJ35	DE000HT9JJ68	DE000HT9JJD6	DE000HT9JJF1	DE000HT9JJG9
DE000HT9JJK1	DE000HT9JJP0	DE000HT9JJS4	DE000HT9JJT2	DE000HT9JJV8	DE000HT9JJW6
DE000HT9JJZ9	DE000HT9JK08	DE000HT9JK57	DE000HT9JK73	DE000HT9JK99	DE000HT9JKA0
DE000HT9JKC6	DE000HT9JKD4	DE000HT9JKE2	DE000HT9JKG7	DE000HT9JKK9	DE000HT9JKL7
DE000HT9JKN3	DE000HT9JKR4	DE000HT9JKU8	DE000HT9JKW4	DE000HT9JL07	DE000HT9JL23
DE000HT9JL64	DE000HT9JL72	DE000HT9JL80	DE000HT9JLA8	DE000HT9JLE0	DE000HT9JLG5
DE000HT9JLN1	DE000HT9JLR2	DE000HT9JLS0	DE000HT9JLU6	DE000HT9JLX0	DE000HT9JLY8
DE000HT9JM06	DE000HT9JM22	DE000HT9JM30	DE000HT9JM63	DE000HT9JMB4	DE000HT9JMG3
DE000HT9JMJ7	DE000HT9JMN9	DE000HT9JMQ2	DE000HT9JMS8	DE000HT9JN39	DE000HT9JNA4
DE000HT9JNC0	DE000HT9JNE6	DE000HT9JNH9	DE000HT9JNK3	DE000HT9JNM9	DE000HT9JNQ0
DE000HT9JP03	DE000HT9JP11	DE000HT9JP45	DE000HT9JP52	DE000HT9JP86	DE000HT9JPA9
DE000HT9JPD3	DE000HT9JPG6	DE000HT9JPH4	DE000HT9JPK8	DE000HT9JPL6	DE000HT9JPW3
DE000HT9JPY9	DE000HT9JQ02	DE000HT9JQ10	DE000HT9JQ28	DE000HT9JQ44	DE000HT9JQ51
DE000HT9JQ69	DE000HT9JQC3	DE000HT9JQE9	DE000HT9JQK6	DE000HT9JQL4	DE000HT9JQV3
DE000HT9JQZ4	DE000HT9JR19	DE000HT9JR27	DE000HT9JR35	DE000HT9JR50	DE000HT9JR84
DE000HT9JRB3	DE000HT9JRJ6	DE000HT9JRK4	DE000HT9JRN8	DE000HT9JRP3	DE000HT9JRS7
DE000HT9JRU3	DE000HT9JRW9	DE000HT9JRY5	DE000HT9JS18	DE000HT9JS26	DE000HT9JS34
DE000HT9JS42	DE000HT9JS75	DE000HT9JS83	DE000HT9JSB1	DE000HT9JSD7	DE000HT9JSK2
DE000HT9JSM8	DE000HT9JSN6	DE000HT9JST3	DE000HT9JSU1	DE000HT9JSV9	DE000HT9JT17
DE000HT9JT33	DE000HT9JT66	DE000HT9JT74	DE000HT9JTA1	DE000HT9JTB9	DE000HT9JTG8
DE000HT9JTJ2	DE000HT9JTM6	DE000HT9JTN4	DE000HT9JTP9	DE000HT9JTQ7	DE000HT9JTW5
DE000HT9JTY1	DE000HT9JU06	DE000HT9JU22	DE000HT9JU48	DE000HT9JU55	DE000HT9JU71
DE000HT9JUB7	DE000HT9JUE1	DE000HT9JUG6	DE000HT9JUH4	DE000HT9JV39	DE000HT9JV47
DE000HT9JV54	DE000HT9JV62	DE000HT9JVC3	DE000HT9JVD1	DE000HT9JVH2	DE000HT9JVM2
DE000HT9JVR1	DE000HT9JVS9	DE000HT9JVU5	DE000HT9JW04	DE000HT9JW12	DE000HT9JW46
DE000HT9JW53	DE000HT9JWC1	DE000HT9JWF4	DE000HT9JWG2	DE000HT9JWK4	DE000HT9JWN8
DE000HT9JWV1	DE000HT9JWW9	DE000HT9JWY5	DE000HT9JX03	DE000HT9JX11	DE000HT9JX29
DE000HT9JX37	DE000HT9JX60	DE000HT9JXA3	DE000HT9JXB1	DE000HT9JXC9	DE000HT9JXE5
DE000HT9JXF2	DE000HT9JXM8	DE000HT9JXP1	DE000HT9JXR7	DE000HT9JXS5	DE000HT9JXT3
DE000HT9JXU1	DE000HT9JXV9	DE000HT9JXW7	DE000HT9JXX5	DE000HT9JXY3	DE000HT9JXZ0
DE000HT9JY02	DE000HT9JY28	DE000HT9JY44	DE000HT9JY51	DE000HT9JY69	DE000HT9JY93
DE000HT9JYA1	DE000HT9JYC7	DE000HT9JYD5	DE000HT9K1S8	DE000HT9K1Z3	DE000HT9K209
DE000HT9K217	DE000HT9K225	DE000HT9K233	DE000HT9K241	DE000HT9K258	DE000HT9K266
DE000HT9K274	DE000HT9K282	DE000HT9K290	DE000HT9K2A4	DE000HT9K2B2	DE000HT9K2C0
DE000HT9K2D8	DE000HT9K2E6	DE000HT9K2F3	DE000HT9K2G1	DE000HT9K2H9	DE000HT9K2J5
DE000HT9K2K3	DE000HT9K2L1	DE000HT9K2M9	DE000HT9K2N7	DE000HT9K2P2	DE000HT9K2Q0
DE000HT9K2R8	DE000HT9K2S6	DE000HT9K2T4	DE000HT9K2U2	DE000HT9K2V0	DE000HT9K2W8
DE000HT9K2X6	DE000HT9K2Y4	DE000HT9K2Z1	DE000HT9K308	DE000HT9K316	DE000HT9K324
DE000HT9K332	DE000HT9K340	DE000HT9K357	DE000HT9K365	DE000HT9K373	DE000HT9K381
DE000HT9K399	DE000HT9K3A2	DE000HT9K3B0	DE000HT9K3C8	DE000HT9K3D6	DE000HT9K3E4
DE000HT9K3F1	DE000HT9K3G9	DE000HT9K3H7	DE000HT9K3J3	DE000HT9K3K1	DE000HT9K3L9
DE000HT9K3M7	DE000HT9K3N5	DE000HT9K3P0	DE000HT9K3Q8	DE000HT9K3R6	DE000HT9K3S4
DE000HT9K3T2	DE000HT9K3U0	DE000HT9K3V8	DE000HT9K3W6	DE000HT9K3X4	DE000HT9K3Y2
DE000HT9K3Z9	DE000HT9K407	DE000HT9K415	DE000HT9K423	DE000HT9K431	DE000HT9K449
DE000HT9K5A7	DE000HT9K5B5	DE000HT9K5J8	DE000HT9K5K6	DE000HT9K5S9	DE000HT9K5T7
DE000HT9K5U5	DE000HT9K5V3	DE000HT9K654	DE000HT9K662	DE000HT9K670	DE000HT9K688
DE000HT9K696	DE000HT9K6A5	DE000HT9K6W9	DE000HT9K6X7	DE000HT9K712	DE000HT9K7A3
DE000HT9K7U1	DE000HT9K803	DE000HT9K852	DE000HT9KBZ4	DE000HT9KC21	DE000HT9KC88
DE000HT9KC96	DE000HT9KCA5	DE000HT9KCQ1	DE000HT9KD20	DE000HT9KD38	DE000HT9KD46

DE000HT9KD53	DE000HT9KD61	DE000HT9KD79	DE000HT9KD87	DE000HT9KD95	DE000HT9KDC9
DE000HT9KDD7	DE000HT9KDE5	DE000HT9KDF2	DE000HT9KDG0	DE000HT9KE11	DE000HT9KE37
DE000HT9KE60	DE000HT9KEK0	DE000HT9KEL8	DE000HT9KEN4	DE000HT9KEQ7	DE000HT9KER5
DE000HT9KET1	DE000HT9KEU9	DE000HT9KEV7	DE000HT9KEW5	DE000HT9KEY1	DE000HT9KEZ8
DE000HT9KF02	DE000HT9KF28	DE000HT9KF36	DE000HT9KF51	DE000HT9KF85	DE000HT9KF93
DE000HT9KFA8	DE000HT9KFB6	DE000HT9KFC4	DE000HT9KFD2	DE000HT9KFJ9	DE000HT9KFN1
DE000HT9KFP6	DE000HT9KFQ4	DE000HT9KFS0	DE000HT9KFT8	DE000HT9KFV4	DE000HT9KFZ5
DE000HT9KG01	DE000HT9KG19	DE000HT9KG43	DE000HT9KG68	DE000HT9KG76	DE000HT9KGA6
DE000HT9KGB4	DE000HT9KGE8	DE000HT9KGH1	DE000HT9KGJ7	DE000HT9KGK5	DE000HT9KGN9
DE000HT9KGQ2	DE000HT9KGR0	DE000HT9KGV2	DE000HT9KGW0	DE000HT9KGX8	DE000HT9KGZ3
DE000HT9KH18	DE000HT9KH26	DE000HT9KH59	DE000HT9KH83	DE000HT9KH91	DE000HT9KHB2
DE000HT9KHC0	DE000HT9KHD8	DE000HT9KHE6	DE000HT9KHH9	DE000HT9KHK3	DE000HT9KHM9
DE000HT9KHP2	DE000HT9KHQ0	DE000HT9KHS6	DE000HT9KHT4	DE000HT9KHU2	DE000HT9KHV0
DE000HT9KHW8	DE000HT9KHY4	DE000HT9KHZ1	DE000HT9KJ40	DE000HT9KJ57	DE000HT9KJ65
DE000HT9KJ81	DE000HT9KJA0	DE000HT9KJB8	DE000HT9KJH5	DE000HT9KJM5	DE000HT9KJN3
DE000HT9KJP8	DE000HT9KJU8	DE000HT9KJV6	DE000HT9KJW4	DE000HT9KK05	DE000HT9KK13
DE000HT9KK21	DE000HT9KK39	DE000HT9KK47	DE000HT9KK54	DE000HT9KK62	DE000HT9KKA8
DE000HT9KKB6	DE000HT9KKC4	DE000HT9KKD2	DE000HT9KKE0	DE000HT9KKF7	DE000HT9KKH3
DE000HT9KKK7	DE000HT9KKL5	DE000HT9KKP6	DE000HT9KKS0	DE000HT9KKT8	DE000HT9KKV4
DE000HT9KKW2	DE000HT9KL04	DE000HT9KL20	DE000HT9KL46	DE000HT9KL53	DE000HT9KL79
DE000HT9KL95	DE000HT9KLB4	DE000HT9KLE8	DE000HT9KLG3	DE000HT9KLH1	DE000HT9KLM1
DE000HT9KLP4	DE000HT9KLQ2	DE000HT9KLR0	DE000HT9KLS8	DE000HT9KLT6	DE000HT9KLV2
DE000HT9KLW0	DE000HT9KLX8	DE000HT9KLY6	DE000HT9KM37	DE000HT9KM52	DE000HT9KM60
DE000HT9KMA4	DE000HT9KMC0	DE000HT9KMD8	DE000HT9KME6	DE000HT9KMH9	DE000HT9KMJ5
DE000HT9KML1	DE000HT9KMP2	DE000HT9KMQ0	DE000HT9KMS6	DE000HT9KMV0	DE000HT9KMX6
DE000HT9KMY4	DE000HT9KMZ1	DE000HT9KN36	DE000HT9KN44	DE000HT9KN69	DE000HT9KN93
DE000HT9KNA2	DE000HT9KNB0	DE000HT9KNC8	DE000HT9KNE4	DE000HT9KNH7	DE000HT9KNK1
DE000HT9KNM7	DE000HT9KNN5	DE000HT9KNP0	DE000HT9KNU0	DE000HT9KNV8	DE000HT9KNW6
DE000HT9KNY2	DE000HT9KNZ9	DE000HT9KP18	DE000HT9KP26	DE000HT9KP42	DE000HT9KP67
DE000HT9KP75	DE000HT9KP83	DE000HT9KPD1	DE000HT9KPF6	DE000HT9KPH2	DE000HT9KPJ8
DE000HT9KPK6	DE000HT9KPL4	DE000HT9KPQ3	DE000HT9KPS9	DE000HT9KPT7	DE000HT9KPU5
DE000HT9KPW1	DE000HT9KPX9	DE000HT9KPY7	DE000HT9KQ33	DE000HT9KQ58	DE000HT9KQ90
DE000HT9KQA5	DE000HT9KQB3	DE000HT9KQC1	DE000HT9KQD9	DE000HT9KQE7	DE000HT9KQF4
DE000HT9KQG2	DE000HT9KQH0	DE000HT9KQM0	DE000HT9KQN8	DE000HT9KQP3	DE000HT9KQQ1
DE000HT9KQR9	DE000HT9KQS7	DE000HT9KQT5	DE000HT9KQW9	DE000HT9KQX7	DE000HT9KQZ2
DE000HT9KR08	DE000HT9KR16	DE000HT9KR32	DE000HT9KR40	DE000HT9KR65	DE000HT9KR99
DE000HT9KRA3	DE000HT9KRB1	DE000HT9KRF2	DE000HT9KRG0	DE000HT9KRJ4	DE000HT9KRK2
DE000HT9KRL0	DE000HT9KRM8	DE000HT9KRP1	DE000HT9KRU1	DE000HT9KRV9	DE000HT9KRY3
DE000HT9KRZ0	DE000HT9KS07	DE000HT9KS15	DE000HT9KS23	DE000HT9KS31	DE000HT9KS49
DE000HT9KS72	DE000HT9KS98	DE000HT9KSB9	DE000HT9KSC7	DE000HT9KSF0	DE000HT9KSH6
DE000HT9KSK0	DE000HT9KSN4	DE000HT9KSP9	DE000HT9KSQ7	DE000HT9KSR5	DE000HT9KSS3
DE000HT9KST1	DE000HT9KSV7	DE000HT9KSW5	DE000HT9KSX3	DE000HT9KT06	DE000HT9KT14
DE000HT9KT22	DE000HT9KT30	DE000HT9KT63	DE000HT9KT89	DE000HT9KT97	DE000HT9KTC5
DE000HT9KTD3	DE000HT9KTH4	DE000HT9KTK8	DE000HT9KTL6	DE000HT9KTM4	DE000HT9KTN2
DE000HT9KTP7	DE000HT9KTQ5	DE000HT9KTT9	DE000HT9KTU7	DE000HT9KTY9	DE000HT9KTZ6
DE000HT9KU11	DE000HT9KU78	DE000HT9KU86	DE000HT9KU94	DE000HT9KUB5	DE000HT9KUD1
DE000HT9KUE9	DE000HT9KUF6	DE000HT9KUG4	DE000HT9KUJ8	DE000HT9KUN0	DE000HT9KUT7
DE000HT9KUV3	DE000HT9KUW1	DE000HT9KUY7	DE000HT9KV36	DE000HT9KV44	DE000HT9KV51
DE000HT9KV69	DE000HT9KV77	DE000HT9KV85	DE000HT9KV93	DE000HT9KVA5	DE000HT9KVB3
DE000HT9KVC1	DE000HT9KVD9	DE000HT9KVE7	DE000HT9KVF4	DE000HT9KVG2	DE000HT9KVJ6
DE000HT9KVK4	DE000HT9KVL2	DE000HT9KVM0	DE000HT9KVP3	DE000HT9KVR9	DE000HT9KVS7
DE000HT9KVU3	DE000HT9KVV1	DE000HT9KVX7	DE000HT9KVY5	DE000HT9KW01	DE000HT9KW27
DE000HT9KW35	DE000HT9KW43	DE000HT9KW68	DE000HT9KW76	DE000HT9KW92	DE000HT9KWA3
DE000HT9KWB1	DE000HT9KWC9	DE000HT9KWE5	DE000HT9KWL0	DE000HT9KWM8	DE000HT9KWN6
DE000HT9KWQ9	DE000HT9KWU1	DE000HT9KWV9	DE000HT9KWW7	DE000HT9KWX5	DE000HT9KX34
DE000HT9KX75	DE000HT9KXA1	DE000HT9KXG8	DE000HT9KXH6	DE000HT9KXJ2	DE000HT9KXK0
DE000HT9KXL8	DE000HT9KXM6	DE000HT9KXP9	DE000HT9KXQ7	DE000HT9KXR5	DE000HT9KXX3
DE000HT9KY33	DE000HT9KY82	DE000HT9KYB7	DE000HT9KYC5	DE000HT9KYM4	DE000HT9KYS1
DE000HT9KYZ6	DE000HT9KZ24	DE000HT9KZ65	DE000HT9KZ99	DE000HT9KZE8	DE000HT9KZG3
DE000HT9KZM1	DE000HT9KZT6	DE000HT9KZU4	DE000HT9L033	DE000HT9L066	DE000HT9L074
DE000HT9L0A7	DE000HT9L0C3	DE000HT9L0D1	DE000HT9L0G4	DE000HT9L0J8	DE000HT9L0M2
DE000HT9L0Z4	DE000HT9L124	DE000HT9L199	DE000HT9L1B3	DE000HT9L1H0	DE000HT9L1J6
DE000HT9L1W9	DE000HT9L215	DE000HT9L249	DE000HT9L264	DE000HT9L2A3	DE000HT9L2C9
DE000HT9L728	DE000HT9L793	DE000HT9L7K1	DE000HT9L7L9	DE000HT9L7M7	DE000HT9L7N5
DE000HT9L7P0	DE000HT9L7Q8	DE000HT9L7R6	DE000HT9L7S4	DE000HT9L7T2	DE000HT9L7U0
DE000HT9L7Y2	DE000HT9L7Z9	DE000HT9L801	DE000HT9L819	DE000HT9L827	DE000HT9L835
DE000HT9L843	DE000HT9L850	DE000HT9L868	DE000HT9L876	DE000HT9L884	DE000HT9L892
DE000HT9L8A0	DE000HT9L8B8	DE000HT9L8C6	DE000HT9L8D4	DE000HT9L8E2	DE000HT9L8G7
DE000HT9L8J1	DE000HT9L8K9	DE000HT9L8L7	DE000HT9L8M5	DE000HT9L8N3	DE000HT9L8P8
DE000HT9L8Q6	DE000HT9LBY5	DE000HT9LCB1	DE000HT9LCC9	DE000HT9LCQ9	DE000HT9LCR7
DE000HT9LCS5	DE000HT9LCW7	DE000HT9LD03	DE000HT9LD11	DE000HT9LD45	DE000HT9LD94

DE000HT9LDR5	DE000HT9LDY1	DE000HT9LEJ0	DE000HT9LER3	DE000HT9LEW3	DE000HT9LF35
DE000HT9LF43	DE000HT9LFC2	DE000HT9LFE8	DE000HT9LFF5	DE000HT9LFK5	DE000HT9LFL3
DE000HT9LFP4	DE000HT9LFX8	DE000HT9LGB2	DE000HT9LGG1	DE000HT9LGR8	DE000HT9LHL9
DE000HT9LHP0	DE000HT9LHQ8	DE000HT9LHS4	DE000HT9LHW6	DE000HT9LHY2	DE000HT9LJ31
DE000HT9LJ64	DE000HT9LJ80	DE000HT9LJA8	DE000HT9LJB6	DE000HT9LJC4	DE000HT9LJF7
DE000HT9LJJ9	DE000HT9LJS0	DE000HT9LJV4	DE000HT9LJW2	DE000HT9LJX0	DE000HT9LJY8
DE000HT9LK20	DE000HT9LK61	DE000HT9LKA6	DE000HT9LKB4	DE000HT9LKF5	DE000HT9LKJ7
DE000HT9LKM1	DE000HT9LKT6	DE000HT9LKV2	DE000HT9LKW0	DE000HT9LL03	DE000HT9LL29
DE000HT9LL37	DE000HT9LL45	DE000HT9LL60	DE000HT9LLF3	DE000HT9LLH9	DE000HT9LLM9
DE000HT9LLP2	DE000HT9LLR8	DE000HT9LLS6	DE000HT9LM02	DE000HT9LM44	DE000HT9LM51
DE000HT9LMC8	DE000HT9LMJ3	DE000HT9LMM7	DE000HT9LMN5	DE000HT9LMR6	DE000HT9LMV8
DE000HT9LN19	DE000HT9LN27	DE000HT9LN35	DE000HT9LN50	DE000HT9LN76	DE000HT9LN92
DE000HT9LNA0	DE000HT9LNB8	DE000HT9LNC6	DE000HT9LNE2	DE000HT9LNF9	DE000HT9LNG7
DE000HT9LNJ1	DE000HT9LNL7	DE000HT9LNM5	DE000HT9LNN3	DE000HT9LNQ6	DE000HT9LNR4
DE000HT9LNS2	DE000HT9LNW4	DE000HT9LNX2	DE000HT9LNY0	DE000HT9LP17	DE000HT9LP25
DE000HT9LP74	DE000HT9LPA5	DE000HT9LPC1	DE000HT9LPE7	DE000HT9LPL2	DE000HT9LPR9
DE000HT9LPZ2	DE000HT9LQ16	DE000HT9LQ73	DE000HT9LQF2	DE000HT9LQK2	DE000HT9LR98
DE000HT9LRA1	DE000HT9LRB9	DE000HT9LRE3	DE000HT9LRH6	DE000HT9LRN4	DE000HT9LRQ7
DE000HT9LRR5	DE000HT9LRU9	DE000HT9LRY1	DE000HT9LS14	DE000HT9LSF8	DE000HT9LSG6
DE000HT9LSH4	DE000HT9LSJ0	DE000HT9LSK8	DE000HT9LSP7	DE000HT9LST9	DE000HT9LSY9
DE000HT9LSZ6	DE000HT9LT05	DE000HT9LT62	DE000HT9LTA7	DE000HT9LTG4	DE000HT9LTH2
DE000HT9LTL4	DE000HT9LTV3	DE000HT9LTW1	DE000HT9LTX9	DE000HT9LU36	DE000HT9LU44
DE000HT9LU77	DE000HT9LU93	DE000HT9LUA5	DE000HT9LUD9	DE000HT9LUE7	DE000HT9LUF4
DE000HT9LUG2	DE000HT9LUM0	DE000HT9LUN8	DE000HT9LUP3	DE000HT9LUQ1	DE000HT9LUR9
DE000HT9LUT5	DE000HT9LUU3	DE000HT9LUW9	DE000HT9LUY5	DE000HT9LV43	DE000HT9LV68
DE000HT9LV76	DE000HT9LVB1	DE000HT9LVF2	DE000HT9LVJ4	DE000HT9LVL0	DE000HT9LVM8
DE000HT9LVR7	DE000HT9LVS5	DE000HT9LVX5	DE000HT9LVY3	DE000HT9LVZ0	DE000HT9LW34
DE000HT9LW83	DE000HT9LWD5	DE000HT9LWE3	DE000HT9LWG8	DE000HT9LWQ7	DE000HT9LWR5
DE000HT9LWU9	DE000HT9LWV7	DE000HT9LWY1	DE000HT9LX41	DE000HT9LX66	DE000HT9LX90
DE000HT9LXA9	DE000HT9LXD3	DE000HT9LXG6	DE000HT9LXJ0	DE000HT9LXL6	DE000HT9LXM4
DE000HT9LXS1	DE000HT9LXX1	DE000HT9LY24	DE000HT9LY81	DE000HT9LYC3	DE000HT9LYE9
DE000HT9LYL4	DE000HT9LYM2	DE000HT9LYN0	DE000HT9LYQ3	DE000HT9LYT7	DE000HT9LYW1
DE000HT9LZ07	DE000HT9LZ56	DE000HT9LZ64	DE000HT9LZ98	DE000HT9LZD8	DE000HT9LZG1
DE000HT9LZK3	DE000HT9LZM9	DE000HT9LZT4	DE000HT9LZW8	DE000HT9LZY4	DE000HT9M007
DE000HT9M031	DE000HT9M0A6	DE000HT9M0D0	DE000HT9M0E8	DE000HT9M0N9	DE000HT9M0R0
DE000HT9M0T6	DE000HT9M0W0	DE000HT9M0Z3	DE000HT9M114	DE000HT9M163	DE000HT9M171
DE000HT9M197	DE000HT9M1E6	DE000HT9M1G1	DE000HT9M1J5	DE000HT9M1V0	DE000HT9M1W8
DE000HT9M1X6	DE000HT9M1Y4	DE000HT9M1Z1	DE000HT9M205	DE000HT9M213	DE000HT9M270
DE000HT9M2M7	DE000HT9M478	DE000HT9M528	DE000HT9M5Y5	DE000HT9M5Z2	DE000HT9M643
DE000HT9M676	DE000HT9M6H8	DE000HT9M6J4	DE000HT9M6M8	DE000HT9M6P1	DE000HT9M6Q9
DE000HT9M6R7	DE000HT9M6T3	DE000HT9M6U1	DE000HT9MUQ9	DE000HT9MUZ0	DE000HT9MVB9
DE000HT9MVH6	DE000HT9MVM6	DE000HT9MVV7	DE000HT9MW90	DE000HT9MWJ0	DE000HT9MWN2
DE000HT9MWQ5	DE000HT9MXH2	DE000HT9MY98	DE000HT9MYA5	DE000HT9MYC1	DE000HT9MYE7
DE000HT9MYF4	DE000HT9MYH0	DE000HT9MYJ6	DE000HT9MYQ1	DE000HT9MYR9	DE000HT9MZ22
DE000HT9MZ30	DE000HT9MZ48	DE000HT9MZ63	DE000HT9MZ97	DE000HT9MZB0	DE000HT9MZC8
DE000HT9MZD6	DE000HT9MZE4	DE000HT9MZJ3	DE000HT9MZK1	DE000HT9MZY2	DE000HT9N047
DE000HT9N0P3	DE000HT9N138	DE000HT9N153	DE000HT9N161	DE000HT9N1B1	DE000HT9N1G0
DE000HT9N1K2	DE000HT9N1M8	DE000HT9N1Q9	DE000HT9N1R7	DE000HT9N252	DE000HT9N2B9
DE000HT9N2G8	DE000HT9N2H6	DE000HT9N2K0	DE000HT9N2R5	DE000HT9N2Y1	DE000HT9N3W3
DE000HT9N4A7	DE000HT9N4F6	DE000HT9N633	DE000HT9N674	DE000HT9N6X4	DE000HT9N773
DE000HT9N7C6	DE000HT9N7F9	DE000HT9N7N3	DE000HT9N7S2	DE000HT9N7Y0	DE000HT9N807
DE000HT9N849	DE000HT9N856	DE000HT9N864	DE000HT9N898	DE000HT9N8F7	DE000HT9N8G5
DE000HT9N8J9	DE000HT9N8N1	DE000HT9N8P6	DE000HT9N8W2	DE000HT9N8Z5	DE000HT9N914
DE000HT9N948	DE000HT9N955	DE000HT9N963	DE000HT9N9A6	DE000HT9N9D0	DE000HT9N9J7
DE000HT9N9K5	DE000HT9N9Q2	DE000HT9N9U4	DE000HT9N9Y6	DE000HT9NA61	DE000HT9NAN6
DE000HT9NAU1	DE000HT9NAY3	DE000HT9NB37	DE000HT9NB45	DE000HT9NB60	DE000HT9NB78
DE000HT9NB86	DE000HT9NBA1	DE000HT9NBE3	DE000HT9NBF0	DE000HT9NBG8	DE000HT9NBK0
DE000HT9NBU9	DE000HT9NC85	DE000HT9NCP7	DE000HT9NCX1	DE000HT9NCZ6	DE000HT9ND92
DE000HT9NDG4	DE000HT9NDP5	DE000HT9NDQ3	DE000HT9NDR1	DE000HT9NDT7	DE000HT9NDU5
DE000HT9NDV3	DE000HT9NDY7	DE000HT9NDZ4	DE000HT9NE18	DE000HT9NE26	DE000HT9NEC1
DE000HT9NEM0	DE000HT9NEN8	DE000HT9NEP3	DE000HT9NEQ1	DE000HT9NER9	DE000HT9NEZ2
DE000HT9NF74	DE000HT9NFJ3	DE000HT9NFL9	DE000HT9NFR6	DE000HT9NFS4	DE000HT9NFX4
DE000HT9NFY2	DE000HT9NG16	DE000HT9NG73	DE000HT9NGJ1	DE000HT9NGS2	DE000HT9NGT0
DE000HT9NGW4	DE000HT9NGX2	DE000HT9NGY0	DE000HT9NGZ7	DE000HT9NH23	DE000HT9NH72
DE000HT9NHB6	DE000HT9NHD2	DE000HT9NHE0	DE000HT9NHF7	DE000HT9NHG5	DE000HT9NHJ9
DE000HT9NHL5	DE000HT9NHR2	DE000HT9NHU6	DE000HT9NHV4	DE000HT9NHW2	DE000HT9NHZ5
DE000HT9NJ21	DE000HT9NJ39	DE000HT9NJ54	DE000HT9NJ88	DE000HT9NJC0	DE000HT9NJF3
DE000HT9NJL1	DE000HT9NJN7	DE000HT9NJR8	DE000HT9NJV0	DE000HT9NJW8	DE000HT9NK44
DE000HT9NK69	DE000HT9NKB0	DE000HT9NKF1	DE000HT9NKJ3	DE000HT9NKK1	DE000HT9NKN5
DE000HT9NKT2	DE000HT9NKU0	DE000HT9NKV8	DE000HT9NLF9	DE000HT9NLG7	DE000HT9NLH5
DE000HT9NLJ1	DE000HT9NLK9	DE000HT9NLM5	DE000HT9NLN3	DE000HT9NLT0	DE000HT9NN74
DE000HT9NP49	DE000HT9NP56	DE000HT9NP64	DE000HT9NP98	DE000HT9NPA1	DE000HT9PLQ1

DE000HT9PLT5	DE000HT9PM16	DE000HT9PM24	DE000HT9PM81	DE000HT9PMH8	DE000HT9PMM8
DE000HT9PMS5	DE000HT9PN31	DE000HT9PNB9	DE000HT9PNE3	DE000HT9PNG8	DE000HT9PP62
DE000HT9PPA6	DE000HT9PPD0	DE000HT9PPM1	DE000HT9PPT6	DE000HT9PPW0	DE000HT9PPY6
DE000HT9PQ46	DE000HT9PQH9	DE000HT9PQR8	DE000HT9PQV0	DE000HT9PQY4	DE000HT9PR03
DE000HT9PRH7	DE000HT9PRJ3	DE000HT9PRR6	DE000HT9PRS4	DE000HT9PRT2	DE000HT9PS02
DE000HT9PSN3	DE000HT9PSV6	DE000HT9PTK7	DE000HT9PTM3	DE000HT9PTN1	DE000HT9PTT8
DE000HT9PTY8	DE000HT9PU32	DE000HT9PU57	DE000HT9PU73	DE000HT9PUD0	DE000HT9PUL3
DE000HT9PUM1	DE000HT9PUN9	DE000HT9PUS8	DE000HT9PUU4	DE000HT9PUV2	DE000HT9PUX8
DE000HT9PV49	DE000HT9PV64	DE000HT9PV72	DE000HT9PV98	DE000HT9PVE6	DE000HT9PVH9
DE000HT9PVJ5	DE000HT9PVL1	DE000HT9PVN7	DE000HT9PVQ0	DE000HT9PVR8	DE000HT9PW06
DE000HT9PWA2	DE000HT9PWC8	DE000HT9PXD4	DE000HT9PXM5	DE000HT9PXV6	DE000HT9PY04
DE000HT9PY12	DE000HT9PY46	DE000HT9PY53	DE000HT9PY87	DE000HT9PYG5	DE000HT9PYL5
DE000HT9PYM3	DE000HT9PYQ4	DE000HT9PYV4	DE000HT9PZ37	DE000HT9PZ52	DE000HT9PZN8
DE000HT9PZQ1	DE000HT9PZY5	DE000HT9Q073	DE000HT9Q081	DE000HT9Q0D6	DE000HT9Q0E4
DE000HT9Q0M7	DE000HT9Q0V8	DE000HT9Q1F9	DE000HT9Q1G7	DE000HT9Q1H5	DE000HT9Q1J1
DE000HT9Q1K9	DE000HT9Q1L7	DE000HT9Q1M5	DE000HT9Q1R4	DE000HT9Q1T0	DE000HT9Q1X2
DE000HT9Q1Y0	DE000HT9Q255	DE000HT9Q271	DE000HT9Q2G5	DE000HT9Q2H3	DE000HT9Q2L5
DE000HT9Q2M3	DE000HT9Q2Q4	DE000HT9Q2V4	DE000HT9Q2Y8	DE000HT9Q313	DE000HT9Q347
DE000HT9Q354	DE000HT9Q3A6	DE000HT9Q3G3	DE000HT9Q3J7	DE000HT9Q3K5	DE000HT9Q3L3
DE000HT9Q3M1	DE000HT9Q3R0	DE000HT9Q3S8	DE000HT9Q3T6	DE000HT9Q3U4	DE000HT9Q3W0
DE000HT9Q3X8	DE000HT9Q3Y6	DE000HT9Q3Z3	DE000HT9Q404	DE000HT9Q412	DE000HT9Q446
DE000HT9Q453	DE000HT9Q461	DE000HT9Q479	DE000HT9Q495	DE000HT9Q4A4	DE000HT9Q4B2
DE000HT9Q4E6	DE000HT9Q4F3	DE000HT9Q4G1	DE000HT9Q4J5	DE000HT9Q4L1	DE000HT9Q4Q0
DE000HT9Q4R8	DE000HT9Q4U2	DE000HT9Q4W8	DE000HT9Q4Y4	DE000HT9Q503	DE000HT9Q511
DE000HT9Q529	DE000HT9Q552	DE000HT9Q586	DE000HT9Q594	DE000HT9Q5A1	DE000HT9Q5C7
DE000HT9Q5D5	DE000HT9Q5E3	DE000HT9Q5H6	DE000HT9Q5J2	DE000HT9Q5K0	DE000HT9Q5L8
DE000HT9Q5M6	DE000HT9Q5N4	DE000HT9Q5P9	DE000HT9Q5Q7	DE000HT9Q5R5	DE000HT9Q5U9
DE000HT9Q5V7	DE000HT9Q5W5	DE000HT9Q5X3	DE000HT9Q5Z8	DE000HT9Q628	DE000HT9Q651
DE000HT9Q669	DE000HT9Q677	DE000HT9Q6A9	DE000HT9Q6B7	DE000HT9Q6C5	DE000HT9Q6D3
DE000HT9Q6E1	DE000HT9Q6G6	DE000HT9Q6K8	DE000HT9Q6L6	DE000HT9Q6M4	DE000HT9Q6N2
DE000HT9Q6P7	DE000HT9Q6Q5	DE000HT9Q6S1	DE000HT9Q6U7	DE000HT9Q6W3	DE000HT9Q6X1
DE000HT9Q6Y9	DE000HT9Q701	DE000HT9Q719	DE000HT9Q743	DE000HT9Q750	DE000HT9Q768
DE000HT9Q776	DE000HT9Q792	DE000HT9Q7A7	DE000HT9Q7D1	DE000HT9Q7E9	DE000HT9Q7F6
DE000HT9Q7G4	DE000HT9Q7H2	DE000HT9Q7M2	DE000HT9Q7N0	DE000HT9Q7P5	DE000HT9Q7Q3
DE000HT9Q7S9	DE000HT9Q7U5	DE000HT9Q7V3	DE000HT9Q7X9	DE000HT9Q7Y7	DE000HT9Q818
DE000HT9Q826	DE000HT9Q834	DE000HT9Q842	DE000HT9Q875	DE000HT9Q8A5	DE000HT9Q8C1
DE000HT9Q8G2	DE000HT9Q8H0	DE000HT9Q8K4	DE000HT9Q8L2	DE000HT9Q8N8	DE000HT9Q8P3
DE000HT9Q8Q1	DE000HT9Q8R9	DE000HT9Q8S7	DE000HT9Q8T5	DE000HT9Q8U3	DE000HT9Q8W9
DE000HT9Q8X7	DE000HT9Q8Y5	DE000HT9Q8Z2	DE000HT9Q925	DE000HT9Q958	DE000HT9Q966
DE000HT9Q9G0	DE000HT9Q9H8	DE000HT9Q9J4	DE000HT9Q9K2	DE000HT9Q9M8	DE000HT9Q9N6
DE000HT9Q9S5	DE000HT9QA76	DE000HT9QA92	DE000HT9QAF5	DE000HT9QAN9	DE000HT9QAS8
DE000HT9QAT6	DE000HT9QAW0	DE000HT9QB00	DE000HT9QB34	DE000HT9QB59	DE000HT9QB83
DE000HT9QB91	DE000HT9QBA4	DE000HT9QBC0	DE000HT9QBE6	DE000HT9QBF3	DE000HT9QBH9
DE000HT9QBJ5	DE000HT9QBP2	DE000HT9QBX6	DE000HT9QC09	DE000HT9QC17	DE000HT9QC25
DE000HT9QC58	DE000HT9R097	DE000HT9R0A1	DE000HT9R0B9	DE000HT9R0C7	DE000HT9R0F0
DE000HT9R0G8	DE000HT9R386	DE000HT9R3A5	DE000HT9R3C1	DE000HT9R3D9	DE000HT9R3L2
DE000HT9R3M0	DE000HT9R3N8	DE000HT9R3S7	DE000HT9R3T5	DE000HT9R3U3	DE000HT9R3Y5
DE000HT9R451	DE000HT9RBH7	DE000HT9RBT2	DE000HT9RC24	DE000HT9RC32	DE000HT9RC73
DE000HT9RCA0	DE000HT9RCH5	DE000HT9RCP8	DE000HT9RCX2	DE000HT9RD56	DE000HT9RDB6
DE000HT9RDF7	DE000HT9RDL5	DE000HT9RDX0	DE000HT9RDY8	DE000HT9RE63	DE000HT9RE97
DE000HT9REB4	DE000HT9REX8	DE000HT9REY6	DE000HT9RF21	DE000HT9RF39	DE000HT9RF96
DE000HT9RFC9	DE000HT9RFD7	DE000HT9RFE5	DE000HT9RFM8	DE000HT9RFN6	DE000HT9RFP1
DE000HT9RFS5	DE000HT9RFT3	DE000HT9RFZ0	DE000HT9RGH6	DE000HT9RGW5	DE000HT9RH86
DE000HT9RHE1	DE000HT9RHN2	DE000HT9RHP7	DE000HT9RHS1	DE000HT9RJ01	DE000HT9RJ50
DE000HT9RJD9	DE000HT9RJN8	DE000HT9RJS7	DE000HT9RK24	DE000HT9RK81	DE000HT9RKV9
DE000HT9RKX5	DE000HT9RL64	DE000HT9RL80	DE000HT9RLK0	DE000HT9RLN4	DE000HT9RLR5
DE000HT9RMJ0	DE000HT9RMM4	DE000HT9RMN2	DE000HT9RMP7	DE000HT9RMQ5	DE000HT9RMT9
DE000HT9RMZ6	DE000HT9RN39	DE000HT9RN47	DE000HT9RN96	DE000HT9RNB5	DE000HT9RNG4
DE000HT9RNL4	DE000HT9RNR1	DE000HT9RNU5	DE000HT9RPB0	DE000HT9RQ77	DE000HT9RQ85
DE000HT9RQL7	DE000HT9RQQ6	DE000HT9RQX2	DE000HT9RR27	DE000HT9RSA6	DE000HT9RSQ2
DE000HT9RSV2	DE000HT9RSW0	DE000HT9RSX8	DE000HT9RSY6	DE000HT9RSZ3	DE000HT9RT09
DE000HT9RT17	DE000HT9RT25	DE000HT9RT33	DE000HT9RT41	DE000HT9RTC0	DE000HT9RTM9
DE000HT9RTQ0	DE000HT9RTT4	DE000HT9RTX6	DE000HT9RTY4	DE000HT9RTZ1	DE000HT9RU22
DE000HT9RU55	DE000HT9RU63	DE000HT9RU89	DE000HT9RU97	DE000HT9RUA2	DE000HT9RUD6
DE000HT9RUF1	DE000HT9RUK1	DE000HT9RUQ8	DE000HT9RUV8	DE000HT9RUW6	DE000HT9RUY2
DE000HT9RV21	DE000HT9RV62	DE000HT9RV96	DE000HT9RVB8	DE000HT9RVE2	DE000HT9RVF9
DE000HT9RWG5	DE000HT9RWM3	DE000HT9RWR2	DE000HT9RWS0	DE000HT9RWW2	DE000HT9RWZ5
DE000HT9RX03	DE000HT9RX37	DE000HT9RX86	DE000HT9RXB4	DE000HT9RXC2	DE000HT9RXP4
DE000HT9RXX8	DE000HT9RXY6	DE000HT9RXZ3	DE000HT9RY02	DE000HT9RY10	DE000HT9RY51
DE000HT9RY77	DE000HT9RYB2	DE000HT9RYF3	DE000HT9RYH9	DE000HT9RYQ0	DE000HT9RYS6
DE000HT9RYV0	DE000HT9RYY4	DE000HT9RYZ1	DE000HT9RZ35	DE000HT9RZ50	DE000HT9RZ92

DE000HT9RZB9	DE000HT9RZC7	DE000HT9RZG8	DE000HT9RZL8	DE000HT9RZM6	DE000HT9RZN4
DE000HT9RZP9	DE000HT9RZR5	DE000HT9RZS3	DE000HT9RZT1	DE000HT9RZW5	DE000HT9RZX3
DE000HT9RZY1	DE000HT9S012	DE000HT9S053	DE000HT9S087	DE000HT9S0A0	DE000HT9S0B8
DE000HT9S0D4	DE000HT9S0E2	DE000HT9S0F9	DE000HT9S0G7	DE000HT9S0H5	DE000HT9S0J1
DE000HT9S0N3	DE000HT9S0Q6	DE000HT9S0R4	DE000HT9S0S2	DE000HT9S0T0	DE000HT9S0V6
DE000HT9S0X2	DE000HT9S0Y0	DE000HT9S0Z7	DE000HT9S103	DE000HT9S137	DE000HT9S145
DE000HT9S160	DE000HT9S194	DE000HT9S1F7	DE000HT9S1G5	DE000HT9S1J9	DE000HT9S1R2
DE000HT9S1S0	DE000HT9S1V4	DE000HT9S1X0	DE000HT9S1Z5	DE000HT9S202	DE000HT9S210
DE000HT9S228	DE000HT9S236	DE000HT9S244	DE000HT9S277	DE000HT9S2A6	DE000HT9S2B4
DE000HT9S2H1	DE000HT9S2J7	DE000HT9S2K5	DE000HT9S2L3	DE000HT9S2N9	DE000HT9S2R0
DE000HT9S2U4	DE000HT9S376	DE000HT9S3E6	DE000HT9S3F3	DE000HT9S3G1	DE000HT9S3K3
DE000HT9S3L1	DE000HT9SDD0	DE000HT9SDF5	DE000HT9SDG3	DE000HT9SDH1	DE000HT9SDK5
DE000HT9SDL3	DE000HT9SDM1	DE000HT9SE05	DE000HT9SE47	DE000HT9SEJ5	DE000HT9SEK3
DE000HT9SEL1	DE000HT9SEN7	DE000HT9SER8	DE000HT9SET4	DE000HT9SEU2	DE000HT9SEV0
DE000HT9SEW8	DE000HT9SEX6	DE000HT9SF95	DE000HT9SFA1	DE000HT9SG86	DE000HT9SG94
DE000HT9SGG6	DE000HT9SGP7	DE000HT9SKS3	DE000HT9SKT1	DE000HT9SKU9	DE000HT9SL48
DE000HT9SL71	DE000HT9SLA9	DE000HT9SLB7	DE000HT9SLH4	DE000HT9SLM4	DE000HT9SM13
DE000HT9SM39	DE000HT9SM47	DE000HT9SML4	DE000HT9SMM2	DE000HT9SMP5	DE000HT9SMR1
DE000HT9SMS9	DE000HT9SN61	DE000HT9SN79	DE000HT9SNC1	DE000HT9SND9	DE000HT9SNF4
DE000HT9SNG2	DE000HT9SNL2	DE000HT9SNN8	DE000HT9SNP3	DE000HT9SNR9	DE000HT9SNZ2
DE000HT9SP02	DE000HT9SP28	DE000HT9SP77	DE000HT9SPC6	DE000HT9SPK9	DE000HT9SPN3
DE000HT9SPP8	DE000HT9SPR4	DE000HT9SPT0	DE000HT9SPV6	DE000HT9SQ27	DE000HT9SQ35
DE000HT9SQ68	DE000HT9SQ76	DE000HT9SQ92	DE000HT9SQJ9	DE000HT9SQV4	DE000HT9SQW2
DE000HT9SR26	DE000HT9SR34	DE000HT9SRA6	DE000HT9SRZ3	DE000HT9SS09	DE000HT9SS33
DE000HT9SS58	DE000HT9SS74	DE000HT9SS90	DE000HT9SSA4	DE000HT9SSB2	DE000HT9SSD8
DE000HT9SSF3	DE000HT9SSL1	DE000HT9SSN7	DE000HT9SSU2	DE000HT9ST08	DE000HT9ST40
DE000HT9ST99	DE000HT9STN5	DE000HT9STS4	DE000HT9STU0	DE000HT9STV8	DE000HT9STZ9
DE000HT9SU05	DE000HT9SU13	DE000HT9SU47	DE000HT9SUB8	DE000HT9SUC6	DE000HT9SUD4
DE000HT9SUE2	DE000HT9SUH5	DE000HT9SUM5	DE000HT9SV12	DE000HT9SVP6	DE000HT9SVU6
DE000HT9SVV4	DE000HT9SVY8	DE000HT9SW37	DE000HT9SW52	DE000HT9SWR0	DE000HT9SXC0
DE000HT9SYE4	DE000HT9SYU0	DE000HT9SYY2	DE000HT9SZD3	DE000HT9T0N2	DE000HT9T119
DE000HT9T1D1	DE000HT9T1E9	DE000HT9T200	DE000HT9T234	DE000HT9T283	DE000HT9T291
DE000HT9T2E7	DE000HT9T2F4	DE000HT9T2K4	DE000HT9T2M0	DE000HT9T2R9	DE000HT9T2S7
DE000HT9T2T5	DE000HT9T2W9	DE000HT9T2X7	DE000HT9T2Y5	DE000HT9T341	DE000HT9T358
DE000HT9T366	DE000HT9T3C9	DE000HT9T3G0	DE000HT9T3P1	DE000HT9T3Q9	DE000HT9T3T3
DE000HT9T3W7	DE000HT9T3Y3	DE000HT9T4A1	DE000HT9T4B9	DE000HT9T4C7	DE000HT9T4D5
DE000HT9T4G8	DE000HT9T4J2	DE000HT9T4K0	DE000HT9T4L8	DE000HT9T4M6	DE000HT9T4Q7
DE000HT9T4R5	DE000HT9T4T1	DE000HT9T4U9	DE000HT9T4W5	DE000HT9T4Y1	DE000HT9T531
DE000HT9T556	DE000HT9T564	DE000HT9T580	DE000HT9T598	DE000HT9T5A8	DE000HT9T5B6
DE000HT9T5C4	DE000HT9T5D2	DE000HT9T5E0	DE000HT9T5G5	DE000HT9T5J9	DE000HT9T5K7
DE000HT9T5M3	DE000HT9T5N1	DE000HT9T5P6	DE000HT9T5R2	DE000HT9T5U6	DE000HT9T5Z5
DE000HT9T606	DE000HT9T614	DE000HT9T630	DE000HT9T648	DE000HT9T671	DE000HT9T689
DE000HT9T6B4	DE000HT9T6D0	DE000HT9T6E8	DE000HT9T6H1	DE000HT9T6K5	DE000HT9T6N9
DE000HT9T6P4	DE000HT9T6Q2	DE000HT9T6S8	DE000HT9T6T6	DE000HT9T6W0	DE000HT9T6X8
DE000HT9T6Y6	DE000HT9T6Z3	DE000HT9T705	DE000HT9T713	DE000HT9T721	DE000HT9T762
DE000HT9T7B2	DE000HT9T7G1	DE000HT9T7J5	DE000HT9T7K3	DE000HT9T7L1	DE000HT9T7S6
DE000HT9T7T4	DE000HT9T7Y4	DE000HT9T7Z1	DE000HT9T812	DE000HT9T820	DE000HT9T846
DE000HT9T853	DE000HT9T895	DE000HT9T8A2	DE000HT9T8C8	DE000HT9T8E4	DE000HT9T8G9
DE000HT9T8H7	DE000HT9T8K1	DE000HT9T8L9	DE000HT9T8N5	DE000HT9T8P0	DE000HT9T8Q8
DE000HT9T8R6	DE000HT9T8V8	DE000HT9T8W6	DE000HT9T8X4	DE000HT9T8Y2	DE000HT9T8Z9
DE000HT9T903	DE000HT9T911	DE000HT9T937	DE000HT9T945	DE000HT9T960	DE000HT9T978
DE000HT9T986	DE000HT9T994	DE000HT9T9B8	DE000HT9T9C6	DE000HT9T9E2	DE000HT9T9F9
DE000HT9T9G7	DE000HT9T9K9	DE000HT9T9M5	DE000HT9T9N3	DE000HT9T9R4	DE000HT9T9S2
DE000HT9T9T0	DE000HT9T9U8	DE000HT9T9W4	DE000HT9T9X2	DE000HT9T9Y0	DE000HT9T9Z7
DE000HT9TA08	DE000HT9TA16	DE000HT9TA24	DE000HT9TA32	DE000HT9TA40	DE000HT9TA57
DE000HT9TA65	DE000HT9TA99	DE000HT9TAB8	DE000HT9TAD4	DE000HT9TAE2	DE000HT9TAG7
DE000HT9TAH5	DE000HT9TAJ1	DE000HT9TAM5	DE000HT9TAN3	DE000HT9TAQ6	DE000HT9TAR4
DE000HT9TAS2	DE000HT9TAT0	DE000HT9TAV6	DE000HT9TAX2	DE000HT9TAZ7	DE000HT9TB15
DE000HT9TB23	DE000HT9TB31	DE000HT9TB56	DE000HT9TB64	DE000HT9TB72	DE000HT9TB80
DE000HT9TB98	DE000HT9TDL1	DE000HT9TDM9	DE000HT9TDU2	DE000HT9TDV0	DE000HT9TE12
DE000HT9TE20	DE000HT9TE61	DE000HT9TEM7	DE000HT9TER6	DE000HT9TEW6	DE000HT9TJQ7
DE000HT9TKJ0	DE000HT9TL05	DE000HT9TL47	DE000HT9TLA7	DE000HT9TMM0	DE000HT9TNB1
DE000HT9TNS5	DE000HT9TNT3	DE000HT9TNX5	DE000HT9TPE0	DE000HT9TPL5	DE000HT9TQ42
DE000HT9TQG3	DE000HT9TQZ3	DE000HT9TRC0	DE000HT9TRG1	DE000HT9TS99	DE000HT9TSM7
DE000HT9TSQ8	DE000HT9TSS4	DE000HT9TSU0	DE000HT9TT15	DE000HT9TTG7	DE000HT9TTV6
DE000HT9TU87	DE000HT9TUA8	DE000HT9TUJ9	DE000HT9TUU6	DE000HT9TUW2	DE000HT9TV52
DE000HT9TV94	DE000HT9TVG3	DE000HT9TVN9	DE000HT9TVS8	DE000HT9TVU4	DE000HT9TW36
DE000HT9TWY4	DE000HT9TXM7	DE000HT9TY42	DE000HT9TZR1	DE000HT9U0E8	DE000HT9U0R0
DE000HT9U0T6	DE000HT9U0U4	DE000HT9U0W0	DE000HT9U0X8	DE000HT9U0Y6	DE000HT9U0Z3
DE000HT9U109	DE000HT9U125	DE000HT9U133	DE000HT9U158	DE000HT9U166	DE000HT9U182
DE000HT9U1E6	DE000HT9U1F3	DE000HT9U1L1	DE000HT9U1M9	DE000HT9U1N7	DE000HT9U1P2
DE000HT9U1R8	DE000HT9U1S6	DE000HT9U1T4	DE000HT9U1U2	DE000HT9U1X6	DE000HT9U1Y4

DE000HT9U1Z1	DE000HT9U208	DE000HT9U216	DE000HT9U224	DE000HT9U240	DE000HT9U257
DE000HT9U273	DE000HT9U281	DE000HT9U299	DE000HT9U2A2	DE000HT9U2B0	DE000HT9U2C8
DE000HT9U2G9	DE000HT9U2H7	DE000HT9U2K1	DE000HT9U2L9	DE000HT9U2M7	DE000HT9U2N5
DE000HT9U2R6	DE000HT9U2S4	DE000HT9U2T2	DE000HT9U2U0	DE000HT9U2V8	DE000HT9U2W6
DE000HT9U2X4	DE000HT9U2Y2	DE000HT9U2Z9	DE000HT9U307	DE000HT9U315	DE000HT9U323
DE000HT9U331	DE000HT9U349	DE000HT9U372	DE000HT9U380	DE000HT9U398	DE000HT9U3A0
DE000HT9U3D4	DE000HT9U3E2	DE000HT9U3F9	DE000HT9U3H5	DE000HT9U3L7	DE000HT9U3M5
DE000HT9U3N3	DE000HT9U3P8	DE000HT9U3Q6	DE000HT9U3R4	DE000HT9U3S2	DE000HT9U3V6
DE000HT9U3X2	DE000HT9U3Y0	DE000HT9U406	DE000HT9U414	DE000HT9U422	DE000HT9U448
DE000HT9U455	DE000HT9U471	DE000HT9U489	DE000HT9U497	DE000HT9U4A8	DE000HT9U4B6
DE000HT9U4D2	DE000HT9U4E0	DE000HT9U4F7	DE000HT9U4G5	DE000HT9U4H3	DE000HT9U4K7
DE000HT9U4L5	DE000HT9U4N1	DE000HT9U4P6	DE000HT9U4Q4	DE000HT9U4R2	DE000HT9U4S0
DE000HT9U4T8	DE000HT9U4U6	DE000HT9U4V4	DE000HT9U4W2	DE000HT9U4X0	DE000HT9U4Y8
DE000HT9U4Z5	DE000HT9U505	DE000HT9U513	DE000HT9U521	DE000HT9U539	DE000HT9U547
DE000HT9U562	DE000HT9U570	DE000HT9U588	DE000HT9U5B3	DE000HT9U5C1	DE000HT9U5E7
DE000HT9U5F4	DE000HT9U5H0	DE000HT9U5J6	DE000HT9U5L2	DE000HT9U5M0	DE000HT9U5N8
DE000HT9U5Q1	DE000HT9U5S7	DE000HT9U5T5	DE000HT9U5U3	DE000HT9U5V1	DE000HT9U5W9
DE000HT9U5X7	DE000HT9U5Y5	DE000HT9U5Z2	DE000HT9U604	DE000HT9U612	DE000HT9U620
DE000HT9U638	DE000HT9U653	DE000HT9U679	DE000HT9U687	DE000HT9U695	DE000HT9U6A3
DE000HT9U6D7	DE000HT9U6E5	DE000HT9U6F2	DE000HT9U6G0	DE000HT9U6H8	DE000HT9U6J4
DE000HT9U6L0	DE000HT9U6M8	DE000HT9U6P1	DE000HT9U6Q9	DE000HT9U6R7	DE000HT9U6S5
DE000HT9U6T3	DE000HT9U6U1	DE000HT9U6W7	DE000HT9U6Y3	DE000HT9U703	DE000HT9U711
DE000HT9U729	DE000HT9U737	DE000HT9U745	DE000HT9U752	DE000HT9U778	DE000HT9U786
DE000HT9U794	DE000HT9U7A1	DE000HT9U7C7	DE000HT9U7D5	DE000HT9U7E3	DE000HT9U7G8
DE000HT9U7J2	DE000HT9U7K0	DE000HT9U7L8	DE000HT9U7R5	DE000HT9U7T1	DE000HT9U7U9
DE000HT9U7V7	DE000HT9U7W5	DE000HT9U810	DE000HT9U828	DE000HT9U836	DE000HT9U844
DE000HT9U851	DE000HT9U869	DE000HT9U877	DE000HT9U885	DE000HT9U893	DE000HT9U8A9
DE000HT9U8B7	DE000HT9U8E1	DE000HT9U8F8	DE000HT9U8G6	DE000HT9U8H4	DE000HT9U8J0
DE000HT9U8K8	DE000HT9U8L6	DE000HT9U8M4	DE000HT9U8P7	DE000HT9U8R3	DE000HT9U8T9
DE000HT9U8U7	DE000HT9U8V5	DE000HT9U8W3	DE000HT9U8X1	DE000HT9U8Z6	DE000HT9U901
DE000HT9U919	DE000HT9U927	DE000HT9U935	DE000HT9U992	DE000HT9U9A7	DE000HT9U9B5
DE000HT9U9E9	DE000HT9U9G4	DE000HT9U9J8	DE000HT9U9K6	DE000HT9U9R1	DE000HT9U9S9
DE000HT9UH57	DE000HT9UH65	DE000HT9UH73	DE000HT9UHA3	DE000HT9UHD7	DE000HT9UHE5
DE000HT9UHF2	DE000HT9UHG0	DE000HT9UHK2	DE000HT9UHR7	DE000HT9UHS5	DE000HT9UHU1
DE000HT9UJ22	DE000HT9UJP7	DE000HT9UJQ5	DE000HT9UJR3	DE000HT9UJS1	DE000HT9UK78
DE000HT9UK86	DE000HT9UNC7	DE000HT9UND5	DE000HT9URW6	DE000HT9US13	DE000HT9US21
DE000HT9US47	DE000HT9US88	DE000HT9US96	DE000HT9USD4	DE000HT9USE2	DE000HT9USF9
DE000HT9USL7	DE000HT9USN3	DE000HT9USQ6	DE000HT9UST0	DE000HT9USX2	DE000HT9UT04
DE000HT9UT12	DE000HT9UT46	DE000HT9UT87	DE000HT9UT95	DE000HT9UTC4	DE000HT9UTE0
DE000HT9UTJ9	DE000HT9UTM3	DE000HT9UTN1	DE000HT9UTU6	DE000HT9UTX0	DE000HT9UU76
DE000HT9UUB4	DE000HT9UUC2	DE000HT9UUD0	DE000HT9UUH1	DE000HT9UUM1	DE000HT9UUN9
DE000HT9UUS8	DE000HT9UUW0	DE000HT9UUX8	DE000HT9UV00	DE000HT9UV18	DE000HT9UV34
DE000HT9UV59	DE000HT9UV67	DE000HT9UV75	DE000HT9UVC0	DE000HT9UVJ5	DE000HT9UVK3
DE000HT9UVL1	DE000HT9UVM9	DE000HT9UVN7	DE000HT9UVP2	DE000HT9UVQ0	DE000HT9UVR8
DE000HT9UVW8	DE000HT9UVY4	DE000HT9UW09	DE000HT9UW17	DE000HT9UW33	DE000HT9UW41
DE000HT9UW66	DE000HT9UW90	DE000HT9UWB0	DE000HT9UWE4	DE000HT9UWF1	DE000HT9UWG9
DE000HT9UWH7	DE000HT9UWM7	DE000HT9UWU0	DE000HT9UWZ9	DE000HT9UX16	DE000HT9UX32
DE000HT9UX73	DE000HT9UXA0	DE000HT9UXD4	DE000HT9UXF9	DE000HT9UXL7	DE000HT9UXQ6
DE000HT9UXR4	DE000HT9UY49	DE000HT9UYB6	DE000HT9UYC4	DE000HT9UYD2	DE000HT9UYE0
DE000HT9UYN1	DE000HT9UZS7	DE000HT9UZZ2	DE000HT9V073	DE000HT9V0F4	DE000HT9V0Y5
DE000HT9V164	DE000HT9V1C9	DE000HT9V1L0	DE000HT9V1Q9	DE000HT9V1V9	DE000HT9V1X5
DE000HT9V1Z0	DE000HT9V248	DE000HT9V255	DE000HT9V2H6	DE000HT9V2Z8	DE000HT9V305
DE000HT9V3U7	DE000HT9V3V5	DE000HT9V4G4	DE000HT9V4P5	DE000HT9V4Q3	DE000HT9V4R1
DE000HT9V4S9	DE000HT9V4T7	DE000HT9V4U5	DE000HT9V4V3	DE000HT9V4W1	DE000HT9V5E6
DE000HT9V644	DE000HT9V6F1	DE000HT9V6Z9	DE000HT9V776	DE000HT9V7J1	DE000HT9V7K9
DE000HT9V7P8	DE000HT9V7R4	DE000HT9V7U8	DE000HT9V7W4	DE000HT9V800	DE000HT9V818
DE000HT9V826	DE000HT9V842	DE000HT9V867	DE000HT9V8C4	DE000HT9V8D2	DE000HT9V8E0
DE000HT9V8J9	DE000HT9V8K7	DE000HT9V8N1	DE000HT9V8Q4	DE000HT9V8W2	DE000HT9V8Z5
DE000HT9V917	DE000HT9V925	DE000HT9V9A6	DE000HT9V9B4	DE000HT9V9D0	DE000HT9V9E8
DE000HT9V9F5	DE000HT9V9G3	DE000HT9V9H1	DE000HT9V9J7	DE000HT9V9K5	DE000HT9V9M1
DE000HT9V9N9	DE000HT9V9P4	DE000HT9V9Q2	DE000HT9V9R0	DE000HT9V9W0	DE000HT9V9Y6
DE000HT9VA61	DE000HT9VAA6	DE000HT9VAE8	DE000HT9VAF5	DE000HT9VAJ7	DE000HT9VAL3
DE000HT9VAM1	DE000HT9VAN9	DE000HT9VAP4	DE000HT9VAQ2	DE000HT9VAR0	DE000HT9VAX8
DE000HT9VB11	DE000HT9VB29	DE000HT9VB37	DE000HT9VB60	DE000HT9VB94	DE000HT9VBA4
DE000HT9VBB2	DE000HT9VBD8	DE000HT9VBH9	DE000HT9VBP2	DE000HT9VBR8	DE000HT9VBT4
DE000HT9VBX6	DE000HT9VBZ1	DE000HT9VC02	DE000HT9VC36	DE000HT9VC44	DE000HT9VC51
DE000HT9VC85	DE000HT9VC93	DE000HT9VCA2	DE000HT9VCB0	DE000HT9VCC8	DE000HT9VCE4
DE000HT9VCF1	DE000HT9VCG9	DE000HT9VCJ3	DE000HT9VCK1	DE000HT9XBE2	DE000HT9XBF9
DE000HT9XBG7	DE000HT9XBW4	DE000HT9XBX2	DE000HT9XC59	DE000HT9XD41	DE000HT9XDE8
DE000HT9XDF5	DE000HT9XDR0	DE000HT9XDS8	DE000HT9XEF3	DE000HT9XEG1	DE000HT9XEH9
DE000HT9XET4	DE000HT9XF23	DE000HT9XF31	DE000HT9XF49	DE000HT9XG14	DE000HT9XG22
DE000HT9XG71	DE000HT9YL16	DE000HT9YL24	DE000HT9YMW9	DE000HT9YMX7	DE000HT9YMY5

DE000HT9YMZ2	DE000HT9YN06	DE000HT9YN14	DE000HT9YN22	DE000HT9YN30	DE000HT9YN48
DE000HT9YN55	DE000HT9YN63	DE000HT9YN71	DE000HT9YN89	DE000HT9YN97	DE000HT9YNA3
DE000HT9YNB1	DE000HT9YNC9	DE000HT9YND7	DE000HT9YNU1	DE000HT9YUS0	DE000HT9YV89
DE000HT9YVF5	DE000HT9YVP4	DE000HT9YVW0	DE000HT9YW39	DE000HT9YW47	DE000HT9YW70
DE000HT9YW88	DE000HT9YWC0	DE000HT9YWF3	DE000HT9YWM9	DE000HT9YWN7	DE000HT9YX04
DE000HT9YX20	DE000HT9YX61	DE000HT9YXC8	DE000HT9YXD6	DE000HT9YXJ3	DE000HT9YXL9
DE000HT9YXN5	DE000HT9YXR6	DE000HT9YXS4	DE000HT9YXY2	DE000HT9YY45	DE000HT9YYE2
DE000HT9YYF9	DE000HT9YYS2	DE000HT9YZ28	DE000HT9YZ93	DE000HT9YZB5	DE000HT9YZF6
DE000HT9YZN0	DE000HT9YZU5	DE000HT9Z025	DE000HT9Z041	DE000HT9Z090	DE000HT9Z0C7
DE000HT9Z0P9	DE000HT9Z0V7	DE000HT9Z140	DE000HT9Z199	DE000HT9Z1D3	DE000HT9Z1H4
DE000HT9Z1J0	DE000HT9Z1M4	DE000HT9Z1W3	DE000HT9Z256	DE000HT9Z272	DE000HT9Z2C3
DE000HT9Z2S9	DE000HT9Z2T7	DE000HT9Z2X9	DE000HT9Z2Z4	DE000HT9Z306	DE000HT9Z314
DE000HT9Z330	DE000HT9Z348	DE000HT9Z355	DE000HT9Z363	DE000HT9Z371	DE000HT9Z389
DE000HT9Z397	DE000HT9Z3A5	DE000HT9Z3B3	DE000HT9Z3D9	DE000HT9Z3J6	DE000HT9Z470
DE000HT9Z4A3	DE000HT9Z4L0	DE000HT9Z512	DE000HT9Z5E2	DE000HT9Z5L7	DE000HT9Z694
DE000HT9Z6S0	DE000HT9Z702	DE000HT9Z736	DE000HT9Z744	DE000HT9Z7Q2	DE000HT9Z7R0
DE000HT9Z850	DE000HT9Z884	DE000HT9Z9A2	DE000HT9ZBE7	DE000HT9ZBL2	DE000HT9ZBX7
DE000HT9ZC08	DE000HT9ZC24	DE000HT9ZC65	DE000HT9ZC73	DE000HT9ZCC9	DE000HT9ZCE5
DE000HT9ZCH8	DE000HT9ZCJ4	DE000HT9ZCM8	DE000HT9ZCP1	DE000HT9ZD23	DE000HT9ZDK0
DE000HT9ZE55	DE000HT9ZEB7	DE000HT9ZEF8	DE000HT9ZEK8	DE000HT9ZEM4	DE000HT9ZEN2
DE000HT9ZEX1	DE000HT9ZF21	DE000HT9ZF47	DE000HT9ZF70	DE000HT9ZPC1	DE000HT9ZPD9
DE000HT9ZPE7	DE000HT9ZPR9	DE000HT9ZVH8	DE000TD6F514	DE000TD6F522	DE000TD6NS06
DE000TD6NXU3	DE000TD6R0C9	DE000TD6R0E5	DE000TD6R0Z0	DE000TD6YGV3	DE000TD6YJQ7
DE000TD6YXC8	DE000TD6Z1S3	DE000TD6Z1T1	DE000TD6Z1U9	DE000TD6Z215	DE000TD72MP1
DE000TD74NA7	DE000TD74NC3	DE000TD772X1	DE000TD781G7	DE000TD79QZ6	DE000TD7CRP6
DE000TD7DQC4	DE000TD7DQD2	DE000TD7GQB9	DE000TD7L262	DE000TD7L296	DE000TD7L2D8
DE000TD7L2E6	DE000TD7L2F3	DE000TD7M6H9	DE000TD7QV98	DE000TD7QVC6	DE000TD7THK2
DE000TD7VZR5	DE000TD7W0P3	DE000TD7W0W9	DE000TD7X9S7	DE000TD7XPR2	DE000TD7YBC2
DE000TD7YBE8	DE000TD7ZR10	DE000TD7ZR28	DE000TD86L40	DE000TD86LU3	DE000TD86S01
DE000TD86S50	DE000TD87VX4	DE000TD87VY2	DE000TD87VZ9	DE000TD87W04	DE000TD87W38
DE000TD87W53	DE000TD87W87	DE000TD87WA0	DE000TD87WC6	DE000TD87WJ1	DE000TD87WK9
DE000TD88NK6	DE000TD8A3H9	DE000TD8ALC9	DE000TD8CFF0	DE000TD8DNZ0	DE000TD8DP17
DE000TD8DP33	DE000TD8DP41	DE000TD8DPB6	DE000TD8MGU6	DE000TD8NEF0	DE000TD8V0E7
DE000TD945A1	DE000TD94GL6	DE000TD94XQ0	DE000TD95241	DE000TD95266	DE000TD95282
DE000TD96AY7	DE000TD96UV1	DE000TD96X93	DE000TD96XB7	DE000TD96XC5	DE000TD9AUG9
DE000TD9D901	DE000TD9EDC6	DE000TD9EDL7	DE000TD9FZF9	DE000TD9GG14	DE000TD9GHD0
DE000TD9GJK1	DE000TD9GKV6	DE000TD9GKW4	DE000TD9GMC2	DE000TD9GMM1	DE000TD9GNN7
DE000TD9GNX6	DE000TD9GPK8	DE000TD9GRX7	DE000TD9GS10	DE000TD9HBJ8	DE000TD9HSC7
DE000TD9HSD5	DE000TD9HSK0	DE000TD9HSL8	DE000TD9HSQ7	DE000TD9HSS3	DE000TD9HSX3
DE000TD9HT18	DE000TD9HT26	DE000TD9HT34	DE000TD9HT42	DE000TD9HT59	DE000TD9HTB7
DE000TD9HTC5	DE000TD9HTD3	DE000TD9HTG6	DE000TD9HTQ5	DE000TD9HTR3	DE000TD9JC31
DE000TD9KAA3	DE000TD9KAR7	DE000TD9MXM6	DE000TD9R943	DE000TD9R976	DE000TD9R9C7
DE000TD9R9H6	DE000TD9R9L8	DE000TD9R9M6	DE000TD9RAZ5	DE000TD9RB40	DE000TD9RBM1
DE000TD9RC15	DE000TD9SCA2	DE000TD9UDK5	DE000TD9UDL3	DE000TD9UDM1	DE000TD9VDN7
DE000TD9VE41	DE000TD9VEV8	DE000TD9VF24	DE000TD9VFB7	DE000TD9VFE1	DE000TD9VFL6
DE000TD9VFN2	DE000TD9WPB4	DE000TD9WPC2	DE000TD9WPD0	DE000TD9WPE8	DE000TD9XDB8
DE000TD9XDC6	DE000TD9Z615	DE000TD9ZE47	DE000TR01413	DE000TR03E92	DE000TR0CVM4
DE000TR0DGT8	DE000TR0DGU6	DE000TR0DUK8	DE000TR0DUL6	DE000TR0DUZ6	DE000TR0DV09
DE000TR0DV17	DE000TR0JGC1	DE000TR0JGE7	DE000TR0JGF4	DE000TR0JGH0	DE000TR0Q047
DE000TR0SGM1	DE000TR0SKA8	DE000TR0SLU4	DE000TR0TDR5	DE000TR0VG97	DE000TR0WXW7
DE000TR0YE21	DE000TR0YEW3	DE000TR0YEX1	DE000TR0YFR0	DE000TR17B73	DE000TR18UV5
DE000TR1ATQ1	DE000TR1GT25	DE000TR1GT33	DE000TR1M1E3	DE000TR1STT7	DE000TR1STV3
DE000TR1XCT3	DE000TR1XCU1	DE000TR1XT32	DE000TR1XT57	DE000TR1XT65	DE000TR1XT81
DE000TR20MM7	DE000TR21MR4	DE000TR21MS2	DE000TR21MT0	DE000TR21MU8	DE000TR24Z50
DE000TR24ZD0	DE000TR28MS7	DE000TR2DR11	DE000TR2EP95	DE000TR2HJ74	DE000TR2K160
DE000TR2K178	DE000TR2K475	DE000TR2LV49	DE000TR2NH29	DE000TR2NY51	DE000TR2ZKL6
DE000TR317U5	DE000TR34J41	DE000TR34J58	DE000TR3GDV8	DE000TR3GDY2	DE000TR3M5C6
DE000TR3RLC8	DE000TR3RMS2	DE000TR3VBN8	DE000TR3VBP3	DE000TR3VBQ1	DE000TR3VBR9
DE000TR3VBS7	DE000TR3Z596	DE000TR3Z6U1	DE000TR45W33	DE000TR48JC5	DE000TR4HK79
DE000TR4HK95	DE000TR4HKD7	DE000TR4HKG0	DE000TR4P496	DE000TR4P4B7	DE000TR4S1G9
DE000TR4S3Z5	DE000TR4SGA8	DE000TR4SGB6	DE000TR4T829	DE000TR4T886	DE000TR4T894
DE000TR4T8B4	DE000TR4T8C2	DE000TR4T8H1	DE000TR4TTD3	DE000TR4ZEQ4	DE000TR4ZJ54
DE000TR4ZJ70	DE000TR504K9	DE000TR504R4	DE000TR50KF2	DE000TR51SB2	DE000TR55LS2
DE000TR56SA3	DE000TR57C24	DE000TR57C40	DE000TR57N21	DE000TR57N47	DE000TR58KZ3
DE000TR5C7H1	DE000TR5CBH5	DE000TR5CVZ5	DE000TR5G8E2	DE000TR5HPP7	DE000TR5LJN7
DE000TR5LJP2	DE000TR5LJQ0	DE000TR5LJR8	DE000TR5RU33	DE000TR5TWL7	DE000TR5W1R9
DE000TR5XEC6	DE000TR5YKR9	DE000TR5ZPK0	DE000TR61QF6	DE000TR64AN8	DE000TR64AP3
DE000TR64AW9	DE000TR657V2	DE000TR66R42	DE000TR68CH7	DE000TR68CK1	DE000TR68CN5
DE000TR68CP0	DE000TR68CQ8	DE000TR68CS4	DE000TR6BS59	DE000TR6ER40	DE000TR6G5C1
DE000TR6GBN2	DE000TR6GBP7	DE000TR6GBR3	DE000TR6GBS1	DE000TR6GCQ3	DE000TR6H9Y6
DE000TR6HVG2	DE000TR6HVH0	DE000TR6J5M7	DE000TR6J5N5	DE000TR6J6Q6	DE000TR6J8B4

DE000TR6J8K5	DE000TR6JML7	DE000TR6JMM5	DE000TR6JN49	DE000TR6K1R2	DE000TR6K1S0
DE000TR6K3A4	DE000TR6KC56	DE000TR6L334	DE000TR6L3G0	DE000TR6L847	DE000TR6L8Q8
DE000TR6L8S4	DE000TR6QTL7	DE000TR6QTW4	DE000TR6QUB6	DE000TR6R9T4	DE000TR6RTW2
DE000TR6RW14	DE000TR6RWB0	DE000TR6RWC8	DE000TR6TKR7	DE000TR6TKS5	DE000TR6U6J6
DE000TR6UH59	DE000TR6UJK2	DE000TR6W3A0	DE000TR6WFT7	DE000TR6WFU5	DE000TR6WWJ3
DE000TR6YFL0	DE000TR6YFR7	DE000TR6YFV9	DE000TR6YFX5	DE000TR6YG15	DE000TR6YG64
DE000TR6YG72	DE000TR6YG80	DE000TR6YGB9	DE000TR6YGD5	DE000TR6YWB6	DE000TR6YWC4
DE000TR6YWD2	DE000TR6YWK7	DE000TR6YWN1	DE000TR6YWP6	DE000TR6YWS0	DE000TR6YWT8
DE000TR6YWU6	DE000TR6YWV4	DE000TR6YWW2	DE000TR6YWY8	DE000TR6YX06	DE000TR6YX30
DE000TR6YX48	DE000TR70A94	DE000TR70DT6	DE000TR70V57	DE000TR70V81	DE000TR70V99
DE000TR70VA8	DE000TR70YR6	DE000TR717S0	DE000TR717T8	DE000TR71CZ3	DE000TR71D09
DE000TR71D17	DE000TR71D25	DE000TR71D58	DE000TR71D74	DE000TR71UA8	DE000TR71UB6
DE000TR71UC4	DE000TR745P7	DE000TR74NJ8	DE000TR74NK6	DE000TR74QN3	DE000TR751C3
DE000TR751G4	DE000TR751K6	DE000TR751L4	DE000TR751M2	DE000TR751N0	DE000TR751P5
DE000TR751V3	DE000TR757L1	DE000TR75V03	DE000TR75YQ7	DE000TR766D9	DE000TR76UU5
DE000TR77CW7	DE000TR77LE6	DE000TR77QV9	DE000TR77QW7	DE000TR788T9	DE000TR788Y9
DE000TR788Z6	DE000TR78908	DE000TR78916	DE000TR78924	DE000TR78957	DE000TR78965
DE000TR78981	DE000TR78999	DE000TR789C3	DE000TR789D1	DE000TR789E9	DE000TR789F6
DE000TR789H2	DE000TR789K6	DE000TR789L4	DE000TR789N0	DE000TR789Q3	DE000TR789R1
DE000TR789S9	DE000TR789T7	DE000TR7D628	DE000TR7DZN6	DE000TR7E0J8	DE000TR7KVW1
DE000TR7QL09	DE000TR7UW34	DE000TR7VN75	DE000TR7W081	DE000TR7YBG7	DE000TR80QW1
DE000TR82NC6	DE000TR82ZY4	DE000TR83YV1	DE000TR86MA3	DE000TR86MB1	DE000TR86MD7
DE000TR86MF2	DE000TR876M7	DE000TR896G7	DE000TR89U65	DE000TR8ALK6	DE000TR8AWS6
DE000TR8AWY4	DE000TR8C1N9	DE000TR8CV02	DE000TR8CV10	DE000TR8CV28	DE000TR8DKV9
DE000TR8DKX5	DE000TR8KAC5	DE000TR8LTJ8	DE000TR8LTP5	DE000TR8LTQ3	DE000TR8LTR1
DE000TR8MRY9	DE000TR8N7C6	DE000TR8N7J1	DE000TR8N7K9	DE000TR8N7M5	DE000TR8N7P8
DE000TR8N7Q6	DE000TR8N7S2	DE000TR8N7T0	DE000TR8P5Z9	DE000TR8QY03	DE000TR8SG45
DE000TR8V1F2	DE000TR8VJ39	DE000TR8VJ47	DE000TR8VJ54	DE000TR8VJ62	DE000TR8VP80
DE000TR8W7L6	DE000TR93WD2	DE000TR9A4Q7	DE000TR9A5T8	DE000TR9B2B2	DE000TR9FJS0
DE000TR9H1J1	DE000TR9J7U3	DE000TR9JXR5	DE000TR9P6V5	DE000TR9R4K1	DE000TR9YZ50
DE000TR9YZ76	DE000TR9ZF87	DE000TT00A63	DE000TT00A71	DE000TT019Z4	DE000TT03JX2
DE000TT03NA2	DE000TT05PE4	DE000TT05PF1	DE000TT06J35	DE000TT06J43	DE000TT06J50
DE000TT06J68	DE000TT06MT7	DE000TT06MU5	DE000TT06MV3	DE000TT06NN8	DE000TT06QQ4
DE000TT06UP8	DE000TT07LC3	DE000TT07LD1	DE000TT07LE9	DE000TT07LF6	DE000TT07LG4
DE000TT07LH2	DE000TT07LJ8	DE000TT07LK6	DE000TT07LL4	DE000TT07LM2	DE000TT07QV2
DE000TT07QW0	DE000TT07QX8	DE000TT07QY6	DE000TT07R42	DE000TT07SR6	DE000TT07TV6
DE000TT07UY8	DE000TT08N29	DE000TT0AYB3	DE000TT0CH04	DE000TT0JVS4	DE000TT0LS00
DE000TT0TLF1	DE000TT0Y1R8	DE000TT0Y1S6	DE000TT0Y1T4	DE000TT0YP65	DE000TT0YP73
DE000TT0YP81	DE000TT0YUN6	DE000TT0ZNB3	DE000TT0ZNC1	DE000TT0ZNE7	DE000TT0ZNG2
DE000TT0ZNZ2	DE000TT0ZP80	DE000TT0ZP98	DE000TT0ZPB8	DE000TT0ZPE2	DE000TT0ZPK9
DE000TT0ZPL7	DE000TT0ZQN1	DE000TT0ZQW2	DE000TT0ZUM5	DE000TT10A79	DE000TT10A87
DE000TT10B45	DE000TT10B60	DE000TT10BR6	DE000TT10CE2	DE000TT10CF9	DE000TT10CU8
DE000TT10DW2	DE000TT10FR7	DE000TT10FS5	DE000TT10HA9	DE000TT10HC5	DE000TT10HH4
DE000TT10HJ0	DE000TT10HK8	DE000TT10HL6	DE000TT10HY9	DE000TT10HZ6	DE000TT110P2
DE000TT11251	DE000TT11319	DE000TT118L4	DE000TT118M2	DE000TT118W1	DE000TT11913
DE000TT11921	DE000TT119N8	DE000TT119T5	DE000TT119U3	DE000TT11JB1	DE000TT11KQ7
DE000TT11KR5	DE000TT11L34	DE000TT11XW8	DE000TT123U5	DE000TT123W1	DE000TT123X9
DE000TT12564	DE000TT12572	DE000TT12671	DE000TT127C4	DE000TT12879	DE000TT128L3
DE000TT13ES2	DE000TT13FQ3	DE000TT13FR1	DE000TT13GE7	DE000TT13Q78	DE000TT13QD8
DE000TT13QN7	DE000TT13QP2	DE000TT146K7	DE000TT146L5	DE000TT146M3	DE000TT146N1
DE000TT14784	DE000TT14875	DE000TT14974	DE000TT14990	DE000TT149A2	DE000TT149H7
DE000TT149Z9	DE000TT14B66	DE000TT14B82	DE000TT14B90	DE000TT14BA4	DE000TT15336
DE000TT153R8	DE000TT156A7	DE000TT156B5	DE000TT15716	DE000TT15KU0	DE000TT15MN1
DE000TT15N38	DE000TT15TW7	DE000TT15TX5	DE000TT15TY3	DE000TT15WL4	DE000TT15Y76
DE000TT15Y84	DE000TT162H0	DE000TT162J6	DE000TT179P7	DE000TT185V2	DE000TT185W0
DE000TT18777	DE000TT187P0	DE000TT188L7	DE000TT188N3	DE000TT18AG4	DE000TT18AH2
DE000TT18CJ4	DE000TT18CK2	DE000TT18CL0	DE000TT18Z56	DE000TT19EW1	DE000TT19EX9
DE000TT19EY7	DE000TT19F00	DE000TT19FB2	DE000TT19FC0	DE000TT19FD8	DE000TT19FE6
DE000TT19K03	DE000TT19K11	DE000TT19K45	DE000TT19MN3	DE000TT1A9A4	DE000TT1AAQ9
DE000TT1AJU2	DE000TT1CZ43	DE000TT1D0K9	DE000TT1D0L7	DE000TT1D314	DE000TT1D4X4
DE000TT1D4Y2	DE000TT1D5Q5	DE000TT1D6Q3	DE000TT1D7Y5	DE000TT1D900	DE000TT1DB99
DE000TT1DGL1	DE000TT1DGM9	DE000TT1DKE8	DE000TT1FNL2	DE000TT1FNQ1	DE000TT1FNS7
DE000TT1FR99	DE000TT1FRA6	DE000TT1FRP4	DE000TT1FRY6	DE000TT1FS31	DE000TT1FSF3
DE000TT1FSJ5	DE000TT1FSN7	DE000TT1FTF1	DE000TT1FUE2	DE000TT1FUP8	DE000TT1FV02
DE000TT1FVU6	DE000TT1FWC2	DE000TT1FWG3	DE000TT1FYJ3	DE000TT1H2L9	DE000TT1H2M7
DE000TT1H2N5	DE000TT1H2Q8	DE000TT1H2R6	DE000TT1H2S4	DE000TT1H380	DE000TT1H5X7
DE000TT1H5Y5	DE000TT1H7S3	DE000TT1H869	DE000TT1H877	DE000TT1H8S1	DE000TT1H992
DE000TT1H9A7	DE000TT1HA21	DE000TT1HA39	DE000TT1HA62	DE000TT1HA70	DE000TT1HAB6
DE000TT1HAT8	DE000TT1HBA6	DE000TT1HC52	DE000TT1HD77	DE000TT1HFQ3	DE000TT1HLK4
DE000TT1HMW7	DE000TT1HMX5	DE000TT1HMY3	DE000TT1HMZ0	DE000TT1HN00	DE000TT1HNH6
DE000TT1HNU9	DE000TT1HNV7	DE000TT1HP81	DE000TT1HPA6	DE000TT1HPM1	DE000TT1HQ31
DE000TT1HQB2	DE000TT1HR30	DE000TT1HRC8	DE000TT1HRZ9	DE000TT1HS05	DE000TT1HSA0

DE000TT1HSB8	DE000TT1HST0	DE000TT1HSW4	DE000TT1HTP6	DE000TT1HUM1	DE000TT1HUN9
DE000TT1HUX8	DE000TT1HV00	DE000TT1HVU2	DE000TT1HW09	DE000TT1HYC4	DE000TT1HYF7
DE000TT1HZ06	DE000TT1HZ30	DE000TT1HZ55	DE000TT1K145	DE000TT1K152	DE000TT1K160
DE000TT1K178	DE000TT1K186	DE000TT1K1E1	DE000TT1K1F8	DE000TT1K1G6	DE000TT1K1X1
DE000TT1K2C3	DE000TT1K2D1	DE000TT1K2F6	DE000TT1K2G4	DE000TT1K2H2	DE000TT1K2J8
DE000TT1K2K6	DE000TT1K2L4	DE000TT1K2Q3	DE000TT1K4X5	DE000TT1K5Y0	DE000TT1K5Z7
DE000TT1K6H3	DE000TT1K6Q4	DE000TT1K7C2	DE000TT1K7P4	DE000TT1K7Q2	DE000TT1K8G1
DE000TT1KB25	DE000TT1KF13	DE000TT1KFC7	DE000TT1KFK0	DE000TT1KFL8	DE000TT1KFN4
DE000TT1KFR5	DE000TT1LRQ0	DE000TT1LRS6	DE000TT1LS17	DE000TT1LSB0	DE000TT1LT08
DE000TT1LTG7	DE000TT1LTH5	DE000TT1LTZ7	DE000TT1LUL5	DE000TT1LUS0	DE000TT1LUX0
DE000TT1LVA6	DE000TT1LVH1	DE000TT1LWS6	DE000TT1LX77	DE000TT1LX85	DE000TT1LXH7
DE000TT1LXJ3	DE000TT1LZH2	DE000TT1LZK6	DE000TT1LZN0	DE000TT1LZP5	DE000TT1LZR1
DE000TT1LZV3	DE000TT1M067	DE000TT1M075	DE000TT1M0A9	DE000TT1M0C5	DE000TT1MUC2
DE000TT1MUE8	DE000TT1MUF5	DE000TT1MUG3	DE000TT1MUT6	DE000TT1MV37	DE000TT1MV45
DE000TT1MV86	DE000TT1MVA4	DE000TT1MVC0	DE000TT1MVF3	DE000TT1MVH9	DE000TT1MVJ5
DE000TT1MVK3	DE000TT1MVL1	DE000TT1MVT4	DE000TT1MVW8	DE000TT1MVX6	DE000TT1MW77
DE000TT1MWT2	DE000TT1MWV8	DE000TT1MX43	DE000TT1MXW4	DE000TT1MY59	DE000TT1MY75
DE000TT1MYK7	DE000TT1MYP6	DE000TT1MZ09	DE000TT1MZW9	DE000TT1MZX7	DE000TT1MZY5
DE000TT1MZZ2	DE000TT1N0A8	DE000TT1N0C4	DE000TT1N198	DE000TT1N1B4	DE000TT1N1C2
DE000TT1N1F5	DE000TT1N1K5	DE000TT1N1L3	DE000TT1N1Q2	DE000TT1N1T6	DE000TT1N255
DE000TT1N2J5	DE000TT1N2X6	DE000TT1N354	DE000TT1N3Y2	DE000TT1N420	DE000TT1N4N3
DE000TT1N4P8	DE000TT1N4Q6	DE000TT1N4R4	DE000TT1N4S2	DE000TT1N677	DE000TT1N693
DE000TT1N6F4	DE000TT1N6G2	DE000TT1N6V1	DE000TT1N7D7	DE000TT1N7E5	DE000TT1N818
DE000TT1N8K0	DE000TT1N8L8	DE000TT1N8M6	DE000TT1N8N4	DE000TT1N8R5	DE000TT1N8S3
DE000TT1N8V7	DE000TT1N8W5	DE000TT1N9B7	DE000TT1N9E1	DE000TT1N9P7	DE000TT1NA98
DE000TT1NAA6	DE000TT1NBB2	DE000TT1NC39	DE000TT1NC47	DE000TT1NCA2	DE000TT1QE91
DE000TT1QEA1	DE000TT1QFB6	DE000TT1QFC4	DE000TT1QFD2	DE000TT1QFJ9	DE000TT1QFK7
DE000TT1QFL5	DE000TT1QFM3	DE000TT1QFP6	DE000TT1QFQ4	DE000TT1QFR2	DE000TT1QG81
DE000TT1QLE8	DE000TT1QQG2	DE000TT1QQH0	DE000TT1QQM0	DE000TT1QQN8	DE000TT1QQP3
DE000TT1QR70	DE000TT1QSC7	DE000TT1QSE3	DE000TT1QSP9	DE000TT1QTC5	DE000TT1QTK8
DE000TT1QTU7	DE000TT1QUV3	DE000TT1QVS7	DE000TT1QZR0	DE000TT1QZS8	DE000TT1R025
DE000TT1R033	DE000TT1R058	DE000TT1R0Q0	DE000TT1R0X6	DE000TT1R0Y4	DE000TT1R116
DE000TT1RHR6	DE000TT1RKC2	DE000TT1RME4	DE000TT1RRC7	DE000TT1RRD5	DE000TT1RSA9
DE000TT1RSC5	DE000TT1RSM4	DE000TT1RSS1	DE000TT1RST9	DE000TT1RSU7	DE000TT1RUT5
DE000TT1RV32	DE000TT1RVB1	DE000TT1RVC9	DE000TT1RVT3	DE000TT1S6Y0	DE000TT1SEE9
DE000TT1SEF6	DE000TT1SEM2	DE000TT1SHA0	DE000TT1SHW4	DE000TT1SHX2	DE000TT1SHY0
DE000TT1SN64	DE000TT1SQB9	DE000TT1SWL6	DE000TT1SWM4	DE000TT1SWQ5	DE000TT1SWZ6
DE000TT1SYX7	DE000TT1SZ37	DE000TT1SZZ9	DE000TT1T005	DE000TT1T039	DE000TT1T047
DE000TT1T054	DE000TT1T062	DE000TT1T088	DE000TT1T096	DE000TT1T0B0	DE000TT1T0S4
DE000TT1T0V8	DE000TT1T4V0	DE000TT1T5G8	DE000TT1T5J2	DE000TT1T5K0	DE000TT1T625
DE000TT1T690	DE000TT1T6A9	DE000TT1T6J0	DE000TT1T6L6	DE000TT1T7A7	DE000TT1T7E9
DE000TT1T7T7	DE000TT1T8N8	DE000TT1T8P3	DE000TT1T8V1	DE000TT1T948	DE000TT1T955
DE000TT1TAD7	DE000TT1TAR7	DE000TT1TAX5	DE000TT1TB34	DE000TT1TBA1	DE000TT1TCW3
DE000TT1TCX1	DE000TT1TD16	DE000TT1TD32	DE000TT1TD65	DE000TT1TD73	DE000TT1TUA1
DE000TT1TUB9	DE000TT1TVC5	DE000TT1TVD3	DE000TT1TVG6	DE000TT1TVH4	DE000TT1TVJ0
DE000TT1TVK8	DE000TT1TVL6	DE000TT1TVM4	DE000TT1TVP7	DE000TT1TVQ5	DE000TT1TVS1
DE000TT1TVT9	DE000TT1TVW3	DE000TT1TVX1	DE000TT1TVY9	DE000TT1TVZ6	DE000TT1TWB5
DE000TT1TWF6	DE000TT1TWG4	DE000TT1TWY7	DE000TT1U060	DE000TT1U0Y9	DE000TT1U1G4
DE000TT1U284	DE000TT1U433	DE000TT1U5E0	DE000TT1U615	DE000TT1U631	DE000TT1U6E8
DE000TT1U755	DE000TT1U9G7	DE000TT1V5F6	DE000TT1V5H2	DE000TT1WHL9	DE000TT1WHM7
DE000TT1WHN5	DE000TT1WHP0	DE000TT1WHQ8	DE000TT1WHR6	DE000TT1WHS4	DE000TT1WHT2
DE000TT1WHV8	DE000TT1WJ23	DE000TT1WJ49	DE000TT1WMU0	DE000TT1X9H2	DE000TT1X9N0
DE000TT1XA54	DE000TT1Y3N2	DE000TT1Y3P7	DE000TT1Y3Q5	DE000TT1Y3R3	DE000TT1Y3S1
DE000TT1Y3T9	DE000TT1Y575	DE000TT1Y849	DE000TT1Y8D2	DE000TT1YTR7	DE000TT1ZC35
DE000TT1ZEZ9	DE000TT1ZF16	DE000TT1ZF24	DE000TT1ZMU3	DE000TT1ZN73	DE000TT1ZNG0
DE000TT1ZQD0	DE000TT1ZRL1	DE000TT1ZRP2	DE000TT1ZRU2	DE000TT1ZRW8	DE000TT1ZS60
DE000TT1ZS78	DE000TT1ZS86	DE000TT21B59	DE000TT21B67	DE000TT21DA5	DE000TT21DB3
DE000TT21P53	DE000TT22LV2	DE000TT22VV1	DE000TT23CV9	DE000TT23CW7	DE000TT23KS8
DE000TT23KX8	DE000TT247Q0	DE000TT25JF2	DE000TT25JG0	DE000TT25JH8	DE000TT26BA8
DE000TT26SF1	DE000TT26SG9	DE000TT277Q7	DE000TT277U9	DE000TT279V3	DE000TT27AP6
DE000TT27T12	DE000TT27U19	DE000TT28KW9	DE000TT28KX7	DE000TT28KY5	DE000TT293T8
DE000TT293U6	DE000TT293V4	DE000TT293W2	DE000TT29BS4	DE000TT29R20	DE000TT29R61
DE000TT29RD2	DE000TT29RP6	DE000TT29TH9	DE000TT29TJ5	DE000TT2A8V1	DE000TT2A8X7
DE000TT2A8Y5	DE000TT2A904	DE000TT2A912	DE000TT2A920	DE000TT2A938	DE000TT2A953
DE000TT2A9D7	DE000TT2A9J4	DE000TT2A9K2	DE000TT2A9U1	DE000TT2A9V9	DE000TT2AAB9
DE000TT2AAR5	DE000TT2AB26	DE000TT2ABF8	DE000TT2ABG6	DE000TT2AC25	DE000TT2ACD1
DE000TT2AEP1	DE000TT2AGL5	DE000TT2AGM3	DE000TT2AGN1	DE000TT2AGP6	DE000TT2AGR2
DE000TT2AGS0	DE000TT2AGT8	DE000TT2AXE5	DE000TT2AXF2	DE000TT2AXG0	DE000TT2AY11
DE000TT2AY45	DE000TT2AY52	DE000TT2AY78	DE000TT2AY94	DE000TT2AYM6	DE000TT2AYN4
DE000TT2AYT1	DE000TT2AYY1	DE000TT2AZF7	DE000TT2AZQ4	DE000TT2B050	DE000TT2B068
DE000TT2B076	DE000TT2B159	DE000TT2B373	DE000TT2B3B3	DE000TT2B3F4	DE000TT2B5Q6
DE000TT2B5R4	DE000TT2B5X2	DE000TT2CGE6	DE000TT2CGL1	DE000TT2CGQ0	DE000TT2CGS6

DE000TT2CGU2	DE000TT2CGV0	DE000TT2CGW8	DE000TT2CGX6	DE000TT2CGY4	DE000TT2CGZ1
DE000TT2CH02	DE000TT2CH10	DE000TT2CH36	DE000TT2CH44	DE000TT2CH51	DE000TT2CH69
DE000TT2CH77	DE000TT2CH85	DE000TT2CHC8	DE000TT2CHD6	DE000TT2CHF1	DE000TT2CHG9
DE000TT2CHJ3	DE000TT2CHM7	DE000TT2CHZ9	DE000TT2CJW2	DE000TT2CK98	DE000TT2CKQ2
DE000TT2CKV2	DE000TT2CL71	DE000TT2CLH9	DE000TT2CLU2	DE000TT2CLV0	DE000TT2CLW8
DE000TT2CMN5	DE000TT2CMQ8	DE000TT2CMR6	DE000TT2CPF4	DE000TT2CQZ0	DE000TT2CS33
DE000TT2CS82	DE000TT2CSJ0	DE000TT2D1W1	DE000TT2D1X9	DE000TT2D2E7	DE000TT2D2F4
DE000TT2D866	DE000TT2D8C8	DE000TT2DJ25	DE000TT2DJ90	DE000TT2DJC2	DE000TT2DMU8
DE000TT2DMV6	DE000TT2DMY0	DE000TT2DN03	DE000TT2DN29	DE000TT2DN37	DE000TT2DN52
DE000TT2DN60	DE000TT2DN78	DE000TT2DNA8	DE000TT2DW77	DE000TT2DW85	DE000TT2DW93
DE000TT2DWB7	DE000TT2DWE1	DE000TT2DYV1	DE000TT2DZ09	DE000TT2DZ17	DE000TT2DZD6
DE000TT2E1M1	DE000TT2E1U4	DE000TT2E583	DE000TT2E5M2	DE000TT2EE86	DE000TT2EE94
DE000TT2EEA5	DE000TT2EEB3	DE000TT2EEC1	DE000TT2EED9	DE000TT2EEE7	DE000TT2EEP3
DE000TT2EER9	DE000TT2EEU3	DE000TT2EEW9	DE000TT2EEY5	DE000TT2EFZ9	DE000TT2EGN3
DE000TT2EGP8	DE000TT2EHP6	DE000TT2EJB2	DE000TT2EJC0	DE000TT2EPL8	DE000TT2F218
DE000TT2F234	DE000TT2F3L8	DE000TT2F7A2	DE000TT2FA48	DE000TT2FB47	DE000TT2FBS0
DE000TT2FCP4	DE000TT2G3G7	DE000TT2GD77	DE000TT2GTS0	DE000TT2GTT8	DE000TT2GTU6
DE000TT2GVV0	DE000TT2GXA0	DE000TT2GXB8	DE000TT2H5B2	DE000TT2H5R8	DE000TT2HGJ4
DE000TT2HGK2	DE000TT2HLA3	DE000TT2HQC8	DE000TT2HQK1	DE000TT2HQL9	DE000TT2JSZ1
DE000TT2JT27	DE000TT2JT43	DE000TT2KQZ3	DE000TT2KR00	DE000TT2KR18	DE000TT2KXA2
DE000TT2KXB0	DE000TT2NMS1	DE000TT2NP66	DE000TT2NPF1	DE000TT2NPS4	DE000TT2NQ73
DE000TT2P5K3	DE000TT2P5L1	DE000TT2P605	DE000TT2P639	DE000TT2PMW8	DE000TT2PS95
DE000TT2PSA1	DE000TT2PUK6	DE000TT2PUL4	DE000TT2Q0W8	DE000TT2Q0X6	DE000TT2Q1G9
DE000TT2Q3G5	DE000TT2Q3H3	DE000TT2Q413	DE000TT2Q421	DE000TT2Q4L3	DE000TT2Q4M1
DE000TT2Q5F2	DE000TT2QFK5	DE000TT2QFL3	DE000TT2QFM1	DE000TT2QFN9	DE000TT2QGV0
DE000TT2QHR6	DE000TT2QKW0	DE000TT2QKX8	DE000TT2QKY6	DE000TT2RUD7	DE000TT2RWD3
DE000TT2RWE1	DE000TT2S6N2	DE000TT2SA43	DE000TT2SX12	DE000TT2SX46	DE000TT2T5K9
DE000TT2T5L7	DE000TT2T5M5	DE000TT2T9D6	DE000TT2TTH6	DE000TT2TUJ0	DE000TT2U4V6
DE000TT2U8K0	DE000TT2U8M6	DE000TT2U9G6	DE000TT2U9H4	DE000TT2U9J0	DE000TT2U9V5
DE000TT2UL53	DE000TT2WUX5	DE000TT2Y1Y2	DE000TT2Y1Z9	DE000TT2Y2M5	DE000TT2Y755
DE000TT2YGM3	DE000TT2YGU6	DE000TT2YJA2	DE000TT2YMH1	DE000TT2YMJ7	DE000TT2YW80
DE000TT2Z8K5	DE000TT2Z9M9	DE000TT2ZHL0	DE000TT2ZT92	DE000TT30871	DE000TT30897
DE000TT308A4	DE000TT30C81	DE000TT30DA6	DE000TT30DB4	DE000TT30DH1	DE000TT30DJ7
DE000TT30DR0	DE000TT30ED8	DE000TT30FR5	DE000TT30G12	DE000TT30G20	DE000TT30G38
DE000TT30G61	DE000TT30G79	DE000TT30JV9	DE000TT30K81	DE000TT30KZ8	DE000TT30ZB7
DE000TT31127	DE000TT31135	DE000TT31192	DE000TT311M3	DE000TT312Q2	DE000TT312R0
DE000TT312U4	DE000TT312W0	DE000TT31325	DE000TT313G1	DE000TT314B0	DE000TT31598
DE000TT317S7	DE000TT317T5	DE000TT317X7	DE000TT318L0	DE000TT31TL7	DE000TT31TW4
DE000TT31TX2	DE000TT31U54	DE000TT320Q5	DE000TT327C0	DE000TT329Q6	DE000TT32A08
DE000TT32AY8	DE000TT32AZ5	DE000TT32B07	DE000TT32B15	DE000TT32CG1	DE000TT32CS6
DE000TT32FK6	DE000TT32FN0	DE000TT32G51	DE000TT337D7	DE000TT33KJ6	DE000TT33KK4
DE000TT33L20	DE000TT33LT3	DE000TT33LU1	DE000TT33MH6	DE000TT33TF5	DE000TT359C3
DE000TT35A70	DE000TT35BV5	DE000TT36SS3	DE000TT36TQ5	DE000TT36TR3	DE000TT36TS1
DE000TT36TT9	DE000TT36TU7	DE000TT36UB5	DE000TT36X64	DE000TT36YJ0	DE000TT36YL6
DE000TT372Y0	DE000TT372Z7	DE000TT373J9	DE000TT375J4	DE000TT37WS3	DE000TT37Y13
DE000TT37Y21	DE000TT37Y39	DE000TT38AN8	DE000TT39BT1	DE000TT39CX1	DE000TT39DE9
DE000TT39DZ4	DE000TT39FV8	DE000TT3A8J5	DE000TT3A8K3	DE000TT3AH45	DE000TT3B009
DE000TT3B017	DE000TT3B025	DE000TT3G7S2	DE000TT3GG24	DE000TT3H0E6	DE000TT3H0F3
DE000TT3H4Z3	DE000TT3JCB4	DE000TT3L9M4	DE000TT3L9N2	DE000TT3L9P7	DE000TT3L9Q5
DE000TT3L9R3	DE000TT3M0R1	DE000TT3MWL5	DE000TT3NP40	DE000TT3NP57	DE000TT3Q6S2
DE000TT3Q6T0	DE000TT3Q6V6	DE000TT3Q9N7	DE000TT3QAK4	DE000TT3QAL2	DE000TT3QAM0
DE000TT3QCM6	DE000TT3QCN4	DE000TT3QM40	DE000TT3QRE1	DE000TT3R0P0	DE000TT3R2Y8
DE000TT3S5K9	DE000TT3S5L7	DE000TT3S5M5	DE000TT3S5N3	DE000TT3S5P8	DE000TT3S5Q6
DE000TT3S680	DE000TT3SK65	DE000TT3SL07	DE000TT3SME8	DE000TT3SMP4	DE000TT3U702
DE000TT3UA14	DE000TT3UPU3	DE000TT3UTY7	DE000TT3UU51	DE000TT3UUP3	DE000TT3UUQ1
DE000TT3UV50	DE000TT3Y3J8	DE000TT3Y5P0	DE000TT3Y5S4	DE000TT3YDD7	DE000TT3YDH8
DE000TT3YEJ2	DE000TT3YEN4	DE000TT3YEP9	DE000TT3YNT2	DE000TT3YNU0	DE000TT3YNX4
DE000TT3YP21	DE000TT3YXA1	DE000TT3YXC7	DE000TT3YZY6	DE000TT3YZZ3	DE000TT3Z008
DE000TT3Z016	DE000TT3Z024	DE000TT3Z032	DE000TT3Z057	DE000TT3Z065	DE000TT3Z0K1
DE000TT3Z0L9	DE000TT3Z0P0	DE000TT3Z115	DE000TT3Z123	DE000TT3Z297	DE000TT3Z2B6
DE000TT3Z8D9	DE000TT3Z8L2	DE000TT3Z8M0	DE000TT3ZFU3	DE000TT3ZT34	DE000TT3ZT42
DE000TT3ZTA6	DE000TT3ZV71	DE000TT3ZWB8	DE000TT3ZZJ4	DE000TT403D7	DE000TT404Q7
DE000TT41BJ8	DE000TT42SE1	DE000TT42SL6	DE000TT42SQ5	DE000TT433N3	DE000TT43973
DE000TT43981	DE000TT43AU3	DE000TT43AV1	DE000TT43P32	DE000TT43S39	DE000TT47YB4
DE000TT47YC2	DE000TT482A7	DE000TT48KB1	DE000TT48KN6	DE000TT48MX1	DE000TT48MY9
DE000TT48MZ6	DE000TT48N05	DE000TT4AH77	DE000TT4AH85	DE000TT4CD46	DE000TT4CDE9
DE000TT4CJT4	DE000TT4CJU2	DE000TT4D2E5	DE000TT4D2F2	DE000TT4D2G0	DE000TT4D2L0
DE000TT4D3K0	DE000TT4D3L8	DE000TT4D3R5	DE000TT4E456	DE000TT4E4T8	DE000TT4E811
DE000TT4E837	DE000TT4E845	DE000TT4E9W1	DE000TT4EBG4	DE000TT4EBH2	DE000TT4EXX3
DE000TT4GZT1	DE000TT4GZU9	DE000TT4GZW5	DE000TT4H2R3	DE000TT4H2S1	DE000TT4H2T9
DE000TT4H2U7	DE000TT4H2V5	DE000TT4H2W3	DE000TT4H2X1	DE000TT4H2Y9	DE000TT4H2Z6
DE000TT4H301	DE000TT4H319	DE000TT4HDM1	DE000TT4HM08	DE000TT4HMF6	DE000TT4HML4

DE000TT4HMR1	DE000TT4HRX8	DE000TT4JM06	DE000TT4JM14	DE000TT4JM22	DE000TT4JM30
DE000TT4JMC9	DE000TT4KUJ5	DE000TT4MLJ0	DE000TT4MLK8	DE000TT4MVP6	DE000TT4MY49
DE000TT4NFR3	DE000TT4NFU7	DE000TT4NSA2	DE000TT4PQY1	DE000TT4PR11	DE000TT4PR45
DE000TT4PR78	DE000TT4PR86	DE000TT4PRB7	DE000TT4PRH4	DE000TT4PRL6	DE000TT4PT76
DE000TT4PT84	DE000TT4PT92	DE000TT4PTF4	DE000TT4PTG2	DE000TT4PTH0	DE000TT4PTJ6
DE000TT4PTK4	DE000TT4PTL2	DE000TT4PTM0	DE000TT4PTN8	DE000TT4PTP3	DE000TT4PTQ1
DE000TT4PTR9	DE000TT4PUZ0	DE000TT4PVA1	DE000TT4PWK8	DE000TT4PZ94	DE000TT4PZA2
DE000TT4PZC8	DE000TT4PZF1	DE000TT4PZG9	DE000TT4PZH7	DE000TT4PZJ3	DE000TT4PZK1
DE000TT4PZN5	DE000TT4PZS4	DE000TT4PZU0	DE000TT4Q0M7	DE000TT4Q2E0	DE000TT4Q7F6
DE000TT4Q823	DE000TT4Q8J6	DE000TT4Q8K4	DE000TT4Q8L2	DE000TT4Q8S7	DE000TT4Q9L0
DE000TT4Q9P1	DE000TT4Q9U1	DE000TT4QCW3	DE000TT4R029	DE000TT4R219	DE000TT4RH94
DE000TT4RHA6	DE000TT4RHV2	DE000TT4S936	DE000TT4S944	DE000TT4S951	DE000TT4S969
DE000TT4S977	DE000TT4T1E9	DE000TT4T4G8	DE000TT4V245	DE000TT4V252	DE000TT4V260
DE000TT4WV73	DE000TT4WV99	DE000TT4WVA7	DE000TT4XGY6	DE000TT4XH54	DE000TT4XH62
DE000TT4Z4Q9	DE000TT4ZPH7	DE000TT50D85	DE000TT50WS6	DE000TT52198	DE000TT52P97
DE000TT52PA4	DE000TT52PC0	DE000TT52RR4	DE000TT52U41	DE000TT52U66	DE000TT52U74
DE000TT52V40	DE000TT54CW2	DE000TT56DQ7	DE000TT56WV7	DE000TT57M20	DE000TT57SC3
DE000TT58JW8	DE000TT59NM9	DE000TT5A4L8	DE000TT5A4N4	DE000TT5A4P9	DE000TT5A4R5
DE000TT5A4S3	DE000TT5A4T1	DE000TT5A4U9	DE000TT5A4Z8	DE000TT5BDP4	DE000TT5C3J2
DE000TT5C3X3	DE000TT5C3Y1	DE000TT5DC86	DE000TT5DPJ7	DE000TT5DTK7	DE000TT5EBD8
DE000TT5HKU6	DE000TT5HME6	DE000TT5HMF3	DE000TT5JKW8	DE000TT5K0Z4	DE000TT5KEP3
DE000TT5M9D0	DE000TT5MR54	DE000TT5RW03	DE000TT5SCQ8	DE000TT5SHC7	DE000TT5SHD5
DE000TT5SPX6	DE000TT5SPY4	DE000TT5T550	DE000TT5T568	DE000TT5T576	DE000TT5TAF3
DE000TT5U5N7	DE000TT5U5R8	DE000TT5U8F7	DE000TT5U8G5	DE000TT5U9T6	DE000TT5UBU8
DE000TT5ULW3	DE000TT5UZS1	DE000TT5WXX2	DE000TT5WXY0	DE000TT5X115	DE000TT5XAZ3
DE000TT5XF63	DE000TT5XF71	DE000TT5XVV8	DE000TT5Y1V5	DE000TT606T1	DE000TT60761
DE000TT60UP5	DE000TT61CV9	DE000TT61UT5	DE000TT63F13	DE000TT63NV2	DE000TT63XP3
DE000TT63XQ1	DE000TT64383	DE000TT64YJ2	DE000TT64ZY8	DE000TT65F03	DE000TT663K1
DE000TT66V10	DE000TT67BU0	DE000TT67E77	DE000TT67FM8	DE000TT68E01	DE000TT68W74
DE000TT69HD9	DE000TT69HE7	DE000TT69HF4	DE000TT69HG2	DE000TT69HH0	DE000TT69HJ6
DE000TT69JA1	DE000TT69JS3	DE000TT6BBM3	DE000TT6C4H3	DE000TT6CA39	DE000TT6CCH9
DE000TT6CTN1	DE000TT6CTP6	DE000TT6CU35	DE000TT6DHF0	DE000TT6DHG8	DE000TT6DPN7
DE000TT6G621	DE000TT6GQH0	DE000TT6GQJ6	DE000TT6H4Z0	DE000TT6K1G1	DE000TT6LEW5
DE000TT6LNS4	DE000TT6NH96	DE000TT6P697	DE000TT6QY84	DE000TT6S972	DE000TT6S980
DE000TT6S998	DE000TT6SFC9	DE000TT6SHY9	DE000TT6SJ16	DE000TT6SLW5	DE000TT6SM60
DE000TT6SM94	DE000TT6SNM2	DE000TT6SNN0	DE000TT6SWJ9	DE000TT6T8S2	DE000TT6TMR1
DE000TT6TXW8	DE000TT6TXX6	DE000TT6U7E1	DE000TT6V109	DE000TT6V695	DE000TT6W4Y4
DE000TT6WX79	DE000TT6X0N4	DE000TT6X0Q7	DE000TT6X1R3	DE000TT6Y475	DE000TT6YMU5
DE000TT6YMV3	DE000TT6YMW1	DE000TT6YMX9	DE000TT6YMY7	DE000TT6YMZ4	DE000TT6YN04
DE000TT6YSF3	DE000TT6ZAU7	DE000TT6ZFC4	DE000TT70A35	DE000TT70A43	DE000TT75YQ3
DE000TT76F26	DE000TT77UL8	DE000TT77XH0	DE000TT77XK4	DE000TT78EL0	DE000TT78FF9
DE000TT79688	DE000TT7A7G9	DE000TT7AF84	DE000TT7AG91	DE000TT7AGA7	DE000TT7AL94
DE000TT7ALA7	DE000TT7ALB5	DE000TT7ALC3	DE000TT7ALD1	DE000TT7AX41	DE000TT7AZ64
DE000TT7BSE2	DE000TT7BVB2	DE000TT7BVC0	DE000TT7CCG9	DE000TT7CE26	DE000TT7CED2
DE000TT7CG08	DE000TT7CJU5	DE000TT7CJV3	DE000TT7E1M6	DE000TT7E1N4	DE000TT7E1P9
DE000TT7E1Q7	DE000TT7E1R5	DE000TT7E2S1	DE000TT7E3U5	DE000TT7E6F9	DE000TT7F6R3
DE000TT7F6U7	DE000TT7F6V5	DE000TT7FA01	DE000TT7GBX7	DE000TT7GBY5	DE000TT7GBZ2
DE000TT7GC08	DE000TT7GE48	DE000TT7GE63	DE000TT7HAY5	DE000TT7JB48	DE000TT7JX42
DE000TT7KRB1	DE000TT7KRC9	DE000TT7KRD7	DE000TT7LYA7	DE000TT7NCP7	DE000TT7NQT9
DE000TT7NUU9	DE000TT7NUV7	DE000TT7NUW5	DE000TT7NUX3	DE000TT7NUY1	DE000TT7NUZ8
DE000TT7NV06	DE000TT7PE21	DE000TT7PRY2	DE000TT7PRZ9	DE000TT7PS09	DE000TT7PS17
DE000TT7PS25	DE000TT7PS33	DE000TT7QLJ4	DE000TT7QPR8	DE000TT7R9N2	DE000TT7SGF8
DE000TT7SGM4	DE000TT7SGP7	DE000TT7SJP1	DE000TT7VC25	DE000TT7VVP0	DE000TT7XF38
DE000TT7XJQ9	DE000TT7XUE2	DE000TT7XV12	DE000TT7ZRZ8	DE000TT80AZ4	DE000TT80DB9
DE000TT810C5	DE000TT81HZ7	DE000TT83RC1	DE000TT83RH0	DE000TT83RM0	DE000TT83U36
DE000TT84EH6	DE000TT84EJ2	DE000TT84ME6	DE000TT84WR7	DE000TT84YV5	DE000TT84YW3
DE000TT84YX1	DE000TT84YY9	DE000TT84YZ6	DE000TT84Z06	DE000TT84Z14	DE000TT84Z22
DE000TT84ZQ2	DE000TT85FU3	DE000TT85K36	DE000TT85KG2	DE000TT85KH0	DE000TT87B50
DE000TT88AA0	DE000TT88BT8	DE000TT89C24	DE000TT89C40	DE000TT89PU4	DE000TT8DNX7
DE000TT8DNY5	DE000TT8DP47	DE000TT8DP54	DE000TT8F314	DE000TT8F5G7	DE000TT8G7Y5
DE000TT8GD55	DE000TT8HS65	DE000TT8L437	DE000TT8LH39	DE000TT8LJR0	DE000TT8LMF9
DE000TT8M252	DE000TT8M260	DE000TT8MAQ9	DE000TT8MAR7	DE000TT8MNT6	DE000TT8MNU4
DE000TT8Q2C0	DE000TT8R3D5	DE000TT8RJZ0	DE000TT8S2J3	DE000TT8UN89	DE000TT8XKG6
DE000TT8YPR0	DE000TT8Z7X4	DE000TT8ZLB0	DE000TT91LZ8	DE000TT91M10	DE000TT91M44
DE000TT91M51	DE000TT93Q55	DE000TT93Q71	DE000TT93Q89	DE000TT93S61	DE000TT93S95
DE000TT93SA2	DE000TT93SB0	DE000TT93SF1	DE000TT95ME2	DE000TT95P13	DE000TT95QD5
DE000TT97RK4	DE000TT97RL2	DE000TT9BGC7	DE000TT9BGD5	DE000TT9BHE1	DE000TT9BHF8
DE000TT9BHH4	DE000TT9C2W3	DE000TT9CMT7	DE000TT9CQH3	DE000TT9CQJ9	DE000TT9DGC3
DE000TT9DKK8	DE000TT9DLB5	DE000TT9DLC3	DE000TT9DM98	DE000TT9E7V2	DE000TT9FW29
DE000TT9GCA9	DE000TT9L955	DE000TT9MGH3	DE000TT9N4L9	DE000TT9QAB0	DE000TT9QAC8
DE000TT9QFE3	DE000TT9QSR8	DE000TT9QSU2	DE000TT9R1X6	DE000TT9R2E4	DE000TT9RHA5
DE000TT9RHC1	DE000TT9RHD9	DE000TT9RJY1	DE000TT9RSV8	DE000TT9THW5	DE000TT9VBK9

DE000TT9WEY2	DE000TT9WEZ9	DE000TT9WF03	DE000TT9WF11	DE000TT9WF29	DE000TT9WJZ8
DE000TT9XE03	DE000TT9ZFJ3	DE000TT9ZFQ8	DE000TT9ZFR6	DE000TT9ZFS4	DE000HG52KT7
DE000HG52KU5	DE000HG52KV3	DE000HG52KW1	DE000HG52KX9	DE000HG52KY7	DE000HG52KZ4
DE000HG52L09	DE000HG52L41	DE000HG52L74	DE000HG52L90	DE000HG52LA5	DE000HG52LB3
DE000HG52MA3	DE000HG52MB1	DE000HG52MC9	DE000HG52MD7	DE000HG52ME5	DE000HG52MF2
DE000HG52MG0	DE000HG52MJ4	DE000HG52ML0	DE000HG52MP1	DE000HG52MT3	DE000HG5V9R1
DE000HG5V9T7	DE000HG5V9U5	DE000HG5V9V3	DE000HG5V9W1	DE000HG5V9X9	DE000HG5V9Y7
DE000HG5V9Z4	DE000HG5VA05	DE000HG5VA13	DE000HG5VA21	DE000HG5VAB7	DE000HG5VAD3
DE000HG5VAF8	DE000HG5VAG6	DE000HG5VAH4	DE000HG5VAJ0	DE000HG5VAK8	DE000HG5VAL6
DE000HG84XY3	DE000HG84XZ0	DE000HG84Y06	DE000HG84Y14	DE000HG84Y22	DE000HG84Y30
DE000HG84Y48	DE000HG84Y55	DE000HG84Y63	DE000HG84Y71	DE000HG84Y89	DE000HG84Y97
DE000HG84YQ7	DE000HG84YR5	DE000HG84YS3	DE000HG84YT1	DE000HG84YU9	DE000HG84YV7
DE000HG84YW5	DE000HG84YX3	DE000HG84YY1	DE000HG84YZ8	DE000HG84Z05	DE000HG84Z13
DE000HG84Z21	DE000HG84Z39	DE000HG84Z47	DE000HG84Z54	DE000HG84Z62	DE000HG84Z70
DE000HG84Z88	DE000HG84Z96	DE000HG84ZA8	DE000HG84ZB6	DE000HG84ZC4	DE000HG84ZD2
DE000HG84ZE0	DE000HG84ZF7	DE000HG84ZG5	DE000HG84ZH3	DE000HG84ZJ9	DE000HG84ZK7
DE000HG84ZL5	DE000HG84ZM3	DE000HG84ZN1	DE000HG84ZP6	DE000HG84ZQ4	DE000HG84ZR2
DE000HG84ZS0	DE000HG84ZT8	DE000HG84ZU6	DE000HG84ZV4	DE000HG84ZW2	DE000HG84ZX0
DE000HG84ZY8	DE000HG84ZZ5	DE000HG85000	DE000HG850P2	DE000HG850Q0	DE000HG850R8
DE000HG850S6	DE000HG850T4	DE000HG850U2	DE000HG850V0	DE000HG850W8	DE000HG850X6
DE000HG850Y4	DE000HG851D6	DE000HG851E4	DE000HG851F1	DE000HG851G9	DE000HG851H7
DE000HG851J3	DE000HG851K1	DE000HG851L9	DE000HG851M7	DE000HG851N5	DE000HG851P0
DE000HG851Q8	DE000HG851R6	DE000HG851S4	DE000HG851T2	DE000HG851U0	DE000HG851V8
DE000HG851W6	DE000HG851X4	DE000HG851Y2	DE000HG851Z9	DE000HG85208	DE000HG85216
DE000HG85224	DE000HG85232	DE000HG85240	DE000HG85257	DE000HG85265	DE000HG85273
DE000HG85281	DE000HG85299	DE000HG852A0	DE000HG852B8	DE000HG852C6	DE000HG852D4
DE000HG852E2	DE000HG9BKK1	DE000HG9BKL9	DE000HG9BKM7	DE000HG9BKN5	DE000HG9BKP0
DE000HG9BKQ8	DE000HG9BKR6	DE000HG9BKS4	DE000HG9BKT2	DE000HG9BKU0	DE000HG9BKV8
DE000HG9BKW6	DE000HG9BKX4	DE000HG9BKY2	DE000HG9BKZ9	DE000HG9BL02	DE000HG9BL10
DE000HG9BL36	DE000HG9BL51	DE000HG9BL77	DE000HG9BL85	DE000HG9BL93	DE000HG9BLA0
DE000HG9BLB8	DE000HG9BLC6	DE000HG9BLD4	DE000HG9BLE2	DE000HG9BLF9	DE000HG9BLG7
DE000HG9BLH5	DE000HG9BLJ1	DE000HG9BLK9	DE000HG9BLM5	DE000HG9BLN3	DE000HG9BLQ6
DE000HG9BLR4	DE000HG9BLS2	DE000HG9BLT0	DE000HG9BLU8	DE000HG9BLV6	DE000HG9BLW4
DE000HG9BLX2	DE000HG9BLY0	DE000HG9BLZ7	DE000HG9BM01	DE000HG9BM19	DE000HG9BM27
DE000HG9BM35	DE000HG9BM50	DE000HG9BM76	DE000HG9BM92	DE000HM0ARB8	DE000HM0ARC6
DE000HM0ARD4	DE000HM0ARE2	DE000HM0ARF9	DE000HM0ARG7	DE000HM0ARH5	DE000HM0ARJ1
DE000HM0ARK9	DE000HM0ARL7	DE000HM0ARM5	DE000HM0ARN3	DE000HM0ARP8	DE000HM0ARQ6
DE000HM0ARR4	DE000HM0ARS2	DE000HM0ART0	DE000HM0ARU8	DE000HM0ARV6	DE000HM0ARW4
DE000HM0ARX2	DE000HM0ARY0	DE000HM0ARZ7	DE000HM0AS03	DE000HM0AS11	DE000HM0AS29
DE000HM0AS37	DE000HM0AS45	DE000HM0AS52	DE000HM0AS60	DE000HM0AS78	DE000HM0AS86
DE000HM0AS94	DE000HM0ASA8	DE000HM0ASB6	DE000HM0ASC4	DE000HM0ASD2	DE000HM0ASE0
DE000HM0ASF7	DE000HM0ASG5	DE000HM0ASH3	DE000HM0ASJ9	DE000HM0ASK7	DE000HM0ASL5
DE000HM0ASM3	DE000HM0ASN1	DE000HM0ASP6	DE000HM0ASQ4	DE000HM0ASR2	DE000HM0ASS0
DE000HM0AST8	DE000HM0ASU6	DE000HM0ASV4	DE000HM0ASW2	DE000HM0ASX0	DE000HM0ASY8
DE000HM0ASZ5	DE000HM0AT02	DE000HM0AT10	DE000HM0AT28	DE000HM0AT36	DE000HM0AT44
DE000HM0AT51	DE000HM0AT69	DE000HM0AT77	DE000HM0AT85	DE000HM0AT93	DE000HM0ATA6
DE000HM0ATB4	DE000HM0ATC2	DE000HM0ATD0	DE000HM0ATE8	DE000HM0HTL8	DE000HM0HTM6
DE000HM0HTN4	DE000HM0HTP9	DE000HM0HTQ7	DE000HM0HTR5	DE000HM0HTS3	DE000HM0HTT1
DE000HM0HTU9	DE000HM0HTV7	DE000HM0HTW5	DE000HM0HTX3	DE000HM0HTY1	DE000HM0HTZ8
DE000HM0HU02	DE000HM0HU10	DE000HM0HU28	DE000HM0HU36	DE000HM0HU44	DE000HM0HU51
DE000HM0HU69	DE000HM0HU77	DE000HM0HU85	DE000HM0HU93	DE000HM0HUA9	DE000HM0HUB7
DE000HM0HUC5	DE000HM0HUD3	DE000HM0HUE1	DE000HM0HUF8	DE000HM0HUG6	DE000HM0HUH4
DE000HM0HUJ0	DE000HM0HUK8	DE000HM0HUL6	DE000HM0HUM4	DE000HM0HUN2	DE000HM0HUP7
DE000HM0HUQ5	DE000HM0HUR3	DE000HM0HUS1	DE000HM0HUT9	DE000HM0HUU7	DE000HM0HUV5
DE000HM0HUW3	DE000HM0HUX1	DE000HM0HUY9	DE000HM0HUZ6	DE000HM0HV01	DE000HM0HV19
DE000HM0HV27	DE000HM0HV35	DE000HM0HV43	DE000HM0HV50	DE000HM0HV68	DE000HM0HV76
DE000HM0HV84	DE000HM0HV92	DE000HM0HVA7	DE000HM0HVB5	DE000HM0HVC3	DE000HM0HVD1
DE000HM0HVE9	DE000HM0HVF6	DE000HM0HVG4	DE000HM0HVH2	DE000HM0HVJ8	DE000HM0HVK6
DE000HM0HVL4	DE000HM0HVM2	DE000HM0HVN0	DE000HM0HVP5	DE000HM0HVQ3	DE000HM0HVR1
DE000HM0HVS9	DE000HM0HVT7	DE000HM0HVU5	DE000HM0HVV3	DE000HM0HVW1	DE000HM0HVX9
DE000HM0HVY7	DE000HM0HVZ4	DE000HM0HW00	DE000HM0HW18	DE000HM0HW26	DE000HM0HW34
DE000HM0HW42	DE000HM0HW59	DE000HM0HW67	DE000HM0HW75	DE000HM0HW83	DE000HM0HW91
DE000HM0HWA5	DE000HM0HWB3	DE000HM0HWC1	DE000HM0HWD9	DE000HM0HWE7	DE000HM0HWF4
DE000HM0HWG2	DE000HM0HWH0	DE000HM0HWJ6	DE000HM0HWK4	DE000HM0HWL2	DE000HM0HWM0
DE000HM0HWN8	DE000HM0HWP3	DE000HM0HWQ1	DE000HM0HWR9	DE000HM0HWS7	DE000HM0HWT5

DE000HM0HWU3	DE000HM0HWV1	DE000HM0HWW9	DE000HM0HWX7	DE000HM0HWY5	DE000HM0HWZ2
DE000HM0HX09	DE000HM0HX17	DE000HM0HX25	DE000HM0HX33	DE000HM0HX41	DE000HM0HX58
DE000HM0HX66	DE000HM0HX74	DE000HM0HX82	DE000HM0HX90	DE000HM0HXA3	DE000HM0HXB1
DE000HM0HXC9	DE000HM0HXD7	DE000HM0HXE5	DE000HM0HXF2	DE000HM0HXG0	DE000HM0HXH8
DE000HM0HXJ4	DE000HM0HXK2	DE000HM0HXL0	DE000HM0HXM8	DE000HM0HXN6	DE000HM0HXP1
DE000HM0HXQ9	DE000HM0HXR7	DE000HM0HXS5	DE000HM0HXT3	DE000HM0HXU1	DE000HM0HXV9
DE000HM0HXW7	DE000HM0HXX5	DE000HM0HXY3	DE000HM0HXZ0	DE000HM0HY08	DE000HM0HY16
DE000HM0HY24	DE000HM0HY32	DE000HM0HY40	DE000HM0HY57	DE000HM0HY65	DE000HM0HY73
DE000HM0HY81	DE000HM0HY99	DE000HM0HYA1	DE000HM0HYB9	DE000HM0HYC7	DE000HM0HYD5
DE000HM0HYE3	DE000HM0HYF0	DE000HM0HYG8	DE000HM0HYH6	DE000HM0HYJ2	DE000HM0HYK0
DE000HM0HYL8	DE000HM0HYM6	DE000HM0HYN4	DE000HM0HYP9	DE000HM0HYQ7	DE000HM0HYR5
DE000HM0HYS3	DE000HM0HYT1	DE000HM0HYU9	DE000HM0HYV7	DE000HM0HYW5	DE000HM0HYX3
DE000HM0HYY1	DE000HM0HYZ8	DE000HM0HZ07	DE000HM0HZ15	DE000HM0HZ23	DE000HM0HZ31
DE000HM0HZ49	DE000HM0HZ56	DE000HM0HZ64	DE000HM0HZ72	DE000HM0HZ80	DE000HM0HZ98
DE000HM0HZA8	DE000HM0HZB6	DE000HM0HZC4	DE000HM0HZD2	DE000HM0HZE0	DE000HM0HZF7
DE000HM0HZG5	DE000HM0HZH3	DE000HM0HZJ9	DE000HM0HZK7	DE000HM0HZL5	DE000HM0HZM3
DE000HM0HZN1	DE000HM0HZP6	DE000HM0HZQ4	DE000HM0HZR2	DE000HM0HZS0	DE000HM0HZT8
DE000HM0HZU6	DE000HM0HZV4	DE000HM0HZW2	DE000HM0HZX0	DE000HM0HZY8	DE000HM0HZZ5
DE000HM0J009	DE000HM0J017	DE000HM0J025	DE000HM0J033	DE000HM0J041	DE000HM0J058
DE000HM0J066	DE000HM0J074	DE000HM0J082	DE000HM0J090	DE000HM0J0A5	DE000HM0J0B3
DE000HM0J0C1	DE000HM0J0D9	DE000HM0J0E7	DE000HM0J0F4	DE000HM0J0G2	DE000HM0J0H0
DE000HM0J0J6	DE000HM0J0K4	DE000HM0J0L2	DE000HM0J0M0	DE000HM0J0N8	DE000HM0J0P3
DE000HM0J0Q1	DE000HM0J0R9	DE000HM0J0S7	DE000HM0J0T5	DE000HM0J0U3	DE000HM0J0V1
DE000HM0J0W9	DE000HM0J0X7	DE000HM0J0Y5	DE000HM0J0Z2	DE000HM0J108	DE000HM0J116
DE000HM0J124	DE000HM0J132	DE000HM0J140	DE000HM0J157	DE000HM0J165	DE000HM0J173
DE000HM0J181	DE000HM0J199	DE000HM0J1A3	DE000HM0J1B1	DE000HM0J1C9	DE000HM0J1D7
DE000HM0J1E5	DE000HM0J1F2	DE000HM0J1G0	DE000HM0J1H8	DE000HM0J1J4	DE000HM0J1K2
DE000HM0J1L0	DE000HM0J1M8	DE000HM0J1N6	DE000HM0J1P1	DE000HM0J1Q9	DE000HM0J1R7
DE000HM0J1S5	DE000HM0J1T3	DE000HM0J1U1	DE000HM0J1V9	DE000HM0J1W7	DE000HM0J1X5
DE000HM0J1Y3	DE000HM0J1Z0	DE000HM0J207	DE000HM0J215	DE000HM0J223	DE000HM0J231
DE000HM0J249	DE000HM0J256	DE000HM0J264	DE000HM0J272	DE000HM0J280	DE000HM0J298
DE000HM0J2A1	DE000HM0J2B9	DE000HM0J2C7	DE000HM0J2D5	DE000HM0J2E3	DE000HM0J2F0
DE000HM0J2G8	DE000HM0J2H6	DE000HM0J2J2	DE000HM0J2K0	DE000HM0J2L8	DE000HM0J2M6
DE000HM0J2N4	DE000HM0J2P9	DE000HM0J2Q7	DE000HM0J2R5	DE000HM0J2S3	DE000HM0J2T1
DE000HM0J2U9	DE000HM0J2V7	DE000HM0J2W5	DE000HM0J2X3	DE000HM0J2Y1	DE000HM0J2Z8
DE000HM0J306	DE000HM0J314	DE000HM0J322	DE000HM0J330	DE000HM0J348	DE000HM0J355
DE000HM0J363	DE000HM0J371	DE000HM0J389	DE000HM0J397	DE000HM0J3A9	DE000HM0J3B7
DE000HM0J3C5	DE000HM0J3D3	DE000HM0J3E1	DE000HM0J3F8	DE000HM0J3G6	DE000HM0J3H4
DE000HM0J3J0	DE000HM0J3K8	DE000HM0J3L6	DE000HM0J3M4	DE000HM0J3N2	DE000HM0J3P7
DE000HM0J3Q5	DE000HM0J3R3	DE000HM0J3S1	DE000HM0J3T9	DE000HM0J3U7	DE000HM0J3V5
DE000HM0J3W3	DE000HM0J3X1	DE000HM0J3Y9	DE000HM0J3Z6	DE000HM0J405	DE000HM0J413
DE000HM0J421	DE000HM0J439	DE000HM0J447	DE000HM0J454	DE000HM0J462	DE000HM0J470
DE000HM0J488	DE000HM0J496	DE000HM0J4A7	DE000HM0J4B5	DE000HM0J4C3	DE000HM0J4D1
DE000HM0J4E9	DE000HM0J4F6	DE000HM0J4G4	DE000HM0J4H2	DE000HM0J4J8	DE000HM0J4K6
DE000HM0J4L4	DE000HM0J4M2	DE000HM0J4N0	DE000HM0J4P5	DE000HM0J4Q3	DE000HM0J4R1
DE000HM0J4S9	DE000HM0J4T7	DE000HM0J4U5	DE000HM0J4V3	DE000HM0J4W1	DE000HM0J4X9
DE000HM0J4Y7	DE000HM0J4Z4	DE000HM0J504	DE000HM0J512	DE000HM0J520	DE000HM0J538
DE000HM0J546	DE000HM0J553	DE000HM0J561	DE000HM0J579	DE000HM0J587	DE000HM0J595
DE000HM0J5A4	DE000HM0J5B2	DE000HM0J5C0	DE000HM0J5D8	DE000HM0J5E6	DE000HM0J5F3
DE000HM0J5G1	DE000HM0J5H9	DE000HM0J5J5	DE000HM0J5K3	DE000HM0J5L1	DE000HM0J5M9
DE000HM0J5N7	DE000HM0J5P2	DE000HM0J5Q0	DE000HM0J5R8	DE000HM0J5S6	DE000HM0J5T4
DE000HM0J5U2	DE000HM0J5V0	DE000HM0J5W8	DE000HM0J5X6	DE000HM0J5Y4	DE000HM0J5Z1
DE000HM0J603	DE000HM0J611	DE000HM0J629	DE000HM0J637	DE000HM0J645	DE000HM0J652
DE000HM0J660	DE000HM0J678	DE000HM0J686	DE000HM0J694	DE000HM0J6A2	DE000HM0J6B0
DE000HM0J6C8	DE000HM0J6D6	DE000HM0J6E4	DE000HM0J6F1	DE000HM0J6G9	DE000HM0J6H7
DE000HM0J6J3	DE000HM0J6K1	DE000HM0J6L9	DE000HM0J6M7	DE000HM0J6N5	DE000HM0J6P0
DE000HM0J6Q8	DE000HM0J6R6	DE000HM0J6S4	DE000HM0J6T2	DE000HM0J6U0	DE000HM0J6V8
DE000HM0J6W6	DE000HM0J6X4	DE000HM0J6Y2	DE000HM0J6Z9	DE000HM0J702	DE000HM0J710
DE000HM0J728	DE000HM0J736	DE000HM0J744	DE000HM0J751	DE000HM0J769	DE000HM0J777
DE000HM0J785	DE000HM0J793	DE000HM0J7A0	DE000HM0J7B8	DE000HM0J7C6	DE000HM0J7D4
DE000HM0J7E2	DE000HM0J7F9	DE000HM0J7G7	DE000HM0J7H5	DE000HM0J7J1	DE000HM0J7K9
DE000HM0J7L7	DE000HM0J7M5	DE000HM0J7N3	DE000HM0J7P8	DE000HM0J7Q6	DE000HM0J7R4
DE000HM0J7S2	DE000HM0J7T0	DE000HM0J7U8	DE000HM0J7V6	DE000HM0J7W4	DE000HM0J7X2
DE000HM0J7Y0	DE000HM0J7Z7	DE000HM0J801	DE000HM0J819	DE000HM0J827	DE000HM0J835
DE000HM0J843	DE000HM0J850	DE000HM0J868	DE000HM0J876	DE000HM0J884	DE000HM0J892
DE000HM0J8A8	DE000HM0J8B6	DE000HM0J8C4	DE000HM0J8D2	DE000HM0J8E0	DE000HM0J8F7
DE000HM0J8G5	DE000HM0J8H3	DE000HM0J8J9	DE000HM0J8K7	DE000HM0J8L5	DE000HM0J8M3
DE000HM0J8N1	DE000HM0J8P6	DE000HM0J8Q4	DE000HM0J8R2	DE000HM0J8S0	DE000HM0J8T8
DE000HM0J8U6	DE000HM0J8V4	DE000HM0J8W2	DE000HM0J8X0	DE000HM0J8Y8	DE000HM0J8Z5
DE000HM0J900	DE000HM0J918	DE000HM0J926	DE000HM0J934	DE000HM0J942	DE000HM0J959

DE000HM0J967	DE000HM0J975	DE000HM0J983	DE000HM0J991	DE000HM0J9A6	DE000HM0J9B4
DE000HM0J9C2	DE000HM0J9D0	DE000HM0J9E8	DE000HM0J9F5	DE000HM0J9G3	DE000HM0J9H1
DE000HM0J9J7	DE000HM0J9K5	DE000HM0J9L3	DE000HM0J9M1	DE000HM0J9N9	DE000HM0J9P4
DE000HM0J9Q2	DE000HM0J9R0	DE000HM0J9S8	DE000HM0J9T6	DE000HM0J9U4	DE000HM0J9V2
DE000HM0J9W0	DE000HM0J9X8	DE000HM0J9Y6	DE000HM0J9Z3	DE000HM0JA04	DE000HM0JA12
DE000HM0JA20	DE000HM0JA38	DE000HM0JA46	DE000HM0JA53	DE000HM0JA61	DE000HM0JA79
DE000HM0JA87	DE000HM0JA95	DE000HM0JAA7	DE000HM0JAB5	DE000HM0JAC3	DE000HM0JAD1
DE000HM0JAE9	DE000HM0JAF6	DE000HM0JAG4	DE000HM0JAH2	DE000HS3LL27	DE000HS3LL35
DE000HS3LL43	DE000HS3LL50	DE000HS3LL68	DE000HS3LL76	DE000HS3LL84	DE000HS3LL92
DE000HS3LLA8	DE000HS3LLB6	DE000HS3LLC4	DE000HS3LLD2	DE000HS3LLE0	DE000HS3LLF7
DE000HS3LLG5	DE000HS3LLH3	DE000HS3LLJ9	DE000HS3LLK7	DE000HS3LLL5	DE000HS3LLM3
DE000HS3LLN1	DE000HS3LLP6	DE000HS3LLQ4	DE000HS3LLR2	DE000HS3LLY8	DE000HS3LLZ5
DE000HS3LM00	DE000HS3LM18	DE000HS3LM26	DE000HS3LM34	DE000HS3LM42	DE000HS3LM59
DE000HS3LM67	DE000HS3LM75	DE000HS3LM83	DE000HS3LM91	DE000HS3LMA6	DE000HS3LMB4
DE000HS3LMC2	DE000HS3LMD0	DE000HS3LME8	DE000HS3LMF5	DE000HS3LMG3	DE000HS3LMH1
DE000HS3LMJ7	DE000HS3LMK5	DE000HS3LML3	DE000HS3LMM1	DE000HS3LMN9	DE000HS3LMP4
DE000HS3LMQ2	DE000HS3LMR0	DE000HS3LMS8	DE000HS3LMT6	DE000HS3LMU4	DE000HS3LMV2
DE000HS3LMW0	DE000HS3LMX8	DE000HS3LMY6	DE000HS3LMZ3	DE000HS3LN09	DE000HS3LN17
DE000HS3LN25	DE000HS3LN33	DE000HS3LN41	DE000HS3LN58	DE000HS3LN66	DE000HS3LN74
DE000HS3LN82	DE000HS3LN90	DE000HS3LNA4	DE000HS3LPU7	DE000HS3LPV5	DE000HS3LPW3
DE000HS3LPX1	DE000HS3LPY9	DE000HS3LPZ6	DE000HS3LQ06	DE000HS3LQ14	DE000HS3LQ22
DE000HS3LQ30	DE000HS3LQ48	DE000HS3LQ55	DE000HS3LQ63	DE000HS3LQ71	DE000HS3LQ89
DE000HS3LQ97	DE000HS3LQA7	DE000HS3LQB5	DE000HS3LQC3	DE000HS3LQD1	DE000HS3LQM2
DE000HS3LQN0	DE000HS3LQP5	DE000HS3LQQ3	DE000HS3LQR1	DE000HS3LQS9	DE000HS3LQT7
DE000HS3LQU5	DE000HS3LQV3	DE000HS3LQW1	DE000HS3LQX9	DE000HS3LQY7	DE000HS3LQZ4
DE000HS3LR05	DE000HS3LR13	DE000HS3LR21	DE000HS3LR39	DE000HS3LR47	DE000HS3LR54
DE000HS3LR62	DE000HS3LR70	DE000HS3LR88	DE000HS3LR96	DE000HS3LRA5	DE000HS3LRB3
DE000HS3LRC1	DE000HS3LRD9	DE000HS3LRE7	DE000HS3LRF4	DE000HS3LRG2	DE000HS3LRH0
DE000HS3LRJ6	DE000HS3LRK4	DE000HS3LRL2	DE000HS3LRM0	DE000HS3LRN8	DE000HS3LRP3
DE000HS3LRQ1	DE000HS3LRR9	DE000HS42Y94	DE000HS42YC0	DE000HS42YF3	DE000HS42YH9
DE000HS42YK3	DE000HS42YL1	DE000HS42YM9	DE000HS42YN7	DE000HS42YP2	DE000HS42Z02
DE000HS42Z10	DE000HS42Z28	DE000HS53QC3	DE000HS53QF6	DE000HS53QJ8	DE000HS53QM2
DE000HS53QQ3	DE000HS53QT7	DE000HS53QW1	DE000HS53QZ4	DE000HS53R32	DE000HS53R73
DE000HS53RC1	DE000HS53RJ6	DE000HS53RP3	DE000HS53RU3	DE000HS53S07	DE000HS53S64
DE000HS53SC9	DE000HS53SH8	DE000HS53SN6	DE000HS53ST3	DE000HS53SY3	DE000HS53T30
DE000HS53T71	DE000HS53T97	DE000HS53TE3	DE000HS53TK0	DE000HS53TY1	DE000HS53U37
DE000HS53U45	DE000HS53U94	DE000HS53UA9	DE000HS53UB7	DE000HS53UD3	DE000HS53UF8
DE000HS53UG6	DE000HS53UH4	DE000HS53UJ0	DE000HS53UK8	DE000HS53UL6	DE000HS53UM4
DE000HS53UN2	DE000HS53UP7	DE000HS53UQ5	DE000HS53UR3	DE000HS53US1	DE000HS53UT9
DE000HS53UU7	DE000HS53UV5	DE000HS53UW3	DE000HS53UY9	DE000HS53V02	DE000HS53V28
DE000HS53V51	DE000HS53V85	DE000HS53VB5	DE000HS53VE9	DE000HS53VH2	DE000HS53VL4
DE000HS53VP5	DE000HS53VS9	DE000HS53VW1	DE000HS53W01	DE000HS53W43	DE000HS53W84
DE000HS53WC1	DE000HS53WG2	DE000HS53WL2	DE000HS53WR9	DE000HS53WX7	DE000HS53X34
DE000HS53XA3	DE000HS53XH8	DE000HS53XQ9	DE000HS53XX5	DE000HS53Y33	DE000HS53Y82
DE000HS53Y90	DE000HS53YE3	DE000HS53YF0	DE000HS53YK0	DE000HS53YL8	DE000HS53YQ7
DE000HS53YR5	DE000HS53YU9	DE000HS53YV7	DE000HS53YX3	DE000HS53YY1	DE000HS53YZ8
DE000HS53Z08	DE000HS53Z16	DE000HS53Z24	DE000HS53Z32	DE000HS53Z40	DE000HS53Z57
DE000HS53ZH3	DE000HS53ZL5	DE000HS53ZP6	DE000HS53ZT8	DE000HS53ZY8	DE000HS54050
DE000HS540C3	DE000HS540J8	DE000HS540P5	DE000HS540Q3	DE000HS540T7	DE000HS540U5
DE000HS540W1	DE000HS540X9	DE000HS540Y7	DE000HS540Z4	DE000HS5Q6E7	DE000HS5Q6F4
DE000HS5Q6G2	DE000HS5Q6H0	DE000HS5Q6J6	DE000HS5Q6K4	DE000HS5Q700	DE000HS5Q718
DE000HS5Q726	DE000HS5Q734	DE000HS5Q742	DE000HS5Q759	DE000HS5Q7E5	DE000HS5Q7F2
DE000HS5Q7G0	DE000HS5Q7H8	DE000HS71YW7	DE000HS71YX5	DE000HS71YY3	DE000HS71YZ0
DE000HS71Z06	DE000HS71Z14	DE000HS71Z22	DE000HS71Z30	DE000HS71Z48	DE000HS71Z55
DE000HS71Z63	DE000HS71Z71	DE000HS71Z89	DE000HS71Z97	DE000HS71ZA0	DE000HS71ZB8
DE000HS71ZC6	DE000HS71ZD4	DE000HS71ZE2	DE000HS71ZF9	DE000HS71ZK9	DE000HS71ZL7
DE000HS71ZM5	DE000HS71ZR4	DE000HS71ZS2	DE000HS71ZT0	DE000HS71ZW4	DE000HS71ZX2
DE000HS71ZY0	DE000HS72011	DE000HS72029	DE000HS72037	DE000HS72060	DE000HS72078
DE000HS72086	DE000HS72094	DE000HS720A5	DE000HS720B3	DE000HS720C1	DE000HS720D9
DE000HS720E7	DE000HS720F4	DE000HS720G2	DE000HS720H0	DE000HS720J6	DE000HS720K4
DE000HS720L2	DE000HS720M0	DE000HS720N8	DE000HS720P3	DE000HS720Q1	DE000HS720R9
DE000HS720S7	DE000HS720T5	DE000HS720U3	DE000HS720V1	DE000HS720W9	DE000HS720X7
DE000HS720Y5	DE000HS720Z2	DE000HS72102	DE000HS72110	DE000HS72128	DE000HS72136
DE000HS72144	DE000HS72151	DE000HS72169	DE000HS72177	DE000HS72185	DE000HS72193
DE000HS721A3	DE000HS721B1	DE000HS721C9	DE000HS721D7	DE000HS721E5	DE000HS721F2
DE000HS721G0	DE000HS721H8	DE000HS721J4	DE000HS721K2	DE000HS721L0	DE000HS721M8
DE000HS721N6	DE000HS721P1	DE000HS721Q9	DE000HS721R7	DE000HS721S5	DE000HS721T3
DE000HS721U1	DE000HS721V9	DE000HS721W7	DE000HS721X5	DE000HS721Y3	DE000HS721Z0
DE000HS72201	DE000HS72219	DE000HS72227	DE000HS72235	DE000HS72243	DE000HS72250
DE000HS72268	DE000HS72276	DE000HS72284	DE000HS72292	DE000HS722A1	DE000HS722B9
DE000HS722C7	DE000HS8APW5	DE000HS8APX3	DE000HS8APY1	DE000HS8APZ8	DE000HS8AQ04
DE000HS8AQ12	DE000HS8AQ20	DE000HS8AQ38	DE000HS8AQ46	DE000HS8AQ53	DE000HS8AQ61

DE000HS8AQ79	DE000HS8AQ87	DE000HS8AQ95	DE000HS8AQA9	DE000HS8AQB7	DE000HS8AQC5
DE000HS8AQD3	DE000HS8AQE1	DE000HS8AQF8	DE000HS8AQG6	DE000HS8AQH4	DE000HS8AQJ0
DE000HS8AQK8	DE000HS8AQL6	DE000HS8AQM4	DE000HS8AQN2	DE000HS8AQP7	DE000HS8AQQ5
DE000HS8AQR3	DE000HS8AQS1	DE000HS8AQT9	DE000HS8AQU7	DE000HS8AQV5	DE000HS8AQW3
DE000HS8AQX1	DE000HS8AQY9	DE000HS8AQZ6	DE000HS8AR03	DE000HS8AR11	DE000HS8AR29
DE000HS8AR37	DE000HS8AR45	DE000HS8AR52	DE000HS8AR60	DE000HS8AR78	DE000HS8AR86
DE000HS8AR94	DE000HS8ATP1	DE000HS8ATQ9	DE000HS8ATR7	DE000HS8ATS5	DE000HS8ATT3
DE000HS8ATU1	DE000HS8ATV9	DE000HS8ATW7	DE000HS8ATX5	DE000HS8ATY3	DE000HS8ATZ0
DE000HS8AU08	DE000HS8AU16	DE000HS8AU24	DE000HS8AU32	DE000HS8AU40	DE000HS8AU57
DE000HS8AU65	DE000HS8AU73	DE000HS8AU81	DE000HS8AU99	DE000HS8AUA1	DE000HS8AUB9
DE000HS8AUC7	DE000HS8AUD5	DE000HS8AUE3	DE000HS8AUF0	DE000HS8AUG8	DE000HS8AUH6
DE000HS8AUJ2	DE000HS8AUK0	DE000HS8AUL8	DE000HS8AUM6	DE000HS8AUN4	DE000HS8AUP9
DE000HS8AUQ7	DE000HS8AUR5	DE000HS8AUS3	DE000HS8AUT1	DE000HS8AUU9	DE000HS8AUZ8
DE000HS8AV07	DE000HS8AV15	DE000HS8AV23	DE000HS8AV31	DE000HS8AVF8	DE000HS8AVG6
DE000HS8AVH4	DE000HS8AVJ0	DE000HS8AVK8	DE000HS8AVL6	DE000HS8AVM4	DE000HS8AVN2
DE000HS8YBC7	DE000HS8YBD5	DE000HS8YBE3	DE000HS8YBF0	DE000HS8YBG8	DE000HS8YBH6
DE000HS8YBJ2	DE000HS8YBK0	DE000HS8YBL8	DE000HS8YBM6	DE000HS8YBN4	DE000HS8YBP9
DE000HS8YBQ7	DE000HS8YBR5	DE000HS8YBS3	DE000HS8YBT1	DE000HS8YBU9	DE000HS8YBV7
DE000HS8YBW5	DE000HS8YBX3	DE000HS8YBY1	DE000HS8YBZ8	DE000HS8YC02	DE000HS8YC10
DE000HS8YCF8	DE000HS8YCG6	DE000HS8YCH4	DE000HS8YCJ0	DE000HS8YCK8	DE000HS8YCL6
DE000HS8YCM4	DE000HS8YCN2	DE000HS8YCP7	DE000HS8YCQ5	DE000HS8YCR3	DE000HS8YCS1
DE000HS8YCT9	DE000HS8YCU7	DE000HS8YCV5	DE000HS8YCW3	DE000HS8YCX1	DE000HS8YCY9
DE000HS8YCZ6	DE000HS8YD01	DE000HS8YD19	DE000HS8YD27	DE000HS8YD35	DE000HS8YD43
DE000HS8YD50	DE000HS8YD68	DE000HS8YD76	DE000HS8YD84	DE000HS8YD92	DE000HS8YDA7
DE000HS8YDB5	DE000HS8YDC3	DE000HS8YDD1	DE000HS8YDE9	DE000HS8YDF6	DE000HS8YDG4
DE000HS8YDH2	DE000HS8YDJ8	DE000HS8YDK6	DE000HS8YDL4	DE000HS8YDM2	DE000HS8YDN0
DE000HS8YDP5	DE000HS8YDQ3	DE000HS8YDR1	DE000HS8YDS9	DE000HS8YDT7	DE000HS8YDU5
DE000HS8YDV3	DE000HS90QD3	DE000HS90QH4	DE000HS90QJ0	DE000HS90QK8	DE000HS90QL6
DE000HS90QM4	DE000HS90QN2	DE000HS90QP7	DE000HS90QQ5	DE000HS90QR3	DE000HS90QS1
DE000HS90QT9	DE000HS90QU7	DE000HS90QV5	DE000HS90QW3	DE000HS90QX1	DE000HS90QY9
DE000HS90QZ6	DE000HS90R03	DE000HS90R11	DE000HS90R29	DE000HS90R37	DE000HS90R45
DE000HS90R52	DE000HS90R60	DE000HS90R78	DE000HS90R86	DE000HS90R94	DE000HS90RA7
DE000HS90RB5	DE000HS90RC3	DE000HS90RD1	DE000HS90RE9	DE000HS90RF6	DE000HS90RG4
DE000HS90RH2	DE000HS90RJ8	DE000HS90RK6	DE000HS90RL4	DE000HS90RM2	DE000HS90RN0
DE000HS90RP5	DE000HS90RQ3	DE000HS90RR1	DE000HS90RS9	DE000HS90RT7	DE000HS90RU5
DE000HS90RV3	DE000HS90RW1	DE000HS90RX9	DE000HS90RY7	DE000HS90RZ4	DE000HS90S02
DE000HS90S10	DE000HS90S28	DE000HS90S36	DE000HS90S44	DE000HS90S51	DE000HS90S69
DE000HS90S77	DE000HS90S85	DE000HS90S93	DE000HS90SA5	DE000HS90SB3	DE000HS90SC1
DE000HS90SD9	DE000HS90SE7	DE000HS90SF4	DE000HS90SG2	DE000HS90SH0	DE000HS90SJ6
DE000HS90SK4	DE000HS90SL2	DE000HS90SM0	DE000HS90SN8	DE000HS9E120	DE000HS9E138
DE000HS9E237	DE000HS9E245	DE000HS9HKF4	DE000HS9HKG2	DE000HS9HKH0	DE000HS9HKJ6
DE000HS9HKK4	DE000HS9HKL2	DE000HS9HKM0	DE000HS9HKN8	DE000HS9HKP3	DE000HS9HKQ1
DE000HS9HKR9	DE000HS9HKS7	DE000HS9HKT5	DE000HS9HKU3	DE000HS9HKV1	DE000HS9HKW9
DE000HS9HKX7	DE000HS9HKY5	DE000HS9HKZ2	DE000HS9LEH5	DE000HS9LHA3	DE000HS9LHC9
DE000HS9LHE5	DE000HS9LHG0	DE000HS9LHJ4	DE000HS9LHL0	DE000HS9LHN6	DE000HS9LHQ9
DE000HS9LHR7	DE000HS9LHS5	DE000HS9LHW7	DE000HS9LHX5	DE000HS9LHY3	DE000HS9LHZ0
DE000HS9LJC5	DE000HS9LJD3	DE000HS9LJE1	DE000HS9LJF8	DE000HS9LJG6	DE000HS9LJH4
DE000HS9LJJ0	DE000HS9LJK8	DE000HS9LJL6	DE000HS9LJM4	DE000HS9LJN2	DE000HS9LJP7
DE000HS9LJQ5	DE000HS9LJR3	DE000HS9LJS1	DE000HS9LJT9	DE000HS9LJU7	DE000HS9LJV5
DE000HS9LJW3	DE000HS9LJX1	DE000HS9LJY9	DE000HS9LJZ6	DE000HS9LK06	DE000HS9LK14
DE000HS9LK22	DE000HS9LK30	DE000HS9LK55	DE000HS9LK71	DE000HS9LK97	DE000HS9LKA7
DE000HS9LKB5	DE000HS9LKC3	DE000HS9LKD1	DE000HS9LKE9	DE000HS9LKF6	DE000HS9LKG4
DE000HS9LKH2	DE000HS9LKJ8	DE000HS9LKK6	DE000HS9LKL4	DE000HS9LKM2	DE000HS9LKN0
DE000HS9LKP5	DE000HS9LKQ3	DE000HS9LKR1	DE000HS9LKS9	DE000HS9LKT7	DE000HS9LKU5
DE000HS9LKV3	DE000HS9LKW1	DE000HS9LKX9	DE000HS9LKY7	DE000HS9LKZ4	DE000HS9LL05
DE000HS9LL13	DE000HS9LL21	DE000HS9LL39	DE000HS9LL47	DE000HS9LL54	DE000HS9LL62
DE000HS9LL70	DE000HS9LL88	DE000HS9LL96	DE000HS9LLA5	DE000HS9LLB3	DE000HS9LLC1
DE000HS9LLD9	DE000HS9LLE7	DE000HS9LLF4	DE000HS9LLG2	DE000HS9LLH0	DE000HS9LLJ6
DE000HS9LLK4	DE000HS9LLL2	DE000HS9LLM0	DE000HS9LLN8	DE000HS9LLP3	DE000HS9LLQ1
DE000HS9LLR9	DE000HS9LLS7	DE000HS9LLT5	DE000HS9LLU3	DE000HS9LLV1	DE000HS9LLX7
DE000HS9LLZ2	DE000HS9LM12	DE000HS9LM38	DE000HS9LM53	DE000HS9LM79	DE000HS9LM95
DE000HS9LMB1	DE000HS9LMD7	DE000HS9LMF2	DE000HS9T2X9	DE000HS9T2Y7	DE000HS9T2Z4
DE000HS9T300	DE000HS9T318	DE000HS9T3B3	DE000HS9T3C1	DE000HS9T3D9	DE000HS9T3E7
DE000HS9T3F4	DE000HS9T3G2	DE000HS9T3V1	DE000HS9T3W9	DE000HS9T3X7	DE000HS9T3Y5
DE000HS9T3Z2	DE000HS9T409	DE000HS9T417	DE000HS9T425	DE000HS9T433	DE000HS9T441
DE000HS9T458	DE000HT0X326	DE000HT0X334	DE000HT0X342	DE000HT0X359	DE000HT0X367
DE000HT0X375	DE000HT0X383	DE000HT0X391	DE000HT0X3A6	DE000HT0X3B4	DE000HT0X3C2
DE000HT0X3D0	DE000HT0X3E8	DE000HT0X3F5	DE000HT0X3G3	DE000HT0X3H1	DE000HT0X3J7
DE000HT0X3K5	DE000HT0X3L3	DE000HT0X3M1	DE000HT0X3N9	DE000HT0X3S8	DE000HT0X3T6
DE000HT0X3U4	DE000HT0X3V2	DE000HT0X3W0	DE000HT0X3X8	DE000HT0X3Y6	DE000HT0X3Z3
DE000HT0X409	DE000HT0X417	DE000HT0X425	DE000HT0X433	DE000HT0X441	DE000HT0X458
DE000HT0X466	DE000HT0X474	DE000HT0X482	DE000HT0X490	DE000HT0X4A4	DE000HT0X4B2

DE000HT0X4C0	DE000HT0X4D8	DE000HT0X4E6	DE000HT0X4F3	DE000HT0X4G1	DE000HT0X4H9
DE000HT0X4J5	DE000HT0X4K3	DE000HT0X4L1	DE000HT0X4M9	DE000HT0X4N7	DE000HT0X4P2
DE000HT0X4Q0	DE000HT0X4R8	DE000HT0X4S6	DE000HT0X4T4	DE000HT0X4U2	DE000HT0X4V0
DE000HT0X4W8	DE000HT0X4X6	DE000HT0X4Y4	DE000HT0X4Z1	DE000HT0X508	DE000HT0X516
DE000HT0X524	DE000HT0X532	DE000HT0X540	DE000HT0X557	DE000HT0X565	DE000HT0X573
DE000HT0X581	DE000HT0X599	DE000HT0X5A1	DE000HT0X5F0	DE000HT0X5G8	DE000HT0X5H6
DE000HT0X5J2	DE000HT0X5K0	DE000HT0X5L8	DE000HT0X5M6	DE000HT0X5R5	DE000HT0X5S3
DE000HT0X5T1	DE000HT0X5U9	DE000HT0X5V7	DE000HT0X5W5	DE000HT0X5X3	DE000HT0X5Y1
DE000HT0X5Z8	DE000HT0X607	DE000HT0X615	DE000HT0X623	DE000HT0X631	DE000HT0X649
DE000HT0X656	DE000HT0X664	DE000HT0X672	DE000HT0X680	DE000HT0X698	DE000HT0X6A9
DE000HT0X6B7	DE000HT0X6C5	DE000HT0X6D3	DE000HT0X6E1	DE000HT0X6F8	DE000HT0X6G6
DE000HT0X6H4	DE000HT0X6J0	DE000HT0X6K8	DE000HT0X6L6	DE000HT0X6M4	DE000HT0X6N2
DE000HT0X6P7	DE000HT0X6Q5	DE000HT0X6R3	DE000HT0X6S1	DE000HT0Y9N5	DE000HT224U5
DE000HT224V3	DE000HT224W1	DE000HT224X9	DE000HT224Y7	DE000HT224Z4	DE000HT22501
DE000HT22519	DE000HT22527	DE000HT22535	DE000HT22543	DE000HT22550	DE000HT22568
DE000HT22576	DE000HT22584	DE000HT22592	DE000HT225E6	DE000HT22B94	DE000HT22BA2
DE000HT22BB0	DE000HT22BC8	DE000HT22BD6	DE000HT22BE4	DE000HT22BF1	DE000HT22BG9
DE000HT22BH7	DE000HT22BJ3	DE000HT22BK1	DE000HT22BL9	DE000HT22BR6	DE000HT22BS4
DE000HT2J487	DE000HT2J495	DE000HT2J4A0	DE000HT2J4B8	DE000HT2J4C6	DE000HT2J4D4
DE000HT2J4E2	DE000HT2J4F9	DE000HT2J4G7	DE000HT2J4H5	DE000HT2J4J1	DE000HT2J4K9
DE000HT2J4L7	DE000HT2J4M5	DE000HT2J4N3	DE000HT2J4P8	DE000HT2J4Q6	DE000HT2J4R4
DE000HT2J4S2	DE000HT2J4T0	DE000HT2J4U8	DE000HT2J4V6	DE000HT2J4W4	DE000HT2J4X2
DE000HT2J4Y0	DE000HT2J4Z7	DE000HT2J503	DE000HT2J511	DE000HT2J529	DE000HT2J537
DE000HT2J545	DE000HT2J552	DE000HT2J578	DE000HT2J586	DE000HT2J5A7	DE000HT2J5B5
DE000HT2J5D1	DE000HT2J5E9	DE000HT2J5G4	DE000HT2J5H2	DE000HT2J5K6	DE000HT2J5L4
DE000HT2J5N0	DE000HT2J5P5	DE000HT2J5R1	DE000HT2J5S9	DE000HT2J5U5	DE000HT2J5V3
DE000HT2J5X9	DE000HT2J5Y7	DE000HT2J602	DE000HT2J610	DE000HT2J636	DE000HT2J644
DE000HT2J651	DE000HT2J669	DE000HT2J677	DE000HT2J685	DE000HT2J693	DE000HT2J6A5
DE000HT2J6B3	DE000HT2J6C1	DE000HT2J6D9	DE000HT2J6E7	DE000HT2J6F4	DE000HT2J6G2
DE000HT2J6H0	DE000HT2J6J6	DE000HT2J6K4	DE000HT2J6L2	DE000HT2J6M0	DE000HT2J6N8
DE000HT2J6P3	DE000HT2J6Q1	DE000HT2J6R9	DE000HT2J6S7	DE000HT2J6T5	DE000HT2J6U3
DE000HT2J6V1	DE000HT2J6W9	DE000HT2J6X7	DE000HT2J6Y5	DE000HT2J6Z2	DE000HT2J701
DE000HT2J719	DE000HT2J727	DE000HT2J735	DE000HT2J7D7	DE000HT2J7E5	DE000HT2J7F2
DE000HT2J7G0	DE000HT2J7H8	DE000HT2J7J4	DE000HT2J7K2	DE000HT2J7L0	DE000HT2J7M8
DE000HT2J7N6	DE000HT2J7P1	DE000HT2J7Q9	DE000HT2J7R7	DE000HT2J7S5	DE000HT2J7T3
DE000HT2J7U1	DE000HT2J7V9	DE000HT2J7W7	DE000HT2J7X5	DE000HT2J7Z0	DE000HT2J800
DE000HT2J826	DE000HT2J834	DE000HT2J859	DE000HT2J867	DE000HT2J883	DE000HT2J891
DE000HT2J8B9	DE000HT2J8C7	DE000HT2J8E3	DE000HT2J8F0	DE000HT2J8H6	DE000HT2J8J2
DE000HT2J8L8	DE000HT2J8M6	DE000HT2J8P9	DE000HT2J8Q7	DE000HT2J8R5	DE000HT2J8S3
DE000HT2J8U9	DE000HT2J8V7	DE000HT2J8X3	DE000HT2J8Y1	DE000HT2J909	DE000HT2J917
DE000HT2J933	DE000HT2J941	DE000HT2J966	DE000HT2J974	DE000HT2J990	DE000HT2J9A9
DE000HT2J9C5	DE000HT2J9D3	DE000HT2J9F8	DE000HT2J9G6	DE000HT2J9J0	DE000HT2J9K8
DE000HT2J9M4	DE000HT2J9N2	DE000HT2J9Q5	DE000HT2J9R3	DE000HT2J9S1	DE000HT2J9T9
DE000HT2J9U7	DE000HT2J9V5	DE000HT2J9W3	DE000HT2J9X1	DE000HT2J9Y9	DE000HT2J9Z6
DE000HT2JA07	DE000HT2JA15	DE000HT2JA23	DE000HT2JA31	DE000HT2JA49	DE000HT2JA56
DE000HT2JA64	DE000HT2JA72	DE000HT2JA80	DE000HT2JA98	DE000HT2JAA6	DE000HT2JAB4
DE000HT2JAC2	DE000HT2JAD0	DE000HT2JAE8	DE000HT2JAF5	DE000HT2JAG3	DE000HT2JAH1
DE000HT2JAJ7	DE000HT2JAK5	DE000HT2JAL3	DE000HT2JAM1	DE000HT2JAN9	DE000HT2JAP4
DE000HT2JAQ2	DE000HT2MZP5	DE000HT2MZQ3	DE000HT2MZR1	DE000HT2MZS9	DE000HT2MZT7
DE000HT2MZU5	DE000HT2MZV3	DE000HT2MZW1	DE000HT2MZX9	DE000HT2MZY7	DE000HT2MZZ4
DE000HT2N000	DE000HT2N018	DE000HT2N026	DE000HT2N034	DE000HT2N042	DE000HT2N059
DE000HT2N067	DE000HT2N075	DE000HT2N083	DE000HT2N091	DE000HT2N0A2	DE000HT2N0B0
DE000HT2N0C8	DE000HT2N0D6	DE000HT2N0E4	DE000HT2N0F1	DE000HT2N0G9	DE000HT2N0H7
DE000HT2N0J3	DE000HT2N0K1	DE000HT2N0L9	DE000HT2N0M7	DE000HT2N0N5	DE000HT2N0P0
DE000HT2N0Q8	DE000HT2N0R6	DE000HT2N0S4	DE000HT2N0T2	DE000HT2N0U0	DE000HT2N0V8
DE000HT2N0W6	DE000HT2N0X4	DE000HT2N0Y2	DE000HT2N0Z9	DE000HT2N109	DE000HT2N117
DE000HT2N125	DE000HT2N133	DE000HT2N141	DE000HT2N158	DE000HT2N166	DE000HT2N174
DE000HT2N182	DE000HT2N190	DE000HT2N1A0	DE000HT2N1B8	DE000HT2N1C6	DE000HT2N1D4
DE000HT2N1E2	DE000HT2N1F9	DE000HT2N1G7	DE000HT2N1H5	DE000HT2N1J1	DE000HT2N1K9
DE000HT2N1L7	DE000HT2N1M5	DE000HT2N1N3	DE000HT2N1P8	DE000HT2N1Q6	DE000HT2N1R4
DE000HT2N1S2	DE000HT2N1T0	DE000HT2N1U8	DE000HT2N1V6	DE000HT2N1W4	DE000HT2N1X2
DE000HT2N1Y0	DE000HT2N1Z7	DE000HT2N208	DE000HT2N216	DE000HT2N224	DE000HT2N232
DE000HT2N240	DE000HT2N257	DE000HT2N265	DE000HT2N273	DE000HT2N281	DE000HT2N299
DE000HT2N2A8	DE000HT2N2B6	DE000HT2N2C4	DE000HT2N2D2	DE000HT2N2E0	DE000HT2N2F7
DE000HT2N2G5	DE000HT2N2H3	DE000HT2N2J9	DE000HT2N349	DE000HT2N356	DE000HT2N364
DE000HT2N372	DE000HT2N380	DE000HT2N398	DE000HT2N3A6	DE000HT2N3B4	DE000HT2N3C2
DE000HT2N3D0	DE000HT2N3E8	DE000HT2N3F5	DE000HT2N3G3	DE000HT2N3H1	DE000HT2N3J7
DE000HT2N3K5	DE000HT2N3L3	DE000HT2N3M1	DE000HT2N3N9	DE000HT2N3P4	DE000HT2N3Q2
DE000HT2N3R0	DE000HT2N3S8	DE000HT2N3T6	DE000HT2N3U4	DE000HT2N3V2	DE000HT2N3W0
DE000HT2N3X8	DE000HT2N3Y6	DE000HT2N3Z3	DE000HT2N406	DE000HT2N414	DE000HT2N422
DE000HT2N430	DE000HT2N448	DE000HT2N455	DE000HT2N463	DE000HT2N471	DE000HT2N489
DE000HT2N497	DE000HT2N4A4	DE000HT2N4B2	DE000HT2N5S3	DE000HT2N5T1	DE000HT2N5U9

DE000HT2N5V7	DE000HT2N5W5	DE000HT2N5X3	DE000HT2N5Y1	DE000HT2N5Z8	DE000HT2N604
DE000HT2N612	DE000HT2N620	DE000HT2N638	DE000HT2N646	DE000HT2N653	DE000HT2N661
DE000HT2N679	DE000HT2N687	DE000HT2N695	DE000HT2N6A9	DE000HT2N6B7	DE000HT2N6C5
DE000HT2N6D3	DE000HT2N6E1	DE000HT2N6F8	DE000HT2N6G6	DE000HT2N6H4	DE000HT2N6J0
DE000HT2N6K8	DE000HT2N6L6	DE000HT2N6M4	DE000HT2N6N2	DE000HT2N6P7	DE000HT2N6Q5
DE000HT2N6R3	DE000HT2N6S1	DE000HT2N6T9	DE000HT2N6U7	DE000HT2N6V5	DE000HT2N6W3
DE000HT2N6X1	DE000HT2N6Y9	DE000HT2N6Z6	DE000HT2N703	DE000HT2N711	DE000HT2N729
DE000HT2N737	DE000HT2N745	DE000HT2N752	DE000HT2N760	DE000HT2N778	DE000HT2N786
DE000HT2N794	DE000HT2N7A7	DE000HT2N7B5	DE000HT2N7C3	DE000HT2N7D1	DE000HT2N7E9
DE000HT2N7F6	DE000HT2N7G4	DE000HT2N7H2	DE000HT2N7J8	DE000HT2N7K6	DE000HT2N7L4
DE000HT2N7M2	DE000HT2N7N0	DE000HT2N7P5	DE000HT2N7Q3	DE000HT2N8D9	DE000HT2N8E7
DE000HT2N8F4	DE000HT2N8G2	DE000HT2N8H0	DE000HT2N8J6	DE000HT2N8K4	DE000HT2N8L2
DE000HT2N8M0	DE000HT2N8N8	DE000HT2N9L0	DE000HT2N9M8	DE000HT2N9N6	DE000HT2N9P1
DE000HT2N9Q9	DE000HT2N9R7	DE000HT2N9S5	DE000HT2N9T3	DE000HT2N9U1	DE000HT2N9V9
DE000HT2N9W7	DE000HT2N9X5	DE000HT2N9Y3	DE000HT2N9Z0	DE000HT2NA01	DE000HT2NA19
DE000HT2NA27	DE000HT2NA35	DE000HT2NA43	DE000HT2NA50	DE000HT2NA68	DE000HT2NA76
DE000HT2NA84	DE000HT2NA92	DE000HT2NAA8	DE000HT2NAB6	DE000HT2NAC4	DE000HT2NAD2
DE000HT2NAE0	DE000HT2NAH3	DE000HT2NAJ9	DE000HT2NAK7	DE000HT2NAL5	DE000HT2NAM3
DE000HT2NAN1	DE000HT2NAP6	DE000HT2NAQ4	DE000HT2NAR2	DE000HT2NAS0	DE000HT2NAT8
DE000HT2NAX0	DE000HT2NAY8	DE000HT2NAZ5	DE000HT2NB00	DE000HT2NB18	DE000HT2NB26
DE000HT2NB34	DE000HT2NB42	DE000HT2NB59	DE000HT2NB67	DE000HT2NB75	DE000HT2NB83
DE000HT2NB91	DE000HT3VPD1	DE000HT3VPE9	DE000HT3VPF6	DE000HT3VPG4	DE000HT3VPH2
DE000HT3VPJ8	DE000HT3VPK6	DE000HT3VPL4	DE000HT3VPM2	DE000HT3VPN0	DE000HT3VPP5
DE000HT3VPQ3	DE000HT3VPR1	DE000HT3VPS9	DE000HT3VPT7	DE000HT3VPU5	DE000HT3VPV3
DE000HT3VPW1	DE000HT3VPX9	DE000HT3VPY7	DE000HT3VPZ4	DE000HT3VQ02	DE000HT3VQ10
DE000HT3VQ28	DE000HT3VQ36	DE000HT3VQ44	DE000HT3VQ51	DE000HT3VQ69	DE000HT3VQ77
DE000HT3VQ85	DE000HT3VQ93	DE000HT3VQA5	DE000HT3VQB3	DE000HT3VQC1	DE000HT3VQD9
DE000HT3VQE7	DE000HT3VQF4	DE000HT3VQG2	DE000HT3VQH0	DE000HT3VQJ6	DE000HT3VQK4
DE000HT3VQL2	DE000HT3VQM0	DE000HT3VQN8	DE000HT3VQP3	DE000HT3VQQ1	DE000HT3VQR9
DE000HT3VQS7	DE000HT3VQT5	DE000HT3VQU3	DE000HT3VQV1	DE000HT3VQW9	DE000HT3VQX7
DE000HT3VQY5	DE000HT3VQZ2	DE000HT3VR01	DE000HT3VR19	DE000HT3VR27	DE000HT3VR35
DE000HT3VR43	DE000HT3VR50	DE000HT3VR68	DE000HT3VR76	DE000HT3VR84	DE000HT3VR92
DE000HT3VRA3	DE000HT3VRB1	DE000HT3VRC9	DE000HT3VRD7	DE000HT3VRE5	DE000HT3VRF2
DE000HT3VRG0	DE000HT3VRH8	DE000HT3VRJ4	DE000HT3VRK2	DE000HT3VRL0	DE000HT3VRM8
DE000HT3VRN6	DE000HT3VRP1	DE000HT3VRQ9	DE000HT3VRR7	DE000HT3VRS5	DE000HT3VRT3
DE000HT3VRU1	DE000HT3VRV9	DE000HT3VRW7	DE000HT3VRX5	DE000HT3VRY3	DE000HT3VRZ0
DE000HT3VS00	DE000HT3VS18	DE000HT3VS26	DE000HT3VS34	DE000HT3VS42	DE000HT3VS59
DE000HT3VS67	DE000HT3VS75	DE000HT3VS83	DE000HT3VS91	DE000HT3VSA1	DE000HT3VSB9
DE000HT3VSC7	DE000HT3VSD5	DE000HT3VSE3	DE000HT3VSF0	DE000HT3VSG8	DE000HT3VSH6
DE000HT3VSJ2	DE000HT3VSK0	DE000HT3VSL8	DE000HT3VSM6	DE000HT3VSN4	DE000HT3VSP9
DE000HT3VSQ7	DE000HT3VSR5	DE000HT3VSS3	DE000HT3VST1	DE000HT3VSU9	DE000HT3VSV7
DE000HT3VSW5	DE000HT3VSX3	DE000HT3VSY1	DE000HT3VSZ8	DE000HT3VT09	DE000HT3VT17
DE000HT3VT25	DE000HT3VT33	DE000HT3VT41	DE000HT3VT58	DE000HT3VT66	DE000HT3VT74
DE000HT3VT82	DE000HT3VT90	DE000HT3VTA9	DE000HT3VTB7	DE000HT3VTC5	DE000HT3VTD3
DE000HT3VTE1	DE000HT3VTF8	DE000HT3VTG6	DE000HT3VTH4	DE000HT3VTJ0	DE000HT3VTK8
DE000HT3VTL6	DE000HT3VTM4	DE000HT3VTN2	DE000HT3VTP7	DE000HT3VTQ5	DE000HT3VTR3
DE000HT3VTS1	DE000HT3VTT9	DE000HT3VTU7	DE000HT3VTV5	DE000HT3VTW3	DE000HT3VTX1
DE000HT3VTY9	DE000HT3VTZ6	DE000HT3VU06	DE000HT3VU14	DE000HT3VU22	DE000HT3VU30
DE000HT3VU48	DE000HT3VU55	DE000HT3VU63	DE000HT3VU71	DE000HT3VU89	DE000HT3VU97
DE000HT3VUA7	DE000HT3VUB5	DE000HT3VUC3	DE000HT3VUD1	DE000HT3VUE9	DE000HT3VUF6
DE000HT3VUN0	DE000HT3VUP5	DE000HT3VUQ3	DE000HT3VUR1	DE000HT3VUS9	DE000HT3VUT7
DE000HT3VUU5	DE000HT3VUV3	DE000HT3VUW1	DE000HT3VUX9	DE000HT3VUY7	DE000HT3VUZ4
DE000HT3VV05	DE000HT3VV13	DE000HT3VV21	DE000HT3VV39	DE000HT3VV47	DE000HT3VV54
DE000HT3VV62	DE000HT3VV70	DE000HT3VV88	DE000HT3VV96	DE000HT3VVA5	DE000HT3VVB3
DE000HT3VVC1	DE000HT3VVD9	DE000HT3VVE7	DE000HT3VVF4	DE000HT3VVG2	DE000HT3VVH0
DE000HT3VVJ6	DE000HT3VVK4	DE000HT3VVL2	DE000HT3VVM0	DE000HT3VVN8	DE000HT3VVP3
DE000HT3VVQ1	DE000HT3VZG3	DE000HT3VZH1	DE000HT3VZJ7	DE000HT3VZK5	DE000HT3VZL3
DE000HT3VZM1	DE000HT3VZN9	DE000HT3VZP4	DE000HT3VZQ2	DE000HT3VZR0	DE000HT3VZS8
DE000HT3VZT6	DE000HT3VZU4	DE000HT3VZV2	DE000HT3VZW0	DE000HT3VZX8	DE000HT3VZY6
DE000HT3VZZ3	DE000HT3W009	DE000HT3W017	DE000HT3W025	DE000HT3W033	DE000HT3W041
DE000HT3W058	DE000HT3W066	DE000HT3W074	DE000HT3W082	DE000HT3W090	DE000HT3W0A0
DE000HT3W0B8	DE000HT3W0C6	DE000HT3W0D4	DE000HT3W0E2	DE000HT3W0F9	DE000HT3W0G7
DE000HT3W0H5	DE000HT3W0J1	DE000HT3W0K9	DE000HT3W0L7	DE000HT3W0M5	DE000HT3W0N3
DE000HT3W0P8	DE000HT3W0Q6	DE000HT3W0R4	DE000HT3W0S2	DE000HT3W0T0	DE000HT3W0U8
DE000HT3W0V6	DE000HT3W0W4	DE000HT3W0X2	DE000HT3W0Y0	DE000HT3W0Z7	DE000HT3W108
DE000HT3W116	DE000HT3W124	DE000HT3W132	DE000HT3W140	DE000HT3W157	DE000HT3W165
DE000HT3W173	DE000HT3W181	DE000HT3W199	DE000HT3W1A8	DE000HT3W1B6	DE000HT3W1C4
DE000HT3W1D2	DE000HT3W1E0	DE000HT3W1F7	DE000HT3W1G5	DE000HT3W1H3	DE000HT3W1J9
DE000HT3W1K7	DE000HT3W1L5	DE000HT3W1M3	DE000HT3W1N1	DE000HT3W1P6	DE000HT3W1Q4
DE000HT3W1R2	DE000HT3W1S0	DE000HT3W1T8	DE000HT3W1U6	DE000HT3W1V4	DE000HT3W1W2
DE000HT3W1X0	DE000HT3W1Y8	DE000HT3W1Z5	DE000HT3W207	DE000HT3W215	DE000HT3W223
DE000HT3W231	DE000HT3W249	DE000HT3W256	DE000HT3W264	DE000HT3W272	DE000HT3W280

DE000HT3W298	DE000HT3W2A6	DE000HT3W2B4	DE000HT3W2C2	DE000HT3W2D0	DE000HT3W2E8
DE000HT3W2F5	DE000HT3W2G3	DE000HT3W2H1	DE000HT3W2J7	DE000HT3W2K5	DE000HT3W2L3
DE000HT3W2M1	DE000HT3W2N9	DE000HT3W2P4	DE000HT3W2Q2	DE000HT3W2R0	DE000HT3W2S8
DE000HT3W2T6	DE000HT3W2U4	DE000HT3W2V2	DE000HT3W2W0	DE000HT3W2X8	DE000HT3W2Y6
DE000HT3W2Z3	DE000HT3W306	DE000HT3W314	DE000HT3W322	DE000HT3W330	DE000HT3W348
DE000HT3W355	DE000HT3W363	DE000HT3W371	DE000HT3W389	DE000HT3W397	DE000HT3W3A4
DE000HT3W3B2	DE000HT3W3C0	DE000HT3W3D8	DE000HT3W3E6	DE000HT3W3F3	DE000HT3W3G1
DE000HT3W3H9	DE000HT3W3J5	DE000HT3W3M9	DE000HT3W3N7	DE000HT3W3P2	DE000HT3W3Q0
DE000HT3W3R8	DE000HT3W3S6	DE000HT3W3T4	DE000HT3W3U2	DE000HT3W3V0	DE000HT3W3W8
DE000HT3W3X6	DE000HT3W3Y4	DE000HT3W3Z1	DE000HT3W405	DE000HT3W413	DE000HT3W421
DE000HT3W439	DE000HT3W447	DE000HT3W454	DE000HT3W462	DE000HT3W470	DE000HT3W488
DE000HT3W496	DE000HT3W4A2	DE000HT3W4B0	DE000HT3W4C8	DE000HT3W4D6	DE000HT3W4F1
DE000HT3W4G9	DE000HT3W4H7	DE000HT3W4J3	DE000HT3W4K1	DE000HT3W4L9	DE000HT3W4M7
DE000HT3W4N5	DE000HT3W4P0	DE000HT3W4Q8	DE000HT3W4R6	DE000HT3X3F2	DE000HT3X3G0
DE000HT3X3H8	DE000HT3X3J4	DE000HT3X3K2	DE000HT3X3L0	DE000HT3X3M8	DE000HT3X3N6
DE000HT3X3P1	DE000HT3X3Q9	DE000HT3X3R7	DE000HT3X3S5	DE000HT3X3T3	DE000HT3X3U1
DE000HT3X3V9	DE000HT3X3W7	DE000HT3X3X5	DE000HT3X3Y3	DE000HT3X3Z0	DE000HT3X403
DE000HT3X411	DE000HT3X429	DE000HT3X437	DE000HT3X445	DE000HT3X452	DE000HT3X460
DE000HT3X478	DE000HT3X486	DE000HT3X494	DE000HT3X4A1	DE000HT3X4B9	DE000HT3X4C7
DE000HT3X4D5	DE000HT3X4E3	DE000HT3X4F0	DE000HT3X4G8	DE000HT3X4H6	DE000HT3X4J2
DE000HT3X4K0	DE000HT3X4L8	DE000HT3X4M6	DE000HT3X4N4	DE000HT3X4P9	DE000HT3X4Q7
DE000HT3X4R5	DE000HT3X4S3	DE000HT3X4T1	DE000HT3X4U9	DE000HT3X4V7	DE000HT3X4W5
DE000HT3X4X3	DE000HT3X4Y1	DE000HT3X4Z8	DE000HT3X502	DE000HT3X510	DE000HT3X528
DE000HT3X536	DE000HT3X544	DE000HT3X551	DE000HT3X569	DE000HT3X577	DE000HT3X585
DE000HT3X593	DE000HT3X5A8	DE000HT3X5B6	DE000HT3X5C4	DE000HT3X5D2	DE000HT3X5E0
DE000HT3X5F7	DE000HT3X5G5	DE000HT3X5H3	DE000HT3X5J9	DE000HT3X5K7	DE000HT3X5L5
DE000HT3X5M3	DE000HT3X5N1	DE000HT3X5P6	DE000HT3X5Q4	DE000HT3X5R2	DE000HT3X5S0
DE000HT3X5T8	DE000HT3X5U6	DE000HT3X5V4	DE000HT3X5W2	DE000HT3X5X0	DE000HT3X5Y8
DE000HT3X5Z5	DE000HT3X601	DE000HT3X619	DE000HT3X627	DE000HT3X635	DE000HT3X643
DE000HT3X650	DE000HT3X668	DE000HT3X676	DE000HT3X684	DE000HT3X692	DE000HT3X6A6
DE000HT3X6B4	DE000HT3X6C2	DE000HT3X6D0	DE000HT3X6E8	DE000HT3X6F5	DE000HT3X6G3
DE000HT3X6H1	DE000HT3X6J7	DE000HT3X6K5	DE000HT3X6L3	DE000HT3X6M1	DE000HT3X6N9
DE000HT3X6P4	DE000HT3X6Q2	DE000HT3X6R0	DE000HT3X6S8	DE000HT3X6T6	DE000HT3X6U4
DE000HT3X6V2	DE000HT3X6W0	DE000HT3X6X8	DE000HT3X6Y6	DE000HT3X6Z3	DE000HT3X700
DE000HT3X718	DE000HT3X726	DE000HT3X734	DE000HT3X742	DE000HT3X759	DE000HT3X767
DE000HT3X775	DE000HT3X783	DE000HT3X791	DE000HT3X7A4	DE000HT3X7B2	DE000HT3X7C0
DE000HT3X7D8	DE000HT3X7E6	DE000HT3X7F3	DE000HT3X7G1	DE000HT3X7H9	DE000HT3X7J5
DE000HT3X7K3	DE000HT3X7L1	DE000HT3X7M9	DE000HT3X7N7	DE000HT3X7P2	DE000HT3X7Q0
DE000HT3X7R8	DE000HT3X7S6	DE000HT3X7T4	DE000HT3X7U2	DE000HT3X7V0	DE000HT3X7W8
DE000HT3X7X6	DE000HT3X7Y4	DE000HT3X7Z1	DE000HT3X809	DE000HT3X817	DE000HT3X825
DE000HT3X833	DE000HT3X841	DE000HT3X858	DE000HT3X866	DE000HT3X874	DE000HT3X882
DE000HT3X890	DE000HT3X8A2	DE000HT3X8B0	DE000HT3X8C8	DE000HT3X8D6	DE000HT3X8E4
DE000HT3X8F1	DE000HT3X8G9	DE000HT3X8H7	DE000HT3X8J3	DE000HT3X8K1	DE000HT3X8L9
DE000HT3X8M7	DE000HT3X8N5	DE000HT3X8P0	DE000HT3X8Q8	DE000HT3X8R6	DE000HT3X8S4
DE000HT3X8T2	DE000HT3X8U0	DE000HT3X8V8	DE000HT3X8W6	DE000HT3X8X4	DE000HT3X8Y2
DE000HT3X8Z9	DE000HT3X908	DE000HT3X916	DE000HT3X924	DE000HT3X932	DE000HT3X940
DE000HT3X957	DE000HT3X965	DE000HT3X973	DE000HT3X981	DE000HT3X999	DE000HT3X9A0
DE000HT3X9B8	DE000HT3X9C6	DE000HT3X9D4	DE000HT3X9E2	DE000HT3X9F9	DE000HT3X9G7
DE000HT3X9H5	DE000HT3X9J1	DE000HT3X9K9	DE000HT3X9L7	DE000HT3X9M5	DE000HT3X9N3
DE000HT3X9P8	DE000HT4GAQ4	DE000HT4GAR2	DE000HT4GAS0	DE000HT4GAT8	DE000HT4GAU6
DE000HT4GAV4	DE000HT4GAW2	DE000HT4GAX0	DE000HT4GAY8	DE000HT4GAZ5	DE000HT4GB07
DE000HT4GB15	DE000HT4GB23	DE000HT4GB31	DE000HT4GB49	DE000HT4GB56	DE000HT4GB64
DE000HT4GB72	DE000HT4GB80	DE000HT4GB98	DE000HT4GBA6	DE000HT4GBG3	DE000HT4GBH1
DE000HT4GBJ7	DE000HT4GBK5	DE000HT4GBL3	DE000HT4GBM1	DE000HT4GBN9	DE000HT4GBP4
DE000HT4GBQ2	DE000HT4GBR0	DE000HT4GBS8	DE000HT4GBT6	DE000HT4GBU4	DE000HT4GBV2
DE000HT4GBW0	DE000HT4GBX8	DE000HT4GBY6	DE000HT4GBZ3	DE000HT4GC06	DE000HT4GC14
DE000HT4GC22	DE000HT4GC30	DE000HT4GC48	DE000HT4GC55	DE000HT4GC63	DE000HT4GC71
DE000HT4GC89	DE000HT4GC97	DE000HT4GCA4	DE000HT4GCB2	DE000HT4GCC0	DE000HT4GCD8
DE000HT4GCE6	DE000HT4GCF3	DE000HT4GCG1	DE000HT4GCH9	DE000HT4GCJ5	DE000HT4GCK3
DE000HT4GCL1	DE000HT4GCM9	DE000HT4GCN7	DE000HT4GCP2	DE000HT4GCQ0	DE000HT4GCR8
DE000HT4GCS6	DE000HT4GCT4	DE000HT4GCU2	DE000HT4GCV0	DE000HT4GCW8	DE000HT4GCX6
DE000HT4GCY4	DE000HT4GCZ1	DE000HT4GD05	DE000HT4GD13	DE000HT4GD21	DE000HT4GD39
DE000HT4GD47	DE000HT4GD54	DE000HT4GD62	DE000HT4GD70	DE000HT4GD88	DE000HT4GD96
DE000HT4GDA2	DE000HT4GDB0	DE000HT4GDC8	DE000HT4GDD6	DE000HT4GDE4	DE000HT4GDR6
DE000HT4GDS4	DE000HT4GDT2	DE000HT4GDU0	DE000HT4GDV8	DE000HT4GDW6	DE000HT4GDX4
DE000HT4GDY2	DE000HT4GDZ9	DE000HT4GE04	DE000HT4GE12	DE000HT4GE20	DE000HT4GE38
DE000HT4GE46	DE000HT4GE53	DE000HT4GE61	DE000HT4GE79	DE000HT4GE87	DE000HT4GE95
DE000HT4GEA0	DE000HT4GFB5	DE000HT4GFC3	DE000HT4GFD1	DE000HT4GFE9	DE000HT4GFF6
DE000HT4GFG4	DE000HT4GFH2	DE000HT4GFJ8	DE000HT4GFK6	DE000HT4GFL4	DE000HT4GFM2
DE000HT4GFN0	DE000HT4GFP5	DE000HT4GFQ3	DE000HT4GFR1	DE000HT4GFS9	DE000HT4GFT7
DE000HT4GFU5	DE000HT4GFV3	DE000HT4GFW1	DE000HT4GFX9	DE000HT4GFY7	DE000HT4GFZ4
DE000HT4GG02	DE000HT4GG10	DE000HT4GG28	DE000HT4GG36	DE000HT4GG44	DE000HT4GG51

DE000HT4GG69	DE000HT4GG77	DE000HT4GG85	DE000HT4GG93	DE000HT4GGA5	DE000HT4GGB3
DE000HT4GGC1	DE000HT4GGD9	DE000HT4GGE7	DE000HT4GGF4	DE000HT4GGG2	DE000HT4GGH0
DE000HT4GGJ6	DE000HT4GGK4	DE000HT4GGL2	DE000HT4GGM0	DE000HT4GGN8	DE000HT4GGP3
DE000HT4GGQ1	DE000HT4GGR9	DE000HT4GGS7	DE000HT4GGT5	DE000HT4GGU3	DE000HT4GGV1
DE000HT4GGW9	DE000HT4GGX7	DE000HT4GGY5	DE000HT4GGZ2	DE000HT4GH01	DE000HT4GH19
DE000HT4GH27	DE000HT4GH35	DE000HT4GH43	DE000HT4GH50	DE000HT4GH68	DE000HT4GH76
DE000HT4GH84	DE000HT4GH92	DE000HT4GHA3	DE000HT4GHB1	DE000HT4GHC9	DE000HT4GHD7
DE000HT4GHE5	DE000HT4GHF2	DE000HT4GHG0	DE000HT4GHH8	DE000HT4GHJ4	DE000HT4GHK2
DE000HT4GHN6	DE000HT4GHP1	DE000HT4GHQ9	DE000HT4GHR7	DE000HT4GHS5	DE000HT4GHT3
DE000HT4GHU1	DE000HT4GHV9	DE000HT4GHW7	DE000HT4GHX5	DE000HT4GHY3	DE000HT4GHZ0
DE000HT4GJ09	DE000HT4GJ17	DE000HT4GJ25	DE000HT4GJ33	DE000HT4GJ41	DE000HT4GJ58
DE000HT4GJ66	DE000HT52MT6	DE000HT52MU4	DE000HT52MV2	DE000HT52MW0	DE000HT52MX8
DE000HT52MY6	DE000HT52MZ3	DE000HT52N02	DE000HT52N10	DE000HT52N28	DE000HT52N36
DE000HT52N44	DE000HT52N51	DE000HT52N69	DE000HT52N77	DE000HT52N85	DE000HT52N93
DE000HT52NA4	DE000HT52NB2	DE000HT52NC0	DE000HT52ND8	DE000HT52NE6	DE000HT52NF3
DE000HT52NG1	DE000HT52NH9	DE000HT52NJ5	DE000HT52NK3	DE000HT52NL1	DE000HT52NM9
DE000HT52NN7	DE000HT52NP2	DE000HT52NQ0	DE000HT52NR8	DE000HT52NS6	DE000HT52NT4
DE000HT52NU2	DE000HT52NV0	DE000HT52NW8	DE000HT52NX6	DE000HT52NY4	DE000HT52NZ1
DE000HT52P00	DE000HT52P18	DE000HT52P26	DE000HT52P34	DE000HT52P42	DE000HT52P59
DE000HT52P67	DE000HT52P75	DE000HT52P83	DE000HT52P91	DE000HT52PA9	DE000HT52PB7
DE000HT52PC5	DE000HT52PD3	DE000HT52PE1	DE000HT52PF8	DE000HT52PG6	DE000HT52PH4
DE000HT52PJ0	DE000HT52PK8	DE000HT52PL6	DE000HT52PM4	DE000HT52PN2	DE000HT52PP7
DE000HT52PQ5	DE000HT52PR3	DE000HT52PS1	DE000HT52PT9	DE000HT52PU7	DE000HT52PV5
DE000HT52PW3	DE000HT52PX1	DE000HT52PY9	DE000HT52PZ6	DE000HT52Q09	DE000HT52Q17
DE000HT52Q25	DE000HT52Q33	DE000HT52Q41	DE000HT52Q58	DE000HT52Q66	DE000HT52Q74
DE000HT52Q82	DE000HT52Q90	DE000HT52QA7	DE000HT52QB5	DE000HT52QC3	DE000HT52QD1
DE000HT52QE9	DE000HT52QF6	DE000HT52QG4	DE000HT52QH2	DE000HT52QJ8	DE000HT52QK6
DE000HT52QL4	DE000HT52QM2	DE000HT52QN0	DE000HT52QP5	DE000HT52QQ3	DE000HT52QR1
DE000HT52QS9	DE000HT52QT7	DE000HT52QU5	DE000HT52QV3	DE000HT52QW1	DE000HT52QX9
DE000HT52QY7	DE000HT5K736	DE000HT5K744	DE000HT5K751	DE000HT5K769	DE000HT5K777
DE000HT5K785	DE000HT5K793	DE000HT5K7A7	DE000HT5K7B5	DE000HT5K7C3	DE000HT5K7D1
DE000HT5K7E9	DE000HT5K7F6	DE000HT5K7G4	DE000HT5K7H2	DE000HT5K7J8	DE000HT5K7K6
DE000HT5K7L4	DE000HT5K7M2	DE000HT5K7N0	DE000HT5K7P5	DE000HT5K7Q3	DE000HT5K7R1
DE000HT5K7S9	DE000HT5K7T7	DE000HT5K7U5	DE000HT5K7V3	DE000HT5K7W1	DE000HT5K7X9
DE000HT5K7Y7	DE000HT5K7Z4	DE000HT5K801	DE000HT5K819	DE000HT5K827	DE000HT5K835
DE000HT5K843	DE000HT5K850	DE000HT5K868	DE000HT5K876	DE000HT5K884	DE000HT5K892
DE000HT5K8A5	DE000HT5K8B3	DE000HT5K8C1	DE000HT5K8D9	DE000HT5K8E7	DE000HT5K8F4
DE000HT5K8G2	DE000HT5K8H0	DE000HT5K8J6	DE000HT5K8K4	DE000HT5K8L2	DE000HT5K8M0
DE000HT5K8N8	DE000HT5K8P3	DE000HT5K8Q1	DE000HT5K8R9	DE000HT5K8S7	DE000HT5K8T5
DE000HT5K8U3	DE000HT5K8V1	DE000HT5K8W9	DE000HT5K8X7	DE000HT5K8Y5	DE000HT5K8Z2
DE000HT5K900	DE000HT5K918	DE000HT5K926	DE000HT5K934	DE000HT5K942	DE000HT5K959
DE000HT5K967	DE000HT5K975	DE000HT5K983	DE000HT5K991	DE000HT5K9A3	DE000HT5K9B1
DE000HT5K9C9	DE000HT5K9D7	DE000HT5K9E5	DE000HT5K9F2	DE000HT5K9G0	DE000HT5K9H8
DE000HT5K9J4	DE000HT5K9K2	DE000HT5K9L0	DE000HT5K9M8	DE000HT5K9N6	DE000HT5K9P1
DE000HT5K9Q9	DE000HT5K9R7	DE000HT5K9S5	DE000HT5K9T3	DE000HT5K9U1	DE000HT5K9V9
DE000HT5K9W7	DE000HT5K9X5	DE000HT5K9Y3	DE000HT5K9Z0	DE000HT5KA01	DE000HT5KA19
DE000HT5KA27	DE000HT5KA35	DE000HT5KA43	DE000HT5KA50	DE000HT5KA68	DE000HT5KA76
DE000HT5KA84	DE000HT5KA92	DE000HT5KAA7	DE000HT5KAB5	DE000HT5KAC3	DE000HT5KAD1
DE000HT5KAE9	DE000HT5KAF6	DE000HT5KAG4	DE000HT5KAH2	DE000HT5KAJ8	DE000HT5KAK6
DE000HT5KAL4	DE000HT5KAM2	DE000HT5KAN0	DE000HT5KAP5	DE000HT5KAQ3	DE000HT5KAR1
DE000HT5KAS9	DE000HT5KAT7	DE000HT5KAU5	DE000HT5KAV3	DE000HT5KAW1	DE000HT5KAX9
DE000HT5KAY7	DE000HT5KAZ4	DE000HT5KB00	DE000HT5KB18	DE000HT5KB26	DE000HT5KB34
DE000HT5KB42	DE000HT5KB59	DE000HT5KB67	DE000HT5KB75	DE000HT5KB83	DE000HT5KB91
DE000HT5KBA5	DE000HT5KBB3	DE000HT5KBC1	DE000HT5KBD9	DE000HT5KBE7	DE000HT5KBF4
DE000HT5KBG2	DE000HT5KBH0	DE000HT5KBJ6	DE000HT5KBK4	DE000HT5KBL2	DE000HT5KBM0
DE000HT5KBN8	DE000HT5KBP3	DE000HT5KBQ1	DE000HT5KBR9	DE000HT5KBS7	DE000HT5KBT5
DE000HT5KBU3	DE000HT5KBV1	DE000HT5KBW9	DE000HT5KBX7	DE000HT5KBY5	DE000HT5KBZ2
DE000HT5KC09	DE000HT5KC17	DE000HT5KC25	DE000HT5KC33	DE000HT5KC41	DE000HT5KC58
DE000HT5KC66	DE000HT5KC74	DE000HT5KC82	DE000HT5KC90	DE000HT5KCA3	DE000HT5KCB1
DE000HT5KCC9	DE000HT5KCD7	DE000HT5KCE5	DE000HT5KCF2	DE000HT5KCG0	DE000HT5KCH8
DE000HT5KCJ4	DE000HT5KCK2	DE000HT5KCL0	DE000HT5KCM8	DE000HT5KCN6	DE000HT5KCP1
DE000HT5KCQ9	DE000HT5KCR7	DE000HT5KCS5	DE000HT5KCT3	DE000HT6R952	DE000HT6R960
DE000HT6R978	DE000HT6R986	DE000HT6R994	DE000HT6R9A5	DE000HT6R9B3	DE000HT6R9C1
DE000HT6R9D9	DE000HT6R9E7	DE000HT6R9F4	DE000HT6R9G2	DE000HT6R9H0	DE000HT6R9J6
DE000HT6R9K4	DE000HT6R9L2	DE000HT6R9M0	DE000HT6R9N8	DE000HT6R9P3	DE000HT6R9Q1
DE000HT6R9R9	DE000HT6R9S7	DE000HT6R9T5	DE000HT6R9U3	DE000HT6R9V1	DE000HT6R9W9
DE000HT6R9X7	DE000HT6R9Y5	DE000HT6R9Z2	DE000HT6RA03	DE000HT6RA11	DE000HT6RA29
DE000HT6RA37	DE000HT6RA45	DE000HT6RA52	DE000HT6RA60	DE000HT6RA78	DE000HT6RA86
DE000HT6RA94	DE000HT6RAA0	DE000HT6RAB8	DE000HT6RAC6	DE000HT6RAD4	DE000HT6RAE2
DE000HT6RAF9	DE000HT6RAG7	DE000HT6RAH5	DE000HT6RAJ1	DE000HT6RAK9	DE000HT6RAL7
DE000HT6RAM5	DE000HT6RAN3	DE000HT6RAP8	DE000HT6RAQ6	DE000HT6RAR4	DE000HT6RAS2
DE000HT6RAT0	DE000HT6RAU8	DE000HT6RAV6	DE000HT6RAW4	DE000HT6RAX2	DE000HT6RAY0

DE000HT6RAZ7	DE000HT6RB02	DE000HT6RB10	DE000HT6RB28	DE000HT6RB36	DE000HT6RB44
DE000HT6RB51	DE000HT6RB69	DE000HT6RB77	DE000HT6RB85	DE000HT6RB93	DE000HT6RBA8
DE000HT6RBB6	DE000HT6RBC4	DE000HT6RBD2	DE000HT6RBE0	DE000HT6RBF7	DE000HT6RBG5
DE000HT6RBH3	DE000HT6RBJ9	DE000HT6RBK7	DE000HT6RBL5	DE000HT6RBM3	DE000HT6RBN1
DE000HT6RBP6	DE000HT6RBQ4	DE000HT6RBR2	DE000HT6RBS0	DE000HT6RBT8	DE000HT6RBU6
DE000HT6RBV4	DE000HT6RBW2	DE000HT6RBX0	DE000HT6RBY8	DE000HT6RBZ5	DE000HT6RC01
DE000HT6RC19	DE000HT6RC27	DE000HT6RC35	DE000HT6RC43	DE000HT6RC50	DE000HT6RC68
DE000HT6RC76	DE000HT6RC84	DE000HT6RC92	DE000HT6RCA6	DE000HT6RCB4	DE000HT6RCC2
DE000HT6RCD0	DE000HT6RCE8	DE000HT6RCF5	DE000HT6RCG3	DE000HT6RCH1	DE000HT6RCJ7
DE000HT6RCK5	DE000HT6RCL3	DE000HT6RCM1	DE000HT6RCN9	DE000HT6RCP4	DE000HT6RCQ2
DE000HT6RCR0	DE000HT6RCS8	DE000HT6RCT6	DE000HT6RCU4	DE000HT6RCV2	DE000HT6RCW0
DE000HT6RCX8	DE000HT6RCY6	DE000HT6RCZ3	DE000HT6RD00	DE000HT6RD18	DE000HT6RD26
DE000HT6RD34	DE000HT6RD42	DE000HT6RD59	DE000HT6RD67	DE000HT6RD75	DE000HT6RD83
DE000HT6RDD8	DE000HT6RDE6	DE000HT6RDF3	DE000HT6RDG1	DE000HT6RDH9	DE000HT6RDJ5
DE000HT6RDK3	DE000HT6RDL1	DE000HT6RDM9	DE000HT6RDN7	DE000HT6RDP2	DE000HT6RDQ0
DE000HT6RDR8	DE000HT6RDS6	DE000HT6RDT4	DE000HT6RDU2	DE000HT6RDV0	DE000HT6RDW8
DE000HT6RDX6	DE000HT6RDY4	DE000HT6RDZ1	DE000HT6RE09	DE000HT6RE17	DE000HT6RE25
DE000HT6RE33	DE000HT6RE41	DE000HT6RE58	DE000HT6RE66	DE000HT6RE74	DE000HT6RE82
DE000HT6RE90	DE000HT6REA2	DE000HT6REB0	DE000HT6REC8	DE000HT6RED6	DE000HT6REE4
DE000HT6REF1	DE000HT6REG9	DE000HT6REH7	DE000HT6REJ3	DE000HT6REK1	DE000HT6REL9
DE000HT6REM7	DE000HT6REN5	DE000HT6REP0	DE000HT6REQ8	DE000HT6RER6	DE000HT6RES4
DE000HT6RET2	DE000HT6REU0	DE000HT6REV8	DE000HT6REW6	DE000HT6REX4	DE000HT6REY2
DE000HT6REZ9	DE000HT6RF08	DE000HT6RF16	DE000HT6RF24	DE000HT6RF32	DE000HT6RF40
DE000HT6RF57	DE000HT6RF65	DE000HT6RF73	DE000HT6RF81	DE000HT6RF99	DE000HT6RFA9
DE000HT6RFB7	DE000HT6RFC5	DE000HT6RFD3	DE000HT6RFE1	DE000HT6RFF8	DE000HT6RFG6
DE000HT6RFH4	DE000HT6RFJ0	DE000HT6RFK8	DE000HT6RFL6	DE000HT6RFM4	DE000HT6RFN2
DE000HT6RFP7	DE000HT6RFQ5	DE000HT6RFR3	DE000HT6RFS1	DE000HT6RFT9	DE000HT6RFU7
DE000HT6RFV5	DE000HT6RFW3	DE000HT6RFX1	DE000HT6RFY9	DE000HT6RFZ6	DE000HT6RG07
DE000HT6RG15	DE000HT6RG23	DE000HT6RG31	DE000HT6RG49	DE000HT6RG56	DE000HT6RG64
DE000HT6RG72	DE000HT6RG80	DE000HT6RG98	DE000HT6RGA7	DE000HT6RGB5	DE000HT6RGC3
DE000HT6RGD1	DE000HT6RGE9	DE000HT6RGF6	DE000HT6RGG4	DE000HT6RGH2	DE000HT6RGJ8
DE000HT6RGK6	DE000HT6RGL4	DE000HT6RGM2	DE000HT6RGN0	DE000HT6RGP5	DE000HT6RGQ3
DE000HT6RGR1	DE000HT6RGS9	DE000HT6RGT7	DE000HT6RGU5	DE000HT6RGV3	DE000HT6RGW1
DE000HT6RGX9	DE000HT6RGY7	DE000HT6RGZ4	DE000HT6RH06	DE000HT6RH14	DE000HT6RH22
DE000HT6RH30	DE000HT6RH48	DE000HT6RH55	DE000HT6RH63	DE000HT6RH71	DE000HT6RH89
DE000HT6RH97	DE000HT6RHA5	DE000HT6RHB3	DE000HT6RHC1	DE000HT6RHD9	DE000HT6RHE7
DE000HT6RHF4	DE000HT6RHG2	DE000HT6RHH0	DE000HT6RHJ6	DE000HT6RHK4	DE000HT6RHL2
DE000HT6RHM0	DE000HT6RHN8	DE000HT6RHP3	DE000HT6RHQ1	DE000HT6RHR9	DE000HT6RHS7
DE000HT6RHT5	DE000HT6RHU3	DE000HT6RHV1	DE000HT6RHW9	DE000HT6RHX7	DE000HT6RHY5
DE000HT6RJ04	DE000HT6RJ12	DE000HT6RJ20	DE000HT6RJ38	DE000HT6RJ46	DE000HT6RJ53
DE000HT6RJ61	DE000HT6RJ79	DE000HT6RJ87	DE000HT6RJ95	DE000HT6RJA1	DE000HT6RJB9
DE000HT6RJC7	DE000HT6RJD5	DE000HT6RJE3	DE000HT6RJF0	DE000HT6RJG8	DE000HT6RJH6
DE000HT6RJJ2	DE000HT6RJK0	DE000HT6VPD4	DE000HT6VPE2	DE000HT6VPF9	DE000HT6VPG7
DE000HT6VPH5	DE000HT6VPJ1	DE000HT6VPK9	DE000HT6VPL7	DE000HT6VPM5	DE000HT6VPN3
DE000HT6VPP8	DE000HT6VPQ6	DE000HT6VPR4	DE000HT6VPS2	DE000HT6VPT0	DE000HT6VPU8
DE000HT6VPV6	DE000HT6VPW4	DE000HT6VPX2	DE000HT6VPY0	DE000HT6VPZ7	DE000HT6VQ09
DE000HT6VQ17	DE000HT6VQ25	DE000HT6VQ33	DE000HT6VQ41	DE000HT6VQ58	DE000HT6VQ66
DE000HT6VQ74	DE000HT6VQ82	DE000HT6VQ90	DE000HT6VQA8	DE000HT6VQB6	DE000HT6VQC4
DE000HT6VQD2	DE000HT6VQE0	DE000HT6VQF7	DE000HT6VQG5	DE000HT6VQH3	DE000HT6VQJ9
DE000HT6VQK7	DE000HT6VQL5	DE000HT6VQM3	DE000HT6VQN1	DE000HT6VQP6	DE000HT6VQQ4
DE000HT6VQR2	DE000HT6VQS0	DE000HT6VQT8	DE000HT6VQU6	DE000HT6VQV4	DE000HT6VQW2
DE000HT6VQX0	DE000HT6VQY8	DE000HT6VQZ5	DE000HT6VR08	DE000HT6VR16	DE000HT6VR24
DE000HT6VR32	DE000HT6VR40	DE000HT6VR57	DE000HT6VR65	DE000HT6VR73	DE000HT6VR81
DE000HT6VR99	DE000HT6VRA6	DE000HT6VRB4	DE000HT6VRC2	DE000HT6VRD0	DE000HT6VRE8
DE000HT6VRF5	DE000HT6VRG3	DE000HT6VRH1	DE000HT6VRJ7	DE000HT6VRK5	DE000HT6VRL3
DE000HT6VRM1	DE000HT6VRN9	DE000HT6VRP4	DE000HT6VRQ2	DE000HT6VRR0	DE000HT6VRS8
DE000HT6VRT6	DE000HT6VRU4	DE000HT6VRV2	DE000HT6VRW0	DE000HT6VRX8	DE000HT6VRY6
DE000HT6VRZ3	DE000HT6VS07	DE000HT6VS15	DE000HT6VS23	DE000HT6VS31	DE000HT6VS49
DE000HT6VS56	DE000HT6VS64	DE000HT6VS72	DE000HT6VS80	DE000HT6VS98	DE000HT6VSA4
DE000HT6VSB2	DE000HT6VSC0	DE000HT6VSD8	DE000HT6VSE6	DE000HT6VSF3	DE000HT6VSG1
DE000HT6VSH9	DE000HT6VSJ5	DE000HT6VSK3	DE000HT6VSL1	DE000HT6VSM9	DE000HT6VSN7
DE000HT6VSP2	DE000HT6VSQ0	DE000HT6VSR8	DE000HT6VSS6	DE000HT6VST4	DE000HT6VSU2
DE000HT6VSV0	DE000HT6VSW8	DE000HT6VSX6	DE000HT6VSY4	DE000HT6VSZ1	DE000HT6VT06
DE000HT6VT14	DE000HT6VT22	DE000HT6VT30	DE000HT6VT48	DE000HT6VT55	DE000HT6VT63
DE000HT6VT71	DE000HT6VT89	DE000HT6VT97	DE000HT6VTA2	DE000HT6VTB0	DE000HT6VTC8
DE000HT6VTD6	DE000HT6VTE4	DE000HT6VTF1	DE000HT6VTG9	DE000HT6VTH7	DE000HT6VTJ3
DE000HT6VTK1	DE000HT6VTL9	DE000HT6VTM7	DE000HT6VTN5	DE000HT6VTP0	DE000HT6VTQ8
DE000HT6VTR6	DE000HT6VTS4	DE000HT6VTT2	DE000HT6VTU0	DE000HT6VTV8	DE000HT6VTW6
DE000HT6VTX4	DE000HT6VTY2	DE000HT6VTZ9	DE000HT6VU03	DE000HT6VU11	DE000HT6VU29
DE000HT6VU37	DE000HT6VU45	DE000HT6VU52	DE000HT6VU60	DE000HT6VU78	DE000HT6VU86
DE000HT6VU94	DE000HT6VUA0	DE000HT6VUB8	DE000HT6VUC6	DE000HT6VUD4	DE000HT6VUE2
DE000HT6VUF9	DE000HT6VUG7	DE000HT6VUH5	DE000HT6VUJ1	DE000HT6VUK9	DE000HT6VUL7

DE000HT6VUM5	DE000HT6VUN3	DE000HT6VUP8	DE000HT6VUQ6	DE000HT6VUR4	DE000HT6VUS2
DE000HT6VUT0	DE000HT6VUU8	DE000HT6VUV6	DE000HT6VUW4	DE000HT6VUX2	DE000HT6VUY0
DE000HT6VUZ7	DE000HT6VV02	DE000HT6VV10	DE000HT6VV28	DE000HT6VV36	DE000HT6VV44
DE000HT6VV51	DE000HT6VV69	DE000HT6VV77	DE000HT6VV85	DE000HT6VV93	DE000HT6VVA8
DE000HT6VVB6	DE000HT6VVC4	DE000HT6VVD2	DE000HT6VVE0	DE000HT6VVF7	DE000HT6VVG5
DE000HT6VVH3	DE000HT6VVJ9	DE000HT6VVK7	DE000HT6VVL5	DE000HT6VVM3	DE000HT6VVN1
DE000HT6VVP6	DE000HT6VVQ4	DE000HT6VVR2	DE000HT6VVS0	DE000HT6VVT8	DE000HT6VVU6
DE000HT6VVV4	DE000HT6VVW2	DE000HT6VVX0	DE000HT6VVY8	DE000HT6VVZ5	DE000HT6VW01
DE000HT6VW19	DE000HT6VW27	DE000HT6VW35	DE000HT6VW43	DE000HT6VW50	DE000HT6VW68
DE000HT6VW76	DE000HT6VW84	DE000HT6VW92	DE000HT6VWA6	DE000HT6VWB4	DE000HT6VWC2
DE000HT6VWD0	DE000HT6VWE8	DE000HT6VWF5	DE000HT6VWG3	DE000HT6VWH1	DE000HT6VWJ7
DE000HT6VWK5	DE000HT6VWL3	DE000HT6VWM1	DE000HT6VWN9	DE000HT6VWP4	DE000HT6VWQ2
DE000HT6VWR0	DE000HT6VWS8	DE000HT6VWT6	DE000HT6VWU4	DE000HT6VWV2	DE000HT6VWW0
DE000HT6VWX8	DE000HT6VWY6	DE000HT6VWZ3	DE000HT6VX00	DE000HT6VX18	DE000HT6VX26
DE000HT6VX34	DE000HT6VX42	DE000HT6VX59	DE000HT6VX67	DE000HT6VX75	DE000HT6VX83
DE000HT6VX91	DE000HT6VXA4	DE000HT6VXB2	DE000HT6VXC0	DE000HT6VXD8	DE000HT6VXE6
DE000HT6VXF3	DE000HT6VXG1	DE000HT6VXH9	DE000HT6VXJ5	DE000HT6VXK3	DE000HT6VXL1
DE000HT6VXM9	DE000HT6VXN7	DE000HT6VXP2	DE000HT6VXQ0	DE000HT6VXR8	DE000HT6VXS6
DE000HT6VXT4	DE000HT6VXU2	DE000HT6VXV0	DE000HT6VXW8	DE000HT6VXX6	DE000HT6VXY4
DE000HT6VXZ1	DE000HT6VY09	DE000HT6VY17	DE000HT6VY25	DE000HT6VY33	DE000HT6VY41
DE000HT6VY58	DE000HT6VY66	DE000HT6VY74	DE000HT6VY82	DE000HT6VY90	DE000HT6VYA2
DE000HT6VYB0	DE000HT6VYC8	DE000HT6VYD6	DE000HT6VYE4	DE000HT6VYF1	DE000HT6VYG9
DE000HT6VYH7	DE000HT6VYJ3	DE000HT6VYK1	DE000HT6VYL9	DE000HT6VYM7	DE000HT6VYN5
DE000HT6VYP0	DE000HT6VYQ8	DE000HT6VYR6	DE000HT6VYS4	DE000HT6VYT2	DE000HT6VYU0
DE000HT6VYV8	DE000HT6VYW6	DE000HT6VYX4	DE000HT6VYY2	DE000HT6VYZ9	DE000HT6VZ08
DE000HT6VZ16	DE000HT6VZ24	DE000HT6VZ32	DE000HT6VZ40	DE000HT6VZ57	DE000HT6VZ65
DE000HT6VZ73	DE000HT6VZ81	DE000HT6VZ99	DE000HT6VZA9	DE000HT6VZB7	DE000HT6VZC5
DE000HT6VZD3	DE000HT6VZE1	DE000HT6VZF8	DE000HT6VZG6	DE000HT6VZH4	DE000HT6VZJ0
DE000HT6VZK8	DE000HT6VZL6	DE000HT6VZM4	DE000HT6VZN2	DE000HT6VZP7	DE000HT6VZQ5
DE000HT6VZR3	DE000HT6VZS1	DE000HT6VZT9	DE000HT6VZU7	DE000HT6VZV5	DE000HT6VZW3
DE000HT6VZX1	DE000HT6VZY9	DE000HT6VZZ6	DE000HT6W002	DE000HT6W010	DE000HT6W028
DE000HT6W036	DE000HT6W044	DE000HT6W051	DE000HT6W069	DE000HT6W077	DE000HT6W085
DE000HT6W093	DE000HT6W0A7	DE000HT6W0B5	DE000HT6W0C3	DE000HT6W0D1	DE000HT6W0E9
DE000HT6W0F6	DE000HT6W0G4	DE000HT6W0H2	DE000HT6W0J8	DE000HT6W0K6	DE000HT6W0L4
DE000HT6W0M2	DE000HT6W0N0	DE000HT6W0P5	DE000HT6W0Q3	DE000HT6W0R1	DE000HT6W0S9
DE000HT6W0T7	DE000HT6W0U5	DE000HT6W0V3	DE000HT6W0W1	DE000HT6W0X9	DE000HT6W0Y7
DE000HT6W0Z4	DE000HT6W101	DE000HT6W119	DE000HT6W127	DE000HT6W135	DE000HT6W143
DE000HT6W150	DE000HT6W168	DE000HT6W176	DE000HT6W184	DE000HT6W192	DE000HT6W1A5
DE000HT6W1B3	DE000HT6W1C1	DE000HT6W1D9	DE000HT6W1E7	DE000HT6W1F4	DE000HT6W1G2
DE000HT6W1H0	DE000HT6W1J6	DE000HT6W1K4	DE000HT6W1L2	DE000HT6W1M0	DE000HT6W1N8
DE000HT6W1P3	DE000HT6W1Q1	DE000HT6W1R9	DE000HT6W1S7	DE000HT6W1T5	DE000HT6W1U3
DE000HT6W1V1	DE000HT6W1W9	DE000HT6W1X7	DE000HT6W1Y5	DE000HT6W1Z2	DE000HT6W200
DE000HT6W218	DE000HT6W226	DE000HT6W234	DE000HT6W242	DE000HT6W259	DE000HT81W06
DE000HT81W14	DE000HT81W22	DE000HT81W30	DE000HT81W48	DE000HT81W55	DE000HT81W63
DE000HT81W71	DE000HT81W89	DE000HT81W97	DE000HT81WA4	DE000HT81WB2	DE000HT81WC0
DE000HT81WD8	DE000HT81WE6	DE000HT81WF3	DE000HT81WG1	DE000HT81WH9	DE000HT81WJ5
DE000HT81WK3	DE000HT81WL1	DE000HT81WM9	DE000HT81WN7	DE000HT81WP2	DE000HT81WQ0
DE000HT81WR8	DE000HT81WS6	DE000HT81WT4	DE000HT81WU2	DE000HT81WV0	DE000HT81WW8
DE000HT81WX6	DE000HT81WY4	DE000HT81WZ1	DE000HT81X05	DE000HT81X13	DE000HT81X21
DE000HT81X39	DE000HT81X47	DE000HT81X54	DE000HT81X62	DE000HT81X70	DE000HT81X88
DE000HT81X96	DE000HT81XA2	DE000HT81XB0	DE000HT81XC8	DE000HT81XD6	DE000HT81XE4
DE000HT81XF1	DE000HT81XG9	DE000HT81XH7	DE000HT81XJ3	DE000HT81XK1	DE000HT81XL9
DE000HT81XM7	DE000HT81XN5	DE000HT81XP0	DE000HT81XQ8	DE000HT81XR6	DE000HT81XS4
DE000HT81XT2	DE000HT81XU0	DE000HT81XV8	DE000HT81XW6	DE000HT81XX4	DE000HT81XY2
DE000HT81XZ9	DE000HT81Y04	DE000HT81Y12	DE000HT81Y20	DE000HT81Y38	DE000HT81Y46
DE000HT81Y53	DE000HT81Y61	DE000HT81Y79	DE000HT81Y87	DE000HT81Y95	DE000HT81YA0
DE000HT81YB8	DE000HT81YC6	DE000HT81YD4	DE000HT81YE2	DE000HT81YF9	DE000HT81YG7
DE000HT81YH5	DE000HT81YJ1	DE000HT81YK9	DE000HT81YL7	DE000HT8DQ90	DE000HT8DQA2
DE000HT8DQB0	DE000HT8DQC8	DE000HT8DQD6	DE000HT8DQE4	DE000HT8DQF1	DE000HT8DQG9
DE000HT8DQH7	DE000HT8DQJ3	DE000HT8DQK1	DE000HT8DQL9	DE000HT8DQM7	DE000HT8DQN5
DE000HT8DQP0	DE000HT8DQQ8	DE000HT8DQR6	DE000HT8DQS4	DE000HT8DQT2	DE000HT8DQU0
DE000HT8DQV8	DE000HT8DQW6	DE000HT8DQX4	DE000HT8DQY2	DE000HT8DQZ9	DE000HT8DR08
DE000HT8DR16	DE000HT8DR24	DE000HT8DR32	DE000HT8DR40	DE000HT8DR57	DE000HT8DR65
DE000HT8DR73	DE000HT8DR81	DE000HT8DR99	DE000HT8DRA0	DE000HT8DRB8	DE000HT8DRC6
DE000HT8DRD4	DE000HT8DRE2	DE000HT8DRF9	DE000HT8DRG7	DE000HT8DRH5	DE000HT8DRJ1
DE000HT8DRK9	DE000HT8DRL7	DE000HT8DRM5	DE000HT8DRN3	DE000HT8DRP8	DE000HT8DRQ6
DE000HT8DRR4	DE000HT8DRS2	DE000HT8DRT0	DE000HT8DRU8	DE000HT8DRV6	DE000HT8DRW4
DE000HT8DRX2	DE000HT8DRY0	DE000HT8DRZ7	DE000HT8DS07	DE000HT8DS15	DE000HT8DS23
DE000HT8DS31	DE000HT8DS49	DE000HT8DS56	DE000HT8DS64	DE000HT8DS72	DE000HT8DS80
DE000HT8DS98	DE000HT8DSA8	DE000HT8DSB6	DE000HT8DSC4	DE000HT8DSD2	DE000HT8DSE0
DE000HT8DSF7	DE000HT8DSG5	DE000HT8DSH3	DE000HT8DSJ9	DE000HT8DSK7	DE000HT8DSL5

DE000HT8DSM3	DE000HT8DSN1	DE000HT8DSP6	DE000HT8DSQ4	DE000HT8DSR2	DE000HT8DSS0
DE000HT8DST8	DE000HT8DSU6	DE000HT8DSV4	DE000HT8DSW2	DE000HT8DSX0	DE000HT8DSY8
DE000HT8DSZ5	DE000HT8DT06	DE000HT8DT14	DE000HT8DT22	DE000HT8DT30	DE000HT8DT48
DE000HT8DT55	DE000HT8DT63	DE000HT8DT71	DE000HT8DT89	DE000HT8DT97	DE000HT8DTA6
DE000HT8DTB4	DE000HT8DTC2	DE000HT8DTD0	DE000HT8DTE8	DE000HT8DTF5	DE000HT8DTG3
DE000HT8DTH1	DE000HT8DTJ7	DE000HT8P3Z5	DE000HT8P408	DE000HT8P416	DE000HT8P424
DE000HT8P432	DE000HT8P440	DE000HT8P457	DE000HT8P465	DE000HT8P473	DE000HT8P481
DE000HT8P499	DE000HT8P4A6	DE000HT8P4B4	DE000HT8P4C2	DE000HT8P4D0	DE000HT8P4E8
DE000HT8P4F5	DE000HT8P4G3	DE000HT8P4H1	DE000HT8P4J7	DE000HT8P4K5	DE000HT8P4L3
DE000HT8P4M1	DE000HT8P4N9	DE000HT8P4P4	DE000HT8P4Q2	DE000HT8P4R0	DE000HT8P4S8
DE000HT8P4T6	DE000HT8P4U4	DE000HT8P4V2	DE000HT8P4W0	DE000HT8P4X8	DE000HT8P4Y6
DE000HT8P4Z3	DE000HT8P507	DE000HT8P515	DE000HT8P523	DE000HT8P531	DE000HT8P549
DE000HT8P556	DE000HT8P564	DE000HT8P572	DE000HT8P580	DE000HT8P598	DE000HT8P5A3
DE000HT8P5B1	DE000HT8P5C9	DE000HT8P5D7	DE000HT8P5E5	DE000HT8P5F2	DE000HT8P5G0
DE000HT8P5H8	DE000HT8P5J4	DE000HT8P5K2	DE000HT8P5L0	DE000HT8P5M8	DE000HT8P5N6
DE000HT8P5P1	DE000HT8P5Q9	DE000HT8P5R7	DE000HT8P5S5	DE000HT8P5T3	DE000HT8P5U1
DE000HT8P5V9	DE000HT8P5W7	DE000HT8P5X5	DE000HT8P5Y3	DE000HT8P5Z0	DE000HT8P606
DE000HT8P614	DE000HT8P622	DE000HT8P630	DE000HT8P648	DE000HT8P655	DE000HT8P663
DE000HT8P671	DE000HT8P689	DE000HT8P697	DE000HT8P6A1	DE000HT8P6B9	DE000HT8P6C7
DE000HT8P6D5	DE000HT9GGH9	DE000HT9GGJ5	DE000HT9GGK3	DE000HT9GGL1	DE000HT9GGM9
DE000HT9GGN7	DE000HT9GGP2	DE000HT9GGQ0	DE000HT9GGR8	DE000HT9GGS6	DE000HT9GGT4
DE000HT9GGU2	DE000HT9GGV0	DE000HT9GGW8	DE000HT9GGX6	DE000HT9GGY4	DE000HT9GGZ1
DE000HT9GH06	DE000HT9GH14	DE000HT9GH22	DE000HT9GH30	DE000HT9GH48	DE000HT9GH55
DE000HT9GH63	DE000HT9GH71	DE000HT9GH89	DE000HT9GH97	DE000HT9GHA2	DE000HT9GHB0
DE000HT9GHC8	DE000HT9GHD6	DE000HT9GHE4	DE000HT9GHF1	DE000HT9GHG9	DE000HT9GHH7
DE000HT9GHJ3	DE000HT9GHK1	DE000HT9GHL9	DE000HT9GHM7	DE000HT9GHN5	DE000HT9GHP0
DE000HT9GHQ8	DE000HT9GHR6	DE000HT9GHS4	DE000HT9GHT2	DE000HT9GHU0	DE000HT9GHV8
DE000HT9GHW6	DE000HT9GHX4	DE000HT9GHY2	DE000HT9GHZ9	DE000HT9GJ04	DE000HT9GJ12
DE000HT9GJ20	DE000HT9GJ38	DE000HT9GJ46	DE000HT9GJ53	DE000HT9GJ61	DE000HT9GJ79
DE000HT9GJ87	DE000HT9GJ95	DE000HT9GJA8	DE000HT9GJB6	DE000HT9GJC4	DE000HT9GJD2
DE000HT9GJE0	DE000HT9GJF7	DE000HT9GJG5	DE000HT9GJH3	DE000HT9GJJ9	DE000HT9GJK7
DE000HT9GJL5	DE000HT9GJM3	DE000HT9GJN1	DE000HT9GJP6	DE000HT9GJQ4	DE000HT9GJR2
DE000HT9GJS0	DE000HT9GJT8	DE000HT9GJU6	DE000HT9GJV4	DE000HT9GJW2	DE000HT9GJX0
DE000HT9GJY8	DE000HT9GJZ5	DE000HT9GK01	DE000HT9GK19	DE000HT9GK27	DE000HT9GK35
DE000HT9GK43	DE000HT9GK50	DE000HT9GK68	DE000HT9GK76	DE000HT9GK84	DE000HT9GK92
DE000HT9GKA6	DE000HT9GKB4	DE000HT9GKC2	DE000HT9GKD0	DE000HT9GKE8	DE000HT9GKF5
DE000HT9GKG3	DE000HT9GKH1	DE000HT9GKJ7	DE000HT9GKK5	DE000HT9GKL3	DE000HT9GKM1
DE000HT9GKN9	DE000HT9GKP4	DE000HT9GKQ2	DE000HT9GKR0	DE000HT9GKS8	DE000HT9GKT6
DE000HT9GKU4	DE000HT9GKV2	DE000HT9GKW0	DE000HT9GKX8	DE000HT9GKY6	DE000HT9GKZ3
DE000HT9GL00	DE000HT9GL18	DE000HT9GL26	DE000HT9GL34	DE000HT9GL42	DE000HT9GL59
DE000HT9GL67	DE000HT9GL75	DE000HT9GL83	DE000HT9GL91	DE000HT9GLA4	DE000HT9GLB2
DE000HT9GLC0	DE000HT9GLD8	DE000HT9GLE6	DE000HT9GLF3	DE000HT9GLG1	DE000HT9GLH9
DE000HT9GLJ5	DE000HT9GLK3	DE000HT9GLL1	DE000HT9GLM9	DE000HT9GLN7	DE000HT9GLP2
DE000HT9GLQ0	DE000HT9GLR8	DE000HT9GLS6	DE000HT9GLT4	DE000HT9GLU2	DE000HT9GLV0
DE000HT9GLW8	DE000HT9GLX6	DE000HT9GLY4	DE000HT9GLZ1	DE000HT9GM09	DE000HT9GM17
DE000HT9GM25	DE000HT9GM33	DE000HT9GM41	DE000HT9GM58	DE000HT9GM66	DE000HT9GM74
DE000HT9GM82	DE000HT9GM90	DE000HT9GMA2	DE000HT9GMB0	DE000HT9GMC8	DE000HT9GMD6
DE000HT9GME4	DE000HT9GMF1	DE000HT9GMG9	DE000HT9GMH7	DE000HT9GMJ3	DE000HT9GMK1
DE000HT9GML9	DE000HT9GMM7	DE000HT9GMN5	DE000HT9GMP0	DE000HT9GMQ8	DE000HT9GMR6
DE000HT9GMS4	DE000HT9GMT2	DE000HE0D5S9	DE000HE0D5W1	DE000HE0D606	DE000HE0D614
DE000HE0D6E7	DE000HE0D6M0	DE000HE0D747	DE000HE0D754	DE000HE0D8G8	DE000HE0DG43
DE000HE0DGD1	DE000HE0DGE9	DE000HE0DH00	DE000HE0DHN8	DE000HG04GQ2	DE000HG04JJ1
DE000HG04JK9	DE000HG04KA8	DE000HG09638	DE000HG09646	DE000HG0LPJ0	DE000HG0LPK8
DE000HG0LQA7	DE000HG0LT01	DE000HG0LV98	DE000HG1JAN6	DE000HG1JAP1	DE000HG1JAQ9
DE000HG1JAR7	DE000HG1JBF0	DE000HG1JBG8	DE000HG1JC52	DE000HG1JC60	DE000HG1JC78
DE000HG1JC86	DE000HG1JC94	DE000HG1JCQ5	DE000HG1JCR3	DE000HG1JDH2	DE000HG1JDJ8
DE000HG1JDK6	DE000HG1JDL4	DE000HG1JF91	DE000HG1JFA2	DE000HG1JFB0	DE000HG1JFC8
DE000HG1JFD6	DE000HG1JFX4	DE000HG1JFY2	DE000HG1JFZ9	DE000HG1JHR2	DE000HG1JNJ7
DE000HG1JST5	DE000HG1JTX5	DE000HG1JTY3	DE000HG1JVH4	DE000HG1JVJ0	DE000HG1JVK8
DE000HG1JXJ6	DE000HG1JXK4	DE000HG1JXL2	DE000HG1MB41	DE000HG2TMK4	DE000HG2TML2
DE000HG2TNT3	DE000HG2TNU1	DE000HG2TNW7	DE000HG2TR29	DE000HG2TR37	DE000HG2TR45
DE000HG2TR52	DE000HG2TR60	DE000HG2TR78	DE000HG2TR86	DE000HG2TR94	DE000HG2TRA4
DE000HG2TRB2	DE000HG2TRC0	DE000HG2TRD8	DE000HG2TRE6	DE000HG2TRF3	DE000HG2TRG1
DE000HG2TSX4	DE000HG2TSZ9	DE000HG2TT01	DE000HG2TT19	DE000HG2TT27	DE000HG2TT35
DE000HG2TT43	DE000HG2TT50	DE000HG2TT68	DE000HG2TT76	DE000HG2TT84	DE000HG2TT92
DE000HG2TTC6	DE000HG2TUP6	DE000HG2TUQ4	DE000HG2TUR2	DE000HG2TUS0	DE000HG2TUT8
DE000HG2TUU6	DE000HG2TXJ3	DE000HG2TXK1	DE000HG2TXL9	DE000HG2TXM7	DE000HG2TXN5
DE000HG2TXP0	DE000HG2TXQ8	DE000HG2TYN3	DE000HG2TYP8	DE000HG2TYQ6	DE000HG2TYR4
DE000HG2TYS2	DE000HG2TYT0	DE000HG2TYU8	DE000HG2TYV6	DE000HG2TYW4	DE000HG2TYX2
DE000HG2TYY0	DE000HG2U0Q6	DE000HG2U0R4	DE000HG2U0S2	DE000HG2U0T0	DE000HG2U0U8
DE000HG2U0V6	DE000HG2U0W4	DE000HG2U166	DE000HG2U174	DE000HG2U182	DE000HG2U877
DE000HG2U885	DE000HG2U893	DE000HG2U8A3	DE000HG2U8B1	DE000HG2U8C9	DE000HG2U8D7

DE000HG2U8E5	DE000HG2U8F2	DE000HG2UBR0	DE000HG2UDG9	DE000HG2UDH7	DE000HG2UDJ3
DE000HG2UDK1	DE000HG2UDL9	DE000HG2UDM7	DE000HG2UDN5	DE000HG2UDP0	DE000HG2UER4
DE000HG2UHN6	DE000HG2UHQ9	DE000HG2UHS5	DE000HG2UHT3	DE000HG2UHU1	DE000HG2UHV9
DE000HG2UHW7	DE000HG2UHX5	DE000HG2UHY3	DE000HG2UHZ0	DE000HG2UJ00	DE000HG2UJ18
DE000HG2UNE3	DE000HG2UNF0	DE000HG2UNG8	DE000HG2UNH6	DE000HG2UNJ2	DE000HG2UNK0
DE000HG2UNL8	DE000HG2UNM6	DE000HG2UNN4	DE000HG2UNR5	DE000HG2UNS3	DE000HG2UNT1
DE000HG3MDL4	DE000HG3Y117	DE000HG3Y133	DE000HG3Y141	DE000HG3Y158	DE000HG3Y166
DE000HG3Y174	DE000HG3Y182	DE000HG3Y190	DE000HG3Y1A3	DE000HG3Y1B1	DE000HG3Y1C9
DE000HG3Y1D7	DE000HG3Y1E5	DE000HG3Y240	DE000HG3Y257	DE000HG3Y265	DE000HG3Y281
DE000HG3Y2H6	DE000HG3Y2S3	DE000HG3Y2T1	DE000HG3Y2U9	DE000HG3Y2V7	DE000HG3Y356
DE000HG3Y364	DE000HG3Y372	DE000HG3Y463	DE000HG3Y5D8	DE000HG3Y9S8	DE000HG3Y9T6
DE000HG3YF33	DE000HG3YFK6	DE000HG3YFM2	DE000HG3YFR1	DE000HG3YGA5	DE000HG3YGZ2
DE000HG42V42	DE000HG42WB1	DE000HG42WD7	DE000HG42WE5	DE000HG42WF2	DE000HG42WG0
DE000HG42WH8	DE000HG42WL0	DE000HG42WM8	DE000HG42WV9	DE000HG42XW5	DE000HG42XX3
DE000HG42XY1	DE000HG42XZ8	DE000HG42ZA6	DE000HG42ZC2	DE000HG42ZD0	DE000HG42ZE8
DE000HG42ZF5	DE000HG42ZG3	DE000HG42ZH1	DE000HG42ZN9	DE000HG42ZP4	DE000HG42ZQ2
DE000HG42ZR0	DE000HG432K0	DE000HG432M6	DE000HG432N4	DE000HG432P9	DE000HG434J8
DE000HG434S9	DE000HG434T7	DE000HG436D6	DE000HG436F1	DE000HG438S0	DE000HG438V4
DE000HG4PSF5	DE000HG4PXK5	DE000HG4PXM1	DE000HG5J8H0	DE000HG5J8J6	DE000HG5J915
DE000HG5J931	DE000HG5J964	DE000HG5J9G0	DE000HG5J9H8	DE000HG5JAC0	DE000HG5JAD8
DE000HG5JAE6	DE000HG5JAF3	DE000HG5JAG1	DE000HG5JAQ0	DE000HG5JAR8	DE000HG5JAT4
DE000HG5JAX6	DE000HG5JD73	DE000HG5JD81	DE000HG5JD99	DE000HG5JDA8	DE000HG5JDB6
DE000HG5JDC4	DE000HG5JEU4	DE000HG5JEW0	DE000HG5JEX8	DE000HG5JEY6	DE000HG5JEZ3
DE000HG5JF06	DE000HG5JF14	DE000HG5QBD1	DE000HG5QBG4	DE000HG5QC91	DE000HG5QCA5
DE000HG5QCB3	DE000HG60342	DE000HG60359	DE000HG60367	DE000HG60375	DE000HG60383
DE000HG60391	DE000HG603B5	DE000HG603C3	DE000HG603D1	DE000HG603E9	DE000HG603F6
DE000HG603G4	DE000HG603H2	DE000HG603J8	DE000HG605K1	DE000HG605M7	DE000HG605P0
DE000HG605Q8	DE000HG605R6	DE000HG605S4	DE000HG605U0	DE000HG605V8	DE000HG605W6
DE000HG605X4	DE000HG605Y2	DE000HG605Z9	DE000HG60BS1	DE000HG60BU7	DE000HG60BX1
DE000HG60BY9	DE000HG60BZ6	DE000HG60C00	DE000HG60C18	DE000HG60C26	DE000HG60C34
DE000HG60C42	DE000HG60C59	DE000HG60G30	DE000HG60G71	DE000HG60GS0	DE000HG60L09
DE000HG60L25	DE000HG60L33	DE000HG60L41	DE000HG60L58	DE000HG60L74	DE000HG60L82
DE000HG60L90	DE000HG60LA8	DE000HG60LB6	DE000HG60LC4	DE000HG60LE0	DE000HG60LF7
DE000HG60LG5	DE000HG60LH3	DE000HG60LJ9	DE000HG60LK7	DE000HG60LL5	DE000HG60LM3
DE000HG60LN1	DE000HG60LP6	DE000HG60LQ4	DE000HG60LR2	DE000HG60LS0	DE000HG60LT8
DE000HG60LU6	DE000HG60LV4	DE000HG60MR0	DE000HG60MS8	DE000HG60MT6	DE000HG60MU4
DE000HG60MV2	DE000HG60MW0	DE000HG60PF8	DE000HG60PG6	DE000HG60PH4	DE000HG60PJ0
DE000HG60PK8	DE000HG60PL6	DE000HG60PM4	DE000HG60PN2	DE000HG60PP7	DE000HG60PQ5
DE000HG62TQ3	DE000HG63767	DE000HG638F2	DE000HG638H8	DE000HG638L0	DE000HG638M8
DE000HG63AG2	DE000HG63AH0	DE000HG63AJ6	DE000HG63AK4	DE000HG63AL2	DE000HG63AM0
DE000HG63AN8	DE000HG63AQ1	DE000HG63AY5	DE000HG63AZ2	DE000HG63B08	DE000HG63B16
DE000HG63B24	DE000HG63B32	DE000HG63B40	DE000HG63B57	DE000HG63B65	DE000HG63B73
DE000HG63B81	DE000HG63B99	DE000HG63BA3	DE000HG63BB1	DE000HG63BC9	DE000HG63BD7
DE000HG63BE5	DE000HG63BF2	DE000HG63BG0	DE000HG63BH8	DE000HG63BJ4	DE000HG63BK2
DE000HG63BL0	DE000HG63BS5	DE000HG63DV5	DE000HG63E70	DE000HG63EG4	DE000HG63EH2
DE000HG63EJ8	DE000HG63EK6	DE000HG63EL4	DE000HG63EM2	DE000HG63EN0	DE000HG63EP5
DE000HG63EQ3	DE000HG63ER1	DE000HG63ES9	DE000HG63ET7	DE000HG63EU5	DE000HG63EX9
DE000HG63EY7	DE000HG63F61	DE000HG63F87	DE000HG63F95	DE000HG63FF3	DE000HG63J75
DE000HG63J83	DE000HG63J91	DE000HG63JA6	DE000HG63JB4	DE000HG63JC2	DE000HG63JD0
DE000HG63JE8	DE000HG63JF5	DE000HG63JG3	DE000HG63JH1	DE000HG63JJ7	DE000HG63JK5
DE000HG63JL3	DE000HG63JM1	DE000HG63JN9	DE000HG63JP4	DE000HG63JQ2	DE000HG63JR0
DE000HG63JS8	DE000HG63JT6	DE000HG63JU4	DE000HG63JV2	DE000HG63JW0	DE000HG63JX8
DE000HG63JY6	DE000HG63JZ3	DE000HG63K07	DE000HG63K15	DE000HG63K23	DE000HG63K31
DE000HG63K49	DE000HG63K56	DE000HG63K64	DE000HG63K72	DE000HG63K80	DE000HG63K98
DE000HG63KA4	DE000HG63KB2	DE000HG63KC0	DE000HG63KD8	DE000HG63KE6	DE000HG63KF3
DE000HG63KG1	DE000HG63KH9	DE000HG63KJ5	DE000HG63KX6	DE000HG63L06	DE000HG63L14
DE000HG63NK7	DE000HG63NL5	DE000HG63NM3	DE000HG63NN1	DE000HG63NP6	DE000HG63NQ4
DE000HG63NR2	DE000HG63NS0	DE000HG63NX0	DE000HG63NY8	DE000HG63P44	DE000HG63PA3
DE000HG63PB1	DE000HG63PC9	DE000HG63PD7	DE000HG63PE5	DE000HG63PF2	DE000HG63PG0
DE000HG63PH8	DE000HG63PJ4	DE000HG63PK2	DE000HG63PL0	DE000HG63PM8	DE000HG63PN6
DE000HG63PP1	DE000HG63PQ9	DE000HG63PR7	DE000HG63PS5	DE000HG63PT3	DE000HG63PU1
DE000HG63PV9	DE000HG63PW7	DE000HG63PX5	DE000HG63PY3	DE000HG63PZ0	DE000HG63Q01
DE000HG63Q19	DE000HG63Q27	DE000HG63Q35	DE000HG63Q43	DE000HG63Q50	DE000HG63Q68
DE000HG63Q84	DE000HG63QP9	DE000HG63QR5	DE000HG63QS3	DE000HG63QT1	DE000HG63SX9
DE000HG63U39	DE000HG63Y35	DE000HG63YK4	DE000HG63YP3	DE000HG63YR9	DE000HG63YT5
DE000HG640T9	DE000HG64179	DE000HG641C3	DE000HG641M2	DE000HG641P5	DE000HG641Q3
DE000HG641R1	DE000HG641S9	DE000HG641T7	DE000HG641U5	DE000HG76348	DE000HG76355
DE000HG76363	DE000HG76371	DE000HG76389	DE000HG76397	DE000HG763A9	DE000HG763B7
DE000HG763C5	DE000HG763D3	DE000HG763E1	DE000HG763F8	DE000HG763G6	DE000HG763H4
DE000HG763J0	DE000HG763K8	DE000HG763L6	DE000HG763M4	DE000HG7A9Z7	DE000HG7AC55
DE000HG7AH43	DE000HG7AH68	DE000HG7AH76	DE000HG7AHH9	DE000HG7AHJ5	DE000HG7AHK3
DE000HG7AKW2	DE000HG7AL54	DE000HG7AL62	DE000HG7AL70	DE000HG7ALK5	DE000HG7AM38

DE000HG7AM46	DE000HG7AM53	DE000HG7AMM9	DE000HG7AMN7	DE000HG7AMP2	DE000HG7AMQ0
DE000HG7AMR8	DE000HG7AMV0	DE000HG7AMW8	DE000HG7AN52	DE000HG7AN60	DE000HG7AN78
DE000HG7AN86	DE000HG7ANC8	DE000HG7AQZ2	DE000HG7AR09	DE000HG7AR17	DE000HG7AR25
DE000HG7AR33	DE000HG7AR41	DE000HG7AR58	DE000HG7AR66	DE000HG7ARF2	DE000HG7ARG0
DE000HG7ARJ4	DE000HG7ATR3	DE000HG7ATS1	DE000HG7ATT9	DE000HG7ATV5	DE000HG7AUT7
DE000HG7AZZ3	DE000HG7B009	DE000HG7B017	DE000HG7B025	DE000HG7B033	DE000HG7B041
DE000HG7B058	DE000HG7B066	DE000HG7B074	DE000HG7B090	DE000HG7B0G5	DE000HG7B0H3
DE000HG7B0J9	DE000HG7B0K7	DE000HG7B0L5	DE000HG7B0M3	DE000HG7B0N1	DE000HG7B0P6
DE000HG7B0Q4	DE000HG7B0R2	DE000HG7B0S0	DE000HG7B0T8	DE000HG7B0U6	DE000HG7B0V4
DE000HG7B0W2	DE000HG7B0X0	DE000HG7B0Y8	DE000HG7B0Z5	DE000HG7B116	DE000HG7ERR9
DE000HG7ERS7	DE000HG7ERW9	DE000HG7ERZ2	DE000HG7LUA4	DE000HG7LUB2	DE000HG7LUC0
DE000HG7LUD8	DE000HG7LUE6	DE000HG7LUF3	DE000HG7LUG1	DE000HG7LUH9	DE000HG7LUJ5
DE000HG7LUK3	DE000HG7LUL1	DE000HG7LUM9	DE000HG7LUN7	DE000HG7LUP2	DE000HG7LUQ0
DE000HG7LUR8	DE000HG7LVH7	DE000HG7LVK1	DE000HG7LVM7	DE000HG7LVY2	DE000HG7LVZ9
DE000HG7LW09	DE000HG7LW17	DE000HG7LW25	DE000HG7LW33	DE000HG7N3H3	DE000HG7N3K7
DE000HG7N3L5	DE000HG7N3M3	DE000HG7N3N1	DE000HG7N3P6	DE000HG7S4K0	DE000HG7S4L8
DE000HG7S4M6	DE000HG7S4N4	DE000HG7S4Q7	DE000HG7S4R5	DE000HG7S4S3	DE000HG7S4T1
DE000HG7S4U9	DE000HG7S4V7	DE000HG7S4W5	DE000HG7S4X3	DE000HG7S4Y1	DE000HG7S516
DE000HG7S524	DE000HG7S532	DE000HG7S540	DE000HG7S557	DE000HG7S565	DE000HG7S573
DE000HG7S581	DE000HG7S599	DE000HG7S5A8	DE000HG7S5B6	DE000HG7S5C4	DE000HG7S5D2
DE000HG7S5F7	DE000HG7S5G5	DE000HG7S5H3	DE000HG7S5J9	DE000HG7S5K7	DE000HG7S5L5
DE000HG7S5M3	DE000HG7S5N1	DE000HG7S5P6	DE000HG7S5Q4	DE000HG7S5R2	DE000HG7S5S0
DE000HG7S5T8	DE000HG7S5U6	DE000HG7S5V4	DE000HG7S5W2	DE000HG7S5X0	DE000HG7S680
DE000HG7S698	DE000HG7S6A6	DE000HG7S6B4	DE000HG7S6C2	DE000HG7S6D0	DE000HG7S6E8
DE000HG7S6F5	DE000HG7S6G3	DE000HG7S6H1	DE000HG7S6J7	DE000HG7S6K5	DE000HG7S6L3
DE000HG7S6M1	DE000HG7S6N9	DE000HG7S714	DE000HG7S7R8	DE000HG7S7S6	DE000HG7S7T4
DE000HG7S7U2	DE000HG7S7V0	DE000HG7S7W8	DE000HG7S7X6	DE000HG7S7Y4	DE000HG7S7Z1
DE000HG7S805	DE000HG7S821	DE000HG7S839	DE000HG7S847	DE000HG7S854	DE000HG7S862
DE000HG7S870	DE000HG7S888	DE000HG7S896	DE000HG7S8A2	DE000HG7S8B0	DE000HG7S8C8
DE000HG7S8D6	DE000HG7S8F1	DE000HG7S8J3	DE000HG7S8K1	DE000HG7S8L9	DE000HG7S8M7
DE000HG7S8N5	DE000HG7S8P0	DE000HG7S8Q8	DE000HG7S8S4	DE000HG7S8T2	DE000HG7S8U0
DE000HG7S8V8	DE000HG7S8W6	DE000HG7S938	DE000HG7S946	DE000HG7S953	DE000HG7S979
DE000HG7S9A0	DE000HG7S9H5	DE000HG7S9J1	DE000HG7S9M5	DE000HG7S9N3	DE000HG7S9P8
DE000HG7S9Q6	DE000HG7S9R4	DE000HG7S9S2	DE000HG7S9T0	DE000HG7S9U8	DE000HG7S9V6
DE000HG7SA32	DE000HG7SA57	DE000HG7SAC7	DE000HG7SAD5	DE000HG7SAF0	DE000HG7SAJ2
DE000HG7SAY1	DE000HG7SAZ8	DE000HG7SB07	DE000HG7SB15	DE000HG7SB23	DE000HG7SB31
DE000HG7SB49	DE000HG7SB56	DE000HG7SB64	DE000HG7SB72	DE000HG7SBJ0	DE000HG7SCN0
DE000HG7SCP5	DE000HG7SCQ3	DE000HG7SCR1	DE000HG7SCS9	DE000HG7SCT7	DE000HG7SCU5
DE000HG7SDB3	DE000HG7SDC1	DE000HG7SDD9	DE000HG7SDE7	DE000HG7SDF4	DE000HG7SDK4
DE000HG7SDM0	DE000HG7SDN8	DE000HG7SDP3	DE000HG7SDQ1	DE000HG7SDR9	DE000HG7SDT5
DE000HG7SDU3	DE000HG7SDW9	DE000HG7SDX7	DE000HG7SDY5	DE000HG7SDZ2	DE000HG7SE04
DE000HG7SE12	DE000HG7SE20	DE000HG7SE38	DE000HG7SE46	DE000HG7SE53	DE000HG7SE61
DE000HG7SE79	DE000HG7SE95	DE000HG7SEA3	DE000HG7SET3	DE000HG7SEU1	DE000HG7SEV9
DE000HG7SEX5	DE000HG7SEZ0	DE000HG7SF03	DE000HG7SF11	DE000HG7SF29	DE000HG7SF37
DE000HG7SF45	DE000HG7SF52	DE000HG7SF60	DE000HG7SF78	DE000HG7SF86	DE000HG7SF94
DE000HG7SFA0	DE000HG7SFB8	DE000HG7SFC6	DE000HG7SFD4	DE000HG7SFE2	DE000HG7SFF9
DE000HG7SFM5	DE000HG7SFP8	DE000HG7SGD2	DE000HG7SGF7	DE000HG7SGG5	DE000HG7SGH3
DE000HG7SGJ9	DE000HG7SGK7	DE000HG7SGL5	DE000HG7SGM3	DE000HG7SGN1	DE000HG7SGP6
DE000HG7SGQ4	DE000HG7SGR2	DE000HG7SGS0	DE000HG7SGT8	DE000HG7SGU6	DE000HG7SGV4
DE000HG7SGW2	DE000HG7SGX0	DE000HG7SGY8	DE000HG7SGZ5	DE000HG7SH01	DE000HG7SH19
DE000HG7SH27	DE000HG80C63	DE000HG80C71	DE000HG80CB3	DE000HG80CE7	DE000HG80CG2
DE000HG80CJ6	DE000HG80CL2	DE000HG80CM0	DE000HG80CN8	DE000HG80CS7	DE000HG80CT5
DE000HG80CU3	DE000HG80CV1	DE000HG80CW9	DE000HG80DR7	DE000HG80DS5	DE000HG80DT3
DE000HG80DU1	DE000HG80DV9	DE000HG80DW7	DE000HG80FR2	DE000HG80FU6	DE000HG80FV4
DE000HG80FW2	DE000HG80FY8	DE000HG80FZ5	DE000HG80G10	DE000HG80G36	DE000HG80G44
DE000HG80G51	DE000HG80G69	DE000HG80G77	DE000HG80G85	DE000HG80G93	DE000HG80GA6
DE000HG80H50	DE000HG80H84	DE000HG80H92	DE000HG80HB2	DE000HG80HC0	DE000HG80HD8
DE000HG80HE6	DE000HG80HF3	DE000HG80HJ5	DE000HG80HK3	DE000HG80HL1	DE000HG80HM9
DE000HG80HN7	DE000HG80J90	DE000HG80JB8	DE000HG80M87	DE000HG80MC0	DE000HG80MD8
DE000HG80ME6	DE000HG80MF3	DE000HG80MG1	DE000HG80MH9	DE000HG80MJ5	DE000HG80MK3
DE000HG80ML1	DE000HG80MM9	DE000HG80P19	DE000HG80P92	DE000HG80PC3	DE000HG80PG4
DE000HG80PH2	DE000HG80S40	DE000HG80S65	DE000HG80S81	DE000HG80S99	DE000HG80SA1
DE000HG80SC7	DE000HG80SJ2	DE000HG80SL8	DE000HG80T49	DE000HG80T56	DE000HG80T64
DE000HG80T72	DE000HG80T80	DE000HG80T98	DE000HG80TA9	DE000HG80UX9	DE000HG80UY7
DE000HG80V03	DE000HG80V37	DE000HG80V45	DE000HG80V52	DE000HG80V78	DE000HG80V86
DE000HG80VA5	DE000HG80VB3	DE000HG80VC1	DE000HG80VD9	DE000HG80VF4	DE000HG80VG2
DE000HG80VH0	DE000HG80VJ6	DE000HG80VK4	DE000HG80VL2	DE000HG80VM0	DE000HG80VU3
DE000HG80VV1	DE000HG80VW9	DE000HG80VX7	DE000HG80VY5	DE000HG80WM8	DE000HG80WT3
DE000HG80X27	DE000HG80X35	DE000HG80XC7	DE000HG80XD5	DE000HG80XE3	DE000HG80XF0
DE000HG80XG8	DE000HG80XH6	DE000HG80XJ2	DE000HG80XK0	DE000HG80XL8	DE000HG80YT9
DE000HG80ZC2	DE000HG80ZD0	DE000HG80ZG3	DE000HG80ZK5	DE000HG80ZM1	DE000HG80ZP4

DE000HG80ZR0	DE000HG80ZU4	DE000HG80ZV2	DE000HG80ZW0	DE000HG810R2	DE000HG810S0
DE000HG810T8	DE000HG810U6	DE000HG810V4	DE000HG810W2	DE000HG81116	DE000HG81124
DE000HG81132	DE000HG81140	DE000HG81157	DE000HG81165	DE000HG81173	DE000HG81256
DE000HG81264	DE000HG81272	DE000HG81280	DE000HG81298	DE000HG812A4	DE000HG812B2
DE000HG812C0	DE000HG812D8	DE000HG812E6	DE000HG812F3	DE000HG812G1	DE000HG812H9
DE000HG812J5	DE000HG812K3	DE000HG812L1	DE000HG812M9	DE000HG812N7	DE000HG812P2
DE000HG812Q0	DE000HG812R8	DE000HG812S6	DE000HG812T4	DE000HG812U2	DE000HG812Y4
DE000HG812Z1	DE000HG81306	DE000HG81314	DE000HG81322	DE000HG81330	DE000HG81348
DE000HG81355	DE000HG81363	DE000HG81371	DE000HG81389	DE000HG81397	DE000HG813A2
DE000HG813E4	DE000HG813F1	DE000HG813G9	DE000HG813H7	DE000HG813J3	DE000HG813K1
DE000HG813L9	DE000HG813M7	DE000HG813N5	DE000HG813P0	DE000HG813Z9	DE000HG81405
DE000HG81413	DE000HG81421	DE000HG81439	DE000HG81447	DE000HG81454	DE000HG81462
DE000HG81470	DE000HG81488	DE000HG81496	DE000HG814A0	DE000HG814B8	DE000HG814C6
DE000HG81678	DE000HG81686	DE000HG816A5	DE000HG816B3	DE000HG816C1	DE000HG816E7
DE000HG816G2	DE000HG816H0	DE000HG816J6	DE000HG816K4	DE000HG816L2	DE000HG816M0
DE000HG816N8	DE000HG816P3	DE000HG816Q1	DE000HG816R9	DE000HG816S7	DE000HG816T5
DE000HG816U3	DE000HG817H8	DE000HG817J4	DE000HG817K2	DE000HG817L0	DE000HG817M8
DE000HG81835	DE000HG81843	DE000HG81850	DE000HG81884	DE000HG81892	DE000HG818A1
DE000HG818B9	DE000HG818C7	DE000HG81926	DE000HG81934	DE000HG81942	DE000HG81959
DE000HG81967	DE000HG81975	DE000HG81983	DE000HG81991	DE000HG819A9	DE000HG81CQ9
DE000HG81CR7	DE000HG81CS5	DE000HG81CT3	DE000HG81CU1	DE000HG81CV9	DE000HG81CW7
DE000HG81CX5	DE000HG81DX3	DE000HG81DY1	DE000HG81DZ8	DE000HG81E03	DE000HG81E11
DE000HG81E29	DE000HG81E37	DE000HG81E45	DE000HG81E52	DE000HG81E60	DE000HG81E78
DE000HG81E86	DE000HG81E94	DE000HG81EA9	DE000HG81EB7	DE000HG81EC5	DE000HG81ED3
DE000HG8BYC1	DE000HG8BZA2	DE000HG8BZC8	DE000HG8C070	DE000HG8C088	DE000HG8C104
DE000HG8C2K1	DE000HG8C2P0	DE000HG8C2Q8	DE000HG8C2R6	DE000HG8C2U0	DE000HG8C2V8
DE000HG8C2W6	DE000HG8C2X4	DE000HG8C2Z9	DE000HG8C3N3	DE000HG8C4F7	DE000HG8C542
DE000HG8C5P3	DE000HG8C781	DE000HG8C799	DE000HG8C7A1	DE000HG8C7Y1	DE000HG8CA47
DE000HG8CAR7	DE000HG8CAS5	DE000HG8CAT3	DE000HG8CC03	DE000HG8CC11	DE000HG8JQL1
DE000HG8JQN7	DE000HG8JQQ0	DE000HG8K6P1	DE000HG8K6Q9	DE000HG8K9J8	DE000HG8K9X9
DE000HG8K9Y7	DE000HG8KA05	DE000HG8KA13	DE000HG8KAA6	DE000HG8KBZ1	DE000HG8KC86
DE000HG8KCP0	DE000HG8KCQ8	DE000HG8KCR6	DE000HG8KCS4	DE000HG8KCT2	DE000HG8KCU0
DE000HG8KCV8	DE000HG8KCW6	DE000HG8KCX4	DE000HG8KD44	DE000HG8KDL7	DE000HG8KDM5
DE000HG8KDZ7	DE000HG8KE01	DE000HG8KE19	DE000HG8KE35	DE000HG8KE50	DE000HG8KE68
DE000HG8KE76	DE000HG8KE92	DE000HG8KEA8	DE000HG8KEB6	DE000HG8KEE0	DE000HG8KEF7
DE000HG8TFP4	DE000HG8TG00	DE000HG8TG18	DE000HG8TGE6	DE000HG8TGN7	DE000HG8TGQ0
DE000HG8TGR8	DE000HG8TGS6	DE000HG8TGT4	DE000HG8TGU2	DE000HG8TGV0	DE000HG8TGW8
DE000HG8TGX6	DE000HG8TGY4	DE000HG8TGZ1	DE000HG8TH09	DE000HG8TH17	DE000HG8TH25
DE000HG8TH33	DE000HG8TH41	DE000HG8TH58	DE000HG8TH66	DE000HG8TH74	DE000HG8TH82
DE000HG8THG9	DE000HG8TJA8	DE000HG8TJQ4	DE000HG8TK87	DE000HG8TKA6	DE000HG8TKB4
DE000HG8TMQ8	DE000HG8TMX4	DE000HG8TN27	DE000HG8TN43	DE000HG8TN50	DE000HG8TN76
DE000HG8TN92	DE000HG8TNA0	DE000HG8TNB8	DE000HG8TNC6	DE000HG8TND4	DE000HG8TNE2
DE000HG8TNJ1	DE000HG8YYN0	DE000HG8YYP5	DE000HG8YYQ3	DE000HG8YZE6	DE000HG8Z014
DE000HG8Z048	DE000HG8Z055	DE000HG8Z071	DE000HG8Z1H2	DE000HG8Z1J8	DE000HG8Z1K6
DE000HG8Z1L4	DE000HG8Z1M2	DE000HG8Z1N0	DE000HG8Z1P5	DE000HG8Z1Q3	DE000HG8Z1R1
DE000HG8Z246	DE000HG96AX7	DE000HG96AY5	DE000HG96AZ2	DE000HG96B09	DE000HG96B17
DE000HG96B25	DE000HG96B33	DE000HG96B41	DE000HG96B58	DE000HG96B66	DE000HG96B74
DE000HG96B82	DE000HG96B90	DE000HG96BA3	DE000HG96DP7	DE000HG96DQ5	DE000HG96DR3
DE000HG96DS1	DE000HG96DT9	DE000HG96EC3	DE000HG96ED1	DE000HG96EE9	DE000HG96EF6
DE000HG96EG4	DE000HG96EH2	DE000HG96EJ8	DE000HG96EK6	DE000HG96EL4	DE000HG96EM2
DE000HG96EN0	DE000HG96EP5	DE000HG96EQ3	DE000HG96ER1	DE000HG96ES9	DE000HG96ET7
DE000HG96EU5	DE000HG96GM7	DE000HG96J27	DE000HG96JA6	DE000HG96JB4	DE000HG96JE8
DE000HG96JG3	DE000HG96JJ7	DE000HG96JN9	DE000HG96JP4	DE000HG96JR0	DE000HG96JT6
DE000HG96JV2	DE000HG96JW0	DE000HG96JZ3	DE000HG96K08	DE000HG96K16	DE000HG96LM7
DE000HG96LN5	DE000HG96LP0	DE000HG96LQ8	DE000HG96MM5	DE000HG96MN3	DE000HG96MP8
DE000HG96MQ6	DE000HG96MR4	DE000HG96MS2	DE000HG96MT0	DE000HG96MU8	DE000HG96MV6
DE000HG96MW4	DE000HG96MX2	DE000HG96QS3	DE000HG96SY7	DE000HG96T25	DE000HG96T58
DE000HG96T66	DE000HG96T82	DE000HG96TB3	DE000HG96TK4	DE000HG96U55	DE000HG96U63
DE000HG96V70	DE000HG96V88	DE000HG96VB9	DE000HG96VC7	DE000HG96VE3	DE000HG96VF0
DE000HG96VG8	DE000HG96VH6	DE000HG96VJ2	DE000HG96VK0	DE000HG96VL8	DE000HG96VM6
DE000HG96VN4	DE000HG96VP9	DE000HG96VQ7	DE000HG96WL6	DE000HG96WM4	DE000HG96WN2
DE000HG96WP7	DE000HG96WQ5	DE000HG96WR3	DE000HG96WS1	DE000HG96XU5	DE000HG96XX9
DE000HG96XY7	DE000HG96XZ4	DE000HG96Y02	DE000HG96Y10	DE000HG96Y28	DE000HG96ZA2
DE000HG97047	DE000HG97054	DE000HG97062	DE000HG97070	DE000HG97096	DE000HG970A0
DE000HG970B8	DE000HG970C6	DE000HG970D4	DE000HG970E2	DE000HG970G7	DE000HG970H5
DE000HG970J1	DE000HG97229	DE000HG97237	DE000HG97286	DE000HG972A6	DE000HG972C2
DE000HG972D0	DE000HG972G3	DE000HG972Q2	DE000HG97310	DE000HG97344	DE000HG97351
DE000HG97369	DE000HG97377	DE000HG97385	DE000HG97393	DE000HG973A4	DE000HG973B2
DE000HG973C0	DE000HG9E8P4	DE000HG9E8Q2	DE000HG9E959	DE000HG9E9K3	DE000HG9EAD1
DE000HG9EAE9	DE000HG9EB43	DE000HG9EB76	DE000HG9EB84	DE000HG9EBN8	DE000HG9EBP3
DE000HG9EBQ1	DE000HG9ED74	DE000HG9ED82	DE000HG9ED90	DE000HG9EDC7	DE000HG9EDF0
DE000HG9EDG8	DE000HG9EDU9	DE000HG9EE73	DE000HG9EE81	DE000HG9EE99	DE000HG9EEE1

DE000HG9EEF8	DE000HG9EHM7	DE000HG9EHN5	DE000HG9EHP0	DE000HG9EHQ8	DE000HG9EHR6
DE000HG9EHS4	DE000HG9HAR4	DE000HG9HB24	DE000HG9HB99	DE000HG9HBA8	DE000HG9HBZ5
DE000HG9HC07	DE000HG9HC15	DE000HG9Z376	DE000HG9Z4U8	DE000HG9Z4V6	DE000HG9Z4W4
DE000HG9Z4X2	DE000HG9Z4Y0	DE000HG9Z4Z7	DE000HG9Z509	DE000HG9Z517	DE000HG9Z525
DE000HG9Z533	DE000HG9Z541	DE000HG9Z558	DE000HG9Z566	DE000HG9Z574	DE000HG9Z582
DE000HG9Z590	DE000HG9Z5A7	DE000HG9Z624	DE000HG9Z7U1	DE000HG9Z7Z0	DE000HG9Z8M6
DE000HG9Z8N4	DE000HG9Z8P9	DE000HG9Z8R5	DE000HG9Z8S3	DE000HG9Z9H4	DE000HG9ZDP4
DE000HG9ZDV2	DE000HG9ZEF3	DE000HG9ZEG1	DE000HG9ZEH9	DE000HG9ZEU2	DE000HG9ZEV0
DE000HG9ZF93	DE000HG9ZFA1	DE000HG9ZFB9	DE000HG9ZFC7	DE000HM041E4	DE000HM041F1
DE000HM041G9	DE000HM041H7	DE000HM041J3	DE000HM041K1	DE000HM041L9	DE000HM041M7
DE000HM041N5	DE000HM041P0	DE000HM041Q8	DE000HM041R6	DE000HM041S4	DE000HM041T2
DE000HM041U0	DE000HM041V8	DE000HM041W6	DE000HM041X4	DE000HM041Y2	DE000HM041Z9
DE000HM04207	DE000HM04215	DE000HM04223	DE000HM04231	DE000HM04249	DE000HM04256
DE000HM04264	DE000HM04272	DE000HM04280	DE000HM04298	DE000HM042A0	DE000HM042B8
DE000HM042C6	DE000HM042D4	DE000HM042E2	DE000HM042F9	DE000HM042G7	DE000HM042H5
DE000HM042J1	DE000HM042K9	DE000HM042L7	DE000HM042M5	DE000HM042N3	DE000HM042P8
DE000HM042Q6	DE000HM042R4	DE000HM042S2	DE000HM042T0	DE000HM042U8	DE000HM042V6
DE000HM042W4	DE000HM042X2	DE000HM042Y0	DE000HM042Z7	DE000HM04306	DE000HM04314
DE000HM04322	DE000HM04330	DE000HM04348	DE000HM04355	DE000HM04363	DE000HM04371
DE000HM04389	DE000HM04397	DE000HM043A8	DE000HM043B6	DE000HM043C4	DE000HM043D2
DE000HM043E0	DE000HM043F7	DE000HM043G5	DE000HM043H3	DE000HM043J9	DE000HM043K7
DE000HM043L5	DE000HM043M3	DE000HM043N1	DE000HM043P6	DE000HM043Q4	DE000HM043R2
DE000HM043S0	DE000HM043T8	DE000HM043U6	DE000HM043V4	DE000HM043W2	DE000HM043X0
DE000HM043Y8	DE000HM043Z5	DE000HM04405	DE000HM04413	DE000HM04421	DE000HM04439
DE000HM04447	DE000HM04454	DE000HM04462	DE000HM04470	DE000HM04488	DE000HM04496
DE000HM044A6	DE000HM044B4	DE000HM044C2	DE000HM044D0	DE000HM044E8	DE000HM044F5
DE000HM044G3	DE000HM044H1	DE000HM044J7	DE000HM044K5	DE000HM044L3	DE000HM044M1
DE000HM044N9	DE000HM044P4	DE000HM044Q2	DE000HM044R0	DE000HM044S8	DE000HM044T6
DE000HM044U4	DE000HM044V2	DE000HM044W0	DE000HM05CE2	DE000HM05CF9	DE000HM05CG7
DE000HM05CH5	DE000HM05CJ1	DE000HM05CK9	DE000HM05CL7	DE000HM05CM5	DE000HM05CN3
DE000HM05CP8	DE000HM05CQ6	DE000HM05CR4	DE000HM05CS2	DE000HM05CT0	DE000HM05CU8
DE000HM05CV6	DE000HM05CW4	DE000HM05CX2	DE000HM05CY0	DE000HM05CZ7	DE000HM05D09
DE000HM05D17	DE000HM05D25	DE000HM05D33	DE000HM05D41	DE000HM05D58	DE000HM05D66
DE000HM05D74	DE000HM05D82	DE000HM05D90	DE000HM05DA8	DE000HM05DB6	DE000HM05DC4
DE000HM05DD2	DE000HM05DE0	DE000HM05DF7	DE000HM05DG5	DE000HM05DH3	DE000HM05DJ9
DE000HM05DK7	DE000HM05DL5	DE000HM05DM3	DE000HM05DN1	DE000HM05DP6	DE000HM05DQ4
DE000HM05DR2	DE000HM05DS0	DE000HM05DT8	DE000HM05DU6	DE000HM05DV4	DE000HM05DW2
DE000HM05DX0	DE000HM05DY8	DE000HM05DZ5	DE000HM05E08	DE000HM05E16	DE000HM05E24
DE000HM05E32	DE000HM05E40	DE000HM05E57	DE000HM05E65	DE000HM05E73	DE000HM05E81
DE000HM05E99	DE000HM05EA6	DE000HM05EB4	DE000HM05EC2	DE000HM05ED0	DE000HM05EE8
DE000HM05EF5	DE000HM05EG3	DE000HM05EH1	DE000HM05EJ7	DE000HM05EK5	DE000HM074C9
DE000HM074D7	DE000HM074E5	DE000HM074F2	DE000HM074G0	DE000HM074H8	DE000HM074J4
DE000HM074K2	DE000HM074L0	DE000HM074M8	DE000HM074N6	DE000HM074P1	DE000HM074Q9
DE000HM074R7	DE000HM074S5	DE000HM074T3	DE000HM074U1	DE000HM074V9	DE000HM074W7
DE000HM074X5	DE000HM074Y3	DE000HM074Z0	DE000HM07507	DE000HM07515	DE000HM07523
DE000HM07531	DE000HM07549	DE000HM07556	DE000HM07564	DE000HM07572	DE000HM07580
DE000HM07598	DE000HM075A0	DE000HM075B8	DE000HM075C6	DE000HM075D4	DE000HM075E2
DE000HM075F9	DE000HM075G7	DE000HM075H5	DE000HM075J1	DE000HM075K9	DE000HM075L7
DE000HM075M5	DE000HM075N3	DE000HM075P8	DE000HM075Q6	DE000HM075R4	DE000HM075S2
DE000HM075T0	DE000HM075U8	DE000HM075W4	DE000HM075X2	DE000HM075Y0	DE000HM075Z7
DE000HM07606	DE000HM07614	DE000HM07622	DE000HM07630	DE000HM07648	DE000HM07655
DE000HM07663	DE000HM07671	DE000HM07689	DE000HM07697	DE000HM076A8	DE000HM076B6
DE000HM076C4	DE000HM076D2	DE000HM076E0	DE000HM076F7	DE000HM076G5	DE000HM076H3
DE000HM076J9	DE000HM076K7	DE000HM076L5	DE000HM076M3	DE000HM076N1	DE000HM076P6
DE000HM076Q4	DE000HM076R2	DE000HM076S0	DE000HM076T8	DE000HM0ATF5	DE000HM0ATG3
DE000HM0ATH1	DE000HM0ATJ7	DE000HM0ATK5	DE000HM0ATL3	DE000HM0ATM1	DE000HM0ATN9
DE000HM0ATP4	DE000HM0ATQ2	DE000HM0ATR0	DE000HM0ATS8	DE000HM0ATT6	DE000HM0ATU4
DE000HM0ATV2	DE000HM0ATW0	DE000HM0ATX8	DE000HM0ATY6	DE000HM0ATZ3	DE000HM0AU09
DE000HM0AU17	DE000HM0AU25	DE000HM0AU33	DE000HM0AU41	DE000HM0AU58	DE000HM0AU66
DE000HM0AU74	DE000HM0AU82	DE000HM0AU90	DE000HM0AUA4	DE000HM0AUB2	DE000HM0AUC0
DE000HM0AUD8	DE000HM0AUE6	DE000HM0AUF3	DE000HM0AUG1	DE000HM0AUH9	DE000HM0AUJ5
DE000HM0AUK3	DE000HM0AUL1	DE000HM0AUM9	DE000HM0AUN7	DE000HM0AUP2	DE000HM0AUQ0
DE000HM0AUR8	DE000HM0AUS6	DE000HM0AUT4	DE000HM0AUU2	DE000HM0AUV0	DE000HM0AUW8
DE000HM0AUX6	DE000HM0AUY4	DE000HM0AUZ1	DE000HM0AV08	DE000HM0AV16	DE000HM0AV24
DE000HM0AV32	DE000HM0AV40	DE000HM0AV57	DE000HM0AV65	DE000HM0AV73	DE000HM0AV81
DE000HM0AV99	DE000HM0AVA2	DE000HM0AVB0	DE000HM0AVC8	DE000HM0AVD6	DE000HM0AVE4
DE000HM0AVF1	DE000HM0AVG9	DE000HM0AVH7	DE000HM0AVJ3	DE000HM0AVK1	DE000HM0AVL9
DE000HM0AVM7	DE000HM0AVN5	DE000HM0AVP0	DE000HM0AVQ8	DE000HM0AVR6	DE000HM0AVS4
DE000HM0AVT2	DE000HM0AVU0	DE000HM0AVV8	DE000HM0AVW6	DE000HM0AVX4	DE000HM0AVY2
DE000HM0AVZ9	DE000HM0AW07	DE000HM0AW15	DE000HM0AW23	DE000HM0AW31	DE000HM0AW49
DE000HM0AW56	DE000HM0AW64	DE000HM0AW72	DE000HM0AW80	DE000HM0AW98	DE000HM0AWA0

DE000HM0AWB8	DE000HM0AWC6	DE000HM0AWD4	DE000HM0AWE2	DE000HM0AWF9	DE000HM0AWG7
DE000HM0AWH5	DE000HM0AWJ1	DE000HM0AWK9	DE000HM0AWL7	DE000HM0AWM5	DE000HM0AWN3
DE000HM0AWP8	DE000HM0AWQ6	DE000HM0AWR4	DE000HM0AWS2	DE000HM0AWT0	DE000HM0AWU8
DE000HM0AWV6	DE000HM0AWW4	DE000HM0AWX2	DE000HM0AWY0	DE000HM0AWZ7	DE000HM0AX06
DE000HM0AX14	DE000HM0AX22	DE000HM0AX30	DE000HM0AX48	DE000HM0AX55	DE000HM0AX63
DE000HM0AX71	DE000HM0AX89	DE000HM0AX97	DE000HM0AXA8	DE000HM0AXB6	DE000HM0AXC4
DE000HM0AXD2	DE000HM0AXE0	DE000HM0AXF7	DE000HM0AXG5	DE000HM0AXH3	DE000HM0AXJ9
DE000HM0AXK7	DE000HM0AXL5	DE000HM0AXM3	DE000HM0AXN1	DE000HM0AXP6	DE000HM0AXQ4
DE000HM0AXR2	DE000HM0AXS0	DE000HM0AXT8	DE000HM0AXU6	DE000HM0AXV4	DE000HM0AXW2
DE000HM0AXX0	DE000HM0AXY8	DE000HM0AXZ5	DE000HM0AY05	DE000HM0AY13	DE000HM0AY21
DE000HM0AY39	DE000HM0AY47	DE000HM0AY54	DE000HM0AY62	DE000HM0AY70	DE000HM0AY88
DE000HM0AY96	DE000HM0AYA6	DE000HM0AYB4	DE000HM0AYC2	DE000HM0AYD0	DE000HM0AYE8
DE000HM0AYF5	DE000HM0AYG3	DE000HM0AYH1	DE000HM0AYJ7	DE000HM0AYK5	DE000HM0AYL3
DE000HM0AYM1	DE000HM0AYN9	DE000HM0AYP4	DE000HM0AYQ2	DE000HM0AYR0	DE000HM0AYS8
DE000HM0AYT6	DE000HM0AYU4	DE000HM0AYV2	DE000HM0AYW0	DE000HM0AYX8	DE000HM0AYY6
DE000HM0AYZ3	DE000HM0AZ04	DE000HM0AZ12	DE000HM0AZ20	DE000HM0AZ38	DE000HM0AZ46
DE000HM0AZ53	DE000HM0AZ61	DE000HM0AZ79	DE000HM0AZ87	DE000HM0AZ95	DE000HM0AZA3
DE000HM0AZB1	DE000HM0AZC9	DE000HM0AZD7	DE000HM0AZE5	DE000HM0AZF2	DE000HM0AZG0
DE000HM0BY46	DE000HM0BY53	DE000HM0BY61	DE000HM0BY79	DE000HM0BY87	DE000HM0BY95
DE000HM0BYA4	DE000HM0BYB2	DE000HM0BYC0	DE000HM0BYD8	DE000HM0BYE6	DE000HM0BYF3
DE000HM0BYG1	DE000HM0BYH9	DE000HM0BYJ5	DE000HM0BYK3	DE000HM0BYL1	DE000HM0BYM9
DE000HM0BYN7	DE000HM0BYP2	DE000HM0BYQ0	DE000HM0BYR8	DE000HM0BYS6	DE000HM0BYT4
DE000HM0BYU2	DE000HM0BYV0	DE000HM0BYW8	DE000HM0BYX6	DE000HM0BYY4	DE000HM0BYZ1
DE000HM0BZ03	DE000HM0BZ11	DE000HM0BZ29	DE000HM0BZ37	DE000HM0BZ45	DE000HM0BZ52
DE000HM0BZ60	DE000HM0BZ78	DE000HM0BZ86	DE000HM0BZ94	DE000HM0BZA1	DE000HM0BZB9
DE000HM0BZC7	DE000HM0BZD5	DE000HM0BZE3	DE000HM0BZF0	DE000HM0BZG8	DE000HM0BZH6
DE000HM0BZJ2	DE000HM0BZK0	DE000HM0BZL8	DE000HM0BZM6	DE000HM0BZN4	DE000HM0BZP9
DE000HM0BZQ7	DE000HM0BZR5	DE000HM0BZS3	DE000HM0BZT1	DE000HM0BZU9	DE000HM0BZV7
DE000HM0BZW5	DE000HM0BZX3	DE000HM0BZY1	DE000HM0BZZ8	DE000HM0C004	DE000HM0C012
DE000HM0C020	DE000HM0C038	DE000HM0C046	DE000HM0C053	DE000HM0C061	DE000HM0C079
DE000HM0C087	DE000HM0C095	DE000HM0C0A2	DE000HM0C0B0	DE000HM0C0C8	DE000HM0C0D6
DE000HM0C0E4	DE000HM0C0F1	DE000HM0C0G9	DE000HM0C0H7	DE000HM0C0J3	DE000HM0C0K1
DE000HM0C0L9	DE000HM0C0M7	DE000HM0C0N5	DE000HM0C0P0	DE000HM0C0Q8	DE000HM0C0R6
DE000HM0C0S4	DE000HM0C0T2	DE000HM0C0U0	DE000HM0C0V8	DE000HM0C0W6	DE000HM0C0X4
DE000HM0C0Y2	DE000HM0C0Z9	DE000HM0C103	DE000HM0C111	DE000HM0C129	DE000HM0C137
DE000HM0C145	DE000HM0C152	DE000HM0C160	DE000HM0C178	DE000HM0C186	DE000HM0C194
DE000HM0C1A0	DE000HM0C1B8	DE000HM0C1C6	DE000HM0C1D4	DE000HM0C1E2	DE000HM0C1F9
DE000HM0C1G7	DE000HM0C1H5	DE000HM0C1J1	DE000HM0C1K9	DE000HM0C1L7	DE000HM0FDQ5
DE000HM0FDR3	DE000HM0FDS1	DE000HM0FDT9	DE000HM0FDU7	DE000HM0FDV5	DE000HM0FDW3
DE000HM0FDX1	DE000HM0FDY9	DE000HM0FDZ6	DE000HM0FE04	DE000HM0FE12	DE000HM0FE20
DE000HM0FE38	DE000HM0FE46	DE000HM0FE53	DE000HM0FE61	DE000HM0FE79	DE000HM0FE87
DE000HM0FE95	DE000HM0FEA7	DE000HM0FEB5	DE000HM0FEC3	DE000HM0FED1	DE000HM0FEE9
DE000HM0FEF6	DE000HM0FEG4	DE000HM0FEH2	DE000HM0FEJ8	DE000HM0FEK6	DE000HM0FEL4
DE000HM0FEM2	DE000HM0FEN0	DE000HM0FEP5	DE000HM0FEQ3	DE000HM0FER1	DE000HM0FES9
DE000HM0FET7	DE000HM0FEU5	DE000HM0FEV3	DE000HM0FEW1	DE000HM0FEX9	DE000HM0FEY7
DE000HM0FEZ4	DE000HM0FF03	DE000HM0FF11	DE000HM0FF29	DE000HM0FF37	DE000HM0FF45
DE000HM0FF52	DE000HM0FF60	DE000HM0FF78	DE000HM0FF86	DE000HM0FF94	DE000HM0FFA4
DE000HM0FFB2	DE000HM0FFC0	DE000HM0FFD8	DE000HM0FFE6	DE000HM0FFF3	DE000HM0FFG1
DE000HM0FFH9	DE000HM0FFJ5	DE000HM0FFK3	DE000HM0FFL1	DE000HM0FFM9	DE000HM0FFN7
DE000HM0HNM9	DE000HM0HNN7	DE000HM0HNP2	DE000HM0HNQ0	DE000HM0HNR8	DE000HM0HNS6
DE000HM0HNT4	DE000HM0HNU2	DE000HM0HNV0	DE000HM0HNW8	DE000HM0HNX6	DE000HM0HNY4
DE000HM0HNZ1	DE000HM0HP09	DE000HM0HP17	DE000HM0HP25	DE000HM0HP33	DE000HM0HP41
DE000HM0HP58	DE000HM0HP66	DE000HM0HP74	DE000HM0HP82	DE000HM0HP90	DE000HM0HPA9
DE000HM0HPB7	DE000HM0HPC5	DE000HM0HPD3	DE000HM0HPE1	DE000HM0HPF8	DE000HM0HPG6
DE000HM0HPH4	DE000HM0HPJ0	DE000HM0HPK8	DE000HM0HPL6	DE000HM0HPM4	DE000HM0HPN2
DE000HM0HPP7	DE000HM0HPQ5	DE000HM0HPR3	DE000HM0HPS1	DE000HM0HPT9	DE000HM0HPU7
DE000HM0HPV5	DE000HM0HPW3	DE000HM0HPX1	DE000HM0HPY9	DE000HM0HPZ6	DE000HM0HQ08
DE000HM0HQ16	DE000HM0HQ24	DE000HM0HQ32	DE000HM0HQ40	DE000HM0HQ57	DE000HM0HQ65
DE000HM0HQ73	DE000HM0HQ81	DE000HM0HQ99	DE000HM0HQA7	DE000HM0HQB5	DE000HM0HQC3
DE000HM0HQD1	DE000HM0HQE9	DE000HM0HQF6	DE000HM0HQG4	DE000HM0HQH2	DE000HM0HQJ8
DE000HM0HQK6	DE000HM0HQL4	DE000HM0HQM2	DE000HM0HQN0	DE000HM0HQP5	DE000HM0HQQ3
DE000HM0HQR1	DE000HM0HQS9	DE000HM0HQT7	DE000HM0HQU5	DE000HM0HQV3	DE000HM0HQW1
DE000HM0HQX9	DE000HM0HQY7	DE000HM0HQZ4	DE000HM0HR07	DE000HM0HR15	DE000HM0HR23
DE000HM0HR31	DE000HM0HR49	DE000HM0HR56	DE000HM0HR64	DE000HM0HR72	DE000HM0HR80
DE000HM0HR98	DE000HM0HRA5	DE000HM0HRB3	DE000HM0HRC1	DE000HM0HRD9	DE000HM0HRE7
DE000HM0HRF4	DE000HM0HRG2	DE000HM0HRH0	DE000HM0HRJ6	DE000HM0HRK4	DE000HM0HRL2

DE000HM0HRM0	DE000HM0HRN8	DE000HM0HRP3	DE000HM0HRQ1	DE000HM0HRR9	DE000HM0HRS7
DE000HM0HRT5	DE000HM0HRU3	DE000HM0HRV1	DE000HM0HRW9	DE000HM0HRX7	DE000HM0HRY5
DE000HM0HRZ2	DE000HM0HS06	DE000HM0HS14	DE000HM0HS22	DE000HM0HS30	DE000HM0HS48
DE000HM0HS55	DE000HM0HS63	DE000HM0HS71	DE000HM0HS89	DE000HM0HS97	DE000HM0HSA3
DE000HM0HSB1	DE000HM0HSC9	DE000HM0HSD7	DE000HM0HSE5	DE000HM0HSF2	DE000HM0HSG0
DE000HM0HSH8	DE000HM0HSJ4	DE000HM0HSK2	DE000HM0HSL0	DE000HM0HSM8	DE000HM0HSN6
DE000HM0HSP1	DE000HM0HSQ9	DE000HM0HSR7	DE000HM0HSS5	DE000HM0HST3	DE000HM0HSU1
DE000HM0HSV9	DE000HM0HSW7	DE000HM0HSX5	DE000HM0HSY3	DE000HM0HSZ0	DE000HM0HT05
DE000HM0HT13	DE000HM0HT21	DE000HM0HT39	DE000HM0HT47	DE000HM0HT54	DE000HM0HT62
DE000HM0HT70	DE000HM0HT88	DE000HM0HT96	DE000HM0HTA1	DE000HM0HTB9	DE000HM0HTC7
DE000HM0HTD5	DE000HM0HTE3	DE000HM0HTF0	DE000HM0HTG8	DE000HM0HTH6	DE000HM0HTJ2
DE000HM0HTK0	DE000HS01440	DE000HS01457	DE000HS017V2	DE000HS017W0	DE000HS017X8
DE000HS017Y6	DE000HS01804	DE000HS01820	DE000HS01879	DE000HS018C0	DE000HS018Z1
DE000HS01903	DE000HS01911	DE000HS01929	DE000HS01937	DE000HS019D6	DE000HS019L9
DE000HS019N5	DE000HS01FB7	DE000HS01FV5	DE000HS01FW3	DE000HS01FX1	DE000HS01FY9
DE000HS01FZ6	DE000HS01G04	DE000HS01GG4	DE000HS01GH2	DE000HS01JE3	DE000HS01JU9
DE000HS01JV7	DE000HS01JZ8	DE000HS01K08	DE000HS01K16	DE000HS01KW3	DE000HS01KX1
DE000HS01KY9	DE000HS01KZ6	DE000HS01L07	DE000HS01L15	DE000HS01NT3	DE000HS01NV9
DE000HS01NX5	DE000HS01NY3	DE000HS01NZ0	DE000HS01P29	DE000HS01P37	DE000HS01P52
DE000HS01P60	DE000HS01P78	DE000HS01PF7	DE000HS01PG5	DE000HS01PH3	DE000HS01PJ9
DE000HS01PK7	DE000HS01QW0	DE000HS01QX8	DE000HS01QY6	DE000HS01QZ3	DE000HS01R01
DE000HS01R19	DE000HS01R27	DE000HS01R76	DE000HS01RV0	DE000HS01RW8	DE000HS01RX6
DE000HS01RY4	DE000HS01SH7	DE000HS01SJ3	DE000HS01TF9	DE000HS01TG7	DE000HS01TH5
DE000HS01TJ1	DE000HS01TK9	DE000HS01TP8	DE000HS0J6H4	DE000HS0J6J0	DE000HS0J6V5
DE000HS0J6W3	DE000HS0J6X1	DE000HS0J6Y9	DE000HS0J6Z6	DE000HS0J706	DE000HS0J714
DE000HS0J722	DE000HS0J730	DE000HS0J748	DE000HS0J755	DE000HS0J763	DE000HS0J771
DE000HS0J789	DE000HS0J7D1	DE000HS0J7E9	DE000HS0J7F6	DE000HS0J7G4	DE000HS0J7H2
DE000HS0J7J8	DE000HS0J7K6	DE000HS0J7L4	DE000HS0J7N0	DE000HS0J7R1	DE000HS0J7V3
DE000HS0J7W1	DE000HS0J904	DE000HS0J938	DE000HS0J946	DE000HS0J953	DE000HS0J961
DE000HS0J979	DE000HS0J987	DE000HS0J995	DE000HS0J9F2	DE000HS0J9H8	DE000HS0J9J4
DE000HS0J9K2	DE000HS0J9L0	DE000HS0J9M8	DE000HS0J9N6	DE000HS0J9Z0	DE000HS0JA68
DE000HS0JA92	DE000HS0JB18	DE000HS0JB26	DE000HS0JB34	DE000HS0JB42	DE000HS0JB59
DE000HS0JB67	DE000HS0JB75	DE000HS0JBD3	DE000HS0JBN2	DE000HS0JBP7	DE000HS0JBQ5
DE000HS0JBR3	DE000HS0JBS1	DE000HS0JC17	DE000HS0JC25	DE000HS0JC33	DE000HS0JC41
DE000HS0JC58	DE000HS0JC66	DE000HS0JC74	DE000HS0JC82	DE000HS0JC90	DE000HS0JCF6
DE000HS0JCH2	DE000HS0JCK6	DE000HS0JCL4	DE000HS0JCW1	DE000HS0JCY7	DE000HS0JCZ4
DE000HS0JD08	DE000HS0JDK4	DE000HS0JDL2	DE000HS0JDX7	DE000HS0JDZ2	DE000HS0JE07
DE000HS0JE15	DE000HS0JGN1	DE000HS0JGP6	DE000HS0JGQ4	DE000HS0JGR2	DE000HS0JGS0
DE000HS0JGT8	DE000HS0JGU6	DE000HS0JGV4	DE000HS0JGW2	DE000HS0JGX0	DE000HS0JGY8
DE000HS0JGZ5	DE000HS0JH04	DE000HS0JH53	DE000HS0JH61	DE000HS0JH79	DE000HS0JH87
DE000HS0JH95	DE000HS0JHB4	DE000HS0JK58	DE000HS0JK66	DE000HS0JK74	DE000HS0JKG7
DE000HS0JKH5	DE000HS0JKJ1	DE000HS0JKW4	DE000HS0JKX2	DE000HS0JKY0	DE000HS0JL16
DE000HS0JL40	DE000HS0JL57	DE000HS0JL65	DE000HS0JLC4	DE000HS0JLD2	DE000HS0JLE0
DE000HS0JLF7	DE000HS0JLG5	DE000HS0JLH3	DE000HS0JLJ9	DE000HS0JLK7	DE000HS0JMH1
DE000HS0JMQ2	DE000HS0JMR0	DE000HS0JN48	DE000HS0JN55	DE000HS0JNT4	DE000HS0JNU2
DE000HS0JNW8	DE000HS0JNZ1	DE000HS0JP04	DE000HS0JP12	DE000HS0JP20	DE000HS0JP38
DE000HS0JP46	DE000HS0JP53	DE000HS0JP61	DE000HS0JP79	DE000HS0JP87	DE000HS0JP95
DE000HS0JPA9	DE000HS0JPB7	DE000HS0JPC5	DE000HS0JPD3	DE000HS0JPE1	DE000HS0JPF8
DE000HS0JPG6	DE000HS0JPQ5	DE000HS0JPR3	DE000HS0JPS1	DE000HS0JPT9	DE000HS0JQY7
DE000HS0JQZ4	DE000HS0JR02	DE000HS0JR10	DE000HS0JR28	DE000HS0JR36	DE000HS0JR44
DE000HS0JR69	DE000HS0JR77	DE000HS0JRA5	DE000HS0PNH6	DE000HS0PNJ2	DE000HS0PNK0
DE000HS0PP30	DE000HS0PQY4	DE000HS0PQZ1	DE000HS0PU58	DE000HS0PU66	DE000HS0PUD0
DE000HS0PUE8	DE000HS0PV73	DE000HS0PV81	DE000HS0PV99	DE000HS0PVA4	DE000HS0PVB2
DE000HS0PW23	DE000HS0PW31	DE000HS0PW49	DE000HS0PW56	DE000HS0PW64	DE000HS0PW72
DE000HS0PW80	DE000HS0SHD1	DE000HS0SHE9	DE000HS0SHP5	DE000HS0SHQ3	DE000HS0SHT7
DE000HS0SHW1	DE000HS0SJL0	DE000HS0SJW7	DE000HS0SJX5	DE000HS0SJZ0	DE000HS0SK08
DE000HS0SK40	DE000HS0SK65	DE000HS0SK73	DE000HS0SKE3	DE000HS0SKF0	DE000HS0SKG8
DE000HS16XQ6	DE000HS16XR4	DE000HS16XT0	DE000HS16XU8	DE000HS16XV6	DE000HS16XW4
DE000HS16YU6	DE000HS16YV4	DE000HS16YW2	DE000HS16YX0	DE000HS17396	DE000HS173A7
DE000HS173B5	DE000HS17CR6	DE000HS17DH5	DE000HS17DJ1	DE000HS1FR88	DE000HS1FR96
DE000HS1FSP7	DE000HS1FSQ5	DE000HS1FSR3	DE000HS1FTS9	DE000HS1FV09	DE000HS1FV17
DE000HS1FVH8	DE000HS1FX49	DE000HS1FX56	DE000HS1FZA4	DE000HS1FZU2	DE000HS1G0K3
DE000HS1G155	DE000HS1G163	DE000HS1G1H7	DE000HS1G1J3	DE000HS1G437	DE000HS1G4V2
DE000HS1G5Q9	DE000HS1G5R7	DE000HS1G5S5	DE000HS1G5T3	DE000HS1G5U1	DE000HS1NWX7
DE000HS1NXJ4	DE000HS1NXN6	DE000HS1P073	DE000HS1P1K0	DE000HS1R3P3	DE000HS2BJ73
DE000HS2BJ81	DE000HS2BJ99	DE000HS2BJA5	DE000HS2BJB3	DE000HS2BJC1	DE000HS2BJD9
DE000HS2BJE7	DE000HS2BJF4	DE000HS2BJG2	DE000HS2BJH0	DE000HS2BJJ6	DE000HS2BJK4
DE000HS2BJL2	DE000HS2BJM0	DE000HS2BJN8	DE000HS2BJP3	DE000HS2BJQ1	DE000HS2BJT5
DE000HS2BJU3	DE000HS2BJV1	DE000HS2BJW9	DE000HS2BJX7	DE000HS2BJY5	DE000HS2BJZ2
DE000HS2BK05	DE000HS2BK13	DE000HS2BKD7	DE000HS2BKE5	DE000HS2BKF2	DE000HS2BKG0
DE000HS2BKH8	DE000HS2BKJ4	DE000HS2BKK2	DE000HS2BKL0	DE000HS2BKM8	DE000HS2BKP1

DE000HS2BKQ9	DE000HS2BKR7	DE000HS2BKS5	DE000HS2BKT3	DE000HS2BKU1	DE000HS2BKV9
DE000HS2BKW7	DE000HS2BKX5	DE000HS2BKY3	DE000HS2BKZ0	DE000HS2BL04	DE000HS2BL12
DE000HS2BL20	DE000HS2BL87	DE000HS2BL95	DE000HS2BLA1	DE000HS2BLB9	DE000HS2BLC7
DE000HS2BLD5	DE000HS2BLE3	DE000HS2BLF0	DE000HS2BLG8	DE000HS2BLH6	DE000HS2BLJ2
DE000HS2BLK0	DE000HS2BLL8	DE000HS2BLM6	DE000HS2BLN4	DE000HS2BLS3	DE000HS2BLU9
DE000HS2BLV7	DE000HS2BLW5	DE000HS2BLX3	DE000HS2BLY1	DE000HS2BM45	DE000HS2BM52
DE000HS2BM60	DE000HS2BM94	DE000HS2BMA9	DE000HS2BMC5	DE000HS2BME1	DE000HS2BMF8
DE000HS2BMG6	DE000HS2BMM4	DE000HS2BMN2	DE000HS2BMP7	DE000HS2BMQ5	DE000HS2BMR3
DE000HS2BMS1	DE000HS2BMX1	DE000HS2BMY9	DE000HS2BND1	DE000HS2BNJ8	DE000HS2BNL4
DE000HS2BNW1	DE000HS2BNX9	DE000HS2BNY7	DE000HS2BNZ4	DE000HS2BPN5	DE000HS2BPU0
DE000HS2BPV8	DE000HS2BPW6	DE000HS2BPX4	DE000HS2BQ66	DE000HS2BQ74	DE000HS2BQT0
DE000HS2BRM3	DE000HS2BRN1	DE000HS2BRP6	DE000HS2BRQ4	DE000HS2BRR2	DE000HS2BRS0
DE000HS2BRT8	DE000HS2BRU6	DE000HS2BRV4	DE000HS2BSG3	DE000HS2BSH1	DE000HS2BSJ7
DE000HS2BSK5	DE000HS2BSL3	DE000HS2BSM1	DE000HS2BSN9	DE000HS2BSP4	DE000HS2BSQ2
DE000HS2BSR0	DE000HS2BSU4	DE000HS2BU78	DE000HS2BU86	DE000HS2BU94	DE000HS2BUA2
DE000HS2BUB0	DE000HS2BUC8	DE000HS2BUD6	DE000HS2BUE4	DE000HS2BUF1	DE000HS2FTR9
DE000HS2FTS7	DE000HS2FTT5	DE000HS2FTU3	DE000HS2FTV1	DE000HS2FTW9	DE000HS2FTX7
DE000HS2FTY5	DE000HS2FTZ2	DE000HS2FU09	DE000HS2FU17	DE000HS2FU25	DE000HS2FU33
DE000HS2FU41	DE000HS2FU58	DE000HS2FU66	DE000HS2FUA3	DE000HS2FUB1	DE000HS2FUJ4
DE000HS2FUK2	DE000HS2FUL0	DE000HS2FUM8	DE000HS2FUN6	DE000HS2FUP1	DE000HS2FUQ9
DE000HS2FUR7	DE000HS2FUS5	DE000HS2FUT3	DE000HS2FUU1	DE000HS2FUW7	DE000HS2FUX5
DE000HS2FUY3	DE000HS2FUZ0	DE000HS2FV08	DE000HS2FV16	DE000HS2FV24	DE000HS2FV32
DE000HS2FV40	DE000HS2FV57	DE000HS2FV65	DE000HS2FV73	DE000HS2FV81	DE000HS2FV99
DE000HS2FVA1	DE000HS2FVB9	DE000HS2FVC7	DE000HS2FVD5	DE000HS2FVE3	DE000HS2FVF0
DE000HS2FVG8	DE000HS2FVH6	DE000HS2FVJ2	DE000HS2FVK0	DE000HS2FVL8	DE000HS2FVR5
DE000HS2FVS3	DE000HS2FVT1	DE000HS2FVV7	DE000HS2FVX3	DE000HS2FVY1	DE000HS2FVZ8
DE000HS2FW07	DE000HS2FW15	DE000HS2FW23	DE000HS2FW31	DE000HS2FW49	DE000HS2FW56
DE000HS2FW64	DE000HS2FW98	DE000HS2FWA9	DE000HS2FWH4	DE000HS2FWJ0	DE000HS2FWK8
DE000HS2FWL6	DE000HS2FWM4	DE000HS2FWN2	DE000HS2FWP7	DE000HS2FWQ5	DE000HS2FWR3
DE000HS2FWS1	DE000HS2FWT9	DE000HS2FWU7	DE000HS2FWV5	DE000HS2FWW3	DE000HS2FWX1
DE000HS2FWY9	DE000HS2FWZ6	DE000HS2FX06	DE000HS2FX14	DE000HS2FX22	DE000HS2FX30
DE000HS2FX48	DE000HS2FX55	DE000HS2FX63	DE000HS2FX71	DE000HS2FX89	DE000HS2FX97
DE000HS2FXA7	DE000HS2FXB5	DE000HS2FXC3	DE000HS2FXD1	DE000HS2FXE9	DE000HS2FXG4
DE000HS2FXJ8	DE000HS2FXR1	DE000HS2FXS9	DE000HS2FXT7	DE000HS2FXU5	DE000HS2FXV3
DE000HS2FXW1	DE000HS2JB16	DE000HS2JB24	DE000HS2JBT5	DE000HS2JBU3	DE000HS2JBV1
DE000HS2JBW9	DE000HS2JBX7	DE000HS2JBY5	DE000HS2JBZ2	DE000HS2JC07	DE000HS2JC15
DE000HS2JC23	DE000HS2JC49	DE000HS2JCE5	DE000HS2JCF2	DE000HS2JCG0	DE000HS2JCH8
DE000HS2JCY3	DE000HS2JCZ0	DE000HS2JD55	DE000HS2JD63	DE000HS2JDM6	DE000HS2JDP9
DE000HS2JDU9	DE000HS2JDV7	DE000HS2JEA9	DE000HS2JEB7	DE000HS2JEJ0	DE000HS2JES1
DE000HS2JF53	DE000HS2JF61	DE000HS2JF79	DE000HS2JFP4	DE000HS2JFQ2	DE000HS2JG29
DE000HS2JGA4	DE000HS2JGW8	DE000HS2JHC8	DE000HS2JHD6	DE000HS2JHL9	DE000HS2JJ34
DE000HS2JJ42	DE000HS2JJ59	DE000HS2JJ67	DE000HS2JJ75	DE000HS2JJ83	DE000HS2JJ91
DE000HS2R0T0	DE000HS2R0U8	DE000HS2R0Y0	DE000HS2R119	DE000HS2R135	DE000HS2R143
DE000HS2R150	DE000HS2R168	DE000HS2R176	DE000HS2R184	DE000HS2R192	DE000HS2R1A8
DE000HS2R1B6	DE000HS2R1C4	DE000HS2R1D2	DE000HS2R1E0	DE000HS2R1F7	DE000HS2R1G5
DE000HS2R1H3	DE000HS2R1J9	DE000HS2R1K7	DE000HS2R1L5	DE000HS2R1M3	DE000HS2R1N1
DE000HS2R1P6	DE000HS2R1Q4	DE000HS2R1R2	DE000HS2R1S0	DE000HS2R1T8	DE000HS2R1U6
DE000HS2R1V4	DE000HS2R1W2	DE000HS2R1X0	DE000HS2R1Y8	DE000HS2R259	DE000HS2R267
DE000HS2R275	DE000HS2R283	DE000HS2R291	DE000HS2R2A6	DE000HS2R2B4	DE000HS2R2C2
DE000HS2R2D0	DE000HS2R2E8	DE000HS2R2F5	DE000HS2R2W0	DE000HS2R2Y6	DE000HS2R2Z3
DE000HS2R309	DE000HS2R317	DE000HS2R325	DE000HS2R333	DE000HS2R358	DE000HS2R366
DE000HS2R374	DE000HS2R382	DE000HS2R390	DE000HS2R3A4	DE000HS2R3B2	DE000HS2R3S6
DE000HS2R3T4	DE000HS2R3Y4	DE000HS2R3Z1	DE000HS2R424	DE000HS2R432	DE000HS2R457
DE000HS2R465	DE000HS2R473	DE000HS2R481	DE000HS2R499	DE000HS2R4A2	DE000HS2R4B0
DE000HS2R4C8	DE000HS2R4D6	DE000HS2R4E4	DE000HS2R4F1	DE000HS2R4G9	DE000HS2R4H7
DE000HS2R4J3	DE000HS2R4K1	DE000HS2R4L9	DE000HS2R4M7	DE000HS2R4N5	DE000HS2R4S4
DE000HS2R4V8	DE000HS2R6G4	DE000HS2R6H2	DE000HS2R6J8	DE000HS2R6K6	DE000HS2R6L4
DE000HS2R6M2	DE000HS2R6N0	DE000HS2R6Q3	DE000HS2R6R1	DE000HS2R6S9	DE000HS2R6T7
DE000HS2R6U5	DE000HS2R6V3	DE000HS2R6W1	DE000HS2R6X9	DE000HS2R747	DE000HS2R754
DE000HS2R762	DE000HS2R770	DE000HS2R788	DE000HS2R796	DE000HS2R8C9	DE000HS2R8E5
DE000HS2R8J4	DE000HS2R8S5	DE000HS2R8V9	DE000HS2R8W7	DE000HS2R8X5	DE000HS2R8Y3
DE000HS2R8Z0	DE000HS2R903	DE000HS2R937	DE000HS2R952	DE000HS2R960	DE000HS2R978
DE000HS2R994	DE000HS2R9A1	DE000HS2R9B9	DE000HS2RA58	DE000HS2RA66	DE000HS2RAA0
DE000HS2RAC6	DE000HS2RAD4	DE000HS2RAE2	DE000HS2RAF9	DE000HS2RAG7	DE000HS2RAH5
DE000HS2RAJ1	DE000HS2RAK9	DE000HS2RAL7	DE000HS2RAM5	DE000HS2RB40	DE000HS2RB57
DE000HS2RB65	DE000HS2RB73	DE000HS2RB81	DE000HS2RB99	DE000HS2RBA8	DE000HS2RBB6
DE000HS2RBC4	DE000HS2RBD2	DE000HS2RBE0	DE000HS2RBF7	DE000HS2RBG5	DE000HS2RBH3
DE000HS2RBJ9	DE000HS2RBK7	DE000HS2RBL5	DE000HS2RBM3	DE000HS2RBN1	DE000HS2RBP6
DE000HS2RBQ4	DE000HS2RBV4	DE000HS2RBW2	DE000HS2RBX0	DE000HS2RBY8	DE000HS2RBZ5
DE000HS2RC98	DE000HS2RCB4	DE000HS2RCC2	DE000HS2RCE8	DE000HS2RCG3	DE000HS2RCJ7
DE000HS2RCK5	DE000HS2RCL3	DE000HS2RCM1	DE000HS2RCN9	DE000HS2RCP4	DE000HS2RCQ2

DE000HS2RCR0	DE000HS2RCS8	DE000HS2RCT6	DE000HS2RCV2	DE000HS2RCW0	DE000HS2RCX8
DE000HS2RCY6	DE000HS2RCZ3	DE000HS2RD06	DE000HS2RD14	DE000HS2RD22	DE000HS2RD30
DE000HS2RD48	DE000HS2RD55	DE000HS2RD63	DE000HS2RD71	DE000HS2RD89	DE000HS2RD97
DE000HS2RDA4	DE000HS2RDB2	DE000HS2RDC0	DE000HS2RDD8	DE000HS2RDE6	DE000HS2RDF3
DE000HS2RDG1	DE000HS2RDH9	DE000HS2RDJ5	DE000HS2RDK3	DE000HS2RDL1	DE000HS2RDM9
DE000HS2RDN7	DE000HS2RDP2	DE000HS2RDQ0	DE000HS2RDW8	DE000HS2RE21	DE000HS2RE39
DE000HS2RE47	DE000HS2RE62	DE000HS2RE70	DE000HS2RE88	DE000HS2REA2	DE000HS2RET2
DE000HS2REU0	DE000HS2REV8	DE000HS2REW6	DE000HS2REX4	DE000HS2REY2	DE000HS2REZ9
DE000HS2RF04	DE000HS2RF12	DE000HS2RF20	DE000HS2RF46	DE000HS2RF61	DE000HS2RF79
DE000HS2RF87	DE000HS2RF95	DE000HS2RFA9	DE000HS2RFL6	DE000HS2RFS1	DE000HS2RFY9
DE000HS2RG52	DE000HS2RG60	DE000HS2RG78	DE000HS2RGB5	DE000HS2RGK6	DE000HS2RGL4
DE000HS2RGN0	DE000HS2RGP5	DE000HS2RGQ3	DE000HS2RGR1	DE000HS2RGU5	DE000HS2RGV3
DE000HS2RGX9	DE000HS2RGY7	DE000HS2RGZ4	DE000HS2RH28	DE000HS2RH36	DE000HS2RH51
DE000HS2RH69	DE000HS2RH77	DE000HS2RHE7	DE000HS2RHF4	DE000HS2RHG2	DE000HS2RHH0
DE000HS2RHJ6	DE000HS2RHK4	DE000HS2RHL2	DE000HS2RHM0	DE000HS2RHN8	DE000HS2RHP3
DE000HS2RJC7	DE000HS2RJG8	DE000HS2RJK0	DE000HS2RJN4	DE000HS2RJT1	DE000HS2RJU9
DE000HS2RJW5	DE000HS2RJX3	DE000HS2RK64	DE000HS2RK72	DE000HS2RK80	DE000HS2RK98
DE000HS2RKA9	DE000HS2RKB7	DE000HS2RKC5	DE000HS2RKD3	DE000HS2RKE1	DE000HS2RKF8
DE000HS2RKG6	DE000HS2RKH4	DE000HS2RKJ0	DE000HS2RKK8	DE000HS2RKL6	DE000HS2RKM4
DE000HS2RKN2	DE000HS2RKP7	DE000HS2RKQ5	DE000HS2RKX1	DE000HS2RKY9	DE000HS2RKZ6
DE000HS2RL06	DE000HS2RL14	DE000HS2RL63	DE000HS2RL71	DE000HS2RL89	DE000HS2RL97
DE000HS2RLA7	DE000HS2RLB5	DE000HS2RLC3	DE000HS2RM05	DE000HS2RM13	DE000HS2RM21
DE000HS2RM39	DE000HS2RM47	DE000HS2RM54	DE000HS2RM62	DE000HS2RM70	DE000HS2RM88
DE000HS2RM96	DE000HS2RMA5	DE000HS2RMB3	DE000HS2RND7	DE000HS2RNE5	DE000HS2RNF2
DE000HS2RNG0	DE000HS2RNH8	DE000HS2RNJ4	DE000HS2RNK2	DE000HS2RNL0	DE000HS2RNM8
DE000HS2RNN6	DE000HS2RNP1	DE000HS2RNQ9	DE000HS2RNR7	DE000HS2RNS5	DE000HS2RNT3
DE000HS2RNU1	DE000HS2RNV9	DE000HS2RNW7	DE000HS2RNX5	DE000HS2RNY3	DE000HS2RNZ0
DE000HS2RP02	DE000HS2RP10	DE000HS2RP28	DE000HS2RP36	DE000HS2RP44	DE000HS2RP51
DE000HS2RP69	DE000HS2RP77	DE000HS2RP85	DE000HS2RP93	DE000HS2RPA8	DE000HS2RPB6
DE000HS2RPC4	DE000HS2RPD2	DE000HS2RPE0	DE000HS2RPF7	DE000HS2RPG5	DE000HS2RPH3
DE000HS2RPJ9	DE000HS2RPK7	DE000HS2RPL5	DE000HS2RPM3	DE000HS2RPN1	DE000HS2RPP6
DE000HS2RPQ4	DE000HS2RPR2	DE000HS2RPS0	DE000HS2RPT8	DE000HS2RPU6	DE000HS2RPV4
DE000HS2RPW2	DE000HS2RPX0	DE000HS2RPY8	DE000HS2RPZ5	DE000HS2RQ01	DE000HS2RQ19
DE000HS2RQ76	DE000HS2RQ84	DE000HS2RQ92	DE000HS2RQA6	DE000HS2RQG3	DE000HS2RQJ7
DE000HS2RQL3	DE000HS2RQM1	DE000HS2RQN9	DE000HS2RR42	DE000HS2RR59	DE000HS2RR67
DE000HS2RR75	DE000HS2RR83	DE000HS2RR91	DE000HS2RRA4	DE000HS2RRB2	DE000HS2RRC0
DE000HS2RRD8	DE000HS2RRE6	DE000HS2RRF3	DE000HS2RRG1	DE000HS2RRH9	DE000HS2RS90
DE000HS2RSA2	DE000HS2RSB0	DE000HS2RSC8	DE000HS2RSD6	DE000HS2RSW6	DE000HS2RSX4
DE000HS2RSZ9	DE000HS2RT16	DE000HS2RT24	DE000HS2RTT0	DE000HS2RTU8	DE000HS2RTV6
DE000HS2RTW4	DE000HS2RTX2	DE000HS2RTY0	DE000HS2RTZ7	DE000HS2RU05	DE000HS2RU13
DE000HS2RU54	DE000HS2RUN1	DE000HS2RUP6	DE000HS2RUQ4	DE000HS2SN29	DE000HS2SN37
DE000HS2SN45	DE000HS2SN52	DE000HS2SN60	DE000HS2SN78	DE000HS2SN86	DE000HS2SN94
DE000HS2SNL8	DE000HS2SNM6	DE000HS2SNN4	DE000HS2SNP9	DE000HS2SNQ7	DE000HS2SNS3
DE000HS2SNT1	DE000HS2SNU9	DE000HS2SNV7	DE000HS2SNW5	DE000HS2SNX3	DE000HS2SNY1
DE000HS2SNZ8	DE000HS2SP01	DE000HS2SP19	DE000HS2SP27	DE000HS2SP35	DE000HS2SP50
DE000HS2SP68	DE000HS2SPF5	DE000HS2SPG3	DE000HS2SPH1	DE000HS2SPJ7	DE000HS2SPK5
DE000HS2SPL3	DE000HS2SPQ2	DE000HS2SPR0	DE000HS2SPS8	DE000HS2SPT6	DE000HS2SPU4
DE000HS2SQ00	DE000HS2SQ26	DE000HS2SQ42	DE000HS2SQG1	DE000HS2SQH9	DE000HS2SQV0
DE000HS2SQW8	DE000HS2SQX6	DE000HS2SQY4	DE000HS2SQZ1	DE000HS2SR09	DE000HS2SR17
DE000HS2SR25	DE000HS2SR33	DE000HS2SR41	DE000HS2SR58	DE000HS2SRN5	DE000HS2SRP0
DE000HS2SRQ8	DE000HS2SRR6	DE000HS2SRS4	DE000HS2SRT2	DE000HS2SRU0	DE000HS2SRV8
DE000HS2SRY2	DE000HS2SRZ9	DE000HS2SS08	DE000HS2SSA0	DE000HS2SSB8	DE000HS2SSC6
DE000HS2SSD4	DE000HS2SSE2	DE000HS2SSF9	DE000HS2SSH5	DE000HS2SSJ1	DE000HS2SSN3
DE000HS2ST49	DE000HS2ST56	DE000HS2ST72	DE000HS2ST80	DE000HS2ST98	DE000HS2STT8
DE000HS2STV4	DE000HS2STW2	DE000HS2SU87	DE000HS2SU95	DE000HS2SUA6	DE000HS2SUQ2
DE000HS2SUR0	DE000HS2SUX8	DE000HS2SUY6	DE000HS2SUZ3	DE000HS2SV03	DE000HS2SV11
DE000HS2SV29	DE000HS2SV37	DE000HS2SV45	DE000HS2SV52	DE000HS2SV60	DE000HS2SV78
DE000HS2SV86	DE000HS2SV94	DE000HS2SVA4	DE000HS2SVB2	DE000HS2SVC0	DE000HS2SVD8
DE000HS2SVE6	DE000HS2SVK3	DE000HS2SVL1	DE000HS2SVM9	DE000HS2SVN7	DE000HS2SVP2
DE000HS2SVQ0	DE000HS2SVV0	DE000HS2SVW8	DE000HS2SVY4	DE000HS2SVZ1	DE000HS2SW28
DE000HS2SW44	DE000HS2SW51	DE000HS2SW69	DE000HS2SW77	DE000HS2SW85	DE000HS2SWC8
DE000HS2SWD6	DE000HS2SWT2	DE000HS2SWU0	DE000HS2SX84	DE000HS2SX92	DE000HS2SXA0
DE000HS2SXB8	DE000HS2SXE2	DE000HS2SXJ1	DE000HS2SXK9	DE000HS2SXM5	DE000HS2SXT0
DE000HS2SXU8	DE000HS2SXV6	DE000HS2SXW4	DE000HS2SXX2	DE000HS2SXY0	DE000HS2SXZ7
DE000HS2SY00	DE000HS2SY83	DE000HS2SY91	DE000HS2SYA8	DE000HS2SYB6	DE000HS2SYC4
DE000HS2SYD2	DE000HS2SYE0	DE000HS2SYM3	DE000HS2SYN1	DE000HS2SYQ4	DE000HS2SYR2
DE000HS2SYS0	DE000HS2SYT8	DE000HS2SYU6	DE000HS2SZB3	DE000HS2SZD9	DE000HS2SZE7
DE000HS2SZF4	DE000HS2SZG2	DE000HS2SZK4	DE000HS2SZL2	DE000HS2SZM0	DE000HS2SZN8
DE000HS2SZP3	DE000HS2SZQ1	DE000HS2SZS7	DE000HS2T0H3	DE000HS2T0J9	DE000HS2T0K7
DE000HS2T0L5	DE000HS2T0M3	DE000HS2T0N1	DE000HS2T0P6	DE000HS2T0Q4	DE000HS2T0R2
DE000HS2T0S0	DE000HS2T0U6	DE000HS2T0W2	DE000HS2T0X0	DE000HS2T0Y8	DE000HS2T0Z5
DE000HS2T107	DE000HS2T115	DE000HS2T123	DE000HS2T131	DE000HS2T149	DE000HS2T156

DE000HS2T172	DE000HS2T180	DE000HS2T198	DE000HS2T1A6	DE000HS2T1G3	DE000HS2T1H1
DE000HS2T1J7	DE000HS2T1K5	DE000HS2T1L3	DE000HS30ER5	DE000HS30ES3	DE000HS30ET1
DE000HS30EW5	DE000HS30EX3	DE000HS30F18	DE000HS30F26	DE000HS30F34	DE000HS30F42
DE000HS30FB6	DE000HS30FC4	DE000HS30FD2	DE000HS30FE0	DE000HS30FF7	DE000HS30FG5
DE000HS30FH3	DE000HS30FJ9	DE000HS30FK7	DE000HS30FL5	DE000HS30FQ4	DE000HS30FR2
DE000HS30FS0	DE000HS30FT8	DE000HS30FU6	DE000HS30FV4	DE000HS30FW2	DE000HS30FX0
DE000HS30FZ5	DE000HS30G09	DE000HS30G17	DE000HS30G25	DE000HS30G33	DE000HS30G41
DE000HS30G74	DE000HS30G90	DE000HS30GA6	DE000HS30GB4	DE000HS30GD0	DE000HS30GE8
DE000HS30GF5	DE000HS30GG3	DE000HS30GH1	DE000HS30GJ7	DE000HS30GK5	DE000HS30GL3
DE000HS30GM1	DE000HS30GN9	DE000HS30GP4	DE000HS30GQ2	DE000HS30GT6	DE000HS30GV2
DE000HS30GW0	DE000HS30GX8	DE000HS30H16	DE000HS30H24	DE000HS30H32	DE000HS30H73
DE000HS30H81	DE000HS30H99	DE000HS30HA4	DE000HS30HY4	DE000HS30J06	DE000HS30J14
DE000HS30J22	DE000HS30J30	DE000HS30J48	DE000HS30J63	DE000HS30J71	DE000HS30J89
DE000HS30JB8	DE000HS30JC6	DE000HS30JN3	DE000HS30JP8	DE000HS30JR4	DE000HS30KH3
DE000HS30KJ9	DE000HS30KM3	DE000HS30KN1	DE000HS30KP6	DE000HS30KQ4	DE000HS30KR2
DE000HS30KS0	DE000HS30KT8	DE000HS30KX0	DE000HS30L85	DE000HS30L93	DE000HS30LA6
DE000HS30LC2	DE000HS30LJ7	DE000HS30LL3	DE000HS37FN6	DE000HS37FP1	DE000HS37FQ9
DE000HS37FR7	DE000HS37FS5	DE000HS37FT3	DE000HS37FU1	DE000HS37FV9	DE000HS37FW7
DE000HS37FX5	DE000HS37FY3	DE000HS37FZ0	DE000HS37G02	DE000HS37G10	DE000HS37G28
DE000HS37G36	DE000HS37G44	DE000HS37G51	DE000HS37G69	DE000HS3A9W3	DE000HS3A9X1
DE000HS3A9Y9	DE000HS3A9Z6	DE000HS3AA07	DE000HS3AA15	DE000HS3AA23	DE000HS3AA31
DE000HS3AA49	DE000HS3AA56	DE000HS3AA64	DE000HS3AA72	DE000HS3AA80	DE000HS3AA98
DE000HS3H5Z7	DE000HS3H605	DE000HS3H613	DE000HS3H621	DE000HS3H639	DE000HS3H647
DE000HS3H654	DE000HS3H662	DE000HS3H670	DE000HS3H688	DE000HS3H696	DE000HS3H6A8
DE000HS3H6B6	DE000HS3H6C4	DE000HS3H6D2	DE000HS3H6E0	DE000HS3H6F7	DE000HS3H6G5
DE000HS3H6H3	DE000HS3H6J9	DE000HS3H6K7	DE000HS3H6L5	DE000HS3H6M3	DE000HS3H6N1
DE000HS3H6P6	DE000HS3H6Q4	DE000HS3H6R2	DE000HS3H6S0	DE000HS3MQB3	DE000HS3MQH0
DE000HS3MQJ6	DE000HS3MQK4	DE000HS3MQL2	DE000HS3MQQ1	DE000HS3MQU3	DE000HS3MR12
DE000HS3MR46	DE000HS3MR95	DE000HS3MRB1	DE000HS3MRD7	DE000HS3MRE5	DE000HS3MRG0
DE000HS3MRS5	DE000HS3MRV9	DE000HS3MRY3	DE000HS3MRZ0	DE000HS3MS29	DE000HS3MS37
DE000HS3MS94	DE000HS3MSS3	DE000HS3MST1	DE000HS3MSU9	DE000HS3MSV7	DE000HS3MSW5
DE000HS3MSX3	DE000HS3MSY1	DE000HS3MT02	DE000HS3MTG6	DE000HS3MTH4	DE000HS3MTM4
DE000HS3PTJ3	DE000HS3PTK1	DE000HS3PTL9	DE000HS3PTM7	DE000HS3PTN5	DE000HS3PTP0
DE000HS3PTQ8	DE000HS3PTR6	DE000HS3PTS4	DE000HS3PTT2	DE000HS3PTU0	DE000HS3PTV8
DE000HS3PTW6	DE000HS3PTX4	DE000HS3PTY2	DE000HS3RT31	DE000HS3RT49	DE000HS3RT56
DE000HS3RT64	DE000HS3RT80	DE000HS3RT98	DE000HS3RTA8	DE000HS3RTC4	DE000HS3RTE0
DE000HS3RTF7	DE000HS3RTG5	DE000HS3RTH3	DE000HS3RTJ9	DE000HS3RTK7	DE000HS3RTL5
DE000HS3RTM3	DE000HS3RTN1	DE000HS3RTP6	DE000HS3RTR2	DE000HS3RTS0	DE000HS3RTT8
DE000HS3RTU6	DE000HS3RTV4	DE000HS3RTW2	DE000HS3RTX0	DE000HS3RTY8	DE000HS3RTZ5
DE000HS3RU04	DE000HS3RU12	DE000HS3RU20	DE000HS3RU38	DE000HS3RU46	DE000HS3RU53
DE000HS3RUL3	DE000HS3RUX8	DE000HS3RVL1	DE000HS3RVM9	DE000HS3RVN7	DE000HS3RVP2
DE000HS3RVQ0	DE000HS3RVR8	DE000HS3RVS6	DE000HS3RVT4	DE000HS3RVU2	DE000HS3RVV0
DE000HS3RVW8	DE000HS3RVX6	DE000HS3RVY4	DE000HS3RVZ1	DE000HS3RW02	DE000HS3RW10
DE000HS3RW28	DE000HS3RW36	DE000HS3RW44	DE000HS3RW51	DE000HS3RW69	DE000HS3RWL9
DE000HS3RWM7	DE000HS3RWN5	DE000HS3RWP0	DE000HS3RWQ8	DE000HS3RWR6	DE000HS3RWS4
DE000HS3RWT2	DE000HS3RWU0	DE000HS3RWV8	DE000HS3RWW6	DE000HS3RWX4	DE000HS3RXC6
DE000HS3RXD4	DE000HS3RXE2	DE000HS3RXG7	DE000HS3RXH5	DE000HS3RXJ1	DE000HS3RXK9
DE000HS3RY00	DE000HS3RY75	DE000HS3RY83	DE000HS3RY91	DE000HS3RYA8	DE000HS3RYB6
DE000HS3RYC4	DE000HS3RYD2	DE000HS3RYE0	DE000HS3RYF7	DE000HS3RYG5	DE000HS3RYH3
DE000HS3RYJ9	DE000HS3RYK7	DE000HS3RYL5	DE000HS3RZ58	DE000HS3RZ66	DE000HS3RZ74
DE000HS3RZ82	DE000HS3RZ90	DE000HS3RZA5	DE000HS3RZB3	DE000HS3RZC1	DE000HS3RZD9
DE000HS3RZE7	DE000HS3RZF4	DE000HS3RZK4	DE000HS3RZL2	DE000HS3RZM0	DE000HS3RZN8
DE000HS3RZP3	DE000HS3RZQ1	DE000HS3RZR9	DE000HS3RZS7	DE000HS3RZT5	DE000HS3RZU3
DE000HS3RZV1	DE000HS3RZW9	DE000HS3RZX7	DE000HS3RZY5	DE000HS3RZZ2	DE000HS3S016
DE000HS3S032	DE000HS3S057	DE000HS3S065	DE000HS3S073	DE000HS3S081	DE000HS3S099
DE000HS3S0A8	DE000HS3S0B6	DE000HS3S0C4	DE000HS3S0D2	DE000HS3S0E0	DE000HS3S0V4
DE000HS3S131	DE000HS3S149	DE000HS3S156	DE000HS3S164	DE000HS3S172	DE000HS3S180
DE000HS3S198	DE000HS3S1A6	DE000HS3S1B4	DE000HS3S1C2	DE000HS3S2D8	DE000HS3S2F3
DE000HS3S2J5	DE000HS3S2K3	DE000HS3S2L1	DE000HS3S2M9	DE000HS3S2N7	DE000HS3S2P2
DE000HS3S2U2	DE000HS3S2V0	DE000HS3S2W8	DE000HS3S339	DE000HS3S362	DE000HS3S370
DE000HS3S388	DE000HS3S396	DE000HS3S3A2	DE000HS3S3B0	DE000HS3S3C8	DE000HS3S3D6
DE000HS3S3E4	DE000HS3S3F1	DE000HS3S3G9	DE000HS3S3H7	DE000HS3S3J3	DE000HS3S3K1
DE000HS3S3L9	DE000HS3S3M7	DE000HS3S3N5	DE000HS3S3P0	DE000HS3S3Q8	DE000HS3S3R6
DE000HS3S3S4	DE000HS3S3T2	DE000HS3S3U0	DE000HS3S3W6	DE000HS3S4A0	DE000HS3S4B8
DE000HS3S4C6	DE000HS3S4D4	DE000HS3S4E2	DE000HS3S4F9	DE000HS3S4G7	DE000HS3S4H5
DE000HS3S4J1	DE000HS3S4K9	DE000HS3S4L7	DE000HS3S4M5	DE000HS3S4N3	DE000HS3S4P8
DE000HS3S4Q6	DE000HS3S4R4	DE000HS3S4S2	DE000HS3S4T0	DE000HS3S4U8	DE000HS3S4V6
DE000HS3S4W4	DE000HS3S4X2	DE000HS3S4Y0	DE000HS3S4Z7	DE000HS3S503	DE000HS3S511
DE000HS3S552	DE000HS3S560	DE000HS3S578	DE000HS3S586	DE000HS3S594	DE000HS3S5A7
DE000HS3S5B5	DE000HS3S5E9	DE000HS3S5F6	DE000HS3S5G4	DE000HS3S5H2	DE000HS3S5J8
DE000HS3S5K6	DE000HS3S5L4	DE000HS3S5M2	DE000HS3S5N0	DE000HS3S5P5	DE000HS3S5Q3

DE000HS3S5R1	DE000HS3S5S9	DE000HS3S5T7	DE000HS3S5U5	DE000HS3S5V3	DE000HS3S5W1
DE000HS3S5X9	DE000HS3S5Y7	DE000HS3S677	DE000HS3S6A5	DE000HS3S6L2	DE000HS3S6M0
DE000HS3S6N8	DE000HS3S6P3	DE000HS3S6Q1	DE000HS3S6R9	DE000HS3S6S7	DE000HS3S6T5
DE000HS3S6U3	DE000HS3S6V1	DE000HS3S6W9	DE000HS3S6X7	DE000HS3S6Y5	DE000HS3S6Z2
DE000HS3S776	DE000HS3S784	DE000HS3S792	DE000HS3S7A3	DE000HS3S7B1	DE000HS3S7C9
DE000HS3S7D7	DE000HS3S7E5	DE000HS3S7F2	DE000HS3S7G0	DE000HS3S7H8	DE000HS3S7J4
DE000HS3S7K2	DE000HS3S7L0	DE000HS3S7M8	DE000HS3S7N6	DE000HS3S7P1	DE000HS3S7Q9
DE000HS3VLP5	DE000HS3VLQ3	DE000HS3VLR1	DE000HS3VLS9	DE000HS3VLU5	DE000HS3VLZ4
DE000HS3VM08	DE000HS3VM16	DE000HS3VM24	DE000HS3VM32	DE000HS3VM40	DE000HS3VM57
DE000HS3VM65	DE000HS3VM73	DE000HS3VMA5	DE000HS3VMG2	DE000HS3VMQ1	DE000HS3VMX7
DE000HS3VMY5	DE000HS3VMZ2	DE000HS3VN07	DE000HS3VN15	DE000HS3VN23	DE000HS3VN49
DE000HS3VN56	DE000HS3VN64	DE000HS3VN72	DE000HS3VNA3	DE000HS3VNB1	DE000HS3VNC9
DE000HS3VND7	DE000HS3VNE5	DE000HS3VNF2	DE000HS3VNG0	DE000HS3VNH8	DE000HS3VP47
DE000HS3VPD2	DE000HS3VPE0	DE000HS3VPF7	DE000HS3VPG5	DE000HS3VPH3	DE000HS3VPP6
DE000HS3VPQ4	DE000HS3VPY8	DE000HS3VPZ5	DE000HS3VQ20	DE000HS3VQ95	DE000HS3VQA6
DE000HS3VQC2	DE000HS3VQD0	DE000HS3VQM1	DE000HS3VQN9	DE000HS3VQP4	DE000HS3VR60
DE000HS3VR78	DE000HS3VR86	DE000HS3VR94	DE000HS3VRA4	DE000HS3VRB2	DE000HS3VRC0
DE000HS3X6Z5	DE000HS3X7B4	DE000HS3X7C2	DE000HS3X7D0	DE000HS3X7E8	DE000HS3X7K5
DE000HS3X7L3	DE000HS3X7M1	DE000HS3X7N9	DE000HS3X8H9	DE000HS3X8L1	DE000HS3X8M9
DE000HS3X8N7	DE000HS3X8P2	DE000HS3X8Q0	DE000HS3X8R8	DE000HS3X8W8	DE000HS3X8X6
DE000HS3X8Y4	DE000HS3X8Z1	DE000HS3X941	DE000HS3X958	DE000HS3X966	DE000HS3X974
DE000HS3X982	DE000HS3X990	DE000HS3X9S4	DE000HS3X9T2	DE000HS3XA34	DE000HS3XA42
DE000HS3XA59	DE000HS3XA67	DE000HS3XA75	DE000HS3XA83	DE000HS3XA91	DE000HS3XAA6
DE000HS3XAB4	DE000HS3XAC2	DE000HS3XAD0	DE000HS3XAE8	DE000HS3XAF5	DE000HS3XAG3
DE000HS3XAH1	DE000HS3XAJ7	DE000HS3XAK5	DE000HS3XAL3	DE000HS3XAM1	DE000HS3XBF3
DE000HS3XBM9	DE000HS3XBN7	DE000HS3XBP2	DE000HS3XBQ0	DE000HS3XBR8	DE000HS3XBS6
DE000HS3XBT4	DE000HS3XBU2	DE000HS3XBV0	DE000HS3XBW8	DE000HS3XBX6	DE000HS3XBY4
DE000HS3XBZ1	DE000HS3XC08	DE000HS3XC24	DE000HS3XC32	DE000HS3XC40	DE000HS3XC65
DE000HS3XC73	DE000HS3XCM7	DE000HS3XCN5	DE000HS3XCP0	DE000HS3XCV8	DE000HS3XCW6
DE000HS3XCX4	DE000HS3XCY2	DE000HS3XCZ9	DE000HS3XD07	DE000HS3XDB8	DE000HS3XDC6
DE000HS3XDD4	DE000HS3XDL7	DE000HS3XEA8	DE000HS3XEG5	DE000HS3XEH3	DE000HS3XEJ9
DE000HS3XEK7	DE000HS3XEL5	DE000HS3XEP6	DE000HS3XEQ4	DE000HS3XER2	DE000HS3XET8
DE000HS3XEU6	DE000HS3XEV4	DE000HS3XEW2	DE000HS3XEX0	DE000HS3XEZ5	DE000HS3XF13
DE000HS3XF39	DE000HS3XF62	DE000HS3XG04	DE000HS3XG20	DE000HS3XG46	DE000HS3XGH8
DE000HS3XGM8	DE000HS3XGN6	DE000HS3XGP1	DE000HS3XGQ9	DE000HS3XGR7	DE000HS3XGS5
DE000HS3XGT3	DE000HS3XGU1	DE000HS3XHA1	DE000HS3XHB9	DE000HS3XHC7	DE000HS3XHE3
DE000HS3XHF0	DE000HS3XHG8	DE000HS3XHH6	DE000HS3XHJ2	DE000HS3XJA7	DE000HS3XJB5
DE000HS3XJC3	DE000HS3XJD1	DE000HS3XJE9	DE000HS3XJF6	DE000HS3XJJ8	DE000HS3XJM2
DE000HS3XJP5	DE000HS3XJQ3	DE000HS3XJR1	DE000HS3XJS9	DE000HS3XJT7	DE000HS3XJU5
DE000HS3XJV3	DE000HS3XJW1	DE000HS3XJX9	DE000HS3XJY7	DE000HS3XJZ4	DE000HS3XK08
DE000HS3XK16	DE000HS3XKQ1	DE000HS3XKR9	DE000HS3XKS7	DE000HS3XKT5	DE000HS3XKU3
DE000HS3XKV1	DE000HS3XKW9	DE000HS3XL23	DE000HS3XL31	DE000HS3XL49	DE000HS3XM55
DE000HS3XM63	DE000HS3XM71	DE000HS3XM89	DE000HS3XM97	DE000HS3XMA1	DE000HS3XMB9
DE000HS3XMC7	DE000HS3XMK0	DE000HS3XML8	DE000HS3XMM6	DE000HS3XMN4	DE000HS3XMP9
DE000HS3XMQ7	DE000HS3XNR3	DE000HS3XNS1	DE000HS3XNU7	DE000HS3XNV5	DE000HS3XNY9
DE000HS3XP03	DE000HS3XP29	DE000HS3XP78	DE000HS3XP86	DE000HS3XPA4	DE000HS3XPC0
DE000HS3XPE6	DE000HS3XPF3	DE000HS3XPG1	DE000HS3XPH9	DE000HS3XPJ5	DE000HS3XPK3
DE000HS3XPL1	DE000HS3XPU2	DE000HS3XPV0	DE000HS3XPW8	DE000HS3XPX6	DE000HS3XPY4
DE000HS3XPZ1	DE000HS3XQ02	DE000HS3XQ69	DE000HS3XQ77	DE000HS3XQ85	DE000HS3XQ93
DE000HS3XQA2	DE000HS3XQF1	DE000HS3XQG9	DE000HS3XQK1	DE000HS3XQL9	DE000HS3XQM7
DE000HS3XQN5	DE000HS3XQP0	DE000HS3XQQ8	DE000HS3XQR6	DE000HS3XQY2	DE000HS3XQZ9
DE000HS3XR01	DE000HS3XR19	DE000HS3XR27	DE000HS3XR35	DE000HS3XRE2	DE000HS3XRF9
DE000HS3XRG7	DE000HS3XRH5	DE000HS3XRR4	DE000HS3XSA8	DE000HS3XSB6	DE000HS3XSL5
DE000HS3XSM3	DE000HS3XSN1	DE000HS3XSP6	DE000HS3XSQ4	DE000HS3XSR2	DE000HS3XSS0
DE000HS3XT09	DE000HS3XT33	DE000HS3XTA6	DE000HS3XTB4	DE000HS3XTC2	DE000HS3XTD0
DE000HS3XTE8	DE000HS3XTM1	DE000HS3XTN9	DE000HS3XTP4	DE000HS3XTQ2	DE000HS3XTR0
DE000HS3XTS8	DE000HS3XTT6	DE000HS3XTU4	DE000HS3XTV2	DE000HS3XTX8	DE000HS3XTY6
DE000HS3XTZ3	DE000HS3XU06	DE000HS3XUS6	DE000HS3XUT4	DE000HS3XUU2	DE000HS3XUV0
DE000HS3XUW8	DE000HS3XUX6	DE000HS3XUY4	DE000HS3XUZ1	DE000HS3XV05	DE000HS3XV13
DE000HS3XV21	DE000HS3XV39	DE000HS3XV47	DE000HS3XV54	DE000HS3XV62	DE000HS3XV70
DE000HS3XV88	DE000HS3XV96	DE000HS3XVA2	DE000HS3XVB0	DE000HS3XVC8	DE000HS3XVD6
DE000HS3XVE4	DE000HS3XVF1	DE000HS3XVG9	DE000HS3XVH7	DE000HS3XVJ3	DE000HS3XVK1
DE000HS3XVT2	DE000HS3XVU0	DE000HS3XVV8	DE000HS3XVW6	DE000HS3XVX4	DE000HS3XVY2
DE000HS3XVZ9	DE000HS3XW04	DE000HS3XW12	DE000HS3XW20	DE000HS3XWA0	DE000HS3XWB8
DE000HS3XWE2	DE000HS3XWF9	DE000HS3XWG7	DE000HS3XWH5	DE000HS3XWJ1	DE000HS3XWK9
DE000HS3XWL7	DE000HS3XWM5	DE000HS3XWN3	DE000HS3XWP8	DE000HS3XWQ6	DE000HS3XWR4
DE000HS3XWS2	DE000HS3XX45	DE000HS3XX78	DE000HS3XXP6	DE000HS3XXQ4	DE000HS3XXR2
DE000HS3XXS0	DE000HS3XXY8	DE000HS3XXZ5	DE000HS3XY02	DE000HS3XY10	DE000HS3XY28
DE000HS3XZK2	DE000HS3XZL0	DE000HS3XZM8	DE000HS3XZN6	DE000HS3XZP1	DE000HS3XZY3
DE000HS3XZZ0	DE000HS3Y006	DE000HS3Y014	DE000HS3Y0F9	DE000HS3Y0J1	DE000HS3Y0Q6
DE000HS3Y0R4	DE000HS3Y0S2	DE000HS3Y0T0	DE000HS3Y0U8	DE000HS3Y0V6	DE000HS3Y0W4
DE000HS3Y0X2	DE000HS3Y0Y0	DE000HS3Y0Z7	DE000HS3Y105	DE000HS3Y113	DE000HS3Y121

DE000HS3Y139	DE000HS3Y1A8	DE000HS3Y1B6	DE000HS3Y1C4	DE000HS3Y1D2	DE000HS3Y1E0
DE000HS3Y1N1	DE000HS3Y1Q4	DE000HS3YUT2	DE000HS3YUU0	DE000HS3YUV8	DE000HS3YUW6
DE000HS3YUX4	DE000HS3YUY2	DE000HS3YVB8	DE000HS3YVC6	DE000HS3YVD4	DE000HS3YVE2
DE000HS3YVF9	DE000HS3YVG7	DE000HS3YVH5	DE000HS3YVJ1	DE000HS3YVK9	DE000HS3YVL7
DE000HS3YVM5	DE000HS3YVN3	DE000HS3YVP8	DE000HS3YVQ6	DE000HS3YVR4	DE000HS47YM8
DE000HS47YN6	DE000HS47YP1	DE000HS47YQ9	DE000HS47YR7	DE000HS47YS5	DE000HS47YU1
DE000HS47YV9	DE000HS47YZ0	DE000HS47Z07	DE000HS47Z15	DE000HS47Z56	DE000HS47ZE2
DE000HS47ZF9	DE000HS47ZH5	DE000HS47ZJ1	DE000HS47ZK9	DE000HS47ZL7	DE000HS47ZM5
DE000HS47ZN3	DE000HS47ZP8	DE000HS47ZS2	DE000HS47ZT0	DE000HS48052	DE000HS48060
DE000HS48078	DE000HS48086	DE000HS48094	DE000HS480A6	DE000HS480B4	DE000HS480C2
DE000HS480D0	DE000HS480E8	DE000HS480F5	DE000HS480G3	DE000HS480H1	DE000HS480J7
DE000HS480K5	DE000HS480P4	DE000HS480X8	DE000HS480Y6	DE000HS480Z3	DE000HS48128
DE000HS481B2	DE000HS481C0	DE000HS481D8	DE000HS481E6	DE000HS481F3	DE000HS481G1
DE000HS481H9	DE000HS481J5	DE000HS481K3	DE000HS481L1	DE000HS481M9	DE000HS481N7
DE000HS481P2	DE000HS481Y4	DE000HS481Z1	DE000HS48243	DE000HS48250	DE000HS48268
DE000HS48276	DE000HS48284	DE000HS48292	DE000HS482A2	DE000HS482B0	DE000HS482C8
DE000HS482H7	DE000HS482J3	DE000HS482K1	DE000HS482M7	DE000HS482P0	DE000HS48334
DE000HS48342	DE000HS48359	DE000HS48367	DE000HS483E2	DE000HS483F9	DE000HS483G7
DE000HS483H5	DE000HS483J1	DE000HS483K9	DE000HS483L7	DE000HS483M5	DE000HS483P8
DE000HS483Q6	DE000HS483X2	DE000HS484A8	DE000HS484B6	DE000HS484C4	DE000HS484D2
DE000HS484E0	DE000HS484F7	DE000HS484H3	DE000HS484M3	DE000HS484N1	DE000HS48516
DE000HS48524	DE000HS48532	DE000HS48565	DE000HS48581	DE000HS485C1	DE000HS48623
DE000HS48649	DE000HS48664	DE000HS48672	DE000HS48680	DE000HS486C9	DE000HS486E5
DE000HS486G0	DE000HS486H8	DE000HS486N6	DE000HS486P1	DE000HS486Q9	DE000HS486R7
DE000HS486S5	DE000HS486T3	DE000HS486U1	DE000HS486V9	DE000HS486Z0	DE000HS48706
DE000HS4D6X3	DE000HS4D6Y1	DE000HS4D6Z8	DE000HS4D701	DE000HS4D719	DE000HS4D727
DE000HS4D735	DE000HS4D834	DE000HS4D867	DE000HS4D883	DE000HS4D891	DE000HS4D8A7
DE000HS4D8B5	DE000HS4D8D1	DE000HS4D8G4	DE000HS4D8H2	DE000HS4D8K6	DE000HS4D8M2
DE000HS4D8T7	DE000HS4D8U5	DE000HS4D8V3	DE000HS4D8W1	DE000HS4D8X9	DE000HS4D8Y7
DE000HS4D8Z4	DE000HS4D909	DE000HS4D917	DE000HS4D925	DE000HS4D933	DE000HS4D974
DE000HS4D982	DE000HS4D990	DE000HS4D9A5	DE000HS4D9B3	DE000HS4D9C1	DE000HS4D9D9
DE000HS4D9E7	DE000HS4D9F4	DE000HS4D9G2	DE000HS4D9H0	DE000HS4D9J6	DE000HS4D9K4
DE000HS4D9L2	DE000HS4D9M0	DE000HS4D9W9	DE000HS4D9X7	DE000HS4D9Y5	DE000HS4D9Z2
DE000HS4DA03	DE000HS4DA52	DE000HS4DA60	DE000HS4DA78	DE000HS4DA86	DE000HS4DA94
DE000HS4DAQ2	DE000HS4DAR0	DE000HS4DAS8	DE000HS4DAT6	DE000HS4DAV2	DE000HS4DAW0
DE000HS4DAY6	DE000HS4DAZ3	DE000HS4DB02	DE000HS4DB10	DE000HS4DB44	DE000HS4DB69
DE000HS4DB85	DE000HS4DBB2	DE000HS4DBC0	DE000HS4DBD8	DE000HS4DBE6	DE000HS4DBF3
DE000HS4DBG1	DE000HS4DBH9	DE000HS4DBJ5	DE000HS4DBK3	DE000HS4DBL1	DE000HS4DBN7
DE000HS4DBP2	DE000HS4DBQ0	DE000HS4DBR8	DE000HS4DBS6	DE000HS4DBT4	DE000HS4DBU2
DE000HS4DBV0	DE000HS4DBW8	DE000HS4DBZ1	DE000HS4DC01	DE000HS4DC19	DE000HS4DC27
DE000HS4DC68	DE000HS4DC76	DE000HS4DC84	DE000HS4DC92	DE000HS4DCA2	DE000HS4DCB0
DE000HS4DCC8	DE000HS4DCD6	DE000HS4DCF1	DE000HS4DCG9	DE000HS4DCH7	DE000HS4DCJ3
DE000HS4DCK1	DE000HS4DCL9	DE000HS4DCM7	DE000HS4DCN5	DE000HS4DDE2	DE000HS4DDJ1
DE000HS4DDK9	DE000HS4DDL7	DE000HS4DDQ6	DE000HS4DDR4	DE000HS4DDS2	DE000HS4DDT0
DE000HS4DDU8	DE000HS4DDV6	DE000HS4DEG5	DE000HS4DEL5	DE000HS4DEM3	DE000HS4DEN1
DE000HS4DEP6	DE000HS4DEQ4	DE000HS4DER2	DE000HS4DES0	DE000HS4DET8	DE000HS4DEU6
DE000HS4DEV4	DE000HS4DEW2	DE000HS4DEX0	DE000HS4DEY8	DE000HS4DF08	DE000HS4DF16
DE000HS4DF24	DE000HS4DF32	DE000HS4DF40	DE000HS4DF57	DE000HS4DF65	DE000HS4DF73
DE000HS4DF81	DE000HS4DF99	DE000HS4DFU3	DE000HS4DFV1	DE000HS4DFX7	DE000HS4DFY5
DE000HS4DFZ2	DE000HS4DG07	DE000HS4DG23	DE000HS4DG31	DE000HS4DG49	DE000HS4DG56
DE000HS4DG64	DE000HS4DG72	DE000HS4DG80	DE000HS4DG98	DE000HS4DGA3	DE000HS4DGC9
DE000HS4DGD7	DE000HS4DGE5	DE000HS4DGF2	DE000HS4DGG0	DE000HS4DGH8	DE000HS4DGJ4
DE000HS4DGK2	DE000HS4DGL0	DE000HS4DGM8	DE000HS4DGU1	DE000HS4DGV9	DE000HS4DGW7
DE000HS4DGZ0	DE000HS4DH06	DE000HS4DH14	DE000HS4DHQ7	DE000HS4DHS3	DE000HS4DHT1
DE000HS4DHU9	DE000HS4DHV7	DE000HS4DHZ8	DE000HS4DJA7	DE000HS4DJB5	DE000HS4DJC3
DE000HS4DJD1	DE000HS4DJE9	DE000HS4DJF6	DE000HS4DJG4	DE000HS4DJH2	DE000HS4DJJ8
DE000HS4DJK6	DE000HS4DJL4	DE000HS4DJM2	DE000HS4DJN0	DE000HS4DJP5	DE000HS4DJQ3
DE000HS4DJR1	DE000HS4DJU5	DE000HS4DJV3	DE000HS4DK68	DE000HS4DK84	DE000HS4DKM0
DE000HS4DKP3	DE000HS4DKR9	DE000HS4DKS7	DE000HS4DKT5	DE000HS4DKU3	DE000HS4DKV1
DE000HS4DKW9	DE000HS4DKX7	DE000HS4DKY5	DE000HS4DKZ2	DE000HS4DL00	DE000HS4DM74
DE000HS4DMD5	DE000HS4DME3	DE000HS4DMF0	DE000HS4DMH6	DE000HS4DMK0	DE000HS4DMN4
DE000HS4DN16	DE000HS4DN40	DE000HS4DN65	DE000HS4DN99	DE000HS4DNA9	DE000HS4DNC5
DE000HS4DND3	DE000HS4DNE1	DE000HS4DNG6	DE000HS4DNH4	DE000HS4DNL6	DE000HS4DNM4
DE000HS4DNN2	DE000HS4DNP7	DE000HS4DNQ5	DE000HS4DNR3	DE000HS4DNU7	DE000HS4DNV5
DE000HS4DNW3	DE000HS4DNX1	DE000HS4DNY9	DE000HS4DNZ6	DE000HS4DP06	DE000HS4DP14
DE000HS4DP22	DE000HS4DP30	DE000HS4DP48	DE000HS4DP55	DE000HS4DP63	DE000HS4DPB2
DE000HS4DPC0	DE000HS4DPD8	DE000HS4DPE6	DE000HS4DPF3	DE000HS4DPG1	DE000HS4DPN7
DE000HS4DPP2	DE000HS4DPQ0	DE000HS4DPR8	DE000HS4DPS6	DE000HS4DPV0	DE000HS4DPW8
DE000HS4DPX6	DE000HS4DPY4	DE000HS4DPZ1	DE000HS4DQ05	DE000HS4DQW6	DE000HS4DQX4
DE000HS4DR04	DE000HS4DR20	DE000HS4DR38	DE000HS4DR46	DE000HS4DR53	DE000HS4DR61
DE000HS4DR79	DE000HS4DR87	DE000HS4DR95	DE000HS4DRA0	DE000HS4DRB8	DE000HS4DRM5
DE000HS4DRW4	DE000HS4DRX2	DE000HS4DRY0	DE000HS4DRZ7	DE000HS4DS03	DE000HS4DS11

DE000HS4DS29	DE000HS4DS37	DE000HS4DS45	DE000HS4DS52	DE000HS4DS60	DE000HS4DS78
DE000HS4DS86	DE000HS4DS94	DE000HS4DSA8	DE000HS4DSB6	DE000HS4DSC4	DE000HS4DSD2
DE000HS4DSE0	DE000HS4DSF7	DE000HS4DSG5	DE000HS4DSH3	DE000HS4DSJ9	DE000HS4DSK7
DE000HS4DSL5	DE000HS4DSM3	DE000HS4DSN1	DE000HS4DSP6	DE000HS4DSQ4	DE000HS4DSR2
DE000HS4DSS0	DE000HS4DST8	DE000HS4DSY8	DE000HS4DSZ5	DE000HS4DT02	DE000HS4DTZ3
DE000HS4DU09	DE000HS4DU17	DE000HS4DU25	DE000HS4DU33	DE000HS4DU41	DE000HS4DU58
DE000HS4DU66	DE000HS4DU74	DE000HS4DU82	DE000HS4DU90	DE000HS4DUA4	DE000HS4DUB2
DE000HS4DUC0	DE000HS4DUD8	DE000HS4DUE6	DE000HS4DUP2	DE000HS4DUQ0	DE000HS4DUR8
DE000HS4DUS6	DE000HS4DUT4	DE000HS4DUU2	DE000HS4DUV0	DE000HS4DUW8	DE000HS4DUX6
DE000HS4DUY4	DE000HS4DUZ1	DE000HS4DV08	DE000HS4DV16	DE000HS4DV24	DE000HS4DV32
DE000HS4DV40	DE000HS4DV57	DE000HS4DV65	DE000HS4DV73	DE000HS4DV81	DE000HS4DVK1
DE000HS4DVL9	DE000HS4DVM7	DE000HS4DVN5	DE000HS4DVP0	DE000HS4DVQ8	DE000HS4DVR6
DE000HS4DVS4	DE000HS4DVT2	DE000HS4DVU0	DE000HS4DVV8	DE000HS4DVW6	DE000HS4DVX4
DE000HS4DVY2	DE000HS4DVZ9	DE000HS4DW07	DE000HS4DW15	DE000HS4DW23	DE000HS4DW31
DE000HS4DW49	DE000HS4DW56	DE000HS4DW64	DE000HS4DW72	DE000HS4DW80	DE000HS4DW98
DE000HS4DWA0	DE000HS4DWB8	DE000HS4DWE2	DE000HS4DWF9	DE000HS4DWG7	DE000HS4DWH5
DE000HS4DWJ1	DE000HS4DWL7	DE000HS4DWM5	DE000HS4DWN3	DE000HS4DWP8	DE000HS4DWQ6
DE000HS4DWR4	DE000HS4DWS2	DE000HS4DWT0	DE000HS4DWU8	DE000HS4DWV6	DE000HS4DWW4
DE000HS4DWX2	DE000HS4DWY0	DE000HS4DWZ7	DE000HS4DX14	DE000HS4DX22	DE000HS4DX30
DE000HS4DX48	DE000HS4DX55	DE000HS4DX63	DE000HS4DX71	DE000HS4DXC4	DE000HS4DXD2
DE000HS4DXE0	DE000HS4DXF7	DE000HS4DXG5	DE000HS4DXH3	DE000HS4DXJ9	DE000HS4DXK7
DE000HS4DXL5	DE000HS4DXM3	DE000HS4DXN1	DE000HS4DXP6	DE000HS4DXQ4	DE000HS4DXR2
DE000HS4DXS0	DE000HS4DXT8	DE000HS4DXU6	DE000HS4DXV4	DE000HS4DXW2	DE000HS4DXX0
DE000HS4DXY8	DE000HS4DXZ5	DE000HS4DY05	DE000HS4DY13	DE000HS4DYF5	DE000HS4DYG3
DE000HS4DYH1	DE000HS4DYJ7	DE000HS4DYK5	DE000HS4DYL3	DE000HS4DYM1	DE000HS4DYN9
DE000HS4DYP4	DE000HS4DYQ2	DE000HS4DYR0	DE000HS4DYT6	DE000HS4DYU4	DE000HS4DYV2
DE000HS4DYW0	DE000HS4DYX8	DE000HS4DYZ3	DE000HS4DZ04	DE000HS4DZ12	DE000HS4DZ20
DE000HS4DZ38	DE000HS4DZ46	DE000HS4DZ79	DE000HS4DZ87	DE000HS4DZ95	DE000HS4DZA3
DE000HS4DZB1	DE000HS4DZC9	DE000HS4DZD7	DE000HS4DZH8	DE000HS4DZJ4	DE000HS4DZK2
DE000HS4DZL0	DE000HS4DZM8	DE000HS4DZN6	DE000HS4DZP1	DE000HS4DZQ9	DE000HS4DZS5
DE000HS4DZT3	DE000HS4DZU1	DE000HS4DZV9	DE000HS4DZW7	DE000HS4DZX5	DE000HS4DZY3
DE000HS4DZZ0	DE000HS4E048	DE000HS4E055	DE000HS4E063	DE000HS4E071	DE000HS4E089
DE000HS4E0E5	DE000HS4E0J4	DE000HS4E0K2	DE000HS4E0L0	DE000HS4E0M8	DE000HS4E0N6
DE000HS4E0Q9	DE000HS4E0R7	DE000HS4E0S5	DE000HS4E0T3	DE000HS4E0U1	DE000HS4E0V9
DE000HS4E0W7	DE000HS4FD16	DE000HS4FD57	DE000HS4FD65	DE000HS4FD73	DE000HS4FD81
DE000HS4FDA5	DE000HS4FDB3	DE000HS4FDC1	DE000HS4FDE7	DE000HS4FDF4	DE000HS4FDM0
DE000HS4FDU3	DE000HS4FE56	DE000HS4FE64	DE000HS4FE72	DE000HS4FE80	DE000HS4FEH8
DE000HS4FF30	DE000HS4FF48	DE000HS4FF63	DE000HS4FFA0	DE000HS4FFV6	DE000HS4FFW4
DE000HS4FFX2	DE000HS4FFY0	DE000HS4FFZ7	DE000HS4FG05	DE000HS4FG13	DE000HS4FG21
DE000HS4FG39	DE000HS4FG47	DE000HS4FGH3	DE000HS4FGJ9	DE000HS4FGK7	DE000HS4FGQ4
DE000HS4FGX0	DE000HS4FGY8	DE000HS4FGZ5	DE000HS4FH12	DE000HS4FH20	DE000HS4FH38
DE000HS4FH87	DE000HS4FHG3	DE000HS4FHT6	DE000HS4FHV2	DE000HS4FJ69	DE000HS4FJ77
DE000HS4FJ85	DE000HS4FJ93	DE000HS4K4F6	DE000HS4K4G4	DE000HS4K4H2	DE000HS4K4J8
DE000HS4K4K6	DE000HS4K4L4	DE000HS4K4M2	DE000HS4K4N0	DE000HS4K4P5	DE000HS4K4Q3
DE000HS4K4R1	DE000HS4K4S9	DE000HS4K4T7	DE000HS4K4U5	DE000HS4K4V3	DE000HS4K4W1
DE000HS4K4X9	DE000HS4K4Y7	DE000HS4K4Z4	DE000HS4K508	DE000HS4K516	DE000HS4K524
DE000HS4K532	DE000HS4K540	DE000HS4K557	DE000HS4K565	DE000HS4K573	DE000HS4K581
DE000HS4K599	DE000HS4K5A4	DE000HS4K5B2	DE000HS4K5C0	DE000HS4K5D8	DE000HS4K5E6
DE000HS4K5F3	DE000HS4K5G1	DE000HS4K5H9	DE000HS4K5J5	DE000HS4K5K3	DE000HS4K6J3
DE000HS4K6K1	DE000HS4K6L9	DE000HS4K6M7	DE000HS4K6N5	DE000HS4K6P0	DE000HS4K6Q8
DE000HS4K6R6	DE000HS4K6S4	DE000HS4K6T2	DE000HS4K6U0	DE000HS4K6V8	DE000HS4K7B8
DE000HS4K7C6	DE000HS4P564	DE000HS4P580	DE000HS4P5C5	DE000HS4P5D3	DE000HS4P5E1
DE000HS4P5F8	DE000HS4P5G6	DE000HS4P5H4	DE000HS4P5J0	DE000HS4P5T9	DE000HS4P5U7
DE000HS4P5V5	DE000HS4P5W3	DE000HS4P5X1	DE000HS4P5Y9	DE000HS4P5Z6	DE000HS4P606
DE000HS4P614	DE000HS4P6C3	DE000HS4P6D1	DE000HS4P6E9	DE000HS4P7C1	DE000HS4P7D9
DE000HS4P7E7	DE000HS4P7F4	DE000HS4P7G2	DE000HS4P7H0	DE000HS4P7J6	DE000HS4P7K4
DE000HS4P7L2	DE000HS4P7M0	DE000HS4P7Q1	DE000HS4P7V1	DE000HS4PA17	DE000HS4PA25
DE000HS4PA33	DE000HS4PA41	DE000HS4PA58	DE000HS4PA66	DE000HS4PA74	DE000HS4PA82
DE000HS4PA90	DE000HS4PAA0	DE000HS4PAB8	DE000HS4PAC6	DE000HS4PAD4	DE000HS4PAE2
DE000HS4PAF9	DE000HS4PAG7	DE000HS4PAH5	DE000HS4PAJ1	DE000HS4PAK9	DE000HS4PAL7
DE000HS4PAM5	DE000HS4PAN3	DE000HS4PAP8	DE000HS4PAQ6	DE000HS4PAR4	DE000HS4PAS2
DE000HS4PAU8	DE000HS4PAV6	DE000HS4PAW4	DE000HS4PAX2	DE000HS4PAY0	DE000HS4PAZ7
DE000HS4PB08	DE000HS4PB16	DE000HS4PB24	DE000HS4PB32	DE000HS4PB40	DE000HS4PB57
DE000HS4PB65	DE000HS4PB73	DE000HS4PB81	DE000HS4PB99	DE000HS4PBA8	DE000HS4PBB6
DE000HS4PBC4	DE000HS4PBD2	DE000HS4PBE0	DE000HS4PBF7	DE000HS4PBG5	DE000HS4PBH3
DE000HS4PBJ9	DE000HS4PBK7	DE000HS4PBL5	DE000HS4PBM3	DE000HS4PBN1	DE000HS4PBP6
DE000HS4PC98	DE000HS4PCA6	DE000HS4PDD8	DE000HS4PDE6	DE000HS4PDF3	DE000HS4PDG1
DE000HS4PDH9	DE000HS4PDJ5	DE000HS4PDK3	DE000HS4PDL1	DE000HS4PDM9	DE000HS4PDN7
DE000HS4PDP2	DE000HS4PDQ0	DE000HS4PDR8	DE000HS4PDU2	DE000HS4PEH7	DE000HS4PEJ3
DE000HS4PEK1	DE000HS4PEL9	DE000HS4PEM7	DE000HS4PEN5	DE000HS4PEP0	DE000HS4PJM6
DE000HS4PJR5	DE000HS4PJT1	DE000HS4PJU9	DE000HS4PK23	DE000HS4PK49	DE000HS4PK56

DE000HS4PK72	DE000HS4PK98	DE000HS4PKC5	DE000HS4PKD3	DE000HS4PKE1	DE000HS4PKG6
DE000HS4PKH4	DE000HS4PKJ0	DE000HS4PKK8	DE000HS4PKL6	DE000HS4PKM4	DE000HS4PKN2
DE000HS4PKP7	DE000HS4PKQ5	DE000HS4PLT7	DE000HS4PLU5	DE000HS4PLV3	DE000HS4PLW1
DE000HS4PP36	DE000HS4PP51	DE000HS4PP69	DE000HS4PP77	DE000HS4PP85	DE000HS4PP93
DE000HS4PPA8	DE000HS4PPB6	DE000HS4PPC4	DE000HS4PPD2	DE000HS4PPE0	DE000HS4PPF7
DE000HS4PPG5	DE000HS4PPH3	DE000HS4PPJ9	DE000HS4PPK7	DE000HS4PPL5	DE000HS4PPN1
DE000HS4PPP6	DE000HS4PPT8	DE000HS4PQU4	DE000HS4PQV2	DE000HS4PQW0	DE000HS4PQX8
DE000HS4PQY6	DE000HS4PQZ3	DE000HS4PR00	DE000HS4PR18	DE000HS4PR26	DE000HS4PR34
DE000HS4PR42	DE000HS4PR59	DE000HS4PR67	DE000HS4PR75	DE000HS4PR83	DE000HS4PR91
DE000HS4PRA4	DE000HS4PRB2	DE000HS4PRC0	DE000HS4PRN7	DE000HS4PRP2	DE000HS4PRT4
DE000HS4PRU2	DE000HS4PRW8	DE000HS4PS33	DE000HS4PS41	DE000HS4PSB0	DE000HS4PSC8
DE000HS4PSG9	DE000HS4PSL9	DE000HS4PT81	DE000HS4PT99	DE000HS4PTA0	DE000HS4PTB8
DE000HS4PTC6	DE000HS4PTD4	DE000HS4PTE2	DE000HS4PTF9	DE000HS4PTG7	DE000HS4PTH5
DE000HS4PTJ1	DE000HS4PTK9	DE000HS4PTL7	DE000HS4PTM5	DE000HS4PTN3	DE000HS4PU05
DE000HS4PU13	DE000HS4PU21	DE000HS4PU39	DE000HS4PU47	DE000HS4PU54	DE000HS4PU62
DE000HS4PU70	DE000HS4PU88	DE000HS4PU96	DE000HS4PUA8	DE000HS4X519	DE000HS4X618
DE000HS4X667	DE000HS4X675	DE000HS4X6S9	DE000HS4X6V3	DE000HS4X6W1	DE000HS4X6X9
DE000HS4X6Z4	DE000HS4X709	DE000HS4X717	DE000HS4X725	DE000HS4X7X7	DE000HS4X7Y5
DE000HS4X7Z2	DE000HS4X808	DE000HS4X8B1	DE000HS4X8C9	DE000HS4X8D7	DE000HS4X8E5
DE000HS4X998	DE000HS4X9A1	DE000HS4X9B9	DE000HS4X9C7	DE000HS4X9D5	DE000HS4X9E3
DE000HS4X9F0	DE000HS4X9G8	DE000HS4X9H6	DE000HS4X9J2	DE000HS4X9K0	DE000HS4X9L8
DE000HS4X9M6	DE000HS4X9U9	DE000HS4X9V7	DE000HS4XA25	DE000HS4XRW2	DE000HS4XRX0
DE000HS4XRY8	DE000HS4XRZ5	DE000HS4XS09	DE000HS4XS17	DE000HS4XS66	DE000HS4XS82
DE000HS4XS90	DE000HS4XSJ7	DE000HS4XSK5	DE000HS4XSL3	DE000HS4XSQ2	DE000HS4XSR0
DE000HS4XTE6	DE000HS4XTF3	DE000HS4XTG1	DE000HS4XTH9	DE000HS4XTJ5	DE000HS4XTK3
DE000HS4XTL1	DE000HS4XTM9	DE000HS4XTN7	DE000HS4XTP2	DE000HS4XTQ0	DE000HS4XTR8
DE000HS4XTS6	DE000HS4XTT4	DE000HS4XTU2	DE000HS4XTV0	DE000HS4XU62	DE000HS4XU70
DE000HS4XU88	DE000HS4XU96	DE000HS4XUA2	DE000HS4XUB0	DE000HS4XUC8	DE000HS4XUD6
DE000HS4XUE4	DE000HS4XUF1	DE000HS4XUG9	DE000HS4XUH7	DE000HS4XUJ3	DE000HS4XUK1
DE000HS4XUL9	DE000HS4XUM7	DE000HS4XV12	DE000HS4XVT0	DE000HS4XVU8	DE000HS4XVV6
DE000HS4XVZ7	DE000HS4XW03	DE000HS4XW11	DE000HS4XW29	DE000HS4XW37	DE000HS4XW45
DE000HS4XW52	DE000HS4XW60	DE000HS4XW78	DE000HS4XW86	DE000HS4XW94	DE000HS4XWA8
DE000HS4XWB6	DE000HS4XWC4	DE000HS4XWD2	DE000HS4XWE0	DE000HS4XWK7	DE000HS4XWL5
DE000HS4XWM3	DE000HS4XWS0	DE000HS4XWT8	DE000HS4XX93	DE000HS4XXA6	DE000HS4XXB4
DE000HS4XXM1	DE000HS4XXP4	DE000HS4XXQ2	DE000HS4XXR0	DE000HS4XXS8	DE000HS4XXT6
DE000HS4XXU4	DE000HS4XXV2	DE000HS4XXW0	DE000HS4XXX8	DE000HS4XXY6	DE000HS4XXZ3
DE000HS4XY01	DE000HS4XY19	DE000HS4XY27	DE000HS4XY35	DE000HS4XY43	DE000HS4XY50
DE000HS4XY68	DE000HS4XYA4	DE000HS4XYE6	DE000HS4XYM9	DE000HS4XYN7	DE000HS4XYP2
DE000HS4XYS6	DE000HS512D0	DE000HS512E8	DE000HS512F5	DE000HS512G3	DE000HS51536
DE000HS51544	DE000HS51551	DE000HS51569	DE000HS51577	DE000HS515M4	DE000HS515N2
DE000HS51627	DE000HS516N0	DE000HS516P5	DE000HS517C1	DE000HS517U3	DE000HS517V1
DE000HS518S5	DE000HS51924	DE000HS519N4	DE000HS519P9	DE000HS51BE5	DE000HS51BF2
DE000HS51BG0	DE000HS51BJ4	DE000HS51BK2	DE000HS51BL0	DE000HS51BM8	DE000HS51C72
DE000HS51C98	DE000HS51CA1	DE000HS51CB9	DE000HS51CC7	DE000HS51CD5	DE000HS51CE3
DE000HS51DK8	DE000HS51DL6	DE000HS51DM4	DE000HS51DN2	DE000HS51DP7	DE000HS51DQ5
DE000HS51DR3	DE000HS51DS1	DE000HS51DT9	DE000HS51DU7	DE000HS51DV5	DE000HS51DW3
DE000HS51DX1	DE000HS51DY9	DE000HS51F04	DE000HS51FD8	DE000HS51FG1	DE000HS51GG9
DE000HS51GH7	DE000HS51GP0	DE000HS51H93	DE000HS51HM5	DE000HS51HN3	DE000HS51KA4
DE000HS51L71	DE000HS51L89	DE000HS51LQ8	DE000HS51LR6	DE000HS51M88	DE000HS53PG6
DE000HS53PH4	DE000HS53PJ0	DE000HS53PK8	DE000HS53PL6	DE000HS53PM4	DE000HS53PN2
DE000HS53PP7	DE000HS53PQ5	DE000HS53PR3	DE000HS53PS1	DE000HS53PT9	DE000HS53PU7
DE000HS53PV5	DE000HS53PW3	DE000HS53PX1	DE000HS53PY9	DE000HS53PZ6	DE000HS53Q09
DE000HS53Q17	DE000HS53Q25	DE000HS53Q33	DE000HS53Q41	DE000HS53Q58	DE000HS53Q66
DE000HS53Q74	DE000HS54167	DE000HS54175	DE000HS54183	DE000HS54191	DE000HS541A5
DE000HS541B3	DE000HS541C1	DE000HS541D9	DE000HS541E7	DE000HS541F4	DE000HS541G2
DE000HS541H0	DE000HS541J6	DE000HS541K4	DE000HS541L2	DE000HS541M0	DE000HS541N8
DE000HS541P3	DE000HS541Q1	DE000HS541R9	DE000HS541S7	DE000HS541T5	DE000HS541U3
DE000HS541V1	DE000HS541W9	DE000HS541X7	DE000HS541Y5	DE000HS541Z2	DE000HS54209
DE000HS54217	DE000HS54225	DE000HS54233	DE000HS54241	DE000HS54258	DE000HS54266
DE000HS54274	DE000HS54282	DE000HS54290	DE000HS542A3	DE000HS542B1	DE000HS542C9
DE000HS542D7	DE000HS542E5	DE000HS542F2	DE000HS542G0	DE000HS542J4	DE000HS542K2
DE000HS542L0	DE000HS542M8	DE000HS542N6	DE000HS542P1	DE000HS542Q9	DE000HS542R7
DE000HS542S5	DE000HS542T3	DE000HS542U1	DE000HS542V9	DE000HS542W7	DE000HS542X5
DE000HS542Y3	DE000HS542Z0	DE000HS54308	DE000HS54316	DE000HS54324	DE000HS54332
DE000HS54340	DE000HS54357	DE000HS54365	DE000HS54373	DE000HS54381	DE000HS54399
DE000HS543A1	DE000HS543B9	DE000HS543C7	DE000HS543D5	DE000HS543E3	DE000HS543F0
DE000HS543G8	DE000HS543H6	DE000HS543J2	DE000HS543K0	DE000HS543L8	DE000HS543M6
DE000HS543N4	DE000HS543P9	DE000HS543Q7	DE000HS543R5	DE000HS543S3	DE000HS543T1
DE000HS543U9	DE000HS543V7	DE000HS543W5	DE000HS543X3	DE000HS543Y1	DE000HS543Z8
DE000HS54407	DE000HS54415	DE000HS54423	DE000HS54431	DE000HS54449	DE000HS54456
DE000HS54464	DE000HS54472	DE000HS54555	DE000HS54563	DE000HS54571	DE000HS54589
DE000HS54597	DE000HS545A6	DE000HS545F5	DE000HS545G3	DE000HS545H1	DE000HS545J7

DE000HS545K5	DE000HS545L3	DE000HS545M1	DE000HS545N9	DE000HS545P4	DE000HS545Q2
DE000HS545R0	DE000HS545S8	DE000HS545T6	DE000HS545U4	DE000HS545V2	DE000HS545W0
DE000HS545X8	DE000HS545Y6	DE000HS545Z3	DE000HS54605	DE000HS54613	DE000HS54621
DE000HS54639	DE000HS54647	DE000HS54654	DE000HS54670	DE000HS54688	DE000HS546A4
DE000HS546B2	DE000HS546C0	DE000HS546D8	DE000HS546E6	DE000HS546F3	DE000HS546G1
DE000HS546H9	DE000HS546J5	DE000HS546K3	DE000HS546L1	DE000HS546M9	DE000HS546N7
DE000HS546P2	DE000HS546Q0	DE000HS546R8	DE000HS546S6	DE000HS546T4	DE000HS546U2
DE000HS546V0	DE000HS546W8	DE000HS546X6	DE000HS546Y4	DE000HS546Z1	DE000HS54704
DE000HS54712	DE000HS54720	DE000HS54738	DE000HS54746	DE000HS54753	DE000HS54761
DE000HS54779	DE000HS54787	DE000HS54795	DE000HS547A2	DE000HS547B0	DE000HS547C8
DE000HS547D6	DE000HS547E4	DE000HS547F1	DE000HS547G9	DE000HS548E2	DE000HS548F9
DE000HS548G7	DE000HS548H5	DE000HS548J1	DE000HS548K9	DE000HS548L7	DE000HS548M5
DE000HS548N3	DE000HS548P8	DE000HS548Q6	DE000HS548R4	DE000HS548S2	DE000HS548T0
DE000HS548U8	DE000HS548V6	DE000HS548Z7	DE000HS54902	DE000HS54910	DE000HS54928
DE000HS54936	DE000HS54944	DE000HS54951	DE000HS54969	DE000HS54977	DE000HS54985
DE000HS54993	DE000HS549A8	DE000HS549B6	DE000HS549C4	DE000HS549D2	DE000HS549E0
DE000HS549F7	DE000HS549G5	DE000HS549H3	DE000HS549J9	DE000HS549K7	DE000HS549L5
DE000HS549M3	DE000HS549N1	DE000HS549P6	DE000HS549Q4	DE000HS549R2	DE000HS549S0
DE000HS549T8	DE000HS549U6	DE000HS549V4	DE000HS549W2	DE000HS549X0	DE000HS549Y8
DE000HS549Z5	DE000HS54A06	DE000HS54A14	DE000HS54A22	DE000HS54A30	DE000HS54A48
DE000HS54A55	DE000HS54A63	DE000HS54A71	DE000HS54A89	DE000HS54A97	DE000HS54AA9
DE000HS54AD3	DE000HS54AE1	DE000HS54AF8	DE000HS54AG6	DE000HS54AH4	DE000HS54AJ0
DE000HS54AK8	DE000HS54AL6	DE000HS54AM4	DE000HS54AN2	DE000HS54AP7	DE000HS54AQ5
DE000HS54AR3	DE000HS54AS1	DE000HS54AT9	DE000HS54AU7	DE000HS54AV5	DE000HS54AW3
DE000HS54AX1	DE000HS54AY9	DE000HS54AZ6	DE000HS54B05	DE000HS54B13	DE000HS54B21
DE000HS54B39	DE000HS54B47	DE000HS54B54	DE000HS54B62	DE000HS54B70	DE000HS54B88
DE000HS54B96	DE000HS54BA7	DE000HS54BB5	DE000HS54BQ3	DE000HS54BR1	DE000HS54BS9
DE000HS54BT7	DE000HS54BU5	DE000HS54BV3	DE000HS57EB2	DE000HS57EC0	DE000HS57ED8
DE000HS57EE6	DE000HS57EF3	DE000HS57EG1	DE000HS57EH9	DE000HS57EJ5	DE000HS57EK3
DE000HS57EL1	DE000HS57EM9	DE000HS57EN7	DE000HS57EP2	DE000HS57EQ0	DE000HS57ER8
DE000HS57ES6	DE000HS57ET4	DE000HS57EU2	DE000HS57EV0	DE000HS57EW8	DE000HS57EX6
DE000HS57EY4	DE000HS57EZ1	DE000HS57F08	DE000HS57F16	DE000HS57F24	DE000HS57F32
DE000HS57F40	DE000HS57F57	DE000HS57F65	DE000HS57FB9	DE000HS57FC7	DE000HS57FD5
DE000HS57FK0	DE000HS57FW5	DE000HS57FX3	DE000HS57GA9	DE000HS57GD3	DE000HS57GF8
DE000HS57GG6	DE000HS57GH4	DE000HS57GS1	DE000HS57GU7	DE000HS57GV5	DE000HS57GW3
DE000HS57GX1	DE000HS57GY9	DE000HS57GZ6	DE000HS57H06	DE000HS57H30	DE000HS57H48
DE000HS57H55	DE000HS57HD1	DE000HS57HE9	DE000HS57HF6	DE000HS57HG4	DE000HS57HH2
DE000HS57HJ8	DE000HS57HK6	DE000HS57HW1	DE000HS57HX9	DE000HS57HY7	DE000HS57HZ4
DE000HS57J04	DE000HS57J12	DE000HS57J20	DE000HS57J38	DE000HS57JA3	DE000HS57JS5
DE000HS57K50	DE000HS57KL8	DE000HS58EK1	DE000HS58EL9	DE000HS58EP0	DE000HS58EQ8
DE000HS58ET2	DE000HS58EU0	DE000HS58EV8	DE000HS58EX4	DE000HS58EY2	DE000HS58EZ9
DE000HS58F07	DE000HS58F15	DE000HS58F23	DE000HS58F31	DE000HS58F49	DE000HS58F56
DE000HS58F64	DE000HS58F72	DE000HS58F80	DE000HS58F98	DE000HS58FA9	DE000HS58GE9
DE000HS58GF6	DE000HS58GG4	DE000HS58GH2	DE000HS58GJ8	DE000HS58GK6	DE000HS58GL4
DE000HS58GM2	DE000HS58GN0	DE000HS58GP5	DE000HS58GQ3	DE000HS58GR1	DE000HS58GS9
DE000HS58GT7	DE000HS58GU5	DE000HS58GV3	DE000HS58GW1	DE000HS58GX9	DE000HS58GY7
DE000HS5BZF3	DE000HS5BZG1	DE000HS5BZH9	DE000HS5BZJ5	DE000HS5BZK3	DE000HS5BZL1
DE000HS5BZM9	DE000HS5BZN7	DE000HS5BZP2	DE000HS5BZV0	DE000HS5BZW8	DE000HS5C049
DE000HS5C098	DE000HS5C0F3	DE000HS5C0G1	DE000HS5C0L1	DE000HS5C106	DE000HS5C171
DE000HS5C1H7	DE000HS5C1J3	DE000HS5C1T2	DE000HS5C2H5	DE000HS5C2R4	DE000HS5C338
DE000HS5J0E9	DE000HS5J0R1	DE000HS5J0S9	DE000HS5J0T7	DE000HS5J0U5	DE000HS5J0V3
DE000HS5J0W1	DE000HS5J150	DE000HS5J176	DE000HS5J184	DE000HS5J1A5	DE000HS5J1S7
DE000HS5J200	DE000HS5J218	DE000HS5J226	DE000HS5J242	DE000HS5J317	DE000HS5J325
DE000HS5J333	DE000HS5J341	DE000HS5J358	DE000HS5J366	DE000HS5J374	DE000HS5J382
DE000HS5J390	DE000HS5J3A1	DE000HS5J3B9	DE000HS5J3D5	DE000HS5J3F0	DE000HS5J3K0
DE000HS5J3P9	DE000HS5J3Q7	DE000HS5J3V7	DE000HS5J3W5	DE000HS5J3X3	DE000HS5J3Y1
DE000HS5J432	DE000HS5J440	DE000HS5J457	DE000HS5J4R3	DE000HS5J4Y9	DE000HS5J5T6
DE000HS5J5X8	DE000HS5Q8H6	DE000HS5Q8J2	DE000HS5Q8K0	DE000HS5Q8L8	DE000HS5Q8M6
DE000HS5Q8N4	DE000HS5Q8P9	DE000HS5Q8Q7	DE000HS5Q8R5	DE000HS5Q8S3	DE000HS5Q8T1
DE000HS5Q8U9	DE000HS5Q8V7	DE000HS5Q8W5	DE000HS5Q8X3	DE000HS5Q8Y1	DE000HS5Q9L6
DE000HS5Q9M4	DE000HS5Q9N2	DE000HS5Q9P7	DE000HS5Q9Q5	DE000HS5Q9R3	DE000HS5Q9S1
DE000HS5Q9T9	DE000HS5Q9U7	DE000HS5Q9V5	DE000HS5QDN2	DE000HS5QDP7	DE000HS5QDQ5
DE000HS5QDR3	DE000HS5QDS1	DE000HS5QDT9	DE000HS5QDU7	DE000HS5QDV5	DE000HS5QDW3
DE000HS5QE37	DE000HS5QE45	DE000HS5QE52	DE000HS5QE60	DE000HS5QE78	DE000HS5QE86
DE000HS5QE94	DE000HS5QEA7	DE000HS5QEB5	DE000HS5QEC3	DE000HS5QED1	DE000HS5QEE9
DE000HS5QEF6	DE000HS5QEG4	DE000HS5QEH2	DE000HS5QEJ8	DE000HS5QEK6	DE000HS5QEL4
DE000HS5QEM2	DE000HS5QEN0	DE000HS5QEP5	DE000HS5QEQ3	DE000HS5QER1	DE000HS5QES9
DE000HS5QET7	DE000HS5QF44	DE000HS5QF51	DE000HS5QF69	DE000HS5QF77	DE000HS5QF85
DE000HS5QF93	DE000HS5QFE6	DE000HS5QFF3	DE000HS5QFG1	DE000HS5QFH9	DE000HS5QFV0
DE000HS5QFW8	DE000HS5QFX6	DE000HS5QFY4	DE000HS5QFZ1	DE000HS5QG01	DE000HS5QGV8
DE000HS5QGW6	DE000HS5QGX4	DE000HS5QGY2	DE000HS5QGZ9	DE000HS5QH00	DE000HS5QH18
DE000HS5RBX3	DE000HS5RBY1	DE000HS5RBZ8	DE000HS5RC04	DE000HS5RC12	DE000HS5RC20

DE000HS5RC38	DE000HS5RC46	DE000HS5RC53	DE000HS5RC61	DE000HS5RC79	DE000HS5RC87
DE000HS5RC95	DE000HS5RCA9	DE000HS5RCB7	DE000HS5RCC5	DE000HS5RCD3	DE000HS5RCE1
DE000HS5RCG6	DE000HS5RCH4	DE000HS5RCJ0	DE000HS5RCM4	DE000HS5RCN2	DE000HS5RDP5
DE000HS5RDR1	DE000HS5RDT7	DE000HS5RDX9	DE000HS5RDZ4	DE000HS5RE02	DE000HS5RE10
DE000HS5RE28	DE000HS5RE36	DE000HS5RE44	DE000HS5RE51	DE000HS5RE69	DE000HS5RE77
DE000HS5REA5	DE000HS5RED9	DE000HS5REE7	DE000HS5REF4	DE000HS5REG2	DE000HS5REH0
DE000HS5REJ6	DE000HS5REN8	DE000HS5REP3	DE000HS5RES7	DE000HS5REW9	DE000HS5REX7
DE000HS5REY5	DE000HS5RF43	DE000HS5RF50	DE000HS5RF68	DE000HS5RF76	DE000HS5RF84
DE000HS5RF92	DE000HS5RFA2	DE000HS5RFB0	DE000HS5RFC8	DE000HS5RFD6	DE000HS5RFE4
DE000HS5RFG9	DE000HS5RFH7	DE000HS5RFW6	DE000HS5RFX4	DE000HS5RFY2	DE000HS5RFZ9
DE000HS5RG00	DE000HS5RG18	DE000HS5RG26	DE000HS5RGG7	DE000HS5RGH5	DE000HS5RGL7
DE000HS5RGM5	DE000HS5RGN3	DE000HS5RGP8	DE000HS5RGQ6	DE000HS5RGR4	DE000HS5RGS2
DE000HS5RGT0	DE000HS5RGU8	DE000HS5RGV6	DE000HS5RGW4	DE000HS5RH33	DE000HS5RH41
DE000HS5RH58	DE000HS5RHB6	DE000HS5RHC4	DE000HS5RHD2	DE000HS5RHG5	DE000HS5RHK7
DE000HS5RHR2	DE000HS5RJQ0	DE000HS5RJR8	DE000HS5RJS6	DE000HS5RJT4	DE000HS5RJU2
DE000HS5RJV0	DE000HS5RJW8	DE000HS5RJX6	DE000HS5RJY4	DE000HS5RJZ1	DE000HS5RK04
DE000HS5RK12	DE000HS5RK20	DE000HS5RK95	DE000HS5RKB0	DE000HS5RKC8	DE000HS5RKD6
DE000HS5RKE4	DE000HS5RKF1	DE000HS5RLQ6	DE000HS5RLR4	DE000HS5RLS2	DE000HS5RLT0
DE000HS5RLU8	DE000HS5RLV6	DE000HS5RLW4	DE000HS5RM02	DE000HS5RMG5	DE000HS5RMH3
DE000HS5RMJ9	DE000HS5RML5	DE000HS5RMN1	DE000HS5RMP6	DE000HS5RMU6	DE000HS5RMV4
DE000HS5RMX0	DE000HS5RMY8	DE000HS5RMZ5	DE000HS5RN35	DE000HS5RN43	DE000HS5RNF5
DE000HS5RNG3	DE000HS5RNL3	DE000HS5RNM1	DE000HS5RNN9	DE000HS5RP25	DE000HS5RP33
DE000HS5RP41	DE000HS5RP66	DE000HS5RP74	DE000HS5RP82	DE000HS5RPF0	DE000HS5RPL8
DE000HS5RPM6	DE000HS5RPT1	DE000HS5RPU9	DE000HS5RPV7	DE000HS5RPW5	DE000HS5RPX3
DE000HS5RQC5	DE000HS5RQE1	DE000HS5RQK8	DE000HS5RQL6	DE000HS5RQP7	DE000HS5RQQ5
DE000HS5RQR3	DE000HS5RQS1	DE000HS5RQT9	DE000HS5RR23	DE000HS5RR31	DE000HS5RSH0
DE000HS5RSJ6	DE000HS5RSK4	DE000HS5RSL2	DE000HS5RSM0	DE000HS5RSN8	DE000HS5RSP3
DE000HS5RSQ1	DE000HS5RSR9	DE000HS5RSS7	DE000HS5RSY5	DE000HS5RSZ2	DE000HS5RT05
DE000HS5RT54	DE000HS5RTL0	DE000HS5RTM8	DE000HS5RTN6	DE000HS5RTQ9	DE000HS5RTR7
DE000HS5RU77	DE000HS5RU85	DE000HS5RU93	DE000HS5RUA1	DE000HS5RUB9	DE000HS5RUC7
DE000HS5RUD5	DE000HS5RUE3	DE000HS5RUF0	DE000HS5RUL8	DE000HS5RUM6	DE000HS5RUN4
DE000HS5RUP9	DE000HS5RUQ7	DE000HS5RUR5	DE000HS5RUS3	DE000HS5RUX3	DE000HS5RV27
DE000HS5RV35	DE000HS5RV43	DE000HS5RV84	DE000HS5RV92	DE000HS5RVC5	DE000HS5RVE1
DE000HS5RVF8	DE000HS5RVH4	DE000HS5RVJ0	DE000HS5RVL6	DE000HS5RVR3	DE000HS5RVS1
DE000HS5RVT9	DE000HS5RVW3	DE000HS5RVY9	DE000HS5RW26	DE000HS5RW34	DE000HS5RW42
DE000HS5RW59	DE000HS5VLJ3	DE000HS5VLL9	DE000HS5VLM7	DE000HS5VLN5	DE000HS5VLP0
DE000HS5VLQ8	DE000HS5VLR6	DE000HS5VLT2	DE000HS5VLU0	DE000HS5VLV8	DE000HS5VLW6
DE000HS5VLX4	DE000HS5VLZ9	DE000HS5VM06	DE000HS5VM14	DE000HS5YY17	DE000HS5YYB7
DE000HS5YYC5	DE000HS5YYN2	DE000HS5YYP7	DE000HS5YYQ5	DE000HS5YZR0	DE000HS5YZS8
DE000HS5YZT6	DE000HS5YZY6	DE000HS5Z0H2	DE000HS5Z0K6	DE000HS5Z0L4	DE000HS5Z0Z4
DE000HS5Z1C1	DE000HS5Z1D9	DE000HS5Z1E7	DE000HS5Z1Q1	DE000HS5Z1R9	DE000HS5Z1S7
DE000HS5Z2N6	DE000HS60DB8	DE000HS60DE2	DE000HS60DF9	DE000HS60DG7	DE000HS60DH5
DE000HS60DJ1	DE000HS60DL7	DE000HS60DM5	DE000HS60DN3	DE000HS60DP8	DE000HS60DR4
DE000HS60DU8	DE000HS60DV6	DE000HS60DW4	DE000HS67045	DE000HS67052	DE000HS67060
DE000HS67078	DE000HS67086	DE000HS67094	DE000HS670A2	DE000HS670B0	DE000HS670C8
DE000HS670D6	DE000HS670E4	DE000HS670F1	DE000HS670G9	DE000HS670H7	DE000HS670J3
DE000HS670K1	DE000HS670L9	DE000HS670M7	DE000HS670N5	DE000HS670P0	DE000HS670Q8
DE000HS670R6	DE000HS670S4	DE000HS671C6	DE000HS671E2	DE000HS671F9	DE000HS671G7
DE000HS671H5	DE000HS671J1	DE000HS671K9	DE000HS671L7	DE000HS671M5	DE000HS671N3
DE000HS671P8	DE000HS671Q6	DE000HS671W4	DE000HS671X2	DE000HS671Y0	DE000HS67243
DE000HS67250	DE000HS672C4	DE000HS672D2	DE000HS672M3	DE000HS672N1	DE000HS672P6
DE000HS67508	DE000HS67532	DE000HS675A1	DE000HS675P9	DE000HS675U9	DE000HS67623
DE000HS67631	DE000HS67649	DE000HS67656	DE000HS67664	DE000HS67672	DE000HS676A9
DE000HS676B7	DE000HS676C5	DE000HS676D3	DE000HS676E1	DE000HS676F8	DE000HS676G6
DE000HS676H4	DE000HS676J0	DE000HS676K8	DE000HS676L6	DE000HS676N2	DE000HS67WU3
DE000HS67X20	DE000HS67X38	DE000HS67X46	DE000HS67X61	DE000HS67X79	DE000HS67X87
DE000HS67X95	DE000HS67XA3	DE000HS67XB1	DE000HS67XC9	DE000HS67XD7	DE000HS67XE5
DE000HS67XF2	DE000HS67XG0	DE000HS67XH8	DE000HS67XJ4	DE000HS67XK2	DE000HS67XR7
DE000HS67XS5	DE000HS67XT3	DE000HS67YC7	DE000HS67YM6	DE000HS67YR5	DE000HS67YS3
DE000HS67YT1	DE000HS67YW5	DE000HS67ZC4	DE000HS68084	DE000HS68092	DE000HS680A1
DE000HS680B9	DE000HS680C7	DE000HS680D5	DE000HS680E3	DE000HS680F0	DE000HS680G8
DE000HS680H6	DE000HS680J2	DE000HS680M6	DE000HS680N4	DE000HS680P9	DE000HS680R5
DE000HS680S3	DE000HS680U9	DE000HS680V7	DE000HS680W5	DE000HS680X3	DE000HS680Y1
DE000HS680Z8	DE000HS68118	DE000HS68126	DE000HS68134	DE000HS68142	DE000HS68159
DE000HS68175	DE000HS68183	DE000HS68191	DE000HS681A9	DE000HS681B7	DE000HS681C5
DE000HS681D3	DE000HS68209	DE000HS68217	DE000HS68233	DE000HS682A7	DE000HS682E9
DE000HS682G4	DE000HS683M0	DE000HS683W9	DE000HS684K2	DE000HS684M8	DE000HS68W95
DE000HS68WA3	DE000HS68WB1	DE000HS68WC9	DE000HS6AXC5	DE000HS6AXD3	DE000HS6AXE1
DE000HS6AXF8	DE000HS6AXG6	DE000HS6AXH4	DE000HS6AXJ0	DE000HS6AXK8	DE000HS6AXL6
DE000HS6AXM4	DE000HS6AXN2	DE000HS6AXP7	DE000HS6AXQ5	DE000HS6AXR3	DE000HS6AXS1
DE000HS6AXT9	DE000HS6AXU7	DE000HS6AXV5	DE000HS6AXW3	DE000HS6AXX1	DE000HS6AXY9
DE000HS6AXZ6	DE000HS6AY06	DE000HS6AY14	DE000HS6AZ54	DE000HS6AZ62	DE000HS6AZ70

DE000HS6AZ88	DE000HS6AZ96	DE000HS6AZA4	DE000HS6AZB2	DE000HS6AZC0	DE000HS6AZD8
DE000HS6AZE6	DE000HS6AZF3	DE000HS6AZG1	DE000HS6AZH9	DE000HS6AZJ5	DE000HS6B0B2
DE000HS6B0C0	DE000HS6B0J5	DE000HS6B0L1	DE000HS6B0N7	DE000HS6B0P2	DE000HS6B130
DE000HS6B148	DE000HS6B155	DE000HS6B163	DE000HS6B171	DE000HS6B189	DE000HS6B197
DE000HS6B1A2	DE000HS6B1B0	DE000HS6B1C8	DE000HS6B1D6	DE000HS6B1E4	DE000HS6B1R6
DE000HS6B1S4	DE000HS6B1T2	DE000HS6B1U0	DE000HS6B1V8	DE000HS6B1W6	DE000HS6B1X4
DE000HS6B1Y2	DE000HS6B1Z9	DE000HS6B205	DE000HS6B2A0	DE000HS6B2C6	DE000HS6B2D4
DE000HS6B2E2	DE000HS6B2F9	DE000HS6B379	DE000HS6B3B6	DE000HS6B3D2	DE000HS6B3E0
DE000HS6B3F7	DE000HS6B403	DE000HS6B411	DE000HS6B429	DE000HS6B437	DE000HS6B445
DE000HS6B452	DE000HS6B460	DE000HS6B478	DE000HS6B4B4	DE000HS6B4C2	DE000HS6B4L3
DE000HS6B551	DE000HS6B569	DE000HS6B577	DE000HS6B6G8	DE000HS6B7L6	DE000HS6B7M4
DE000HS6B825	DE000HS6B833	DE000HS6B858	DE000HS6B866	DE000HS6B9T5	DE000HS6G9E2
DE000HS6G9F9	DE000HS6G9G7	DE000HS6G9H5	DE000HS6G9J1	DE000HS6G9K9	DE000HS6G9L7
DE000HS6G9M5	DE000HS6G9N3	DE000HS6G9P8	DE000HS6G9Q6	DE000HS6G9R4	DE000HS6G9S2
DE000HS6G9V6	DE000HS6G9W4	DE000HS6GA08	DE000HS6GA16	DE000HS6GA24	DE000HS6GA57
DE000HS6GA65	DE000HS6GA73	DE000HS6GA81	DE000HS6GA99	DE000HS6GAA4	DE000HS6GAB2
DE000HS6GAC0	DE000HS6GAD8	DE000HS6GAE6	DE000HS6GAF3	DE000HS6GAG1	DE000HS6GAH9
DE000HS6GAJ5	DE000HS6GAK3	DE000HS6GAL1	DE000HS6GAM9	DE000HS6GAN7	DE000HS6GAP2
DE000HS6GAQ0	DE000HS6GAR8	DE000HS6GAS6	DE000HS6GAT4	DE000HS6GAU2	DE000HS6GAV0
DE000HS6GAW8	DE000HS6GAX6	DE000HS6GAY4	DE000HS6GAZ1	DE000HS6GB07	DE000HS6GB15
DE000HS6GB23	DE000HS6GB31	DE000HS6GB49	DE000HS6GB56	DE000HS6GB64	DE000HS6GB72
DE000HS6GB80	DE000HS6GB98	DE000HS6GBA2	DE000HS6GBB0	DE000HS6GBC8	DE000HS6GBD6
DE000HS6GBE4	DE000HS6GBF1	DE000HS6GBG9	DE000HS6GBH7	DE000HS6GBJ3	DE000HS6GBK1
DE000HS6GBL9	DE000HS6GBM7	DE000HS6GBN5	DE000HS6GBP0	DE000HS6GBQ8	DE000HS6GBR6
DE000HS6GBS4	DE000HS6GBT2	DE000HS6GBU0	DE000HS6GBV8	DE000HS6GBW6	DE000HS6GBX4
DE000HS6GBY2	DE000HS6GBZ9	DE000HS6GC06	DE000HS6GC14	DE000HS6GC22	DE000HS6GC30
DE000HS6GC48	DE000HS6GC55	DE000HS6GC63	DE000HS6GC71	DE000HS6GC89	DE000HS6GC97
DE000HS6GCA0	DE000HS6GCB8	DE000HS6GCC6	DE000HS6GCD4	DE000HS6GCE2	DE000HS6GCF9
DE000HS6GCG7	DE000HS6GCH5	DE000HS6GCJ1	DE000HS6GCK9	DE000HS6GCL7	DE000HS6GCM5
DE000HS6GCN3	DE000HS6GCP8	DE000HS6GCR4	DE000HS6GCS2	DE000HS6GCY0	DE000HS6GCZ7
DE000HS6GD05	DE000HS6GD13	DE000HS6GD21	DE000HS6GD39	DE000HS6GD47	DE000HS6GD54
DE000HS6GD62	DE000HS6GD70	DE000HS6GD88	DE000HS6GD96	DE000HS6GDA8	DE000HS6GDB6
DE000HS6GDC4	DE000HS6GDD2	DE000HS6GDE0	DE000HS6GDF7	DE000HS6GDG5	DE000HS6GDH3
DE000HS6GDJ9	DE000HS6GDK7	DE000HS6GDL5	DE000HS6GDM3	DE000HS6GDN1	DE000HS6GDP6
DE000HS6GDQ4	DE000HS6GDR2	DE000HS6GDS0	DE000HS6GDT8	DE000HS6GDU6	DE000HS6GDV4
DE000HS6GDZ5	DE000HS6GE04	DE000HS6GE12	DE000HS6GE20	DE000HS6GE38	DE000HS6GE46
DE000HS6GE61	DE000HS6GE95	DE000HS6GEA6	DE000HS6GEB4	DE000HS6GEC2	DE000HS6GEG3
DE000HS6GEL3	DE000HS6GEM1	DE000HS6GEN9	DE000HS6GEP4	DE000HS6GEQ2	DE000HS6GET6
DE000HS6GEU4	DE000HS6GEV2	DE000HS6GEW0	DE000HS6GEX8	DE000HS6GEY6	DE000HS6GEZ3
DE000HS6GF03	DE000HS6GF11	DE000HS6GF29	DE000HS6GF37	DE000HS6GF45	DE000HS6GF52
DE000HS6GF60	DE000HS6GF78	DE000HS6GF86	DE000HS6GF94	DE000HS6GFA3	DE000HS6GFB1
DE000HS6GFC9	DE000HS6GFD7	DE000HS6GFE5	DE000HS6GFF2	DE000HS6GFG0	DE000HS6GFH8
DE000HS6GFJ4	DE000HS6GFK2	DE000HS6GFL0	DE000HS6GFM8	DE000HS6GFN6	DE000HS6GFP1
DE000HS6GFQ9	DE000HS6GFR7	DE000HS6GFS5	DE000HS6GFT3	DE000HS6GFU1	DE000HS6GFV9
DE000HS6GFW7	DE000HS6GFX5	DE000HS6GFY3	DE000HS6GFZ0	DE000HS6GG02	DE000HS6GG10
DE000HS6GG28	DE000HS6GG36	DE000HS6GG44	DE000HS6GG51	DE000HS6GG69	DE000HS6GG77
DE000HS6GG85	DE000HS6GG93	DE000HS6GGA1	DE000HS6GGB9	DE000HS6GGC7	DE000HS6GGD5
DE000HS6GGE3	DE000HS6GGF0	DE000HS6GGG8	DE000HS6GGH6	DE000HS6GGJ2	DE000HS6GGK0
DE000HS6GGL8	DE000HS6GGM6	DE000HS6GGN4	DE000HS6GGP9	DE000HS6GGQ7	DE000HS6GGR5
DE000HS6GGV7	DE000HS6GH01	DE000HS6GH19	DE000HS6GH50	DE000HS6GH92	DE000HS6GHA9
DE000HS6GHC5	DE000HS6GHD3	DE000HS6GHE1	DE000HS6GHF8	DE000HS6GHG6	DE000HS6GHH4
DE000HS6GHJ0	DE000HS6GHK8	DE000HS6GHL6	DE000HS6GHM4	DE000HS6GHN2	DE000HS6GHP7
DE000HS6GHQ5	DE000HS6GHR3	DE000HS6GHS1	DE000HS6GHT9	DE000HS6GHU7	DE000HS6GHW3
DE000HS6GHX1	DE000HS6GHY9	DE000HS6GHZ6	DE000HS6GJ09	DE000HS6GJ17	DE000HS6GJ25
DE000HS6GJ33	DE000HS6GJ41	DE000HS6GJ58	DE000HS6GJ66	DE000HS6GJ74	DE000HS6GJA5
DE000HS6GJB3	DE000HS6GJC1	DE000HS6GJF4	DE000HS6GJG2	DE000HS6GJH0	DE000HS6GJJ6
DE000HS6GJK4	DE000HS6GJL2	DE000HS6GJM0	DE000HS6GJP3	DE000HS6GJQ1	DE000HS6GJR9
DE000HS6GJS7	DE000HS6GJU3	DE000HS6GJV1	DE000HS6GJW9	DE000HS6GK06	DE000HS6GK14
DE000HS6GK22	DE000HS6GK97	DE000HS6GKA3	DE000HS6GKB1	DE000HS6GKC9	DE000HS6GKD7
DE000HS6GKE5	DE000HS6GKF2	DE000HS6GKG0	DE000HS6GKH8	DE000HS6GKJ4	DE000HS6GKL0
DE000HS6GKM8	DE000HS6GKN6	DE000HS6GKP1	DE000HS6GKQ9	DE000HS6GKR7	DE000HS6GKS5
DE000HS6GKT3	DE000HS6GKU1	DE000HS6GKW7	DE000HS6GKX5	DE000HS6GKY3	DE000HS6GKZ0
DE000HS6GL05	DE000HS6GL13	DE000HS6GL21	DE000HS6GL39	DE000HS6GL47	DE000HS6GL54
DE000HS6GL62	DE000HS6GL70	DE000HS6GL88	DE000HS6GL96	DE000HS6GLA1	DE000HS6GLB9
DE000HS6GLC7	DE000HS6GLD5	DE000HS6GLE3	DE000HS6GLF0	DE000HS6GLG8	DE000HS6GLK0
DE000HS6GLL8	DE000HS6GLM6	DE000HS6GLP9	DE000HS6GLQ7	DE000HS6GLR5	DE000HS6GLT1
DE000HS6GLV7	DE000HS6GLW5	DE000HS6GLZ8	DE000HS6GM04	DE000HS6GM12	DE000HS6GM20
DE000HS6GM38	DE000HS6GM46	DE000HS6GM53	DE000HS6GM95	DE000HS6GMA9	DE000HS6GMB7
DE000HS6GMC5	DE000HS6GMD3	DE000HS6GME1	DE000HS6GMG6	DE000HS6GMH4	DE000HS6GMJ0
DE000HS6GMK8	DE000HS6GMN2	DE000HS6GMP7	DE000HS6GMQ5	DE000HS6GMR3	DE000HS6GMS1
DE000HS6GMT9	DE000HS6GMU7	DE000HS6GMV5	DE000HS6GMW3	DE000HS6GMX1	DE000HS6GMY9

DE000HS6GMZ6	DE000HS6GN03	DE000HS6GN11	DE000HS6GN29	DE000HS6GN37	DE000HS6GN45
DE000HS6GN52	DE000HS6GN60	DE000HS6GN78	DE000HS6GN86	DE000HS6GN94	DE000HS6GNA7
DE000HS6GNB5	DE000HS6GNC3	DE000HS6GND1	DE000HS6GNE9	DE000HS6GNF6	DE000HS6GNG4
DE000HS6GNH2	DE000HS6GNJ8	DE000HS6GNL4	DE000HS6GNM2	DE000HS6GNN0	DE000HS6GNP5
DE000HS6GNQ3	DE000HS6GNR1	DE000HS6GNS9	DE000HS6GNT7	DE000HS6GNU5	DE000HS6GNV3
DE000HS6GNW1	DE000HS6GNX9	DE000HS6GNY7	DE000HS6GNZ4	DE000HS6GP01	DE000HS6GP19
DE000HS6GP27	DE000HS6GP35	DE000HS6GP43	DE000HS6GP50	DE000HS6GP68	DE000HS6GP76
DE000HS6GP84	DE000HS6GP92	DE000HS6GPA2	DE000HS6GPB0	DE000HS6GPC8	DE000HS6GPD6
DE000HS6GPE4	DE000HS6GPF1	DE000HS6GPG9	DE000HS6GPH7	DE000HS6GPJ3	DE000HS6GPK1
DE000HS6GPL9	DE000HS6GPM7	DE000HS6GPN5	DE000HS6GPP0	DE000HS6GPQ8	DE000HS6GPR6
DE000HS6GPS4	DE000HS6GPT2	DE000HS6GPV8	DE000HS6GPW6	DE000HS6GPX4	DE000HS6GQ00
DE000HS6GQ18	DE000HS6GQ26	DE000HS6GQ34	DE000HS6GQ42	DE000HS6GQ59	DE000HS6GQ67
DE000HS6GQ75	DE000HS6GQ83	DE000HS6GQ91	DE000HS6GQA0	DE000HS6GQB8	DE000HS6GQC6
DE000HS6GQD4	DE000HS6GQE2	DE000HS6GQF9	DE000HS6GQG7	DE000HS6GQH5	DE000HS6GQJ1
DE000HS6GQK9	DE000HS6GQL7	DE000HS6GQM5	DE000HS6GQN3	DE000HS6GQP8	DE000HS6GQQ6
DE000HS6GQR4	DE000HS6GQS2	DE000HS6GQT0	DE000HS6GQU8	DE000HS6GQW4	DE000HS6GQX2
DE000HS6GQZ7	DE000HS6GR09	DE000HS6GR17	DE000HS6GR25	DE000HS6GR33	DE000HS6GR41
DE000HS6GRA8	DE000HS6S0R9	DE000HS6S0S7	DE000HS6S0T5	DE000HS6S0U3	DE000HS6S0V1
DE000HS6S0W9	DE000HS6S0X7	DE000HS6S0Y5	DE000HS6S0Z2	DE000HS6S118	DE000HS6S126
DE000HS6S134	DE000HS6S142	DE000HS6S159	DE000HS6S167	DE000HS6S175	DE000HS6S183
DE000HS6S191	DE000HS6S1A3	DE000HS6S1B1	DE000HS6S1C9	DE000HS6S1D7	DE000HS6S1E5
DE000HS6S1N6	DE000HS6S1P1	DE000HS6S1Q9	DE000HS6S1R7	DE000HS6S1S5	DE000HS6S1T3
DE000HS6S1U1	DE000HS6S1V9	DE000HS6S1W7	DE000HS6S1X5	DE000HS6S1Y3	DE000HS6S225
DE000HS6S233	DE000HS6S241	DE000HS6S258	DE000HS6S274	DE000HS6S282	DE000HS6S290
DE000HS6S2B9	DE000HS6S2C7	DE000HS6S2D5	DE000HS6S2E3	DE000HS6S2F0	DE000HS6S332
DE000HS6S340	DE000HS6S357	DE000HS6S365	DE000HS6S423	DE000HS6S4G4	DE000HS6S4M2
DE000HS6S4X9	DE000HS6S522	DE000HS6S5K3	DE000HS6S5N7	DE000HS6S5P2	DE000HS6S5R8
DE000HS6S5S6	DE000HS6S5T4	DE000HS6S5U2	DE000HS6S5V0	DE000HS6S5W8	DE000HS6S5X6
DE000HS6S5Y4	DE000HS6S5Z1	DE000HS6S605	DE000HS6S647	DE000HS6S662	DE000HS6S670
DE000HS6S688	DE000HS6S696	DE000HS6S6B0	DE000HS6S6C8	DE000HS6S6D6	DE000HS6S6E4
DE000HS6S6F1	DE000HS6S6G9	DE000HS6S6H7	DE000HS6S6J3	DE000HS6S6L9	DE000HS6S6M7
DE000HS6S6R6	DE000HS6S6S4	DE000HS6S6T2	DE000HS6S6U0	DE000HS6S6V8	DE000HS6S6W6
DE000HS6S6Y2	DE000HS6S704	DE000HS6S738	DE000HS6S761	DE000HS6S779	DE000HS6S787
DE000HS6S795	DE000HS6S7C6	DE000HS6S7D4	DE000HS6S7E2	DE000HS6S7F9	DE000HS6S7G7
DE000HS6S7H5	DE000HS6S7J1	DE000HS6S7K9	DE000HS6S7L7	DE000HS6S7M5	DE000HS6S7N3
DE000HS6S7P8	DE000HS6S7Q6	DE000HS6S7T0	DE000HS6S7Z7	DE000HS6S811	DE000HS6S829
DE000HS6S837	DE000HS6S845	DE000HS6S852	DE000HS6S860	DE000HS6S878	DE000HS6S894
DE000HS6S8A8	DE000HS6S8B6	DE000HS6S8G5	DE000HS6S8H3	DE000HS6S8K7	DE000HS6S8L5
DE000HS6S8M3	DE000HS6S8N1	DE000HS6S8P6	DE000HS6S8Q4	DE000HS6S8R2	DE000HS6S8S0
DE000HS75D73	DE000HS75D81	DE000HS75D99	DE000HS75DA8	DE000HS75DB6	DE000HS75DC4
DE000HS75DD2	DE000HS75DE0	DE000HS75DF7	DE000HS75DJ9	DE000HS75DK7	DE000HS75DL5
DE000HS75DM3	DE000HS75DN1	DE000HS75DP6	DE000HS75DQ4	DE000HS75DR2	DE000HS75DS0
DE000HS75DT8	DE000HS75DU6	DE000HS75DV4	DE000HS75DW2	DE000HS75DX0	DE000HS75DY8
DE000HS75DZ5	DE000HS75E07	DE000HS75E15	DE000HS75E23	DE000HS75E31	DE000HS75E49
DE000HS75E56	DE000HS75E64	DE000HS75E72	DE000HS75E80	DE000HS75E98	DE000HS75EA6
DE000HS75EB4	DE000HS75EC2	DE000HS75ED0	DE000HS75EE8	DE000HS75EF5	DE000HS75EG3
DE000HS75EH1	DE000HS75EJ7	DE000HS75EK5	DE000HS75EL3	DE000HS75EM1	DE000HS75EN9
DE000HS75EP4	DE000HS75EQ2	DE000HS75ER0	DE000HS75ES8	DE000HS75ET6	DE000HS75EU4
DE000HS75EV2	DE000HS75EW0	DE000HS75EX8	DE000HS75EY6	DE000HS75EZ3	DE000HS75F06
DE000HS75F14	DE000HS75F22	DE000HS75F30	DE000HS75G39	DE000HS75G47	DE000HS75G54
DE000HS75G62	DE000HS75G70	DE000HS75G88	DE000HS75GA1	DE000HS75GB9	DE000HS75GK0
DE000HS75GL8	DE000HS75GM6	DE000HS75GN4	DE000HS75GP9	DE000HS75GQ7	DE000HS75GR5
DE000HS75GS3	DE000HS75GT1	DE000HS75GU9	DE000HS75H12	DE000HS75H20	DE000HS75H95
DE000HS75HC5	DE000HS75HD3	DE000HS75HN2	DE000HS75HP7	DE000HS75HQ5	DE000HS75HR3
DE000HS75HS1	DE000HS75HT9	DE000HS75HU7	DE000HS75HV5	DE000HS75HW3	DE000HS75HX1
DE000HS75HY9	DE000HS75J44	DE000HS75J51	DE000HS75J69	DE000HS75J77	DE000HS75J85
DE000HS75J93	DE000HS75JA5	DE000HS75JB3	DE000HS75JC1	DE000HS75JD9	DE000HS75JE7
DE000HS75JF4	DE000HS75JG2	DE000HS75JH0	DE000HS75JJ6	DE000HS75JQ1	DE000HS75JR9
DE000HS75JS7	DE000HS75JT5	DE000HS75JU3	DE000HS75JV1	DE000HS75JW9	DE000HS75JX7
DE000HS75JY5	DE000HS75JZ2	DE000HS75K09	DE000HS75K17	DE000HS75K25	DE000HS75K33
DE000HS75K41	DE000HS75K58	DE000HS75K66	DE000HS75K74	DE000HS75K82	DE000HS75L24
DE000HS75L32	DE000HS75L40	DE000HS75L81	DE000HS75L99	DE000HS75LA1	DE000HS75LB9
DE000HS75LC7	DE000HS75LD5	DE000HS75LE3	DE000HS75LF0	DE000HS75LG8	DE000HS75LH6
DE000HS75LJ2	DE000HS75LX3	DE000HS75LZ8	DE000HS75M15	DE000HS75M23	DE000HS75M49
DE000HS75M80	DE000HS75M98	DE000HS75MA9	DE000HS75MC5	DE000HS75MD3	DE000HS75ME1
DE000HS75MF8	DE000HS75MJ0	DE000HS75MK8	DE000HS75ML6	DE000HS75MM4	DE000HS75MX1
DE000HS75MY9	DE000HS75MZ6	DE000HS75N06	DE000HS75N14	DE000HS75N22	DE000HS75N30
DE000HS75N48	DE000HS75N55	DE000HS75N63	DE000HS75N71	DE000HS75N89	DE000HS75N97
DE000HS75NA7	DE000HS75NB5	DE000HS75NC3	DE000HS75ND1	DE000HS75NE9	DE000HS75NF6
DE000HS75NG4	DE000HS75NL4	DE000HS75NM2	DE000HS75NN0	DE000HS75NP5	DE000HS75NQ3
DE000HS75NR1	DE000HS75P04	DE000HS75P12	DE000HS75P20	DE000HS75P38	DE000HS75P46

DE000HS75P53	DE000HS75P61	DE000HS75P79	DE000HS75P87	DE000HS75P95	DE000HS75PA2
DE000HS75PN5	DE000HS75PP0	DE000HS75PQ8	DE000HS75PR6	DE000HS75PS4	DE000HS75PT2
DE000HS75PU0	DE000HS75PV8	DE000HS75PW6	DE000HS75PX4	DE000HS75QF9	DE000HS75QM5
DE000HS75QU8	DE000HS75QV6	DE000HS75QW4	DE000HS75QX2	DE000HS75QY0	DE000HS75QZ7
DE000HS75R02	DE000HS75R10	DE000HS75R28	DE000HS75R36	DE000HS75R44	DE000HS75R51
DE000HS75R69	DE000HS75R77	DE000HS75R85	DE000HS75R93	DE000HS75RA8	DE000HS75RG5
DE000HS75RH3	DE000HS75RJ9	DE000HS75RK7	DE000HS75RL5	DE000HS75RM3	DE000HS75RN1
DE000HS75RP6	DE000HS75RQ4	DE000HS75S50	DE000HS75SN9	DE000HS75SV2	DE000HS75SW0
DE000HS75T26	DE000HS75T34	DE000HS75T42	DE000HS75T59	DE000HS75T91	DE000HS75TA4
DE000HS75TB2	DE000HS75TC0	DE000HS75TD8	DE000HS75TE6	DE000HS75TY4	DE000HS75TZ1
DE000HS75U07	DE000HS75U15	DE000HS75U23	DE000HS75U31	DE000HS75U49	DE000HS75U56
DE000HS75UB0	DE000HS75UH7	DE000HS75UJ3	DE000HS75UK1	DE000HS75UL9	DE000HS75UN5
DE000HS75UP0	DE000HS75UQ8	DE000HS75UX4	DE000HS75UY2	DE000HS75UZ9	DE000HS75V06
DE000HS75V14	DE000HS75V22	DE000HS75V30	DE000HS75VK9	DE000HS75VL7	DE000HS75VQ6
DE000HS75VR4	DE000HS75VS2	DE000HS75VT0	DE000HS75VU8	DE000HS75VV6	DE000HS75VW4
DE000HS75VX2	DE000HS75VY0	DE000HS75VZ7	DE000HS75W05	DE000HS75W13	DE000HS75W21
DE000HS75W39	DE000HS75W47	DE000HS75X46	DE000HS75X53	DE000HS75X61	DE000HS75X79
DE000HS75X87	DE000HS75X95	DE000HS75XA6	DE000HS75XB4	DE000HS75XC2	DE000HS75XD0
DE000HS75XE8	DE000HS75XF5	DE000HS75XG3	DE000HS75XH1	DE000HS75XJ7	DE000HS75XK5
DE000HS75XL3	DE000HS75XM1	DE000HS75XN9	DE000HS75XP4	DE000HS75XQ2	DE000HS75XR0
DE000HS75XS8	DE000HS75XT6	DE000HS75XU4	DE000HS75XV2	DE000HS75XW0	DE000HS75XX8
DE000HS75XY6	DE000HS75Y52	DE000HS75YB2	DE000HS75YC0	DE000HS75YD8	DE000HS75YE6
DE000HS75YF3	DE000HS75YP2	DE000HS75YQ0	DE000HS75YR8	DE000HS75YS6	DE000HS75YT4
DE000HS75YU2	DE000HS75YV0	DE000HS75YW8	DE000HS75YX6	DE000HS75Z28	DE000HS75Z36
DE000HS75Z44	DE000HS75Z51	DE000HS75Z69	DE000HS75Z77	DE000HS75Z85	DE000HS75Z93
DE000HS76038	DE000HS76046	DE000HS76061	DE000HS76079	DE000HS76087	DE000HS76095
DE000HS760A1	DE000HS760C7	DE000HS760D5	DE000HS760E3	DE000HS760F0	DE000HS760G8
DE000HS760H6	DE000HS760J2	DE000HS760K0	DE000HS760L8	DE000HS760M6	DE000HS760N4
DE000HS761C5	DE000HS761D3	DE000HS761E1	DE000HS761F8	DE000HS761G6	DE000HS761H4
DE000HS761S1	DE000HS761Y9	DE000HS761Z6	DE000HS76202	DE000HS76210	DE000HS76228
DE000HS76236	DE000HS76244	DE000HS76251	DE000HS76269	DE000HS76277	DE000HS76285
DE000HS76293	DE000HS762A7	DE000HS762D1	DE000HS762E9	DE000HS762F6	DE000HS762G4
DE000HS762H2	DE000HS762J8	DE000HS762N0	DE000HS762U5	DE000HS762V3	DE000HS76384
DE000HS76392	DE000HS763A5	DE000HS763B3	DE000HS763C1	DE000HS763D9	DE000HS763E7
DE000HS763N8	DE000HS763P3	DE000HS763Q1	DE000HS763R9	DE000HS763S7	DE000HS763T5
DE000HS763U3	DE000HS763V1	DE000HS763W9	DE000HS763X7	DE000HS763Y5	DE000HS763Z2
DE000HS76400	DE000HS76418	DE000HS76426	DE000HS76434	DE000HS76442	DE000HS76459
DE000HS76467	DE000HS76475	DE000HS76483	DE000HS76491	DE000HS764A3	DE000HS764B1
DE000HS76525	DE000HS76533	DE000HS76541	DE000HS76558	DE000HS76566	DE000HS76574
DE000HS76582	DE000HS76590	DE000HS765A0	DE000HS765L7	DE000HS765M5	DE000HS765N3
DE000HS765P8	DE000HS765Q6	DE000HS765R4	DE000HS766A8	DE000HS766E0	DE000HS766F7
DE000HS766G5	DE000HS766H3	DE000HS76798	DE000HS767A6	DE000HS767B4	DE000HS767C2
DE000HS767D0	DE000HS767E8	DE000HS767F5	DE000HS767G3	DE000HS767H1	DE000HS767J7
DE000HS767K5	DE000HS767L3	DE000HS767M1	DE000HS767N9	DE000HS767P4	DE000HS767Q2
DE000HS767R0	DE000HS767S8	DE000HS767T6	DE000HS767U4	DE000HS767W0	DE000HS768X6
DE000HS768Y4	DE000HS768Z1	DE000HS76905	DE000HS76913	DE000HS76921	DE000HS76954
DE000HS76962	DE000HS76970	DE000HS76988	DE000HS76996	DE000HS769A2	DE000HS769B0
DE000HS769C8	DE000HS769J3	DE000HS769P0	DE000HS76A18	DE000HS76A26	DE000HS76B17
DE000HS76B25	DE000HS76B33	DE000HS76B41	DE000HS76B58	DE000HS76B66	DE000HS76B74
DE000HS76B82	DE000HS76B90	DE000HS76BA0	DE000HS76BB8	DE000HS76BC6	DE000HS76BD4
DE000HS76BH5	DE000HS76BJ1	DE000HS76BK9	DE000HS76BN3	DE000HS76BP8	DE000HS76BQ6
DE000HS76BW4	DE000HS787A4	DE000HS787B2	DE000HS787C0	DE000HS787D8	DE000HS787E6
DE000HS787F3	DE000HS7BGY0	DE000HS7BGZ7	DE000HS7BH05	DE000HS7BH13	DE000HS7BH21
DE000HS7BH39	DE000HS7BH47	DE000HS7BH54	DE000HS7BH62	DE000HS7BH70	DE000HS7BH88
DE000HS7BH96	DE000HS7BHA8	DE000HS7BHB6	DE000HS7BHC4	DE000HS7BHD2	DE000HS7BHE0
DE000HS7BHF7	DE000HS7BHG5	DE000HS7BHH3	DE000HS7BHJ9	DE000HS7BHK7	DE000HS7BHL5
DE000HS7BHM3	DE000HS7BHN1	DE000HS7BHP6	DE000HS7BHQ4	DE000HS7BHR2	DE000HS7BHS0
DE000HS7BHT8	DE000HS7BHU6	DE000HS7BHV4	DE000HS7BHW2	DE000HS7BHX0	DE000HS7BHY8
DE000HS7BHZ5	DE000HS7BJ03	DE000HS7BJ11	DE000HS7BJR8	DE000HS7BK18	DE000HS7BK26
DE000HS7BK34	DE000HS7BK42	DE000HS7BK59	DE000HS7BK67	DE000HS7BK75	DE000HS7BK83
DE000HS7BK91	DE000HS7BKA2	DE000HS7BKB0	DE000HS7BKC8	DE000HS7BKD6	DE000HS7BKE4
DE000HS7BKF1	DE000HS7BKG9	DE000HS7BKH7	DE000HS7BKJ3	DE000HS7BKK1	DE000HS7FJS7
DE000HS7FJT5	DE000HS7FJU3	DE000HS7FJV1	DE000HS7FJW9	DE000HS7FJX7	DE000HS7FJY5
DE000HS7FJZ2	DE000HS7FM87	DE000HS7FM95	DE000HS7FMA9	DE000HS7FMB7	DE000HS7FMC5
DE000HS7FMD3	DE000HS7FME1	DE000HS7FMF8	DE000HS7FMG6	DE000HS7FMH4	DE000HS7FMJ0
DE000HS7FMK8	DE000HS7FML6	DE000HS7FMM4	DE000HS7FMN2	DE000HS7FMP7	DE000HS7FMQ5
DE000HS7FMR3	DE000HS7FMS1	DE000HS7FMT9	DE000HS7FMV5	DE000HS7FMX1	DE000HS7FMY9
DE000HS7FMZ6	DE000HS7FN03	DE000HS7FN11	DE000HS7FN29	DE000HS7FN37	DE000HS7FN45
DE000HS7FN52	DE000HS7FN60	DE000HS7FN78	DE000HS7FN86	DE000HS7FN94	DE000HS7FNA7
DE000HS7FNB5	DE000HS7FNC3	DE000HS7FND1	DE000HS7FNE9	DE000HS7FNF6	DE000HS7FNG4
DE000HS7FNH2	DE000HS7FNJ8	DE000HS7FNK6	DE000HS7FNL4	DE000HS7FNM2	DE000HS7FNN0
DE000HS7FNP5	DE000HS7FNQ3	DE000HS7FNR1	DE000HS7FNS9	DE000HS7FNT7	DE000HS7FNU5

DE000HS7FNV3	DE000HS7FNW1	DE000HS7FNX9	DE000HS7FNY7	DE000HS7FNZ4	DE000HS7FP01
DE000HS7FP19	DE000HS7FP27	DE000HS7FP35	DE000HS7FP43	DE000HS7FP50	DE000HS7FP68
DE000HS7FP76	DE000HS7FP84	DE000HS7FP92	DE000HS7FPA2	DE000HS7FPB0	DE000HS7FPC8
DE000HS7FPD6	DE000HS7FPE4	DE000HS7FPF1	DE000HS7FPG9	DE000HS7FPH7	DE000HS7FPJ3
DE000HS7FPK1	DE000HS7FPZ9	DE000HS7FQ00	DE000HS7FQ18	DE000HS7FQ26	DE000HS7FQ34
DE000HS7FQ42	DE000HS7FQ59	DE000HS7FQ67	DE000HS7FQ75	DE000HS7FQ83	DE000HS7FQN3
DE000HS7FQP8	DE000HS7FQQ6	DE000HS7FQR4	DE000HS7FQS2	DE000HS7FQY0	DE000HS7FQZ7
DE000HS7FR09	DE000HS7FR17	DE000HS7FR25	DE000HS7FR33	DE000HS7FR41	DE000HS7FRJ9
DE000HS7FRK7	DE000HS7FRQ4	DE000HS7FRV4	DE000HS7FS32	DE000HS7FS40	DE000HS7FS57
DE000HS7FS65	DE000HS7FS73	DE000HS7FS81	DE000HS7FS99	DE000HS7FST6	DE000HS7FSU4
DE000HS7FSV2	DE000HS7FSX8	DE000HS7FT07	DE000HS7FT31	DE000HS7FT49	DE000HS7FT56
DE000HS7FT64	DE000HS7FT72	DE000HS7FT80	DE000HS7FT98	DE000HS7FTA4	DE000HS7FTB2
DE000HS7FTC0	DE000HS7FTG1	DE000HS7FTH9	DE000HS7FTJ5	DE000HS7FTK3	DE000HS7FTL1
DE000HS7FTM9	DE000HS7FTN7	DE000HS7FTP2	DE000HS7FTQ0	DE000HS7FTR8	DE000HS7FTS6
DE000HS7FTT4	DE000HS7FTU2	DE000HS7FTV0	DE000HS7FTW8	DE000HS7FU12	DE000HS7FU46
DE000HS7FU53	DE000HS7FU61	DE000HS7FU79	DE000HS7FU95	DE000HS7FUE4	DE000HS7FUF1
DE000HS7FUJ3	DE000HS7FUQ8	DE000HS7FUR6	DE000HS7FUS4	DE000HS7FUT2	DE000HS7FUU0
DE000HS7FUV8	DE000HS7FUW6	DE000HS7FUX4	DE000HS7FV29	DE000HS7FV37	DE000HS7FVG7
DE000HS7FVH5	DE000HS7FVJ1	DE000HS7FVK9	DE000HS7FVL7	DE000HS7FVM5	DE000HS7FVN3
DE000HS7FVW4	DE000HS7FVX2	DE000HS7FVY0	DE000HS7FW02	DE000HS7FW10	DE000HS7FW28
DE000HS7FW36	DE000HS7FW51	DE000HS7FW85	DE000HS7FW93	DE000HS7FWA8	DE000HS7FWB6
DE000HS7FWC4	DE000HS7FWD2	DE000HS7FWE0	DE000HS7FWF7	DE000HS7FWG5	DE000HS7FWH3
DE000HS7FWJ9	DE000HS7FWK7	DE000HS7FWL5	DE000HS7FWM3	DE000HS7FWN1	DE000HS7FWP6
DE000HS7FWQ4	DE000HS7FWR2	DE000HS7FWS0	DE000HS7FWT8	DE000HS7FWW2	DE000HS7KVL7
DE000HS7KVM5	DE000HS7KVP8	DE000HS7KVT0	DE000HS7KVY0	DE000HS7KVZ7	DE000HS7KW05
DE000HS7KW54	DE000HS7KW70	DE000HS7KW88	DE000HS7KW96	DE000HS7KWA8	DE000HS7KWB6
DE000HS7KWC4	DE000HS7KWD2	DE000HS7KWG5	DE000HS7KWH3	DE000HS7VZW2	DE000HS7VZZ5
DE000HS7W001	DE000HS7W0A8	DE000HS7W0B6	DE000HS7W0C4	DE000HS7W0D2	DE000HS7W0E0
DE000HS7W0F7	DE000HS7W0G5	DE000HS7W0H3	DE000HS7W0J9	DE000HS7W0T8	DE000HS7W0U6
DE000HS7W0V4	DE000HS7W0Z5	DE000HS7W100	DE000HS7W118	DE000HS7W126	DE000HS7W134
DE000HS7W142	DE000HS7W159	DE000HS7W167	DE000HS7W175	DE000HS7W183	DE000HS7W191
DE000HS7W1A6	DE000HS7W1B4	DE000HS7W1D0	DE000HS7W1E8	DE000HS7W1F5	DE000HS7W1G3
DE000HS7W1H1	DE000HS7W1J7	DE000HS7W1K5	DE000HS7W1M1	DE000HS7W1N9	DE000HS7W1P4
DE000HS7W1Q2	DE000HS7W1S8	DE000HS7W1T6	DE000HS7W1U4	DE000HS7W1V2	DE000HS7W1W0
DE000HS7W1X8	DE000HS7W1Y6	DE000HS7W1Z3	DE000HS7W209	DE000HS7W217	DE000HS7W225
DE000HS7W233	DE000HS7W241	DE000HS7W258	DE000HS7W266	DE000HS7W274	DE000HS7W282
DE000HS7W290	DE000HS7W2A4	DE000HS7W2B2	DE000HS7W2H9	DE000HS7W2J5	DE000HS7W2K3
DE000HS7W2L1	DE000HS7W2M9	DE000HS7W2N7	DE000HS7W2P2	DE000HS7W2Q0	DE000HS7W2R8
DE000HS7W2S6	DE000HS7W2T4	DE000HS7W2U2	DE000HS7W2V0	DE000HS7W2W8	DE000HS7W308
DE000HS7W316	DE000HS7W324	DE000HS7W332	DE000HS7W340	DE000HS7W373	DE000HS7W381
DE000HS7W399	DE000HS7W3A2	DE000HS7W3B0	DE000HS7W3C8	DE000HS7W3D6	DE000HS7W3E4
DE000HS7W3F1	DE000HS7W3G9	DE000HS7W3L9	DE000HS7W3T2	DE000HS7W3U0	DE000HS7W3V8
DE000HS7W3W6	DE000HS7W3X4	DE000HS7W3Y2	DE000HS7W3Z9	DE000HS7W456	DE000HS7W464
DE000HS7W472	DE000HS7W498	DE000HS7W4A0	DE000HS7W4L7	DE000HS7W4M5	DE000HS7W4N3
DE000HS7W4P8	DE000HS7W4Q6	DE000HS7W4R4	DE000HS7W4S2	DE000HS7W4T0	DE000HS7W4U8
DE000HS7W4V6	DE000HS7W4Y0	DE000HS7W4Z7	DE000HS7W506	DE000HS7W514	DE000HS7W522
DE000HS7W530	DE000HS7W548	DE000HS7W563	DE000HS7W571	DE000HS7W589	DE000HS7W597
DE000HS7W5A7	DE000HS7W5B5	DE000HS7W5C3	DE000HS7W5D1	DE000HS7W5E9	DE000HS7W5F6
DE000HS7W5G4	DE000HS7W5H2	DE000HS7W5K6	DE000HS7W5N0	DE000HS7W5P5	DE000HS7W5Q3
DE000HS7W5R1	DE000HS7W5S9	DE000HS7W5T7	DE000HS7W5V3	DE000HS81Y05	DE000HS81Y39
DE000HS81Y47	DE000HS81YA2	DE000HS81YL9	DE000HS81YM7	DE000HS81YN5	DE000HS81YP0
DE000HS81YQ8	DE000HS81Z04	DE000HS81Z12	DE000HS81Z20	DE000HS81Z38	DE000HS81Z46
DE000HS81Z53	DE000HS81Z79	DE000HS81Z87	DE000HS81ZM4	DE000HS81ZN2	DE000HS82036
DE000HS820E5	DE000HS820N6	DE000HS820P1	DE000HS82101	DE000HS82119	DE000HS82127
DE000HS821K0	DE000HS821L8	DE000HS821M6	DE000HS821N4	DE000HS821P9	DE000HS821S3
DE000HS821T1	DE000HS821U9	DE000HS821V7	DE000HS821Y1	DE000HS822P7	DE000HS822Q5
DE000HS822R3	DE000HS822S1	DE000HS822T9	DE000HS822U7	DE000HS822V5	DE000HS822W3
DE000HS822X1	DE000HS822Y9	DE000HS823M2	DE000HS823R1	DE000HS823S9	DE000HS823T7
DE000HS823U5	DE000HS823V3	DE000HS823W1	DE000HS823Y7	DE000HS823Z4	DE000HS82408
DE000HS82416	DE000HS82424	DE000HS82432	DE000HS82440	DE000HS82457	DE000HS82465
DE000HS82473	DE000HS82481	DE000HS82499	DE000HS824H0	DE000HS824J6	DE000HS824K4
DE000HS824L2	DE000HS824M0	DE000HS824P3	DE000HS824R9	DE000HS824U3	DE000HS824W9
DE000HS8FXH9	DE000HS8FXJ5	DE000HS8FXK3	DE000HS8FXL1	DE000HS8FXM9	DE000HS8FXN7
DE000HS8FXP2	DE000HS8FXQ0	DE000HS8FXR8	DE000HS8FXS6	DE000HS8FXT4	DE000HS8FXU2
DE000HS8FXV0	DE000HS8FXW8	DE000HS8FXX6	DE000HS8FXY4	DE000HS8FY25	DE000HS8FY33
DE000HS8FY41	DE000HS8FZ08	DE000HS8FZ16	DE000HS8FZ24	DE000HS8FZ32	DE000HS8FZ40
DE000HS8FZ57	DE000HS8FZ65	DE000HS8FZ73	DE000HS8FZ81	DE000HS8FZ99	DE000HS8FZA9
DE000HS8FZY9	DE000HS8FZZ6	DE000HS8G002	DE000HS8G010	DE000HS8G036	DE000HS8G044
DE000HS8G051	DE000HS8G069	DE000HS8G077	DE000HS8G085	DE000HS8G093	DE000HS8G0A7
DE000HS8G0B5	DE000HS8G0M2	DE000HS8G291	DE000HS8G2A3	DE000HS8G2H8	DE000HS8G2K2
DE000HS8G2L0	DE000HS8G2M8	DE000HS8G2N6	DE000HS8G2P1	DE000HS8G2Q9	DE000HS8G2R7

DE000HS8G2S5	DE000HS8G2T3	DE000HS8G2U1	DE000HS8G2V9	DE000HS8G2W7	DE000HS8G2X5
DE000HS8G2Y3	DE000HS8G2Z0	DE000HS8G309	DE000HS8G317	DE000HS8G325	DE000HS8G333
DE000HS8G341	DE000HS8G358	DE000HS8G366	DE000HS8G374	DE000HS8G382	DE000HS8G390
DE000HS8G3A1	DE000HS8G3B9	DE000HS8G4C5	DE000HS8G4D3	DE000HS8G4E1	DE000HS8G4F8
DE000HS8G4G6	DE000HS8G4H4	DE000HS8G4J0	DE000HS8G4K8	DE000HS8G5C2	DE000HS8G5F5
DE000HS8G5G3	DE000HS8G5L3	DE000HS8G5N9	DE000HS8G5P4	DE000HS8G5Q2	DE000HS8G5R0
DE000HS8G5S8	DE000HS8G5T6	DE000HS8G5U4	DE000HS8G5V2	DE000HS8G606	DE000HS8G648
DE000HS8G6M9	DE000HS8G6S6	DE000HS8G705	DE000HS8G713	DE000HS8G721	DE000HS8G8E2
DE000HS8G8F9	DE000HS8G8G7	DE000HS8G8H5	DE000HS8G9C4	DE000HS8G9D2	DE000HS8G9M3
DE000HS8GA89	DE000HS8GAA0	DE000HS8GAB8	DE000HS8GAG7	DE000HS8GAH5	DE000HS8GAJ1
DE000HS8GAT0	DE000HS8GAU8	DE000HS8GAV6	DE000HS8GAW4	DE000HS8GAX2	DE000HS8GAY0
DE000HS8GBS0	DE000HS8GBT8	DE000HS8GBU6	DE000HS8GBV4	DE000HS8GBW2	DE000HS8GCA6
DE000HS8GCB4	DE000HS8GDK3	DE000HS8GDL1	DE000HS8GDM9	DE000HS8GDN7	DE000HS8GDP2
DE000HS8GDQ0	DE000HS8GDR8	DE000HS8GDS6	DE000HS8GDT4	DE000HS8GGP5	DE000HS8GGQ3
DE000HS8GGS9	DE000HS8GGT7	DE000HS8GGU5	DE000HS8GGV3	DE000HS8GGW1	DE000HS8GGY7
DE000HS8GGZ4	DE000HS8GH09	DE000HS8GH17	DE000HS8GH25	DE000HS8GH33	DE000HS8GH41
DE000HS8GH74	DE000HS8GH90	DE000HS8GHA5	DE000HS8GHB3	DE000HS8GHF4	DE000HS8GHG2
DE000HS8GHH0	DE000HS8GHJ6	DE000HS8GHK4	DE000HS8GHL2	DE000HS8GHM0	DE000HS8GHN8
DE000HS8GHP3	DE000HS8GHQ1	DE000HS8GHR9	DE000HS8GHS7	DE000HS8GHT5	DE000HS8GHU3
DE000HS8GHV1	DE000HS8GHW9	DE000HS8GHX7	DE000HS8GHY5	DE000HS8GHZ2	DE000HS8GJ07
DE000HS8GJ15	DE000HS8GJ23	DE000HS8GJ31	DE000HS8GJ49	DE000HS8GJ56	DE000HS8GJ64
DE000HS8GJ72	DE000HS8GJ80	DE000HS8GJ98	DE000HS8GJA1	DE000HS8GJB9	DE000HS8GJC7
DE000HS8GJD5	DE000HS8GJE3	DE000HS8GJF0	DE000HS8GJG8	DE000HS8GJH6	DE000HS8GJJ2
DE000HS8GJK0	DE000HS8GJL8	DE000HS8GJM6	DE000HS8GJN4	DE000HS8GJP9	DE000HS8GJQ7
DE000HS8GJR5	DE000HS8GJS3	DE000HS8GJT1	DE000HS8GJU9	DE000HS8GJV7	DE000HS8GJW5
DE000HS8GJX3	DE000HS8GJY1	DE000HS8GJZ8	DE000HS8GK04	DE000HS8GK12	DE000HS8GK20
DE000HS8GK38	DE000HS8GK46	DE000HS8GK53	DE000HS8GK61	DE000HS8GK79	DE000HS8GK87
DE000HS8GK95	DE000HS8GKA9	DE000HS8GKB7	DE000HS8GKC5	DE000HS8GKD3	DE000HS8GKE1
DE000HS8GKF8	DE000HS8GKG6	DE000HS8GKH4	DE000HS8GKQ5	DE000HS8GKR3	DE000HS8GKS1
DE000HS8GKZ6	DE000HS8GNF2	DE000HS8GNG0	DE000HS8GNH8	DE000HS8GNJ4	DE000HS8GNK2
DE000HS8GNL0	DE000HS8GNM8	DE000HS8GNN6	DE000HS8GNP1	DE000HS8GNQ9	DE000HS8GNR7
DE000HS8GNS5	DE000HS8GNT3	DE000HS8GNU1	DE000HS8GNV9	DE000HS8GNW7	DE000HS8GNX5
DE000HS8GNY3	DE000HS8GNZ0	DE000HS8GP09	DE000HS8GP17	DE000HS8GPE0	DE000HS8GPJ9
DE000HS8GPK7	DE000HS8GR31	DE000HS8GR49	DE000HS8GR56	DE000HS8GR64	DE000HS8GR72
DE000HS8GR80	DE000HS8GR98	DE000HS8GRA4	DE000HS8GRB2	DE000HS8GRC0	DE000HS8GRD8
DE000HS8GRE6	DE000HS8GRF3	DE000HS8GRQ0	DE000HS8GRR8	DE000HS8GRS6	DE000HS8GRT4
DE000HS8GS14	DE000HS8GSH7	DE000HS8GSJ3	DE000HS8GSK1	DE000HS8GSL9	DE000HS8GSM7
DE000HS8GSN5	DE000HS8GSP0	DE000HS8GSQ8	DE000HS8GSR6	DE000HS8GSS4	DE000HS8GST2
DE000HS8GT05	DE000HS8GTC6	DE000HS8GTD4	DE000HS8GTE2	DE000HS8GTG7	DE000HS8GTH5
DE000HS8GTR4	DE000HS8GX17	DE000HS8GX25	DE000HS8GX33	DE000HS8GX41	DE000HS8GX58
DE000HS8GX66	DE000HS8GX74	DE000HS8GX82	DE000HS8GX90	DE000HS8GXA2	DE000HS8GXB0
DE000HS8GXC8	DE000HS8GXD6	DE000HS8GXE4	DE000HS8GXF1	DE000HS8GXG9	DE000HS8GXH7
DE000HS8GXJ3	DE000HS8GXK1	DE000HS8GXL9	DE000HS8GXM7	DE000HS8GXN5	DE000HS8GXP0
DE000HS8GXQ8	DE000HS8GXR6	DE000HS8GXS4	DE000HS8GXT2	DE000HS8GXU0	DE000HS8GXV8
DE000HS8GXW6	DE000HS8GXX4	DE000HS8GXY2	DE000HS8GXZ9	DE000HS8GY08	DE000HS8GY16
DE000HS8GY24	DE000HS8GY32	DE000HS8GY40	DE000HS8GY57	DE000HS8GY65	DE000HS8GY73
DE000HS8GY81	DE000HS8GY99	DE000HS8GYA0	DE000HS8GYB8	DE000HS8GYC6	DE000HS8GYD4
DE000HS8GYE2	DE000HS8GYF9	DE000HS8GZ31	DE000HS8GZ49	DE000HS8GZ56	DE000HS8GZ64
DE000HS8GZ72	DE000HS8GZ80	DE000HS8GZ98	DE000HS8GZA7	DE000HS8GZB5	DE000HS8GZC3
DE000HS8GZD1	DE000HS8GZE9	DE000HS8GZF6	DE000HS8GZW1	DE000HS8GZX9	DE000HS8GZY7
DE000HS8GZZ4	DE000HS8H000	DE000HS8H0X8	DE000HS8H0Y6	DE000HS8H0Z3	DE000HS8H117
DE000HS8H133	DE000HS8H141	DE000HS8H158	DE000HS8H166	DE000HS8H174	DE000HS8H182
DE000HS8H190	DE000HS8H1A4	DE000HS8H1B2	DE000HS8H1C0	DE000HS8H1D8	DE000HS8H1E6
DE000HS8H1G1	DE000HS8H2C8	DE000HS8H2D6	DE000HS8H2E4	DE000HS8H2F1	DE000HS8H2G9
DE000HS8H2H7	DE000HS8H2J3	DE000HS8H2K1	DE000HS8H2L9	DE000HS8H2M7	DE000HS8H2N5
DE000HS8H2P0	DE000HS8H2Q8	DE000HS8H2R6	DE000HS8H2S4	DE000HS8H2T2	DE000HS8H2U0
DE000HS8H2V8	DE000HS8H2W6	DE000HS8H2X4	DE000HS8H2Y2	DE000HS8H2Z9	DE000HS8H307
DE000HS8H315	DE000HS8H398	DE000HS8H3B8	DE000HS8H3C6	DE000HS8H3U8	DE000HS8H3V6
DE000HS8H3W4	DE000HS8H3X2	DE000HS8H3Y0	DE000HS8H3Z7	DE000HS8H406	DE000HS8H414
DE000HS8H422	DE000HS8H430	DE000HS8H448	DE000HS8H455	DE000HS8H463	DE000HS8H471
DE000HS8H4T8	DE000HS8LXK1	DE000HS8LXX4	DE000HS8LXY2	DE000HS8LY92	DE000HS8LYA0
DE000HS8LYB8	DE000HS8LZ00	DE000HS8LZ18	DE000HS8LZ26	DE000HS8LZ34	DE000HS8LZ42
DE000HS8LZ59	DE000HS8LZ67	DE000HS8LZ75	DE000HS8LZ83	DE000HS8LZ91	DE000HS8LZA7
DE000HS8LZB5	DE000HS8LZC3	DE000HS8LZD1	DE000HS8LZE9	DE000HS8LZF6	DE000HS8LZG4
DE000HS8LZH2	DE000HS8LZJ8	DE000HS8LZK6	DE000HS8LZL4	DE000HS8M0A9	DE000HS8M0B7
DE000HS8M0C5	DE000HS8M0D3	DE000HS8M0E1	DE000HS8M0F8	DE000HS8M0G6	DE000HS8M0H4
DE000HS8M0J0	DE000HS8M0K8	DE000HS8M0L6	DE000HS8M0M4	DE000HS8M0N2	DE000HS8M133
DE000HS8M1N0	DE000HS8M1P5	DE000HS8M1Y7	DE000HS8M2E7	DE000HS8M2F4	DE000HS8M2K4
DE000HS8M364	DE000HS8M3B1	DE000HS8M3L0	DE000HS8M3T3	DE000HS8M3U1	DE000HS8M3V9
DE000HS8M3W7	DE000HS8M3X5	DE000HS8M448	DE000HS8M5L5	DE000HS8M5P6	DE000HS8M5Z5
DE000HS8M612	DE000HS8M6U4	DE000HS8M6W0	DE000HS8M6X8	DE000HS8M6Y6	DE000HS8M6Z3

DE000HS8M703	DE000HS8M711	DE000HS8M729	DE000HS8M737	DE000HS8M745	DE000HS8M752
DE000HS8M760	DE000HS8M778	DE000HS8M786	DE000HS8M794	DE000HS8M7A4	DE000HS8M7B2
DE000HS8M7C0	DE000HS8M7D8	DE000HS8M7E6	DE000HS8M7F3	DE000HS8M7G1	DE000HS8M7H9
DE000HS8M7J5	DE000HS8M7K3	DE000HS8M7L1	DE000HS8M7M9	DE000HS8M7P2	DE000HS8M7Q0
DE000HS8M7X6	DE000HS8M810	DE000HS8M8D6	DE000HS8M8E4	DE000HS8M8F1	DE000HS8M8G9
DE000HS8M8R6	DE000HS8M8Y2	DE000HS8M8Z9	DE000HS8M992	DE000HS8M9D4	DE000HS8M9J1
DE000HS8M9K9	DE000HS8M9L7	DE000HS8M9S2	DE000HS8M9T0	DE000HS8MA81	DE000HS8MA99
DE000HS8MAF7	DE000HS8MAM3	DE000HS8MAN1	DE000HS8MAP6	DE000HS8X0S8	DE000HS8X0V2
DE000HS8X0W0	DE000HS8X130	DE000HS8X148	DE000HS8X155	DE000HS8X163	DE000HS8X171
DE000HS8X1J5	DE000HS8X1U2	DE000HS8X247	DE000HS8Y2A1	DE000HS8Y2B9	DE000HS8Y2C7
DE000HS8Y2E3	DE000HS8Y2H6	DE000HS8Y2J2	DE000HS8Y2K0	DE000HS8Y2L8	DE000HS8Y2M6
DE000HS8Y2P9	DE000HS8Y2T1	DE000HS8Y2Z8	DE000HS8Y344	DE000HS8Y3G6	DE000HS8Y3H4
DE000HS8Y3J0	DE000HS8Y3K8	DE000HS8Y3L6	DE000HS8Y3P7	DE000HS8Y3S1	DE000HS8Y3V5
DE000HS8Y3Y9	DE000HS8Y419	DE000HS8Y427	DE000HS8Y435	DE000HS8Y476	DE000HS8Y4A7
DE000HS8Y4F6	DE000HS8Y4L4	DE000HS8Y4M2	DE000HS8Y4U5	DE000HS8Y4V3	DE000HS8Y4W1
DE000HS8Y4X9	DE000HS8Y4Y7	DE000HS8Y518	DE000HS8Y575	DE000HS8Y5K3	DE000HS8Y5N7
DE000HS8Y5W8	DE000HS8Y5X6	DE000HS8Y5Y4	DE000HS8Y609	DE000HS8Y617	DE000HS8Y633
DE000HS8Y641	DE000HS8Y666	DE000HS8Y690	DE000HS8Y6A2	DE000HS8Y6C8	DE000HS8Y6F1
DE000HS8Y7D4	DE000HS8Y7E2	DE000HS8Y7F9	DE000HS8Y7G7	DE000HS8Y7H5	DE000HS8Y7J1
DE000HS8Y7K9	DE000HS8Y7S2	DE000HS8Y7V6	DE000HS8Y898	DE000HS8Y8C4	DE000HS8Y8H3
DE000HS8Y8L5	DE000HS8Y8R2	DE000HS8Y8U6	DE000HS8Y8V4	DE000HS8Y8Z5	DE000HS8Y930
DE000HS8Y955	DE000HS8Y9H1	DE000HS8Y9J7	DE000HS8Y9K5	DE000HS8Y9L3	DE000HS8Y9M1
DE000HS8Y9X8	DE000HS8Y9Y6	DE000HS8Y9Z3	DE000HS8YA04	DE000HS8YA46	DE000HS8YA53
DE000HS8YA61	DE000HS8YAC9	DE000HS8YAD7	DE000HS8YAE5	DE000HS8YAJ4	DE000HS8YAK2
DE000HS8YHH3	DE000HS8YJ54	DE000HS8YJ62	DE000HS8YJ88	DE000HS8YJ96	DE000HS8YJL1
DE000HS8YJR8	DE000HS8YJS6	DE000HS8YJU2	DE000HS8YJV0	DE000HS8YJX6	DE000HS8YK02
DE000HS8YK93	DE000HS8YKA2	DE000HS8YKB0	DE000HS8YKM7	DE000HS8YKN5	DE000HS8YKQ8
DE000HS8YKR6	DE000HS8YL68	DE000HS8YL76	DE000HS8YL84	DE000HS8YL92	DE000HS8YLA0
DE000HS8YLB8	DE000HS8YLC6	DE000HS8YLL7	DE000HS8YLN3	DE000HS8YLQ6	DE000HS8YLU8
DE000HS8YM34	DE000HS8YM42	DE000HS8YM59	DE000HS8YMS0	DE000HS8YMZ5	DE000HS8YN09
DE000HS8YN17	DE000HS8YN82	DE000HS96SZ9	DE000HS96T54	DE000HS96T62	DE000HS96T70
DE000HS96T96	DE000HS96TA0	DE000HS96TB8	DE000HS96TC6	DE000HS96TD4	DE000HS96TE2
DE000HS96TF9	DE000HS96TG7	DE000HS96TH5	DE000HS96TJ1	DE000HS96TK9	DE000HS96TL7
DE000HS96TM5	DE000HS96TN3	DE000HS96TP8	DE000HS96TQ6	DE000HS96TR4	DE000HS96TV6
DE000HS96TW4	DE000HS96TX2	DE000HS96TY0	DE000HS96TZ7	DE000HS96U28	DE000HS96U36
DE000HS96U44	DE000HS96U51	DE000HS96U69	DE000HS96U77	DE000HS96U85	DE000HS96U93
DE000HS96UA8	DE000HS96UB6	DE000HS96UC4	DE000HS96UD2	DE000HS96UQ4	DE000HS96UR2
DE000HS96US0	DE000HS96UT8	DE000HS96UU6	DE000HS96UV4	DE000HS96UW2	DE000HS96UX0
DE000HS96UY8	DE000HS96UZ5	DE000HS96V01	DE000HS96V19	DE000HS96V27	DE000HS96V35
DE000HS96V43	DE000HS96V50	DE000HS96V68	DE000HS96V76	DE000HS96VD0	DE000HS96VE8
DE000HS96VF5	DE000HS96VG3	DE000HS96VH1	DE000HS96VJ7	DE000HS96VK5	DE000HS96VQ2
DE000HS96VR0	DE000HS96VS8	DE000HS96VT6	DE000HS96VV2	DE000HS96VW0	DE000HS96VY6
DE000HS96W59	DE000HS96W67	DE000HS96W75	DE000HS96W83	DE000HS96WB2	DE000HS96WF3
DE000HS96WG1	DE000HS96WH9	DE000HS96WM9	DE000HS96WN7	DE000HS96WP2	DE000HS96WQ0
DE000HS96WR8	DE000HS96WS6	DE000HS96WT4	DE000HS96WU2	DE000HS96XC8	DE000HS96XD6
DE000HS96XE4	DE000HS96XF1	DE000HS96XL9	DE000HS96XM7	DE000HS96XN5	DE000HS96XP0
DE000HS96XS4	DE000HS96XT2	DE000HS96XY2	DE000HS99Q96	DE000HS99QA0	DE000HS99R12
DE000HS99R38	DE000HS99R53	DE000HS99R61	DE000HS99R87	DE000HS99R95	DE000HS99RA8
DE000HS99RB6	DE000HS99RF7	DE000HS99RL5	DE000HS99RP6	DE000HS99RS0	DE000HS99RT8
DE000HS99S29	DE000HS9BKH3	DE000HS9BKJ9	DE000HS9BKK7	DE000HS9BKP6	DE000HS9BKT8
DE000HS9BKU6	DE000HS9BKW2	DE000HS9BKY8	DE000HS9BL07	DE000HS9BL15	DE000HS9BLU4
DE000HS9BM22	DE000HS9BM30	DE000HS9BM48	DE000HS9BM55	DE000HS9BM63	DE000HS9BM71
DE000HS9BM89	DE000HS9BM97	DE000HS9BMA4	DE000HS9BMB2	DE000HS9BMC0	DE000HS9BMD8
DE000HS9BME6	DE000HS9BMF3	DE000HS9BMG1	DE000HS9BMH9	DE000HS9BMJ5	DE000HS9BMK3
DE000HS9BML1	DE000HS9BMM9	DE000HS9BMN7	DE000HS9BMP2	DE000HS9BMQ0	DE000HS9BMR8
DE000HS9BMT4	DE000HS9BMU2	DE000HS9BMV0	DE000HS9BN96	DE000HS9BNA2	DE000HS9BNB0
DE000HS9BNC8	DE000HS9BND6	DE000HS9BNE4	DE000HS9BNH7	DE000HS9BNJ3	DE000HS9BNK1
DE000HS9BNL9	DE000HS9BNQ8	DE000HS9BNT2	DE000HS9BNU0	DE000HS9BNV8	DE000HS9BNW6
DE000HS9BNX4	DE000HS9BP11	DE000HS9BP60	DE000HS9BP94	DE000HS9BPA7	DE000HS9BPW1
DE000HS9BPZ4	DE000HS9BQ02	DE000HS9BQ10	DE000HS9BQ28	DE000HS9BQ36	DE000HS9BQ44
DE000HS9BQ51	DE000HS9BQ69	DE000HS9BQ77	DE000HS9BQ85	DE000HS9BQ93	DE000HS9BQA5
DE000HS9BQB3	DE000HS9BQC1	DE000HS9BQD9	DE000HS9BQE7	DE000HS9BQF4	DE000HS9BQG2
DE000HS9BQH0	DE000HS9BQK4	DE000HS9BQL2	DE000HS9BQT5	DE000HS9BQU3	DE000HS9BQX7
DE000HS9BR50	DE000HS9DNZ5	DE000HS9DP35	DE000HS9DP43	DE000HS9DP50	DE000HS9DP68
DE000HS9DP76	DE000HS9DPC9	DE000HS9DPD7	DE000HS9DPE5	DE000HS9DPF2	DE000HS9DPG0
DE000HS9DPH8	DE000HS9KGY7	DE000HS9KGZ4	DE000HS9KH44	DE000HS9KH77	DE000HS9KHD9
DE000HS9KHE7	DE000HS9KHF4	DE000HS9KHG2	DE000HS9KHH0	DE000HS9KHJ6	DE000HS9KHK4
DE000HS9KHL2	DE000HS9KHM0	DE000HS9KHY5	DE000HS9KHZ2	DE000HS9KJ26	DE000HS9KJ34
DE000HS9KJ42	DE000HS9KJC7	DE000HS9KJD5	DE000HS9KJE3	DE000HS9KJF0	DE000HS9KJG8
DE000HS9KJH6	DE000HS9KJJ2	DE000HS9KJK0	DE000HS9KJS3	DE000HS9KJT1	DE000HS9KJU9
DE000HS9KJW5	DE000HS9KJX3	DE000HS9KJY1	DE000HS9KK23	DE000HS9KK31	DE000HS9KK49
DE000HS9KKE1	DE000HS9KKF8	DE000HS9KKG6	DE000HS9KKL6	DE000HS9KKM4	DE000HS9KKN2

DE000HS9KKU7	DE000HS9KKV5	DE000HS9KKZ6	DE000HS9KL30	DE000HS9KL63	DE000HS9V1X7
DE000HS9V1Y5	DE000HS9V1Z2	DE000HS9V207	DE000HS9V215	DE000HS9V223	DE000HS9V231
DE000HS9V249	DE000HS9V2Z0	DE000HS9V322	DE000HS9V330	DE000HS9V348	DE000HS9V355
DE000HS9V363	DE000HS9V371	DE000HS9V389	DE000HS9V397	DE000HS9V3A1	DE000HS9V3B9
DE000HS9V3C7	DE000HS9V3D5	DE000HS9V3E3	DE000HS9V3F0	DE000HS9V3G8	DE000HS9V3H6
DE000HS9V3J2	DE000HS9V3K0	DE000HS9V3L8	DE000HS9V3M6	DE000HS9V3N4	DE000HS9V3P9
DE000HS9V3Q7	DE000HS9V3V7	DE000HS9V3W5	DE000HS9V3X3	DE000HS9V3Y1	DE000HS9V3Z8
DE000HS9V405	DE000HS9V413	DE000HS9V421	DE000HS9V439	DE000HS9V447	DE000HS9V454
DE000HS9V462	DE000HS9V470	DE000HS9V488	DE000HS9V496	DE000HS9V4A9	DE000HS9V4B7
DE000HS9V4C5	DE000HS9V4D3	DE000HS9V4E1	DE000HS9V4F8	DE000HS9V4G6	DE000HS9V4H4
DE000HS9V4J0	DE000HS9V4K8	DE000HS9V4L6	DE000HS9V4M4	DE000HS9V4N2	DE000HS9V4P7
DE000HS9V4Q5	DE000HS9V4R3	DE000HS9V4S1	DE000HS9V4T9	DE000HS9V4U7	DE000HS9V4V5
DE000HS9V4W3	DE000HS9V4X1	DE000HS9V4Y9	DE000HS9V4Z6	DE000HS9V504	DE000HS9V512
DE000HS9V520	DE000HS9V546	DE000HS9V587	DE000HS9V595	DE000HS9V5D0	DE000HS9V5E8
DE000HS9V5F5	DE000HS9V5G3	DE000HS9V5H1	DE000HS9V5J7	DE000HS9V5K5	DE000HS9V5L3
DE000HS9V5M1	DE000HS9V5N9	DE000HS9V5P4	DE000HS9V5Q2	DE000HS9V5R0	DE000HS9V5S8
DE000HS9V5T6	DE000HS9V5U4	DE000HS9V5V2	DE000HS9V5W0	DE000HS9V5X8	DE000HS9V6K3
DE000HS9V6L1	DE000HS9V6M9	DE000HS9V6N7	DE000HS9V6P2	DE000HS9V6Q0	DE000HS9V6R8
DE000HS9V6S6	DE000HS9V6T4	DE000HS9V6U2	DE000HS9V6V0	DE000HS9V6W8	DE000HS9V6X6
DE000HS9V6Y4	DE000HS9V6Z1	DE000HS9V751	DE000HS9V7P0	DE000HS9V7Q8	DE000HS9V7R6
DE000HS9V7S4	DE000HS9V7T2	DE000HS9V7U0	DE000HS9V7V8	DE000HS9V7W6	DE000HS9V7X4
DE000HS9V7Y2	DE000HS9V7Z9	DE000HS9V801	DE000HS9V819	DE000HS9V827	DE000HS9V835
DE000HS9V843	DE000HS9V850	DE000HS9V868	DE000HS9V876	DE000HS9V884	DE000HS9V892
DE000HS9V8A0	DE000HS9V8B8	DE000HS9V8C6	DE000HS9V8D4	DE000HS9V8E2	DE000HS9V8F9
DE000HS9V8G7	DE000HS9V8H5	DE000HS9V8J1	DE000HS9V8K9	DE000HS9V8L7	DE000HS9V8M5
DE000HS9V8N3	DE000HS9V8P8	DE000HS9V8Q6	DE000HS9V8R4	DE000HS9V8S2	DE000HS9V8T0
DE000HS9V8U8	DE000HS9V8V6	DE000HS9V8W4	DE000HS9V8X2	DE000HS9V8Y0	DE000HS9V8Z7
DE000HS9V934	DE000HS9VB13	DE000HS9VB21	DE000HS9VB39	DE000HS9VB47	DE000HS9VB54
DE000HS9VB62	DE000HS9VB70	DE000HS9VB88	DE000HS9VB96	DE000HS9VBA5	DE000HS9VBB3
DE000HS9VBC1	DE000HS9VBD9	DE000HS9VBE7	DE000HS9VBF4	DE000HS9VBG2	DE000HS9VBH0
DE000HS9VBJ6	DE000HS9VBK4	DE000HS9VBL2	DE000HS9VBM0	DE000HS9VBN8	DE000HS9VBP3
DE000HS9VBQ1	DE000HS9VBR9	DE000HS9VBS7	DE000HS9VBT5	DE000HS9VBU3	DE000HS9VBV1
DE000HS9VBW9	DE000HS9VBX7	DE000HS9VBY5	DE000HS9VBZ2	DE000HS9VC04	DE000HS9VC12
DE000HS9VC20	DE000HS9VC38	DE000HS9VC46	DE000HS9VC53	DE000HS9VC61	DE000HS9VC79
DE000HS9VC87	DE000HS9VC95	DE000HS9VCA3	DE000HS9VCB1	DE000HS9VCC9	DE000HS9VCD7
DE000HS9VCE5	DE000HS9VCF2	DE000HS9VCG0	DE000HS9VCH8	DE000HS9VCJ4	DE000HS9VCK2
DE000HS9VCL0	DE000HS9VCM8	DE000HS9VCN6	DE000HS9VCP1	DE000HS9VCQ9	DE000HS9VCR7
DE000HS9VCS5	DE000HS9VCT3	DE000HS9VCU1	DE000HS9VCV9	DE000HS9VCW7	DE000HS9VCX5
DE000HS9VCY3	DE000HS9VCZ0	DE000HS9VD03	DE000HS9VD11	DE000HS9VD29	DE000HS9VD37
DE000HS9VD45	DE000HS9VD52	DE000HS9VD60	DE000HS9VD78	DE000HS9VD86	DE000HS9VD94
DE000HS9VDA1	DE000HS9VDB9	DE000HS9VDC7	DE000HS9VDD5	DE000HS9VDE3	DE000HS9VDF0
DE000HS9VDG8	DE000HS9VDH6	DE000HS9VDJ2	DE000HS9VDK0	DE000HS9VDL8	DE000HS9VDM6
DE000HS9VDN4	DE000HS9VDQ7	DE000HS9VDR5	DE000HS9VDS3	DE000HS9VDT1	DE000HS9VDU9
DE000HS9VDV7	DE000HS9VDW5	DE000HS9VDX3	DE000HS9VDY1	DE000HS9VDZ8	DE000HS9VE02
DE000HS9VE10	DE000HS9VE28	DE000HS9VE36	DE000HS9VE44	DE000HS9VE51	DE000HS9VE69
DE000HS9VE77	DE000HS9VE85	DE000HS9VE93	DE000HS9VEA9	DE000HS9VEJ0	DE000HS9VEK8
DE000HS9VEL6	DE000HS9VEM4	DE000HS9VEN2	DE000HS9VEP7	DE000HS9VEQ5	DE000HS9VER3
DE000HS9VES1	DE000HS9VET9	DE000HS9VEU7	DE000HS9VEV5	DE000HS9VEW3	DE000HS9VEX1
DE000HS9VEY9	DE000HS9VEZ6	DE000HS9VF01	DE000HS9VF19	DE000HS9VF27	DE000HS9VF35
DE000HS9VF43	DE000HS9VF50	DE000HS9VF68	DE000HS9VF76	DE000HS9VF84	DE000HS9VF92
DE000HS9VFA6	DE000HS9VFB4	DE000HS9VFC2	DE000HS9VFD0	DE000HS9VFL3	DE000HS9VFM1
DE000HS9VGC0	DE000HS9VGD8	DE000HS9VGE6	DE000HS9VGF3	DE000HS9VGG1	DE000HS9VGH9
DE000HS9VGJ5	DE000HS9VGK3	DE000HS9VGL1	DE000HS9VGM9	DE000HS9VGN7	DE000HS9VGP2
DE000HS9VGQ0	DE000HS9VGR8	DE000HS9VGS6	DE000HS9VGT4	DE000HS9VGU2	DE000HS9VGV0
DE000HS9VGW8	DE000HS9VGX6	DE000HS9VGY4	DE000HS9VGZ1	DE000HS9VH09	DE000HS9VH17
DE000HS9VH25	DE000HS9VH33	DE000HS9VH41	DE000HS9VH58	DE000HS9VJB6	DE000HS9VJC4
DE000HS9VJD2	DE000HS9VJE0	DE000HS9VJF7	DE000HS9VJG5	DE000HS9VJH3	DE000HS9VJJ9
DE000HS9VJK7	DE000HS9VJL5	DE000HS9VJM3	DE000HS9VJN1	DE000HS9VJP6	DE000HS9VJQ4
DE000HS9VJR2	DE000HS9VJS0	DE000HS9VJT8	DE000HS9VJU6	DE000HS9VJV4	DE000HS9VJW2
DE000HS9VJX0	DE000HS9VJY8	DE000HS9VJZ5	DE000HS9VK04	DE000HS9VK12	DE000HS9VK20
DE000HS9VK38	DE000HS9VK46	DE000HS9VK53	DE000HS9VK61	DE000HS9VK79	DE000HS9VK87
DE000HS9VK95	DE000HS9VKA6	DE000HS9VKB4	DE000HS9VKC2	DE000HS9VKD0	DE000HS9VKE8
DE000HS9VKF5	DE000HS9VKG3	DE000HS9VKH1	DE000HS9VKJ7	DE000HS9VKK5	DE000HS9VKL3
DE000HS9VKM1	DE000HS9VKN9	DE000HS9VKP4	DE000HS9VKQ2	DE000HS9VKR0	DE000HS9VKS8
DE000HS9VKT6	DE000HS9VKU4	DE000HS9VKV2	DE000HS9VKW0	DE000HS9VKX8	DE000HS9VKY6
DE000HS9VKZ3	DE000HS9VL03	DE000HS9VL11	DE000HS9VL29	DE000HS9VL37	DE000HS9VL45
DE000HS9VL52	DE000HS9VL60	DE000HS9VLM9	DE000HS9VLN7	DE000HS9VLP2	DE000HS9VLQ0
DE000HS9VLR8	DE000HS9VLS6	DE000HS9VLT4	DE000HS9VLU2	DE000HS9VLV0	DE000HS9VLW8
DE000HS9VLX6	DE000HS9VLY4	DE000HS9VLZ1	DE000HS9VM02	DE000HS9VM10	DE000HS9VM28
DE000HS9VM36	DE000HS9VM44	DE000HS9VM51	DE000HS9VM69	DE000HS9VM77	DE000HS9VM85
DE000HS9VMD6	DE000HS9VME4	DE000HS9VMV8	DE000HS9VMW6	DE000HS9VMX4	DE000HS9VMY2
DE000HS9VMZ9	DE000HS9VN50	DE000HS9VN68	DE000HS9VP90	DE000HS9VPA5	DE000HS9VPC1

DE000HS9VPD9	DE000HS9VPE7	DE000HS9VPF4	DE000HS9VPP3	DE000HS9VPQ1	DE000HS9VPR9
DE000HS9VPS7	DE000HS9VPT5	DE000HS9XK28	DE000HS9XK36	DE000HS9XK69	DE000HS9XK77
DE000HS9XK85	DE000HS9XK93	DE000HS9XKA2	DE000HS9XKD6	DE000HS9XKF1	DE000HS9XKK1
DE000HS9XKR6	DE000HS9XKY2	DE000HS9XKZ9	DE000HS9XL01	DE000HS9XL27	DE000HS9XL35
DE000HS9XL43	DE000HS9XL50	DE000HS9XL68	DE000HS9XL76	DE000HS9XL84	DE000HS9XLA0
DE000HS9XLH5	DE000HS9XLK9	DE000HS9XLV6	DE000HS9XLX2	DE000HS9XM00	DE000HS9XM34
DE000HS9XM59	DE000HS9XMH3	DE000HS9XMJ9	DE000HT03352	DE000HT03378	DE000HT033B0
DE000HT033C8	DE000HT033D6	DE000HT033K1	DE000HT033S4	DE000HT033T2	DE000HT033U0
DE000HT033V8	DE000HT033W6	DE000HT033X4	DE000HT033Y2	DE000HT03477	DE000HT034B8
DE000HT034C6	DE000HT04541	DE000HT04558	DE000HT045G3	DE000HT045H1	DE000HT045J7
DE000HT045K5	DE000HT045L3	DE000HT045M1	DE000HT045N9	DE000HT045P4	DE000HT045Q2
DE000HT045R0	DE000HT045S8	DE000HT045T6	DE000HT045U4	DE000HT045V2	DE000HT045W0
DE000HT045X8	DE000HT045Y6	DE000HT045Z3	DE000HT04608	DE000HT04616	DE000HT04624
DE000HT04632	DE000HT04640	DE000HT04657	DE000HT04665	DE000HT04673	DE000HT04681
DE000HT04699	DE000HT046A4	DE000HT046B2	DE000HT046C0	DE000HT046D8	DE000HT046E6
DE000HT046F3	DE000HT046G1	DE000HT046H9	DE000HT046J5	DE000HT046L1	DE000HT046V0
DE000HT046Z1	DE000HT04707	DE000HT04715	DE000HT04756	DE000HT04798	DE000HT047Y2
DE000HT047Z9	DE000HT04806	DE000HT04814	DE000HT04822	DE000HT04830	DE000HT04848
DE000HT04855	DE000HT04863	DE000HT04871	DE000HT04889	DE000HT04897	DE000HT048A0
DE000HT048B8	DE000HT048C6	DE000HT048D4	DE000HT048E2	DE000HT048F9	DE000HT048G7
DE000HT048H5	DE000HT048J1	DE000HT048K9	DE000HT048L7	DE000HT04939	DE000HT04947
DE000HT04954	DE000HT04962	DE000HT04970	DE000HT04988	DE000HT04996	DE000HT049A8
DE000HT049B6	DE000HT049C4	DE000HT049D2	DE000HT049E0	DE000HT049F7	DE000HT049G5
DE000HT049H3	DE000HT049J9	DE000HT049K7	DE000HT049L5	DE000HT049M3	DE000HT049N1
DE000HT049P6	DE000HT049Q4	DE000HT049R2	DE000HT049S0	DE000HT049T8	DE000HT049U6
DE000HT049V4	DE000HT049W2	DE000HT049X0	DE000HT049Y8	DE000HT049Z5	DE000HT04A06
DE000HT04A14	DE000HT04A22	DE000HT04A30	DE000HT04A89	DE000HT04A97	DE000HT04AA2
DE000HT04AB0	DE000HT04AC8	DE000HT04AD6	DE000HT04AK1	DE000HT04AL9	DE000HT04AM7
DE000HT04AN5	DE000HT04AP0	DE000HT04AQ8	DE000HT04AR6	DE000HT04AS4	DE000HT0N0D8
DE000HT0N0E6	DE000HT0N0H9	DE000HT0N0J5	DE000HT0N0K3	DE000HT0N0N7	DE000HT0N0P2
DE000HT0N0Q0	DE000HT0N0R8	DE000HT0N0S6	DE000HT0N0T4	DE000HT0N0U2	DE000HT0N0V0
DE000HT0N0W8	DE000HT0N0X6	DE000HT0N0Y4	DE000HT0N0Z1	DE000HT0N103	DE000HT0N111
DE000HT0N129	DE000HT0N137	DE000HT0N145	DE000HT0N152	DE000HT0N160	DE000HT0N178
DE000HT0N186	DE000HT0N194	DE000HT0N1A2	DE000HT0N1B0	DE000HT0N1C8	DE000HT0N1D6
DE000HT0N1E4	DE000HT0N1F1	DE000HT0N1G9	DE000HT0N1H7	DE000HT0N1J3	DE000HT0N1K1
DE000HT0N1L9	DE000HT0N1M7	DE000HT0N1N5	DE000HT0N1T2	DE000HT0N1U0	DE000HT0N1V8
DE000HT0N1W6	DE000HT0N1X4	DE000HT0N1Y2	DE000HT0N1Z9	DE000HT0N202	DE000HT0N210
DE000HT0N228	DE000HT0N236	DE000HT0N269	DE000HT0N277	DE000HT0N285	DE000HT0N293
DE000HT0N2A0	DE000HT0N2B8	DE000HT0N2C6	DE000HT0N2D4	DE000HT0N2L7	DE000HT0N2W4
DE000HT0N2X2	DE000HT0N2Y0	DE000HT0N2Z7	DE000HT0N301	DE000HT0N327	DE000HT0N335
DE000HT0N343	DE000HT0N350	DE000HT0N368	DE000HT0N376	DE000HT0N384	DE000HT0N392
DE000HT0N3A8	DE000HT0N3B6	DE000HT0N3C4	DE000HT0N3D2	DE000HT0N3E0	DE000HT0N3F7
DE000HT0N3G5	DE000HT0N3J9	DE000HT0N3K7	DE000HT0N3L5	DE000HT0N3M3	DE000HT0N3N1
DE000HT0N3P6	DE000HT0N3Q4	DE000HT0N3R2	DE000HT0N3S0	DE000HT0N3T8	DE000HT0N3U6
DE000HT0N3V4	DE000HT0N3W2	DE000HT0N3X0	DE000HT0N3Y8	DE000HT0N3Z5	DE000HT0N400
DE000HT0N418	DE000HT0N426	DE000HT0N434	DE000HT0N442	DE000HT0N4A6	DE000HT0N4B4
DE000HT0N4C2	DE000HT0N4D0	DE000HT0N4E8	DE000HT0N4F5	DE000HT0N4G3	DE000HT0N4H1
DE000HT0N4J7	DE000HT0N4K5	DE000HT0N4L3	DE000HT0N4M1	DE000HT0N4N9	DE000HT0N4P4
DE000HT0N4S8	DE000HT0N4T6	DE000HT0N4U4	DE000HT0N4V2	DE000HT0N4W0	DE000HT0N4X8
DE000HT0N4Y6	DE000HT0N574	DE000HT0N582	DE000HT0N590	DE000HT0N5A3	DE000HT0N5B1
DE000HT0N5C9	DE000HT0N5D7	DE000HT0N5E5	DE000HT0N5J4	DE000HT0N5L0	DE000HT0N5M8
DE000HT0N5N6	DE000HT0N5P1	DE000HT0N5Q9	DE000HT0N5S5	DE000HT0N5T3	DE000HT0N5U1
DE000HT0N5V9	DE000HT0N5W7	DE000HT0N5X5	DE000HT0N5Y3	DE000HT0N608	DE000HT0N616
DE000HT0N624	DE000HT0N632	DE000HT0N640	DE000HT0N657	DE000HT0N699	DE000HT0N6A1
DE000HT0N6B9	DE000HT0N6C7	DE000HT0N6D5	DE000HT0N6E3	DE000HT0N6F0	DE000HT0N6G8
DE000HT0N6H6	DE000HT0N6J2	DE000HT0N6K0	DE000HT0N6L8	DE000HT0N6N4	DE000HT0N6P9
DE000HT0N6Q7	DE000HT0N6R5	DE000HT0N6S3	DE000HT0N6T1	DE000HT0N6V7	DE000HT0N6W5
DE000HT0N6X3	DE000HT0N6Z8	DE000HT0N707	DE000HT0N715	DE000HT0N723	DE000HT0N731
DE000HT0N749	DE000HT0N756	DE000HT0N764	DE000HT0N772	DE000HT0N798	DE000HT0N7A9
DE000HT0N7B7	DE000HT0N7C5	DE000HT0N7D3	DE000HT0N7E1	DE000HT0N7F8	DE000HT0N7G6
DE000HT0N7H4	DE000HT0N7J0	DE000HT0N7K8	DE000HT0N7L6	DE000HT0N7M4	DE000HT0N7N2
DE000HT0N7R3	DE000HT0N7S1	DE000HT0N7T9	DE000HT0N7V5	DE000HT0N7W3	DE000HT0N7X1
DE000HT0N7Y9	DE000HT0N7Z6	DE000HT0N806	DE000HT0N814	DE000HT0N822	DE000HT0N830
DE000HT0N848	DE000HT0N855	DE000HT0N863	DE000HT0N897	DE000HT0N8A7	DE000HT0N8F6
DE000HT0N8G4	DE000HT0N8N0	DE000HT0N8P5	DE000HT0N8Q3	DE000HT0N8X9	DE000HT0N8Y7
DE000HT0N8Z4	DE000HT0N905	DE000HT0N913	DE000HT0N921	DE000HT0N939	DE000HT0N947
DE000HT0N954	DE000HT0N962	DE000HT0N970	DE000HT0N988	DE000HT0N996	DE000HT0N9A5
DE000HT0N9B3	DE000HT0N9C1	DE000HT0N9D9	DE000HT0N9E7	DE000HT0N9F4	DE000HT0N9G2
DE000HT0N9H0	DE000HT0N9J6	DE000HT0N9K4	DE000HT0N9L2	DE000HT0N9M0	DE000HT0N9N8
DE000HT0N9P3	DE000HT0N9S7	DE000HT0N9T5	DE000HT0N9U3	DE000HT0N9X7	DE000HT0N9Y5
DE000HT0N9Z2	DE000HT0NA03	DE000HT0NA11	DE000HT0NA29	DE000HT0NA37	DE000HT0NA45
DE000HT0NA52	DE000HT0NA60	DE000HT0NA78	DE000HT0NA86	DE000HT0NA94	DE000HT0NAA2

DE000HT0NAC8	DE000HT0NAD6	DE000HT0NAK1	DE000HT0NAL9	DE000HT0NAN5	DE000HT0NB36
DE000HT0NB44	DE000HT0NB51	DE000HT0NB69	DE000HT0NB77	DE000HT0NB85	DE000HT0NB93
DE000HT0NBA0	DE000HT0NBB8	DE000HT0NBC6	DE000HT0NBD4	DE000HT0NBE2	DE000HT0NBF9
DE000HT0NBG7	DE000HT0NBH5	DE000HT0NBJ1	DE000HT0NBK9	DE000HT0NBL7	DE000HT0NBM5
DE000HT0NBN3	DE000HT0NBP8	DE000HT0NBQ6	DE000HT0NBR4	DE000HT0NBS2	DE000HT0NBT0
DE000HT0NBU8	DE000HT0NBV6	DE000HT0NBW4	DE000HT0NBX2	DE000HT0NBY0	DE000HT0NBZ7
DE000HT0NC01	DE000HT0NC19	DE000HT0NC27	DE000HT0NC35	DE000HT0NC43	DE000HT0NC50
DE000HT0NC68	DE000HT0NC76	DE000HT0NC84	DE000HT0NC92	DE000HT0NCA8	DE000HT0NCB6
DE000HT0NCD2	DE000HT0NCF7	DE000HT0NCG5	DE000HT0NCH3	DE000HT0NCJ9	DE000HT0NCK7
DE000HT0NCL5	DE000HT0NCM3	DE000HT0NCN1	DE000HT0NCP6	DE000HT0NCQ4	DE000HT0NCR2
DE000HT0NCS0	DE000HT0NCT8	DE000HT0ND26	DE000HT0ND34	DE000HT0ND42	DE000HT0ND91
DE000HT0NDA6	DE000HT0NDB4	DE000HT0NDE8	DE000HT0NDH1	DE000HT0NDJ7	DE000HT0NDK5
DE000HT0NDL3	DE000HT0PX61	DE000HT0PX79	DE000HT0PX87	DE000HT0PX95	DE000HT0PXA9
DE000HT0PXB7	DE000HT0PXC5	DE000HT0PXD3	DE000HT0PXE1	DE000HT0PXF8	DE000HT0PXG6
DE000HT0PXH4	DE000HT0PXJ0	DE000HT0PXK8	DE000HT0PXL6	DE000HT0PXM4	DE000HT0PXN2
DE000HT0PXP7	DE000HT0PXQ5	DE000HT0PXR3	DE000HT0PXS1	DE000HT0PXT9	DE000HT0PXU7
DE000HT0PXV5	DE000HT0PXW3	DE000HT0PXX1	DE000HT0PXY9	DE000HT0PXZ6	DE000HT0PY03
DE000HT0PY11	DE000HT0PY29	DE000HT0PY37	DE000HT0PY45	DE000HT0PY52	DE000HT0PY60
DE000HT0PY78	DE000HT0PY86	DE000HT0PY94	DE000HT0PYA7	DE000HT0PYB5	DE000HT0PYC3
DE000HT0PYD1	DE000HT0PYE9	DE000HT0PYF6	DE000HT0PYG4	DE000HT0PYH2	DE000HT0PYJ8
DE000HT0PYK6	DE000HT0PYL4	DE000HT0PYM2	DE000HT0PYN0	DE000HT0PYP5	DE000HT0PYQ3
DE000HT0PYR1	DE000HT0PZ44	DE000HT0PZ69	DE000HT0PZ77	DE000HT0PZ85	DE000HT0PZ93
DE000HT0PZA4	DE000HT0PZB2	DE000HT0PZC0	DE000HT0PZD8	DE000HT0PZE6	DE000HT0PZF3
DE000HT0PZG1	DE000HT0PZH9	DE000HT0PZJ5	DE000HT0PZK3	DE000HT0PZL1	DE000HT0PZM9
DE000HT0PZN7	DE000HT0PZP2	DE000HT0PZQ0	DE000HT0PZR8	DE000HT0PZS6	DE000HT0PZT4
DE000HT0PZU2	DE000HT0PZV0	DE000HT0PZW8	DE000HT0PZX6	DE000HT0PZY4	DE000HT0PZZ1
DE000HT0Q007	DE000HT0Q015	DE000HT0Q023	DE000HT0Q031	DE000HT0Q049	DE000HT0Q056
DE000HT0Q064	DE000HT0Q072	DE000HT0Q080	DE000HT0Q098	DE000HT0Q0M6	DE000HT0Q0N4
DE000HT0Q0P9	DE000HT0Q0Q7	DE000HT0Q0R5	DE000HT0Q0S3	DE000HT0Q0T1	DE000HT0Q0U9
DE000HT0Q0V7	DE000HT0Q0W5	DE000HT0Q0X3	DE000HT0Q0Y1	DE000HT0Q0Z8	DE000HT0Q106
DE000HT0Q114	DE000HT0Q122	DE000HT0Q130	DE000HT0Q148	DE000HT0Q155	DE000HT0Q163
DE000HT0Q171	DE000HT0Q189	DE000HT0Q197	DE000HT0Q1M4	DE000HT0Q1N2	DE000HT0Q1P7
DE000HT0Q1Q5	DE000HT0Q1R3	DE000HT0Q1S1	DE000HT0Q1T9	DE000HT0Q1U7	DE000HT0Q1V5
DE000HT0Q1W3	DE000HT0Q1X1	DE000HT0Q1Y9	DE000HT0Q1Z6	DE000HT0Q205	DE000HT0Q213
DE000HT0Q221	DE000HT0Q239	DE000HT0Q247	DE000HT0Q254	DE000HT0Q262	DE000HT0Q270
DE000HT0Q288	DE000HT0Q296	DE000HT0Q2A7	DE000HT0Q2B5	DE000HT0Q2U5	DE000HT0Q2V3
DE000HT0Q2W1	DE000HT0Q2X9	DE000HT0Q2Y7	DE000HT0Q2Z4	DE000HT0Q304	DE000HT0Q312
DE000HT0Q320	DE000HT0Q338	DE000HT0Q346	DE000HT0Q353	DE000HT0Q361	DE000HT0Q379
DE000HT0Q387	DE000HT0Q395	DE000HT0Q3A5	DE000HT0Q3B3	DE000HT0Q3C1	DE000HT0Q3D9
DE000HT0Q3E7	DE000HT0Q3F4	DE000HT0Q3G2	DE000HT0Q3H0	DE000HT0Q3J6	DE000HT0Q3K4
DE000HT0Q3L2	DE000HT0Q3M0	DE000HT0Q3N8	DE000HT0Q3P3	DE000HT0Q3Q1	DE000HT0Q3R9
DE000HT0Q3S7	DE000HT0Q3T5	DE000HT0Q3U3	DE000HT0Q3V1	DE000HT0Q3W9	DE000HT0Q3X7
DE000HT0Q3Y5	DE000HT0Q3Z2	DE000HT0Q403	DE000HT0Q411	DE000HT0Q437	DE000HT0Q460
DE000HT0Q4F2	DE000HT0Q4G0	DE000HT0Q4H8	DE000HT0Q4J4	DE000HT0Q4K2	DE000HT0Q4L0
DE000HT0Q4M8	DE000HT0Q4N6	DE000HT0Q4P1	DE000HT0Q4Q9	DE000HT0Q4R7	DE000HT0Q4T3
DE000HT0Q4U1	DE000HT0Q4V9	DE000HT0Q4W7	DE000HT0Q4X5	DE000HT0Q4Y3	DE000HT0Q5E2
DE000HT0Q5F9	DE000HT0Q5G7	DE000HT0Q5H5	DE000HT0Q5J1	DE000HT0Q5K9	DE000HT0Q5L7
DE000HT0Q5M5	DE000HT0Q5N3	DE000HT0Q5P8	DE000HT0Q5Q6	DE000HT0Q5R4	DE000HT0Q5S2
DE000HT0Q5T0	DE000HT0Q5U8	DE000HT0Q5V6	DE000HT0Q5W4	DE000HT0Q5X2	DE000HT0Q5Y0
DE000HT0Q5Z7	DE000HT0Q601	DE000HT0Q6P6	DE000HT0Q6Q4	DE000HT0Q6R2	DE000HT0Q6S0
DE000HT0Q6T8	DE000HT0Q6U6	DE000HT0Q6V4	DE000HT0Q6W2	DE000HT0Q6X0	DE000HT0Q6Y8
DE000HT0Q6Z5	DE000HT0Q700	DE000HT0Q718	DE000HT0Q726	DE000HT0Q734	DE000HT0Q742
DE000HT0Q759	DE000HT0Q767	DE000HT0Q775	DE000HT0Q783	DE000HT0Q791	DE000HT0Q7A6
DE000HT0Q7B4	DE000HT0Q7C2	DE000HT0Q7D0	DE000HT0Q7E8	DE000HT0Q7F5	DE000HT0Q7G3
DE000HT0Q7H1	DE000HT0Q7J7	DE000HT0Q7K5	DE000HT0Q7L3	DE000HT0Q7M1	DE000HT0Q7N9
DE000HT0Q7P4	DE000HT0Q7Q2	DE000HT0Q7R0	DE000HT0Q7S8	DE000HT0Q7T6	DE000HT0Q7U4
DE000HT0Q7V2	DE000HT0Q7W0	DE000HT0Q7X8	DE000HT0Q7Y6	DE000HT0Q7Z3	DE000HT0Q809
DE000HT0Q817	DE000HT0Q825	DE000HT0Q833	DE000HT0Q9V8	DE000HT0Q9W6	DE000HT0Q9X4
DE000HT0Q9Y2	DE000HT0Q9Z9	DE000HT0QA00	DE000HT0QA18	DE000HT0QA26	DE000HT0QA34
DE000HT0QA42	DE000HT0QA59	DE000HT0QA67	DE000HT0QA75	DE000HT0QA83	DE000HT0QA91
DE000HT0QAA5	DE000HT0QAB3	DE000HT0QAC1	DE000HT0QAD9	DE000HT0QAE7	DE000HT0QAF4
DE000HT0QAG2	DE000HT0QAH0	DE000HT0QAJ6	DE000HT0QAK4	DE000HT0QAL2	DE000HT0QAM0
DE000HT0QAN8	DE000HT0QAP3	DE000HT0QAQ1	DE000HT0QAR9	DE000HT0QAS7	DE000HT0QAT5
DE000HT0QAU3	DE000HT0QAV1	DE000HT0QAW9	DE000HT0QAX7	DE000HT0QAY5	DE000HT0QAZ2
DE000HT0QB09	DE000HT0QB17	DE000HT0QB25	DE000HT0QB33	DE000HT0QB41	DE000HT0QB58
DE000HT0QB66	DE000HT0QB74	DE000HT0QB82	DE000HT0QB90	DE000HT0QBA3	DE000HT0QBB1
DE000HT0QBC9	DE000HT0QBD7	DE000HT0QBE5	DE000HT0QBF2	DE000HT0QBG0	DE000HT0QBH8
DE000HT0QBJ4	DE000HT0QBK2	DE000HT0QBL0	DE000HT0QBM8	DE000HT0QBN6	DE000HT0QBP1
DE000HT0QBQ9	DE000HT0QBR7	DE000HT0QBS5	DE000HT0QBT3	DE000HT0QBU1	DE000HT0QBV9
DE000HT0QBW7	DE000HT0QBX5	DE000HT0QBY3	DE000HT0QBZ0	DE000HT0QC08	DE000HT0QC16
DE000HT0QC24	DE000HT0QC40	DE000HT0QC57	DE000HT0QC65	DE000HT0QC73	DE000HT0QC81
DE000HT0QC99	DE000HT0QCA1	DE000HT0QCB9	DE000HT0QCC7	DE000HT0QCD5	DE000HT0QCE3

DE000HT0QCF0	DE000HT0QCG8	DE000HT0QCH6	DE000HT0QCK0	DE000HT0QCL8	DE000HT0QCM6
DE000HT0QCN4	DE000HT0QCP9	DE000HT0QCQ7	DE000HT0QCR5	DE000HT0QCS3	DE000HT0QCT1
DE000HT0QCU9	DE000HT0QCV7	DE000HT0QCW5	DE000HT0QCX3	DE000HT0QCY1	DE000HT0QCZ8
DE000HT0QD07	DE000HT0QD15	DE000HT0QD23	DE000HT0QD31	DE000HT0QD49	DE000HT0QD56
DE000HT0QD64	DE000HT0QD98	DE000HT0QDA9	DE000HT0QDB7	DE000HT0QDC5	DE000HT0QDD3
DE000HT0QDE1	DE000HT0QDF8	DE000HT0QDG6	DE000HT0QDZ6	DE000HT0QE06	DE000HT0QE14
DE000HT0QE22	DE000HT0QE30	DE000HT0QE48	DE000HT0QE55	DE000HT0QE63	DE000HT0QE71
DE000HT0QE89	DE000HT0QE97	DE000HT0QEA7	DE000HT0QEB5	DE000HT0QEC3	DE000HT0QED1
DE000HT0QEE9	DE000HT0QEF6	DE000HT0QEG4	DE000HT0QEH2	DE000HT0QEJ8	DE000HT0QEK6
DE000HT0QEL4	DE000HT0QEM2	DE000HT0QEN0	DE000HT0QEP5	DE000HT0QEQ3	DE000HT0QER1
DE000HT0QES9	DE000HT0QET7	DE000HT0QEU5	DE000HT0QEV3	DE000HT0QEW1	DE000HT0QEX9
DE000HT0QEY7	DE000HT0QEZ4	DE000HT0QF05	DE000HT0QF54	DE000HT0QF62	DE000HT0QF70
DE000HT0QF88	DE000HT0QF96	DE000HT0QFA4	DE000HT0QFB2	DE000HT0QFC0	DE000HT0QFD8
DE000HT0QFE6	DE000HT0QFF3	DE000HT0QFG1	DE000HT0QFH9	DE000HT0QFW8	DE000HT0QG04
DE000HT0QG12	DE000HT0QG20	DE000HT0QG53	DE000HT0QG61	DE000HT0QG79	DE000HT0QGB0
DE000HT0QGC8	DE000HT0QGD6	DE000HT0QGG9	DE000HT0QGH7	DE000HT0QGJ3	DE000HT0QGL9
DE000HT0QGM7	DE000HT0QGN5	DE000HT0QGP0	DE000HT0QGV8	DE000HT0QGX4	DE000HT0TR32
DE000HT0TR40	DE000HT0TR57	DE000HT0TR65	DE000HT0TR73	DE000HT0TRM8	DE000HT0TRN6
DE000HT0TRP1	DE000HT0TRQ9	DE000HT0TRR7	DE000HT0TRS5	DE000HT0TRT3	DE000HT0TRU1
DE000HT0TRV9	DE000HT0TRW7	DE000HT0TRX5	DE000HT0TRY3	DE000HT0TRZ0	DE000HT0TS07
DE000HT0TS15	DE000HT0TS23	DE000HT0TS31	DE000HT0TS49	DE000HT0TS56	DE000HT0TS64
DE000HT0TS72	DE000HT0TS80	DE000HT0TS98	DE000HT0TSA1	DE000HT0TSB9	DE000HT0TSC7
DE000HT0TSD5	DE000HT0TSE3	DE000HT0TSF0	DE000HT0TSG8	DE000HT0TSH6	DE000HT0TSJ2
DE000HT0TSK0	DE000HT0TSL8	DE000HT0TSM6	DE000HT0TSN4	DE000HT0TSP9	DE000HT0TSQ7
DE000HT0TSR5	DE000HT0TSS3	DE000HT0TST1	DE000HT0TSU9	DE000HT0TSV7	DE000HT0TSW5
DE000HT0TSX3	DE000HT0TSY1	DE000HT0TSZ8	DE000HT0TT06	DE000HT0TT14	DE000HT0TT22
DE000HT0TT30	DE000HT0TT48	DE000HT0TT55	DE000HT0TT63	DE000HT0TT71	DE000HT0TT89
DE000HT0TT97	DE000HT0TTA9	DE000HT0TTG6	DE000HT0TTH4	DE000HT0TTJ0	DE000HT0TTK8
DE000HT0TTN2	DE000HT0TTP7	DE000HT0TTQ5	DE000HT0TTR3	DE000HT0TTS1	DE000HT0TTT9
DE000HT0TTU7	DE000HT0TTW3	DE000HT0TU60	DE000HT0TU86	DE000HT0TU94	DE000HT0TUA7
DE000HT0TUL4	DE000HT0TUP5	DE000HT0TVD9	DE000HT0TVS7	DE000HT0WYY3	DE000HT0WYZ0
DE000HT0WZ03	DE000HT0WZ11	DE000HT0WZ29	DE000HT0WZ37	DE000HT0WZ45	DE000HT0WZA0
DE000HT0WZC6	DE000HT0WZD4	DE000HT0WZE2	DE000HT0WZF9	DE000HT0WZG7	DE000HT0WZJ1
DE000HT0WZK9	DE000HT0WZL7	DE000HT0WZM5	DE000HT0WZP8	DE000HT0WZQ6	DE000HT0WZS2
DE000HT0WZT0	DE000HT0WZV6	DE000HT0WZW4	DE000HT0WZX2	DE000HT0X060	DE000HT0X086
DE000HT0X094	DE000HT0X0A2	DE000HT0X0B0	DE000HT0X0C8	DE000HT0X0D6	DE000HT0X0E4
DE000HT0X0F1	DE000HT0X0G9	DE000HT0X0L9	DE000HT0X0M7	DE000HT0X0N5	DE000HT0X0P0
DE000HT0X0Q8	DE000HT0X0R6	DE000HT0X0S4	DE000HT0X0T2	DE000HT0X0U0	DE000HT0X0V8
DE000HT0X0W6	DE000HT0X0X4	DE000HT0X0Y2	DE000HT0X0Z9	DE000HT0X102	DE000HT0X110
DE000HT0X128	DE000HT0X151	DE000HT0X169	DE000HT0X177	DE000HT0X1A0	DE000HT0X1C6
DE000HT0X1D4	DE000HT0X1E2	DE000HT0X1F9	DE000HT0X1G7	DE000HT0X1H5	DE000HT0X1J1
DE000HT0X1N3	DE000HT0X1P8	DE000HT0X1Q6	DE000HT0X1R4	DE000HT0X1S2	DE000HT0X1T0
DE000HT0X1Y0	DE000HT0X1Z7	DE000HT0X201	DE000HT0X219	DE000HT0X227	DE000HT0X235
DE000HT0X243	DE000HT0X268	DE000HT0X292	DE000HT0X2B6	DE000HT0X2C4	DE000HT0X2E0
DE000HT0X2F7	DE000HT0X2G5	DE000HT0X2J9	DE000HT0X2K7	DE000HT0X2L5	DE000HT0X2N1
DE000HT0X2W2	DE000HT0X2Y8	DE000HT0X2Z5	DE000HT0X300	DE000HT0ZV38	DE000HT0ZV46
DE000HT0ZV53	DE000HT0ZV61	DE000HT0ZV79	DE000HT0ZV87	DE000HT0ZV95	DE000HT0ZVA2
DE000HT0ZVB0	DE000HT0ZVC8	DE000HT0ZVD6	DE000HT0ZVE4	DE000HT0ZVF1	DE000HT0ZVG9
DE000HT0ZVH7	DE000HT0ZVJ3	DE000HT0ZVK1	DE000HT0ZVN5	DE000HT0ZVP0	DE000HT0ZVQ8
DE000HT0ZVR6	DE000HT0ZVS4	DE000HT0ZW86	DE000HT0ZW94	DE000HT0ZWA0	DE000HT0ZWB8
DE000HT0ZWC6	DE000HT0ZWD4	DE000HT0ZWE2	DE000HT0ZWF9	DE000HT0ZWG7	DE000HT0ZWH5
DE000HT0ZWJ1	DE000HT0ZWK9	DE000HT0ZWL7	DE000HT0ZWM5	DE000HT0ZWN3	DE000HT0ZWP8
DE000HT0ZWQ6	DE000HT0ZWR4	DE000HT0ZWS2	DE000HT0ZWT0	DE000HT0ZWU8	DE000HT0ZWV6
DE000HT0ZWW4	DE000HT0ZWX2	DE000HT0ZX02	DE000HT0ZX10	DE000HT0ZX28	DE000HT0ZX36
DE000HT0ZX44	DE000HT0ZX51	DE000HT0ZX69	DE000HT0ZX77	DE000HT0ZX85	DE000HT0ZX93
DE000HT0ZXA8	DE000HT0ZXB6	DE000HT0ZXC4	DE000HT0ZXD2	DE000HT0ZXE0	DE000HT0ZXN1
DE000HT0ZXP6	DE000HT0ZXQ4	DE000HT0ZXR2	DE000HT0ZXS0	DE000HT0ZXT8	DE000HT0ZXU6
DE000HT0ZXV4	DE000HT0ZXW2	DE000HT0ZXX0	DE000HT0ZXY8	DE000HT0ZXZ5	DE000HT0ZY01
DE000HT0ZY19	DE000HT0ZY27	DE000HT0ZY35	DE000HT0ZY43	DE000HT0ZY50	DE000HT0ZY68
DE000HT0ZY76	DE000HT0ZY84	DE000HT0ZY92	DE000HT0ZYA6	DE000HT0ZYB4	DE000HT0ZYC2
DE000HT0ZYD0	DE000HT0ZYF5	DE000HT0ZYG3	DE000HT0ZYH1	DE000HT0ZYJ7	DE000HT0ZYK5
DE000HT0ZYM1	DE000HT0ZYN9	DE000HT0ZYP4	DE000HT0ZYQ2	DE000HT0ZYR0	DE000HT0ZYS8
DE000HT0ZYT6	DE000HT0ZYU4	DE000HT0ZYV2	DE000HT0ZYW0	DE000HT0ZYX8	DE000HT0ZYY6
DE000HT0ZZ67	DE000HT0ZZ75	DE000HT0ZZ83	DE000HT0ZZA3	DE000HT0ZZB1	DE000HT0ZZC9
DE000HT0ZZD7	DE000HT0ZZE5	DE000HT0ZZJ4	DE000HT0ZZK2	DE000HT0ZZP1	DE000HT0ZZS5
DE000HT0ZZT3	DE000HT0ZZU1	DE000HT0ZZV9	DE000HT0ZZY3	DE000HT0ZZZ0	DE000HT10001
DE000HT10019	DE000HT10027	DE000HT10035	DE000HT10043	DE000HT10050	DE000HT10068
DE000HT10076	DE000HT10084	DE000HT100D3	DE000HT100E1	DE000HT100H4	DE000HT100M4
DE000HT100N2	DE000HT100P7	DE000HT100R3	DE000HT100S1	DE000HT100T9	DE000HT10118
DE000HT101H2	DE000HT101J8	DE000HT101K6	DE000HT101L4	DE000HT101M2	DE000HT101N0
DE000HT101P5	DE000HT101Q3	DE000HT101R1	DE000HT101S9	DE000HT101T7	DE000HT101U5
DE000HT101V3	DE000HT101W1	DE000HT101X9	DE000HT101Y7	DE000HT101Z4	DE000HT10209

DE000HT10217	DE000HT10225	DE000HT10233	DE000HT10241	DE000HT10282	DE000HT10290
DE000HT102A5	DE000HT102B3	DE000HT102C1	DE000HT102D9	DE000HT102E7	DE000HT102F4
DE000HT102G2	DE000HT102L2	DE000HT102M0	DE000HT102N8	DE000HT102P3	DE000HT102Q1
DE000HT102R9	DE000HT102S7	DE000HT102T5	DE000HT102U3	DE000HT102Y5	DE000HT10316
DE000HT10324	DE000HT10332	DE000HT10340	DE000HT10357	DE000HT10365	DE000HT10373
DE000HT10381	DE000HT103D7	DE000HT103E5	DE000HT103F2	DE000HT103G0	DE000HT103H8
DE000HT103J4	DE000HT103K2	DE000HT103L0	DE000HT103M8	DE000HT103N6	DE000HT103P1
DE000HT103Q9	DE000HT103R7	DE000HT103S5	DE000HT103U1	DE000HT103V9	DE000HT103W7
DE000HT103X5	DE000HT103Y3	DE000HT103Z0	DE000HT10407	DE000HT10415	DE000HT10423
DE000HT10431	DE000HT10449	DE000HT10456	DE000HT10464	DE000HT10472	DE000HT10480
DE000HT10498	DE000HT104A1	DE000HT104B9	DE000HT104C7	DE000HT104D5	DE000HT104E3
DE000HT104F0	DE000HT104G8	DE000HT104H6	DE000HT104J2	DE000HT104K0	DE000HT104L8
DE000HT104M6	DE000HT104N4	DE000HT104P9	DE000HT104Q7	DE000HT104R5	DE000HT104S3
DE000HT104T1	DE000HT104U9	DE000HT104V7	DE000HT104W5	DE000HT104X3	DE000HT104Y1
DE000HT104Z8	DE000HT10506	DE000HT10514	DE000HT10522	DE000HT10530	DE000HT105B6
DE000HT105C4	DE000HT105D2	DE000HT105E0	DE000HT105F7	DE000HT105G5	DE000HT105H3
DE000HT105J9	DE000HT105K7	DE000HT105L5	DE000HT105M3	DE000HT105N1	DE000HT105P6
DE000HT105Q4	DE000HT105R2	DE000HT105S0	DE000HT105T8	DE000HT105W2	DE000HT105X0
DE000HT105Y8	DE000HT105Z5	DE000HT10605	DE000HT10621	DE000HT10639	DE000HT10647
DE000HT10654	DE000HT10662	DE000HT10670	DE000HT10688	DE000HT10696	DE000HT106A6
DE000HT106B4	DE000HT106C2	DE000HT106D0	DE000HT106E8	DE000HT106F5	DE000HT106G3
DE000HT106H1	DE000HT106J7	DE000HT106K5	DE000HT106L3	DE000HT106M1	DE000HT106N9
DE000HT10753	DE000HT10779	DE000HT107B2	DE000HT107C0	DE000HT107D8	DE000HT107E6
DE000HT107F3	DE000HT107G1	DE000HT107H9	DE000HT107K3	DE000HT107L1	DE000HT107M9
DE000HT107N7	DE000HT107P2	DE000HT107Q0	DE000HT107R8	DE000HT107S6	DE000HT107T4
DE000HT107U2	DE000HT107V0	DE000HT107W8	DE000HT10811	DE000HT10829	DE000HT10837
DE000HT10845	DE000HT10852	DE000HT10860	DE000HT10878	DE000HT10886	DE000HT10894
DE000HT108A2	DE000HT108J3	DE000HT108K1	DE000HT108L9	DE000HT108P0	DE000HT108Q8
DE000HT108R6	DE000HT108S4	DE000HT108T2	DE000HT108U0	DE000HT108V8	DE000HT108W6
DE000HT108X4	DE000HT108Y2	DE000HT108Z9	DE000HT10936	DE000HT10944	DE000HT10951
DE000HT10969	DE000HT10977	DE000HT10985	DE000HT10993	DE000HT109A0	DE000HT109B8
DE000HT109C6	DE000HT109D4	DE000HT109E2	DE000HT109F9	DE000HT109G7	DE000HT109H5
DE000HT109J1	DE000HT109K9	DE000HT109L7	DE000HT109M5	DE000HT109N3	DE000HT109P8
DE000HT109Q6	DE000HT109R4	DE000HT109S2	DE000HT109T0	DE000HT109U8	DE000HT109V6
DE000HT109W4	DE000HT109X2	DE000HT109Y0	DE000HT109Z7	DE000HT10A08	DE000HT10A16
DE000HT10A24	DE000HT10A32	DE000HT10A57	DE000HT10AL6	DE000HT10AM4	DE000HT10AN2
DE000HT10AP7	DE000HT10AQ5	DE000HT10AR3	DE000HT10AS1	DE000HT10AT9	DE000HT10AU7
DE000HT10AV5	DE000HT10AW3	DE000HT10AX1	DE000HT10AY9	DE000HT10AZ6	DE000HT10B07
DE000HT10B15	DE000HT10B23	DE000HT10B31	DE000HT10B49	DE000HT10B98	DE000HT10BA7
DE000HT10BB5	DE000HT10BN0	DE000HT10BP5	DE000HT10BQ3	DE000HT10BR1	DE000HT10BS9
DE000HT10BT7	DE000HT10BU5	DE000HT10BV3	DE000HT10BW1	DE000HT10BX9	DE000HT10BY7
DE000HT10BZ4	DE000HT10C06	DE000HT10C14	DE000HT10C22	DE000HT10C30	DE000HT10C48
DE000HT10C55	DE000HT10C89	DE000HT10C97	DE000HT10CA5	DE000HT10CB3	DE000HT10CC1
DE000HT10CD9	DE000HT10CE7	DE000HT10CF4	DE000HT10CG2	DE000HT10CH0	DE000HT10CJ6
DE000HT10CK4	DE000HT10CL2	DE000HT10CM0	DE000HT10CN8	DE000HT10CP3	DE000HT10CQ1
DE000HT10CR9	DE000HT10CS7	DE000HT10CT5	DE000HT10CU3	DE000HT10CV1	DE000HT10CW9
DE000HT10CX7	DE000HT10CY5	DE000HT10CZ2	DE000HT10D05	DE000HT10D13	DE000HT10D47
DE000HT10D54	DE000HT10D62	DE000HT10D70	DE000HT10D88	DE000HT10D96	DE000HT10DA3
DE000HT10DB1	DE000HT10DG0	DE000HT10DH8	DE000HT10DJ4	DE000HT10DK2	DE000HT10DL0
DE000HT10DM8	DE000HT10DN6	DE000HT10DP1	DE000HT10DQ9	DE000HT10DR7	DE000HT10DS5
DE000HT10DT3	DE000HT10DU1	DE000HT10DV9	DE000HT10DW7	DE000HT10DX5	DE000HT10DY3
DE000HT10DZ0	DE000HT10E04	DE000HT10E12	DE000HT10E20	DE000HT10E38	DE000HT10E46
DE000HT10E53	DE000HT10E61	DE000HT10E79	DE000HT10E87	DE000HT10E95	DE000HT10EA1
DE000HT10EB9	DE000HT10EC7	DE000HT10ED5	DE000HT10EE3	DE000HT10EH6	DE000HT10EJ2
DE000HT10EK0	DE000HT10EL8	DE000HT10EM6	DE000HT10EN4	DE000HT10EP9	DE000HT10EQ7
DE000HT10ER5	DE000HT10ES3	DE000HT10ET1	DE000HT10EU9	DE000HT10EV7	DE000HT10EW5
DE000HT10EX3	DE000HT10EY1	DE000HT10F52	DE000HT10F60	DE000HT1GF97	DE000HT1GFA3
DE000HT1GFB1	DE000HT1GFD7	DE000HT1GFE5	DE000HT1GFF2	DE000HT1GFM8	DE000HT1GFN6
DE000HT1GFP1	DE000HT1GFQ9	DE000HT1GFR7	DE000HT1GFS5	DE000HT1GFT3	DE000HT1GFU1
DE000HT1GFV9	DE000HT1GFW7	DE000HT1GFX5	DE000HT1GFY3	DE000HT1GG21	DE000HT1GG39
DE000HT1GG54	DE000HT1GG70	DE000HT1GG88	DE000HT1GG96	DE000HT1GGF0	DE000HT1GGG8
DE000HT1GGH6	DE000HT1GGJ2	DE000HT1GGK0	DE000HT1GGN4	DE000HT1GGY1	DE000HT1GGZ8
DE000HT1GH04	DE000HT1GH12	DE000HT1GH20	DE000HT1GH38	DE000HT1GH46	DE000HT1GH53
DE000HT1GH79	DE000HT1GH87	DE000HT1GH95	DE000HT1GHB7	DE000HT1GHC5	DE000HT1GHD3
DE000HT1GHF8	DE000HT1GHG6	DE000HT1GHJ0	DE000HT1GHK8	DE000HT1GHL6	DE000HT1GHQ5
DE000HT1GHR3	DE000HT1GHS1	DE000HT1GHT9	DE000HT1GJ10	DE000HT1GJ36	DE000HT1GJC1
DE000HT1GJD9	DE000HT1GJE7	DE000HT1GJF4	DE000HT1GJG2	DE000HT1GJH0	DE000HT1GJJ6
DE000HT1GJK4	DE000HT1GJL2	DE000HT1GJM0	DE000HT1GJN8	DE000HT1GJP3	DE000HT1GJQ1
DE000HT1GJR9	DE000HT1GJS7	DE000HT1GJT5	DE000HT1GJU3	DE000HT1GJV1	DE000HT1GJW9
DE000HT1GJX7	DE000HT1GJY5	DE000HT1GJZ2	DE000HT1GK09	DE000HT1GK41	DE000HT1GK58
DE000HT1GK74	DE000HT1GK90	DE000HT1GKA3	DE000HT1GKC9	DE000HT1GKD7	DE000HT1GKE5
DE000HT1GKF2	DE000HT1GKH8	DE000HT1GKJ4	DE000HT1GL65	DE000HT1GLC7	DE000HT1H731

DE000HT1H749	DE000HT1H7A6	DE000HT1H7B4	DE000HT1H7C2	DE000HT1H7E8	DE000HT1H7K5
DE000HT1H7W0	DE000HT1H7Y6	DE000HT1H7Z3	DE000HT1H806	DE000HT1H814	DE000HT1H830
DE000HT1H848	DE000HT1H855	DE000HT1H863	DE000HT1H871	DE000HT1H897	DE000HT1H8A4
DE000HT1H8B2	DE000HT1H8E6	DE000HT1H8F3	DE000HT1H8J5	DE000HT1H8Q0	DE000HT1H8R8
DE000HT1H8S6	DE000HT1H8T4	DE000HT1H8U2	DE000HT1H8Z1	DE000HT1H905	DE000HT1H913
DE000HT1H921	DE000HT1H939	DE000HT1H996	DE000HT1H9K1	DE000HT1H9L9	DE000HT1H9M7
DE000HT1HA18	DE000HT1HA26	DE000HT1HA34	DE000HT1HA42	DE000HT1HA59	DE000HT1HA67
DE000HT1HA75	DE000HT1HA83	DE000HT1HA91	DE000HT1HAA2	DE000HT1HAB0	DE000HT1HAC8
DE000HT1HAD6	DE000HT1HAE4	DE000HT1HAF1	DE000HT1HAG9	DE000HT1HAH7	DE000HT1HAJ3
DE000HT1HAK1	DE000HT1HAL9	DE000HT1HAM7	DE000HT1HAN5	DE000HT1HAP0	DE000HT1HAQ8
DE000HT1HAR6	DE000HT1HAS4	DE000HT1HAT2	DE000HT1HAU0	DE000HT1HAV8	DE000HT1HAW6
DE000HT1HAX4	DE000HT1HAY2	DE000HT1HAZ9	DE000HT1HB09	DE000HT1HB17	DE000HT1HB25
DE000HT1HB33	DE000HT1HB41	DE000HT1HB58	DE000HT1HBU8	DE000HT1HBV6	DE000HT1HBW4
DE000HT1HBX2	DE000HT1HBY0	DE000HT1HBZ7	DE000HT1HC08	DE000HT1HC16	DE000HT1HC24
DE000HT1HC32	DE000HT1HC40	DE000HT1HC57	DE000HT1HC65	DE000HT1HC73	DE000HT1HC81
DE000HT1HC99	DE000HT1HCA8	DE000HT1HCB6	DE000HT1HCC4	DE000HT1HCD2	DE000HT1HCE0
DE000HT1HCF7	DE000HT1HCG5	DE000HT1HCH3	DE000HT1HCJ9	DE000HT1HCK7	DE000HT1HCL5
DE000HT1HCM3	DE000HT1HCN1	DE000HT1HCP6	DE000HT1HCQ4	DE000HT1HCR2	DE000HT1HCS0
DE000HT1HCT8	DE000HT1HCU6	DE000HT1HCV4	DE000HT1HCW2	DE000HT1HCX0	DE000HT1HCY8
DE000HT1HCZ5	DE000HT1HD07	DE000HT1HD15	DE000HT1HD23	DE000HT1HD31	DE000HT1HD49
DE000HT1HD56	DE000HT1HD64	DE000HT1HD72	DE000HT1HD80	DE000HT1HD98	DE000HT1HDA6
DE000HT1HDB4	DE000HT1HDC2	DE000HT1HDD0	DE000HT1HDE8	DE000HT1HDF5	DE000HT1HDG3
DE000HT1HDH1	DE000HT1HDJ7	DE000HT1HDK5	DE000HT1HDL3	DE000HT1HE22	DE000HT1HE30
DE000HT1HE48	DE000HT1HE55	DE000HT1HE63	DE000HT1HE71	DE000HT1HE89	DE000HT1HE97
DE000HT1HEA4	DE000HT1HEB2	DE000HT1HEC0	DE000HT1HED8	DE000HT1HEE6	DE000HT1HEF3
DE000HT1HEG1	DE000HT1HEH9	DE000HT1HEJ5	DE000HT1HES6	DE000HT1HET4	DE000HT1HEU2
DE000HT1HEV0	DE000HT1HEW8	DE000HT1HEX6	DE000HT1HEY4	DE000HT1HEZ1	DE000HT1HF05
DE000HT1HF13	DE000HT1HF21	DE000HT1HF39	DE000HT1HF47	DE000HT1HF54	DE000HT1HF62
DE000HT1HF70	DE000HT1HF88	DE000HT1HF96	DE000HT1HFA1	DE000HT1HFB9	DE000HT1HFC7
DE000HT1HFD5	DE000HT1HFE3	DE000HT1HFF0	DE000HT1HFG8	DE000HT1HFH6	DE000HT1HFJ2
DE000HT1HFK0	DE000HT1HFL8	DE000HT1HFM6	DE000HT1HFN4	DE000HT1HFP9	DE000HT1HFQ7
DE000HT1HFR5	DE000HT1HFS3	DE000HT1HFT1	DE000HT1HFU9	DE000HT1HFV7	DE000HT1HFW5
DE000HT1HFX3	DE000HT1HFY1	DE000HT1HFZ8	DE000HT1HG04	DE000HT1HG12	DE000HT1HG20
DE000HT1HG38	DE000HT1HG46	DE000HT1HG53	DE000HT1HG61	DE000HT1HG79	DE000HT1HGC5
DE000HT1HGD3	DE000HT1HGE1	DE000HT1HGF8	DE000HT1HGG6	DE000HT1HGH4	DE000HT1HGJ0
DE000HT1HGK8	DE000HT1HGL6	DE000HT1HGM4	DE000HT1HGN2	DE000HT1HGP7	DE000HT1HGQ5
DE000HT1HGR3	DE000HT1HGS1	DE000HT1HGT9	DE000HT1HGU7	DE000HT1HGV5	DE000HT1HGW3
DE000HT1HGX1	DE000HT1HGY9	DE000HT1HGZ6	DE000HT1HH03	DE000HT1HH11	DE000HT1HH29
DE000HT1HH37	DE000HT1HH45	DE000HT1HH52	DE000HT1HH94	DE000HT1HHA7	DE000HT1HHB5
DE000HT1HHC3	DE000HT1HHD1	DE000HT1HHE9	DE000HT1HHF6	DE000HT1HHG4	DE000HT1HHH2
DE000HT1HHJ8	DE000HT1HHK6	DE000HT1HHL4	DE000HT1HHM2	DE000HT1HHN0	DE000HT1HHP5
DE000HT1HHQ3	DE000HT1HHR1	DE000HT1HHS9	DE000HT1HHT7	DE000HT1HHU5	DE000HT1HHV3
DE000HT1HHW1	DE000HT1HHX9	DE000HT1HHY7	DE000HT1HHZ4	DE000HT1HJ01	DE000HT1HJ19
DE000HT1HJ27	DE000HT1HJ35	DE000HT1HJ43	DE000HT1HJ50	DE000HT1HJD7	DE000HT1HJE5
DE000HT1HJF2	DE000HT1HJG0	DE000HT1HJH8	DE000HT1HJJ4	DE000HT1HJK2	DE000HT1HJL0
DE000HT1HJM8	DE000HT1HJN6	DE000HT1HJP1	DE000HT1HJQ9	DE000HT1HJR7	DE000HT1HJS5
DE000HT1HJT3	DE000HT1HJU1	DE000HT1HJV9	DE000HT1HJW7	DE000HT1HJX5	DE000HT1HJY3
DE000HT1HJZ0	DE000HT1HK08	DE000HT1HK16	DE000HT1HK24	DE000HT1HM63	DE000HT1HM71
DE000HT1HM89	DE000HT1HM97	DE000HT1HMA7	DE000HT1HMB5	DE000HT1HMC3	DE000HT1HMD1
DE000HT1HME9	DE000HT1HMF6	DE000HT1HMG4	DE000HT1HMH2	DE000HT1HMJ8	DE000HT1HMK6
DE000HT1HML4	DE000HT1HMM2	DE000HT1HMN0	DE000HT1HMP5	DE000HT1HMQ3	DE000HT1HMR1
DE000HT1HMS9	DE000HT1HMT7	DE000HT1HMU5	DE000HT1HMV3	DE000HT1HMW1	DE000HT1HMX9
DE000HT1HMY7	DE000HT1HMZ4	DE000HT1HN05	DE000HT1HN13	DE000HT1HN21	DE000HT1HN39
DE000HT1HN47	DE000HT1HN54	DE000HT1HN62	DE000HT1HN70	DE000HT1HN88	DE000HT1HN96
DE000HT1HNA5	DE000HT1HNB3	DE000HT1HNC1	DE000HT1HND9	DE000HT1HNE7	DE000HT1HNF4
DE000HT1HNG2	DE000HT1HNH0	DE000HT1HNJ6	DE000HT1HNK4	DE000HT1HNL2	DE000HT1HNM0
DE000HT1HNN8	DE000HT1HNP3	DE000HT1HNQ1	DE000HT1HNR9	DE000HT1HNS7	DE000HT1HNT5
DE000HT1HNU3	DE000HT1HNV1	DE000HT1HNW9	DE000HT1HNX7	DE000HT1HNY5	DE000HT1HNZ2
DE000HT1HP03	DE000HT1HP11	DE000HT1HP29	DE000HT1HP37	DE000HT1HP45	DE000HT1HP52
DE000HT1HP60	DE000HT1HP78	DE000HT1HP86	DE000HT1HP94	DE000HT1HPA0	DE000HT1HPB8
DE000HT1HPC6	DE000HT1HPD4	DE000HT1HPE2	DE000HT1HPF9	DE000HT1HPG7	DE000HT1HPH5
DE000HT1HPJ1	DE000HT1HPK9	DE000HT1HPL7	DE000HT1HPM5	DE000HT1HPN3	DE000HT1HPP8
DE000HT1HPQ6	DE000HT1HPR4	DE000HT1HPS2	DE000HT1HPT0	DE000HT1HPU8	DE000HT1HPV6
DE000HT1HPW4	DE000HT1HPX2	DE000HT1HPY0	DE000HT1HPZ7	DE000HT1HQ02	DE000HT1HQC4
DE000HT1HQD2	DE000HT1HQE0	DE000HT1HQH3	DE000HT1HQJ9	DE000HT1HQK7	DE000HT1HQL5
DE000HT1HQM3	DE000HT1HQN1	DE000HT1HQP6	DE000HT1HQQ4	DE000HT1HQR2	DE000HT1HQS0
DE000HT1HQT8	DE000HT1HQU6	DE000HT1HQV4	DE000HT1HQW2	DE000HT1HQX0	DE000HT1HQY8
DE000HT1HQZ5	DE000HT1HR01	DE000HT1HR19	DE000HT1HR27	DE000HT1HR35	DE000HT1HR43
DE000HT1HR50	DE000HT1HR68	DE000HT1HRA6	DE000HT1HRB4	DE000HT1HRC2	DE000HT1HRD0
DE000HT1HRG3	DE000HT1HRH1	DE000HT1HRJ7	DE000HT1HRK5	DE000HT1HRN9	DE000HT1HRT6
DE000HT1HRU4	DE000HT1HRV2	DE000HT1HRW0	DE000HT1HRX8	DE000HT1HRY6	DE000HT1HRZ3
DE000HT1HS00	DE000HT1HS18	DE000HT1HS26	DE000HT1HS34	DE000HT1HS42	DE000HT1HS59

DE000HT1HS67	DE000HT1HS75	DE000HT1HS83	DE000HT1HS91	DE000HT1HSA4	DE000HT1HSB2
DE000HT1HSC0	DE000HT1HSD8	DE000HT1HSE6	DE000HT1HSF3	DE000HT1HSG1	DE000HT1HSH9
DE000HT1HSJ5	DE000HT1HSK3	DE000HT1HT74	DE000HT1HT82	DE000HT1HT90	DE000HT1HTA2
DE000HT1HTB0	DE000HT1HTC8	DE000HT1HTD6	DE000HT1HTE4	DE000HT1HTF1	DE000HT1HTG9
DE000HT1HTH7	DE000HT1HTJ3	DE000HT1HTK1	DE000HT1HTL9	DE000HT1HTM7	DE000HT1HTN5
DE000HT1HTP0	DE000HT1HTQ8	DE000HT1HTR6	DE000HT1HTS4	DE000HT1HTT2	DE000HT1HTU0
DE000HT1HTV8	DE000HT1HTW6	DE000HT1HTX4	DE000HT1HTY2	DE000HT1HTZ9	DE000HT1NZV3
DE000HT1NZW1	DE000HT1NZX9	DE000HT1NZY7	DE000HT1NZZ4	DE000HT1P007	DE000HT1P015
DE000HT1P023	DE000HT1P056	DE000HT1P064	DE000HT1P072	DE000HT1P080	DE000HT1P098
DE000HT1P0A1	DE000HT1P0B9	DE000HT1P0C7	DE000HT1P0D5	DE000HT1P0E3	DE000HT1P0F0
DE000HT1P0L8	DE000HT1P0M6	DE000HT1P0N4	DE000HT1P0P9	DE000HT1P0Q7	DE000HT1P0R5
DE000HT1P0S3	DE000HT1P0T1	DE000HT1P0U9	DE000HT1P0V7	DE000HT1P0W5	DE000HT1P0X3
DE000HT1P0Y1	DE000HT1P0Z8	DE000HT1P106	DE000HT1P114	DE000HT1P122	DE000HT1P130
DE000HT1P148	DE000HT1P155	DE000HT1P163	DE000HT1P171	DE000HT1P189	DE000HT1P197
DE000HT1P1A9	DE000HT1P1B7	DE000HT1P1D3	DE000HT1P1E1	DE000HT1P1F8	DE000HT1P1G6
DE000HT1P1H4	DE000HT1P1J0	DE000HT1P1K8	DE000HT1P1L6	DE000HT1P1N2	DE000HT1P1P7
DE000HT1P1Q5	DE000HT1P1R3	DE000HT1P1S1	DE000HT1P1T9	DE000HT1P1U7	DE000HT1P1V5
DE000HT1P1W3	DE000HT1P1X1	DE000HT1P1Y9	DE000HT1P1Z6	DE000HT1P205	DE000HT1P2A7
DE000HT1P2B5	DE000HT1P2C3	DE000HT1P2D1	DE000HT1P2E9	DE000HT1P2F6	DE000HT1P2G4
DE000HT1P2H2	DE000HT1P2J8	DE000HT1P2K6	DE000HT1P2L4	DE000HT1P2M2	DE000HT1P2N0
DE000HT1P2P5	DE000HT1P2Q3	DE000HT1P2R1	DE000HT1P2S9	DE000HT1P2T7	DE000HT1P2U5
DE000HT1P2V3	DE000HT1P2W1	DE000HT1P2X9	DE000HT1P2Y7	DE000HT1P2Z4	DE000HT1P304
DE000HT1P312	DE000HT1P320	DE000HT1P338	DE000HT1P346	DE000HT1P353	DE000HT1P361
DE000HT1P379	DE000HT1P387	DE000HT1P395	DE000HT1P3A5	DE000HT1P3B3	DE000HT1P3C1
DE000HT1P3D9	DE000HT1P3E7	DE000HT1P3F4	DE000HT1P3G2	DE000HT1P3H0	DE000HT1P3J6
DE000HT1P3K4	DE000HT1P3L2	DE000HT1P3M0	DE000HT1P3N8	DE000HT1P3P3	DE000HT1P3Q1
DE000HT1P3R9	DE000HT1P3S7	DE000HT1P3T5	DE000HT1P3U3	DE000HT1P3V1	DE000HT1P3W9
DE000HT1P3Y5	DE000HT1P3Z2	DE000HT1P403	DE000HT1P411	DE000HT1P429	DE000HT1P437
DE000HT1P445	DE000HT1P452	DE000HT1P460	DE000HT1P486	DE000HT1P494	DE000HT1P4A3
DE000HT1P4B1	DE000HT1P4C9	DE000HT1P4D7	DE000HT1P4E5	DE000HT1P4F2	DE000HT1P4G0
DE000HT1P4H8	DE000HT1P4J4	DE000HT1P4K2	DE000HT1P4L0	DE000HT1P4M8	DE000HT1P4N6
DE000HT1P4P1	DE000HT1P4Q9	DE000HT1P4R7	DE000HT1P4S5	DE000HT1P4T3	DE000HT1P4U1
DE000HT1P4V9	DE000HT1P4W7	DE000HT1P4X5	DE000HT1P4Y3	DE000HT1P4Z0	DE000HT1P502
DE000HT1P510	DE000HT1P528	DE000HT1P536	DE000HT1P544	DE000HT1P551	DE000HT1P569
DE000HT1P577	DE000HT1P585	DE000HT1P593	DE000HT1P5A0	DE000HT1P5B8	DE000HT1P5C6
DE000HT1P5D4	DE000HT1P5E2	DE000HT1P5F9	DE000HT1P5G7	DE000HT1P5H5	DE000HT1P5J1
DE000HT1P5K9	DE000HT1P5L7	DE000HT1P5M5	DE000HT1P5N3	DE000HT1P5P8	DE000HT1P5Q6
DE000HT1P5R4	DE000HT1P5S2	DE000HT1P5T0	DE000HT1P5U8	DE000HT1P5V6	DE000HT1P5W4
DE000HT1P5X2	DE000HT1P5Y0	DE000HT1P5Z7	DE000HT1P601	DE000HT1P619	DE000HT1P627
DE000HT1P635	DE000HT1P643	DE000HT1P668	DE000HT1P676	DE000HT1P684	DE000HT1P692
DE000HT1P6A8	DE000HT1P6B6	DE000HT1P6C4	DE000HT1P6D2	DE000HT1P6E0	DE000HT1P6F7
DE000HT1P6G5	DE000HT1P6H3	DE000HT1P6J9	DE000HT1P6K7	DE000HT1P6L5	DE000HT1P6M3
DE000HT1P6N1	DE000HT1P6P6	DE000HT1P6Q4	DE000HT1P6R2	DE000HT1P6S0	DE000HT1P6T8
DE000HT1P6U6	DE000HT1P6V4	DE000HT1P6W2	DE000HT1P6X0	DE000HT1P6Y8	DE000HT1P6Z5
DE000HT1P700	DE000HT1P718	DE000HT1P726	DE000HT1P734	DE000HT1P742	DE000HT1P759
DE000HT1P767	DE000HT1P775	DE000HT1P783	DE000HT1P791	DE000HT1P7A6	DE000HT1P7B4
DE000HT1P7C2	DE000HT1P7D0	DE000HT1P7E8	DE000HT1P7F5	DE000HT1P7G3	DE000HT1P7H1
DE000HT1P7J7	DE000HT1P7K5	DE000HT1P7L3	DE000HT1P7M1	DE000HT1P7N9	DE000HT1P7P4
DE000HT1P7Q2	DE000HT1P7R0	DE000HT1P7S8	DE000HT1P7T6	DE000HT1P7U4	DE000HT1P7V2
DE000HT1P7W0	DE000HT1P7X8	DE000HT1P7Y6	DE000HT1P7Z3	DE000HT1P809	DE000HT1P817
DE000HT1P825	DE000HT1P833	DE000HT1P841	DE000HT1P866	DE000HT1P874	DE000HT1P882
DE000HT1P890	DE000HT1P8A4	DE000HT1P8B2	DE000HT1P8C0	DE000HT1P8D8	DE000HT1P8E6
DE000HT1P8F3	DE000HT1P8G1	DE000HT1P8H9	DE000HT1P8J5	DE000HT1P8K3	DE000HT1P8L1
DE000HT1P8M9	DE000HT1P8N7	DE000HT1P8P2	DE000HT1P8Q0	DE000HT1P8R8	DE000HT1P8S6
DE000HT1P8T4	DE000HT1P8W8	DE000HT1P8X6	DE000HT1P8Y4	DE000HT1P8Z1	DE000HT1P908
DE000HT1P916	DE000HT1P924	DE000HT1P932	DE000HT1P940	DE000HT1P957	DE000HT1P965
DE000HT1P973	DE000HT1P981	DE000HT1P999	DE000HT1P9A2	DE000HT1P9B0	DE000HT1P9C8
DE000HT1P9D6	DE000HT1P9E4	DE000HT1P9F1	DE000HT1P9G9	DE000HT1P9H7	DE000HT1P9J3
DE000HT1P9K1	DE000HT1P9L9	DE000HT1P9M7	DE000HT1P9N5	DE000HT1P9P0	DE000HT1P9Q8
DE000HT1P9R6	DE000HT1P9S4	DE000HT1P9T2	DE000HT1P9U0	DE000HT1P9V8	DE000HT1P9W6
DE000HT1P9X4	DE000HT1P9Y2	DE000HT1P9Z9	DE000HT1PA00	DE000HT1PA18	DE000HT1PA26
DE000HT1PA34	DE000HT1PA42	DE000HT1PA59	DE000HT1PA67	DE000HT1PAE7	DE000HT1PAF4
DE000HT1PAG2	DE000HT1PAH0	DE000HT1PAJ6	DE000HT1PAK4	DE000HT1PAL2	DE000HT1PAM0
DE000HT1PAN8	DE000HT1PAP3	DE000HT1PAQ1	DE000HT1PAR9	DE000HT1PAS7	DE000HT1PAT5
DE000HT1PAU3	DE000HT1PAV1	DE000HT1PAW9	DE000HT1PAX7	DE000HT1PAY5	DE000HT1PAZ2
DE000HT1PB09	DE000HT1PB17	DE000HT1PB25	DE000HT1PB33	DE000HT1PB41	DE000HT1PB58
DE000HT1PB66	DE000HT1PB74	DE000HT1PB82	DE000HT1PB90	DE000HT1PBA3	DE000HT1PBB1
DE000HT1PBC9	DE000HT1PBD7	DE000HT1PBE5	DE000HT1PBF2	DE000HT1PBG0	DE000HT1PBH8
DE000HT1PBJ4	DE000HT1PBK2	DE000HT1PBL0	DE000HT1PBM8	DE000HT1PBN6	DE000HT1PBP1
DE000HT1PBQ9	DE000HT1PBR7	DE000HT1PBS5	DE000HT1PBU1	DE000HT1PBV9	DE000HT1PBX5
DE000HT1PBY3	DE000HT1PBZ0	DE000HT1PC08	DE000HT1PC16	DE000HT1PC24	DE000HT1PC32
DE000HT1PC40	DE000HT1PC57	DE000HT1PC65	DE000HT1PC73	DE000HT1PC81	DE000HT1PC99

DE000HT1PCA1	DE000HT1PCB9	DE000HT1PCC7	DE000HT1PCD5	DE000HT1PCE3	DE000HT1PCF0
DE000HT1PCG8	DE000HT1PCH6	DE000HT1PCJ2	DE000HT1PCK0	DE000HT1PCL8	DE000HT1PCM6
DE000HT1PCN4	DE000HT1PCP9	DE000HT1PCQ7	DE000HT1PCR5	DE000HT1PDV5	DE000HT1PDW3
DE000HT1PDX1	DE000HT1PDY9	DE000HT1PDZ6	DE000HT1PE06	DE000HT1PE14	DE000HT1PE22
DE000HT1PE30	DE000HT1PE48	DE000HT1PE55	DE000HT1PE63	DE000HT1PE71	DE000HT1PE89
DE000HT1PE97	DE000HT1PEA7	DE000HT1PEB5	DE000HT1PEC3	DE000HT1PED1	DE000HT1PEE9
DE000HT1PEF6	DE000HT1PEG4	DE000HT1PEH2	DE000HT1PEJ8	DE000HT1PEK6	DE000HT1PEL4
DE000HT1PEM2	DE000HT1PEN0	DE000HT1PEP5	DE000HT1PEQ3	DE000HT1PER1	DE000HT1PES9
DE000HT1PET7	DE000HT1PEU5	DE000HT1PEV3	DE000HT1PEW1	DE000HT1PEX9	DE000HT1PEY7
DE000HT1PF54	DE000HT1PF62	DE000HT1PF70	DE000HT1PF88	DE000HT1PF96	DE000HT1PFA4
DE000HT1PFB2	DE000HT1PFC0	DE000HT1PFD8	DE000HT1PFE6	DE000HT1PFF3	DE000HT1PFG1
DE000HT1PFH9	DE000HT1PFJ5	DE000HT1PFK3	DE000HT1PFL1	DE000HT1PFM9	DE000HT1PFN7
DE000HT1PFP2	DE000HT1PFQ0	DE000HT1PFR8	DE000HT1PFS6	DE000HT1PFT4	DE000HT1PFU2
DE000HT1PFV0	DE000HT1PFW8	DE000HT1PFX6	DE000HT1PFY4	DE000HT1PFZ1	DE000HT1PG53
DE000HT1PG61	DE000HT1PG79	DE000HT1PG95	DE000HT1PGA2	DE000HT1PGB0	DE000HT1PGE4
DE000HT1PGF1	DE000HT1PGG9	DE000HT1PGH7	DE000HT1PGJ3	DE000HT1PGK1	DE000HT1PGL9
DE000HT1PGM7	DE000HT1PGN5	DE000HT1PGP0	DE000HT1PGQ8	DE000HT1PGR6	DE000HT1PGT2
DE000HT1PGX4	DE000HT1PGZ9	DE000HT1PH03	DE000HT1PH11	DE000HT1PH29	DE000HT1PH37
DE000HT1PH45	DE000HT1PH52	DE000HT1PH60	DE000HT1PHA0	DE000HT1PHB8	DE000HT1PHC6
DE000HT1PHD4	DE000HT1PHE2	DE000HT1PHF9	DE000HT1PHG7	DE000HT1PHH5	DE000HT1PHJ1
DE000HT1PJ92	DE000HT1PJA6	DE000HT1PJB4	DE000HT1PJC2	DE000HT1PJD0	DE000HT1PJE8
DE000HT1PJF5	DE000HT1PJG3	DE000HT1PJH1	DE000HT1PJJ7	DE000HT1PJK5	DE000HT1PJL3
DE000HT1PJM1	DE000HT1PJN9	DE000HT1PJP4	DE000HT1PJQ2	DE000HT1PJR0	DE000HT1PJS8
DE000HT1PJT6	DE000HT1PJU4	DE000HT1PJV2	DE000HT1PJW0	DE000HT1PJX8	DE000HT1PJY6
DE000HT1PJZ3	DE000HT1PK08	DE000HT1PK16	DE000HT1PK24	DE000HT1PK32	DE000HT1PK40
DE000HT1PK57	DE000HT1PK65	DE000HT1PK73	DE000HT1PK81	DE000HT1PK99	DE000HT1PKA4
DE000HT1PKB2	DE000HT1PKC0	DE000HT1PKD8	DE000HT1PKE6	DE000HT1PKF3	DE000HT1PKG1
DE000HT1PKH9	DE000HT1PKJ5	DE000HT1PKK3	DE000HT1PKL1	DE000HT1PKM9	DE000HT1PKN7
DE000HT1PKP2	DE000HT1PKQ0	DE000HT1PKR8	DE000HT1PKS6	DE000HT1PKT4	DE000HT1PKU2
DE000HT1PKV0	DE000HT1PKW8	DE000HT1PKX6	DE000HT1PKY4	DE000HT1PKZ1	DE000HT1PL07
DE000HT1PL15	DE000HT1PL23	DE000HT1PL31	DE000HT1PL49	DE000HT1PL56	DE000HT1PL64
DE000HT1PL72	DE000HT1PL80	DE000HT1PL98	DE000HT1PLA2	DE000HT1PLB0	DE000HT1PLC8
DE000HT1PLD6	DE000HT1PLE4	DE000HT1PLF1	DE000HT1PLG9	DE000HT1PLH7	DE000HT1PLJ3
DE000HT1PLK1	DE000HT1PLL9	DE000HT1PLM7	DE000HT1PLN5	DE000HT1PLU0	DE000HT1PLV8
DE000HT1PLW6	DE000HT1PLX4	DE000HT1PLY2	DE000HT1PLZ9	DE000HT1PM06	DE000HT1PM14
DE000HT1PM30	DE000HT1PM48	DE000HT1PM55	DE000HT1PM63	DE000HT1PM71	DE000HT1PM89
DE000HT1PM97	DE000HT1PMA0	DE000HT1PMB8	DE000HT1PMC6	DE000HT1PMD4	DE000HT1PME2
DE000HT1PMF9	DE000HT1PMG7	DE000HT1PMH5	DE000HT1PMJ1	DE000HT1PMK9	DE000HT1PMM5
DE000HT1PMX2	DE000HT1PMY0	DE000HT1PMZ7	DE000HT1PN13	DE000HT1PN70	DE000HT1PN88
DE000HT1PN96	DE000HT1PNA8	DE000HT1PNB6	DE000HT1PNC4	DE000HT1PND2	DE000HT1PNF7
DE000HT1PNG5	DE000HT1PNH3	DE000HT1PNJ9	DE000HT1PNK7	DE000HT1PNL5	DE000HT1PNM3
DE000HT1PNN1	DE000HT1PNP6	DE000HT1PNQ4	DE000HT1PNR2	DE000HT1PNS0	DE000HT1PNT8
DE000HT1PNU6	DE000HT1PNV4	DE000HT1PNW2	DE000HT1PNX0	DE000HT1PNY8	DE000HT1PNZ5
DE000HT1PP03	DE000HT1PP11	DE000HT1PP29	DE000HT1PP37	DE000HT1PP45	DE000HT1PP52
DE000HT1PP60	DE000HT1PP78	DE000HT1PP86	DE000HT1PP94	DE000HT1PPA3	DE000HT1PPB1
DE000HT1PPC9	DE000HT1PPD7	DE000HT1PPE5	DE000HT1PPF2	DE000HT1PPG0	DE000HT1PPH8
DE000HT1PPJ4	DE000HT1PPK2	DE000HT1PPL0	DE000HT1PPM8	DE000HT1PPN6	DE000HT1PPP1
DE000HT1PPQ9	DE000HT1PPR7	DE000HT1PQ10	DE000HT1PQ28	DE000HT1PQ36	DE000HT1PQ44
DE000HT1PQ51	DE000HT1PQ69	DE000HT1PQK0	DE000HT1PQL8	DE000HT1TM77	DE000HT1TM85
DE000HT1TM93	DE000HT1TMA2	DE000HT1TMB0	DE000HT1TMC8	DE000HT1TMD6	DE000HT1TMF1
DE000HT1TMJ3	DE000HT1TMK1	DE000HT1TMM7	DE000HT1TMN5	DE000HT1TMQ8	DE000HT1TMR6
DE000HT1TMS4	DE000HT1TMT2	DE000HT1TMU0	DE000HT1TMV8	DE000HT1TMW6	DE000HT1TMX4
DE000HT1TMY2	DE000HT1TMZ9	DE000HT1TN19	DE000HT1TN27	DE000HT1TN35	DE000HT1TN43
DE000HT1TN50	DE000HT1TN92	DE000HT1TNA0	DE000HT1TNB8	DE000HT1TNC6	DE000HT1TND4
DE000HT1TNE2	DE000HT1TNF9	DE000HT1TNG7	DE000HT1TNH5	DE000HT1TNJ1	DE000HT1TNK9
DE000HT1TNM5	DE000HT1TNN3	DE000HT1TNP8	DE000HT1TNQ6	DE000HT1TNR4	DE000HT1TNS2
DE000HT1TNT0	DE000HT1TNU8	DE000HT1TNV6	DE000HT1TNW4	DE000HT1TNX2	DE000HT1TNY0
DE000HT1TNZ7	DE000HT1TP09	DE000HT1TP17	DE000HT1TP25	DE000HT1TP33	DE000HT1TP41
DE000HT1TP58	DE000HT1TP66	DE000HT1TP74	DE000HT1TP82	DE000HT1TP90	DE000HT1TPA5
DE000HT1TPB3	DE000HT1TPC1	DE000HT1TPD9	DE000HT1TPE7	DE000HT1TPF4	DE000HT1TPG2
DE000HT1TPH0	DE000HT1TPJ6	DE000HT1TPK4	DE000HT1TPL2	DE000HT1TPP3	DE000HT1TPQ1
DE000HT1TPR9	DE000HT1TPV1	DE000HT1TPW9	DE000HT1TPX7	DE000HT1TPY5	DE000HT1TPZ2
DE000HT1TQ08	DE000HT1TQ16	DE000HT1TQ24	DE000HT1TQ32	DE000HT1TQ40	DE000HT1TQ57
DE000HT1TQ65	DE000HT1TQ73	DE000HT1TQ81	DE000HT1TQA3	DE000HT1TQD7	DE000HT1TQF2
DE000HT1TQG0	DE000HT1TQH8	DE000HT1TQJ4	DE000HT1TQK2	DE000HT1TQL0	DE000HT1TQM8
DE000HT1TQN6	DE000HT1TQP1	DE000HT1TQR7	DE000HT1TQS5	DE000HT1TQT3	DE000HT1TQU1
DE000HT1TQW7	DE000HT1TQX5	DE000HT1TQY3	DE000HT1TQZ0	DE000HT1TR07	DE000HT1TR15
DE000HT1TR23	DE000HT1TR31	DE000HT1TR49	DE000HT1TR56	DE000HT1TR64	DE000HT1TR72
DE000HT1TR80	DE000HT1TR98	DE000HT1TRA1	DE000HT1TRB9	DE000HT1TRC7	DE000HT1TRD5
DE000HT1TRE3	DE000HT1TRF0	DE000HT1TRG8	DE000HT1TRH6	DE000HT1TRJ2	DE000HT1TRN4
DE000HT1TRP9	DE000HT1TRQ7	DE000HT1TRR5	DE000HT1TRS3	DE000HT1TRT1	DE000HT1TRU9
DE000HT1TRV7	DE000HT1TRW5	DE000HT1TRX3	DE000HT1TRY1	DE000HT1TRZ8	DE000HT1TS06

DE000HT1TS14	DE000HT1TS30	DE000HT1TS48	DE000HT1TSB7	DE000HT1TSD3	DE000HT1TSE1
DE000HT1TSF8	DE000HT1TSG6	DE000HT1TSH4	DE000HT1TSJ0	DE000HT1TSK8	DE000HT1TSL6
DE000HT1TSM4	DE000HT1TSN2	DE000HT1TSP7	DE000HT1TSQ5	DE000HT1TSR3	DE000HT1TSZ6
DE000HT1TT05	DE000HT1TT13	DE000HT1TT21	DE000HT1TT39	DE000HT1TT47	DE000HT1TT54
DE000HT1TT62	DE000HT1TT70	DE000HT1TT88	DE000HT1TT96	DE000HT1TTA7	DE000HT1TTB5
DE000HT1TTC3	DE000HT1TTD1	DE000HT1TTE9	DE000HT1TTF6	DE000HT1TTG4	DE000HT1TTH2
DE000HT1TTJ8	DE000HT1TTK6	DE000HT1TTL4	DE000HT1TTM2	DE000HT1TTN0	DE000HT1TTP5
DE000HT1TTQ3	DE000HT1TTR1	DE000HT1TTS9	DE000HT1TTT7	DE000HT1TTU5	DE000HT1TTV3
DE000HT1TTW1	DE000HT1TTX9	DE000HT1TTY7	DE000HT1TTZ4	DE000HT1TU02	DE000HT1TU10
DE000HT1TU44	DE000HT1TU51	DE000HT1TU69	DE000HT1TU77	DE000HT1TU85	DE000HT1TU93
DE000HT1TUA5	DE000HT1TUB3	DE000HT1TUC1	DE000HT1VY61	DE000HT1VY79	DE000HT1VY87
DE000HT1VYG0	DE000HT1VYH8	DE000HT1VYJ4	DE000HT1VYL0	DE000HT1VYM8	DE000HT1VYN6
DE000HT1VYP1	DE000HT1VYQ9	DE000HT1VYS5	DE000HT1VYT3	DE000HT1VYU1	DE000HT1VYV9
DE000HT1VYW7	DE000HT1VYY3	DE000HT1VZ03	DE000HT1VZ11	DE000HT1VZ37	DE000HT1VZ60
DE000HT1VZ94	DE000HT1VZA0	DE000HT1VZB8	DE000HT1VZC6	DE000HT1VZD4	DE000HT207A2
DE000HT207B0	DE000HT207C8	DE000HT207D6	DE000HT207E4	DE000HT207F1	DE000HT207G9
DE000HT207H7	DE000HT207J3	DE000HT207K1	DE000HT207L9	DE000HT207M7	DE000HT207N5
DE000HT207P0	DE000HT207Q8	DE000HT207R6	DE000HT207S4	DE000HT20802	DE000HT20810
DE000HT20828	DE000HT20836	DE000HT20844	DE000HT20851	DE000HT20869	DE000HT20877
DE000HT20885	DE000HT20893	DE000HT208A0	DE000HT208B8	DE000HT208C6	DE000HT208D4
DE000HT208E2	DE000HT208F9	DE000HT208G7	DE000HT208H5	DE000HT208J1	DE000HT208K9
DE000HT208L7	DE000HT208M5	DE000HT208N3	DE000HT208P8	DE000HT208Q6	DE000HT208R4
DE000HT208S2	DE000HT208T0	DE000HT208U8	DE000HT208V6	DE000HT208W4	DE000HT208X2
DE000HT208Y0	DE000HT208Z7	DE000HT20901	DE000HT20919	DE000HT20927	DE000HT20935
DE000HT20943	DE000HT20950	DE000HT20968	DE000HT20976	DE000HT20A71	DE000HT20A89
DE000HT20A97	DE000HT20AA8	DE000HT20AB6	DE000HT20AC4	DE000HT20AD2	DE000HT20AE0
DE000HT20AF7	DE000HT20AG5	DE000HT20AH3	DE000HT20AJ9	DE000HT20AK7	DE000HT20AL5
DE000HT20AM3	DE000HT20AN1	DE000HT20AP6	DE000HT20AQ4	DE000HT20AR2	DE000HT20AS0
DE000HT20AT8	DE000HT20AU6	DE000HT20AV4	DE000HT20AW2	DE000HT20AX0	DE000HT20AY8
DE000HT20AZ5	DE000HT20B05	DE000HT20B13	DE000HT20B21	DE000HT20B39	DE000HT20B47
DE000HT20B54	DE000HT20B62	DE000HT20B70	DE000HT20B88	DE000HT20B96	DE000HT20BA6
DE000HT20BB4	DE000HT20BC2	DE000HT20BD0	DE000HT20BE8	DE000HT20BF5	DE000HT20BG3
DE000HT20BH1	DE000HT20BJ7	DE000HT20BK5	DE000HT20BL3	DE000HT20BM1	DE000HT20BN9
DE000HT20BP4	DE000HT20BQ2	DE000HT20BR0	DE000HT20BS8	DE000HT20BT6	DE000HT20BU4
DE000HT20BV2	DE000HT20BW0	DE000HT20BX8	DE000HT20BY6	DE000HT20BZ3	DE000HT20C04
DE000HT20C12	DE000HT20C20	DE000HT20C38	DE000HT20C46	DE000HT20C53	DE000HT20C61
DE000HT20C79	DE000HT20C87	DE000HT20C95	DE000HT20CA4	DE000HT20CB2	DE000HT20CC0
DE000HT20CD8	DE000HT20CE6	DE000HT20CF3	DE000HT20CG1	DE000HT20CH9	DE000HT20CJ5
DE000HT20CK3	DE000HT20CL1	DE000HT20CM9	DE000HT20CN7	DE000HT20CP2	DE000HT20CQ0
DE000HT20CR8	DE000HT20CS6	DE000HT20CT4	DE000HT20CU2	DE000HT20CV0	DE000HT20CW8
DE000HT20CX6	DE000HT20CY4	DE000HT20CZ1	DE000HT20D03	DE000HT20D11	DE000HT20D29
DE000HT20D37	DE000HT20D45	DE000HT20D52	DE000HT20D60	DE000HT20D78	DE000HT20D86
DE000HT20D94	DE000HT20DA2	DE000HT20DB0	DE000HT20DC8	DE000HT20DD6	DE000HT20DE4
DE000HT20DF1	DE000HT20DG9	DE000HT20DH7	DE000HT20DJ3	DE000HT20DK1	DE000HT20DL9
DE000HT20DM7	DE000HT20DN5	DE000HT20DP0	DE000HT20DQ8	DE000HT20DR6	DE000HT20DS4
DE000HT20DT2	DE000HT20DU0	DE000HT20DV8	DE000HT20DW6	DE000HT20DX4	DE000HT20DY2
DE000HT20DZ9	DE000HT20E02	DE000HT20E10	DE000HT20E28	DE000HT20E36	DE000HT20E44
DE000HT20E51	DE000HT20E69	DE000HT20E77	DE000HT20E85	DE000HT20E93	DE000HT20EA0
DE000HT20EB8	DE000HT20EC6	DE000HT20ED4	DE000HT20EE2	DE000HT20EF9	DE000HT20EG7
DE000HT20EH5	DE000HT20EJ1	DE000HT20EK9	DE000HT20EL7	DE000HT20EM5	DE000HT20EN3
DE000HT20EP8	DE000HT20EQ6	DE000HT20ER4	DE000HT20ES2	DE000HT20ET0	DE000HT20EU8
DE000HT20EV6	DE000HT20EW4	DE000HT20EX2	DE000HT20EY0	DE000HT20EZ7	DE000HT20F01
DE000HT20F19	DE000HT20F27	DE000HT20F35	DE000HT20F43	DE000HT20F50	DE000HT20F68
DE000HT20F76	DE000HT20F84	DE000HT20F92	DE000HT20FA7	DE000HT20FB5	DE000HT20FC3
DE000HT20FD1	DE000HT20FE9	DE000HT20FF6	DE000HT20FG4	DE000HT20FH2	DE000HT20FJ8
DE000HT20FK6	DE000HT20FL4	DE000HT20FM2	DE000HT20FN0	DE000HT20FP5	DE000HT20FQ3
DE000HT20FR1	DE000HT20FS9	DE000HT20FT7	DE000HT20FU5	DE000HT20FV3	DE000HT20FW1
DE000HT20FX9	DE000HT20FY7	DE000HT20FZ4	DE000HT20G00	DE000HT23DF5	DE000HT23DG3
DE000HT23DH1	DE000HT23DJ7	DE000HT23DK5	DE000HT23DL3	DE000HT23DM1	DE000HT23DN9
DE000HT23DP4	DE000HT23DQ2	DE000HT23DR0	DE000HT23DS8	DE000HT23DT6	DE000HT23DU4
DE000HT23DV2	DE000HT23DW0	DE000HT23DX8	DE000HT23DY6	DE000HT23DZ3	DE000HT23E09
DE000HT23E17	DE000HT23E25	DE000HT23E33	DE000HT23E41	DE000HT23E58	DE000HT23E66
DE000HT23E74	DE000HT23E82	DE000HT23E90	DE000HT23EA4	DE000HT23EB2	DE000HT23EC0
DE000HT23ED8	DE000HT23EE6	DE000HT23EF3	DE000HT23EG1	DE000HT23EH9	DE000HT23EJ5
DE000HT23EK3	DE000HT23EL1	DE000HT23EM9	DE000HT23EP2	DE000HT23ER8	DE000HT23ES6
DE000HT23ET4	DE000HT23EU2	DE000HT23EV0	DE000HT23EW8	DE000HT23EX6	DE000HT23EZ1
DE000HT23F40	DE000HT23F65	DE000HT23F73	DE000HT23F81	DE000HT23F99	DE000HT23FA1
DE000HT23FB9	DE000HT23FC7	DE000HT23FD5	DE000HT23FE3	DE000HT23FF0	DE000HT23FG8
DE000HT23FH6	DE000HT23FJ2	DE000HT23FK0	DE000HT23FL8	DE000HT23FM6	DE000HT23FN4
DE000HT23FP9	DE000HT23FS3	DE000HT23FT1	DE000HT23FU9	DE000HT23FV7	DE000HT23FW5
DE000HT23FX3	DE000HT23FY1	DE000HT23FZ8	DE000HT23G07	DE000HT23G15	DE000HT23G23
DE000HT23G80	DE000HT23G98	DE000HT23GA9	DE000HT23GB7	DE000HT23GC5	DE000HT23GD3

DE000HT23GE1	DE000HT23GF8	DE000HT23GG6	DE000HT23GH4	DE000HT23GJ0	DE000HT23GK8
DE000HT23GL6	DE000HT23GM4	DE000HT23GN2	DE000HT23GP7	DE000HT23GQ5	DE000HT23GR3
DE000HT23GS1	DE000HT23GT9	DE000HT23GU7	DE000HT23GV5	DE000HT23GW3	DE000HT23GY9
DE000HT23GZ6	DE000HT23H06	DE000HT23H22	DE000HT23H71	DE000HT23H89	DE000HT23HB5
DE000HT23HD1	DE000HT23HE9	DE000HT23HJ8	DE000HT23HK6	DE000HT23HL4	DE000HT23HM2
DE000HT23HN0	DE000HT23HP5	DE000HT28BL6	DE000HT28BM4	DE000HT28BN2	DE000HT28BP7
DE000HT28BQ5	DE000HT28BR3	DE000HT28BS1	DE000HT28BT9	DE000HT28BU7	DE000HT28BV5
DE000HT28BW3	DE000HT28BX1	DE000HT28BY9	DE000HT28BZ6	DE000HT28C06	DE000HT28C14
DE000HT28C22	DE000HT28C30	DE000HT28C48	DE000HT28C55	DE000HT28C63	DE000HT28C71
DE000HT28C89	DE000HT28C97	DE000HT28CA7	DE000HT28CB5	DE000HT28CC3	DE000HT28CD1
DE000HT28CE9	DE000HT28CF6	DE000HT28CG4	DE000HT28CH2	DE000HT28CJ8	DE000HT28CK6
DE000HT28CL4	DE000HT28CM2	DE000HT28CN0	DE000HT28CP5	DE000HT28CQ3	DE000HT28CR1
DE000HT28CS9	DE000HT28CT7	DE000HT28CU5	DE000HT28CV3	DE000HT28CZ4	DE000HT28D05
DE000HT28D13	DE000HT28D21	DE000HT28D39	DE000HT28D47	DE000HT28D54	DE000HT28D62
DE000HT28D70	DE000HT28D88	DE000HT28D96	DE000HT28DA5	DE000HT28DB3	DE000HT2CCY7
DE000HT2CCZ4	DE000HT2CD01	DE000HT2CD19	DE000HT2CD27	DE000HT2CD35	DE000HT2CD43
DE000HT2CD50	DE000HT2CD68	DE000HT2CD76	DE000HT2CD84	DE000HT2CD92	DE000HT2CDA5
DE000HT2CDB3	DE000HT2CDC1	DE000HT2CDD9	DE000HT2CDE7	DE000HT2CDF4	DE000HT2CDG2
DE000HT2CDH0	DE000HT2CDJ6	DE000HT2CDK4	DE000HT2CDL2	DE000HT2CDM0	DE000HT2CDN8
DE000HT2CDP3	DE000HT2CDQ1	DE000HT2CDR9	DE000HT2CDS7	DE000HT2CDT5	DE000HT2CDU3
DE000HT2CDV1	DE000HT2CDW9	DE000HT2CDX7	DE000HT2CDY5	DE000HT2CE18	DE000HT2CE26
DE000HT2CE34	DE000HT2CE42	DE000HT2CE59	DE000HT2CE67	DE000HT2CE75	DE000HT2CE83
DE000HT2CE91	DE000HT2CEE5	DE000HT2CEF2	DE000HT2CEG0	DE000HT2CEH8	DE000HT2CEJ4
DE000HT2CEK2	DE000HT2CEL0	DE000HT2CEM8	DE000HT2CEN6	DE000HT2CEP1	DE000HT2CEQ9
DE000HT2CER7	DE000HT2CES5	DE000HT2CET3	DE000HT2CEU1	DE000HT2CEV9	DE000HT2CEW7
DE000HT2CEX5	DE000HT2CEY3	DE000HT2CEZ0	DE000HT2CF09	DE000HT2CF17	DE000HT2CF25
DE000HT2CF33	DE000HT2CF41	DE000HT2CF58	DE000HT2CF66	DE000HT2CF74	DE000HT2CF82
DE000HT2CF90	DE000HT2CFA0	DE000HT2CFB8	DE000HT2CFC6	DE000HT2CFD4	DE000HT2CFE2
DE000HT2CFF9	DE000HT2CFG7	DE000HT2CFH5	DE000HT2CFJ1	DE000HT2CFK9	DE000HT2CFL7
DE000HT2CFM5	DE000HT2CFN3	DE000HT2CFP8	DE000HT2CFQ6	DE000HT2CFR4	DE000HT2CFS2
DE000HT2CFT0	DE000HT2CFZ7	DE000HT2CG16	DE000HT2CG32	DE000HT2CG40	DE000HT2CG57
DE000HT2CG65	DE000HT2CG73	DE000HT2CG81	DE000HT2CG99	DE000HT2CGA8	DE000HT2CGB6
DE000HT2CGC4	DE000HT2CGD2	DE000HT2CGE0	DE000HT2CGF7	DE000HT2CGG5	DE000HT2CGH3
DE000HT2CGJ9	DE000HT2CGP6	DE000HT2CGQ4	DE000HT2CGR2	DE000HT2CGS0	DE000HT2CGT8
DE000HT2CGU6	DE000HT2CGV4	DE000HT2CGW2	DE000HT2CGX0	DE000HT2CGY8	DE000HT2CGZ5
DE000HT2CH07	DE000HT2CH15	DE000HT2CHD0	DE000HT2CHE8	DE000HT2CHF5	DE000HT2CHG3
DE000HT2CHH1	DE000HT2CHJ7	DE000HT2CHK5	DE000HT2CHL3	DE000HT2CHM1	DE000HT2CHN9
DE000HT2CHP4	DE000HT2CHQ2	DE000HT2CHR0	DE000HT2CHS8	DE000HT2CHT6	DE000HT2CHU4
DE000HT2CHV2	DE000HT2CHW0	DE000HT2CHX8	DE000HT2CHY6	DE000HT2CHZ3	DE000HT2CJ05
DE000HT2CJ13	DE000HT2CJ21	DE000HT2CJ39	DE000HT2CJ47	DE000HT2CJ54	DE000HT2CJ62
DE000HT2CJ70	DE000HT2CJ88	DE000HT2CJ96	DE000HT2CJA2	DE000HT2CJB0	DE000HT2CJC8
DE000HT2CJD6	DE000HT2CJE4	DE000HT2CJF1	DE000HT2CJG9	DE000HT2CJH7	DE000HT2CJJ3
DE000HT2CJK1	DE000HT2CJL9	DE000HT2CJM7	DE000HT2CJN5	DE000HT2CJP0	DE000HT2CJQ8
DE000HT2CJR6	DE000HT2CJS4	DE000HT2CJT2	DE000HT2CJU0	DE000HT2CJV8	DE000HT2CJW6
DE000HT2CJX4	DE000HT2CJY2	DE000HT2CJZ9	DE000HT2CK02	DE000HT2CK10	DE000HT2CK28
DE000HT2CK36	DE000HT2CK44	DE000HT2CK51	DE000HT2CK69	DE000HT2CK77	DE000HT2CK85
DE000HT2CK93	DE000HT2CKA0	DE000HT2CKB8	DE000HT2CKC6	DE000HT2CKD4	DE000HT2CKE2
DE000HT2CKF9	DE000HT2CKG7	DE000HT2CKH5	DE000HT2CKX2	DE000HT2CKY0	DE000HT2CKZ7
DE000HT2CL19	DE000HT2CL27	DE000HT2CL68	DE000HT2CL76	DE000HT2CL84	DE000HT2CL92
DE000HT2CLA8	DE000HT2CLC4	DE000HT2CLD2	DE000HT2CLE0	DE000HT2CLF7	DE000HT2CLG5
DE000HT2CLH3	DE000HT2CLJ9	DE000HT2CLK7	DE000HT2CLL5	DE000HT2CLM3	DE000HT2CLN1
DE000HT2CLP6	DE000HT2CLQ4	DE000HT2CLR2	DE000HT2CLS0	DE000HT2CLT8	DE000HT2CLU6
DE000HT2CLV4	DE000HT2CLW2	DE000HT2CLX0	DE000HT2CLY8	DE000HT2CLZ5	DE000HT2CM00
DE000HT2CM18	DE000HT2CM26	DE000HT2CM34	DE000HT2CM42	DE000HT2CM59	DE000HT2CM67
DE000HT2CM75	DE000HT2CM83	DE000HT2CM91	DE000HT2CMA6	DE000HT2CMB4	DE000HT2CMC2
DE000HT2CMD0	DE000HT2CME8	DE000HT2CMF5	DE000HT2CMG3	DE000HT2CMH1	DE000HT2CMJ7
DE000HT2CMK5	DE000HT2CML3	DE000HT2CMM1	DE000HT2CMN9	DE000HT2CMP4	DE000HT2CMQ2
DE000HT2CMR0	DE000HT2CMT6	DE000HT2CMU4	DE000HT2CMV2	DE000HT2CMZ3	DE000HT2CN09
DE000HT2CN17	DE000HT2CN25	DE000HT2CN33	DE000HT2CN41	DE000HT2CN58	DE000HT2CN66
DE000HT2CN74	DE000HT2CN82	DE000HT2CN90	DE000HT2CNA4	DE000HT2CNB2	DE000HT2CNC0
DE000HT2CND8	DE000HT2CNE6	DE000HT2CNF3	DE000HT2CNG1	DE000HT2CNH9	DE000HT2CNJ5
DE000HT2CNK3	DE000HT2CNU2	DE000HT2CNV0	DE000HT2CNW8	DE000HT2CNX6	DE000HT2CNY4
DE000HT2CNZ1	DE000HT2CP07	DE000HT2CP15	DE000HT2CP23	DE000HT2CP31	DE000HT2CP49
DE000HT2CP56	DE000HT2CP64	DE000HT2CP72	DE000HT2CP80	DE000HT2CP98	DE000HT2CPA9
DE000HT2CPB7	DE000HT2CPC5	DE000HT2CPD3	DE000HT2CPE1	DE000HT2CPF8	DE000HT2CPG6
DE000HT2CPH4	DE000HT2CPJ0	DE000HT2CPK8	DE000HT2CPL6	DE000HT2CPM4	DE000HT2CPV5
DE000HT2CPW3	DE000HT2CPX1	DE000HT2CPY9	DE000HT2CPZ6	DE000HT2CQ06	DE000HT2CQ14
DE000HT2CQ22	DE000HT2CQ30	DE000HT2CQ48	DE000HT2CQ55	DE000HT2CQ63	DE000HT2CQ71
DE000HT2CQ89	DE000HT2CQ97	DE000HT2CQA7	DE000HT2CQB5	DE000HT2CQC3	DE000HT2CQD1
DE000HT2CQE9	DE000HT2CQF6	DE000HT2CQG4	DE000HT2CQH2	DE000HT2CQJ8	DE000HT2CQK6
DE000HT2CQL4	DE000HT2CQM2	DE000HT2CQN0	DE000HT2CQP5	DE000HT2CQQ3	DE000HT2CQR1
DE000HT2CQS9	DE000HT2CQT7	DE000HT2CQU5	DE000HT2CQV3	DE000HT2CQW1	DE000HT2CQX9

DE000HT2CQY7	DE000HT2CQZ4	DE000HT2CR05	DE000HT2CR13	DE000HT2CR21	DE000HT2CR39
DE000HT2CR47	DE000HT2CR54	DE000HT2CR62	DE000HT2CR70	DE000HT2CR88	DE000HT2CR96
DE000HT2CRA5	DE000HT2CRB3	DE000HT2CRC1	DE000HT2CRD9	DE000HT2CRE7	DE000HT2CRF4
DE000HT2CRG2	DE000HT2CRH0	DE000HT2CRJ6	DE000HT2CRK4	DE000HT2CRL2	DE000HT2CRM0
DE000HT2CRN8	DE000HT2CRP3	DE000HT2CRQ1	DE000HT2CRR9	DE000HT2CRS7	DE000HT2CRT5
DE000HT2CRU3	DE000HT2CRV1	DE000HT2CRW9	DE000HT2CRX7	DE000HT2CRY5	DE000HT2CRZ2
DE000HT2CS04	DE000HT2CS12	DE000HT2CS46	DE000HT2CS53	DE000HT2CS61	DE000HT2CS79
DE000HT2CS87	DE000HT2CS95	DE000HT2CSA3	DE000HT2CSB1	DE000HT2CSC9	DE000HT2CSD7
DE000HT2CSE5	DE000HT2CSF2	DE000HT2CSG0	DE000HT2CSH8	DE000HT2CSJ4	DE000HT2CSK2
DE000HT2CSL0	DE000HT2CSM8	DE000HT2CSN6	DE000HT2CSP1	DE000HT2CSQ9	DE000HT2DMV0
DE000HT2DMW8	DE000HT2DMX6	DE000HT2DMY4	DE000HT2DMZ1	DE000HT2DN08	DE000HT2DN16
DE000HT2DN24	DE000HT2DN32	DE000HT2DN40	DE000HT2DN57	DE000HT2DN65	DE000HT2DN73
DE000HT2DN81	DE000HT2DN99	DE000HT2DND6	DE000HT2DNE4	DE000HT2DNF1	DE000HT2DNG9
DE000HT2DNH7	DE000HT2DNJ3	DE000HT2DNK1	DE000HT2DNL9	DE000HT2DNM7	DE000HT2DNN5
DE000HT2DNP0	DE000HT2DNQ8	DE000HT2DNR6	DE000HT2DNS4	DE000HT2DNT2	DE000HT2DNU0
DE000HT2DNV8	DE000HT2DNW6	DE000HT2DNZ9	DE000HT2DP06	DE000HT2DP14	DE000HT2DP30
DE000HT2DP48	DE000HT2DP55	DE000HT2DP63	DE000HT2DP71	DE000HT2DP89	DE000HT2DP97
DE000HT2DPA7	DE000HT2DPB5	DE000HT2DPC3	DE000HT2DPD1	DE000HT2DPK6	DE000HT2DPL4
DE000HT2DPM2	DE000HT2DPN0	DE000HT2DPP5	DE000HT2DPR1	DE000HT2DPT7	DE000HT2DPU5
DE000HT2DPV3	DE000HT2DPW1	DE000HT2DPY7	DE000HT2DPZ4	DE000HT2DQ05	DE000HT2DQ13
DE000HT2DQ21	DE000HT2DQ39	DE000HT2DQ47	DE000HT2DQ54	DE000HT2DQ62	DE000HT2DQ88
DE000HT2DQA5	DE000HT2DQB3	DE000HT2DQC1	DE000HT2DQD9	DE000HT2DQE7	DE000HT2DQF4
DE000HT2DQG2	DE000HT2DQH0	DE000HT2DQJ6	DE000HT2DQK4	DE000HT2DQS7	DE000HT2DQW9
DE000HT2DQX7	DE000HT2DQY5	DE000HT2DQZ2	DE000HT2DR04	DE000HT2DR12	DE000HT2DR20
DE000HT2DR38	DE000HT2DR46	DE000HT2DR53	DE000HT2DR61	DE000HT2DR79	DE000HT2DR87
DE000HT2DR95	DE000HT2DRA3	DE000HT2DRB1	DE000HT2DRD7	DE000HT2DRF2	DE000HT2DRK2
DE000HT2DRL0	DE000HT2DRM8	DE000HT2DRN6	DE000HT2DRP1	DE000HT2DRT3	DE000HT2DRU1
DE000HT2DRV9	DE000HT2DRW7	DE000HT2DRX5	DE000HT2DRY3	DE000HT2DRZ0	DE000HT2DS03
DE000HT2DS11	DE000HT2DS29	DE000HT2DS37	DE000HT2DS45	DE000HT2DS52	DE000HT2DS60
DE000HT2DS78	DE000HT2DS86	DE000HT2DS94	DE000HT2DSA1	DE000HT2DSB9	DE000HT2DSC7
DE000HT2DSD5	DE000HT2DSE3	DE000HT2DSF0	DE000HT2DSG8	DE000HT2DSH6	DE000HT2DSJ2
DE000HT2DSK0	DE000HT2DSL8	DE000HT2DSM6	DE000HT2DSN4	DE000HT2DSP9	DE000HT2DSQ7
DE000HT2DSR5	DE000HT2DSS3	DE000HT2DST1	DE000HT2DSU9	DE000HT2DSV7	DE000HT2DSW5
DE000HT2DSX3	DE000HT2DSY1	DE000HT2DSZ8	DE000HT2DT02	DE000HT2DT10	DE000HT2DT28
DE000HT2DT36	DE000HT2DT44	DE000HT2DT51	DE000HT2DT69	DE000HT2DT77	DE000HT2DT85
DE000HT2DTB7	DE000HT2DTC5	DE000HT2DTD3	DE000HT2DTE1	DE000HT2DTF8	DE000HT2DTG6
DE000HT2DTH4	DE000HT2DTJ0	DE000HT2DTK8	DE000HT2DTL6	DE000HT2DTM4	DE000HT2DTN2
DE000HT2DTP7	DE000HT2DTR3	DE000HT2DTT9	DE000HT2DTU7	DE000HT2DTV5	DE000HT2DTW3
DE000HT2DTX1	DE000HT2DTY9	DE000HT2DTZ6	DE000HT2DU33	DE000HT2DU41	DE000HT2DU58
DE000HT2DUB5	DE000HT2DUC3	DE000HT2DUF6	DE000HT2DUM2	DE000HT2DUN0	DE000HT2DUP5
DE000HT2DUU5	DE000HT2DUW1	DE000HT2DUZ4	DE000HT2DV16	DE000HT2DV32	DE000HT2DV40
DE000HT2DV57	DE000HT2DVA5	DE000HT2HM05	DE000HT2HM13	DE000HT2HM21	DE000HT2HM39
DE000HT2HM47	DE000HT2HM62	DE000HT2HM96	DE000HT2HMA5	DE000HT2HMB3	DE000HT2HNY3
DE000HT2HP10	DE000HT2HPD2	DE000HT2HPH3	DE000HT2HPJ9	DE000HT2HPL5	DE000HT2HPN1
DE000HT2HQ27	DE000HT2HQ35	DE000HT2HQ43	DE000HT2HQ50	DE000HT2HQ68	DE000HT2HQ76
DE000HT2HQ84	DE000HT2HQ92	DE000HT2HQA6	DE000HT2HQB4	DE000HT2HQC2	DE000HT2HQD0
DE000HT2HQE8	DE000HT2HQF5	DE000HT2HQG3	DE000HT2HQH1	DE000HT2HQJ7	DE000HT2HQK5
DE000HT2HQL3	DE000HT2HQM1	DE000HT2HQR0	DE000HT2HQW0	DE000HT2HQX8	DE000HT2HQY6
DE000HT2HQZ3	DE000HT2HR00	DE000HT2HR18	DE000HT2HR26	DE000HT2HR34	DE000HT2HR42
DE000HT2HR59	DE000HT2HR67	DE000HT2HR75	DE000HT2HR83	DE000HT2HR91	DE000HT2HRA4
DE000HT2HRB2	DE000HT2HRC0	DE000HT2HRD8	DE000HT2HRE6	DE000HT2HRF3	DE000HT2HRG1
DE000HT2HRH9	DE000HT2HRJ5	DE000HT2HRK3	DE000HT2HRL1	DE000HT2HRM9	DE000HT2HRN7
DE000HT2HRP2	DE000HT2HRQ0	DE000HT2HRR8	DE000HT2HRS6	DE000HT2HRT4	DE000HT2HRU2
DE000HT2HRV0	DE000HT2HRW8	DE000HT2HRX6	DE000HT2HRY4	DE000HT2HRZ1	DE000HT2HS09
DE000HT2HS17	DE000HT2HS25	DE000HT2HS33	DE000HT2HS41	DE000HT2HS58	DE000HT2HS66
DE000HT2HS74	DE000HT2HS82	DE000HT2HS90	DE000HT2HSA2	DE000HT2HSB0	DE000HT2HSC8
DE000HT2HSD6	DE000HT2HSE4	DE000HT2HSF1	DE000HT2HSG9	DE000HT2HSH7	DE000HT2HSJ3
DE000HT2HSK1	DE000HT2HSL9	DE000HT2HSM7	DE000HT2HSN5	DE000HT2HSP0	DE000HT2HSQ8
DE000HT2HSR6	DE000HT2HSS4	DE000HT2HST2	DE000HT2HSU0	DE000HT2HSV8	DE000HT2HSW6
DE000HT2HSX4	DE000HT2HSY2	DE000HT2HSZ9	DE000HT2HT08	DE000HT2HT16	DE000HT2HT24
DE000HT2HT32	DE000HT2HT40	DE000HT2HT57	DE000HT2HT65	DE000HT2HT73	DE000HT2HT81
DE000HT2HT99	DE000HT2HTA0	DE000HT2HTB8	DE000HT2HTC6	DE000HT2HTD4	DE000HT2HTE2
DE000HT2HTF9	DE000HT2HTG7	DE000HT2HTH5	DE000HT2HTJ1	DE000HT2HTK9	DE000HT2HTL7
DE000HT2HTM5	DE000HT2HTT0	DE000HT2HTU8	DE000HT2HTV6	DE000HT2HTW4	DE000HT2HTX2
DE000HT2HTY0	DE000HT2HTZ7	DE000HT2HU05	DE000HT2HU39	DE000HT2HU47	DE000HT2HU54
DE000HT2HU62	DE000HT2J3Y2	DE000HT2J3Z9	DE000HT2J404	DE000HT2J412	DE000HT2J420
DE000HT2J438	DE000HT2J446	DE000HT2J453	DE000HT2P4G9	DE000HT2P4H7	DE000HT2P4J3
DE000HT2P4K1	DE000HT2P4L9	DE000HT2P4M7	DE000HT2P4N5	DE000HT2P4Q8	DE000HT2P4R6
DE000HT2P4S4	DE000HT2P4T2	DE000HT2P4U0	DE000HT2P4Z9	DE000HT2P500	DE000HT2P518
DE000HT2P526	DE000HT2P534	DE000HT2P542	DE000HT2P567	DE000HT2P591	DE000HT2P5A9
DE000HT2P5B7	DE000HT2P5C5	DE000HT2P5D3	DE000HT2P5E1	DE000HT2P5F8	DE000HT2P5G6
DE000HT2P5H4	DE000HT2P5J0	DE000HT2P5K8	DE000HT2P5L6	DE000HT2P5M4	DE000HT2P5N2

DE000HT2P5P7	DE000HT2P5Q5	DE000HT2P5R3	DE000HT2P5S1	DE000HT2P5T9	DE000HT2P5U7
DE000HT2P5V5	DE000HT2P5W3	DE000HT2P5X1	DE000HT2P5Y9	DE000HT2P609	DE000HT2P633
DE000HT2P641	DE000HT2P658	DE000HT2P666	DE000HT2P674	DE000HT2P682	DE000HT2P690
DE000HT2P6A7	DE000HT2P6B5	DE000HT2P6C3	DE000HT2P6D1	DE000HT2P6E9	DE000HT2P6F6
DE000HT2P6G4	DE000HT2P6H2	DE000HT2P6J8	DE000HT2P6K6	DE000HT2P6L4	DE000HT2P6M2
DE000HT2P6N0	DE000HT2P6P5	DE000HT2P6Q3	DE000HT2P6R1	DE000HT2P6S9	DE000HT2P6T7
DE000HT2P6U5	DE000HT2P6V3	DE000HT2P6W1	DE000HT2P6X9	DE000HT2P6Y7	DE000HT2P6Z4
DE000HT2P708	DE000HT2P716	DE000HT2P7B3	DE000HT2P7C1	DE000HT2P7D9	DE000HT2P7E7
DE000HT2P7J6	DE000HT2P7K4	DE000HT2P7L2	DE000HT2P7M0	DE000HT2P7N8	DE000HT2P7P3
DE000HT2P7Q1	DE000HT2P7R9	DE000HT2P7S7	DE000HT2P7T5	DE000HT2P7U3	DE000HT2P7V1
DE000HT2P7W9	DE000HT2P7X7	DE000HT2P7Y5	DE000HT2P7Z2	DE000HT2P807	DE000HT2P815
DE000HT2P823	DE000HT2P831	DE000HT2P849	DE000HT2P864	DE000HT2P872	DE000HT2P880
DE000HT2P8A3	DE000HT2P8B1	DE000HT2P8C9	DE000HT2P8D7	DE000HT2P8E5	DE000HT2P8F2
DE000HT2P8G0	DE000HT2P8H8	DE000HT2P906	DE000HT2P922	DE000HT2P948	DE000HT2P955
DE000HT2P963	DE000HT2P971	DE000HT2P989	DE000HT2P9A1	DE000HT2P9C7	DE000HT2P9D5
DE000HT2P9E3	DE000HT2P9F0	DE000HT2P9G8	DE000HT2P9H6	DE000HT2P9J2	DE000HT2P9K0
DE000HT2P9L8	DE000HT2P9N4	DE000HT2P9P9	DE000HT2P9Q7	DE000HT2P9R5	DE000HT2P9T1
DE000HT2P9U9	DE000HT2P9V7	DE000HT2P9W5	DE000HT2P9X3	DE000HT2P9Y1	DE000HT2PA17
DE000HT2PA25	DE000HT2PA58	DE000HT2PA66	DE000HT2PA74	DE000HT2PA82	DE000HT2PA90
DE000HT2PAA3	DE000HT2PAB1	DE000HT2PAC9	DE000HT2PAD7	DE000HT2PAE5	DE000HT2PAF2
DE000HT2PAG0	DE000HT2PAH8	DE000HT2PAJ4	DE000HT2PAK2	DE000HT2PAL0	DE000HT2PAM8
DE000HT2PAP1	DE000HT2PAQ9	DE000HT2PAS5	DE000HT2PAT3	DE000HT2PAU1	DE000HT2PAV9
DE000HT2PAW7	DE000HT2PAX5	DE000HT2PAY3	DE000HT2PAZ0	DE000HT2PB08	DE000HT2PB16
DE000HT2PB24	DE000HT2PB32	DE000HT2PB40	DE000HT2PB57	DE000HT2PB65	DE000HT2PB73
DE000HT2PB81	DE000HT2PB99	DE000HT2PBA1	DE000HT2PBB9	DE000HT2PBC7	DE000HT2PBD5
DE000HT2PBE3	DE000HT2PBF0	DE000HT2PBJ2	DE000HT2PBK0	DE000HT2PBL8	DE000HT2PBM6
DE000HT2PBP9	DE000HT2PBR5	DE000HT2PBT1	DE000HT2PBU9	DE000HT2PBV7	DE000HT2PBX3
DE000HT2PBY1	DE000HT2PC15	DE000HT2PC23	DE000HT2PC72	DE000HT2PC80	DE000HT2PC98
DE000HT2PCA9	DE000HT2PCB7	DE000HT2PCC5	DE000HT2PCD3	DE000HT2PCE1	DE000HT2PCF8
DE000HT2PCG6	DE000HT2PCH4	DE000HT2PCJ0	DE000HT2PCK8	DE000HT2PCL6	DE000HT2PCM4
DE000HT2PCN2	DE000HT2PCP7	DE000HT2PCQ5	DE000HT2PCS1	DE000HT2PCU7	DE000HT2PCV5
DE000HT2PCX1	DE000HT2PCY9	DE000HT2PCZ6	DE000HT2PD06	DE000HT2PD14	DE000HT2PD22
DE000HT2PD30	DE000HT2PD48	DE000HT2PD55	DE000HT2PD63	DE000HT2PD71	DE000HT2PD89
DE000HT2PD97	DE000HT2PDA7	DE000HT2PDB5	DE000HT2PDC3	DE000HT2PDD1	DE000HT2PDH2
DE000HT2PDJ8	DE000HT2PDK6	DE000HT2PDL4	DE000HT2PDM2	DE000HT2PDN0	DE000HT2PDP5
DE000HT2PDQ3	DE000HT2PDR1	DE000HT2PDS9	DE000HT2PDT7	DE000HT2PDU5	DE000HT2PDV3
DE000HT2PDW1	DE000HT2PDX9	DE000HT2PDY7	DE000HT2PE05	DE000HT2PE70	DE000HT2PE88
DE000HT2PE96	DE000HT2PEA5	DE000HT2PEB3	DE000HT2PEC1	DE000HT2PED9	DE000HT2PEE7
DE000HT2PEF4	DE000HT2PEG2	DE000HT2PEH0	DE000HT2PEK4	DE000HT2PEL2	DE000HT2PEM0
DE000HT2PET5	DE000HT2PEU3	DE000HT2PEV1	DE000HT2PEW9	DE000HT2PEX7	DE000HT2PEY5
DE000HT2PEZ2	DE000HT2PF20	DE000HT2PFA2	DE000HT2PFB0	DE000HT2PFE4	DE000HT2PFF1
DE000HT2PFH7	DE000HT2PFJ3	DE000HT2PFK1	DE000HT2PFL9	DE000HT2PFM7	DE000HT2PFN5
DE000HT2PFP0	DE000HT2PFQ8	DE000HT2PFR6	DE000HT2PFS4	DE000HT2PFT2	DE000HT2PFV8
DE000HT2PFW6	DE000HT2PG11	DE000HT2PG29	DE000HT2PG45	DE000HT2PG52	DE000HT2PG60
DE000HT2PG78	DE000HT2PG86	DE000HT2PG94	DE000HT2PGA0	DE000HT2PGB8	DE000HT2PGD4
DE000HT2PGE2	DE000HT2PGF9	DE000HT2PGG7	DE000HT2PGH5	DE000HT2PGJ1	DE000HT2PGK9
DE000HT2UN80	DE000HT2UN98	DE000HT2UNA6	DE000HT2UNB4	DE000HT2UND0	DE000HT2UNE8
DE000HT2UNF5	DE000HT2UNG3	DE000HT2UNH1	DE000HT2UNJ7	DE000HT2UNK5	DE000HT2UNL3
DE000HT2UNM1	DE000HT2UNN9	DE000HT2UNP4	DE000HT2UNQ2	DE000HT2UNR0	DE000HT2UNW0
DE000HT2UNX8	DE000HT2UNY6	DE000HT2UNZ3	DE000HT2UP05	DE000HT2UP13	DE000HT2UP21
DE000HT2UP39	DE000HT2UP54	DE000HT2UP62	DE000HT2UP70	DE000HT2UP88	DE000HT2UP96
DE000HT2UPA1	DE000HT2UPC7	DE000HT2UPD5	DE000HT2UPE3	DE000HT2UPF0	DE000HT2UPG8
DE000HT2UPH6	DE000HT2UPJ2	DE000HT2UPL8	DE000HT2UPM6	DE000HT2UPN4	DE000HT2UPP9
DE000HT2UPQ7	DE000HT2UPR5	DE000HT2UPY1	DE000HT2UPZ8	DE000HT2UQ04	DE000HT2UQ12
DE000HT2UQ20	DE000HT2UQ38	DE000HT2UQ46	DE000HT2UQ53	DE000HT2UQ61	DE000HT2UQ79
DE000HT2UQ87	DE000HT2UQ95	DE000HT2UQA9	DE000HT2UQB7	DE000HT2UQE1	DE000HT2UQF8
DE000HT2UQG6	DE000HT2UQJ0	DE000HT2UQM4	DE000HT2UQN2	DE000HT2UQP7	DE000HT2UQQ5
DE000HT2UQR3	DE000HT2UQS1	DE000HT2UQT9	DE000HT2UQU7	DE000HT2UQV5	DE000HT2UQW3
DE000HT2UQX1	DE000HT2URK6	DE000HT2URL4	DE000HT2URN0	DE000HT2URQ3	DE000HT2URS9
DE000HT2URU5	DE000HT2URV3	DE000HT2URW1	DE000HT2URX9	DE000HT2URY7	DE000HT2URZ4
DE000HT2US02	DE000HT2US10	DE000HT2US28	DE000HT2US36	DE000HT2US44	DE000HT2US51
DE000HT2US69	DE000HT2US77	DE000HT2US85	DE000HT2US93	DE000HT2USA5	DE000HT2USB3
DE000HT2USC1	DE000HT2USD9	DE000HT2USE7	DE000HT2USF4	DE000HT2USG2	DE000HT2USH0
DE000HT2USJ6	DE000HT2USK4	DE000HT2USL2	DE000HT2USM0	DE000HT2USN8	DE000HT2USP3
DE000HT2USQ1	DE000HT2USR9	DE000HT2USS7	DE000HT2UST5	DE000HT2USU3	DE000HT2USV1
DE000HT2USW9	DE000HT2USX7	DE000HT2UT19	DE000HT2UT35	DE000HT2UT43	DE000HT2UT50
DE000HT2UT68	DE000HT2UT76	DE000HT2UT84	DE000HT2UT92	DE000HT2UTA3	DE000HT2UTH8
DE000HT2UTJ4	DE000HT2UTK2	DE000HT2UTL0	DE000HT2UTM8	DE000HT2UTN6	DE000HT2UTP1
DE000HT2UTQ9	DE000HT2UTR7	DE000HT2UTS5	DE000HT2UTT3	DE000HT2UTU1	DE000HT2UTV9
DE000HT2UTW7	DE000HT2UTX5	DE000HT2UTY3	DE000HT2UTZ0	DE000HT2UU08	DE000HT2UU16
DE000HT2UU24	DE000HT2UU32	DE000HT2UU40	DE000HT2UU57	DE000HT2UU65	DE000HT2UU73
DE000HT2UU81	DE000HT2UU99	DE000HT2UUA1	DE000HT2UUD5	DE000HT2UUE3	DE000HT2UUF0

DE000HT2UUG8	DE000HT2UUH6	DE000HT2UUJ2	DE000HT2UUK0	DE000HT2UUL8	DE000HT2UUR5
DE000HT2UUS3	DE000HT2UUT1	DE000HT2UUV7	DE000HT2UUW5	DE000HT2UUX3	DE000HT2UUY1
DE000HT2UV07	DE000HT2UVC5	DE000HT2UVR3	DE000HT2UVS1	DE000HT2UVT9	DE000HT2UVU7
DE000HT2UVV5	DE000HT2UVW3	DE000HT2UVX1	DE000HT2UVY9	DE000HT2UVZ6	DE000HT2UW14
DE000HT2UW22	DE000HT2UW30	DE000HT2UW48	DE000HT2UW55	DE000HT2UW71	DE000HT2UW97
DE000HT2UWA7	DE000HT2UWB5	DE000HT2UWG4	DE000HT2UWH2	DE000HT2UWJ8	DE000HT2UWK6
DE000HT2UWL4	DE000HT2UWP5	DE000HT2UWR1	DE000HT2UWS9	DE000HT2UWT7	DE000HT2UWU5
DE000HT2UWV3	DE000HT30WY1	DE000HT30WZ8	DE000HT30X07	DE000HT30X15	DE000HT30X23
DE000HT30X31	DE000HT30X49	DE000HT30X56	DE000HT30X64	DE000HT30X72	DE000HT30X80
DE000HT30X98	DE000HT30XA9	DE000HT30XB7	DE000HT30XD3	DE000HT30XE1	DE000HT30XF8
DE000HT30XK8	DE000HT30XP7	DE000HT30XR3	DE000HT30XS1	DE000HT30XT9	DE000HT30XU7
DE000HT30XV5	DE000HT30XW3	DE000HT30XX1	DE000HT30XY9	DE000HT30XZ6	DE000HT30Y06
DE000HT30Y14	DE000HT30Y22	DE000HT30Y30	DE000HT30Y48	DE000HT30Y55	DE000HT30Y63
DE000HT30YF6	DE000HT30YG4	DE000HT30YH2	DE000HT30YJ8	DE000HT30YK6	DE000HT30YL4
DE000HT30YM2	DE000HT30YN0	DE000HT30YP5	DE000HT30YQ3	DE000HT30YR1	DE000HT30YS9
DE000HT30YT7	DE000HT30YU5	DE000HT30YV3	DE000HT30YW1	DE000HT30YX9	DE000HT30YY7
DE000HT30YZ4	DE000HT30Z05	DE000HT30Z13	DE000HT30Z21	DE000HT30Z39	DE000HT30Z47
DE000HT30Z54	DE000HT30Z62	DE000HT30Z70	DE000HT30Z88	DE000HT30Z96	DE000HT30ZA4
DE000HT30ZB2	DE000HT30ZC0	DE000HT30ZD8	DE000HT30ZE6	DE000HT30ZF3	DE000HT30ZG1
DE000HT30ZH9	DE000HT30ZL1	DE000HT30ZM9	DE000HT30ZN7	DE000HT30ZP2	DE000HT30ZR8
DE000HT30ZU2	DE000HT30ZV0	DE000HT30ZW8	DE000HT30ZX6	DE000HT30ZY4	DE000HT30ZZ1
DE000HT31007	DE000HT31015	DE000HT31023	DE000HT31031	DE000HT31049	DE000HT333V2
DE000HT333W0	DE000HT333X8	DE000HT333Y6	DE000HT333Z3	DE000HT33409	DE000HT33417
DE000HT33425	DE000HT33433	DE000HT33441	DE000HT33458	DE000HT33466	DE000HT33474
DE000HT33482	DE000HT33490	DE000HT334A4	DE000HT334B2	DE000HT334C0	DE000HT334D8
DE000HT334E6	DE000HT334F3	DE000HT334G1	DE000HT334H9	DE000HT334J5	DE000HT334K3
DE000HT334L1	DE000HT334M9	DE000HT334N7	DE000HT334P2	DE000HT334Q0	DE000HT334R8
DE000HT334S6	DE000HT334T4	DE000HT334U2	DE000HT334V0	DE000HT334W8	DE000HT334X6
DE000HT334Y4	DE000HT33508	DE000HT33516	DE000HT33524	DE000HT33532	DE000HT33540
DE000HT37Z32	DE000HT37Z40	DE000HT37Z57	DE000HT37Z65	DE000HT37Z73	DE000HT37Z81
DE000HT37Z99	DE000HT37ZA9	DE000HT37ZB7	DE000HT37ZC5	DE000HT37ZD3	DE000HT37ZE1
DE000HT37ZF8	DE000HT37ZG6	DE000HT37ZH4	DE000HT37ZJ0	DE000HT37ZK8	DE000HT37ZL6
DE000HT37ZM4	DE000HT37ZN2	DE000HT37ZP7	DE000HT37ZQ5	DE000HT37ZR3	DE000HT37ZS1
DE000HT37ZT9	DE000HT37ZZ6	DE000HT38002	DE000HT38010	DE000HT38028	DE000HT38036
DE000HT38044	DE000HT38051	DE000HT38069	DE000HT38077	DE000HT38085	DE000HT38093
DE000HT380A7	DE000HT380B5	DE000HT380C3	DE000HT380D1	DE000HT380E9	DE000HT380F6
DE000HT380G4	DE000HT380J8	DE000HT380K6	DE000HT380P5	DE000HT380Q3	DE000HT380R1
DE000HT380S9	DE000HT380T7	DE000HT380V3	DE000HT380W1	DE000HT380Y7	DE000HT38101
DE000HT38119	DE000HT38127	DE000HT38135	DE000HT38143	DE000HT38168	DE000HT38184
DE000HT38192	DE000HT381A5	DE000HT381C1	DE000HT381D9	DE000HT381E7	DE000HT381F4
DE000HT381G2	DE000HT381H0	DE000HT381J6	DE000HT381K4	DE000HT381L2	DE000HT381M0
DE000HT381N8	DE000HT381P3	DE000HT381Q1	DE000HT381R9	DE000HT381S7	DE000HT381T5
DE000HT381U3	DE000HT381V1	DE000HT381Z2	DE000HT38200	DE000HT38218	DE000HT38226
DE000HT38234	DE000HT38242	DE000HT38259	DE000HT38267	DE000HT38275	DE000HT38283
DE000HT38291	DE000HT382A3	DE000HT382B1	DE000HT382C9	DE000HT382D7	DE000HT382E5
DE000HT382F2	DE000HT382G0	DE000HT382H8	DE000HT382J4	DE000HT382K2	DE000HT382L0
DE000HT382M8	DE000HT382N6	DE000HT382P1	DE000HT382Q9	DE000HT382U1	DE000HT382V9
DE000HT382X5	DE000HT382Y3	DE000HT38317	DE000HT38358	DE000HT38366	DE000HT38382
DE000HT38390	DE000HT383A1	DE000HT46W00	DE000HT46W18	DE000HT46W26	DE000HT46W34
DE000HT46W42	DE000HT46W59	DE000HT46W67	DE000HT46W75	DE000HT46WF6	DE000HT46WG4
DE000HT46WH2	DE000HT46WJ8	DE000HT46WK6	DE000HT46WL4	DE000HT46WM2	DE000HT46WN0
DE000HT46WP5	DE000HT46WQ3	DE000HT46WR1	DE000HT46WS9	DE000HT46WT7	DE000HT46WU5
DE000HT46WV3	DE000HT46WW1	DE000HT46WX9	DE000HT46WY7	DE000HT46WZ4	DE000HT46X41
DE000HT46X82	DE000HT46X90	DE000HT46XA5	DE000HT46XB3	DE000HT46XC1	DE000HT46XH0
DE000HT46XJ6	DE000HT46XK4	DE000HT46XL2	DE000HT46XM0	DE000HT46XN8	DE000HT46XP3
DE000HT46XQ1	DE000HT46XR9	DE000HT46XS7	DE000HT46XT5	DE000HT46XU3	DE000HT46XV1
DE000HT46XW9	DE000HT46XY5	DE000HT46XZ2	DE000HT46Y08	DE000HT46Y40	DE000HT46YB1
DE000HT46YK2	DE000HT46YM8	DE000HT46YR7	DE000HT46YS5	DE000HT46YT3	DE000HT46YU1
DE000HT46Z07	DE000HT46Z23	DE000HT46Z31	DE000HT46Z49	DE000HT46Z56	DE000HT46ZC6
DE000HT46ZD4	DE000HT46ZE2	DE000HT46ZF9	DE000HT46ZG7	DE000HT46ZH5	DE000HT46ZJ1
DE000HT46ZK9	DE000HT46ZL7	DE000HT46ZM5	DE000HT46ZN3	DE000HT46ZP8	DE000HT46ZQ6
DE000HT46ZR4	DE000HT46ZS2	DE000HT46ZT0	DE000HT46ZV6	DE000HT46ZX2	DE000HT46ZY0
DE000HT46ZZ7	DE000HT470G3	DE000HT470H1	DE000HT470J7	DE000HT470N9	DE000HT470P4
DE000HT470Q2	DE000HT470R0	DE000HT470S8	DE000HT470T6	DE000HT470U4	DE000HT470V2
DE000HT470W0	DE000HT470X8	DE000HT470Y6	DE000HT470Z3	DE000HT47102	DE000HT47110
DE000HT47128	DE000HT47136	DE000HT47144	DE000HT47151	DE000HT47169	DE000HT47185
DE000HT47193	DE000HT471A4	DE000HT471B2	DE000HT471G1	DE000HT471J5	DE000HT471U2
DE000HT471V0	DE000HT471Y4	DE000HT471Z1	DE000HT47201	DE000HT47219	DE000HT47227
DE000HT47235	DE000HT47243	DE000HT47250	DE000HT47276	DE000HT47284	DE000HT47292
DE000HT472A2	DE000HT472B0	DE000HT472E4	DE000HT472F1	DE000HT472G9	DE000HT472H7
DE000HT472J3	DE000HT472K1	DE000HT472L9	DE000HT472V8	DE000HT472X4	DE000HT472Y2
DE000HT472Z9	DE000HT47318	DE000HT47326	DE000HT47334	DE000HT47342	DE000HT47359

DE000HT47367	DE000HT47375	DE000HT47383	DE000HT47391	DE000HT473A0	DE000HT473B8
DE000HT473E2	DE000HT473F9	DE000HT473G7	DE000HT473H5	DE000HT473J1	DE000HT473K9
DE000HT473P8	DE000HT473R4	DE000HT473U8	DE000HT473V6	DE000HT473W4	DE000HT473X2
DE000HT473Y0	DE000HT473Z7	DE000HT47425	DE000HT47433	DE000HT47441	DE000HT474F7
DE000HT474G5	DE000HT474H3	DE000HT474J9	DE000HT474K7	DE000HT474L5	DE000HT474M3
DE000HT474N1	DE000HT474P6	DE000HT474Q4	DE000HT474R2	DE000HT474S0	DE000HT474T8
DE000HT474U6	DE000HT474V4	DE000HT474W2	DE000HT474X0	DE000HT474Y8	DE000HT474Z5
DE000HT47508	DE000HT47516	DE000HT47524	DE000HT47532	DE000HT47540	DE000HT47557
DE000HT47565	DE000HT47573	DE000HT475B3	DE000HT475C1	DE000HT475D9	DE000HT475E7
DE000HT475F4	DE000HT475G2	DE000HT475H0	DE000HT475J6	DE000HT475K4	DE000HT475T5
DE000HT475U3	DE000HT475V1	DE000HT475W9	DE000HT475X7	DE000HT475Y5	DE000HT475Z2
DE000HT47607	DE000HT47615	DE000HT47623	DE000HT47631	DE000HT47649	DE000HT47656
DE000HT47664	DE000HT47672	DE000HT47680	DE000HT47698	DE000HT476A3	DE000HT476B1
DE000HT476C9	DE000HT476D7	DE000HT476E5	DE000HT476F2	DE000HT476G0	DE000HT476H8
DE000HT476J4	DE000HT476M8	DE000HT476N6	DE000HT476P1	DE000HT476Q9	DE000HT476R7
DE000HT476S5	DE000HT476T3	DE000HT476U1	DE000HT476V9	DE000HT476W7	DE000HT47730
DE000HT47748	DE000HT47755	DE000HT47763	DE000HT47771	DE000HT47789	DE000HT47797
DE000HT477A1	DE000HT477B9	DE000HT477C7	DE000HT477D5	DE000HT477E3	DE000HT477F0
DE000HT477G8	DE000HT477H6	DE000HT477J2	DE000HT477K0	DE000HT477L8	DE000HT477M6
DE000HT477N4	DE000HT477P9	DE000HT477Q7	DE000HT477R5	DE000HT477S3	DE000HT477T1
DE000HT477U9	DE000HT477V7	DE000HT477W5	DE000HT477X3	DE000HT477Y1	DE000HT477Z8
DE000HT47805	DE000HT47813	DE000HT47821	DE000HT47839	DE000HT47847	DE000HT47854
DE000HT47862	DE000HT47870	DE000HT478K8	DE000HT478L6	DE000HT478M4	DE000HT478N2
DE000HT478P7	DE000HT478Q5	DE000HT478R3	DE000HT478S1	DE000HT478T9	DE000HT478U7
DE000HT478W3	DE000HT478X1	DE000HT47938	DE000HT47953	DE000HT47961	DE000HT47979
DE000HT47995	DE000HT479A7	DE000HT479B5	DE000HT479D1	DE000HT479F6	DE000HT479H2
DE000HT479K6	DE000HT47A21	DE000HT47A39	DE000HT47A47	DE000HT47A62	DE000HT47A88
DE000HT47A96	DE000HT47AA1	DE000HT47AQ7	DE000HT47AR5	DE000HT47AS3	DE000HT47AT1
DE000HT47AU9	DE000HT47AV7	DE000HT47AY1	DE000HT47AZ8	DE000HT47B04	DE000HT47B12
DE000HT47B53	DE000HT47B61	DE000HT47B79	DE000HT47B87	DE000HT47B95	DE000HT47BA9
DE000HT47BB7	DE000HT47BC5	DE000HT47BD3	DE000HT47BE1	DE000HT47BF8	DE000HT47BG6
DE000HT47BH4	DE000HT47BJ0	DE000HT47BK8	DE000HT47BL6	DE000HT47BM4	DE000HT47BN2
DE000HT47BR3	DE000HT47BS1	DE000HT47BT9	DE000HT47BU7	DE000HT47BV5	DE000HT47BW3
DE000HT47BX1	DE000HT47C45	DE000HT47C52	DE000HT47C60	DE000HT47C78	DE000HT47C86
DE000HT47C94	DE000HT47CA7	DE000HT47CC3	DE000HT47CD1	DE000HT47CK6	DE000HT47CL4
DE000HT47CM2	DE000HT47CN0	DE000HT47CU5	DE000HT47CV3	DE000HT47CW1	DE000HT47CX9
DE000HT47CY7	DE000HT47CZ4	DE000HT47D02	DE000HT47D10	DE000HT47D28	DE000HT47D36
DE000HT47DC1	DE000HT47DD9	DE000HT47DE7	DE000HT47DF4	DE000HT47DG2	DE000HT47DH0
DE000HT47DJ6	DE000HT47DK4	DE000HT47DL2	DE000HT47DT5	DE000HT47DU3	DE000HT47DV1
DE000HT47DW9	DE000HT47DX7	DE000HT47DY5	DE000HT47DZ2	DE000HT47E01	DE000HT47E19
DE000HT47E27	DE000HT47E35	DE000HT47E43	DE000HT47E50	DE000HT47E68	DE000HT47E76
DE000HT47E84	DE000HT47EA3	DE000HT47EB1	DE000HT47EC9	DE000HT47ED7	DE000HT47EG0
DE000HT47EH8	DE000HT47EJ4	DE000HT47EK2	DE000HT47EL0	DE000HT47EM8	DE000HT47EN6
DE000HT47EP1	DE000HT4G794	DE000HT4G7A4	DE000HT4G7M9	DE000HT4G7N7	DE000HT4G7P2
DE000HT4G7Q0	DE000HT4G7R8	DE000HT4G7S6	DE000HT4G7T4	DE000HT4G7U2	DE000HT4G7V0
DE000HT4G7W8	DE000HT4G7X6	DE000HT4G7Y4	DE000HT4G7Z1	DE000HT4G802	DE000HT4G810
DE000HT4G828	DE000HT4G836	DE000HT4G844	DE000HT4G851	DE000HT4G869	DE000HT4G877
DE000HT4G885	DE000HT4G893	DE000HT4G8A2	DE000HT4G8B0	DE000HT4G8C8	DE000HT4G8D6
DE000HT4G8E4	DE000HT4G8F1	DE000HT4G8G9	DE000HT4G8H7	DE000HT4G8J3	DE000HT4G8K1
DE000HT4G8L9	DE000HT4G8M7	DE000HT4G8N5	DE000HT4G8P0	DE000HT4G8Q8	DE000HT4G8R6
DE000HT4G8S4	DE000HT4G8T2	DE000HT4G8V8	DE000HT4G8W6	DE000HT4G8X4	DE000HT4G8Y2
DE000HT4G8Z9	DE000HT4G919	DE000HT4G927	DE000HT4G935	DE000HT4G943	DE000HT4G976
DE000HT4G984	DE000HT4G992	DE000HT4G9A0	DE000HT4G9B8	DE000HT4G9C6	DE000HT4G9D4
DE000HT4G9E2	DE000HT4G9F9	DE000HT4GJ90	DE000HT4GJA9	DE000HT4GJB7	DE000HT4GJC5
DE000HT4GJD3	DE000HT4GJE1	DE000HT4GJF8	DE000HT4GJG6	DE000HT4GJH4	DE000HT4GJJ0
DE000HT4GJK8	DE000HT4GJL6	DE000HT4GJM4	DE000HT4GJP7	DE000HT4GJQ5	DE000HT4GJR3
DE000HT4GJS1	DE000HT4GJT9	DE000HT4GJV5	DE000HT4GJW3	DE000HT4GJX1	DE000HT4GJY9
DE000HT4GJZ6	DE000HT4GK06	DE000HT4GK14	DE000HT4GK30	DE000HT4GK63	DE000HT4GK71
DE000HT4GK89	DE000HT4GKA7	DE000HT4GKC3	DE000HT4GKD1	DE000HT4GKE9	DE000HT4GKF6
DE000HT4GKG4	DE000HT4GKH2	DE000HT4GKJ8	DE000HT4GKP5	DE000HT4GKQ3	DE000HT4GKR1
DE000HT4GKS9	DE000HT4GKT7	DE000HT4GKU5	DE000HT4GKV3	DE000HT4GKW1	DE000HT4GL39
DE000HT4GL47	DE000HT4GL54	DE000HT4GL62	DE000HT4GL70	DE000HT4GL88	DE000HT4GL96
DE000HT4GLA5	DE000HT4GLB3	DE000HT4GLC1	DE000HT4GLD9	DE000HT4GLE7	DE000HT4GLF4
DE000HT4GLG2	DE000HT4GLH0	DE000HT4GLK4	DE000HT4GLL2	DE000HT4GLS7	DE000HT4GLT5
DE000HT4GLU3	DE000HT4GLV1	DE000HT4GLW9	DE000HT4GLX7	DE000HT4GLZ2	DE000HT4GM04
DE000HT4GM12	DE000HT4GM61	DE000HT4GM79	DE000HT4GM87	DE000HT4GM95	DE000HT4GMA3
DE000HT4GMB1	DE000HT4GMC9	DE000HT4GMJ4	DE000HT4GMK2	DE000HT4GML0	DE000HT4GMM8
DE000HT4GMN6	DE000HT4GMP1	DE000HT4GMQ9	DE000HT4GMR7	DE000HT4GMS5	DE000HT4GMT3
DE000HT4GMU1	DE000HT4GMV9	DE000HT4GMY3	DE000HT4GN03	DE000HT4Q4B7	DE000HT4Q4C5
DE000HT4Q4D3	DE000HT4Q4E1	DE000HT4Q4F8	DE000HT4Q4G6	DE000HT4Q4H4	DE000HT4Q4J0
DE000HT4Q4K8	DE000HT4Q4L6	DE000HT4Q4M4	DE000HT4Q4N2	DE000HT4Q4P7	DE000HT4Q4Q5
DE000HT4Q4S1	DE000HT4Q4U7	DE000HT4Q4V5	DE000HT4Q4W3	DE000HT4Q4X1	DE000HT4Q4Y9

DE000HT4Q4Z6	DE000HT4Q504	DE000HT4Q512	DE000HT4Q520	DE000HT4Q538	DE000HT4Q546
DE000HT4Q553	DE000HT4Q561	DE000HT4Q579	DE000HT4Q587	DE000HT4Q595	DE000HT4Q5A6
DE000HT4Q5B4	DE000HT4Q5C2	DE000HT4Q5N9	DE000HT4Q5P4	DE000HT4Q5Q2	DE000HT4Q5T6
DE000HT4Q5U4	DE000HT4Q5V2	DE000HT4Q5X8	DE000HT4Q5Y6	DE000HT4Q5Z3	DE000HT4Q603
DE000HT4Q611	DE000HT4Q629	DE000HT4Q637	DE000HT4Q645	DE000HT4Q652	DE000HT4Q660
DE000HT4Q678	DE000HT4Q686	DE000HT4Q694	DE000HT4Q6A4	DE000HT4Q6B2	DE000HT4Q6C0
DE000HT4Q6D8	DE000HT4Q6E6	DE000HT4Q6F3	DE000HT4Q6G1	DE000HT4Q6H9	DE000HT4Q6J5
DE000HT4Q6K3	DE000HT4Q6L1	DE000HT4Q6M9	DE000HT4Q6N7	DE000HT4Q6P2	DE000HT4Q6Q0
DE000HT4Q6R8	DE000HT4Q6S6	DE000HT4Q6T4	DE000HT4Q6U2	DE000HT4Q6V0	DE000HT4Q6W8
DE000HT4Q6X6	DE000HT4Q6Y4	DE000HT4Q6Z1	DE000HT4Q702	DE000HT4Q710	DE000HT4Q728
DE000HT4Q736	DE000HT4Q744	DE000HT4Q751	DE000HT4Q769	DE000HT4Q777	DE000HT4Q785
DE000HT4Q793	DE000HT4Q7A2	DE000HT4Q7B0	DE000HT4Q7C8	DE000HT4Q7D6	DE000HT4Q7E4
DE000HT4Q7F1	DE000HT4Q7G9	DE000HT4Q7H7	DE000HT4Q7J3	DE000HT4Q7K1	DE000HT4Q7L9
DE000HT4Q7M7	DE000HT4Q7N5	DE000HT4Q7P0	DE000HT4Q7Q8	DE000HT4Q7R6	DE000HT4Q7S4
DE000HT4Q7T2	DE000HT4Q7U0	DE000HT4Q7V8	DE000HT4Q7W6	DE000HT4Q7X4	DE000HT4Q7Y2
DE000HT4Q7Z9	DE000HT4Q801	DE000HT4Q819	DE000HT4Q827	DE000HT4Q835	DE000HT4Q843
DE000HT4Q850	DE000HT4Q868	DE000HT4Q876	DE000HT4Q884	DE000HT4Q892	DE000HT4Q8A0
DE000HT4Q8B8	DE000HT4Q8C6	DE000HT4Q8D4	DE000HT4Q8E2	DE000HT4Q8F9	DE000HT4Q8G7
DE000HT4Q8H5	DE000HT4Q8J1	DE000HT4Q8K9	DE000HT4Q8Q6	DE000HT4Q8R4	DE000HT4Q8S2
DE000HT4Q8T0	DE000HT4Q8U8	DE000HT4Q8V6	DE000HT4Q8W4	DE000HT4Q8X2	DE000HT4Q8Y0
DE000HT4Q8Z7	DE000HT4Q900	DE000HT4Q918	DE000HT4Q926	DE000HT4Q934	DE000HT4Q942
DE000HT57HD9	DE000HT57HE7	DE000HT57HF4	DE000HT57HG2	DE000HT57HH0	DE000HT57HJ6
DE000HT57HK4	DE000HT57HL2	DE000HT57HM0	DE000HT57HN8	DE000HT57HP3	DE000HT57HQ1
DE000HT57HR9	DE000HT57HS7	DE000HT57HT5	DE000HT57HU3	DE000HT57HV1	DE000HT57HW9
DE000HT57HX7	DE000HT57HY5	DE000HT57HZ2	DE000HT57J03	DE000HT57J11	DE000HT57J29
DE000HT57J37	DE000HT57J45	DE000HT57J52	DE000HT57J60	DE000HT57J78	DE000HT57J86
DE000HT57J94	DE000HT57JA1	DE000HT57JB9	DE000HT57JC7	DE000HT57JD5	DE000HT57JE3
DE000HT57JF0	DE000HT57JG8	DE000HT57JH6	DE000HT57JJ2	DE000HT57JK0	DE000HT57JL8
DE000HT57JN4	DE000HT57JP9	DE000HT57JQ7	DE000HT57JR5	DE000HT57JS3	DE000HT57JT1
DE000HT57JU9	DE000HT57JW5	DE000HT57K00	DE000HT57K18	DE000HT57K26	DE000HT57K34
DE000HT57K42	DE000HT57K59	DE000HT57K75	DE000HT57K83	DE000HT57K91	DE000HT57KA9
DE000HT57KB7	DE000HT57KC5	DE000HT57KD3	DE000HT57KE1	DE000HT57KF8	DE000HT57KG6
DE000HT57KH4	DE000HT57KJ0	DE000HT57KK8	DE000HT57KL6	DE000HT57KM4	DE000HT57KN2
DE000HT57KP7	DE000HT57KQ5	DE000HT57KR3	DE000HT57KS1	DE000HT57KT9	DE000HT57KU7
DE000HT57KV5	DE000HT57KW3	DE000HT57KX1	DE000HT57KY9	DE000HT57KZ6	DE000HT57L09
DE000HT57L17	DE000HT57L25	DE000HT57L33	DE000HT57L41	DE000HT57L58	DE000HT57L66
DE000HT57L74	DE000HT57L82	DE000HT57L90	DE000HT57LA7	DE000HT57LB5	DE000HT57LC3
DE000HT57LD1	DE000HT57LE9	DE000HT57LF6	DE000HT57LG4	DE000HT57LH2	DE000HT57LJ8
DE000HT57LN0	DE000HT57LP5	DE000HT57LQ3	DE000HT57LR1	DE000HT57LS9	DE000HT57LT7
DE000HT57LU5	DE000HT57LV3	DE000HT57LW1	DE000HT57LX9	DE000HT57LY7	DE000HT57LZ4
DE000HT57M08	DE000HT57M16	DE000HT57M24	DE000HT57M32	DE000HT57M40	DE000HT57M57
DE000HT57M65	DE000HT57M73	DE000HT57M81	DE000HT57M99	DE000HT57MA5	DE000HT57MB3
DE000HT57MC1	DE000HT57MD9	DE000HT57ME7	DE000HT57MF4	DE000HT57MG2	DE000HT57MH0
DE000HT57MJ6	DE000HT57MK4	DE000HT57ML2	DE000HT57MM0	DE000HT57MN8	DE000HT57MP3
DE000HT57MQ1	DE000HT57MR9	DE000HT57MS7	DE000HT57MT5	DE000HT57MU3	DE000HT57MV1
DE000HT57MW9	DE000HT57MX7	DE000HT57MY5	DE000HT57MZ2	DE000HT57N07	DE000HT57N15
DE000HT57N23	DE000HT57N31	DE000HT57N49	DE000HT57N56	DE000HT57N64	DE000HT57N72
DE000HT57N80	DE000HT57N98	DE000HT57NA3	DE000HT57NB1	DE000HT57NC9	DE000HT57ND7
DE000HT57NE5	DE000HT57NF2	DE000HT57NG0	DE000HT57NH8	DE000HT57NJ4	DE000HT57NK2
DE000HT57NL0	DE000HT57NM8	DE000HT57NN6	DE000HT57NP1	DE000HT57NQ9	DE000HT57NR7
DE000HT57NS5	DE000HT57NT3	DE000HT57NU1	DE000HT57NV9	DE000HT57NW7	DE000HT57NX5
DE000HT57NY3	DE000HT57NZ0	DE000HT57P05	DE000HT57P13	DE000HT57P21	DE000HT57P39
DE000HT57P47	DE000HT57P54	DE000HT57P62	DE000HT57P70	DE000HT57P88	DE000HT57P96
DE000HT57PA8	DE000HT57PB6	DE000HT57PC4	DE000HT57PD2	DE000HT57PE0	DE000HT57PF7
DE000HT57PG5	DE000HT57PH3	DE000HT57PJ9	DE000HT57PK7	DE000HT57PL5	DE000HT57PM3
DE000HT57PN1	DE000HT57PP6	DE000HT57PQ4	DE000HT57PR2	DE000HT57PS0	DE000HT57PT8
DE000HT57PU6	DE000HT57PV4	DE000HT57PW2	DE000HT57PX0	DE000HT57PY8	DE000HT57PZ5
DE000HT57Q04	DE000HT57Q12	DE000HT57Q20	DE000HT57Q38	DE000HT57Q46	DE000HT57Q53
DE000HT57Q61	DE000HT57Q79	DE000HT57Q87	DE000HT57Q95	DE000HT57QA6	DE000HT57QB4
DE000HT57QC2	DE000HT57QD0	DE000HT57QE8	DE000HT57QF5	DE000HT57QG3	DE000HT57QH1
DE000HT57QJ7	DE000HT57QK5	DE000HT57QL3	DE000HT57QM1	DE000HT57QN9	DE000HT57QP4
DE000HT57QQ2	DE000HT57QR0	DE000HT57QS8	DE000HT57QT6	DE000HT57QU4	DE000HT57QV2
DE000HT57QW0	DE000HT57QX8	DE000HT57QY6	DE000HT57QZ3	DE000HT57R03	DE000HT57R11
DE000HT57R29	DE000HT57R37	DE000HT57R45	DE000HT57R52	DE000HT57R60	DE000HT57R78
DE000HT57R86	DE000HT57R94	DE000HT57RA4	DE000HT57RB2	DE000HT57RC0	DE000HT57RD8
DE000HT57RE6	DE000HT57RF3	DE000HT57RG1	DE000HT57RH9	DE000HT57RJ5	DE000HT57RL1
DE000HT57RM9	DE000HT57RN7	DE000HT57RP2	DE000HT57RR8	DE000HT57RS6	DE000HT57RT4
DE000HT57RU2	DE000HT57RV0	DE000HT57RW8	DE000HT57RX6	DE000HT57RY4	DE000HT57RZ1
DE000HT57S02	DE000HT57S10	DE000HT57S28	DE000HT57S36	DE000HT57S44	DE000HT57S51
DE000HT57S69	DE000HT57S77	DE000HT57S85	DE000HT57S93	DE000HT57SA2	DE000HT57SB0
DE000HT57SC8	DE000HT57SD6	DE000HT57SE4	DE000HT57SF1	DE000HT57SG9	DE000HT57SH7
DE000HT57SJ3	DE000HT57SK1	DE000HT57SL9	DE000HT57SM7	DE000HT57SN5	DE000HT57SP0

DE000HT57SQ8	DE000HT57SR6	DE000HT57SS4	DE000HT57ST2	DE000HT57SU0	DE000HT57SV8
DE000HT57SW6	DE000HT57SX4	DE000HT57SY2	DE000HT57SZ9	DE000HT57T01	DE000HT57T19
DE000HT57T27	DE000HT57T35	DE000HT57T43	DE000HT57T50	DE000HT57T68	DE000HT57T76
DE000HT57T84	DE000HT57T92	DE000HT57TA0	DE000HT57TB8	DE000HT57TC6	DE000HT57TD4
DE000HT57TE2	DE000HT57TF9	DE000HT57TG7	DE000HT57TH5	DE000HT57TJ1	DE000HT57TK9
DE000HT57TL7	DE000HT57TM5	DE000HT57TN3	DE000HT57TP8	DE000HT57TQ6	DE000HT57TR4
DE000HT57TS2	DE000HT57TT0	DE000HT57TU8	DE000HT57TV6	DE000HT57TW4	DE000HT57TX2
DE000HT57TY0	DE000HT57TZ7	DE000HT57U08	DE000HT57U24	DE000HT57U32	DE000HT57U57
DE000HT57U73	DE000HT57U81	DE000HT57UB6	DE000HT57UC4	DE000HT57UD2	DE000HT57UE0
DE000HT57UF7	DE000HT57UJ9	DE000HT57UK7	DE000HT57UL5	DE000HT57UM3	DE000HT57UN1
DE000HT57UP6	DE000HT57UR2	DE000HT57US0	DE000HT57UV4	DE000HT57UW2	DE000HT57UY8
DE000HT57UZ5	DE000HT57V23	DE000HT57V31	DE000HT57V49	DE000HT57V56	DE000HT57V64
DE000HT57V72	DE000HT57V80	DE000HT57V98	DE000HT57VB4	DE000HT5BLD7	DE000HT5BLE5
DE000HT5BLF2	DE000HT5BLG0	DE000HT5BLH8	DE000HT5BLJ4	DE000HT5BLK2	DE000HT5BLL0
DE000HT5BLM8	DE000HT5BLN6	DE000HT5BLP1	DE000HT5BLQ9	DE000HT5BLR7	DE000HT5BLS5
DE000HT5BLT3	DE000HT5BLU1	DE000HT5BLV9	DE000HT5BLW7	DE000HT5BLX5	DE000HT5BLY3
DE000HT5BLZ0	DE000HT5BM08	DE000HT5BM16	DE000HT5BM24	DE000HT5BM32	DE000HT5BM40
DE000HT5BM57	DE000HT5BM65	DE000HT5BM73	DE000HT5BM81	DE000HT5BM99	DE000HT5BMA1
DE000HT5BMB9	DE000HT5BMC7	DE000HT5BMD5	DE000HT5BME3	DE000HT5BMF0	DE000HT5BMG8
DE000HT5BMH6	DE000HT5BMJ2	DE000HT5BMK0	DE000HT5BML8	DE000HT5BMM6	DE000HT5BMN4
DE000HT5BMP9	DE000HT5BMQ7	DE000HT5BMR5	DE000HT5BMS3	DE000HT5BMT1	DE000HT5BMU9
DE000HT5BMV7	DE000HT5BMW5	DE000HT5BMX3	DE000HT5BMY1	DE000HT5BMZ8	DE000HT5BN07
DE000HT5BN15	DE000HT5BN23	DE000HT5BN31	DE000HT5BN49	DE000HT5BN56	DE000HT5BN64
DE000HT5BN72	DE000HT5BN80	DE000HT5BN98	DE000HT5BNA9	DE000HT5BNB7	DE000HT5BNC5
DE000HT5BND3	DE000HT5BNE1	DE000HT5BNF8	DE000HT5BNG6	DE000HT5BNH4	DE000HT5BNJ0
DE000HT5BNK8	DE000HT5BNL6	DE000HT5BNM4	DE000HT5BNN2	DE000HT5BP13	DE000HT5BP21
DE000HT5BP39	DE000HT5BP47	DE000HT5BPC0	DE000HT5BPD8	DE000HT5BPE6	DE000HT5BPF3
DE000HT5BPG1	DE000HT5BPH9	DE000HT5BPJ5	DE000HT5BPK3	DE000HT5BPL1	DE000HT5BPM9
DE000HT5BPN7	DE000HT5BPP2	DE000HT5BPQ0	DE000HT5BPR8	DE000HT5BPS6	DE000HT5BPT4
DE000HT5BPV0	DE000HT5BPX6	DE000HT5BQ12	DE000HT5BQ20	DE000HT5BQ38	DE000HT5BQ46
DE000HT5BQ53	DE000HT5BQ61	DE000HT5BQ79	DE000HT5BQ87	DE000HT5BQ95	DE000HT5BQA2
DE000HT5BQB0	DE000HT5BQC8	DE000HT5BQD6	DE000HT5BQE4	DE000HT5BQF1	DE000HT5BQG9
DE000HT5BQH7	DE000HT5BQJ3	DE000HT5BQK1	DE000HT5BQL9	DE000HT5BQM7	DE000HT5BQN5
DE000HT5BQP0	DE000HT5BQQ8	DE000HT5BQR6	DE000HT5BQS4	DE000HT5BQT2	DE000HT5BQU0
DE000HT5BQV8	DE000HT5BQW6	DE000HT5BQX4	DE000HT5BQY2	DE000HT5BQZ9	DE000HT5BR03
DE000HT5BR11	DE000HT5BR29	DE000HT5BR37	DE000HT5BR45	DE000HT5BR52	DE000HT5BR60
DE000HT5BR78	DE000HT5BR86	DE000HT5BR94	DE000HT5BRA0	DE000HT5BRP8	DE000HT5BRS2
DE000HT5BRT0	DE000HT5BRU8	DE000HT5BRV6	DE000HT5BRW4	DE000HT5BRX2	DE000HT5BRY0
DE000HT5BRZ7	DE000HT5BS02	DE000HT5BS10	DE000HT5BS28	DE000HT5BS36	DE000HT5BS44
DE000HT5BS51	DE000HT5BS69	DE000HT5BS77	DE000HT5BS85	DE000HT5BS93	DE000HT5BSA8
DE000HT5BSB6	DE000HT5BSC4	DE000HT5BSD2	DE000HT5BSE0	DE000HT5BSF7	DE000HT5BSG5
DE000HT5BSH3	DE000HT5BSJ9	DE000HT5BSK7	DE000HT5BSL5	DE000HT5BSM3	DE000HT5BSN1
DE000HT5BSP6	DE000HT5BSQ4	DE000HT5BSR2	DE000HT5BSS0	DE000HT5BST8	DE000HT5BSU6
DE000HT5BSV4	DE000HT5BSW2	DE000HT5BSX0	DE000HT5BSY8	DE000HT5BSZ5	DE000HT5BT01
DE000HT5BT19	DE000HT5BT27	DE000HT5BT35	DE000HT5BT43	DE000HT5BT50	DE000HT5BT68
DE000HT5BT76	DE000HT5BT84	DE000HT5BT92	DE000HT5BTA6	DE000HT5BTB4	DE000HT5BTC2
DE000HT5BTD0	DE000HT5BTE8	DE000HT5BTF5	DE000HT5BTG3	DE000HT5BTH1	DE000HT5BTJ7
DE000HT5BTK5	DE000HT5BTL3	DE000HT5BTM1	DE000HT5BTN9	DE000HT5BTP4	DE000HT5BTQ2
DE000HT5BTR0	DE000HT5BTS8	DE000HT5BTT6	DE000HT5BTU4	DE000HT5BTV2	DE000HT5BTY6
DE000HT5BTZ3	DE000HT5BU08	DE000HT5BU16	DE000HT5BU24	DE000HT5BU32	DE000HT5BU40
DE000HT5BU57	DE000HT5BU65	DE000HT5BU73	DE000HT5BU81	DE000HT5BU99	DE000HT5BUA4
DE000HT5BUB2	DE000HT5BUC0	DE000HT5BUD8	DE000HT5BUE6	DE000HT5BUF3	DE000HT5BUG1
DE000HT5BUH9	DE000HT5BUJ5	DE000HT5BUK3	DE000HT5BUL1	DE000HT5BUM9	DE000HT5BUN7
DE000HT5BUP2	DE000HT5BUQ0	DE000HT5BUR8	DE000HT5BUS6	DE000HT5BUT4	DE000HT5BUU2
DE000HT5BUV0	DE000HT5BUW8	DE000HT5BUX6	DE000HT5BUY4	DE000HT5BUZ1	DE000HT5BV07
DE000HT5BV15	DE000HT5BV23	DE000HT5BV31	DE000HT5BV49	DE000HT5BV56	DE000HT5BV64
DE000HT5BV72	DE000HT5BV80	DE000HT5BV98	DE000HT5BVA2	DE000HT5BVB0	DE000HT5BVC8
DE000HT5BVD6	DE000HT5BVE4	DE000HT5BVF1	DE000HT5BVG9	DE000HT5BVH7	DE000HT5BVJ3
DE000HT5BW30	DE000HT5BW63	DE000HT5BWB8	DE000HT5BWJ1	DE000HT5BWK9	DE000HT5BWL7
DE000HT5BWM5	DE000HT5BWX2	DE000HT5BWY0	DE000HT5BWZ7	DE000HT5BX05	DE000HT5BX13
DE000HT5BX21	DE000HT5BX39	DE000HT5BX47	DE000HT5BX54	DE000HT5BX62	DE000HT5BX70
DE000HT5BX96	DE000HT5BXA8	DE000HT5BXB6	DE000HT5BXC4	DE000HT5BXD2	DE000HT5BXE0
DE000HT5BXF7	DE000HT5BXG5	DE000HT5BXH3	DE000HT5BXJ9	DE000HT5BXK7	DE000HT5BXL5
DE000HT5BXM3	DE000HT5BXN1	DE000HT5BXP6	DE000HT5BXQ4	DE000HT5BXR2	DE000HT5BXS0
DE000HT5BXT8	DE000HT5BXU6	DE000HT5BY04	DE000HT5BY12	DE000HT5BY20	DE000HT5BY38
DE000HT5BY46	DE000HT5BY53	DE000HT5BY61	DE000HT5BY79	DE000HT5BY87	DE000HT5BY95
DE000HT5BYA6	DE000HT5BYB4	DE000HT5BYC2	DE000HT5BYD0	DE000HT5BYE8	DE000HT5BYF5
DE000HT5BYG3	DE000HT5BYH1	DE000HT5BYJ7	DE000HT5BYK5	DE000HT5BYL3	DE000HT5BYM1
DE000HT5BYN9	DE000HT5BYP4	DE000HT5BYQ2	DE000HT5BYR0	DE000HT5BYS8	DE000HT5BYT6
DE000HT5BYU4	DE000HT5BYV2	DE000HT5BYW0	DE000HT5BYX8	DE000HT5BYY6	DE000HT5BYZ3
DE000HT5BZ03	DE000HT5BZ11	DE000HT5BZ29	DE000HT5BZ37	DE000HT5BZ45	DE000HT5BZ52
DE000HT5BZ60	DE000HT5BZ78	DE000HT5BZ86	DE000HT5BZ94	DE000HT5BZA3	DE000HT5BZB1

DE000HT5BZC9	DE000HT5BZD7	DE000HT5BZE5	DE000HT5BZF2	DE000HT5BZG0	DE000HT5BZH8
DE000HT5BZJ4	DE000HT5BZK2	DE000HT5BZL0	DE000HT5BZM8	DE000HT5BZP1	DE000HT5BZQ9
DE000HT5BZR7	DE000HT5BZS5	DE000HT5BZT3	DE000HT5BZU1	DE000HT5BZV9	DE000HT5BZW7
DE000HT5BZX5	DE000HT5BZY3	DE000HT5BZZ0	DE000HT5C006	DE000HT5C014	DE000HT5C022
DE000HT5C030	DE000HT5C048	DE000HT5C055	DE000HT5C063	DE000HT5C071	DE000HT5C089
DE000HT5C097	DE000HT5C0A2	DE000HT5C0B0	DE000HT5C0D6	DE000HT5C0E4	DE000HT5C0F1
DE000HT5C0G9	DE000HT5C0H7	DE000HT5C0J3	DE000HT5C0K1	DE000HT5C0L9	DE000HT5C0M7
DE000HT5C0N5	DE000HT5C0P0	DE000HT5C0Q8	DE000HT5C0R6	DE000HT5C0S4	DE000HT5C0T2
DE000HT5C0U0	DE000HT5C0W6	DE000HT5C0X4	DE000HT5C0Y2	DE000HT5C0Z9	DE000HT5C105
DE000HT5C113	DE000HT5C121	DE000HT5C139	DE000HT5C147	DE000HT5C154	DE000HT5C162
DE000HT5C170	DE000HT5C188	DE000HT5C196	DE000HT5C1A0	DE000HT5C1B8	DE000HT5C1C6
DE000HT5C1E2	DE000HT5C1F9	DE000HT5C1G7	DE000HT5C1H5	DE000HT5C1J1	DE000HT5C1K9
DE000HT5C1L7	DE000HT5C1M5	DE000HT5C1N3	DE000HT5C1P8	DE000HT5C1Q6	DE000HT5C1R4
DE000HT5C1S2	DE000HT5C1T0	DE000HT5C1U8	DE000HT5C1V6	DE000HT5C1W4	DE000HT5C1X2
DE000HT5C1Y0	DE000HT5C1Z7	DE000HT5C279	DE000HT5C2F7	DE000HT5C2K7	DE000HT5C2L5
DE000HT5C2M3	DE000HT5C2N1	DE000HT5C2P6	DE000HT5C2Q4	DE000HT5C2R2	DE000HT5C2S0
DE000HT5C2T8	DE000HT5C2U6	DE000HT5C378	DE000HT5C386	DE000HT5C394	DE000HT5C3A6
DE000HT5C3B4	DE000HT5C3C2	DE000HT5C3D0	DE000HT5C3E8	DE000HT5C3F5	DE000HT5C3G3
DE000HT5C3H1	DE000HT5C3J7	DE000HT5C3K5	DE000HT5C3L3	DE000HT5C3M1	DE000HT5C3N9
DE000HT5C3P4	DE000HT5C3Q2	DE000HT5C3R0	DE000HT5C3S8	DE000HT5C3T6	DE000HT5C3U4
DE000HT5C3V2	DE000HT5C3W0	DE000HT5C3X8	DE000HT5C3Y6	DE000HT5C3Z3	DE000HT5C402
DE000HT5C410	DE000HT5C428	DE000HT5C436	DE000HT5C444	DE000HT5C451	DE000HT5C469
DE000HT5C477	DE000HT5C485	DE000HT5C493	DE000HT5C4A4	DE000HT5C4B2	DE000HT5C4C0
DE000HT5C4D8	DE000HT5C4E6	DE000HT5C4F3	DE000HT5C4G1	DE000HT5C4H9	DE000HT5C4J5
DE000HT5C4K3	DE000HT5C4L1	DE000HT5C4M9	DE000HT5C4N7	DE000HT5C4P2	DE000HT5C4Q0
DE000HT5C4R8	DE000HT5C4S6	DE000HT5C4T4	DE000HT5C4U2	DE000HT5C4V0	DE000HT5C4W8
DE000HT5C4X6	DE000HT5C4Y4	DE000HT5C4Z1	DE000HT5C501	DE000HT5C519	DE000HT5C527
DE000HT5C535	DE000HT5C543	DE000HT5C550	DE000HT5C568	DE000HT5C576	DE000HT5C584
DE000HT5C592	DE000HT5C5A1	DE000HT5C5B9	DE000HT5C5C7	DE000HT5C5D5	DE000HT5C5E3
DE000HT5C5F0	DE000HT5C5G8	DE000HT5C5H6	DE000HT5C5J2	DE000HT5C5K0	DE000HT5C5L8
DE000HT5C5M6	DE000HT5C5N4	DE000HT5C5P9	DE000HT5C5Q7	DE000HT5C5R5	DE000HT5C5S3
DE000HT5C5T1	DE000HT5C5U9	DE000HT5C5V7	DE000HT5C5W5	DE000HT5C5X3	DE000HT5C5Y1
DE000HT5C5Z8	DE000HT5C600	DE000HT5C618	DE000HT5C626	DE000HT5C634	DE000HT5C642
DE000HT5C659	DE000HT5C667	DE000HT5C675	DE000HT5C683	DE000HT5C691	DE000HT5C6A9
DE000HT5C6B7	DE000HT5C6C5	DE000HT5C6D3	DE000HT5C6E1	DE000HT5C6F8	DE000HT5C6G6
DE000HT5C6H4	DE000HT5C6J0	DE000HT5C6K8	DE000HT5C6L6	DE000HT5C6M4	DE000HT5C6N2
DE000HT5C6P7	DE000HT5C6Q5	DE000HT5C6R3	DE000HT5C6S1	DE000HT5C6T9	DE000HT5C6U7
DE000HT5C6V5	DE000HT5C6W3	DE000HT5C6X1	DE000HT5C6Y9	DE000HT5C6Z6	DE000HT5C709
DE000HT5C717	DE000HT5C725	DE000HT5C733	DE000HT5C741	DE000HT5C758	DE000HT5C766
DE000HT5C774	DE000HT5C782	DE000HT5C7D1	DE000HT5C7E9	DE000HT5C7G4	DE000HT5C7J8
DE000HT5C7K6	DE000HT5C7L4	DE000HT5C7M2	DE000HT5C7N0	DE000HT5C7P5	DE000HT5C7Q3
DE000HT5C832	DE000HT5C840	DE000HT5C857	DE000HT5C8A5	DE000HT5C8C1	DE000HT5C8D9
DE000HT5C8E7	DE000HT5C8G2	DE000HT5C8H0	DE000HT5C8J6	DE000HT5C8K4	DE000HT5C8L2
DE000HT5C8M0	DE000HT5C8N8	DE000HT5C8P3	DE000HT5C8Q1	DE000HT5C8R9	DE000HT5C8S7
DE000HT5C8T5	DE000HT5C8U3	DE000HT5C8V1	DE000HT5C8W9	DE000HT5C8X7	DE000HT5C931
DE000HT5C964	DE000HT5C9A3	DE000HT5C9B1	DE000HT5C9C9	DE000HT5C9D7	DE000HT5C9E5
DE000HT5C9F2	DE000HT5C9L0	DE000HT5C9M8	DE000HT5C9N6	DE000HT5C9P1	DE000HT5C9Q9
DE000HT5C9R7	DE000HT5C9S5	DE000HT5C9T3	DE000HT5C9U1	DE000HT5C9V9	DE000HT5C9W7
DE000HT5C9X5	DE000HT5C9Y3	DE000HT5C9Z0	DE000HT5CA01	DE000HT5CA19	DE000HT5CA27
DE000HT5CA35	DE000HT5CA43	DE000HT5CA50	DE000HT5CA68	DE000HT5CA76	DE000HT5CA84
DE000HT5CA92	DE000HT5CAA4	DE000HT5CAC0	DE000HT5CAD8	DE000HT5CAE6	DE000HT5CAF3
DE000HT5CAG1	DE000HT5CAH9	DE000HT5CAJ5	DE000HT5CAL1	DE000HT5CAM9	DE000HT5CAN7
DE000HT5CAP2	DE000HT5CAQ0	DE000HT5CAR8	DE000HT5CAS6	DE000HT5CAT4	DE000HT5CAU2
DE000HT5CAV0	DE000HT5CAW8	DE000HT5CAX6	DE000HT5CAY4	DE000HT5CAZ1	DE000HT5CB00
DE000HT5CB18	DE000HT5CB26	DE000HT5CB34	DE000HT5CB42	DE000HT5CB59	DE000HT5CB67
DE000HT5CB75	DE000HT5CB83	DE000HT5CB91	DE000HT5CBA2	DE000HT5CBB0	DE000HT5CBC8
DE000HT5CBD6	DE000HT5CBE4	DE000HT5CBF1	DE000HT5CBL9	DE000HT5CBM7	DE000HT5CBN5
DE000HT5CBP0	DE000HT5CBQ8	DE000HT5CBR6	DE000HT5CBS4	DE000HT5CBT2	DE000HT5CBU0
DE000HT5CBV8	DE000HT5CBW6	DE000HT5CBX4	DE000HT5CBY2	DE000HT5CBZ9	DE000HT5CC09
DE000HT5CC17	DE000HT5CC25	DE000HT5CC33	DE000HT5CC41	DE000HT5CC58	DE000HT5CC66
DE000HT5CC74	DE000HT5CC82	DE000HT5CC90	DE000HT5CCE2	DE000HT5CCF9	DE000HT5CCG7
DE000HT5CCH5	DE000HT5CCJ1	DE000HT5CCK9	DE000HT5CCL7	DE000HT5CCM5	DE000HT5CCN3
DE000HT5CCP8	DE000HT5CCQ6	DE000HT5CCR4	DE000HT5CCS2	DE000HT5CCT0	DE000HT5CCU8
DE000HT5CCV6	DE000HT5CCW4	DE000HT5CCX2	DE000HT5CCY0	DE000HT5CCZ7	DE000HT5CD08
DE000HT5CD16	DE000HT5CD24	DE000HT5CD32	DE000HT5CD40	DE000HT5CD57	DE000HT5CD65
DE000HT5CD73	DE000HT5CD81	DE000HT5CD99	DE000HT5CDA8	DE000HT5CDB6	DE000HT5CDC4
DE000HT5CDD2	DE000HT5CDE0	DE000HT5CDF7	DE000HT5CDG5	DE000HT5CDH3	DE000HT5CDJ9
DE000HT5CDK7	DE000HT5CDL5	DE000HT5CDM3	DE000HT5CDN1	DE000HT5CDP6	DE000HT5CDQ4
DE000HT5CDR2	DE000HT5CDS0	DE000HT5CDT8	DE000HT5CDU6	DE000HT5CDV4	DE000HT5CDW2
DE000HT5CDX0	DE000HT5CDY8	DE000HT5CDZ5	DE000HT5CE07	DE000HT5CE15	DE000HT5CE23
DE000HT5CE98	DE000HT5CEA6	DE000HT5CEB4	DE000HT5CEG3	DE000HT5CEH1	DE000HT5CEJ7
DE000HT5CEK5	DE000HT5CEL3	DE000HT5CEM1	DE000HT5CEN9	DE000HT5CEP4	DE000HT5CEQ2

DE000HT5CER0	DE000HT5CES8	DE000HT5CET6	DE000HT5CEU4	DE000HT5CEV2	DE000HT5CEW0
DE000HT5CEX8	DE000HT5CEY6	DE000HT5CEZ3	DE000HT5CF06	DE000HT5CFG0	DE000HT5CFH8
DE000HT5CFJ4	DE000HT5CFK2	DE000HT5CFL0	DE000HT5CFM8	DE000HT5CFN6	DE000HT5CFP1
DE000HT5CFQ9	DE000HT5CFR7	DE000HT5CFS5	DE000HT5CFT3	DE000HT5CFU1	DE000HT5CFV9
DE000HT5CFW7	DE000HT5CFX5	DE000HT5CFY3	DE000HT5CFZ0	DE000HT5CG05	DE000HT5CG13
DE000HT5CG21	DE000HT5CG39	DE000HT5CG47	DE000HT5CG54	DE000HT5CG62	DE000HT5CG70
DE000HT5CG88	DE000HT5CG96	DE000HT5CGA1	DE000HT5CGB9	DE000HT5CGC7	DE000HT5CGD5
DE000HT5CGE3	DE000HT5CGF0	DE000HT5CGG8	DE000HT5CGH6	DE000HT5CGJ2	DE000HT5CGK0
DE000HT5CGL8	DE000HT5CGM6	DE000HT5CGN4	DE000HT5CGP9	DE000HT5CGQ7	DE000HT5CGR5
DE000HT5CGS3	DE000HT5CGT1	DE000HT5CGU9	DE000HT5CGV7	DE000HT5CGW5	DE000HT5CGX3
DE000HT5CGY1	DE000HT5CGZ8	DE000HT5CH04	DE000HT5CH12	DE000HT5CH20	DE000HT5CH38
DE000HT5CH46	DE000HT5CH53	DE000HT5CH61	DE000HT5CH79	DE000HT5CH87	DE000HT5CH95
DE000HT5CHA9	DE000HT5CHB7	DE000HT5CHC5	DE000HT5CHD3	DE000HT5CHE1	DE000HT5CHF8
DE000HT5CHG6	DE000HT5CHH4	DE000HT5CHJ0	DE000HT5CHK8	DE000HT5CHL6	DE000HT5CHM4
DE000HT5CHN2	DE000HT5CHP7	DE000HT5CHQ5	DE000HT5CHR3	DE000HT5CHS1	DE000HT5CHT9
DE000HT5CHU7	DE000HT5CHV5	DE000HT5CHW3	DE000HT5CHX1	DE000HT5CHY9	DE000HT5CHZ6
DE000HT5CJ02	DE000HT5CJ10	DE000HT5CJ28	DE000HT5CJ36	DE000HT5CJ44	DE000HT5CJ51
DE000HT5CJ69	DE000HT5CJ77	DE000HT5CJ85	DE000HT5CJ93	DE000HT5CJA5	DE000HT5CJB3
DE000HT5CJC1	DE000HT5CJD9	DE000HT5CJE7	DE000HT5CJF4	DE000HT5CJG2	DE000HT5CJH0
DE000HT5CJJ6	DE000HT5CJK4	DE000HT5CJL2	DE000HT5CJM0	DE000HT5CJN8	DE000HT5CJP3
DE000HT5CJQ1	DE000HT5CJR9	DE000HT5CJS7	DE000HT5CJT5	DE000HT5CJU3	DE000HT5CJV1
DE000HT5CJW9	DE000HT5CJX7	DE000HT5CJY5	DE000HT5CJZ2	DE000HT5CK09	DE000HT5CK17
DE000HT5CK25	DE000HT5CK33	DE000HT5CK41	DE000HT5CK58	DE000HT5CK66	DE000HT5CK74
DE000HT5CK82	DE000HT5CK90	DE000HT5CKA3	DE000HT5CKB1	DE000HT5CKC9	DE000HT5CKD7
DE000HT5CKE5	DE000HT5CKF2	DE000HT5CKJ4	DE000HT5CKK2	DE000HT5CKL0	DE000HT5CKM8
DE000HT5CKN6	DE000HT5CKP1	DE000HT5CKQ9	DE000HT5CKR7	DE000HT5CKS5	DE000HT5CKT3
DE000HT5CKU1	DE000HT5CKV9	DE000HT5CKW7	DE000HT5CKX5	DE000HT5CKY3	DE000HT5CKZ0
DE000HT5CL08	DE000HT5CL16	DE000HT5CL24	DE000HT5CL32	DE000HT5CL40	DE000HT5CL57
DE000HT5CL65	DE000HT5CL73	DE000HT5CL81	DE000HT5CL99	DE000HT5CLA1	DE000HT5CLB9
DE000HT5CLC7	DE000HT5CLD5	DE000HT5CLX3	DE000HT5CLY1	DE000HT5CLZ8	DE000HT5CM07
DE000HT5CM15	DE000HT5CM23	DE000HT5CM31	DE000HT5CM49	DE000HT5CM56	DE000HT5CM64
DE000HT5CM72	DE000HT5CM80	DE000HT5CM98	DE000HT5CMA9	DE000HT5CMB7	DE000HT5CMC5
DE000HT5CMD3	DE000HT5CME1	DE000HT5CMF8	DE000HT5CMG6	DE000HT5CMH4	DE000HT5CMJ0
DE000HT5CMK8	DE000HT5CML6	DE000HT5CMM4	DE000HT5CMN2	DE000HT5CMP7	DE000HT5CMQ5
DE000HT5CMR3	DE000HT5CMS1	DE000HT5CMT9	DE000HT5CMU7	DE000HT5CMV5	DE000HT5CMW3
DE000HT5CMX1	DE000HT5CMY9	DE000HT5CMZ6	DE000HT5CN06	DE000HT5CN14	DE000HT5CN22
DE000HT5CN30	DE000HT5CN48	DE000HT5CN55	DE000HT5CN63	DE000HT5CN71	DE000HT5CN89
DE000HT5CN97	DE000HT5CNA7	DE000HT5CNB5	DE000HT5CNC3	DE000HT5CND1	DE000HT5CNE9
DE000HT5CNF6	DE000HT5CNG4	DE000HT5CNH2	DE000HT5CNJ8	DE000HT5CNK6	DE000HT5CNL4
DE000HT5CNM2	DE000HT5CNN0	DE000HT5CNP5	DE000HT5CNQ3	DE000HT5CNR1	DE000HT5CNS9
DE000HT5CNT7	DE000HT5CNU5	DE000HT5CNV3	DE000HT5CNW1	DE000HT5CNX9	DE000HT5CNY7
DE000HT5CNZ4	DE000HT5CP04	DE000HT5CP12	DE000HT5CP20	DE000HT5CP38	DE000HT5CP46
DE000HT5CP53	DE000HT5CP61	DE000HT5CP79	DE000HT5CP87	DE000HT5CP95	DE000HT5CPA2
DE000HT5CPB0	DE000HT5CPC8	DE000HT5CPD6	DE000HT5CPE4	DE000HT5CPF1	DE000HT5CPG9
DE000HT5CPH7	DE000HT5CPJ3	DE000HT5CPK1	DE000HT5CPL9	DE000HT5CPM7	DE000HT5CPN5
DE000HT5CPP0	DE000HT5CPQ8	DE000HT5CPR6	DE000HT5CPS4	DE000HT5CPT2	DE000HT5CPU0
DE000HT5CPV8	DE000HT5CPW6	DE000HT5CPX4	DE000HT5CPY2	DE000HT5CPZ9	DE000HT5CQ03
DE000HT5CQ11	DE000HT5CQ29	DE000HT5CQ37	DE000HT5CQ45	DE000HT5CQ52	DE000HT5CQ60
DE000HT5CQ78	DE000HT5CQ86	DE000HT5CQ94	DE000HT5CQA0	DE000HT5CQB8	DE000HT5CQC6
DE000HT5CQD4	DE000HT5CQE2	DE000HT5CQF9	DE000HT5CQG7	DE000HT5CQH5	DE000HT5CQJ1
DE000HT5CQK9	DE000HT5CQL7	DE000HT5CQM5	DE000HT5CQN3	DE000HT5CQP8	DE000HT5CQQ6
DE000HT5CQR4	DE000HT5CQS2	DE000HT5CQT0	DE000HT5CQU8	DE000HT5CQV6	DE000HT5CQW4
DE000HT5CQX2	DE000HT5CQY0	DE000HT5CQZ7	DE000HT5CR02	DE000HT5CR10	DE000HT5CR28
DE000HT5CR36	DE000HT5CR44	DE000HT5CR51	DE000HT5CR69	DE000HT5CR77	DE000HT5CR85
DE000HT5CR93	DE000HT5CRA8	DE000HT5CRB6	DE000HT5CRC4	DE000HT5CRD2	DE000HT5CRE0
DE000HT5CRF7	DE000HT5CRG5	DE000HT5CRH3	DE000HT5CRJ9	DE000HT5CRK7	DE000HT5CRL5
DE000HT5CRM3	DE000HT5CRN1	DE000HT5CRP6	DE000HT5CRQ4	DE000HT5CRR2	DE000HT5CRU6
DE000HT5CRV4	DE000HT5CRW2	DE000HT5CRX0	DE000HT5CRY8	DE000HT5CRZ5	DE000HT5CS01
DE000HT5CS19	DE000HT5CS27	DE000HT5CS35	DE000HT5CS43	DE000HT5CS50	DE000HT5CS68
DE000HT5CS76	DE000HT5CS84	DE000HT5CSA6	DE000HT5CSB4	DE000HT5CSC2	DE000HT5CSD0
DE000HT5CSE8	DE000HT5CSF5	DE000HT5CSG3	DE000HT5CSH1	DE000HT5CSJ7	DE000HT5CSK5
DE000HT5CSL3	DE000HT5CSM1	DE000HT5CSN9	DE000HT5CSP4	DE000HT5CSQ2	DE000HT5CSR0
DE000HT5CSS8	DE000HT5CST6	DE000HT5CSU4	DE000HT5CSV2	DE000HT5CSW0	DE000HT5CSX8
DE000HT5CSY6	DE000HT5CSZ3	DE000HT5CT00	DE000HT5CT18	DE000HT5CT26	DE000HT5CT34
DE000HT5CT42	DE000HT5CT59	DE000HT5CT67	DE000HT5CT75	DE000HT5CT83	DE000HT5CT91
DE000HT5CTA4	DE000HT5CTB2	DE000HT5CTC0	DE000HT5CTD8	DE000HT5CTE6	DE000HT5CTF3
DE000HT5CTG1	DE000HT5CTH9	DE000HT5CTJ5	DE000HT5CTK3	DE000HT5CTL1	DE000HT5CTM9
DE000HT5CTN7	DE000HT5CTP2	DE000HT5CTQ0	DE000HT5CTR8	DE000HT5CTS6	DE000HT5CTT4
DE000HT5CTU2	DE000HT5CTV0	DE000HT5CTW8	DE000HT5CTX6	DE000HT5CTY4	DE000HT5CTZ1
DE000HT5CU07	DE000HT5CU15	DE000HT5CU23	DE000HT5CU31	DE000HT5CU49	DE000HT5CU56
DE000HT5CU64	DE000HT5CU72	DE000HT5CU80	DE000HT5CU98	DE000HT5CUA2	DE000HT5CUB0
DE000HT5CUC8	DE000HT5CUD6	DE000HT5CUE4	DE000HT5CUF1	DE000HT5CUG9	DE000HT5CUH7

DE000HT5CUJ3	DE000HT5CUK1	DE000HT5CUL9	DE000HT5CUM7	DE000HT5CUN5	DE000HT5CUP0
DE000HT5CUQ8	DE000HT5CUR6	DE000HT5CUS4	DE000HT5CUT2	DE000HT5CUU0	DE000HT5CUV8
DE000HT5CUW6	DE000HT5CUX4	DE000HT5CUY2	DE000HT5CUZ9	DE000HT5CV06	DE000HT5CV14
DE000HT5CV22	DE000HT5CV30	DE000HT5CV48	DE000HT5CV55	DE000HT5CV63	DE000HT5CV71
DE000HT5CV89	DE000HT5CV97	DE000HT5CVA0	DE000HT5CVB8	DE000HT5CVC6	DE000HT5CVD4
DE000HT5CVE2	DE000HT5CVF9	DE000HT5CVG7	DE000HT5CVH5	DE000HT5CVJ1	DE000HT5CVK9
DE000HT5CVL7	DE000HT5CVM5	DE000HT5CVN3	DE000HT5CVP8	DE000HT5CVQ6	DE000HT5CVR4
DE000HT5CVS2	DE000HT5CVT0	DE000HT5CVU8	DE000HT5CVV6	DE000HT5CVW4	DE000HT5CVX2
DE000HT5CVY0	DE000HT5CVZ7	DE000HT5CW05	DE000HT5CW13	DE000HT5CW21	DE000HT5CW39
DE000HT5CW47	DE000HT5CW54	DE000HT5CW62	DE000HT5CW70	DE000HT5CW88	DE000HT5CW96
DE000HT5CWA8	DE000HT5CWB6	DE000HT5CWC4	DE000HT5CWD2	DE000HT5CWE0	DE000HT5CWF7
DE000HT5CWG5	DE000HT5CWH3	DE000HT5CWJ9	DE000HT5CWK7	DE000HT5CWL5	DE000HT5CWN1
DE000HT5CWP6	DE000HT5CWQ4	DE000HT5CWR2	DE000HT5CWS0	DE000HT5CWT8	DE000HT5CWU6
DE000HT5CWV4	DE000HT5CWW2	DE000HT5CWX0	DE000HT5CWY8	DE000HT5CWZ5	DE000HT5CX04
DE000HT5CX12	DE000HT5CX20	DE000HT5CX38	DE000HT5CX46	DE000HT5CX53	DE000HT5CX61
DE000HT5CX79	DE000HT5CX87	DE000HT5CX95	DE000HT5CXA6	DE000HT5CXB4	DE000HT5CXC2
DE000HT5CXD0	DE000HT5CXE8	DE000HT5CXF5	DE000HT5CXG3	DE000HT5CXW0	DE000HT5CXX8
DE000HT5CXY6	DE000HT5CXZ3	DE000HT5CY03	DE000HT5CY11	DE000HT5CY29	DE000HT5CY37
DE000HT5CY45	DE000HT5CY52	DE000HT5CY60	DE000HT5CY78	DE000HT5CY86	DE000HT5CY94
DE000HT5CYA4	DE000HT5CYB2	DE000HT5CYC0	DE000HT5CYD8	DE000HT5CYE6	DE000HT5CYF3
DE000HT5CYG1	DE000HT5CYH9	DE000HT5CYJ5	DE000HT5CYK3	DE000HT5CYL1	DE000HT5CYM9
DE000HT5CYN7	DE000HT5CYP2	DE000HT5CYQ0	DE000HT5CYR8	DE000HT5CYS6	DE000HT5CYT4
DE000HT5CYU2	DE000HT5CYV0	DE000HT5CYW8	DE000HT5CYX6	DE000HT5CYY4	DE000HT5CYZ1
DE000HT5CZ02	DE000HT5CZ10	DE000HT5CZ28	DE000HT5CZ36	DE000HT5CZ44	DE000HT5CZ51
DE000HT5CZ69	DE000HT5CZ77	DE000HT5CZ85	DE000HT5CZ93	DE000HT5CZA1	DE000HT5CZB9
DE000HT5CZC7	DE000HT5CZD5	DE000HT5CZE3	DE000HT5CZF0	DE000HT5CZG8	DE000HT5CZH6
DE000HT5CZJ2	DE000HT5CZK0	DE000HT5CZL8	DE000HT5CZM6	DE000HT5CZN4	DE000HT5CZP9
DE000HT5CZQ7	DE000HT5CZR5	DE000HT5CZS3	DE000HT5CZT1	DE000HT5CZU9	DE000HT5CZV7
DE000HT5CZW5	DE000HT5CZX3	DE000HT5CZY1	DE000HT5CZZ8	DE000HT5D004	DE000HT5D012
DE000HT5D020	DE000HT5D038	DE000HT5D046	DE000HT5D053	DE000HT5D061	DE000HT5D079
DE000HT5D087	DE000HT5D095	DE000HT5D0A1	DE000HT5D0B9	DE000HT5D0C7	DE000HT5D0D5
DE000HT5D0E3	DE000HT5D0F0	DE000HT5D0G8	DE000HT5D0H6	DE000HT5D0J2	DE000HT5D0K0
DE000HT5D0L8	DE000HT5D0M6	DE000HT5D0N4	DE000HT5D0P9	DE000HT5D0Q7	DE000HT5D0X3
DE000HT5D0Y1	DE000HT5D0Z8	DE000HT5D103	DE000HT5D111	DE000HT5D129	DE000HT5D137
DE000HT5D145	DE000HT5D152	DE000HT5D160	DE000HT5D178	DE000HT5D186	DE000HT5D194
DE000HT5D1A9	DE000HT5D1B7	DE000HT5D1C5	DE000HT5D1D3	DE000HT5D1E1	DE000HT5D1F8
DE000HT5D1G6	DE000HT5D1H4	DE000HT5D1J0	DE000HT5D1K8	DE000HT5D1L6	DE000HT5D1M4
DE000HT5D1N2	DE000HT5D1P7	DE000HT5D1Q5	DE000HT5D1R3	DE000HT5D1S1	DE000HT5D1T9
DE000HT5D1U7	DE000HT5D1V5	DE000HT5D1W3	DE000HT5D1X1	DE000HT5D1Y9	DE000HT5D1Z6
DE000HT5D202	DE000HT5D210	DE000HT5D228	DE000HT5D236	DE000HT5D244	DE000HT5D251
DE000HT5D269	DE000HT5D277	DE000HT5D285	DE000HT5D293	DE000HT5D2A7	DE000HT5D2B5
DE000HT5D2C3	DE000HT5D2D1	DE000HT5D2E9	DE000HT5D2F6	DE000HT5D2G4	DE000HT5D2H2
DE000HT5D2J8	DE000HT5D2K6	DE000HT5D2L4	DE000HT5D2M2	DE000HT5D2N0	DE000HT5D2P5
DE000HT5D2Q3	DE000HT5D2R1	DE000HT5D2S9	DE000HT5D2T7	DE000HT5D2U5	DE000HT5D2V3
DE000HT5D2W1	DE000HT5D2X9	DE000HT5D2Y7	DE000HT5D301	DE000HT5D319	DE000HT5D327
DE000HT5D335	DE000HT5D343	DE000HT5D350	DE000HT5D368	DE000HT5D376	DE000HT5D384
DE000HT5D392	DE000HT5D3A5	DE000HT5D3B3	DE000HT5D3C1	DE000HT5D3D9	DE000HT5D3E7
DE000HT5D3F4	DE000HT5D3G2	DE000HT5D3H0	DE000HT5D3J6	DE000HT5D3K4	DE000HT5D3L2
DE000HT5D3S7	DE000HT5D3W9	DE000HT5D3X7	DE000HT5D3Y5	DE000HT5D3Z2	DE000HT5D400
DE000HT5D418	DE000HT5D426	DE000HT5D434	DE000HT5D442	DE000HT5D459	DE000HT5D467
DE000HT5D475	DE000HT5D483	DE000HT5D491	DE000HT5D4A3	DE000HT5D4B1	DE000HT5D4C9
DE000HT5D4D7	DE000HT5D4E5	DE000HT5D4F2	DE000HT5D4G0	DE000HT5D4H8	DE000HT5D4J4
DE000HT5D4K2	DE000HT5D4L0	DE000HT5D4M8	DE000HT5D4N6	DE000HT5D4P1	DE000HT5D4Q9
DE000HT5D4R7	DE000HT5D4S5	DE000HT5D4T3	DE000HT5D4U1	DE000HT5D4V9	DE000HT5D4W7
DE000HT5D4X5	DE000HT5D4Y3	DE000HT5D4Z0	DE000HT5D509	DE000HT5D517	DE000HT5D525
DE000HT5D533	DE000HT5D541	DE000HT5D558	DE000HT5D566	DE000HT5D574	DE000HT5D582
DE000HT5D590	DE000HT5D5A0	DE000HT5D5B8	DE000HT5D5C6	DE000HT5D5D4	DE000HT5D5E2
DE000HT5D5F9	DE000HT5D5G7	DE000HT5D5H5	DE000HT5D5J1	DE000HT5D5K9	DE000HT5D5L7
DE000HT5D5M5	DE000HT5D5N3	DE000HT5D5P8	DE000HT5D5Q6	DE000HT5D5R4	DE000HT5D5S2
DE000HT5D5T0	DE000HT5D5U8	DE000HT5D5V6	DE000HT5D5W4	DE000HT5D5X2	DE000HT5D5Y0
DE000HT5D5Z7	DE000HT5D608	DE000HT5D616	DE000HT5D624	DE000HT5D632	DE000HT5D640
DE000HT5D657	DE000HT5D665	DE000HT5D673	DE000HT5D681	DE000HT5D699	DE000HT5D6A8
DE000HT5D6B6	DE000HT5D6D2	DE000HT5D6E0	DE000HT5D6F7	DE000HT5D6G5	DE000HT5D6H3
DE000HT5D6J9	DE000HT5D6K7	DE000HT5D6L5	DE000HT5D6M3	DE000HT5D6N1	DE000HT5D6P6
DE000HT5D6Q4	DE000HT5D6R2	DE000HT5D6S0	DE000HT5D6T8	DE000HT5D6U6	DE000HT5D6V4
DE000HT5D6W2	DE000HT5D6X0	DE000HT5D6Y8	DE000HT5D6Z5	DE000HT5D707	DE000HT5D715
DE000HT5D723	DE000HT5D731	DE000HT5D749	DE000HT5D756	DE000HT5D764	DE000HT5D7C2
DE000HT5D7D0	DE000HT5D7E8	DE000HT5D7F5	DE000HT5D7G3	DE000HT5D7H1	DE000HT5D7J7
DE000HT5D7K5	DE000HT5D7L3	DE000HT5D7M1	DE000HT5D7N9	DE000HT5D7P4	DE000HT5D7Q2
DE000HT5D7R0	DE000HT5D7S8	DE000HT5D7T6	DE000HT5D7U4	DE000HT5D7V2	DE000HT5D7W0
DE000HT5D7X8	DE000HT5D7Y6	DE000HT5D7Z3	DE000HT5D806	DE000HT5D814	DE000HT5D822
DE000HT5D830	DE000HT5D848	DE000HT5D855	DE000HT5D863	DE000HT5D871	DE000HT5D889

DE000HT5D897	DE000HT5D8A4	DE000HT5D8B2	DE000HT5D8C0	DE000HT5D8D8	DE000HT5D8E6
DE000HT5D8F3	DE000HT5D8G1	DE000HT5D8H9	DE000HT5D8J5	DE000HT5D8K3	DE000HT5D8L1
DE000HT5D8M9	DE000HT5D8N7	DE000HT5D8P2	DE000HT5D8Q0	DE000HT5D8R8	DE000HT5D8S6
DE000HT5D8T4	DE000HT5D8U2	DE000HT5D8V0	DE000HT5D8W8	DE000HT5D8X6	DE000HT5D8Y4
DE000HT5D8Z1	DE000HT5D905	DE000HT5D913	DE000HT5D921	DE000HT5D939	DE000HT5D947
DE000HT5D954	DE000HT5D962	DE000HT5D970	DE000HT5D988	DE000HT5D996	DE000HT5D9A2
DE000HT5D9B0	DE000HT5D9C8	DE000HT5D9D6	DE000HT5D9E4	DE000HT5D9F1	DE000HT5D9G9
DE000HT5D9H7	DE000HT5D9J3	DE000HT5D9K1	DE000HT5D9L9	DE000HT5D9M7	DE000HT5D9N5
DE000HT5D9P0	DE000HT5D9Q8	DE000HT5D9R6	DE000HT5D9S4	DE000HT5D9T2	DE000HT5D9U0
DE000HT5D9V8	DE000HT5D9W6	DE000HT5D9X4	DE000HT5D9Y2	DE000HT5D9Z9	DE000HT5DA00
DE000HT5DA18	DE000HT5DA26	DE000HT5DA34	DE000HT5DA42	DE000HT5DA59	DE000HT5DA67
DE000HT5DA75	DE000HT5DA83	DE000HT5DA91	DE000HT5DAA2	DE000HT5DAB0	DE000HT5DAC8
DE000HT5DAD6	DE000HT5DAE4	DE000HT5DAF1	DE000HT5DAG9	DE000HT5DB58	DE000HT5DBC6
DE000HT5DBE2	DE000HT5DBV6	DE000HT5DC99	DE000HT5DCA8	DE000HT5DCB6	DE000HT5DCC4
DE000HT5DCD2	DE000HT5DCE0	DE000HT5DCF7	DE000HT5DCG5	DE000HT5DCH3	DE000HT5DCJ9
DE000HT5DCK7	DE000HT5DCL5	DE000HT5DCM3	DE000HT5DCN1	DE000HT5DCP6	DE000HT5DCQ4
DE000HT5DCR2	DE000HT5DCS0	DE000HT5DCT8	DE000HT5DCU6	DE000HT5DCZ5	DE000HT5DD07
DE000HT5DD15	DE000HT5DD23	DE000HT5DD31	DE000HT5DD49	DE000HT5DD56	DE000HT5DD64
DE000HT5DD72	DE000HT5DD80	DE000HT5DD98	DE000HT5DDA6	DE000HT5DDB4	DE000HT5DDC2
DE000HT5DDD0	DE000HT5DDE8	DE000HT5DDF5	DE000HT5DDG3	DE000HT5DDH1	DE000HT5DDJ7
DE000HT5DDK5	DE000HT5DDL3	DE000HT5DDM1	DE000HT5DDN9	DE000HT5DDP4	DE000HT5DDQ2
DE000HT5DDR0	DE000HT5DDS8	DE000HT5DDT6	DE000HT5DDU4	DE000HT5DDV2	DE000HT5DDW0
DE000HT5DDX8	DE000HT5DDY6	DE000HT5DDZ3	DE000HT5DE06	DE000HT5DE14	DE000HT5DE22
DE000HT5DE30	DE000HT5DE48	DE000HT5DE55	DE000HT5DE63	DE000HT5DE71	DE000HT5DE89
DE000HT5DE97	DE000HT5DEA4	DE000HT5DEB2	DE000HT5DEC0	DE000HT5DED8	DE000HT5DEE6
DE000HT5DEF3	DE000HT5DEG1	DE000HT5DEJ5	DE000HT5DEK3	DE000HT5DEL1	DE000HT5DEM9
DE000HT5DEN7	DE000HT5DEP2	DE000HT5DEQ0	DE000HT5DER8	DE000HT5DES6	DE000HT5DET4
DE000HT5DEU2	DE000HT5DEV0	DE000HT5DEW8	DE000HT5DEX6	DE000HT5DEY4	DE000HT5DEZ1
DE000HT5DF05	DE000HT5DF13	DE000HT5DF21	DE000HT5DF39	DE000HT5DF47	DE000HT5DF54
DE000HT5DF62	DE000HT5DF70	DE000HT5DF88	DE000HT5DF96	DE000HT5DFA1	DE000HT5DFB9
DE000HT5DFD5	DE000HT5DG04	DE000HT5DG12	DE000HT5DG20	DE000HT5DG38	DE000HT5DG46
DE000HT5DG53	DE000HT5DG61	DE000HT5DG79	DE000HT5DG87	DE000HT5JGR0	DE000HT5JGS8
DE000HT5JGT6	DE000HT5JGU4	DE000HT5JGV2	DE000HT5JGW0	DE000HT5JGX8	DE000HT5JGY6
DE000HT5JGZ3	DE000HT5JH15	DE000HT5JH23	DE000HT5JH31	DE000HT5JH49	DE000HT5JH56
DE000HT5JH80	DE000HT5JH98	DE000HT5JHA4	DE000HT5JHB2	DE000HT5JHC0	DE000HT5JHD8
DE000HT5JHE6	DE000HT5JHF3	DE000HT5JHH9	DE000HT5JHJ5	DE000HT5JHK3	DE000HT5JHL1
DE000HT5JHM9	DE000HT5JHN7	DE000HT5JHP2	DE000HT5JHQ0	DE000HT5JHR8	DE000HT5JHS6
DE000HT5JHT4	DE000HT5JHU2	DE000HT5JHV0	DE000HT5JHW8	DE000HT5JHX6	DE000HT5JHY4
DE000HT5JHZ1	DE000HT5JJ05	DE000HT5JJ13	DE000HT5JJ21	DE000HT5JJ54	DE000HT5JJ62
DE000HT5JJ88	DE000HT5JJ96	DE000HT5JJA0	DE000HT5JJB8	DE000HT5JJC6	DE000HT5JJD4
DE000HT5JJE2	DE000HT5JJF9	DE000HT5JJG7	DE000HT5JJH5	DE000HT5JJL7	DE000HT5JJM5
DE000HT5JJN3	DE000HT5JJP8	DE000HT5JJQ6	DE000HT5JJR4	DE000HT5JJS2	DE000HT5JJT0
DE000HT5JJU8	DE000HT5JJV6	DE000HT5JJY0	DE000HT5JJZ7	DE000HT5JK02	DE000HT5JK10
DE000HT5JK28	DE000HT5JK36	DE000HT5JK44	DE000HT5JK51	DE000HT5JK69	DE000HT5JK77
DE000HT5JK85	DE000HT5JK93	DE000HT5JKA8	DE000HT5JKB6	DE000HT5JKD2	DE000HT5JKE0
DE000HT5JKF7	DE000HT5JKG5	DE000HT5JKJ9	DE000HT5JKK7	DE000HT5JKL5	DE000HT5JKM3
DE000HT5JKN1	DE000HT5JKP6	DE000HT5JKQ4	DE000HT5JKR2	DE000HT5JKS0	DE000HT5JKT8
DE000HT5JKU6	DE000HT5JKV4	DE000HT5JKX0	DE000HT5JKZ5	DE000HT5JL01	DE000HT5JL19
DE000HT5JL27	DE000HT5JL35	DE000HT5JL50	DE000HT5JLC2	DE000HT5JLF5	DE000HT5JLG3
DE000HT5JLK5	DE000HT5JLL3	DE000HT5JLM1	DE000HT5JLN9	DE000HT5JLP4	DE000HT5JLQ2
DE000HT5JLR0	DE000HT5JLS8	DE000HT5LDP7	DE000HT5LDQ5	DE000HT5LDR3	DE000HT5LDS1
DE000HT5LDT9	DE000HT5LDU7	DE000HT5LDV5	DE000HT5LDW3	DE000HT5LDX1	DE000HT5LDY9
DE000HT5LDZ6	DE000HT5LE06	DE000HT5LE14	DE000HT5LE22	DE000HT5LE30	DE000HT5LE48
DE000HT5LE55	DE000HT5LE63	DE000HT5LE71	DE000HT5LE89	DE000HT5LE97	DE000HT5LEA7
DE000HT5LEB5	DE000HT5LEC3	DE000HT5LED1	DE000HT5LEE9	DE000HT5LEF6	DE000HT5LEG4
DE000HT5LEH2	DE000HT5LEJ8	DE000HT5LEK6	DE000HT5LEL4	DE000HT5LEM2	DE000HT5LEN0
DE000HT5LEP5	DE000HT5LEQ3	DE000HT5LER1	DE000HT5LES9	DE000HT5LET7	DE000HT5LEU5
DE000HT5LEV3	DE000HT5LEW1	DE000HT5LEX9	DE000HT5LEY7	DE000HT5LEZ4	DE000HT5LF05
DE000HT5LF13	DE000HT5LF21	DE000HT5LF39	DE000HT5LF47	DE000HT5LF54	DE000HT5LF62
DE000HT5LF70	DE000HT5LF88	DE000HT5LF96	DE000HT5LFA4	DE000HT5LFB2	DE000HT5LFC0
DE000HT5LFD8	DE000HT5LFE6	DE000HT5LFF3	DE000HT5LFG1	DE000HT5LFH9	DE000HT5LFJ5
DE000HT5LFK3	DE000HT5LFL1	DE000HT5LFM9	DE000HT5LFN7	DE000HT5RNA5	DE000HT5RNB3
DE000HT5RNC1	DE000HT5RND9	DE000HT5RNE7	DE000HT5RNF4	DE000HT5RNG2	DE000HT5RNH0
DE000HT5RNJ6	DE000HT5RNK4	DE000HT5RNL2	DE000HT5RNM0	DE000HT5RNN8	DE000HT5RNP3
DE000HT5RNQ1	DE000HT5RNR9	DE000HT5RNS7	DE000HT5RNT5	DE000HT5RNU3	DE000HT5RNV1
DE000HT5RNW9	DE000HT5RNX7	DE000HT5RNY5	DE000HT5RNZ2	DE000HT5RP15	DE000HT5RP23
DE000HT5RP64	DE000HT5RP72	DE000HT5RP80	DE000HT5RP98	DE000HT5RPA0	DE000HT5RPB8
DE000HT5RPC6	DE000HT5RPD4	DE000HT5RPE2	DE000HT5RPF9	DE000HT5RPG7	DE000HT5RPH5
DE000HT5RPJ1	DE000HT5RPK9	DE000HT5RPL7	DE000HT5RPN3	DE000HT5RPP8	DE000HT5RPQ6
DE000HT5RPR4	DE000HT5RPS2	DE000HT5RPT0	DE000HT5RPU8	DE000HT5RPV6	DE000HT5RPW4
DE000HT5RPX2	DE000HT5RPY0	DE000HT5RPZ7	DE000HT5RQ06	DE000HT5RQ14	DE000HT5RQ22
DE000HT5RQ71	DE000HT5RQ89	DE000HT5RQ97	DE000HT5RQA8	DE000HT5RQB6	DE000HT5RQG5

DE000HT5RQH3	DE000HT5RQJ9	DE000HT5WRP4	DE000HT5WRQ2	DE000HT5WRR0	DE000HT5WRS8
DE000HT5WRT6	DE000HT5WRU4	DE000HT5WRV2	DE000HT5WRW0	DE000HT5WRX8	DE000HT5WRY6
DE000HT5WRZ3	DE000HT5WS07	DE000HT5WS15	DE000HT5WS23	DE000HT5WS31	DE000HT5WS49
DE000HT5WS56	DE000HT5WS64	DE000HT5WS72	DE000HT5WS80	DE000HT5WS98	DE000HT5WSA4
DE000HT5WSB2	DE000HT5WSC0	DE000HT5WSD8	DE000HT5WSE6	DE000HT5WSF3	DE000HT5WSG1
DE000HT5WSH9	DE000HT5WSJ5	DE000HT5WSK3	DE000HT5WSL1	DE000HT5WSM9	DE000HT5WSN7
DE000HT5WSP2	DE000HT5WSQ0	DE000HT5WSR8	DE000HT5WSS6	DE000HT5WST4	DE000HT5WSU2
DE000HT5WSV0	DE000HT5WSW8	DE000HT5WSX6	DE000HT5WSY4	DE000HT5WSZ1	DE000HT5WT06
DE000HT5WT14	DE000HT5WT22	DE000HT5WT30	DE000HT5WT48	DE000HT5WT55	DE000HT5WT63
DE000HT5WT71	DE000HT5WT89	DE000HT5WT97	DE000HT5WTA2	DE000HT5WTB0	DE000HT5WTC8
DE000HT5WTD6	DE000HT5WTE4	DE000HT5WTF1	DE000HT5WTG9	DE000HT5WTH7	DE000HT5WTJ3
DE000HT5WTK1	DE000HT5WTL9	DE000HT5WTM7	DE000HT5WTN5	DE000HT5WTP0	DE000HT5WTQ8
DE000HT5WTR6	DE000HT5WTS4	DE000HT5WTT2	DE000HT5WTU0	DE000HT5WTV8	DE000HT5WTW6
DE000HT5WTX4	DE000HT5WTY2	DE000HT5WTZ9	DE000HT5WU03	DE000HT5WU11	DE000HT5WU29
DE000HT5WU37	DE000HT5WU45	DE000HT5WU52	DE000HT5WU60	DE000HT5WU78	DE000HT5WU86
DE000HT5WU94	DE000HT614E1	DE000HT614F8	DE000HT614G6	DE000HT614H4	DE000HT614J0
DE000HT614K8	DE000HT614L6	DE000HT614M4	DE000HT614N2	DE000HT614P7	DE000HT614Q5
DE000HT614R3	DE000HT614S1	DE000HT614T9	DE000HT614U7	DE000HT614V5	DE000HT614W3
DE000HT614X1	DE000HT614Y9	DE000HT614Z6	DE000HT61509	DE000HT61517	DE000HT61525
DE000HT61533	DE000HT61541	DE000HT61558	DE000HT61566	DE000HT61574	DE000HT61582
DE000HT61590	DE000HT615A6	DE000HT615B4	DE000HT615C2	DE000HT615D0	DE000HT615E8
DE000HT615F5	DE000HT615G3	DE000HT615H1	DE000HT615J7	DE000HT615K5	DE000HT615L3
DE000HT615M1	DE000HT615N9	DE000HT615P4	DE000HT615Q2	DE000HT615R0	DE000HT615S8
DE000HT615T6	DE000HT615U4	DE000HT615V2	DE000HT615W0	DE000HT615X8	DE000HT615Y6
DE000HT615Z3	DE000HT61608	DE000HT61616	DE000HT61624	DE000HT61632	DE000HT61640
DE000HT61657	DE000HT61665	DE000HT61673	DE000HT61681	DE000HT61699	DE000HT616A4
DE000HT616B2	DE000HT616C0	DE000HT616D8	DE000HT616E6	DE000HT616F3	DE000HT616G1
DE000HT616H9	DE000HT616J5	DE000HT616K3	DE000HT616L1	DE000HT616M9	DE000HT616N7
DE000HT616P2	DE000HT616Q0	DE000HT63QK3	DE000HT63QL1	DE000HT63QM9	DE000HT63QN7
DE000HT63QP2	DE000HT63QQ0	DE000HT63QR8	DE000HT63QS6	DE000HT63QT4	DE000HT63QU2
DE000HT63QV0	DE000HT63QW8	DE000HT63QX6	DE000HT63QY4	DE000HT63QZ1	DE000HT63R05
DE000HT63R13	DE000HT63R21	DE000HT63R39	DE000HT63R47	DE000HT63R54	DE000HT63R62
DE000HT63R70	DE000HT63R88	DE000HT63R96	DE000HT63RA2	DE000HT63RB0	DE000HT63RC8
DE000HT63RD6	DE000HT63RE4	DE000HT63RF1	DE000HT63RG9	DE000HT63RH7	DE000HT63RJ3
DE000HT63RK1	DE000HT63RL9	DE000HT63RM7	DE000HT63RN5	DE000HT63RP0	DE000HT63RR6
DE000HT63RS4	DE000HT63RT2	DE000HT63RU0	DE000HT651L8	DE000HT651M6	DE000HT651N4
DE000HT651P9	DE000HT651Q7	DE000HT651R5	DE000HT651S3	DE000HT651T1	DE000HT651U9
DE000HT651V7	DE000HT651W5	DE000HT651X3	DE000HT651Y1	DE000HT651Z8	DE000HT65203
DE000HT65211	DE000HT65229	DE000HT65237	DE000HT65245	DE000HT65252	DE000HT65260
DE000HT65278	DE000HT65286	DE000HT65294	DE000HT652A9	DE000HT652B7	DE000HT652C5
DE000HT652D3	DE000HT652E1	DE000HT652F8	DE000HT652G6	DE000HT652H4	DE000HT652J0
DE000HT652K8	DE000HT652L6	DE000HT652M4	DE000HT652N2	DE000HT663B4	DE000HT663C2
DE000HT663D0	DE000HT663E8	DE000HT663F5	DE000HT663G3	DE000HT663H1	DE000HT663J7
DE000HT663K5	DE000HT663L3	DE000HT663M1	DE000HT663N9	DE000HT663P4	DE000HT663Q2
DE000HT663R0	DE000HT663S8	DE000HT663T6	DE000HT663U4	DE000HT663V2	DE000HT663W0
DE000HT663X8	DE000HT663Y6	DE000HT663Z3	DE000HT66409	DE000HT66417	DE000HT66425
DE000HT66433	DE000HT66441	DE000HT66458	DE000HT66466	DE000HT6DSA2	DE000HT6DSB0
DE000HT6DSC8	DE000HT6DSD6	DE000HT6DSE4	DE000HT6DSF1	DE000HT6DSG9	DE000HT6DSH7
DE000HT6DSJ3	DE000HT6DSK1	DE000HT6DSL9	DE000HT6DSM7	DE000HT6DSN5	DE000HT6DSP0
DE000HT6DSQ8	DE000HT6DSR6	DE000HT6DSS4	DE000HT6DST2	DE000HT6DSU0	DE000HT6DSV8
DE000HT6DSW6	DE000HT6DSX4	DE000HT6DSY2	DE000HT6DSZ9	DE000HT6DT08	DE000HT6DT16
DE000HT6DT24	DE000HT6DT32	DE000HT6DT40	DE000HT6DT57	DE000HT6DT65	DE000HT6DT99
DE000HT6DTB8	DE000HT6DTC6	DE000HT6DTD4	DE000HT6DTE2	DE000HT6DTF9	DE000HT6DTG7
DE000HT6DTH5	DE000HT6DTJ1	DE000HT6DTK9	DE000HT6DTL7	DE000HT6DTM5	DE000HT6DTN3
DE000HT6DTP8	DE000HT6DTQ6	DE000HT6DTR4	DE000HT6DTS2	DE000HT6DTT0	DE000HT6DTU8
DE000HT6DTV6	DE000HT6DTW4	DE000HT6DTX2	DE000HT6DTY0	DE000HT6DTZ7	DE000HT6DU05
DE000HT6DU13	DE000HT6DU21	DE000HT6DU39	DE000HT6DU47	DE000HT6DU54	DE000HT6DU62
DE000HT6DU70	DE000HT6DU88	DE000HT6DU96	DE000HT6DUA8	DE000HT6DUB6	DE000HT6DUC4
DE000HT6DUD2	DE000HT6DUE0	DE000HT6DUF7	DE000HT6DUG5	DE000HT6DUH3	DE000HT6DUJ9
DE000HT6DUK7	DE000HT6DUL5	DE000HT6DUM3	DE000HT6DUN1	DE000HT6DUP6	DE000HT6DUU6
DE000HT6DUV4	DE000HT6DUW2	DE000HT6DUX0	DE000HT6DUY8	DE000HT6DUZ5	DE000HT6DV04
DE000HT6DV12	DE000HT6DV20	DE000HT6DV38	DE000HT6DV46	DE000HT6DV53	DE000HT6DV61
DE000HT6DV79	DE000HT6DV87	DE000HT6DV95	DE000HT6DVA6	DE000HT6DVB4	DE000HT6DVC2
DE000HT6DVD0	DE000HT6DVE8	DE000HT6DVF5	DE000HT6DVG3	DE000HT6DVH1	DE000HT6DVJ7
DE000HT6DVK5	DE000HT6DVL3	DE000HT6DVM1	DE000HT6DVN9	DE000HT6DVP4	DE000HT6DVQ2
DE000HT6DVR0	DE000HT6DVS8	DE000HT6DVT6	DE000HT6DVU4	DE000HT6DVV2	DE000HT6DVW0
DE000HT6DVX8	DE000HT6DW03	DE000HT6DW11	DE000HT6DW37	DE000HT6DW45	DE000HT6DW52
DE000HT6DW60	DE000HT6DW78	DE000HT6DW86	DE000HT6DW94	DE000HT6DWA4	DE000HT6DWB2
DE000HT6DWC0	DE000HT6DWD8	DE000HT6DWE6	DE000HT6DWF3	DE000HT6DWG1	DE000HT6DWH9
DE000HT6DWJ5	DE000HT6DWK3	DE000HT6DWL1	DE000HT6DWM9	DE000HT6DWN7	DE000HT6DWP2
DE000HT6DWQ0	DE000HT6DWR8	DE000HT6DWS6	DE000HT6DWT4	DE000HT6DWU2	DE000HT6DWV0

DE000HT6DWW8	DE000HT6DWX6	DE000HT6DWY4	DE000HT6DWZ1	DE000HT6DX02	DE000HT6DX10
DE000HT6DX28	DE000HT6DX36	DE000HT6DX44	DE000HT6DX51	DE000HT6DX69	DE000HT6DX77
DE000HT6DX85	DE000HT6DX93	DE000HT6DXA2	DE000HT6DXH7	DE000HT6DXJ3	DE000HT6DXK1
DE000HT6DXL9	DE000HT6DXM7	DE000HT6DXN5	DE000HT6DXP0	DE000HT6DXQ8	DE000HT6DXR6
DE000HT6DXS4	DE000HT6DXT2	DE000HT6DXU0	DE000HT6DXV8	DE000HT6DXW6	DE000HT6DXX4
DE000HT6DXY2	DE000HT6DXZ9	DE000HT6DY01	DE000HT6DY19	DE000HT6DY27	DE000HT6DY35
DE000HT6DY43	DE000HT6DY50	DE000HT6DY68	DE000HT6DY76	DE000HT6DY84	DE000HT6DYA0
DE000HT6DYB8	DE000HT6DYC6	DE000HT6DYD4	DE000HT6DYE2	DE000HT6DYF9	DE000HT6DYG7
DE000HT6DYH5	DE000HT6DYJ1	DE000HT6DYK9	DE000HT6DYL7	DE000HT6DYM5	DE000HT6DYN3
DE000HT6DYP8	DE000HT6DYQ6	DE000HT6DYR4	DE000HT6DYS2	DE000HT6DYT0	DE000HT6DYU8
DE000HT6DYV6	DE000HT6DYW4	DE000HT6DYX2	DE000HT6DYY0	DE000HT6DYZ7	DE000HT6DZ00
DE000HT6DZ18	DE000HT6DZ26	DE000HT6DZ34	DE000HT6DZ42	DE000HT6DZ59	DE000HT6DZ67
DE000HT6DZ75	DE000HT6DZ83	DE000HT6DZ91	DE000HT6DZA7	DE000HT6DZB5	DE000HT6DZC3
DE000HT6DZD1	DE000HT6DZE9	DE000HT6DZF6	DE000HT6DZG4	DE000HT6DZH2	DE000HT6DZJ8
DE000HT6DZK6	DE000HT6DZL4	DE000HT6DZM2	DE000HT6DZN0	DE000HT6DZP5	DE000HT6DZQ3
DE000HT6DZR1	DE000HT6DZS9	DE000HT6DZT7	DE000HT6DZU5	DE000HT6DZV3	DE000HT6DZW1
DE000HT6DZX9	DE000HT6DZY7	DE000HT6DZZ4	DE000HT6E000	DE000HT6E018	DE000HT6E026
DE000HT6E075	DE000HT6E083	DE000HT6E091	DE000HT6E0A9	DE000HT6E0B7	DE000HT6E0C5
DE000HT6E0D3	DE000HT6E0E1	DE000HT6E0F8	DE000HT6E0G6	DE000HT6E0H4	DE000HT6E0J0
DE000HT6G344	DE000HT6G351	DE000HT6G369	DE000HT6G377	DE000HT6G385	DE000HT6G393
DE000HT6G3A1	DE000HT6G3B9	DE000HT6G3C7	DE000HT6G3D5	DE000HT6G3E3	DE000HT6G3F0
DE000HT6G3G8	DE000HT6G3H6	DE000HT6G3J2	DE000HT6G3K0	DE000HT6G3L8	DE000HT6G3M6
DE000HT6G3N4	DE000HT6G3P9	DE000HT6G3Q7	DE000HT6G3R5	DE000HT6G3S3	DE000HT6G3T1
DE000HT6G3U9	DE000HT6G3V7	DE000HT6G3W5	DE000HT6G3X3	DE000HT6G3Y1	DE000HT6G3Z8
DE000HT6G401	DE000HT6G419	DE000HT6G427	DE000HT6G435	DE000HT6G443	DE000HT6G450
DE000HT6G468	DE000HT6G476	DE000HT6G484	DE000HT6G492	DE000HT6G4A9	DE000HT6G4B7
DE000HT6G4C5	DE000HT6G4D3	DE000HT6G4E1	DE000HT6G4F8	DE000HT6G4G6	DE000HT6G4H4
DE000HT6G4J0	DE000HT6G4K8	DE000HT6G4L6	DE000HT6G4M4	DE000HT6G4N2	DE000HT6G4P7
DE000HT6G4Q5	DE000HT6G4R3	DE000HT6G4S1	DE000HT6G4T9	DE000HT6G4U7	DE000HT6G4V5
DE000HT6G4W3	DE000HT6G4X1	DE000HT6G4Y9	DE000HT6G4Z6	DE000HT6G500	DE000HT6G518
DE000HT6G526	DE000HT6G534	DE000HT6G542	DE000HT6G559	DE000HT6G567	DE000HT6G575
DE000HT6G583	DE000HT6G591	DE000HT6G5A6	DE000HT6G5B4	DE000HT6G5C2	DE000HT6G5D0
DE000HT6G5E8	DE000HT6G5F5	DE000HT6G5G3	DE000HT6G5H1	DE000HT6G5J7	DE000HT6G5K5
DE000HT6G5L3	DE000HT6G5M1	DE000HT6G5N9	DE000HT6G5P4	DE000HT6G5Q2	DE000HT6G5R0
DE000HT6G5S8	DE000HT6G5T6	DE000HT6G5U4	DE000HT6G5V2	DE000HT6G5W0	DE000HT6G5X8
DE000HT6G5Y6	DE000HT6G5Z3	DE000HT6G641	DE000HT6G658	DE000HT6G666	DE000HT6G674
DE000HT6G682	DE000HT6G690	DE000HT6G6A4	DE000HT6G6B2	DE000HT6G6C0	DE000HT6G6D8
DE000HT6G6E6	DE000HT6G6F3	DE000HT6G6G1	DE000HT6G6H9	DE000HT6G6J5	DE000HT6G6K3
DE000HT6G6L1	DE000HT6G6M9	DE000HT6G6N7	DE000HT6G6P2	DE000HT6G6Q0	DE000HT6G6R8
DE000HT6G6S6	DE000HT6G6T4	DE000HT6G6U2	DE000HT6G6V0	DE000HT6G6Y4	DE000HT6G716
DE000HT6G724	DE000HT6G732	DE000HT6G740	DE000HT6G757	DE000HT6G765	DE000HT6G773
DE000HT6G781	DE000HT6G799	DE000HT6G7A2	DE000HT6G7B0	DE000HT6G7C8	DE000HT6G7D6
DE000HT6G7E4	DE000HT6G7F1	DE000HT6G7G9	DE000HT6G7H7	DE000HT6G7J3	DE000HT6G7K1
DE000HT6G7L9	DE000HT6G7M7	DE000HT6G7N5	DE000HT6G7P0	DE000HT6G7Q8	DE000HT6G7R6
DE000HT6G7S4	DE000HT6G7T2	DE000HT6G7U0	DE000HT6G7V8	DE000HT6G7W6	DE000HT6G7X4
DE000HT6G7Y2	DE000HT6G7Z9	DE000HT6G807	DE000HT6G815	DE000HT6G823	DE000HT6G831
DE000HT6G856	DE000HT6G864	DE000HT6G872	DE000HT6G880	DE000HT6G898	DE000HT6G8A0
DE000HT6G8D4	DE000HT6G8E2	DE000HT6G8F9	DE000HT6G8G7	DE000HT6G8H5	DE000HT6G8J1
DE000HT6G8K9	DE000HT6G8L7	DE000HT6G8M5	DE000HT6G8N3	DE000HT6G8P8	DE000HT6G8Q6
DE000HT6G8R4	DE000HT6G8S2	DE000HT6G8T0	DE000HT6G8U8	DE000HT6G8V6	DE000HT6G8W4
DE000HT6G8X2	DE000HT6G8Y0	DE000HT6G8Z7	DE000HT6G906	DE000HT6G914	DE000HT6G922
DE000HT6G930	DE000HT6G948	DE000HT6G955	DE000HT6G989	DE000HT6G997	DE000HT6G9A8
DE000HT6G9B6	DE000HT6G9C4	DE000HT6G9D2	DE000HT6G9F7	DE000HT6G9G5	DE000HT6G9H3
DE000HT6G9J9	DE000HT6G9K7	DE000HT6G9L5	DE000HT6G9M3	DE000HT6G9N1	DE000HT6G9P6
DE000HT6G9Q4	DE000HT6G9R2	DE000HT6G9S0	DE000HT6G9T8	DE000HT6G9U6	DE000HT6G9V4
DE000HT6G9W2	DE000HT6G9X0	DE000HT6G9Y8	DE000HT6G9Z5	DE000HT6GA06	DE000HT6GA14
DE000HT6GA22	DE000HT6GA30	DE000HT6GA48	DE000HT6GA55	DE000HT6GA63	DE000HT6GA71
DE000HT6GA89	DE000HT6GA97	DE000HT6GAA3	DE000HT6GAB1	DE000HT6GAC9	DE000HT6GAD7
DE000HT6GAE5	DE000HT6GAF2	DE000HT6GAG0	DE000HT6GAH8	DE000HT6GAJ4	DE000HT6GAK2
DE000HT6GAL0	DE000HT6GAM8	DE000HT6GAN6	DE000HT6GAV9	DE000HT6GAZ0	DE000HT6GB05
DE000HT6GB13	DE000HT6GB47	DE000HT6GB54	DE000HT6GB62	DE000HT6GB70	DE000HT6GB96
DE000HT6GBA1	DE000HT6GBB9	DE000HT6GBC7	DE000HT6GBD5	DE000HT6GBE3	DE000HT6GBF0
DE000HT6GBH6	DE000HT6GBJ2	DE000HT6GBK0	DE000HT6GBL8	DE000HT6GBM6	DE000HT6GBP9
DE000HT6GBQ7	DE000HT6GBR5	DE000HT6GBS3	DE000HT6GBT1	DE000HT6GBU9	DE000HT6GBV7
DE000HT6GBW5	DE000HT6GBX3	DE000HT6GC12	DE000HT6GC20	DE000HT6GC38	DE000HT6GC46
DE000HT6GC53	DE000HT6GC61	DE000HT6GC79	DE000HT6GC87	DE000HT6GC95	DE000HT6GCA9
DE000HT6GCC5	DE000HT6GCD3	DE000HT6GCE1	DE000HT6GCF8	DE000HT6GCG6	DE000HT6GCJ0
DE000HT6GCK8	DE000HT6GCL6	DE000HT6GCM4	DE000HT6GCN2	DE000HT6GCP7	DE000HT6GCQ5
DE000HT6GCR3	DE000HT6GCS1	DE000HT6GCT9	DE000HT6GCV5	DE000HT6GCW3	DE000HT6GCX1
DE000HT6GCY9	DE000HT6GCZ6	DE000HT6GD03	DE000HT6GD11	DE000HT6GD29	DE000HT6GD37
DE000HT6GD45	DE000HT6GD52	DE000HT6GD60	DE000HT6GD78	DE000HT6GD86	DE000HT6GD94

DE000HT6GDD1	DE000HT6GDG4	DE000HT6GDH2	DE000HT6GDK6	DE000HT6GDL4	DE000HT6GDM2
DE000HT6GDP5	DE000HT6GDQ3	DE000HT6GDR1	DE000HT6GDS9	DE000HT6GDT7	DE000HT6GDU5
DE000HT6GDV3	DE000HT6GDW1	DE000HT6GDX9	DE000HT6GDY7	DE000HT6GE10	DE000HT6GE28
DE000HT6GE36	DE000HT6GE44	DE000HT6GE51	DE000HT6GE69	DE000HT6GE77	DE000HT6GE85
DE000HT6GE93	DE000HT6GEA5	DE000HT6GEB3	DE000HT6GEC1	DE000HT6GED9	DE000HT6GEE7
DE000HT6GEF4	DE000HT6GEH0	DE000HT6GEJ6	DE000HT6GEK4	DE000HT6GEL2	DE000HT6GEM0
DE000HT6GEN8	DE000HT6GEP3	DE000HT6GEQ1	DE000HT6GER9	DE000HT6GES7	DE000HT6GET5
DE000HT6GEU3	DE000HT6GEV1	DE000HT6GEW9	DE000HT6GEX7	DE000HT6GEY5	DE000HT6GEZ2
DE000HT6GF01	DE000HT6GF19	DE000HT6GF27	DE000HT6GF35	DE000HT6GF43	DE000HT6GF50
DE000HT6GF68	DE000HT6GF76	DE000HT6GF84	DE000HT6GF92	DE000HT6GFA2	DE000HT6GFB0
DE000HT6GFC8	DE000HT6GFD6	DE000HT6GFE4	DE000HT6GFF1	DE000HT6GFG9	DE000HT6GFH7
DE000HT6GFJ3	DE000HT6GFK1	DE000HT6GFL9	DE000HT6GFM7	DE000HT6GFN5	DE000HT6GFP0
DE000HT6GFQ8	DE000HT6GFR6	DE000HT6GFS4	DE000HT6GFT2	DE000HT6GFU0	DE000HT6GFV8
DE000HT6GFW6	DE000HT6GG42	DE000HT6GG75	DE000HT6GG83	DE000HT6GG91	DE000HT6GGA0
DE000HT6GGB8	DE000HT6GGC6	DE000HT6GGD4	DE000HT6GGE2	DE000HT6GGF9	DE000HT6GGG7
DE000HT6GGH5	DE000HT6GGJ1	DE000HT6GGK9	DE000HT6GGL7	DE000HT6GGM5	DE000HT6GGN3
DE000HT6GGP8	DE000HT6GGQ6	DE000HT6GGR4	DE000HT6GGS2	DE000HT6GGT0	DE000HT6GGU8
DE000HT6GGV6	DE000HT6GGW4	DE000HT6GGX2	DE000HT6GGY0	DE000HT6GGZ7	DE000HT6GH09
DE000HT6GH17	DE000HT6GH25	DE000HT6GH33	DE000HT6GH41	DE000HT6GH58	DE000HT6GH66
DE000HT6GH74	DE000HT6GH82	DE000HT6GH90	DE000HT6GHA8	DE000HT6GHB6	DE000HT6GHC4
DE000HT6GHD2	DE000HT6GHE0	DE000HT6GHF7	DE000HT6GHG5	DE000HT6GHH3	DE000HT6GHJ9
DE000HT6GHK7	DE000HT6GHL5	DE000HT6GHM3	DE000HT6GHN1	DE000HT6GHP6	DE000HT6GHQ4
DE000HT6GHR2	DE000HT6GHS0	DE000HT6GHT8	DE000HT6GHU6	DE000HT6GHV4	DE000HT6GHW2
DE000HT6GHX0	DE000HT6GHY8	DE000HT6GHZ5	DE000HT6GJ07	DE000HT6GJ15	DE000HT6GJ23
DE000HT6GJ31	DE000HT6GJ49	DE000HT6GJ56	DE000HT6GJ64	DE000HT6GJ72	DE000HT6GJ80
DE000HT6GJ98	DE000HT6GJA4	DE000HT6GJB2	DE000HT6GJC0	DE000HT6GJD8	DE000HT6GJE6
DE000HT6GJF3	DE000HT6GJG1	DE000HT6GJH9	DE000HT6GJJ5	DE000HT6GJK3	DE000HT6GJL1
DE000HT6GJM9	DE000HT6GJN7	DE000HT6GJP2	DE000HT6GJQ0	DE000HT6GJR8	DE000HT6GJS6
DE000HT6GJT4	DE000HT6GJU2	DE000HT6GJV0	DE000HT6GJY4	DE000HT6GJZ1	DE000HT6GK20
DE000HT6GK38	DE000HT6GK46	DE000HT6GK53	DE000HT6GK61	DE000HT6GK79	DE000HT6GK87
DE000HT6GK95	DE000HT6GKA2	DE000HT6GKB0	DE000HT6GKC8	DE000HT6GKD6	DE000HT6GKE4
DE000HT6GKF1	DE000HT6GKG9	DE000HT6GKH7	DE000HT6GKJ3	DE000HT6GKK1	DE000HT6GKL9
DE000HT6GKM7	DE000HT6GKN5	DE000HT6GKP0	DE000HT6GKS4	DE000HT6GKT2	DE000HT6GKU0
DE000HT6GKV8	DE000HT6GKW6	DE000HT6GKX4	DE000HT6GKY2	DE000HT6GKZ9	DE000HT6K4H8
DE000HT6K4J4	DE000HT6K4K2	DE000HT6K4N6	DE000HT6K4P1	DE000HT6K4Q9	DE000HT6K4R7
DE000HT6K4S5	DE000HT6K4T3	DE000HT6K4U1	DE000HT6K4V9	DE000HT6K4W7	DE000HT6K4X5
DE000HT6K4Y3	DE000HT6K4Z0	DE000HT6K502	DE000HT6K510	DE000HT6K528	DE000HT6K536
DE000HT6K544	DE000HT6K551	DE000HT6K569	DE000HT6K577	DE000HT6K585	DE000HT6K593
DE000HT6K5A0	DE000HT6K5B8	DE000HT6K5C6	DE000HT6K5D4	DE000HT6K5E2	DE000HT6K5F9
DE000HT6K5G7	DE000HT6K5H5	DE000HT6K5J1	DE000HT6K5K9	DE000HT6K5L7	DE000HT6K5M5
DE000HT6K5N3	DE000HT6K5P8	DE000HT6K5Q6	DE000HT6K5R4	DE000HT6K5S2	DE000HT6K5T0
DE000HT6K5U8	DE000HT6K5V6	DE000HT6K5W4	DE000HT6K5X2	DE000HT6K5Y0	DE000HT6K5Z7
DE000HT6K601	DE000HT6K619	DE000HT6K627	DE000HT6K635	DE000HT6K643	DE000HT6K650
DE000HT6K668	DE000HT6K676	DE000HT6K684	DE000HT6K692	DE000HT6K6A8	DE000HT6K6B6
DE000HT6K6C4	DE000HT6K6D2	DE000HT6K6E0	DE000HT6K6F7	DE000HT6K6G5	DE000HT6K6H3
DE000HT6K6J9	DE000HT6K6P6	DE000HT6K6Q4	DE000HT6K6R2	DE000HT6K6S0	DE000HT6K6T8
DE000HT6K6U6	DE000HT6K6V4	DE000HT6K6W2	DE000HT6K6X0	DE000HT6K6Y8	DE000HT6K6Z5
DE000HT6K700	DE000HT6K718	DE000HT6K726	DE000HT6K734	DE000HT6K742	DE000HT6K759
DE000HT6K767	DE000HT6K775	DE000HT6K783	DE000HT6K791	DE000HT6K7A6	DE000HT6K7B4
DE000HT6K7C2	DE000HT6K7D0	DE000HT6K7E8	DE000HT6K7F5	DE000HT6K7G3	DE000HT6K7H1
DE000HT6K7J7	DE000HT6K7K5	DE000HT6K7L3	DE000HT6K7M1	DE000HT6K7N9	DE000HT6K7P4
DE000HT6K7Q2	DE000HT6K7R0	DE000HT6K7S8	DE000HT6K7T6	DE000HT6K7U4	DE000HT6K7V2
DE000HT6K7W0	DE000HT6K7X8	DE000HT6K7Y6	DE000HT6K7Z3	DE000HT6K809	DE000HT6K817
DE000HT6K825	DE000HT6K833	DE000HT6K841	DE000HT6K858	DE000HT6K866	DE000HT6K874
DE000HT6K882	DE000HT6K890	DE000HT6K8A4	DE000HT6K8B2	DE000HT6K8C0	DE000HT6K8D8
DE000HT6K8E6	DE000HT6K8F3	DE000HT6K8G1	DE000HT6K8H9	DE000HT6K8J5	DE000HT6K8K3
DE000HT6K8L1	DE000HT6K8R8	DE000HT6K8S6	DE000HT6K8T4	DE000HT6K8U2	DE000HT6K8W8
DE000HT6K8X6	DE000HT6K8Z1	DE000HT6K908	DE000HT6K916	DE000HT6K924	DE000HT6K932
DE000HT6K940	DE000HT6K973	DE000HT6K981	DE000HT6K999	DE000HT6K9A2	DE000HT6K9B0
DE000HT6K9F1	DE000HT6K9G9	DE000HT6K9H7	DE000HT6K9J3	DE000HT6K9N5	DE000HT6K9P0
DE000HT6K9Q8	DE000HT6K9R6	DE000HT6K9S4	DE000HT6K9T2	DE000HT6K9U0	DE000HT6K9V8
DE000HT6K9W6	DE000HT6K9X4	DE000HT6K9Y2	DE000HT6K9Z9	DE000HT6KA00	DE000HT6KA18
DE000HT6KA26	DE000HT6KA34	DE000HT6KA42	DE000HT6KA59	DE000HT6KA67	DE000HT6KA75
DE000HT6KA83	DE000HT6KAA5	DE000HT6KAB3	DE000HT6KAC1	DE000HT6KAD9	DE000HT6KAE7
DE000HT6QAK1	DE000HT6QAL9	DE000HT6QAM7	DE000HT6QAN5	DE000HT6QAP0	DE000HT6QAQ8
DE000HT6QAR6	DE000HT6QAS4	DE000HT6QAT2	DE000HT6QAU0	DE000HT6QAV8	DE000HT6QAW6
DE000HT6QAY2	DE000HT6QAZ9	DE000HT6QB03	DE000HT6QB11	DE000HT6QB29	DE000HT6QB37
DE000HT6QB45	DE000HT6QB52	DE000HT6QB60	DE000HT6QB78	DE000HT6QB86	DE000HT6QB94
DE000HT6QBA0	DE000HT6QBB8	DE000HT6QBC6	DE000HT6QBD4	DE000HT6QBE2	DE000HT6QBG7
DE000HT6QBH5	DE000HT6QBJ1	DE000HT6QBK9	DE000HT6QBL7	DE000HT6QBM5	DE000HT6QBN3
DE000HT6QBP8	DE000HT6QBQ6	DE000HT6QBR4	DE000HT6QBS2	DE000HT6QBT0	DE000HT6QBU8
DE000HT6QC36	DE000HT6QC69	DE000HT6QC77	DE000HT6QC85	DE000HT6QC93	DE000HT6QCA8

DE000HT6QCB6	DE000HT6QCC4	DE000HT6QCD2	DE000HT6QCE0	DE000HT6QCF7	DE000HT6QCG5
DE000HT6QCJ9	DE000HT6QCK7	DE000HT6QCL5	DE000HT6QCM3	DE000HT6QCN1	DE000HT6QCP6
DE000HT6QCQ4	DE000HT6QCR2	DE000HT6QCT8	DE000HT6QCV4	DE000HT6QCW2	DE000HT6QCZ5
DE000HT6QD01	DE000HT6QD19	DE000HT6QD27	DE000HT6QD35	DE000HT6QD43	DE000HT6QD84
DE000HT6QD92	DE000HT6QDA6	DE000HT6QDB4	DE000HT6QDC2	DE000HT6QDD0	DE000HT6QDE8
DE000HT6QDF5	DE000HT6QDG3	DE000HT6QDH1	DE000HT6QDK5	DE000HT6QDM1	DE000HT6QDN9
DE000HT6QDP4	DE000HT6QDQ2	DE000HT6WXL9	DE000HT6WXM7	DE000HT6WXN5	DE000HT6WXP0
DE000HT6WXQ8	DE000HT6WXR6	DE000HT6WXS4	DE000HT6WXT2	DE000HT6WXU0	DE000HT6WXV8
DE000HT6WXW6	DE000HT6WXX4	DE000HT6WXY2	DE000HT6WXZ9	DE000HT6WY08	DE000HT6WY16
DE000HT6WY32	DE000HT6WY40	DE000HT6WY57	DE000HT6WY65	DE000HT6WY73	DE000HT6WY81
DE000HT6WY99	DE000HT6WYA0	DE000HT6WYB8	DE000HT6WYC6	DE000HT6WYD4	DE000HT6WYE2
DE000HT6WYF9	DE000HT6WYG7	DE000HT6WYH5	DE000HT6WYJ1	DE000HT6WYK9	DE000HT6WYL7
DE000HT6WYM5	DE000HT6WYN3	DE000HT6WYP8	DE000HT6Y2S3	DE000HT6Y2U9	DE000HT6Y2V7
DE000HT6Y2W5	DE000HT6Y2X3	DE000HT6Y2Y1	DE000HT6Y2Z8	DE000HT6Y305	DE000HT6Y313
DE000HT6Y321	DE000HT6Y339	DE000HT6Y347	DE000HT6Y354	DE000HT6Y362	DE000HT6Y370
DE000HT6Y388	DE000HT6Y396	DE000HT6Y3A9	DE000HT6Y3B7	DE000HT6Y3C5	DE000HT6Y3D3
DE000HT6Y3E1	DE000HT6Y3F8	DE000HT6Y3G6	DE000HT6Y3H4	DE000HT6Y3J0	DE000HT6Y3K8
DE000HT6Y3L6	DE000HT6Y3P7	DE000HT6Y3Q5	DE000HT6Y3R3	DE000HT6Y3S1	DE000HT6Y3T9
DE000HT6Y3U7	DE000HT6Y3V5	DE000HT6Y3W3	DE000HT6Y3Z6	DE000HT6Y404	DE000HT6Y412
DE000HT6Y420	DE000HT6Y438	DE000HT6Y446	DE000HT6Y453	DE000HT6Y461	DE000HT6Y479
DE000HT6Y487	DE000HT6Y495	DE000HT6Y4A7	DE000HT6Y4B5	DE000HT6Y4C3	DE000HT6Y4D1
DE000HT6Y4E9	DE000HT6Y4F6	DE000HT6Y4G4	DE000HT6Y4H2	DE000HT6Y4J8	DE000HT6Y4K6
DE000HT6Y4L4	DE000HT6Y4M2	DE000HT6Y4N0	DE000HT6Y4P5	DE000HT6Y4Q3	DE000HT6Y4R1
DE000HT6Y4S9	DE000HT6Y4T7	DE000HT6Y4U5	DE000HT6Y4V3	DE000HT6Y4W1	DE000HT6Y503
DE000HT6Y529	DE000HT6Y537	DE000HT6Y545	DE000HT6Y578	DE000HT6Y586	DE000HT6Y594
DE000HT6Y5C0	DE000HT6Y5D8	DE000HT6Y5E6	DE000HT6Y5F3	DE000HT6Y5G1	DE000HT6Y5J5
DE000HT6Y5K3	DE000HT6Y5L1	DE000HT6Y5M9	DE000HT6Y5N7	DE000HT6Y5P2	DE000HT6Y5Q0
DE000HT6Y5R8	DE000HT6Y5S6	DE000HT6Y5T4	DE000HT6Y5U2	DE000HT6Y5V0	DE000HT6Y5W8
DE000HT6Y5X6	DE000HT6Y5Y4	DE000HT6Y5Z1	DE000HT6Y602	DE000HT6Y610	DE000HT6Y628
DE000HT6Y636	DE000HT6Y644	DE000HT6Y651	DE000HT6Y669	DE000HT6Y677	DE000HT6Y6B0
DE000HT6Y6F1	DE000HT6Y6G9	DE000HT6Y6H7	DE000HT6Y6K1	DE000HT6Y6L9	DE000HT6Y6M7
DE000HT6Y6N5	DE000HT6Y6P0	DE000HT6Y6Q8	DE000HT6Y6R6	DE000HT6Y6S4	DE000HT6Y6T2
DE000HT6Y6U0	DE000HT6Y6V8	DE000HT6Y6W6	DE000HT6Y6X4	DE000HT6Y6Y2	DE000HT6Y6Z9
DE000HT6Y701	DE000HT6Y719	DE000HT6Y727	DE000HT6Y735	DE000HT6Y743	DE000HT6Y750
DE000HT6Y768	DE000HT6Y776	DE000HT6Y784	DE000HT6Y792	DE000HT6Y7A0	DE000HT6Y7B8
DE000HT6Y7C6	DE000HT6Y7D4	DE000HT6Y7E2	DE000HT6Y7F9	DE000HT74PQ9	DE000HT74PR7
DE000HT74PS5	DE000HT74PT3	DE000HT74PU1	DE000HT74PV9	DE000HT74PW7	DE000HT74PX5
DE000HT74PY3	DE000HT74PZ0	DE000HT74Q03	DE000HT74Q11	DE000HT74Q29	DE000HT74Q37
DE000HT74Q45	DE000HT74Q52	DE000HT74Q60	DE000HT74Q78	DE000HT74Q86	DE000HT74Q94
DE000HT74QA1	DE000HT74QB9	DE000HT74QC7	DE000HT74QD5	DE000HT74QE3	DE000HT74QF0
DE000HT74QG8	DE000HT74QT1	DE000HT74QU9	DE000HT74QV7	DE000HT74QW5	DE000HT74QX3
DE000HT74QY1	DE000HT74QZ8	DE000HT74R02	DE000HT74R10	DE000HT74R28	DE000HT74R36
DE000HT74R44	DE000HT74R51	DE000HT74R69	DE000HT74R77	DE000HT74R85	DE000HT74R93
DE000HT74RA9	DE000HT74RB7	DE000HT74RC5	DE000HT74RD3	DE000HT74RE1	DE000HT74RF8
DE000HT74RG6	DE000HT74RH4	DE000HT74RJ0	DE000HT74RK8	DE000HT74RL6	DE000HT74RM4
DE000HT74RN2	DE000HT74RP7	DE000HT74RQ5	DE000HT74RR3	DE000HT74RS1	DE000HT74RT9
DE000HT74RU7	DE000HT74RV5	DE000HT74RW3	DE000HT74RX1	DE000HT74RY9	DE000HT74RZ6
DE000HT74S01	DE000HT74S19	DE000HT74S27	DE000HT74S35	DE000HT74S43	DE000HT74S50
DE000HT74S68	DE000HT74S76	DE000HT74S84	DE000HT74S92	DE000HT74SA7	DE000HT74SB5
DE000HT74SC3	DE000HT74SD1	DE000HT74SE9	DE000HT74SF6	DE000HT74SG4	DE000HT74SH2
DE000HT74SJ8	DE000HT74SK6	DE000HT74SL4	DE000HT74SM2	DE000HT74SN0	DE000HT74SP5
DE000HT74SQ3	DE000HT74SR1	DE000HT74SS9	DE000HT74ST7	DE000HT74SU5	DE000HT74SV3
DE000HT74SW1	DE000HT74SX9	DE000HT74SY7	DE000HT74SZ4	DE000HT74T00	DE000HT74T18
DE000HT74T26	DE000HT74T34	DE000HT74T42	DE000HT74T59	DE000HT74T67	DE000HT74T75
DE000HT74T83	DE000HT74T91	DE000HT74TA5	DE000HT74TB3	DE000HT74TC1	DE000HT74TD9
DE000HT74TE7	DE000HT74TF4	DE000HT74TG2	DE000HT74TH0	DE000HT74TJ6	DE000HT74TK4
DE000HT74TL2	DE000HT74TM0	DE000HT74TN8	DE000HT74TP3	DE000HT74TQ1	DE000HT74TR9
DE000HT74TS7	DE000HT74TT5	DE000HT74TU3	DE000HT74TV1	DE000HT74TW9	DE000HT74TX7
DE000HT74TY5	DE000HT74TZ2	DE000HT74U07	DE000HT74U15	DE000HT74U23	DE000HT74U31
DE000HT74U80	DE000HT74U98	DE000HT74UA3	DE000HT74UB1	DE000HT74UC9	DE000HT74UD7
DE000HT74UE5	DE000HT74UF2	DE000HT74UG0	DE000HT74UH8	DE000HT74UJ4	DE000HT74UK2
DE000HT74UL0	DE000HT74UM8	DE000HT74UN6	DE000HT74UP1	DE000HT74UQ9	DE000HT74UR7
DE000HT74US5	DE000HT74UT3	DE000HT74UU1	DE000HT74UV9	DE000HT74UW7	DE000HT74UX5
DE000HT74UY3	DE000HT74UZ0	DE000HT74V06	DE000HT74V14	DE000HT74V22	DE000HT74V30
DE000HT74V48	DE000HT74V55	DE000HT74V63	DE000HT74V71	DE000HT74V89	DE000HT74V97
DE000HT74VA1	DE000HT74VB9	DE000HT74VC7	DE000HT74VD5	DE000HT74VE3	DE000HT74VF0
DE000HT74VG8	DE000HT74VH6	DE000HT74VJ2	DE000HT74VK0	DE000HT74VL8	DE000HT74VM6
DE000HT74VN4	DE000HT74VP9	DE000HT74VQ7	DE000HT74VR5	DE000HT74VS3	DE000HT74VT1
DE000HT74VU9	DE000HT74VV7	DE000HT74VW5	DE000HT74VX3	DE000HT74VY1	DE000HT74VZ8
DE000HT74W05	DE000HT74W13	DE000HT74W21	DE000HT74W70	DE000HT74W88	DE000HT74W96
DE000HT74WA9	DE000HT74WB7	DE000HT74WC5	DE000HT74WD3	DE000HT74WE1	DE000HT74WF8
DE000HT74WG6	DE000HT74WH4	DE000HT74WJ0	DE000HT74WK8	DE000HT74WL6	DE000HT74WM4

DE000HT74WW3	DE000HT74WX1	DE000HT74WY9	DE000HT74WZ6	DE000HT74X04	DE000HT74X12
DE000HT74X20	DE000HT74X38	DE000HT74X46	DE000HT74X53	DE000HT74X61	DE000HT74X79
DE000HT74X87	DE000HT74X95	DE000HT74XA7	DE000HT74XB5	DE000HT74XC3	DE000HT74XD1
DE000HT74XE9	DE000HT74XF6	DE000HT74XG4	DE000HT74XH2	DE000HT74XJ8	DE000HT74XK6
DE000HT74XL4	DE000HT74XM2	DE000HT74XN0	DE000HT74XP5	DE000HT74XQ3	DE000HT74XR1
DE000HT74XS9	DE000HT74XT7	DE000HT74XU5	DE000HT74XV3	DE000HT74XW1	DE000HT74XX9
DE000HT74XY7	DE000HT74XZ4	DE000HT74Y03	DE000HT74Y11	DE000HT74Y29	DE000HT74Y37
DE000HT74Y45	DE000HT74Y52	DE000HT74Y60	DE000HT74Y78	DE000HT74Y86	DE000HT74Y94
DE000HT74YA5	DE000HT74YB3	DE000HT74YC1	DE000HT74YD9	DE000HT74YE7	DE000HT74YF4
DE000HT74YG2	DE000HT74YH0	DE000HT74YJ6	DE000HT74YK4	DE000HT74YL2	DE000HT74YM0
DE000HT74YN8	DE000HT74YP3	DE000HT74YQ1	DE000HT74YR9	DE000HT74YS7	DE000HT74YT5
DE000HT74YU3	DE000HT74YV1	DE000HT74YW9	DE000HT74YX7	DE000HT74YY5	DE000HT74YZ2
DE000HT74Z02	DE000HT74Z10	DE000HT74Z28	DE000HT74Z36	DE000HT74Z44	DE000HT74Z51
DE000HT74Z69	DE000HT74Z77	DE000HT74Z85	DE000HT74ZA2	DE000HT74ZC8	DE000HT74ZD6
DE000HT74ZN5	DE000HT74ZP0	DE000HT74ZQ8	DE000HT74ZR6	DE000HT74ZS4	DE000HT74ZT2
DE000HT74ZU0	DE000HT74ZV8	DE000HT74ZW6	DE000HT74ZX4	DE000HT74ZY2	DE000HT74ZZ9
DE000HT75004	DE000HT75012	DE000HT75020	DE000HT75038	DE000HT75046	DE000HT75053
DE000HT75061	DE000HT75079	DE000HT75087	DE000HT75095	DE000HT750A1	DE000HT750B9
DE000HT750C7	DE000HT750D5	DE000HT750E3	DE000HT750F0	DE000HT750G8	DE000HT750H6
DE000HT750J2	DE000HT750K0	DE000HT750L8	DE000HT750M6	DE000HT750N4	DE000HT750P9
DE000HT750Q7	DE000HT750R5	DE000HT750S3	DE000HT750T1	DE000HT750U9	DE000HT750V7
DE000HT750X3	DE000HT750Y1	DE000HT750Z8	DE000HT75103	DE000HT75111	DE000HT75129
DE000HT75137	DE000HT75160	DE000HT75178	DE000HT75194	DE000HT751E1	DE000HT751F8
DE000HT751G6	DE000HT751H4	DE000HT751J0	DE000HT751K8	DE000HT751L6	DE000HT751M4
DE000HT751N2	DE000HT751P7	DE000HT751Q5	DE000HT751R3	DE000HT751S1	DE000HT751T9
DE000HT751U7	DE000HT751V5	DE000HT751W3	DE000HT751X1	DE000HT751Y9	DE000HT751Z6
DE000HT75202	DE000HT75210	DE000HT75228	DE000HT75236	DE000HT75244	DE000HT75251
DE000HT75269	DE000HT75277	DE000HT75285	DE000HT75293	DE000HT752A7	DE000HT752B5
DE000HT752C3	DE000HT752D1	DE000HT752E9	DE000HT752F6	DE000HT752G4	DE000HT752H2
DE000HT752J8	DE000HT752K6	DE000HT752L4	DE000HT752M2	DE000HT752N0	DE000HT752P5
DE000HT752Q3	DE000HT752R1	DE000HT752S9	DE000HT752T7	DE000HT752U5	DE000HT752V3
DE000HT752W1	DE000HT752X9	DE000HT752Y7	DE000HT752Z4	DE000HT75301	DE000HT75319
DE000HT75327	DE000HT75335	DE000HT75343	DE000HT75350	DE000HT75368	DE000HT75376
DE000HT75384	DE000HT75392	DE000HT753A5	DE000HT753B3	DE000HT753C1	DE000HT753D9
DE000HT753E7	DE000HT753F4	DE000HT753G2	DE000HT753H0	DE000HT753J6	DE000HT753K4
DE000HT753L2	DE000HT753M0	DE000HT753N8	DE000HT753P3	DE000HT753Q1	DE000HT753R9
DE000HT753S7	DE000HT753T5	DE000HT753U3	DE000HT753V1	DE000HT753W9	DE000HT753X7
DE000HT753Y5	DE000HT753Z2	DE000HT75400	DE000HT75418	DE000HT75426	DE000HT75434
DE000HT75442	DE000HT75459	DE000HT75467	DE000HT75475	DE000HT75483	DE000HT75491
DE000HT754A3	DE000HT754B1	DE000HT754C9	DE000HT754D7	DE000HT754E5	DE000HT754F2
DE000HT754G0	DE000HT754H8	DE000HT754J4	DE000HT754K2	DE000HT754L0	DE000HT754M8
DE000HT754N6	DE000HT754P1	DE000HT754Q9	DE000HT754R7	DE000HT754S5	DE000HT754T3
DE000HT754U1	DE000HT754V9	DE000HT754Z0	DE000HT75509	DE000HT75517	DE000HT75525
DE000HT75533	DE000HT75541	DE000HT75558	DE000HT75566	DE000HT75574	DE000HT75582
DE000HT75590	DE000HT755A0	DE000HT755B8	DE000HT755C6	DE000HT755D4	DE000HT755E2
DE000HT755F9	DE000HT755G7	DE000HT755H5	DE000HT755J1	DE000HT755K9	DE000HT755L7
DE000HT755M5	DE000HT755N3	DE000HT755P8	DE000HT755Q6	DE000HT755R4	DE000HT755S2
DE000HT755T0	DE000HT755U8	DE000HT755V6	DE000HT755W4	DE000HT755X2	DE000HT755Y0
DE000HT755Z7	DE000HT75608	DE000HT75616	DE000HT75624	DE000HT75632	DE000HT75640
DE000HT75657	DE000HT75665	DE000HT75673	DE000HT75681	DE000HT75699	DE000HT756A8
DE000HT756B6	DE000HT756C4	DE000HT756D2	DE000HT756E0	DE000HT756F7	DE000HT756G5
DE000HT756H3	DE000HT756J9	DE000HT756K7	DE000HT756L5	DE000HT756M3	DE000HT756N1
DE000HT756P6	DE000HT756Q4	DE000HT756R2	DE000HT756S0	DE000HT756T8	DE000HT756U6
DE000HT756V4	DE000HT756W2	DE000HT756X0	DE000HT756Y8	DE000HT756Z5	DE000HT75707
DE000HT75715	DE000HT75723	DE000HT75731	DE000HT757D0	DE000HT757E8	DE000HT757F5
DE000HT757G3	DE000HT757H1	DE000HT757J7	DE000HT757K5	DE000HT757L3	DE000HT757M1
DE000HT757N9	DE000HT757P4	DE000HT757Q2	DE000HT757R0	DE000HT757S8	DE000HT757T6
DE000HT757U4	DE000HT757V2	DE000HT757W0	DE000HT757X8	DE000HT757Y6	DE000HT757Z3
DE000HT75806	DE000HT75814	DE000HT75822	DE000HT75830	DE000HT75848	DE000HT75855
DE000HT75863	DE000HT75871	DE000HT75889	DE000HT75897	DE000HT758A4	DE000HT758B2
DE000HT758C0	DE000HT758D8	DE000HT758E6	DE000HT758F3	DE000HT758G1	DE000HT758H9
DE000HT758J5	DE000HT758K3	DE000HT758L1	DE000HT758M9	DE000HT758N7	DE000HT758P2
DE000HT758Q0	DE000HT758R8	DE000HT758S6	DE000HT758T4	DE000HT758U2	DE000HT758V0
DE000HT758W8	DE000HT758X6	DE000HT758Y4	DE000HT758Z1	DE000HT75905	DE000HT75913
DE000HT75921	DE000HT75939	DE000HT75947	DE000HT75954	DE000HT75962	DE000HT75970
DE000HT75988	DE000HT75996	DE000HT759A2	DE000HT759B0	DE000HT759C8	DE000HT759D6
DE000HT759E4	DE000HT759F1	DE000HT759G9	DE000HT759H7	DE000HT759J3	DE000HT759K1
DE000HT759L9	DE000HT759M7	DE000HT759N5	DE000HT759P0	DE000HT759Q8	DE000HT759R6
DE000HT759S4	DE000HT759T2	DE000HT759U0	DE000HT759V8	DE000HT759W6	DE000HT759X4
DE000HT759Y2	DE000HT759Z9	DE000HT75A00	DE000HT75A18	DE000HT75A26	DE000HT75A34
DE000HT75A42	DE000HT75A59	DE000HT75A67	DE000HT75A75	DE000HT75A83	DE000HT75A91
DE000HT75AA2	DE000HT75AB0	DE000HT75AC8	DE000HT75AD6	DE000HT75AE4	DE000HT75AF1

DE000HT75AG9	DE000HT75AH7	DE000HT75AJ3	DE000HT75AK1	DE000HT75AL9	DE000HT75AM7
DE000HT75AN5	DE000HT75AP0	DE000HT75AQ8	DE000HT75AR6	DE000HT75AS4	DE000HT75AT2
DE000HT75AU0	DE000HT75AV8	DE000HT75AW6	DE000HT75AX4	DE000HT75AY2	DE000HT75AZ9
DE000HT75B09	DE000HT75B17	DE000HT75B25	DE000HT75B33	DE000HT75B41	DE000HT75B58
DE000HT75B66	DE000HT75B74	DE000HT75BJ1	DE000HT75BK9	DE000HT75BL7	DE000HT75BM5
DE000HT75BN3	DE000HT75BP8	DE000HT75BQ6	DE000HT75BR4	DE000HT75BS2	DE000HT75BT0
DE000HT75BU8	DE000HT75BV6	DE000HT75BW4	DE000HT75BX2	DE000HT75BY0	DE000HT75BZ7
DE000HT75C08	DE000HT75C16	DE000HT75C24	DE000HT75C32	DE000HT75C40	DE000HT75C57
DE000HT75C65	DE000HT75C73	DE000HT75C81	DE000HT75C99	DE000HT75CA8	DE000HT75CB6
DE000HT75CC4	DE000HT75CD2	DE000HT75CE0	DE000HT75CF7	DE000HT75CG5	DE000HT75CH3
DE000HT75CJ9	DE000HT75CK7	DE000HT75CL5	DE000HT75CM3	DE000HT75CN1	DE000HT75CP6
DE000HT75CQ4	DE000HT75CR2	DE000HT75CS0	DE000HT75CT8	DE000HT75CU6	DE000HT75CV4
DE000HT75CW2	DE000HT75CX0	DE000HT75CY8	DE000HT75CZ5	DE000HT75D07	DE000HT75D15
DE000HT75D23	DE000HT75D31	DE000HT75D49	DE000HT75D56	DE000HT75D64	DE000HT75D72
DE000HT75D80	DE000HT75D98	DE000HT75DA6	DE000HT75DB4	DE000HT75DC2	DE000HT75DD0
DE000HT75DE8	DE000HT75DF5	DE000HT75DG3	DE000HT75DH1	DE000HT75DJ7	DE000HT75DK5
DE000HT75DL3	DE000HT75DM1	DE000HT75DN9	DE000HT75DP4	DE000HT75DQ2	DE000HT75DR0
DE000HT75DS8	DE000HT75DT6	DE000HT75DU4	DE000HT75DV2	DE000HT75DW0	DE000HT75DX8
DE000HT75DY6	DE000HT75DZ3	DE000HT75E06	DE000HT75E14	DE000HT75E22	DE000HT75E30
DE000HT75E48	DE000HT75E55	DE000HT75E63	DE000HT75E71	DE000HT75E89	DE000HT75E97
DE000HT75EA4	DE000HT75EB2	DE000HT75EC0	DE000HT75ED8	DE000HT75EE6	DE000HT75EF3
DE000HT75EG1	DE000HT75EH9	DE000HT75EJ5	DE000HT75EK3	DE000HT75EL1	DE000HT75EM9
DE000HT75EN7	DE000HT75EP2	DE000HT75EQ0	DE000HT75ET4	DE000HT75EU2	DE000HT75EV0
DE000HT75EW8	DE000HT75EZ1	DE000HT75F05	DE000HT75F13	DE000HT75F21	DE000HT75F39
DE000HT75F47	DE000HT75F54	DE000HT75F62	DE000HT75F70	DE000HT75F88	DE000HT75F96
DE000HT75FA1	DE000HT75FB9	DE000HT75FC7	DE000HT75FD5	DE000HT75FE3	DE000HT75FF0
DE000HT75FG8	DE000HT75FH6	DE000HT75FJ2	DE000HT75FK0	DE000HT75FL8	DE000HT75FM6
DE000HT75FN4	DE000HT75FP9	DE000HT75FQ7	DE000HT75FR5	DE000HT75FS3	DE000HT75FT1
DE000HT75FU9	DE000HT75FV7	DE000HT75FW5	DE000HT75FX3	DE000HT75FY1	DE000HT75FZ8
DE000HT75G04	DE000HT75G12	DE000HT75G20	DE000HT75G38	DE000HT75G46	DE000HT75G53
DE000HT75G61	DE000HT75G79	DE000HT75G87	DE000HT75G95	DE000HT75GA9	DE000HT75GB7
DE000HT75GC5	DE000HT75GD3	DE000HT75GE1	DE000HT75GF8	DE000HT75GG6	DE000HT75GH4
DE000HT75GJ0	DE000HT75GK8	DE000HT75GL6	DE000HT75GM4	DE000HT75GN2	DE000HT75GP7
DE000HT75GQ5	DE000HT75GR3	DE000HT75GS1	DE000HT75GT9	DE000HT75GU7	DE000HT75GV5
DE000HT75GW3	DE000HT75GX1	DE000HT75GY9	DE000HT75GZ6	DE000HT75H03	DE000HT75H11
DE000HT75H29	DE000HT75H37	DE000HT75H45	DE000HT75H52	DE000HT75H60	DE000HT75H78
DE000HT75H86	DE000HT75H94	DE000HT75HA7	DE000HT75HB5	DE000HT75HC3	DE000HT75HD1
DE000HT75HE9	DE000HT75HF6	DE000HT75HG4	DE000HT75HH2	DE000HT75HJ8	DE000HT75HK6
DE000HT75HL4	DE000HT75HM2	DE000HT75HN0	DE000HT75HP5	DE000HT75HQ3	DE000HT75HR1
DE000HT75HS9	DE000HT75HT7	DE000HT75HU5	DE000HT75HV3	DE000HT75HW1	DE000HT7BP78
DE000HT7BP86	DE000HT7BP94	DE000HT7BPA0	DE000HT7BPB8	DE000HT7BPM5	DE000HT7BPN3
DE000HT7BPP8	DE000HT7BPQ6	DE000HT7BPR4	DE000HT7BPS2	DE000HT7BPT0	DE000HT7BPU8
DE000HT7BPV6	DE000HT7BPW4	DE000HT7BPX2	DE000HT7BPY0	DE000HT7BPZ7	DE000HT7BQ02
DE000HT7BQ10	DE000HT7BQ28	DE000HT7BQ36	DE000HT7BQ44	DE000HT7BQ51	DE000HT7BQ69
DE000HT7BQ77	DE000HT7BQ85	DE000HT7BQ93	DE000HT7BQA8	DE000HT7BQD2	DE000HT7BQE0
DE000HT7BQM3	DE000HT7BQN1	DE000HT7BQP6	DE000HT7BQQ4	DE000HT7BR19	DE000HT7BR35
DE000HT7BR76	DE000HT7BRH1	DE000HT7BRJ7	DE000HT7BRK5	DE000HT7BRL3	DE000HT7BRT6
DE000HT7BRU4	DE000HT7BRV2	DE000HT7BRW0	DE000HT7BRX8	DE000HT7BRZ3	DE000HT7BS42
DE000HT7BS59	DE000HT7BS83	DE000HT7BSB2	DE000HT7BSC0	DE000HT7BSD8	DE000HT7BSE6
DE000HT7BSX6	DE000HT7BSY4	DE000HT7BT17	DE000HT7BT33	DE000HT7BT41	DE000HT7BT58
DE000HT7BT66	DE000HT7BT74	DE000HT7BT82	DE000HT7BTC8	DE000HT7BTD6	DE000HT7BTJ3
DE000HT7BTK1	DE000HT7BTM7	DE000HT7BTN5	DE000HT7BTQ8	DE000HT7BTT2	DE000HT7BTU0
DE000HT7BTV8	DE000HT7BTW6	DE000HT7BTX4	DE000HT7BTY2	DE000HT7BTZ9	DE000HT7BU06
DE000HT7BU30	DE000HT7BU48	DE000HT7BU55	DE000HT7BUD4	DE000HT7BUJ1	DE000HT7BUK9
DE000HT7BUL7	DE000HT7BUQ6	DE000HT7BUS2	DE000HT7BUT0	DE000HT7BUU8	DE000HT7BUV6
DE000HT7BUW4	DE000HT7BUY0	DE000HT7BUZ7	DE000HT7BV21	DE000HT7BV39	DE000HT7BV47
DE000HT7BV54	DE000HT7BVB6	DE000HT7BVC4	DE000HT7BVD2	DE000HT7BVE0	DE000HT7BVF7
DE000HT7BVP6	DE000HT7BWD0	DE000HT7BWG3	DE000HT7BWH1	DE000HT7BWJ7	DE000HT7BWK5
DE000HT7BWM1	DE000HT7BWN9	DE000HT7BWY6	DE000HT7BWZ3	DE000HT7BX11	DE000HT7BX60
DE000HT7BX86	DE000HT7BX94	DE000HT7BXA4	DE000HT7BXB2	DE000HT7BXC0	DE000HT7BXD8
DE000HT7BXE6	DE000HT7BXF3	DE000HT7BXG1	DE000HT7BXH9	DE000HT7BXJ5	DE000HT7BXK3
DE000HT7BXL1	DE000HT7BXM9	DE000HT7BXN7	DE000HT7BXQ0	DE000HT7BXU2	DE000HT7BXW8
DE000HT7BXX6	DE000HT7BY10	DE000HT7BY36	DE000HT7BY51	DE000HT7BYL9	DE000HT7BYM7
DE000HT7BYN5	DE000HT7BYZ9	DE000HT7BZ01	DE000HT7BZ19	DE000HT7BZ27	DE000HT7BZE1
DE000HT7BZF8	DE000HT7BZG6	DE000HT7BZH4	DE000HT7BZS1	DE000HT7BZT9	DE000HT7BZU7
DE000HT7BZV5	DE000HT7BZW3	DE000HT7BZX1	DE000HT7BZY9	DE000HT7BZZ6	DE000HT7C002
DE000HT7C010	DE000HT7C028	DE000HT7C0H5	DE000HT7C0J1	DE000HT7C0K9	DE000HT7C0T0
DE000HT7C0U8	DE000HT7C0V6	DE000HT7C0X2	DE000HT7C0Y0	DE000HT7C0Z7	DE000HT7C101
DE000HT7C119	DE000HT7C127	DE000HT7C135	DE000HT7C143	DE000HT7C150	DE000HT7C168
DE000HT7C176	DE000HT7C184	DE000HT7C192	DE000HT7C1A8	DE000HT7C1B6	DE000HT7C1E0
DE000HT7C1F7	DE000HT7C1G5	DE000HT7C1H3	DE000HT7C1N1	DE000HT7C1S0	DE000HT7C1T8
DE000HT7C1U6	DE000HT7C1X0	DE000HT7C1Y8	DE000HT7C200	DE000HT7C226	DE000HT7C234

DE000HT7C242	DE000HT7C259	DE000HT7C275	DE000HT7C283	DE000HT7C2A6	DE000HT7C2B4
DE000HT7C2C2	DE000HT7C2D0	DE000HT7C2N9	DE000HT7C2P4	DE000HT7C2Q2	DE000HT7C2W0
DE000HT7C317	DE000HT7C341	DE000HT7C358	DE000HT7C3C0	DE000HT7C3K3	DE000HT7C3Q0
DE000HT7C3R8	DE000HT7C3W8	DE000HT7C457	DE000HT7C465	DE000HT7C481	DE000HT7C499
DE000HT7C4B0	DE000HT7C4C8	DE000HT7C4D6	DE000HT7C4E4	DE000HT7C4G9	DE000HT7C4H7
DE000HT7C4J3	DE000HT7C4K1	DE000HT7C4L9	DE000HT7C4T2	DE000HT7C4U0	DE000HT7C4V8
DE000HT7C4X4	DE000HT7C4Y2	DE000HT7C4Z9	DE000HT7C507	DE000HT7C515	DE000HT7C523
DE000HT7C531	DE000HT7C549	DE000HT7C556	DE000HT7C580	DE000HT7C598	DE000HT7C5B7
DE000HT7C5C5	DE000HT7C5D3	DE000HT7C5E1	DE000HT7C5G6	DE000HT7C5T9	DE000HT7C630
DE000HT7C754	DE000HT7C762	DE000HT7C770	DE000HT7C788	DE000HT7C796	DE000HT7C7A5
DE000HT7C7B3	DE000HT7C7C1	DE000HT7C7D9	DE000HT7C7H0	DE000HT7C7J6	DE000HT7C7K4
DE000HT7C7L2	DE000HT7C7M0	DE000HT7C7N8	DE000HT7C7P3	DE000HT7C7Q1	DE000HT7C7R9
DE000HT7C7S7	DE000HT7C7T5	DE000HT7C7U3	DE000HT7C7V1	DE000HT7C7Y5	DE000HT7C812
DE000HT7C846	DE000HT7C861	DE000HT7C879	DE000HT7C887	DE000HT7C8S5	DE000HT7C8T3
DE000HT7C8U1	DE000HT7C903	DE000HT7C911	DE000HT7C929	DE000HT7C937	DE000HT7C945
DE000HT7C952	DE000HT7C960	DE000HT7C978	DE000HT7C9V7	DE000HT7C9X3	DE000HT7C9Y1
DE000HT7CA17	DE000HT7CA41	DE000HT7CA74	DE000HT7CAA0	DE000HT7CAD4	DE000HT7CAG7
DE000HT7CAK9	DE000HT7CAM5	DE000HT7CAW4	DE000HT7CB16	DE000HT7CB40	DE000HT7CBF7
DE000HT7CBL5	DE000HT7CBP6	DE000HT7CBX0	DE000HT7CBY8	DE000HT7CBZ5	DE000HT7CC31
DE000HT7CC49	DE000HT7CC56	DE000HT7CC64	DE000HT7CC72	DE000HT7CC80	DE000HT7CCW0
DE000HT7CD97	DE000HT7CDC0	DE000HT7CDD8	DE000HT7CDE6	DE000HT7CDG1	DE000HT7CDJ5
DE000HT7CDL1	DE000HT7CDM9	DE000HT7CDN7	DE000HT7CDP2	DE000HT7CDQ0	DE000HT7CDR8
DE000HT7CDS6	DE000HT7CDT4	DE000HT7CDU2	DE000HT7CDV0	DE000HT7CDW8	DE000HT7CDX6
DE000HT7CDY4	DE000HT7CDZ1	DE000HT7CE05	DE000HT7CE13	DE000HT7CE21	DE000HT7CE39
DE000HT7CE47	DE000HT7CE54	DE000HT7CE62	DE000HT7CEK1	DE000HT7CEL9	DE000HT7CEM7
DE000HT7CEN5	DE000HT7CEP0	DE000HT7CEQ8	DE000HT7GKB8	DE000HT7GKC6	DE000HT7GKD4
DE000HT7GKE2	DE000HT7GKF9	DE000HT7GKG7	DE000HT7GKH5	DE000HT7GKJ1	DE000HT7GKK9
DE000HT7GKL7	DE000HT7GKM5	DE000HT7GKN3	DE000HT7GKP8	DE000HT7GKQ6	DE000HT7GKR4
DE000HT7GKS2	DE000HT7GKT0	DE000HT7GKU8	DE000HT7GKV6	DE000HT7GKW4	DE000HT7GKX2
DE000HT7GKY0	DE000HT7GKZ7	DE000HT7GL02	DE000HT7GL10	DE000HT7GL28	DE000HT7GL36
DE000HT7GL44	DE000HT7GL51	DE000HT7GL69	DE000HT7GL77	DE000HT7GL85	DE000HT7GL93
DE000HT7GLA8	DE000HT7GLB6	DE000HT7GLC4	DE000HT7GLD2	DE000HT7GLE0	DE000HT7GLF7
DE000HT7GLG5	DE000HT7GLH3	DE000HT7GLJ9	DE000HT7GLK7	DE000HT7GLL5	DE000HT7GLM3
DE000HT7GLN1	DE000HT7GLP6	DE000HT7GLQ4	DE000HT7GLR2	DE000HT7GLS0	DE000HT7GLT8
DE000HT7GLU6	DE000HT7GLV4	DE000HT7GLW2	DE000HT7GLX0	DE000HT7GLY8	DE000HT7GLZ5
DE000HT7GM01	DE000HT7GM19	DE000HT7GM27	DE000HT7GM35	DE000HT7GM43	DE000HT7GM50
DE000HT7GM68	DE000HT7GM76	DE000HT7GM84	DE000HT7GM92	DE000HT7GMA6	DE000HT7GMB4
DE000HT7GMC2	DE000HT7GMD0	DE000HT7GME8	DE000HT7GMF5	DE000HT7GMG3	DE000HT7GMH1
DE000HT7GMJ7	DE000HT7GMK5	DE000HT7GML3	DE000HT7GMM1	DE000HT7GMN9	DE000HT7GMP4
DE000HT7GMQ2	DE000HT7GMR0	DE000HT7GMS8	DE000HT7GMT6	DE000HT7GMU4	DE000HT7GMV2
DE000HT7GMW0	DE000HT7GMX8	DE000HT7GMY6	DE000HT7GMZ3	DE000HT7GN00	DE000HT7GN18
DE000HT7GN26	DE000HT7GN34	DE000HT7GN42	DE000HT7GN59	DE000HT7GN67	DE000HT7GN75
DE000HT7GN83	DE000HT7GN91	DE000HT7GNA4	DE000HT7GNB2	DE000HT7GNC0	DE000HT7GND8
DE000HT7GNE6	DE000HT7GNF3	DE000HT7GNG1	DE000HT7GNH9	DE000HT7GNJ5	DE000HT7GNK3
DE000HT7GNL1	DE000HT7GNM9	DE000HT7GNN7	DE000HT7GNP2	DE000HT7GNS6	DE000HT7GNT4
DE000HT7GNU2	DE000HT7GNV0	DE000HT7GNW8	DE000HT7GNX6	DE000HT7GNY4	DE000HT7GNZ1
DE000HT7GP08	DE000HT7GP16	DE000HT7GP24	DE000HT7GP32	DE000HT7GP40	DE000HT7GP57
DE000HT7GP65	DE000HT7GP73	DE000HT7GP81	DE000HT7GP99	DE000HT7GPA9	DE000HT7GPB7
DE000HT7GPC5	DE000HT7GPD3	DE000HT7GPE1	DE000HT7GPF8	DE000HT7GPG6	DE000HT7GPH4
DE000HT7GPJ0	DE000HT7GPK8	DE000HT7GPL6	DE000HT7GPM4	DE000HT7GPN2	DE000HT7GPP7
DE000HT7GPQ5	DE000HT7GPR3	DE000HT7GPS1	DE000HT7GPT9	DE000HT7GPU7	DE000HT7GPV5
DE000HT7GPW3	DE000HT7GPX1	DE000HT7GPY9	DE000HT7GPZ6	DE000HT7GQ07	DE000HT7GQ15
DE000HT7GQ23	DE000HT7GQ31	DE000HT7GQ49	DE000HT7GQ56	DE000HT7GQ64	DE000HT7GQ72
DE000HT7GQ80	DE000HT7GQ98	DE000HT7GQA7	DE000HT7GQB5	DE000HT7GQC3	DE000HT7GQD1
DE000HT7GQE9	DE000HT7GQF6	DE000HT7GQG4	DE000HT7GQH2	DE000HT7GQJ8	DE000HT7GQK6
DE000HT7GQL4	DE000HT7GQM2	DE000HT7GQN0	DE000HT7GQP5	DE000HT7GQQ3	DE000HT7GQR1
DE000HT7GQS9	DE000HT7GQT7	DE000HT7GQU5	DE000HT7GQV3	DE000HT7GQW1	DE000HT7GQX9
DE000HT7GQY7	DE000HT7GQZ4	DE000HT7GR06	DE000HT7GR14	DE000HT7GR22	DE000HT7GR30
DE000HT7GR48	DE000HT7GR55	DE000HT7GR63	DE000HT7GR71	DE000HT7GR89	DE000HT7GR97
DE000HT7GRA5	DE000HT7GRB3	DE000HT7GRC1	DE000HT7GRD9	DE000HT7GRE7	DE000HT7GRF4
DE000HT7GRG2	DE000HT7GRH0	DE000HT7GRJ6	DE000HT7GRK4	DE000HT7GRL2	DE000HT7GRM0
DE000HT7GRN8	DE000HT7GRP3	DE000HT7GRQ1	DE000HT7GRR9	DE000HT7GRS7	DE000HT7GRT5
DE000HT7GRU3	DE000HT7GRV1	DE000HT7GRW9	DE000HT7GRX7	DE000HT7GRY5	DE000HT7GRZ2
DE000HT7GS05	DE000HT7GS13	DE000HT7GS21	DE000HT7GS39	DE000HT7GS47	DE000HT7GS54
DE000HT7GS62	DE000HT7GS70	DE000HT7GS88	DE000HT7GS96	DE000HT7GSA3	DE000HT7GSB1
DE000HT7GSC9	DE000HT7GSD7	DE000HT7GSE5	DE000HT7GSF2	DE000HT7GSG0	DE000HT7GSH8
DE000HT7GSJ4	DE000HT7GSK2	DE000HT7GSL0	DE000HT7GSM8	DE000HT7GSN6	DE000HT7GSP1
DE000HT7GSQ9	DE000HT7GSR7	DE000HT7GSS5	DE000HT7GST3	DE000HT7GSU1	DE000HT7GSV9
DE000HT7GSW7	DE000HT7GSX5	DE000HT7GSY3	DE000HT7GSZ0	DE000HT7GT04	DE000HT7GT12
DE000HT7GT20	DE000HT7GT38	DE000HT7GT46	DE000HT7GT53	DE000HT7GT61	DE000HT7GT79
DE000HT7GT87	DE000HT7GT95	DE000HT7GTA1	DE000HT7GTB9	DE000HT7GTC7	DE000HT7GTD5
DE000HT7GTE3	DE000HT7GTF0	DE000HT7GTG8	DE000HT7GTH6	DE000HT7GTJ2	DE000HT7GTK0

DE000HT7GTL8	DE000HT7GTM6	DE000HT7GTN4	DE000HT7GTP9	DE000HT7GTQ7	DE000HT7GTR5
DE000HT7GTS3	DE000HT7GTT1	DE000HT7GTU9	DE000HT7GTV7	DE000HT7GTW5	DE000HT7GTX3
DE000HT7GTY1	DE000HT7GTZ8	DE000HT7GU01	DE000HT7GU19	DE000HT7GU27	DE000HT7GU35
DE000HT7GU43	DE000HT7GU50	DE000HT7GU68	DE000HT7GU76	DE000HT7GU84	DE000HT7GU92
DE000HT7GUA9	DE000HT7GUB7	DE000HT7GUC5	DE000HT7GUD3	DE000HT7GUE1	DE000HT7GUF8
DE000HT7GUG6	DE000HT7GUH4	DE000HT7GUK8	DE000HT7GUL6	DE000HT7GUM4	DE000HT7GUN2
DE000HT7GUP7	DE000HT7GUQ5	DE000HT7GUR3	DE000HT7GUS1	DE000HT7GUT9	DE000HT7GUU7
DE000HT7GUV5	DE000HT7GUW3	DE000HT7GUX1	DE000HT7GUY9	DE000HT7GUZ6	DE000HT7GV00
DE000HT7GV18	DE000HT7GV26	DE000HT7GV34	DE000HT7GV42	DE000HT7GVA7	DE000HT7GVB5
DE000HT7GVC3	DE000HT7GVD1	DE000HT7GVE9	DE000HT7GVF6	DE000HT7GVG4	DE000HT7GVH2
DE000HT7GVJ8	DE000HT7GVK6	DE000HT7GVL4	DE000HT7GVM2	DE000HT7GVN0	DE000HT7GVP5
DE000HT7GVQ3	DE000HT7GVR1	DE000HT7GVS9	DE000HT7GVT7	DE000HT7GVU5	DE000HT7GVV3
DE000HT7GVW1	DE000HT7GVX9	DE000HT7GVY7	DE000HT7GVZ4	DE000HT7GW17	DE000HT7GW25
DE000HT7GW33	DE000HT7GW41	DE000HT7GW58	DE000HT7GW66	DE000HT7GW74	DE000HT7GW82
DE000HT7GW90	DE000HT7GWA5	DE000HT7GWB3	DE000HT7GWC1	DE000HT7GWD9	DE000HT7GWE7
DE000HT7GWF4	DE000HT7GWG2	DE000HT7GWH0	DE000HT7GWJ6	DE000HT7GWK4	DE000HT7GWL2
DE000HT7GWM0	DE000HT7GWN8	DE000HT7GWP3	DE000HT7GWQ1	DE000HT7GWR9	DE000HT7GWS7
DE000HT7GWT5	DE000HT7GWU3	DE000HT7GWV1	DE000HT7GWW9	DE000HT7GWX7	DE000HT7GWY5
DE000HT7GWZ2	DE000HT7GX08	DE000HT7GX16	DE000HT7GX24	DE000HT7GX32	DE000HT7GX40
DE000HT7GX57	DE000HT7GX65	DE000HT7GX73	DE000HT7GX81	DE000HT7GX99	DE000HT7GXA3
DE000HT7GXB1	DE000HT7GXC9	DE000HT7GXD7	DE000HT7GXE5	DE000HT7GXJ4	DE000HT7GXL0
DE000HT7GXM8	DE000HT7GXN6	DE000HT7GXP1	DE000HT7GXQ9	DE000HT7GXR7	DE000HT7GXS5
DE000HT7GXT3	DE000HT7GXU1	DE000HT7GXV9	DE000HT7GXW7	DE000HT7GXX5	DE000HT7GXY3
DE000HT7GXZ0	DE000HT7GY07	DE000HT7GY15	DE000HT7GY23	DE000HT7GY31	DE000HT7GY49
DE000HT7GY56	DE000HT7GY64	DE000HT7GY72	DE000HT7GY80	DE000HT7GY98	DE000HT7GYA1
DE000HT7GYB9	DE000HT7GYC7	DE000HT7GYD5	DE000HT7GYE3	DE000HT7GYF0	DE000HT7GYG8
DE000HT7GYH6	DE000HT7GYJ2	DE000HT7GYK0	DE000HT7GYL8	DE000HT7GYM6	DE000HT7GYN4
DE000HT7GYP9	DE000HT7GYQ7	DE000HT7GYS3	DE000HT7GYT1	DE000HT7GYU9	DE000HT7GYV7
DE000HT7GYW5	DE000HT7GYX3	DE000HT7GYY1	DE000HT7GYZ8	DE000HT7GZ06	DE000HT7GZ14
DE000HT7GZ22	DE000HT7GZ30	DE000HT7GZ48	DE000HT7GZ55	DE000HT7GZ63	DE000HT7GZ71
DE000HT7GZ89	DE000HT7GZ97	DE000HT7GZB6	DE000HT7GZC4	DE000HT7GZD2	DE000HT7GZE0
DE000HT7GZF7	DE000HT7GZG5	DE000HT7GZH3	DE000HT7GZJ9	DE000HT7GZK7	DE000HT7GZL5
DE000HT7GZM3	DE000HT7GZN1	DE000HT7GZP6	DE000HT7GZQ4	DE000HT7GZR2	DE000HT7GZS0
DE000HT7GZT8	DE000HT7GZU6	DE000HT7GZV4	DE000HT7GZW2	DE000HT7GZX0	DE000HT7GZY8
DE000HT7GZZ5	DE000HT7H001	DE000HT7H019	DE000HT7H027	DE000HT7H035	DE000HT7H043
DE000HT7H068	DE000HT7H076	DE000HT7H084	DE000HT7H092	DE000HT7H0A5	DE000HT7H0B3
DE000HT7H0C1	DE000HT7H0D9	DE000HT7H0E7	DE000HT7H0F4	DE000HT7H0H0	DE000HT7H0J6
DE000HT7H0K4	DE000HT7H0L2	DE000HT7H0M0	DE000HT7H0N8	DE000HT7H0P3	DE000HT7H0Q1
DE000HT7H0R9	DE000HT7H0S7	DE000HT7H0T5	DE000HT7H0U3	DE000HT7H0V1	DE000HT7H0W9
DE000HT7H0X7	DE000HT7H0Y5	DE000HT7H0Z2	DE000HT7H100	DE000HT7JM73	DE000HT7JM81
DE000HT7JM99	DE000HT7JMA0	DE000HT7JMB8	DE000HT7JMC6	DE000HT7JMD4	DE000HT7JME2
DE000HT7JMF9	DE000HT7JMG7	DE000HT7JMH5	DE000HT7JMJ1	DE000HT7JMK9	DE000HT7JML7
DE000HT7JMM5	DE000HT7JMN3	DE000HT7JMP8	DE000HT7JMQ6	DE000HT7JMR4	DE000HT7JMS2
DE000HT7JMT0	DE000HT7JMU8	DE000HT7JMV6	DE000HT7KKS4	DE000HT7KKT2	DE000HT7KKU0
DE000HT7KKV8	DE000HT7KKW6	DE000HT7KKX4	DE000HT7KKY2	DE000HT7KKZ9	DE000HT7KL06
DE000HT7KL14	DE000HT7KL22	DE000HT7KL30	DE000HT7KL48	DE000HT7KL55	DE000HT7KL63
DE000HT7KL71	DE000HT7KL89	DE000HT7KL97	DE000HT7KLA0	DE000HT7KLB8	DE000HT7KLC6
DE000HT7KLD4	DE000HT7KLE2	DE000HT7KLF9	DE000HT7KLG7	DE000HT7KLH5	DE000HT7KLJ1
DE000HT7KLK9	DE000HT7KLL7	DE000HT7KLM5	DE000HT7KLN3	DE000HT7KLP8	DE000HT7KLQ6
DE000HT7KLR4	DE000HT7KLS2	DE000HT7KLT0	DE000HT7KLU8	DE000HT7KLV6	DE000HT7KLW4
DE000HT7KLX2	DE000HT7KLY0	DE000HT7KLZ7	DE000HT7KM05	DE000HT7KM13	DE000HT7KM21
DE000HT7KM39	DE000HT7KM47	DE000HT7KM54	DE000HT7KM62	DE000HT7KM70	DE000HT7KM88
DE000HT7KM96	DE000HT7KMA8	DE000HT7KMB6	DE000HT7KMC4	DE000HT7KMD2	DE000HT7KME0
DE000HT7KMF7	DE000HT7KMG5	DE000HT7KMH3	DE000HT7KMJ9	DE000HT7KMK7	DE000HT7KML5
DE000HT7KMM3	DE000HT7KMN1	DE000HT7KMP6	DE000HT7KMQ4	DE000HT7KMR2	DE000HT7KMS0
DE000HT7KMT8	DE000HT7KMU6	DE000HT7KMV4	DE000HT7KMW2	DE000HT7KMX0	DE000HT7KMY8
DE000HT7KMZ5	DE000HT7KN04	DE000HT7KN12	DE000HT7KN20	DE000HT7KN38	DE000HT7KN46
DE000HT7KN53	DE000HT7KN61	DE000HT7KN79	DE000HT7KN87	DE000HT7KN95	DE000HT7KNA6
DE000HT7KNB4	DE000HT7KNC2	DE000HT7KND0	DE000HT7KNE8	DE000HT7KNF5	DE000HT7KNG3
DE000HT7KNH1	DE000HT7KNJ7	DE000HT7KNK5	DE000HT7KNL3	DE000HT7KNM1	DE000HT7KNN9
DE000HT7KNP4	DE000HT7KNQ2	DE000HT7KNR0	DE000HT7KNS8	DE000HT7KNT6	DE000HT7KNU4
DE000HT7KNV2	DE000HT7KNW0	DE000HT7KNX8	DE000HT7KNY6	DE000HT7KNZ3	DE000HT7KP02
DE000HT7KP10	DE000HT7KP28	DE000HT7KP36	DE000HT7KP44	DE000HT7KP51	DE000HT7KP69
DE000HT7KP77	DE000HT7KP85	DE000HT7KP93	DE000HT7KPA1	DE000HT7KPB9	DE000HT7KPC7
DE000HT7KPD5	DE000HT7KPE3	DE000HT7KPF0	DE000HT7KPG8	DE000HT7KPH6	DE000HT7KPJ2
DE000HT7KPK0	DE000HT7KPL8	DE000HT7KPM6	DE000HT7KPN4	DE000HT7SBU2	DE000HT7SBV0
DE000HT7SBW8	DE000HT7SBX6	DE000HT7SBY4	DE000HT7SBZ1	DE000HT7SC09	DE000HT7SC17
DE000HT7SC25	DE000HT7SC33	DE000HT7SC41	DE000HT7SC58	DE000HT7SC66	DE000HT7SC74
DE000HT7SC82	DE000HT7SC90	DE000HT7SCA2	DE000HT7SCB0	DE000HT7SCC8	DE000HT7SCD6
DE000HT7SCE4	DE000HT7SCF1	DE000HT7SCG9	DE000HT7SCH7	DE000HT7SCJ3	DE000HT7SCK1
DE000HT7SCL9	DE000HT7SCM7	DE000HT7SCN5	DE000HT7SCP0	DE000HT7SCQ8	DE000HT7SCR6

DE000HT7SCV8	DE000HT7SCW6	DE000HT7SCX4	DE000HT7SCY2	DE000HT7SCZ9	DE000HT7SD08
DE000HT7SD24	DE000HT7SD32	DE000HT7SD40	DE000HT7SD65	DE000HT7SD73	DE000HT7SD81
DE000HT7SD99	DE000HT7SDA0	DE000HT7SDB8	DE000HT7SDC6	DE000HT7SDD4	DE000HT7SDE2
DE000HT7SDF9	DE000HT7SDG7	DE000HT7SDH5	DE000HT7SDJ1	DE000HT7SDK9	DE000HT7SDL7
DE000HT7SDM5	DE000HT7SDN3	DE000HT7SDP8	DE000HT7SDQ6	DE000HT7SDR4	DE000HT7SDS2
DE000HT7SDT0	DE000HT7SDU8	DE000HT7SDV6	DE000HT7SDW4	DE000HT7SDX2	DE000HT7SDY0
DE000HT7SE07	DE000HT7SE15	DE000HT7SE23	DE000HT7SE31	DE000HT7SE49	DE000HT7SE56
DE000HT7SE64	DE000HT7SE72	DE000HT7SE80	DE000HT7SE98	DE000HT7SEA8	DE000HT7SEB6
DE000HT7SEC4	DE000HT7SED2	DE000HT7SEE0	DE000HT7SEF7	DE000HT7SEG5	DE000HT7SEH3
DE000HT7SEJ9	DE000HT7SEK7	DE000HT7SEL5	DE000HT7SEM3	DE000HT7SEN1	DE000HT7SEP6
DE000HT7SEQ4	DE000HT7SER2	DE000HT7SES0	DE000HT7SET8	DE000HT7SEU6	DE000HT7SEV4
DE000HT7SEW2	DE000HT7SEX0	DE000HT7SEY8	DE000HT7SF06	DE000HT7SF14	DE000HT7SF22
DE000HT7SF30	DE000HT7SF55	DE000HT7SF63	DE000HT7ZK83	DE000HT7ZK91	DE000HT7ZKA0
DE000HT7ZKB8	DE000HT7ZKC6	DE000HT7ZKD4	DE000HT7ZKE2	DE000HT7ZKF9	DE000HT7ZKG7
DE000HT7ZKH5	DE000HT7ZKJ1	DE000HT7ZKK9	DE000HT7ZKL7	DE000HT7ZKM5	DE000HT7ZKN3
DE000HT7ZKP8	DE000HT7ZKQ6	DE000HT7ZKR4	DE000HT7ZKS2	DE000HT7ZKT0	DE000HT7ZKU8
DE000HT7ZKV6	DE000HT7ZKW4	DE000HT7ZKX2	DE000HT7ZKY0	DE000HT7ZKZ7	DE000HT7ZL09
DE000HT7ZL17	DE000HT7ZL25	DE000HT7ZL33	DE000HT7ZL41	DE000HT7ZL58	DE000HT7ZL66
DE000HT7ZL74	DE000HT7ZL82	DE000HT7ZL90	DE000HT7ZLA8	DE000HT7ZLB6	DE000HT7ZLC4
DE000HT7ZLD2	DE000HT7ZLE0	DE000HT7ZLG5	DE000HT7ZLH3	DE000HT7ZLJ9	DE000HT7ZLK7
DE000HT7ZLL5	DE000HT7ZLM3	DE000HT7ZLN1	DE000HT7ZLP6	DE000HT7ZLQ4	DE000HT7ZLR2
DE000HT7ZLS0	DE000HT7ZLT8	DE000HT7ZLU6	DE000HT7ZLV4	DE000HT7ZLW2	DE000HT7ZLX0
DE000HT7ZLY8	DE000HT7ZLZ5	DE000HT7ZM08	DE000HT7ZM16	DE000HT7ZM24	DE000HT7ZM32
DE000HT7ZM40	DE000HT7ZM57	DE000HT7ZM65	DE000HT7ZM73	DE000HT7ZM81	DE000HT7ZM99
DE000HT7ZMA6	DE000HT7ZMB4	DE000HT7ZMC2	DE000HT7ZMD0	DE000HT7ZME8	DE000HT7ZMF5
DE000HT7ZMG3	DE000HT7ZMH1	DE000HT7ZMJ7	DE000HT7ZMK5	DE000HT7ZML3	DE000HT7ZMM1
DE000HT7ZMN9	DE000HT7ZMP4	DE000HT7ZMQ2	DE000HT7ZMR0	DE000HT7ZMS8	DE000HT7ZMT6
DE000HT7ZMU4	DE000HT7ZMV2	DE000HT7ZMW0	DE000HT7ZMX8	DE000HT7ZMY6	DE000HT7ZMZ3
DE000HT7ZN07	DE000HT7ZN15	DE000HT7ZN23	DE000HT7ZN31	DE000HT7ZN49	DE000HT7ZN56
DE000HT7ZN64	DE000HT7ZN72	DE000HT7ZN80	DE000HT7ZN98	DE000HT7ZNA4	DE000HT7ZNB2
DE000HT7ZNC0	DE000HT7ZND8	DE000HT7ZNE6	DE000HT7ZNF3	DE000HT7ZNG1	DE000HT7ZNH9
DE000HT7ZNJ5	DE000HT7ZNK3	DE000HT7ZNL1	DE000HT7ZNM9	DE000HT7ZNN7	DE000HT7ZNP2
DE000HT7ZNQ0	DE000HT7ZNR8	DE000HT7ZNS6	DE000HT7ZNT4	DE000HT7ZNU2	DE000HT7ZNV0
DE000HT7ZNW8	DE000HT7ZNX6	DE000HT7ZNY4	DE000HT7ZNZ1	DE000HT7ZP05	DE000HT7ZP13
DE000HT7ZP21	DE000HT7ZP39	DE000HT7ZP47	DE000HT7ZP54	DE000HT7ZP62	DE000HT7ZP70
DE000HT7ZP88	DE000HT7ZP96	DE000HT7ZPA9	DE000HT7ZPB7	DE000HT7ZPC5	DE000HT7ZPD3
DE000HT7ZPE1	DE000HT7ZPF8	DE000HT7ZPG6	DE000HT7ZPH4	DE000HT7ZPJ0	DE000HT7ZPK8
DE000HT7ZPL6	DE000HT7ZPM4	DE000HT7ZPN2	DE000HT7ZPP7	DE000HT7ZPQ5	DE000HT7ZPR3
DE000HT7ZPS1	DE000HT7ZPT9	DE000HT7ZPU7	DE000HT7ZPV5	DE000HT7ZPW3	DE000HT7ZPX1
DE000HT7ZPY9	DE000HT7ZPZ6	DE000HT7ZQ04	DE000HT7ZQ12	DE000HT7ZQ20	DE000HT7ZQ38
DE000HT7ZQ46	DE000HT7ZQ53	DE000HT7ZQ61	DE000HT7ZQ79	DE000HT7ZQ95	DE000HT7ZQA7
DE000HT7ZQB5	DE000HT7ZQC3	DE000HT7ZQD1	DE000HT7ZQE9	DE000HT7ZQF6	DE000HT7ZQG4
DE000HT7ZQH2	DE000HT7ZQJ8	DE000HT7ZQK6	DE000HT7ZQL4	DE000HT7ZQM2	DE000HT7ZQN0
DE000HT7ZQP5	DE000HT7ZQQ3	DE000HT7ZQR1	DE000HT7ZQS9	DE000HT7ZQT7	DE000HT7ZQU5
DE000HT7ZQV3	DE000HT7ZQW1	DE000HT7ZQX9	DE000HT7ZQY7	DE000HT7ZQZ4	DE000HT7ZR03
DE000HT7ZR11	DE000HT7ZR29	DE000HT7ZR37	DE000HT7ZR45	DE000HT7ZR52	DE000HT7ZR60
DE000HT7ZR78	DE000HT7ZR86	DE000HT7ZR94	DE000HT7ZRA5	DE000HT7ZRB3	DE000HT7ZRC1
DE000HT7ZRD9	DE000HT7ZRE7	DE000HT7ZRG2	DE000HT7ZRH0	DE000HT7ZRJ6	DE000HT7ZRK4
DE000HT7ZRL2	DE000HT7ZRM0	DE000HT7ZRN8	DE000HT7ZRP3	DE000HT7ZRQ1	DE000HT7ZRR9
DE000HT7ZRS7	DE000HT7ZRT5	DE000HT7ZRU3	DE000HT7ZRV1	DE000HT7ZRW9	DE000HT7ZRX7
DE000HT7ZRY5	DE000HT7ZRZ2	DE000HT7ZS02	DE000HT7ZS10	DE000HT7ZS28	DE000HT7ZS36
DE000HT7ZS44	DE000HT7ZS51	DE000HT7ZS69	DE000HT7ZS77	DE000HT7ZS85	DE000HT7ZS93
DE000HT7ZSA3	DE000HT7ZSB1	DE000HT7ZSC9	DE000HT7ZSD7	DE000HT7ZSE5	DE000HT7ZSF2
DE000HT7ZSG0	DE000HT7ZSH8	DE000HT7ZSJ4	DE000HT7ZSK2	DE000HT7ZSL0	DE000HT7ZSM8
DE000HT7ZSN6	DE000HT7ZSP1	DE000HT7ZSQ9	DE000HT7ZSR7	DE000HT7ZSS5	DE000HT7ZST3
DE000HT7ZSU1	DE000HT7ZSV9	DE000HT7ZSW7	DE000HT7ZSX5	DE000HT7ZSY3	DE000HT7ZSZ0
DE000HT7ZT01	DE000HT7ZT19	DE000HT7ZT27	DE000HT7ZT35	DE000HT7ZT43	DE000HT7ZT50
DE000HT7ZT68	DE000HT7ZT76	DE000HT7ZT84	DE000HT7ZT92	DE000HT7ZTA1	DE000HT7ZTB9
DE000HT7ZTC7	DE000HT7ZTD5	DE000HT7ZTE3	DE000HT7ZTF0	DE000HT7ZTG8	DE000HT7ZTH6
DE000HT7ZTJ2	DE000HT7ZTK0	DE000HT7ZTL8	DE000HT7ZTM6	DE000HT7ZTN4	DE000HT7ZTP9
DE000HT7ZTQ7	DE000HT7ZTR5	DE000HT7ZTS3	DE000HT7ZTT1	DE000HT7ZTU9	DE000HT7ZTV7
DE000HT7ZTW5	DE000HT7ZTX3	DE000HT7ZTY1	DE000HT7ZTZ8	DE000HT7ZU08	DE000HT7ZU16
DE000HT7ZU24	DE000HT7ZU32	DE000HT7ZU40	DE000HT7ZU57	DE000HT7ZU65	DE000HT7ZU73
DE000HT7ZU81	DE000HT7ZU99	DE000HT7ZUA9	DE000HT7ZUB7	DE000HT7ZUC5	DE000HT7ZUD3
DE000HT7ZUE1	DE000HT7ZUF8	DE000HT7ZUG6	DE000HT7ZUH4	DE000HT7ZUJ0	DE000HT7ZUK8
DE000HT7ZUL6	DE000HT7ZUM4	DE000HT7ZUN2	DE000HT7ZUP7	DE000HT7ZUQ5	DE000HT7ZUR3
DE000HT7ZUS1	DE000HT7ZUT9	DE000HT7ZUU7	DE000HT7ZUV5	DE000HT7ZUW3	DE000HT7ZUX1
DE000HT7ZUY9	DE000HT7ZUZ6	DE000HT7ZV07	DE000HT7ZV15	DE000HT7ZV23	DE000HT7ZV31
DE000HT7ZV49	DE000HT7ZV56	DE000HT7ZV64	DE000HT7ZV72	DE000HT7ZV80	DE000HT7ZV98
DE000HT7ZVA7	DE000HT7ZVB5	DE000HT7ZVC3	DE000HT7ZVD1	DE000HT7ZVE9	DE000HT7ZVF6
DE000HT7ZVG4	DE000HT7ZVH2	DE000HT7ZVJ8	DE000HT7ZVK6	DE000HT7ZVL4	DE000HT7ZVM2
DE000HT7ZVN0	DE000HT7ZVP5	DE000HT7ZVQ3	DE000HT7ZVR1	DE000HT7ZVS9	DE000HT7ZVT7

DE000HT7ZVU5	DE000HT7ZVV3	DE000HT7ZVW1	DE000HT7ZVX9	DE000HT7ZVY7	DE000HT7ZVZ4
DE000HT7ZW06	DE000HT7ZW14	DE000HT7ZW22	DE000HT7ZW30	DE000HT7ZW48	DE000HT7ZW55
DE000HT7ZW89	DE000HT7ZW97	DE000HT7ZWA5	DE000HT7ZWB3	DE000HT7ZWC1	DE000HT7ZWD9
DE000HT7ZWE7	DE000HT7ZWF4	DE000HT7ZWG2	DE000HT7ZWH0	DE000HT7ZWJ6	DE000HT7ZWK4
DE000HT7ZWL2	DE000HT7ZWM0	DE000HT7ZWN8	DE000HT7ZWP3	DE000HT7ZWQ1	DE000HT7ZWR9
DE000HT7ZWS7	DE000HT7ZWT5	DE000HT7ZWU3	DE000HT7ZWV1	DE000HT7ZWW9	DE000HT7ZWX7
DE000HT7ZWY5	DE000HT7ZWZ2	DE000HT7ZX05	DE000HT7ZX13	DE000HT7ZX21	DE000HT7ZX39
DE000HT7ZX47	DE000HT7ZX54	DE000HT7ZX62	DE000HT7ZX70	DE000HT7ZX88	DE000HT7ZX96
DE000HT7ZXA3	DE000HT7ZXB1	DE000HT7ZXC9	DE000HT7ZXD7	DE000HT7ZXE5	DE000HT7ZXF2
DE000HT7ZXG0	DE000HT7ZXH8	DE000HT7ZXJ4	DE000HT7ZXK2	DE000HT7ZXL0	DE000HT7ZXM8
DE000HT7ZXN6	DE000HT7ZXP1	DE000HT7ZXQ9	DE000HT7ZXR7	DE000HT7ZXS5	DE000HT7ZXT3
DE000HT7ZXU1	DE000HT7ZXV9	DE000HT7ZXW7	DE000HT7ZXX5	DE000HT7ZXY3	DE000HT7ZXZ0
DE000HT7ZY04	DE000HT7ZY12	DE000HT7ZY20	DE000HT7ZY38	DE000HT7ZY46	DE000HT7ZY53
DE000HT7ZY61	DE000HT7ZY79	DE000HT7ZY87	DE000HT7ZY95	DE000HT7ZYA1	DE000HT7ZYB9
DE000HT7ZYC7	DE000HT7ZYD5	DE000HT7ZYE3	DE000HT7ZYF0	DE000HT7ZYG8	DE000HT7ZYH6
DE000HT7ZYJ2	DE000HT7ZYK0	DE000HT7ZYL8	DE000HT7ZYM6	DE000HT7ZYN4	DE000HT7ZYP9
DE000HT7ZYQ7	DE000HT7ZYR5	DE000HT7ZYS3	DE000HT7ZYT1	DE000HT7ZYU9	DE000HT7ZYV7
DE000HT7ZYW5	DE000HT7ZYX3	DE000HT7ZYY1	DE000HT7ZYZ8	DE000HT7ZZ03	DE000HT7ZZ11
DE000HT7ZZ29	DE000HT7ZZ37	DE000HT7ZZ45	DE000HT7ZZ52	DE000HT7ZZ60	DE000HT7ZZ78
DE000HT7ZZ86	DE000HT7ZZ94	DE000HT7ZZA8	DE000HT7ZZB6	DE000HT7ZZC4	DE000HT7ZZD2
DE000HT7ZZE0	DE000HT7ZZF7	DE000HT7ZZG5	DE000HT7ZZH3	DE000HT7ZZJ9	DE000HT7ZZK7
DE000HT7ZZL5	DE000HT7ZZM3	DE000HT7ZZN1	DE000HT7ZZP6	DE000HT7ZZQ4	DE000HT7ZZR2
DE000HT7ZZS0	DE000HT7ZZT8	DE000HT7ZZU6	DE000HT7ZZV4	DE000HT7ZZW2	DE000HT7ZZX0
DE000HT7ZZY8	DE000HT7ZZZ5	DE000HT80004	DE000HT80012	DE000HT80020	DE000HT80038
DE000HT80046	DE000HT80053	DE000HT80061	DE000HT80079	DE000HT80087	DE000HT80095
DE000HT800A4	DE000HT800B2	DE000HT800C0	DE000HT800D8	DE000HT800E6	DE000HT800F3
DE000HT800G1	DE000HT800H9	DE000HT800J5	DE000HT800K3	DE000HT800L1	DE000HT800M9
DE000HT800N7	DE000HT800P2	DE000HT800Q0	DE000HT800R8	DE000HT800T4	DE000HT800U2
DE000HT800V0	DE000HT800W8	DE000HT800X6	DE000HT800Y4	DE000HT800Z1	DE000HT80103
DE000HT80111	DE000HT80129	DE000HT80137	DE000HT80145	DE000HT80152	DE000HT80160
DE000HT830M6	DE000HT830N4	DE000HT830P9	DE000HT830R5	DE000HT830S3	DE000HT830T1
DE000HT830U9	DE000HT830V7	DE000HT830W5	DE000HT830X3	DE000HT830Y1	DE000HT830Z8
DE000HT83107	DE000HT83115	DE000HT83123	DE000HT83131	DE000HT83149	DE000HT83156
DE000HT83164	DE000HT83172	DE000HT83180	DE000HT83198	DE000HT831A9	DE000HT831B7
DE000HT831C5	DE000HT831D3	DE000HT831E1	DE000HT8E501	DE000HT8E519	DE000HT8E527
DE000HT8E535	DE000HT8E543	DE000HT8E550	DE000HT8E576	DE000HT8E584	DE000HT8E592
DE000HT8E5A6	DE000HT8E5B4	DE000HT8E5C2	DE000HT8E5D0	DE000HT8E5E8	DE000HT8E5F5
DE000HT8E5G3	DE000HT8E5H1	DE000HT8E5J7	DE000HT8E5K5	DE000HT8E5L3	DE000HT8E5M1
DE000HT8E5N9	DE000HT8E5P4	DE000HT8E5Q2	DE000HT8E5R0	DE000HT8E5S8	DE000HT8E5T6
DE000HT8E5U4	DE000HT8E5V2	DE000HT8E5W0	DE000HT8E5X8	DE000HT8E5Y6	DE000HT8E5Z3
DE000HT8E600	DE000HT8E618	DE000HT8E626	DE000HT8E634	DE000HT8E642	DE000HT8E659
DE000HT8E667	DE000HT8E675	DE000HT8E683	DE000HT8E691	DE000HT8E6A4	DE000HT8E6B2
DE000HT8E6C0	DE000HT8E6D8	DE000HT8E6E6	DE000HT8E6F3	DE000HT8E6G1	DE000HT8E6H9
DE000HT8E6J5	DE000HT8E6K3	DE000HT8E6L1	DE000HT8E6M9	DE000HT8E6N7	DE000HT8E6P2
DE000HT8E6Q0	DE000HT8E6R8	DE000HT8E6S6	DE000HT8E6T4	DE000HT8E6U2	DE000HT8E6V0
DE000HT8E6W8	DE000HT8E6X6	DE000HT8E6Y4	DE000HT8E6Z1	DE000HT8E709	DE000HT8E717
DE000HT8E725	DE000HT8E733	DE000HT8E741	DE000HT8E758	DE000HT8E766	DE000HT8E774
DE000HT8E782	DE000HT8E790	DE000HT8E7A2	DE000HT8E7B0	DE000HT8E7C8	DE000HT8E7D6
DE000HT8E7E4	DE000HT8E7F1	DE000HT8E7G9	DE000HT8E7H7	DE000HT8E7J3	DE000HT8E7K1
DE000HT8E7L9	DE000HT8E7M7	DE000HT8E7N5	DE000HT8E7P0	DE000HT8E7Q8	DE000HT8E7R6
DE000HT8E7S4	DE000HT8E7T2	DE000HT8E7U0	DE000HT8E7V8	DE000HT8E7W6	DE000HT8E7X4
DE000HT8E7Y2	DE000HT8E7Z9	DE000HT8E808	DE000HT8E816	DE000HT8E824	DE000HT8E832
DE000HT8E840	DE000HT8E857	DE000HT8E865	DE000HT8E873	DE000HT8E881	DE000HT8E899
DE000HT8E8A0	DE000HT8E8B8	DE000HT8E8C6	DE000HT8E8D4	DE000HT8E8E2	DE000HT8E8F9
DE000HT8E8G7	DE000HT8E8H5	DE000HT8E8J1	DE000HT8E8K9	DE000HT8E8L7	DE000HT8E8M5
DE000HT8E8N3	DE000HT8E8P8	DE000HT8E8Q6	DE000HT8E8R4	DE000HT8E8S2	DE000HT8E8T0
DE000HT8E8U8	DE000HT8E8V6	DE000HT8E8W4	DE000HT8E8X2	DE000HT8E8Y0	DE000HT8E8Z7
DE000HT8E907	DE000HT8E915	DE000HT8E923	DE000HT8E931	DE000HT8E949	DE000HT8E956
DE000HT8E964	DE000HT8E972	DE000HT8E980	DE000HT8E998	DE000HT8E9A8	DE000HT8E9B6
DE000HT8E9C4	DE000HT8E9D2	DE000HT8E9E0	DE000HT8E9F7	DE000HT8E9G5	DE000HT8E9H3
DE000HT8E9J9	DE000HT8E9K7	DE000HT8E9L5	DE000HT8E9M3	DE000HT8E9N1	DE000HT8E9P6
DE000HT8E9Q4	DE000HT8E9R2	DE000HT8E9S0	DE000HT8E9T8	DE000HT8E9U6	DE000HT8E9V4
DE000HT8HM90	DE000HT8HMA2	DE000HT8HMB0	DE000HT8HMC8	DE000HT8HMD6	DE000HT8HME4
DE000HT8HMF1	DE000HT8HMG9	DE000HT8HMH7	DE000HT8HMJ3	DE000HT8HMK1	DE000HT8HML9
DE000HT8HMM7	DE000HT8HMN5	DE000HT8HMP0	DE000HT8HMQ8	DE000HT8HMR6	DE000HT8HMS4
DE000HT8HMT2	DE000HT8HMU0	DE000HT8HMV8	DE000HT8HMW6	DE000HT8HMX4	DE000HT8HMY2
DE000HT8HMZ9	DE000HT8HN08	DE000HT8HN16	DE000HT8HN24	DE000HT8HN32	DE000HT8HN40
DE000HT8HN57	DE000HT8HN65	DE000HT8HN73	DE000HT8HN81	DE000HT8HN99	DE000HT8HNA0
DE000HT8HNB8	DE000HT8HNC6	DE000HT8HND4	DE000HT8HNE2	DE000HT8HNF9	DE000HT8HNG7
DE000HT8HNH5	DE000HT8HNJ1	DE000HT8HNK9	DE000HT8HNL7	DE000HT8HNM5	DE000HT8HNN3
DE000HT8HNP8	DE000HT8HNQ6	DE000HT8HNR4	DE000HT8HNS2	DE000HT8HNT0	DE000HT8HNU8
DE000HT8HNV6	DE000HT8HNW4	DE000HT8HNX2	DE000HT8HNY0	DE000HT8HNZ7	DE000HT8HP06

DE000HT8HP14	DE000HT8HP22	DE000HT8HP30	DE000HT8HP48	DE000HT8HP55	DE000HT8HP63
DE000HT8HP71	DE000HT8HP89	DE000HT8HP97	DE000HT8HPA5	DE000HT8HPB3	DE000HT8HPC1
DE000HT8HPD9	DE000HT8HPE7	DE000HT8HPF4	DE000HT8HPG2	DE000HT8HPH0	DE000HT8HPJ6
DE000HT8HPK4	DE000HT8HPL2	DE000HT8HPM0	DE000HT8HPN8	DE000HT8HPP3	DE000HT8HPQ1
DE000HT8HPR9	DE000HT8HPS7	DE000HT8HPT5	DE000HT8HPU3	DE000HT8HPV1	DE000HT8HPW9
DE000HT8HPX7	DE000HT8HPY5	DE000HT8HPZ2	DE000HT8HQ05	DE000HT8HQ13	DE000HT8HQ21
DE000HT8HQ39	DE000HT8HQ47	DE000HT8HQ54	DE000HT8HQ62	DE000HT8HQ70	DE000HT8HQ88
DE000HT8HQ96	DE000HT8HQA3	DE000HT8HQB1	DE000HT8HQC9	DE000HT8HQD7	DE000HT8HQE5
DE000HT8HQF2	DE000HT8HQG0	DE000HT8HQH8	DE000HT8HQJ4	DE000HT8HQK2	DE000HT8HQL0
DE000HT8HQM8	DE000HT8HQN6	DE000HT8HQP1	DE000HT8HQQ9	DE000HT8HQR7	DE000HT8HQS5
DE000HT8HQT3	DE000HT8HQU1	DE000HT8HQV9	DE000HT8HQW7	DE000HT8HQX5	DE000HT8HQY3
DE000HT8HQZ0	DE000HT8HR04	DE000HT8HR12	DE000HT8HR20	DE000HT8HR38	DE000HT8HR46
DE000HT8HR53	DE000HT8HR61	DE000HT8HR79	DE000HT8HR87	DE000HT8HR95	DE000HT8HRA1
DE000HT8HRB9	DE000HT8HRC7	DE000HT8HRD5	DE000HT8HRE3	DE000HT8HRF0	DE000HT8HRG8
DE000HT8HRH6	DE000HT8HRJ2	DE000HT8HRK0	DE000HT8HRL8	DE000HT8HRM6	DE000HT8HRN4
DE000HT8HRP9	DE000HT8HRQ7	DE000HT8HRR5	DE000HT8HRS3	DE000HT8HRT1	DE000HT8HRU9
DE000HT8HRV7	DE000HT8HRW5	DE000HT8HRX3	DE000HT8HRY1	DE000HT8HRZ8	DE000HT8HS03
DE000HT8HS11	DE000HT8HS29	DE000HT8HS37	DE000HT8HS45	DE000HT8HS52	DE000HT8HS60
DE000HT8HS78	DE000HT8HS86	DE000HT8HS94	DE000HT8HSA9	DE000HT8HSB7	DE000HT8HSC5
DE000HT8HSD3	DE000HT8HSE1	DE000HT8HSF8	DE000HT8HSG6	DE000HT8HSH4	DE000HT8HSJ0
DE000HT8HSK8	DE000HT8HSL6	DE000HT8HSM4	DE000HT8HSN2	DE000HT8HSP7	DE000HT8HSQ5
DE000HT8HSR3	DE000HT8HSS1	DE000HT8HST9	DE000HT8HSU7	DE000HT8HSV5	DE000HT8HSW3
DE000HT8HSX1	DE000HT8HSY9	DE000HT8HSZ6	DE000HT8HT02	DE000HT8HT10	DE000HT8HT28
DE000HT8HT36	DE000HT8HT44	DE000HT8HT51	DE000HT8HT69	DE000HT8HT77	DE000HT8HT85
DE000HT8HT93	DE000HT8HTA7	DE000HT8HTB5	DE000HT8HTC3	DE000HT8HTD1	DE000HT8HTE9
DE000HT8HTF6	DE000HT8HTG4	DE000HT8HTH2	DE000HT8HTJ8	DE000HT8HTK6	DE000HT8HTL4
DE000HT8HTM2	DE000HT8HTN0	DE000HT8HTP5	DE000HT8HTQ3	DE000HT8HTR1	DE000HT8HTS9
DE000HT8HTT7	DE000HT8HTU5	DE000HT8HTV3	DE000HT8HTW1	DE000HT8HTX9	DE000HT8HTY7
DE000HT8HTZ4	DE000HT8HU09	DE000HT8HU17	DE000HT8HU25	DE000HT8HU33	DE000HT8HU41
DE000HT8HU58	DE000HT8HU66	DE000HT8HU74	DE000HT8HU82	DE000HT8HU90	DE000HT8HUA5
DE000HT8HUB3	DE000HT8HUC1	DE000HT8HUD9	DE000HT8HUE7	DE000HT8HUF4	DE000HT8HUG2
DE000HT8HUH0	DE000HT8HUJ6	DE000HT8HUK4	DE000HT8HUL2	DE000HT8HUM0	DE000HT8HUN8
DE000HT8HUP3	DE000HT8HUQ1	DE000HT8HUR9	DE000HT8HUS7	DE000HT8HUT5	DE000HT8HUU3
DE000HT8HUV1	DE000HT8HUW9	DE000HT8HUX7	DE000HT8HUY5	DE000HT8HUZ2	DE000HT8HV08
DE000HT8HV16	DE000HT8HV24	DE000HT8HV32	DE000HT8HV40	DE000HT8HV57	DE000HT8HV65
DE000HT8HV73	DE000HT8HV81	DE000HT8HV99	DE000HT8HVA3	DE000HT8HVB1	DE000HT8HVC9
DE000HT8HVD7	DE000HT8HVE5	DE000HT8HVF2	DE000HT8HVG0	DE000HT8HVH8	DE000HT8HVJ4
DE000HT8HVK2	DE000HT8HVL0	DE000HT8HVM8	DE000HT8HVN6	DE000HT8HVP1	DE000HT8HVQ9
DE000HT8HVR7	DE000HT8HVS5	DE000HT8HVT3	DE000HT8HVU1	DE000HT8HVV9	DE000HT8HVW7
DE000HT8HVX5	DE000HT8HVY3	DE000HT8HVZ0	DE000HT8HW07	DE000HT8HW15	DE000HT8HW23
DE000HT8HW31	DE000HT8HW49	DE000HT8HW56	DE000HT8HW64	DE000HT8HW72	DE000HT8HW80
DE000HT8HW98	DE000HT8HWA1	DE000HT8HWB9	DE000HT8HWC7	DE000HT8HWD5	DE000HT8HWE3
DE000HT8HWF0	DE000HT8HWG8	DE000HT8HWH6	DE000HT8HWJ2	DE000HT8HWK0	DE000HT8HWL8
DE000HT8HWM6	DE000HT8HWN4	DE000HT8HWP9	DE000HT8HWQ7	DE000HT8HWR5	DE000HT8HWS3
DE000HT8HWT1	DE000HT8HWU9	DE000HT8HWV7	DE000HT8HWW5	DE000HT8HWX3	DE000HT8HWY1
DE000HT8HWZ8	DE000HT8HX06	DE000HT8HX14	DE000HT8HX22	DE000HT8HX30	DE000HT8HX48
DE000HT8HX55	DE000HT8HX63	DE000HT8HX71	DE000HT8HX89	DE000HT8HX97	DE000HT8HXA9
DE000HT8HXB7	DE000HT8HXC5	DE000HT8HXD3	DE000HT8HXE1	DE000HT8HXF8	DE000HT8HXG6
DE000HT8HXH4	DE000HT8HXJ0	DE000HT8HXK8	DE000HT8HXL6	DE000HT8HXM4	DE000HT8HXN2
DE000HT8HXP7	DE000HT8HXQ5	DE000HT8HXR3	DE000HT8HXS1	DE000HT8HXT9	DE000HT8HXU7
DE000HT8HXV5	DE000HT8HXW3	DE000HT8HXX1	DE000HT8HXY9	DE000HT8HXZ6	DE000HT8HY05
DE000HT8HY13	DE000HT8HY21	DE000HT8HY39	DE000HT8HY47	DE000HT8HY54	DE000HT8HY62
DE000HT8HY70	DE000HT8HY88	DE000HT8HY96	DE000HT8HYA7	DE000HT8HYB5	DE000HT8HYC3
DE000HT8HYD1	DE000HT8HYE9	DE000HT8HYF6	DE000HT8HYG4	DE000HT8HYH2	DE000HT8HYJ8
DE000HT8HYK6	DE000HT8HYL4	DE000HT8HYM2	DE000HT8HYN0	DE000HT8HYP5	DE000HT8HYQ3
DE000HT8HYR1	DE000HT8HYS9	DE000HT8HYT7	DE000HT8HYU5	DE000HT8HYV3	DE000HT8HYW1
DE000HT8HYX9	DE000HT8HYY7	DE000HT8HYZ4	DE000HT8HZ04	DE000HT8HZ12	DE000HT8HZ20
DE000HT8HZ38	DE000HT8HZ46	DE000HT8HZ53	DE000HT8HZ61	DE000HT8HZ79	DE000HT8HZ87
DE000HT8HZ95	DE000HT8HZA4	DE000HT8HZB2	DE000HT8HZC0	DE000HT8HZD8	DE000HT8HZE6
DE000HT8HZF3	DE000HT8HZG1	DE000HT8HZH9	DE000HT8HZJ5	DE000HT8HZK3	DE000HT8HZL1
DE000HT8HZM9	DE000HT8HZN7	DE000HT8HZP2	DE000HT8HZQ0	DE000HT8HZR8	DE000HT8HZS6
DE000HT8HZT4	DE000HT8HZU2	DE000HT8HZV0	DE000HT8HZW8	DE000HT8HZX6	DE000HT8HZY4
DE000HT8HZZ1	DE000HT8J005	DE000HT8J013	DE000HT8J021	DE000HT8J039	DE000HT8J047
DE000HT8J054	DE000HT8J062	DE000HT8J070	DE000HT8J088	DE000HT8J096	DE000HT8J0A2
DE000HT8J0B0	DE000HT8J0C8	DE000HT8J0D6	DE000HT8J0E4	DE000HT8J0F1	DE000HT8J0G9
DE000HT8J0H7	DE000HT8J0J3	DE000HT8J0K1	DE000HT8J0L9	DE000HT8J0M7	DE000HT8J0N5
DE000HT8J0P0	DE000HT8J0Q8	DE000HT8J0R6	DE000HT8J0S4	DE000HT8J0T2	DE000HT8J0U0
DE000HT8J0V8	DE000HT8J0W6	DE000HT8J0X4	DE000HT8J0Y2	DE000HT8J0Z9	DE000HT8J104
DE000HT8J112	DE000HT8J120	DE000HT8J138	DE000HT8J146	DE000HT8J153	DE000HT8J161
DE000HT8J179	DE000HT8J187	DE000HT8J195	DE000HT8J1A0	DE000HT8J1B8	DE000HT8J1C6
DE000HT8J1D4	DE000HT8J1E2	DE000HT8J1F9	DE000HT8J1G7	DE000HT8J1H5	DE000HT8J1J1

DE000HT8J1K9	DE000HT8J1L7	DE000HT8J1M5	DE000HT8J1N3	DE000HT8J1P8	DE000HT8J1Q6
DE000HT8J1R4	DE000HT8J1S2	DE000HT8J1T0	DE000HT8J1U8	DE000HT8J1V6	DE000HT8J1W4
DE000HT8J1X2	DE000HT8J1Y0	DE000HT8J1Z7	DE000HT8J203	DE000HT8J211	DE000HT8J229
DE000HT8J237	DE000HT8J245	DE000HT8JXK4	DE000HT8JXL2	DE000HT8JXM0	DE000HT8JXN8
DE000HT8JXP3	DE000HT8JXQ1	DE000HT8JXR9	DE000HT8JXS7	DE000HT8JXT5	DE000HT8JXU3
DE000HT8JXV1	DE000HT8JXW9	DE000HT8JXX7	DE000HT8JXY5	DE000HT8JXZ2	DE000HT8JY03
DE000HT8JY11	DE000HT8JY29	DE000HT8JY37	DE000HT8JY45	DE000HT8JY52	DE000HT8JY60
DE000HT8JY78	DE000HT8JY86	DE000HT8JY94	DE000HT8JYA3	DE000HT8JYB1	DE000HT8JYC9
DE000HT8JYD7	DE000HT8JYE5	DE000HT8JYF2	DE000HT8JYG0	DE000HT8JYH8	DE000HT8JYJ4
DE000HT8JYK2	DE000HT8JYL0	DE000HT8JYM8	DE000HT8JYN6	DE000HT8JYP1	DE000HT8JYQ9
DE000HT8JYR7	DE000HT8JYS5	DE000HT8JYT3	DE000HT8JYU1	DE000HT8JYV9	DE000HT8JYW7
DE000HT8JYX5	DE000HT8JYY3	DE000HT8JYZ0	DE000HT8JZ02	DE000HT8JZ10	DE000HT8JZ28
DE000HT8JZ36	DE000HT8JZ44	DE000HT8JZ51	DE000HT8JZ69	DE000HT8JZ77	DE000HT8JZ85
DE000HT8JZ93	DE000HT8JZA0	DE000HT8JZB8	DE000HT8JZC6	DE000HT8JZD4	DE000HT8JZE2
DE000HT8JZF9	DE000HT8JZG7	DE000HT8JZH5	DE000HT8JZJ1	DE000HT8JZK9	DE000HT8JZL7
DE000HT8JZM5	DE000HT8JZN3	DE000HT8JZP8	DE000HT8JZQ6	DE000HT8JZR4	DE000HT8JZS2
DE000HT8JZT0	DE000HT8JZU8	DE000HT8JZV6	DE000HT8JZW4	DE000HT8JZX2	DE000HT8JZY0
DE000HT8JZZ7	DE000HT8K003	DE000HT8K011	DE000HT8K029	DE000HT8K037	DE000HT8K045
DE000HT8K052	DE000HT8K060	DE000HT8K078	DE000HT8K086	DE000HT8K094	DE000HT8K0A9
DE000HT8K0B7	DE000HT8K0C5	DE000HT8K0D3	DE000HT8K0E1	DE000HT8K0F8	DE000HT8K0G6
DE000HT8K0H4	DE000HT8K0J0	DE000HT8K0K8	DE000HT8K0L6	DE000HT8K0M4	DE000HT8K0N2
DE000HT8K0P7	DE000HT8K0Q5	DE000HT8K0R3	DE000HT8K0S1	DE000HT8K0T9	DE000HT8K0U7
DE000HT8K0V5	DE000HT8K0W3	DE000HT8K0X1	DE000HT8K0Y9	DE000HT8K0Z6	DE000HT8K102
DE000HT8K110	DE000HT8K128	DE000HT8K136	DE000HT8K144	DE000HT8K151	DE000HT8K169
DE000HT8K177	DE000HT8K185	DE000HT8K193	DE000HT8K1A7	DE000HT8K1B5	DE000HT8K1C3
DE000HT8K1D1	DE000HT8K1E9	DE000HT8K1F6	DE000HT8K1G4	DE000HT8K1H2	DE000HT8K1J8
DE000HT8K1K6	DE000HT8K1L4	DE000HT8K1M2	DE000HT8K1N0	DE000HT8K1P5	DE000HT8K1Q3
DE000HT8K1R1	DE000HT8K1S9	DE000HT8K1T7	DE000HT8K1U5	DE000HT8K1V3	DE000HT8K1W1
DE000HT8K1X9	DE000HT8K1Y7	DE000HT8K1Z4	DE000HT8K201	DE000HT8K219	DE000HT8K227
DE000HT8K235	DE000HT8K243	DE000HT8K250	DE000HT8K268	DE000HT8K276	DE000HT8K284
DE000HT8K292	DE000HT8K2A5	DE000HT8K2B3	DE000HT8K2C1	DE000HT8K2D9	DE000HT8K2E7
DE000HT8K2F4	DE000HT8K2G2	DE000HT8K2H0	DE000HT8K2J6	DE000HT8K2K4	DE000HT8K2L2
DE000HT8K2M0	DE000HT8K2N8	DE000HT8K2T5	DE000HT8K2Y5	DE000HT8K2Z2	DE000HT8K300
DE000HT8K318	DE000HT8K326	DE000HT8K334	DE000HT8K342	DE000HT8K359	DE000HT8K367
DE000HT8K375	DE000HT8K383	DE000HT8K391	DE000HT8K3A3	DE000HT8K3B1	DE000HT8K3C9
DE000HT8K3D7	DE000HT8K3E5	DE000HT8K3F2	DE000HT8K3G0	DE000HT8K3H8	DE000HT8K3J4
DE000HT8K3K2	DE000HT8K3L0	DE000HT8K3M8	DE000HT8K3N6	DE000HT8K3P1	DE000HT8K3Q9
DE000HT8K3R7	DE000HT8K3S5	DE000HT8K3T3	DE000HT8K3U1	DE000HT8K3V9	DE000HT8K3W7
DE000HT8K3X5	DE000HT8K3Y3	DE000HT8K3Z0	DE000HT8K409	DE000HT8K417	DE000HT8K425
DE000HT8K433	DE000HT8K441	DE000HT8K458	DE000HT8K466	DE000HT8K474	DE000HT8K482
DE000HT8K490	DE000HT8K4A1	DE000HT8K4B9	DE000HT8K4C7	DE000HT8K4D5	DE000HT8K4E3
DE000HT8K4F0	DE000HT8K4G8	DE000HT8K4H6	DE000HT8K4J2	DE000HT8K4K0	DE000HT8K4L8
DE000HT8K4M6	DE000HT8K4N4	DE000HT8K4P9	DE000HT8K4Q7	DE000HT8K4R5	DE000HT8K4S3
DE000HT8K4T1	DE000HT8K4U9	DE000HT8K4V7	DE000HT8K4W5	DE000HT8K4X3	DE000HT8K4Y1
DE000HT8K4Z8	DE000HT8K508	DE000HT8K516	DE000HT8K524	DE000HT8K532	DE000HT8K540
DE000HT8K557	DE000HT8K565	DE000HT8K573	DE000HT8K581	DE000HT8K599	DE000HT8K5A8
DE000HT8K5B6	DE000HT8K5C4	DE000HT8K5D2	DE000HT8K5E0	DE000HT8K5F7	DE000HT8K5G5
DE000HT8K5H3	DE000HT8K5J9	DE000HT8K5K7	DE000HT8K5L5	DE000HT8K5M3	DE000HT8K5N1
DE000HT8K5P6	DE000HT8K5Q4	DE000HT8K5R2	DE000HT8K5S0	DE000HT8K5T8	DE000HT8K5U6
DE000HT8K5V4	DE000HT8K5W2	DE000HT8K5X0	DE000HT8K5Y8	DE000HT8K5Z5	DE000HT8K607
DE000HT8K615	DE000HT8K623	DE000HT8K631	DE000HT8K649	DE000HT8K656	DE000HT8K664
DE000HT8K672	DE000HT8K680	DE000HT8K698	DE000HT8K6A6	DE000HT8K6B4	DE000HT8K6C2
DE000HT8K6D0	DE000HT8K6E8	DE000HT8K6F5	DE000HT8K6G3	DE000HT8K6H1	DE000HT8K6J7
DE000HT8K6K5	DE000HT8K6L3	DE000HT8K6M1	DE000HT8K6N9	DE000HT8K6P4	DE000HT8K6Q2
DE000HT8K6R0	DE000HT8K6S8	DE000HT8K6T6	DE000HT8K6U4	DE000HT8K6V2	DE000HT8K6W0
DE000HT8K6X8	DE000HT8K6Y6	DE000HT8K6Z3	DE000HT8K706	DE000HT8K714	DE000HT8K722
DE000HT8K730	DE000HT8K748	DE000HT8K755	DE000HT8K763	DE000HT8K771	DE000HT8K789
DE000HT8K797	DE000HT8K7A4	DE000HT8K7B2	DE000HT8K7C0	DE000HT8K7D8	DE000HT8K7E6
DE000HT8K7F3	DE000HT8K7G1	DE000HT8K7H9	DE000HT8K7J5	DE000HT8K7K3	DE000HT8K7L1
DE000HT8K7M9	DE000HT8K7N7	DE000HT8K7P2	DE000HT8K7Q0	DE000HT8K7R8	DE000HT8K7S6
DE000HT8K7T4	DE000HT8K7U2	DE000HT8K7V0	DE000HT8K7W8	DE000HT8K7X6	DE000HT8K7Y4
DE000HT8K7Z1	DE000HT8K805	DE000HT8K813	DE000HT8K821	DE000HT8K839	DE000HT8K847
DE000HT8K854	DE000HT8K862	DE000HT8K870	DE000HT8K888	DE000HT8K896	DE000HT8K8A2
DE000HT8K8B0	DE000HT8K8C8	DE000HT8K8D6	DE000HT8K8E4	DE000HT8K8F1	DE000HT8K8G9
DE000HT8K8H7	DE000HT8K8J3	DE000HT8K8K1	DE000HT8K8L9	DE000HT8K8M7	DE000HT8K8N5
DE000HT8K8P0	DE000HT8K8Q8	DE000HT8K8R6	DE000HT8K8S4	DE000HT8K8T2	DE000HT8K8U0
DE000HT8K8V8	DE000HT8K8W6	DE000HT8K8X4	DE000HT8K8Y2	DE000HT8K8Z9	DE000HT8K904
DE000HT8K912	DE000HT8K920	DE000HT8K938	DE000HT8K946	DE000HT8K953	DE000HT8K961
DE000HT8K979	DE000HT8K987	DE000HT8K995	DE000HT8K9A0	DE000HT8K9B8	DE000HT8K9C6
DE000HT8K9D4	DE000HT8K9E2	DE000HT8K9F9	DE000HT8K9G7	DE000HT8K9H5	DE000HT8K9J1
DE000HT8K9K9	DE000HT8K9L7	DE000HT8K9M5	DE000HT8K9N3	DE000HT8K9P8	DE000HT8K9Q6
DE000HT8K9R4	DE000HT8K9S2	DE000HT8K9T0	DE000HT8K9U8	DE000HT8K9V6	DE000HT8K9W4

DE000HT8K9X2	DE000HT8K9Y0	DE000HT8K9Z7	DE000HT8KA08	DE000HT8KA16	DE000HT8KA24
DE000HT8KA32	DE000HT8KA40	DE000HT8KA57	DE000HT8KA65	DE000HT8KA73	DE000HT8KA81
DE000HT8KA99	DE000HT8KAA1	DE000HT8KAB9	DE000HT8KAC7	DE000HT8KAD5	DE000HT8KAE3
DE000HT8KAF0	DE000HT8KAG8	DE000HT8KAH6	DE000HT8KAJ2	DE000HT8KAK0	DE000HT8KAL8
DE000HT8KAM6	DE000HT8KAN4	DE000HT8KAP9	DE000HT8KAQ7	DE000HT8KAR5	DE000HT8KAS3
DE000HT8KAT1	DE000HT8KAU9	DE000HT8KAV7	DE000HT8KAW5	DE000HT8KAX3	DE000HT8KAY1
DE000HT8KAZ8	DE000HT8KB07	DE000HT8KB15	DE000HT8KB23	DE000HT8KB31	DE000HT8KB49
DE000HT8KB56	DE000HT8KB64	DE000HT8KB72	DE000HT8KB80	DE000HT8KB98	DE000HT8KBA9
DE000HT8KBB7	DE000HT8KBC5	DE000HT8KBD3	DE000HT8KBE1	DE000HT8KBF8	DE000HT8KBG6
DE000HT8KBH4	DE000HT8KBJ0	DE000HT8KBK8	DE000HT8KBL6	DE000HT8KBN2	DE000HT8KBP7
DE000HT8KBQ5	DE000HT8KBR3	DE000HT8KBS1	DE000HT8KBT9	DE000HT8KBU7	DE000HT8KBV5
DE000HT8KBW3	DE000HT8KBX1	DE000HT8KBY9	DE000HT8KBZ6	DE000HT8KC06	DE000HT8KC14
DE000HT8KC22	DE000HT8KC30	DE000HT8KC48	DE000HT8KC55	DE000HT8KC63	DE000HT8KC71
DE000HT8KC89	DE000HT8KC97	DE000HT8KCA7	DE000HT8KCB5	DE000HT8KCC3	DE000HT8KCD1
DE000HT8KCF6	DE000HT8KCG4	DE000HT8KCH2	DE000HT8KCJ8	DE000HT8KCK6	DE000HT8KCL4
DE000HT8KCM2	DE000HT8KCN0	DE000HT8KCP5	DE000HT8KCQ3	DE000HT8KCR1	DE000HT8KCS9
DE000HT8KCT7	DE000HT8KCU5	DE000HT8KCV3	DE000HT8KCW1	DE000HT8KCX9	DE000HT8KCY7
DE000HT8KCZ4	DE000HT8KD05	DE000HT8KD13	DE000HT8KD21	DE000HT8KD39	DE000HT8KD47
DE000HT8KD54	DE000HT8KD62	DE000HT8KD70	DE000HT8KD88	DE000HT8KD96	DE000HT8KDA5
DE000HT8KDB3	DE000HT8KDC1	DE000HT8KDD9	DE000HT8KDE7	DE000HT8KDF4	DE000HT8KDG2
DE000HT8KDH0	DE000HT8KDJ6	DE000HT8KDK4	DE000HT8KDL2	DE000HT8KDM0	DE000HT8KDN8
DE000HT8KDP3	DE000HT8KDQ1	DE000HT8KDR9	DE000HT8KDX7	DE000HT8KDY5	DE000HT8KDZ2
DE000HT8KE04	DE000HT8KE12	DE000HT8KE20	DE000HT8KE38	DE000HT8KE46	DE000HT8KE53
DE000HT8KE61	DE000HT8KE79	DE000HT8KE87	DE000HT8KE95	DE000HT8KEA3	DE000HT8KEB1
DE000HT8KEC9	DE000HT8KED7	DE000HT8KEE5	DE000HT8KEF2	DE000HT8KEG0	DE000HT8KEH8
DE000HT8KEJ4	DE000HT8KEK2	DE000HT8KEL0	DE000HT8KEM8	DE000HT8KEN6	DE000HT8KEP1
DE000HT8KEQ9	DE000HT8KER7	DE000HT8KES5	DE000HT8KET3	DE000HT8KEU1	DE000HT8KEV9
DE000HT8KEW7	DE000HT8KEX5	DE000HT8KEY3	DE000HT8KEZ0	DE000HT8P6E3	DE000HT8P6F0
DE000HT8P6G8	DE000HT8P6H6	DE000HT8P6J2	DE000HT8P6K0	DE000HT8P6L8	DE000HT8P6M6
DE000HT8P6N4	DE000HT8P6P9	DE000HT8P6Q7	DE000HT8P6R5	DE000HT8P6S3	DE000HT8P6T1
DE000HT8P6U9	DE000HT8P6V7	DE000HT8P6W5	DE000HT8P6X3	DE000HT8P6Y1	DE000HT8P6Z8
DE000HT8P705	DE000HT8P713	DE000HT8P721	DE000HT8P739	DE000HT8P747	DE000HT8P754
DE000HT8P762	DE000HT8P770	DE000HT8P788	DE000HT8P796	DE000HT8P7A9	DE000HT8P7B7
DE000HT8P7C5	DE000HT8P7D3	DE000HT8P7E1	DE000HT8P7F8	DE000HT8P7G6	DE000HT8P7H4
DE000HT8P7J0	DE000HT8P7K8	DE000HT8P7L6	DE000HT8P7M4	DE000HT8P7N2	DE000HT8P7P7
DE000HT8P7Q5	DE000HT8P7R3	DE000HT8P7S1	DE000HT8P7T9	DE000HT8P7U7	DE000HT8P7V5
DE000HT8P7W3	DE000HT8P7X1	DE000HT8P7Y9	DE000HT8P7Z6	DE000HT8P804	DE000HT8P812
DE000HT8P820	DE000HT8P838	DE000HT8P846	DE000HT8P853	DE000HT8P861	DE000HT8P879
DE000HT8P887	DE000HT8P895	DE000HT8P8A7	DE000HT8P8B5	DE000HT8P8C3	DE000HT8P8D1
DE000HT8P8E9	DE000HT8P8F6	DE000HT8P8G4	DE000HT8P8H2	DE000HT8P8J8	DE000HT8P8K6
DE000HT8P8L4	DE000HT8P8M2	DE000HT8P8N0	DE000HT8P8P5	DE000HT8P8Q3	DE000HT8P8R1
DE000HT8P8S9	DE000HT8P8T7	DE000HT8P8U5	DE000HT8P8V3	DE000HT8P8W1	DE000HT8P8X9
DE000HT8P8Y7	DE000HT8P8Z4	DE000HT8P903	DE000HT8P937	DE000HT8P945	DE000HT8P952
DE000HT8P960	DE000HT8P978	DE000HT8P986	DE000HT8P994	DE000HT8P9A5	DE000HT8P9B3
DE000HT8P9C1	DE000HT8P9D9	DE000HT8P9E7	DE000HT8P9F4	DE000HT8P9G2	DE000HT8P9H0
DE000HT8P9J6	DE000HT8P9K4	DE000HT8P9L2	DE000HT8P9M0	DE000HT8P9N8	DE000HT8P9P3
DE000HT8P9Q1	DE000HT8P9R9	DE000HT8P9S7	DE000HT8P9T5	DE000HT8P9U3	DE000HT8P9V1
DE000HT8P9W9	DE000HT8P9X7	DE000HT8P9Y5	DE000HT8P9Z2	DE000HT8PA03	DE000HT8PA11
DE000HT8PA29	DE000HT8PA37	DE000HT8PA45	DE000HT8PA52	DE000HT8PA60	DE000HT8PA78
DE000HT8PA86	DE000HT8PA94	DE000HT8PAA0	DE000HT8PAB8	DE000HT8PAC6	DE000HT8PAD4
DE000HT8PAE2	DE000HT8PAF9	DE000HT8PAG7	DE000HT8PAH5	DE000HT8PAJ1	DE000HT8PAK9
DE000HT8PAL7	DE000HT8PAM5	DE000HT8PAN3	DE000HT8PAP8	DE000HT8PAQ6	DE000HT8PAR4
DE000HT8PAS2	DE000HT8PAT0	DE000HT8PAU8	DE000HT8PAV6	DE000HT8PAW4	DE000HT8PAX2
DE000HT8PAY0	DE000HT8PAZ7	DE000HT8PB02	DE000HT8PB10	DE000HT8PB28	DE000HT8PB36
DE000HT8PB44	DE000HT8PB51	DE000HT8PB69	DE000HT8PB77	DE000HT8PB85	DE000HT8PB93
DE000HT8PBA8	DE000HT8PBB6	DE000HT8PBC4	DE000HT8PBD2	DE000HT8PBE0	DE000HT8PBF7
DE000HT8PBG5	DE000HT8PBH3	DE000HT8PBJ9	DE000HT8PBK7	DE000HT8PBL5	DE000HT8PBM3
DE000HT8PBN1	DE000HT8PBP6	DE000HT8PBQ4	DE000HT8PBR2	DE000HT8PBS0	DE000HT8PBT8
DE000HT8PBU6	DE000HT8PBV4	DE000HT8PBW2	DE000HT8PBX0	DE000HT8PBY8	DE000HT8PBZ5
DE000HT8PC01	DE000HT8PC19	DE000HT8PC27	DE000HT8PC35	DE000HT8PC43	DE000HT8PC50
DE000HT8PC68	DE000HT8PC76	DE000HT8PC84	DE000HT8PC92	DE000HT8PCA6	DE000HT8PCB4
DE000HT8PCC2	DE000HT8PCD0	DE000HT8PCE8	DE000HT8PCF5	DE000HT8PCG3	DE000HT8PCH1
DE000HT8PCJ7	DE000HT8PCK5	DE000HT8PCL3	DE000HT8PCM1	DE000HT8PCN9	DE000HT8PCP4
DE000HT8PCQ2	DE000HT8PCR0	DE000HT8PCS8	DE000HT8PCT6	DE000HT8PCU4	DE000HT8PCV2
DE000HT8PCW0	DE000HT8PCX8	DE000HT8PCY6	DE000HT8PCZ3	DE000HT8PD00	DE000HT8PD18
DE000HT8PD26	DE000HT8PD34	DE000HT8PD42	DE000HT8PD59	DE000HT8PD67	DE000HT8PD75
DE000HT8PD83	DE000HT8PD91	DE000HT8PDA4	DE000HT8PDB2	DE000HT8PDC0	DE000HT8PDD8
DE000HT8PDE6	DE000HT8PDF3	DE000HT8PDG1	DE000HT8PDH9	DE000HT8PDJ5	DE000HT8PDK3
DE000HT8PDL1	DE000HT8PDM9	DE000HT8PDN7	DE000HT8PDP2	DE000HT8PDQ0	DE000HT8PDR8
DE000HT8PDS6	DE000HT8PDT4	DE000HT8PDU2	DE000HT8PDV0	DE000HT8PDW8	DE000HT8PDX6
DE000HT8PDY4	DE000HT8PDZ1	DE000HT8PE09	DE000HT8PE17	DE000HT8PE25	DE000HT8PE33
DE000HT8PE41	DE000HT8PE58	DE000HT8PE66	DE000HT8PE74	DE000HT8PE82	DE000HT8PE90

DE000HT8PEA2	DE000HT8PEB0	DE000HT8PEC8	DE000HT8PED6	DE000HT8PEE4	DE000HT8PEF1
DE000HT8PEG9	DE000HT8PEH7	DE000HT8PEJ3	DE000HT8PEK1	DE000HT8PEL9	DE000HT8PEM7
DE000HT8PEN5	DE000HT8PEP0	DE000HT8PEQ8	DE000HT8PER6	DE000HT8PES4	DE000HT8PET2
DE000HT8PEU0	DE000HT8PEV8	DE000HT8PEW6	DE000HT8PEX4	DE000HT8PEY2	DE000HT8PEZ9
DE000HT8PF08	DE000HT8PF16	DE000HT8PF24	DE000HT8PF32	DE000HT8PF57	DE000HT8PF65
DE000HT8PF73	DE000HT8PF81	DE000HT8PF99	DE000HT8PFA9	DE000HT8PFB7	DE000HT8PFC5
DE000HT8PFD3	DE000HT8PFE1	DE000HT8PFF8	DE000HT8PFG6	DE000HT8PFH4	DE000HT8PFJ0
DE000HT8PFK8	DE000HT8PFL6	DE000HT8PFM4	DE000HT8PFN2	DE000HT8PFP7	DE000HT8PFQ5
DE000HT8PFR3	DE000HT8PFS1	DE000HT8PFT9	DE000HT8PFU7	DE000HT8PFV5	DE000HT8PFW3
DE000HT8PFX1	DE000HT8PFY9	DE000HT8PFZ6	DE000HT8PG07	DE000HT8PG15	DE000HT8PG23
DE000HT8PG31	DE000HT8PG49	DE000HT8PG56	DE000HT8PG64	DE000HT8PG72	DE000HT8TYL9
DE000HT8TYM7	DE000HT8TYN5	DE000HT8TYP0	DE000HT8TYQ8	DE000HT8TYR6	DE000HT8TYS4
DE000HT8TYT2	DE000HT8TYU0	DE000HT8TYV8	DE000HT8TYW6	DE000HT8TYX4	DE000HT8TYY2
DE000HT8TYZ9	DE000HT8TZ00	DE000HT8TZ18	DE000HT8TZ26	DE000HT8TZ34	DE000HT8TZ42
DE000HT8TZ59	DE000HT8TZ67	DE000HT8TZ75	DE000HT8TZ83	DE000HT8TZ91	DE000HT8TZA9
DE000HT8TZB7	DE000HT8TZC5	DE000HT8TZD3	DE000HT8TZE1	DE000HT8TZF8	DE000HT8TZG6
DE000HT8TZH4	DE000HT8TZJ0	DE000HT8TZK8	DE000HT8TZL6	DE000HT8TZM4	DE000HT8TZN2
DE000HT8TZP7	DE000HT8TZQ5	DE000HT8TZR3	DE000HT8TZS1	DE000HT8TZT9	DE000HT8TZU7
DE000HT8TZV5	DE000HT8TZW3	DE000HT8TZX1	DE000HT8TZY9	DE000HT8TZZ6	DE000HT8U002
DE000HT8U010	DE000HT8U028	DE000HT8U036	DE000HT8U044	DE000HT8U051	DE000HT8U069
DE000HT8U077	DE000HT8U085	DE000HT8U093	DE000HT8U0A7	DE000HT8U0B5	DE000HT8U0C3
DE000HT8U0D1	DE000HT8U0E9	DE000HT8U0F6	DE000HT8U0G4	DE000HT8U0H2	DE000HT8U0J8
DE000HT8U0K6	DE000HT8U0L4	DE000HT8U0M2	DE000HT8U0N0	DE000HT8U0P5	DE000HT8U0Q3
DE000HT8U0R1	DE000HT8U0S9	DE000HT8U0T7	DE000HT8U0U5	DE000HT8U0V3	DE000HT8U0W1
DE000HT8U0X9	DE000HT8U0Y7	DE000HT8U0Z4	DE000HT8U101	DE000HT8U119	DE000HT8U127
DE000HT8U135	DE000HT8U143	DE000HT8U150	DE000HT8U168	DE000HT8U176	DE000HT8U184
DE000HT8U192	DE000HT8U1A5	DE000HT8U1B3	DE000HT8U1C1	DE000HT8U1D9	DE000HT8U1E7
DE000HT8U1F4	DE000HT8U1G2	DE000HT8U1H0	DE000HT8U1J6	DE000HT8U1K4	DE000HT8U1L2
DE000HT8U1M0	DE000HT8U1N8	DE000HT8U1P3	DE000HT8U1Q1	DE000HT8U1R9	DE000HT8U1S7
DE000HT8U1T5	DE000HT8U1U3	DE000HT8U1V1	DE000HT8U1W9	DE000HT8U1X7	DE000HT8U1Y5
DE000HT8U1Z2	DE000HT8U200	DE000HT8U218	DE000HT8U226	DE000HT8U234	DE000HT8U242
DE000HT8U259	DE000HT8U267	DE000HT8U275	DE000HT8U283	DE000HT8U291	DE000HT8U2A3
DE000HT8U2B1	DE000HT8U2C9	DE000HT8U2D7	DE000HT8U2E5	DE000HT8U2F2	DE000HT8U2G0
DE000HT8U2H8	DE000HT8U2J4	DE000HT8U2K2	DE000HT8U2L0	DE000HT8U2M8	DE000HT8U2N6
DE000HT8U2P1	DE000HT8U2Q9	DE000HT8U2R7	DE000HT8U2S5	DE000HT8U2T3	DE000HT8U2U1
DE000HT8U2V9	DE000HT8U2W7	DE000HT8U2X5	DE000HT8U2Y3	DE000HT8U2Z0	DE000HT8U309
DE000HT8U317	DE000HT8U325	DE000HT8U333	DE000HT8U341	DE000HT8U358	DE000HT8U366
DE000HT8U374	DE000HT8U382	DE000HT8U390	DE000HT8U3A1	DE000HT8U3B9	DE000HT8U3C7
DE000HT8U3D5	DE000HT8U3E3	DE000HT8U3F0	DE000HT8U3G8	DE000HT8U3H6	DE000HT8U3J2
DE000HT8U3K0	DE000HT8U3L8	DE000HT8U3M6	DE000HT8U3N4	DE000HT8U3P9	DE000HT8U3Q7
DE000HT8U3R5	DE000HT8U3S3	DE000HT8U3T1	DE000HT8U3U9	DE000HT8U3V7	DE000HT8U3W5
DE000HT8U3X3	DE000HT8U3Y1	DE000HT8U3Z8	DE000HT8U408	DE000HT8U416	DE000HT8U424
DE000HT8U432	DE000HT8U440	DE000HT8U457	DE000HT8U465	DE000HT8U473	DE000HT8U481
DE000HT8U499	DE000HT8U4A9	DE000HT8U4B7	DE000HT8U4C5	DE000HT8U4D3	DE000HT8U4E1
DE000HT8U4F8	DE000HT8U4G6	DE000HT8U4H4	DE000HT8U4J0	DE000HT8U4K8	DE000HT8U4L6
DE000HT8U4M4	DE000HT8U4N2	DE000HT8U4P7	DE000HT8U4Q5	DE000HT8U4R3	DE000HT8U4S1
DE000HT8U4T9	DE000HT8U4U7	DE000HT8U4V5	DE000HT8U4W3	DE000HT8U4X1	DE000HT8U4Y9
DE000HT8U4Z6	DE000HT8U507	DE000HT8U515	DE000HT8U523	DE000HT8U531	DE000HT8U549
DE000HT8U556	DE000HT8U564	DE000HT8U572	DE000HT8U580	DE000HT8U598	DE000HT8U5A6
DE000HT8U5B4	DE000HT8U5C2	DE000HT8U5D0	DE000HT8U5E8	DE000HT8U5F5	DE000HT8U5G3
DE000HT8U5H1	DE000HT8U5J7	DE000HT8U5K5	DE000HT8U5L3	DE000HT8U5M1	DE000HT8U5N9
DE000HT8U5P4	DE000HT8U5Q2	DE000HT8U5R0	DE000HT8U5S8	DE000HT8U5T6	DE000HT8U5U4
DE000HT8U5V2	DE000HT8U5W0	DE000HT8U5X8	DE000HT8U5Y6	DE000HT8U5Z3	DE000HT8U606
DE000HT8U614	DE000HT8U622	DE000HT8U630	DE000HT8U648	DE000HT8U655	DE000HT8U663
DE000HT8U671	DE000HT8U689	DE000HT8U697	DE000HT8U6A4	DE000HT8U6B2	DE000HT8U6C0
DE000HT8U6D8	DE000HT8U6E6	DE000HT8U6F3	DE000HT8U6G1	DE000HT8U6H9	DE000HT8U6J5
DE000HT8U6K3	DE000HT8U6L1	DE000HT8U6M9	DE000HT8U6N7	DE000HT8U6P2	DE000HT8U6Q0
DE000HT8U6R8	DE000HT8U6S6	DE000HT8U6T4	DE000HT8U6U2	DE000HT8U6V0	DE000HT8U6W8
DE000HT8U6X6	DE000HT8U6Y4	DE000HT8U6Z1	DE000HT8U705	DE000HT8U713	DE000HT8U721
DE000HT8U739	DE000HT8U747	DE000HT8U754	DE000HT8U762	DE000HT8U770	DE000HT8U788
DE000HT8U796	DE000HT8U7A2	DE000HT8U7B0	DE000HT8U7C8	DE000HT8U7D6	DE000HT8U7E4
DE000HT8U7F1	DE000HT8U7G9	DE000HT8U7H7	DE000HT8U7J3	DE000HT8U7K1	DE000HT8U7L9
DE000HT8U7M7	DE000HT8U7N5	DE000HT8U7P0	DE000HT8U7Q8	DE000HT8U7R6	DE000HT8U7S4
DE000HT8U7T2	DE000HT8U7U0	DE000HT8U7V8	DE000HT8U7W6	DE000HT8U7X4	DE000HT8U7Y2
DE000HT8U7Z9	DE000HT8U804	DE000HT8U812	DE000HT8U820	DE000HT8U838	DE000HT8U846
DE000HT8U853	DE000HT8U861	DE000HT8U887	DE000HT8U895	DE000HT8U8A0	DE000HT8U8B8
DE000HT8U8C6	DE000HT8U8D4	DE000HT8U8E2	DE000HT8U8F9	DE000HT8U8G7	DE000HT8U8H5
DE000HT8U8J1	DE000HT8U8K9	DE000HT8U8L7	DE000HT8U8M5	DE000HT8U8N3	DE000HT8U8P8
DE000HT8U8Q6	DE000HT8U8R4	DE000HT8U8S2	DE000HT8U8T0	DE000HT8U8U8	DE000HT8U8V6
DE000HT8U8W4	DE000HT8U8X2	DE000HT8U8Y0	DE000HT8U8Z7	DE000HT8U903	DE000HT8U911
DE000HT8U929	DE000HT8U937	DE000HT8U945	DE000HT8U952	DE000HT8U960	DE000HT8U978
DE000HT8U986	DE000HT8U994	DE000HT8U9A8	DE000HT8U9B6	DE000HT8U9C4	DE000HT8U9D2

DE000HT8U9E0	DE000HT8U9F7	DE000HT8U9G5	DE000HT8U9H3	DE000HT8U9J9	DE000HT8U9K7
DE000HT8U9L5	DE000HT8U9M3	DE000HT8U9N1	DE000HT8U9P6	DE000HT8U9Q4	DE000HT8U9R2
DE000HT8U9S0	DE000HT8U9T8	DE000HT8U9U6	DE000HT8U9V4	DE000HT8U9W2	DE000HT8U9X0
DE000HT8U9Y8	DE000HT8U9Z5	DE000HT8UA06	DE000HT8UA14	DE000HT8UA22	DE000HT8UA30
DE000HT8UA48	DE000HT8UA55	DE000HT8UA63	DE000HT8UA71	DE000HT8UA89	DE000HT8UA97
DE000HT8UAA0	DE000HT8UAB8	DE000HT8UAC6	DE000HT8UAD4	DE000HT8UAE2	DE000HT8UAF9
DE000HT8UAG7	DE000HT8UAH5	DE000HT8UAJ1	DE000HT8UAK9	DE000HT8UAL7	DE000HT8UAM5
DE000HT8UAN3	DE000HT8UAP8	DE000HT8UAQ6	DE000HT8UAR4	DE000HT8UAS2	DE000HT8UAT0
DE000HT8UAU8	DE000HT8UAV6	DE000HT8UAW4	DE000HT8UAX2	DE000HT8UAY0	DE000HT8UAZ7
DE000HT8UB05	DE000HT8UB13	DE000HT8UB21	DE000HT8UB39	DE000HT8UB47	DE000HT8UB54
DE000HT8UB62	DE000HT8UB70	DE000HT8UB88	DE000HT8UB96	DE000HT8UBA8	DE000HT8UBB6
DE000HT8UBC4	DE000HT8UBD2	DE000HT8UBE0	DE000HT8UBF7	DE000HT8UBG5	DE000HT8UBH3
DE000HT8UBJ9	DE000HT8UBK7	DE000HT8UBL5	DE000HT8UBM3	DE000HT8UBN1	DE000HT8UBP6
DE000HT8UBQ4	DE000HT8UBR2	DE000HT8UBS0	DE000HT8UBT8	DE000HT8UBU6	DE000HT8UBV4
DE000HT8UBW2	DE000HT8UBX0	DE000HT8UBY8	DE000HT8UBZ5	DE000HT8UC04	DE000HT8UC12
DE000HT8UC20	DE000HT8UC38	DE000HT8UC46	DE000HT8UC53	DE000HT8UC61	DE000HT8UC79
DE000HT8UC87	DE000HT8UC95	DE000HT8UCA6	DE000HT8UCB4	DE000HT8UCC2	DE000HT8UCD0
DE000HT8UCE8	DE000HT8UCF5	DE000HT8UCG3	DE000HT8UCH1	DE000HT8UCJ7	DE000HT8UCK5
DE000HT8UCL3	DE000HT8UCM1	DE000HT8UCN9	DE000HT8UCP4	DE000HT8UCQ2	DE000HT8UCR0
DE000HT8UCS8	DE000HT8UCT6	DE000HT8UCU4	DE000HT8UCV2	DE000HT8UCW0	DE000HT8UCX8
DE000HT8UCY6	DE000HT8UCZ3	DE000HT8UD03	DE000HT8UD11	DE000HT8UD29	DE000HT8UD37
DE000HT8UD45	DE000HT8UD52	DE000HT8UD60	DE000HT8UD78	DE000HT8UD86	DE000HT8UD94
DE000HT8UDA4	DE000HT8UDB2	DE000HT8UDC0	DE000HT8UDD8	DE000HT8UDE6	DE000HT8UDF3
DE000HT8UDG1	DE000HT8UDH9	DE000HT8UDJ5	DE000HT8UDK3	DE000HT8UDL1	DE000HT8UDM9
DE000HT8UDN7	DE000HT8UDP2	DE000HT8UDQ0	DE000HT8UDR8	DE000HT8UDS6	DE000HT8UDT4
DE000HT8UDU2	DE000HT8UDV0	DE000HT8UDW8	DE000HT8UDX6	DE000HT8UDY4	DE000HT8UDZ1
DE000HT8UE02	DE000HT8UE10	DE000HT8UE28	DE000HT8UE36	DE000HT8UE44	DE000HT8UE51
DE000HT8UE69	DE000HT8UE77	DE000HT8UE85	DE000HT8UE93	DE000HT8UEA2	DE000HT8UEB0
DE000HT8UEC8	DE000HT8UED6	DE000HT8UEE4	DE000HT8UEF1	DE000HT8UEG9	DE000HT8UEH7
DE000HT8UEJ3	DE000HT8UEK1	DE000HT8UEL9	DE000HT8UEM7	DE000HT8UEN5	DE000HT8UEP0
DE000HT8UEQ8	DE000HT8UER6	DE000HT8UES4	DE000HT8UET2	DE000HT8UEU0	DE000HT8UEV8
DE000HT8UEW6	DE000HT8UEX4	DE000HT8UEY2	DE000HT8UEZ9	DE000HT8UF01	DE000HT8UF19
DE000HT8UF27	DE000HT8UF35	DE000HT8UF43	DE000HT8UF50	DE000HT8UF68	DE000HT8UF76
DE000HT8UF84	DE000HT8UF92	DE000HT8UFA9	DE000HT8UFB7	DE000HT8UFC5	DE000HT8UFD3
DE000HT8UFE1	DE000HT8UFF8	DE000HT8UFG6	DE000HT8UFH4	DE000HT8UFJ0	DE000HT8UFK8
DE000HT8UFL6	DE000HT8UFM4	DE000HT8UFN2	DE000HT8UFP7	DE000HT8UFQ5	DE000HT8UFR3
DE000HT8UFS1	DE000HT8UFT9	DE000HT8UFU7	DE000HT8UFV5	DE000HT8UFW3	DE000HT8UFX1
DE000HT8UFY9	DE000HT8UFZ6	DE000HT8UG00	DE000HT8UG18	DE000HT8UG26	DE000HT8UG34
DE000HT8UG42	DE000HT8UG59	DE000HT8UG67	DE000HT8UG75	DE000HT8UG83	DE000HT8UG91
DE000HT8UGA7	DE000HT8UGB5	DE000HT8UGC3	DE000HT8UGD1	DE000HT8UGE9	DE000HT8UGF6
DE000HT8UGG4	DE000HT8UGH2	DE000HT8UGJ8	DE000HT8UGK6	DE000HT8UGL4	DE000HT8UGM2
DE000HT8UGN0	DE000HT8UGP5	DE000HT8UGQ3	DE000HT8UGR1	DE000HT8UGS9	DE000HT8UGT7
DE000HT8UGU5	DE000HT8UGV3	DE000HT8UGW1	DE000HT8UGX9	DE000HT8UGY7	DE000HT8UGZ4
DE000HT8UH09	DE000HT8UH17	DE000HT8UH25	DE000HT8UH33	DE000HT8UH41	DE000HT8UH58
DE000HT8UH66	DE000HT8UH74	DE000HT8UH82	DE000HT8UH90	DE000HT8UHA5	DE000HT8UHB3
DE000HT8UHC1	DE000HT8UHD9	DE000HT8UHE7	DE000HT8UHF4	DE000HT8UHG2	DE000HT8UHH0
DE000HT8UHJ6	DE000HT8UHK4	DE000HT8UHL2	DE000HT8UHM0	DE000HT8UHN8	DE000HT8UHP3
DE000HT8UHQ1	DE000HT8UHR9	DE000HT8UHS7	DE000HT8UHT5	DE000HT8UHU3	DE000HT8UHV1
DE000HT8UHW9	DE000HT8UHX7	DE000HT8UHY5	DE000HT8UHZ2	DE000HT8UJ07	DE000HT8UJ15
DE000HT8UJ23	DE000HT8UJ31	DE000HT8UJ49	DE000HT8UJ56	DE000HT8UJ64	DE000HT8UJ72
DE000HT8UJ80	DE000HT8UJ98	DE000HT8UJA1	DE000HT8UJB9	DE000HT8UJC7	DE000HT8UJD5
DE000HT8UJE3	DE000HT8UJF0	DE000HT8UJG8	DE000HT8UJH6	DE000HT8UJJ2	DE000HT8UJK0
DE000HT8UJL8	DE000HT8UJM6	DE000HT8UJN4	DE000HT8UJP9	DE000HT8UJQ7	DE000HT8UJR5
DE000HT8UJS3	DE000HT8UJT1	DE000HT8UJU9	DE000HT8UJV7	DE000HT8UJW5	DE000HT8UJX3
DE000HT8UJY1	DE000HT8UJZ8	DE000HT8UK04	DE000HT8UK12	DE000HT8UK20	DE000HT8UK38
DE000HT8UK46	DE000HT8UK53	DE000HT8UK61	DE000HT8UK79	DE000HT8UK87	DE000HT8UK95
DE000HT8UKA9	DE000HT8UKB7	DE000HT8UKC5	DE000HT8UKD3	DE000HT8UKE1	DE000HT8UKF8
DE000HT8UKG6	DE000HT8UKH4	DE000HT8UKJ0	DE000HT8UKK8	DE000HT8UKL6	DE000HT8UKM4
DE000HT8UKN2	DE000HT8UKP7	DE000HT8UKQ5	DE000HT8UKR3	DE000HT8UKS1	DE000HT8UKT9
DE000HT8UKU7	DE000HT8UKV5	DE000HT8UKW3	DE000HT8UKX1	DE000HT8UKY9	DE000HT8UKZ6
DE000HT8UL03	DE000HT8UL11	DE000HT8UL29	DE000HT8UL37	DE000HT8UL45	DE000HT8UL52
DE000HT8UL60	DE000HT8UL78	DE000HT8UL86	DE000HT8UL94	DE000HT8ULA7	DE000HT8ULB5
DE000HT8ULC3	DE000HT8ULD1	DE000HT8ULE9	DE000HT8ULF6	DE000HT8ULG4	DE000HT8ULH2
DE000HT8ULJ8	DE000HT8ULK6	DE000HT8ULL4	DE000HT8ULM2	DE000HT8ULN0	DE000HT8ULP5
DE000HT8ULQ3	DE000HT8ULR1	DE000HT8ULS9	DE000HT8ULT7	DE000HT8ULU5	DE000HT8ULV3
DE000HT8ULW1	DE000HT8ULX9	DE000HT8ULY7	DE000HT8ULZ4	DE000HT8UM02	DE000HT8UM10
DE000HT8UM28	DE000HT8UM36	DE000HT8UM44	DE000HT8UM51	DE000HT8UM69	DE000HT8UM77
DE000HT8UM85	DE000HT8UM93	DE000HT8UMA5	DE000HT8UMB3	DE000HT8UMC1	DE000HT8UMD9
DE000HT8UME7	DE000HT8UMF4	DE000HT8UMG2	DE000HT8UMH0	DE000HT8UMJ6	DE000HT8UMK4
DE000HT8UML2	DE000HT8UMM0	DE000HT8UMN8	DE000HT8UMP3	DE000HT8UMQ1	DE000HT8UMR9
DE000HT8UMS7	DE000HT8UMT5	DE000HT8UMU3	DE000HT8UMV1	DE000HT8UMW9	DE000HT8UMX7
DE000HT8UMY5	DE000HT8UMZ2	DE000HT8UN01	DE000HT8UN19	DE000HT8UN27	DE000HT8UN35

DE000HT8UN43	DE000HT8UN50	DE000HT8UN68	DE000HT8UN76	DE000HT8UN84	DE000HT8UN92
DE000HT8UNA3	DE000HT8UNB1	DE000HT8UNC9	DE000HT8UND7	DE000HT8UNE5	DE000HT8UNF2
DE000HT8UNG0	DE000HT8UNH8	DE000HT8UNJ4	DE000HT8UNK2	DE000HT8UNL0	DE000HT8UNM8
DE000HT8UNN6	DE000HT8UNP1	DE000HT8UNQ9	DE000HT8UNR7	DE000HT8UNS5	DE000HT8UNT3
DE000HT8UNU1	DE000HT8UNV9	DE000HT8UNW7	DE000HT8UNX5	DE000HT8UNY3	DE000HT8UNZ0
DE000HT8UP09	DE000HT8UP17	DE000HT8UP25	DE000HT8UP33	DE000HT8UP41	DE000HT8UP58
DE000HT8UP66	DE000HT8UP74	DE000HT8UP82	DE000HT8UP90	DE000HT8UPA8	DE000HT8UPB6
DE000HT8UPC4	DE000HT8UPD2	DE000HT8UPE0	DE000HT8UPF7	DE000HT8UPG5	DE000HT8UPH3
DE000HT8UPJ9	DE000HT8UPK7	DE000HT8UPL5	DE000HT8UPM3	DE000HT8UPN1	DE000HT8UPP6
DE000HT8UPQ4	DE000HT8UPR2	DE000HT8UPS0	DE000HT8UPT8	DE000HT8UPU6	DE000HT8UPV4
DE000HT8UPW2	DE000HT8UPX0	DE000HT8UPY8	DE000HT8UPZ5	DE000HT8UQ08	DE000HT8UQ24
DE000HT8UQ32	DE000HT8UQ40	DE000HT8UQ57	DE000HT8UQ65	DE000HT8UQ73	DE000HT8UQ81
DE000HT8UQ99	DE000HT8UQA6	DE000HT8UQB4	DE000HT8UQC2	DE000HT8UQD0	DE000HT8UQE8
DE000HT8UQF5	DE000HT8UQG3	DE000HT8UQH1	DE000HT8UQJ7	DE000HT8UQK5	DE000HT8UQL3
DE000HT8UQM1	DE000HT8UQN9	DE000HT8UQP4	DE000HT8UQQ2	DE000HT8UQR0	DE000HT8UQS8
DE000HT8UQT6	DE000HT8UQU4	DE000HT8UQV2	DE000HT8UQW0	DE000HT8UQX8	DE000HT8UQY6
DE000HT8UQZ3	DE000HT8UR07	DE000HT8UR15	DE000HT8UR23	DE000HT8UR31	DE000HT8UR49
DE000HT8UR56	DE000HT8UR64	DE000HT8UR72	DE000HT8UR80	DE000HT8UR98	DE000HT8URA4
DE000HT8URB2	DE000HT8URC0	DE000HT8URD8	DE000HT8URE6	DE000HT8URF3	DE000HT8URG1
DE000HT8URH9	DE000HT8URJ5	DE000HT8URK3	DE000HT8URL1	DE000HT8URM9	DE000HT8URN7
DE000HT8URP2	DE000HT8URQ0	DE000HT8URR8	DE000HT8URS6	DE000HT8URT4	DE000HT8URU2
DE000HT8URV0	DE000HT8URW8	DE000HT8URX6	DE000HT8URY4	DE000HT8URZ1	DE000HT8US06
DE000HT8US14	DE000HT8US22	DE000HT8US30	DE000HT8US48	DE000HT8US55	DE000HT8US63
DE000HT8US71	DE000HT8US89	DE000HT8US97	DE000HT8USA2	DE000HT8USB0	DE000HT8USC8
DE000HT8USD6	DE000HT8USE4	DE000HT8USF1	DE000HT8USG9	DE000HT8USH7	DE000HT8USJ3
DE000HT8USK1	DE000HT8USL9	DE000HT8USM7	DE000HT8USN5	DE000HT8USP0	DE000HT8USQ8
DE000HT8USR6	DE000HT8USS4	DE000HT8UST2	DE000HT8USU0	DE000HT8USV8	DE000HT8USW6
DE000HT8USX4	DE000HT8USY2	DE000HT8USZ9	DE000HT8UT05	DE000HT8UT13	DE000HT8UT21
DE000HT8UT39	DE000HT8UT47	DE000HT8UT54	DE000HT8UT62	DE000HT8UT70	DE000HT8UT88
DE000HT8UT96	DE000HT8UTA0	DE000HT8UTB8	DE000HT8UTC6	DE000HT8UTD4	DE000HT8UTE2
DE000HT8UTF9	DE000HT8UTG7	DE000HT8UTH5	DE000HT8UTJ1	DE000HT8UTK9	DE000HT8UTL7
DE000HT8UTM5	DE000HT8UTN3	DE000HT8UTP8	DE000HT8UTQ6	DE000HT8UTR4	DE000HT8UTS2
DE000HT8UTT0	DE000HT8UTU8	DE000HT8UTV6	DE000HT8UTW4	DE000HT8UTX2	DE000HT8UTY0
DE000HT8UTZ7	DE000HT8UU02	DE000HT8UU10	DE000HT8UU28	DE000HT8UU36	DE000HT8UU44
DE000HT8UU51	DE000HT8UU69	DE000HT8UU77	DE000HT8UU85	DE000HT8UU93	DE000HT8UUA8
DE000HT8UUB6	DE000HT8UUC4	DE000HT8UUD2	DE000HT8UUE0	DE000HT8UUF7	DE000HT8UUG5
DE000HT8UUH3	DE000HT8UUJ9	DE000HT8UUK7	DE000HT8UUL5	DE000HT8UUM3	DE000HT8UUN1
DE000HT8UUP6	DE000HT8UUQ4	DE000HT8UUR2	DE000HT8UUS0	DE000HT8UUT8	DE000HT8UUU6
DE000HT8UUV4	DE000HT8UUW2	DE000HT8UUX0	DE000HT8UUY8	DE000HT8UUZ5	DE000HT8UV01
DE000HT8UV19	DE000HT8UV27	DE000HT8UV35	DE000HT8UV43	DE000HT8UV50	DE000HT8UV68
DE000HT8UV76	DE000HT8UV84	DE000HT8UV92	DE000HT8UVA6	DE000HT8UVB4	DE000HT8UVC2
DE000HT8UVD0	DE000HT8UVE8	DE000HT8UVF5	DE000HT8UVG3	DE000HT8UVH1	DE000HT8UVJ7
DE000HT8UVK5	DE000HT8UVL3	DE000HT8UVM1	DE000HT8UVN9	DE000HT8UVP4	DE000HT8UVQ2
DE000HT8UVR0	DE000HT8UVS8	DE000HT8UVT6	DE000HT8UVU4	DE000HT8UVV2	DE000HT8UVW0
DE000HT8UVX8	DE000HT8UVY6	DE000HT8UVZ3	DE000HT8UW00	DE000HT8UW18	DE000HT8UW26
DE000HT8UW34	DE000HT8UW42	DE000HT8UW59	DE000HT8UW67	DE000HT8UW75	DE000HT8UW83
DE000HT8UW91	DE000HT8UWA4	DE000HT8UWB2	DE000HT8UWC0	DE000HT8UWD8	DE000HT8UWE6
DE000HT8UWF3	DE000HT8UWG1	DE000HT8UWH9	DE000HT8UWJ5	DE000HT8UWK3	DE000HT8UWL1
DE000HT8UWM9	DE000HT8UWN7	DE000HT8UWP2	DE000HT8UWQ0	DE000HT8UWR8	DE000HT8UWS6
DE000HT8UWT4	DE000HT8UWU2	DE000HT8UWV0	DE000HT8UWW8	DE000HT8UWX6	DE000HT8UWY4
DE000HT8UWZ1	DE000HT8UX09	DE000HT8UX17	DE000HT8UX25	DE000HT8UX33	DE000HT8UX41
DE000HT8UX58	DE000HT8UX66	DE000HT8UX74	DE000HT8UX82	DE000HT8UX90	DE000HT8UXA2
DE000HT8UXB0	DE000HT8UXC8	DE000HT8UXD6	DE000HT8UXE4	DE000HT8UXF1	DE000HT8UXG9
DE000HT8UXH7	DE000HT8UXJ3	DE000HT8UXK1	DE000HT8UXL9	DE000HT8UXM7	DE000HT8UXN5
DE000HT8UXP0	DE000HT8UXQ8	DE000HT8UXR6	DE000HT8UXS4	DE000HT8UXT2	DE000HT8UXU0
DE000HT8UXV8	DE000HT8UXW6	DE000HT8UXX4	DE000HT8UXY2	DE000HT8UXZ9	DE000HT8UY08
DE000HT8UY16	DE000HT8UY24	DE000HT8UY32	DE000HT8UY40	DE000HT8UY57	DE000HT8UY65
DE000HT8UY73	DE000HT8UY81	DE000HT8UY99	DE000HT8UYA0	DE000HT8UYB8	DE000HT8UYC6
DE000HT8UYD4	DE000HT8UYE2	DE000HT8UYF9	DE000HT8UYG7	DE000HT8UYL7	DE000HT8UYM5
DE000HT8UYN3	DE000HT8UYP8	DE000HT8UYQ6	DE000HT8UYR4	DE000HT8UYS2	DE000HT8UYT0
DE000HT8UYU8	DE000HT8UYV6	DE000HT8UYW4	DE000HT8UYX2	DE000HT8UYY0	DE000HT8UYZ7
DE000HT8UZ07	DE000HT8UZ15	DE000HT8UZ23	DE000HT8UZ31	DE000HT8UZ49	DE000HT8UZ56
DE000HT8UZ64	DE000HT8UZ72	DE000HT8UZ80	DE000HT8UZ98	DE000HT8UZA7	DE000HT8UZB5
DE000HT8UZC3	DE000HT8UZD1	DE000HT8UZE9	DE000HT8UZF6	DE000HT8UZG4	DE000HT8UZH2
DE000HT8UZJ8	DE000HT8UZK6	DE000HT8UZL4	DE000HT8UZM2	DE000HT8UZN0	DE000HT8UZP5
DE000HT8UZQ3	DE000HT8UZR1	DE000HT8UZS9	DE000HT8UZT7	DE000HT8UZU5	DE000HT8UZV3
DE000HT8UZW1	DE000HT8UZX9	DE000HT8UZY7	DE000HT8UZZ4	DE000HT8V000	DE000HT8V018
DE000HT8V026	DE000HT8V034	DE000HT8V042	DE000HT8V059	DE000HT8V067	DE000HT8V075
DE000HT8V083	DE000HT8V091	DE000HT8V0A6	DE000HT8V0B4	DE000HT8V0C2	DE000HT8V0D0
DE000HT8V0E8	DE000HT8V0F5	DE000HT8V0G3	DE000HT8V0H1	DE000HT8V0J7	DE000HT8V0K5
DE000HT8V0L3	DE000HT8V0M1	DE000HT8V0N9	DE000HT8V0P4	DE000HT8V0Q2	DE000HT8V0R0

DE000HT8V0S8	DE000HT8V0T6	DE000HT8V0U4	DE000HT8V0V2	DE000HT8V0W0	DE000HT8V0X8
DE000HT8V0Y6	DE000HT8V0Z3	DE000HT8V109	DE000HT8V117	DE000HT8V125	DE000HT8V133
DE000HT8V141	DE000HT8V158	DE000HT8V190	DE000HT8V1A4	DE000HT8V1B2	DE000HT8V1C0
DE000HT8V1D8	DE000HT8V1E6	DE000HT8V1F3	DE000HT8V1G1	DE000HT8V1H9	DE000HT8V1J5
DE000HT8V1K3	DE000HT8V1L1	DE000HT8V1M9	DE000HT8V1N7	DE000HT8V1P2	DE000HT8V1Q0
DE000HT8V1R8	DE000HT8V1S6	DE000HT8V1T4	DE000HT8V1U2	DE000HT8V1V0	DE000HT8V1W8
DE000HT8V1X6	DE000HT8V1Y4	DE000HT8V1Z1	DE000HT8V208	DE000HT8V216	DE000HT8V224
DE000HT8V232	DE000HT8V240	DE000HT8V257	DE000HT8V265	DE000HT8V273	DE000HT8V281
DE000HT8V299	DE000HT8V2A2	DE000HT8V2B0	DE000HT8V2C8	DE000HT8V2D6	DE000HT8V2E4
DE000HT8V2F1	DE000HT8V2G9	DE000HT8V2H7	DE000HT8V2J3	DE000HT8V2K1	DE000HT8V2L9
DE000HT8V2M7	DE000HT8V2N5	DE000HT8V2P0	DE000HT8V2Q8	DE000HT8V2R6	DE000HT8V2S4
DE000HT8V2T2	DE000HT8V2U0	DE000HT8V2V8	DE000HT8V2W6	DE000HT8V2X4	DE000HT8V2Y2
DE000HT8V2Z9	DE000HT8V307	DE000HT8V315	DE000HT8V323	DE000HT8V331	DE000HT8V349
DE000HT8V356	DE000HT8V364	DE000HT8V372	DE000HT8V380	DE000HT8V398	DE000HT8V3A0
DE000HT8V3B8	DE000HT8V3C6	DE000HT8V3D4	DE000HT8V3E2	DE000HT8V3F9	DE000HT8V3G7
DE000HT8V3H5	DE000HT8V3J1	DE000HT8V3K9	DE000HT8V3L7	DE000HT8V3M5	DE000HT8V3N3
DE000HT8V3P8	DE000HT8V3Q6	DE000HT8V3R4	DE000HT8V3S2	DE000HT8V3T0	DE000HT8V3U8
DE000HT8V3V6	DE000HT8V3W4	DE000HT8V3X2	DE000HT8V3Y0	DE000HT8V3Z7	DE000HT8V406
DE000HT8V414	DE000HT8V422	DE000HT8V430	DE000HT8V448	DE000HT8V455	DE000HT8V463
DE000HT8V471	DE000HT8V489	DE000HT8V497	DE000HT8V4A8	DE000HT8V4B6	DE000HT8V4C4
DE000HT8V4D2	DE000HT8V4E0	DE000HT8V4F7	DE000HT8V4G5	DE000HT8V4H3	DE000HT8V4J9
DE000HT8V4K7	DE000HT8V4L5	DE000HT8V4M3	DE000HT8V4N1	DE000HT8V4P6	DE000HT8V4Q4
DE000HT8V4R2	DE000HT8V4S0	DE000HT8V4T8	DE000HT8V4U6	DE000HT8V4V4	DE000HT8V4W2
DE000HT8V4X0	DE000HT8V4Y8	DE000HT8V4Z5	DE000HT8V505	DE000HT8V513	DE000HT8V521
DE000HT8V539	DE000HT8V547	DE000HT8V554	DE000HT8V562	DE000HT8V570	DE000HT8V588
DE000HT8V596	DE000HT8V5A5	DE000HT8V5B3	DE000HT8V5C1	DE000HT8V5D9	DE000HT8V5E7
DE000HT8V5F4	DE000HT8V5G2	DE000HT8V5H0	DE000HT8V5J6	DE000HT8V5K4	DE000HT8V5L2
DE000HT8V5M0	DE000HT8V5N8	DE000HT8V5P3	DE000HT8V5Q1	DE000HT8V5R9	DE000HT8V5S7
DE000HT8V5T5	DE000HT8V5U3	DE000HT8V5V1	DE000HT8V5W9	DE000HT8V5X7	DE000HT8V5Y5
DE000HT8V5Z2	DE000HT8V604	DE000HT8V612	DE000HT8V620	DE000HT8V638	DE000HT8V646
DE000HT8V653	DE000HT8V661	DE000HT8V679	DE000HT8V687	DE000HT8V695	DE000HT8V6A3
DE000HT8V6B1	DE000HT8V6C9	DE000HT8V6D7	DE000HT8V6E5	DE000HT8V6F2	DE000HT8V6G0
DE000HT8V6H8	DE000HT8V6J4	DE000HT8V6K2	DE000HT8V6L0	DE000HT8V6M8	DE000HT8V6N6
DE000HT8V6P1	DE000HT8V6Q9	DE000HT8V6R7	DE000HT8V6S5	DE000HT8V6T3	DE000HT8V6U1
DE000HT8V6V9	DE000HT8V6W7	DE000HT8V6X5	DE000HT8V6Y3	DE000HT8V6Z0	DE000HT8V703
DE000HT8V7B9	DE000HT8V7H6	DE000HT8V7J2	DE000HT8V7N4	DE000HT8V7P9	DE000HT8V7Q7
DE000HT8V7R5	DE000HT8V7S3	DE000HT8V7T1	DE000HT8V7W5	DE000HT8V7X3	DE000HT8V7Y1
DE000HT8V7Z8	DE000HT8V802	DE000HT8V810	DE000HT8V828	DE000HT8V836	DE000HT8V844
DE000HT8V851	DE000HT8V869	DE000HT8V877	DE000HT8V885	DE000HT8V893	DE000HT8V8A9
DE000HT8V8B7	DE000HT8V8C5	DE000HT8V8D3	DE000HT8V8E1	DE000HT8V8F8	DE000HT8V8G6
DE000HT8V8H4	DE000HT8V8J0	DE000HT8V8K8	DE000HT8V8L6	DE000HT8V8M4	DE000HT8V8N2
DE000HT8V8P7	DE000HT8V8Q5	DE000HT8V8R3	DE000HT8V8S1	DE000HT8V8T9	DE000HT8V8U7
DE000HT8V8V5	DE000HT8V8W3	DE000HT8V8X1	DE000HT8V8Y9	DE000HT8V8Z6	DE000HT8V901
DE000HT8V919	DE000HT8V927	DE000HT8V935	DE000HT8V943	DE000HT8V950	DE000HT8V968
DE000HT8V976	DE000HT8V984	DE000HT8V992	DE000HT8V9A7	DE000HT8V9B5	DE000HT8V9C3
DE000HT8V9D1	DE000HT8V9E9	DE000HT8V9F6	DE000HT8V9G4	DE000HT8V9H2	DE000HT8V9J8
DE000HT8V9K6	DE000HT8V9L4	DE000HT8V9M2	DE000HT8V9N0	DE000HT8V9P5	DE000HT8V9Q3
DE000HT8V9R1	DE000HT8V9S9	DE000HT8V9T7	DE000HT8V9U5	DE000HT8V9V3	DE000HT8V9W1
DE000HT8V9X9	DE000HT8V9Y7	DE000HT8V9Z4	DE000HT8VA05	DE000HT8VA13	DE000HT8VA21
DE000HT8VA39	DE000HT8VA47	DE000HT8VA54	DE000HT8VA62	DE000HT8VA70	DE000HT8VA88
DE000HT8VA96	DE000HT8VAA8	DE000HT8VAB6	DE000HT8VAC4	DE000HT8VAD2	DE000HT8VAE0
DE000HT8VAF7	DE000HT8VAG5	DE000HT8VAH3	DE000HT8VAJ9	DE000HT8VAK7	DE000HT8VAL5
DE000HT8VAM3	DE000HT8VAN1	DE000HT8VAP6	DE000HT8VAQ4	DE000HT8VAR2	DE000HT8VAS0
DE000HT8VAT8	DE000HT8VAU6	DE000HT8VAV4	DE000HT8VAW2	DE000HT8VAX0	DE000HT8VAY8
DE000HT8VAZ5	DE000HT8VB04	DE000HT8VB12	DE000HT8VB20	DE000HT8VB38	DE000HT8VB46
DE000HT8VB53	DE000HT8VB61	DE000HT8VB79	DE000HT8VB87	DE000HT8VB95	DE000HT8VBA6
DE000HT8VBB4	DE000HT8VBC2	DE000HT8VBD0	DE000HT8VBE8	DE000HT8VBF5	DE000HT8VBG3
DE000HT8VBH1	DE000HT8VBJ7	DE000HT8VBK5	DE000HT8VBL3	DE000HT8VBM1	DE000HT8VBN9
DE000HT8VBP4	DE000HT8VBQ2	DE000HT8VBR0	DE000HT8VBS8	DE000HT8VBT6	DE000HT8VBU4
DE000HT8VBV2	DE000HT8VBW0	DE000HT8VBX8	DE000HT8VBY6	DE000HT8VBZ3	DE000HT8VC03
DE000HT8VC11	DE000HT8VC29	DE000HT8VC37	DE000HT8VC45	DE000HT8VC52	DE000HT8VC60
DE000HT8VC78	DE000HT8VC86	DE000HT8VC94	DE000HT8VCA4	DE000HT8VCB2	DE000HT8VCC0
DE000HT8VCD8	DE000HT8VCH9	DE000HT8VCJ5	DE000HT8VCK3	DE000HT8VCR8	DE000HT8VCS6
DE000HT8VCT4	DE000HT8VCU2	DE000HT8VCV0	DE000HT8VCW8	DE000HT8VCX6	DE000HT8VCY4
DE000HT8VCZ1	DE000HT8VD02	DE000HT8VD10	DE000HT8VD28	DE000HT8VD36	DE000HT8VD44
DE000HT8VD51	DE000HT8VD69	DE000HT8VD77	DE000HT8VD85	DE000HT8VD93	DE000HT8VDA2
DE000HT8VDB0	DE000HT8VDC8	DE000HT8VDD6	DE000HT8VDE4	DE000HT8VDF1	DE000HT8VDG9
DE000HT8VDH7	DE000HT8VDJ3	DE000HT8VDK1	DE000HT8VDL9	DE000HT8VDM7	DE000HT8VDN5
DE000HT8VDP0	DE000HT8VDQ8	DE000HT8VDR6	DE000HT8VDS4	DE000HT8VDT2	DE000HT8VDU0
DE000HT8VDV8	DE000HT8VDW6	DE000HT8VDX4	DE000HT8VDY2	DE000HT8VDZ9	DE000HT8VE01
DE000HT8VE19	DE000HT8VE27	DE000HT8VE35	DE000HT8VE43	DE000HT8VE50	DE000HT8VE68
DE000HT8VE76	DE000HT8VE84	DE000HT8VE92	DE000HT8VEA0	DE000HT8VEB8	DE000HT8VEC6

DE000HT8VED4	DE000HT8VEE2	DE000HT8VEF9	DE000HT8VEG7	DE000HT8VEH5	DE000HT8VEJ1
DE000HT8VEK9	DE000HT8VEL7	DE000HT8VEM5	DE000HT8VEN3	DE000HT8VEP8	DE000HT8VEQ6
DE000HT8VER4	DE000HT8VES2	DE000HT8VET0	DE000HT8VEU8	DE000HT8VEV6	DE000HT8VEW4
DE000HT8VEX2	DE000HT8VEY0	DE000HT8VEZ7	DE000HT8VF00	DE000HT8VF18	DE000HT8VF26
DE000HT8VF34	DE000HT8VF42	DE000HT8VF59	DE000HT8YD33	DE000HT8YD41	DE000HT8YD58
DE000HT8YD66	DE000HT8YD74	DE000HT8YD82	DE000HT8YD90	DE000HT8YDA6	DE000HT8YDB4
DE000HT8YDC2	DE000HT8YDD0	DE000HT8YDE8	DE000HT8YDF5	DE000HT8YDG3	DE000HT8YDH1
DE000HT8YDJ7	DE000HT8YDK5	DE000HT8YDL3	DE000HT8YDM1	DE000HT8YDN9	DE000HT8YDP4
DE000HT8YDQ2	DE000HT8YDR0	DE000HT8YDS8	DE000HT8YDT6	DE000HT8YDU4	DE000HT8YDV2
DE000HT8YDW0	DE000HT8YDX8	DE000HT8YDY6	DE000HT8YDZ3	DE000HT8YE08	DE000HT8YE16
DE000HT8ZTJ0	DE000HT8ZTK8	DE000HT8ZTL6	DE000HT8ZTM4	DE000HT8ZTN2	DE000HT8ZTP7
DE000HT8ZTQ5	DE000HT8ZTR3	DE000HT8ZTS1	DE000HT8ZTT9	DE000HT8ZTU7	DE000HT8ZTV5
DE000HT8ZTW3	DE000HT8ZTX1	DE000HT8ZTY9	DE000HT8ZTZ6	DE000HT8ZU07	DE000HT8ZU15
DE000HT8ZU23	DE000HT8ZU31	DE000HT8ZU49	DE000HT8ZU56	DE000HT8ZU64	DE000HT8ZU72
DE000HT8ZU80	DE000HT8ZU98	DE000HT8ZUA7	DE000HT8ZUB5	DE000HT8ZUC3	DE000HT8ZUD1
DE000HT8ZUE9	DE000HT8ZUF6	DE000HT8ZUG4	DE000HT8ZUH2	DE000HT8ZUJ8	DE000HT8ZUK6
DE000HT8ZUL4	DE000HT8ZUM2	DE000HT8ZUN0	DE000HT8ZUP5	DE000HT8ZUQ3	DE000HT8ZUR1
DE000HT8ZUS9	DE000HT8ZUT7	DE000HT8ZUU5	DE000HT8ZUV3	DE000HT8ZUW1	DE000HT8ZUX9
DE000HT8ZUY7	DE000HT8ZUZ4	DE000HT8ZV06	DE000HT8ZV14	DE000HT8ZV22	DE000HT8ZV30
DE000HT8ZV48	DE000HT8ZV55	DE000HT8ZV63	DE000HT8ZV71	DE000HT8ZV89	DE000HT8ZV97
DE000HT8ZVA5	DE000HT8ZVB3	DE000HT8ZVC1	DE000HT8ZVD9	DE000HT93YQ1	DE000HT93YR9
DE000HT93YS7	DE000HT93YT5	DE000HT93YU3	DE000HT93YV1	DE000HT93YW9	DE000HT93YX7
DE000HT93YY5	DE000HT93YZ2	DE000HT93Z09	DE000HT93Z17	DE000HT93Z25	DE000HT93Z33
DE000HT93Z41	DE000HT93Z58	DE000HT93Z66	DE000HT93Z74	DE000HT93Z82	DE000HT93Z90
DE000HT93ZA2	DE000HT93ZB0	DE000HT93ZC8	DE000HT93ZD6	DE000HT93ZE4	DE000HT93ZF1
DE000HT93ZG9	DE000HT93ZH7	DE000HT93ZJ3	DE000HT93ZL9	DE000HT93ZM7	DE000HT93ZN5
DE000HT93ZP0	DE000HT93ZQ8	DE000HT93ZR6	DE000HT93ZS4	DE000HT93ZT2	DE000HT93ZU0
DE000HT93ZV8	DE000HT93ZW6	DE000HT93ZX4	DE000HT93ZY2	DE000HT93ZZ9	DE000HT94005
DE000HT94013	DE000HT94021	DE000HT94039	DE000HT94047	DE000HT94054	DE000HT94062
DE000HT94070	DE000HT94088	DE000HT94096	DE000HT940A8	DE000HT940B6	DE000HT940C4
DE000HT940D2	DE000HT940E0	DE000HT940F7	DE000HT940G5	DE000HT940H3	DE000HT940J9
DE000HT940K7	DE000HT940L5	DE000HT940M3	DE000HT940N1	DE000HT940P6	DE000HT940Q4
DE000HT940R2	DE000HT940S0	DE000HT940T8	DE000HT940U6	DE000HT940V4	DE000HT940W2
DE000HT940X0	DE000HT940Y8	DE000HT940Z5	DE000HT94104	DE000HT94112	DE000HT94120
DE000HT94138	DE000HT94146	DE000HT94153	DE000HT94161	DE000HT94179	DE000HT94187
DE000HT94195	DE000HT941A6	DE000HT941B4	DE000HT941C2	DE000HT941D0	DE000HT941E8
DE000HT941F5	DE000HT941G3	DE000HT941H1	DE000HT941J7	DE000HT941K5	DE000HT941L3
DE000HT941M1	DE000HT941N9	DE000HT941P4	DE000HT941Q2	DE000HT941R0	DE000HT941S8
DE000HT941T6	DE000HT941U4	DE000HT941V2	DE000HT941W0	DE000HT941X8	DE000HT941Y6
DE000HT941Z3	DE000HT94203	DE000HT94211	DE000HT94229	DE000HT94237	DE000HT94245
DE000HT94252	DE000HT94260	DE000HT94278	DE000HT94286	DE000HT94294	DE000HT942A4
DE000HT942B2	DE000HT942C0	DE000HT942D8	DE000HT942E6	DE000HT942G1	DE000HT942H9
DE000HT942J5	DE000HT942K3	DE000HT942L1	DE000HT942M9	DE000HT942N7	DE000HT942P2
DE000HT942Q0	DE000HT942R8	DE000HT942S6	DE000HT942T4	DE000HT942U2	DE000HT942V0
DE000HT942W8	DE000HT942X6	DE000HT942Y4	DE000HT942Z1	DE000HT94302	DE000HT94310
DE000HT94328	DE000HT94336	DE000HT94344	DE000HT94351	DE000HT94369	DE000HT94377
DE000HT94385	DE000HT94393	DE000HT943A2	DE000HT943B0	DE000HT943C8	DE000HT943D6
DE000HT943E4	DE000HT943F1	DE000HT943G9	DE000HT943H7	DE000HT943J3	DE000HT943K1
DE000HT943L9	DE000HT943M7	DE000HT943N5	DE000HT943P0	DE000HT943Q8	DE000HT943R6
DE000HT943S4	DE000HT943T2	DE000HT943U0	DE000HT943V8	DE000HT943W6	DE000HT943X4
DE000HT943Y2	DE000HT943Z9	DE000HT94401	DE000HT94419	DE000HT94427	DE000HT94435
DE000HT94443	DE000HT94450	DE000HT94468	DE000HT94476	DE000HT94484	DE000HT94492
DE000HT944C6	DE000HT944D4	DE000HT944E2	DE000HT944F9	DE000HT944G7	DE000HT944H5
DE000HT944J1	DE000HT944K9	DE000HT944L7	DE000HT944N3	DE000HT944P8	DE000HT944Q6
DE000HT944R4	DE000HT944S2	DE000HT944T0	DE000HT944U8	DE000HT944V6	DE000HT944X2
DE000HT944Y0	DE000HT944Z7	DE000HT94500	DE000HT94518	DE000HT94526	DE000HT94534
DE000HT94542	DE000HT94559	DE000HT94567	DE000HT94575	DE000HT94583	DE000HT94591
DE000HT945A7	DE000HT945B5	DE000HT945C3	DE000HT945D1	DE000HT945E9	DE000HT945F6
DE000HT945G4	DE000HT945H2	DE000HT945J8	DE000HT945K6	DE000HT945L4	DE000HT945M2
DE000HT945N0	DE000HT945P5	DE000HT945Q3	DE000HT945R1	DE000HT945S9	DE000HT945T7
DE000HT945U5	DE000HT945V3	DE000HT945W1	DE000HT945X9	DE000HT945Y7	DE000HT945Z4
DE000HT94609	DE000HT94617	DE000HT94625	DE000HT94633	DE000HT94658	DE000HT94666
DE000HT94674	DE000HT946A5	DE000HT946B3	DE000HT946C1	DE000HT946D9	DE000HT946E7
DE000HT946F4	DE000HT946G2	DE000HT946H0	DE000HT946J6	DE000HT946K4	DE000HT946L2
DE000HT946M0	DE000HT946N8	DE000HT946P3	DE000HT946Q1	DE000HT946R9	DE000HT946S7
DE000HT946T5	DE000HT946U3	DE000HT946V1	DE000HT946W9	DE000HT94732	DE000HT94740
DE000HT94757	DE000HT94765	DE000HT94773	DE000HT94781	DE000HT94799	DE000HT947A3
DE000HT947B1	DE000HT947C9	DE000HT947D7	DE000HT947E5	DE000HT947F2	DE000HT947G0
DE000HT947H8	DE000HT947J4	DE000HT947K2	DE000HT947L0	DE000HT947M8	DE000HT947N6
DE000HT947P1	DE000HT947Q9	DE000HT947R7	DE000HT947S5	DE000HT947T3	DE000HT947U1
DE000HT947V9	DE000HT947W7	DE000HT947X5	DE000HT947Y3	DE000HT947Z0	DE000HT94807
DE000HT94823	DE000HT94831	DE000HT94849	DE000HT94856	DE000HT94864	DE000HT94872

DE000HT948F0	DE000HT948G8	DE000HT948H6	DE000HT948J2	DE000HT948K0	DE000HT948L8
DE000HT948M6	DE000HT948N4	DE000HT948P9	DE000HT9GMU0	DE000HT9GMV8	DE000HT9GMW6
DE000HT9GMX4	DE000HT9GMY2	DE000HT9GMZ9	DE000HT9GN08	DE000HT9GN16	DE000HT9GN24
DE000HT9GN32	DE000HT9GN40	DE000HT9GN57	DE000HT9GN65	DE000HT9GN73	DE000HT9GN81
DE000HT9GN99	DE000HT9GNA0	DE000HT9GNB8	DE000HT9GNC6	DE000HT9GND4	DE000HT9GNE2
DE000HT9GNF9	DE000HT9GNG7	DE000HT9GNH5	DE000HT9GNJ1	DE000HT9GNK9	DE000HT9GNL7
DE000HT9GNM5	DE000HT9GNN3	DE000HT9GNP8	DE000HT9GNQ6	DE000HT9GNR4	DE000HT9GNS2
DE000HT9GNT0	DE000HT9GNU8	DE000HT9GNV6	DE000HT9GNW4	DE000HT9GNX2	DE000HT9GNY0
DE000HT9GNZ7	DE000HT9GP06	DE000HT9GP14	DE000HT9GP22	DE000HT9GP30	DE000HT9GP48
DE000HT9GP55	DE000HT9GP63	DE000HT9GP71	DE000HT9GP89	DE000HT9GP97	DE000HT9GPA5
DE000HT9GPB3	DE000HT9GPC1	DE000HT9GPD9	DE000HT9GPE7	DE000HT9GPF4	DE000HT9GPG2
DE000HT9GPH0	DE000HT9GPJ6	DE000HT9GPK4	DE000HT9GPL2	DE000HT9GPM0	DE000HT9GPN8
DE000HT9GPP3	DE000HT9GPQ1	DE000HT9GPR9	DE000HT9GPS7	DE000HT9GPT5	DE000HT9GPU3
DE000HT9GPV1	DE000HT9GPW9	DE000HT9GPX7	DE000HT9GPY5	DE000HT9GPZ2	DE000HT9GQ05
DE000HT9GQ13	DE000HT9GQ21	DE000HT9GQ39	DE000HT9GQ47	DE000HT9GQ54	DE000HT9GQ62
DE000HT9GQ70	DE000HT9GQ88	DE000HT9GQ96	DE000HT9GQA3	DE000HT9GQB1	DE000HT9GQC9
DE000HT9GQD7	DE000HT9GQE5	DE000HT9GQF2	DE000HT9GQG0	DE000HT9GQH8	DE000HT9GQJ4
DE000HT9GQK2	DE000HT9GQL0	DE000HT9GQM8	DE000HT9GQN6	DE000HT9GQP1	DE000HT9GQQ9
DE000HT9GQR7	DE000HT9GQS5	DE000HT9GQT3	DE000HT9GQU1	DE000HT9GQV9	DE000HT9GQW7
DE000HT9GQX5	DE000HT9GQY3	DE000HT9GQZ0	DE000HT9GR04	DE000HT9GR12	DE000HT9GR20
DE000HT9GR38	DE000HT9GR46	DE000HT9GR53	DE000HT9GR61	DE000HT9GR79	DE000HT9GR87
DE000HT9GR95	DE000HT9GRA1	DE000HT9GRB9	DE000HT9GRC7	DE000HT9GRD5	DE000HT9GRE3
DE000HT9GRF0	DE000HT9GRG8	DE000HT9GRH6	DE000HT9GRJ2	DE000HT9GRK0	DE000HT9GRL8
DE000HT9GRM6	DE000HT9GRN4	DE000HT9GRP9	DE000HT9GRQ7	DE000HT9GRR5	DE000HT9GRS3
DE000HT9GRT1	DE000HT9GRU9	DE000HT9GRV7	DE000HT9GRW5	DE000HT9GRX3	DE000HT9GRY1
DE000HT9GRZ8	DE000HT9GS03	DE000HT9GS11	DE000HT9GS29	DE000HT9GS37	DE000HT9GS45
DE000HT9GS52	DE000HT9GS60	DE000HT9GS78	DE000HT9GS86	DE000HT9GS94	DE000HT9GSA9
DE000HT9GSB7	DE000HT9GSC5	DE000HT9GSD3	DE000HT9GSE1	DE000HT9GSF8	DE000HT9GSG6
DE000HT9GSH4	DE000HT9GSJ0	DE000HT9GSK8	DE000HT9GSL6	DE000HT9GSM4	DE000HT9GSN2
DE000HT9GSP7	DE000HT9GSQ5	DE000HT9GSR3	DE000HT9GSS1	DE000HT9GST9	DE000HT9GSU7
DE000HT9GSV5	DE000HT9GSW3	DE000HT9GSX1	DE000HT9GSY9	DE000HT9GSZ6	DE000HT9GT02
DE000HT9GT10	DE000HT9GT28	DE000HT9GT36	DE000HT9GT44	DE000HT9GT51	DE000HT9GT69
DE000HT9GT77	DE000HT9GT85	DE000HT9GT93	DE000HT9GTA7	DE000HT9GTB5	DE000HT9GTC3
DE000HT9GTD1	DE000HT9GTE9	DE000HT9GTF6	DE000HT9GTG4	DE000HT9GTH2	DE000HT9GTJ8
DE000HT9GTK6	DE000HT9GTL4	DE000HT9GTM2	DE000HT9GTN0	DE000HT9GTP5	DE000HT9GTQ3
DE000HT9GTR1	DE000HT9GTS9	DE000HT9GTT7	DE000HT9GTU5	DE000HT9GTV3	DE000HT9GTW1
DE000HT9GTX9	DE000HT9GTY7	DE000HT9GTZ4	DE000HT9GU09	DE000HT9GU17	DE000HT9GU25
DE000HT9GU33	DE000HT9GU41	DE000HT9GU58	DE000HT9GU66	DE000HT9GU74	DE000HT9GU82
DE000HT9GU90	DE000HT9GUA5	DE000HT9GUB3	DE000HT9GUC1	DE000HT9GUD9	DE000HT9GUE7
DE000HT9GUF4	DE000HT9GUG2	DE000HT9GUH0	DE000HT9GUJ6	DE000HT9GUK4	DE000HT9GUL2
DE000HT9GUM0	DE000HT9GUN8	DE000HT9GUP3	DE000HT9GUQ1	DE000HT9GUR9	DE000HT9GUS7
DE000HT9GUT5	DE000HT9GUU3	DE000HT9GUV1	DE000HT9GUW9	DE000HT9GUX7	DE000HT9GUY5
DE000HT9GUZ2	DE000HT9GV08	DE000HT9GV16	DE000HT9GV24	DE000HT9GV32	DE000HT9GV40
DE000HT9GV57	DE000HT9GV65	DE000HT9GV73	DE000HT9GV81	DE000HT9GV99	DE000HT9GVA3
DE000HT9GVB1	DE000HT9GVC9	DE000HT9GVD7	DE000HT9GVE5	DE000HT9GVF2	DE000HT9GVG0
DE000HT9GVH8	DE000HT9GVJ4	DE000HT9GVK2	DE000HT9GVL0	DE000HT9GVM8	DE000HT9GVN6
DE000HT9GVP1	DE000HT9GVQ9	DE000HT9GVR7	DE000HT9GVS5	DE000HT9GVT3	DE000HT9GVU1
DE000HT9GVV9	DE000HT9GVW7	DE000HT9GVX5	DE000HT9GVY3	DE000HT9GVZ0	DE000HT9GW07
DE000HT9GW15	DE000HT9GW23	DE000HT9GW31	DE000HT9GW49	DE000HT9GW56	DE000HT9GW64
DE000HT9GW72	DE000HT9GW80	DE000HT9GW98	DE000HT9GWA1	DE000HT9GWB9	DE000HT9GWC7
DE000HT9GWD5	DE000HT9GWE3	DE000HT9GWF0	DE000HT9HYU3	DE000HT9HYV1	DE000HT9HYW9
DE000HT9HYX7	DE000HT9HYY5	DE000HT9HYZ2	DE000HT9HZ03	DE000HT9HZ11	DE000HT9HZ29
DE000HT9HZ37	DE000HT9HZ45	DE000HT9HZ52	DE000HT9HZ60	DE000HT9HZ78	DE000HT9HZ86
DE000HT9HZ94	DE000HT9HZA2	DE000HT9HZB0	DE000HT9HZC8	DE000HT9HZD6	DE000HT9HZE4
DE000HT9HZF1	DE000HT9HZG9	DE000HT9HZH7	DE000HT9HZJ3	DE000HT9HZK1	DE000HT9HZL9
DE000HT9HZM7	DE000HT9HZN5	DE000HT9HZP0	DE000HT9HZQ8	DE000HT9HZR6	DE000HT9HZS4
DE000HT9HZT2	DE000HT9HZU0	DE000HT9HZV8	DE000HT9HZW6	DE000HT9HZX4	DE000HT9HZY2
DE000HT9HZZ9	DE000HT9J003	DE000HT9J011	DE000HT9J029	DE000HT9J037	DE000HT9J045
DE000HT9J052	DE000HT9J060	DE000HT9J078	DE000HT9J086	DE000HT9J094	DE000HT9J0A1
DE000HT9J0B9	DE000HT9J0C7	DE000HT9J0D5	DE000HT9J0E3	DE000HT9J0F0	DE000HT9J0G8
DE000HT9J0H6	DE000HT9J0J2	DE000HT9J0K0	DE000HT9J0L8	DE000HT9J0M6	DE000HT9J0N4
DE000HT9J0P9	DE000HT9J0Q7	DE000HT9J0R5	DE000HT9J0S3	DE000HT9J0T1	DE000HT9J0U9
DE000HT9J0V7	DE000HT9J0W5	DE000HT9J0X3	DE000HT9J0Y1	DE000HT9J0Z8	DE000HT9J102
DE000HT9J110	DE000HT9J128	DE000HT9J136	DE000HT9J144	DE000HT9J151	DE000HT9J169
DE000HT9J177	DE000HT9J185	DE000HT9J193	DE000HT9J1A9	DE000HT9J1B7	DE000HT9J1C5
DE000HT9J1D3	DE000HT9J1E1	DE000HT9J1F8	DE000HT9J1G6	DE000HT9J1H4	DE000HT9J1J0
DE000HT9J1K8	DE000HT9J1L6	DE000HT9J1M4	DE000HT9J1N2	DE000HT9J1P7	DE000HT9J1Q5
DE000HT9J1R3	DE000HT9J1S1	DE000HT9J1T9	DE000HT9J1U7	DE000HT9J1V5	DE000HT9J1W3
DE000HT9J1X1	DE000HT9J1Y9	DE000HT9J1Z6	DE000HT9J201	DE000HT9J219	DE000HT9J227
DE000HT9J235	DE000HT9J243	DE000HT9J250	DE000HT9J268	DE000HT9J276	DE000HT9J284
DE000HT9J292	DE000HT9J2A7	DE000HT9J2B5	DE000HT9J2C3	DE000HT9J2D1	DE000HT9J2E9

DE000HT9J2F6	DE000HT9J2G4	DE000HT9J2H2	DE000HT9J2J8	DE000HT9J2K6	DE000HT9J2L4
DE000HT9J2M2	DE000HT9J2N0	DE000HT9J2P5	DE000HT9J2Q3	DE000HT9J2R1	DE000HT9J2S9
DE000HT9J2T7	DE000HT9J2U5	DE000HT9J2V3	DE000HT9J2W1	DE000HT9J2X9	DE000HT9J2Y7
DE000HT9J2Z4	DE000HT9J300	DE000HT9J318	DE000HT9J326	DE000HT9J334	DE000HT9J342
DE000HT9J359	DE000HT9J367	DE000HT9J375	DE000HT9J383	DE000HT9J391	DE000HT9J3A5
DE000HT9J3B3	DE000HT9J3C1	DE000HT9J3D9	DE000HT9J3E7	DE000HT9J3F4	DE000HT9J3G2
DE000HT9J3H0	DE000HT9J3J6	DE000HT9J3K4	DE000HT9J3L2	DE000HT9J3M0	DE000HT9J3N8
DE000HT9J3P3	DE000HT9J3Q1	DE000HT9J3R9	DE000HT9J3S7	DE000HT9J3T5	DE000HT9J3U3
DE000HT9J3V1	DE000HT9J3W9	DE000HT9J3X7	DE000HT9J3Y5	DE000HT9J3Z2	DE000HT9J409
DE000HT9J417	DE000HT9J425	DE000HT9J433	DE000HT9J441	DE000HT9J458	DE000HT9J466
DE000HT9J474	DE000HT9J482	DE000HT9J490	DE000HT9J4A3	DE000HT9J4B1	DE000HT9J4C9
DE000HT9J4D7	DE000HT9J4E5	DE000HT9J4F2	DE000HT9MCW5	DE000HT9MCX3	DE000HT9MCY1
DE000HT9MCZ8	DE000HT9MD02	DE000HT9MD10	DE000HT9MD28	DE000HT9MD36	DE000HT9MD44
DE000HT9MD51	DE000HT9MD69	DE000HT9MD77	DE000HT9MD85	DE000HT9MD93	DE000HT9MDA9
DE000HT9MDB7	DE000HT9MDC5	DE000HT9MDD3	DE000HT9MDE1	DE000HT9MDF8	DE000HT9MDG6
DE000HT9MDH4	DE000HT9MDJ0	DE000HT9MDK8	DE000HT9MDL6	DE000HT9MDM4	DE000HT9MDN2
DE000HT9MDP7	DE000HT9MDQ5	DE000HT9MDR3	DE000HT9MDS1	DE000HT9MDT9	DE000HT9MDU7
DE000HT9MDV5	DE000HT9MDW3	DE000HT9MDX1	DE000HT9MDY9	DE000HT9MDZ6	DE000HT9ME01
DE000HT9ME19	DE000HT9ME27	DE000HT9ME35	DE000HT9ME43	DE000HT9ME50	DE000HT9ME68
DE000HT9ME76	DE000HT9ME84	DE000HT9ME92	DE000HT9MEA7	DE000HT9MEB5	DE000HT9MEC3
DE000HT9MED1	DE000HT9MEE9	DE000HT9MEF6	DE000HT9MEG4	DE000HT9MEH2	DE000HT9MEJ8
DE000HT9MEK6	DE000HT9MEL4	DE000HT9MEM2	DE000HT9MEN0	DE000HT9MEP5	DE000HT9MEQ3
DE000HT9MER1	DE000HT9MES9	DE000HT9MET7	DE000HT9MEU5	DE000HT9MEV3	DE000HT9MEW1
DE000HT9MEX9	DE000HT9MEY7	DE000HT9MEZ4	DE000HT9MF00	DE000HT9MF18	DE000HT9MF26
DE000HT9MF34	DE000HT9MF42	DE000HT9MF59	DE000HT9MF67	DE000HT9MF75	DE000HT9MF83
DE000HT9MF91	DE000HT9MFA4	DE000HT9MFB2	DE000HT9MFC0	DE000HT9MFD8	DE000HT9MFE6
DE000HT9MFF3	DE000HT9MFG1	DE000HT9MFH9	DE000HT9MFJ5	DE000HT9MFK3	DE000HT9MFL1
DE000HT9MFM9	DE000HT9MFN7	DE000HT9MFP2	DE000HT9MFQ0	DE000HT9MFR8	DE000HT9MFS6
DE000HT9MFT4	DE000HT9MFU2	DE000HT9MFV0	DE000HT9MFW8	DE000HT9MFX6	DE000HT9MFY4
DE000HT9MFZ1	DE000HT9MG09	DE000HT9MG17	DE000HT9MG25	DE000HT9MG33	DE000HT9MG41
DE000HT9MG58	DE000HT9MG66	DE000HT9MG74	DE000HT9MG82	DE000HT9MG90	DE000HT9MGA2
DE000HT9MGB0	DE000HT9MGC8	DE000HT9MGD6	DE000HT9MGE4	DE000HT9MGF1	DE000HT9MGG9
DE000HT9MGH7	DE000HT9MGJ3	DE000HT9MGK1	DE000HT9MGL9	DE000HT9MGM7	DE000HT9MGN5
DE000HT9MGP0	DE000HT9MGQ8	DE000HT9MGR6	DE000HT9MGS4	DE000HT9MGT2	DE000HT9MGU0
DE000HT9MGV8	DE000HT9MGW6	DE000HT9MGX4	DE000HT9MGY2	DE000HT9MGZ9	DE000HT9MH08
DE000HT9MH16	DE000HT9MH24	DE000HT9MH32	DE000HT9MH40	DE000HT9MH57	DE000HT9MH65
DE000HT9MH73	DE000HT9MH81	DE000HT9MH99	DE000HT9MHA0	DE000HT9MHB8	DE000HT9MHC6
DE000HT9MHD4	DE000HT9MHE2	DE000HT9MHF9	DE000HT9MHG7	DE000HT9MHH5	DE000HT9MHJ1
DE000HT9MHK9	DE000HT9MHL7	DE000HT9MHM5	DE000HT9MHN3	DE000HT9MHP8	DE000HT9MHQ6
DE000HT9MHR4	DE000HT9MHS2	DE000HT9MHT0	DE000HT9MHU8	DE000HT9MHV6	DE000HT9MHW4
DE000HT9MHX2	DE000HT9MHY0	DE000HT9MHZ7	DE000HT9MJ06	DE000HT9MJ14	DE000HT9MJ22
DE000HT9MJ30	DE000HT9MJ48	DE000HT9MJ55	DE000HT9MJ63	DE000HT9MJ71	DE000HT9MJ89
DE000HT9MJ97	DE000HT9MJA6	DE000HT9MJB4	DE000HT9MJC2	DE000HT9MJD0	DE000HT9MJE8
DE000HT9MJF5	DE000HT9MJG3	DE000HT9MJH1	DE000HT9MJJ7	DE000HT9MJK5	DE000HT9MJL3
DE000HT9MJM1	DE000HT9MJN9	DE000HT9MJP4	DE000HT9MJQ2	DE000HT9MJR0	DE000HT9MJS8
DE000HT9MJT6	DE000HT9MJU4	DE000HT9MJV2	DE000HT9MJW0	DE000HT9MJX8	DE000HT9MJY6
DE000HT9MJZ3	DE000HT9MK03	DE000HT9MK11	DE000HT9MK29	DE000HT9MK37	DE000HT9MK45
DE000HT9MK52	DE000HT9MK60	DE000HT9MK78	DE000HT9MK86	DE000HT9MK94	DE000HT9MKA4
DE000HT9MKB2	DE000HT9MKC0	DE000HT9MKD8	DE000HT9MKE6	DE000HT9MKF3	DE000HT9MKG1
DE000HT9MKH9	DE000HT9MKJ5	DE000HT9MKK3	DE000HT9MKL1	DE000HT9MKM9	DE000HT9MKN7
DE000HT9MKP2	DE000HT9MKQ0	DE000HT9MKR8	DE000HT9MKS6	DE000HT9MKT4	DE000HT9MKU2
DE000HT9MKV0	DE000HT9MKW8	DE000HT9MKX6	DE000HT9MKY4	DE000HT9MKZ1	DE000HT9ML02
DE000HT9ML10	DE000HT9ML28	DE000HT9ML36	DE000HT9ML44	DE000HT9ML51	DE000HT9ML69
DE000HT9ML77	DE000HT9ML85	DE000HT9ML93	DE000HT9MLA2	DE000HT9MLB0	DE000HT9MLC8
DE000HT9MLD6	DE000HT9MLE4	DE000HT9MLF1	DE000HT9MLG9	DE000HT9MLH7	DE000HT9MLJ3
DE000HT9MLK1	DE000HT9MLL9	DE000HT9MLM7	DE000HT9MLN5	DE000HT9MLP0	DE000HT9MLQ8
DE000HT9MLR6	DE000HT9MLS4	DE000HT9MLT2	DE000HT9MLU0	DE000HT9MLV8	DE000HT9MLW6
DE000HT9MLX4	DE000HT9MLY2	DE000HT9MLZ9	DE000HT9MM01	DE000HT9MM19	DE000HT9MM27
DE000HT9MM35	DE000HT9MM43	DE000HT9MM50	DE000HT9MM68	DE000HT9MM76	DE000HT9MM84
DE000HT9MM92	DE000HT9MMA0	DE000HT9MMB8	DE000HT9MMC6	DE000HT9MMD4	DE000HT9MME2
DE000HT9MMF9	DE000HT9MMG7	DE000HT9MMH5	DE000HT9MMJ1	DE000HT9MMK9	DE000HT9MML7
DE000HT9MMM5	DE000HT9MMN3	DE000HT9MMP8	DE000HT9MMQ6	DE000HT9MMR4	DE000HT9MMS2
DE000HT9MMT0	DE000HT9MMU8	DE000HT9MMV6	DE000HT9MMW4	DE000HT9MMX2	DE000HT9MMY0
DE000HT9MMZ7	DE000HT9MN00	DE000HT9MN18	DE000HT9MN26	DE000HT9MN34	DE000HT9MN42
DE000HT9MN59	DE000HT9MN67	DE000HT9MN75	DE000HT9MN83	DE000HT9MN91	DE000HT9MNA8
DE000HT9MNB6	DE000HT9MNC4	DE000HT9MND2	DE000HT9MNE0	DE000HT9MNF7	DE000HT9MNG5
DE000HT9MNH3	DE000HT9MNJ9	DE000HT9MNK7	DE000HT9MNL5	DE000HT9MNM3	DE000HT9MNN1
DE000HT9MNP6	DE000HT9MNQ4	DE000HT9MNR2	DE000HT9MNS0	DE000HT9MNT8	DE000HT9MNU6
DE000HT9MNV4	DE000HT9MNW2	DE000HT9MNX0	DE000HT9MNY8	DE000HT9MNZ5	DE000HT9MP08
DE000HT9MP16	DE000HT9MP24	DE000HT9MP32	DE000HT9MP40	DE000HT9MP57	DE000HT9MP65
DE000HT9MP73	DE000HT9MP81	DE000HT9MP99	DE000HT9MPA3	DE000HT9MPB1	DE000HT9MPC9

DE000HT9MPD7	DE000HT9MPE5	DE000HT9MPF2	DE000HT9MPG0	DE000HT9MPH8	DE000HT9MPJ4
DE000HT9MPK2	DE000HT9MPL0	DE000HT9MPM8	DE000HT9MPN6	DE000HT9MPP1	DE000HT9MPQ9
DE000HT9MPR7	DE000HT9MPS5	DE000HT9MPT3	DE000HT9MPU1	DE000HT9MPV9	DE000HT9MPW7
DE000HT9MPX5	DE000HT9MPY3	DE000HT9MPZ0	DE000HT9MQ07	DE000HT9MQ15	DE000HT9MQ23
DE000HT9MQ31	DE000HT9MQ49	DE000HT9MQ56	DE000HT9MQ64	DE000HT9MQ72	DE000HT9MQ80
DE000HT9MQ98	DE000HT9MQA1	DE000HT9MQB9	DE000HT9MQC7	DE000HT9MQD5	DE000HT9MQE3
DE000HT9MQF0	DE000HT9MQG8	DE000HT9MQH6	DE000HT9MQJ2	DE000HT9MQK0	DE000HT9MQL8
DE000HT9MQM6	DE000HT9MQN4	DE000HT9MQP9	DE000HT9MQQ7	DE000HT9MQR5	DE000HT9MQS3
DE000HT9MQT1	DE000HT9MQU9	DE000HT9MQV7	DE000HT9MQW5	DE000HT9MQX3	DE000HT9MQY1
DE000HT9MQZ8	DE000HT9MR06	DE000HT9MR14	DE000HT9MR22	DE000HT9MR30	DE000HT9MR48
DE000HT9MR55	DE000HT9MR63	DE000HT9MR71	DE000HT9MR89	DE000HT9MR97	DE000HT9MRA9
DE000HT9MRB7	DE000HT9MRC5	DE000HT9MRD3	DE000HT9MRE1	DE000HT9MRF8	DE000HT9MRG6
DE000HT9MRH4	DE000HT9MRJ0	DE000HT9MRK8	DE000HT9MRL6	DE000HT9MRM4	DE000HT9MRN2
DE000HT9MRP7	DE000HT9MRQ5	DE000HT9MRR3	DE000HT9MRS1	DE000HT9MRT9	DE000HT9MRU7
DE000HT9MRV5	DE000HT9MRW3	DE000HT9MRX1	DE000HT9MRY9	DE000HT9MRZ6	DE000HT9MS05
DE000HT9MS13	DE000HT9MS21	DE000HT9MS39	DE000HT9MS47	DE000HT9QDK9	DE000HT9QDL7
DE000HT9QDM5	DE000HT9QDN3	DE000HT9QDP8	DE000HT9QDQ6	DE000HT9QDR4	DE000HT9QDS2
DE000HT9QDT0	DE000HT9QDU8	DE000HT9QDV6	DE000HT9QDW4	DE000HT9QDX2	DE000HT9QDY0
DE000HT9QDZ7	DE000HT9QE07	DE000HT9QE15	DE000HT9QE23	DE000HT9QE31	DE000HT9QE49
DE000HT9QE56	DE000HT9QE64	DE000HT9QE72	DE000HT9QE80	DE000HT9QE98	DE000HT9QEA8
DE000HT9QEB6	DE000HT9QEC4	DE000HT9QED2	DE000HT9QEE0	DE000HT9QEF7	DE000HT9QEG5
DE000HT9QEH3	DE000HT9QEJ9	DE000HT9QEK7	DE000HT9QEL5	DE000HT9QEM3	DE000HT9QEN1
DE000HT9QEP6	DE000HT9QEQ4	DE000HT9QER2	DE000HT9QES0	DE000HT9QET8	DE000HT9QEU6
DE000HT9QEV4	DE000HT9QEW2	DE000HT9QEX0	DE000HT9QEY8	DE000HT9QEZ5	DE000HT9QF06
DE000HT9QF14	DE000HT9QF22	DE000HT9QF30	DE000HT9QF48	DE000HT9QF55	DE000HT9QF63
DE000HT9QF71	DE000HT9QF89	DE000HT9QF97	DE000HT9QFA5	DE000HT9QFB3	DE000HT9QFC1
DE000HT9QFD9	DE000HT9QFE7	DE000HT9QFF4	DE000HT9QFG2	DE000HT9QFH0	DE000HT9QFJ6
DE000HT9QFK4	DE000HT9QFL2	DE000HT9QFM0	DE000HT9QFN8	DE000HT9QFP3	DE000HT9QFQ1
DE000HT9QFR9	DE000HT9QFS7	DE000HT9QFT5	DE000HT9QFU3	DE000HT9QFV1	DE000HT9QFW9
DE000HT9QFX7	DE000HT9QFY5	DE000HT9QFZ2	DE000HT9QG05	DE000HT9QG13	DE000HT9QG21
DE000HT9QG39	DE000HT9QG47	DE000HT9QG54	DE000HT9QG62	DE000HT9QG70	DE000HT9QG88
DE000HT9QG96	DE000HT9QGA3	DE000HT9QGB1	DE000HT9QGC9	DE000HT9QGD7	DE000HT9QGE5
DE000HT9QGF2	DE000HT9QGG0	DE000HT9QGH8	DE000HT9QGJ4	DE000HT9QGK2	DE000HT9QGL0
DE000HT9QGM8	DE000HT9QGN6	DE000HT9QGP1	DE000HT9QGQ9	DE000HT9QGR7	DE000HT9QGS5
DE000HT9QGT3	DE000HT9QGU1	DE000HT9QGV9	DE000HT9QGW7	DE000HT9QGX5	DE000HT9QGY3
DE000HT9QGZ0	DE000HT9QH04	DE000HT9QH12	DE000HT9QH20	DE000HT9QH38	DE000HT9QH46
DE000HT9QH53	DE000HT9QH61	DE000HT9QH79	DE000HT9QH87	DE000HT9QH95	DE000HT9QHA1
DE000HT9QHB9	DE000HT9QHC7	DE000HT9QHD5	DE000HT9QHE3	DE000HT9QHF0	DE000HT9QHG8
DE000HT9QHH6	DE000HT9QHJ2	DE000HT9QHK0	DE000HT9QHL8	DE000HT9QHM6	DE000HT9QHN4
DE000HT9QHP9	DE000HT9QHQ7	DE000HT9QHR5	DE000HT9QHS3	DE000HT9QHT1	DE000HT9QHU9
DE000HT9QHV7	DE000HT9QHW5	DE000HT9QHX3	DE000HT9QHY1	DE000HT9QHZ8	DE000HT9QJ02
DE000HT9QJ10	DE000HT9QJ28	DE000HT9QJ36	DE000HT9QJ44	DE000HT9QJ51	DE000HT9QJ69
DE000HT9QJ77	DE000HT9QJ85	DE000HT9QJ93	DE000HT9QJA7	DE000HT9QJB5	DE000HT9QJC3
DE000HT9QJD1	DE000HT9QJE9	DE000HT9QJF6	DE000HT9QJG4	DE000HT9QJH2	DE000HT9QJJ8
DE000HT9QJK6	DE000HT9QJL4	DE000HT9QJM2	DE000HT9QJN0	DE000HT9QJP5	DE000HT9QJQ3
DE000HT9QJR1	DE000HT9QJS9	DE000HT9QJT7	DE000HT9QJU5	DE000HT9QJV3	DE000HT9QJW1
DE000HT9QJX9	DE000HT9QJY7	DE000HT9QJZ4	DE000HT9QK09	DE000HT9QK17	DE000HT9QK25
DE000HT9QK33	DE000HT9QK41	DE000HT9QK58	DE000HT9QK66	DE000HT9QK74	DE000HT9QK82
DE000HT9QK90	DE000HT9QKA5	DE000HT9QKB3	DE000HT9QKC1	DE000HT9QKD9	DE000HT9QKE7
DE000HT9QKF4	DE000HT9QKG2	DE000HT9QKH0	DE000HT9QKJ6	DE000HT9QKK4	DE000HT9QKL2
DE000HT9QKM0	DE000HT9QKN8	DE000HT9QKP3	DE000HT9QKQ1	DE000HT9QKR9	DE000HT9QKS7
DE000HT9QKT5	DE000HT9QKU3	DE000HT9QKV1	DE000HT9QKW9	DE000HT9QKX7	DE000HT9QKY5
DE000HT9QKZ2	DE000HT9QL08	DE000HT9QL16	DE000HT9QL24	DE000HT9QL32	DE000HT9QL40
DE000HT9QL57	DE000HT9QL65	DE000HT9QL73	DE000HT9QL81	DE000HT9QL99	DE000HT9QLA3
DE000HT9QLB1	DE000HT9QLC9	DE000HT9QLD7	DE000HT9QLE5	DE000HT9QLF2	DE000HT9QLG0
DE000HT9QLH8	DE000HT9QLJ4	DE000HT9QLK2	DE000HT9QLL0	DE000HT9QLM8	DE000HT9QLN6
DE000HT9QLP1	DE000HT9QLQ9	DE000HT9QLR7	DE000HT9QLS5	DE000HT9QLT3	DE000HT9QLU1
DE000HT9QLV9	DE000HT9QLW7	DE000HT9QLX5	DE000HT9QLY3	DE000HT9QLZ0	DE000HT9QM07
DE000HT9QM15	DE000HT9QM23	DE000HT9QM31	DE000HT9QM49	DE000HT9QM56	DE000HT9QM64
DE000HT9QM72	DE000HT9QM80	DE000HT9QM98	DE000HT9QMA1	DE000HT9QMB9	DE000HT9QMC7
DE000HT9QMD5	DE000HT9QME3	DE000HT9QMF0	DE000HT9QMG8	DE000HT9QMH6	DE000HT9QMJ2
DE000HT9QMK0	DE000HT9QML8	DE000HT9QMM6	DE000HT9QMN4	DE000HT9QMP9	DE000HT9QMQ7
DE000HT9QMR5	DE000HT9QMS3	DE000HT9QMT1	DE000HT9QMU9	DE000HT9QMV7	DE000HT9QMW5
DE000HT9QMX3	DE000HT9QMY1	DE000HT9QMZ8	DE000HT9QN06	DE000HT9QN14	DE000HT9QN22
DE000HT9QN30	DE000HT9QN48	DE000HT9QN55	DE000HT9QN63	DE000HT9QN71	DE000HT9QN89
DE000HT9QN97	DE000HT9QNA9	DE000HT9QNB7	DE000HT9QNC5	DE000HT9QND3	DE000HT9QNE1
DE000HT9QNF8	DE000HT9QNG6	DE000HT9QNH4	DE000HT9QNJ0	DE000HT9QNK8	DE000HT9QNL6
DE000HT9QNM4	DE000HT9QNN2	DE000HT9QNP7	DE000HT9QNQ5	DE000HT9QNR3	DE000HT9QNS1
DE000HT9QNT9	DE000HT9QNU7	DE000HT9QNV5	DE000HT9QNW3	DE000HT9QNX1	DE000HT9QNY9
DE000HT9QNZ6	DE000HT9QP04	DE000HT9QP12	DE000HT9QP20	DE000HT9QP38	DE000HT9QP46

DE000HT9QP53	DE000HT9QP61	DE000HT9QP79	DE000HT9QP87	DE000HT9QP95	DE000HT9QPA4
DE000HT9QPB2	DE000HT9QPC0	DE000HT9QPD8	DE000HT9QPE6	DE000HT9QPF3	DE000HT9QPG1
DE000HT9QPH9	DE000HT9QPJ5	DE000HT9QPK3	DE000HT9QPL1	DE000HT9QPM9	DE000HT9QPN7
DE000HT9QPP2	DE000HT9QPQ0	DE000HT9QPR8	DE000HT9QPS6	DE000HT9QPT4	DE000HT9QPU2
DE000HT9QPV0	DE000HT9QPW8	DE000HT9QPX6	DE000HT9QPY4	DE000HT9QPZ1	DE000HT9QQ03
DE000HT9QQ11	DE000HT9QQ29	DE000HT9QQ37	DE000HT9QQ45	DE000HT9QQ52	DE000HT9QQ60
DE000HT9QQ78	DE000HT9QQ86	DE000HT9QQ94	DE000HT9QQA2	DE000HT9QQB0	DE000HT9QQC8
DE000HT9QQD6	DE000HT9QQE4	DE000HT9QQF1	DE000HT9QQG9	DE000HT9QQH7	DE000HT9QQJ3
DE000HT9QQK1	DE000HT9QQL9	DE000HT9QQM7	DE000HT9QQN5	DE000HT9QQP0	DE000HT9QQQ8
DE000HT9QQR6	DE000HT9QQS4	DE000HT9QQT2	DE000HT9QQU0	DE000HT9QQV8	DE000HT9QQW6
DE000HT9QQX4	DE000HT9QQY2	DE000HT9QQZ9	DE000HT9QR02	DE000HT9QR10	DE000HT9QR28
DE000HT9QR36	DE000HT9QR44	DE000HT9QR51	DE000HT9QR69	DE000HT9QR77	DE000HT9QR85
DE000HT9QR93	DE000HT9QRA0	DE000HT9QRB8	DE000HT9QRC6	DE000HT9QRD4	DE000HT9QRE2
DE000HT9QRF9	DE000HT9QRG7	DE000HT9QRH5	DE000HT9QRJ1	DE000HT9QRK9	DE000HT9QRL7
DE000HT9QRM5	DE000HT9QRN3	DE000HT9QRP8	DE000HT9QRQ6	DE000HT9QRR4	DE000HT9QRS2
DE000HT9QRT0	DE000HT9QRU8	DE000HT9QRV6	DE000HT9QRW4	DE000HT9QRX2	DE000HT9QRY0
DE000HT9QRZ7	DE000HT9QS01	DE000HT9QS19	DE000HT9QS27	DE000HT9QS35	DE000HT9QS43
DE000HT9QS50	DE000HT9QS68	DE000HT9QS76	DE000HT9QS84	DE000HT9QS92	DE000HT9QSA8
DE000HT9QSB6	DE000HT9QSC4	DE000HT9QSD2	DE000HT9QSE0	DE000HT9QSF7	DE000HT9QSG5
DE000HT9QSH3	DE000HT9QSJ9	DE000HT9QSK7	DE000HT9QSL5	DE000HT9QSM3	DE000HT9QSN1
DE000HT9QSP6	DE000HT9QSQ4	DE000HT9QSR2	DE000HT9QSS0	DE000HT9QST8	DE000HT9QSU6
DE000HT9QSV4	DE000HT9QSW2	DE000HT9QSX0	DE000HT9QSY8	DE000HT9QSZ5	DE000HT9QT00
DE000HT9QT18	DE000HT9QT26	DE000HT9QT34	DE000HT9QT42	DE000HT9QT59	DE000HT9QT67
DE000HT9QT75	DE000HT9QT83	DE000HT9QT91	DE000HT9QTA6	DE000HT9QTB4	DE000HT9QTC2
DE000HT9QTD0	DE000HT9QTE8	DE000HT9QTF5	DE000HT9QTG3	DE000HT9QTH1	DE000HT9QTJ7
DE000HT9QTK5	DE000HT9QTL3	DE000HT9QTM1	DE000HT9QTN9	DE000HT9QTP4	DE000HT9QTQ2
DE000HT9QTR0	DE000HT9QTS8	DE000HT9QTT6	DE000HT9QTU4	DE000HT9QTV2	DE000HT9QTW0
DE000HT9QTX8	DE000HT9QTY6	DE000HT9QTZ3	DE000HT9QU07	DE000HT9QU15	DE000HT9QU23
DE000HT9QU31	DE000HT9QU49	DE000HT9QU56	DE000HT9QU64	DE000HT9QU72	DE000HT9QU80
DE000HT9QU98	DE000HT9QUA4	DE000HT9QUB2	DE000HT9QUC0	DE000HT9QUD8	DE000HT9QUE6
DE000HT9QUF3	DE000HT9QUG1	DE000HT9QUH9	DE000HT9QUJ5	DE000HT9QUK3	DE000HT9QUL1
DE000HT9QUM9	DE000HT9QUN7	DE000HT9QUP2	DE000HT9QUQ0	DE000HT9QUR8	DE000HT9QUS6
DE000HT9QUT4	DE000HT9QUU2	DE000HT9QUV0	DE000HT9QUW8	DE000HT9QUX6	DE000HT9QUY4
DE000HT9QUZ1	DE000HT9QV06	DE000HT9QV14	DE000HT9QV22	DE000HT9QV30	DE000HT9QV48
DE000HT9QV55	DE000HT9QV63	DE000HT9QV71	DE000HT9QV89	DE000HT9R4D7	DE000HT9R4E5
DE000HT9R4F2	DE000HT9R4G0	DE000HT9R4H8	DE000HT9R4J4	DE000HT9R4K2	DE000HT9R4L0
DE000HT9R4M8	DE000HT9R4N6	DE000HT9R4P1	DE000HT9R4Q9	DE000HT9R4R7	DE000HT9R4S5
DE000HT9R4T3	DE000HT9R4U1	DE000HT9R4V9	DE000HT9R4W7	DE000HT9R4X5	DE000HT9R4Y3
DE000HT9R4Z0	DE000HT9R501	DE000HT9R519	DE000HT9R527	DE000HT9R535	DE000HT9R543
DE000HT9R550	DE000HT9R568	DE000HT9R576	DE000HT9R584	DE000HT9R592	DE000HT9R5A0
DE000HT9R5B8	DE000HT9R5C6	DE000HT9R5D4	DE000HT9R5E2	DE000HT9R5F9	DE000HT9R5G7
DE000HT9R5H5	DE000HT9R5J1	DE000HT9R5K9	DE000HT9R5L7	DE000HT9R5M5	DE000HT9R5N3
DE000HT9R5P8	DE000HT9R5Q6	DE000HT9R5R4	DE000HT9R5S2	DE000HT9R5T0	DE000HT9R5U8
DE000HT9R5V6	DE000HT9R5W4	DE000HT9R5X2	DE000HT9R5Y0	DE000HT9R5Z7	DE000HT9R600
DE000HT9R618	DE000HT9R626	DE000HT9R634	DE000HT9R642	DE000HT9R659	DE000HT9R667
DE000HT9R675	DE000HT9R683	DE000HT9R691	DE000HT9R6A8	DE000HT9R6B6	DE000HT9R6C4
DE000HT9R6D2	DE000HT9R6E0	DE000HT9R6F7	DE000HT9R6G5	DE000HT9R6H3	DE000HT9R6J9
DE000HT9R6K7	DE000HT9R6L5	DE000HT9R6M3	DE000HT9R6N1	DE000HT9R6P6	DE000HT9R6Q4
DE000HT9R6R2	DE000HT9R6S0	DE000HT9R6T8	DE000HT9R6U6	DE000HT9R6V4	DE000HT9R6W2
DE000HT9R6X0	DE000HT9R6Y8	DE000HT9R6Z5	DE000HT9R709	DE000HT9R717	DE000HT9R725
DE000HT9R733	DE000HT9R741	DE000HT9R758	DE000HT9R766	DE000HT9R774	DE000HT9R782
DE000HT9R790	DE000HT9R7A6	DE000HT9R7B4	DE000HT9R7C2	DE000HT9R7D0	DE000HT9R7E8
DE000HT9R7F5	DE000HT9R7G3	DE000HT9R7H1	DE000HT9R7J7	DE000HT9R7K5	DE000HT9R7L3
DE000HT9R7M1	DE000HT9R7N9	DE000HT9R7P4	DE000HT9R7Q2	DE000HT9R7R0	DE000HT9R7S8
DE000HT9R7T6	DE000HT9R7U4	DE000HT9R7V2	DE000HT9R7W0	DE000HT9R7X8	DE000HT9R7Y6
DE000HT9R7Z3	DE000HT9R808	DE000HT9R816	DE000HT9R824	DE000HT9R832	DE000HT9R840
DE000HT9R857	DE000HT9R865	DE000HT9R873	DE000HT9R881	DE000HT9R899	DE000HT9R8A4
DE000HT9R8B2	DE000HT9R8C0	DE000HT9R8D8	DE000HT9R8E6	DE000HT9R8F3	DE000HT9R8G1
DE000HT9R8H9	DE000HT9R8J5	DE000HT9R8K3	DE000HT9R8L1	DE000HT9R8M9	DE000HT9R8N7
DE000HT9R8P2	DE000HT9R8Q0	DE000HT9R8R8	DE000HT9R8S6	DE000HT9R8T4	DE000HT9R8U2
DE000HT9R8V0	DE000HT9XU08	DE000HT9XU16	DE000HT9XU24	DE000HT9XU32	DE000HT9XU40
DE000HT9XU57	DE000HT9XU65	DE000HT9XU73	DE000HT9XU81	DE000HT9XU99	DE000HT9XUA0
DE000HT9XUB8	DE000HT9XUC6	DE000HT9XUD4	DE000HT9XUE2	DE000HT9XUF9	DE000HT9XUG7
DE000HT9XUH5	DE000HT9XUJ1	DE000HT9XUK9	DE000HT9XUL7	DE000HT9XUM5	DE000HT9XUN3
DE000HT9XUP8	DE000HT9XUQ6	DE000HT9XUR4	DE000HT9XUS2	DE000HT9XUT0	DE000HT9XUU8
DE000HT9XUV6	DE000HT9XUW4	DE000HT9XUX2	DE000HT9XUY0	DE000HT9XUZ7	DE000HT9XV07
DE000HT9XV15	DE000HT9XV23	DE000HT9XV31	DE000HT9XV49	DE000HT9XV56	DE000HT9XV64
DE000HT9XV72	DE000HT9XV80	DE000HT9XV98	DE000HT9XVA8	DE000HT9XVB6	DE000HT9XVC4
DE000HT9XVD2	DE000HT9XVE0	DE000HT9XVF7	DE000HT9XVG5	DE000HT9XVH3	DE000HT9XVJ9
DE000HT9XVK7	DE000HT9XVL5	DE000HT9XVM3	DE000HT9XVN1	DE000HT9XVP6	DE000HT9XVQ4
DE000HT9XVR2	DE000HT9XVS0	DE000HT9XVT8	DE000HT9XVU6	DE000HT9XVV4	DE000HT9XVW2
DE000HT9XVX0	DE000HT9XVY8	DE000HT9XVZ5	DE000HT9XW06	DE000HT9XW14	DE000HT9XW22

DE000HT9XW30	DE000HT9XW48	DE000HT9XW55	DE000HT9XW63	DE000HT9XW71	DE000HT9XW89
DE000HT9XW97	DE000HT9XWA6	DE000HT9XWB4	DE000HT9XWC2	DE000HT9XWD0	DE000HT9XWE8
DE000HT9XWF5	DE000HT9XWG3	DE000HT9XWH1	DE000HT9XWJ7	DE000HT9XWK5	DE000HT9XWL3
DE000HT9XWM1	DE000HT9XWN9	DE000HT9XWP4	DE000HT9XWQ2	DE000HT9XWR0	DE000HT9XWS8
DE000HT9XWT6	DE000HT9XWU4	DE000HT9XWV2	DE000HT9XWW0	DE000HT9XWX8	DE000HT9XWY6
DE000HT9XWZ3	DE000HT9XX05	DE000HT9XX13	DE000HT9XX21	DE000HT9XX39	DE000HT9XX47
DE000HT9XX54	DE000HT9XX62	DE000HT9XX70	DE000HT9XX88	DE000HT9XX96	DE000HT9XXA4
DE000HT9XXB2	DE000HT9XXC0	DE000HT9XXD8	DE000HT9XXE6	DE000HT9XXF3	DE000HT9XXG1
DE000HT9XXH9	DE000HT9XXJ5	DE000HT9XXK3	DE000HT9XXL1	DE000HT9XXM9	DE000HT9XXN7
DE000HT9XXP2	DE000HT9XXQ0	DE000HT9XXR8	DE000HT9XXS6	DE000HT9XXT4	DE000HT9XXU2
DE000HT9XXV0	DE000HT9XXW8	DE000HT9XXX6	DE000HT9XXY4	DE000HT9XXZ1	DE000HT9XY04
DE000HT9XY12	DE000HT9XY20	DE000HT9XY38	DE000HT9XY46	DE000HT9XY53	DE000HT9XY61
DE000HT9XY79	DE000HT9XY87	DE000HT9XY95	DE000HT9XYA2	DE000HT9XYB0	DE000HT9XYC8
DE000HT9XYD6	DE000HT9XYE4	DE000HT9XYF1	DE000HT9XYG9	DE000HT9XYH7	DE000HT9XYJ3
DE000HT9XYK1	DE000HT9XYL9	DE000HT9XYM7	DE000HT9XYN5	DE000HT9XYP0	DE000HT9XYQ8
DE000HT9XYR6	DE000HT9XYS4	DE000HT9XYT2	DE000HT9XYU0	DE000HT9XYV8	DE000HT9XYW6
DE000HT9XYX4	DE000HT9XYY2	DE000HT9XYZ9	DE000HT9XZ03	DE000HT9XZ11	DE000HT9XZ29
DE000HT9XZ37	DE000HT9XZ45	DE000HT9XZ52	DE000HT9XZ60	DE000HT9XZ78	DE000HT9XZ86
DE000HT9XZ94	DE000HT9XZA9	DE000HT9XZB7	DE000HT9XZC5	DE000HT9XZD3	DE000HT9XZE1
DE000HT9XZF8	DE000HT9XZG6	DE000HT9XZH4	DE000HT9XZJ0	DE000HT9XZK8	DE000HT9XZL6
DE000HT9XZM4	DE000HT9XZN2	DE000HT9XZP7	DE000HT9XZQ5	DE000HT9XZR3	DE000HT9XZS1
DE000HT9XZT9	DE000HT9XZU7	DE000HT9XZV5	DE000HT9XZW3	DE000HT9XZX1	DE000HT9XZY9
DE000HT9XZZ6	DE000HT9Y002	DE000HT9Y010	DE000HT9Y028	DE000HT9Y036	DE000HT9ZNS2
DE000HT9ZNT0	DE000HT9ZNU8	DE000HT9ZNV6	DE000HT9ZNW4	DE000HT9ZNX2	DE000HT9ZNY0
DE000HT9ZNZ7	DE000HT9ZP03	DE000HT9ZP11	DE000HT9ZP29	DE000HT9ZP37	DE000HT9ZP45
DE000HT9ZP52	DE000HT9ZP60	DE000HT9ZP78	DE000HT9ZP86	DE000HT9ZP94	DE000HT9ZPA5
DE000HT9ZWP9	DE000HT9ZWQ7	DE000HT9ZWR5	DE000HT9ZWS3	DE000HT9ZWT1	DE000HT9ZWU9
DE000HT9ZWV7	DE000HT9ZWW5	DE000HT9ZWX3	DE000HT9ZWY1	DE000HT9ZWZ8	DE000HT9ZX03
DE000HT9ZX11	DE000HT9ZX29	DE000TT4VT37	DE000TT4VT60	DE000TT4VT78	DE000TT4VT86
DE000TT4VTA3	DE000TT4VTB1	DE000TT4VUA1	DE000TT4VUB9	DE000TT4VUC7	DE000TT4VUD5
DE000TT4VUE3	DE000TT4VUF0	DE000TT4VUG8	DE000TT4VUH6	DE000TT4VUJ2	DE000TT4VVE1
DE000TT4VVF8	DE000TT4VVG6	DE000TT4VVH4	DE000TT4VVJ0	DE000TT4VVK8	DE000TT4VVL6
DE000TT4VVM4	DE000TT4VVN2	DE000TT4VVP7	DE000TT4VVQ5	DE000TT4VVR3	DE000TT4VVS1
DE000TT4VXF4	DE000TT4VXG2	DE000TT4VXH0	DE000TT4VXJ6	DE000TT4VXK4	DE000TT4VXL2
DE000TT4VZS2	DE000TT4VZT0	DE000TT4VZU8	DE000TT4VZV6	DE000TT4VZW4	DE000TT4VZX2
DE000TT4VZY0	DE000TT4VZZ7	DE000TT4W169	DE000TT4W193	DE000TT4W1B0	DE000TT4W1C8
DE000TT4W1D6	DE000TT4W1E4	DE000TT4W1F1	DE000TT4W1G9	DE000TT4W1H7	DE000TT4W3B6
DE000TT4W3C4	DE000TT4W3D2	DE000TT4W3E0	DE000TT4WAT1	DE000TT4WAU9	DE000TT4WAV7
DE000TT4WAW5	DE000TT4WAX3	DE000TT4WAY1	DE000TT4WAZ8	DE000TT4WB02	DE000TT4WES5
DE000TT4WET3	DE000TT4WEU1	DE000TT4WEV9	DE000TT4WEW7	DE000TT4WEX5	DE000TT4WEY3
DE000TT4WEZ0	DE000TT4WF65	DE000TT4WF73	DE000TT4WG15	DE000TT4WG23	DE000TT4WG56
DE000TT4WG64	DE000TT4WJ79	DE000TT4WJ87	DE000TT4WJ95	DE000TT4WJA2	DE000TT4WJB0
DE000TT4WJC8	DE000TT4WJD6	DE000TT4WJE4	DE000TT4WJF1	DE000TT4WJG9	DE000TT4WJH7
DE000TT4WJJ3	DE000TT4WJK1	DE000TT4WJL9	DE000TT4WJM7	DE000TT4WJN5	DE000TT4WJP0
DE000TT4WJQ8	DE000TT4WJR6	DE000TT5HUM2	DE000TT5HUN0	DE000TT5HUP5	DE000TT5HUQ3
DE000TT5HUR1	DE000TT5HUS9	DE000TT5HUT7	DE000TT5HUU5	DE000TT5HVQ1	DE000TT5HVR9
DE000TT5HVY5	DE000TT5HVZ2	DE000TT5HWA3	DE000TT5J221	DE000TT5J239	DE000TT5J3N7
DE000TT5J3P2	DE000TT5J3Q0	DE000TT5J3R8	DE000TT5J3S6	DE000TT5J3T4	DE000TT5J3U2
DE000TT5J3Y4	DE000TT5J7Y5	DE000TT5J7Z2	DE000TT5J809	DE000TT5J817	DE000TT5QWT4
DE000TT5QX52	DE000TT5R075	DE000TT5R083	DE000TT5R091	DE000TT5R1C4	DE000TT5R1D2
DE000TT5R1E0	DE000TT5Z3C0	DE000TT5Z3W8	DE000TT5Z4J3	DE000TT5Z9Y1	DE000TT5Z9Z8
DE000TT5ZA09	DE000TT5ZA17	DE000TT5ZKX2	DE000TT5ZKY0	DE000TT5ZMM1	DE000TT5ZMN9
DE000TT5ZS17	DE000TT5ZS25	DE000TT5ZS33	DE000TT5ZS41	DE000TT64H69	DE000TT64KZ7
DE000TT64L06	DE000TT64L14	DE000TT64L22	DE000TT64L30	DE000TT64L48	DE000TT64L55
DE000TT64N38	DE000TT64N46	DE000TT6HB17	DE000TT6HC24	DE000TT6HCM8	DE000TT6HD23
DE000TT6HFX8	DE000TT6HLP2	DE000TT6HLQ0	DE000TT6HLR8	DE000TT6HLS6	DE000TT6HLT4
DE000TT6HLU2	DE000TT73SL1	DE000TT73SM9	DE000TT73SN7	DE000TT73SP2	DE000TT73SQ0
DE000TT73V52	DE000TT73VJ9	DE000TT87GZ6	DE000TT87H05	DE000TT87H13	DE000TT87H21
DE000TT87H47	DE000TT87J29	DE000TT87J37	DE000TT87J94	DE000TT87JA3	DE000TT87JB1
DE000TT87JC9	DE000TT87JD7	DE000TT87JZ0	DE000TT87K00	DE000TT87K18	DE000TT87K26
DE000TT87LJ0	DE000TT87LK8	DE000TT87M57	DE000TT87M65	DE000TT87ME9	DE000TT87MF6
DE000TT87MH2	DE000TT87Q46	DE000TT87Q53	DE000TT87Q61	DE000TT87QA8	DE000TT87S85
DE000TT87SC0	DE000TT87SD8	DE000TT87TA2	DE000TT87TB0	DE000TT87TC8	DE000TT87TD6
DE000TT87TE4	DE000TT87UF9	DE000TT87UG7	DE000TT87WC2	DE000TT87WD0	DE000TT87WE8
DE000TT87WF5	DE000TT87WG3	DE000TT8FS75	DE000TT8FS83	DE000TT8FS91	DE000TT8FSA9
DE000TT8QBC8	DE000TT8QC05	DE000TT9X729	DE000TT9X737	DE000TT9X745	DE000TT9X752
DE000TT9X760	DE000TT9X778	DE000TT9X786	DE000TT9X794	DE000TT9X7B1	DE000TT9X7D7
DE000TT9X7E5	DE000TT9YUY4	DE000TT9YUZ1	DE000TT9YV19	DE000TT9YXB6	DE000TT9YXC4
DE000TT9YXD2	DE000TT9YXE0				

LETZTE SEITE

Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 für einen Basisprospekt

für

A. Optionsscheine
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Discount-Optionsscheine
bezogen auf Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Power-Optionsscheine
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle
B. Turbo-Optionsscheine
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
C. Open End-Turbo-Optionsscheine
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 8. Dezember 2025

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH